Geschichte Preussens,

von den ältesten Zeiten

bis

zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens,

von

Johannes Voigt.

Sechster Band.

Die Zeit des Hochmeisters Konrad von Jungingen, von 1393 bis 1407. Verfassung des Ordens und des Landes.

Königsberg,

im Verlage der Gebrüder Bornträger.

1834.

Vorrede.

Die Vorrede des fünften Bandes versprach, dem Leser eine Darstellung der Verfassung und Verwaltung sowohl des Ordens als des Landes in diesem Bande entgegenzubringen. Sie nimmt die ganze zweite Hälfte desselben ein und ist aus Gründen, die jeder leicht selbst findet, mit derjenigen Ausführlichkeit gegeben, welche der ganzen Anlage dieses Werkes angemessen schien. Das Mühsame und Schwierige in der Forschung, was sich beim Mangel aller Vorarbeiten in den bisherigen geschichtlichen Werken über Preussen bei der Behandlung der verschiedenartigen Gegenstände in manchfacher Art entgegenstellte, ist die Ursache, daß dieser Band erst zwei Jahre nach Erscheinung des fünften hat nachfolgen können. Es mußten mehre Tausende von Urkunden der verschiedensten Gattung gelesen, oft wieder gelesen und in ihrem Inhalte verglichen werden, um sichere Resultate zu gewinnen und die Einzelnheiten unter allgemeine Gesichtspunkte zu bringen, denn Chroniken und Annalen geben bekanntlich über das innere Verwaltungs- und Verfassungswesen selten den erwünschten Aufschluß. Allein so mühsam auch der Fleiß gewesen ist, um für die verschiedenen Gegenstände das zerstreute Einzelne zusammenzufinden und zu einem Ganzen zu vereinen, so sehe ich doch selbst voraus, daß nicht jeder Abschnitt jeden Leser gleichmäßig befriedigen und anziehen wird. Auch mich hat — darf ich in Beziehung auf manchen Abschnitt mit Raumer (Hohenstaufen B. V. Vorrede S. IX) sagen — nicht die Hoffnung auf Beifall zu

dieser Arbeit vermocht oder dabei unterstützt, sondern allein der Glaube vorwärts getrieben, sie sey nothwendig und unerläßlich. Das Zeugniß indessen darf ich mir ohne Ruhm wohl selbst stellen, daß in der Behandlung der einzelnen Gegenstände nach Gründlichkeit gestrebt worden und ein fester und sicherer Grund gelegt ist, auf welchem spätere Forscher den weitern Ausbau fortführen können.

In Rücksicht der Zeit umfaßt dieser Band nur die Regierung des Hochmeisters Konrad von Jungingen, welche mit Recht die Blüthenzeit der Ordensherrschaft heißen darf. Obgleich er nach der früheren Anlage die Geschichte des Landes bis zur Schlacht von Tannenberg enthalten sollte, so haben mich doch Gründe bewogen, die Geschichte des Hochmeisters Ulrich von Jungingen erst in den siebenten Band mit aufzunehmen, der wie der achte und letzte Band hoffentlich in kürzeren Zwischenräumen erscheinen wird, womit ich zugleich die Anfragen erledige, die hie und da über die Beendigung des ganzen Werkes gethan worden sind.

Schließlich wird um Entschuldigung gebeten, daß das für diesen Band bestimmte Titelkupfer erst mit dem siebenten Bande nachgeliefert werden kann.

Königsberg,
am 11. April 1834.

Johannes Voigt.

Inhalt.

Kapitel I.

Erstes Kapitel.

Nach wenigen Tagen, als man den Hochmeister Konrad von Wallenrod in der Sanct=Annengruft des Haupthauses zur Erde bestattet, traten die obersten Gebietiger zur Berathung theils über die Leitung der Verwaltung bis zu des neuen Meisters Wahl, theils über den Fortgang der mit mehren fremden Fürsten angeknüpften Verhandlungen, zusammen. Die einstweilige Landesverwesung ward einstimmig dem Großkomthur Wilhelm von Helfenstein zuerkannt, dem es zugleich oblag, die vornehmsten Gebietiger in Deutschland und Livland von des Meisters Hinscheiden zu benachrichtigen und sie zur neuen Wahlversammlung einzuladen.[1] Was in den auswärtigen Verhältnissen nur unter des Hochmeisters eigener obersten Leitung beschlossen werden konnte, ward späterer Entscheidung überlassen, so die Verhandlungen, zu welchen die Königin von Dänemark ihren Bevollmächtigten gesandt hatte, der heimkehrend seiner Gebieterin vom Großkomthur nur die Trauerbotschaft von des Hochmeisters Tod überbringen konnte.[2] Den mit den Fürsten Witowd und

1) Lucas David, B. VIII. S. 1.

2) S. oben B. V. S. 644. Schreiben des Großkomthurs an die Königin, dat. Marienburg crastino s. Annae 1393 im Registr. p. 107. Die Verhandlungen betrafen wahrscheinlich Gothland. Als Ursache ihrer Hemmung fügt der Großkomthur hinzu: propter quod et nos, ex quo superior noster non super est, quid ad premissa respondere debeamus, nescimus, causa nobis huiusmodi pro maxima parte incognita existente.

Skirgal zur Auslösung der Gefangenen auf Mariä Himmelfahrt aufgenommenen Tag, glaubte man jedoch schon um deren unglücklichen Schicksals willen nicht aufschieben zu dürfen. Deshalb begab sich der Ordensmarschall Werner von Tettingen in Begleitung mehrer Gebietiger um die bestimmte Zeit in die Gegend der Dobissa, wo die Auswechselung der Gefangenen, die zum Theil acht bis zehn Jahre im fremden Lande in schwerer Knechtschaft geseufzt, nach des Königes von Polen strenger Anordnung erfolgte, denn auch hier wieder bekundete er darin seine fortdauernd feindliche Gesinnung, daß er befohlen, es solle nur Mann gegen Mann frei gegeben werden, also daß vier litthauische Herzoge, die der Orden gefangen hielt, gegen vier Ordensritter gestellt werden mußten.[1])

Da war mittlerweile Graf Eberhard der Fünfte von Wirtemberg, der Jüngere genannt,[2]) mit einer großen Schaar von Rittern, Knechten und andern Kriegsgästen zur Heidenfahrt ins Land gekommen, und der Marschall war kaum zurückgekehrt, als er an der Spitze der Wehrmannschaft der Niederlande mit des Grafen Heerhaufen unter den Fahnen S. Georgs und der heil. Jungfrau, die wüste Wildniß des Grauden-Waldes nicht ohne große Beschwerden durchbrechend, dem heidnischen Lande entgegenzog. Voran eine Withings-Schaar

---

1) Lindenblatt S. 93. Alte Preuß. Chron. p. 43. wo es über des Königes Anordnungen heißt: Jagal hatte den czwen (Witowd und Shirgal) dy Losunge zo herte bevolen czu halden, daz man IIII herczoge, die der orden gevangen hilt, muste geben vor IIII herren des ordens. Das totin sy dorumme, daz dem orden losunge sulde gebrechen und sy lenger in gevengnis mochte halden; idoch worden sy alle los.

2) Wigand p. 303 nennt ihn blos dominus de Wyrtenberg, ebenso Lindenblatt a. a. O. Da Graf Eberhard III. oder der Greiner schon im März 1392 gestorben war, so könnte hier nur Eberhard IV, der Aeltere oder Milde, jenes Enkel, oder dessen Sohn Eberhard V oder der Jüngere gemeint seyn; das Letztere ist darum wahrscheinlicher, weil Eberhard IV die Regentschaft erst seit einem Jahre angetreten hatte und zur Zeit vielfach in kriegerische Verhältnisse verwickelt war; s. Pfister Geschichte von Schwaben B. II. Abth. II. Abschn. III. S. 207.

aus Ragnit und die Wehrleute aus dem Gebiete Insterburg stürmte das Streitheer, vom Feinde unvermuthet, in die Lande von Pomedien und Rossiena ein; mehre Tage ward mit Feuer und Schwert furchtbar geheert, gemordet und geraubt, und als das altgewohnte blutige Werk des Heidenmordes vollbracht war, führte man sechshundert Gefangene, achthundert geraubte Rosse und eine große Heerde Viehes in die Heimat zurück.[1] Aber die Samaiten übten Rache; unerwartet brach ein starker Streithaufe bis an die Burg Memel vor, brannte die Stadt ab und die eben neuerbauten Bergfrieden ganz auf und versuchte solches auch dreimal an der Burg, so daß sie kaum gerettet werden konnte. Sechzig ihrer Vertheidiger und einen Ordensritter hatte der Feind erschlagen und eine reiche Beute hinweggeführt.[2]

Es war in den letzten Tagen des Novembers, als die obersten Gebietiger und der Meister von Livland Wennemar von Brüggenoye auf dem Haupthause Marienburg sich zur Kür des neuen Hochmeisters versammelten. Nach mancherlei Berathungen über des Landes und des Ordens Lage und Bedürfniß fielen die Wahlstimmen einmüthig auf den bisherigen Ordenstreßler, den edlen Konrad von Jungingen, denn allen schien er der würdigste zu dem hohen Amte. Das Alter seines Stammhauses ging in frühe Zeiten zurück. Wenn man vom Städtlein Hechingen in Schwaben auf der Heerstraße nach Gamertingen zog, prangte am Ufer des Starzel-Flusses auf einer Höhe eine schöne Burg; dort hauste schon seit langer Zeit das edle Geschlecht der Jungingen, und von dort kam einst auch Rudolf von Jungingen, der im J. 1080 im glänzenden

1) Wigand l. c. am vollständigsten; nach ihm hatte dominus Johannes Nidecker Francigena (aus dem Geschlechte von Neideck in Franken) die Ehre, die S. Georgs-Fahne zu tragen. Mit Lindenblatt a. a. O. stimmt in der Zahl der Gefangenen die alte Preuss. Chron. p. 43 überein; Wigand zählt nur 400.

2) Lindenblatt bemerkt, daß dieser Sturm auf Memel vor Galli 16. Oktob.) erfolgt sey.

Turniere zu Augsburg eine Lanze brach.[1] Auf der Höhe seines Ruhmes aber stand der Name Jungingens, als gegen Ende dieses Jahrhunderts nicht bloß in Deutschland Wolf von Jungingen, der im Streite bei Reutlingen im Heere Graf Eberhards des Greiners fiel,[2] und ein anderer Wolf von Jungingen nebst Leonhard von Jungingen weit umher als die ehrenwerthesten Ritter galten,[3] sondern auch im Deutschen Orden zu Preußen die Brüder Konrad und Ulrich von Jungingen durch Verwaltung wichtiger Aemter in hoher Achtung standen und sich allgemeines Vertrauen erworben; denn nachdem früher Konrad einige Zeit die Stelle eines Hauskomthurs zu Osterode bekleidet,[4] war ihm dritthalb Jahre das schwierige Treßleramt anvertraut gewesen und aus diesem ward er jetzt am dreißigsten November unmittelbar zur hochmeisterlichen Würde erhoben.[5] Es war ohne Beispiel, daß ein Ordensritter, der so wenige Aemter und auf so kurze Zeit verwaltet, zu dem hohen Amte des Meisterthums emporgestiegen war. Als daher Graf Albrecht von Schwarzburg, zur Zeit Komthur des Hauses Schwez, einstmals gefragt ward: was man an Konrad von Jungingen Vorzügliches ersehen, daß man ihn, der nie zuvor mehre merkliche Aemter bekleidet, vor allen andern Gebietigern einmüthig zum Meister erkoren habe? gab er

1) Briefliche Mittheilung, nach welcher die letzten bekannten Jungingen im J. 1439 auf dem Turnier zu Landshut erscheinen und dann noch einmal im Turnier zu Stuttgart im J. 1489. Hellbach Adels-Lexicon B. I. S. 625. Die Familie war mit der von Hohenfels verwandt, wie ein Brief Walthers von Hohenfels an seinen Vetter, den Hochmeister Konrad von Jungingen ausweiset; geh. Arch. Schiebl. LXIX. nr. 88.

2) Chron. German. ap. *Pistor.* T. II. p. 902. *Naucler.* Chronogr. p. 1020.

3) *Dumont* Corp. diplom. T. II. P. I. p. 234.

4) Urk. im geh. Archiv.

5) Als Tag seiner Wahl wird bei Lindenblatt S. 94 der Andreas-Tag, 30. Novemb. genannt; das Jahr 1394, welches Bachem S. 38 und *De Wal* Histoire de l'O. T. IV. p. 140 angeben, ist unrichtig; letzterer läßt ihn das Amt sogar erst 1395 antreten.

zur Antwort: das weiß Gott, daß nichts an ihm ersehen ward, als sein ehrbares und redliches Leben, das er alle Tage geführt.[1] In der That ist unter denen, die von ihm reden, nur Eine Stimme über die Tugend seines Wandels und seines Characters; alle rühmen die strenge Zucht seiner Sitten, die Reinheit seiner Gedanken, die Frömmigkeit, Milde und Güte seiner Gesinnung, das Friedsame, Leutselige und Herablassende seines ganzen Wesens gegen Freund und Feind, die Weisheit und Vorsicht in seinen Handlungen, die Geduld und Nachsicht gegen die Gebrechen Anderer, selbst seiner Ordensbrüder, sogar wenn muthwilliger Scherz und tadelnde Aeußerungen über seine eigene Persönlichkeit laut geworden waren; alle stimmen überein, wenn sie von der Offenheit seiner Rede und Gesinnungen, seines Wollens und Handelns, von der Bestimmtheit und Festigkeit seiner Verheißungen und von dem Biedersinn und Wohlwollen gegen alle seine Untergebenen sprechen.[2] Fürwahr, seit langen Zeiten hatte sich im Orden der reine Adel menschlicher Tugend und Gesinnung nicht so geltend gemacht, als bei der Wahl Konrads von Jungingen, und seine Demuth und das Bescheidene seines Wesens machen es wohl glaubhaft, daß er das gewichtvolle Amt nur ungern übernommen habe.[3] Selbst in seinem Aeußeren, in seiner männlichkräftigen Gestalt, im hohen Anstande seines Körpers und in der Milde und Freundlichkeit seines Blickes sprach sich der Adel seines Geistes also mächtig aus, daß niemand ihm nahete, der nicht volle Liebe und Vertrauen zu ihm faßte.[4]

---

1) Alte Preuß. Chron. p. 44.

2) Alte Preuß. Chron. p. 44, woraus Lucas David B. VIII. S. 2 schöpfte; Lindenblatt S. 180; *Dusburg* Supplem. c. 31. Ordenschron. bei *Matthaeus* T. V. p. 783. Das Chron. Oliv. p. 71. rühmt den Hochmeister als vir mansuetudine, pietate, castitate et clementia etiam in hostes praecipuus. *Schütz* p. 90. cf. *De Wal* T. IV. p. 141.

3) *Schütz* l. c. und nach ihm *Duellius* p. 38.

4) Die Ordenschron. bei *Matthaeus* l. c. sagt von ihm: Hy was een wael gestalt man van aensicht. So wie hem sach, of myt hem sprack, die hadde gracie ende mynn to hem; ebenso Lucas David a. a. O.

Konrad, kein Freund neuer Ordnungen, wenn sie ihm durch den Drang der Verhältnisse nicht als nothwendig geboten wurden, ließ die meisten der obersten Gebietiger forthin in ihren bisherigen Aemtern, Wilhelm von Helfenstein als Großkomthur, Werner von Tettingen, Nachfolger Engelhards Rabe,[1] als Ordensmarschall, Siegfried Walpot von Bassenheim als obersten Spittler und Johann von Beffart als obersten Trapier. Mit dem erledigten Amte des Ordenstreßlers ward der bisherige Komthur zu Golub Friederich von Wenden bekleidet und das kurz zuvor durch den Tod Siegfrieds von Venningen erledigte Amt des Deutschmeisters übertrug man in demselben Wahlkapitel dem Ordensritter Johann v. Ketze.[2]

Mit dem Gedanken zur Aufrechthaltung des Friedens im Lande hatte Konrad die Meisterwürde übernommen und er hielt ihn fest durch sein ganzes Leben hindurch. Er bot daher auch jetzt alle Mittel auf, um sich die Gesinnungen der Fürsten von nahe und fern geneigt zu machen; er erfreute nicht bloß den Römischen König und mehre Kurfürsten und Fürsten

---

1) S. oben B. V. S. 637. Für Engelhard Rabe, jetzt Komthur von Thorn und zugleich Landkomthur von Kulm, von dem die Nachricht sich verbreitet, er sey durch Neid und Haß aus seiner frühern Würde verdrängt worden, kamen jetzt der König von England und der Herzog von Lankaster beim HM. mit der Fürbitte ein, den verdienten Mann wieder in ein höheres Amt zu setzen. Der HM. antwortet: Ewir grosmechtikeit schribet, wie das derselbe Eng. Rabe were von unserm vorfarn von des Marschalks Ampte, das her trug, durch nyet und has entsetzet, mit was gemüte das geschen ist, das wissen wir eigentlich nicht, und das wirt dicke nyet adir unrecht geloybit von den undirtanen, das mit guter Ordenunge der vornunft wirt von irem Obirsten getan. Das Schreiben im geh. Arch. Schiebl. XXXII. nr. 1.

2) Nach Lindenblatt S. 94 war Johann von Ketze bisher Komthur von Lothringen; eine Urk. bei *Jaeger* Cod. diplom. ord. Teut. vom J. 1392, nennt Konraden von Baldersheim als Landkomthur von Lothringen. Siegfried von Venningen kann daher nicht, wie Bachem S. 34 angiebt, erst im J. 1395 gestorben seyn. Die letzte Urkunde von ihm bei *Jaeger* l. c. ist datirt am S. Maria Magdalenen Tage (22. Juli) 1393, die erste seines Nachfolgers Konrad von Ketze feria sexta proxima post festum purificat. Marie 1394.

Deutschlands durch das beliebte Geschenk von Jagdfalken und Federspiel und empfahl sich ihrer Gunst und Freundschaft,[1] sondern er suchte auch den König von Polen durch mancherlei Ehrengaben zu friedlicheren und freundlichen Gesinnungen zu bewegen,[2] denn er sah klar ein, daß ein offener Kampf mit dem Könige, selbst bei allem Glücke der Ordenswaffen, nur mit nachtheiligen Folgen für seines Landes Wohl verbunden seyn werde. Auf die Gunst des Papstes konnte der Meister ganz sicher rechnen, denn Bonifacius hatte ihm so eben einen Beweis davon gegeben, der kaum einen Wunsch mehr übrig ließ.

Der alte Erzbischof von Riga nämlich, mit dem der König von Polen, wie wir früher sahen, in so gefährlichem Einverständnisse stand, war vom Papste, — was der Sachwalter des Ordens am päpstlichen Hofe längst erzielt[3] — seines Amtes in Livland entlassen worden, um die ihm übertragene Würde eines Patriarchen von Alexandrien anzunehmen, und der Meister von Livland hatte seine Rückkehr vom Wahlkapitel noch nicht angetreten, als der neuernannte Erzbischof von Riga Johannes von Wallenrod, des verstorbenen Hochmeisters Vetter, von Rom her auf dem Haupthause Marienburg eintraf und dort, wie der Papst bestimmt hatte, unter vielen Feierlichkeiten als Ordensbruder in den Orden eingekleidet wurde.[4] Dieß war der erste Schritt, durch welchen Bonifacius für folgende Zeiten die Ruhe und Eintracht zwischen dem Orden und der Rigaischen Geistlichkeit mehr gesichert zu haben glaubte. Den zweiten that er bald

1) S. das Verzeichniß im Registrant. p. 1. (Der von jetzt an angeführte Registrant ist der des HM. Konrad von Jungingen Nr. II.)

2) Alte Preuß. Chron. p. 44: Gar manherhande wege vant er als mit sendeboten, mit gaben, mit beten (Bitten), mit fruntschaft, mit früntlichen irbiten ken den konig von Polen of daz her den orden yn frede mochte behalden.

3) S. darüber oben B. V. S. 634.

4) Lindenblatt S. 94. Detmar Chron. B. I. S. 360. Bruder des verstorbenen Hochmeisters war Johann von Wallenrod keineswegs, wie Arndt Livländ. Chron. p. 115 annimmt.

darauf in einer Bulle, in welcher er es gut hieß, daß der Livländische Meister, als der Erzbischof und mehre Domherren die Kirche zu Riga verlassend sich in entfernte Lande begeben, die erzbischöflichen Gebiete, Städte und Burgen in bewaffnete Bewachung genommen und besetzt habe, damit sie nicht in die Hände der Heiden oder anderer Feinde der Kirche fallen möchten. Zugleich verzieh der Papst den Ordensrittern die an den Geistlichen verübten Vergehungen, weil sie nicht aus Habsucht hervorgegangen seyen, der Orden sie bereue und überdieß versprochen habe, die Einkünfte der Rigaischen Kirche während dieser Zeit, im Betrage von 11,500 Goldgulden, nach Abzug der Kosten für Besetzung und Bewachung der Güter an die päpstliche Kammer zu zahlen,[1] von welcher Summe auch wirklich im März des Jahres 1394 fünftausend Goldgulden bereits entrichtet waren.[2] Das Wichtigste aber war ohne Zweifel des Papstes Befehl, daß von jetzt an niemand mehr zu einer Domstifts-Stelle oder irgend einem Amte der Rigaischen Kirche zugelassen werden solle, der nicht zuvor als Bruder in den Deutschen Orden aufgenommen sey, das Gelübde des Ordens förmlich abgelegt habe, und daß überhaupt das Rigaische Domstift nicht mehr wie bisher ein Augustiner-, sondern fortan ein Deutsches Ordens-Stift seyn solle, denn trat

---

1) An einen Verkauf der Stadt Riga, wie *Theodor. de Niem* **de schismate L. II. c. XVI** die Sache nimmt, ist nicht zu denken.

2) Origin. der päpstlichen Bulle, dat. **Rome apud S. Petrum VI Idus Marcii p. n. a. quinto** (10. März 1394) im geh. Arch. Schiebl. **VIII. nr. I.** Daß die Einkünfte des Erzbisthums mehr als 11,500 Goldgulden betrugen, liegt ganz klar in den Worten: **Mandamus, quatinus fructus, redditus et proventus predictos, qui deductis expensis huiusmodi, prout veridica informacione didicimus, ad summam undecim Milium et Quingentorum floren. auri de Camera ascendunt, etc.** Außer den schon eingezahlten 5000 Goldgulden befiehlt der Papst bis nächsten Novemb. noch 6500 Gulden an die päpstliche Kammer zu zahlen. Arndt Th. II. S. 114 und Gadebusch Livl. Jahrb. B. I. S. 508 haben die Sache mißverstanden; vgl. Kotzebue B. III. S. 330.

diese Verordnung wirklich ins Leben, so erlitt nothwendig das Interesse der Domherren in allen Beziehungen einen gänzlichen Umschlag und das Domstift zu Riga erhielt dann zum Orden dieselbige Stellung, wie das Kulmische, Pomesanische und Samländische in Preussen, eine Stellung, die, wie wir früher sahen, für den Orden in aller Weise höchst wichtig war. Als offenes Bekenntniß ihres Gelübdes, gebot der Papst ferner, sollten die Domherren auch das Deutsche Ordenskleid tragen[1] und damit das Domstift forthin stets nur aus solchen Männern bestehe, durch deren Eifer und Thätigkeit der Kirche in geistlichen, wie in weltlichen Dingen wahrer Nutzen zuwachse, ward bestimmt, daß forthin jeglicher Domherr dieser Kirche vom Livländischen Meister auf dieselbe Art ernannt und bestätigt werden solle, wie bei den Domstiften in Preussen durch den Hochmeister.[2] Sonach lag die Besetzung des Erzstiftes völlig in den Händen des Ordens und es ließ sich jetzt dasselbe friedliche und freundliche Einverständniß zwischen den Rigaischen Kapitels-Geistlichen und dem Orden erwarten, wie es in Preussen

---

1) Die päpstliche Bulle, dat. wie die vorerwähnte, in zwei Transsumten vom J. 1415 und 1428 Schiebl. VIII. nr. 2. Der Papst sagt, er habe diese Anordnung getroffen motu proprio, non ad alicuius nobis super hoc oblate petitionis instantiam, sed de nostra mera liberalitate. Der nachmals so wichtig werdende Punkt über die Ordenskleidung heißt: quod postquam omnes Canonici prefate ecclesie necnon prepositus et decanus predicti aliique dignitates seu personatus vel officia obtinentes in eadem vel saltem maior pars eorum huiusmodi regularem professionem emiserunt ecclesia ipsa extunc non sancti Augustini, sed b. Marie Teut. Ordinis censeatur et perpetuo nuncupetur et quod Canonici et alii dignitates, personatus vel officia in dicta ecclesia obtenturi habitum fratrum dicti Hospitalis gestare teneantur. *Theodor. de Niem* l. c.

2) Die päpstliche Bulle, dat. Rome XIII Cal. April. p. n. a. quinto in einem Transsumt Schiebl. VIII. nr. 2. Was in *Bray* Essai critique sur l'histoire de la Livonie T. I. p. 208 über die Streitsache wegen des Erzbisth. Riga gesagt wird, ist sehr dürftig und nicht einmal überall richtig.

unter gleichen Verhältnissen Statt fand. Um jedoch einer Seits diese neue, für den Orden höchst wichtige Anordnung durch die Dauer zuerst einige Festigkeit gewinnen zu lassen, und anderer Seits die noch in Deutschland umherirrenden widerstrebenden Domherren von Riga entweder zum Gehorsam gegen den neuen Erzbischof zu bringen oder doch zum Schweigen zu zwingen und dadurch zu ermüden, hob der Papst die Untersuchung und Entscheidung der noch obwaltenden Streitsache vom März des Jahres 1394 bis auf ein Jahr auf, hoffend, den Streit in solcher Weise leichter beseitigen zu können, und wiederholte diesen Aufschub nach Jahresverlauf abermals.[1] Weil nun der Erzbischof dem Papste selbst den Wunsch vorgelegt, sich mit dem Orden über die wegen der Burgen und Güter des Domstiftes und der Stadt Riga noch unerledigten Streitfragen auf eine freundliche und friedliche Weise vereinigen zu wollen, und überdieß versprochen hatte, wegen des verübten Unrechtes und begangener Gewaltthätigkeiten nie wieder eine Klage oder Forderung zu erheben, so ward der Hochmeister durch eine besondere Bulle von dem Erscheinen vor dem päpstlichen Stuhle entbunden.[2] Der Streit indessen wachte später von neuem auf.

Mittlerweile hatte im Beginn dieses Jahres die Ankunft fremder Kriegsgäste die Waffen des Ordens abermals in Bewegung gesetzt, denn aus Deutschland hatte ein Graf von Leiningen, aus England ein Herzog von Betfort[3] und aus Frankreich ein angesehener tapferer Ritter neue kriegslustige Schaaren herbeigeführt, mit denen der Ordensmarschall, durch die Wehrmannschaft der Städte und der Nie-

---

1) Beide Bullen in einem Transs. vom J. 1415 Schiebl. VIII. nr. 4. Vgl. Bergmann Magazin für Rußlands Geschichte B. I. H. 2. S. 26 — 27.

2) Original der päpstlichen Bulle, dat. Anagni Idus Jun. p. n. a. quinto (13. Jun. 1394) Schiebl. VIII. nr. 8.

3) *Wigand.* p. 303 nennt den Engländer Bekvort, wahrscheinlich ein Schreibfehler statt Betfort.

derlande verstärkt, zur Heidenfahrt auszog. Die Kriegsreise ging bei einer überaus strengen Winterkälte[1]) an Garthen (Grodno) vorüber zunächst gegen Klein-Naugarthen (Novogrodek) ostwärts von der Memel, wo die Bewohner, von des Feindes Anzug benachrichtigt, die dortige Burg aufgebrannt und sich in die Waldungen geflüchtet hatten; sofort sich nordwestlich hin gegen die Burg Lyda wendend fand der Marschall auch diese in einen wüsten Aschenhaufen verwandelt. Zwei andere Burgen Merken und Drogezin wurden erstürmt und niedergebrannt; ihre Bewohner gefangen genommen. Vierzehn Tage hatte bereits das Heer überall heerend und alles vernichtend die Lande weit und breit durchzogen und 2200 Gefangene, 1400 Rosse, eine große Heerde Viehes und andern Raub zusammengetrieben; da drohte ein gleiches Schicksal auch dem Gebiete von Salseniken, als plötzlich eintretendes Thauwetter, welches kaum noch den Uebergang über die Memel gestattete, zur Rückkehr nach Preussen zwang.[2])

---

1) *Wigand* l. c. *Hamsfort* Chron. ap. *Langebeck* T. I. p. 318. Nach der Angabe des Kriegsbuchs von Elbing erfolgte der Auszug am Tage Vigilia Epiphan. und dauerte 5 Wochen und 3 Tage. Lindenblatt S. 94 setzt ihn sogleich in den Anfang des J. 1394. *Dlugoss*. L. X p. 141.

2) *Wigand*. l. c. Lindenblatt a. a. O. Alte Preuss. Chron. p. 44. In geographischer Hinsicht finden sich einige Schwierigkeiten. Ueber die Burgen Naugarthen und Lyda ist kein' Zweifel. Wenn sich das Heer von Lyda aber nach Merken wandte, wie *Wigand* sagt, „convertentes se in Merken, quod eciam a paganis est exustum," so darf hiebei keineswegs an das östlich von Novogrodeck liegende Mir gedacht werden, denn die Wegeverzeichnisse weisen aufs deutlichste aus, daß Merken (welches der Name einer Burg und eines Flusses war) östlich von der Memel zu suchen ist, wo jetzt die Namen Marzikanzy, Meretschanka und Mergeschery auf die alte Lage von Merken hinweisen, denn nach den erwähnten Verzeichnissen kann es nur in dieser Gegend gelegen haben. Zweifelhafter noch ist die Lage von Drogezin; daß an das früher erwähnte Drohiczyn am Bug nicht zu denken sey, ist von selbst klar. Auch Deretschin östlich vom Selwa-Fluß ist schwerlich gemeint, denn außer der Verschiedenheit des Namens liegt es auch zu weit südlich, wo-

Der Hochmeister, schon vor seiner Meisterwahl wenig theilnehmend an dem wüsten Heidenkampfe, war auch jetzt während dieser Heerfahrt daheim mit Gegenständen der innern Verwaltung beschäftigt, weil es ihn jederzeit weit mehr ansprach, in friedlicher Stille der Wohlfahrt seiner Unterthanen und seines Landes gedeihlichem Aufblühen seine ganze Kraft zu widmen, als mit dem Schwerte sich Lorbeeren auf den blutigen Feldern des Feindes zu suchen. Das Erste, dem er seine Sorgfalt zuwandte, war ein Werk frommer Barmherzigkeit und Milde, gleich als wolle er hiemit sogleich im ersten Beginne seines Waltens seiner landesväterlichen Thätigkeit das Gepräge seines ganzen innern Wesens geben; es betraf die Erweiterung und Begünstigung des s. g. Elenden-Hofes oder des Armen-Hospitals zu S. Elisabeth in Danzig, einer Anstalt, die jährlich vielen Hunderten von Kranken, Armen und Hülfsbedürftigen Unterhalt in den Bedürfnissen des Lebens und Trost und innere Beruhigung dem beladenen Gemüthe bot. „Es ist ein gutes Werk," sagt der Meister wie aus dem Innern seiner Seele, „es ist eine schöne Tugend und eins der sechs Werke der Barmherzigkeit, Pilgrime gerne zu herbergen, und die Tugend wird um so löblicher und verdienstlicher, je mehr man sie zu Gottes Dienst anwendet, was um so mehr geschieht, wenn man die Elenden, Kranken und Siechen, die nichts Eigenes in dieser Welt haben, herberget, labet, tröstet und zu Rast und Ruhe bringt; und da wir uns nun

hin der Heereszug nicht ging. Nach den Chronisten müßte es in der Gegend von Merken gelegen haben und hier scheint der Name des Dorfes Trakischki auf seine Lage hinzudeuten. *Wigand* erwähnt bald nachher eines Landes **Droytzen**, welches wohl das nämliche ist; *Dlugoss.* p. 141 nennt das Gebiet **terram Drohiczensem**. Salseniken ist Soleschniki, südlich von Wilna. Das ganze Gebiet, worin diese Orte lagen, nennen die Chronisten „Russen" und *Wigand* sagt: **nec ante unquam ab aliquo marschalko tam distans reysa fuit attemptata**, womit *Dlugoss.* l. c. übereinstimmt. *Kojalowicz* p. 41—42 setzt den Kriegszug erst in den Winter von 1394—1395; ebenso *Dlugoss.* Vgl. Lucas David B. VIII. S. 17.

zu diesem heiligen Orden, der auf ein Spital den Elenden und Kranken zu einer Herberge gebauet und erfunden ist, wie schon sein löblicher Titel eines Hospitals von Jerusalem beweiset, mit gutem Willen begeben haben und ihm nun auch von Gottes Gnade und Schickung und nicht aus eigenem Verdienste als Haupt und Oberster vorstehen, so sind wir auch um so mehr verpflichtet, seinen heiligen Namen zu loben und unserer lieben Frauen zu Ehren, mit deren Namen er gezieret ist, zu verbreiten und zu mehren." Mit diesen frommen Gesinnungen nahm Konrad die wohlthätige Anstalt in seinen besondern Schirm, vermehrte ihre Einkünfte, verlieh ihr mehre Vorrechte und Freiheiten, ließ ihr eine eigene Kapelle erbauen und stellte sie in allen ihren Verhältnissen und Bedürfnissen unter die besondere Obhut und Vormundschaft des Komthurs von Danzig.[1] Mit gleichem Eifer nahm er sich bald hierauf auch des Hospitals des heil. Geistes zu Königsberg an.[2]

Zu gleicher Zeit wandte Konrad auch manchen andern wichtigen Gegenständen der Landesverwaltung seine rege Thätigkeit zu. Preussen war bald nach des vorigen Meisters Tod von einem schweren Unglück heimgesucht. Mehrmals hatten gewaltige Ungewitter und fast beispiellos heftige Regengüsse die Flüsse des Landes mit solchen Wassermassen angefüllt, daß weit und breit die Saaten überschwemmt, Mühlen und ganze Dörfer weggerissen, die Weichsel- und Nogatdämme durchbrochen und die Niederungen, so weit das Auge reichte, mit Wasser überzogen worden waren. Der wilde Weichsel-Strom hatte mit furchtbarer Gewalt in der Umgegend von Graudenz mehre Sandberge hinweggeschwemmt und die Sandmassen in die Nogat

1) Es spricht aus dieser Verleihung ein so schöner Geist der Milde und Güte in Konrads Gesinnungen, daß hier diese Einzelnheit allerdings mehr Bedeutung gewinnt, als sie sonst haben dürfte. Die Urkunde darüber in einer gleichzeitigen Abschrift, dat. Marienb. am Sonnt. Reminiscere 1394 Schiebl. XLI nr. 4.

2) Lucas David B. VIII. S. 11 — 16.

und das frische Haff mit sich fortgerissen, so daß der Ausströmung in das Haff sich große Sandlagen entgegenstellten und bei einem bald darauf eintretenden heftigen Orkan aus Norden, der der Ergießung des frischen Haffs entgegenwirkte, das bisherige Tief bei Lochstätt sich ganz mit Sand anfüllte und die Wassermasse des Haffs weiter westwärts auf der frischen Nehring bei Rosenberg ein neues Tief durchbrach, um sich in die See zu ergießen.[1] Der Hochmeister, rastlos thätig, um den weitern Folgen dieses Unglückes vorzubeugen, bereiste im Februar dieses Jahres den ganzen Weichsel-Strom von Danzig bis nach Graudenz hinauf, wo zwischen dieser Stadt und Marienwerder das ganze Nebrauische Werder eine große Wasserfläche bildete, und traf überall für die Befestigung und Sicherheit der Dämme, wie gegen das weitere Eindringen der Gewässer in das Land die zweckmäßigsten Anstalten.[2]

---

1) Die älteste Quelle dieser Nachricht über die Versandung des Tiefs bei Lochstätt im J. 1393 oder 1394 ist freilich nur Simon Grunau Tr. XIV. c. 1. §. 2. und aus ihm haben sie Lucas David B. VIII. S. 21, *Schütz.* p. 89, *Leo* p. 181 und Henneberger p. 22. S. Bock Naturgeschichte von Preuss. B. I. S. 689. Es bleibt immer auffallend und macht die Zeitangabe wenigstens etwas zweifelhaft, daß die Zeitgenossen *Wigand* und Lindenblatt von dem Ereignisse nichts erzählen. Was die Zeit noch mehr ins Ungewisse stellt, ist der Umstand, daß Simon Grunau Tr. XI. c. 2. schon in den Jahren 1308 und 1309 dreimal große Stürme im Lande wüthen läßt und damals schon erzählt: „in diesen Stürmen erfüllete sich das schöne Tief bei dem Schlosse Lochstädt und ein anderes riß aus gegen dem Schlosse Balga über und Braunsberg.“ Was die Sache jedoch einigermaßen für diese Zeit glaubhaft macht, ist die in nachstehender Anmerkung erwähnte Urkunde, welche von Befestigung der Dämme in dieser Zeit spricht.

2) Daß sich der HM. im Februar 1394 längs der Weichsel befand, geht aus Urkunden hervor, besonders aus einer, dat. Grudenz in vigilia purificat. 1394, worin der HM. sich mit dem Bischofe Johannes von Pomesanien darüber vereinigt, wie die Dorfbewohner von Wolz, nördlich von Graudenz, es künftig mit der Erhaltung und Sicherung der Weichseldämme in ihrer Gegend halten sollen. Der HM. schreibt den Bewohnern zweckmäßige Anstalten vor, wie die Dämme in der Fol-

Noch allgemeinere Wichtigkeit hatten die Gesetze und Landesordnungen, durch deren Aufstellung sich Konrad schon in den ersten Jahren seines Waltens hohe Verdienste um des Landes innere Ruhe und die Wohlfahrt seiner Unterthanen erwarb. Des hohen Berufes sich bewußt, der dem Landesfürsten als Gesetzgeber seines Volkes obliegt, kam er den Bitten und Wünschen der Ritter und Knechte, der Bürger und Landbewohner um Abhülfe mancher im Lande eingewurzelten Mißbräuche und Gebrechen bereitwillig entgegen. Es erwarte indeß keiner aus dieser Zeit auch nur in irgend einer Art ein gewisses System in der Gesetzgebung oder auch sonst nur inneren Zusammenhang in den Einzelnheiten der Landesordnung; vielmehr es waren nur einzelne Gesetze, aus dem Leben geflossen und für das Leben bestimmt, wie es einmal war, aus den Bedürfnissen des Volkes hervorgegangen und von den Verhältnissen der Zeit gefordert, darum aber für ihre Zeit auch zweckmäßig und passend. Eines Theils betrafen sie nur örtliche Verhältnisse im Zunftwesen der Handwerker und im Verhalten der Dienstboten. Andern Theils griffen sie tiefer ins moralische Leben des Volkes ein. Im Kulmerland und im Kulmischen und Pomesanischen Bischofstheile mußte für die Handwerksknechte das schon früher erwähnte Gesetz in Betreff eines regelmäßigen Lebenswandels und geordneten Dienstes erneuert,[1] auch nähere Bestimmungen über ihre Dienstzeit und über das Verhalten der Meister gegen sie gegeben werden. Versammlungen der Dienstboten zu Trinkgelagen oder irgend andern Zwecken wurden aufs neue bei schwerer Strafe verboten.[2] Vornehmlich fand der

---

ge am besten in Stand gehalten werden könnten. Die Urk. in Privileg. Capit. Pomesan. p. XXXVIII.

1) S. darüber B. V. S. 464.

2) Es heißt z. B. Eyn iklich meyster sal synem knechte Redelichkeit thun, breche her doran, her sal syner brüche nicht wissen. —

Hochmeister nothwendig, das sittliche Verhalten beider Geschlechter durch strengere Gesetze zu regeln. Es ward verordnet: wofern eine Frau oder Jungfrau sich mit einem Manne verlobt ohne Eintracht, Rath und Willen ihrer Aeltern oder vier ihrer nächsten Verwandten von Vater- oder Mutterseite oder ihres Vormundes, oder wofern sie sich willig entführen läßt, so sollen ihre Nächsten sich ihres Gutes unterwinden, gleich als wenn sie todt sey. Wer eine Frau oder Jungfrau gewaltsam entführt, dessen Habe und Gut, sowie aller derer Eigenthum, die ihm behülflich gewesen und mit ihm entflohen sind, soll der Herrschaft verfallen seyn; als für todt erklärt und ewig aus dem Lande verbannt sollen sie nichts mehr erben können. Wer wieder im Lande gefunden wird, soll enthauptet werden und wer als Mitgehülfe zum Verbrechen bezüchtigt sich der Anklage entledigen will, muß seine Unschuld sammt sieben ebenbürtigen Eidbürgen beschwören. Wer eine Jungfrau entführt, soll nie ihr Eigenthum erhalten; ihre nächsten Erben bemächtigen sich dessen, gleich als wenn sie todt sey. Kommt eine wider Willen entführte Frau bei ihres Mannes Leben in das Land wieder zurück, so sollen ihr ihre Freunde von ihrer Habe nichts mehr geben als die bloße Leibesnahrung und nach des Mannes Tod gebürt ihr nur die Hälfte des vorhandenen Nachlasses. Mit dem Verführer erzeugte Kinder haben kein Recht zu ihrer Aeltern oder Anverwandten Gut und Eigenthum, sondern sollen ewig das Land meiden. [1]) — Es ward ferner als Ge-

---

Vortmer allen Dinstboten, welchirleye sy synt, di umb lon dynen oder uf gnade, den sy abegelegit alle Samenunge, also das sy keynirleye trank kowfen sullin in irre Samelunge zu trinken das yor. Welch wirt das gestatet, das man in synem huse sulche satzunge oder Samelunge macht, dem sal man syn howpt abhowen.

1) So weit erwähnt dieser s. g. Landesordnung in wenigen Sätzen auch Lindenblatt S. 95, fügt aber zuletzt hinzu: „Und ap den selbin ymant tot slüge, der sulde is blibin ane wandel unde buse", eine

setz verordnet: es solle fortan niemand mehr, weder Ritter noch Knecht, im Lande zu Berathungen und Berichtungen mit mehr als zehn Pferden reiten, nicht eigenwillig Versammlungen anordnen oder mit Armbrust und andern Waffen im Lande umherreisen bei Leib und Gut. Zu strengerer policeilicher Sicherheit wurde bestimmt, daß jeder Wirth den bei ihm einkehrenden fremden Gast sofort dem Bürgermeister anmelden solle; finde dieser den Fremdling nach Rede und Antwort unredlich, so solle er ihn gefangen setzen bis zu guter Ausweisung. Es solle kein Pilgrim im Lande mehr umherwandern, der nicht ein Zeichen seines Herrn führe, welcher ihn kenne und unter dem er wohnhaft sey. Niemand solle in Bettlersweise forthin weiter wandern, als in dem Kirchspiele, wo er bekannt sey. — Für die Goldarbeiter diente die Verordnung, daß jeder seine Arbeit nicht bloß mit seinem, sondern auch der Stadt Zeichen versehe und alles, was anders als mit wirklichem Golde vergoldet sey, weggenommen und in einer Kirche oder eines Klosters Nutzen verwendet werde; daß ferner jeder des Gewerkes das eidliche Versprechen gebe, er wolle niemals Landesmünze und überhaupt nicht mehr Silber schmelzen, als er zur Arbeit nöthig habe. [1]) — Solche und ähnliche Anordnun-

---

Bestimmung, die wir in der aufbehaltenen alten Abschrift dieser Gesetze (im geh. Arch.) nicht finden. Auch in den Tagsatzungen der Hansestädte zu Marienburg ist mehrmals von diesen Verordnungen die Rede; s. Hanseat. Recess. No. II. p. 284 — 285.

1) Nur dieses sind die Anordnungen und Gesetze, die wirklich in diese Zeit, in die J. 1394 und 1395 gehören. Wir finden sie nicht nur in einer gleichzeitigen Abschrift im geh. Arch. mit der Angabe: „Diese willekör ist obireyn getragin in dem iare 1394 an S. Jorgintage, und **Actum an. 1395 in die Ascension. dni**", sondern es wird ihrer auch in den Hanseat. Recess. **No. III. p. 201. 303. No. II. p.** 242 gedacht. Die gewöhnlich in diese Zeit gesetzte s. g. Landordnung (s. Lindenblatt S. 95 Anmerk.) muß jede etwas genauere Kritik ohne allen Zweifel interpolirt finden. Simon Grunau, der so oft Altes und

gen aber traf der Hochmeister nicht etwa nur mit Rath und Einstimmung seiner Gebietiger, sondern er berief hiebei, um stets des Landes wahren Bedürfnissen zu genügen, gewöhnlich zuvor die Vorstände der wichtigsten Städte und die angesehensten Landesritter zur Berathung, nicht selten es den städtischen Magistraten überlassend, zu beurtheilen, wiefern die gefaßten Willkühren in ihren Gemeinden anzuwenden seyen.[1] Jedes Jahr wurden sie neu in Erinnerung gebracht.

Wenn aber schon diese und ähnliche früher erwähnte Anordnungen und Bestimmungen über die städtischen Ver-

---

Neueres, Wahres und Erdichtetes zusammenwirft, ist die Urquelle dieser bei Baczko B. II. S. 379 — 382 vollständig abgedruckten Gesetzsammlung. Daß der Mönch auch hier wieder in einzelnes ihm vorliegende Wahre Erdichtetes einmischt, beweiset 1) schon die unrichtige Angabe, daß diese Gesetze am Tage Andreä Apost. 1404 (?) in einem Kapitel zu Marienburg gegeben seyen; 2) enthält sogleich das erste Gesetz: „Es solle fortmehr im Lande zu Preussen niemand zu Bischof erwählt und gemacht werden, er sey denn ein Bruder oder eine Person des Deutsch. Ordens, denn das hätte ihnen gegeben Innocenz VII." eine Ungereimtheit, denn eine solche päpstliche Verleihung war nicht nur ziemlich unnütz, sondern konnte auch, wenn sie gegeben wäre, am T. Andreä (30 Nov.) schwerlich schon in Preussen seyn, da Innocenz erst am 11 Nov. 1404 als Papst gekrönt wurde. 3) Gehört das zweite Gesetz, daß hinfort kein Komthur in Preussen mehr Pferde zu seinem Sattel folgend haben solle als hundert (?), ganz und gar nicht in eine Landordnung, sondern in die Ordensstatuten, wo es auch stehen würde, wenn es je gegeben wäre. Auf gleiche Weise ließe sich auch an mehren andern Gesetzen die Unächtheit nachweisen, denn nur einige davon sind wirklich aus dieser Zeit. Aus Simon Grunau sind sie in Lucas David B. VIII. S. 102 und Schütz p. 97 übergegangen, in welchem letztern man sie jedoch merklich verändert findet.

1) Daher sagt der HM. gewöhnlich bei Bekanntmachung solcher Gesetze: Wir haben obireyn getragin mit unsern eldisten steten u. s. w., oder: Wir sint durch etlichir sache willen mit den gebitegern und den Eldisten unser Stete zu Rate worden u. s. w. Daß man die weitere Berathung auch den einzelnen städtischen Magistraten überließ, beweisen Beispiele in den Hanseat. Recess.

hältnisse im Ganzen als Zeugnisse von dem immer reger gefühlten Bedürfnisse einer festern Ordnung und gesetzlichen Feststellung der einzelnen Erscheinungen und Einrichtungen im Bürgerleben der Städte zu betrachten sind, so gingen nun auch von den Städten selbst schon mehr und mehr gewisse verfassungsmäßige Satzungen und gesetzliche Bestimmungen aus, die unter dem Namen der städtischen Willkühren ebenfalls den Zweck hatten, die einzelnen Verhältnisse und Richtungen des städtischen Gemeinwesens unter gesetz- und verfassungsmäßige Regel und Norm zu bringen. Allerdings hatte bisher schon jede städtische Gemeine sich des ihr verliehenen Rechtes bedient, über die einzelnen Verhältnisse ihres Gemeinwesens, soweit sie das Gemeininteresse und Gesammtwohl der Bürgerschaft betrafen, gewisse Anordnungen festzustellen und ihnen durch Bestätigung der vorgesetzten Landesverwalter gesetzliche Kraft geben zu lassen. Es galten also ohne Zweifel in den einzelnen Städten schon längst s. g. Willkühren, die die ganze städtische Lebensweise gleichsam wie in Fugen hielten.[1] Allein das ursprünglich weit einfachere Leben der Bürgergemeinen war mehr und mehr aus seinen engen Schranken herausgetreten; die Richtungen des Lebens waren ungleich manchfaltiger; die meisten Städte standen schon weit über ein Jahrhundert da und im Verlaufe dieser Zeit hatte sich in den Verhältnissen des Bürgerlebens so vieles verändert, umgestaltet und erweitert, daß nach den neuen Bedürfnissen der Zeit nicht nur eine Vervollständigung und Verbesserung, sondern auch eine schriftliche Abfassung der städtischen Satzungen in vielen Städten jetzt nothwendig schien. Thorn und Königsberg sind unter ihnen die ersten, von denen

1) Wie früher B. III. S. 496 bemerkt ist, war den Städten das Recht, Willkühren, statuta et consuetudines, für ihr Gemeinwesen zu entwerfen, meist schon in den Gründungsprivilegien zugestanden, doch jeder Zeit unter der Bedingung, daß dieses mit Zustimmung und Genehmigung der Landesherrschaft geschehe.

aus dem Anfange des Meisters Konrad von Jungingen solche vollständigere Willkühren übrig sind. Es ist die Nachricht erhalten, daß der Meister am S. Georgstage des Jahres 1394 die wichtigsten Städte auf einem Tage zur Berathung über einen allgemeinen Entwurf einer städtischen Willkühr für die Städte seines Landes zu Marienburg versammelt gehabt und eine allgemeine Norm einer Städteordnung entworfen und bestätigt worden sey, welche wahrscheinlich dann, wie in ähnlichen Fällen gewöhnlich war, der Rath in jeder einzelnen Stadt nach ihren Bedürfnissen und eigenthümlichen Verhältnissen mit des Komthurs Einstimmung in Einzelnheiten umgestaltete und sofort ins Leben brachte. [1] So mag es gekommen seyn, daß in den verschiedenen Willkühren viele Satzungen genau mit einander übereinstimmen, während andere, bald als nöthige Zusätze nach besondern Verhältnissen der einzelnen Städte aufgenommen, bald nach den eigenthümlichen Bedürfnissen der Stadtgemeinen umgewandelt, von einander abweichen. Den wesentlichen Inhalt bilden im Allgemeinen überall städtische Policeigesetze, Bestimmungen über alles, was städtische Ordnung und Sicherheit betraf, Satzungen über Handel und Verkehr, Maaßregeln über die Gesundheit und Reinlichkeit der Stadt, über die sittlichen Verhältnisse ihrer Bewohner, Verbote unanständiger Vergnügungen und unerlaubter Belustigungen, Ge-

---

1) Wir haben noch mehre spätere Abschriften der Willkühr von Königsberg, welche die Bemerkung enthalten: Dis ist der Stedte wilkür alhir im lande durch unsern gnedigen hern Homeister und sinen Gebittigern bestetigt, verliebet und zugelassen. Dise wilkür ist übereingetragen czu Marienburg im Jar MCCCXCIIII gebittigern und gemeinen Steten am S. Georgenstage, das man die kundigen sal in allen Steten und vesticlich halten. — Daß an diesem Tage zu Marienburg wirklich eine Versammlung der städtischen Bevollmächtigten von Königsberg, Thorn, Kulm, Danzig, Elbing und Braunsberg Statt fand, ersehen wir aus den Hanseat. Recess. No. II. p. 224, wo freilich nur die Hanseatischen Angelegenheiten aufgezeichnet sind.

setze über das Verhalten der Geschlechter und Stände gegen einander u. dgl. Sie berühren überhaupt alle Verhältnisse des damaligen Gemeinwesens, sofern sie nur irgend einer bestimmten Ordnung und geregelten Feststellung im Verhalten und der Lebensweise des einzelnen Bürgers zur Gesammtheit der Gemeine bedurften. [1] Allerdings nimmt man leicht an diesen städtischen Gesetzen noch viele Mängel und Gebrechen wahr; sie tragen alle noch den Character jugendlicher Versuche in der Gesetzgebung an sich; aber ihrer Zeit und deren Bedürfnissen haben sie genügt; das fürstliche Werk, mit dessen Gedanken Konrad von Jungingen die Meisterwürde übernahm, Ordnung und Gesetz im Bürgerleben fester zu stellen, war im ersten Jahre seines Meisteramtes begonnen und er versäumte es auch in den nachfolgenden Jahren nicht, seine Ausführung fortzusetzen.

Vorerst aber nahmen andere Verhältnisse seine Thätigkeit in Anspruch. Die aus Rom angekommene Bestätigung eines mit dem Bischofe Otto von Kurland schon vor einigen Jahren abgeschlossenen Tauschvertrages über den bis dahin dem Bischofe zugehörigen dritten Theil von Memel lenkte sein Augenmerk auf diese von den Samaiten fast ganz verwüstete Stadt, deren Wiederaufbau er jetzt mit allem Eifer betrieb, [2] während er zugleich die Gründung einer neuen Stadt im alten Galinderlande, Sensburg in der Nähe der Ordensburg Seesten verfügte. [3] Mittlerweile waren auch Vorberei-

---

1) Darüber später das Nähere, wenn von den inneren städtischen Verhältnissen die Rede seyn wird.

2) Lindenblatt S. 95. Das Nähere hierüber enthält der in der päpstl. Bestätigungsbulle, dat. Rome Kal. April. p. n. a. quinto (1. April 1394) befindliche Tauschvertrag, der schon im J. 1392 abgeschlossen worden war; geh. Arch. Schiebl. VIII. nr. 5. Vgl. Sammlung einiger Denkwürdigk. von Memel H. I. S. 43 — 51.

3) Daß die Stadt Sensburg erst unter Konrad von Jungingen ihr Daseyn erhalten hat, geht aus dem Handfestenbuche des Amtes Seesten

tungen zu einer neuen Kriegsreise ins Heidenland begonnen. Die Ankunft neuer Kriegsgäste aus Deutschland und Frankreich, besonders einer reisigen Schaar von zweihundert ausgezeichneten Burgundischen Bogenschützen, dem Hochmeister vom Herzoge Philipp von Burgund auf Sold mit einem ansehnlichen Geschenk von Wein zugesandt, [1] gab Anlaß, daß der Meister dießmal selbst das Schwert zum Kampfe ergriff. Es war der Plan, zuerst mit der Kriegsgäste Beihülfe die früher bei Witowds verrätherischem Abfalle zerstörte Burg Ritterswerder an der Gränze des Heidenlandes wieder aufzurichten und dann durch die neue Burg geschützt mit einem nachfolgenden größeren Streitheere im heidnischen Gebiete bis gen Wilna vorzudringen. [2] Als demnach alles zum Bau Nothwendige mit Umsicht vorbereitet war, die Komthure sich überall gerüstet und auf ihre Kriegsmahnung auch die Städte ihre Heer-Mayen [3] gestellt, trat zu Ende des Juli der Hochmeister selbst, begleitet vom geflüchteten Fürsten Switrigal [4] und mehren andern vorneh-

---

p. 1 klar hervor. Das Jahr ihrer Gründung ist hier zwar nicht bemerkt, sehr wahrscheinlich aber fällt sie in diese Zeit. Auch ein Privilegium der Stadt Sensburg vom HM. Konrad von Erlichshausen im Verschreibungs-Buch Nr. 8. nennt den HM. Konrad von Jungingen als Gründer.

1) Darüber das Dankschreiben des HM. an den Herzog im Registr. p. 7. *Wigand* spricht von peregrinis de Francia et Almannia und fügt hinzu: Vocaverat eciam Magister sagittarios de Genewel et veniunt in iusta hora ad impugnandum infideles; *Dlugoss.* p. 139 zählt deren 150. Vielleicht waren dieses die Burgunder und Genewel der Name des Anführers. *Kojalowicz* p. 38 sagt: Non ordinarius modo exercitus novis per Prussiam delectibus auctus est, sed etiam e vicina Silesia, Austria, atque adeo tota Germania non modica auxilia contracta, multis ad honorariam militiam etiam ex Anglia et Gallia concurrentibus.

2) *Wigand.* l. c. Lindenblatt S. 97.

3) Elbingis. Kriegsbuch.

4) *Dlugoss.* p. 139 sagt: quem (Boleslaum) Lithuanorum et Ruthenorum profugarum non spernenda multitudo sequebatur.

men Litthauern, an die Spitze einer nicht eben bedeutenden Streitschaar, denn der Komthur von Elbing sollte das größere reitende Kriegsheer auf anderem Wege nachführen. Ueber Königsberg, wo sich der Ordensmarschall mit dem Meister vereinigte, dann bei Labiau zu Schiff über das Kurische Haff gelangte der Hochmeister mit seinem Heerhaufen durch die Gilge in den Memel-Strom, nicht ohne große Beschwerden und Verluste, denn ein starker Orkan hatte auf dem Haff den Kriegsleuten aus Christburg einen Theil ihrer Waffen versenkt und sonst auch manchen Schaden gebracht. Jetzt die Memel aufwärts fahrend gelang es dem Meister am dreizehnten August auf dem Werder zu landen, wo früher die Burg Ritterswerder gestanden.[1] Da sollte der Bau beginnen, als nach vier Tagen dem Meister schon die Nachricht kam, der Großfürst Witowd, durch Samaitische Späher längst von allem unterrichtet, ziehe mit starker Streitmacht von Litthauen und Polen heran, um den Aufbau der Burg zu hindern. Seine Reiterschaaren wagten sich bis vor des Meisters Lager; es kam zu einzelnen Gefechten.[2] Eine Unterredung zwischen Witowd und dem Meister blieb ohne Erfolg, weil jener den Aufbau der Burg unter keiner Bedingung gestatten wollte.[3] Als jedoch in erneuerten Kämpfen Witowds Verluste trotz seiner

1) *Kojalowicz* p. 38—39 läßt auf diesem Kriegszuge bei Marienwerder den Ehrentisch halten, dessen früher B. V. S. 598 unter Konrad von Wallenrod erwähnt ist. Sein Scriptor annalium Prussicor. indeß, dem er alles über diesen Ehrentisch und den spätern Verlust des Hochmeisters von 30,000 Mann nachschreibt, ist kein anderer als Simon Grunau Tr. XIII. c. XVI. §. 4.

2) Nach *Wigand.* l. c. Wytaud cum magno exercitu venit ad terram sicut prius in dolo, et cum bombardis suis impugnat tentoria Magistri, Marschalci maxime tentorium, commendatoris de Balga. Similiter Magister ordinavit pixides in hostes suos in pari forma.

3) Lindenblatt S. 98 sagt etwas undeutlich: Nam eyn gesprreche mit dem Meister, das yn nicht mehr was czu thun, went das sie sich verlantwerten mit dem czymmer, das czu dem huse sulde. *Wigand.* l. c.

großen Uebermacht immer bedeutender wurden, die Burgundischen Bogenschützen durch ihre Kühnheit und Tapferkeit sich überall furchtbar machten und der Großfürst bald nicht bloß das unablässig zureitende größere Heer aus Preußen, sondern auch die Ankunft eines Livländischen Streithaufens, welche beide der Ordensmarschall befehligt war so eilig als möglich herbeizuziehen, zu befürchten hatte, so ergriff er mit noch funfzehntausend Reitern den Rückzug.[1] Kaum aber war das größere Streitheer angelangt, als der Meister nur noch wenige Tage verweilend,[2] über Alt-Kauen, wo er die Seinen mit neuen Lebensmitteln versorgte, zwischen der Wilia und der Strebe vorwärts auf Wilna losstürmte. Auf die Kunde eines gefangenen Litthauers indeß, daß Witowd alle Waldwege jener Gegend stark besetzt und durch Verhaue oder Geschütz versperrt habe, um im Hinterhalte lauernd den anrückenden Feind zu überfallen und aufzureiben, sah sich der Meister genöthigt, das Heer mehr nördlich gegen die Wilia zu führen und sich dort Wege zu bahnen, die noch nie ein feindlicher Krieger betreten. Man hatte unsägliche Schwierigkeiten zu bekämpfen; hier mußten durch wüste

---

1) *Wigand* sagt von der Stärke der gegenseitigen Streitmacht: **Witaudus habuit in suo exercitu 15,000 equestrium armatorum. Turba magistri parva fuit. Magister quoque confortans suos et animans in numero armatorum vix habens 400 nec desperabat aggredi tantam multitudinem neque formidabat innumeras sagittas.** Damit ziemlich übereinstimmend Lindenblatt S. 98. *Dlugoss.* p. 140 führt dagegen an: **Neque Duci Withawdo tantae vires erant, quibus Pruthenico exercitui posset sine discrimine evidenti, propter Lithuanorum et Ruthenorum fidem fluxam, resistere,** offenbar damit Witowds Rückzug beschönigend.

2) Die Worte bei Lindenblatt a. a. O. „und lies das czymmer widder füren vor die wille," sind mangelhaft und sinnlos. Nach einem Mscr. muß es heißen: und lies das czymmer widder füren ken Rangnith, das das hus bleib ungebuwet und czogen vort vor die Wille und logen dovor u. s. w. *Wigand.* deutet dieß mit den Worten an: **dimissa structura festinant in antiquum Cauen.**

Wildnisse erst Wege durchbrochen, dort über Flüsse Brükken geschlagen und Sümpfe auf irgend eine Weise gangbar gemacht werden; häufig fehlte es in den wüsten Gegenden den Rossen an Futter oder den Kriegsleuten an andern Bedürfnissen; dabei mußte beständig mit den auch hier an den Waldwegen versteckten Heerhaufen Witowds gekämpft werden. Endlich nach solchen Mühsalen bei Boparten angelangt, nahm man dort den Bojaren Sudemund gefangen, der so oft die Rolle des Verräthers zwischen dem Orden und den Litthauern gespielt. Zum Lohn für seine Verräthereien ward er auf des Meisters Befehl bei den Hessen aufgehenkt [2] und nachdem man sich des andern Tages auch eines Schwiegersohnes des Großfürsten bemächtigt, langte das Heer endlich vor Wilna an. Es hatte außerordentlich gelitten; eine große Zahl von Rossen und Schlachtvieh war in den Sümpfen versunken; die Kriegsleute waren ermattet und vielen hatten die unaufhörlichen Anfälle der überall versteckten feindlichen Kriegshaufen das Leben gekostet. [3] Nach einiger Erholung schritt man zur Belagerung der Stadt; [4] bald indessen unterlag das Ordensheer neuen Verlusten. Zwar gelang es, den größten Theil der Stadt und Burg zu umzingeln und die

1) *Wigand.* l. c. *Dlugoss.* p. 140. Der HM. schreibt dem Herzog von Burgund über die Schwierigkeiten solcher Heerfahrten: Daß permagnas aquas vastasque solitudines, nec non per discriminosa viarum pericula transire nos oporteat in expeditionibus nostris, prout quamplures patrie vestre gentes, que easdem vias transierunt, luce clara aspexerunt.

2) Derselbe, von dem B. V. gesprochen ist. *Wigand.* l. c. sagt: Ibi Sedemunt captivatur vulgariter Mewen (?) et magistro presentatur, qui eum consilio suorum propter eius tradimenta per talos suspendit, quia dolosus sepius inventus inter ordinem et paganos. *Dlugoss.* l. c. Lindenblatt a. a. O.

3) *Dlugoss.* l. c.

4) Nach *Wigand* trug damals die S. Georgsfahne dominus Eberhardus de Entzenberg, von dem in den Rheinlanden, Sachsen, im Fuldaischen und Eichsfeldischen verbreiteten Geschlechte.

fremden Kriegsgäste, zumal die Burgundischen Bogenschützen zeichneten sich überall, trotz mancher harten Verluste, gegen die ausfallende Besatzung durch Muth und Kühnheit wacker aus; mehrmals wurde der Feind von den Anhöhen, die er bei seinen Ausfällen besetzte, im stürmenden Kampfe zurückgeworfen und viele aus seinen Reihen verwundet und gefangen, während die Burg fort und fort dem Feuergeschütze des Ordensheeres ausgesetzt war. [1] Mittlerweile aber hatte Witowd, durch ansehnliche Kriegsschaaren aus Polen verstärkt, [2] seine ganze Streitmacht um Wilna versammelt und im Umkreise einiger Meilen die ganze Gegend im Rücken des Feindes besetzt, so daß Tag für Tag bald durch ihn, bald durch die Polen die zur Futterung ausziehenden Reiterhaufen des Ordensheeres entweder aufgegriffen und gefangen genommen oder bis auf den letzten Mann erschlagen wurden. [3] Der Ordensmarschall eines Tages mit seinem Banner ausziehend, um die Gegend zu säubern, kehrte fruchtlos mit bedeutendem Verluste zurück. Mit jeder Stunde ward die Gefahr für das Ordensheer schrecklicher; allen drohte der Hungertod. Da gebot der Meister den Komthuren von Brandenburg, Balga und Barten, mit denen sich die Fähnlein aus den Bisthümern Ermland und Samland, der Komthur von Rhein und der Hauskomthur von Königsberg vereinten, [4] den zur Futterung ausziehenden Reiterhaufen zu Hülfe zu stehen. Südwärts bis Rudminne [5] fanden sie keinen

1) *Wigand* berichtet hierüber manche Einzelnheiten, aber so verwirrt und unzusammenhängend, daß es kaum möglich ist, ein deutliches Bild des Ganzen zu gewinnen.

2) *Dlugoss.* p. 140. *Wigand.* l. c.

3) *Kojalowicz* p. 41 sagt: Witowd habe den Feind nicht angreifen wollen, quod non ignoraret, et armorum genere, et bellorum multitudine longe validiorem Crucigeris exercitum esse; ebenso *Dlugoss.* l. c.

4) Lindenblatt a. a. O. *Wigand.*

5) Jetzt Paradomin, südlich von Wilna.

Feind; da brachten aber ausgesandte Späher die Nachricht, daß Witowd und Fürst Karicbut, des Polnischen Königes Bruder, mit einer Streitschaar in der Nähe lagerten. Eiligst durch einen Wald sprengend wollten die Komthure den Feind überfallen, sahen sich aber plötzlich durch einen Bruch und Fluß vom feindlichen Heere getrennt, welches jenseits des Gebrüches in gedoppelter Schaar in solcher Stärke lag, [1] daß wohl zehn feindliche Krieger auf einen der ihrigen zu rechnen waren. Doch nur der unvermeidliche Untergang im tiefen Moraste, nicht des Feindes Uebermacht schreckte die Gebietiger zurück. Sorglos blieben die Fürsten in Ruhe, bis es den Ordensrittern geglückt war, den Sumpf zu umgehen. Da griffen diese plötzlich den linken Flügel des Feindes an und drangen fest vertrauend auf höhere Hülfe mit so stürmender Kampfwuth in seine Haufen ein, daß die Russen, auf die zuerst der Ansturm geschah, bald allgemein ihr Heil in der Flucht suchten. Während der wackere Graf von Zollern [2] die Flüchtigen mit einem Theile des Kriegsvolkes verfolgte, stürzte sich der übrige Streithaufe, durchs Ermunterungswort der Gebietiger mit neuem Muthe erfüllt, auf die weit überlegene Kriegsmacht des Großfürsten. Es entstand ein äußerst blutiger Kampf, [3] denn der Feind hielt Anfangs standhaften Widerstand. Ein Glück, daß ein starker Nebel den Großfürsten hinderte, die Schwäche des Feindes wahrzunehmen, denn da er bei dem unaufhaltsamen Kriegssturme der Ordenskrieger vermuthete, der Hochmeister selbst stehe mit seinem ganzen Heere in der Nähe und unterstütze die Seinigen, so ergriff auch er endlich die Flucht. Aber das Ordensvolk setzte ihm heftig nach

---

1) Cognoverunt hostes cum potencia in duplici turma, in una Samayte cum Rutenis, in alia Witaud cum suis.

2) *Wigand* nennt nur einen Comes de Czolren, ohne einen Namen.

3) Fit grande bellum; *Wigand*.

und schlug nieder oder nahm gefangen, was erreicht werden konnte. [1] Dieß letztere Schicksal hatte unter vielen andern auch Herzog Ywan von Belcz. [2] Sechs Paniere des Feindes und außerdem Witowds große Heerfahne wurden erbeutet; mehr als fünfhundert seiner Krieger waren theils im Kampfe, theils auf der Flucht erschlagen. So kehrte der tapfere Kriegshaufe mit den Siegeszeichen und dem gefangenen Herzoge ins Lager vor Wilna zurück.

Hier ward unterdessen der Kampf unablässig fortgesetzt und selbst die Nacht gab den Waffen keine Ruhe, denn nicht selten brach die Besatzung in tiefer Dunkelheit aus ihren Mauern, den Feind im Schlafe zu überfallen. So schlichen einmal gegen Mitternacht vierhundert Litthauer bis in die Nähe des feindlichen Lagers, um die Wachen aufzuheben, und Johannes von Streifen, der zurückgekehrte Komthur von Brandenburg, der eben die Aufsicht über die ausgestellten Wachen hielt und vom Feinde erspäht wurde, hätte den feindlichen Pfeilen erliegen müssen, wären nicht die Wehrleute aus dem Gebiete von Balga auf seinen Ruf zu Hülfe geeilt. [3] Bald aber wurde durch den Anzug des Meisters von Livland mit einer ansehnlichen Streitschaar das Belagerungsheer so verstärkt, daß nun auch die übrigen Theile der Stadt an der Wilia eingeschlossen und durch zwei Brücken die Verbindung mit dem jenseitigen Ufer unterhalten werden konnte. Da hoffte man die Burgmauern an der Wilia bald zertrümmern und die Burg dann leicht gewinnen zu können. [4] Tag und Nacht war das Geschütz

---

1) Lindenblatt S. 99, der den eintretenden Nebel als eine besondere Fügung des Himmels ansieht, ohne welche der Feind den kleinen Haufen der Gebietiger ohne Zweifel aufgerieben haben würde.

2) **Dux Ywanus de Bilsa**, wie ihn *Wigand* nennt; Lindenblatt S. 98. G. B. V. S. 609.

3) *Wigand*. **l. c.**

4) Daß der Meister von Livland erst acht Tage nach dem Anfange der Belagerung ankam, erwähnt *Wigand* ausdrücklich. Lindenblatt S. 99.

in Bewegung; hier stürzte ein Thurm, dort ein Theil der Burgmauer in die Wellen der Wilia hinab; alles war in voller Thätigkeit theils bei Zurichtung hölzerner Thürme, um auf ihnen die Mauern zu erstürmen, theils bei Verfertigung von Belagerungsmaschinen, theils beim Aufwerfen von Wehrschanzen und andern dergleichen Arbeiten. Zwar brachte ein im Lager ausbrechender Brand, der eine bedeutende Anzahl von Zelten und Lagerhütten verzehrte, den Belagerern auch großen Verlust an Lebensmitteln und Futter;[1] indeß durch Zufuhr von jenseits der Wilia konnte dieser leicht wieder ersetzt werden, wiewohl auch jetzt noch der Ueberfall feindlicher Streithaufen nicht selten denen, die zu dem Zwecke dorthin auszogen, Leben oder Freiheit kostete.[2]

So lagen die Befestigungswerke der Burg und Stadt an mehren Seiten schon zertrümmert; aber noch ließen die hochangefüllten Gräben keinen näheren Angriff zu, und bei diesem Hindernisse schien es unmöglich, über den Feind Herr zu werden. Man warf neue Gräben auf, um das Wasser abzuleiten; allein die Arbeiter wurden so oft überfallen und erschlagen, daß man das Unternehmen aufgeben mußte.[3] Während deß wurde das Belagerungsheer vom ausfallenden Feinde so unablässig beschäftigt und durch fortwährende Kämpfe so schwer belästigt und ermüdet, und die Verluste an Mannschaft und Rossen waren mit der Zeit so bedeutend geworden, daß der Hochmeister, endlich ohne Hoffnung, den eingeschlossenen Feind überwältigen zu können, am zwölften Tage den Livländischen Heerhaufen wie-

1) *Wigand* sagt über diesen Brand: Unum quoque tugurium a proprio igne inflammatum est, de quo alia tuguria multa, simul homines fuerunt incinerati. Flandrenses vero et Francigene maiora dampua in victualibus etc. tulerunt. Fuerunt quidem tuguria tecta cum frondibus habilibus ad incendium et difficilibus ad extinguendum.

2) *Kojalowicz* p. 41 ist sehr bemüht, Witowds Thätigkeit hiebei so lebendig als möglich zu zeichnen; er läßt ihn mittlerweile sogar einigemal in Preussen einfallen.

3) *Wigand*. l. c. Lindenblatt S. 99.

der entließ und es den Seinen zugleich verbot, sich mit dem Feinde in fernere Kämpfe einzulassen.[1] Es wurden mit Witowd, der sich wieder genähert, neue Unterhandlungen begonnen; da er indeß dabei nichts weiter erzielte, als nur einen seiner fürstlichen Höfe gegen feindliche Verwüstung zu sichern,[2] so ward die Belagerung aufgehoben und die Rückkehr über Traken angetreten. Ungestörten Zuges war das Heer bereits bis über die Strebe gekommen, als dort der Meister von einem gefangenen Litthauer vernahm, Fürst Witowd habe befohlen, in der dortigen Waldgegend, durch welche das Ordensheer zurückkehren müsse, eine starke Landwehr aufzuwerfen, die Wege zu verhauen und ringsumher alles mit Mannschaft zu besetzen; rücke das Heer dort an, so solle man ihm Widerstand leisten, weil er ihm im Rükken folgen, es ringsumher einschließen und bis auf den letzten Mann aufreiben wolle. Die Aussage des Gefangenen bewährte sich; man fand die ganze Waldgegend wirklich von einem starken Kriegsvolke aus Samaiten besetzt.[3] Die Lage des ermüdeten Heeres war höchst bedenklich. Ohne

---

1) *Dlugoss.* p. 140 weiß von einer Verrätherei, welche Fürst Switrigal durch die Russische Secte der Colayren auszuführen gesucht, indem er eine Anzahl solcher Colayren, die er immer sehr begünstigt, durch Bestechung gewonnen habe, Witowds Lager in Brand zu stecken. Witowd aber, durch einen derselben von dem Plane benachrichtigt, habe die verrätherischen Colayren sehr hart bestraft und so das Unternehmen vereitelt. Noch weitläuftiger erzählt die Sache *Kojalowicz* p. 20; er bezeichnet die Colayren als Russische Mönche der Griechischen Kirche, spricht aber nicht von Witowds Lager, sondern von den hölzernen Befestigungswerken der Burg zu Wilna, die sie hätten in Brand stecken sollen; auch ist hier nicht von Witowd die Rede, sondern dem Befehlshaber der Burg zu Wilna sey von einem Colayren der Plan entdeckt worden.

2) Dieß scheint aus *Wigand* hervorzugehen: Wytaud continuo tractat cum Magistro Prussie nec invenit, quid tractaverint; — Magister surgit a stacione prehabito tractatu, quod curia regis post hec non debeat cremari.

3) *Dlugoss.* p. 140.

Verzug und bevor noch Witowd mit seiner Streitmacht anlangte, mußte die Landwehr durchbrochen und der Durchzug unter jeder Bedingung erzwungen werden. Auf des Meisters Geheiß stürmte sofort ein Reiterhaufe zu Fuß mit den tapfern Schützen aus Burgund unter der Führung mehrer Gebietiger gegen die Landwehr an. Aber man fand sie so stark, wie man sie nie gesehen;[1] es erhob sich ein hitziger Kampf, der sich jedoch bald entschied, denn des Feindes Linie wurde durchbrochen, dritthalbhundert Samaiten erlagen dem Schwerte, und so zog fortan der Meister ungestört durch die Waldung hindurch. Zu Alt-Kauen bei den Schiffen angelangt rückte das Kriegsvolk längs dem nördlichen Ufer der Memel, wo hie und da noch Einfälle in Samaiten zu Plünderung und Mord erfolgten, bis gen Georgenburg vor, von wo das gesammte Kriegsheer über den Memel-Strom gesetzt nun ungesäumt nach Preußen zurückkehrte.[2] Ueber zwei Monde hatte man theils auf dem Zuge, theils vor Wilna zugebracht,[3] und dennoch war der Kriegszug ohne bedeutende Folgen, denn Ritterswerder war noch nicht wieder aufgebaut, Wilna hatte abermals den Ordenswaffen getrotzt und selbst die eroberte Beute war nicht von sonderlichem Belang.[4] Heimgekehrt entließ der Hochmeister die

---

1) *Wigand.* l. c. sagt bei dieser Gelegenheit: **Obtinent terre defensionem fortiorem, quam umquam visa fuit ab auctore huius cronice.**

2) Die Hauptquelle über diesen Kriegszug ist zwar *Wigand;* allein auch hier ist sein Bericht mitunter sehr verwirrt und ohne Zusammenhang, wenigstens in dem uns erhaltenen Auszuge. Den Hauptfaden im Zusammenhange der Ereignisse giebt Lindenblatt S. 97 — 99. In der Chronologie der Kriegsbegebenheiten dieses Jahres stimmen *Dlugoss.* und *Kojalowicz* mit jenen beiden nicht überein; ohne Zweifel ist bei Lindenblatt die Zeitfolge am richtigsten.

3) Elbingisches Kriegsbuch.

4) *Wigand* spricht zwar von **captivorum innumeris** und fügt hinzu: **predam equorum magnam portant;** allein die Verluste mochten dieses wohl bei weitem überwiegen, denn nach *Dlugoss.* l. c. und *Kojalowicz* waren diese sehr bedeutend; ersterer sagt vom HM.:

Burgundischen Kriegsgäste mit einem verbindlichen Dankschreiben an ihren Herzog und mit dem Erbieten der freundlichsten und ehrenvollsten Aufnahme, wenn er seinen Entschluß zu einer baldigen Kriegsreise nach Preußen in Ausführung bringen werde.[1]

Weit wichtigere Erfolge hatten des Hochmeisters schon seit dem Anfange dieses Jahres theils mit der Königin Margaretha von Dänemark, theils mit Herzog Johann von Meklenburg und den Städten Rostock und Wismar begonnenen Unterhandlungen für die Wiederherstellung, Sicherheit und Förderung des Handels und der Schiffahrt in die genannten Länder. Wir sahen, wie die Verhältnisse zwischen der Königin und dem Herzoge von Meklenburg den Handelsverkehr von Preußen aus nach Westen und namentlich mit Dänemark gänzlich erdrückt hatten und daß nur die Freilassung des noch immer gefangen gehaltenen Königes Albrecht von Schweden das Wiederaufleben eines sichern und regen Verkehres in jene Länder erwarten ließ.[2] Alle Bemühungen des Hochmeisters zielten daher auf Albrechts Befreiung und schon in der ersten Tagfahrt der Hansestädte Preußens in diesem Jahre ward von ihm und den städtischen Bevollmächtigten der Beschluß gefaßt, auf dem nächst im Februar zu haltenden Tage zu Lübeck alles anzuwenden, um den König gegen eine angemessene Lösesumme aus der Gefangenschaft zu befreien und gemeinsam mit einigen Hansestädten Stockholm in Besitz zu nehmen, bis der König die Stadt durch Entrichtung der bestimmten Summe wieder einlösen werde; könne man solches von der Königin nicht erreichen, so solle man sich mit ihr so wenig, als mit dem

---

tanta suorum clade insignis, ut expeditiones contra Lithnaniam velut perniciosas sibi et suis longo tempore intermitteret.

1) Schreiben des HM. an den Herzog, dat. Marienb. 20. Oktob. 1394 im Registr. p. 7; er giebt darin den Burgundischen Schützen ein commendabile testimonium de probitate ac promptitudine servicii, quo apud nos probati sunt.

2) B. V. S. 656 — 657.

Herzoge von Meklenburg verbinden, ohne Genugthuung des Schadens, den des Ordens Unterthanen von ihnen seit Jahren erlitten hätten, und wolle die Königin sich hiezu nicht geneigt finden lassen, so solle man gemeinsame Kriegsfehde der Hansestädte gegen sie in Vorschlag bringen. Dabei stellte man jedoch die ausdrückliche Bedingung, daß die Städte des Landes in dieser Sache nie für sich allein handeln, sondern stets nur im Einverständnisse mit den übrigen Hansestädten gegen die Königin auftreten und an sie ihre Forderungen richten, daß also auch nicht die Städte Preußens allein, sondern nur in Verbindung mit den andern Hanseaten Stockholm in Besitz nehmen sollten.[1] — Auf der Tagfahrt zu Lübeck traten demnach mit den Hanseaten auch die Sendboten aus Preußen gegen die Bevollmächtigten des Herzogs von Meklenburg und der Städte Rostock und Wismar mit der Forderung auf, daß vor allem eine Ausgleichung und Vergütung alles des aus ihrem Lande und von ihren Unterthanen dem seefahrenden Kaufmanne vielfach zugefügten Schadens erfolgen müsse, bevor man sich bei der Königin für des Königes Befreiung verwenden könne. Da indessen das Verlangen der Meklenburgischen Sendboten, diese Schadenvergütung bis zur Freilassung des Königes auf sich beruhen zu lassen, damit dieser dann eine Ausgleichung treffen könne, von den Hanseaten darum schon verworfen werden mußte, weil man vom Könige, der, so lange er frei gewesen, den Kaufmann immer beschützt, keine

1) Hanseat. Receff. Nr. II. p. 211 und Nr. III. p. 155. 170. Der Beschluß der Städte war, „Das sy es nicht rathsam dünket, von den gemeynen steten sich zu scheyden, adir wir den Holm alleyne inczunemen, adir den von Lübek mit den andern steten gestaten noch volgen sullen den Holm ane uns inczunemen, sunder mit eyner gantzen eyntracht der stete, den konig uszuteydingen umme eyne genante summa geldis, und das dy gemeinen stete uns helffen unsern schaden czu vordern von der konigynnen von Dennemarken und wir In wider, ab das nicht gesyn mag, das man eyn orloge ansla mit der konigynnen, doch jo mit eyntracht der gemeynen stete.

Genugthuung fordern konnte, so knüpften die Sendboten aus Preußen und Livland mit den Meklenburgern neue Unterhandlungen an, welche beide Theile dem erwünschten Ziele näher führten.[1] Um die Seestädte für das Interesse an Albrechts Befreiung mehr zu gewinnen, erklärten die Meklenburger: ihr Herr, der Herzog sey zur Vergütung des dem aus Freundes-Land nach Freundes-Land segelnden Kauffahrer zugefügten Schadens wohl sehr geneigt, wenn er sich dadurch der Hanseaten Gunst und Freundschaft erwerben könne. Wolle man diese Vergütung nicht bis zu des Königes Befreiung anstehen lassen, so möge der würdige Hochmeister in Preußen als Oberrichter zur Entscheidung aufgerufen werden, was sie nach Ehre und Recht an Schaden zu leisten schuldig seyen. Was vom genommenen Kaufgute in ihren Städten und des Herzogs Landen noch gefunden werde, solle den Eigenthümern ausgeliefert, der Kauffahrer aus Freundes-Land gegen ihre Kriegsleute auf der See gesichert und sonst auch billigen Forderungen Genüge gethan werden. Zugleich aber ersuchten die Meklenburger die Hansestädte, sich jetzt der Befreiung des Königes mit Ernst und Eifer anzunehmen und vornehmlich dahin zu wirken, daß Albrecht und sein Sohn ihres Thrones nicht entwältiget würden. Die Seestädte, nach einigen näheren Bestimmungen hiemit sich befriedigend, erklärten sich bereit, die Königin nochmals aufs dringendste zu Albrechts Freilassung aufzufordern, sofern Herzog Johann sein Erbieten bis zu Johanni dieses Jahres in Ausführung bringen werde.[2]

Aber noch auf dem nämlichen Tage zu Lübeck brachte auch die Königin in einem Schreiben den Hanseaten so friedliche Gesinnungen entgegen, sprach ihren Wunsch nach Eintracht und Versöhnung so lebendig aus und erklärte sich so bereitwillig zu einem neuen Verhandlungsta-

---

1) Die Verhandlungen hierüber weitläuftig in Hanseat. Recess. Nr. III. p. 176 seq.

2) Hanseat. Recess. II. p. 215 — 216. III. p. 179 — 181.

ge, um da die Mißverhältnisse auszugleichen: [1] daß man jetzt mehr als je neue Hoffnung zur endlichen Beilegung des jahrelangen Streites faßte und daher auch gerne auf nächsten Johannistag eine Berathung mit der Königin festsetzte. Um so mehr beeilten sich nun auch die Meklenburger, ihre Versprechungen zu erfüllen. Die Verhandlungen begannen und um Johanni kam es zwischen dem Hochmeister und dem Herzoge Johann nebst Wismar und Rostock zu einem Vertrage, in welchem die letztern versprachen: man wolle den dem von Freundes-Land nach Freundes-Land fahrenden Kaufmanne von ihren Städten oder des Herzogs Leuten zugefügten Schaden an Schiff und Gut, so viel davon noch vorhanden oder darüber auszuforschen sey, ausliefern und vergüten. Schiffe, die man zum Kriege gebrauche, werde man den Eigenthümern abkaufen. Sonstige Irrungen über verzogenes Gut sollten auf nächster Tagfahrt der beiderseitigen Städte ausgeglichen werden und zur Verhütung ferneres Schadens wollten der Herzog und die Städte allen Kriegsbeamten und Hauptleuten bei Stockholm und sonst überall verbieten, den von Freundes-Land nach Freundes-Land fahrenden Kaufmann in irgend einer Weise zu beschädigen bei höchster Strafe am Uebertreter dieses Gebotes. Dieser Friedensvertrag sollte dauern bis sechs Wochen nach dem mit der Königin anberaumten Tage und alle in sich schließen, die von Freundes-Land nach Freundes-Land segelten, nur des Herzogs und beider Städte offenbare Feinde ausgenommen. [2]

Auf dem hierauf im Juli mit der Königin veranstalteten Berathungstage zu Helsingborg erschienen Sendboten

---

1) Das Schreiben der Königin in Hanseat. Receſſ. II. p. 221. III. p. 192.

2) Das vom Herzoge Johann und den beiden genannten Städten ausgefertigte Original dieser Urk., dat. Rozstock am Tage der Hochzeit S. Johannis Baptist. 1394 im geh. Arch. Schiebl. 33 nr. 1. *a.* Der Vertrag auch in Hanseat. Receſſ. II. p. 227 — 228.

aus den drei nordischen Reichen und den wichtigsten Hansestädten, aus Preußen Hermann von Halle aus Thorn und Heinrich Damerow von Elbing, nächstdem auch Abgeordnete des Hochmeisters. Man entwarf die wichtigsten Bedingungen der Freilassung des Königes: die Königin wolle ihn auf einige Jahre aus der Haft entlassen; in dieser Frist solle er sich mit ihr über alle obwaltenden Streithändel vergleichen; erfolge dieß nicht, so sollen acht Hansestädte, unter ihnen auch Thorn, Elbing und Danzig dafür einstehen, daß sich Albrecht und sein Sohn der Königin wieder zu Gefangenen stellen, oder dieser die Summe von sechzigtausend Mark entrichten. Zu sicherer Bürgschaft aber sollen die Hansestädte Stockholm in Besitz nehmen und sofern jene Summe nicht entrichtet wird, solches der Königin einräumen. Doch bevor man über die Ausführung dieser Bestimmungen einig ward, veranlaßte plötzlich ein bis zu Mord und Todtschlag gehender Zwist zwischen den Dänen und Deutschen die Trennung der Versammlung und die Verhandlungen konnten erst später wieder aufgenommen werden. [1] Zwar ward von Preußen aus sowohl vom Hochmeister als durch die Hansestädte die Freilassung des Königes noch in diesem Jahre mehrmals mit allem Eifer angeregt, weil man einer Seits immer noch Klagen über Gewaltthätigkeit und Beraubung des Kaufmannes auf der See zu führen hatte und ande-

---

1) Ekendahl Geschichte des Schwed. Volks B. I. S. 701 scheint nach den chronistischen Angaben bei *Herm. Corner.* Chron. p. 1167, *Hamsfort* Chron. ap. *Langebek* T. I. p. 317 und *Hwidfeld* p. 593 anzunehmen, daß der Verhandlungstag zu Helsingborg gar keinen weitern Erfolg gehabt habe. Allein die noch aufbehaltenen Verhandlungen in Hanseat. Recess. II. p. 228 seq. (woraus wir zugleich ersehen, daß der Tag nicht im August, sondern schon im Juli gehalten wurde) weisen aus, daß man sich damals schon über die wesentlichsten Punkte vereinigte, weshalb auch Lindenblatt S. 100 schon in diesem Jahre von der Sache spricht. Ueber den blutigen Zwist der Dänen und Deutschen s. Detmar B. I. S. 363. *Pontani* rer. Danicar. Histor. L. IX. p. 523.

rer Seits der den Preußischen Städten von der Königin zu leistende Schadenersatz für ihre Verluste, den sie wiederholt gefordert, sich an jene Verhältnisse knüpfte. [1] Allein da so Viele in der Sache betheiligt waren, so traten immer neue Hindernisse ein, wozu selbst auch der Umstand gehörte, daß Herzog Wartislav der Jüngere von Stolpe, mit dem Hochmeister immer noch in Mißhelligkeiten, den Komthur von Schwez, den Großschäffer von Marienburg und einige Abgeordnete der Städte, die in Botschaft zu einem zwischen der Königin und dem Herzoge von Meklenburg anberaumten Tage ziehen sollten, auf ihrem Zuge durch sein Land gefangen nahm, vorgebend, der Hochmeister wolle ihm weder in seinen Forderungen zu Recht stehen, noch fernere Tage mit ihm halten. [2]

Dieses Ereigniß aber lenkte zunächst des Hochmeisters Augenmerk auf das nachbarliche Pommern hin und da der Winter des Jahres 1395 äußerst weich und mild, auch nur wenige fremde Kriegsgäste im Lande waren, also daß eine Kriegsreise nach Litthauen nicht Statt finden konnte, so war er vor allem bemüht, die Mißverhältnisse mit den Herzogen von Pommern wo möglich zu beseitigen. Wartislavs damals eben erfolgter Tod und seines Nachfolgers, des jungen Herzogs Barnim friedlicher Sinn,

---

1) Ueber die Klagen der Preuß. Städte heißt es in Hanseat. Recess. II. p. 222: So hebben dy Radessendeboten ut Prüssen openbart vor den steten und sich geclaget von groten Draplikon schaden, dy den eren ute dem Rike Dennemarken geschen is in Zerove und in Zevunde tu menghen tyden und hebben des begert von den steden, weret alzo dat dy konigynne en dorumme nicht recht werden wolde na utwisunge der privilegie, dat et denne die Stede willen helpen vordern myt kryghe. — Die Hansestädte versprechen den Preußen, die Königin mit allem Ernste um den Schaden zu mahnen. Hanseat. Recess. II. p. 232—233 enthält ein specielles Verzeichniß des von den Dänen erlittenen Verlustes Preußischer Seefahrer.

2) Schreiben des HM. an den Herzog, dat. Montau am S. Martins-Tage (1394) im Registr. p. 8.

ließen seine Bemühungen gelingen. Nach einer persönlichen Verhandlung beider Fürsten zu Tuchel über einen Vertrag, versprach der Herzog, den Orden und dessen Unterthanen stets und überall nach allem Vermögen zu fördern und ihnen forthin sichern und ungehinderten Durchzug in seinem Gebiete zu gestatten. [1] — Ungleich verwickelter war der Streit des Hochmeisters mit dem Herzog Swantibor von Stettin, der ihn lange Zeit beschäftigte. Sein Anlaß lag in der Verleihung des Erzbisthums von Riga an Johann von Wallenrod. Die Hoffnung, daß durch die Wendung, welche der langwierige Zwist mit dem Erzbischofe von Riga am Hofe zu Rom genommen, die ersehnte Eintracht endlich hergestellt seyn werde, war nur zu bald getäuscht worden; denn obgleich das Domkapitel zu Riga, die dortige Bürgerschaft und Ritter und Knechte des ganzen Stiftes dem neuen Erzbischofe geschworen und gehuldigt hatten, [2] so lehnten sich doch nicht nur die in Deutschland umherirrenden Domherren trotzig wider denselben auf, sondern selbst auch der Bischof von Dorpat versagte ihm den Gehorsam und wollte sich in keiner Weise in die neuen Verhältnisse fügen. Beide vereinigten sich bald in ihren Umtrieben wie gegen den Orden, so gegen den Erzbischof, denn während jenen es gelang, den Orden bei geistlichen und weltlichen Fürsten durch Entstellung der Verhältnisse überall zu verunglimpfen und selbst den wankelmüthigen Römischen König Wenceslav durch das Vorgeben in Harnisch zu bringen, als wolle der Orden das ganze Erzstift Riga, welches jener für ein Reichslehen erklärte, als Eigenthum sich zueignen, wagte es der Bischof von Dorpat mit Einstimmung jener Domherren, trotz der päpstlichen Anordnung, die Wahl des

---

1) Ueber diese Verhältnisse zwei Schreiben des HM. an den Herzog im Registr. p. 8 und 9. Lindenblatt S. 101. *De Wal* T. IV.

2) Wie der HM. dem Bischofe von Olmütz im J. 1396 ausdrücklich schreibt; Registr. p. 42.

Pommerischen Prinzen Otto von Stettin, eines kaum vierzehnjährigen Jünglings, zum Erzbischof von Riga zu vollziehen,[1] und Herzog Swantibor von Stettin, der Vater dieses Prinzen, war um so leichter hiefür zu gewinnen, weil früher zwischen ihm und dem Hochmeister von der Wahl seines Sohnes wirklich schon die Rede gewesen war. Da er nicht verfehlte, wie vor den Fürsten in Deutschland, so selbst auch vor dem Römischen Könige unablässig mit schweren Klagen über des Ordens Verfahren aufzutreten und der Hochmeister von diesen mitunter durch sehr bittere Ermahnungsschreiben bedrängt wurde, so fand er endlich für nothwendig, zu seiner Rechtfertigung den Verlauf der Dinge frei und offen aufzuklären. Der Römische König, dem der Papst den neuen Erzbischof besonders empfohlen, war bald befriedigt, als der Hochmeister das Erzstift Riga nicht nur als ein Reichslehen und das Deutsche Reichsoberhaupt als Oberlehnsherren anerkannte, sondern auch erklärte, daß es fortan stets ein solches bleiben und weder der Orden, noch der neue Erzbischof das alte bisherige Verhältniß jemals ändern solle.[2] Dem Herzoge Stephan von Baiern und Pfalzgrafen vom Rhein, bei dem er gleichfalls angeklagt war, schrieb der Meister: Dem Reiche, dem der Orden seine Stiftung, seine Privilegien, Freiheiten und seinen Schirm verdanke, habe er

---

1) Daß eigentlich der Bischof von Dorpat, nicht aber das Domkapitel zu Riga, wie Kotzebue B. III. S. 54 behauptet, die Wahl des Prinzen Otto betrieben habe, geht aus mehren Schreiben des HM. im Registr. p. 29. 42. klar hervor. Sell Geschichte Pommerns B. II. S. 53 spricht von der Sache nur obenhin.

2) Das Schreiben des HM. an Wenceslav ist nicht mehr vorhanden; aber in einem andern Briefe an Herzog Stephan von Baiern sagt er: Unser gned. herre der koning lys is do by, do her vorgab den ordin allirley czusachunge von derselbin kirchen wevn und sprach dy kirche solde bliben von dem lene des Richs, das ouch geschen sal, wen der Orden andirs nymer sal muten noch der nuwe herr, wen das sy bliben sal, als sy von alders y und y gewest ist.

nie ein Lehen entfremden wollen, wie er jetzt Riga's wegen beschuldigt werde. Den neuen Erzbischof habe der Papst ganz aus eigenem Willen gewählt, da er noch weltlich und noch nicht Bruder des Ordens gewesen sey; jedoch solle er das Stift halten, wie seine Vorfahren immer gethan. Niemand im Orden habe es freilich bisher gewußt, daß das Stift ein Reichslehen seyn solle, denn seit länger als hundert Jahren seyen alle Streithändel mit dem Erzbisthum nicht am Hofe des Kaisers, sondern zu Rom verhandelt worden. Erst vor einem Jahre habe man solches vernommen. Ueber verursachte Kosten in dieser Sache dürfe sich übrigens der Herzog von Stettin nicht beschweren, da es ja schon anderthalb Jahre her sey, daß dieser Erzbischof die Würde erhalten habe; ebenso wenig dürfe er sich beklagen, daß die Wahl nicht seinen Sohn getroffen, da er ja selbst während eines halben Jahres sich am Römischen Hofe um nichts beworben habe. Jetzt sage man zwar, das Kapitel von Riga habe mit Einstimmung des alten Erzbischofs Herrn Otto von Stettin gekoren; allein was Rechtes an dieser Kür oder Heischung sey, überlasse man dem Papste, weil es eine geistliche Sache betreffe. Also möge der Pfalzgraf dem Orden seine Weigerung nicht verargen, denn Herrn Otto zu Liebe den neuen Erzbischof zu verstoßen, streite eben so gegen Ehre als Gehorsam.[1]

Aehnliche Briefe des Meisters ergingen an andere geistliche und weltliche Fürsten. Dem Bischofe von Hildesheim verwies er es ziemlich ernstlich, daß er den Orden wegen Besetzung der erzbischöflichen Güter, ohne genau unterrichtet zu seyn, am päpstlichen Hofe berüchtige.[2] Den Bischof von Olmütz warnte er, den herumirrenden Rigai-

1) Das Schreiben, dat. Marienburg am Donnerst. vor Ostern 1395 im Registr. p. 10—11.

2) Das Schreiben, dat. Marienb. in der Marterwoche 1395 im Registr. p. 13.

schen Domherren in ihrem Widerstreben irgendwie förderlich zu seyn, weil der Papst selbst den neuen Erzbischof ernannt und das Erzbisthum dem Orden einverleibt habe.[1] Die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cöln und Magdeburg, der Bischof von Bamberg, die Herzoge von Baiern und Sachsen, der Markgraf von Meißen und manche andere wurden ersucht, den Aussagen und Verleumdungen der Rigaischen Domherren und anderer Widersacher des Ordens keinen Glauben beizumessen, weil alles, was geschehen, vom Papste so verfügt worden und den Domherren die Rückkehr in ihre Pfründen frei gestellt sey.[2] Auch die Vettern des Pommerischen Prinzen, Herzog Barnim und Wartislav von Stettin suchte der Meister über Hergang und Stand der Dinge nähnr zu belehren[3] und dem Herzoge Swantibor selbst machte er bemerklich, wie unrecht es sey, daß er den Orden wegen verursachter Kosten anklage, denn wenn sein Vorfahr im Meisteramte auch allerdings die beiden Ordensritter Johannes von Mülheim und Albrecht von der Duba zu ihm als Botschafter gesandt habe, so sey solches nur aus Liebe und Freundschaft geschehen, aber mitnichten um den Orden zu verbinden, seinen Sohn Otto als Erzbischof anzunehmen und keinen andern, denn dazu hätten diese Sendboten einer ganz andern Vollmacht bedurft, als sie sie gehabt. Davon sey auch keinem Gebietiger etwas bekannt; in seines Vorfahren Gewalt habe es jedoch fürwahr nicht gestanden, dem Papste die Wahl dieses oder jenes Erzbischofs vorzuschreiben, denn er könne hierin handeln, wie er wolle. Auch habe ja der Herzog ein halbes Jahr hingehen lassen, ohne beim Papste für seinen Sohn

---

1) Briefconcept, dat. Marienb. Donnerst. vor Ostern o. J.; s. Hennigs Kopirbuch B. I. S. 369.

2) Diese Briefe, dat. wie die eben erwähnten im Registr. p. 13.

3) Das Schreiben, dat. Marienb. Dienst. nach Palm=Sonntag im Registr. p. 12.

im mindesten zu wirken und selbst als vor Weihnachten seine und des Römischen Königes Sendboten in Marienburg gesehen hätten, daß man Johann von Wallenrod als Erzbischof geehrt und gewürdigt habe, sey von ihnen nichts geschehen. Also möge er es jetzt bei der alten Freundschaft lassen und den Orden nicht ferner mehr vor Fürsten und Herren beschuldigen. [1]

Herzog Swantibor indeß beruhigte sich noch keinesweges und auch die Umtriebe der übrigen Gegner des Ordens wurden immer bedenklicher, denn bald kam vom Meister von Livland die Nachricht, der junge Herzog Albrecht von Meklenburg sey heimlich nur mit wenigen andern zu Reval gewesen und nachdem er dort drei Tage allerlei verborgene Werbungen gehabt, zum Bischofe von Dorpat gezogen; es gehe allgemein die Sage, daß ihm viele Vitalienbrüder zu Hülfe kommen würden, um den Orden aus Livland zu vertreiben und wenigstens zu belästigen. Der Hochmeister erließ alsbald wie an den Herzog Johannes von Meklenburg, so an die Städte Rostock und Wismar eine Aufforderung zur Erklärung, was man sich vom Herzoge Albrecht zu versehen habe, ob von ihm Friede oder Fehde zu erwarten sey und ob er nicht bedenke, was der Orden bereits für den gefangenen König von Schweden (Johanns Bruder) gethan habe und noch thun könne. [2] Dem Meister von Livland trug er auf, vom Bischofe von Dorpat und dessen Rittern, Knechten und Städten eine gleiche Erklärung zu fordern, jeden Falls aber die größte Sorgfalt auf Befestigung und Verpflegung seiner Häfen, Burgen und Städte zu verwenden, denn gewiß würden die Vitalienbrü-

---

1) Das Schreiben, dat. Marienb. am Montag nach Palm. 1395 im Registr. p. 14.

2) Schreiben des HM. an den Komthur von Schwez, der damals in Schweden war und den erwähnten Antrag erhielt, dat. Schlochau am Sonnab. nach Marci und Marcelliani 1395 im Registr. p. 15. Die Briefe an den Herzog von Meklenburg und die beiden Städte Rostock und Wismar vom nämlichen Datum ebendas.

der nicht den fernen Weg zu Fuße, sondern zur See machen; um so eher könne man sich ihrer wehren, wenn man Häfen und Burgen mit Mannschaft gut versorge. [1]) Des Meisters Mißtrauen stieg noch mehr, als bald darauf einige Räthe des Herzogs von Stettin als Sendboten von ihm verlangten, er solle nicht nur dem Prinzen Otto das ihm vom alten Erzbischofe, den Rigaischen Domherren und vom Römischen Könige verliehene Erzbisthum nicht länger vorenthalten, sondern auch den Rittern und Knechten, die dem alten Erzbischofe gefolgt seyen, unter sicherem Geleite die Rückkehr in ihr Land und die Besitznahme ihrer Güter gestatten. Dem Meister war dieß um so mehr befremdend, weil man bisher von Rittern und Knechten, die mit dem alten Erzbischofe geflohen seyen, gar nichts wußte und die Vermuthung nahe lag, daß hiebei irgend ein tückischer Plan im Spiele sey. Die Gesandten mit einer ganz unbestimmten Antwort abfertigend, erlaubte er zwar, daß zehn bei dem Herzoge sich aufhaltende Domherren zum Genusse ihrer Pfründen zurückkehren dürften, gab aber zugleich dem Meister von Livland einen Wink, in jeder Weise auf seiner Hut zu seyn, denn wenn es auch bloßes Gerücht sey, daß der Prinz Otto mit starkem Kriegsvolke durch Rußland und Litthauen in Livland einfallen werde und der Herzog allein wohl nichts ausrichten könne, so sey er doch überall befreundet und was ihm mit Güte nicht glücken werde, möge er doch wohl mit seiner Freunde und anderer Herren Hülfe durchzuführen suchen. [2])

Ohne Zweifel hatte hiebei der Hochmeister den Großfürsten Witowd und den König von Polen im Auge und daraus erklärt sich zugleich sein eifriges Bemühen, ein gewisses friedliches Verhältniß mit diesen Fürsten festzustellen. Fürst Witowd, dessen Vetter Skirgal, Beherrscher von Kiew, zu Ausgang des vorigen Jahres durch den Archi-

---

1) Schreiben des HM. vom nämlichen Datum im Registr. p. 16.

2) Schreiben des HM. an den Meister von Livland, dat. Marienb. am Dienst. Octava Petri und Pauli 1395 im Registr. p. 16.

mandriten eines Klosters vergiftet worden war,[1] jetzt auf nichts mehr bedacht, als theils seine verheerten Landschaften zu einigem Wohlstande zu erheben, theils sein Herrscherwort auch über Kiew und Podolien geltend zu machen,[2] schien dem Meister Anfangs selbst die Hand zum Frieden zu bieten oder vorerst doch wenigstens gegen den Orden eine festere Waffenruhe bewirken zu wollen. Schon im Frühling ersuchte er den Meister um einen Verhandlungstag zur Auslösung der Gefangenen und dieser nahm ihn um so lieber an, weil bald darauf Witowd auch vorgab, es solle zugleich auch über die Sache des christlichen Glaubens eine versöhnliche Verhandlung eingeleitet werden.[3] Der Tag ward um Johanni zwischen Witowd und dem Ordensmarschall Werner von Tettingen auf der Dobissa wirklich gehalten[4] und die Auswechselung der Gefangenen erfolgte.[5] Als aber die Sache des Glaubens in Berathung kam, trat der Fürst, obgleich er sich vorher vom Könige von Polen für bevollmächtigt erklärt, mit der Behauptung auf: es sey ihm vom Reiche Polen und insbesondere durch zwei Briefe des Königes verboten, sich in irgend eine Berichtung oder Handlung mit dem Orden einzulassen. So blieb in dieser Sache

---

1) *Dlugoss.* p. 142.

2) *Kojalowicz* p. 42 — 50. Karamsin B. V. S. 124. 350.

3) Schreiben des HM. an Witowd im Registr. p. 10 vgl. mit p. 18.

4) Ueber den währenddeß festgesetzten Waffenstillstand die beiderseitigen Urkunden im Registr. p. 16.

5) In einem Berichte darüber heißt es: Es ist czu wissen, das Wytauwt herczog von Littowen und Russen hat vor sente Johannes Baptiste eynen nemelichen tag offgenommen mit dem orden beyde von der losunge wegen der gefangen uff beyde syten, ouch czu vorsuchen mit dem orden eyne vorsünliche handelunge von des cristenlichen geloubens wegen, ob man in keynerley (d. h. in irgend einer) wyzze mochte irdenken wege, das dy ungeloubigen sich seczten und an sich entfingen die cristenliche E, und vorschreib unserm Homeister, das her volmechtig were czu thun und czu lasen gemacht von dem konige von Polan ader von dem Reiche u. s. w.

der Tag ohne Erfolg. [1]) Noch befremdender aber war dem Ordensmarschall die damals erhaltene Nachricht von einem Bündnisse des Königes von Polen und des Römischen Königes und dem Verbote des letztern, den Glaubenskampf gegen die Heiden weiter fortzusetzen. [2])

Die Verhältnisse des Ordens nämlich mit dem Könige von Polen waren um nichts friedlicher geworden, denn des letztern tiefgewurzeltes Mißtrauen wachte immer von neuem auf. Er konnte es nicht vergessen und verzeihen, daß der Orden noch im Besitze Dobrins war und es mußte sich bald in ihm die Meinung bilden, als strebe der Orden, sich die Obermacht über dieses Land möglichst sicher zu stellen, denn erst im vorigen Jahre hatte er dem Herzoge Wladislav von Oppeln zu der früheren Pfandsumme abermals zwei und zwanzig tausend und neunhundert Ungeris. Gulden auf das Land geliehen, also daß jetzt die gesammte Pfandsumme beinahe drei und siebenzig tausend Ungeris. Gulden betrug, wobei ausdrücklich bestimmt war, daß die Auslösung des Landes nur durch Zahlung der Gesammtsumme erfolgen und der Orden auch im Besitze bleiben solle, wenn nicht die kleinere, zuletzt geliehene Pfandsumme entrichtet sey. [3]) Der König aber sah wohl ein, daß bei des Herzogs Armuth das Land unfehlbar auf irgend eine Weise dem Orden anheim fallen müsse, und in der That ließ es ihm der Herzog schon im Frühling dieses Jahres zum Verkaufe anbieten. Der besonnene Meister indeß, mit des Königes Gesinnung nicht unbekannt, zumal da dieser gerade jetzt den Herzog wiederholt zur Leistung des Lehenseides n Beziehung sowohl

1) Lindenblatt S. 101. Registr. p. 18.

2) Registr. p. 18.

3) Ueberdieß sollte der Orden im Lande Dobrin auch noch 6000 Gulden verbauen dürfen, die ihm der Herzog mit der Hauptsumme wieder erstatten sollte. Die Urk. hierüber dat. Off unserm huße Wenyngen Glogaw am Donrstage nehest vor Urbani 1394 im Cod. Olivens. p. CXCVI im geh. Staatsarchiv zu Berlin.

auf die ihm früher verliehenen Lande, als insbesondere auch Dobrin auffordern ließ, [1] wies den Kauf ohne weiteres von der Hand, die Beschränkung vorschützend, die im Hauptbriefe des Königes Ludwig von Ungern über Dobrin des Herzogs Freiheit zum Verkaufe des Landes in Zweifel stellen solle, worüber der Hochmeister seit einem Jahre von diesen keine nähere Auskunft hatte erhalten können. [2] Auch im Herbst dieses Jahres war diese noch nicht erfolgt; da glaubte der Herzog, wie es scheint in neuer Geldbedrängniß und unwillig über des Hochmeisters Zaudern, vielleicht dadurch dem Ziele näher zu kommen, daß er Ansprüche von Zinsen wegen des Landes an den Orden erhob. Allein der Meister verweigerte diese nicht nur, weil er zum Schutze des Landes dort viele Ordensritter auf schwere Kosten unterhalten müsse, sondern wiederholte auch die frühere Forderung, daß der Herzog seine Freiheit zum Verkaufe des Landes gehörig ausweisen müsse, wenn sich der Orden dazu geneigt erklären solle. Uebrigens habe dieser, erklärte der Hochmeister, nie im entferntesten den Gedanken gehegt, das Land einem andern als Eigenthum zu übermachen, denn noch gehöre es dem Herzoge, sobald er es nur auslöse. [3]

Offenbar hatte hiebei der friedliebende Meister vor

1) *Dlugoss.* p. 144.

2) Darüber zwei Schreiben des HM. an den Herzog und dessen Kanzler, dat. Marienb. am Tage Stanislai 1395 im Registr. p. 14—15. Dem Herzoge schreibt er: Das uns in kowffs wyse nicht ist umb das Land Dobryn durch der vorbyndunge, die do usgedrecket wir funden in der Copie by uns euwres houbtbriefes obir das land Dobryn gegeben von dem hochwirdigen heren Lodewig konige czu der czeit czu Ungern. — Dem Kanzler schreibt der HM. geradezu: Habit vor eyne endige antwert unser meynunge, die Ir vormols ouch wol habit vornomen, wir wellen an den kowff noch das leipgedinge nicht, sunder halden das Land Dobryn in der vorsatczunge, als lange bis unser herre das losen wirt noch uswysunge synir brieffen.

3) Schreiben des HM. an den Herzog, dat. Marienb. Freitag nach Katharina Virg. 1395 im Registr. p. 24.

allem den König von Polen im Auge und wie er früher das vom Herzoge Johannes von Görlitz ihm wiederholt gemachte Anerbieten wegen des Ankaufes der Neumark abgewiesen, um nicht den Markgrafen Jobst von Mähren zu erzürnen, [1] so wich er auch jetzt sorgsam jedem Anlasse aus, der den König von Polen noch mehr hätte aufregen können. Darum ging er auch auf den Antrag des Markgrafen Wilhelm von Meißen, sich mit dem Könige von Ungern, dem Herzoge Albrecht von Oesterreich, dem Markgrafen Jobst von Mähren und ihm selbst wider den König von Polen zu verbinden, nicht weiter ein, erklärend, daß er den Frieden mit dem Nachbarreiche, obgleich seinen Unterthanen von dorther oft genug Schaden und Mißhandlung geschehe, nicht eigenmächtig brechen möge, so sehr es ihm auch am Herzen liege, des Markgrafen Gunst und Freundschaft zu erwiedern. [2]

Diese Aufforderung zum Bündnisse mit den genannten Fürsten war offenbar eine Folge jenes gegenseitigen Hülfsvertrages, der schon im Juni dieses Jahres zwischen

---

1) Der Markgraf Jobst von Mähren hatte nämlich dem HM. gemeldet, wie er vernommen, daß Herzog Hans von Görlitz dem Orden die Neumark habe verkaufen oder versetzen wollen und diesen gewarnt, sich in die Sache nicht weiter einzulassen, worauf der HM. ihm antwortete, daß neulich allerdings des Herzogs Boten, der Bischof von Meißen und einer von Bieberstein der Neumark wegen bei ihm gewesen seyen; allein ohne des Markgrafen Willen wolle man sich auf nichts einlassen; das Schreiben dat. Marienb. Donnerst. vor Barbarä 1394 im Registr. p. 7. In dem nachfolgenden Briefe an den Markgrafen von Meißen heißt es darüber: Wisse ewer Irluchtikeit, das wir nicht mogen noch torren uns undirwinden andir lande, wen wir mit den andern unsern also vil haben czu thun, wy wir die befreden wider dy ungloybigen, dy do groslich sint und werden von tage czu tage gesterket von eczlichen cristen obingeschriben (den Polen), das wir nicht getruweten czu beschüczen und czu befreden dieselbe Nüwemarke, ab wir uns der undirwonden. Vgl. Lancizolle Geschichte der Bildung des preuß. Staats Th. I. S. 281 Anmerk. 122.

2) Schreiben des HM. an den Markgr. von Meißen, dat. Marienb. Donnerst. nach Mathäi Apost. und Evang. 1395 im Registr. p. 22.

dem Könige von Polen und dem Römischen Könige Wenceslav geschlossen war, indem der letztere jenem im Falle eines Krieges, sofern er nicht gegen die Kurfürsten, die Herzoge von Polen und Schlesien oder des Königes Vasallen in Böhmen gerichtet sey, gegen alle sonstige Feinde seines Reiches eine ansehnliche Hülfe zugesagt hatte. [1] Schon an sich mußte dieser Vertrag bei Wenceslavs Gesinnung gegen den Orden manche Besorgniß erwecken, denn in einem Kriege mit dem Könige von Polen mußte diesem Wenceslav nun unbedenklich Beistand leisten. In Folge dieses Bündnisses kam aber auch das Gebot an den Meister: der Orden solle hinfort keine Heereszüge gegen die Litthauer und in die Russischen Lande mehr unternehmen, weil zwischen dem Orden und dem Könige von Polen, als Großfürsten von Litthauen und Erbherrn in Rußland, seit langer Zeit schon ein beständiger Friede bestehe. Gegen jenes Hülfsbündniß erlaubte sich der Hochmeister kein Wort der Widerrede; über dieses Gebot aber erklärte er dem Röm. Könige: Freilich wohl bestehe dem Namen nach Friede zwischen Polen und dem Orden; allein diesem sowohl als seinen Unterthanen sey während dieses Friedens mancher Nachtheil und Schaden zugefügt worden, den er, der Hochmeister, jedoch immer sonder Orlog, durch Liebe und Freundschaft auszugleichen suche. Die Lande der Russen aber und Litthauen betreffend, so könne sich der Orden gegen sie vollkommen rechtfertigen; von dort aus sey nicht der Orden allein, sondern alle nahen Christenlande mit Unbill überfüllt worden; weder Freundschaftsschluß, noch Brief und Siegel, nichts werde dort gehalten. „Die Sache des Verbotes also, fährt der Meister fort, die Ihr mir anmuthet von meines Ordens wegen, habe ich allein nicht Macht abzuthun, denn es ist eine große Sache,

1) S. das Nähere darüber in der Urk. bei *Dogiel* T. I. nr. VI und VII p. 6 — 7; *De Wal* T. IV. p. 142.

ja die größte, warum mein Orden gestiftet ist, nämlich Krieg zu halten wider die Ungläubigen. Und darum hat er von der Gnade Gottes auch Förderung gehabt bis auf diese Zeit und hat sie noch von der heiligen Römischen Kirche, dem heiligen Römischen Reiche, allen christlichen Königen, Fürsten und Herren, welche die Sache eben sowohl angeht als meinen Orden, besonders die, deren Lande an die Ungläubigen anstoßen; weshalb mein Orden in solcher Weise in große Beschuldigung kommen möchte. Auch bedarf es hiezu des Rathes des großen Kapitels meines Ordens; also verdenket mir es nicht, weil ich nicht Macht habe zu thun, was ihr wollet. [1]

Da es jedoch immer etwas Bedenkliches hatte, dem Reichsoberhaupte Folgeleistung in seinen Befehlen zu verweigern, so sandte der Meister sofort den gewandten und umsichtigen Grafen Rudolf von Kyburg, Komthur von Rheden, nach Deutschland, theils um durch ihn die Fürsten und insbesondere die Kurfürsten über die jüngsten Verhandlungen und Verhältnisse mit dem Großfürsten und über die Stellung des Königes von Polen und des Röm. Königes gegen den Orden näher unterrichten zu lassen, [2] theils auch den Deutschmeister zu beauftragen, bei den wichtigsten Reichsfürsten Rath zu suchen, wie sich der Meister und sein Orden in dieser eigenen Stellung zum Oberhaupte des Reiches zu verhalten habe, um bei Kaiser und Reich nicht in Ungnade, aber bei der Nachwelt auch nicht

1) Schreiben des HM. an den Röm. König, dat. Marienb. am Donnerst. vor Laurentii 1395 im Registr. p. 19. Dieses Schreiben ist gewißermaßen der Commentar zu der kurzen Erwähnung der Sache bei Lindenblatt S. 99; es beweist aber, außer der Vertragsurkunde vom J. 1395 bei *Dogiel* l. c. zugleich auch, daß dieser Chronist das Verbot der Kriegsreisen nach Litthauen unrichtig ins J. 1394 setzt, denn als Folge jenes Vertrages gehört es offenbar erst ins J. 1395.

2) Die dem Grafen von Kyburg ertheilten Aufträge im Registr. p. 18 — 19.

in Verdacht und Tadel zu fallen. [1] Auch trug er dem Grafen noch besonders auf, den Fürsten vornehmlich die gefährlichen Plane des Königes von Polen zu enthüllen, wie er damit umgehe, Ungern anzugreifen und sich dessen zum Verderben der Christenheit zu bemächtigen, wie er fort und fort die Ungläubigen stärke und bewaffne, wie er sogar mit den Türken zu einem bösen Anschlage gegen die Christenheit in mancherlei Verhandlungen stehe u. s. w. [2] Mittlerweile aber kam dem Hochmeister vom Römischen Könige der neue zweideutige Befehl, er solle in etwanigem Streite mit dem Könige von Polen dessen Reich unter keiner Bedingung angreifen, sondern die Entscheidung der Streitsache ihm als dem Reichsoberhaupte zunächst anheimstellen. [3]

So sah sich der Hochmeister überall von Feinden und Widersachern seines Ordens umgeben. Am bedenklichsten

1) Zwei Schreiben des HM. an den Deutschmeister, dat. Marienb. am Mitwoch nach Laurentii 1395 im Registr. p. 20.

2) Der Angriff auf Ungern scheint sich auf das angebliche Recht der Gemahlin des Königes, einer Ungerischen Prinzessin bezogen zu haben, weshalb es in den Artikeln der Botschaft auch heißt: Unser Homeister hat gewislichen dirfaren, von des koniges von Polan anwalden und us sienem rate, das sie geneczlichen meynen anczugriffen das reich czu Ungern und sprechen, das is In sey vorschreben und vorsegilt mit andirhalbhundert Ingesegeln der herren von Ungern und wo das geschege, das got nicht gebe, das Polan, Littowen, Ungern, Rußen eyns worden, des muste sich der orden czum ersten groslichen und dornoch die gancze cristenheit besorgen, czumole wen der von Polan ist eyn nuwer cristen und als man spricht, die E undir Im und der konygynne noch ny ist bewert von dem Pebistlichen stule. — Von den Türken heißt es: So hat unser Homeister vornomen, das der konig von Polan habe mit den Undirten und ungeloubigen Türken etwas gemeynschaft, alſo das der von Türken czum konige von Polan und der von Polan wedir an den von Türken gesant haben syne boten und des vermutet man sich, das das alles geschee uff eynen argen uffsatz der heiligen cristenheit aber czum mynsten etlicher lande.

3) Das Zweideutige in diesem Befehle lag darin, daß man zweifelhaft blieb, ob der Röm. König unter dem Reiche Polen nur dieses allein, oder auch die Russischen Lande und Litthauen begreife.

schienen ihm die Verhältnisse in Livland, denn es war bereits die Nachricht eingegangen: der Bischof von Dorpat, zu den äußersten Mitteln der Gewalt entschlossen, habe den Plan gefaßt, sogar mit Hülfe der Litthauer und Russen und mittelst einer Verbindung mit dem Großfürsten Witowd des Herzogs Swantibor Sohn auf den erzbischöflichen Stuhl zu setzen und den neuen Erzbischof aus Livland zu vertreiben. Der Meister bot daher zwar alles auf, sich mit dem Bischof auszugleichen; allein vergebens forderte er ihn zu einem Verhandlungstage auf, um durch Schiedsrichter und Unterhändler den Zwist beizulegen. [1] Es ward ihm nicht einmal eine Antwort vom Bischofe. Es blieb selbst ohne Erfolg, als er sich an die Ritter und Knechte des Bischofs mit der Aufforderung wandte, ihn zur Annahme einer versöhnlichen Unterhandlung und zu Ruhe und Friede zu bewegen, damit der Orden nicht endlich zur Waffengewalt gegen ihn gezwungen werde. [2] Die größte Besorgniß aber erregte bald der neue Erzbischof selbst. In dem Sturme, der um ihn tobte, wankend geworden, suchte er einen neuen Halt und glaubte ihn an den alten Domherren zu finden, die nach Riga zurückgekehrt, aber noch voll Haß und Feindschaft gegen den Orden waren. Dieß entfernte ihn natürlich vom Interesse des Ordens und insbesondere auch von den neuen, als Ordensbrüder ins Kapitel gekommenen Domherren. Der Hochmeister, hier den Keim des ganzen wieder aufwachenden alten Haders wahrnehmend, suchte durch ernstliche Vorstellung und Ermahnung vorzubeugen und ihn zu überzeugen, wie nothwendig bei den sie beide bedrohenden Feinden zwischen ihnen Einigkeit und festes Zusammenhalten sey und wie vorsichtig man gegen den Herzog von Stettin und dessen Anhänger bei Besetzung der erzbischöf-

1) Schreiben des HM. an den Bischof von Dorpat, dat. Marienb. am S. Bartholomäi Tage (1395) im Registr. p. 21.

2) Schreiben des HM. von demselben Datum in Registr. p. 21.

lichen Burgen seyn müsse; [1] er forderte abermals die Ritterschaft und die Bewohner der Städte und Gebiete von Riga und Dorpat auf, den Bischof zur Ruhe zu ermahnen und ihm insbesondere seine etwanige Verbindung mit den Russen und Litthauern abzurathen; er machte sie auf die Schwere eines Krieges aufmerksam, der aus des Bischofs fortgesetztem Widerstreben leicht hervorgehen und ihre Gebiete heimsuchen könne; [2] er ertheilte auch dem Ordensgesandten zu Rom die nöthigen Aufträge, um selbst vom päpstlichen Stuhle her dem Bischofe entgegenzuwirken, denn dessen Verbindung mit den Litthauern und Russen war dem Hochmeister gegen Ausgang dieses Jahres schon außer allem Zweifel. [3] Allein durch alle diese Maßregeln war der trotzige Prälat auf keine Weise zur Ruhe zu bringen.

Mit ungleich glücklicherem Erfolge gelangen mittlerweile die Unterhandlungen mit der Königin von Dänemark. Es ward als wesentliches Verdienst des Hochmeisters und der Städte in Preußen betrachtet, daß die Königin nach manchen Verhandlungen auf die zuletzt zu Helsingborg entworfenen Bedingungen sich zu Albrechts Freilassung geneigt zeigte, denn Margaretha's Gunst und Vertrauen gegen den Orden war auch auf den Meister Konrad von Jungingen übergegangen und wie sein Vorgänger, so erfreute auch er sich von Zeit zu Zeit eines freund-

---

1) Schreiben des HM. an den Erzbischof, dat. Marienb. Sonntag nach Martini 1395 im Registr. p. 23.

2) Schreiben des HM. an die Ritter und Knechte der Stifte von Riga und Dorpat und an die Bürgerschaft beider Städte, dat. Marienb. Freitag vor Barbarä 1395 im Registr. p. 25; vgl. mit p. 26 — 27.

3) Zwei Schreiben des HM. an den Procurator in Rom, dat. Montag nach Barbarä und Dienst. vor Luciä Virg. 1395 im Registr. p. 26. In dem einen heißt es: Wachet in allen sachen des ordins, sunderlich ob ir dirfüret, das dy kirche czu Darbt ledig worde, das ir mit flise dornoch stet, ab sy werden mochte eynem von unserm orden adir sost ymanden, der do slechter were wen semlich dy dornoch sten. Vgl. Lindenblatt S. 103.

lichen Geschenkes von der großen Königin, bald eines kostbaren Ringes, bald eines Gemäldes oder eines Zelters, womit sie ihm ihre Geneigtheit und besondere Freundschaft an den Tag zu legen suchte. Mit derselben Gesinnung wurden jeder Zeit des Hochmeisters Gesandten von ihr mit ganz besonderer Auszeichnung aufgenommen und beehrt. [1] Und weil man diesen bedeutenden Einfluß des Hochmeisters auf die Gesinnungen und Entschließungen der Königin überall kannte, so wagte man von Seiten der Hansestädte und der Meklenburger auch nichts gegen die Königin, ohne zuvor den Hochmeister und die Städte Preußens zur Mitwirkung und Theilnahme zu bitten. [2] Deshalb hatten sich auch im vorigen Jahre, weil des Hochmeisters Sendboten vom Herzoge von Pommern aufgefangen waren, alle weiteren Unterhandlungen mit der Königinze rschlagen und erst als er im Anfange dieses Jahres

---

1) Davon zeugen vielfältig die Briefe des HM. an die Königin aus diesem Jahre; schon vor Ostern schrieb er ihr: Non valet ad condignum scribentis humilitas tantis et tam gratis honoribus et beneficiis, quibus regia celsitudo vestra nuncios nostros tam superhabunde tamque gratanter tractaverit, unde coram nobis plurimum graciantur, sed nec gratis clenodiis vestris, videlicet annulo bono et ymagine per eosdem nobis nuncios nostros destinatis equa graciarum vicissitudine assurgere, cum revera tantos honores nobis ipsis reputamus impensos et ex doni liberalitate sinceritatis affectum ac zelum cognoscimus puritatis, humiles tamen s. v. et qualescunque meritis impares graciarum referimus actiones; s. im Registr. p. 8.

2) So schreiben z. B. die von Wismar im Febr. d. J. an die Städte Preußens: Wi bidde, dat gy use heren und us buten iwer hulpe nicht en besluten und helpen dartho umme usen heregot, daz use heren los mochten werden und don des besten by en und by us allen dez gi mogen, wente gy alle ding in Iwer hant hebben und alles dinges over use heren und over uns mechtich syn und nemen use heren und us dorume tho ewigen denste und kunnen Iwer groten gunste nummer tho vullen danken umme dat grote gud, dat gy by us dan hebben und noch don tho allen tyden. S. Hanseat. Recess. III. p. 232.

durch eine neue Gesandtschaft die Befreiung des Königes Albrecht von neuem betrieb, eröffnete sich die erfreulichste Hoffnung zu einem glücklichen Erfolge. Auf dringende Bitten Lübecks, Rostocks und Wismars [1] sandte daher kurz vor Ostern von Seiten des Ordens der Hochmeister den edlen Grafen Albrecht von Schwarzburg, Komthur zu Schwez und den Großschäffer von Marienburg Johannes Thiergart und von Seiten der Städte die Bürgermeister Heinrich Hitfeld aus Thorn, Heinrich Damerau aus Elbing und Lubert Sack aus Danzig zu einer neuen Tagfahrt mit der Königin zu Falsterbude, wo im Beiseyn der Bevollmächtigten einiger andern Städte zwischen der Königin, Herzog Johann von Meklenburg und den versammelten Sendboten der Beschluß gefaßt wurde, daß die schon früher entworfenen Bedingungen zur Grundlage eines Vertrages dienen sollten, [2] der endlich zu Lintholm am Fronleichnamstage auch wirklich abgeschlossen und worin bestimmt wurde, König Albrecht und sein Sohn Herzog Erich sollten auf drei Jahre ihrer Gefangenschaft entlassen werden, um während dieser Frist über seine und der übrigen Gefangenen Befreiung und über andere streitige Verhältnisse sich vollkommen mit der Königin auszugleichen; erfolge aber keine Versöhnung, so sollten die sieben Städte Lübeck, Stralsund, Greifswalde, Thorn, Elbing, Danzig und Reval verpflichtet seyn, den König und seine Mitgefangenen wieder in die Hand der Königin zu liefern oder ihr sechzigtausend Mark Silbers zu bezahlen oder auch das Schloß und Gebiet von Stockholm frei und willig ihrer Gewalt zu übergeben. Deshalb solle Stockholm sofort von diesen Städten in Besitz und Verwahr genommen werden, damit sie im Stande seyen, es der Königin einzuräumen; im ersten Falle solle der Friede noch neun Wochen, im zweiten noch ein Jahr und im dritten

---

1) Ihre Schreiben in Hanseat. Recess. III. p. 233.

2) Die vorläufigen Verhandlungen darüber in Hanseat. Recess. IV. p. 1 — 4.

für alle Zeit bestehen. Wer ihn binnen dieser Zeit brechen oder den Handel und Verkehr belästigen und hindern werde, solle streng gerichtet werden u. s. w. [1]

Nachdem hierauf Rostock, Wismar, Wisby und Stockholm sich verpflichtet, ihre Häfen zu schließen und keinen ausfahren zu lassen, der den Kauffahrer zur See beschädigen könne, nachdem man ferner die Beisteuer zur Unterhaltung Stockholms näher bestimmt [2] und endlich auch darin sich verständigt hatte, daß die Kosten der Rüstung und der Besetzung Stockholms zur einen Hälfte von Lübeck, Stralsund und Greifswalde und zur andern von den drei Preußischen Städten und Reval getragen und ebenso die Mannschaft von beiden Theilen gleich gestellt werden sollte, [3] wurden auch in Preußen die nöthigen Vorbereitungen getroffen. Der Hochmeister, dessen Gesandten bei den Verhandlungen ganz besonders thätig gewesen [4] und der schon früher versprochen hatte, seine Städte kräftig dabei zu unterstützen, übernahm es jetzt, den Schoß, welchen die kleineren Städte des Landes zur nöthigen Ausrüstung leisten sollten, selbst bis dahin vorzuschießen, wo man eine gehörige Anordnung und Berechnung über das zu erhe-

---

1) Sowohl der Hauptvertrag, dat. Lintholme am achten Tage des heil. Leichnams 1395, als sämmtlichen Urkunden über die verschiedenen Versprechungen, Leistungen und Verpflichtungen der bei der Sache interessirten Theilnehmer befinden sich in Hanseat. Recess. IV. p. 4 — 57. Der Hauptvertrag gedruckt in *Suhm* Historie af Danmark T. XIV. p. 590 — 595. Die von den obengenannten Städten ausgestellte Versicherungsurkunde, dat. Helzingborg am T. uns. Frauen Geburt 1395 ebendas. p. 597 — 601. Ekendahl Gesch. des Schwed. Volks B. I. S. 701 hat diese Urkunden viel zu wenig benutzt. Vgl. Detmar B. I. S. 368 — 369. *Ludewig* Reliqu. MS. T. IX. p. 116 — 117. *Pontan.* Rer. Dan. Histor. p. 523 — 524. Chron. Slavica ap. *Lindenbrog* script. rer. septentr. p. 210.

2) S. die Urkunde darüber bei *Suhm* l. c. p. 595.

3) Hans. Recess. IV. p. 56.

4) Vgl. die Urk. des Königes Albrecht bei *Suhm* l. c. p. 603.

bende Pfundgeld getroffen haben werde. [1] Da die Städte in Preußen im Ganzen siebenzig Mann, nämlich vierzig gute Wäppner mit Platen und vollem Harnisch und dreißig gute Schützen mit guten Armbrüsten senden sollten, so mußten Kulm und Braunsberg jede fünf Mann, Königsberg zehn, Thorn und Elbing jede funfzehn und Danzig zwanzig stellen; das nöthige schwere Geschütz, vier Steinbüchsen und sechs Lothbüchsen, nebst dem nöthigen Vorrath von Lebensmitteln besorgten die Städte in gleichmäßiger Theilung oder auf gemeine Kosten. [2] Als Hauptmann ward der Mannschaft Hermann von Halle vorgesetzt und nach glücklicher Fahrt landete er in der ersten Woche des Augusts an der Schwedischen Küste, wo er mit der Mannschaft der Lübecker und der übrigen Hansestädte vereinigt die Burg und Stadt Stockholm alsbald besetzte und die Bewohner huldigen ließ. [3] — Der lange erstrebte Zweck, Albrechts und seines Sohnes Befreiung war somit erreicht; ihrer Haft jetzt entlassen, konnten sie frei und sicher sich nach Meklenburg begeben, wo Albrecht sein Anrecht auf einen Theil dieses Landes noch nicht aufgegeben hatte. Der Hochmeister hatte durch wiederholte Gesandtschaften und Briefe an die Königin wesentlich da-

---

1) Hans. Recess. II. p. 241. 248.

2) Darüber die speciellsten Angaben in Hans. Recess. III. p. 239 ff. Ueber die Rüstung heißt es z. B.: Ouch sal iklich Wepener haben ganczen Platenharnisch, was darczu gehört, alze 1 hube, 1 Plate, armleder, vorstál, beynwapen und iklicher 1 tarcze. Iklich Schütze sal haben 1 Panzer, 1 Brust, 1 hundeskogele, 1 Isenhut, Blechhanczeken und 1 Tarcze. [Ouch sal man den wepenern geben czu cleydunge czu wyten rogken und Kogkele VI elen Delrmundisch schwarz und brun. Schwarz uff die rechte syte und brun uff die linke und den schützen kogelen derselben varwe und Parcham zcu Jacken.

3) Bericht Hermanns von Halle über seine Fahrt, Ankunft und Besetzung Stockholms, dat. die domin. post Egidii (1395) in Hans. Recess. III. p. 244; vgl. auch *Schütz* p. 91, der hier die Hans. Recesse benutzte. *Pontan.* l. c. p. 524.

zu beigetragen, diesen Erfolg der jahrelangen Unterhandlungen herbeizuführen.[1]) Allein er mußte auch seiner Seits mit manchem theueren Opfer erkauft werden; denn außer den bisher aufgewandten Kosten für die häufigen Sendboten zur Unterhandlung mit der Königin und den Hanseaten, mußte den nach Stockholm gesandten Kriegsleuten nicht nur ein bestimmter Sold gezahlt,[2]) sondern sie mußten dort Jahre lang auch mit den nöthigen Lebensmitteln und allen andern Lebensbedürfnissen von Preußen aus versorgt werden und schon in den ersten Monaten ihrer Anwesenheit geschahen vom Hauptmanne Anforderungen an den Hochmeister und die Städte, auf die man keineswegs bei dem Unternehmen gerechnet hatte.[3])

Aber auch das höhere Ziel, für welches alle diese Bemühungen und so bedeutende Opfer verwandt wurden, die Säuberung und Befriedung der See und das dadurch erst mögliche allseitige Aufleben des Handels der Preußischen Städte behielt der Hochmeister fest im Auge. So lange König Albrecht noch in Gefangenschaft war, sah man alle Versuche, die See durch Friedeschiffe gegen die Seeräuber und Vitalienbrüder mehr zu sichern, als erfolglos an, und die Städte Preußens erklärten daher auch noch im Anfange dieses Jahres ganz offen, daß sie vor des Königes Befreiung keine nutzlosen Opfer zur Befriedung der See mehr bringen, wohl aber, wenn jene erfolgt sey, nach allen Kräften für diesen Zweck mitwirken wür-

---

1) Mehre Schreiben des HM. an die Königin im Registr. p. 9. 20.

2) Es war bestimmt, daß der Wäppner jährlich 10 Mark, der Schütze 5 Mark Sold erhalten sollte; also betrug der Sold der Gemeinen, ohne den des Hauptmannes, jedes Jahr 550 Mark.

3) Wir haben mehre Berichte des Hauptmannes über seine Lage und Bedürfnisse in Hans. Recess. III.; aber sogleich in dem ersten heißt es: Ik bidde Juwe erborcheit, dat gi nu mer geldes senden, wente dat slot sunder geld nicht kan werden geholden, wente wy hebben lüde, de wol willen lewen. Dann bittet er um Malz, Bier, Dorsch, Honig, Thornschen Wein, selbst um Bretterdielen u. dgl.

den.[1] Jetzt waren der Hochmeister und seine Städte mit die ersten, die mit allem Nachdruck und Ernst die Sache bei den Hansestädten von neuem zur Sprache brachten, zumal als man erfuhr, daß die Vitalienbrüder von Wismar aus unter Anführung des Bruders des Herzogs Johann von Meklenburg den Versuch wagen wollten, sich Gothlands völlig zu bemächtigen und von dort aus die ost- und westwärts segelnden Kauffahrteischiffe aufzugreifen.[2] Die nach Lübeck gehenden Sendboten erhielten daher vom Hochmeister und den Städten den Auftrag, in der Versammlung der Hanseaten die Bundesstädte mit allem Nachdruck zur Vertreibung der Seeräuber aufzufordern,[3] zugleich aber auch, um die Sache mit Ernst zu betreiben, auf die Ausstoßung Wismars und Rostocks aus dem Hansebunde anzutragen, wenn sie, von denen das Unwesen der Vitalienbrüder ausgegangen war, dem Kaufmanne der Hanse den seit Jahren erlittenen Schaden nicht vergüten würden.[4] Auf einer Tagfahrt zu Lübeck um Michaeli dieses Jahres wurde demnach die Ausrüstung einer bedeutenden Anzahl Schiffe zur Säuberung der See beschlossen, wozu auch die Preußischen Städte vier Schiffe mit vierhundert Wehrleuten stellen sollten. Um ihnen die Kosten der Rüstung zu erleichtern, ließ der Hochmeister durch alle Städte eine Bürger- und Vermögenssteuer erheben, so daß von jeglichem Bürger eine Personal-Abgabe von zwei Scot und von jeder Mark seines Vermögens vier Denare entrichtet werden mußten, wozu außerdem auch eine neue Erhebung des Pfundgeldes von den einlaufenden Schiffen angeordnet wurde.[5] Auch bei der

1) Hans. Receſſ. II. p. 239. 241.

2) Bericht der Preuß. Sendboten aus Rostock in Hans. Receſſ. III. p. 238.

3) Hans. Receſſ. III. p. 247.

4) Hans. Receſſ. II. p. 254. III. p. 248.

5) Hans. Receſſ. II. p. 267. III. p. 248. 259. Beschluß der Preuß. Hansestädte auf der Tagfahrt zu Marienburg: Zcum ersten is

Königin von Dänemark suchte der Meister für den Zweck zu wirken, denn da sie selbst bei ihm über den großen Schaden klagte, den die Seeräuber und ehemaligen Gehülfen des Königes von Schweden nicht bloß ihr und ihren Landen, sondern auch dem gemeinen Kaufmanne auf der See zufügten, so unterrichtete er sie von den Maaßregeln, welche die Städte bereits durch Aussendung von Friedeschiffen getroffen, zugleich bittend, daß auch sie diese Maaßregeln dadurch unterstützen möge, daß sie ihren Hauptleuten in den Osterlanden den Befehl ertheile, die Seeräuber forthin nicht mehr so zu hegen und zu schirmen, wie nach dem, was er erfahren, bisher allerdings geschehen sey.[1] Auch an den König Albrecht von Schweden erging vom Meister die Bitte, möglichst dafür zu sorgen, daß seine Häfen denen nicht mehr offen ständen, die bisher dem Orden und dessen Landen so großen Nachtheil gebracht, ihm zugleich bezeugend, daß er sich des Ordens hohen Dank erwerben werde, wenn er solchen, die dem Orden zum Kampfe gegen die Ungläubigen zu Hülfe ziehen wollten, Beistand und sicheres Geleit durch seine Lande ertheilen werde.[2]

Den nächsten Anlaß zu diesem Gesuche gab dem Meister die Nachricht vom Anzuge eines neuen Heerhaufens von Kriezsgästen, der unter der Führung des kriegslustigen Herzogs von Geldern in den ersten Monaten des Jahres 1396 in Preußen erschien, um von neuem den

---

geramet das man die Were vorwert in dy Zee sall legen als czu Lübeck czu dem tage obereyn is getragen, des hat unser here der homeister darczu gegeben czu hülffe alle stete dis landes, das man eyn geschos von itzlichem Bürger jj scot und von der marke jjjj denarie von alle syme gute gebe by syme eyde. Vortmer ist obereyn gedragen, das man pfuntgelt sal ufnemen und sal nu czu Wynachten angeen von dem pfuntgelt j Quart und von der mark jj denarien.

1) Schreiben des HM. an die Königin im Registr. p. 28.

2) Schreiben des HM. an den König von Schweden, dat. Marienb. am T. S. Katharinä 1395 im Registr. p. 24.

Kampf mit den Heiden aufzunehmen. Unbekümmert um des Römischen Königes Verbot ließ der Meister ohne weiteres zum Kriege rüsten, weil es ihm bei den Verhältnissen des Bischofs von Dorpat und des Großfürsten Witowd viel zu wichtig war, des letztern Waffen in seinem eignen Lande zu beschäftigen. Das Heer zog bis in die Wildniß dem feindlichen Lande entgegen; allein der außerordentlich hohe Schnee auf ungefrorenem Boden hinderte die weitere Kriegsreise, so daß das Kriegsvolk, überdieß vom Feinde gedrängt, ohne Erfolg zurückkehrte und der Herzog von Geldern, mit sechstausend Nobeln Schulden mehr belastet, die er vom Hochmeister geliehen, seine Kriegerschaar in sein Land heimführte. [1] Den Herzog Johann von Görlitz, der vor Kurzem ebenfalls eine Reise nach Preußen, wahrscheinlich zu näheren Verhandlungen mit dem Hochmeister über die Neumark, angetreten, hatte schon im Kloster Celle in der Lausitz, bis wohin er gekommen war, ein schneller Tod übereilt. [2] Da er ohne Erben starb, so fiel nun die Neumark, gewöhnlich noch das Land über der Oder genannt, [3] seinem Bruder, dem Könige Sigismund von Ungern anheim, der alsbald die Verwaltung des Landes dem Hauptmanne Johann von Wartenberg übertrug und es hierauf zur Sicherheit gegen etwanige Feinde unter den Schutz

1) Lindenblatt S. 102. Detmar S. 374. Schreiben des HM. an den Herzog von Geldern, dat. Marienb. Mont. vor Martini 1396 im Registr. p. 36, worin er den Herzog an die 6000 Nobeln mahnt.

2) Lindenblatt S. 102 setzt seinen Tod ins J. 1396. Lancizolle a. a. O. S. 248 führt nach Pelzel Leben Wenzels B. II. S. 319 an, daß er am 1sten März 1396 gestorben sey, vgl. S. 281. Buchholtz Gesch. der Churmark Brandenburg, B. II. S. 554 läßt ihn erst im J. 1399 sterben, sicherlich unrichtig. Ledebur Allgemein. Archiv zur Geschichtskunde des Preuß. Staats, B. VI. H. 2. S. 182.

3) Lancizolle a. a. O. S. 266 und 281 wo richtig bemerkt wird, daß hier nur von der Neumark im engern Sinne, dem Lande nördlich von der Wartha, die Rede ist.

des Hochmeisters stellte, jedoch damals schon durch die Bestätigung des Lehenbesitzes des ehemaligen Marschalls Otto von Kittlitz über die Stadt und Burg Tankow bei der nachmaligen Erwerbung der Neumark durch den Orden neuen Anlaß zu mancherlei Streitigkeiten gab. [1]

So übernahm der Hochmeister eine neue Verpflichtung für ein Nachbarland, obgleich sehr zu bezweifeln war, ob er, selbst jetzt mehr als je ringsum von Gegnern und Feinden umgeben, ihr würde haben genügen können, wenn er zur Beihülfe aufgefordert worden wäre. Gleich im Anfange dieses Jahres trat sogar ein Schuldner des Ordens, der Herzog Wladislav von Oppeln, mit drohender Miene und offenbar feindseliger Gesinnung gegen ihn auf. Keck behauptend, er habe das verpfändete Land Dobrin dem Orden völlig frei übergeben, wollte er jetzt, nachdem er eine für ihn fast unerschwingliche Geldsumme darauf aufgenommen, den Orden förmlich zwingen, ihm das Land durch Kauf abzunehmen; er gab sogar vor, der Orden habe früher sich durch Brief und Siegel zum Ankaufe des Landes verpflichtet und er müsse jetzt ihn vor Fürsten und Herren des Reiches anklagen, wenn er seinen Versprechungen nicht treu bleibe. Allein der Hochmeister, wohl wissend, daß es seiner Seits nur dieses Schrit-

---

1) Aus einem Schreiben des HM. an die „Edelinge" und die Städte der Neumark geht hervor, daß der König von Ungern jenen ausdrücklich ersucht hatte, für den Schutz der Neumark im Falle eines feindlichen Angriffes zu sorgen und der HM. erklärt, er werde diesen Schutz, wenn es Noth thue, mit aller Kraft gewähren; das Schreiben dat. Schönsee Montag vor Matthäi 1396 im Registr. p. 35. Ein dabei folgendes Schreiben des HM. an den Hauptmann Johann von Wartenberg zeigt jedoch, daß es dem HM. mit dieser Zusage nicht recht Ernst war, „weil wir selbst, wie er sagt, also vil anfechtunge und widerdris beyde von den ungloybigen und ouch von etlichen gloybigen haben, das wir sorge hetten, ab yr unser hülfe bedürffen wordet, das wir üch nicht gehelfen mochten, alz ir lichte gerne segt." — Die Bestätigung Sigismunds über Tankow, dat. Prag Freit. vor S. Georgen-Tag 1396 in drei Abschriften im geh. Arch. Schiebl. XIV. nr. 98.

tes zur Erwerbung Dobrins bedürfe, um den Haß des Polen-Königes in helle Flammen zu setzen, erklärte dem Herzoge abermals: der Orden werde sich schlechterdings nicht eher in den Kauf einlassen, als bis der Hauptbrief ausgeliefert werde, aus dem der Beweis zu führen sey, daß und ob der König Ludwig von Ungern ihm das Land wirklich frei übergeben habe und der König von Polen keine gerechten Ansprüche darauf erheben könne; denn der Herzog möge sich wohl erinnern, daß die Polen auf dem Tage zu Thorn vor dem päpstlichen Legaten Einspruch gethan und daß er dagegen seit zwei Jahren noch keinen Gegenbeweis durch Auslieferung des Hauptbriefes möglich gemacht habe. [1] Von einer Verpflichtung zum Ankaufe wisse man im Orden nichts, denn alle bisherigen Verhandlungen seyen gleichsam nur „Vorreden", schlechte, unversiegelte Sendbriefe gewesen, die keine Verbindlichkeit enthielten. Da indeß der Herzog dennoch im Herbst eine neue Erinnerung an den Hochmeister erließ, so erklärte ihm dieser mit allem Nachdruck: wie bereits vor zwei Jahren, so sage man ihm auch jetzt den Kauf gänzlich ab, wenn er nicht erfülle, was man verlange; also möge er den Orden forthin auch ungemahnt lassen. Um seine Klagen wegen der schweren Kosten, die er selbst verschuldet, kümmere sich der Orden nicht und an die verlangte Entschädigung sey auf keine Weise zu denken. [2]

Bei dem allen stand der König von Polen gleichwie auf der Lauer, denn er war es eigentlich, der durch Drohen mit den Waffen und durch wiederholte nachdrückliche Forderung des Lehenseides in Beziehung auf das Dobri-

---

1) Nach einer Urkunde bei *Dogiel* T. IV. nr. 70. p. 77 erlaubt der König von Ungern dem Herzoge von Oppeln erst am 7. Febr. 1396, Dobrin an den Orden zu verkaufen. *De Wal* T. IV. p. 145.

2) Der erste dieser Briefe des HM. an den Herzog, dat. Marienb. Sonnt. nach Epiphania 1396, der zweite, dat. Marienb. am Tage Lucä 1396 im Registr. p. 28 und 36.

nerland den Herzog schon seit dem vorigen Jahre in solche Bedrängniß setzte, daß er nichts sehnlicher wünschte, als sich des Landes gänzlich entschlagen zu können. [1] Wäre der Hochmeister auf den Kauf des Landes jetzt eingegangen, der König würde gewiß sogleich seine Waffen gegen den Orden wie gegen den Herzog gerichtet haben; [2] denn daß sich jener gegen diesen in keiner Weise sicher glaubte, geht schon aus dem Umstande hervor, daß er im Laufe dieses Jahres durch die angesehensten Ritter in Pommern die Herzoge dieses Landes an die Aufrechthaltung der Verträge mahnen ließ, die sie früher mit dem Orden auf eine Reihe von Jahren gegen den König von Polen geschlossen hatten, weil er benachrichtigt war, daß die Herzoge meinten, dieser Verträge jetzt entbunden zu seyn. [3]

Und wie in diesen Verhältnissen, so spielte der König von Polen auch in der Stellung des Ordens zum Großfürsten von Litthauen überall die Rolle des arglistig

---

1) *Dlugoss.* L. X. p. 144. *De Wal* T. IV. p. 146. mag über das Eigenthumsrecht des Herzogs auf Dobrin wohl richtig urtheilen; aber für den König von Polen galten solche Gründe nicht.

2) Was *Dlugoss.* p. 147—148 und Lucas David B. VIII. S. 22 von einem Einfalle des Königes ins Dobriner Gebiet und einer Belagerung von Bobrownik erzählen, ist sicherlich unrichtig und wahrscheinlich eine Verwechselung mit dem früher erwähnten Einfalle, denn weder der Zeitgenosse Lindenblatt, noch die Quellen des Archives wissen das mindeste davon; selbst der HM. spricht in seinem im Herbst d. J. an den Herzog von Oppeln gerichteten Briefe mit keiner Silbe von diesem Ereignisse, was unbegreiflich wäre, da Dobrin der Hauptgegenstand des Briefes ist und der HM. mit einem bewaffneten Heere dem Castellan von Sandomir im Dobriner Gebiet begegnet seyn soll. *De Wal* T. IV. p. 147.

3) Darüber Schreiben des HM. an die Ritter Konrad von Schwerin, Dietrich von Massow, Hening Vochs, Joachim von Heidebrecke und Eckhard von Sydow, dat. Hammerstein Mitwoch nach Elisabeth 1396 im Registr. p. 37. Der HM. läßt die Herzoge ermahnen, „das sie mit dem Ordin yn dem vorbunde bliben und sitzen alz sie bisher gesessen haben und dy cziet vollen us, alz ir vorsigelt briff uswyset."

versteckten Feindes. Diese neue Stellung aber ging aus der Wendung der Dinge hervor, welche der Streit des Ordens mit dem Bischofe von Dorpat wegen des Erzbisthums Riga genommen. Schon im Anfange dieses Jahres war allgemein bekannt, der Bischof arbeite jetzt mit Macht daran durch Mithülfe der Litthauer und Russen den Prinzen von Pommern ins Erzbisthum einzusetzen, er lasse bereits durch sein Bisthum nach Litthauen hin neue Wege zubereiten, hege und herberge alle Widersacher und Feinde des Ordens, bemühe sich fort und fort um eine Verbindung mit den Russen und Litthauern, habe einen der Herren von Meklenburg zu sich eingeladen, ihm mehre seiner Burgen eingeräumt und wolle diesem einst das Bisthum Dorpat in die Hände bringen. [1] Der Hochmeister, noch einmal den Weg der Sühne versuchend, ließ den Bischof durch einige Gebietiger aus Preußen nochmals zu Friede und Eintracht ermahnen, um mit dem Meister von Livland alles nach Recht und in Liebe auszugleichen. [2] Da jedoch zugleich schon Nachricht gekommen war, daß der Bischof bereits mit einer nahe liegenden Schaar von Vitalienbrüdern, die sich zum Raube hieher gezogen, in Verbindung stehe, um auch ihre Hülfe nöthigen Falls herbeizurufen, so ward sofort von Preußen aus dem Meister von Livland eine ansehnliche Mannschaft zugesandt, um Burgen und Städte des Landes stärker zu besetzen und sofern offener Krieg ausbreche, mit hinlänglicher Macht auftreten zu können. [3]

---

1) Bericht des HM. an den Landkomthur von Böhmen mit dem Auftrage, den Orden beim Röm. Könige zu verantworten, wenn etwa der Bischof ihn bei diesem durch verläumderische Klagbriefe anklage, im Registr. p. 29; vgl. Lindenblatt S. 103.

2) Schreiben des HM., dat. Marienb. Dienst. nach Reminiscere 1396 im Registr. p. 31. Ein ähnliches Schreiben des HM. an die Ritterschaft der Kirche und die Stadt Dorpat ebendas.

3) In dem eben erwähnten Berichte sagt der HM.: Als man spricht, das her (der Bischof) und dy sienen habin sich beret ouch mit

Diesen Ernst wahrnehmend schloß sofort der Bischof mit Einstimmung seines Kapitels, seiner Ritterschaft, der Stadt Dorpat und des Herzogs Albrecht von Meklenburg mit dem Großfürsten Witowd, dem Bischofe von Wilna und allen christlichen Rittern und Bajoren in Litthauen ein festes und förmliches Bündniß ab, [1] seinen Worten nach zwar nicht gegen den Orden gerichtet, denn als Zweck war dem Scheine nach freier und friedlicher Handel und Verkehr in den beiderseitigen Landen hingestellt; allein ein ähnlicher Vertrag zwischen Witowd und dem Herzoge Otto von Stettin, der sich keck schon als Vorsteher und erkorner Herr der Kirche und des Stiftes von Riga bezeichnete, sprach sich schon bestimmt in seiner feindlichen Richtung gegen den Orden aus, wiewohl man diesen auch hier noch nicht öffentlich als Feind nannte. [2] Alsbald wurden auch die bischöflichen Burgen, zum Theil an den Gränzen der Litthauer und Russen gelegen, zur nöthigen Bemannung und Bewehrung vertheilt und es schien jetzt nur noch eines Funkens zu bedürfen, um die Kriegsflamme hell auflodern zu sehen. Vorerst blieb es freilich nur bei allerlei Neckereien; während die Gegner des Ordens ihn

---

den Vitalienbrüdern, dy iczunt legin kegin Lifland obir, und thuen grosen schaden, das sie Im sollen behulfin sin. Daß der HM. Mannschaft nach Livland sandte, erwähnt Lindenblatt S. 103.

1) Lucas David B. VIII. S. 18 spricht bloß von einem Briefe.

2) Schon Lindenblatt a. a. O. erwähnt dieses Vertrages und der HM. hatte ebenfalls von einer solchen Verbindung gehört, wie man aus dem erwähnten Berichte ersieht. Es hat sich aber dieser bisher ganz unbekannte Vertrag selbst wieder aufgefunden. Er ist dat. Dorpat am Tage Palmarum 1396, und der des Prinzen Otto, dat. Dorpat am Sonntag Oculi 1396 in einem Transsumt v. J. 1398 im geh. Arch. Schiebl. LI. nr. 50. In dem letztern heißt es: „Dat wy (Otto) mit unsem stichte, landen und lüden dessen vorbenenten heren Alexandro, sinen landen und undersaten scholen und willen helpen mit rade und mit dade kegen alle den jenen, de em vordriet doen, se sint geistlik edder wertlich und desglikens schal he uns wedder doen, alse sin oppen breff utwiset.

mit allerlei falschen Gerüchten verunglimpften und ihre Anhänger auch dadurch zu ermuthigen suchten, daß sie überall viel von dem Hasse und schweren Unwillen des Römischen Königes, der Kurfürsten, des Königes von Schweden, der Königin von Dänemark und aller Seestädte gegen den Orden erzählten, [1] griff man dagegen in Preußen Kaufleute und jeden, der aus dem Gebiete des Herzogs von Stettin kam, ohne weiteres auf, unterwarf sie lästigen Verhören und nahm ihnen Eide ab, daß sie nicht irgend in Geschäften oder Aufträgen des Herzogs ins Land gekommen seyen. [2]

Bald indessen gestalteten sich die Verhältnisse für den Orden doch viel bedenklicher; denn während der König von Polen geflissentlich an allen Fürstenhöfen die Nachricht verbreiten ließ: die Litthauer seyen jetzt insgesammt schon gute Christen, Witowd halte streng auf christlichen Gottesdienst und der Orden bekämpfe in ihnen nicht mehr Heiden, sondern wahrhafte Christen, hatte man Kunde von dem Plane erhalten, den die Verbündeten bereits gegen den Orden und den neuen Erzbischof entworfen. Die Litthauer sollten, durch Kurland vordringend, bis vor Riga alles verheeren und anderer Seits die Wehrmannschaft aus dem Gebiete von Dorpat mit den Russen herbeiziehen, um so das Land von allen Seiten zu überwältigen. Der Bischof von Dorpat hatte ferner nicht nur die alten Domherren, sondern selbst den ehemaligen Erzbischof von Riga zur Rückkehr eingeladen, um durch sie seine Entwürfe gegen den Orden sicherer in Ausführung bringen zu können.

---

1) Darüber ein Schreiben des HM. an die Edlen der Rigaischen Kirche, die Stadt Reval und die Edlen von Harrien und Wirland, dat. Marienb. Sonnab. vor Oculi 1396 im Registr. p. 31, worin der HM. die erwähnten Gerüchte widerlegt und jene ersucht, „das Ir euch keine logene mere lasset czu herczen gehn."

2) Schreiben des HM. an die Herzoge Barnim und Wartislav von Stettin, dat. Tapiau am Freit. Tiburtii und Valeriani 1396 im Registr. p. 32.

Seine Drohungen und Umtriebe hatten bereits im Gebiete von Riga nicht wenige dem neuen Erzbischofe abtrünnig gemacht und dieser hatte auch den Hochmeister schon um Hülfe und Schutz durch zahlreichere Mannschaft angerufen, weil auch er sich den drohenden Gefahren nicht mehr mächtig genug glaubte. [1] Es mußte also jetzt irgend ein entscheidender Schritt geschehen. Der Hochmeister knüpfte mit Witowd Unterhandlungen an, wozu er durch den Umstand ermuthigt ward, daß dieser selbst mehren Gebietigern den mit dem Bischofe von Dorpat abgeschlossenen Vertrag vorgezeigt und dabei sich wahrscheinlich zu einem Verständnisse mit dem Orden geneigt erklärt hatte. [2] Der Ordensmarschall und mehre Komthure erschienen als Gesandte bei ihm und es gelang deren Vorstellungen über das Unrecht und die Pflichtvergessenheit des Bischofs, daß Witowd sich von dem Bündnisse lossagte. [3] Zum Freunde war er freilich dadurch noch nicht gewonnen, denn während der Meister von Livland, durch eine Streitschaar aus Preußen verstärkt, in die Stiftsgüter von Dorpat einfiel und alles umher niederbrannte, so daß fast nichts weiter als nur die Stadt noch übrig blieb, sprengte der Großfürst mit einem starken Heerhaufen vor die dem Orden als Pfand noch zugehörige Burg Wisna und ward, da sie nur wenig bemannt und die meisten Burgleute auf der Jagd oder Fischerei zerstreut waren, mit Hülfe der umherwohnenden verrätherischen Polen leicht Meister derselben, brannte sie nieder und führte die Mannschaft als Gefangene hinweg. [4]

---

1) Nach einem Schreiben des HM. an den Procurator in Rom, ohne Datum, im Registr. p. 33.

2) Nach dem erwähnten Schreiben und Lindenblatt S. 103. Lucas David B. VIII. S. 18—19.

3) Lindenblatt a. a. O. Im erwähnten Schreiben sagt der HM.: der bunt czwischen In wart vorsegelt wol mit XXX Ingesegeln, die Wytawte offenbar etlichen unsern gebitigern hat gewiset.

4) Lindenblatt S. 104 erzählt dieses allein. *Kojalowics*

Witowd war jedoch um diese Zeit viel zu sehr mit der Erweiterung und Sicherstellung seiner neuerworbenen sehr bedeutenden Ländergebiete im Litthauischen Rußland, wo er durch List und Waffenglück immer weiter um sich griff, beschäftigt, als daß er im Westen gegen die Ordensherren nicht gerne Ruhe hätte wünschen müssen. Man verständigte sich mit ihm bald über einen Verhandlungstag, der auf der Dobissa gegen Ende des Juli gehalten ward. Der Hochmeister erschien dort selbst, begleitet von den Bischöfen Johannes von Pomesanien und Heinrich von Ermland nebst ihren Officialen, etlichen Domherren und Gelehrten, vielen Rittern und Knechten aus Preußen und den Bürgermeistern der Hansestädte. Witowd, der sich nach Kauen begeben, sandte zur näheren Verhandlung acht bevollmächtigte Räthe, wozu der Meister eine gleiche Zahl stellte. Das Ziel, welches man jetzt vor Augen hatte, ging auf nichts geringeres hinaus, als durch bestimmte Erklärungen, feste Zusagen und Versicherungen von Seiten des Großfürsten allen ferneren Heidenkämpfen und den bisherigen Kriegsreisen nach Litthauen ein Ende zu setzen. Um sich zu überzeugen, ob wirklich der christliche Glaube, wie der König von Polen überall verbreiten ließ, im Fürsten und unter dem Volke feste Wurzeln gefaßt habe, [1] ließ

p. 51 weiß dagegen von Einfällen und Verheerungen Witowds in Livland; er schreibt überhaupt den Wiederausbruch der Feindseligkeiten dem Fürsten Switrigal zu.

1) Im erwähnten Schreiben an den Procurator sagt der HM. selbst: Wir hilden mit Wytawten eynen tag dorumb, wen die Polan von syner wegen lassen usgen in landen sprechende, her sey eyn guter criste und halde siene undirsasen mit allem fleize czu dem heiligen cristenthum, und wen der konig von Polan und die synen mit semelichen gerüchte mochten machen eyn ungelimpe unserm orden vor unserm heiligen vater dem Pabiste, dem Reyche, korfürsten, cristenkonigen und herren, als ob der orden hilde das orloyge wedir die nuwen cristen und nicht wedir die Heydenschaft, ouch als ob her meynte czu orloygen alleyne umb die land und nicht umb den glouben, durch der sachen willen hilde wir den tag czu vorseen und vorhoren die worheit.

der Hochmeister dem erstern drei wichtige Forderungen vorlegen: zuerst nämlich solle der Fürst, da er und seine Unterthanen gute Christen seyn wollten, mit allen den Seinen der Römischen Kirche gehorsam und unterthan seyn; das sey der Anfang seines Christenthums; er müsse thun, was andere christliche Fürsten auch thäten. Zum andern müsse er, wenn er ein Christ seyn und christlich leben wolle, wegen mancherlei Verräthnisses, welches er früher gegen den Orden verübt, diesem sein Christenthum versichern durch den Aufbau der festen Burgen, die er dem Orden verbrannt und vernichtet habe, zum wenigsten der zwei oder drei, die ihm zu getreuer Hand übergeben gewesen seyen; [1] zu fester Sicherheit dafür müsse er auf etliche Jahre die Kinder seiner besten Bajoren zu Geißeln stellen und mit den vornehmsten Bajoren Eid und Gelübde seiner Treue schwören, wozu der Orden ihm die Form vorlegen werde. [2] Zum dritten solle er dem Orden die Privilegien und schriftlichen Zusicherungen, die er diesem vormals gegeben, fest und treu halten.

Der Großfürst ließ auf die erste Forderung die Antwort geben: der Römischen Kirche wolle er gerne gehorsam seyn; der König von Polen aber sey der Oberste von Litthauen, dem er auch Gehorsam schuldig sey; wem dieser gehorche, dem wolle auch er gehorchen; was dieser dem Deutschen Reiche schuldig sey, das wolle auch er leisten; man wolle darüber eine Gesandtschaft an die Kurfürsten und das Reich ergehen lassen. Auf die zweite Forderung erfolgte die Antwort: zum Aufbau der neuen Bur-

---

1) Diese Forderung that man, wie der HM. sagt, dorumb, das got nicht gebe, ob eyn umslag geschege, als vor ofte gescheen ist von Im und sienen votvarn, als von konig Mindow von Littowen, das sich der orden deste bas mochte dirweren des umslages adir abkerunge.

2) Diese Eidesformel für Witowd und seine Bajoren, die beschworen sollten, daß sie ihren Herrn stets daran halten wollten, mit allen seinen Landen dem Christenthum getreu zu bleiben und der Röm. Kirche gehorsam zu seyn, wurde wirklich abgefaßt; sie steht im Registr. p. 6.

gen sey der Fürst nicht verpflichtet; der König von Polen sey ein guter Christ; sie beide hätten Festen genug zur Sicherung der Christenheit; auch Geißeln, Kinder und Männer aus Litthauen, habe jener in großer Zahl, um durch sie die Christenheit zu sichern; fernerer Eide und Gelübde bedürfe es gleichfalls nicht, denn der Bischof von Wilna habe dem Papste geschworen; das sey genug, denn er müsse dafür einstehen, daß die Litthauer Christen würden und sich taufen ließen. [1] Auch auf die dritte Forderung ward verneinend geantwortet, doch also daß noch Hoffnung blieb, man werde sich bei nicht schwierigeren Punkten über diesen wohl noch verständigen können.

Sonach gelangte man keineswegs zum erwünschten Ziele. Man sah allerdings ein, mit welcher Klugheit Witowd die erste Forderung umgangen hatte, um vorerst nur gegen den Orden gesichert zu seyn; man fühlte auch wohl, daß dem Fürsten in Worten und Gesinnungen noch auf keine Weise zu trauen sey. [2] Allein der Hochmeister gab doch noch nicht alle Hoffnung zu einer friedlichen Verständigung auf; er schloß mit dem Fürsten einen Waffenstill-

---

1) Hier endigt der Bericht des HM. im Registr. Es ist aber ebendaselbst p. 38. 40—41 und Schiebl. XVII. nr. 150 auch noch der Entwurf eines andern Berichtes an einige ungenannte Fürsten vorhanden, aus dem zu ersehen ist, daß man in Beziehung auf die zweite Forderung noch die Bedingungen gestellt hatte: 1) so solde her gelobt haben, in allen synen landen das her solde gefordert haben den cristinlichen globen und selber gelebet haben nach cristinlicher satzung; 2) di do noch nicht getouft weren, den solde her mit vlise vorseen, das dy getouft solden werden nach cristlicher ee, nicht ruschir (russischer); 3) keinirley cristinland, usgenomen gewalt und unrecht, ab die Im von cristen weren begegint, solde her vorwert eweclich nymmer geheren mit herisecraft haben noch gestatet haben andern unglobigen czu heren dorch syne lande.

2) Der HM. sagt daher in seinem Berichte: also hot sich der orden mit ym gescheydin ane ende, wen an ym her nicht dirkante worheit noch bestendikeit. Lindenblatt S. 104 erwähnt dieser Verhandlung nur ganz kurz.

stand bis auf nächsten Michaelis-Tag, um dann eine neue Verhandlung über die obwaltenden Streitpunkte anzuknüpfen, weil man bis dahin auch die Meinung der Deutschen Reichsfürsten durch Gesandte einholen konnte. [1] Allein diese Hoffnung wurde nicht erfüllt, denn als der Meister um die verabredete Zeit mehre Gebietiger zur Verhandlung aussandte, fanden sie zwar am bestimmten Orte vier Bajoren Witowds anwesend; allein da diese, wie man meinte auf Anlaß und Einwirkung des Königes von Polen, keine andere Vollmacht hatten, als auf dem letzten Verhandlungstage, so hielten es die Ordensgesandten für zwecklos, die Unterhandlungen wieder aufzunehmen und kehrten ohne weiteres zurück. [2]

Man sah demnach den Frieden mit dem Großfürsten als aufgelöst an und wie der Komthur von Ragnit raubend und heerend in Samaiten einbrach, so zog auf des Marschalls Geheiß der Komthur von Rhein mit dem Pfleger von Insterburg an der Spitze eines Reiterhaufens im südlichen Litthauen umher, that dem Lande dort großen Schaden und brachte wie der Komthur von Ragnit gegen hundert Gefangene zurück. [3] Witowd indessen wünschte noch den Frieden mit dem Orden und auch der Hochmeister, obgleich er in sein Gesuch, den Ordensmarschall nach Luzk in Volhynien zu neuen Unterhandlungen zu senden,

---

1) Der Entwurf zum Waffenstillstande von Seiten des HM. dat. Auf der Dobys am Freit. nach S. Jacobi 1396, von Seiten Wytowds, dat. zu Alt-Kauen am nämlichen Tage, im Registr. p. 34.

2) Lindenblatt S. 105 deutet auf die Einwirkung der Polen hin; über den Mangel der nöthigen Vollmacht der Litthauer läßt sich der HM. in einem Schreiben an Witowd aus, im Registr. p. 37.

3) Lindenblatt a. a. O. Ueber den Kriegszug des Komthurs von Rhein giebt er selbst in einem Briefe an den Ordensmarschall, dat. Lötzen Mont. vor u. Fr. Nativitat. 1396 im Registr. p. 49 nähere Nachricht, doch meist nur in geographischer Beziehung. Es ist wahrscheinlich derselbe Kriegszug, den *Kojalowicz* p. 51 schon in den Februar 1395 setzt.

nicht einging, bot ihm gerne einen neuen Waffenfrieden bis zum April des nächsten Jahres an, doch also daß weder die von Dorpat, die sich am Rechte auch jetzt noch nicht genügen lassen wollten, noch die Samaiten, die während des Waffenstillstandes den Frieden gegen den Orden verletzt, darin mit begriffen seyn sollten. Zugleich stellte es der Meister dem Großfürsten anheim, während dieser Zeit die Friedensverhandlungen wieder anzuknüpfen. [1] Der Friede ward nachmals wirklich erneuert und so die Ruhe nach Litthauen gesichert.

Nicht so leicht war der ergrimmte Bischof von Dorpat zu beruhigen. Er stand zwar jetzt, von seinem mächtigen Verbündeten verlassen, dem Orden machtlos gegenüber und der Einfall der Ordenswaffen in sein Gebiet hatte ihn nicht wenig geschreckt; allein im Stillen knüpfte er neue Verbindungen mit fast fünfhundert in der nahen See umherschwärmenden Vitalienbrüdern an, sandte Klag- und Schmähbriefe an den Römischen König und an mehre Fürstenhöfe, worin er sich aufs bitterste über den verheerenden Einfall in sein Stift beschwerte, [2] hetzte noch fort und fort den Herzog Swantibor von Stettin gegen den Orden auf, um auf solchen Wegen hier oder dort zum erwünschten Ziele zu kommen, und bei dem Herzoge brachte er es auch wirklich dahin, daß dieser dem Orden den frü-

---

1) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Sonnt. nach Andreä 1396 im Registr. p. 37. Der HM. sagt: Der Friede solle geschlossen werden „alzo doch das buessen dem frede bliben die von Darpt, dorumb wen sie In ny genügen wolden lasen an dem rechte, doczu wir uns gnug dirboten habin, als Ir auch wol dirfaren hatt und selbin ouch dorumb hin gesant hatt, ouch sollen buessen bliben die Samayten, wendt sie uns broch worden an dem frede, den Ir vor sie uffnomet, das wir In nicht getruwen mogen noch wellen.

2) Darüber ein Schreiben des HM. an den Bischof von Olmütz, dat. Marienb. Sonnab. nach Omnium Sanctor. 1396 im Registr. p. 42, worin er ihm die näheren Verhältnisse auseinander setzt, mit der Bitte, beim Röm. König den Orden zu rechtfertigen.

her geschlossenen Hülfsvertrag, auf den er selbst schon Sold- gelder aufgenommen hatte, nicht nur förmlich aufkündigte, sondern sich dadurch auch zugleich für einen offenen Feind des Ordens erklärte und so den Meister zu manchen nachdrücklichen Schritten gegen ihn nöthigte. [1] Der Hauptmann der Neumark Johann von Wartenberg ward ersucht, dem Herzoge in keiner Weise beizustehen, wenn er es etwa wagen sollte, des Ordens Gebiet mit feindlicher Macht zu überziehen. [2]

Ungleich mehr Aussicht zum allgemeinen Frieden eröffnete dem Orden das nächste Jahr 1397, denn während der friedlichgesinnte Meister den Schutz und die Einwirkung des edlen Herzogs Erich von Meklenburg und Grafen von Schwerin in Anspruch nahm, um wo möglich durch ihn ein friedlicheres Verhältniß mit den Herzogen Swantibor und Boguslav von Stettin und seinem Vetter Herzog Albrecht von Meklenburg und dem Bischofe von Dorpat, bei dem sich Albrecht noch aufhielt, einzuleiten; [3] während darauf auch Briefe des Meisters voll Ernst und Nachdruck nicht nur an den Herzog von Stettin selbst, sondern auch an die bedeutendsten Städte und die vornehmsten Ritter und Herren seines Landes ergingen, worin er erklärte, daß er des Ordens gerechte Sache wider ihren Herrn bis aufs äußerste verfolgen und diesen, der dem Orden seine Ehre und Treue verpfändet, bis aufs höchste

---

1) Schreiben des HM. an den Herzog, dat. Marienb. Mitw. nach Luciä Virg. 1396 im Registr. p. 39, worin er diesem vorwirft, daß er mit Unrecht sein Bündniß mit dem Orden aufgesagt. In einem andern Schreiben an die Städte Alt-Stettin, Piritz, Gartz, Greifenhagen u. a. fordert er diese auf, als Bürgen dafür einzustehen, daß der Herzog die geliehenen 2000 Schock Groschen dem Orden sofort zurückzahle, wo nicht, so müsse dieser ihn vor allen Fürsten für treulos und ehrlos erklären.

2) Schreiben des HM. an den Hauptmann im Registr. p. 35.

3) Schreiben des HM. an den Herzog von Meklenburg, dat. Marienb. Dienst. nach Epiphan. 1397 im Registr. p. 43.

mahnen werde, damit ihm in seinen Forderungen Genüge geleistet werde; [1] während also hier der Meister den letzten Schritt that, um den Herzog zur Besinnung zu bringen, gingen im Anfange des Jahres abermals Sendboten nach Litthauen, um dort die schwankenden Verhältnisse mit dem Großfürsten zu befestigen. [2] Dieser verlangte nämlich jezt, daß in den aufgenommenen Frieden auch der Bischof von Dorpat mit eingeschlossen werde, was der Meister mitnichten zugeben und lieber den Frieden selbst wieder aufheben wollte, wenn er nicht versichert sey, daß der Bischof auch selbst den Frieden wirklich wünsche. Er baute hiebei viel auf die mit diesem so eben wieder angeknüpften Unterhandlungen, denn auf des Römischen Königes Befehl war mit Vollmacht des Hochmeisters der ehrwürdige Bischof Heinrich von Ermland nebst dem Komthur von Schönsee Arnold von Bürgel nach Dorpat gezogen, wo möglich eine Versöhnung einzuleiten. Der Hochmeister versprach endlich, wenn es durch diese Sendung auch nicht zum völligen Frieden mit dem Bischofe komme, des Großfürsten Wunsch doch zu erfüllen, damit jener während des friedlichen Anstandes sein Recht am Römischen Hofe oder in einer schiedsrichterlichen Entscheidung von Prälaten, Rittern und Knechten suchen könne. [3] Da man sich hier jedoch durch Bemühung des Bischofs von Ermland wirklich darin vereinigte, daß der Erzbischof von Riga und der Dorpater um Johanni zu Danzig eine Ausgleichung ihres Streites versuchen und, was zwischen ihnen nicht ausgeglichen und durch Schiedsrichter nicht entschieden werden könne, auf einem

---

1) Schreiben des HM. an dieselben, dat. Stuhm am T. Fabian und Sebast. 1397 im Registr. p. 45.

2) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. am Abend Epiphan. 1397 im Registr. p. 43, woraus hervorgeht, daß sich Witowd die Gesandten erbeten hatte.

3) Darüber ein Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Freit. nach Conversion. Pauli 1397 im Registr. p. 44; vgl. Lindenblatt S. 108.

spätern Verhandlungstage erörtern sollten, [1]) so schien nun auch dem Abschlusse des Friedens zwischen Witowd und dem Orden nichts weiter entgegen zu stehen.

Da kam unerwartet der Ritter Nikolaus Temeretz als Sendbote des Römischen Königes in Folge einer früheren Botschaft des Hochmeisters, um diesen zu einem Verhandlungstage mit Witowd und dem Könige von Polen nach Breslau einzuladen, und dort unter Vermittlung des Römischen Königes zwischen diesen beiden, dem Bischofe von Dorpat und dem Orden einen sichern Frieden festzustellen; [2]) und bald darauf verlangte Wenceslav durch einen zweiten Sendboten, den Landkomthur von Böhmen, auch die Freilassung von Witowds Bruder Sigismund, der als Geißel beim Hochmeister war, erklärend, er sey bei ihm sicherer aufgehoben als in Preußen. [3]) Der Meister kam in eigene Verlegenheit; denn eines Theils traute er den Gesinnungen des Römischen Königes nicht, schon wegen seiner Verhältnisse zum Könige von Polen, andern Theils besorgte er seinen Zorn, wenn er widerstrebe. [4]) Er suchte auszuweichen, indem er erklärte, den Tag zu Breslau könne er nicht besuchen, da ihm seine Botschafter beim Papste, beim Römischen Könige selbst und bei den Kurfürsten die Erfolge ihrer Sendung noch nicht berichtet hätten, mit

---

1) Lindenblatt a. a. O.

2) Die Botschaft des genannten Ritters im Registr. p. 49.

3) Die Botschaft des Landkomthurs Albrecht von der Dube im Registr. p. 51.

4) Der HM. spricht sich darüber selbst in einem Schreiben an den Deutschmeister, dat. Marienb. Sonntag nach Scholasticä im Registr. p. 49 dahin aus: er sey in Verlegenheit, „das wir gnuk thun der Botschaft und ouch nicht komen in die ungenade unsers herren des Romischen konigs und ouch unser recht nicht vorsümen noch den gemeynen nutz und fromen der ganczen cristenheit.“ Er giebt daher dem Deutschmeister, dem Landkomthur von Böhmen, dem von Oesterreich und dem Komthur von Koblenz den Auftrag, die Kurfürsten um ihren Rath zu bitten, „wy wir uns wol verantwerten megen.“

Witowd aber bereits Friedensverhandlungen im Werke seyen, die auf dem schon aufgenommenen Tage zum Ziele führen würden, da der Fürst selbst den Frieden sehr wünsche und versprochen habe, in den ihm vorgelegten Forderungen sein Möglichstes zur Sicherung des Christenthums zu thun; was Witowds Bruder Sigismund betreffe, so behalte er diesen, wie alle andern Gefangenen zur Sicherheit des Christenthums bei sich; der Großfürst selbst habe ihm diesen zu getreuer Hand und als Geißel zur Bürgschaft seiner Treue gestellt und es sey zwischen ihnen vertragen worden, daß Sigismund seinem Bruder wieder frei gegeben werden solle, sobald dem Orden durch diesen im Aufbau einiger festen Burgen die verlangte Sicherheit gewährt sey. [1]

Es war offenbar, der Meister versäumte nichts, was nur irgend zum Frieden führen konnte. Da Herzog Albrecht von Meklenburg, dessen Ursachen zur Einmischung in die Streitsache mit dem Bischofe von Dorpat dem Meister immer noch nicht begreiflich waren, dem Orden stets noch feindlich gegenüber stand und jetzt auch die Herzoge Johann und Ulrich von Meklenburg zu des Meisters großem Befremden einen Entsagebrief sandten und als Feinde auftraten, so suchte dieser durch Vermittlung des Königs von Schweden auf sie zu wirken, ihn bittend, diesen Fürsten vorzustellen, wie ungerecht ihre Theilnahme an dem Streite und ihre offene Feindschaft gegen den Orden sey. [2] Auch mit Herzog Swantibor von Stettin trat er in neue Unterhandlungen, da auch

1) Diese Erklärungen im Registr. p. 49 und 51.

2) Zwei Schreiben des HM. an den König von Schweden, dat. Marienb. Sonnt. vor Valentini 1397 im Registr. p. 47—48. In dem einen schreibt der HM.: Ouch so enwisse wir nicht, worumb euwer vetter, der irluchte herre Albrecht herczog czu Mekelburg sich hat gestosen in das orloy des Bischofes von Darpte und vorvolget uns und allen unsern orden also heslich, wen wir vormals ny wedir In sien gewest noch wedir alle die euwern. Aehnlich spricht in Vorwürfen der HM. in den Briefen an die Herzoge Johann und Ulrich.

dieser jetzt einer Ausgleichung geneigt schien.[1] Mit dem Bischofe von Dorpat aber kam es auf dem Tage zu Danzig zur wirklichen Aussöhnung. In einer sehr zahlreichen Versammlung, in welcher der Hochmeister, der Meister von Livland, der Erzbischof von Riga, der Bischof von Dorpat die wichtigsten waren, übernahmen mit beider Theile Zustimmung der Propst von Oesel und der Bürgermeister von Reval von Seiten des Ordens, und zwei Bürgermeister von Lübeck von Seiten des Bischofs als Schiedsrichter und der Bischof von Ermland als Oberrichter die Leitung der langwierigen Verhandlungen, bis endlich in der dritten Woche ein Vergleich zu Stande kam, worin bestimmt wurde: Es solle beiderseits ein ewiger Friede bestehen; dem Orden solle sein altes Recht gelten, daß die Untersassen der Kirchen zu Riga, Oesel, Dorpat und Kurland dem Meister von Livland Heeresdienst auf seinen Reisen und Landwehr leisten sollen nach aller Macht; alle gewöhnlichen Straßen und Wege zu Wasser und Land sollen dem gemeinen Kaufmanne, wie dem Bischofe und allen Untersassen seiner Kirche frei und unverschlossen bleiben. Von Dorpat aus sollen nach Rußland hin keine neuen Wege zum Nachtheile des Christenthums angelegt und dorthin keine Verbindung mehr gestattet werden. Erhebt sich Streit zwischen dem Erzbischofe, dem Orden und dem Bischofe von Dorpat, so soll sich jeder Theil am Rechte genügen lassen; über Schaden und Verheerungen sollen Berichtsleute entscheiden und ihr Ausspruch soll für jeden genügend seyn. Es ward außerdem aller Streit zwischen dem Erzbischofe von Riga und den Lehensherren seines Gebietes, die ihm widerstrebt hatten, ausgeglichen und hingelegt und der Bischof von Dorpat leistete dem Erzbischofe den gesetzlichen Gehorsam unter dem Versprechen, daß dieser und der

1) Schreiben des HM. an den Herzog im Registr. p. 48—49 und 51.

Orden ihm nie Gewalt anthun oder bewaffnet ihn angreifen wollten. So ward am funfzehnten Juli dieses Jahres der Sühnebrief abgefaßt. [1]

Nicht so erfreulich war der Erfolg der Unterhandlungen mit Witowd. Der äußere Friede wurde allerdings nicht eigentlich verletzt und hie und da boten sich auch Beweise dar, daß der Großfürst gegen den Orden Ruhe wünsche. Er schien deshalb mitunter auch sehr nachgiebig selbst in solchen Dingen, die er früher starr und hartnäckig verweigert. Darob regte sich in des Polnischen Königes Seele wieder das alte Mißtrauen; er hatte in Polen keine Ruhe mehr. Die Besorgniß, Witowd könne in seinem neuen Verhältnisse zum Orden wohl leicht zu weit gehen und sich diesem allzusehr nähern, trieb ihn jetzt selbst nach Litthauen hin, um dort Samen zu neuer Zwietracht auszuwerfen; und in der That gewann seitdem auch alles, was bisher zwischen dem Orden und dem Großfürsten verhandelt war, plötzlich eine andere Gestalt, denn offenbar wollte sein arglistiger Geist zwischen Witowd und dem Orden nichts als Krieg und Feindschaft.

Da hatten sich im Mai dieses Jahres die Kurfürsten und zahlreich auch andere Fürsten des Reiches zu einem ungemein glänzenden Fürstentag in Frankfurt am Main versammelt. Auch der Hochmeister war dahin eingeladen, um über seine Verhältnisse mit Polen und Litthauen Aufschluß zu geben. Allein es lag schwerer Kummer und

---

1) Wir haben diesen Vertrag in einer sehr alten, vielleicht gleichzeitigen Abschrift, dat. Danzig am Tage der Apostel Theilung 1397 im geh. Arch. Schiebl. LI. nr. 48. Lindenblatt S. 108—109. Arndt Th. II. S. 116. hatte ohne Zweifel die Urkunde vor sich und zählt aus ihr mit Angabe der wichtigsten Punkte die meisten anwesenden Personen auf; vgl. Gadebusch Livl. Jahrb. B. I. S. 517, Bergmann Magazin für Russ. Geschichte B. I. H. II. S. 28 hat unrichtig den 15. Aug. als den Tag der Sühne; die Urkunde bestimmt den 15. Juli; s. Lindenblatt a. a. O. Detmar B. I. S. 379. *De Wal* T. IV. p. 201.

bange Besorgniß auf seiner Seele; er sandte zwei seiner angesehensten Gebietiger, den Oberst-Spittler Grafen Konrad von Kyburg und den Komthur Wolf von Zolnhart, um durch sie den Reichsfürsten seine Klagen vorlegen zu lassen.[1] „Der Orden — so sprachen sie in der Reichsversammlung — leidet mächtige Anfechtung, denn täglich werden die Ungläubigen, Litthauer und Russen, durch des Königes von Polen Lande mehr und mehr gestärkt. Zwischen Polen, Litthauern und Russen waltet zumal jetzt große Gemeinschaft ob; man spricht offen und frei: was die Litthauer und Russen berühre, gehe auch die Polen an, obgleich jene noch Verächter und Feinde des Christenglaubens sind. Es behauptet der König von Polen: sein Reich erkenne nur den Römischen Stuhl, mitnichten aber das heilige Römische Reich als sein Haupt an. Als demnach jüngst der Hochmeister mit dem Großfürsten Tag hielt und dieser verhieß, er wolle der Römischen Kirche und dem Römischen Reiche leisten, wozu auch andere christliche Fürsten pflichtig seyen, da kam bald der König nach Litthauen, verwarf diesen Artikel und setzte dagegen: was das Reich Polen der Römischen Kirche schuldig sey, solle Witowd auch thun in Betreff der Litthauer und Russen. Tag für Tag versorgt man von Polen aus die Heiden mit Waffen, Panzern, Platen, Harnisch, Büchsen, Pferden, Werkmeistern, Büchsenschützen u. dgl., also daß die Bekämpfung der Feinde Christi fort und fort schwieriger wird. Alle, die den Ungläubigen zu Hülfe kommen wollen, läßt der König durch seine Lande ziehen, wie die Herzoge von Stettin und Meklenburg, mit denen sich Witowd verbunden gehabt, desgleichen den Bischof von Dorpat und die Vitalienbrüder, mit denen der Orden im vergangenen Jahre einen so schweren Orlog gehabt, wobei der König ein

---

1) Das Schreiben des HM. an die Kurfürsten, dat. Stuhm Donnerstag infra octavas Pasche 1397 im Registr. p. 52.

Förderer gewesen. [1] Auch so hat dieser den Orden in mancher Kriegsreise wider die Heiden vielfach gehindert bald durch Warnungen, die er diesen zubringen ließ, bald durch Verwahrung und Befestigung ihrer Burgen. Seine Verbindung mit mehren nahen Herren läßt den Orden kaum noch die Hälfte des Kriegsvolkes aufbringen, als sonst der Marschall ausführte. In allen Verhandlungen des Ordens mit den Litthauern, um sie zum Christenthum zu bewegen, tritt der König durch die Seinen hinderlich entgegen, denn als Witowd auf dem letzten Tage im Juli bereits versprochen hatte, die Christenheit durch Geisel, Abtretung einiger Lande und Aufbau etlicher Burgen sicher zu stellen, mit den Seinen christlich zu leben, der Römischen Kirche und dem Reiche zu gehorsamen, kein christliches Land mehr zu beschädigen, die Ungetauften taufen zu lassen, sich mit den Christenfeinden nicht mehr zu verbinden, da waren es wiederum des Königes Anwalte, die alles umwarfen. Und als jüngst auf einem Tage der Großfürst etlichen Gebietigern die erfreulichsten Zusicherungen und Gelübde gegeben für Aufrechthaltung des Christenthums, für Leistung und Gehorsam gegen die Kirche und das Reich, für Friede gegen die christlichen Lande, Versprechungen, die der Meister mit Freude aufgenommen, kam der König, sobald er solches erfuhr, alsbald selbst nach Litthauen, verwarf die festgesetzten Punkte und brachte dagegen die ganz fremde Sache des dem Orden verpfändeten Landes Dobrin zur Verhandlung, über die er des Landes Eigenthümer, den Herzog von Oppeln,

---

1) In Beziehung auf die Vitalienbrüder heißt es: Dy Vitalienbrüder, das synt dy scherouber, wider dy der orden czu lifland in desin vorgangen Jare muste swerlich halden das orloy, und hatten, das got weys, eyne unrechte, unreyne Sache, dy wedir dy heilige Rom: kirche was, und dy das orloy also hefticlich hilden wider den orden, hette got der Almechtige nicht bygestanden dem orden, sy hetten mit erem offatz dy land czu lifland gancz vorwüstet und den orden doselbest gerne vortrebin, desselben orloyis ist der konig von Polan eyne fördersache gewest.

vor das Reich bringen kann, da er diesem unterthan ist. Der Orden hat sich erboten: wolle ihm der König die Pfandsumme erlegen und willige der Herzog in die Uebergabe an Polen ein, er wolle gerne das Land dem Könige räumen. Anders zu handeln ist dem Orden nicht möglich und nicht ehrbar. Aber was hat dieses Land gemein mit den Litthauern und Russen? Der König hindert damit nur das gemeine Beste der Christenheit." — Endlich war es den Sendboten anheimgestellt, den Reichsfürsten auch vorzustellen, wie wahrscheinlich nur der König von Polen den Röm. König zur Vorladung nach Breslau veranlaßt habe, um dort einen dem Orden und der ganzen Christenheit nachtheiligen Ausspruch zu bewirken, weshalb eigentlich Wenceslav die Auslieferung Sigismunds, Witowds Bruder verlangt habe, um durch ihn seine Gefangenen von den Türken auszulösen, aus welchen Gründen der Hochmeister die Freilassung verweigert und wie man wohl wisse, daß die Türken sehr oft ihre Boten beim Könige von Polen hätten, die Litthauer aber sich einer Seits von den Polen her und anderer Seits durch die Tataren immer mehr verstärkten, was jetzt offenkundig geworden sey. — Das Alles stellten die Ordensgesandten auf dem Reichstage vor. Der Zweck ihrer Eröffnungen war, die versammelten Fürsten über die von Polen aus so vielfach verbreiteten falschen Gerüchte, Nachreden und Verläumdungen gegen den Orden eines bessern zu belehren, ihnen sowohl des Polnischen Königes Verfahren in der Friedenshandlung mit Witowd, als auch das Verhalten des Römischen Königes zum Polnischen und gegen den Orden klar und offen vorzulegen und darüber ihren Rath zu erbitten. [1]

---

[1] Instruction für die Ordensgesandten, ausgefertigt am Donnerst. nach Ostern 1397; sie steht theils vollständig, theils ins kurze gefaßt im Registr. p. 52 — 54 und enthält noch vieles Specielle, was hier nicht mitgetheilt werden konnte, aber sonst manchen Aufschluß giebt. Zu bewundern ist hiebei die von Kotzebue B. III. S. 287 als großes Räth=

Von dem Eindrucke ihrer Rede auf die Versammlung sind wir nicht unterrichtet; aber es mochte wohl mit eine Folge dieser Gesandtschaft seyn, daß jetzt der Meister, um den Frieden mit Polen aufrecht zu erhalten, vor allem die Streitsache wegen des Dobrinerlandes, die, wie man täglich sah, des Königes zornige Seele nicht zur Ruhe kommen ließ, in irgend einer Weise beizulegen suchte. Den Kauf des Landes noch immer bestimmt zurückweisend, um mit dem Lande nicht zugleich einen Krieg zu erkaufen, [1] war der Meister mit dem Herzoge von Oppeln selbst auch bis jetzt noch nicht weiter gekommen trotz aller Unterhandlungen. Es war ihm daher sehr erwünscht, daß ihm die Königin Hedwig von Polen eine persönliche Zusammenkunft entgegenbot, um wo möglich den Streit auszugleichen. Nach Auswechselung der Geleitsbriefe [2] fand sie zu Alt-Leslau um Pfingsten wirklich Statt. [3] Auf die Anforderung der

fel aufgeworfene Frage: „wie die Ordensherren in Türkische Gefangenschaft gerathen konnten?" — Es ist überall in dem von ihm erwähnten Briefe und in dieser Instruction auch nicht im entferntesten die Rede von Ordensherren, die bei den Türken gefangen seyen; sondern der HM. spricht überhaupt von den vornehmen Gefangenen bei den Türken, die, wie Lindenblatt S. 107 erzählt, im vorherigen Jahre 1396 in Türkische Gefangenschaft gerathen waren.

1) Diese Ansicht sprach der HM. in einem Briefe an den Herzog aus, dat. Marienb. Dienst. infra octav. epiphan. 1397 im Registr. p. 44. Er sagt: Bedenket, das uns der kowff nicht getlich ist, wir und unser Gebietegere dirkennen denne das wir das landt mochten haben geruwet und mit aller fryheit, eynen kryg und unfrede uns czu kowfen und unserm orden, wir getruwen wol, das ewir grosmecht. uns das nicht solde raten, wen wir krieg und unfrede gnug haben ungekowft.

2) Geleitsbriefe, dat. in Bebern am Pfingstabend 1397 im Registr. p. 2 — 3.

3) *Dlugoss.* p. 152 führt den Grund an, warum nicht der König selbst zu dieser Unterhandlung kam; er sagt: ad quem (conventum) Hedwigim reginam satius, quam Wladislaum Regem, ne animus ob superiores et recentes Lithuanicae patriae vastationes exulceratus, duriori sermone effuso, bellum cuius eventus magnopere vitabatur, conflaret, ire placuit.

Königin wegen des Landes als zur Krone Polens gehörig gab der Meister die bestimmteste Versicherung: der Orden werde das Land, jetzt immer nur noch als Pfand versetzt, auf der Stelle räumen, sobald ihm die Pfandsumme zurückgezahlt sey. Er versprach zugleich, den Herzog noch einmal mit allem Ernste aufzufordern, den Orden binnen einer gewissen Zeit in den an das Land erhobenen Ansprüchen zu vertreten und wenn dieß nicht geschehe, ihm seinen Entschluß kund zu thun.[1] Dieß geschah sofort. Der Meister erklärte ihm jetzt: wenn er das Land nicht binnen kurzer Zeit völlig frei stelle, so müsse der Orden durchaus auf andere Mittel sinnen, wie er sich der Königin Huld und den Frieden mit Polen erhalten könne; entweder er solle es jetzt einlösen oder von allen fremden Ansprüchen befreien; vermöge er beides nicht, so solle er dem Orden die Pfandbriefe zurückgeben und ihn bevollmächtigen, Dobrin gegen Zahlung der Pfandsumme der Königin von Polen abzutreten.[2] Da indeß bald darauf bei einer Zusammenkunft der Könige von Ungern und Polen zum Abschlusse eines Friedens[3] die Königin ihre Ansprüche gegen den Herzog selbst geltend machte und dieser sich zum bündigsten Beweise erbot, daß er das Land von ihrem Vater völlig frei erhalten, so zog sich die Sache wieder weiter hinaus, so daß selbst bis zum Herbste von Seiten des Herzoges nichts geschehen war und neue Mahnungen nöthig wurden.[4]

---

1) Lindenblatt S. 110 und ein Schreiben des HM. an den Herzog von Oppeln, dat. Marienb. Sonnab. nach Corpor. Christi 1397 im Registr. p. 55; vgl. *Dlugoss.* p. 152 — 153, wo der Orden als sehr hartnäckig in der Sache geschildert wird. *De Wal* T. IV. p. 149.

2) Schreiben des HM. an den Herzog a. a. O. Der HM. meldet dieses auch der Königin und sagt, daß er litteras tam monitorias quam comminatorias an den Herzog habe ergehen lassen; Registr. p. 54.

3) *Dlugoss.* p. 154.

4) Schreiben des HM. an den Herzog, dat. Marienb. Sonntag nach Nativit. Mariä 1397 im Registr. p. 60.

Mittlerweile waren die Verhältnisse mit dem Großfürsten wieder sehr bedenklich geworden. Der Friede ward freilich von Zeit zu Zeit erneuert, weil ihn der Fürst für seine weitern Plane bedurfte; aber selbst hiebei verfuhr er nicht mit Redlichkeit, denn es kam wohl vor, daß er dem Hochmeister einen Friedensbrief mit einer unrichtigen Jahreszahl zusandte, den dieser zurückwies, weil es dabei absichtlich auf Täuschung abgesehen war. [1] Schon darum konnte man dem Fürsten noch durchaus nicht trauen; überdieß ward dem Meister auch kund, daß einer Seits der Polnische König die Litthauer und Russen jetzt mehr als je reichlich mit allen nöthigen Kriegsbedürfnissen versorge, anderer Seits aber Witowd immer größere Schaaren von Tataren an sich ziehe, [2] ein großes Kriegslager bei Lunzeg aufgeschlagen habe und bei dem allen nichts anderes beabsichtige, als zu günstiger Zeit des Ordens Gebiet mit der gesammelten Kriegsmacht zu überziehen. [3] Zwar erbot sich jetzt der König Sigismund von Ungern zur Vermittlung zwischen Polen und dem Orden, meinend, „die noch obwaltenden kleinen Aufstöße" würden bei verlängertem Frieden sich wohl leicht beseitigen lassen. Allein der Hochmeister, auch hier wieder den Einfluß des Polnischen Königes unverkennbar wahrnehmend, wies aus manchen Gründen die Vermittlung zurück und bedeutete dem Könige, daß die obwaltenden Späne doch keineswegs so geringfü-

---

1) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Danzig am S. Margarethen-Abend 1397 im Registr. p. 57.

2) Was auch *Dlugoss.* p. 153 bestätigt; cf. *Raynald.* Annal. eccles. an. 1397 nr. 17.

3) Schreiben des HM. an den Deutschmeister, dat. Meselenz Sonnt. vor Margarethe 1397 im Registr. p. 59; er trägt diesem auf, diese Verhältnisse den Reichsfürsten auf dem Fürstentage zu Jacobi (Lindenblatt S. 110) vorzutragen. Nach *Kojalowicz* p. 51 war es besonders die Aufnahme Switrigals in Livland, die den Großfürsten gegen den Orden erbitterte.

gig seyen, als er sie betrachte. [1] Dabei enthüllte er ihm zugleich Witowds ganzen Plan. Ein auf lange Zeit mit diesem Fürsten geschlossener Friede, ließ er dem Könige sagen, könne weder für den Orden, noch für die Christenheit von heilsamen Folgen seyn, denn sey er eines solchen Friedens erst sicher, so gehe sein Ziel auf nichts anderes hinaus, als binnen dieser Zeit zuerst die Heiden oder Russen in den Hinterlanden seines Reiches zu unterjochen und an sich zu ziehen oder wenn er sie nicht überwältigen könne, sich mit ihnen zu verbinden, um dann die Waffenkraft dieser rohen Völker gegen den Orden zu gebrauchen; es sey klar auch seine Absicht gewesen, sich während des Beifriedens der weiten Gebiete der Groß-Naugarther zu bemächtigen, wo, wenn es ihm geglückt wäre, er einen äußerst reichen Raub hätte holen und sich bedeutend gegen den Orden stärken können. Ein fester Friede mit Witowd sey keine so leichte Sache; er dürfe nicht bloß den Orden, er müsse die gesammte Christenheit betreffen und zuvor sorgsam von allen Seiten bedacht werden. [2] —

Ueberhaupt ging Konrad von Jungingen von der Meinung aus: ein allgemeiner Friede mit Witowds Landen könne nur mit Einstimmung der Kirche, des Römischen Reiches und aller christlichen Fürsten geschlossen werden, weil das Heidenthum mit der gesammten christlichen Welt in natürlich feindseligem Gegensatze und in ewigem Kampfe stehe; darum müsse die erste und wichtigste Bedingung dieses Friedens seyn, daß Witowd alle seine Lande und alles, was ihm unterthan, zum Christenthum führe, denn so lange noch das Heidenthum in diesem Lande obwalte, verpflichte den Orden das erste Gebot seiner Stiftung zum Kampfe

---

1) Schreiben des Königs von Ungern an den HM., dat. Neuendorf am Sonnab. nach Margarethe 1397 im Registr. p. 61. Antwort des HM. an den König, dat. Stargart am Donnerst. nach Vincula Petri 1397 ebendas. p. 56.

2) Die Gesandtschaftsinstruction im Registr. p. 58.

und zur Vertilgung desselben. Und selbst die jüngsten Ereignisse hatten in dem Meister diese Ueberzeugung wieder lebendig angeregt; sie trat ihm klar vor die Seele, als um diese Zeit Herzog Wilhelm von Oesterreich ihm ein Hülfsbündniß zum Kriege gegen Böhmen entgegenbot und der Meister es mit den Worten ablehnte: seine Vorgänger im Meisteramte hätten daran fest gehalten, daß der Orden gestiftet sey, die Heiden zu bekämpfen und ohne wichtige Ursachen nicht christliche Fürsten zu bekriegen; [1] sie befestigte sich in seinem Geiste immer mehr, wenn er sah, wie von demselben Gedanken getrieben, immer noch neue Kriegsgäste, selbst Fürsten und Ritter aus allen Landen bis aus Unteritalien herauf zum Heidenkampfe nach Preußen zogen. [2] Sie bestimmte ihn auch, die heidnischen Samaiten von dem mit Witowd eingegangenen Beifrieden, so oft er erneuert wurde, jeder Zeit noch auszuschließen, und als im September dieses Jahres abermals eine neue Schaar fremder Kriegsgäste im Ordenslande ankam, gebot es ihm seine Pflicht, den Komthur von Ragnit an der Spitze von vierhundert Kriegsleuten und jener Streitschaar ins Gebiet von Samaiten einsprengen zu lassen,

---

1) Schreiben des HM. an den Herzog Wilhelm von Oesterreich, dat. Stuhm in vigilia s. Laurentii 1397 im Registr. p. 58. Das Bündniß sollte höchst wahrscheinlich gegen Böhmen gerichtet seyn, denn der HM. erwähnt, daß die Ordensgüter in Böhmen und Mähren in großer Gefahr seyn würden, wenn die Theilnahme des Ordens bekannt werde. Aber es ist auch möglich, daß das Bündniß gegen den Markgrafen von Mähren zielte, denn nach einem Schreiben des HM. an diesen (im Registr. p. 64) fanden Mißhelligkeiten zwischen ihnen Statt, in deren Folge der Markgraf dem Orden Neu-Sedlitz, Stadt und Haus, weggenommen hatte.

2) Darüber ein Schreiben des Ordens-Procurators aus Rom vom J. 1403 (Schiebl. I. nr. 104), worin er mehres über die Theilnahme der Neapolitanischen Großen an den Heidenkämpfen in Litthauen berichtet, wobei es heißt: Dy Napolitaner haben ettwenne gar vaste (viel) gereten ken Prussen ume Ritterschaft wille und horen gar gerne von den Reysen sagen.

wiewohl der Erfolg nicht glücklich war, denn die Feinde, zuvor schon unterrichtet, hatten einen Wald besetzt, woraus sie den Komthur überfielen, mit den Seinen niederwarfen, ihm zweihundert Gefangene und einen reichen Raub von fünfhundert Rossen abnahmen. [1]

Anders war die Stellung des Ordens zum Könige von Polen als einem anerkannt christlichen Fürsten. Als daher der König von Ungern bald sein Anerbieten zur Vermittlung erneuerte, erklärend, daß auch jener geneigt sey, sie anzunehmen, zeigte sich auch der Hochmeister bereit zu einer persönlichen Zusammenkunft in Gnesen, in der Hoffnung, daß ein fester Friede dort eingeleitet werden könne. Weil ihm dieser aber nur möglich schien, wenn sich zugleich auch in Litthauen alles anders gestaltete, so ließ er eines Theils den König von Ungern als Vermittler über die wichtigsten Bedingungen nochmals genau unterrichten und andern Theils auch an den Großfürsten die bestimmte Frage richten: ob er zu einem solchen Frieden mit dem Orden wirklich geneigt sey? [2] Es erfolgte indessen keine Antwort; alle Hoffnung zu einer Ausgleichung mußte bald wieder sinken, weshalb der Hochmeister auch wieder um so mehr bemüht war, sich der Gunst und nöthigen Beihülfe naher und ferner Fürsten zu versichern. In das Reich theils an den Römischen König, theils an eine große Zahl von Fürsten, selbst an den König von Frankreich, den Herzog von Burgund und andere Fürsten ging eine bedeutende Menge von abgerichteten Jagdfalken oder andern seltenen Erzeugnis-

---

1) Lindenblatt S. 111.

2) Schreiben des HM. über die Verlängerung des Waffenstillstandes bis Andreä, dat. Marienb. Sonnab. nach Aller Heilig. 1397 im Registr. p. 64; Botschaft des Komthurs von Rheden an den König von Ungern ebendas. p. 66. Unter andern ließ der HM. den König auch darauf aufmerksam machen, daß weder der König von Polen noch Witowd einen „Erbeling" hätten und ferner, „wy Littowen und Russen dy vesten inne haben yn Littowen und Russen nicht dy Cristen."

sen des Landes als beliebte Geschenke. [1] So sparsam ferner der Meister in seinen Geldverhältnissen auch war und so oft er früher schon manchen Fürsten erbetene Anleihen verweigert hatte, [2] so bereitwillig gab er doch jetzt dem nahen Herzoge Semovit von Masovien wieder eine neue Summe von zweitausend Schock Böhmischer Groschen, wofür er das Gebiet von Pluntzk am Narew als Pfand erhielt. [3]

Diese Gunst und Freundschaft fremder Fürsten zur Beihülfe der Ordens schien aber dem Meister um so nothwendiger, da auch der Anfang des Jahres 1398 alles noch schwankend und unstät ließ. Einer Seits nämlich ließen den Großfürsten von Litthauen große Entwürfe zur Erweiterung seiner Herrschaft nach Osten hin gegen den Orden immer noch Ruhe und Friede wünschen. Smolensk war bereits in seinen Händen und als neue Eroberung gesichert. [4] Ganz Süd-Rußland gehorchte schon seinem Machtgebote und selbst der Großfürst Waßily Dimitrijewitsch von Moskau, sein Schwiegersohn, wagte es nicht, den oft begangenen Raub

---

1) Wir haben unter andern noch das Verzeichniß der Fürsten, die mit Falkengeschenken beehrt wurden.

2) Dieser Fall kam unter Konrad von Jungingen nicht selten vor. So schrieb er z. B. erst in diesem Jahre dem Herzoge Ruprecht von Liegnitz wegen eines solchen Gesuches: Lieber herre, keyn gelt haben wir von uns nicht czu lihen, wen wir und unser orden als vil anfechtunge und gedrang lyden, nicht alleyne von den ungloybigen, wider dy wir unsern landen by note müssen helfen, sondern ouch von Cristen, das wir unsers geldes selben von tage czu tage wol bedürffen. Registr. p. 50.

3) Die urkundliche Verschreibung, dat. Marienb. am S. Nicolai Abend 1397 im Cod. Oliv. p. CXCIV. im geh. Staatsarchiv zu Berlin. Daß der Herzog damals selbst in Marienburg war, sehen wir aus seiner dort ausgestellten Bescheinigung, worin er erklärt, daß sein neues Siegel an obiger Urkunde für ihn und seine Nachkommen dieselbe verbindende Kraft haben solle, als das alte verloren gegangene. — Das obenerwähnte Gebiet Pluntzk scheint wohl kein anderes als das der heutigen Stadt Lomza am Narew zu seyn, denn es wird auch Plumczk genannt.

4) *Kojalowicz* p. 56 — 57.

an den Russischen Erbländern an dem mächtigen Fürsten von Litthauen zu bestrafen. In dieser Macht ging sein Plan jetzt auf nichts geringeres hinaus, als die Chane der Tataren-Horden an den Gränzen seiner Gebiete entweder völlig zu unterdrücken, oder doch in der Art zu schwächen und zu demüthigen, daß sie fortan seinem Reiche in keiner Weise mehr gefährlich werden könnten. [1] Und als um diese Zeit der Chan der Horde Tochtamysch von dem mächtigen Timur besiegt und beraubt mit allen den Seinen sich in Witowds Hände warf, um bei ihm Hülfe und Rettung zu suchen, schien sein Plan der Ausführung immer näher zu kommen. Der Gedanke, „für den Besieger eines Volkes zu gelten, vor dem Asien und Europa gezittert hatten, über das Schicksal von Baty's Thron zu entscheiden, sich den Weg in das Morgenland zu eröffnen und sogar Timur selbst zu vernichten," hatte für Witowd einen zu mächtigen Reiz und erfüllte seine Seele zu lebendig, als daß er vorerst der Ruhe von Seiten des Ordens nicht einige Opfer hätte bringen mögen. [2] Es kam hinzu, daß der Fürst Switrigal, durch den Wechsel seiner Schicksale bald gefangen, bald befreit, bald Beherrscher von Podolien, bald wieder Flüchtling, [3] jetzt von Ungern aus, wohin er entflohen war, von neuem des Ordens Hülfe und Vermittlung in Anspruch nahm. Obgleich ihm der Hochmeister, um den Frieden mit Witowd nicht zu erschweren, keine feste Zusicherung gab, [4] so nahm er doch so regen Antheil an seinem Schicksale und sprach so offen seinen Wunsch

---

1) *Kojalowicz* p. 59.

2) Karamsin B. V. S. 126 — 132.

3) Kotzebue Switrigal S. 25 ff.

4) Schreiben des HM. an Switrigal, dat. Marienb. Mont. vor Purificat. Mariä 1398 im Registr. p. 71. Der HM. schreibt ihm: Als ir uns clagt, wy ir vortrebin siet von ewern veterlichen Erbe, das ist uns leyd und begerten wol, das ir und alle dy, die sich czu den landen als littowen. und Russen erblich czihn, das dy alle eyne gute selige meynunge hetten czu dem Cristenthum, So getruwete wir wol, das beyde, ir und wir deste bas stunden.

aus, ihn in Litthauen über sein väterliches Besitzthum herrschen zu sehen, daß Witowd in dieser Beziehung wohl nicht ganz ohne Besorgniß seyn durfte und auch schon aus diesem Grunde den Frieden mit dem Orden wünschen mußte. — Anderer Seits aber hing der Großfürst doch stets zu sehr vom Könige von Polen ab, als daß er dem Wunsche nach Frieden ohne Rücksicht hätte nachgehen dürfen; er kannte des Königes Gesinnung gegen den Orden viel zu gut, als daß er hätte glauben können, ein Friede, wie ihn der Hochmeister wollte, werde von jenem gebilligt werden. Daher das Schwanken in seinen Verhandlungen und das Zweideutige in seiner Stellung, daher das Zusagen und Wiederzurücknehmen in seinen Verheißungen gegen den Orden, denn wenn selbst die Königin von Polen bei ihrem Gemahle in Ungnade gefallen und mehre der vornehmsten Großen ihrer Aemter und Würden entsetzt worden waren, weil sie des Königes Vorhaben, den Orden mit Krieg zu überziehen, standhaft widerstrebt hatten, [1] so durfte Witowd es vorerst wohl kaum wagen, dem Hochmeister öffentlich mit friedlichen Gesinnungen näher zu treten.

Der Hochmeister konnte daher noch keine Hoffnung zum Frieden fassen. Aber er war der Welt hierüber Rechenschaft schuldig und sandte deshalb im Februar seinen gelehrten Rath Johannes Rymann nach Deutschland, um dort den Fürsten kund zu thun: der Krieg wider die Ungläubigen werde dem Orden immer schwieriger, theils weil der Polnische König sie immer mehr mit Rossen und Waffen unterstütze, verstärke und in Kriegskünsten unter-

1) Der HM. schrieb darüber dem Deutschmeister in einem Briefe, dat. Marienb. Sonnt. Invocavit 1398 im Registr. p. 73: Die koniginne ist in grosen ungenaden des koniges und ouch etliche dy besten syner houbtlüte, die her ouch dorumme entsaczet hat von erem ampt, das sie nicht volbort Im geben wolden czu Jare, wen her wolde uns haben obirczogen mit Polan, Littowin, Tattirn und Russen und das hindert dy koniginne mit etlichen houbtlüten und die konigine, das got gelowbit sy, dem orden wol gefallen ist und suchet unser bestes.

richten lasse, theils weil man sowohl in Polen als in des Herzogs von Stettin Lande den fremden Kriegsgästen den Durchzug wehre und die Ritterfahrt verbiete. Fürst Witowd habe wohl mehrmals Zusagen zur Sicherung des Glaubens gegeben, aber die Hauptpunkte bereits widerrufen, weil sich der König dawider setze. In Litthauen spüre man keine Besserung im Christenthum, denn viele wendeten sich lieber zum Russischen Glauben, um weder der Römischen Kirche, noch dem heiligen Römischen Reiche Gehorsam zu leisten. Es gehe das Gerücht, daß der König und Witowd sich bemühten, vom Papste die Königskrone über Rußland und Litthauen zu erhalten und der letztere sie von jenem als Lehen aufs Haupt setzen solle; geschehe solches, so werde sich noch ein großer Theil der Heiden ihm anschließen und der Orden dann nicht mehr im Stande seyn, ihm mit den Waffen zu begegnen. Man möge also dem Papste es widerrathen; die Fürsten selbst möchten auf Mittel denken, daß die Sache sich anders gestalte, denn Witowds Unstätigkeit in Worten und Werken sey so groß, daß der Christenheit in kurzem schweres Leid und Unglück widerfahren könne. [1]

Der Hochmeister wußte also, daß der König von Polen immer noch wie auf der Lauer stand, um beim geringsten Anlasse mit dem Schwerte zuzuschlagen. Wohl mochte es damals mancher der Gebietiger und kriegslustigen Ritter unerträglich finden, den Meister fort und fort nur um den Frieden bemüht zu sehen und mancher

---

1) Die Instruction für die Gesandten, ausgestellt am Dienst. nach Invocavit 1398 im Registr. p. 72. Was Kotzebue B. III. S. 8 u. 289 von einer merkwürdigen Verhandlung in dieser Sache vor dem Kaiser zu berichten weiß, gehört keineswegs ins J. 1398, wie er S. 289 angiebt, sondern erst ins J. 1415, also in die Zeit des Kostnitzer Conciliums, von dem in der Verhandlung auch vielfach die Rede ist, was Kotzebue in seiner Flüchtigkeit übersah. Wie hätte auch im J. 1398 vom Ausspruche des Römischen und Ungerischen Königes Sigismund dabei gesprochen werden können?

mochte im bittern Tadel dem Orden ein kriegerisches Haupt und, wie erzählt wird, dem Meister eine Mönchskutte wünschen. [1] Konrad sah jedoch einen Krieg mit Polen und Litthauen als ein schweres Unglück für den Orden an und bot alles auf, ihm auszuweichen. Was Dobrin betraf, so blieb seine Antwort wie gegen den Herzog von Oppeln, so gegen die Königin stets dieselbe: Zahlung der Pfandsumme und Einwilligung des Herzogs in die Abtretung des Pfandes; auch nicht zwei Dörfer, um deren Räumung die Königin bat, wollte er aufgeben, weil sie zur Pfandmasse gehörten. [2] Mit Witowd ward der Beifriede wieder auf etliche Monate verlängert, [3] als plötzlich ein Ansinnen der Königin von Polen ihm Anlaß gab, sich dem Orden mit friedlichen Gesinnungen mehr zu nähern. In Erinnerung bringend, daß ihr der König zur Zeit ihrer Vermählung die Russischen Lande und Litthauen als Morgengabe zugesprochen, ersuchte sie Witowd'n um Entrichtung des jährlichen Zinses, der ihr von diesen Landen dem Rechte gemäß zukomme. So freundlich aber die Königin dieses Gesuch auch eingekleidet, so sehr befremdete es den Großfürsten, daß er ein Zinsmann derselben seyn solle. Er versammelte schnell die Vornehmsten beider Lande, ihnen die Anforderung mit

1) Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 783. *Schütz* p. 90. Die alte Preuss. Chron. p 43 sagt: Of das her den orden mit dem koning von Polen yn frede mochte behalden, dorume wart ym vil smoheit irboten mit spotte und mit afstirkozen, wy das her besser were zeu eynem apte yn eynem closter wen czu eynem Meister dem orden. Derselbige Meister hatte eynen krepel Marske genant, den richten eczliche Gebietiger us, das her trat vor synen heren den Meister und sprach: Herre Meister, ir wert besser czu einer closternonnen den czu einem Meister.

2) Schreiben des HM. an den Herzog, dat. Marienb. Mont. vor Purific. Mariä 1398 im Registr. p. 71. Die Königin v. Polen schrieb dem HM. sehr oft in dieser Sache; Registr. p. 75. 82. 86. 87.

3) Friedebrief des HM., dat. Marienb. Dienst. nach Palmtag 1398 im Registr. p. 76, wonach der Friede bis drei Wochen nach Ostern dauern sollte.

der Frage vorlegend: ob sie der Krone Polen in solcher Weise unterthan und zu diesem jährlichen Zinse verpflichtet seyn wollten? Einmüthig fiel die Antwort: Keineswegs, wir sind freie Leute und unsre Aeltern haben den Polen nie Zins geleistet; auch wir werden ihn nicht leisten und bei unserer alten Freiheit bleiben. [1])

Es war ein wichtiges Wort für den Großfürsten; es gab ihm die Entscheidung. Sein erneutes Gesuch beim Hochmeister um einen Verhandlungstag zum Abschlusse eines festeren Friedens ward ihm von diesem gerne bewilligt. [2]) Sofort sandte Konrad im April nach sorgsamer Berathung mit den obersten Gebietigern den Großkomthur Wilhelm von Helfenstein, den Oberst-Spittler Konrad Grafen von Kyburg, den Komthur von Ragnit Marquard von Salzbach und Johann von Schönfeld Komthur von Osterode nach Garthen, [3]) den verabredeten Verhandlungsort, wohin sich auch Witowd selbst mit einer ansehnlichen Zahl seiner vornehmsten Bajoren und Hauptleute begab. Man kam nach manchen Verhandlungen vorläufig in folgenden Bestimmungen zum Abschlusse eines festen Friedens überein: Fürst Witowd soll nach festbestimmten Gränzen das Land Samaiten an den Orden abtreten; die Gränzen zwischen Litthauen und Preußen von Sallinwerder bis an den Narev werden genau bezeichnet; [4])

---

1) Lindenblatt S. 113 — 114.

2) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Dienst. vor Ostern 1398 im Registr. p. 77. Daß das erwähnte Ansinnen der Königin bei Witowd den Ausschlag und nächsten Anlaß zu seinem Schritte gab, bemerkt Lindenblatt S. 115 ausdrücklich.

3) Lindenblatt S. 114 erwähnt hiebei auch des Ordensmarschalls, aber sicher unrichtig, denn die darüber aufbehaltenen, unten berührten Urkunden, welche die obgenannten Gebietiger namentlich anführen, nennen den Marschall nicht.

4) S. über diese Gränzen die genauere Angabe in der Urkunde bei Baczko B. II. S. 389. Aus der Gränzenangabe zwischen Preussen und Litthauen geht hervor, daß damals die Gränze des erstern weiter

wird Herzog Semovit [1] von Masovien oder seine Nachkommen die Burg Wisna wieder einlösen, so soll auch dort die Gränze bestimmt werden nach alter Leute Ausspruch; dem Herzoge Witowd und seinem Gefolge soll die Jagd auf allerlei Wild in des Ordens Gränze über der Szeszuppe und dem Bobr frei stehen, desgleichen auch dem Hochmeister; in einer Zusammenkunft des Meisters und des Herzogs soll dieser die bestimmten Landesgränzen genehmigen, verschreiben und besiegeln; verlangt es ersterer und gefällt es dem Herzoge, so soll dieser eine Bestätigung des Vertrages vom Könige von Polen einbringen; dann soll er versprechen, dem Orden zwei oder drei Burgen bauen zu helfen, wo es der Meister an den Gränzen verlangt, wogegen dieser dem Herzoge dessen Bruder frei geben wird; beider Seits sollen die Gefangenen ihre Freiheit erhalten; an das Plescower Land soll Witowd keine Forderung erheben und es dem Orden erobern helfen, desgleichen auch der Hochmeister jenen zur Eroberung von Groß-Naugarthen unterstützen; in des Herzogs und des Meisters Landen soll der Handel von Zöllen und anderem Ungelde frei seyn und Schutz finden, die alten Zölle ausgenommen; Witowd soll keinen zinspflichtigen Mann des Ordens zur Niederlassung in sein Gebiet aufnehmen ohne des Meisters Willen, desgleichen auch dieser nicht; er soll seine Lande und Leute zum Christenthum halten und der Römischen Kirche und dem Reiche leisten, was andere christliche Fürsten auch thun; er soll keine christlichen Lande mehr verheeren, wenn ihm von da her nicht Gewalt und Unrecht ge-

östlich lief als jetzt. Sie ging von Sallinwerder an der Memel in gerader Linie auf die Suppe (Szeszuppe), diese aufwärts bis zu ihrer Quelle; von da auf das Metenfließ, wo es aus dem Metensee fällt, (jenes ohne Zweifel kein anderes als Netta und dieser der heutige Weiße See bei Augustowo), dieses Fließ dann aufwärts bis an die Bober (Bobr) und von dieser weiter bis an den Narev.

1) Herzog Symaske, wie ihn die Urkunde nennt.

schieht; er soll alles, was möglich zur Förderung des christlichen Glaubens in seinem Lande thun; aller bisheriger Schade und Unbill sollen beider Seits vergeben und hingelegt seyn ohne jemalige Anforderung; Witowd soll keinem den Durchzug in seinem Lande gestatten, um den Orden zu beschädigen, desgleichen auch der Orden; Geächtete im Ordenslande soll der Herzog nicht hegen, sondern sie gleichfalls ächten, wie auch der Orden gegen die Seinen; keiner von beiden soll ohne des andern Wissen und Willen ein Heer durch des andern Land führen; geschieht es mit Zustimmung, so soll es ohne Schaden geschehen. — Beide Theile gelobten, alle diese Punkte treu und ohne Arglist stet und fest zu halten nun und ewiglich und weder mit Rath noch That, weder heimlich noch öffentlich dawider zu handeln. Man bestimmte endlich, es solle zu Michaeli auf Sallinwerder zwischen dem Meister und Witowd eine persönliche Zusammenkunft im Beiseyn einer gewissen Anzahl von Gebietigern und Bajoren Statt finden und die erwähnten Punkte und andere ausgetragenen Verhandlungen als fester und ewiger Friede bestätigt und versiegelt werden. So weit war das Friedenswerk am drei und zwanzigsten April zu Stande gebracht. [1)]

---

1) Die von Witowd hierüber ausgestellte Urkunde bei Baczko B. II. S. 385 — 393 aus Lucas David B. VIII. S. 31. Das von den Ordensbevollmächtigten ausgestellte Original=Document, dat. Garthen im J. 1398 am S. Georgen=Tage im geh. Arch. Schiebl. 53 nr. 1. Am Schlusse steht hier noch der bei Baczko fehlende Zusatz: Obir die vorberürten artikel so hat globet herczog Wytawdt bie guten truwen, das her dem Orden beholfen welle sien mit sienen lüthen czu der Buwunge, das der orden bynnen dem egenanten sente Michaelistage eine ader czwu vesten moge lasen buwen an den obgeschrebin greniczen, wo Im das allirbequemste ist. — Von Seiten des HM. scheint noch eine besondere Bestätigung dieser Präliminarartickel ausgestellt worden zu seyn, wovon der Entwurf noch vorhanden ist in Schiebl. 53 und ein anderer Entwurf Schiebl. XVII nr. 165. Vgl. Lindenblatt S. 114. Lucas David a. a. O.

Dieser vorläufige Vertrag fand auch bei Witowds vornehmsten Bajoren, denen er ihn mittheilte, allgemeinen Beifall, denn sie sahen wohl ein, wie nothwendig sich ihr Herr in seinem jetzigen Verhältnisse zur Krone Polens an den Orden mehr anschließen müsse. [1] Allein mit voller Offenheit und Vertrauen hatte man sich beider Seits noch keineswegs genähert. Die Bevollmächtigten hatten Sigismunds Freilassung zwar versprochen, wenn die Burgen erbaut seyen; der Meister indeß war nicht Willens, den Gefangenen frei zu geben, wenn Witowd sein Versprechen nicht innerhalb eines Jahres erfülle. [2] Witowd hingegen, stets noch seiner alten Natur getreu, hatte seine Verheißungen heimlich und ohne des Königes Willen gegeben. [3] Noch war das Band, welches ihn an den König knüpfte, nicht zerrissen. Zweifelnd, daß dieser einen Frieden solcher Art je genehmigen werde, fing er bald an beinahe an jedem der festgesetzten Punkte zu drehen und zu wenden; dann fügte er eine neue Bedingung über das Dobrinerland hinzu; auch die Bestimmung über sein künftiges Verhältniß zum Römischen Reiche schien er nicht genehmigen zu wollen; kurz er hatte an allem so vieles anders zu stellen und umzudeuten, daß der Meister vermuthen mußte, er wolle den ganzen Vertrag wieder über den Haufen werfen. Daher schrieb er

---

1) Lindenblatt S. 115.

2) Der HM. schreibt darüber dem Livländischen Meister: Als ihr schreibt von Sigismundes wegen, das wir den nicht also balde solden Witolde lasen folgen ledig und los. Wisset, das wirs mit den Gebittgern also vorhaben und meynen, wi wol is nu bericht worde und ouch Witold dy briffe vorsegilte, als wir hofen, das is geschen solle, so meyne wir doch Sigismunde Witolds bruder noch in eynem Jare adir do by nicht von uns ledig czu lasen, sundir wir meynen noch anderer me czu Im czu Gisel czu haben, bis das uns Witold czwu Vesten hilfft buwen, do uns dy bequemelichst legen werden, und ouch das her uns in andern sachen also vorsichere und gewißheit thue, dor ane wir vorwart syn.

3) Lindenblatt a. a. O.

ihm mit strengem Ernste: Was ihr vom Lande Dobrin in den Vertrag bringet, Herr! das rühret weder euch noch uns an; der Herzog, der uns das Land versetzt hat, erbietet sich noch heute zu Recht gegen das Reich Polen und uns dünket, daß euch der Artickel nicht hindern soll an den festgesetzten Bestimmungen. Wir suchen nichts unmögliches an euch; aber fast wissen wir nicht, wessen wir uns an euch zu versehen haben und ob ihr nicht von allen Versprechungen wieder abtreten wollet. Damit ihr jedoch erkennet, daß es uns nicht lieb ist, mit euch in Orlog zu liegen, wenn wir des von euch überhoben werden, so wollen wir gerne noch einen neuen Tag mit euch halten und versuchen, was zu einem ewigen Frieden führe. [1])

Die ernste Sprache machte Eindruck auf den Fürsten; man verständigte sich bald wieder in neuen Unterhandlungen [2]) und während eines neu abgeschlossenen Beifriedens sandte der Hochmeister um Pfingsten mehre Gebietiger mit den nöthigen Bauleuten an die Gränze Litthauens, um dort den Bau zweier Burgen zu beginnen. Zu gleicher Zeit ließ der Ordensmarschall eine feste Burg an der Angerapp und der Komthur von Balga eine andere an der Lyck erbauen. [3]) Seitdem faßte man festeres Ver-

---

1) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Dienst. Vincentii Märt. 1398 im Registr. p. 70.

2) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Dienst. vor Ostern 1398 im Registr. p. 77.

3) Lindenblatt S. 115. Auf den Bau der genannten Burgen bezieht sich die Aeußerung des HM. in einem Briefe an die Königin von Polen vom J. 1398, wo er spricht von difficiles intermedie occupationes tam in structura quorumdam castrorum quam in ordinatione plurium hominum ad hec deputandorum, im Registr. p. 82. In einem andern Schreiben an den Bischof von Ploczk, dat. Grebin am T. Petri und Pauli 1398 im Registr. p. 85 heißt es: Scitote, quod ad utilitatem et tocius christianitatis deo dante tuicionem certa castra disposuerimus edificanda.

trauen zu Witowds friedlichen Gesinnungen. Nachdem der Hochmeister aus Deutschland einen verständigen Ordensgebietiger, der dem Abschlusse des Friedens beiwohnen und dann den Deutschen Fürsten darüber Bericht erstatten sollte, herbeigerufen, [1] trat er nach dessen Ankunft und auf erneute Zusicherung friedfertiger Gesinnung von Seiten des Großfürsten zu Ende des Septembers die Reise nach der Litthauischen Gränze an, begleitet vom Großkomthur Wilhelm von Helfenstein, dem obersten Marschall Werner von Tettingen, dem Oberst-Spittler Grafen Konrad von Kyburg, dem Oberst-Trapier Johann von Beffart, dem Treßler Burchard von Wobeke, dem Komthur von Thorn Friederich von Wenden, dem von Balga Ulrich von Jungingen, dem von Brandenburg Johann von Rumpenheim, dem von Ragnit Marquard von Salzbach, dem von Osterode Johann von Schönfeld und dem von Danzig Grafen Albrecht von Schwarzburg. [2] Ferner kamen aus Livland der dortige Meister Wennemar von Brügghenoye mit seinem Landmarschall Bernhard Hevelmann und aus Preussen die Bischöfe Heinrich von Ermland und Heinrich von Samland nebst vielen Prälaten, Magistern der freien Künste, Rittern und Edlen. Nach der Ankunft des Großfürsten, den seine Gemahlin, der Bischof Andreas von Wilna, eine große Zahl von Bajoren und Hauptleuten begleiteten, wurden die Unterhandlungen auf Sallinwerder begonnen und da man sich zu Garthen schon über das Wichtigste verständigt, so gediehen sie schon am zwölften October zum festen Friedensschlusse. Die früher entworfenen Bestimmungen wurden insgesammt genehmigt und als

---

1) Schreiben des HM. an den Deutschmeister, dat. Marienb. Sonnt. Trinitat. 1398 im Registr. p. 79. Wir sehen auch aus diesem Schreiben ganz klar, daß Witowd um den Frieden beim HM. nachgesucht hatte.

2) In den Verhandlungen zu Garthen war es schon bestimmt worden, daß diese Gebietiger den HM. zum Friedensschlusse begleiten sollten.

Friedensbedingungen anerkannt. Der Hochmeister versprach überdieß: er wolle nie mit irgend jemand einen Bund wider Witowd und dessen Landes eingehen, während dieser die feste Zusicherung gab, er werde den christlichen Glauben in seinen Landen nach allen Kräften zu verbreiten suchen, dem Römischen Reiche und der Römischen Kirche leisten, was andere christliche Fürsten auch leisteten und nie gestatten, daß das Gebiet des Ordens von seinen Landen aus je feindlich überzogen werde.[1] Man gelobte gegenseitig, diesen Friedensvertrag fest und unverbrüchlich zu halten, jedoch ohne daß Witowd, wie bei den Verhandlungen zu Garthen, sich von neuem verpflichtete, die Genehmigung des Königs von Polen beizubringen.[2] Witowds Bruder Sigismund und die übri-

---

1) Es heißt in der von Witowd ausgestellten Urkunde: In primis siquidem promisimus, in omnibus terris nostris pro posse nostro Fidem katholicam dilatare, sacrosancte Romane Ecclesie sacroque Romano Imperio ea exhibere et facere, que ceteri liberi Reges et principes catholici ipsis tenentur ex debito exhibere, Nullorum cristianorum terras, excepta via defense aut propulsande iniurie unquam in manu nostri exercitus invadere aut ut invadantur ullos cum proposito et voluntate admittere, et quidquid nobis fuerit possibile intuitu cristiane fidei una cum nostris ducibus et proceribus firmiter adimplere. Vgl. Lucas David B. VIII. S. 34.

2) Das vom HM. ausgestellte Friedensinstrument, dat. Uff dem werder Sallyn in der Memel dem Blyesse gelegen n. Chr. Geb. 1398 am czwelften tag des Monden Octobris, im Original deutsch und lateinisch im geh. Arch. Schiebl. 53. nr. 1. 3. Die von Witowd ausgestellte Urkund eist nur noch in einem Transsumt vom J. 1419 vorhanden, ebendas. nr. 2 (Lucas David B. VIII. S. 33 — 38. 39 — 44). Bemerkenswerth sind darin die aufgeführten Zeugen: Woldemir patruus dicti domini ducis Allexandri, Sigismundus frater eiusdem domini ducis Allexandri, Allexander de Staradup, Ywan de Golscha, Ywan de Druczk duces; demnach befand sich Sigismund damals mit bei der Verhandlung. In Abschrift steht diese letztere Urkunde auch im Fol. C. p. 122, im Fol. F. p. 83 und im Fol. Gränzbuch B. p. 108. Detmar S. 387 führt bei Erwähnung dieses Frie-

gen Geisel wurden vom Meister frei gegeben. [1] Nach wenigen Tagen stellte Witowd zu Kauen auch die Versicherung aus, daß er dem Orden zum Aufbau von zwei Burgen an der Gränze des Ordensgebietes, wo es dem Meister am geeignetsten dünke, zu Hülfe stehen und dem Orden in den nächsten acht Jahren erlauben wolle, Steine, Kalk und Holz zwischen der Memel, Strebe und Nerie bis an den heiligen Fluß zu seinen Bauten benutzen zu dürfen und gestattet überdieß dem Hochmeister für seine Lebenszeit das Jagdrecht in seinen Gebieten jenseits der Suppe und Beber, wie in den Verhandlungen zu Garthen bestimmt war. [2] Die Ausgleichung einiger noch unerörterten Verhältnisse, z. B. die Gränzberichtigung in manchen Gegenden verschob man bis auf spätere Zeit, wo sie nachmals auch erfolgte und somit war alles beseitigt, was den Frieden hätte stören können. [3]

Auf das Friedenswerk folgten Tage der Freude. Die beiden Fürsten veranstalteten zu gegenseitiger Beehrung festliche Gastmahle, an denen ihr sämmtliches Gefolge Theil nahm. Am meisten glänzte hiebei Witowds Gemahlin durch ihre allgemein bewunderte Pracht in kostbaren Gewanden und anderem ausgezeichneten Schmucke. Da trafen die versammelten Großen aus Litthauen und den Russischen Landen zusammen und riefen Witowd'n zum Könige von Litthauen und Rußland aus, wie es scheint, um das Band zu zerreißen, welches bisher Lit-

---

dens noch die Bestimmung an: dat land, dat de godesriddere ghewunnen hadden und mennich iar beseten und bebuwet, dat scolde ere bliven, wat over wuste leghe, dar doch ere heerschilt were ghewesen, dat scolde se mit den lettowen deilen. Die Urkunde sagt nichts hievon.

1) Lindenblatt S. 117.

2) Originalurkunde des Großfürsten, dat. Kauen am Montage vor S. Gallen Tage 1398 Schiebl. 53. nr. 4. Auch hier befindet sich Sigismund, Witowds Bruder, mit unter den Zeugen.

3) Darüber ein Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Freitag vor Martini 1398 im Registr. p. 89.

thauen an Polen geknüpft; ob mit Witowds Einverständniß, ist nicht bekannt.[1] Fast aber wären diese Freudenfeste für Witowd die letzten Tage seines Lebens gewesen; denn als das Friedenswerk beendigt war, zog er mit seiner Gemahlin nach Garthen hinauf, wo plötzlich in der Nacht in einer Kammer, in der er ruhte, ein gewaltiges Feuer ausbrach, welches ihn mit seiner Gemahlin verzehrt haben würde, wenn ihn nicht eine Meerkatze, die bei ihnen war, zeitig genug aufgeweckt hätte. Aber der ganze kostbare Schmuck von Witowds Gemahlin ging dabei in Flammen auf.[2]

Wie der König von Polen diese Vorgänge in Litthauen aufgenommen habe, ist nicht bekannt. Mit dem Hochmeister hatte er längst alle Verhandlungen abgebrochen. Die Verhältnisse wegen des Dobrinerlandes wurden fortwährend nur von der Königin verhandelt, doch ohne weitere Erfolge, weil immer noch der Herzog von Oppeln keinen entscheidenden Schritt that. Daneben war es vorzüglich auch der Handelsverkehr zwischen Preußen und Polen, insbesondere nach Krakau, dem sowohl die Königin als der Hochmeister durch Beseitigung äußerer Hindernisse neues Leben und frische Blüthe zu verschaffen suchten.[3]

Ueberhaupt war Konrad von Jungingen seit den fünf Jahren seines Meisteramtes für die bessere Gestaltung der Handelsverhältnisse des Landes unermüdlich thätig gewesen; er hatte in den wichtigsten Verhandlungen über Freiheit des Verkehres und Sicherheit der Schifffahrt mit den nordischen Reichen und den bedeutendsten Handelsplätzen und Seestädten des Hansebundes eine Rolle ge-

---

1) Lindenblatt S. 118 berührt die Sache nur obenhin, ohne von den nähern Umständen etwas zu berichten.

2) Lindenblatt a. a. O.

3) Ueber beides führten der HM. und die Königin in diesem Jahre einen sehr lebendigen Briefwechsel; das Nähere unten.

spielt, wie zur Zeit noch keiner seiner Vorgänger. Das Hauptspiel aber, worauf alle seine Bemühungen in diesen Verhandlungen hingingen, war die Sicherung der Schifffahrt, die Säuberung der See von dem gefährlichen und verderblichen Gesindel der Seeräuber, weil nicht nur immer noch der Handel des Landes durch das Raubwesen der Vitalienbrüder mit unüberwindlichen Hindernissen zu kämpfen hatte und unermeßlichen Schaden erlitt, sondern auch, wie wir hörten, hie und da selbst die innere Ruhe des Ordensstaates von ihnen sehr gefährdet wurde. [1] Der Meister bot daher fort und fort im Verein mit den Hansestädten alle Kräfte auf, dem Unwesen Gränze zu setzen, denn dieses Raubvolk war nicht nur überhaupt noch viel gefährlicher geworden, seit es sich unter dem Schutze der Meklenburgischen Fürsten auf Gothland zum großen Theile festgesetzt [2] und dort feste Castelle erbaut hatte, und seit es im Jahre 1395 durch die ausgesandten Friedeschiffe zwar manche starke Verluste erlitten, aber zu verzweifelten Unternehmungen und zur standhaftesten Gegenwehr nur noch ungleich verwegener und kühner geworden war, [3] sondern die Gebiete des Ordens waren auch dadurch noch mehr von ihm bedroht, daß sich große Schaaren dieser Räuber nach dem Abschlusse des Friedens mit der Königin von Dänemark in die östlichen Gegenden der Ostsee

---

1) Die wunderliche Behauptung bei Fischer Gesch. des Deutsch. Handels B. II. S. 163, daß „der Hochmeister den Vitalienbrüdern ebenso wie seinen Preußischen Unterthanen während des nordischen Krieges die Kaperei erlaubt, dann sie aber ermahnt habe, diese Gewaltthätigkeit wieder abzustellen," ist offenbar aus der Luft gegriffen.

2) In einem Berichte des Deputirten Heinrich Hitfeld an die Preuss. Städte v. J. 1395 heißt es: Auch wisset, das wir wol haben vornomen, daz czu der Wismar vaste Schiffe sint usgezegilt von den Vitalienbrüdern und herczoge Johans bruder eyner mit yn und ouch von dem Rate von der Wismar und das wort geet hie, das sye wellen czu Gotland und bestellen, das sie das behalden.

3) *Jaeger* l. c. p. 17.

bis nach Livland und Rußland geworfen hatten.[1] Da man bald hörte, wie eine Schaar dieser Raubgesellen mehre aus Livland aussegelnde Schiffe aufgefangen und den reichen Raub nach Meklenburg, insbesondere nach Wismar gebracht, dann wiederum eine andere Schaar andere Seefahrer aus dem Ordensgebiete ausgeplündert hätten und mit der Beute nach Schweden gesegelt seyen;[2] als es die Erfahrung mehr und mehr bestätigte, daß seit ihrer Festsetzung auf Gothland die ganze See von diesem Eilande aus sowohl südwärts herab nach Preußen zu, als östlich hin bis Kurland, Livland und in den Finnischen Meerbusen hinein von diesem frechen Raubgesindel überzogen sey,[3] betrieb der Hochmeister seit dem Jahre 1396 die Anordnungen zur Vertilgung dieses Unwesens mit verdoppelter Thätigkeit. Aber wie ein wildes Seeungeheuer, welches mit tausend Rachen seine Beute erfaßte, nahm seine Bekämpfung außerordentliche Kräfte in Anspruch, denn so allgemein man auch überall die Verderblichkeit dieses Raubwesens erkannte, so fanden die berüchtigten Horden der Vitalienbrüder doch bald in den Häfen des Herzogs von Stettin oder des von Meklenburg, bald an den Küsten Dänemarks und Schwedens oder in anderer Herren Länder längs der Ostsee Schutz und sichern

1) Herrmann von Halle berichtet den Preuss. Städten: di Vitalgenbrodere, de hyr (in Stockholm) over winter geleidet weren, de sint hyr utgevaren mit VIII Karaßen und myt schutteboten erer wol hundert und willen in den Norderen boden uppe de Rußen und se hebben VIII hovetlüde met en.

2) Nach Berichten in Hanseat. Recess. III p. 265. 267.

3) In einem Berichte im Fol. F. p. 60 heißt es: Alzo das manche cziet gewert hatte und der gemeyne kowffman, nemelich das lant czu Prüsen und leyffland alczu grosen schaden entfingen von den Seheroubern, dy czu Gotland logen und dasselbige land beweldiget hatten, wend ys mitten in der Sehe lyet und umelang gros gut roubeten und nomen und nymand ichtes dorczu thet, do schreyb der Homeister dem konige czu Sweden u. s. w.

Aufenthalt. [1] Auf des Hochmeisters Betrieb beschloß man auf einer Tagfahrt zu Marienburg „eine neue Wehre in die See zu legen," d. h. in Verbindung mit den übrigen Städten der Hanse eine neue Anzahl von Friedeschiffen zur Säuberung der See auszusenden, wozu die Städte Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg und Braunsberg eine bewaffnete Schaar von dreihundert und funfzig Mann und zwölf größere und kleinere Schiffe auszurüsten übernahmen, indem der Hochmeister ihnen abermals die Erhebung eines Schosses von den übrigen Städten des Landes erlaubte. [2] Zugleich aber wandte man sich auch an Lübeck, um in Gemeinschaft mit den andern Hansestädten mit größerem Nachdrucke wirken zu können, [3] und diese sagten ihre Beihülfe zu. Es ward beschlossen, daß sich die Friedeschiffe um Pfingsten bei Hela versammeln sollten, um von da auszulaufen; allein es erschienen nur die Friedeschiffe von Lübeck, denn die übrigen Seestädte waren wiederum saumselig geblieben. [4] Auf die Nachricht, daß sich eben große Schaaren von Seeräubern auf Gothland versammelt, richtete die Flotte unter Anführung ihrer Hauptleute Johannes Mekelfeld und Wilhelm von Oringen, zweier Rathmanne aus Preußen und des Hauptmannes von Lübeck Heinrich Gildehusen alsbald ihren Lauf gegen dieses Eiland zu. Man griff theils auf der See, theils bei Wisby eine ansehnliche Zahl von Seeräubern auf, ließ die meisten hinrichten, ihren

---

1) Der Königin von Dänemark schreibt der HM. im J. 1395: Wir bitten, das ir ouch den euwern in den Osterlanden befelet, das sie die Seerouber nicht enhegen, noch spisen, wen wir genczlich vornomen haben, das sie etliche euwer hofelüte enthalden und spisen.

2) Tagsatzung auf einer Tagfahrt zu Marienburg im J. 1396 in Hans. Recess. II. p. 269. III. p. 260. Thorn und Elbing stellen jede 80, Danzig 140, Königsberg und Braunsberg jede 50 Bewaffnete. Ueber die Erhebung des Schosses von den kleinern Städten der Beschluß in Hans. Recess. II. p. 268.

3) Schreiben der Preuss. Städte an Lübeck in Hans. Rec. III. p. 261.

4) Hanseat. Recess. II. p. 271. 275. III. p. 275. 295.

Raub vertheilen, ihre Schiffe zum Theil verbrennen und segelte dann weiter nach Bornholm hin und in die umliegenden Gegenden, überall mit glücklichem Erfolge. [1] Man war jedoch durch diese Unternehmung mit der Königin von Dänemark in neue mißhellige Berührungen gekommen, denn nicht nur zuvor hatte man von Preußen aus ihr Anerbieten zur Beihülfe gegen die Seeräuber mit der Ermahnung zurückgewiesen, sie solle nur nicht selbst solches Räubervolk in ihrem eigenen Lande hegen, [2] sondern es waren unter den aufgegriffenen und verbrannten Schiffen einige Dänische gewesen, die man für seeräuberische gehalten hatte, die Königin aber für Schiffe Kalmarer Bürger ausgab, deren Zweck gleichfalls die Vertreibung des Raubgesindels bei Gothland gewesen seyn sollte. Sie erhob daher gegen den Hochmeister und die Danziger eine nachdrückliche Anforderung, die mehre Jahre hindurch Anlaß zu vielen Verhandlungen gab. [3] Der Meister, dem an dem Wohlwollen der Königin aus manchen Rücksichten viel gelegen war, gab sich fortwährend viele Mühe, die unangenehme Streitsache auf gütlichem Wege wieder auszugleichen. [4]

Indessen hatte die Unternehmung wegen mangelnder Theilnahme der übrigen Hansestädte ihren Zweck bei wei-

1) Bericht der Hauptleute der Preuss. Friedeschiffe in Hans. Rec. III. p. 295.

2) Auf einer Tagfahrt zu Marienburg 1396 wurde bestimmt: Ouch haben die stete geret uf di hülfe des koninges und der koniginen, das si nicht nutze dünket sin, das si in de zee czu hülfe komen, sunder das man si vormane, das si is halden alze is geret ist, das di vitalienbrüder in erme lande nicht geheget werden. Hans. Recess. III. p. 276, vgl. das Schreiben der andern Hansestädte bei *Suhm* T. XIV. p. 642.

3) Schreiben des HM. an die Königin, dat. Marienb. Sonnab. nach Assumt. Mariä 1396 Registr. p. 6; andere Briefe des HM. worin er bekennt, wie leid ihm die Sache thue, ebendas. p. 34. Schreiben der Königin an die Danziger Hans. Recess. III. p. 290. Bericht des Anführers der Dänischen Schiffe Andreas Jacobson ebend. p. 282.

4) Schreiben des HM. an die Königin im Anfange des J. 1397 im Registr. p. 42.

tem nicht erreicht. Man vernahm bald abermals, daß sich neue Schaaren des Raubgesindels, nachdem sie großen Schaden auf der See verübt, ins Gebiet des Grafen von Oldenburg geflüchtet,[1] und daß auch Albrechts, des Schwedischen Königes Sohn Erich, der sich nach Gothland begeben hatte, um von dort aus bei günstiger Gelegenheit seine Ansprüche auf Schweden geltend zu machen, wieder ansehnliche Rotten von Vitalienbrüdern um sich versammele, mit deren Hülfe er seine Gegner bekämpfen wolle.[2] Da somit im Jahre 1397 der Seeraub wieder außerordentlich überhand nahm, der Widerstand der Raubgesellen gegen einzelne Angriffe immer kühner ward, ein Tag zu Lübeck, den man in dieser Sache von neuem hielt, weiter keinen Erfolg hatte, als daß man eine neue Unternehmung bis ins künftige Jahr verschob,[3] da endlich noch mehre Fürsten und selbst manche Seestädte dem Raubvolke in ihren Häfen sogar Schutz und Zuflucht gewährten,[4] so mußte man zur Sicherheit der Kauffahrer auch in Preußen wieder zu dem Beschlusse zurückkehren, daß man, bevor die Friedeschiffe nicht von neuem auslaufen könnten, im Jahre nur zu drei mit den Kaufleuten in Flandern, Holland und England verabredeten Zeiten mit größeren Flotten die offene See befahren dürfe;[5] denn wenn die Königin von Dänemark zur Säuberung der See den

1) So meldet die Königin in einem Schreiben an die Danziger in Hans. Rec. III. p. 291. 287. 293.

2) Bericht des Hauptmanns von Stockholm Herrmann von Halle an die Preuss. Städte in Hans. Rec. III. p. 299.

3) *Jaeger* l. c. p. 18. Hans. Rec. IV. p. 87 — 88.

4) Der HM. schreibt dem Herzoge von Sund (Registr. p. 65), daß die Vitalienbrüder, die den gemeinen Kaufmann und den Orden fort und fort beschädigten, mit ihren Schiffen, wie er gehört, in des Herzogs Häfen ein- und aussegeln dürften und in seinen Städten und Schlössern Unterhalt fänden; ebenso in einem Schreiben des HM. an die Städte Stettin, Wolgast, Greifswalde und zum Sund.

5) Hans. Rec. II. p. 291. III. p. 321.

Städten Preußens auch abermals die Hand bieten wollte, so litt deren enges Verhältniß mit den übrigen Hansestädten es doch auf keine Weise, sich einem solchen Unternehmen mit der Königin zu unterziehen. [1]

Diese Beschränkung des Seehandels wurde jedoch den Städten bald zu lästig, als daß man nicht von neuem auf die Vereinigung größerer Kräfte zur Vernichtung des Raubvolkes hätte denken sollen, und schon zu Ende des Jahres 1397 legten die Städte Preussens dem Hochmeister die Bitte vor, zu einer abermaligen Ausrüstung von einer Anzahl Friedeschiffe das Pfundgeld wieder erheben zu dürfen. [2] Mehrmals hatte dieser bereits theils an den Herzog Erich auf Gothland und nach dessen Tod, als seine Wittwe den Hauptmann Swen Sture, der immer schon die Angriffe und Raubzüge der Vitalier von Gothland aus geleitet, zum Verwalter der Insel einsetzte und die Zahl der Seeräuber sich unter ihm noch ungleich stärker vermehrt hatte, weil er allen für die Hälfte ihres Raubes Schutz und Sicherheit gewährte, auch an den König Albrecht das Gesuch ergehen lassen, die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, welche den Preussischen Seefahrer gegen die Räubereien von Gothland aus sicher stellen könnten. Allein des Königes Antwort, daß die Zahl der Seeräuber viel zu groß und Gothland schon zu sehr von ihnen überwältigt sey, als daß es in seinen Kräften stehe, sie dort zu vertreiben, und der fruchtlose Versuch des von Albrecht dorthin gesandten Herzogs Johann von Meklenburg, dem der Hauptmann Swen Sture an der Spitze der Vitalienbrüder mit aller Kraft entgegengewirkt, [3] hatten den Hochmeister zu der Ueberzeu-

1) Schreiben der Preuss. Städte an die Königin Hans. Rec. II. p. 286.

2) Hans. Recess. II. p. 298.

3) Nach einem über die Eroberung Gothlands frühzeitig abgefaßten Berichte im Fol. F. p. 60 mit der Ueberschrift: „Von dem lande Gotland und der Stadt Wisby, wy is dem orden czu getreuwer hand ge-

gung geführt, daß keine andere Rettung gegen das freche Raubvolk mehr übrig sey, als sich Gothlands zu bemächtigen und dieses arge Nest der Raubhorden zu säubern. Es bedurfte daher auch kaum der schwerlich wohl aufrichtigen Aufforderung des Herzogs Johann von Meklenburg an den Meister, ihm in seinen Fehden mit den Seeräubern zu Hülfe zu kommen;[1] denn der letztere hatte bereits eine große Unternehmung beschlossen, die er allein von Preussen aus durchzuführen gedachte. Sie wurde in einem Ordenskapitel mit den Gebietigern und auf einer Tagfahrt zu Marienburg mit den Abgesandten der Städte in reifliche Berathung genommen und man fand auch diese zu allen Opfern und Anstrengungen bereitwillig.[2] Sofort ward eine Flotte von mehr als achtzig großen und kleineren Schiffen ausgerüstet, welche vier- bis fünftausend Krieger, zum Theil auch Reiterei mit dem nöthigen schweren Geschütz auf Gothland übersetzen sollten.[3]

---

sagt ist." Die hierin gegebenen Nachrichten sind offenbar viel zuverlässiger, als man sie in den verschiedenen Chronisten findet, die zum Theil, z. B. Lucas David B. VIII. S. 23—24 über die Sache sehr ungenügend sprechen.

1) Hans. Recess. II. p. 304. Der Ueberbringer des Gesuches war der Ritter Konrad von Görtzen. Man sieht es aber dem Schreiben an, daß es nur den Zweck hatte, den HM. zu beschwichtigen.

2) Hans. Recess. II. p. 308. III. p. 329. Der Beschluß der Tagfahrt zu Marienburg war: die Städte sollten 2000 Bewaffnete, 10 große und 30 kleine Schiffe, und zwar die fünf großen Städte 400 Mann, Thorn 95, Elbing 95, Danzig 160, Königsberg 35 und Braunsberg 15 Mann ausrüsten.

3) Die Angaben über die Zahl der Mannschaft stimmen nicht ganz überein. Der Bericht im Fol. F. l. c. giebt auf 84 Schiffen 4000 Bewaffnete und 400 Pferde an, Lindenblatt S. 113 dagegen 5000 Bewaffnete, 50 Ordensherren und ebenfalls 400 Pferde. *Pontan.* Rer. Dan. Histor. p. 531 und *Schütz* p. 92, der hier vorzüglich *Alb. Crantz* Wandal. L. IX. c. 36 nachschreibt, haben gleichfalls die Zahl 4000. Vgl. *Jaeger* p. 18, Fischer B. II. S. 163. *De Wal* T. IV. p. 156.

Der Meister erbot sich, außer der vom Orden gestellten Mannschaft auf seine eigenen Kosten noch hundert Bewaffnete aufzubringen. Aufs trefflichste gerüstet lief die Flotte schon in der Mitte des März von Danzig aus,[1] langte glücklich, während auf des Meisters Geheiß die Bischöfe im ganzen Lande Gebete für ihre Erhaltung anordneten,[2] bei Gothland an und legte sich ohne Schwierigkeit in den Hafen Garn, in dessen Nähe das feste Raubschloß Landskron, ein Hauptsitz der Vitalier, stand.[3] Die Landung gelang. Funfzig Ordensritter, die der Meister mit gesandt, stellten sich an die Spitze des Kriegsvolkes und sprengten in das Land ein. Auf die Nachricht, daß Swen Sture sich mit den Vitalienbrüdern in die Stadt Wisby geworfen, wo auch Herzog Johann von Meklenburg mit Erichs Wittwe sich aufhielt, und daß er bereits sich der Thore und Thürme der Stadt bemächtigt habe, um sich hier zu vertheidigen, rückten die Hauptleute und Ordensgebietiger gegen sie an.[4] Allein der tiefe Schnee im Lande machte es unmöglich, das schwere Geschütz herbeizubringen und die Stadt durch eine Belagerung zu gewinnen. Man ließ sich in Unterhandlungen ein, die Herzog Johann entgegenbot.[5] Während

1) Das Elbingische Kriegsbuch hat darüber die genaue Bestimmung: Uff den Freitag vor vastelabend czogen us von dem Elbinge Schipmans und Bosmans kegen Danczk in dy Schiffe, uff den Sunabint vor Invocavit czogen us von dem Elbinge Wepener und Schützen und uff den Suntag Invocavit der Houptman Her Johan von Thorn mit eczlichen und Her Lyffhard von Hervorde uff den Montag nest dornach mit eczlichen.

2) Circular des HM. an die Bischöfe, dat. Marienb. Sonntag Estomihi 1398 im Registr. p. 76.

3) Bericht im Fol. F. l. c.

4) Der Bericht im Fol. F. l. c. sagt: man sey Willens gewesen, alle Bürger mit Weib und Kind sammt allen Priestern aus der Stadt zu treiben und aus ihr „ein Erbraubslos" zu machen.

5) Lindenblatt S. 113 nur dürftig. Der Bericht im Fol. F. sagt dagegen: Herczog Johann und Swensthur quomen herus czu yn

jedoch der Herzog, Swen Sture und die Bürgermeister von Wisby am Hafen Garn, drei Meilen von der Stadt, über die Forderung der Ordenshauptleute, daß Wisby vom Herzoge und den Vitalienbrüdern den Hauptleuten eingeräumt werden solle, bis sich der Hochmeister mit dem Könige Albrecht über das weitere vereinigt habe, noch eifrig unterhandelten, brannte oder brach das Ordensvolk drei Raubschlösser auf dem Eilande nieder, die Flotte segelte mittlerweile vor die Stadt Wisby, ein Theil der Kriegsmacht umzingelte sie zu Land und es gelang, sich ihrer mit Gewalt zu bemächtigen.[1] Nachdem Swen Sture mit mehr als vierhundert seiner Raubgesellen die Flucht ergriffen und alle auf dem Eilande gefangenen Vitalienbrüder gemordet und enthauptet waren, verstand sich Herzog Johann zu einem Vertrage mit den Hauptleuten, auf folgende Bedingungen abgeschlossen: die Stadt Wisby, die Häfen und das ganze Gebiet von Gothland sollen fortan dem Hochmeister, seinem gesammten Orden und allen den Seinigen zu ihrem Orloge offen stehen auf ewige Zeit, und wie sich der Meister mit dem Könige Albrecht darüber weiter vereinigen wird, will Herzog Johann es genehmigen. Auch dem gemeinen Kaufmanne soll Wisby mit seinem Hafen forthin geöffnet seyn, um von dort aus die See zu befrieden. Nach Ostern sollen Stadt und Land von allen denen geräumt seyn, welche dem Orden, seinen Unterthanen und dem gemeinen Kaufmanne je Schaden zugefügt haben; nach dem aber soll keinem mehr sicheres Geleit gewährt seyn weder in Stadt, noch Land, und wer den Orden oder die Seinen und den Kaufmann forthin noch beschädigt, soll mit der höchsten

---

und sprochen mit yn, so das man herczog Johann beschuldigete, worumme her dy seerouber hilde, hußete und hovete und bath yn, das her ober sy richten zulde. Do sprach her, her were ir nicht geweldig, sy hetten mer macht obir yn czu richten, wen her obir sy.

1) Bericht im Fol. F. Detmar S. 383.

Strafe gerichtet werden. Alle noch vorhandenen Raubschlösser, aus denen des Ordens Leute und der Kaufmann Schaden erlitten, werden niedergebrannt und fürbaß nie wieder aufgebaut. Alles geraubte Gut, als Schiffe und Kaufschatz, in der Stadt, in den Häfen und auf dem Lande gefunden, soll denen anheimfallen, die dazu ihr Recht erweisen.[1] Dem Komthur von Schwez Johann von Pfirt, dem von Schönsee Arnold von Bürgeln und dem Großschäffer von Marienburg Johann Thiergart soll das Eiland übergeben werden, bis sich der König Albrecht mit dem Hochmeister weiter vereinigt. Muß der letztere das Land durch Gewalt oder Verrath bis dahin aufgeben, so soll deshalb keine Mahnung an ihn weder vom Könige noch vom Herzog geschehen. Dem Rathe und den Bürgern Wisby's sollen alle ihre alten Freiheiten und Rechte verbleiben; auf den Bauer soll keine Schatzung gelegt und alles, was als Pfand gestellt ist, auf keine Weise verändert werden bis zur Vereinigung des Königes mit dem Meister. Sonach kam durch diesen vom Rathe und den Bürgermeistern der Stadt zugleich genehmigten Vertrag die Insel Gothland in des Ordens Gewalt; es war dem Hochmeister ein äußerst rühmliches Unternehmen gelungen.[2]

Nachdem nun auch für die Vertheidigung Wisby's die nöthigen Anordnungen getroffen, zweihundert Bewaffnete mit hundert Pferden unter dem Befehle der drei erwähnten Ordenshauptleute dort als Besatzung gelassen und diese mit allem, was nothwendig, hinreichend versorgt waren, kehrte die Flotte wohlbehalten nach Preußen zurück; nur ein Theil der Schiffe segelte auf der See hin und

---

1) Vgl. Lindenblatt S. 113.

2) Die Originalurkunde dieses Vertrages, dat: Zu Wisbue am nächsten guten Freitage vor Ostern 1398 im geh. Archiv Schiebl. 80 nr. 1. Des Vertrages erwähnt in kurzem auch der Bericht im Fol. F. und Lindenblatt a. a. O.

her, um die geflüchteten Räuber aufzufangen und zu vernichten.[1] Das Ereigniß machte natürlich wie in ganz Europa, so insbesondere bei den Meklenburgischen Fürsten, bei der Königin von Dänemark und den Hansestädten gewaltiges Ansehen.[2] Um so nothwendiger war Vorsicht bei ferneren Schritten. Von Zeit zu Zeit mußten immer wieder Friedeschiffe in die See gesandt werden, um den verscheuchten Raubgesellen keine Ruhe zu lassen, damit sie sich nicht wieder sammeln könnten.[3] Die Herzoge Barnim und Wartislav von Stettin, von den drei Hauptleuten auf Gothland und dem Bürgermeister von Danzig, Konrad Letzkau, im Namen des Hochmeisters und der Hansestädte aufgefordert, die etwa zu ihnen flüchtenden Seeräuber nicht aufzunehmen und nirgends zu hegen und zu schützen, verpflichteten sich durch einen Vertrag, daß forthin der Orden und die Kauffahrer aus Preußen von ihren Häfen aus durch Vitalienbrüder und anderes Raubvolk nie wieder Schaden erleiden und, wenn es geschehe, die Thäter aufs strengste bestraft werden sollten.[4] In Preußen aber kosteten die fortdauernden Rüstungen und

---

1) Bericht im Fol. F. Lindenblatt a. a. O. Elbing. Kriegsbuch.

2) Es war deshalb eine gewisse Entschuldigung selbst bei den Hansestädten nöthig; daher wurde den nach Lübeck gehenden Sendboten aufgetragen, den Bevollmächtigten der Städte dort vorzustellen: „Das unser here der Homeister die were in dy Zee gemacht hat, das hat her dem gemeynen kouffmanne, dy syn land vorsuchen, czu lybe und czu frommen getan, das her unbeschediget blebe, und wolden sy doreczu Ire hülffe senden, das sege her gerne und were Im czu willen. Ouch das her by em alleyne das getan hat und so schiere, das hat her dorume getan, das dy Zee Rouber an manchen enden sich czurichteten, als her dervur und was czu besorgende, hette her lenger gebeytt (gewartet), das dy Zeerouber czusamen komen weren, das das denne vyl swerliger gewesen were czu weren. Hans. Recess. III. p. 338.

3) Hans. Recess. II. p. 312. 323.

4) Der Vertrag, dat. Auf dem Neuentief Freitag vor uns. Herrn Himmelfahrt 1398 im Hans. Recess. II. p. 316. Vgl. Sell Geschichte Pommerns B. II. S. 112.

die Unterhaltung sowohl der Friedeschiffe auf der See als der Besatzung auf Gothland sehr bedeutende Opfer dem Orden nicht minder als den Städten, so daß man das Pfundgeld in den Häfen erhöhen mußte.[1] Danzig und Königsberg mußten aus ihrem Rathe zwei Hauptleute stellen, um die Führung der ausgesandten Friedeschiffe zu übernehmen.[2] Der Hochmeister jedoch, darauf bedacht, dem Orden die Behauptung Gothlands in einigem zu erleichtern, stellte in einem Schreiben der Stadt Wisby vor: da die Seeräuber und ihre Mithelfer in so kurzer Zeit bei weitem nicht alle vertilgt oder vertrieben, vielmehr zu befürchten sey, daß sie gegen den Winter, wenn die Friedeschiffe heimkehrten, sich wieder sammelnd in ihre alten Aufenthaltsorte und wohl vorzüglich auch nach Gothland zurückkommen würden, was der Stadt Wisby zu großem Schaden und Verderben gereichen müsse, so möge es rathsam seyn, zeitig auf nöthige Maaßregeln dagegen zu denken. Ihm dünke das Beste, daß der Rath zu Wisby die Bürgerschaft dahin bestimme, dem Orden zur Unterhaltung einer zum Widerstande gegen das Raubvolk hinlänglichen Streitmacht auf Gothland die kräftigste Beihülfe zu leisten und insbesondere das Kriegsvolk mit zu beköstigen, denn für Preußen sey es für längere Dauer zu schwer, so viel Volkes dort zu unterhalten, um Gothlands Bewohnern und dem gemeinen Kaufmanne Schutz und Sicherheit zu gewähren.[3]

Diese Besorgniß wegen des Ueberrestes des vertriebenen Raubgesindels wurde in der That nur zu bald be-

1) Hans. Recess. II. p. 313. Auch der HM. spricht in einem Briefe von den unmäßigen Kosten der Unternehmung auf Gothland im Registr. p. 79.

2) Hans. Recess. II. p. 323. Die Vollmacht des HM. für die Hauptleute Arnold Hecht aus Danzig und Arnold von Hervord aus Königsberg im Registr. p. 84.

3) Schreiben des HM. an Bürgermeister und Rath zu Wisby, dat. Mittwoch in den Pfingst. 1398 im Registr. p. 79.

währt. Ein großer Theil der Flüchtlinge, der sich in Friesland wieder vereinigt, hatte von dort her die See in kurzem wieder weit und breit überschwärmt. [1] Danziger Schiffe, die nach Norwegen segeln sollten, waren von ihnen aufgefangen und funfzehn andere Schiffe, welche aus Frankreich und Spanien Oel, Wein, Reis und dgl. brachten, völlig ausgeplündert worden. Den Lübekkern hatten sie auf deren Drohungen zur Antwort sagen lassen: sie, Gottes Freunde und aller Welt Feinde, würden forthin keines Hanseatischen Seefahrers mehr schonen; nur Hamburg und Bremen dürften auf ihre Schonung rechnen. [2] Man beschloß demnach zu Lübeck eine neue Ausrüstung von Friedeschiffen, [3] wozu auch Preußen wieder Schiffe und Mannschaft stellen mußte. Allein das Pfundgeld reichte bei weitem nicht mehr hin und wie die Städte, so sah sich auch der Hochmeister genöthigt, mit ansehnlichen Beisteuern zu Hülfe zu kommen. Die Gefahren auf der See machten abermals die Verordnung nothwendig, daß die Kauffahrteischiffe nach Flandern hin stets nur in Flotten aussegeln, zwei Friedeschiffe jedesmal eine Flotte begleiten und schützen, für diese ein besonderes Geleitsgeld entrichtet und nach Martini überall kein Schiff mehr die See befahren solle. [4] Man ersuchte indeß bald darauf den Hochmeister von Seiten Lübecks, auch diese Seefahrten nach Holland und Flandern in seinem Lande nicht mehr zu gestatten, weil auch diese Anordnungen gegen die vermehrten außerordentlichen Gefahren in der Nordsee keinen Schutz gewähren könnten. [5]

---

1) Nach einem Berichte aus Flandern war es vorzüglich Wiczold von dem Broke, oder wie Wiarda Ostfries. Geschichte B. I. S. 362 ihn nennt, Witzeld vom Brockmerland, der die Vitalienbrüder in Friesland hauste und hegte; vgl. Hans. Recess. III. p. 340.

2) Hans. Recess. III. p. 340—341. *Schütz* p. 92.

3) Hans. Recess. IV. p. 89. Detmar S. 383. Fischer B. II. S. 177.

4) Hans. Recess. II. p. 323. 329. III. p. 346.

5) Schreiben der Städte an den HM. in Hans. Recess. IV. p. 96.

Ueberdieß aber hatte die Eroberung Gothlands den Orden auch gegen die Königin von Dänemark in eine bedenkliche Stellung gebracht. Ihre Klage über die an Dänischen Schiffen begangene Unbill war noch keineswegs beseitigt und sie drang noch fort und fort auf hinreichende Genugthuung. [1] Die Eroberung Gothlands hatte sie von neuem aufs empfindlichste berührt, weil sie Anrechte auf den Besitz zu haben meinte, und selbst die auch jetzt wieder erfolgte Zurückweisung und Ablehnung ihrer Beihülfe zur Befriedung der See, die meist von den Städten Preußens ausging, mußte bei ihr Mißtrauen und ungeneigte Gesinnungen erwecken. [2] Es geschah ferner, daß nach Michaeli dieses Jahres der König Albrecht von Schweden, wie er schon einige Jahre zuvor beabsichtigt, [3] nach Danzig kam, um aus seinen Ansprüchen auf Gothland wenigstens noch einigen Gewinn zu ziehen. Seiner Forderung, ihm das Land gegen Entschädigung der auf die Befreiung verwandten Kosten wieder einzuräumen, stellte der Hochmeister nicht nur die Behauptung entgegen, daß er das Land nicht von ihm erhalten, sondern den Seeräubern entrissen habe, er machte auch die Besorgniß geltend, daß sofern das Land wieder in des Königes Hände käme und er vielleicht wieder in Krieg mit Dänemark verwickelt werde, die Insel bald wieder der Zufluchtsort des Raubgesindels werden und somit der erreichte Zweck der kostspieligen Unternehmung verloren gehen könne. [4] Es kam

1) Hans. Recess. II. p. 331.

2) Hans. Recess. II. p. 331. III. p. 347.

3) Schreiben des HM. an den König Albrecht im Registr.

4) Bericht im Fol. F., wo es heißt: Albrecht sey mit Herzog Johann von Meklenburg nach Preussen gekommen und habe Gothland vom HM. zurückgefordert, „das her ym czugebe dy koste und czerung, dy her off das land Gotland gethon hette und lyße ym das land widder inantworten. Das wolde unser Homeister nicht thun und besorgete sich, krege her das land widder, das her lichte mit der konigynne krygen worde und worden lichte großer Seeroub machen wen dovor gewest was."

zu keinem Beschlusse und der König kehrte zurück. Im November dieses Jahres indeß wurden die Unterhandlungen durch den Danziger Hauptmann Herrmann von Halle dadurch wieder aufgenommen, daß der König durch ihn außer den zwanzigtausend Nobeln, die der Orden als Kosten seiner Unternehmung auf Gothland berechnet, noch die Summe von zehntausend Nobeln vom Orden verlangte, wogegen er ihm die Insel „mit fester Verwahrung durch sein Insiegel" als Pfand zu versetzen versprach. Der Meister, auf diesen Vorschlag eingehend, schrieb dem Könige die verlangte Verwahrung über die Verpfändung vor und forderte ihn zugleich auf, seine Bevollmächtigten zum Abschlusse des Vertrages und zur Ueberweisung des Landes in des Ordens Besitz nach Gothland abzufertigen. [1]

So kam nach mancherlei Verhandlungen durch einen am fünfundzwanzigsten Mai des Jahres 1399 geschlossenen Vertrag die Insel Gothland für das Darlehen von zehntausend Nobeln in des Ordens Hände. [2] Außer der Bestimmung, daß der König zwanzigtausend Nobeln als Kosten für die Befreiung des Landes aus der Gewalt der Seeräuber [3] wie in Empfang genommen betrachten sol-

Daß der Orden auch das Eroberungsrecht dabei geltend machte, sagt *Schütz* p. 92 — 93 nach *Alb. Krantz* l. c. *Pontan.* p. 531. Detmar S. 383.

1) Schreiben des HM. an den König Albrecht, dat. Montau Montag nach omnium sanctor. und Marienb. Mittwoch nach Elisabeth 1398 im Registr. p. 89 — 93. Das eine Schreiben spricht von 9000, das andere von 10,000 Nobeln, die der König verlangte. Der HM. benachrichtigt auch die Stadt Wisby von seinen Unterhandlungen mit dem Könige, Registr. p. 94.

2) Es ist schon B. V. S. 530 bemerkt, daß *De Wal.* T. IV. p. 42 nach einigen nordischen Schriftstellern unrichtig schon im J. 1388 von einer Verpfändung Gothlands an den Orden spricht; ebenso Baczko B. II. S. 269 u. Kotzebue B. II. S. 268 u. 431; offenbar eine Verwechselung des J. 1388 mit 1398.

3) In der Urkunde heißt es darüber: Wen der her Homeister und syn Orden uns to groten danken und to zunderger früntscop dat sulve

le, [1] wurden noch folgende Bedingungen festgestellt: der König und seine Erben oder Nachfolger wollen außer der genannten Summe niemals mehr fordern und aufschlagen, sondern entsagen für sich allen weitern Ansprüchen am geistlichen, wie am weltlichen Rechte. Will einst der König oder einer seiner Nachkommen Gothland und Wisby wieder einlösen, so soll der Hochmeister es ihm wieder eingeben für die Summe von dreißigtausend Nobeln. Ein Jahr zuvor aber soll dieß dem Meister kund gethan werden. Der König und Herzog Johann sollen das Land freien von aller Ansprache und allem Rechte, welches irgend jemand darauf zu haben meint, sowohl vor geistlichem als weltlichem Gerichte. [2] Auch verzieht sich der König alles Rechtes, aller Briefe und Privilegien, womit man des Landes Versetzung widerrufen oder hindern könnte. Sofern jemand, wes Standes er sey, den Hochmeister und Orden um das Land irgendwie anspräche, so soll dieser solches dem Könige kund thun, und letzterer, sowie Herzog Johann und ihre Erben sollen verpflichtet seyn, das Land vor allen Gerichten zu freien; wird aber der Orden deshalb mit Gewalt angetastet, so soll ihm der König mit allen seinen Rittern, Städten und Landen auf eigene Kosten zu Hülfe stehen; es soll vom Meister abhän-

---

unser lant Gotland und de Stad Wisby to der tyd do beyde stad und land gantz und gar mit unrechter gewalt de seerover ane unse wetenheit und willen ingenomen hadden und bewelbiget von semeliker ungerechter wald ledegeben und vrieden mit groten kosten und teringen.

1) Der König erklärte deshalb auch, daß „wy vor de summen to hope geslagen dortich dusent nobelen vorsetter hebben und vorsetten unse land und stad vorbenant mit Kraft desses yegenwardigen breves.

2) Dieser nachmals sehr wichtige Artickel lautet: Vortmer love wy koning Albrecht und hertoge Johann vor uns unse erven und nakomelinge dem hern Homeister und sinen nakomelingen und dem gantczen orden, dat sulve lant Gotland und de stad Wisby to vriende vor aller ansprake und vor allem rechte, dat ymant welkerleie gradus edder werdicheit he is darynne meynet to hebbende in gestliken edder werliken edder welcherleie recht.

gen, ob er vom Könige Freiung mit Recht oder Hülfe mit Macht verlangen will. Sollte des Landes wegen Krieg entstehen, so sollen dem Meister alle Städte, Häfen und Straßen der Insel zum Kriege geöffnet seyn. Wenn aber der König binnen einem Jahre dem Meister das Land in beschriebener Weise nicht freiet oder ihn vertritt oder das Pfandgeld einzahlt, so hat dieser und sein Orden Vollmacht, das Eiland nach seinem Belieben einem andern zu versetzen, wie er vermag, um die Summe von dreißigtausend Nobeln, doch also daß es der König von diesem ebenfalls wieder einlösen könne. Was endlich der Orden im Lande mittlerweile an Schlössern, Festen oder sonst auf seine Kosten verbauet, das soll ihm der König bei der Wiedereinlösung ohne Gegenrede wieder erstatten. [1]

Es war nicht zu verkennen, daß der Hochmeister bei vielen Punkten dieses Vertrages auf die Königin von Dänemark hingeblickt; die Verhältnisse zwischen beiden wurden von Tag zu Tag gespannter und bedenklicher. Längst hatte sich mancher Stoff zu Mißhelligkeiten gesammelt, zum Theil begründet in der Stellung der Königin gegen den König Albrecht. Der Hochmeister durfte ihr allerdings jetzt mit mehr Ernst in seinen Forderungen ge-

---

1) Die vom Könige Albrecht und Herzog Johann ausgefertigte Originalurkunde mit 60 Siegeln, dat. Ziwan am heil. Dreifalt. Tage 1399 im geh. Arch. Schiebl. 80. nr. 2. Lindenblatt S. 121 giebt die Pfandsumme richtig an und spricht auch nur von einer Verpfändung, während Detmar S. 391 von einem Verkaufe Gothlands an die Ritter „to ewigen tiden" und von „dertich dusent nobelen" weiß, welche der Orden als Kosten seiner Unternehmung gefordert habe. Beim Abschlusse der Urkunde waren dem Könige die 10,000 Nobeln zu Wismar bereits ausgezahlt. Diese Urkunde und Zeugnisse lösen das Räthsel und klären die Verwirrung auf, die bei *De Wal* T. IV. p. 158 — 159 und Kotzebue B. III. S. 325 über den angeblichen Tractat von Helsingborg im J. 1398 Statt finden. Die Verwirrung ist entstanden, weil man durch *Pontan.* und *Meursius* verführt den im J. 1395 über die Freilassung des Königes abgeschlossenen Tractat von Helsingborg ins J. 1398 versetzte und ihm einen ganz unrichtigen Inhalt unterschob.

genüber treten; sie hatte es ihm vorzüglich zu danken, daß sie bei Albrechts Freilassung in Rücksicht ihrer Anforderungen befriedigt oder durch die Besetzung Stockholms vorerst doch wenigstens sicher gestellt war. Die schweren Opfer und Kosten ferner, durch die fortwährende Unterhaltung der Besetzung Stockholms verursacht und mit jedem Tage noch steigend, konnten den Meister und seine Städte doch wohl vollkommen berechtigen, nicht nur von Wismar und Rostock, sondern auch von der Königin mit allem Nachdrucke Vergütung des vielfältigen Schadens zu verlangen, den die Kauffahrer aus Preußen unverschuldet während der langen Fehden zwischen Dänemark und den Meklenburgern erlitten. [1] Statt dessen aber gaben bald neue Belästigungen der Preußischen Seefahrer in Dänemark und besonders auf Schonen wieder Anlaß zu neuen Klagen und Forderungen an die Königin; bald wußte sie einer Erörterung der Sache auf anberaumten Verhandlungstagen auf jede Weise auszuweichen, bald suchte sie immer wieder in dem schon erwähnten Angriffe auf Dänische Schiffe durch die Preußischen Friedeschiffe allerlei Stoff zu Gegenklagen, [2] zumal da die Preußischen Städte sich jetzt ebenfalls weigerten, über diese Sache mit der Königin in Verhandlung zu treten. [3] Der Hochmeister trat zwar auch hier wieder vermittelnd ein, überall für den Frieden wirkend, bald die Königin begütigend, [4] bald wieder die Ansprüche seiner Städte rechtfertigend. Man sah es klar, Margaretha durfte mit dem Orden und den Hansestädten nicht brechen, aber sie wollte und konnte sich

---

1) Hans. Recess. III. p. 277. 278.

2) Hans. Recess. III. p. 279, wo auch über neue Zölle auf Schonen geklagt wird; ein Schreiben der Preuss. Städte an die Königin wegen der nicht gehaltenen Tage p. 286; ein Schreiben der Königin an Danzig p. 290.

3) Hans. Recess. III. p. 306.

4) Schreiben des HM. an die Königin im Registr. p. 6. 32. 34. 42.

auch nicht aussöhnen; sie hegte Groll gegen den Orden, aber sie bedurfte seiner in ihren politischen Planen. Jetzt gerade mit allen Mitteln bemüht, ihren von den Dänen bereits als König anerkannten Schwester-Tochtersohn, den Herzog Erich von Pommern auch zum König von Schweden erhoben und auf Albrechts Thron gesetzt zu sehen, legte sie auf die Geneigtheit der Hansestädte und selbst auf den Frieden mit dem Hochmeister noch ein zu großes Gewicht, als daß sie die obwaltenden Mißheligkeiten zum Ausbruche eines Fehdekampfes hätte kommen lassen dürfen; und weil die Hansestädte und der Hochmeister von ihrem Schützling Albrecht selbst nur wenig Hoffnung fassen konnten, so ließen auch sie die Königin ungehindert auf ihrer Bahn. Als es ihr indessen im Juli des Jahres 1396 gelungen war, die Schwedischen Großen zur Anerkennung Erichs als König ihres Reiches zu bewegen, [1] und sie den Hansestädten die Bitte vorlegte, dem neuen Könige ihre Gunst und Freundschaft nicht zu entziehen, da glaubten auch die Preußischen Bevollmächtigten auf einer Tagfahrt zu Lübeck in Verbindung mit den übrigen Seestädten die gerechte Forderung vorlegen zu können: daß in ihrem und König Erichs Reiche dem gemeinen Kaufmanne seine alten Freiheiten und Privilegien sicher und fest gehalten und in den ihm von früheren Königen zugestandenen Rechten nicht ferner mehr, wie bisher geschehen, so vielfältig verhindert und gedrückt würden, vor allem aber daß sie ihrem Diener Swen Sture, der mit den Seinen bisher auf der offenen See dem Kauffahrer großen Schaden zugefügt, die strengsten Befehle ertheile, von seinem räuberischen Unwesen abzulassen. [2]

---

1) Ekendahl Geschichte des Schwed. Volks B. I. S. 703. Rühs Gesch. Schwedens B. I. S. 331.

2) Schreiben der Hansestädte an die Königin, dat. am Tage Assumtion. Mariä 1396 in Hans. Recess. IV. p. 71. Ueber Swen Sture heißt es: Vortmer hebbe wy vornomen, Swen Sture iuwe Man und

Endlich war die Königin am Ziele; die Union der drei nordischen Reiche zu Kalmar am siebzehnten Juni des Jahres 1397 bildete den Schlußstein des politischen Gebäudes, an welches sie seit Jahren alle ihre Klugheit und Unterhandlungskunst verwendet hatte. Sie brachte jedoch die Hansestädte, welche die Bürgschaft des zwischen König Albrecht und der Königin abgeschlossenen Vertrages auf sich genommen und gleichsam als Vorstand des Königes Rechte in gewisser Hinsicht zu vertreten hatten, in eine eigene politische Stellung. Albrecht nahm diese Bürgschaft der Städte in Anspruch; schwer klagend traten seine Sendboten auf einer Tagfahrt zu Lübeck auf, die Königin des Friedebruches, des offenbaren Thronraubes beschuldigend und nach Laut des Friedensschlusses die Städte zum Kriege gegen die Königin um Hülfe rufend. [1] Allein die Bitte blieb erfolglos; die Städte behalfen sich mit allerlei Ausreden, denen sie den Schein von versäumten Pflichten von Seiten des Königes zu geben wußten, ihm vorstellend, wie viel sie schon für ihn und wie wenig er bisher gethan habe, um ihnen ihre Opfer zu vergelten, und wie selbst auch jetzt noch von Meklenburg aus das Unwesen des Seeraubes fort und fort begünstigt werde. [2] Dem Hochmeister, an den sich Albrecht gleichfalls wandte, fiel es am wenigsten schwer, seine Gleichgültigkeit für des Königes Sache durch die

---

dener lycht mit den sinen in der zee und hofft dem Kopmanne groten schaden to getoghen und menet ene noch vurder to beschadende, dat he deyt und gedan hofft ut und wedder in uwer gebede u. s. w.

1) Die Sache betraf natürlich auch die Städte Preussens. Außer manchen andern Klagen beschwerten sich die Sendboten „over de vrouwe Konigynne ume vredebrake, de se schole gedaen hebben to dem ersten darane dat se de breve nicht bezeghelen wolde alse dar gedegedinget wart; vortmer darane dat se enen Koning hefft gekronen laten in Zweden und em sines koninglichen namen darmede berovet, des doch na utwisinge der vredebreve nicht wesen scholde 2c.

2) Hans. Recess. IV. p. 84.

feindselige Unterstützung zu rechtfertigen, welche damals gerade der Bischof von Dorpat in der Rigaischen Streitsache beim herzoglichen Hause Meklenburg fand.[1] Zudem bekamen die Städte bald noch nähern Anlaß, sich mehr der Königin anzuschließen und Albrechts Sache aufzugeben, denn während jene in fortwährenden Anerbietungen ihrer Beihülfe zur Befriedung und Säuberung der See ihren Eifer und ihre wohlgeneigten Gesinnungen den Seestädten kund zu geben bemüht war, zogen der König und Herzog Johann von Meklenburg die Seeräuber und Vitalienbrüder immer mehr an sich, um in ihnen Hülfskräfte gegen die Königin zu gewinnen. Es ward bald auch bekannt, daß der Hauptmann Swen Sture, der, wie wir hörten, früher auf Gothland an der Spitze der Vitalienbrüder gestanden, mit den Meklenburgern in eine Art von Bündniß zu deren Dienst getreten sey[2] und von ihm sollte sogar, wahrscheinlich nicht ohne ihr Mitwissen, der Plan einer Verrätherei ins Werk gesetzt werden, um Stockholm wieder in Albrechts Hände zu bringen, denn wie Albert Rüße, zur Zeit Hauptmann der Besatzung der Preussischen Städte auf dem Schlosse Stockholm, berichtete, war eines Tages Swen Sture nebst mehren andern Hauptleuten mit zwei und vierzig Schiffen und einer Mannschaft von zwölfhundert Kriegsleuten in den Scheren bei Stockholm erschienen, hatte Anfangs vom Rathe der Stadt Lebensmittel, dann eine Berathung mit den Behörden verlangt und als Beides ihm verweigert worden, den Einlaß eines Theiles seiner Mannschaft in die Stadt zum Ankaufe nöthiger Lebensbedürfnisse erbeten, um auf diese Weise eine Verrätherei anzuspinnen und sich der Stadt zu bemächtigen, worüber ein glaub-

1) Schreiben des HM. an den König von Schweden im Registr. p. 47 — 48.

2) Bericht im Fol. F. l. c.

hafter Mann mit Eidschwur die zuverlässigste Aussage gegeben. [1])

Da dieser Plan mißlungen war, so traten jetzt die Meklenburger mit ihrem Vorhaben offener hervor. Herzog Johann von Meklenburg, der sich nach Gothland begeben, sandte von dort den Ritter Konrad von Görtz an den Hochmeister, eines Theils mit der Bitte, die Sache des Seeschadens bis zu einer Zusammenkunft mit König Albrecht dahingestellt seyn zu lassen, andern Theils aber mit der Aufforderung, ihn in seinem Kriege, den er gegen die Königin anzuheben gedenke, mit Rath und Hülfe zu unterstützen, „denn, sprach der Ritter zum Meister, um des Unwillens und Widerdrießes willen, den die Königin von Dänemark begangen, da sie binnen friedlichen Tagen in das Reich Schweden einen König gesetzt, hat sich mein Herr, Herzog Johann verwahrt gegen den neuen König, der sich nennet König Erich, und ihm entsagt. Darum hat er auch die Vitalienbrüder zu sich geladen, daß sie ihm seinen Krieg führen helfen sollen, doch nur zu Land und nicht zu Wasser im Reiche Schweden und dann die See zu befrieden. Nun bittet euch mein Herr der Herzog, ihm zu erlauben, aus euerem Lande Preussen Lebensbedürfnisse nach Wisby führen zu dürfen und in andere Schlösser, wo er ihrer bedarf, um so den Krieg gegen die Königin desto eher beendigen zu können." — [2])
Der Meister aber gab, nachdem er darüber den Rath

---

1) Bericht des Hauptmanns Albert Rüße, des Nachfolgers Herrmann von Halle, in Hans. Recess. III. p. 323 — 325. Daß es auf eine Verrätherei abgesehen war, sagt der Hauptmann ganz klar, denn es heißt: Vort wisset, das wir jemmerlich vorroten woren, were wir nicht gewarnet und wirs nicht so egentlich gewar weren worden, So were das slos und das volk hen komen und sticken noch in demselbin vorretnisse, god beware uns. Zernecke Thorn. Chron. S. 28.

2) Das Vorstellen des Ritters, vom HM. seinen Städten auf einer Tagfahrt zu Marienburg einige Tage vor Pauli Bekehr. 1398 vorgelegt, in Hans. Recess. II. p. 304.

seiner Gebietiger und Städte vernommen, dem Ritter die Antwort: „Wie man es halten soll mit dem Seeraube und dem gebrochenen Frieden, sowie mit denen, welche Seeräuber und Friedebrecher hegen und hausen, das ist alles in den Berathungen unserer und der gemeinen Städte Sendboten zwischen König Albrecht und der Königin von Dänemark begriffen; uns allein gehet die Sache nicht an, sondern auch die andern gemeinen Städte. Was euere Bitte um Zufuhr zu des Herzogs Bedürfnissen betrifft, so haben wir des Seeraubes willen und wegen allerlei Beschädigungen des Kaufmannes auf eine Zeitlang verboten, irgend Güter aus unserem Lande auszuführen; das können wir zur Zeit nicht ändern. Werden wir aber zu Rathe, daß wir unsere Häfen wieder öffnen, so gönnen wir einem jeden, der mit rechtfertigen Dingen und guter Handlung umgehet, zu kaufen und auszuführen zu seiner Nothdurft, was ihm behäglich ist, sobald wir zuvor unser Land an Nothdurft besorgt wissen. [1])

Wenn indeß auch einer Seits dieses Verhalten des Hochmeisters gegen die Meklenburger der Königin ein Beweis von freundlicher und friedlicher Gesinnung gegen sie seyn mußte, so konnte sie doch das, was auf Gothland vom Orden geschehen war, keineswegs verzeihen und vergessen; ja der Meister erhielt Nachricht, daß die Königin einen feindlichen Plan gegen den Orden im Werke habe, zu dessen Ausführung sie auswärts Rath und Hülfe suche. Er erklärte sich jedoch nicht nur in Rücksicht Gothland vorerst für sie so zufriedenstellend, daß ihr Mißtrauen einigermaßen beschwichtigt schien, [2]) sondern er betrieb auch

---

1) Hans. Recess. II. p. 305.

2) Schreiben des HM. an Paul Quentyn, Bürger aus Frankfurt, der eine Vermittlung zwischen dem HM. und dem Herzoge von Stettin betrieb, dat. Tuchel Freit. vor Johanni Bapt. 1398 im Registr. p. 83. Der HM. sagt: Ob ymant meynte, das wir wedir sy (die Königin) getan hetten in dem, als wir dy unsern santen ken Gotlant, dy Seerouber czu vortreiben, der tett uns unrecht, wand wir dasselbe nicht

die Streitsache zwischen Margaretha und Albrecht mit so lebendigem Interesse, daß die Verhältnisse zwischen ihm und der Königin sich immer freundlicher gestalteten. Die dem Könige Albrecht zur Ausgleichung seiner Sache bestimmte Frist von drei Jahren war nämlich jetzt vorüber und der Hochmeister mit seinen Städten trug nun darauf an, von der fernern Besetzung Stockholms entbunden zu werden. [1] Ein Verhandlungstag zu Kopenhagen, auf dem auch Sendboten aus Preussen erschienen, gab die Entscheidung, denn da der König auf die an ihn ergangene Anfrage: ob er die Bedingungen, wofür die Städte Bürgschaft geleistet, erfüllen und die festbestimmte Summe entrichten oder sich wieder als Gefangener stellen wolle, eine ausweichende Antwort ertheilte, so mußte Stockholm nach Inhalt des früheren Vertrages der Königin übergeben werden; [2] sie hielt dort bald darauf ihren feierlichen Einzug. [3]

Für die Hansestädte, insbesondere für Preussen war dieses Ereigniß von der größten Wichtigkeit. Der Handel des Landes hatte unter den obwaltenden Verhältnissen Jahre lang ungemein gelitten. Die Häfen Preussens waren nicht bloß mehrmals geschlossen und die Ausfuhr wegen der großen Gefahren auf der See gänzlich ver-

---

alleyne uns und den unsern, sunder dem gemeynen koufman und als wir auch gleuben unser frawen konigyne czu nucze und fromen getan haben. Ouch czo haben wir das lant czu Gotlant in semelicher mase nicht ingenomen, das wirs Imands wedir synen willen meynen vorczuhalden, der recht dorczu hat, von dem uns ouch eyn moglichs wedirfaren mag.

1) Hans. Recess. III. p. 331. 332.

2) Sehr vollständige Nachricht über den Verhandlungstag zu Kopenhagen in Hans. Recess. IV. p. 107 ff. Es befanden sich dort als Bevollmächtigte von Seiten der Städte Preussens Heinrich Hitfeld aus Thorn, Johann von Thorn aus Elbing, Dieterich Rodepul aus Danzig, von Seiten des HM. der Großschäffer von Marienburg Johann Thiergart; s. Registr. p. 85.

3) Rühs B. II. S. 2.

boten gewesen, sondern man hatte auch in allen Verhandlungen und Anforderungen in Betreff des Handels zu keinem befriedigenden Erfolge gelangen können weder bei der Königin, noch bei den Meklenburgern, weil jeder erst den Ausgang dieser wichtigen Streitsache erwarten wollte. Wie oft waren nicht Rostock und Wismar von den Städten Preussens zur Vergütung des Schadens der Preussischen Seefahrer gemahnt worden. [1] Die Königin dagegen und König Erich von Dänemark zeigten sich jetzt zu allen billigen Forderungen bereit. Den Hansestädten bestätigte dieser mit Margaretha's Zustimmung alle ihre in den drei nordischen Reichen je genossenen Freiheiten und Privilegien und sicherte ihnen allenthalben Schutz zu. [2] Auch der Handel noch Norwegen, auf dessen gänzliche Einstellung die Preussischen Städte erst noch in diesem Jahre bei den übrigen Hanseaten angetragen, wurde durch Bestätigung der dortigen Privilegien in Schutz gestellt. [3] Alle Klagen der Hansestädte gegen des Königes Unterthanen sollten auf einem Verhandlungstage ausgeglichen werden und die Streitsache der Königin wegen der von Preussischen Friedeschiffen an ihren Unterthanen auf der See begangenen Uebelthat ward der schiedsrichterlichen Entscheidung der Städte Hamburg und Stralsund anheimgestellt. [4] Die Preussischen Städte wurden aufgefordert, ihren von Dänemark aus erlittenen Schaden zu verzeichnen und der Königin zur Ausgleichung zuzu-

---

1) Hans. Recess. II. p. 264. 276. 298. 314. III. p. 277. 321.

2) Die Urkunde hierüber, auch Bezug habend auf die Hansestädte Preussens, dat. Kopenhagen am Mitwoch nach Bartholom. 1398 in Hans. Recess. IV. p. 117; gedruckt bei *Suhm* T. XIV. p. 644 — 645.

3) Die Bestätigungsurkunde des Königes Erich, dat. Kopenhagen am S. Johannis-Bapt. Tage 1398 in Hans. Recess. II. p. 322. IV. p. 118; gedruckt bei *Suhm* ibid. p. 645 — 646. Die Preuss. Städte sind ebenfalls darin genannt.

4) Hans. Recess. III. p. 345.

senden. [1] Man beschloß nun auch, die Beihülfe der Königin zur Vertilgung der Seeräuber anzunehmen, doch ohne deshalb mit ihr in ein besonderes Bündniß treten zu wollen. [2]

Diese Geneigtheit der Königin und ihre offene Erklärung, alles zu erfüllen und zu bewilligen, was nur irgend billigen Forderungen entspreche und zum Frieden mit den Hansestädten dienen könne, [3] bewog den Hochmeister, mit ihr zum Besten seines Landes in nähere Unterhandlungen zu treten, um die dem Verkehr nach Skandinavien noch entgegenstehenden Hindernisse so viel als möglich zu beseitigen. Sie gediehen endlich im Sommer des Jahres 1399 zu einem Friedensschlusse, in welchem bestimmt wurde: es soll zwischen den drei Reichen Dänemark, Norwegen und Schweden und den Landen des Hochmeisters Preussen und Livland Freundschaft und ein ewiger Friede bestehen, also daß kein Land des andern Aergstes oder Schaden weder in Krieg und Fehde, noch mit Rath oder That suchen soll; beginnt ein fremder Fürst Krieg gegen eins der Lande, so soll das andere ihm keine Hülfe leisten und bei dem Kampfe stille sitzen. Der Handel soll den Einwohnern beider Lande völlig frei und offen stehen, wie es von Alters her gewesen; also sollen des Hochmeisters Unterthanen ihr Gut und ihren Kaufschatz nach Dänemark, Norwegen und Schweden in der Art bringen und dort nach den Privilegien und Freiheiten verkaufen dürfen, wie König Erich sie eben den Städten der Hanse bestätigt hat. Dieselben Rechte und Freiheiten sollen auch des Königes Unterthanen in Preussen und Livland zustehen. [4] So schienen die Mißhelligkeiten

---

1) Hans. Recess. II. p. 331. III. p. 346.

2) Hans. Recess. III. p. 348.

3) Schreiben der Königin in Hans. Recess. III. p. 355 — 357.

4) Die vom HM. ausgestellte Friedensurkunde, dat. Marienb. am S. Johannis-Tag des Täuf. 1399 ist in zwei Originalen im geh. Arch.

zwischen Dänemark und den Ordenslanden alle beseitigt zu seyn, denn über minder bedeutende Anforderungen der Städte beider Lande würde man sich bald völlig verständigt und ausgeglichen haben. Allein um die nämliche Zeit warf die Verpfändung Gothlands an den Orden, wie wir bald sehen werden, wieder neuen Zunder zum Streite zwischen die Königin und den Hochmeister.

Schon diese Verhältnisse in den nordischen Reichen hatten eine beständige Verbindung und Gemeinschaft zwischen den Hanseatischen Seestädten, den Bundesstädten in Preußen und selbst auch dem Hochmeister nothwendig gemacht. Es war seit Konrads Meisteramte fast keine wichtige Tagfahrt zu Lübeck oder in einer andern Bundesstadt vorübergegangen, auf welcher nicht auch Sendboten der Städte Preußens erschienen waren, um in den Verhandlungen das Interesse ihres Handels zu vertreten oder in politischen Verhältnissen ihre Stimme abzugeben, und

---

Schiebl. 79 nr. 2. u. 3, das eine mit 12 (jetzt noch 11) Siegeln, das andere mit 17 (jetzt noch 16). In Rücksicht des Inhaltes sind beide völlig gleich; doch ist ohne Zweifel nur das letztere als das ächte Original anzusehen, da das erstere, welches man mit vielen Fehlern bei Kotzebue B. III. S. 326 gedruckt findet, wahrscheinlich deshalb verworfen wurde, um die Namen des Komthurs von Danzig, des Großschäffers von Marienburg und der Magistrate von Thorn, Elbing und Danzig in ein neu ausgestelltes Document mit aufzunehmen, wie man sie im zweiten auch findet. So steht die Urkunde auch in Hans. Recess. III. p. 359 — 361, wo zugleich auch das vom Könige Erich ausgestellte Friedensinstrument von gleichem Inhalte zu finden ist; es ist dat. Kopenhagen in die s. Egidii 1398. Dieß ist die Urkunde, deren auch *De Wal* T. IV. p. 160 — 161 nach *Pontan.* rer. Dan. histor. p. 532 und Kotzebue B. III. S. 326 erwähnt. Es ist somit an der Richtigkeit des Datums, 1 Sept. 1398, auf keine Weise zu zweifeln; Erich stellte seine Urkunde schon auf der zu Kopenhagen im August und September 1398 gehaltenen Tagfahrt aus, worüber wir in Hans. Recess. IV. p. 107 — 135 so genaue Nachrichten haben, daß kein Zweifel obwalten kann. Wir finden die Urkunde mit dem nämlichen Datum auch gedruckt bei *Suhm* T. XIV. p 648; vgl. auch *Reedtz* Repertoire historique et chronol. des traités de Dannemarc p. 42 — 43.

nicht selten traten sie dort mit entscheidendem Gewichte auf.[1] Sie waren es unter andern, die beständig darauf antrugen, daß die Anordnungen und Unternehmungen zur Säuberung der See nicht von einzelnen Städten, sondern von sämmtlichen Gliedern des Bundes ausgeführt werden müßten, wenn der erwünschte Erfolg erwartet werden sollte,[2] die ferner den Vorschlag machten, Rostock und Wismar aus der Hanse zu stoßen, wenn sie dem Kaufmanne nicht den Schaden vergüteten, der ihm durch ihre Schuld zugefügt sey,[3] die es durchzusetzen suchten, daß jede Hansestadt, wenn sie nicht selbstthätig mitwirken wolle, zur Ausrüstung der Friedeschiffe wenigstens das festgesetzte Pfundgeld entrichte, und deshalb die Stralsunder vor der Hanse anklagten, als diese die Bezahlung des Pfundgeldes in Preußen verweigerten.[4] In den Verhältnissen des Bundes mit der Königin von Dänemark, bei der Befreiung des Königes Albrecht von Schweden, bei der Besetzung Stockholms und bei dessen Uebergabe an die Königin, in den Unternehmungen der Hansestädte zur Säuberung der See, überall spielten die Handelsstädte Preußens, wie erwähnt, eine der wichtigsten Rollen und nie wurde von den übrigen Hanseaten ein wichtiger Beschluß gefaßt oder ein wichtiges Unternehmen begonnen, ohne das Gutachten der Schwesterstädte in Preußen eingeholt oder sich ihrer Zustimmung und Mithülfe zuvor versichert zu haben. Als z. B. die Hansestadt Lüneburg von den Herzogen Bernhard und Heinrich von Lüneburg schwer bedrängt und ihr Handel durch die Gewaltschritte dieser Fürsten zu ihrem Verderb gänzlich niedergelegt wurde, wandten sich die übrigen Hanseaten

---

1) Vgl. Sartorius Geschichte des Hans. Bundes B. II. S. 69—70.

2) Hans. Recess. II. p. 225. Sartorius a. a. O. S. 86.

3) Hans. Recess. II. p. 254.

4) Ebend. p. 294.

zunächst an die Städte Preußens und baten diese um Hülfe oder Vermittlung für die Schwesterstadt, um sie vom gänzlichen Untergange zu retten, und die Städte sagten die letztere durch ihre Sendboten zu.[1]

Ihre eigenen Tagfahrten hielten die Städte noch fort und fort meist zu Marienburg, zuweilen auch in Danzig, Thorn und Stuhm theils zu Verhandlungen über wichtige Handelsverhältnisse des Auslandes, theils zu Berathungen über ihre Sendungen an die Hansestädte, theils über die innern Handelsangelegenheiten des Landes, als über Gesetz und Ordnung im Binnenhandel, über die Kosten gemeinsamer Unternehmungen u. dgl. Kulm aber, die alte Hauptstadt des Landes, scheint, wenn gleich aus dem Verein der Hansestädte noch nicht ausgeschieden, in ihrem Handelsleben schon sehr gesunken gewesen zu seyn, denn wenn sie an den Verhältnissen der Hansestädte hie und da auch noch theilnehmend auftritt, so sendet sie ihre Sendboten doch nur selten zu den gewöhnlichen Tagfahrten,[2] auf welchen Thorn, Elbing und Danzig immer die Hauptrolle spielten, Königsberg dagegen und Braunsberg mehr nur den zweiten Rang einnahmen, weshalb auch gewöhnlich auf den Hansetagen zu Lübeck, Hamburg u. a. meist nur Sendboten der erstern Städte erschienen. Sie bildeten gewissermaßen den Vorstand der übrigen Städte und wurden selbst vom Hochmeister mitunter als solcher betrachtet,[3] obgleich die andern Städte zu allen Leistungen und Ausgaben verpflichtet waren, welche ihre Verhältnisse im Hansebunde mit sich brachten.[4]

---

1) Hans. Recess. III. p. 269. 278.

2) Von der ausgedehnten Schifffahrt Kulms, wie sie Fischer B. II. S. 162 darstellt, läßt sich für diese Zeit kein Beweis liefern.

3) So geschah es z. B. auf besonderes Begehren des HM., daß Thorn, Danzig und Elbing das Friedensinstrument mit Dänemark besiegelten; Hans. Recess. III. p. 384. 242.

4) Hans. Recess. III. p. 384.

Was die Handelsverhältnisse zwischen Preußen und Flandern betrifft, so war, wie früher erwähnt, seit dem Jahre 1392 der Verkehr beider Länder nach langem Stocken wieder mehr in Gang gekommen und es wurden schon im nächsten Jahre bedeutende Ladungen von Oel, Reis, Mandeln, Salz, Kümmel u. s. w. aus dem Hafen Swen nach Preußen gesandt. [1] Besonders aber war im Tuchhandel ein sehr reger Betrieb, da nicht nur der Orden für seine Ritter, sondern auch die Handelsstädte für den reicheren Bürger immer sehr ansehnliche Ladungen Holländischer Tücher kommen ließen. [2] Um so nothwendiger wurden daher jetzt auch die früher schon erwähnten Verordnungen, wodurch den Verfälschungen und Betrügereien im Tuchhandel mit den Niederlanden gesteuert werden sollte. [3] Wenn indeß die in Flandern für Preußens Städte neuerworbenen Privilegien [4] den Verkehr auch wieder mehr belebten, so ließen ihn doch auch hier mancherlei Hindernisse und Gebrechen der Zeit nicht zu rechter Blüthe kommen. Das leidige Seeräuberwesen drückte auch hier das Handelsleben stark darnieder; die Kauffahrteischiffe konnten auch ~~nur~~ aus Flandern immer nur in Flotten und zu bestimmten Zeiten nach Preußen segeln und wegen der großen Gefahren mußte auch dem Kaufmanne in Flandern die Fahrt durch den Oresund verboten werden. [5] Es traten ferner, ungeachtet der festgesetzten Handelsfreiheiten, von Zeit zu Zeit doch immer wieder ein=

1) Hans. Recess. III. p. 127.

2) Ebend. p. 156. II. p. 213.

3) Vgl. oben B. V. S. 650. Anmerk. 2.

4) Genauer sind diese Privilegien nicht angegeben; die Bevollmächtigten der Preuß. Städte in Marienburg schrieben aber nach Lübeck: Wi bidden dat gi de Privilegie der Vlaminge, de wy hebben solen thu unseme drüddendele in juwer bewaringhe beholden willet alzo lange, dat wy ze mit juwme Rade und hülpe maksam thu lande moghen bringen. Hans. Recess. II. p. 137.

5) Hans. Recess. II. p. 214. III. p. 158. 176.

zelne Mißhelligkeiten zwischen den Handelsstädten ein, denn bald beschwerten sich die Städte Preußens in Amsterdam wegen gesetzwidriger Erhebung des Pfundgeldes von ihren Schiffen oder die Hansestädte sträubten sich, die in Flandern auf den Wein gelegte Accise zu entrichten, bald mußten die Alterleute von Brügge die Danziger auffordern, in Beschlag genommenes Kaufmannsgut wieder frei zu geben.[1] Seit dem Jahre 1398 aber gestalteten sich die Verhältnisse noch weit ungünstiger, so daß fast aller Verkehr mit Holland und Flandern darniederlag. Es hatte sich seitdem aus der Ostsee ein so bedeutender Schwarm von Seeräubern nach der Nordsee, insbesondere in die Gegend zwischen Flandern und England gewendet, daß kein Kauffahrteischiff ohne die größte Gefahr dort mehr auslaufen konnte und die Städte Gent, Ypern und Brügge sich mit der dringendsten Bitte an die Städte in Preußen und durch diese an die übrigen Hanseaten wandten, ihnen zur Vertilgung und Vertreibung der Raubschaaren mit möglichster Macht zu Hülfe zu kommen, wenn nicht für immer alle Handelsgemeinschaft aufgegeben werden solle, da bisher die Seegegend von Flandern immer noch als ein Asyl für die Handelsschiffe der Welt gegolten habe.[2] Man beschloß vorerst auf einer Tagfahrt zu Lübeck, die Schifffahrt nach Flandern und insbesondere nach dem Hafen Swen gänzlich zu untersagen und der Hochmeister ward von dort aus gleichfalls ersucht, auf sein Verbot der Schifffahrt durch den Sund

1) Hans. Receß. II. p. 236. 263. III. p. 222.

2) Es heißt im Schreiben der oben genannten Städte: Qui pirate, de malis in mari septentrionali et orientali peractis non contenti ad occidentis plagas, inter scilicet Flandriam et Angliam et circa limites iurisdictionis Flandrie, qui asylum et refugium mercatorum locusque pacis per mundum universum dicti et promulgati, se novissime transtulerunt, ibidem predas varias malaque multa exercentes etc. Hans. Receß. II. p. 318. Vgl. darüber das Schreiben der Hansestädte bei *Suhm* T. XIV. p. 650.

nach Swen und Holland forthin streng zu halten.[1] Der Grund davon war, daß die Hansestädte über neue Verletzung ihrer Privilegien in Flandern zu klagen hatten und sich an den Herzog von Burgund um Abstellung der begangenen Ungerechtigkeiten wenden mußten.[2] Um jedoch von Preußen aus nicht alle Gemeinschaft mit Flandern aufzuheben, ward mit Zustimmung des Hochmeisters auf einem Tage zu Marienburg verordnet, daß forthin kein Schiffherr und Kaufmann nach Flandern anders als in Verbindung mit einer durch Friedeschiffe begleiteten Flotte segeln und Englisches Kaufgut ebenfalls nur auf diese Weise nach Flandern gebracht werden solle.[3] Man vereinigte sich mit dem Kaufmanne in Flandern, besonders in Brügge, daß auch dort diese Anordnung beobachtet werden sollte.[4] Sie war aber, wie es scheint, vorzüglich deshalb für nothwendig erachtet worden, weil man in Erfahrung gebracht hatte, daß Kaufleute aus andern Ländern die Hemmung des Handels von Preußen aus benutzten, um zum Absatze ihrer Güter Handelsverbindungen in Flandern anzuknüpfen. So hatten z. B. die Nürnberger die Gelegenheit benutzt, statt des sonst aus Preußen in Flandern eingeführten Kupfers diesen Handelsartikel dorthin zu Markt zu bringen, weshalb die Preußischen Städte darauf antrugen, daß dieser Verkehr forthin unterbleibe und den Nürnbergern überhaupt die ferne Schifffahrt untersagt werde.[5] Kaum indessen kam dieser Verkehr mit Holland und Flandern wieder zu einigem Leben, so traten bald von neuem die alten Mißverhältnisse hindernd ein. Es wurde in Amsterdam Preußischen Kaufleuten ihre Waare weggenommen, Preußi-

---

1) Hans. Recess. IV. p. 96—97.
2) Ebend. p. 99.
3) Hans. Recess. II. p. 323. III. p. 332.
4) Hans. Recess. III. p. 334.
5) Schreiben an die Nürnberger in Hans. Recess. II. p. 349. III. p. 382.

sche Schiffe auf der See durch Holländer aufgefangen und ihrer Ladung beraubt, und dann zur Vergeltung Kaufwaaren Amsterdamer Handelsleute in Preußen mit Beschlag belegt; nur durch das freundliche Einverständniß des Hochmeisters mit dem Herzoge Albrecht, Grafen von Hennegau und Holland konnten diese und ähnliche Irrungen leicht wieder ausgeglichen werden, weil beide nichts mehr wünschten, als den friedlichen Verkehr ihrer beiderseitigen Länder nach allen Kräften aufrecht zu erhalten. [1] Man war daher auch beiderseits immer bemüht, solchen Mißhelligkeiten durch Versicherung der alten Handelsrechte und Feststellung neuer Handelsgesetze so viel möglich vorzubeugen, wozu auch die Städte Preußens und die übrigen Hanseaten gerne ihre Hand boten. [2]

Bei allen diesen Unterbrechungen des Verkehres mit Flandern blieb der fortdauernde Bernsteinhandel gewissermaßen das Band, welches nie eine völlige Trennung beider Länder zuließ; denn da der frühere Absatz dieses weit- und vielgesuchten Naturerzeugnisses in Lemberg an die dorthin kommenden Armenier gegen Ende dieses Jahrhunderts gänzlich aufgehört zu haben scheint, [3] so lag es schon an sich im

1) Hans. Recess. II. p. 334. III. p. 368; vgl. das Schreiben des HM. an Herzog Albrecht von Baiern, Grafen von Hennegau und Holland, dat. Dienst. nach Katharina 1398 im Registr. p. 95, wo der HM. sagt: Wir doryne ansehen die liebe und früntschaft, die wir under enander bysher gehat haben und euwer herlichkeit undersassen günnen, abe und czu czu czihende und czu kowfslagen in unsern landen als sie bysher gethon haben, wand sie von beydersiet bysher die euwern in unserm lande und die unsern in euwerm lande feilich gewesen sint und anders nicht under In denn mynne und früntschaft gewest ist.

2) Hans. Recess. II. p. 354. III. p. 385. 388.

3) Den Beweis darüber liefern die Rechnungsbücher des Großschäffers von Königsberg, wo vom J. 1404 bis 1411 vom Verkehr mit Lemberg keine Spur mehr ist, vielmehr nur die alten stehenden Schuldreste noch aufgezeichnet und im J. 1411 die dortigen Bernsteinvorräthe als immer noch unverkauft aufgeführt sind, wie sie schon im J. 1404 als dort liegend angegeben werden. Nur ein Armenier Ywan der Große

Interesse des Ordens, die Verbindung mit Flandern, wohin außer Lübeck um diese Zeit der Bernstein in größter Masse ging, beständig so viel möglich zu unterhalten. Es wurden von Jahr zu Jahr sehr ansehnliche Ladungen vorzüglich nach Brügge versandt; doch auch diesen Handel störten mitunter die erwähnten Schwierigkeiten und Hindernisse, denn bald nahmen die Wismarer dem Großschäffer von Königsberg die in Brügge für den Bernstein eingekauften Tuche und andere Waaren weg, bald wieder fingen Seeräuber die Ladungen auf und brachten sie nach Friesland.[1] Ueberdieß traten nicht selten auch andere Mißhelligkeiten ein. So legten im Jahre 1398 der Rath von Brügge und der Herzog Philipp von Burgund, mit dem übrigens der Hochmeister immer in dem freundlichsten Verhältnisse stand,[2] diesem eine schwere Klage des Paternoster-Gewerkes in Brügge gegen den Großschäffer über den ihm zugesandten Bernstein vor. Man klagte nämlich, daß sonst die beiden Großschäffer des Ordens den guten Bernstein, nach seiner Größe oder Kleinheit entweder Pfennigstein oder Werkstein genannt, immer ganz rein von dem schmutzigen und scabiösen, den man Schlugk oder Fernis heiße und auch im Preise von jenem sehr unterscheide, gesandt hätten; jetzt hingegen werde in die beiden besseren Gattungen ungemein viel Schlugk eingemengt, den man als unbrauchbar auswerfen und dennoch als guten

---

hatte unterdessen seine 20 Stein Fernis mit 15 Mark bezahlt. Dimiter, ein anderer Armenier, war dagegen vom J. 1399 her seine 6 Schock Groschen im J. 1411 noch schuldig.

1) Rechnungsbuch des Großschäffers von Königsberg. Obige Verluste fallen in die J. 1394 — 1396.

2) So sandte der HM. im J. 1395 seinen Großschäffer an den Herzog mit einem Geschenk zum Andenken, wie der HM. sagt: Memoriale quoddam exiguum precio, expressivum tamen aliqualiter nostri affectus, videlicet quoddam tentorium cum suis pertinenciis pro expeditionibus exercitus et ad campos valde aptum, opere pruthenicali contextum et perfectum. Registr. p. 21.

Stein bezahlen müsse; ebenso werde in den Pfennigstein mißbräuchlich so viel kleiner Stein eingemischt, daß man ihn wohl eher kleinen Stein oder Werkstein nennen müsse; die Gewerkmeister aber müßten ihn als großen annehmen und statt eines Denars mehr als drei dafür bezahlen.[1] Auch in der Bezahlung zeige sich der Großschäffer zuweilen schwierig und hart;[2] weigere sich das Gewerk, jenen so stark gemischten Bernstein anzunehmen, so lasse jener sich den Stein zurückbringen, das Gewerk bleibe ohne Arbeit, und müsse sich gewöhnlich doch zur Annahme des Steines verstehen, wie man ihn schicke. Der Herzog bat daher den Hochmeister, diese und mehre andere Mißbräuche im Bernsteinhandel abzustellen,[3] und der letztere, dem auch schon ähnliche Klagen aus Lübeck zugekommen waren, versäumte nicht, den Großschäffer darüber zur Rede zu stellen und ihm die nöthigen Weisungen zur Abstellung der angebrachten Klagen zu geben.[4] Im nächsten Jahre begab sich dann der Großschäffer selbst nach Lübeck und Brügge, um dort mit den Paternoster-Gewerken

1) Auch klagte man, daß nicht mehr nach alter Gewohnheit der große Stein in gehörigem Verhältnisse zum kleinen geliefert werde.

2) Wir erfahren hiebei, daß viele Bernsteinarbeiter von Brügge nach Frankreich gingen, denn der Herzog sagt: ut verum fateamur, cursus merchanciarum causantibus guerris in Francia et alibi regnantibus adeo diminutus est, ut prohdolor vix aliquis promissa circa solutiones facta valeat strictissime adimplere.

3) Schreiben des Herzogs von Burgund, dat. in villa nostra Brugensi die VII mensis Januar. (ohne Jahr, aber sicher ins J. 1398 gehörig) im geh. Arch. Für die speciellere Geschichte des Bernsteinhandels bietet es noch manche wichtige Bemerkung dar.

4) Schreiben des HM. an den Bürgermeister und die Schöppen der Stadt Brügge, dat Marienb. Dienst. vor Palmar: 1398 im Registr. p. 75, als Antwort auf ihre Bitte, „das der Bornstein, den sie hie im lande kouffen, gebessert worde und das wir (der HM.) dem Großscheffer von Koningberg befulen, das her denselben üwern mitteborgeren den Bornstein in libelichin kouffe verkoufte, uff das sie syn deste bas mochten zcukomen.

die nöthigen Verabredungen über Preis und Beschaffenheit der Zusendungen zu treffen und darüber Verträge abzuschließen, so daß von dem an der Bernsteinhandel wieder seinen ungestörten Fortgang erhielt.[1]

Was den Handel mit England betrifft, so wiederholten sich hier auch jetzt noch fast alle Uebel und Mißverhältnisse der früheren Zeit, weil die uns hinlänglich bekannten Ursachen der Handelsstörungen immer noch gleichmäßig fortdauerten.[2] Wenn gleich daher der Hochmeister mit König Richard dem Zweiten auch in den freundlichsten Verhältnissen stand,[3] so hatte doch dieses auf den Stand des Handels im Ganzen immer nur wenig Einfluß. Die alten Klagen über Schmälerung der Handelsfreiheiten und besonders über die hohen Handelsabgaben in England, waren von Seiten der Hanseaten schon im Jahre 1394 von neuem wiederholt worden, denn diese letzteren widerstritten allen Freiheiten, die dem fremden Kaufmanne dort schon längst zugesichert waren. Man hatte beim Könige, beim Parlamente und bei der Stadt London um Abstellung der Beschwerden gebeten; allein nirgends war die Sache mit dem nöthigen Ernste aufgenommen worden.[4] Nirgends war man aber bei Beleidigungen, die man von den Engländern erlitt, empfindlicher und zu strengen Repressalien geneigter, als in Preußen, weil man hier wohl wußte, daß den Engländern selbst der Verkehr mit Preußen mit der allerwichtigste

1) Rechnungsbuch des Großschäffers, wo die Preise für jede Gattung angegeben sind, über die er mit den Gewerken zu Brügge und Lübeck bei seiner Anwesenheit übereingekommen sey.

2) Ueber die wesentlichsten Ursachen der Handelsstörungen in England vgl. Sartorius Gesch. d. Hans. Bundes B. II. S. 581 ff.

3) Wie ein Schreiben des HM. an den König von England und den Herzog von Lancaster vom J. 1394 ausweiset; s. oben S. 6 Anmerkung 1.

4) Hans. Recess. III. p. 197. Schreiben an den König von England Hans. Recess. II. p. 223. Vgl. Sartorius a. a. O. S. 589.

war.[1] Es wurden daher die strengen Verordnungen im Handel mit Englischem Tuch im Lande nicht nur mit allem Nachdrucke aufrecht erhalten und nicht selten die Waaren Englischer Kaufleute mit Beschlag belegt,[2] sondern man ging bald auch in mehren Berathungen auf den Hansetagen zu Marienburg damit um, den Engländern ihre Handelsrechte in Preußen noch mehr zu beschränken, sofern der Preußische Kaufmann in England ihnen hierin nicht gleich gestellt werde,[3] und zwar dieses um so mehr, weil man im Handel der Engländer nach Preußen unter den obwaltenden Verhältnissen mehr Schaden und Verderben als Nutzen für das Land erkannte, zumal in Betreff des Tuchhandels.[4] Wie die Hansestädte auf ihren Tagfahrten zu Lübeck für ihr Gesammt-Interesse bald diese bald jene Maaßregel in Berathung zogen, um die Hindernisse im Verkehr mit England hinwegzuräumen, so wurde auch von den Städten Preußens auf ihren besondern Tagen zu Marienburg für das eigene Interesse ihres Handels in jenem Lande bald der eine bald der andere Vorschlag besprochen und berathen, und ziemlich allgemein sprach sich immer die Meinung aus, es sey am rathsamsten, die Engländer in Preußen mit eben so hohen, die Privilegien überschreitenden Abgaben zu belasten, wie es in England an den Fremdlingen geschehe, keinen mehr als Bürger aufzunehmen oder irgend einem eine Wohnung zu gestatten u. s. w.[5] Und zu solchen Maaßregeln war man um so geneigter, da in allen Hansestädten die allgemeine Klage ging, daß die Eng-

---

1) Sartorius a. a. O. S. 596.

2) Hans. Recess. II. p. 226. 245. 249. III. p. 241. 244.

3) Hans. Recess. III. p. 277; es heißt: Ouch haben die stete gerct von den Engelschen, das si so vil rechts haben in deme lande und wir dort nicht, das sal yderman mit syme Rate reden.

4) Hans. Recess. II. p. 276.

5) Sartorius a. a. O. S. 595. Hans. Recess. III. p. 278.

länder mit ihren Tuchwaaren alle Länder zu offenbarem Schaden und Verderb des gemeinen Kaufmannes überfüllten.[1] Der Hochmeister indessen nahm lange Zeit Anstand in diese Maaßregeln des Zwanges einzuwilligen; er sah in ihnen kein Heil für sein Land und bewog deshalb die Städte, den Erfolg seiner aufs neue mit dem Könige von England angeknüpften Unterhandlungen abzuwarten.[2] Da diese jedoch fruchtlos blieben, so schritt man zu gewaltsameren Mitteln; man nahm in Danzig und Elbing den Engländern ihre Tuchvorräthe weg, legte Beschlag auf sie, verkaufte einen Theil öffentlich zu gemeinem Nutzen der Städte[3] und um dieses Verfahren zu rechtfertigen, sandte man neue Klagen nach England, vor allem daß der früher geschlossene Vertrag von Seiten der Engländer nicht mehr aufrecht erhalten werde.[4] Der Hochmeister trug auch selbst dem Könige von neuem die Beschwerden seiner Städte vor;[5] indessen da dieses Schreiben den Städten schon darum nicht genügte, weil es nur an die früheren Verträge erinnerte und bloß die Bitte

---

1) Im Recesse einer Tagfahrt zu Lübeck 1396 heißt es: Dat en Islik in synem Rade darumme spreken scholde, wo men dar wyse to vinden konde, dat de unwonlike kostume de Engelschen aff qweme und sunderghen dat se handelden en Islik in sinem Rade, afft it nicht ene wyse wer, dat me hir to lande also groten Kostume wedder upp de Engelschen settede edder noch so grot und sunderghe darumme to sprekende von deme, dat se alle lande mit erem wande vorvallen, dat de menen Kopmanne to grotem Vorfange kumpt, so is dar wol geramet in wat Stad se komen, dat dar nen gast en affkopen schole, sunder de borgher edder dat me gans vorbode, dat nen Kopman ut der Henze von den Engelschen want kopen scholde buten Engeland und dyt hefft en Islik to synem Rade getoghen. Hans. Recess. IV. p. 75. Sartorius a. a. O.

2) Hans. Recess. II. p. 283. III. p. 302.

3) Hans. Recess. II. p. 291. 294. III. p. 314. 317.

4) Hans. Recess. III. p. 314.

5) Schreiben des HM. an den König v. England, dat. Marienb. Feria quinta post Fest. Urbani 1397 im Registr. p. 55.

um Aufrechthaltung der alten Freiheiten enthielt, ohne mit dem nöthigen Ernste und Nachdruck der neueren Verhältnisse zu erwähnen, [1] so griff man zu noch nachdrücklicheren Mitteln; es ward auf einer Tagfahrt zu Danzig im Jahre 1397 der Beschluß gefaßt: Es solle forthin kein Kaufmann aus der Hanse außerhalb England Tuch mehr kaufen, sondern nur in England selbst, und auf einer andern Tagfahrt ward bald darauf für gut befunden, den Engländern überhaupt den frühern Vertrag förmlich aufzukündigen, ihnen zwar zu erlauben, ihre noch vorräthigen Kaufgüter unter sicherem Geleite nach Flandern bringen zu dürfen, dann aber Maaßregeln zu ergreifen, die noch etwa im Lande vorgefundenen Englischen Kaufwaaren los zu werden. [2] Jetzt kamen zwar bevollmächtigte Sendboten des Königes Richard beim Hochmeister an, baten um Gehör für die Englischen Kaufleute in Preußen in ihren Klagen über persönliche Verfolgungen und Beeinträchtigung an ihren Gütern, erklärten, daß forthin die Unterthanen des Meisters in jedem Hafen Englands einlaufen, dort Handel treiben und alles einkaufen könnten, wie die Engländer in Preußen, versicherten auch, daß sie sich aller ihrer alten Rechte und Freiheiten dort zu erfreuen haben sollten; allein sie forderten daneben nicht allein die Freigabe und Vergütung aller mit Beschlag belegten Güter und einen so bedeutenden Schadenersatz für die Engländer, sondern erboten sich auch so wenig zu einer ähnlichen Entschädigung für die Verluste der Kaufleute aus Preußen, daß auch dieser Versuch der Ausgleichung fehl schlug, [3] und da nun ein abermaliges Vor-

---

1) Hans. Recess. II. p. 296. III. p. 319.

2) Hans. Recess. II. p. 298. 308. III. p. 329. 332. 346. Fischer B. II. S. 206.

3) Die Urkunde hierüber im geh. Arch. Schiebl. 83. nr. 6 zweimal, und deutsch Schiebl. XXXII. nr. 109; sie ist ohne Datum, gehört aber offenbar in diese Jahre; sie beginnt mit den Worten: **Vestre magnificencie proponunt, declarant, verificant et petunt Nuncii**

stellen des Hochmeisters an den König ebenfalls erfolglos blieb und die wiederholte Bitte um Aufrechthaltung des Vertrages nicht beachtet wurde, so entschloß sich auch der Meister endlich im Jahre 1398, dem Könige den Vertrag aufzukündigen und die Handelsverbindung zwischen England und Preußen nach Verlauf eines Jahres, binnen welchem die Unterthanen aus beiden Ländern ihre Kaufwaaren zurückbringen sollten, völlig aufzuheben.[1] Man trug alsdann von Seiten der Preußischen Städte auch bei den Hansestädten auf entsprechende Maaßregeln und namentlich auf ein strenges Verbot gegen die Einfuhr Englischer Tücher an, so daß seitdem der Verkehr zwischen England und Preußen auf einige Jahre fast ganz aufhörte.[2]

Der Handel zwischen Preussen, Rußland und Polen konnte unter den obwaltenden unfriedlichen Verhältnissen dieser Länder auch jetzt noch zu keinem regen Leben gedeihen. Zwar hatten die Hansestädte, wie wir früher sahen, den Bundesschwestern in Preussen völlig gleiche Rechte und Freiheiten im Handel nach Novgorod endlich zugestanden;[3] indessen scheinen diese doch noch im Jahre 1394 keine völlige Sicherheit in der Zusage gehabt zu

---

speciales seu Ambassiatores missi per serenissimum principem et Regem Ricardum, dei gracia Regem Anglie et Francie negocia infrascripta. Als Schadenersatz verlangten die Engländer 4000 Pfd. Sterl.

1) Dieser Absagebrief des HM. an den König, dat. Marienb. kathedra Petri 1398 im Registr. p. 74 und in Hans. Recess. II. p. 310 — 311. Unter der Ueberschrift: The letters of Conradus de Iungingen, Master generall of Prussia, written unto Richard the second, king of England, in the yeere 1398, for the renouncing of a league and composition concluded betweene England and Prussia, in regard of manifold iniuries offered unto the Prussians steht der Brief in *Hakluyt* Collection of voyages T. I. p. 153.

2) Hans. Recess. III. p. 381.

3) S. oben B. V. S. 657.

haben, denn sie ließen in dieser Zeit auf einer Tagfahrt durch ihre Bevollmächtigten an die übrigen Hansestädte noch die Anfrage richten, ob sie wirklich im Handelsrechte nach Novgorod „gleich frei und mächtig seyn sollten wie sie, d. h. ob ihre Freiheit im Rechte sich auch darauf beziehe, daß alles, was dort ordinirt, geboten und verboten werden solle, auch mit ihrem Beirathe geschehe und keine Satzung für sie ohne ihr Beiseyn und ihre Zustimmung erfolgen dürfe." Ueber diese Auslegung des Zugeständnisses indeß mochten die in Lübeck versammelten Bevollmächtigten ohne Einwilligung der übrigen und besonders des Kaufmannes auf Gothland keine weitere Erklärung geben und man versprach vorerst nur, die Meinung der übrigen Hansestädte darüber einzuholen. [1] Die Ereignisse auf Gothland aber und die unruhigen Verhältnisse in Novgorod selbst scheinen die weitern Verhandlungen hierüber unterbrochen zu haben. Die Unsicherheit der See, als die Schwärme der Vitalienbrüder sich zum Theil nach Osten hin an die Küsten von Livland und Rußland wandten, mag wohl auch ohnedieß die Handelsverbindung mit diesem Lande sehr erschwert und oft gänzlich aufgehoben haben. Es war vielleicht eine Folge der Unterbrechung des Verkehres in Novgorod mit den Hanseaten, daß im Jahre 1398 die Russen anfingen, sich jetzt selbst auf das Meer zu wagen und ihre Landeserzeugnisse den Hanseaten zuzuführen. In Livland jedoch sah man dieses als sehr bedenklich an, so daß die Bevollmächtigten der Livländischen Städte denen in Preußen bemerklich machten: es sey von solcher Neuerung für den Kaufmann fürwahr unvermeidlicher Schaden zu befürchten; [2] man

---

1) Die Verhandlungen darüber in Hans. Recess. II. p. 224. III. p. 199 — 200.

2) Es heißt im Recesse: Wy vornemen wol dat de Rusen beginen mit erer kopenschop tor Zee to varen; dat doch ny eer gewesen is, darvon wy bevurchten deme kopmanne unvorwinliken schaden to nemen umme Invalles willen, de den Rusen underweges unstan mochte.

bitte daher, die Sache mit dem Hochmeister zu berathen und ihn zu ersuchen, daß er den Russen die Ein- und Ausfahrt in den Häfen Preußens verbiete, wie in Livland gleichfalls geschehen solle, um dem Kaufmanne große Verluste zu ersparen. [1] Ins südliche Rußland hatte schon wegen der großen Ausdehnung der Herrschaft Witowds und bei der vieljährigen feindlichen Stellung dieses Fürsten gegen den Orden viele Jahre hindurch ein Handelsverkehr von Preußen aus kaum Statt finden können und es findet sich lange Zeit auch wirklich keine Spur irgend einer kaufmännischen Verbindung mit jenen Gegenden. Erst der jüngste Vertrag mit Witowd hatte auch den Handel in den beiderseitigen Landen unter den Schutz der Fürsten gestellt und somit eine regere Handelsgemeinschaft eingeleitet. [2]

Auch der Verkehr nach Polen hatte unter den bisherigen Verhältnissen sich kaum in einigem Leben erhalten können und ohne Zweifel war dadurch auch der Bernsteinhandel nach Lemberg gänzlich unterdrückt worden. Erst seit dem Jahre 1398, als die Königin Hedwig freundlichere Unterhandlungen mit dem Orden begann, kamen auch die Handelsverhältnisse beider Länder wieder mehr zur Sprache. Den Handelsweg nach Krakau belebten auch wieder Kauffahrer aus Preußen. Der Hochmeister beschwerte sich jedoch bei der Königin, daß man die Preußischen Kaufleute in Krakau nach den Stadtgesetzen zwinge, ihre Kaufgüter in die Niederlage zu bringen und sie an keinen auswärtigen Kaufmann, sondern nur an die Bürger der Stadt zu verkaufen, wobei sie großen Eintrag in Rücksicht der rechtmäßigen Preise erlitten; weshalb der Meister die Königin ersuchte, diese Zwangsgesetze der Stadt zum Besten des Kaufmannes aufzu-

---

1) Das Schreiben der Nuncii consulares civitatum Livonie in dato presencium ad placita congregati, dat. Riga Sonntag vor Thomä 1398 in Hans. Recess. III. p. 350.

2) S. die Urk. bei Baczko B. II. S. 391.

heben.[1] Es war dieses von um so größerer Wichtigkeit, weil über Krakau der Handelsweg ins südliche Rußland und nach Ungern ging und aus dem letztern Lande der Preußische Kaufmann besonders aus Thorn starke Ladungen von Kupfer für den Absatz seiner dorthin gebrachten Tuchwaaren nach Preußen einbrachte, um sie dann weiter nach Flandern zu verfahren, wo das Kupfer einer der wichtigsten Handelsgegenstände der Preußischen Kaufleute war; und da der Hochmeister den Unterthanen der Königin erlaubt hatte, völlig frei und ohne alle neue Abgaben das Ordensgebiet bis an die See zu durchziehen, so glaubte er um so mehr eine gleiche Behandlung seiner Unterthanen auch in Polen erwarten und selbst fordern zu dürfen.[2] Allein bei den schon im nächsten Jahre eintretenden Veränderungen in Polen scheinen des Meisters Bemühungen von keinem weitern Erfolge gewesen zu seyn.

Während aber in solcher Weise der Handel mit dem Auslande überall vielfachen Hemmungen und Störungen unterworfen war, welche der Hochmeister allein seiner Seits nicht immer beseitigen konnte, weil sie bald in den innern Verhältnissen der fremden Staaten, bald in der politischen

---

1) Schreiben des HM. an die Königin Hedwig, dat. Marienb. feria secunda post diem Palmar. 1398 im Registr. p. 75.

2) Schreiben des HM. an die Königin, dat. Marienb. sabbato ante dominic. Quasimodogen. 1398 im Registr. p. 77; er sagt über jenen Handelsweg: Notorium exstitit et manifestum, quod ab olim et longis lapsis temporibus, videlicet illustriss. principum et dominorum magnificorum domini Kazymiri Regis Polonie, necnon genitoris magnificentie vestre principis preclarissimi domini Lodewici Ungarie et Polonie regis absque cuiuslibet impedimenti obstaculo ad Ungariam et Russiam ipsi nostri mercatores cum ipsorum mercanciis in nullo eciam impediti, vectigalibus tamen et pedagiis necnon aliis teloniis conswetis salvis transierunt et redierunt. In einem andern Briefe berichtet er der Königin einen bestimmten Fall von Beschlagnahme einer bedeutenden Kupferladung in Krakau, die einem Thorner Bürger zugehörte; Registr. p. 78.

Stellung der ausländischen Fürsten, bald in dem raub- und fehdelustigen Charakter der Zeit überhaupt begründet lagen, hatte er im Verlaufe der Jahre seines Meisteramtes auch vielfach seine Thätigkeit der Ordnung und den Verhältnissen des Binnenhandels zugewandt. So wurde von ihm unter andern die s. g. Willkühr der Weichselschiffer vervollständigt, indem er bestimmte, wie es zu halten sey, wenn Schiffsknechte ihrem Steuermanne höhern Lohn abdringen, ihre Schiffsarbeit aufgeben, verbotene Versammlungen halten und wohl gar dem Schiffsherrn oder Steuermanne nach dem Leben trachten wollten, oder wie lange ein Schiffsherr, der auf dem Strome einfriere, verpflichtet sey, dem Kaufmanne, dessen Gut er führe, für die sichere Verwahrung seiner Ladung einzustehen. [1] Jedermann, hieß es in einer andern Verordnung des Meisters, er möge Gast oder Einwohner seyn, solle sein Gut richtig und nach seinem Werthe verpfunden; finde man, daß jemand unrichtig verpfundet oder Güter verläugnet habe oder unverpfundet wegführe, so solle er das Gut verlieren. [2] Jeder Schiffsherr, der im Lande ein- oder auslade, solle alles Schiffsgut, welches er bei sich führe, eidlich beschreiben und seine Erklärung darüber denen eingeben, die das Pfundgeld erheben, um der Engländer willen, bei denen darin Gebrechen erfunden worden. [3] Es wurden ferner für den innern Verkehr theils vom Hochmeister selbst, theils auch von den Hansestädten Preußens verschiedene andere Handelsgesetze für nöthig erachtet. Einige betrafen die Gleichheit des Maaßes und Gewichtes im Lande, wenigstens in den sechs Hansestädten, so daß alles nach Kulmischem Maaße und Gewichte gemessen und gewogen und zum Vortheile des inneren Verkehres größere Sicherheit und Ein-

---

1) Hans. Receß. II. p. 238. 285. 295. III. p. 227. 303; vgl. Lucas David B. VIII. S. 57.

2) Hans. Receß. II. p. 309. III. p. 329.

3) Hans. Receß. III. p. 371.

heit in beiden allenthalben herrschend werden solle.[1] Andere Anordnungen bezogen sich auf die Waarenlager fremder Kaufleute oder der s. g. Gäste im Lande. Kein Bürger oder Einwohner des Landes solle eines Gastes Gut handieren oder verkaufen bei zehn Mark Strafe, ebenso kein Gast anderes Gut handieren oder verkaufen als nur sein eigenes oder das seines Brodherrn bei gleicher Strafe; dieser Verkauf solle auch nirgends anderswo geschehen als in seines Wirthes Haus oder in seinem Keller, ausgenommen grobe Waare, die man in Häusern nicht halten kann. Kein Gast oder Bürger solle Zeichen oder Fähnchen an seinem Keller oder Hause aushängen.[2] Ein späteres Gesetz erlaubte jedoch den Bürgern, fremdes Gut anzunehmen und Handel damit zu treiben.[3] Ferner wurde zur Ausgleichung der oft vorkommenden Handelsstreitigkeiten im Jahre 1397 die Anordnung eines Handelsgerichtes in Anregung gebracht.[4] Zur Förderung des innern Verkehres schien es dem Hochmeister zweckmäßig, außer den schon gangbaren Münzsorten noch eine grobe Münze zu schlagen,[5] und die Hansestädte fanden ebenfalls eine grobe Münze nothwendiger, als wenn man fortfahre, die

1) Die Sache wurde auf mehren Hansetagen erwogen und die Bevollmächtigten entwarfen verschiedene ins Einzelne gehenden Bestimmungen; Hans. Recess. II. p. 226. 243. 284 — 285. 290. III. p. 204. 239.

2) Hans. Recess. II. p. 342. III. p. 378.

3) Hans. Recess. II. p. 355. III. p. 389.

4) Es heißt im Hans. Recess. III. p. 316: Dy sache von des Coufmansgerichte ist der stete Sin, das man is an unsern herrn Homeister brenge, der spricht, das her brive davon gescreben hat, das sullen dy von Elbinge von der stete wegen ouch dem koufmanne scriben, das is in guter gedult blybe sten.

5) Hans. Recess. II. p. 272 — 273; es heißt: Als von der groben müntze, dy unser herre wil lossen slan, is der Stede Rat, das her eyne müntze losse slan, so her sie best beczügen mag nach deme alzo das zilber gilt und das her sie wider neme an czinse und schulden und der kleinen pfeninge nymme sla. Unser herre hat den steten bevolen doruff czu dengken und Im czu roten uff eyne müntze, die deme lande nütze sie.

kleinen Pfennige zu prägen. Auch für einzelne Gewerke gingen von den Hansestädten verschiedene Verordnungen aus, insofern sie in die allgemeinen Handelsverhältnisse des Landes eingriffen, z. B. für Goldschmiede, Gewandschneider [1] u. s. w.

Je mehr sich aber in solcher Weise die Städte des Landes durch zunehmende Wohlhabenheit und Reichthum bei ihrem Handelsbetriebe emporhoben, je größer bei ihrem Einflusse in den Handelsangelegenheiten und durch ihre gesetzlichen Anordnungen und Bestimmungen auf ihren Hansetagen zugleich auch ihre Macht und Entscheidung in der Landesverwaltung überhaupt wurde, je mehr sich alles im innern Städtewesen und in den Verhältnissen ihrer städtischen Verfassung vollkommen ausbildete und fest gestaltete, und je lebendiger sie in ihrem engeren Verbande als Schwestern des mächtigen Hansebundes ihr eigenes Gewicht sowohl in den Verhältnissen des Auslandes als in ihrer Stellung zur Landesherrschaft fühlen lernten und es thätig auch geltend machten, um so schärfer trat auch hier, wie anderwärts der Gegensatz hervor, in welchem der landsässige Adel, die Ritterschaft des Landes zu ihnen stand. Es war überhaupt eine Zeit, in welcher ein allgewaltiger Corporationsgeist alle Verhältnisse des Lebens umfaßte und durchdrang. Aber es mögen insbesondere auch in Preußen wohl längst schon allerlei Reibungen und Verletzungen dieser und jener Rechte zwischen den Städten und Einzelnen des Adels und Ritterstandes Statt gefunden und sich allmählig eine gewisse Spannung zwischen beiden erzeugt haben, denn wir wissen bestimmt, daß sich die Ritter

1) Hans. Recess. II. p. 242. 291. 294. III. p. 236. 238. 320; für die Goldschmiede wurde die Verordnung erneuert, daß sie auf ihre Arbeit ihr Zeichen und das Zeichen der Stadt schlagen sollten, damit man die Güte und Aechtheit ihrer Waaren um so sicherer beurtheilen könne. — Auf die Klage der Elbinger, daß die Engländer und andere Gäste auf Jahrmärkten und in Städten Gewand schnitten und dadurch den inländischen Gewandschneidern großen Eintrag thäten, wurde bestimmt, daß nur derjenige in seiner Stadt Gewande verkaufen solle, der sie verfertige.

und Knechte des Landes an den Hochmeister wendend um eine gesetzliche Verordnung baten, nach welcher Stadtbewohner, wenn sie mit ihnen selbst oder ihren Leuten in Streit geriethen, sie in den Städten nicht mit dem Gerichte bekümmern, sondern da zu Recht laden sollten, wo sie gesessen seyen, sowie sie oder die Ihrigen, wenn sie mit Stadtbewohnern in Händel verfielen, solche in ihren Städten vor Gericht laden würden.[1] Je mehr sich aber der Bürgerstand in den aufblühenden Städten und der ritterliche Adel auf dem Lande in solcher Weise einander gegenüber traten, um so fühlbarer drängte sich dem letztern auch die Nothwendigkeit einer engern Verbindung und festern Vereinigung auf. Ein Blick auf Deutschland konnte darüber hinlänglich belehren; die Beispiele, wie sich dort der Adel mehrer Länder bereits in geschlossenen Bündnissen und Gesellschaften den Städten gegenüber gestellt und hier der Löwenbund, die Gesellschaft vom S. Georgen Schild, dort die Gesellschaft der Schlegeler oder der Martinsvögel oder die Falken- und Hörnergesellschaft eine mächtige Gegenwehr gegen den steigenden Einfluß der Städte bildeten, konnten wohl auch für Preußen nicht umsonst gegeben seyn.[2] Mag nun auch immerhin dabei ein näherer Anlaß Statt gefunden haben;[3] es trat auch hier am einundzwanzigsten September des Jahres 1397 eine ähnliche Gesellschaft zusammen. Vier edle Ritter, deren Geschlechter sich bis über die Mitte dieses Jahrhunderts im Kulmerlande, zunächst in den Umgegenden der Ordensburg Rheden verfolgen lassen, die beiden Brüder Nicolaus und Johannes von Renys und Friederich und Nicolaus von Kynthenau, gleichfalls Brüder, waren die Stifter eines Ritterbun-

1) Hans. Recess. II. p. 356. III. p. 390.

2) Vgl. Pfister Geschichte von Schwaben B. II. Abth. II. Abschn. III. p. 157.

3) Es wäre z. B. leicht möglich, daß die Anwesenheit des Grafen Eberhard von Wirtenberg in Preussen (1393) vielleicht mit mehren Mitgliedern seiner Rittergesellschaften Einfluß auf die Entstehung des Eidechsen-Bundes gehabt habe.

des, dem sie nach Art jener Deutschen Rittergesellschaften vom Bilde eines Thieres, welches sie als Merkzeichen trugen, den Namen der Gesellschaft der Eidechse beilegten. Als Zweck und Absicht ihres Vereines sprachen sie in der Stiftungsurkunde Folgendes aus: Sie wollten jedem Mitgliede ihrer Gesellschaft in nothhaftigen, ehrlichen Sachen mit Leib und Gut beistehen, sobald man es bedürfe, ohne alle Untreue, Falschheit, Verräthniß und Arglist sowohl offenbar als heimlich geübt, gegen einen jeden, der ihnen oder einem der Ihrigen in der Gesellschaft Leid anthue, sie mühe, betrübe oder verunrechte an Leib, Ehre oder Gut, doch mit Ausnahme der Landesherrschaft und der nächsten männlichen Blutsverwandten, gegen welche, wenn einer von diesen ein Mitglied der Gesellschaft verletze oder verunrechte, keiner aus ihrem Vereine etwas unternehmen, sondern jeder sich ruhig verhalten sollte, bis die Verwandten die Zwistsache unter sich selbst beigelegt haben würden. [1] Dieß war im Ursprunge des Bundes Hauptrichtung; sie sprach sich nicht gegen einen bestimmten Stand oder bestimmte gegebene Verhältnisse aus; sondern sie war Zweifelsohne mit Absicht ins Allgemeine gestellt. Den vier ältesten Gliedern ward die oberste Waltung und Anordnung der die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten zugeschrieben, sie mochten Beziehung haben auf irgend eine gottesdienstliche oder sonst fromme Anordnung oder auf eine Bestimmung zur Aufhülfe eines verarmten Mit-

---

1) Ich kann hier über alles, was vom Ursprunge dieser Rittergesellschaft gesagt ist, auf meine vor zehn Jahren herausgegebene Geschichte der Eidechsen=Gesellschaft S. 5 — 18 verweisen, denn es haben sich keine neuen Quellen gefunden, welche meine damalige Darstellung der Sache veränderten oder vervollständigen ließen. Die Beziehung, welche hier dieser Ritterbund auf das mächtige Emporsteigen und den zunehmenden Einfluß der Städte des Landes erhält, ist bei jener früheren Darstellung zu sehr im Hintergrunde, fast als völlig unbeachtet stehen geblieben; sie liegt jedoch in den Verhältnissen der Zeit ziemlich klar am Tage.

gliedes des Vereines. Daraus leuchtet ein, daß auch dieser Ritterverein sich durch Begründung frommer, gottesdienstlicher Stiftungen als aus dem Geiste der Zeit, der solche fromme Brüdervereine in manchfaltiger Form gebar, hervorgegangen darstellte, [1] aber zugleich auch, daß man, dem immer reicher werdenden Bürgerstande gegenüber, darauf bedacht seyn wollte, der Verarmung des landsässigen Adels vorzubeugen. [2] Allein neben diesem offen ausgesprochenen Zwecke hatte der Ritterbund auch seine „Heimlichkeit," über die wir keine Aufklärung erhalten, denn sie zu verrathen und offen kund zu thun, ward mit Ausstoßung aus dem Bunde am ehr- und treulosen Bösewichte bestraft. Sie mag zum Theil in geheimen Formen und Gebräuchen, aber gewiß auch wohl in geheimen Absichten und Richtungen bestanden und vielleicht den nur im Allgemeinen offen ausgesprochenen Zweck des Vereines den Gliedern selbst mehr im Einzelnen vorgezeichnet haben. Hier, scheint es, lag wohl hauptsächlich der Gegensatz, den, wie alle solche Erscheinungen in Deutschland, auch dieser adelige Ritterbund gegen Bürgerthum und Städtewesen bildete. Allein im Leben selbst oder in der Geschichte tritt diese Richtung wenig oder nicht hervor. Die Zahl der Glieder des Vereines scheint in den ersten Zeiten auch nur gering gewesen zu seyn. Viele Jahre hin-

---

1) Vgl. meine Abhandlung über die frommen Brüderschaften in Preussen in meiner Gesch. der Eidechsen-Gesellsch. S. 180; Wilda das Gildewesen im Mittelalter S. 346 ff.

2) Es scheint auch, daß Johannes von Kynthenau und die Brüder Renys selbst nicht in den besten Vermögensumständen lebten; denn nach dem Schuldbuche des Großschäffers von Königsberg war der erstere ihm im J. 1400 eine Summe von 107 Mark und 4 Scot schuldig; es war Erbgeld von den Huben, worauf er wohnte. Ebenso stehen die Brüder von Renys für ein rothes Mechelnsches Laken mit 15 Mark im Schuldbuche. Hans von Kynthenau sollte den Zins jährlich mit 3 Last Mehl nach Danzig abtragen; vgl. Gesch. der Eidechsen-Gesellsch. S. 8. Anmerk.

durch hielt sich der Ritterbund nur in den Gränzen des Kulmerlandes und im Ganzen so still und verborgen, daß eine ziemlich lange Zeit von ihm gar nicht weiter die Rede ist. Die größeren Handelsstädte standen ihm ohne Zweifel bereits viel zu mächtig und einflußreich gegenüber und vor allem mochte wohl auch der über ihm dastehende Ritterorden mit Gesetz und Schwert ihm keinen weitern Einfluß auf das öffentliche Leben gestatten. So tritt uns allerdings dieser zugleich geheime und öffentliche Ritterverein in seinen ersten Zeiten in ganz unbedeutender politischer Wichtigkeit entgegen und die Geschichte würde es kaum nöthig finden, seiner Entstehung zu gedenken, wenn nicht durch ihn schon in dieser Zeit die Keime zu Ereignissen gegeben worden wären, welche im folgenden Jahrhunderte alle Verhältnisse des Landes veränderten und fast gänzlich umwarfen.

Wenn indeß in diesem engeren Verbande damals auch nur eine geringe Zahl aus dem Adel sich zu einem geschlossenen Vereine zusammengethan und in dem Bunde auch nur eigentliche Landesritter Aufnahme finden konnten, so hatte sich doch bereits vordem auch der s. g. Landadel als eine eigene und besondere Körperschaft für sich abgeschlossen und als solche sich vom städtischen Adel, der in den Städten die Magistratsstellen und den Großhandel in die Hände bekommen, schon mehr und mehr getrennt. Ueberall tritt er als besonderer Stand unter dem Namen von „Rittern und Knechten" hervor und bildet wie in seiner Lebensweise und Beschäftigung, so in seinen Rechten und Freiheiten den Gegensatz des Bürgerthums. Und wie nun die Städte schon längst auf ihren Tagfahrten bald für sich allein, bald in Berathung und mit Einwilligung des Meisters und der Gebietiger diejenigen Verhältnisse mitbestimmten und ordneten, die ihren Lebenskreis berührten, so zog der Hochmeister auch den landsässigen Adel schon vielfach in solchen Angelegenheiten zu Rath, welche entweder das ganze Land und folglich auch das

Interesse des adeligen Standes betrafen oder verfassungsmäßig und durch Sitte und Herkommen von ihm entschieden werden mußten. So schloß der Hochmeister den Frieden mit Witowd zugleich auch in Gegenwart und mit Beirath einer Anzahl von Landes-Edlen, Rittern und rittermäßigen Männern; [1] die Landesordnung über den Rentekauf bestätigte Konrad von Jungingen nicht bloß mit Beistimmung der Prälaten und der Städte, sondern auch der Ritter und Knechte des Landes. [2] Sie hatten ferner auch als Landrichter und Landschöppen, da das Landding eines Landgerichtsbezirkes zum größten Theile aus dem Adelstande besetzt war, [3] allzumal hinlänglich Gelegenheit, ihren Einfluß und ihr Ansehen auch im öffentlichen Leben geltend zu machen, worüber wir weiter an einem andern Orte sprechen werden. [4]

So erfreulich es indessen dem Hochmeister seyn mußte, wenn er sah, wie ihm sein jahrelanges Bemühen um den Frieden mit den Nachbarfürsten endlich doch geglückt war, wie sich im Ordensstaate neben dem regsten und rührigsten Leben in Stadt und Land alles in Ordnung und friedlicher Ruhe bewegte, wie Handel und Verkehr den Wohlstand des Städters und des Landmannes immer mehr

1) Urkunde im geh. Arch. Schiebl. 53. nr. 3. Lindenblatt S. 117.

2) Es heißt: Wir Homeister mit unsern gebietgern, prelaten, Rittern und knechten und steten unsers landis seyn czu Rathe worden u. s. w.

3) So war das Landding zu Riesenburg besetzt vom Landrichter Nicolaus von Kriren, Johannes von der Ottel, Stephan von Ottisch, Stephan von Reichenberg, Melchior von der Tromenie, Hans von Wandow, Hans von dem Felde, Hans von Dithmarsdorf, Nicolaus von Gunthen, Werner Schultheiß zu Riesenburg u. a. Im Landding zu Wormditt finden wir Johann von der Heide als Landrichter und als Landschöppen den Ritter Herrn Segenand, Dieterich von Osteschau, Otto von Rogethlen, Anton von der Altenkirche, Flemming von Wusin, Herrmann von den Howen, Dieterich von Tzeicher, Heinrich Padeluch zu Elditten, Petze von Kamalwin, Hans von Schilieine u. a.

4) In dem spätern Abschnitte über die innern Landesverhältnisse.

emporhob, so traten doch in den Jahren seines bisherigen Waltens mitunter auch manche unglückliche Ereignisse und traurige Verhältnisse ein, welche theils die Wohlfahrt einzelner Städte, theils das frische Aufblühen und Gedeihen des ganzen Landes nicht wenig gefährdeten und hemmten. In dem regsamen Elbing verzehrte im Jahre 1396 eine gewaltige Feuersbrunst alle Speicher und Holzlager und versetzte einen großen Theil seiner Bewohner in drückende Armuth. [1] Zwei Jahre später überschlich das ganze Land eine stark wüthende Pestseuche, welche Städte und Dörfer außerordentlich entvölkerte und in den Ordensburgen selbst über achtzig Ordensritter hinraffte. [2] Mittlerweile zog der Meister selbst vom Frühling bis in den Herbst von Pommern an bis an die Gränzen Litthauens in Stadt und Land umher, um wo er konnte durch seine Gegenwart und Hülfe das menschliche Leiden zu lindern. Was das Unglück des Landes noch bedeutend vermehrte, war während der Heu- und Getreideernte ein unaufhörlicher Regen, der weit und breit den Ertrag der Felder völlig vernichtete, hie und da selbst die Wohnungen der Menschen niederriß [3] und einen Ausbruch der Weichsel zur Folge hatte, der in den Niederungen außerordentlichen Schaden anrichtete. [4]

Ueberdieß störte auch manches andere die glückliche Ruhe des Landes. Mit dem Bischofe von Ploczk walteten beständige Streitigkeiten ob bald über Zehntenforderungen, die der Bischof anregte, bald über Frohnarbeiten, die er in seinem Sprengel nicht leisten lassen wollte, bald wieder über Bestrafung eines Falschmünzers, in die er sich einmischte. [5] Noch betrübender waren die Ver-

1) Lindenblatt S. 105. Lucas David B. VIII. S. 21.

2) Lucas David B. VIII. S. 27.

3) Lindenblatt S. 117. 119.

4) Treßlers Rechnungsbuch p. 6.

5) Darüber die Briefe und Verhandlungen im Registr. p. 62 — 63. 85. 93. Wegen des Falschmünzers schrieb der HM. dem Bischofe:

hältnisse mit dem Bischofe Nicolaus von Kulm. Seit acht Jahren schon hatte die Kulmische Kirche in ihm ihren geistlichen Vorstand und Hirten finden sollen; sey es aber, daß ihm sein unfreundliches Verhältniß zum Orden, gegen dessen Willen er, wie wir früher hörten, [1]) zum bischöflichen Amte gelangt war, den Aufenthalt in seinem Sprengel verleidete oder daß irgend andere Ursachen seiner fast fortwährenden Abwesenheit zum Grunde lagen, die ihm anvertraute Kirche stand Jahre lang verwaist und rathlos da, während der Bischof auswärts das bischöfliche Einkommen verzehrte [2]) und das Domkapitel lange Zeit mit der Stadtgemeine von Kulm über die Lieferung des Bischofsgetreides im Streite lag. [3]) Nach unverbürgten Nachrichten soll er sich gegen alle im Bisthum Kulm herkömmliche Ordnung hartnäckig geweigert haben, das Ordenskleid anzunehmen und dadurch ein langer Zwist mit

---

Quidam noster officialis Advocatus in Bebiren exposuit coram nobis, quod quendam malefactorem, qui monetam nostram eandem nequiter cudendo falsificavit, iuste iudicando ad mortem sententiasset, et subiunxit, quomodo p. v. propter eandem causam pauperes homines sub protectione nostra degentes, qui eundem falsarium ad iudicium adduxerunt, ipsos non modicum gravando excomunicastis, quod nobis, pater reverende, valde inconveniens forefactum apparet, cum utique falsarius talis et malefactor per nos in iudicio seculari, ymmo nullo modo per iudicem spiritualem presertim cum laicus erat, nec alius quam talis repertus fuerat nec eciam pro clerico, dum viveret, se gessit nec pro tali aliquo se proclamavit.

1) S. oben B. V. S. 558.

2) Der HM. sagt selbst in dem schon B. V. S. 559 erwähnten Schreiben an den Papst: Cause absencie reverendi patris ac domini Nicolai Episcopi Culmensis michi sunt penitus ignote — ratione tuitionis, qua sponsa sua Ecclesia cottidie una cum aliis in terris nostris indiget et ita vix est, qui consoletur eam, presertim in eius absencia.

3) Urkunde, dat. Kulmsee Freitag nach Conversion. Pauli 1396 im Buche: Privileg. über Ellen- und Hubenmaaß 2c.

dem Hochmeister veranlaßt worden seyn. [1] Gewiß ist aber, daß er sich nicht nur gegen den Orden, sondern auch gegen sein Domstift allerlei ungünstige und böswillige Aeußerungen erlaubt und endlich an den Römischen Hof die Bitte gebracht hatte, aus seinem bisherigen Amte entlassen und in ein anderes Bisthum versetzt zu werden. Als der Hochmeister die Nachricht erhielt, daß der Papst nicht abgeneigt sey, ihm diesen Wunsch zu erfüllen und den Herzog Johannes von Oppeln, zur Zeit Bischof von Cujavien, zum Bischof von Kulm zu ernennen, wandte er sich mit der dringenden Bitte an diesen, die Versetzung des Bischofs Nicolaus nicht zuzulassen, ihm vorstellend, daß diese der Kulmischen Kirche zu großem Nachtheile gereichen werde, da sie zu arm sey, um den Unterhalt eines Bischofs von solchem Stande, wie des von Cujavien zu bestreiten, zumal da letzterer kein Ordensbruder sey und man nicht absehen könne, wie er sich mit seinen Stiftsherren vertragen werde; [2] es sey daher zu wünschen, der Papst möge den bisherigen Bischof in sein Bisthum zurückgehen heißen, wo man ihn mit allem Wohlwollen behandeln, mit ihm einig leben und ihn in nichts kränken und beschweren werde. [3] Des Hochmeisters

---

1) Man findet diese Angabe bei *Leo* p. 181. Sie wird aber dadurch sehr verdächtig, daß jeder Procurator des Ordens in Rom, wo Nicolaus vor seiner Ernennung zum Bischofe gewesen, immer schon an sich Ordensbruder seyn mußte. Dieses sein Verhältniß zum Orden deutet auch der HM. in der oben B. V. S. 559 mitgetheilten Stelle schon klar an.

2) Wie der HM. sagt: **Cum in notabile dampnum vergat dicte Ecclesie, que pauper est nec sufficit expensarum onera personarum gravium et secularium supportare, presertim persone, que non esset ordinis mei in tali Ecclesia regulari, habitu et professione differens, quomodo posset congrue cum suis capitularibus concordare.**

3) Das Schreiben des HM. an den Papst, dat. **in Castro Marienburg XIV die Aprilis 1398** Schiebl. **XXIV.** nr. 4, Registr. p. 78. Vgl. Lucas David B. VIII. S. 93.

Bitte blieb indessen ohne Erfolg; der Beschluß des Papstes war bereits gefaßt. Der bisherige Bischof von Kulm ward ins erledigte Bisthum zu Kamin und in seine Stelle der erwähnte Bischof von Cujavien gesetzt.[1] Wir wissen nicht bestimmt, ob dieser neue Bischof, wie es die Ordnung des Bisthums war, sofort auch in den Orden eingetreten sey. Ohne Zweifel aber erfolgte diese Veränderung dem Hochmeister um so unerwarteter, weil der Orden mit dem päpstlichen Stuhle um diese Zeit in freundlichen Verhältnissen stand, denn wenn es auch sehr befremdete, daß plötzlich der Papst Bonifacius wider alle Gewohnheit zwei Kardinälen den Auftrag ertheilt hatte, mehre Ordensgüter in Italien zu verkaufen und überhaupt auch mancherlei Anordnungen traf, die den Freiheiten und Gewohnheitsrechten des Ordens widerstritten,[2] so hatte er um dieselbe Zeit diesem doch auch manche Beweise seiner Huld und Gunst gegeben.[3]

Ungleich friedlicher waren die Verhältnisse des Hochmeisters mit den übrigen Landes-Bischöfen. Die Zeit lief aber unter ihrem stillen Wirken für das Wohl und Gedeihen ihrer Lande so ruhig hin, daß die Geschichte wenig von ihnen zu berichten weiß und nur den Eifer und das rastlose Bestreben rühmen kann, welches sie theils in Verbesserung und Aufrechthaltung des Kirchenwesens und des religiös sittlichen Geistes in den ihnen anver-

---

1) Lindenblatt S. 118. Lucas David a. a. O.

2) Schreiben des HM. an den Ordens-Procurator in Rom, dat. Marienb. Sonntag nach Purificat. Mariä 1397 im Registr. p. 46. Der HM. schreibt unter andern: Unser heilger vater mag setzen, was her wil, wir hoffen, her sal uns lassen by unsern alden gewohnheiten, und ir mogt wol sagen und beten unsere Cardinal, das die underwisen unsern heilgen vater, das her nüwe gewonheit wider unsern Orden nicht uffbrenge, noch yn beswere mit keynerley nüwen satzunge, wen wir mit gesunden gewissen nicht wellen noch mogen gestatten semlicher nüwer beswerunge.

3) Vgl. Lindenblatt S. 112.

trauten Gemeinen, theils in Beförderung des ländlichen Betriebes und im Ackerbau, theils in der Anordnung guter Sitten und in der Sicherstellung der bestehenden Rechte und Gesetze bewiesen. In dem allen zeichnete sich vorzüglich der fromme Bischof Johannes von Pomesanien aus, der bereits zwei und zwanzig Jahre das bischöfliche Amt verwaltete und noch im hohen Alter durch seine unermüdliche Thätigkeit in der Verwaltung seiner bischöflichen Lande, sowie in der Gründung und Aufrechthaltung mancher gottesdienstlichen Bräuche und Verordnungen sich seiner Kirche lange Zeit unvergeßlich machte. [1] Auch Ermland erfreute sich noch seines um das Land ungemein verdienten Bischofs Heinrich, der seinem Amte nun schon fünf und zwanzig Jahre lang und immer mit gleichem Eifer und gleich rüstiger Thätigkeit für das Wohl seiner Unterthanen vorstand. Durch ihn war auch noch in den letzten zehn Jahren manche für sein Land sehr heilsame Einrichtung getroffen worden; es war z. B. seine Anordnung, daß die Domherren seines Stiftes in acht Monaten des Jahres die sechs ersten Tage festbestimmte Kapitelsitzungen halten mußten, damit jedermann aus dem Lande bei ihnen sichern Zutritt haben und leicht seine Bitten oder Klagen anbringen, sie selbst aber alsbald Recht und Hülfe jedem, der ihrer bedürfe, gewähren könnten. [2] Er führte ferner ein, daß jährlich zwei Dom-

---

1) Das Einzelne hierüber, was hier auszuführen kein besonderes Interesse haben kann, für die damalige Zeit aber seine Wichtigkeit hatte, befindet sich in den Privileg. Capitul. Pomesan. p. XI. XXI — XXII und Privileg. Eccles. Pomesan. p. XLI. LIII. LV. etc. Urkunde des Bischofs im geh. Arch. Schiebl. LIV. nr. 9.

2) Es heißt: Ut omnibus et precipue pauperibus in territorio capituli circumquaque commorantibus facilior et certior ad dominos pateat accessus et ut respublica et bonum commune salubrius gubernetur et crescat, provide statutum fuit et capitulariter decretum, quod singulis primis sextis feriis octo mensium usualium calendario inscriptorum domini presentis ad pul-

herren bei der Zinseinnahme in Melsack und Allenstein mit dem Kapitelsverwalter sich nach den Gebrechen der einzelnen Dorfbewohner oder des gesammten Bezirkes bei den Schultheißen und zwei Dorfvorstehern oder auch den Dorfbewohnern selbst genau und sorgsam erkundigen und solche dem Domkapitel anzeigen sollten, damit überall so viel möglich Abhülfe erfolgen könne. Der Bischof Heinrich veranlaßte es auch, daß auf Kosten des Kapitels zu Allenstein und Melsack Getreide-Magazine angelegt wurden, um die armen Bewohner der dortigen im Ganzen unfruchtbaren Gegenden bei etwaniger Hungersnoth, bei feindlichen Verheerungen oder unergiebigen Ernten mit dem nöthigen Getreide versorgen zu können. [1] Ebenso wurde in kirchlicher Beziehung manche löbliche Anordnung getroffen. Auf dem bischöflichen Stuhle von Samland endlich saß seit dem Jahre 1395 der Bischof Heinrich von Seefeld, indem sein Vorgänger Heinrich Kuwal dem bischöflichen Amte in Samland entsagt hatte, um die Würde eines Weihbischofs zu Riga zu übernehmen. [2] Durch ihn sowohl und sein Kapitel, als durch den damaligen Ordensvogt von Samland Ulrich von Jungingen und den ungemein thätigen Ordensmarschall Werner von Tettingen hatte auch diese Landschaft sich eines frischen Gedeihens zu erfreuen, da von Jahr zu Jahr ihre Bevölkerung zunahm und wüste gelegene Gegenden von den neuen Einzöglingen mit rührigem Fleiße angebaut und für Kultur zugänglich gemacht wurden. [3]

---

sum campane capitularis convenire teneantur loco et hora consuetis — de negotiis propriis vel aliorum, si que occurrerint, maturius tractaturi. Diese und die oben erwähnten Anordnungen befinden sich in einem Buche über die Kapitelsatzungen in Ermland, welches auf meine Veranlassung von der Schwedischen Regierung dem geh. Archiv wieder zurückgegeben worden ist.

1) Die erwähnten Kapitelsatzungen von Ermland im geh. Arch.

2) Lindenblatt S. 101. Hartknoch Kirchengeschichte S. 170.

3) Darüber eine zahlreiche Sammlung urkundlicher Verschreibungen

So bewegte sich unter allen drohenden Stürmen von außenher und unter manchen unerfreulichen Ereignissen im Innern des Landes doch überall in Stadt und Dorf ein rühriges und thätiges Leben und Preussens Wohlstand nahm von Jahr zu Jahr noch merklich zu. Da nun überdieß mit Litthauen Friede geschlossen war, in Polen durch die edle Königin Hedwig des Königes Zorn vorerst wenigstens beschwichtigt schien und so lange die Königin in die Verhältnisse mit einwirken konnte, kein Ausbruch eines Krieges besorgt werden durfte; da ferner auch in Livland die Unruhen bereits völlig gestillt, die Ostsee durch die Vertreibung der Seeräuber auf Gothland wenigstens zum Theil gesäubert war, auch die Verhältnisse mit den nachbarlichen Fürsten in Pommern anfingen sich freundlicher und friedlicher zu gestalten, der Hochmeister sich mit Herzog Bogislav von Stolpe über einige Irrungen nicht nur leicht verständigte, sondern in Streitigkeiten des Herzogs mit dem Geschlechte von Dewitz von jenem selbst als Schiedsrichter aufgefordert wurde, [1] und da endlich auch die Mißhelligkeiten mit dem Herzoge Swantibor von Stettin eine günstige Wendung zu nehmen schienen, seit eine Vermittlung zwischen ihm und dem

---

aus den J. 1395 — 1399. Vom J. 1396 allein sind noch 26 meist in Originalen vorhanden im geh. Arch. Schiebl. XXXIV und XXXV.

1) Zwei Schreiben des HM. an Gerhard von Dewitz und dessen Vettern vom J. 1398 im Registr. p. 82. 86. Der Herzog hatte sich nämlich beim HM. beklagt, daß ihm Gerhard von Dewitz einen Theil vom Hause, der Stadt und dem Lande Dobern weggenommen habe, weshalb er sich an der Dewitzen Güter gehalten, weil diese noch immer fortführen, seine Leute gefangen zu nehmen und zu beschädigen. Der HM. ermahnt nun die von Dewitz, alles zurückzugeben, die Leute des Herzogs frei zu lassen und auch die Straßenräuber von stattan (nicht von Stade — wie Kotzebue las) nicht mehr zu herbergen. In dem andern Briefe zeigt der HM. dem Gerhard von Dewitz an, daß ihn der Herzog zum Schiedsrichter aufgerufen habe; dem Herzoge jedoch schlägt er sein Gesuch ab, ihm mit einem Heerhaufen zu Hülfe kommen zu wollen.

Orden eingeleitet war [1]) und der Burggraf Friederich von Nürnberg es über sich genommen hatte, dem Orden die Schuldsumme des Herzogs von zweitausend Schock Groschen oder sechstausend Gulden zu entrichten, [2]) endlich auch die Stadt Stettin alles aufbot, um eine Versöhnung zwischen beiden Fürsten zu bewirken, [3]) so schien der Hochmeister sich für den Orden und sein Land auf viele Jahre die friedlichsten und segensreichsten Zeiten versprechen zu dürfen.

Daneben ließen auch die freundlichen Verhältnisse des Ordens mit den entfernten Königen und Fürsten, besonders denen in Deutschland alle Hoffnung auf festen Frieden für die Zukunft fassen, denn fast alle hegten gegen den Orden und dessen Meister die geneigtesten und wohlwollendsten Gesinnungen. Bedrängte auch der charakterlose König Wenceslav von Böhmen den Landkomthur wegen der dortigen Ordensbesitzungen auf mancherlei Weise, um entweder die Güter selbst an sich zu bringen oder doch wenigstens bedeutende Steuern von ihnen zu ziehen, [4]) so bewies er doch auch durch mancherlei Begün-

---

1) Schreiben des HM. an den Bürger Paul Quentin, der die Vermittlung eingeleitet, im Registr. p. 83. Der HM. sagt: Er habe wohl Macht gehabt, mit dem Herzoge ganz anders zu verfahren, „hetten wir syn nicht gelassen durch eyns guten alders willen."

2) Schreiben des HM. an den Grafen Friederich von Nürnberg, dat. Marienb. Sonnab. vor Martini 1398 im Registr. p. 88. Friederich, eigentlich Burggraf von Nürnberg wird auch sonst nur Graf genannt; s. Lancizolle Geschichte der Bild. des Preuss. Staats B. 1. S. 172. Anmerk. 51.

3) Schreiben des HM. an die Stadt Stettin, dat. Stuhm Mont. nach Epiphan. 1398 im Registr. p. 68.

4) Botschaft des HM. darüber an den Landkomthur von Böhmen, dat. am Tage Andreä Apost. (1398) im Registr. p. 90. Der HM. giebt dem Landkomthur Verhaltungsbefehle wegen des Königes Verlangen, ihm mehre Ordensgüter in Böhmen zu verkaufen; dieß solle er unter keiner Bedingung thun, sondern sich lieber die Güter mit Gewalt nehmen lassen, weil man sie dann leicht wieder erhalten könne.

stigungen und Erweiterungen der Freiheiten des Ordens in Deutschland, daß ihm dort die Zuneigung und Ergebenheit desselben nicht gleichgültig sey.[1] Ferner zeigte sich der König Sigismund von Ungern gegen den Hochmeister um so freundlicher, indem er nicht nur an allen Verhältnissen des Ordens stets den lebendigsten Antheil nahm und wo er konnte, zum Frieden mit Witowd und dem Könige von Polen wirkte,[2] sondern ihm auch, außer dem Burzenlande, welches der Orden schon seit langen Zeiten besaß, noch einige andere ansehnliche Landgebiete zu übergeben,[3] namentlich ihm auch die Neumark zu verpfänden oder zu verkaufen, Willens war; und er entzog ihm diese Gunst auch nicht, als ihm der Hochmeister seine Bitte, die Neumark gegen eine gewisse Geldsumme von ihm als Pfand anzunehmen, nicht erfüllen konnte.[4] Wie mit Herzog Wilhelm von Oesterreich und

---

1) So ertheilte z. B. Wenceslav dem Orden im J. 1397 das Recht, seine Dörfer mit Mauern und Thürmen umgeben zu dürfen, „durch friedes und gemachs willen der leute und Inwoner dorynen geseßen und das nicht ydermann dieselbe Dörfere überfallen und beschedigen möge; Urk. in *Jaeger* Cod. diplom. Ord. Teut. T. II, wo auch einige andere Begünstigungen Wenceslavs zu finden sind.

2) Darüber die Briefe im Registr. p. 56. 58. 61.

3) Vgl. oben B. II. S. 125. In Rücksicht des Burzenlandes (hier Wortzland genannt) sagt der HM.: „dasselbe lant noch usweysunge der konielichen bullen etwan des allirdurchluchsten hern Andres konig czu Ungern wart gegeben mechticlich dem Ordin und vil Jare von Im besessen." Wegen der beiden andern Länder, die der König dem Orden schenken wolle, bittet der HM. um Nachricht, wo sie gelegen und wie sie befestigt seyen, auch wie man sie ihm verschreiben wolle.

4) Der HM. läßt darüber dem Könige sagen: Er möge ihm wohl sonst in allen Dingen gefällig seyn, „so mag her doch das nicht czu thun umb notdurft des ordens lande, den man muß teglichen helfen. Ouch so mus sich der Orden dirweren syner vynde czu lande und czu wasser." Aus einer Urkunde, dat. Brünn Sonntag vor dem heil. Auffertage 1398 im Original im geh. Staatsarchiv zu Berlin, sign. 430. F. a. ersehen wir, daß sich der König Sigismund zu diesem Zweck die

dem Markgrafen von Meißen,[1] so fand auch mit den meisten übrigen Fürsten Deutschlands das freundschaftlichste Verhältniß Statt. Es galt auch jetzt noch immer für eine hohe Ehre und Auszeichnung eines Deutschen Fürsten, als Halbbruder in den Deutschen Orden aufgenommen zu seyn und für Verdienste um den Orden der wohlthätigen Wirkungen der Gnadengüter des Ordens für Zeit und Ewigkeit theilhaftig zu werden. So beehrte Konrad von Jungingen schon in den ersten Jahren seines Waltens den ritterlichen Herzog Albrecht den Dritten von Oesterreich, der, wie früher erwähnt ist, in den Jahren frischer Manneskraft eine glänzende Heidenfahrt nach Litthauen vollführt und damals hier den Ritterschlag erhalten, noch am Abende seines Lebens mit der Aufnahme in die Ordensbrüderschaft, zu einem neuen ehrenvollen Zeugnisse des Dankes für die hohen Verdienste um des Ordens Gedeihen, welche seit alter Zeit sich so viele Fürsten des Oesterreichischen Stammes erworben. In gleicher Weise sah sich Ruprecht von der Pfalz, Herzog von Baiern, der vor zwölf Jahren mit gegen die Litthauer gekämpft und seitdem fort und fort auf Reichsversammlungen und wo er konnte, stets vor allen andern des Ordens Sache geschützt und gefördert hatte, hoch belohnt, als ihm der Hochmeister im Jahre 1398 als dankendes Anerkenntniß seiner großen Verdienste um den Orden den Bruderbrief übersandte, mit der besondern Auszeichnung, daß bei seinem Tode sein Begängniß in den Ordenshäusern auf dieselbe Weise, wie beim Tode eines Hochmeisters gefeiert werden solle.[2] Selbst in Unteritalien, im

---

Einwilligung hatte geben lassen, „die Mark über Oder" an den Orden zu verpfänden oder zu verkaufen; s. *Gercken* Cod. diplom. Brandenb. T. V. nr. 135. 136.

1) Die Briefe des HM. an beide Fürsten im Registr.

2) Vgl. darüber meine Abhandlung über die Halbbrüder des D. O. in d. Beiträgen zur Kunde Preuss. B. VII. H. II. S. 160 ff, wo über die Sache specieller gesprochen wird.

Königreiche Neapel bewiesen die mächtigsten Großen des Landes rege Theilnahme an der Sache des Ordens in Preußen und hörten gerne von den Kriegsreisen nach Litthauen nähere Kunde. Der mächtige Graf Rinaldo Orsino, der in diesen Zeiten eine so wichtige Rolle im Königreiche Neapel spielte, unternahm einst selbst mit einer reisigen Schaar eine Ritterfahrt nach Preußen, erwarb sich in Litthauen den Ritterschlag und trug jetzt noch als Halbbruder des Ordens das Kreuz auf seiner Brust nicht ohne Stolz. [1)]

Viel trug zu dieser Gunst und hohen Achtung, deren sich der Orden bei den Fürsten in Deutschland zu erfreuen hatte, ohne Zweifel auch der Umstand bei, daß seit dem Meisteramte Konrads von Jungingen an der Spitze des Ordens in Deutschland zwei Männer standen, die als Deutschmeister in jeder Hinsicht geeignet waren, das Ansehen und Gewicht des Ordens im Deutschen Reiche unter allen Bedrängnissen, mit denen er zu kämpfen hatte, stets aufrecht zu halten. Der erstere, Johann von Ketze, hatte das Meisteramt fast drei Jahre lang mit ausgezeichneter Pflichttreue, großer Klugheit in den Welthändeln und hoher Zufriedenheit des Hochmeisters verwal-

---

1) Der Ordens-Procurator schreibt darüber dem HM. aus Rom am Sonnt. nach Philippi und Jacobi 1403 (im geh. Arch. Schiebl. I. nr. 104): Do syn vyl grosir hern in den landen (Unteritalien), dy czu Prussen und ouch czu Lyttawen gewest syn und ritterschafft do enpfangen habin, dy frogen czu allen czeiten, ob der Orden noch kryget mit der heydenschafft. Sunderlich der mechtigeste fürste, der do in den landen ist neeste dem konyge von Naplys und der ist ouch im lande gewest und ist Rytter wurden im lande czu Lyttawen und heiset Raynaldus de Ursinis, und ist eyn metebruder unsirs ordens und treet das Crücze des ordens czu allen ceytin an synem halse, und also man spricht, daz he gar eyn gottlicher und seliger herre sey und eyn beschirmer des ordens in den landen. Vgl. Giannone Geschichte des Königr. Neapel B. III. S. 353.

tet.[1] Sein Nachfolger, Konrad von Eglofstein, welchem das Meisteramt im Jahre 1396 übertragen ward,[2] übernahm zwar eine sehr schwierige Verwaltung, weil auch jetzt noch die Ordensgüter in Deutschland von schweren Schuldenlasten gedrückt waren; allein die Unterstützung des Hochmeisters[3] und eine weise Sparsamkeit in allen Einrichtungen der Ordenshäuser hoben den bedrängten Zustand der Ordensballeien im Reiche immer mehr empor, und bei den Fürsten Deutschlands, selbst beim Römischen Könige Wenceslav, genoß Konrad von Eglofstein während seiner vieljährigen Amtsverwaltung allgemeines Vertrauen und hohe Achtung.[4]

---

1) Mehre seine Verwaltung in Deutschland betreffenden Urkunden in *Jaeger* Cod. diplom. ord. Teut. T. II.

2) Der Deutschmeister Johann von Ketze trat von seinem Amte nicht erst, wie es nach Bachem Chronol. der HM. S. 36 scheinen könnte, im J. 1398, sondern schon im J. 1396 ab. Dieß beweiset ein offenes Schreiben des HM. an den Orden in Deutschland, dat. Marienb. am Sonnt. vor Galli Confess. 1396 im Registr. p. 36, worin er den Ordensrittern in Deutschland die Wahl Konrads von Eglofstein zum Deutschmeister anzeigt und ihnen Gehorsam gegen ihn anempfiehlt. Dieß ist die sicherste Angabe, wonach auch *De Wal* Recherches T. I. p. 408 zu berichtigen ist.

3) Originalurk. dat. Sonnt. vor S. Barbaren-Tag 1396 Schiebl. 103. nr. 9.

4) Darüber die Urkunden bei *Jaeger* l. c. T. II.

Zweites Kapitel.

Also begann das Jahr 1399 in tiefem Frieden. Der Meister stand in Unterhandlungen mit Herzog Semovit von Masovien, die schon im vorigen Jahre über die Einlösung der dem Orden verpfändeten Landgebiete von Sakrze, Pluntzk und Wisna [1] begonnen, nicht ohne Schwierigkeiten geführt wurden, [2] da sich der Herzog früherhin verpflichtet, keins der genannten Lande ohne die andern einzulösen, jetzt aber nicht im Stande war, dem Orden die gesammte Summe zurückzuzahlen. Der Meister gab in freundlicher Gesinnung gegen den Herzog endlich nach, daß die beiden Gebiete Sakrze und Pluntzk zwar eingelöst, aber die an ihrem Pfandgelde noch fehlende Summe von dreitausend dreihundert und siebenzig Unger. Gulden und dreitausend dreihundert und fünfundsiebenzig Schock Böhm. Groschen [3] dem Orden verpfändet blieb, mit der Bedingung, daß dieser noch tausend Gulden und nach drei Jahren, wenn dann die Einlösung nicht erfolge, eine gleiche Summe auf das Haus Wisna zur Verbesserung verbauen dürfe, welche Summen ihm der Herzog wieder ersetzen solle, daß man an den Orden, wenn das Haus

1) S. B. V. S. 442 — 443.

2) Nach einem Schreiben des HM. an den Herzog, dat. Tapiau Feria tertia ante Festum Michaelis 1398 im Registr. p. 88 hatte man schon damals Verhandlungstage über die Sache aufgenommen.

3) Den Groschen zu 17 Preuß. Pfennigen gerechnet.

mittlerweile durch Brand oder Verheerung Schaden erleide, keine weitere Anforderung erheben und es diesem auch frei stehen wolle, es binnen der Zeit von drei Jahren um die genannte Summe wieder an andere verpfänden zu können. 1)

Währenddeß hatte sich auch wieder eine kleine Zahl fremder Kriegsgäste zum Theil aus Frankreich im Lande eingefunden. Da jedoch der Winter meist ohne besondere Strenge verlaufen war, 2) so hatte man keine eigentliche Kriegsreise unternehmen können. Erst im Anfange des Februar brach der Ordensmarschall Werner von Tettingen mit den Kriegsgästen in das Gebiet Medeniken in Samaiten ein, weil dieses, wie erinnerlich ist, in den Friedensvertrag nicht mit eingeschlossen war. Da zu gleicher Zeit, wie man verabredet, auch ein Livländischer Streithaufe in die nördlichen Gebiete eingebrochen und die Sa-

---

1) Die Urkunde des Herzogs hierüber, dat. Marienb. Mittwoch vor S. Antonii Tag 1399 in Abschrift im Cod. Oliv. im geh. Staatsarchiv zu Berlin p. CXCVI. Es heißt darin auch: Vortme was sie (der Orden) brieffe in dem lande geben czu czinse ader czu Dinste der Manschaft, die solle wir gancz und veste, wenne wir das land gelosen, halden. Ouch ap das land in keynerley wyse angesprochen werde, das sollen und wellen wir vortreten und vorantworten under unser koste. Ouch was der Orden Holczis ader was is ist durch unser land flüsset, das sal her fry und ungehindert von czolunge und andern ungelde durchflissen. — Es bezieht sich hierauf auch die Urkunde im geh. Arch. Schiebl. 57 nr. 37, worin der Herzog verspricht, sein Siegel, welches sein Marschall Cristinus nicht bei sich gehabt habe, binnen 6 Wochen zur Urkunde beibringen zu wollen. Vgl. Lucas David B. VIII. S. 51.

2) Lindenblatt S. 119 und Detmar B. I. S. 388 widersprechen sich, denn dieser schildert den Winter so außerordentlich streng, daß man auf dem Eise von Rostock bis Dänemark und von Lübeck bis zum Sund habe gehen können; ebenso der Dänische Chron. bei *Ludewig* Reliqu. MS. T. IX p. 117. *Traziger* Chron. Hamb. ap. *Westphalen* Monumenta inedita rer. Germ. T. II. p. 1320. Daß Franzosen mit unter den Kriegsgästen waren, ersehen wir aus dem mit diesem Jahre beginnenden Rechnungsbuch des Treßlers, welches wir hier gewöhnlich nur schlechthin „das Treßler-Buch" nennen werden.

maiten diesem entgegengezogen waren, so hauste der Marschall ohne Widerstand vier Tage im Lande mit Feuer und Schwert und führte neunhundert Gefangene mit hinweg, als eintretendes Thauwetter den Rückzug gebot. Erst als die Livländer nach zehntägiger Verheerung mit tausend Gefangenen und fünfhundert erbeuteten Rossen heimkehrten, wandten sich die Samaiten auch wider den Heerhaufen aus Preußen, der jedoch bereits die Gränze ohne allen Verlust überschritten hatte.[1] Es galt noch immer der Glaube, daß man auf solchen Heidenfahrten durch Mord und Raub ein dem Himmel wohlgefälliges Werk übe, und man schrieb es gerne der Beihülfe Gottes zu, wenn das christliche Raubheer ohne Schaden zurückkehrte.[2] So wenig daher auch Konrad von Jungingen das Leben unter den Waffen liebte, so führte er in derselben Ueberzeugung im Sommer dieses Jahres doch auch selbst ein starkes Heer nach Samaiten und heerte elf Tage im Lande. Man mußte sich indeß nur mit Vernichtung der Saaten und des Getreides begnügen, weil die Bewohner, zuvor schon unterrichtet, sich in die Wälder und Brüche geflüchtet. Da keine fremden Kriegsgäste im Ordensheere waren, so ertheilte der Hochmeister vierzehn ritterbürtigen Knechten aus Preußen auf heidnischem Boden den gewöhnlichen Ritterschlag, fast das Einzige, was als Folge dieses Zuges gerühmt wird.[3]

---

1) Lindenblatt S. 119. Nach dem Elbing. Kriegsbuche geschah der Auszug auf diese Kriegsreise vigilia Agathe und am 19ten Tage nachher erfolgte die Rückkehr der Elbinger. Detmar a. a. O. läßt die Livländer (15,000 Mann stark) vierthalbtausend Gefangene und zwölfhundert Rosse davon führen.

2) Vgl. die Worte bei Lindenblatt a. a. O.

3) Lindenblatt S. 120 läßt den Zug am Sonnt. vor Petri und Pauli vor sich gehen; das Elbing. Kriegsb. führt an: Die Reyse kegen dye Samayten ging us uff dy Mittewoche nest noch Viti und Modesti und quam wider in den XIXden taghe. Detmar S. 390 nennt es „ene quade reyse, went erer wart vele geslagen unde voriaghet." Das Treßler-Buch p. 9. setzt die Reise in die Pfingstzeit.

Der Großfürst Witowd ward durch diese Unternehmungen nicht weiter berührt. Es war für ihn, so weit hinaus auch jetzt gerade seine stolzen Plane gingen, ein höchst unglückliches Jahr, denn während er an der Spitze seiner Streitmacht im Osten seines Gebietes gegen die Tataren beschäftigt war, [1] hatte er im März in seiner Hauptstadt Wilna einen fast unersetzlichen Verlust erlitten, indem bei der Einäscherung der ganzen Stadt, wobei auch die Kathedrale und die Hauptburg des Fürsten in Feuer aufgingen, sein ganzer reicher Schatz, wie man sagte, gegen sechzigtausend Stück Silber, alle seine Kleinodien, eine große Zahl seiner besten Rosse und vieles andere von hohem Werthe durch die Flammen verzehrt worden waren. [2] Noch schwerer war sein Unglück in seinem Kampfe mit den Tataren, denn obgleich er nicht nur selbst alles aufgeboten hatte, um ein eben so mächtiges als ausgezeichnetes Heer dem Feinde entgegen zu führen und des zu ihm geflüchteten Chans Tochtamysch Herrschaft auf den Trümmern der Macht des großen Chans von Kaptschack Tamerlan wieder aufzurichten, sondern ihm auch vom Könige von Polen eine bedeutende Hülfsmacht und dessen beste Feldherrn, und vom Hochmeister aus Preußen eine ausgesuchte Schaar von hundert Glevenien oder fünfhundert kostbar gerüstete Streiter unter der Führung des tapfern Komthurs von Ragnit Marquard von Salzbach [3] und mehrer andern Ordensritter zu Hülfe gesandt worden

---

1) *Dlugoss.* p. 156.

2) Brief des Komthurs von Dünaburg an den Livländ. Meister, dat. Lyrsten Freit. vor Gertrude Virg. (ohne Jahr); es heißt darin nach der Beschreibung des Brandes: Ok zo secht de dener, dat de borger tor Wylle seggen, dat deme vorsten Wittowten mer denne LXIII stucke sylvers sy schaden geschen von deme brande. Das Feuer war in einem Stalle der Hauptburg ausgekommen, weshalb auch eine große Anzahl Pferde und „ander quek in eyme stalle" verbrannt waren.

3) Nach dem Treßler-Buch p. 12 erhielt der Komthur 425 Mark auf diese Kriegsreise „ken Tatern."

waren, so wurde ihm sein großer Plan, „über das Schicksal von Baty's Thron zu entscheiden, sich den Weg in das Morgenland zu eröffnen, Tamerlan selbst zu vernichten und Moskau mit seinem Reiche zu vereinigen," [1] doch in wenigen Stunden vernichtet. Tamerlans Feldherr, der auf dem Schlachtfelde ergraute, durch Klugheit und Muth berühmte Fürst Edigei überwältigte Witowds Streitmacht in einer blutigen Schlacht; fast sein ganzes Heer ward aufgerieben, sein schweres Geschütz zur Beute des Feindes, die ausgezeichnetsten seiner Feldherren, Fürsten und Königssöhne erlagen dem feindlichen Schwerte; Witowd selbst und sein Bruder Sigismund retteten sich kaum noch durch die Flucht. Auch von dem Heerhaufen aus Preußen bedeckte der größte Theil das Schlachtfeld; unter den Erschlagenen zählte man neun Ordensritter, und nur mit zwei Brüdern und einer kleinen Kriegerzahl kehrte der Komthur von Ragnit voll Trauer über seinen Verlust ins Ordensgebiet zurück. [2]

Fürst Witowd war jetzt in großer Bedrängniß. Zwar war das siegende Heer der Tataren, nachdem es die Ueberreste der Litthauischen Streitmacht bis an den Dnepr verfolgt, Kiew gebrandschatzt und Witowds Gebiete bis Luzk verheert, in sein Nomaden-Lager zurückgezogen; allein der raubsüchtige Feind konnte leicht zurückkehren; [3] Litthauen stand ohne Heer und Schutz da, und auch auf den Hochmeister in Preußen konnte der Großfürst bald nicht mehr rechnen, denn es waren bereits Ereignisse eingetreten, die

1) Karamsin B. V. S. 132 — 134.

2) Das Genauere über die Schlacht ist bei *Kojalowicz* p. 63 — 64 und Karamsin B. V. S. 134 ff. nachzulesen. Daß der HM. Witowd'n einen Hülfshaufen von 100 Glevenien zugesandt habe, sagt Lindenblatt S. 122. *Dlugoss*. L. X. p. 156 — 158 nennt in seiner Beschreibung der Schlacht nur im Allgemeinen Deutsche in Witowds Heer.

3) Vgl. das Schreiben des Papstes an den Bischof von Krakau, worin er die für Polen und Litthauen drohende Gefahr schildert, bei *Raynald*. Annal. eccles. an. 1399. nr. 6.

jetzt die ganze Aufmerksamkeit des Hochmeisters auf Polen zogen. Seit einigen Monden schon hatten hier die Verhältnisse wieder eine sehr drohende Gestalt gewonnen. Als im Anfange des März der neue Bischof von Kulm, Herzog Johannes von Oppeln, in Begleitung mehrer Kaufleute aus Preußen von Cujavien sich in sein neues Bisthum begeben wollte, ward er, obgleich er aus Besorgniß sich in fremde Kleider vermummt, auf des Königes Befehl zu Kalisch gefangen genommen und erst nach Ostern wieder frei gegeben: ein neuer Beweis der noch fortdauernden feindlichen Gesinnung gegen den Orden und zugleich neue Nahrung für das Mißtrauen des Hochmeisters gegen den unversöhnlichen König. [1] Noch mehr aber stiegen die Besorgnisse, als um Johanni dieses Jahres die dem Orden stets so wohlgeneigte Königin Hedwig bald nach der Geburt einer Tochter starb, denn sie allein hatte bisher den Frieden zwischen ihrem Gemahle und dem Orden noch aufrecht erhalten, und wie Polen in allgemeiner tiefer Trauer eine der edelsten Fürstinnen dieses Jahrhunderts beweinte, [2] so verlor an ihr der Orden eine bewährte Freundin, die ihm besonders in den letzten Jahren ihres Lebens manche Beweise ihrer Zuneigung und Huld gegeben, weshalb auf des Hochmeisters Anordnung auch im Haupthause Marienburg ihr Andenken feierlich begangen wurde durch Messen und Vigilien. [3] Es war zu befürchten, daß jetzt der Friede mit Polen nicht lange mehr bestehen werde. Der Großfürst Witowd, der viel auf des Ordens Beihülfe in fernern Kämpfen mit den Tataren baute, begab sich daher eiligst nach Krakau zum Könige, um wo möglich eine Vermittlung einzuleiten. Von dort aus forderte er auch den Hochmeister auf, mit dem Kö-

---

1) Lindenblatt S. 119; vgl. Kotzebue B. III. S. 311.

2) Lindenblatt S. 120. *Dlugoss.* p. 160—164. *Raynald.* ibid. nr. 8.

3) Treßler-Buch p. 9.

nige wegen des Landes Dobrin in nähere Unterhandlungen zu treten, und dieser erklärte sich auch bereit, um das Land zu thun, was er nur irgend mit Ehre dabei thun könne. Allein auf eine baldige Zusammenkunft zu einem Verhandlungstage mit dem Könige selbst mochte er sich nicht einlassen, voraussehend, daß ohne vorherige gegenseitige Mittheilungen und Vorbereitungen kein Erfolg zu erwarten sey. [1]

Eben so vorsichtig und behutsam benahm sich der Meister gegen den Herzog Wilhelm von Oesterreich, denn dieser hatte vom Tode der Königin Hedwig, von einer angeblichen Krankheit des Königes selbst und allerlei unruhigen Bewegungen im Königreiche Polen kaum Nachricht, [2] als in ihm von neuem der Gedanke an die Krone Polens erwachte und er beim Hochmeister nicht nur Erkundigungen über die Verhältnisse im Reiche einzog, sondern sich auch dessen Rath erbat, wie er seine Rechte auf den Polnischen Thron geltend machen könne. Der Meister indeß antwortete, daß von des Königes Krankheit nichts bekannt und die unruhigen Bewegungen in Polen nur von geringen Leuten angeregt seyen, um die man sich wenig bekümmere. [3] Zugleich ließ er jedoch

---

1) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. am Tage Bartholomäi 1399 im Registr. p. 95; der HM. schreibt: Solde man tage umb das landt czu Dobryn halden, so were is wol gut, das man vor etwas rede czwischen enander dovon hette, das man etwas synnes eynen grunt und eyn steen vor weste, doruff man czu tagen komen mochte, wenne man czu tagen qweme, das man nicht an ende von enander dorfte scheiden. Ueber das Verhältniß zwischen Witowd und dem Könige heißt es: Wir horen is gerne, das is wol und früntlich czwischen euch und dem irluchten forsten euwerm bruder konige czu Polan stet und hoffen, is sulle noch alles gut werden.

2) Daß der König nach Hedwigs Tode sich wirklich des Thrones nicht ganz sicher glaubte, sagen auch *Kojalowicz* p. 65 und *Dlugoss.* p. 165. **non vulgaris metus Wladislaum Poloniae Regem pervaserat, de Regno Poloniae se ejiciendum fore.**

3) Schreiben des HM. an den Herzog von Oesterreich, dat. Schwez

durch den Komthur zu Wien dem Herzoge heimlich die Nachricht bringen, daß die Polen alsbald nach der Königin Tod „dem Jagal, der sich König von Polen nenne," [1] von neuem geschworen und gehuldigt hätten, wobei auch zwei Fürsten aus Masovien zugegen gewesen, auch daß man, wie die Königin selbst auf dem Sterbebette angerathen, mit dem Plane umgehe, Jagal'n die Bruder-Tochter des Grafen von Cilli zur Gemahlin zu geben, weil sie für die nächste Erbin der Polnischen Krone gelte und man auf diese Weise am besten den Ansprüchen des Herzogs von Oesterreich auf den Thron glaube entgegentreten zu können. [2] Er fügte dann den Rath hinzu, der Herzog möge alles aufbieten, diese Verbindung, wie überhaupt jede Verehelichung mit einer Christin möglichst zu verhindern, zugleich aber beim Papste, dem Römischen Könige, den Kurfürsten und andern hohen Herren Klage zu führen, daß Jagal ihm fort und fort sein Königreich mit Unrecht und Gewalt vorenthalte, vor allem auch auszukundschaften, wie es zwischen Jagal und dem Könige von Ungern stehe, denn zu diesem habe jener wenigstens großes Vertrauen, zumal da er jetzt seine besten Kriegsleute in Witowds Kampfe mit den Tataren verloren habe. In dem bereitwilligen Anerbieten des Meisters, für des Herzogs Wünsche alles zu thun, was irgend möglich, lag es überdieß klar ausgesprochen, wie gerne er

---

nach Francisci (1399) im Registr. p. 96; der HM. schrieb zugleich dasselbe dem Bischofe Berthold von Freisingen und dem Haushofmeister des Herzogs Rudolf von Walse, die sich ebenfalls in der Sache an ihn gewandt hatten.

1) So bezeichnet ihn der HM. in dem einen Briefe; in dem andern nennt er ihn schlechtweg „Jagel von Littouwen."

2) So der HM. im erwähnten Briefe; vgl. damit *Kojalowicz* p. 65, wo sie **Anna Hungara Ciliae Comitis filia, Casimiri Poloniae Regis neptis** genannt wird. *Dlugoss.* p. 165.

den freundlichgesinnten Fürsten des Oesterreichischen Hauses auf dem Throne Polens gesehen hätte. [1]

Es galt jetzt alle Klugheit des Meisters, unter so verschiedenen Interessen und Verhältnissen der Nachbarfürsten den Frieden des Landes aufrecht zu erhalten. Den Großfürsten, der sich von neuem an ihn gewandt, hielt er mit der gewünschten Beihülfe gegen die Tataren bis auf den nächsten Sommer hin, [2] ließ aber mittlerweile an der stärkern Befestigung der Burgen Ragnit und Gotteswerder fort und fort arbeiten. [3] Um die Gesinnung des Königes von Ungern genau auszuforschen, sandte er zu ihm den klugen und gewandten Ordensritter Albrecht von der Dube, der ihm die Nachricht gab, daß Sigismund gegen den Orden immer noch die gütigsten Gesinnungen hege, wiewohl bereits Jagal durch eine Botschaft bei ihm Klage geführt, daß der Orden den Frieden mit ihm gebrochen habe. [4] Daß der König von Polen sich wirklich in einem unfreundlichen Verhältnisse mit dem Orden glaubte, bewies er bald auch dadurch, daß er durch Witowds Vermittlung einen sichern Geleitsbrief vom Meister zu erhalten suchte, um ohne Gefahr, wie er vorgab, an den

---

1) Schreiben des HM. an den Komthur zu Wien, dat. Schwez nach Francisci (1399) im Registr. p. 96. Es heißt darin: Czu eynem somlichen Rathe unserm herren uns czu derbiten und synen gnaden denselben noczlich czu geben, wir leider czu unwissente sint, wend wir sampt mit den unsern slechte geordente lüte syn, die czu sulchen vornemlichen sachen czu rathen wol besser Wissenschaft bedürften, denn wir haben.

2) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Freit. nach Allerheiligen 1399 im Registr. p. 95; er sagt: bis nechste Ostern mochte euwir herlichkeit und wir ouch bas dirfaren, wy is mit den Tattern were, wend wir doch doczu nicht gethun mogen bys in den sommer.

3) Treßler-Buch p. 6.

4) Schreiben Albrechts von der Dube an den HM., dat. am ersten Freitag vor Katharina (v. J.) im geh. Arch. Schiebl. XX nr. 44. Aus dem Treßler-Buch p. 7 ersehen wir, daß der HM. bei dieser Gelegenheit den König Sigismund mit mehren ausgezeichnet schönen Tischmessern beschenkte.

Gränzen des Ordensgebietes das Jagdvergnügen genießen zu können. Der Hochmeister weigerte sich Anfangs ihm dieses Anerkenntniß offener Feindschaft zu geben, indem er dem Großfürsten antwortete: Er möge selbst für den König das sicherste Geleit seyn; habe doch jüngst erst dieser durch seine Sendboten versichert, daß er des Ordens Gönner und gnädiger Herr seyn wolle; darauf vertrauend habe man des Ordens Unterthanen auch ohne Bedenken nach Polen hin und her ziehen lassen; man begehre niemandem Leides zuzufügen, vielmehr dem Könige in allem behäglich und gefällig zu seyn. [1] Auf wiederholte Bitte des Großfürsten indeß stellte der Hochmeister den verlangten Geleitsbrief aus, wie er selbst sagt, „um des kranken Glaubens willen, den unser Herr König zu uns trägt, da wir uns besorgen, daß leicht jemand sey, der mit unserm Argen umgehet gegen unsern Herrn den König.“ [2] Was der König Friedensbruch nannte, waren in politischer Beziehung nur fast lächerliche Dinge; allein mit Absicht erhob er es zur Wichtigkeit, daß der Vogt zu Bebern im Dobrinerlande das Gras einiger Wiesen hatte mähen lassen, die nicht zu seinem Hause gehörten, oder daß ein Komthur einen Bauer richten ließ, der zwar Polnischer Unterthan, aber als Straßenräuber und Pferdedieb in des Komthurs Gebiet ergriffen worden war. [3] Der Hoch-

1) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Donnerst. vor Martini 1399 Registr. p. 98.

2) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Mittwoch vor Luciä 1399 im Registr. p. 100; der HM. sagt selbst, der König habe das Geleit „ernstlich“ von ihm begehrt.

3) Schreiben des HM. an Witowd im Registr. p. 101, worin beide Fälle als solche erwähnt werden, um derentwillen der König seine Ungunst auf den Orden geworfen habe. In einem andern Briefe an Witowd ebendas. p. 102 heißt es: Ap nu eyn dyp von Prüßen im ryche czu Polan oder ein dip von Polan im lande czu Prüssen gehangen würde, so getruwte wir doch unsers gnedigen herren koniges ungnade dorumb nicht czu haben.

meister jedoch, nichts versäumend, was nur in irgend einer Weise zur Erhaltung des Friedens dienen konnte, bediente sich nicht nur wiederholt der Vermittlung des Großfürsten, um beim Könige versöhnliche Gesinnungen zu erwecken, sondern sprach seinen aufrichtigen Wunsch nach Friede und Einigkeit auch in mehren Briefen an den König selbst aus.[1] Und in der That gelang es den Bemühungen des Meisters und des Großfürsten, dem der König zu Ende dieses Jahres einen Besuch abstattete, diesen wenigstens zu friedfertigen Erklärungen und selbst zu der Aeußerung zu bewegen, daß auch er allen Unfrieden und jegliches Mißtrauen zwischen ihm und dem Orden verbannt wünsche, um endlich einem festeren Frieden unter ihnen Raum zu geben.[2] Selbst durch Uebersendung eines Geschenkes von einigem Wild suchte er dem Hochmeister seine geneigtere Gesinnung zu bethätigen, was der letztere, wie sich erwarten läßt, mit ungemeiner

1) Schreiben des HM. an den König von Polen, dat. Marienb. Dienst. vor Weihnachten 1399 im Registr. p. 102.

2) In einem Schreiben des Königes an den HM. dat: Wilne decima die mensis Januarii an. 1400 heißt es unter andern: A tempore, quo eterni regis disposicione cristianam fidem assumpsimus et regni Polonie recepimus dyadema, tocius nostre diligencie operam ad hoc dirigimus et specialiter dei clemenciam pro eo imploramus, ut non tantum vobis et ordini vestro, sed et cunctis cristicolis in visceribus caritate iesu xpi possemus complacere. Profecto magnificencie vestre incognitum non existit, quomodo varios modos et exquisitas vias et pure mentis propositum ad hoc habuimus, quod ea que favorem suffocant et displicencias inter nos ampliant ad equalitatis modulum duxissemus, ambiguitatis scrupulum in eo non tenentes, quod equalitas favorem poterit inter nos stabilire, pro quo in pleno arbitrii nostri beneplacito hoc gerimus, quod iurgia displicenciam inter nos possent aliquo equalitatis tramite moderari, quia pocius animadvertimus vobiscum dulcis perseverancie tenere modestiam, quam dampnandarum displicenciarum abhominaciones exercere; im Registr. p. 110. Aber freilich hätte es der König nur ehrlich gemeint!

Freude aufnahm. [1] Es wurde daher dem Meister jetzt auch um so leichter, allerlei Gerüchte und Einflüsterungen, von Feinden und heimlichen Widersachern des Ordens dem Könige in der Absicht mitgetheilt, um seinem Mißtrauen neue Nahrung zu geben, in ihrer Blöße und Nichtigkeit darzustellen und diesen zu überzeugen, daß es nur auf Erweckung neuer Zwietracht hinziele, wenn man die Nachricht verbreitet habe, der Orden wolle sich der Kirchengüter in Polen unterwinden, um daraus ein neues Bisthum zu bilden. [2]

Während es jedoch dem Meister hier gelungen war, den Frieden mit dem Nachbarreiche aufrecht zu erhalten, hatten die Verhältnisse des Ordens mit Dänemark eine ernste Gestalt gewonnen. Der mit dem Könige Erich von Dänemark geschlossene Vertrag hatte allerdings manche der früher obwaltenden Mißhelligkeiten ausgeglichen; allein alle Streitpunkte waren durch ihn noch keineswegs beseitigt. So wurden über die von den Preußischen Friedeschiffen auf der See aufgegriffenen Dänischen Schiffe, deren Mannschaft man über Bord geworfen hatte, noch fort und fort Unterhandlungen gepflogen. [3] Vor allem aber war es die Verpfändung Gothlands an den Orden, deren Recht-

---

1) Antwortschreiben des HM. an den König, dat. Marienb. in crastino s. Pauli 1400 im Registr. p. 110.

2) Schreiben des HM. darüber an den König, dat. Elbing domin. qua Cantate in ecclesia dei decantatur im Registr. p. 105. Man habe das Gerücht verbreitet: nos divisionem dyocesis et bonorum Ecclesie Wladislaviens. partem, presertim eorumdem hic in terra nostra consistentem pro alia cathedrali Ecclesia erigenda concepisse et hoc ipsum desiderasse effectui mancipare. Auch in einem Briefe an Witowd im Registr. p. 105 spricht er sich darüber aus.

3) Die Urkunde über die Aufnahme neuer Verhandlungstage darüber, dat. am S. Michaelis-Tage 1399 bei *Suhm* T. XIV p. 656. Bethätigt waren dabei von Seiten des Ordens Friederich von Wenden Komthur zu Thorn und Johannes Thiergart, Großschäffer zu Marienburg, und die dabei betheiligten Städte Danzig, Thorn und Elbing.

mäßigkeit die Königin schon darum nicht zugestehen konnte, weil sie als Königin von Schweden bereits anerkannt, auch Ansprüche auf den Besitz dieses Eilandes zu haben glaubte. Sie forderte es daher jetzt durch ihren als Botschafter an den Hochmeister gesandten Reichskanzler als zu ihrem Reiche gehörig zurück. Der Meister indeß entschuldigte sich, daß er, um des Ordens Ehre sicher zu verwahren, die Sache nothwendig zuvor an des Ordens Sachwalter bringen müsse, „von deren Gewalt und Willen er das Land und die Stadt zu Gothland als ein Pfand in Versatz habe" [1] und forderte alsbald auch den König Albrecht auf, ihn gegen die Ansprüche der Königin zu vertreten und nach Inhalt des Vertrages zu befreien, weil er sonst nach Verlauf eines Jahres in der Sache verfahren müsse, wie es ihm irgend gut dünke. [2] Der Meister ahnete wohl, was kommen werde und ließ daher vorsichtig seine Besatzung auf Gothland durch neue Söldnerhaufen verstärken und reichlich mit Lebensmitteln versorgen. [3] Albrechts ausweichende Antwort wurde der Königin zugesandt, doch mit der Bemerkung, daß sie auch dem Hochmeister keineswegs genüge und er die Mahnung mit allem Ernste erneuern wolle, um eine bestimmtere Erklärung einzureichen, [4] und wie der Hochmeister, so versprach auch der Großkomthur Wilhelm von Helfenstein in aller Gebietiger Namen, daß alles geschehen solle, was mit des Ordens Ehre verträglich sey, um den Wünschen der Königin zu genügen und ihre Freundschaft und Liebe und den Frieden dem Orden zu erhalten. [5] So wurde nun

---

1) Antwortschreiben des HM. an die Königin, dat. Marienb. Sonnab. vor Simon und Judä 1399 im Registr. p. 109.

2) Schreiben des HM. an König Albrecht von dems. Datum ebendas.

3) Treßler-Buch p 8.

4) Schreiben des HM. an die Königin, dat. am S. Cecilien-Tage 1399 im Registr. p. 109.

5) Schreiben des Großkomthurs an die Königin, dat. Stuhm Mittw. nach Scholasticä Virg. 1399 Registr. p. 111.

das ganze Jahr 1400 hindurch zwischen der Königin, dem Hochmeister und Albrecht ein äußerst lebendiger Briefwechsel geführt, dessen Inhalt von Seiten der erstern die immer wiederholte Forderung enthielt: Gothland gehöre mit allem Rechte zu ihrem Reiche und müsse ihr zurückgegeben werden, von Seiten des Hochmeisters dagegen die Erklärung: der Orden habe das Land theils als Eroberung von den Seeräubern, theils als Pfand vom Könige Albrecht inne; er wolle es jedoch abtreten, sofern er es mit Ehren und dem Rechte nach vermöge, denn Albrecht habe darüber mit der Königin zu rechten und müsse gegen alle Anforderungen einstehen. [1] Der letztere versprach auch fort und fort, er wolle mit der Königin über den Besitz des Landes zu Rechte gehen, ohne jedoch je in der Sache einen Schritt zu thun, stets nur bemüht, durch hingehaltene Verheißungen und nichtssagende Ausflüchte den ernstlichen Forderungen auszuweichen. Vorerst indessen begegneten sich die Königin und der Meister immer noch mit vieler Freundlichkeit; Margarethe begleitete sogar manches ihrer Schreiben mit erfreulichen Geschenken, bald mit einem Zelterpferd, bald mit einem Schachzabel und dgl. oder sie war bemüht, Streitigkeiten zwischen Dänischen und Preußischen Städten selbst zu Gunsten der letztern zu entscheiden. Hinwieder bethätigte auch der Hochmeister auf alle Weise seinen Wunsch, das friedliche und freundliche Verhältniß gegen die Königin auch ferner zu erhalten, und wandte sich deshalb bald an Herzog Johann von Meklenburg, bald an die Städte Rostock und Wismar, bald an die Meklenburgische Ritterschaft mit der Bitte, den König Albrecht zur Erfüllung seiner Pflicht und Versprechungen anzutreiben. Allein alle Bemühungen, die Sache auf gütlichem Wege auszugleichen, blieben ohne Erfolg. [2]

1) In mehren Briefen läßt sich der HM. gegen Albrecht sehr ungehalten über sein Verhalten aus.

2) Es befinden sich über diese Verhandlungen im J. 1400 nicht

So befand sich der Hochmeister in Rücksicht Gothlands fast ganz in derselben Lage, wie um die nämliche Zeit in Betreff des Dobrinerlandes gegen den König von Polen, denn auch in dieser Angelegenheit stand noch alles, wie vor mehren Jahren und der erneuerten Aufforderung Witowds zur Ausgleichung dieser Streitsache konnte auch jetzt der Meister nur die wiederholte Erklärung entgegenstellen: wenn die Abtretung des Landes an den König mit Wissen und Willen des Herzogs von Oppeln geschehen könne und dem Orden die Pfandsumme bezahlt werde, so sey er dazu bereit und wolle dem Könige, sofern ihm die Zahlung der Gesammtsumme zu schwer falle, selbst gerne theilweise Zahlungen zugestehen. Allein auch jetzt noch kam es zu keinem festen Beschlusse [1] und der Hochmeister war nur bemüht, durch den Komthur von Balga einige andere zwischen ihm und dem Könige wieder eingetretene Irrungen sobald als möglich zu beseitigen. [2]

Während dieser lästigen Zwistigkeiten begegneten jedoch dem Hochmeister auch manche erfreulichere Ereignisse. Der neue König von England Heinrich der Vierte, der früher als Graf von Derby unter den Fahnen des Ordens gegen die Litthauer gefochten und jetzt nach Richards des Zweiten Entsetzung zum Thron gekommen war, sandte wie an verschiedene andere Höfe Europa's auch an den Hochmeister eine Botschaft und bezeugte ihm sowie dem ganzen Orden in einem huldvollen Schreiben nicht nur seinen Dank für die Wohlthaten und Auszeichnungen, die man

---

weniger als zwölf Briefe des HM. an die Königin, an König Albrecht u. a. im Registr. p. 111 — 114; auch der obenerwähnte Bericht im Fol. F. p. 60 spricht darüber.

1) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Mont. nach Conversion. Pauli 1400 Registr. p. 110.

2) Schreiben des HM. an den König, dat. Marienb. ipso die Johannis evang. 1400 Registr. p. 118. Der Brief ist ungemein freundlich und zugleich eine Danksagung für die dem Komthur von Balga Ulrich von Jungingen erwiesenen Auszeichnungen und Gnadenbezeugungen.

damals ihm und den Seinen erwiesen, [1] sondern er bewies auch bald durch die That, daß er noch immer für den Orden die geneigtesten Gesinnungen hege. [2] Auch der Papst Bonifacius der Neunte gab dem Meister wiederholte Beweise seiner Huld und Zuneigung. Erst vor wenigen Jahren hatte er diesem und denjenigen Ordensbeamten, welche das Recht hatten, Ordensbrüder zu Pfarreien oder deren beständigen Vicarien vorzuschlagen, die Befugniß ertheilt, diese Ordensbrüder zu jeder beliebigen Zeit von ihren Aemtern wieder abzurufen und in einen Ordensconvent zurückzunehmen, wozu den Hochmeister, wie es scheint, die Wahrnehmung bewogen hatte, daß sich manche in ihren Aemtern keines ganz ehrbaren Lebenswandels befleißigt und dem Orden vielmehr Unglimpf zugezogen hatten. [3] Eine andere Verleihung betraf das schon früher erwähnte Weisen des Heiligthums zu Marienburg, indem der Papst allen denen, welche am Feste Philippi und Jacobi die Kapelle des Haupthauses Marienburg, wo an diesem Tage die dortigen Reliquien ausgestellt wurden, besuchten, dieselbe Indulgenz ertheilte,

---

1) Lindenblatt S. 125.

2) Namentlich in Beziehung auf die Handelsverhältnisse Preußens, wie später gezeigt werden wird.

3) Original-Bulle, dat. Rome VII Idus April. p. n. a. VIII (7 April 1397) im geh. Arch. Schiebl. VIII. nr. 9; es heißt: Pro parte Magistri et fratrum predictorum nobis fuit humiliter supplicatum, ut eis quod ipsi aut ille vel illi ex eis ad quem vel ad quos presentacio huiusmodi, ut premittitur, pertinet, presentatos hactenus et imposterum presentandos fratres huiusmodi ad ecclesias et vicarias predictas pro solo nutu Magistri et fratrum prefatorum aut illius vel illorum ex eis, ad quem vel ad quos presentacio huiusmodi pertinet, ut prefertur, quociens ei vel eis videbitur ad domum seu claustrum dicti hospitalis revocare et loco revocatorum huiusmodi alios fratres ydoneos eiusdem Hospitalis ad ecclesias et vicarias antedictas nstituendos ordinariis ipsis presentare possint, concedere de benignitate apostolica dignaremur.

wie solchen, die in der Octave der Himmelfahrt Mariä in der Ermländischen Kirche zu Frauenburg erschienen. [1] Die nämliche Indulgenz wurde vom Papst auch allen den Ordensbrüdern und deren Gesinde zugesprochen, welche siebenmal im Jahre an gewissen Festen das Sacrament empfangen würden, [2] eine Begnadigung, die bald nachher auch auf diejenigen Weltlichen ausgedehnt wurde, welche die Brüderschaft des Ordens außer demselben oder die Mitgliedschaft als Halbbrüder annehmen, nach ihrem Tode aber ihre Güter und ihr Vermögen dem Orden vermachen würden. [3] Es ward ferner als eine besondere Auszeichnung betrachtet, daß der Papst dem Prior des Haupthauses auf Bitten des Hochmeisters die Erlaubniß zugestand, an Festtagen, bei Verrichtung der Messe und andern gottesdienstlichen Handlungen sich der Mitra, des Ringes, des Hirtenstabes und anderer priesterlicher Insignien zu bedienen. [4] Noch wichtiger endlich war die päpstliche Vergünstigung, daß von allen Prälaturen, Würden und Aemtern des Deutschen Ordens in Pommerellen der Zehnte an die päpstliche Kammer forthin nicht mehr eingefordert werden dürfe, weshalb es auch dem damals in Pommern umherziehenden päpstlichen Collector Matzeus de Lambertis untersagt wurde, den dreijährigen Zehnten, auf dessen Entrichtung er gedrungen, ferner noch zu verlangen. [5]

---

1) Original=Bulle, dat. Rome VII Idus April. p. n. a. VIII Schiebl. VIII. nr. 10, gedruckt bei Lindenblatt S. 46.

2) Original=Bulle vom nämlichen Datum Schiebl. VIII. nr. 11.

3) Original=Bulle, dat. Rome V Calend. Martii p. n. a. X (26 Febr. 1399) Schiebl. VIII. nr. 14.

4) Original=Bulle, dat. Rome XVI Calend. Julii p. n. a. XI (16 Jun. 1400) Schiebl. VIII. nr. 16.

5) Original=Bulle, dat. Rome XVI Calend. Julii p. n. a. XI Schiebl. VIII. nr. 17. Es heißt: es geschehe dieß deshalb, quod persone ecclesiastice tam religiose quam seculares partium Pomeranie Gneznens. et Wladislav. dioe. eisdem fratribus ordinis sub-

Ein erfreuliches Schreiben des nach Rom ziehenden Ordens-Procurators brachte dem Meister noch vor Beginn dieses Jahres die Nachricht, daß eine große Anzahl fremder Kriegsgäste unter der Führung des Herzogs Karl des Kühnen von Lothringen auf dem Wege nach Preußen begriffen sey, [1] und bald darauf langte nicht nur dieser Fürst mit zweihundert Reisigen, sondern auch Herzog Wilhelm von Geldern mit einer ansehnlichen Schaar von Rittern und Knechten beim Hochmeister an. Den letztern indeß hatte eine Krankheit schon so geschwächt, daß er nicht lange nachher in seine Heimat zurückkehrte, wo er nie wieder genaß. Ein Theil seiner Kriegsleute blieb jedoch in Preußen, um am Kampfe gegen die Heiden Theil zu nehmen. [2] Es ward überall im Lande stark

---

iectarum prelaturas, dignitates personatus officia et alia beneficia ecclesiastica secularia et regularia in eisdem partibus obtinentes prefatis fratribus ad expugnationem paganorum et aliorum infidelium et resistendum insultibus eorumdem contributiones et subsidia hactenus impenderunt et fideliter impendere non desistunt. Darauf bezieht sich auch eine Bescheinigung des genannten päpstlichen Collectors, daß er von den Aebten Johannes und Nicolaus von Pelzlin und Oliva 10 Ungerif. Goldgulden occasione caritativi subsidii per sedem apost. eis impositi erhalten habe; Original in Schiebl. LVI. nr. 46.

1) Schreiben des Procurators, dat. Falkenberg Freit. nach Concept. Mariä (1399).

2) Lindenblatt S. 126. Leo Niederländ. Geschichte Th. I. S. 861 läßt das Siechthum des Herzogs von Geldern erst 1401 eintreten. Allein der HM. schreibt an Witowd schon im J. 1400: Ouch wisset, das vaste vil nemlicher erbarer geste kegen Prüssen reiße czu czihen, gekommen sint, als die Irluchten herren herczogen von Gelren und von lotringen mit vil erbarer ritterschaft. Aber der herre herczoge von Gelren kegen Prüssen czihende in der Stadt czur Stolpe mit etlicher crankheit bekommen wart, der her nicht so gentzlich geloßen mag als her gehoft hette, das uns gar leid ist, dorumb her meynet wider czihen czu lande; im Registr. p. 103. Das Treßler-Buch p. 32. 35 erwähnt, der HM. habe ihn mit einem Wagen beschenkt bei seiner Rückreise und einen Arzt bis Deutschland mitgegeben. Ostern 1400 war der Herzog noch in Elbing.

gerüstet; auch an die Städte ergingen Aufforderungen zur Stellung ihrer Heermayen. [1] Bevor aber die Streitmacht auszog, erließ der fromme Meister an die Klöster des Landes das Gebot, in fleißigem Gebete den Himmel anzurufen, daß er das Heer beschütze und bewahre und glücklich wieder in die Heimat führe. Die Komthure der Ordenshäuser erhielten die Aufforderung, daß sie in ihren Kirchen ein gleiches veranstalten, außerdem auch eine Anzahl armer Menschen auf vier bis sechs Wochen mit milder Hand zu Tische setzen sollten. [2] Der Kriegszug galt abermals die Samaiten. Da das Eis des Kurischen Haffs sehr unsicher war, so nahm das Heer unter der Führung des Ordensmarschalls Werner von Tettingen und des Herzogs von Lothringen den Weg durch die Wildniß bis Ragnit, von wo man in den ersten Tagen des Februar ins feindliche Land einsprengte. Da das Heer ganz unerwartet kam, so hatte niemand an Rettung und Flucht denken können. Die Zahl der Gefangenen war daher sehr bedeutend, denn zwölf Tage lang ward im Lande rings umher geheert und gebrannt, so daß endlich die Bewohner in Verzweiflung dem Marschall die Annahme des Christenthums, Gehorsam gegen den Orden und zur Bürgschaft ihres Versprechens eine genügende Anzahl von Geiseln verhießen. Zur Feier dieser Unterwerfung wurde der Herzog von Lothringen nebst mehren der vornehmsten Kriegsgäste vom Ordensmarschall zum Ritter geschlagen und ersterer vom Hochmeister mit einem kostbaren Ritterzaum beschenkt. [3] Mittlerweile aber war auch Witowd, wie er dem Meister

---

1) Elbingis. Kriegsbuch.

2) Diese Sitte beschreibt der Registr. p. 9. Die Klöster lasen 3 Messen; die großen Ordenshäuser speisten 4 Arme, die Mittelhäuser 2, die kleinen 1. Der Komthur von Brathean und andere Häuser, die keine Priesterbrüder hatten, erhielten diese Aufforderung nicht; auch Memel und Ragnit setzten keine Armen.

3) Treßler-Buch p. 32.

zuvor schon zugesagt, [1] mit einer bedeutenden Heeresmacht, verstärkt durch den Zuzug des Komthurs von Ragnit Marquard von Salzbach, zu Grasyen [2] ins Land eingebrochen und hatte bis zum neunten Tage in jenen Gegenden mit Feuer und Schwert gehaust, so daß zwei große Landschaften von ihm überwältigt und die Bewohner ebenfalls zur Annahme des Christenthums, zu Gehorsam und Stellung von Geiseln gezwungen wurden, welche letztere er sämmtlich dem Komthur von Ragnit übergab. Das glücklichste Loos traf einen Ritter aus Brabant, der eine Zeitlang unter den Samaiten in Gefangenschaft gelebt und jetzt vom Ordensmarschall befreit mit dem Heere nach Preußen zurückkehrte. [3]

Der Hochmeister empfing die Nachricht von diesem

---

1) Darüber ein Schreiben des HM. an Witowd ohne Datum im Registr. p. 103. woraus man aber sieht, daß dem HM. die Theilnahme Witowds an der Unternehmung nicht ganz angenehm war; er suchte ihn schonend von der Mithülfe zurückzuweisen, indem er ihm schreibt: Wir hoffen als verre uns got der herre dorczu ein weter gibt, das wirs mit der hülfe unsers herren gotes mit den Samayten also machen wellen, das euwir grosk. keyner hindernüß in üwern gescheften vor Jn sich dürfte besorgen, und danken mit sunderlichen fleiße üwer herlikeit derselben üwer früntlichen dirbietunge, das Ir uns euwer lüthe lyhen weld.

2) Grosynn, wie es Lindenblatt S. 126 nennt; es ist aber nicht Gruzdzy zwischen der Wirdau und der Musza, wie dort in einer Anmerk. gesagt ist, sondern Grauschy zwischen der Bebirwa und der Mitwa. Die Wegeverzeichnisse geben seine Lage ausdrücklich so an, daß man von Grasyen (Grauschy) rechts hinauf nach dem Lande Weduckeln (Widukly) und links nach Caltenen gehe. Der Weg von Ragnit über Wischwill bis Grasyen wird mehrmals sehr genau bezeichnet.

3) Lindenblatt a. a. O. übereinstimmend mit einem Schreiben des HM. an den Röm. König im Registr. p. 107, worin er von diesem Kriegszuge Nachricht giebt. *De Wal* T. IV. p. 167 — 169 spricht über diese Unternehmung nach weniger glaubhaften Quellen, obgleich manches Wahre in seiner Erzählung liegt. Die Anwesenheit Karls von Lothringen ist nicht zu bezweifeln; nur läßt sich nach dem Charakter der Berichte, die *De Wal* vor sich hatte, über seine näheren Verhältnisse und Unternehmungen nichts sicheres sagen.

glücklichen Erfolge mit doppelter Freude, nicht nur weil er es als eine besondere Gnade und Hülfe des Himmels ansah, daß nun der größte Theil Samaitens dem Orden unterworfen war, sondern auch weil ihm der Beistand Witowds ein sprechender Beweis seiner friedlichen Gesinnung gegen den Orden zu seyn schien. [1] Er sprach seinen freundlichen Dank theils in einem prachtvollen Rittergeräthe, welches er dem Großfürsten als Geschenk sandte, [2] theils in einem sehr verbindlichen Schreiben an ihn aus, ihm bezeugend, daß er nur eine Gelegenheit ersehne, um ihm gleiche Liebe und Freundschaft zu beweisen. [3] Auch in ansehnlichen Ehrengaben für die fremden Kriegsgäste legte er seinen Dank dar; den Herzog von Lothringen erfreute ein sehr kostbarer Ehrenpelz und sein Gefolge ward reichlich mit Geld belohnt. [4] Mit Freude ersetzte der Meister auch den einzelnen Kriegsleuten aus seinen Landen die erlittenen Verluste. [5] Alsbald wurden nun die nöthigen Anstalten zur völligen Besitznahme des Landes getroffen, denn alle Gebiete Samaitens schienen ihre fernere Vertheidigung jetzt aufgegeben zu haben und sandten zur Bürgschaft ihrer Unterwerfung eine große Zahl von Geiseln, die in die Ordensburgen im Westen vertheilt wurden. [6] Sofort ließ der Meister in Samaiten selbst eine feste Burg errichten, wohin er einen Ordensritter, wahrscheinlich Michael Küchmeister von Sternberg, als er-

---

1) Der HM. spricht dieses im erwähnten Briefe an Witowd ausdrücklich aus.

2) Treßler-Buch p. 35.

3) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Grebin Mittwoch vor Petri ad Kathedra 1400 Registr. p. 103 — 104.

4) Treßler-Buch p. 35. Der Preis des Pelzwerkes betrug 21 Mark. Der Herzog erhielt auch ein Paar kostbare Handschuhe.

5) Treßler-Buch a. a. O.

6) Treßler-Buch p. 32; die sehr ansehnliche Zahl von Geiseln wurde in die Burgen Graudenz, Engelsberg, Rheden, Osterode, Schwez, Schlochau u. a. vertheilt.

sten Vogt setzte, [1] der die ersten Anordnungen zur Verwaltung des Landes treffen sollte; und bald darauf begann der Bau eines zweiten Ordenshauses, wie es scheint die Friedeburg genannt, zum Aufenthalte einer Anzahl von Ordensrittern und Kriegsleuten, die man zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe ins Land sandte. [2] Der oberste Beamte dieser Burg erhielt den Namen eines Burggrafen. Durchs Land zerstreut wurden Kämmerer angestellt, um als Verweser der einzelnen Gebiete nach bestimmten vorgeschriebenen Rechtssatzungen Gericht und Gerechtigkeit zu handhaben. [3] Man sandte Geistliche ins Land, die das Volk belehren und durch die Taufe ins Christenthum einführen sollten, und viele von den Obersten und den Baioren ließen sich bald die christliche Weihe ertheilen. Andere in nicht geringer Zahl kamen nach

1) Mehres darüber bei Lindenblatt S. 128; wenn aber in der Anmerk. daselbst in Betreff „der schmählichen Behandlung der Samaitischen Geiseln in Preußen" auf Kotzebue B. III. S. 292 verwiesen wird, so ist wohl zu berücksichtigen, daß der Brief des Vogts von Samaiten, der hier mitgetheilt wird, keineswegs aus dem von Kotzebue hinzugesetzten J. 1400, sondern ohne Angabe des Jahres und höchst wahrscheinlich erst aus dem J. 1406 ist. Die Namen der errichteten Burgen werden bei den Chronisten nirgends genannt. Wir ersehen aber aus Briefen des HM. vom J. 1401, daß wirklich von ihm zwei Burgen im Lande erbaut wurden, wovon die eine Friedeburg hieß. Was den ersten Vogt von Samaiten betrifft, so wird von Lucas David B. VIII. S. 45 als solcher Dionysius von Anderlau genannt; dieser Name indeß, sowie überhaupt vieles über die ersten Verhältnisse Samaitens ist von diesem Chronisten bloß dem Simon Grunau nachgeschrieben. Daß Michael Küchmeister der erste Vogt gewesen sey, schließen wir aus einem Briefe des Ordensmarschalls an den HM., dat. Schaken Sonnab. vor Nativitat. Mariä (ohne Jahr), worin jener meldet, daß Michael Küchmeister sich zu dem Amte in Samaiten geneigt erkläre, und anfragt, welches Siegel er führen solle, ob das von Rhein oder ein anderes. Dieses Siegel wird dann nach dem Treßler = Buch p. 32 im J. 1400 für den Vogt gestochen.

2) Treßler = Buch p. 32.

3) Lindenblatt a. a. O.

Preußen und siedelten sich hier an. Sie wurden vom Hochmeister meist reichlich beschenkt und von den Komthuren zu ihrer ersten Einrichtung unterstützt. [1] Außerdem ließ der Meister das Volk in Samaiten mit Getreide, Vieh, Lebensmitteln und andern nothwendigen Bedürfnissen versorgen, [2] zugleich auch bemüht, über den Besitz des ländlichen Eigenthums zweckmäßige Einrichtungen zu treffen. Es gab drei Klassen von Landbesitzern in Samaiten, Baioren, Freie und Bauern; man versprach ihnen ihr Besitzthum zu lassen; es solle jedoch eines jeden Gut genau ausgemessen werden, um zu bestimmen, welche Dienste und Leistungen jeder darauf nehmen könne. Die Samaiten zeigten sich sehr zufrieden mit diesen Anordnungen und faßten bald auch Vertrauen zu ihrem neuen Herrn, „zumal als sie sahen, wie es mit dem Rechte zuging, womit man sie begnadigt hatte, das ihnen allzumal sehr lieb war." [3]

Das friedliche und freundschaftliche Verhältniß zwischen Witowd und dem Meister schien sich noch mehr zu befestigen durch die Ankunft der Gemahlin des erstern in Preußen im Sommer dieses Jahres, denn wie bei einem im vorigen Jahre dem Großfürsten abgestatteten Besuche des Hochmeisters verabredet worden, [4] erfreute die Fürstin im Juli mit einem zahlreichen Gefolge und vierhundert Pferden das Ordenshaupthaus mit ihrer Gegenwart, wo sie alles zu ihrer Aufnahme aufs glänzendste vorbereitet fand; der Meister hatte alles aufgeboten, um die Fürstin

---

1) Das Treßler-Buch a. a. O. liefert hievon viele Beispiele. So kamen unter andern zwei vornehme Samaiten Gerguthe und Gnethe von selbst nach Preußen mit noch 82 andern. Sie wurden mit Geld, Kleidern und andern Dingen beschenkt.

2) Treßler-Buch p. 41 — 42.

3) Schreiben des HM. im Registr. p. 16. Ueber die ländlichen Verhältnisse in Samaiten ein Brief des dortigen Vogts, dat. Sonnab. vor Pauli Bekehr., wahrscheinlich vom J. 1401.

4) Vgl. meine Geschichte Marienburgs S. 202.

würdig zu empfangen. Sie hatte zuvor in frommer Andacht die in verschiedenen Ordensburgen aufbewahrten Heiligthümer berühmter Märtyrinnen und Heiligen, zuerst im Hause Brandenburg die Reliquien der heil. Katharina, dann zu Marienwerder das wunderthätige Grab der frommen Dorothea und in Althaus das Haupt der heil. Barbara besucht; überall war sie auf des Meisters Geheiß mit außerordentlicher Auszeichnung empfangen, in allen Ordensburgen kostenfrei und prachtvoll bewirthet, als Königin [1]) behandelt und kostbar beschenkt worden. Am glanzvollsten jedoch war ihre Aufnahme im Haupthause selbst, wo zu ihrem Empfange ein feierlicher Gottesdienst gehalten, glänzende Festmahle veranstaltet, für sie und die Vornehmsten ihres Gefolges der s. g. Ehrentisch gedeckt [2]) und ihr sowohl als den Ersten ihres Geleites, mehren Herzogen und Rittern prächtige Ehrengeschenke, vergoldete Trinkbecher, kostbare Fingerringe, werthvolle Geräthe und Kleinode, ausgesuchte Rosse und Zelterpferde u. dgl. gespendet wurden. [3]) Auch ihre gesammte Dienerschaft ward auf des Hochmeisters Geheiß, jeder nach seinem Range, mit Geschenken bedacht, denn aus allem ging des Meisters Absicht hervor, den Großfürsten auf jegliche Weise von der Aufrichtigkeit seiner freundlichen Gesinnung zu überzeugen. [4]) Daher sandte er ihm auch selbst oft kostbare Geschenke zu, bald einen vergoldeten Helm, bald schön gearbeitete Tischmesser, vergoldete Trink-

---

1) So wird sie auch gewöhnlich im Treßler-Buche genannt.

2) Treßler-Buch p. 32.

3) Nach dem Treßler-Buch p. 34 verschenkte z. B. der Großkomthur allein an Geräthe und Kleinoden 52 Mark.

4) Lindenblatt S. 128; vgl. über das Einzelne meine Geschichte Marienburgs a. a. O. Was jedoch in dieser Stelle von einem Besuche der Königin von Dänemark gesagt ist, scheint nicht begründet, denn es ist wahrscheinlicher, daß man im Treßler-Buche unter der Bezeichnung „Königin" Witowds Gemahlin verstanden habe. Auch erwähnen des HM. Briefe an die Königin von Dänemark aus dem J. 1400 nichts von einem solchen Besuche.

becher, Paternoster von Bernstein, edle Weine u. dgl. Keiner von des Großfürsten Sendboten oder Dienern, die zum Hochmeister kamen, verließ das Haus, ohne von diesem beschenkt zu seyn. [1]

Was aber die Großfürstin von Litthauen in ihrem Besuche bei den Heiligthümern in Preußen und besonders am Grabe der frommen Dulderin Dorothea bezweckt, dazu trieb mit dem Beginne des neuen Jahrhunderts fromme Sehnsucht eine große Zahl von Pilgrimmen nach Rom zu den Gräbern der Apostel hin. Wie aus andern Ländern, so war auch aus Preußen schon mit Ablauf des vorigen Jahres eine ansehnliche Schaar von Landesrittern, Knechten und reichen Bürgern aus verschiedenen Städten aufgebrochen, um durch Polen nach Rom zu ziehen und dort den dargebotenen Ablaß des gnadenreichen Jahres zu erhalten. [2] Als indeß die pilgernden Ritter, unter ihnen Dieterich von der Delau, Ludwig von Mortangen, Dieterich von Orsechau, Lampert von Wapels, Festus von Baisen [3] u. a. auf ihrer Fahrt nach Kalisch kamen, nahm sie der dortige Polnische Hauptmann gefangen, weil er den Absichten der Pilgrimme nicht traute und der König damals nicht im Lande war, vielleicht auch weil er Nachricht hatte, daß der Hochmeister das Auswandern von Pilgrimmen aus seinem Lande verboten habe. Auf

1) Treßler-Buch, wo im J. 1400 zahlreiche Beispiele solcher Beschenkungen vorkommen.

2) Lindenblatt S. 127 spricht von sehr zahlreichen Wanderungen nach Rom. In der Chron. incerti auctoris ap. *Lindenbrog* Script. rer. Septentr. p. 211 heißt es beim J. 1399: Multitudo magna LXXX millia hominum apparuit in Italia albis vestibus induta, in qua erant Episcopi, Praelati, Abbates et alii plures, Comites, Barones etc. et nuncupata est grandis compania. Hi vitia hominum redarguebant et promiserunt neminem de sua societate in epidemia moriturum, quae tunc in illis partibus saeviebat.

3) So nennt sie Lucas David B. VIII. S. 52. Sie waren meist aus dem Kulmerland und zum Theil, wie es scheint, Eidechsen-Ritter; vgl. m. Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft S. 67. 73.

die Anfrage beim Könige: wie mit diesen Pilgrimmen zu verfahren sey? erfolgte die Antwort: wenn sie vom Meister einen Ausweis hätten, möge man sie ziehen lassen. Da sie einen solchen nun nicht aufzeigen konnten, erst nach Preußen zurückschreiben mußten und wiederholt abschlägige Antworten erhielten, so verzehrten sie in der langen Gefangenschaft alles, was sie bei sich hatten und konnten endlich, als der Hochmeister sich ihrer erbarmte und sie frei bat, gleichsam nur als Bettler nach Preußen wieder heimkehren. [1]

Da kam im Spätsommer dieses Jahres ein Sendbote des Königes Sigismund von Ungern zu neuen Verhandlungen, die eine Erweiterung der Ordensbesitzungen an der Westgränze Pommerns zur Folge hatten, indem er dem Hochmeister den Verkauf der Städte und Gebiete von Dramburg und Falkenburg anbot. Der Orden, bereits im Besitze des nahe liegenden Gebietes von Schievelbein, ging in den Kaufvertrag leicht ein und dehnte somit seine Besitzungen von Schievelbein an weiter nach Süden hin aus. Auch das zahlreiche Geschlecht der von Wedel kam zum Theil um diese Zeit unter die Lehnsherrlichkeit des Ordens. [2]

So verlief das Jahr seit der Unterwerfung Samai-

1) Lucas David a. a. O.

2) Nach Lucas David B. VIII. S. 53 geschah der Kauf für 7000 Schock Böhm. Groschen oder 17,500 Unger. Gulden; der Chronist hatte die Urkunden vor sich, insofern sie den Verkauf von Drahenburg oder dem jetzigen Dramburg betrafen, wofür allein, wie es scheint, jene Summe gezahlt wurde; ebenso spricht auch Lindenblatt S. 129 nur von diesem und erwähnt zugleich der Einwilligung des Königes Wenceslav. Daß aber auch Falkenburg vom Orden damals mit gekauft wurde, sagt der HM. selbst in einem Briefe an Herzog Boguslav von Stolpe, dat. Vierzighuben Sonnab. nach Nativitat. Mariä 1400 im Registr. p. 106, wo es heißt: Als Ir lichte wol habt vornomen vom kowffe von uns geschen des Lendichen und der Stete Falkinburg und Drawenburg, domitte dy von Wedelen unser manne wurden sint, dorumb wir ouch noch Irer bethe und heyschunge wille billich Ires rechtes, wo uns das mogelich ist, sollen forderlich und beholfen sien. Das Treßler-Buch p. 41 giebt die Kaufsumme von 5809 Mark 4 Scot an.

tens im übrigen ruhig und friedlich, denn einige Irrungen mit Herzog Johannes von Masovien über Verhältnisse der gegenseitigen Gränzbewohner und mit dem Domkapitel zu Ploczk über die Leistung des Zehnten von Seiten der Edlen und Lehensmanne im Dobrinerlande wurden leicht beigelegt. [1] Aus Dank für dieses Glück des Friedens im Lande verfügte der Hochmeister in einem Ordenskapitel die Anordnung, daß in allen Ordenshäusern nach der Frühmesse ein Friedens- und Dankgebet zur Erhaltung dieser segensreichen Ruhe dem Himmel dargebracht werde. [2] Für manche Stadt war jedoch auch dieses Jahr nicht ohne tiefe Trauer vorübergegangen. Osterode ward während eines Jahrmarktes gänzlich in Asche gelegt, so daß nur die Kirche und des Pfarrers Wohnung übrig blieben. Einem gleichen Schicksale unterlag im Herbst die dem Ermländischen Domstifte gehörige Stadt Allenstein. In der bischöflichen Burg zu Heilsberg hatte das Feuer die ganze Vorburg verzehrt und zu Elbing war die S. Georgs-Kapelle niedergebrannt; nicht ohne Staunen, wie der Chronist erzählt, ward unter der Asche „der heilige Leichnam noch ganz unversehrt gefunden, während das Säckchen, worin er gewesen, versengt war." [3]

Daß aber der errungene Friede nur von so kurzer Dauer seyn werde, konnte der Hochmeister wohl schwerlich ahnen, denn als im Anfange des Jahres 1401 zwischen ihm und dem Großfürsten ein neuer Verhandlungstag ge-

1) Schreiben des HM. an Herzog Johannes von Masovien im Registr. p. 106. Ueber den Zehntenstreit mit dem Kapitel von Ploczk mehre Briefe des HM. an den Bischof von Ploczk im Registr. p. 106 — 108 und eine Urk. dat. Plosko 27 Septemb. 1400 Schiebl. 75 nr. 31.

2) Lindenblatt S. 130.

3) Lindenblatt S. 128 — 130. Lucas David B. VIII. S. 54 — 55 führt zum Theil nach Simon Grunau Tr. XIV c. IV § 2 noch mehre Unglücksfälle durch Feuersbrünste in diesem Jahre an, welche Seeburg, Marienburg, Riesenburg, Christburg und Neuteich betroffen haben sollen.

halten werden sollte, erbot sich dieser nicht nur, dem Meister bis Insterburg entgegen zu kommen, um ihm die weite Reise durch die Wildniß und die unbequemen Wege zu ersparen (wiewohl dieses anscheinlich zuvorkommende Erbieten nicht angenommen wurde, [1]) sondern es erschienen auch sogleich mit Beginn des Jahres zu Marienburg die vornehmsten Bajoren aus Samaiten, mehre aus herzoglichem Stamme, um dort die Taufe zu empfangen. Der Meister erhob es zu einem besondern Feste, indem er bei der heiligen Handlung selbst die Stelle eines Taufzeugen vertrat, die Neugetauften reichlich beschenkte, [2]) ihnen ein festliches Mahl bereitete und zugleich anordnete, daß auf ihre Bitten auch ihre Kinder, die kurz zuvor als Geiseln nach Preußen gebracht und in die Ordenshäuser vertheilt worden waren, die Weihe der christlichen Taufe erhielten. Nachdem er sie reichlich mit Ehrengewändern und andern festlichen Geschenken erfreut, gab er ihnen bei ihrer Heimkehr auch mehre Priester und Mönche mit, welche ihre Frauen und Kinder in der Heimat unterrichten und in die christliche Kirche durch die Taufe einführen sollten. [3]) Auch diese fanden je mehr und mehr Erfolg in ihren Bemühungen, zumal da der Hochmeister durch häufige Zusendungen von Getreide, Vieh, Rossen und vielerlei andern Bedürfnissen dem Volke bewies, daß er es aufrichtig mit dessen Wohle meinte. Er hegte daher auch jetzt die feste Hoffnung, nunmehr werde wohl das ganze Volk zu getreuem Gehorsam für den Orden gewonnen werden. [4])

---

1) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Sonnab. nach Epiphania 1401 im Registr. p. 118; Lindenblatt S. 132.

2) Das Treßler-Buch p. 51 giebt als Pathengeld des HM. 5 Mark an.

3) Lindenblatt S. 130 — 131; m. Geschichte Marienburgs S. 206. Nach dem Treßler-Buch p. 52 erhielten sie 3 Tonnen Meth zum Taufschmause.

4) Im Entwurfe eines Briefes an einen Deutschen Fürsten heißt es: Unser Homeister dirkante nicht anders, denne das alle Samayten dem Orden und Cristenglouben gehorsam und undirtenig weren, wand

Und dennoch täuschte sich der Meister nur allzu sehr; denn mittlerweile geschahen vom Großfürsten abermals Schritte, die bald wieder allen Glauben an dessen friedliche Gesinnungen erschütterten und von neuem die offenbarsten Beweise seiner Treulosigkeit und Wortbrüchigkeit an den Tag legten. Er war arglistigen Geistes, wie man bald sah, schon längst wieder einem verrätherischen Plane nachgegangen. Die Friedenszeit benutzend hatte er zuerst seine Burgen an der Memel und zu Kauen wieder aufgebaut, sein Land stärker bewehrt und seine im Kriege gegen die Tataren sehr zusammengeschmolzenen Kriegerhaufen wieder vervollständigt. Jetzt fing er an, durch heimliche Boten, durch allerlei Gaben und Geschenke, durch Versprechungen von Freiheiten und Begünstigungen, und überhaupt durch alle nur mögliche lockende Künste immer mehr Samaiten aus dem Lande in sein Gebiet zu ziehen, ja selbst durch Mittel der Gewalt und List aus ihrer Heimat zu entfernen. Hievon benachrichtigt ließ der Hochmeister eines Theils seine Burgen an der Memel, vorzüglich Ragnit immer stärker befestigen, den Bau der Burgen in Samaiten mit verdoppeltem Eifer betreiben, auch Gotteswerder fester ummauern und umwallen, [1] während er andern Theils den Großfürsten wiederholt an den geschlossenen Frieden erinnerte, der ihm ausdrücklich untersagte, zinshafte oder bäuer-

---

sie des vor sie alle Ire kinder czu gysele unserm Homeister ken Prüssen gesant und gesaczt haben, ouch vil der obirsten und Bayoren der Samayten von unsers Ordens Pristerbruder und andern Pristern die mit Im woren angewiset worden, also das sie die heilige towfe entpfingen und unser Homeister sampt mit synen Gebitigern anders nicht enwoste, denne das is eyne ewige gute bestehunge und vortgang haben solde, und dorumb so legete unser Homeister und die gebitiger grosse koste und güter uff die Samayten, denselben sundirlich helfende, das sie nicht hungers storben, wand sy vom orden gancz vorheeret woren. Registr. p. 16. Ueber die Unterstützung der Samaiten das Treßler-Buch p. 57—58.

1) Treßler-Buch p. 60. Den Bau der Burgen in Samaiten leitete der Hauskomthur von Königsberg.

liche Leute des Ordens aufzunehmen und in sein Gebiet zu setzen. Witowd gab jeder Zeit nur unbestimmte Antworten oder leere Zusagen; um den Meister zu beschwichtigen, sandte er einmal eine Schaar von Samaiten zurück, aber nur gemeine Bauern und anderes Gesindel, während die Freien und Bajoren in seinem Lande zurückgehalten wurden. [1] Darauf schlug er eine persönliche Zusammenkunft vor, um wie er vorgab alles freundlich auszugleichen. Es war ein Glück, daß schlimme Witterung und böse Wege den Meister hinderten, am verabredeten Orte zu erscheinen, denn man hatte bald Gründe zu der Vermuthung, es sey dabei von Witowd auf eine Verrätherei an der Person des Hochmeisters selbst abgesehen gewesen. [2] Endlich warf dieser die arglistige Maske ab, denn als er die Antwort geben ließ: er wolle die Samaiten allzumal in ihr Land zurückziehen lassen, damit sie selbst dort ihre Freiheit vertheidigen möchten, die sie von Alters her gehabt, sah man klar, daß man sich von ihm keinen Frieden mehr versprechen dürfe. [3] Sofort sammelte er auch wirklich eine große Schaar von Samaiten, die er in sein Land gezogen, stellte seine Hauptleute an ihre Spitze und sandte sie einige Tage früher, ehe er die letzten Sendboten des Hochmeisters entließ, nach Samaiten zurück. Der Geist der Empörung bekam jetzt freies Spiel. Die beiden Burgfesten, vom Hochmeister erst jüngst mit so großen Kosten erbaut, [4] wurden leicht erstürmt und verbrannt, die Ordensritter aber und das übrige Kriegsvolk gefangen nach

---

1) Lindenblatt S. 131 — 132 wird hier durch den eben erwähnten Bericht vervollständigt.

2) So Lindenblatt a. a. O.

3) Es heißt in dem erwähnten Berichte: Demselben bothen unsers Homeisters Witold antwerte gab und sprach: ich wil die Samaythen alsampt mitenander lassen wedir yn Ire land und heymat czihen, Ire friheit die sie von alders gehat haben czu weren. Yn den worten dirkante unsers Homeisters bothe Witolds argen offsacz und falsche meynunge.

4) Treßler=Buch p. 60.

Litthauen geführt. Man hätte sie gewiß erschlagen, wäre man nicht um die anderthalbhundert [1]) Samaitischen Geiseln besorgt gewesen, welche in den Burgen Preussens vertheilt lebten. Witowd ließ sie jetzt zurückfordern, um die gefangenen Ritter und Kriegsleute gegen sie in Freiheit zu setzen. Allein der Meister befahl, sie überall in Ketten zu schmieden und unter strengster Wache zu halten. Es geschah zu Thorn, daß einige dieser Unglücklichen in Verzweifelung über ihr Schicksal sich auf der Burgwehre an ihren zerrissenen Kleidern erhenkten. [2]) So bewiesen sich, sagt ein Zeitgenosse, die neuen Christen, die eben erst die Taufe empfangen, wie die jungen Wölfe, die, wenn sie satt sind, noch desto grimmiger werden gegen die, welche sie hegen. [3])

Während der Hochmeister in den Ordenshäusern alsbald alles auf Krieg vorbereiten, den Bau von Ragnit und Memel mit größtem Eifer beschleunigen und besonders die Burg Gotteswerder mit Kriegsbedürfnissen stark versehen ließ, [4]) war Witowd bemüht, sein Verfahren vor der Welt zu rechtfertigen. Nicht ohne schlaue Absicht schon vorher insgeheim nicht nur an den Fürstenhöfen im Reiche, sondern selbst am Röm. Stuhle gegen den Orden Beschwerde führend, [5]) sandte er jetzt eine neue Klagschrift

1) Nicht 200, wie Kotzebue B. III. S. 13 angiebt; der Bericht im Registr. p. 17 spricht nur von 150 „oder meer."

2) Lindenblatt S. 132. Im erwähnten Berichte heißt es: Do richte Witold us eyne grosse gemeyne der Samaiten, die her czuvor arglistlich czu Im geczogen hatte, denselben her syne houptlüte mete gab, die vorretlich ane alle entsagunge und ungewarnet mitenander czogen yn das landt czu Samayten, do man sich anders nicht denne früntschaft an Im vorsach und vorbranthen die czwey Hüser, die unser Homeister dar gebuwet hatte, und alle die brüder und ander Cristenlüthe unsers Ordens nam und sie helt noch hütis tagis Witold yn synem sweren gefengnisse u. s. w.

3) Lindenblatt a. a. O.

4) Treßler-Buch p. 61 — 62. 66.

5) Der HM. sagt in einem Schreiben an die Gebietiger in Deutschland, dat. Marienb. Dienst. vor Pfingsten 1401 im Registr. p. 14:

an die Deutschen Fürsten aus: gerne habe er Samaiten dem Orden übergeben; doch nimmer genügsam habe dieser freien Samaiten, die in Litthauen ihr Heil gesucht und in seine Lande gekommen seyen, heimlich aufgelauert, die Wege verlegt und sie mit Schlägen wieder zurückgetrieben; die durch Zufall glücklich bis in sein Gebiet gekommenen habe man keck zurückgefordert. Zinshafte und unfreie Leute seyen dem Orden auch wieder ausgeliefert worden und so dem Friedensvertrage Genüge geleistet. Wegen anderer Späne habe er sich zu schiedsrichterlicher Entscheidung erboten; darin sey er zurückgewiesen worden, weil der Orden Fremder Urtheil nicht hören, sondern es mit Gewalt und frecher Drohung erzwingen wolle, daß alle geflüchteten Samaiten ihm überliefert würden. [1] — Vom Inhalte dieser Klagschrift bald benachrichtigt unterließ es auch der Meister nicht, den Deutschen Reichsfürsten, namentlich den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln, den Herzogen von Oesterreich, Sachsen, Geldern u. a. theils selbst einen genauen Bericht über Witowds schnöde Verrätherei vorzulegen, theils durch die Gebietiger und Komthure in den Deutschen Ordensbesitzungen die Sache in ihrer wahren Gestalt vorstellen zu lassen, denn er wußte allzu gut, daß

Ungeachtet des Friedens mit Witowd „wir doch czu der czeyt uns besorgeten syner unstetikeit und forchten synes vorretniß umb der mancherley clage von syner und syner lande wegen littouwen und Rußen, die do geschach beide in dem hove czu Rome und uswendig vor vil Fürsten und herren nemlich vor dem heilgen Riche clagende ober uns, wir welden keynen frede halden mit den nuwen Cristen synes landes." In einem andern Berichte im Registr. p. 16 heißt es: Ee denne unser Homeister y genczlich von demselben Witolds vorretnisse woste, do hatte Witold syne felschlich getichten briffe und bothen usgesandt obir unsern Homeister und den Orden boslich und gancz wedir die warheit clegelich schribende. Lucas David B. VIII S. 64 — 68 giebt den Inhalt von Witowds Klagschrift weitläuftig an.

1) Schreiben Witowds, dat. Willne domin. Judica 1401 im geh. Arch.; unrichtig setzt es Kotzebue B. III. S. 14 ins J. 1402.

Witowd jetzt mehr als je nur darauf ausging, den Orden bei den Deutschen Fürsten in das schwärzeste Licht zu stellen.[1] Aber auch entfernteren Fürsten, wie dem Herzoge von Burgund und dem Könige von Frankreich, aus deren Ländern so mancher Streiter für den Orden im Heidenlande gekämpft hatte, und endlich auch dem Papste, dem gesammten Kardinalcollegium und mehren hohen Prälaten Italiens setzte der Meister das Verfahren und den offenbaren Friedensbruch des wortbrüchigen Fürsten[2] auseinander, zugleich um Rath und Hülfe bittend, um dieser schnöden Verletzung des Friedens mit aller Kraft zu begegnen. Insbesondere sprach er sich gegen den Papst mit aller Schärfe über die hinterlistigen Schritte aus, durch die der verrätherische Fürst sich abermals an der Kirche und am Glauben schwer vergangen habe.[3]

Während aber der Großfürst in seinem Plane jetzt Schritt vor Schritt weiter ging, in Samaiten Amtleute einsetzte, zur Versicherung der Treue Geiseln aushob, die Anhänger des Ordens aus dem Lande vertrieb oder gefangen hinwegschleppte und alle Anstalten zum Kriege traf, spielte mit aller Schlauheit der König von Polen eine Zeitlang noch die Rolle des Friedliebenden und hielt sogar wenige Wochen vor Pfingsten eine persönliche Zusammenkunft in der Nähe der Slotorie am Weichsel-Strome. Das ungemein freundliche Verhältniß, welches dabei obwaltete, schien dem Hochmeister ein Beweis, daß es der König jetzt mehr als je mit dem Frieden aufrichtig und ernst meine, weshalb er ihn auch bald darauf zu seinem

---

1) Diese Briefe des HM. sämmtlich dat. Marienb. Montag vor Pfingsten 1401 im Registr. p. 14 — 15.

2) Vir utique colosus nennt ihn der HM. in einem Briefe.

3) Schreiben des HM. an den Herzog von Burgund, dat. in Castro nostro Marienb. XXIV die mensis Maji 1401 im Registr. p. 15; die Schreiben an den Papst und die Kardinäle haben das spätere Datum Marienb. tertia die Septemb. 1401, ebendas. p. 18.

Weidwerke mit einem ausgezeichnet schönen Jagdfalken erfreute.[1] Auf einem andern Verhandlungstage glich man auch die zwischen dem Orden und dem Herzoge Johannes von Masovien noch fortbestehenden Mißhelligkeiten über einzelne Streitigkeiten zwischen des Herzogs Unterthanen und den Ordenspflegern von Wisna und Johannisburg aus; der Hochmeister erließ an beide die ernstlichste Warnung, die Gränzbewohner Masoviens auf keine Weise forthin mehr zu beschweren, irgendwie zu beleidigen oder in ihren Geschäften zu hindern, denn bei dem neuen feindlichen Verhältnisse zu Witowd hatte die Freundschaft und der Friede mit den Herzogen Masoviens für den Orden eine doppelt große Wichtigkeit.[2]

Indem aber der Hochmeister lange Zeit sein Auge meist nur nach Osten auf den dort neuerwachten Feind und auf die nachbarlichen Lande richten mußte, gingen in entfernteren Reichen Ereignisse vor, die, wenn gleich Preußen nicht unmittelbar berührend, doch nachmals auf die Verhältnisse des Ordens nicht ohne mehrfachen Einfluß blieben. In Ungern war mittlerweile König Sigismund, seit

1) Lindenblatt S. 134. Schreiben des HM. an den König, dat. Marienb. in vigilia annuntiat. Marie 1401 Registr. p. 28. Ueber den Gegenstand der Verhandlung erfahren wir nichts. Den übersandten Falken beschreibt der HM. als einen solchen, qui anno preterito et currenti multis in volatu et captura ardee se pre aliis falconibus placabilem reddidit, in iocundo serenitatis vestre regie venatu se, ut speramus, placabiliorem exhibebit, desiderio supplicantes, quatenus celsitudinis vestre magnificentia eundem falconem, quo nunc in terra nostra habere non poteramus meliorem a nobis uti a s. gratie vestre regie grata dignemini affectione acceptare. Registr. p. 29. Treßler=Buch p. 39.

2) Die Briefe des HM. an den Herzog aus diesem Jahre im Registr. p. 29 — 33. Nach Lindenblatt S. 134 wurde auch der noch obwaltende Streit wegen der früheren Gefangenschaft des Herzogs um diese Zeit beigelegt. Nach dem Treßler=Buch p. 60 hielt der HM. mit dem Herzog Johannes um S. Margaretha einen Tag zu Soldau, wobei der Herzog mit 16 Mark 8 Scot aus der Herberge gelöst werden mußte.

langer Zeit Gönner und Freund des Ordens, von seinen eigenen Unterthanen gefangen gesetzt worden, denn seine lange Abwesenheit theils in Böhmen, wo er vom Könige Wenceslav das Reichsvicariat über den ganzen Umfang des Röm. Reiches übernahm, theils in einem unglücklichen Kriege gegen die Türken, wo er bei Nicopolis die große Schlacht verlor, dazu die Böhmischen und Polnischen Besatzungen auf den Schlössern und Burgen Ungerns, die Vernachlässigung der Landesverwaltung, während Sigismund sich fast beständig nur mit ausländischen Verhältnissen beschäftigte, endlich die Verheirathung mit einer Ausländerin und andere ähnliche Ursachen hatten solches Mißvergnügen im ganzen Lande erregt, daß es einer mächtigen Partei im Volke nicht schwer ward, sich des Königes zu bemächtigen und ihn in ein festes Schloß in Verwahrsam zu setzen. [1] Der Hochmeister empfing die Nachricht hievon durch den Woiwoden Stibor von Siebenbürgen mit schmerzlicher Theilnahme; allein seine Besorgnisse über die Folgen von Witowds Verrätherei erlaubten ihm nicht, durch gütliche Vermittlung in fremde Verhältnisse einzugreifen, obgleich er dazu aufgefordert ward. [2] Nicht diese Theilnahme erregte beim Hochmeister das längst verdiente Schicksal des Röm.

---

1) Vgl. Lindenblatt S. 133. *Bonfin.* rer. Ungar. p. 392 berichtet: Quum heretici e bellorum eventu magnos animos concepissent, plerique Boemorum Reguli, consulatusque Pragensis, ad Vitoldum Lituaniae Ducem oratores misere, qui eum Regem adsciscerent, et ad capessendum regnum hortarentur. Ziscae factio his admodum adversabatur, quippe quae liberos populos in regiam servitutem asserere, nec iustum nec fas esse asseverabat, et in eius praecipue, qui ethnico ritu vitam duceret. Vitoldus Coributum patruelem cum duobus millibus equitum in Boemiam transmisit, qui a Pragensibus honorifice exceptus, rempublicam in meliorem statum sane redegit. Dieß habe aber nicht lange gedauert.

2) Schreiben des HM. an die Ritter Stibor (Woiwode) und Sandziwog, dat. Stuhm Freit. vor S. Viti 1401 Registr. p. 30.

und Böhmischen Königes Wenceslav, der von den Reichsfürsten in Deutschland des Thrones entsetzt und bald darauf in Böhmen gleichfalls eine Zeitlang gefangen gehalten wurde, denn schon seit Jahren hatte er dem Orden abgeneigte Gesinnungen bewiesen und in dessen Besitzungen in Böhmen manche ungerechte Eingriffe gethan. [1] Also mochte es wohl auch der Hochmeister mit Freude sehen, daß der dem Orden längst schon wohlwollende und seit einigen Jahren ihm auch als Halbbruder näher angehörende Pfalzgraf Ruprecht an Wenceslavs Stelle zum Römischen Könige erkoren ward. [2]

Bald aber nahm auch der König von Polen von neuem eine drohende Stellung gegen den Orden an, denn insgeheim war er längst mit Witowds Planen einverstanden. Sie hatten es beide schon früher in ihrem Interesse gefunden, des Königes Bruder Switrigal, der sich stets als Freund des Ordens gezeigt, mit Witowd lange im Zwiste gelegen, dann sich eine Zeitlang in Ungern aufgehalten hatte und jetzt wieder unter dem Beistande Russischer Fürsten gefahrdrohend auftrat, dadurch auf ihre Seite zu ziehen, daß sie ihm die Walachei, Podolien und einige andere Gebiete als eigenes Fürstenthum verliehen. [3] Das Vertrauen indeß, welches

---

1) Vgl. Millauer der deutsch. Ritterorden in Böhmen S. 64 — 65.

2) Ueber die Aufnahme Ruprechts in die Halbbrüderschaft s. meine Abhandl. über die Halbbrüder des D. O. in Beiträgen zur Kunde Preuss. B. VII. H. 2. S. 160 — 161. Nach dem Treßler-Buch, wo p. 96 Ruprecht „Herczog Clem, der nüwe romische konig" heißt (s. Lindenblatt S. 59. Pfister Gesch. v. Schwaben B. II. Abth. II. S. 226. *Andreae* Presbyteri Ratisbon. Chron. Bavariae ap. *Schilter* script. rer. Germ. p. 40) wird er vom HM. oft mit zugesandten Falken erfreut.

3) Ueber Switrigals Schicksale in dieser Zeit einige Andeutungen bei Lindenblatt S. 134 — 135, wo außer der Walachei und Podolien auch „Nawgardin" (Nowgorod Siewerskoi?) als dem Fürsten übergeben genannt wird; vgl. *Kojalowicz* p. 53 — 54, der ihn p. 67 bloß als **Podoliae gubernator** bezeichnet. Kotzebue Switrigal S. 25 — 26. 29.

ihm die Russen wie die benachbarten Polen schenkten, hatte seine Macht bald so vermehrt, daß Witowd, von neuem Mißtrauen gegen ihn ergriffen, ihn mit dem Könige von Polen listig durch eine Art von Bündniß zu bestricken suchte. Allein Switrigal, den Grund der scheinbaren Großmuth beider Fürsten klar durchschauend, entwandte sich mit gleicher List dem schlauen Mittel seines Bruders, um nur eine günstige Gelegenheit zur Rache an Witowd abzuwarten. [1] Um jedoch Switrigals Entwürfen vorzubeugen, ward von beiden Fürsten der Beschluß gefaßt: die feierliche Vereinigung Litthauens mit dem Königreiche Polen nicht nur von neuem und zwar mit Zustimmung der Edlen Litthauens zu bestätigen, sondern auch dadurch zu befestigen, daß man in einer zahlreichen Versammlung der Vornehmsten beider Reiche zu Wilna die Bestimmung feststellte: nach Witowds Tod solle Litthauen nebst allen seinen Provinzen an den König und die Krone Polens zurückfallen und ohne gegenseitige Einstimmung Polen nie einen König und Litthauen nie einen Großfürsten erwählen. Zugleich aber, was ohne Zweifel für den Orden das Wichtigste war, vereinten sich Witowd und der König mit dem Russischen Fürsten Johann von Twer, den Herzogen von Masovien und einigen Bischöfen zu einem gegenseitigen Hülfsbündniß gegen alle ihre Feinde und Widersacher. [2]

Wie der Hochmeister, so mochte wohl auch Fürst Switrigal keinen Zweifel hegen, daß sie die Ziele dieses Bündnisses seyen, denn beide benachrichtigten einander von der

---

1) Offenbar war es dieses erste Bündniß zwischen Witowd und dem Könige, abgeschlossen zu Weihnachten 1400, in welches Switrigal mit hineingezogen wurde. *Kojalowicz* p. 65. Lindenblatt S. 135 sagt dieses ausdrücklich und erwähnt auch der List des Fürsten, um dem Bündnisse wieder zu entschlüpfen. Kotzebue a. a. O. S. 31 bezieht also unrichtig dieses Verfahren Switrigals auf das spätere Bündniß.

2) Lindenblatt a. a. O. *Kojalowicz* p. 66. Karamsin B. V. S. 141.

drohenden Gefahr. [1] Während daher der letztere nur auf eine Gelegenheit lauerte, um sich aus seiner Bedrängniß zu retten, sandte sofort der Meister den Komthur von Danzig Graf Albrecht von Schwarzburg und den von Graudenz Graf Johann von Sayn zum Könige nach Krakau, in gerader Rede anzufragen: was jenes Bündniß bedeuten solle und ob der König, wenn sich mit Witowd Krieg erhebe, gesonnen sey, ihm zu Hülfe zu stehen? [2] Man wich zwar am königlichen Hofe der Frage listig aus und die Botschafter erhielten zweideutige Erklärungen. Allein wie der König gesonnen sey, erkannte der Meister bald an den manchfaltigen Unterstützungen durch Kriegsgeräth, Hülfsvölker und andere Kriegsbedürfnisse, die er Witowd'n fort und fort zukommen ließ. Um jedoch dem Könige jeden Anlaß zu benehmen, offen als Feind gegen den Orden aufzutreten, stellte der Hochmeister vorerst die gewöhnlichen Kriegsreisen nach Litthauen gänzlich ein. Weil aber die Vorsicht gebot, sich auf die Stunde der Gefahr mit Ernst vorzubereiten, so wurden in Pommern unter der Ritterschaft wieder neue Söldner geworben. Der reisige Ritter Matzke Borke Herr auf Stramel und der Ritter Wilke Manteufel, Herr auf Colpin, traten in des Ordens Dienst, beide versprechend, ihm wider den König und das Reich Polen, wie gegen alle ihre Helfer auf zehn

---

1) Daher die zwischen dem HM. und Switrigal jetzt so häufigen Botschaften, die nach dem Treßler-Buch p. 66 bis Podolien gingen.

2) Lindenblatt a. a. O. Dem Papste schrieb der HM. im Septemb. über dieses Bündniß (Registr. p. 18): Verum quatenus sue impietatis arcem vallo scrupulose societatis arcius muniret, cum Rege Polonie se suosque Littwanos ac Ruthenos Scismaticos, ymo hereticos in malum Ordinis mei, quinvero tocius cristianitatis quasi in unum coeuntes et consencientes, cristus et belial, deus et ydolum contra racionem fidei perversus colligavit, que liga tanto periculosior sancte matri Ecclesie extitit, quanto sub cristiani nominis tytulo defensorem sibi advocat et patronum.

Jahre mit dreißig wohlgewaffneten Rittern und Knechten, und eben so vielen mit Panzer, Eisenhüten, Hundskogeln und Armbrust gerüsteten Schützen nebst hundert und zwanzig Pferden zu Hülfe zu ziehen, wofür ihnen der Meister, wenn sie den Dienst wirklich geleistet, jährlich einen Sold von fünftausend vierhundert Mark Preuß. verhieß. [1] Auf gleiche Zeit und zu gleichem Solde verstanden sich für den Orden zu Dienst Herr Gerhard von Dewis, Georg von Wedeln und mehre andere aus dessen Stammgeschlechte, jeglicher mit zehn Glevenien wider den König von Polen, [2] und wie jene, so fesselte der Hochmeister auch diese durch eine im voraus dargeliehene Geldsumme an des Ordens Interesse. Der Ritter Henning von Wedeln auf Mela, der durch die Erwerbung Dramburgs unter die Oberlehensherrschaft des Ordens gekommen war, mußte sich jetzt in förmlichem Rechte verpflichten, dem Meister wider alle Feinde des Ordens dieselben Lehensdienste zu leisten, wie die andern im erwähnten Gebiete gesessenen dienstpflichtigen Manne. [3] In gleicher Weise zog man den edlen Ritter Hans Borke mit zehn Glevenien, Herrn Heinrich

1) Der Soldbrief hierüber im Original, dat. Schlochau am Sonnabend vor S. Laurentii 1401 im geh. Arch. Schiebl. XII. nr. 7.ª Als eine Art von Handgeld empfingen beide Ritter sogleich vom HM. 400 Mark, die sie in 10 Jahren wieder zurückzuzahlen versprachen, wenn kein Krieg erfolge; Urk. Schiebl. XII. nr. 9.

2) Originalurk., dat. Marienb. Donnerst. nach S. Bartholomäi 1401 Schiebl. XII. nr. 7.ᵇ Es heißt darin: Wenne der herre homeister uns und unser erben heisschen wirt Im czu hülffe czu komen uff den konig und konigreich czu Polan, so sal mans mit uns halden mit dem solde mit der beczalunge und mit allen andern dingen, als mans mit den Wedelischen halden wirt, nach deme als Ir vorsigelt brieff, dorynne sie sich ouch sulcher hülfe vorpflichtet haben, volkomlich uswiset und nach dem brieffe sulle wirs ouch wider halden mit dem herren homeister und dem orden. Die Urkunde gedruckt in Ledebur Allgemein. Arch. für Geschichtskunde des Preuß. Staats B. VII. H. 3. S. 256.

3) Originalurk., dat. Schlochau am Sonntag vor S. Laurentii Tag 1401 im geh. Arch. Schiebl. XII. nr. 8.

Fidante mit fünf Glevenien und viele andere mit angemessenen Söldnerhaufen in des Ordens Dienst. [1] Auch die Fürsten des Deutschen Reiches hatte der Meister schon in seiner Klagschrift über Witowd zur Beihülfe in seinem Kampfe gegen die neuerwachten Feinde aufgerufen, und um endlich auch den bedrängten König Sigismund von Ungern an das Interesse des Ordens zu fesseln, ging jetzt der Hochmeister auch mehr in die neuangeknüpften Unterhandlungen wegen des Verkaufes der Neumark ein, offenbar mit in Beziehung auf die Verhältnisse gegen den König von Polen; weshalb nun auch Sigismunds Bruder, der König Wenceslav, der sich zur Zeit immer noch als Reichshaupt betrachtete, die Veräußerung der Städte und ihrer Landgebiete in allen Punkten genehmigte und auf alle seine Ansprüche für immer und ewig Verzicht leistete. [2]

So nach außen hin; aber auch daheim traf der vorsichtige Meister alle nöthigen Anstalten zur Rüstung, wenn etwa der drohende Krieg wirklich ausbrechen sollte. Eiligst ward zu Marienburg eine Stückgießerei angelegt, um das nöthige schwere Geschütz mit Beirath des Ordensmarschalls und unter seiner Aufsicht verfertigen zu lassen. Die Pulvermühle in Marienburg war in beständiger Bewegung und Tag für Tag die Steinhauer zur Verfertigung der Steinkugeln oder Büchsensteine in Thätigkeit. [3] Auf gleiche Weise ward auf des Hochmeisters Geheiß auch in den

---

1) Beide Originalurkunden, dat. Marienb. Donnerstag nach Bartholomäi 1401 Schiebl. XII. nr. 10. 11.

2) Die Urkunde Wenceslaws, dat. Prag am S. Lorenz-Abend im J. 1401 in einem Transsumt v. J. 1452 im geh. Arch. Schiebl. 43; gedruckt bei Baczko B. II. S. 384; vgl. Lucas David B. VIII. S. 68. Lancizolle Geschichte der Bildung des preuss. Staats Th. I. S. 284.

3) Vgl. das Einzelne darüber in meiner Geschichte Marienburgs S. 209 — 211. Viele Notizen über die Büchsengießerei in Marienburg im Treßler-Buch p. 61 — 62. Auch der Schmid muß 12 eiserne Büchsen verfertigen.

übrigen Ordenshäusern alles, was zum Kriege tauglich und nothwendig, eifrigst in Bereitschaft gesetzt.

Bereits stand Witowd längst wie auf der Wache. [1] Ein Flüchtling aus Litthauen brachte dem Ordensmarschall die Nachricht: der Großfürst, durch einen vom Könige von Polen ihm zugesandten ansehnlichen Hülfshaufen [2] verstärkt, habe sich bei Kauen auf die Lauer gelegt, vermuthend, es werde ein Ordensheer heranstürmen, um sich der Burg zu bemächtigen. Jedoch befürchtend, das Haus werde sich trotz seiner starken Befestigung beim Angriffe einer mächtigen Heerschaar nicht lange behaupten können, hatte er das schwere Geschütz und alles sonstige Geschoß aus der Burg hinwegführen lassen, mit dem Befehl, sie sofort in Brand zu stecken, sobald der Feind vor ihren Mauern erscheine. Auf diese Kunde zog schnell der Marschall mit einer kleinen Schaar zu Schiff die Memel hinauf, theils auszukundschaften, was Witowd dort veranstaltet, theils um die nahe liegende Ordensburg Gotteswerder reichlicher mit Lebensbedürfnissen zu versorgen. [3] Allein die vor Kauen ausgestellten Wartleute hatten seine Ankunft kaum vernommen, als auf ihr Kriegsgeschrei die Besatzung im Schrecken die Burg den Flammen übergebend ohne Gegenwehr entfloh. Der Marschall kehrte ohne weitern Erfolg mit den Seinen zurück; auch der Auszug eines andern Heerhaufens in die Russischen Gebiete verlief im Ganzen fruchtlos, denn nur eine reiche Heerde erbeuteten Viehes trieb man nach Preußen mit zurück. [4]

Da erschienen plötzlich im September Herzog Semovit von Masovien und der Bischof Nicolaus Kurowski von Leslau als des Königes Botschafter bei dem Hoch-

---

1) *Dlugoss.* p. 171 — 172 erzählt schon im J. 1401 von neuen feindlichen Einfällen der Livländer in Litthauen und Witowds in Livland.

2) Lindenblatt S. 138 giebt an 300 mit Glevenien.

3) Treßler-Buch p. 66.

4) Lindenblatt S. 138.

meister zu Marienburg. Das Befremdende ihres Antrages bewog diesen, die gewichtigsten Gebietiger zu einer Berathung zu berufen. Sey es, daß der König von des Ordens Vorbereitungen und starken Rüstungen im Lande Nachricht erhalten oder daß innere Verhältnisse seines Reiches oder auch verschiedene Einwirkungen von auswärts her seine feindlichfinstere Miene wieder verwandelt hatten: die Gesandten traten in der Versammlung mit der Erklärung auf: ihr Herr, der König wünsche forthin stets mit dem Orden in Friede und Freundschaft zu leben und Kriegeslust sey fern von seiner Gesinnung. — So sprach der König; aber so dachte er nicht! Der Meister kannte seinen Gegner und traute den friedlichen Scheinworten noch keineswegs. Die Sendboten kehrten daher auch mit der bloßen Erklärung zurück: Des Königes friedfertigen Gesinnungen könne man nur dann erst trauen, wenn er durch Bürgschaft anderer Fürsten und Herren den Orden über den Frieden sicher gestellt. [1] Die äußere Ruhe indeß blieb vorerst noch ungestört. Den König von Polen beschäftigten die Vorbereitungen zu seiner Vermählung mit der in Polen bereits angekommenen Braut, der Tochter des Grafen Herrmann von Cilly, einer Enkelin des Königes Kasimir, die trotz ihrer Häßlichkeit zur königlichen Gemahlin erkoren war, weil sie dem Könige als Mitgift ihre Ansprüche auf die Krone Polens mitbrachte. [2] Witowds Thätigkeit aber ward von neuem durch unruhige Ereignisse im Fürstenthum Smolensk sehr in Anspruch genommen, weil sich dort der aus seinem Lande vertriebene Fürst von Smolensk mit andern Russischen Fürsten zu

---

1) Darüber giebt nur Lindenblatt S. 139 einige Auskunft.

2) *Dlugoss.* p. 169 läßt die Vermählung mit Anna Gräfin von Cilly zwar schon im Anfange des J. 1401 feiern; allein der Zeitgenosse Lindenblatt spricht an zwei Stellen S. 136 und 147 zu bestimmt davon, daß sie erst am Sonntag vor Purificat. Mariä (29 Januar) 1402 erfolgt sey, als daß man seiner Angabe trauen dürfte.

dem Plane vereinigt hatte, Witowd's verhaßte Herrschaft zu stürzen und sich seines väterlichen Landes wieder zu bemächtigen. Zudem war auch das Kriegsglück dem Großfürsten dort keineswegs günstig und sein Verlust an Mannschaft bei der Belagerung Smolensk's sehr bedeutend. [1]

Um so mehr wandte der Hochmeister seine Thätigkeit wieder andern wichtigen Verhältnissen des Landes zu. Das Wichtigste aber war der fortdauernde Streit mit der Königin von Dänemark wegen Gothlands. Trotz aller Aufforderungen an König Albrecht, den Orden gegen die Ansprüche der Königin zu vertreten, hatte dieser noch keine Erklärung gegeben, welche die Königin auch nur in irgend einer Weise befriedigen konnte. [2] Die Lage der Dinge wurde indessen jetzt für den Hochmeister mit jedem Tage bedenklicher. Der Orden hatte bisher schon so bedeutende Summen auf die Besitznahme und Behauptung des Eilandes verwenden müssen, daß der Meister, um diese Summen durch Erhaltung und Besoldung der dort liegenden Kriegsleute aus eigenen Mitteln nicht noch bedeutend höher zu steigern, dem Hauptmann auf Gothland den Befehl ertheilte, für diesen Zweck auf das ganze Land und die Stadt Wisby eine allgemeine Schatzung auszuschreiben. Allein von der geringen Summe, die man zusammengebracht, konnten kaum zwanzig statt fünf und achtzig Mann erhalten werden und es blieb daher kein anderes Mittel übrig als die Bewohner mit aller Strenge zur Unterhaltung der nöthigen Mannschaft zu verpflichten. [3] Die fort und fort mahnende Königin suchte der

---

1) Karamsin B. V. S. 142 — 143; auch Lindenblatt S. 141 erwähnt der Sache, spricht aber, wie schon Karamsin S. 350 berichtigt, statt von Smolensk von einer Belagerung Nowgorods.

2) Schreiben des HM. an die Königin, dat. Marienb. Dienst. nach Judica 1401 im Registr. p. 116.

3) Schreiben des HM. an die Stadt Wisby, die Pröpste und die ganze Gemeine von Gothland, dat. Marienb. Mittw. nach Judica 1401

Hochmeister bald durch geneigte Zusagen, bald durch Vermittlung der Herzoge von Stolpe und Schleswig oder auf andere Weise so viel möglich zu beschwichtigen. [1] Es gelang dieß aber immer nur auf kurze Zeit. Ein Verhandlungstag auf Schonen, wo alles ausgeglichen werden sollte und außer den Bevollmächtigten der Königin, des Hochmeisters und mehrer anderer Fürsten auch die beiden genannten Herzoge erschienen waren, blieb fruchtlos, weil ihn König Albrecht verabsäumte und nicht einmal einen Gesandten schickte. Da schrieb ihm endlich der Meister erzürnt: „Freilich bittet ihr uns, euch nicht zu enterben. Wir möchten auch nicht gerne zu diesem Mittel greifen. Aber ihr habt es ja selbst oft genug vernommen, wie gar hart wir um das Land gemahnt werden. Ihr erbietet euch auf Tage zu kommen und folget dann doch nicht. [2] Wir haben es nicht allein von der Königin, sondern auch von den Herzogen von Pommern und Schleswig hören müssen, daß sie alle ihre Freunde zu Hülfe ziehen wollen, bis Gothland geräumt wird. Muthet uns nicht zu, daß wir uns in Krieg einlassen

---

im Registr. p. 117. Es waren, wie der HM. erwähnt, im Ganzen nur 500 Mark Silb. zusammengekommen.

1) Schreiben des HM. an die Herzoge von Stolpe und Schleswig, dat. Marienb. Donnerst. nach Lucä Evang. im Registr. p. 34; ein anderes Schreiben an den König Albrecht, dat. Donnerst. nach Jacobi 1401 ebend. p. 32. Gegen die Königin wiederholt der HM. beständig die Erklärung, daß der Orden sehr bereit sey, ihr das Land abzutreten, sobald er es nur mit Ehren könne und ihm gewährt werde, was er mit Recht fordern könne.

2) Im Berichte im Fol. F. p. 60 heißt es darüber: Konig Albrecht dirbutet sich czu rechte czu komen busen der konigynne lande und busen synem lande, do ys in beydirsyt wol gelegen ist und hat usgesagt drey stete, do her czu rechte komen wil, von irsten by des keysers frystadt ist adir czum Sunde, by dem herczogen von Wolgast czugehort adir czum Kyle, die dem Grefen czu Holczten czugehort, von den dren steten mog dy konigynne eyne kysen, das sy do hyn komen mit yren fründen, zo wil der konig ouch dohyn komen mit synen fründen u. s. w.

sollen. Werdet ihr uns euere Briefe nicht halten, so haben wir auch euch nichts verschrieben; wir müssen darauf denken, wie wir uns ohne Krieg verwahren können. Erwäget mit Ernst, was wir um eurerwillen leiden müssen, denn wir sind wahrlich nicht gesonnen, uns darum mit drei Königreichen und andern Herren in Feindschaft zu setzen." — [1] Mit gleichem Nachdrucke schrieb der Meister auch an Herzog Johann den Jüngern von Meklenburg, an die vornehmsten Schwedischen Ritter und an die Städte Rostock und Wismar, den Undank vorstellend, den jetzt der Orden für seine Mühen und Kosten um des Königes Befreiung von ihm erfahren müsse, und sie aufs dringendste bittend, ihn mit allem Ernst zur Erfüllung seines Versprechens anzuhalten, daß er dem Orden das Land frei stellen wolle. [2] Alles dieses blieb indeß vorerst noch ohne Erfolg.

Auch im Innern des Landes beschäftigten den Hochmeister im Verlaufe dieses Jahres manche wichtige Veränderungen, besonders in den bischöflichen Landen. Schon am dreizehnten Januar war der alte, ehrwürdige Bischof Heinrich von Ermland dahingeschieden, nachdem er acht und zwanzig Jahre der Kirche mit Ruhm und Segen vorgestanden. [3] Die Städte Bischofsburg und Bischofstein, sowie die Neustadt Braunsberg rühmen ihn als ihren Gründer. [4] Auch in der Landesverwaltung verdankte

---

1) Schreiben des HM. an König Albrecht, dat. Marienb. Mittw. nach Aller Heilig. 1401 Registr. p. 35.

2) Schreiben des HM. an den Herzog von Meklenburg, an die Schwedis. Ritter Werner von Axkow, Heidenreich von Bybau, Otto von Viereck u. a. und an die beiden genannten Städte von demselben Datum im Registr. p. 35 — 36.

3) Lucas David B. VIII. S. 59; damit stimmt die Angabe bei Millauer der Deutsch. Ritterorden in Böhmen S. 68 und 88 überein.

4) Das Gründungsprivilegium der Stadt Bischofsburg, vom Bi-

ihm das Land, wie wir schon sahen, manche löbliche Anordnung und wenn ein unparteiischer Zeitgenosse bezeugt, daß „sich die Kirche bei seinen Zeiten groß gebessert und das Land sehr zugenommen habe," wenn überdieß eine bedeutende Anzahl noch vorhandener ländlicher Verschreibungen, als redende Beweise seines Eifers und seiner rastlosen Sorge für die Kultur des Landes dieses Zeugniß noch bekräftigen, so müssen von selbst schon spätere ungünstige Urtheile und Aussagen über sein Wirken und Walten als grundlos zurücktreten.[1] Zu seinem Nachfolger erkor das Domkapitel den bisherigen Dompropst Heinrich Heilsberg von Vogelsang,[2] der als Doctor der Rechte eben so gelehrt, wie um das Land schon vielfach verdient, bisher lange bereits an der Spitze der Verwaltung der Ermländischen Stiftsgüter gestanden hatte.[3] Auch der Hochmeister billigte die Wahl des frommen und aufrichtigen Mannes und wandte sich deshalb selbst an den Römischen Stuhl mit der Bitte um seine Bestätigung. Der Papst Bonifacius ertheilte sie, ohne daß der Neugewählte selbst in Rom zu erscheinen genöthigt war, indem er nur einen Sachwalter mit Empfehlungsschreiben des Meisters und der Gebietiger dahin sandte. Darauf

---

schofe Heinrich ausgestellt, ist dat. in castro nostro Bischofsburg a. d. 1395 decima septima die Octobris.

1) Das rühmliche Zeugniß über den Bischof bei Lindenblatt S. 131; die erwähnten Urkunden im Ermländ. Verschreibungs-Buch im geh. Arch. Was die spätern Ermländ. Domherren *Treter* de episc. Varm. p. 28 — 31, *Plastwig* de vitis Episc. Varm. p. 12 — 13, *Leo* p. 183 im ungünstigsten Lichte über ihn sagen, gründet sich großen Theils auf Simon Grunau Tr. IX. c. III. § 16; Lucas David B. VIII. S. 60 ff. schreibt diesem ebenfalls nach. Vgl. oben B. V. S. 561 — 563. Ebenso hat die Erzählung vom Aufruhr der Braunsberger unter diesem Bischofe Simon Grunau a. a. O. zur Urquelle, s. oben B. V. S. 238.

2) Lindenblatt S. 132. Hartknoch Kirchengeschichte S. 153.

3) Lucas David B. VIII. S. 64.

geschah die feierliche Krönung des neuen Bischofs zu Heilsberg am vier und zwanzigsten Juli des Jahres 1401. [1]

Auch im Bisthum Kulm trat eine wichtige Veränderung ein. Der bisherige Bischof Herzog Johannes von Oppeln hatte sein Amt nur wenige Jahre verwaltet, als ihm der Papst in der Stelle des zum Erzbischof von Gnesen erhobenen Bischofs von Cujavien Nicolaus Kurowski die bischöfliche Würde zu Cujavien übertrug. Das Domkapitel zu Kulmsee erkor sofort nach des Hochmeisters Wunsch dessen bisherigen Kanzler, Magister Arnold Stapel zu seinem Nachfolger; [2] allein es ging noch ein ganzes Jahr vorüber und es mußten zuvor noch eine Menge von Hindernissen beseitigt werden, ehe er wirklich ins Amt gelangen konnte. Zwar war dem Papste die neue Wahl alsbald gemeldet und um die Bestätigung gebeten worden; allein statt dieser erschien nach langer Zögerung mit dem Anfange des nächsten Jahres eine Bulle, kraft welcher der Papst dem Bischofe zu Leslau Herzog Johannes von Oppeln für seine ganze Lebenszeit auch die Verwaltung und Obhut des Kulmischen Bisthums wie in geistlichen so in weltlichen Dingen übergab und ihn der Gunst und Beihülfe des Hochmeisters zur Aufrechthaltung und Erweiterung seiner Rechte nachdrücklichst empfahl, also daß jetzt, was hier im Lande noch nie geschehen, zwei Bis-

---

1) Lindenblatt S. 132 — 133. Lucas David a. a. O. führt an, die Bestätigungsbulle des Papstes sey am 29. März 1401 ausgestellt; demnach wäre die Angabe bei *Treter* p. 32, daß die Einweisung am 26. März erfolgt sey, unrichtig.

2) Lindenblatt S. 144 — 145; der Chronist nennt ihn „des homeisters Cancellarius." In einem Schreiben des Kulmischen Kapitels wird er geschildert als **honorabilis et religiosus vir frater Arnoldus Stapil, Canonicus noster, Magister arcium ac secretarius domini Magistri generalis Ordinis nostri et protectoris in temporalibus Ecclesie nostre Culmens.** und hinzugefügt, daß ihn der HM. **in studio Bononiensi sub expensis Ordinis laudabiliter se regentem ad sextum annum enutrivit.**

thümer zu gleicher Zeit der Pflege Eines Bischofs anvertraut seyn sollten.[1] Dem Hochmeister indeß und dem Kulmischen Domkapitel war diese Neuerung ebenso unerwünscht, als in vieler Hinsicht sehr bedenklich; sie schilderten in ihren Schreiben an den Papst und an das Kardinalcollegium nicht nur den Neuerwählten als einen durch seine Sittlichkeit, löblichen Lebenswandel, Kenntnisse und Gewandtheit in Geschäften höchst empfehlungswerthen Mann,[2] sondern stellten auch den Zustand des Kulmischen Bisthums von einer Seite dar, daß es nothwendig eines eigenen Bischofs bedürfe, wenn es sich irgend zu Wohlstand und Gedeihen erheben solle, zugleich bemerkend, es sey der einstimmige Wunsch des ganzen Kulmerlandes und aller Stände, daß der Neuerwählte die Bestätigung erhalte. Vor allem aber hoben sie auch die Besorglichkeit hervor, daß bei der Verbindung beider Bisthümer, da der Bischof Johannes von Leslau des Polnischen Königes Rath und ihm durch Eidespflicht verbunden sey, unter den zwischen dem Könige, dem Großfürsten und dem Orden obwaltenden Verhältnissen für die Burgen und Städte der Kulmischen Kirche große Gefahr und Ver-

1) Die Bulle im Original, dat. Rome ap. S. Petrum VII Cal. Februar. p. n. a. XIII (26. Jan. 1402) Schiebl. VIII nr. 18, gedruckt bei Lindenblatt S. 144; vgl. Lucas David B. VIII. S. 72. Wenn aber *Dlugoss.* L. X. p. 173 sagt: Joannes Kropidlo Oppoliensis Dux ad Wladislaviensem sedem, a qua pulsus et annis multis exclusus ob perfidiae facinus fuerat, quod cum Cruciferis de Prussia sensisse ferebatur, Rege placato, restitui obtinuit. Cui in exilio agenti Magister et Ordo Culmensis sedem conferri procuraverant, so sieht man klar, daß der Chronist von den Verhältnissen nicht genau unterrichtet war. Ziemlich ähnlich lautet, was Simon Grunau Tr. IX. c. I. § 17 von ihm erzählt.

2) Sie nennen ihn Canonicum nostrum in moribus et vita laudabilibus et scienciis et gubernatione temporalium approbatum, pro cuius quoque provisione fienda unanimi voce unacum clero et populo universo dyocesis Culmensis desideratissime clamamus.

derben, ja selbst Blutvergießen zu befürchten sey, [1] weshalb sie aufs dringendste baten, dem Bisthum in der Person des Neuerwählten einen eigenen Bischof zu geben. [2] Da der Meister überdieß auch durch seinen Procurator in Rom bald erfuhr, daß die neue kirchliche Anordnung weniger aus des Papstes eigenem Entschlusse, als eigentlich mehr nur aus den Bewerbungen und Umtrieben des Bischofs von Leslau selbst hervorgegangen sey und mehre Kardinäle eifrigst für Arnold Stapel wirkten, [3] so ließ er nicht ab, den Papst und das Kardinalcollegium wiederholt und immer dringender um Zurücknahme der päpstlichen Verfügung und um Bestätigung des Neuerwählten zu bitten. Es gelang ihm endlich auch selbst beim Bischofe von Leslau eine Verzichtleistung auf das Kulmische Bisthum auszuwirken, die er alsbald nach Rom sandte. Dem Procurator aber schrieb er zugleich: es sey für ihn,

---

1) Es heißt darüber: Dignemini etenim misericorditer pre oculis habere paternis, quod Reverendus pater dominus Johannes Episcopus Wladislaviensis de Illustris principis domini Regis Polonie consilio et iuratus existit, quodque pretextu inique prodicionis Witoldi pro duce Litwanie se gerentis in ordinis nostri fratribus et bonis iterato nuper facte, cui idem Illustris dominus Rex Polonie contra Ordinem et Magistrum nostrum adheret, in multis irrecuperabilibus Ecclesia Culmensis et alie terre Ordinis nostri Prussie verisimiliter possent dampnificari per dominum Johannem Episcopum Wladislav. in et de Castris et Civitatibus Ecclesie Culmensis casu, quod absit, quo ipsam Ecclesiam nostram Culmensem in Commendam pro tempore optineret.

2) Die beiden Schreiben, von denen das des HM. ohne Datum, das der Domherren datirt ist: In Ecclesia Culmensi decima septima die Mensis Marcii a. d. 1402 im Entwurfe im Fol. Nr. 7. p. 117 — 119, beide fast ganz gleichlautend.

3) Schreiben des Procurators Johann von Felde an den HM., dat. Rom am T. Petri in vinculis (o. J.) Schiebl. LXIV. nr. 28, worin er meldet, wie es der Bischof von Leslau in Rom angefangen, bei allen Kardinälen gebeten und geworben habe, um das Kulm. Bisthum zu behalten, der Ordenskardinal ihm aber geradezu erklärt habe, daß er nur für Arnold wirken werde.

das Domkapitel und den ganzen Orden jetzt von solcher Wichtigkeit, Arnold'n zum Bischofe ernannt zu sehen, daß er nun nicht eher ruhen werde, als bis dieser mit dem Bisthum versehen sey; durch seiner Gebietiger und des Kapitels Mitwirken sey es gelungen, den Bischof von Leslau zur Entsagung des Kulmischen Bisthums zu bewegen; er möge diese dem Papste vorlegen. Bereits habe auch das Kulmische Domkapitel alle Burgen und Städte des Bisthums in Besitz genommen, einmüthig entschlossen, keinen andern als Bischof aufzunehmen oder in die Burgen und Städte einzulassen, als Arnold'n allein; daran wolle man jetzt allzumal Leib und Gut setzen; er selbst werde nicht aufhören, Briefe und Boten an den Röm. Hof zu senden, es möge auch kosten, was es wolle, denn bereits habe die neue Anordnung dem Orden viele tausend Gulden Schaden gebracht. Dem Papste aber und den Kardinälen habe er so eben gemeldet, welch großes Verderben die Heiden mit der Polen Hülfe dem Orden schon zugefügt und was immer noch zu besorgen stehe, also daß man keines Polen, wie des Bischofs von Leslau mitten im Lande bedürfe." [1] Diese Sprache voll Ernst und der Nachdruck, mit welchem der Meister mehrmals dem Papste seine gewichtvollen Gründe für Arnolds Ernennung vorlegte, machten auf diesen großen Eindruck; insbesondere war er seit des Meisters letzten Brief mit seinen Kardinälen ungleich bereitwilliger geworden. Nachdem daher noch einige Schwierigkeiten in der Bezahlung der bei Ernennung der Bischöfe gewöhnlichen Bullen be-

---

1) Schreiben des HM. an den Procurator, dat. Marienb. am 1. Aug. 1402 Schiebl. LXIV nr. 36. Der HM. schließt mit den Worten: Wir haben diesen Brief mit unserm großen Ingesiegel versiegelt, das wir niemands Lebendiges befehlen, sondern wir behalten's stetiklich unter unsern Schlössern: Ouch so pflegen wir allsonst niemands anders denn den Herren Papste und Kaiser damit zu versiegeln, ohne das wir euch nun und vormals ouch in dieser Sache versiegeln, auf daß ihr unser und der Gebietiger Ernst erkennet.

seitigt waren, [1] erfolgte endlich am sechs und zwanzigsten Juli des Jahres 1402 die päpstliche Bestätigung, worauf Arnold am zwei und zwanzigsten October in der Kathedrale zu Kulmsee als Bischof feierlich gekrönt ward. [2]

Nicht minder thätig war der Hochmeister in Verbindung mit den Handelsstädten auch im Verlaufe dieses Jahres in der Gestaltung der Verhältnisse des Handels und Verkehres (wovon wir später im Zusammenhange das Nähere berichten werden). Lange Zeit beschäftigte ihn auch ein schon im vorigen Jahre begonnener Streit wegen Hegung abtrünniger Ordensbrüder, deren sich einige in Köln aufhielten. Er war soeben beendigt und der Meister hatte auch hierin das dem Orden zukommende Vorrecht zu behaupten gewußt, [3] als gegen Anfang des Jahres 1402 neue Ereignisse sein Augenmerk nach Osten zogen.

Es waren nämlich eben neue Unterhandlungen mit dem Großfürsten über die gegenseitige Freigebung der gefangenen Ordensritter und Geistlichen gegen die Samaiti-

---

1) Schreiben des Procurators an den HM., dat. Rom am Sonnt. vor Michaelis 1402 Schiebl. LXIV. nr. 35, worin er meldet, daß man zuerst darüber Zeugen eidlich verhört habe, ob Arnold zu einem Verweser der Kirche auch gut und tüchtig genug sey, daß dann aber ein Kaplan des Bischofs von Leslau die bei den Wechslern verpfändeten Ernennungs-Bullen mit 3000 Gulden eingelöst habe, worüber mehre Kardinäle in der Sache wieder stutzig geworden seyen, indem sie erklärt: es werde den Papst in übles Gerede bringen, daß man erst diese Bullen bezahlt genommen und das Bisthum dann doch einem andern verliehen habe u. s. w.

2) Lindenblatt S. 145, übereinstimmend mit der Angabe des erwähnten Briefes, daß die Bestätigung erfolgt sey am Mittwoch nach Jacobi 1402. Nach Simon Grunau Tr. IX. c. I. § 17 soll der Bischofsstuhl zu Kulm 6 Jahre erledigt gewesen seyn; Lucas David B. VIII. S. 72.

3) Zwei Schreiben des HM. an die Stadt Köln vom J. 1400 und 1401 im Registr. p. 104 und im zweiten Registr. p. 30.

schen Geiseln begonnen [1] und der Hochmeister hatte eben erst dem Herzoge Semovit von Masovien, wahrscheinlich unter Mitwirkung des Königes von Polen oder Witowds, die so lange verpfändet gewesene Burg Wisna für die entrichtete Pfandsumme zurückgeben müssen (wie man bald nachher sah, keineswegs zum Vortheile der dortigen nahen Ordensgebiete), [2] als plötzlich in den letzten Tagen des Januars zu großer Verwunderung des Meisters der Fürst Switrigal als Kaufmann verkleidet auf dem Haupthause Marienburg erschien. Vom Könige von Polen zu seinem damals in Krakau glänzend gefeierten Vermählungsfeste und zur Krönung der neuen Königin Anna eingeladen, hatte er, da er erfuhr, daß auch sein verhaßter Vetter Witowd dorthin kommen werde, die Gelegenheit benutzt, durch Polen nach Preußen zu entfliehen, wo er sich in Thorn zuerst dem dortigen Komthur zu erkennen gab. Seine Diener, von denen ihn nur zwei Knechte begleiteten, folgten ihm einzeln nach. [3] Der Hochmeister nahm ihn mit offenen Armen auf, denn unter den obwaltenden Verhältnissen ließ sich mancher Vortheil von seiner Gegenwart versprechen.

Man fand die Zeit jetzt günstig, Witowds Abwesen=

---

1) Die Verhandlungen darüber dat. Marienb. Donnerst. nach Priscä 1402 Registr. p. 18 — 19.

2) Schreiben des HM. an Herzog Semovit, dat. Marienb. feria tercia post epiphan. dui 1402 Registr. p. 37, worin er ihm meldet, er habe nach des Herzogs Willen dem Komthur von Thorn und dem Münzmeister den Auftrag ertheilt, quod pecunias a dominacione vestra pro obligacione Castri Wisna solvendas percipere debeant et demum litteram magnificentie vestre, quam iam ipsis tradidimus, eciam debent representare. Das Original des Einlösungsbriefes des Herzogs Semovit, dat. Thorn am Sonnt. Exurge (29. Jan.) 1402 Schiebl. 57 nr. 30; der Herzog erklärt, daß er dem HM. 4545 Schock Böhm. Groschen als Pfandsumme gezahlt und dieser ihm das Haus und Land Wisna wieder abgetreten habe.

3) Lindenblatt S. 147 — 148. *Kojalowicz* p. 69.

heit in seinem Lande zu einem Einfalle ins feindliche Gebiet zu benutzen. Schnell gerüstet brach sofort der Ordensmarschall Werner von Tettingen mit den Ordensbrüdern und Wehrleuten aus den Niederlanden und dem Gebiete von Osterode gegen Garthen auf. Ohne Widerstand, da niemand seine Ankunft vermuthet, heerte er drei Tage lang in Feindesland und führte vierhundert Gefangene nebst dreihundert Rossen und eine große Heerde Viehes von dannen. [1] Es war seit mehren Jahren die erste Kriegsreise, die in jene Gegenden gewagt, aber bald auch wiederholt wurde, denn während die Livländer unter der Führung ihres neuen Landmeisters Konrad von Vietinghof, der nach Wennemars vom Brüggenoye im Herbste des Jahres 1401 erfolgtem Tode ins Meisteramt getreten war, [2] nordwärts her in Litthauen einfallend zahlreiche Schaaren von Gefangenen und mehre hundert Rosse als Beute davon trieben, [3] stürmte Michael Küchmeister von Sternberg, jetzt Kompan des Komthurs von Balga, [4] mit einem kleinen reisigen Kriegshaufen bis über Garthen hinaus, überraschte unvermuthet die dortigen Bewohner, erschlug ihrer eine bedeutende Zahl und führte

---

1) Lindenblatt a. a. O.

2) Konrad von Vietinghof erhielt nach Lindenblatt S. 140 das Livländische Meisteramt am 21. Octob. 1401; wie der Chronist hinzufügt, hatte er viele Freunde unter den Brüdern, Rittern und Knechten, weil sich viele Westphalen dorthin begeben hatten. Die Angabe bei Bachem S. 43, daß Wennemar von Brüggenoye schon 1399 gestorben sey, ist also wohl unrichtig; cf. *De Wal* Histoire T. IV. p. 203.

3) Lindenblatt S. 148.

4) Michael Küchmeister war nach einer Urkunde vom J. 1396 damals Pfleger in Rastenburg; eine andere vom J. 1397 nennt ihn als Hauskomthur zu Rhein; nach einer Urk. vom J. 1399 war er zu Ostern wieder in seinem frühern Amte zu Rastenburg. Im J. 1400 würde er nach der frühern Angabe Vogt in Samaiten gewesen seyn. In einer Urk. vom J. 1401 kommt er dann als Kompan des Komthurs von Balga Ulrich von Jungingen vor.

abermals mehr als dreihundert Gefangene nebst Rossen und Rinderheerden als Beute hinweg.[1]

Mittlerweile war zwischen dem Hochmeister und dem Fürsten Switrigal, der sich jetzt „Fürst und Erbling zu Litthauen und Rußland und Herr von Podolien" nannte[2] und seinen Aufenthalt zu Marienburg als einen freundlichen Verhandlungstag zur Herstellung des Friedens und der Eintracht betrachtet wissen wollte,[3] ein Vertrag geschlossen worden, worin der Fürst versprach: er wolle in allen seinen Landen den Christenglauben nach allen Kräften verbreiten, der Römischen Kirche und dem Römischen Reiche alles leisten, was christliche Fürsten allzumal schuldig seyen, und nie ein christliches Land verheeren oder von seinen Gebieten aus verheeren lassen, sofern ihn nicht Gewalt und Unrecht dazu zwinge. Mit dem Orden und allen seinen Landen, Bischöfen, Prälaten und Kapiteln werde er unverbrüchlich Friede halten und mit niemand wider sie ein Bündniß schließen. Die Gränzscheide der Ordenslande von Livlands Gränzen an bis gen Sallinwerder und von da bis an die Gränzen Masoviens ward aufs genauste bestimmt.[4] Alle durch diese Gränzmarken abgezeichneten Lande sollten hinfort ewiglich dem Orden gehören; der Fürst leistete Verzicht auf alle Rechte, die er auf sie gehabt habe. Alle Leute des Ordens, Bauer, Rittermäßige oder wes Standes sie seyn möchten, die nach dem Frieden mit Witowd aus Samaiten geflüchtet seyen, sollten, sobald er zum Besitze seiner väterlichen Lande gelange, dem Orden wieder überliefert werden. Des Ordens Unterthanen solle in seinen Landen unter seinem Schutze

---

1) Lindenblatt S. 149.

2) So in der nächstfolgenden Urkunde.

3) Er sagt selbst: Wir haben eynen tag der czusampnekommunge gehalden yn dem yare, tage und Stat nochgeschreben mit dem Erwürdigen hern Bruder Conraden von Jungingen ꝛc.

4) Die Gränzbestimmung ist dieselbe, wie sie im Vertrage mit Witowd v. J. 1398 bei Baczko B. II. S. 389 enthalten ist.

der Handel frei von allen Zöllen und Ungeldern gestattet seyn, mit Ausnahme der alten, bisher immer gebotenen Zölle und Satzungen, wozu auch seine eigenen Unterthanen verpflichtet seyen. Der Fürst versprach ferner, keinen Menschen aus dem Ordensgebiete, wer er auch sey, ohne des Meisters Erlaubniß in sein Land aufzunehmen, niemand, weder einen Einzelnen noch ein ganzes Heer, zum Schaden des Ordens durch seine Lande ziehen zu lassen, vielmehr sich solchen nach allen Kräften zu widersetzen, auch die in den Ordenslanden Geächteten in seinen Landen nicht zu hegen. Endlich bestätigte und genehmigte er auch alle Punkte und Bestimmungen des zwischen Witowd und dem Orden abgeschlossenen Friedens, nur mit Ausnahme derer, welche dieser neue Vertrag ausdrücklich veränderte, insbesondere des Artikels über das Land und die Herrschaft der Russen von Pleskow. Geschlossen ward dieser Vertrag auf dem Haupthause Marienburg am zweiten März des Jahres 1402. [1] Noch an dem nämlichen Tage versprach Switrigal dem Orden auch das Land und die Herrschaft der Russen von Pleskow abzutreten, es möge von ihm selbst oder vom Orden auf irgend eine Weise gewonnen werden. [2]

So hatte jetzt der Orden gegen Witowd einen neuen Verbündeten; er versah ihn nicht nur reichlich mit den nöthigen Geldmitteln, um überall hin wirken zu können, sondern der Meister ordnete ihm auch den äußerst gewandten und klugen Landesritter Dieterich von Logendorf bei,

---

1) Das Original dieses Vertrages, dat. Marienb. am andern Tage Martii 1402, deutsch und lateinisch ausgefertigt, im geh. Arch. Schiebl. 54 nr. 1. 2. Der Vertrag in lat. Sprache bei Kotzebue Switrigal S. 164. Lindenblatt S. 148 erwähnt seiner nur kurz.

2) Das Original dieser Zusage, dat. wie die vorige Urkunde, ebenfalls deutsch und lateinisch, im geh. Arch. Schiebl. 54 nr. 3. 4. Es walten offenbar besondere, wahrscheinlich vom Orden ausgegangene Gründe ob, warum dieser Punkt nicht mit in den Hauptvertrag aufgenommen wurde, wie er im Vertrage mit Witowd stand.

der ihm in allem mit Rath und That zur Seite stand.[1] Die zugesagten Vortheile des erwähnten Vertrages aber konnte nur das Schwert erzwingen, denn es war vorausgesetzt, daß Switrigal wieder in Besitz seiner väterlichen Lande komme. Er begab sich daher, obgleich ihn Sendboten und freundliche Briefe des Königes von Polen zur Rückkehr einluden, bald darauf nach Livland, um dort, wie es scheint, mit dem Meister die nöthigen Vorbereitungen zum ernsten Kampfe gegen Witowd einzuleiten.[2] Zwei Umstände jedoch mögen den Beginn dieses Kampfes vorerst noch gehindert haben. Einmal nämlich leuchtete im März dieses Jahres am westlichen Himmel ein feueriger Komet, der die Welt in große Angst und Bangigkeit setzte, denn Sternkundige hatten in ihm das Vorzeichen schwerer Unglücksfälle, Kriegsplagen, Menschenmorden und Dürre in allen Landen gesehen;[3] dann aber meldete bald nachher dem Meister der Procurator aus Rom: jüngst wieder habe der Polnische König durch Sendboten und Briefe dem Papste betheuert, Witowd sey in Wahrheit ein guter Christ und werde über die angeschuldigte Verrätherei sich vollkommen rechtfertigen, sofern der heil. Vater dem Orden aufs strengste gebiete, Witowds Lande nicht ferner zu verheeren. Also möge der Orden wohl auf seiner Hut seyn, weil man noch nicht wisse, was der Papst dabei thun wolle, denn es werde jetzt alles am Hofe mit großer Heimlichkeit betrieben.[4]

---

1) Treßler=Buch p. 78.

2) Lindenblatt S. 148. Das Treßler=Buch p. 82 läßt den Fürsten am Dienst. nach Lätare nach Livland gehen.

3) Lindenblatt S. 149. Detmar B. II. S. 462. Nach dem Dänischen Chronisten bei *Ludewig* Reliqu. MS. T. IX. p. 118 erschien der Komit mit seinem unglücklichen Geleite schon 1401, jedoch erwähnt er seiner p. 120 auch im J. 1402. *Lamb. Alardi* Res Nordalbing. ap. *Westphalen* Monum. inedita rer. Germ. T. I. p. 1822.

4) Schreiben des Procurators Johann von Felde an den HM. im geh. Arch. Er fügt hinzu: Ouch sprechen dy Polen ym hofe, das der

Je versteckter aber und heimlicher der König in solcher Weise sein arglistiges Spiel gegen den Orden trieb, um so schlauer trug er öffentlich immer noch die Miene des Freundes zur Schau, denn gerade um dieselbe Zeit ersuchte er den Hochmeister in einem freundlichartigen Schreiben, seinen Kaufleuten und allen seinen Unterthanen aus der Gegend von Russisch-Bresk den Handel mit Holz und andern Kaufwaaren auf der Weichsel und durch das Ordensgebiet frei und unbehindert betreiben zu lassen und ihnen zu erlauben, in Preußen andere Waaren für ihre Kaufgüter einzutauschen, eine Bitte, die der Meister ihm mit aller Bereitwilligkeit erfüllte. [1] Selbst auf einem Verhandlungstage zu Thorn ward vom Könige das Maskenspiel der Freundschaft noch fortgespielt, indem sich beide Fürsten durch gegenseitige Geschenke erfreuten und der Meister die junge Königin von Polen mit zwei Faß guten Weines beehrte. [2] Daß es der König indeß mit seinen freundlichen Worten nicht ernstlich meinte, ergab sich bald nicht bloß daraus, daß Witowd bei der Auslösung der

Orden mit dem konynge von Polen eynen frede gemacht hot uff fünf Jor und das tun sy dorumme, das sy yren Willen deste bas behalden mogen yn dem hofe.

1) Schreiben des HM. an den König v. Polen, dat. Marienb. feria secunda post Misericord. dui 1402 Register. p. 39. Dem HM. muß die Freundlichkeit des Königes ebenfalls etwas aufgefallen seyn, denn er schreibt ihm: Gratia magnificentie vestre *favorabilius* nobis inter cetera scripsit etc.; und fügt dann hinzu: presertim iuxta voluntatem gratie vestre regie responsive annuimus per presentes, quod iidem homines de Brescht Rutenico subditi s. v. quicunque mercari et negociari et alia quecunque per mercatores fieri consweta, in terris nostris ubilibet poterint exercere.

2) Nach dem Treßler-Buch p. 86 wurde der Tag am Mittwoch vor heil. Leichnamstag gehalten. Der König beschenkt den HM. mit Wildpret und dieser schickt jenem 4 Bröselische Laken und 5 Störe nach Raczianz zu Geschenk. Dann begab sich der HM. selbst zum Könige jenseits der Weichsel, wobei er den Spielleuten 6 Mark schenkte, „als sie ihn über die Weichsel pfiffen, da er zum Könige zog."

gegenseitigen Gefangenen, wie man klar sah, vom Könige zu allerlei listigen Vorschlägen getrieben wurde, [1]) sondern daß auch sein Verbündeter Herzog Johannes von Masovien und Semovit die Burg Wisna kaum wieder in ihren Händen hatten, als sie von neuem räuberischem Kriegsgesindel und beutegierigen Raubgesellen aus Witowds Landen zum Zufluchtsorte eingeräumt wurde, damit sie von dorther ihre räuberischen Einfälle ins Gebiet des Ordens um so sicherer wagen könnten. [2])

In denselbigen Tagen aber legte noch ein wichtigeres Ereigniß Witowds unversöhnbar feindlichen Sinn gegen den Orden aufs klarste an den Tag. Auf seinen Antrieb nämlich und durch einen aus Litthauen von ihm gesandten Heerhaufen bedeutend verstärkt brachen plötzlich und unvermuthet zu Ende des Mai die Samaiten in großen Schaaren während einer Nacht bis vor die Stadt Memel, erstürmten sie beim Mangel aller Vorbereitung zur Vertheidigung ohne allen Widerstand, erschlugen eine große Zahl von Männern, Frauen, Kindern und Greisen, steckten, nachdem sie alles ausgeplündert, die Stadt rings in Brand und führten über dreitausend Gefangene beides Geschlechtes mit fort. Noch im Angesicht der brennenden Stadt steckten sie die aufgefundenen Reliquien des heil. Nicolaus zum Ziel an eine Stange und schossen zum Hohn mit Pfeilen

---

1) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Elbing am Sonnt. Misericord. 1402 Registr. p. 39.

2) Der HM. beschwert sich darüber in drei Briefen an die Herzoge Johannes und Semovit von Masovien, der erstere dat. In curia nostra Scharffow IV feria ante fest. Philippi et Jacobi 1402 im Registr. p. 40. 48. Es heißt: Exposuit coram nobis Commendator noster de Balga, quomodo homines subditi dominacionis vestre de Wisna sustentant et in habitacionibus eorum interdum foveant certos homines inimicos nostros, subditos ducis Witowdi, quodque iidem inimici nostri, postquam nobis et hominibus nobis subditis dampna fecerint et adhuc faciunt, continue confluant, cibantur et refugium habeant ad eosdem homines in Wisna.

darnach.[1] Bald darauf warf sich Witowd selbst mit starker Macht vor die Burg Gotteswerder am Memel-Strom; sein Belagerungszeug und schweres Geschütz wirkte gegen die Mauern mit solcher Gewalt, daß die Besatzung, deren Hauskomthur von den Litthauern schon früher erschlagen worden war, sich bereits am dritten Tage ergeben und dem Feinde als Gefangene folgen mußte. Nachdem die Burg völlig ausgeplündert und alles schweren Geschützes beraubt war, wurde sie bis auf den Grund niedergebrannt und so dem Orden dort einer seiner wichtigsten festen Punkte an der Gränze des feindlichen Landes entnommen.[2]

Da schien es dem Hochmeister nothwendig, am Großfürsten ernste Rache zu üben. Er ließ mit Macht im ganzen Lande rüsten; auf seinen Kriegsruf griffen nicht bloß die Kriegspflichtigen Landsassen, die er, wo es Noth that, zur Rüstung unterstützte,[3] sondern auch die Bürger der größern Städte in ihren Kriegs-Mayen zum Schwerte; so stellte Elbing unter seinen Hauptleuten außer einer ansehnlichen Schaar von Wäppnern noch zwanzig Schützen aus seinen Gewerken.[4] Nachdem der Hochmeister zur Hülfe des Himmels für seine Waffen ein frommes Gelübde gethan,[5] brach am S. Jacobs-Tage (am 25sten

1) Lindenblatt S. 150. Am Fol. E. p. 121 heißt es darüber: Idem dux Witaudus armatam validam de Littwania cum Samaithis absque more dispendio in complacenciam eorumdem Samaytharum expedivit contra opidum Memla etc. Der HM. selbst sagt in einer Appellation an den päpstl. Stuhl (Schiebl. 62. nr. 9): Wytoldus succendit quoddam Ordinis opidum nomine Memla per suos, plurimam cedem inibi faciens, qui ymagines crucifixi, virginis gloriose ac Sanctorum contemptibiliter blassphemarunt, dedemembrantes, decapitantes ac in altum contumeliosius suspendentes.

2) Lindenblatt a. a. O. Nach dem Treßler-Buch p. 80 war Gotteswerder kurz zuvor stark mit Lebensmitteln versorgt worden.

3) Nach dem Treßler-Buch p. 93 erhielten z. B. 38 Landsassen im Kulmerland 114 Mark, je einer 3 Mark.

4) Elbingis. Kriegsbuch.

5) Treßler-Buch p. 98.

Juli)[1] die gesammte Heeresmacht von vierzigtausend Mann zum Auszuge auf, an ihrer Spitze der wackere Ordensmarschall Werner von Tettingen. Bald indessen erkrankend mußte er die oberste Führung des Heeres dem Großkomthur Wilhelm von Helfenstein überlassen, den der zurückgekehrte Fürst Switrigal an der Spitze einer eigenen Schaar begleitete. Zu Schiff und Roß an der Nawese [2] angelangt schlug das Heer ein Lager. Fürst Switrigal aber sprengte mit einem kleinen Haufen bis an die Nerie (Wilia) vor, wo er den Großfürsten mit einer starken Macht aufgestellt fand, um dem Feinde den Uebergang zu wehren. Nach gehaltenem Kriegsrathe unter den Gebietigern und nachdem das Kriegsvolk auf drei Wochen mit Lebensmitteln versorgt war, zog das gesammte Heer an der Nerie aufwärts, am andern Ufer des Stromes vom Feinde beständig begleitet, um bei Wissewalde den Uebergang zu hindern. Dennoch erzwangen ihn die Gebietiger weiter aufwärts vermittelst einiger Furten und Witowd ward zur Flucht genöthigt nicht ohne großen Verlust. Jetzt stürmte das Heer bis Wilna vor; man hoffte die Stadt leicht zu gewinnen, weil Switrigal'n von mehren gewonnenen Bürgern die Uebergabe versprochen war. Allein der Plan ward entdeckt und auf Witowd's Befehl an sechs der Theilnehmer mit Enthauptung bestraft. Weiter fort fand das Ordensheer die Burg bei Medeniken [3] vom Feinde selbst schon niedergebrannt und warf sich nun in die Gebiete von Aschminne und Salsenicken, [4] überall verheerend, mordend und raubend bis in die dritte Woche. Mittlerweile war der Großfürst, ohne einen Kampf zu wagen, bis an die Furten der Memel und der Nerie gerückt,

---

1) Lindenblatt a. a. O. übereinstimmend mit dem Elbingis. Kriegsbuch.

2) Jetzt Njewjescha.

3) Jetzt Mjedniki, südwärts von Wilna.

4) Jetzt Oschmjana und Soleschniki, südlich von Mjedniki.

sie versperrend, um dem Feinde die Rückkehr zu den Schiffen zu erschweren. Allein der Großkomthur führte das Heer von Salsenicken südwestwärts gen Perlam [1] hin, überschritt dort ungehindert den Memel-Strom, ohne wieder zu den Schiffen zu gelangen, die auf erhaltenen Befehl heimkehrten, und zog dann durch die dortige Wildniß mit neunhundert Gefangenen und vielen erbeuteten Rossen über Lötzen nach Rastenburg zurück, so daß das Heer auf der Heimkehr nicht einen Mann durch den Feind verlor. [2] Dort blieb der Fürst Switrigal auf des Hochmeisters Rath mit hinreichender Wehrmannschaft in der Burg Baiselauken, [3] südwärts von Rastenburg, um von da den feindlichen Landen näher liegend und vom Hochmeister mit Geld und andern nöthigen Bedürfnissen immer reichlich unterstützt, seine Verbindung mit seinen Anhängern in Litthauen um so leichter unterhalten zu können, denn da der König von Polen ihm seine Herrschaft in Podolien und den andern ihm eingeräumten Landen bereits wieder entzogen hatte, so war jetzt seine einzige Hoffnung auf den Wiedergewinn seiner väterlichen Erbtheile in Litthauen gesetzt. [4]

Theils war es vielleicht dieser Umstand und insbesondere die Nähe dieses Fürsten an der Gränze Masoviens, theils auch die noch fortdauernde Unterhandlung des Hochmeisters mit den Masovischen Herzogen, die den Großfürsten bald wieder scheu und mißtrauisch gegen diese

---

1) Jetzt Prschelom am Memel-Strom, nördlich von Grodno.

2) Nach dem Elbingis. Kriegsbuch hatte der Kriegszug sieben Wochen gedauert.

3) Unbezweifelt das jetzige Beeslack, unfern von Rößel bei der heiligen Linde, wo, wie die Burgencharte beim 2ten Bande andeutet, noch Spuren einer ehemaligen Burg zu finden sind; vgl. die Anmerk. zu Lindenblatt S. 152. Im Treßler-Buch wird des Aufenthalts des Fürsten in Baiselauken sehr häufig erwähnt.

4) Die Hauptquelle und fast auch die einzige über diese Kriegsreise ist Lindenblatt S. 150 — 153; einiges im Treßler-Buche.

Fürsten machte. Da es für ihn jetzt von großer Wichtigkeit hätte seyn müssen, die zu feindlichen Einfällen in Preußen so bequem gelegene Burg Wisna selbst in Besitz zu haben, so wurde von ihm die Behauptung verbreitet: der Orden habe, während er Wisna als Pfand besessen, mit ihm einen Vertrag geschlossen, nach welchem er sich einen Theil des dortigen Gebietes zueignen solle. Allein man durchschaute auch hier bald Witowds neue Arglist; der Hochmeister erklärte auf einem Verhandlungstage zu Strasburg in Gegenwart beider Herzoge von Masovien die aufgestellte Behauptung öffentlich für eine bloße Erdichtung [1] und der Erfolg dieses fehlgeschlagenen Planes war, daß sich die Herzoge von Masovien mit dem Orden wieder versöhnten. [2] Witowds schlaue Umtriebe waren jedoch auch jetzt noch nicht erschöpft. Um neuen Samen der Zwietracht und des Mißtrauens zwischen den König von Polen und den Orden zu werfen, ward jenem bald auf seinen Betrieb die Kunde zugebracht: der Orden hege und hause an seinen Gränzen allerlei räuberisches Gesindel und lasse es von Zeit zu Zeit in des Königes Gebiet ziehen, um dort Unheil und Schaden zu stiften; bald wiederum schrieb er selbst dem Könige: wie jüngst der Hochmeister den ehemaligen Komthur von Ragnit Marquard von Salzbach, jetzt Komthur von Brandenburg, zu ihm gesandt habe, um ihn zu einem neuen Bündnisse ge-

---

1) Schreiben des HM. darüber an den König von Polen, dat. Strasburg dominica proxima post fest. Petri et Pauli 1402 Registr. p. 43. Der HM. schreibt: die Herzoge hätten sich beklagt, qualiter cum duce Withaudo de et super Terram Wysnensem et suo districtu ac pertinenciis suis aliquem contractum fecissemus temporibus, quibus Terram Wysnensem in obligatione habuimus. Quo contractu, ut percepimus, idem dux Withaudus asserit, se aliquam partem Terre ipsius posse obtinere et amicabili contractu mediante possidere; er erklärt dann aber: quod ex talibus contractibus nullam partem Terre predicte alienavimus a dominis ducibus dominis nostris supradictis neque alienamus.

2) Treßler-Buch p. 88 über den Tag in Strasburg.

gen den König und Herzog Switrigal zu gewinnen, eine neue Erdichtung, über deren arglistigen Zweck sich der Meister gegen den König äußerst frei und offen aussprach. [1] Jetzt trat indessen auch dieser mit dem Großfürsten wieder ins listige Spiel zusammen. Der Meister erhielt von ihm plötzlich zu großem Befremden ein Sendschreiben, welches nicht nur voll von Ausbrüchen eines erzürnten und erbitterten Gemüthes war, sondern auch des Fürsten Switrigal's Ehre und guten Namen auf eine so empfindliche Weise verletzte und verunglimpfte, daß der Hochmeister in große Verlegenheit gerieth, wie er sich in dieser Lage der Dinge verhalten und wie er dem Könige begegnen solle, denn es war offenbar darauf abgesehen, den Meister auf die Probe zu stellen und zu einer offenen Erklärung über Switrigal, Witowds und des Königes Gegner, zu veranlassen. Er wich indeß dem listigen Ansinnen mit aller Klugheit aus, indem er des Königes Schreiben dem Herzoge Semovit von Masovien sandte, ihm anheimstellend, als naher Verwandter Switrigals dessen Ehre zu vertheidigen. [2]

Währenddeß war auch die Streitsache wegen Gothlands zwischen dem Meister und der Dänischen Königin unablässig betrieben worden. Da es jedoch auch jetzt noch auf keine Weise möglich gewesen, den saumseligen König Albrecht zu einem bestimmten Schritte zu bewegen, so

---

1) Schreiben des HM. an den König von Polen, dat. Marienb. ipso die b. Margarethe virg. 1402 Registr. p. 44. Der HM. sagt über Witowds Vorgeben: Super quo in veritate gratie vestre significamus, quod de tali, ut premittitur, Commendatoris Marquardi legacione nichil scimus, nec Commendator aliquod tale duci Wytoldo nunciavit, sed aliud in herba latet, videlicet quod ipse Wytoldus in suis agendis more solito in detrimentum et dampnum celsitudinis vestre regie gratia salva et illustris domini ducis Swittergalonis et ordinis nostri, non modicis se tueri nititur usque ad tempus, quo omnipotens aliter disponet.

2) Schreiben des HM. an Herzog Semovit, dat. Marienb. feria terçia ante fest. S. Michaelis 1402 Registr. p. 48.

legte endlich der Hochmeister die Sache der Entscheidung der Hansestädte vor, bittend, ihm einen Weg vorzuschlagen, wie der Orden mit Fug und Recht der Königin Gothland abtreten könne.[1] Die Entscheidung aber war noch nicht erfolgt, als in Preußen ein Ereigniß dazwischen trat, welches die Königin Anfangs in die größte Besorgniß setzte und Gothland eine Zeitlang fast vergessen ließ. Es war im Frühling dieses Jahres, als einige Dänische Kaufleute in einem Dorfe bei Graudenz einen armen, gebrechlichen Menschen fanden, den sie seiner auffallenden Aehnlichkeit wegen für den, wie man bisher geglaubt, längst verstorbenen Sohn Margaretha's Olav hielten. Er selbst zwar läugnete dieses auf ihre Anfrage; andere indessen, die man herbeigeführt, wollten ebenfalls in seinen Zügen unverkennbar den Prinzen Olav wieder finden und begrüßten ihn als ihren Herrn, als König von Dänemark und Norwegen. Es verbreitete sich die Sage: vor sechzehn Jahren habe die Königin diesen Sohn vergiften lassen wollen; damals aber sey ein anderer das Opfer dieses Planes geworden und Prinz Olav aus dem Lande geflüchtet. Jetzt glaubte man ihn wieder gefunden; die Dänischen Kaufleute führten ihn nach Danzig, wo man ihm nicht nur hohe königliche Ehre erwies, sondern auch Geld spendete, so viel er bedurfte. Vom Volke allgemein als König verehrt, hielt er sich bald auch selbst für den, für welchen man ihn hielt. Er ließ ein Dänisches Reichssiegel stechen und meldete jetzt der Königin, daß er ihr Sohn sey; er wolle zwar gerne sein Lebenlang in Armuth bleiben; allein der Papst habe ihn gezwungen, die Krone seines Reiches zu fordern und nach Dänemark zurückzugehen.[2] Die Königin

---

1) Schreiben des HM. an die Königin und den König von Dänemark, dat. Marienb. Mont. nach Misericord. dni 1402 Registr. p. 38; in einem andern benachrichtigt der HM. den König Albrecht von dem eingeschlagenen Wege, p. 39.

2) Lindenblatt S. 153.

erstaunte über das Vorgeben, ließ alsbald durch eine Anzahl ihrer vornehmsten Ritter und Reichsgroßen ein offenes Zeugniß über ihres Sohnes Tod und Leichenbegängniß, wie über alle dabei gegenwärtig gewesenen Zeugen ausstellen und übersandte dieses durch den Ritter Volmar Jacobson und den Bürgermeister Wolf Wolflam vom Sund dem Hochmeister mit der Bitte, ihr den Mann auszuliefern, um ihn näher über sein Vorgeben verhören zu lassen. [1] Auf den Rath der Gebietiger ward die Bitte erfüllt und der Unglückliche in Begleitung einiger Ordensritter und städtischer Sendboten nach Kalmar überbracht, wo ihn die Königin selbst sah. [2] Es ergab sich im weitern Verhöre, daß er kein Inländer, auch nicht einmal der Landessprache kundig sey; er selbst bekannte auch: sein Geburtsort sey ein Dorf bei Eger; da habe sein Vater Wolf und seine Mutter Margaretha geheißen; erst als die Dänischen Kaufleute und ein Herold ihn einen königlichen Prinzen genannt und viele Leute sich für ihn erklärt hätten, habe er sich auch selbst für einen König von Dänemark gehalten. Auf Befehl der Königin nach Schonen geführt, wurde er zum Tode verurtheilt. Auf einem Scheiterhaufen, um welchen rings alle Briefe, die er der Königin, als ihr Sohn, geschrieben, aufgehängt waren, büßte er in Gegenwart von Kaufleuten aus allen Landen

1) Das Original dieses Zeugnisses der Dänischen Ritter, dat. Zulversborch in Dänemark am 17 Juni 1402 im geh. Arch. Schiebl. 79 nr. 4. Die Ritter erklären ohne weiteres den Menschen für einen Buben, Fälscher und Verräther und fordern den HM. dringend auf, ihn der Königin auszuliefern. Es ist daher kaum glaublich, daß die Königin, wie Lindenblatt S. 154 angiebt, dem HM. habe sagen lassen: „were her ir son, sie welde in gerne do vor habin." Aufrichtig wenigstens und im Ernst konnte dieses nicht gemeint seyn, wenn man das Zeugniß der Ritter liest. In einem Briefe des HM. an die Königin, dat. Marienb. Freitag vor Mariä Magdal. 1402 im Registr. p. 44, wo ebenfalls von dem Manne die Rede ist und der HM. Bezug auf die Bitte der Königin nimmt, wird davon auch nichts erwähnt.

2) Der oben erwähnte Brief des HM. an die Königin im Registr. p. 44.

seine unglückliche Verirrung durch den Feuertod, nachdem man ihm zum Hohn eine Krone auf das Haupt gesetzt. Seine Kleinodien wurden einem Kloster übermacht, denn die Königin wollte nichts von ihm behalten, nur das Siegel ausgenommen, welches sie zerschlagen ließ. [1]

Die Königin war dieses sonderbaren Thronbewerbers kaum entledigt, als sie die Streitsache wegen Gothlands mit neuem Nachdrucke in Anregung brachte. Der Verhandlungstag der Hansestädte, wo diese die Entscheidung geben sollten, verlief ohne Erfolg, denn die Bevollmächtigten der Königin erklärten: im Zwiste wegen Wisby's wolle sich diese allerdings der Entscheidung Lübecks und Hamburgs unterwerfen, nicht aber in Rücksicht Gothlands, wobei sie weder mit dem Orden, noch mit Albrecht zu Recht gehen könne, da im Vertrage über des letztern Freilassung ja ausdrücklich gesagt sey, daß jeder Theil in den nächsten drei Jahren an Städten und Landen behalten solle, was er eben im Besitze habe; ihr Recht zu Gothland sey Gottesrecht und nur mit Unrecht sey ihr solches abgedrungen; sie verlange vom Orden ohne weiteres die Abtretung des Landes und bald müsse sie mit allem Ernste darauf denken, sich ihres Eigenthums zu bemächtigen. Der Hochmeister versäumte nicht, diese ernste Drohung dem Könige Albrecht zu vermelden und von neuem auf entschei-

---

1) Lindenblatt S. 154 weicht von den Angaben bei Malet B. II. S. 22 und Rühs Schwed. Gesch. B. II. S. 3, daß der angebliche Prinz ein Sohn der Amme Olav's gewesen sey und deshalb manche Umstände aus der Jugend dieses Prinzen gewußt habe, nicht ohne Grund ab. Detmar B. II. S. 463 sagt jedoch ebenfalls: He konde vele hemelkes seggen, dat der koningynnen allene witlik was van ereme sone, ok hadde he etlike tekene an syme lyve, also men sede, dergelik ere sone oleff gehad hadde; darumme meneden vele lüde unde spreken, dat he ere rechte sone were. *Pontan.* p. 534 nennt ihn nach einigen Chronisten einen Preussen. Cf. *Ludewig* Reliqu. MS. T. IX. p. 118. Chron. Slavica ap. *Lindenbrog* p. 211. *Lamb. Alardi* Res Nordalbing. ap. *Westphalen* T. I. p. 1823.

dende Schritte zu bringen;[1] auch der Rath von Lübeck forderte den Meister auf, um des Besten des gemeinen Kaufmannes willen die Streitsache endlich so bald als möglich beizulegen, da überall nur großes Ungemach und Unwillen daraus hervorgehe;[2] allein bei Albrecht war alles ohne Erfolg und es zog sich somit der ärgerliche Streit auch noch in die folgenden Jahre hinein.

Wenn nun aber der Hochmeister die jahrelangen Streithändel übersah, die ihm einer Seits der Pfandbesitz von Gothland gegen die Krone Dänemarks und anderer Seits die Besitznahme des Dobrinerlandes gegen den König von Polen unter manchen Gefahren für den Orden zugezogen hatten, so war natürlich, daß er darum schon immer noch großes Bedenken trug, in Königs Sigismund Wünsche einzugehen, der ihm im Frühling dieses Jahres durch den Brandenburgischen Vogt der Neumark Jan oder Johann von Wartenberg von neuem entweder die Verpfändung oder den förmlichen Verkauf der Neumark anbieten ließ. Obgleich daher bereits mancher Schritt in dieser Sache bisher gethan war, so wies der Meister das Anerbieten doch auch jetzt noch unter dem Vorgeben zurück, daß der Orden theils wegen seiner wiedererwachten Kriege mit Litthauen und anderer Bedrängnisse jenes Land nicht werde beschützen können, theils zum Kaufe auch nicht die nöthigen Geldmittel besitze. Er schlug selbst auch das Anerbieten zum Ankaufe einer einzigen Vogtei im Lande aus, weil er einsah, daß dieses dem Orden nur Nachtheil bringen müsse.[3] Da versuchte Sigismund, in seinen Finanzen immer mehr bedrängt, ein anderes Mittel.

---

1) Schreiben des HM. an König Albrecht, dat. Schaken Mittwoch nach Bartholomäi 1402 Registr. p. 45 — 46.

2) Das Original dieses Schreibens der Proconsules et Consules civitatis Lubicens., dat. am T. S. Egidii 1402 Schiebl. 87. nr. 1.

3) Schreiben des HM. an den König von Ungern und Verweser des Königr. Böhmen; der Reihenfolge nach im Registr. p. 37 gehört es in den Frühling 1402, obgleich es ohne Datum ist.

Er beauftragt zuerst seinen vertrauten Rath, den Ritter Nicolaus von Rechenberg, dem Komthur von Thorn Friederich von Wenden zu melden: er sey von seinem Könige befehligt, nach Preußen zu reiten, um mit dem Meister den Verkauf der Neumark zu bereden; wolle jedoch der Orden sich hierauf nicht einlassen, so werde, wie bereits in Ungern und Polen das Gerücht gehe, der Polnische König das Land zu erwerben suchen. [1] Dann kommt bald auch ein Vertrag zum Vorschein, nach welchem der Siebenbürgische Woiwode Stybor, ein auch in Polen begüterter Günstling Sigismunds, mit dessen Vollmacht dem Könige von Polen schon im Februar dieses Jahres die Neumark für die Summe von zehntausend Mark verpfändet habe, viertausend Mark schon darauf gezahlt, doch aber die Bedingung gestellt sey, daß zwei Wochen nach Ostern die Uebergabe des Landes erfolgen oder jene Summe zurückgegeben werden solle, wofür sich Stybor und mehre andere dem Könige mit ihren Gütern verbürgt. [2]

Höchstwahrscheinlich war dieser Vertrag erdichtet oder

---

1) Schreiben des Komthurs von Thorn an den HM., dat. Thorn Mittwoch nach Jacobi (1402) im geh. Arch.

2) Darauf bezieht sich die Urkunde bei *Dogiel* T. I. nr. IV. p. 596, worin die Erklärung des Palatins von Kalisch und des Kastellans von Posen über die von ihnen dem Könige von Polen geleistete Bürgschaft enthalten ist. Es spricht manches dafür, daß ein eigentlicher Vertrag zwischen Sigismund und dem Poln. Könige gar nicht Statt fand und daß es nur die eben erwähnte Urkunde war, die man erdichtet hatte und zum Vorschein brachte, da es ja nur darauf ankam, den HM. mit der Erwerbung des Landes durch den König zu schrecken. *De Wal* T. IV. p. 185 nennt diese Urkunde „acte le plus singulier qu'on puisse voir und sagt dann: il est probable, que cet acte informe n'a été fait, que pour avoir quatre mille marcs, dont Sigismond avoit un besoin pressant; p. 192 heißt es dann: man sehe, que le contrat du Waiwode Transylvanie avec le Roi de Pologne étoit illusoire. Vgl. Lancizolle Gesch. der Bild. des Preuss. Staats B. I. S. 285. Buchholtz Gesch. der Churm. Brandenb. B. II. S. 556 spricht von 40,000 Mark Poln., welche der König habe geben sollen.

er wurde, wofern er wirklich geschlossen war, nach der gestellten Bedingung bald darauf zurückgenommen. Auf den Hochmeister hatte er jeden Falls die wohlberechnete Wirkung, denn an den König von Polen durfte der Orden die Neumark unter keiner Bedingung kommen lassen, wenn er von Deutschland nicht fast gänzlich abgeschnitten oder doch wenigstens in seiner Verbindung mit ihm vielfach unterbrochen und gehemmt seyn wollte, weil dann des Königes Landgebiete den Ordensstaat von drei Seiten umzingelt haben würden. [1] Es kam hinzu, daß auch der Herzog von Stolpe, wie er wenigstens vorgab, zum Erwerb der Neumark Verlangen trug und bald darauf den Hochmeister auch dringend ersuchte, ihm bei der Sache nicht hinderlich zu seyn. [2] Bereits indessen war Stybor mit den nöthigen Vollmachten [3] beim Hochmeister erschienen, mit ihm mehre Abgeordnete des Ritterstandes und der Städte der Neumark, unter ihnen vorzüglich der Ritter Heinrich von Güntersberg, ein großer Günstling des Ordens, [4] um die Verhandlungen

---

1) *De Wal* T. IV. p. 187.

2) Schreiben des HM. an den Herzog von Stolpe, dat. Grebin Freit. vor Petri ad Vincula 1402 Registr. p. 45.

3) Als solche werden in einem Verzeichnisse des geh. Arch. erwähnt: 1) der Hauptbrief über die Mark mit dem kleinen Insiegel des Königes v. Ungern; 2) Zwei Briefe des Kön. von Böhmen, in deren einem er dem Kön. v. Ungern erlaubt, die Neumark zu verkaufen und zu versetzen; im andern gelobt er für sich und alle seine Nachkommen, den Verkauf der Neumark an den HM. stet und fest zu halten; 3) Ein Brief des Markgrafen Procop, worin dieser dem Kön. v. Ungern den Verkauf erlaubt und den Kauf von Seiten des HM. bestätigt, ist dat. Prag Dienst. vor dem Sonntag Domine ne longe 1402 im groß. Privilegienbuche p. CX. 4) Ein Brief des Kön. v. Ungern, worin er den Stybor bevollmächtigt, dem HM. die Neumark zu verpfänden, dat. Galicz feria sexta ipso die b. Fabiani et Sebast. 1402, ebendas. p. CVI. Vgl. Lucas David B. VIII. S. 68 — 69.

4) Stybor nennt die Abgeordneten alle namentlich in der erwähnten Urkunde im groß. Privilegienb. p. CVI. Heinrich v. Güntersberg war sehr häufig beim HM. und wurde immer reich beschenkt.

über den Verkauf des Landes wieder anzuknüpfen. In einer Berathung der vornehmsten Gebietiger ward es jetzt für unumgänglich nothwendig befunden, auf den Ankauf einzugehen. So ungern auch der Hochmeister diesen Schritt that, — gleich als habe er geahnet, welche gefahrdrohende Verhältnisse für den ganzen Orden daraus hervorgehen würden, — [1] so wurde der Kaufvertrag doch schon im Juli dieses Jahres abgeschlossen um den Preis von drei und sechzig tausend und zweihundert Ungerische Gulden, wovon der Meister alsbald einen Theil auszahlte. [2] Zudem wurde bestimmt: der König solle das Land in allen seinen Gränzen und Zubehörungen dem Orden frei stellen gegen alle fremde Ansprüche, wo nicht, so solle er dem Orden das gesammte Kaufgeld nebst allen Unkosten in solchen Streithändeln zurückzahlen. [3] Dem Könige Sigismund, seinem Bruder Wenceslav und dem Markgrafen Jobst von Mähren wurde das Wiederkaufsrecht auf die genannte Kaufsumme vorbehalten, ebenso Sigismunds etwanigen Erben oder Nachkommen, doch diesen nur auf Sigismunds und der beiden andern Fürsten Lebzeiten. Erfolge der Wiederkauf in dieser Zeit nicht, so solle das Land insgesammt als Eigenthum erblich auf ewige Zeit dem Orden verbleiben. Was der Or-

1) In dem erwähnten Briefe an den Herzog von Stolpe deutet der HM. selbst darauf hin.

2) Urkunde Stybors, dat. Marienb. am T. Jacobi Apost. 1402 im geh. Arch. Schiebl. 43 nr. 4, worin er bekennt, daß er einen Theil der Kaufsumme vom HM. empfangen habe. Der HM. meldet auch schon im Anfange des August dem Herzog von Stolpe (Registr. p. 45), daß ein großer Theil des Geldes bereits bezahlt sey; Stybor giebt die gezahlte Summe auf 8000 Schock Böhm. Groschen an. Lucas David a. a. O. Buchholtz B. II. S. 556.

3) In der Urkunde Stybors heißt es auch: Vortmer so sullen wir freyen dem Orden Kastryn und ouch Zandekke, als verre als Zandekke bynnen den greniczen der Nuwenmarke leyt und unsers hern des koninges von Ungern ist und ouch die briefe dem Orden schicken und freyen, die der herre koning von Ungern hern Johann von Wartenberg off Kastryn und ouch off die Zandekke gegebin synt.

den auf Bauten verwende bis auf die Summe von sieben- tausend Schock Groschen oder auf Einlösung verpfändeter Domänen, solle ihm beim Wiederkaufe vergütet werden. Erleide das Land, während es der Orden besitze, durch äußere feindliche Verhältnisse oder durch innern Zwiespalt des Ordens mit den Untersassen irgend Verlust oder Scha- den, so solle dieser am Verkaufsgelde ihm nicht zugerech- net werden. So ward der Verkauf zwischen dem Hoch- meister und dem Woiwoden Stybor, der alsbald zum Kö- nige Sigismund zurückkehrte, verabredet. [1])

Noch vor der Aussertigung des Hauptbriefes aber bestätigte der Hochmeister sämmtlichen Bewohnern der Neu- mark, wie Sigismund den Ständen des Landes schon vor- her zugesagt, [2]) alle Privilegien und Freiheiten, „die ihnen in Vorzeiten von Kaisern, Kaiserskindern, Fürsten und Für- stinnen und ihrer rechten Landesherrschaft verliehen wor- den," [3]) worauf am neunten August zu Arnswalde eine Anzahl von Rittern, Knechten, Bürgermeistern und Raths- leuten im Namen aller Bewohner und Städte dem Hoch- meister die Huldigung leisteten mit Hinweisung auf den Bestätigungsbrief ihrer Privilegien. [4]) Und als hierauf zu

---

1) Daß die Sache des Kaufes bereits vor dem 25 Juli 1402 im Reinen und der Kauf so gut wie abgeschlossen war, unterliegt nach den Feststellungen von Urkunden und Briefen hierüber keinem Zweifel. Nach dem Treßler-Buch p. 90 hatte Stybor während seines Aufenthaltes in Marienburg auf Kosten des HM. 63 Mark verzehrt. Ueber den Umfang dessen, was der Orden in der Neumark durch den Ankauf gewann, vgl. Lancizolle a. a. O. S. 267.

2) Darüber die Urk. Sigismunds, dat. Prag Dienst. nach dem Sonnt. Domine ne longe 1402 im geh. Arch.

3) Urk. des HM., dat. Marienb. am S. Jacobs-Tage 1402 im geh. Arch. Schiebl. XIII. nr. 140, worin der HM. schon von dem be- reits erfolgten Abschlusse des Verkaufes spricht; gedruckt bei *Gercken* Fragm. Marchica B. I. S. 87 nr. 45. *Ludewig* Reliqu. MS. T. IX. p. 561. Cf. *De Wal* T. IV. p. 188.

4) Die Originalurkunde hierüber, dat. Arnswalde am Abend S. Laurentii 1402 im geh. Arch. Schiebl. 43; auch im großen Privilegienb.

Thorn die Zahlung der gesammten Kaufsumme von Seiten des Ordens erfolgt war, [1] vollzog der König Sigismund zu Preßburg am Michaelis-Tage dieses Jahres den förmlichen Verkaufsbrief. [2] Er war indessen noch nicht einmal in des Hochmeisters Händen, als in Betreff der Neumark ähnliche Verhältnisse wie bei Dobrin und Gothland einzutreten schienen. Zuerst war es Herzog Swantibor von Stettin, welcher meldete, daß „er große Mahnung an die Neumark Schulden halber habe." Der Meister wies ihn mit der Erklärung ab: es sey des Königes von Ungern Sache,

---

p. CXII. *Ludewig* l. c. nr. XL. p. 559. Ledebur Allgemein. Archiv für Geschichtskunde des Preuss. Staats B. VI. H. I. S. 83. Als Deputirte der Ritterschaft sind unter andern genannt: Heinrich von Güntersberg, Hasse von Wedel zu Neuwedel, der alte Hans von Breberlow zu Derzow, Michel von Sydow u. a. Stybor sagt in einer Urk. dat. Marienb. am S. Jacobs-Tage 1402: daß er vom Könige auch die Vollmacht habe, an den HM. „czu wiesen allirley Manschaft off dem lande und in den Steten, ouch sie czu frien und ledig czu sagen der eide und vorpflichtunge, die sie schuldig weren gewest unsern gnedigen hern konige von Ungern.

1) Der König sagt dieß im Verkaufsbriefe selbst; eine andere Nachricht des geh. Arch. zählt die theilweisen Zahlungen einzeln auf. Stybor bekennt in einer Urk. dat. Marienb. am S. Jacobs-Tage 1402 im groß. Privilegienb. p. CXI, die dort genannten Summen erhalten zu haben. Es sollten 2000 Schock benutzt werden, um Küstrin zu freien; dann fügt er hinzu: Vortme ob wir Zandekke das gut nicht fryen mogen dem hern homeister und synem Orden, dorumbe das eyn czwivel ist von etlichin, es sulle nicht legen in der Nüwenmarke, were das also, so sullen wir by guten trüwen czur letzten gulden inne lassen dem hern homeister und syme Orden vierhundert schog Behemis. groschen, lyt es ouch in der Nüwenmarke, so geloben wir es czu friben von der egenanten Summa uns benumpt in dem kouffe.

2) Das Verkaufsinstrument in einem Transsumt v. J. 1452 im geh. Arch. Schiebl. 43 und im groß. Privilegienbuche p. CVII; in *Gercken* Cod. diplom. T. V. p. 246, Baczko B. II. S. 384. Die Nachricht bei Lucas David B. VIII. S. 68 ist aus Urkunden, was der Chronist aber S. 71 — 72 von einer schweren Steuerhebung zur Bezahlung der Neumark erzählt, ist aus Simon Grunau entnommen und hiernach zu beurtheilen. Cf. *De Wal* T. IV. p. 189 — 192.

das Land deshalb zu verantworten; jedoch wandte er sich zugleich auch an diesen mit der Bitte, des Herzogs Anforderung zu berichtigen. [1] Bald darauf kam Markgraf Jobst von Mähren bei dem Meister mit dem Gesuche ein: der Orden solle auf die Neumark keine weitern Geldsummen mehr ausgeben, denn er selbst sey ein Erbe dieses Landes und die gesteigerte Schuld, die auf dem Lande laste, falle dann von dem einen auf den andern. Der Meister erwiederte zwar: der König von Ungern habe versprochen, das Land von allen Ansprüchen der Erben, also auch des Markgrafen zu befreien und seine, des Markgrafen Gunst möge der Orden um dieser Sache willen auf keine Weise verscherzen. [2] Jobst indessen nahm bald eine sehr ernste Miene an; er verlange, schrieb er dem Meister, daß sich der Orden überhaupt nicht in den Besitz seines Erbes setze oder in die Sache wirre. Da trat ihm dieser aber mit der Erklärung entgegen: „Ihr wisset ja selbst aus Briefen genug, wie die Neumark an unsern Orden gekommen ist. Wir haben in keiner Weise je nach diesem Lande gestanden, so oft es uns auch angeboten worden ist. Wir wären es gerne überhoben gewesen und wollten uns desselben mitnichten unterwinden. Nur aus Liebe zum Könige von Ungern haben wir uns endlich dazu verstanden, da wir es mit Fug nicht mehr von uns weisen konnten. Wir wußten damals von keinem, der dawider hätte seyn können. Wäre uns von euch bekannt gewesen, daß es nicht euer Wille sey, wir hätten uns daran gewiß verwahrt." Auch wegen Küstrins haderte Jobst, behauptend, der Orden habe kein Recht darauf, weil es nicht zur Neumark gehöre. [3] Der Hochmeister bestritt ihm auch

1) Schreiben des HM. an den Herzog v. Stettin und an den König v. Ungern, dat. Marienb. am T. Kreuzeserhöh. 1402 Registr. p. 46 — 47.

2) Schreiben des HM. an den Markgr. v. Mähren, dat. Marienb. Sonnab. nach Michaelis 1402 Registr. p. 47.

3) Schreiben des HM. an den Markgr. Jobst, dat. Stuhm Mon=

dieses, erhielt aber bald noch einen andern Gegner am Markgrafen Wilhelm von Meißen, der Küstrin als sein Pfand in Anspruch nahm, welches ihm der Herr von Wartenberg mit Gewalt vorenthalte. [1] Der Meister wies alle diese Ansprüche an Sigismund, diesen an sein Versprechen erinnernd, das Land dem Orden frei zu stellen. Bevor jedoch diese Streitverhältnisse weiter verfolgt und erörtert werden konnten, erhielt der Meister die deutlichsten Anzeichen, daß durch die Erwerbung der Neumark auch das Mißtrauen und der versteckte Groll des Königes von Polen neu erweckt und wieder mehr gesteigert worden; denn wo und wie er nur konnte, trat er von jetzt an wieder öffentlich und aufs entschiedenste als Feind und Widersacher gegen den Orden auf.

Noch vor Ausgang des Jahres 1402 hatte im Osten das Kriegsgetümmel von neuem begonnen. Da es den Litthauern gelungen war, auf dem Hause Ragnit einige gemeine Menschen zu dem verrätherischen Versprechen zu gewinnen, die Burg in ihre Hände zu liefern, so brach plötzlich ein starker Haufe von Litthauern und Samaiten

---

tag nach Catharin. 1402 Registr. p. 49. Der HM. sagt: Uns ist Köstryn czu der Nüwen Marke vorsaczt czu getrüwer hant, und alle manschaft desselben landes spricht, das Köstryn y czur Nüwen Marke habe gehört, anders haben wir ouch ny gewost und were uns getrülich leid, das wir dorynne wedir euwer Durchluchtikeit thun solden.

1) Schreiben des HM. an den Markgraf. Wilhelm v. Meißen, dat. Stuhm Mont. nach Aller Heil. 1402 Registr. p. 47. Es heißt hier. Als euwer grosmechtikeit schreibet von der Innemunge der alden Marke, seyn wir ernstlichen gar gros gefrahet, nemlichen des, das euwer herlichkeit unser lande Nokebur ist wurden, und gancz hoffen, das euwer herlichkeit unser und unsers ganczen ordens gnediger beschirmer und günner, als sie allewege gewest ist, forwerter werde bleiben. Ouch als euwer durchluchtikeit schribet, das Kostryn euwer Pfant sey, das euwir herlichkeit der herre von Wartenberg mit gewalt vorhalde und begert, das wir uns dorym nicht sollen stosen noch domete werren u. s. w. Der HM. meldet ihm nun, wie Küstrin an den Orden gekommen sey. Vgl. Lancizolle a. a. O. S. 246 — 247. Ledebur Allgemein. Archiv für Geschichtskunde des Preuss. Staats B. VI. H. 2. S. 181.

heran, die Burg mit Hülfe der Verräther zu erstürmen. Sie war jedoch seit Jahren schon durch Mauern, Graben und Wälle so stark befestigt, so zahlreich mit Mannschaft besetzt und der Komthur Graf Friederich von Zollern vertheidigte sie mit solchem Nachdrucke, daß sich der Feind begnügen mußte, einige Gebäude vor der Burg in Brand zu stecken und einige Tataren, die sich dort niedergelassen, nebst einer Heerde Vieh als Beute mit hinwegzuführen. Die Verräther aber wurden bald ermittelt und an den Beinen aufgehenkt. [1]

Um so nothwendiger schien es jetzt, den Feind wieder mehr durch Waffenmacht auf seinem eigenen Gebiete zu beschäftigen und die Umstände begünstigten solches. Es war auf die Nachricht in verschiedenen Landen, daß der Orden seine gewohnten Kriegsreisen ins Litthauerland von neuem begonnen, schon mit dem Anfange des Jahres 1403 abermals eine ansehnliche Schaar fremder Kriegsgäste in Preußen angekommen, die berühmtesten unter ihnen ein Graf von Leiningen und ein Herr von Gisteln, [2] der im Gebiete des Herzogs von Wolgast mit seinem Haufen niedergeworfen worden war und erst nach manchen Fährlichkeiten in Preußen anlangte. [3] Auch Kriegsgäste aus

---

1) Lindenblatt S. 156.

2) Oder Ghisteln; s. B. V. S. 232.

3) Lindenblatt S. 157 nennt die Beiden nicht mit Namen. Unrichtig ist aber die in der Stelle des Chronisten hinzugefügte Bemerkung, daß die Familie von Ghisteln in Westphalen gewohnt habe und der Flecken Gistelberg darauf hindeute. Troß im Hamm'schen Wochenblatt für Geschichte u. s. w. 1824 nr. 21 S. 106 bemerkte schon, daß es keine Familie dieses Namens in Westphalen gegeben, die von Gysteln oder Ghystele vielmehr in Flandern gewohnt und Gistelles zu den alten Baronien dieses Landes gehört habe. *Miraei* Opera diplom. T. I. p. 804 und in den Zusätzen zu Kremers Academ. Beiträgen, Gießen 1787 S. 98. Auch in Sartorius Geschichte des Ursprungs der Hanse kommt Johann von Ghistelle als Flanderer sehr häufig vor, z. B. S. 8. 215. 221. 223 u. a. Ueber die Niederlage des Herrn von Ghisteln in Pommern haben wir einen Brief des Vogts der Neumark Balduin

Schweidnitz stellten sich unter der Führung eines Hauptmannes ein. [1] Sofort ward überall in Städten und Dörfern stark gerüstet [2] und als die Streitmacht sich versammelt, führte sie im Anfange des Februar [3] der Marschall Werner von Tettingen, begleitet vom Fürsten Switrigal dem feindlichen Lande entgegen, während der Vogt von Stuhm bei Waldau in Landwehr lag, wo bald auch der Hochmeister selbst erschien. [4] Der Verlauf des Kriegszuges war den früheren gleich. Er sollte gegen Garthen gehen; in der Wildniß aber änderte der Marschall die Richtung, wandte sich gen Merken hin, [5] gewann die Burg, verheerte das Land umher, zog dann weiter in die Gegend der Strebe und nach Traken zu, und brachte unter Verheerung und Plünderung über dreitausend Gefangene zusammen, worunter hundert und zwei und siebenzig Baioren, die Witowd, noch ehe der Marschall das Land verließ, auf die Hand nahm, um sie bei der Auslösung gegen die noch gefangenen Ordensritter und Kriegsleute, wie verabredet ward, stellen zu können. Der Großfürst stand unbeweglich mit einer bedeutenden Kriegsschaar zum

---

Stal, dat. Schievelbein Mont. in d. Fasten (o. J.) worin er über die Verhandlungen spricht, die der HM. mit dem Herzoge Wartislav von Stettin und dem von Wolgast „als von der Nedirczyunge des edlen herren von Gysteln und der synen" hatte. Der HM. spricht davon auch in einem Briefe an den Herzog von Stettin, dat. Schlochau Dienst. nach Judica 1403 Registr. p. 59. Ueber die Anwesenheit des Grafen von Leiningen Treßler=Buch p. 117.

1) Treßler=Buch p 113. 117.

2) Elbingis. Kriegsbuch; nach d. Treßler=Buch wurden in Marienburg 80 Stein Pulver gemacht; p. 112 bedeutende Ankäufe von Harnisch, Panzer und anderm Rüstzeuge.

3) *Dlugoss.* p. 176 setzt den Einfall ins feindliche Gebiet **circa festum S. Dorotheae.**

4) Treßler=Buch p. 116. 120.

5) Ueber die Lage von Merken ist früher gesprochen; *Dlugoss.* p. 176 nennt es hier **Merecz**; nach ihm änderte der Marschall erst nach Gewinn dieser Burg seine Richtung.

Schutze seiner Hauptstadt vor den Mauern Wilna's, ohne es zu wagen, sich dem Feinde entgegen zu werfen. [1] Da indeß die Nachricht kam, daß durch die Litthauer in der Wildniß alle Futtervorräthe des Marschalls verbrannt seyen, so ward es nothwendig, über Kauen und an der Memel hin eiligst die Rückkehr anzutreten. Mittlerweile war anderer Seits auch der Meister von Livland in Litthauen eingebrochen, hatte acht Tage lang im Lande gehaust und zwei Herzoge, vier der vornehmsten Baioren und fünfhundert vierzehn andere Gefangene nebst dreihundert Rossen hinweggeführt. Ein dritter Heerhaufe unter der Führung des Komthurs von Ragnit Graf Friederich von Zollern hatte währenddeß, wie verabredet war, die Samaiten durch einen Einfall beschäftigen sollen; er gab jedoch das Unternehmen auf, als er erfuhr, daß die Samaiten, durch einen Verräther aus Ragnit von der Gefahr unterrichtet sich in sehr starker Zahl zur Gegenwehr versammelt hätten. Da man vom Feinde Rache fürchtete, so ließ der Marschall eiligst von Samland aus über Friedland hin bis vor die Wildniß eine starke Landwehr aufstellen, um den Einfall feindlicher Haufen abzuwehren, bis endlich beim Aufthauen der Gewässer die Gefahr vorüber war. [2]

Im Verlaufe dieser Ereignisse aber hatte der Meister auch die Triebfeder und Quelle dieses Unfriedens genauer kennen gelernt. Längst schon hatten seine nach Polen oft entsandte Zeitungsboten ihm allerlei bedenkliche Nachrichten zugebracht, [3] als ihn jetzt der Herzog Ruprecht von

---

1) Wie *Dlugoss.* p. 176 sagt: quod viribus esset inferior et de fide suorum ambiguus.

2) Lindenblatt S. 157 — 158. *Dlugoss.* p. 177. Von der aufgestellten Landwehr spricht auch das Elbing. Kriegsbuch.

3) Solche Zeitungsboten, die nach Warschau, Krakau, Luczk, Russisch-Brezk u. s. w. reiten, um neue Zeitung zu erfahren, werden vom HM. sehr oft ausgesandt; Treßl. Buch p. 74. 117. 120.

Liegnitz über die heimlichen Umtriebe des Königes von Polen näher unterrichtete, ihm zugleich den Klagbrief zusendend, in welchem er den Orden bei Fürsten und Herren mit den ärgsten Beschuldigungen überhäufte.[1] Vor allem war abermals die Besitznahme des Dobrinerlandes, über die der König bisher Jahre lang geschwiegen, als das schwerste Verbrechen an der Krone Polens geschildert und der Abfall der Samaiten dem Orden selbst als unverzeihliche Schuld zugerechnet. Da hielt es Konrad für nothwendig, der christlichen Welt endlich über den Character und das ganze arglistige und streitsüchtige Verfahren des Königes die Augen zu öffnen. Dem Herzoge von Liegnitz und einigen hohen Geistlichen in Schlesien gab er bloß einen Bericht über des Königes Benehmen seit seiner Taufe, über seine Einwirkung und die wahren Ursachen des Abfalles der Samaiten und über das Verhältniß, in welchem der Orden bisher durch die Besitznahme des Dobrinerlandes zum Könige gestanden habe.[2] Dem Römischen Könige aber, dem Könige von Frankreich, den Deutschen Reichsfürsten, mehren andern Fürsten, Grafen, Bannerherren und Edlen schrieb der Meister unter andern: Wir haben vernommen, wie der König von Polen, unser steter Ankläger, gegen euch insgemein uns und unsern Orden mit ungehofften und erdichteten Klagen gräßlich beschuldiget; unsere Stetigkeit im Geschäfte des Christen-

---

1) Dieß ist wahrscheinlich der Klagbrief, dessen *De Wal* T. IV. p. 172 als an den neuen Röm. König Ruprecht gerichtet, erwähnt; er steht in Von der Hardt Concil. Constant. T. III. P. I. p. 8; da er indessen ohne Datum ist, so läßt sich über die eigentliche Zeit seiner Abfassung nichts Bestimmtes angeben.

2) Diese Briefe, dat. Marienb. Donnerst. nach Epiphania 1403 Registr. p. 50 — 52; der eine ist an den Domherrn Hieronymus zu Breslau gerichtet. Der HM. sagt es hier wiederholt und ganz offen, daß der König von Polen die Hauptursache der Verrätherei Witowds und des Abfalles der Samaiten gewesen sey, denn ohne ihn hätte der Großfürst nie so gehandelt.

glaubens nennt er Hochmuth, unsere Gerechtigkeit heißt er sein Unrecht und unsere Vorsichtigkeit eines gemeinen Gutes hält er für seine Verspottung und Beschämung; das alles thut er mit selbstsinnigen Namen. In selbsterdachten Beschuldigungen schmähet er uns, daß wir seine Hauptkirchen und andere, die er in Litthauen und Rußland mit großen Kosten erbaut, vernichtet und umgestürzt haben sollen. Allein von großen Kirchen ist uns nichts bekannt; giebt es Kirchen, so gleichen sie alle mehr nur armen Wohnhäusern. Wie sollte auch der Orden, an diesen Enden der Beschützer und Vorfechter gemeiner Christenheit, eine solche Unthat üben, wovon er keinen Frommen, vielmehr bei allen Christgläubigen nur großen Unglimpf hätte. Indeß der König beschönigt sich auch nur mit seinen Kirchen, denn eigentlich meint er nur seine Lande, seine Festen und sein ungläubiges Volk. Er beschuldigt uns auch, daß wir uns seiner und der Seinen Bekehrung nicht freuen; wir möchten das gerne, fürchteten wir nicht die Unstetigkeit und die bösen Erdichtungen, die uns so oft von unserm guten Glauben abgeschreckt und häufig zu großen Schaden gebracht haben. Fürwahr es ist uns nicht zu verdenken, daß wir von dieser erdichteten Bekehrung zur Zeit noch wenig halten. Er rühmet sich freilich seiner neuen Christen; wir sehen sie indeß noch fremd vom Christlichen Glauben, denn wie können die schon neue Christen seyn, an denen der alte Irrwahn und ihr altes verdummtes Leben sich noch jeden Tag offenbart! Seine eigene Taufe, der er sich rühmet, stand offenbar mehr nach der Krone Polens, als nach dem Glauben und es wundert uns noch heute, mit welcher Tüchtigkeit er dazu gekommen ist. Aber es liegt beim Könige, wie wir vermuthen, noch eine andere Absicht verborgen; er will unseres Ordens Hut und Wacht vor der Christenheit hindern und es dahin bringen, wohin es bei den Kirchen Armeniens und Cyperns gekommen ist, daß sie den Ungläubigen unterthan gemacht

sind. Seit er König von Polen heißt, ist er wie ein Hammer der Ritterschaft gewesen; er hat den Ungläubigen mit Waffen und Wäppnern, mit mancherlei Kriegsgezeug, mit Werkmeistern, Rüstungen, Geschoß und Rossen alle Zeit geholfen und hilft und stärket sie noch heutiges Tages. An seinem rechten Christenthum haben wir auch darum noch starken Zweifel, weil er die Russen, Schismatiker und Ketzer heget und in ihrem Ungehorsam gegen die Römische Kirche beschirmt, weshalb er nach den Satzungen der heil. Väter eigentlich den Bann verdient. Der König rühmet sich freilich der Früchte seines Glaubens; wenn Christus aber sagt: man erkenne die wahren und falschen Christen an ihren Früchten, so verantworte sich der König, welches jene Früchte seyen. Daß man Christen grausam tödte, christliche Kirchen lästere, Bildnisse der Heiligen zerhaue und aufhänge, den angelobten Frieden breche, die Ordensbrüder ohne alle Entsagung gefangen nehme, sich der Ordenslande widerrechtlich unterwinde und sie behalte, den Ungläubigen ihre Abgötterei gestatte, dieß sind wohl jene Früchte, denn das alles ist in Samaiten mit Witowds und der Seinen Hülfe und Rath geschehen. Daß die, welche die Taufe an sich genommen, die Freiheit der Wahrheit wieder abgeworfen und die Freiheit der Sünde und die Unreinigkeit der Abgötterei wieder angenommen haben, daran ist der König nicht zu entschuldigen, da er die Abtrünnigen beschützt und befreit, so viel er kann. Er ist die größte Ursache des Abfalles durch seine Versprechungen, Kleinode und Beschenkungen gewesen. — Darauf berichtet der Meister, wie oft man schon den Großfürsten Witowd in Hoffnung der Besserung zu Gnaden angenommen habe und wie er immer wieder in seine gewohnte Bosheit zurückgekehrt sey und seine Gelübde gebrochen habe, wie nun aber nach den jüngsten Ereignissen, nachdem der Orden mit ihm ewigen Frieden geschlossen, ihm Hülfe gegen die Tataren zugesandt und er dennoch mit dem Könige in eine neue Verbindung getreten sey, den Frieden mit Verrätherei ge-

brochen, die Ordensbrüder gefangen genommen und seit diesem Verhältnisse sich noch schnöder gezeigt, als je zuvor, durchaus auch alle Hoffnung zur Besserung verschwinden müsse, wenn sie nicht durch Leid und Unglück und durch Verheerung seiner Lande erfolge. Endlich setzt der Hochmeister in Beziehung auf das Dobrinerland auch auseinander, was es mit dieser Klage des Königes gegen den Orden für eine Bewandniß habe, wie es als Pfand an diesen gekommen sey, wie viel man schon versucht, sich mit dem Könige darüber zu verständigen, und daß man noch jetzt bereit sey, ihm das Land abzutreten, sobald er die Einwilligung der Erben des verstorbenen Herzogs von Oppeln sende und dem Orden die darauf geliehene Geldsumme entrichte. [1])

Der Meister hatte also, wie man sieht, den König in seinen Gesinnungen und geheimen Bestrebungen tief durchschaut; er wußte, wohin es ziele, wenn dieser neue Klagen gegen den Orden geltend machte, bald daß man im Ordensgebiete Menschen hege, die in seinem Reiche großen Schaden, Raub und Mord verübten, bald wiederum daß der Hochmeister bewaffnete Heerhaufen in die Russischen Gebiete gegen die Burg Bresk gesendet, welche andern Burgen und Gebieten des Königes so nahe lägen, daß dabei wohl verderbliche Anschläge zu vermuthen gewesen. Jenes erklärte der Meister für völlig unwahr, dieses gestand er ein, doch mit der Bemerkung, daß die gesandten Heerhaufen ins Land der Ordensfeinde zur Ehre und Verherrlichung Christi und der gebenedeieten Jungfrau, keineswegs gegen den König ausgezogen seyen. [2])

---

1) Dieses weitläuftige Schreiben des HM., woraus oben nur der wesentlichste Inhalt mitgetheilt ist, dat. Marienb. am 3. Mai 1403 im Registr. p. 21 — 24; es ist deutsch und lateinisch vorhanden, das letztere dat. Marienb. XXIII die mensis Aprilis 1403.

2) Darüber zwei Schreiben des HM. an den König v. Polen und den Erzbischof v. Gnesen, dat. Konigisberg ipso die b. Dorothee 1403 Registr. p. 54; in dem an den letztern sagt der HM.: Si ipsi domino nostro Regi tantus pro parte nostri favor, benivolentia

Es schien daher dem Hochmeister jetzt mehr als je nothwendig, sich in aller Weise auf Kriegsereignisse vorzubereiten. Er sandte um Ostern nach Ragnit eine bedeutende Anzahl Bauleute, um die alte, so oft bedrohte Ordensburg niederzureißen und eine neue zu errichten, die durch stärkere Befestigung die Besatzung sicherer schützen könne; [1] es wurde dort mit außerordentlicher Thätigkeit gearbeitet, und wie hier, so auch an andern Burgen der östlichen Lande, an den Burgen Memel, Splitter, Rossiten u. s. w. [2] Wie heilsam diese Vorsicht war, zeigte sich, als Witowd plötzlich und unerwartet zuerst auf die an der Inster liegende Georgenburg einbrach und nachdem er sie bei der Schwäche ihrer Besatzung leicht gewonnen, seinen Zug auch gegen Ragnit wandte, wo er den kaum begonnenen Bau ohne Mühe wieder vernichtet haben würde, wenn ihn nicht die Nachricht von des Marschalls Anwesenheit mit ansehnlicher Kriegsmacht zu eiliger Rückkehr bewogen hätte. [3] Beide jedoch verständigten sich bald über eine persönliche Zusammenkunft zur Auswechselung ihrer Gefangenen. Witowd erbot sich hiebei zu einem friedlichen Anstand mit dem Orden, um mittlerweile mit dem Hochmeister auf einem Verhandlungstage wo möglich eine friedliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten einzuleiten. Konrad von Jungingen, obgleich so oft schon von seinen Gegnern getäuscht, wies nie gerne ein friedliches Wort zurück, genehmigte den aufgenommenen Anstand und versprach dem Großfürsten im Anfange des

---

et sinceritas exponerentur, quante prohdolor displicencie et amicicie contraria persepius nobis in contemptum referuntur, non dubitamus magnificum ipsius animum tanta duricia fore gravatum nec tam dure cervicis existere. Aehnliche Klagbriefe des Königes aus dieser Zeit im Registr. p. 58.

1) Lindenblatt S. 159; das Einzelne über den Bau im Treßl. Buch p. 123 ff. 128 — 129.

2) Treßl. Buch p. 124. 128.

3) Lindenblatt a. a. O.

Septembers eine persönliche Zusammenkunft zu dem erwähnten Zwecke. [1] Freilich lag der Grund zu dieser Waffenruhe, wie man später sah, keineswegs in Witowds friedlicheren Gesinnungen, denn er sowohl als der König beabsichtigten dabei nichts weiter, als die Erfolge ihrer Klagen beim Römischen Könige und am Römischen Hofe abzuwarten, wo zugleich um die Ausfertigung einer Bulle und einige andere Begünstigungen nachgesucht worden war, die, wie man hoffte, allen fernern Heereszügen des Ordens nach Litthauen ein Ende setzen oder sie wenigstens sehr erschweren sollten. [2]

Da der Großfürst fest versprochen, er werde auf dem Tage dem Orden in allem, was er wider ihn gethan, völlig Gnüge leisten und das genommene Land zurückgeben, [3] da ferner auch der König von Polen selbst der Verhandlung beiwohnen wollte, beide mit friedlichen Versicherungen im Munde, so trat der Meister, begleitet von Bischöfen und Prälaten, vielen Gebietigern, Ordensbrüdern und Landesrittern, die Reise in die Gegend der Dobissa nicht ohne einige Hoffnung an; alle seine Vorbereitungen deuteten auf eine freundliche Aufnahme beider Fürsten an seiner fürstlichen Tafel. [4] Und dennoch fand

---

1) Lindenblatt a. a. O. übereinstimmend mit Briefen des HM. aus dieser Zeit. Die Bestätigung des friedlichen Anstandes, dat. Marienb. Donnerst. vor Margaretha 1403 Registr. p. 63. Schreiben des HM. an den Markgr. Wilhelm v. Meißen p. 63.

2) Lindenblatt S. 160 übereinstimmend mit dem erwähnten Schreiben des HM. Schreiben des Ordensprocurators Peter Wormdith, dat. Rom am Pfingst-Abend (1403) Schiebl. I. nr. 103.

3) Schreiben des HM. an den neuen Röm. König, die Kurfürsten und mehre Ordensgebietiger in Deutschland, dat. am T. Galli 1403 Registr. p. 24 — 25, worin er diesen den ganzen Verlauf der Unterhandlung erzählt und sagt: Witowd habe erklärt: her welde mynem Orden genug sien vor alles, das her wedir In geton hette und genczlich wedirkeren, was her von lande Im genomen hette.

4) Lindenblatt a. a. O. Das Treßl. Buch p. 131 zählt alles einzeln auf, was der HM. zur fürstlichen Tafel mitnahm, als Ka-

er sich abermals getäuscht, denn der Großfürst war keineswegs wie zu einem friedlichen Verhandlungstage, sondern mit einer sehr starken Heeresmacht von Litthauern, Tataren und Russen erschienen und lag wie in einer drohenden Stellung am Ufer des Flusses. Der König von Polen hatte nur einige Bevollmächtigte gesandt, [1] die jedoch unter nichtigem Vorwande dem Hochmeister den Inhalt ihrer Vollmacht nicht einmal mittheilen wollten. Die Verhandlungen wurden zwar begonnen; der Meister, sich in seinen Ansprüchen mäßigend, stellte nur die Forderung auf: [2] Witowd solle den Orden wieder in den Besitz und die Rechte der Lande setzen, die er ihm ungerecht entzogen und worüber er ihm seine eigenen Briefe ausgefertigt habe, und den wegen Entziehung dieser Lande erlittenen Schaden vergüten. Allein diese Forderung war kaum ausgesprochen, so zerschlug sich alle weitere Verhandlung, denn die Polnischen Bevollmächtigten erklärten, daß sie zu solchen Dingen keine Vollmacht hätten und Witowd fügte hinzu, daß er ohne des Königes Willen in diese Sache nicht eingehen könne. [3] So mußte es dem Hochmeister allerdings scheinen, als habe ihn der Großfürst nur wie zum Spott zu diesem Tage veran-

---

neel, Ingwer, Nelken, Zucker, Rossienen, Mandeln, 100 Schöpsen, Meth in großen Vorräthen, 8 Ohm Elsasser Wein für 50 Mark, 4 Faß Landwein für 10 Mark, 2 Tonnen Welschen Wein für 14 Mark u. s. w.

1) Der HM. nennt sie Herr von Mozcorzow Burggrafen zu Wislitz und Herr Sbigneus von Brzezc, des Königes Hofmarschall und sagt: sie brachten eynen slechten credencienbrieff von dem konige von Polan, das Ich In gelouben sulde, was sie sageten.

2) Der HM. sagt: Alleyne Ich vil me noch mynes Ordens rechte und redelicher bewisunge der briffe, die myn Orden von alders behalden hat von bobistlichen gnaden und dem heiligen Rom. Riche hette mocht heischen, doch durch groser bescheidenheit und gelimpe, den Ich doran mynem Orden bewisen wolde, lys dorvon u. s. w.

3) Lindenblatt a. a. O. spricht überhaupt nur von dem nichtigen Erfolge der Verhandlung.

laßt. [1] Alles war voll Erbitterung und der tapfere Komthur von Brandenburg Marquard von Salzbach ward so ergrimmt, daß er öffentlich Witowd'n einen Bösewicht und Verräther schalt. Es kam darüber zu argem Hader; denn sechs von Witowds besten Baioren, die ihres Herrn Ehre retten wollten, forderten den Komthur nebst fünf andern Gebietigern zum Zweikampfe heraus. Er ward angenommen; die Ordensgebietiger stellten sich auf einem Werder, dem verabredeten Kampfplatze. Allein die Litthauischen hohen Herren hatten beim Ernste ihrer Gegner schnell allen Muth verloren, ihre Feigheit durch die Erklärung verdeckend: ihr Herr gestatte ihnen nicht, hinüber auf den Werder zu kommen; man möge sich zu ihnen auf das jenseitige Ufer des Flusses begeben. Da dieses wider die Verabredung war und man dem Worte der Gegner nicht traute, so unterblieb der Kampf. [2] Der Hochmeister ging daher auch auf das Ansuchen zur Verlängerung des Beifriedens bis Pfingsten nächsten Jahres gar nicht weiter ein, sondern stellte ihn bloß bis zu Weihnachten mit der Bedingung: wenn man ihm bis dahin die genommenen Lande wieder einräume, so wolle er gerne einen längern Tag gestatten, wo nicht, so werde er mit solchen, die den Orden offenbar beraubt, forthin keine Tage mehr halten und keinen Frieden.

---

1) Der HM. sagt selbst von Witowd: Do sprach her, her hette is keyne macht ane den konig von Polan, also wisete her mich und mynen Orden vorspotlich von Im, sprechende, her hette is keyne macht, eyne sotene entwert het her wol mit eyme brife geton ane grose koste, wen her doch der ist der uns die lande abhendik hat gebrocht und entweldiget.

2) Lindenblatt S. 159 — 160. Auch der HM. spricht über die Sache in einem Briefe an Witowd, Registr. p. 25., wo es heißt: Als ihr schreibt, do euwir Bayoren heroldеn santen czu Marquarden den kompthur von Brandenburg, schalt her euch mit bösen worten, ob das geschen ist, so ist es wedir unsern willen gewest und were uns leit, das her es hette getan. Dann fügt er hinzu: Is wurden ouch von etlichen off dem Werder, als wir logen, rede gerett, die doch gar unredlich woren. Alleyne wirs nicht sere czu herczen nomen.

Da kam endlich die vom Könige von Polen nachgesuchte Bulle aus Rom, dem Hochmeister und dem ganzen Orden zu nicht geringem Befremden. Der Papst nämlich erklärte, wie er durch Klagschriften des genannten Königes nicht ohne bittern Schmerz erfahren, daß der Orden, statt dem Könige und den Neugetauften in Litthauen Schutz und Schirm zu gewähren, diese fort und fort ohne Grund und Ursache mit Krieg bedränge, auf unmenschliche Weise die Menschen dem Tode opfere und mehr als sonst ein Feind alles verheere zum Nachtheile alles Seelenheiles und zum schrecklichsten Verderben aller Bewohner. Der Papst machte dem Meister die bittersten Vorwürfe, daß er zum Untergange des Glaubens, für den seine Vorgänger, sowie er selbst früher mit so löblichem Eifer sich bemühet, von Tag zu Tag mit zunehmender Erbitterung die Bewohner jener Lande mit Fehde und Krieg verfolge. Da es dem Orden unzweifelhaft zu großer Schmach gereichen müsse, wenn er die Neubekehrten auch noch ferner mit solcher Ungerechtigkeit belästige, so verbiete er ihm hiemit in aller Strenge, den König oder die Lande und Städte Litthauens und die Neubekehrten forthin je mit irgend einer Ungerechtigkeit oder Belästigung, wie sie auch heißen möge, wieder heimzusuchen oder solche durch andere ausüben zu lassen, bis über die zwischen ihnen obwaltenden Streitigkeiten eine endliche Entscheidung erfolgt sey, weshalb der Orden und des Königes Sachwalter ihm die nöthige Unterweisung über die Streitsache zukommen lassen sollten. Schließlich drohte der Papst mit dem Bannfluche, wenn irgend jemand es wagen werde, dieses Gebot zu übertreten. [1])

---

1) Die Bulle, dat. Rome apud S. Petrum V Idus Septembr. p. n. a. XIV in der Urk. im geh. Arch. Schiebl. 62. nr. 9. Der Papst sagt: Per apostolica scripta districte precepiendo mandamus, quatinus pro nostra et apostolice sedis reverentia contra Regem, Civitates, Terras, loca Littwanie et Neophitos supra-

Dieß schreckte jedoch den Hochmeister noch keineswegs. Sich wohl bewußt, welch eine Bedeutung der Kampf des Ordens mit den nachbarlichen Heiden gehabt, mit welchen Opfern „er seit länger als hundert Jahren den Weinberg des Herrn geschützt, wie oft er Deutschland und andere Länder und die ganze christliche Kirche gegen die Anfälle der Ungläubigen bewacht und bewahrt," berief er alsbald die Obersten seiner Gebietiger und eine Anzahl von Geistlichen und legte vor ihnen eine Appellation gegen die Bulle an den Römischen Stuhl nieder, worin er erklärte: der Orden sey von jeher den Geboten des Apostolischen Stuhles streng und aufs pünktlichste gehorsam gewesen; diese Bulle indeß sey nach dem Tode seines Sachwalters in Rom (Johann von Felde) in einer Zeit, wo niemand des Ordens Sache habe verantworten und vertreten können, mit Unterdrückung aller Wahrheit erschlichen und der Papst über das Verhältniß des Ordens zu diesen seinen Feinden durchaus nicht unterrichtet. [1] Der Meister ließ daher eine scharfe und nachdrückliche Schilderung alles dessen entwerfen, was der Orden und sein Land schon vor und seit den Zeiten Karls des Vierten

---

dictos nulla decetero per vos vel per alios quovis quesito colore iniuriam, molestiam vel offensam realem seu personalem presumatis inferre nec quantum in vobis fuerit ab aliis permittatis inferri, quousque de ac super discordiis ac causis tribulationum, quas humani generis hostis inter illos et vos suis nepharia suggestione ac more iam tandem seruisse dinoscitur, duxerimus fine debito declarandum.

1) Der HM. sagt: Propono et dico, quod dictum Rescriptum sit per veritatis suppressionem impetratum; und dann: non puto verisimile, quod dominus noster apostolicus, non habita clara informatione Ordinis mei nec vocata parte, presertim cum et tempore date defunctus fuerit Ordinis mei procurator generalis, velut ad simplicia partis solius verba tam maturam universalis Ecclesie providenciam et hactenus misericorditer adiutam in lubricum exponere emulisque crucis cristi Ordinem meum et me cristifidelesque vicinos in ambiguum tradere et in incertum.

durch Witowd und den König von Polen erduldet und was diese seitdem am Christenglauben gesündigt; er hob es besonders hervor, wie oft Witowd den Orden in seinem Glauben getäuscht, wie er schon dreimal diesen angenommen und wieder abtrünnig geworden und dabei jeder Zeit neue gottlose und abscheuliche Verbrechen an Kirchen und Heiligthümern begangen habe. Das jüngste Beispiel des Ueberfalles von Memel könne zeigen, welches die Früchte des Glaubens bei Witowd und seinem Volke seyen. Da nun von allem dem, was Witowd und der König, der Begünstiger und Förderer heidnischer und ketzerischer Sitten und Gesinnungen, am christlichen Glauben gefrevelt und in christlichen Landen Arges verübt, [1] dem Papste, wie die Bulle beweise, nichts bekannt geworden sey, der Orden sich nicht täglich neuen Gefahren aussetzen, Friede aber mit ihnen nicht gehalten werden könne und der Hochmeister seinem Lande, seinem Orden, seinen Kirchen, Städten und Unterthanen Schutz und Schirm gewähren müsse, so appellire er gegen den Inhalt des päpstlichen Befehles an den Römischen Stuhl. Es geschah dieses auf dem Haupthause Marienburg am zehnten Decemb. des Jahres 1403. [2]

---

1) Vom Könige von Polen wird hier gesagt: Sed quia Rex Polonie se pretendat heredem Russie, posito, quod sit, mirum est quod tanto tempore, quo insignia regalia cristifidelium tenuit, quod tam paucissimi aut nulli a suis infelicissimis ritibus ad sancte matris Ecclesie gremium sint reducti, et vix tergiversari potest, quin eis tacite consenciat vel pocius expresse, cum eosdem defendat et communiat armis, armigeris, et variis bellorum instrumentis supramodum eos acutos reddat contra cristi miliciam.

2) Die Originalurkunde über die ganze Verhandlung, dat. in preurbio Castri Marienburg, domo Magistri generalis die decima mensis Decembr. an. 1403 Schiebl. 62 nr. 9. Unter andern heißt es: Impetrans (der Bulle) male narravit, quod sine rationabili causa bella truculentissima adversos Littwanos et partes finitimas ordo committeret et haberet, cum omni rationi et iuri

Der Meister durfte hoffen, daß diese offene und nachdrückliche Erklärung am Römischen Hofe keinen ungünstigen Eindruck machen werde, denn noch im Laufe dieses Jahres hatte der Papst dem Orden einen neuen Beweis seiner Gunst in Aufrechthaltung eines seiner wichtigsten Vorrechte gegen die Anforderungen des Bischofs von Augsburg an die Ordensgüter in seinem Sprengel gegeben. [1] Auf den König von Polen aber, der wahrscheinlich bald von des Hochmeisters Schritt Nachricht hatte, machte er großen Eindruck, zumal da die Polnischen Sendboten, wie der Komthur zu Strasburg, Friedrich von Wallenrod, dem Hochmeister in erfreulicher Botschaft berichtete, am Hofe des Römischen Königes mit ihren Klagen gegen den Orden nicht den erwünschten Erfolg gehabt, [2] dieser dagegen neue wiederholte Beweise der Gunst und Zuneigung des Königes Ruprecht erhalten hatte. [3] So bot in Folge dessen der König dem Meister wieder friedlichere Gesinnungen entgegen und schlug ihm eine neue Unterhandlung ihrer beiderseitigen Bevollmächtigten zu Wilna vor, mit dem Versprechen, ihm in seinen streitigen Forderungen Gnüge zu thun. Sie fand auch kurz vor Weihnachten Statt. Der Fürst Switrigal, der zu-

---

consonum sit, ut spoliatus ante omnia restituatur. Ueber die Bulle und Appellation s. Lindenblatt S. 161 — 162.

1) Nach einem Briefe des Ordensprocurators, dat. Rom am 8ten Tage der heil. drei Könige 1403 hatte der Bischof von Augsburg eine Bulle erworben, kraft welcher er von allen geistlichen Personen seines Bisthums ohne Ausnahme eine Steuer erheben durfte, also selbst auch von den Kirchen des Ordens. Der Deutschmeister hatte dagegen appellirt und der Papst auf Betrieb des Procurators durch eine Bulle den Orden davon eximirt.

2) Vgl. Lindenblatt S. 160 — 161. Schreiben des HM. an den Röm. König Registr. p. 24.

3) Dahin gehört z. B. die Bestätigung aller Vorrechte des Ordens und die Ertheilung einiger neuen; s. die beiden Bestätigungs-Urkunden Ruprechts v. J. 1402 und 1403 in Histor. diplomat. Unterricht und Deduktion u. s. w. Beil. nr. 19. 20.

gegen war, ward durch Vermittlung der Ordens-Bevollmächtigten vom Könige zu Gnaden wieder angenommen und zwischen Litthauen und dem Orden bis Pfingsten nächsten Jahres ein friedlicher Anstand festgestellt, um dann auf einem allgemeinen Verhandlungstage alle streitigen Verhältnisse friedlich beizulegen und den Waffen Ruhe zu geben. [1]

Während hier aber eine neue Aussicht zum Frieden eröffnet war, hatten auf Gothland ernste Kriegsereignisse alles in Bewegung gesetzt, denn die Geduld der Königin Margaretha war endlich erschöpft. Da der Meister immer noch die Hoffnung genährt, der Streit werde auf einem im Sommer dieses Jahres mit der Königin aufgenommenen Tage gütlich ausgeglichen werden, so hatte er auf vielfältige Bitten der Bewohner Gothlands schon im Frühling zwar erlaubt, zur Verminderung der drückenden Kosten die Zahl der dortigen Söldner zu verringern, aber dabei doch auf die Gefahr bei etwa einbrechenden ernstlichen Ereignissen aufmerksam gemacht. [2] Die Städte Lübeck, Hamburg und Stralsund wandten auch in der That alle mögliche Mühe auf, sowohl die Königin als den König Albrecht zu einer Ausgleichung des Streites zu bewegen; [3] allein ein zu Kalmar festgesetzter Tag mußte abermals erfolglos bleiben, weil auch jetzt noch Albrecht keine genügende Erklärung gab; [4] und da nun auch späterhin neue Hindernisse den weitern Verhandlungen mit ihm entgegentraten, so erklärte endlich die Königin, daß sie länger als bis in die Mitte des Novembers keinen Aufschub in der Sache mehr gestatten und dann

1) Lindenblatt S. 162 — 163.

2) Schreiben des HM. an die Stadt Wisby, dat. Marienb. Sonntag Palmar. 1403 Registr. p. 60.

3) Schreiben des HM. an die Stadt Lübeck, dat. Marienb. Sonnab. nach heil. Leichnamstag Registr. p. 62.

4) Schreiben des HM. an die Königin Margaretha, dat. Grebin Mittwoch Petri und Pauli 1403 Registr. p. 64.

ihre geeigneten Maaßregeln ergreifen werde.[1] Sie hielt Wort, rüstete eine hinlängliche Mannschaft aus, die auf Gothland landend die Insel in Besitz nahm und sich dann vor Wisby warf, in der Hoffnung, die Stadt durch eine angesponnene Verrätherei zu gewinnen. Der Plan indessen scheiterte unter großem Verluste der Dänen, deren ein Theil die Mauern der Stadt zwar erstiegen hatten, aber theils mit dem Leben, theils mit Gefangenschaft ihre Kühnheit büßen mußten. Der Hochmeister sandte alsbald neue Mannschaft, Geschütz und Vorräthe von Lebensmitteln hinüber, um dem Feinde Gegenwehr zu leisten; allein die Dänen hatten sich bereits des ganzen Eilandes bemächtigt, überall Vieh und Pferde geraubt und begannen jetzt drei starke Burgen zu erbauen, um von da aus den Kampf mit Macht fortzusetzen.[2] Danzig sah bald darauf sieben Dänische Schiffe, die den Raub auf Gothland nach Dänemark hatten bringen sollen und auf der See aufgegriffen waren, in seinen Hafen einlaufen.[3]

Nächstdem setzten zur Zeit auch manche andere Mißverhältnisse mit den nachbarlichen Fürsten den Meister viel in Sorgen. Die gewaltthätigen Streithändel an der Masovischen Gränze zwischen den dortigen Gränzbewohnern nahmen nie ein Ende und so nachdrücklich und ernst auch des Meisters Befehle an die dortigen Ordensbeamten dem räuberischen Unwesen zu steuern suchten, so kamen von den Herzogen Masoviens doch immer neue Klagbriefe über Gewaltthaten der Ordensunterthanen, die es nie zu einem

---

1) Drei Schreiben des HM. an die Königin, an Albrecht und die Städte Wismar und Rostock, dat. Marienb. am T. Michaelis 1403 Registr. p. 66.

2) Der Dänische Chronist in *Ludewig* Reliqu. MS. T. IX p. 89 nennt als Befehlshaber der Dänen Abraham Brörson und Algothus Magni, setzt die Ankunft derselben auf Martini 1403 und läßt sie fünf sehr starke Festen errichten; ebendas. p. 195 heißt es: die Dänen hätten Wisby vom Feste Pauli Bekehr. an bis Kathedra Petri tapfer belagert.

3) Lindenblatt S. 163.

ganz friedlichen Verhältnisse beider Lande kommen ließen. [1]) Auch mit Herzog Boguslav von Stolpe stand der Orden noch fort und fort in Mißhelligkeiten theils wegen früherer Spåne, theils auch veranlaßt durch die Erwerbung der Neumark, denn wenn der Herzog klagte, daß der Vogt der Neumark mit Raub und Brand in seine Gränzen einfalle, so stellte ihm der Meister wiederholt und mitunter in scharfen und harten Mahnungen seine Geldforderungen entgegen, weil der Herzog schon seit vielen Jahren dem Orden durch Schulden verpflichtet war, worüber er schon manches nachdrückliche Wort hatte hören müssen. Die Erwerbung der Neumark aber hatte auch in ihm mißtrauische Gedanken erweckt, indem er meinte, der Orden gehe nun auf nichts anderes aus, als auch ihn aus seinem våterlichen Besitze zu verdrängen. [2]) Mit den Herzogen Swantibor und Boguslav von Stettin dagegen hatten sich die Verhältnisse freundlicher gestaltet. Auf einem Verhandlungstage zu Hammerstein im Frühling dieses Jahres waren diese Fürsten mit dem Hochmeister über die alten Streithåndel dahin übereingekommen: aller Zwist wegen der Kirche von Riga solle für alle Zeit abgethan und vergessen seyn und zwischen ihnen ein zehnjähriger Friede bestehen, während dessen keiner des andern Lande und Leute beschädigen solle. Wer dem

---

1) Darüber mehre Briefe des HM. an die Herzoge in diesem Jahre im Registr. p. 54. 61. 67, bald Gränzstreite, bald Fischfang u. s. w. betreffend.

2) Darüber mehre Briefe des HM. an den Herzog im Registr. p. 62. 64. 67. 68. Der Herzog war dem Orden noch eine Anleihe von 2000 Mark schuldig, wofür die Städte Stolpe, Slawe und Rügenwalde gut gesagt und oft gemahnt wurden. In einem der Briefe heißt es: Adir von deme als Ir schribet, Ir vörchtet, das wir euch domete von euwerm våterlichen erbe dringen wellen, Herr, wir begeren von euch, das Ir uns noch unserm orden ein semelichs nicht czuleget, wend wirs gar ungerne thun welden und Ir sullet ab got wil dirfaren, das Ir uns gewalt an eynem sulchen thut.

Orden gegen die Litthauer zu Hülfe ziehen wolle, solle in des Herzogs Landen freien und ungestörten Durchzug haben, wer dem Orden dagegen in des Herzogs Landen Schaden zufügen werde, solle mit deren Beihülfe, sobald man sie dazu aufforderе, zum Schadenersatz gezwungen werden; ebenso der Hochmeister gegen die Herzoge. Für friedliche Beobachtung des zehnjährigen Friedens gab der Meister seine Forderung über eine Schuldsumme von zweitausend Schock Groschen, die ihm die Herzoge noch zu zahlen hatten, auf, doch dergestalt, daß die Summe dem Orden gezahlt werden müsse, sofern die Herzoge den Frieden aufkündigen würden. [1]

Die durch den Ankauf der Neumark neuerweckten Streitigkeiten des Ordens waren auch jetzt noch keineswegs beseitigt. Der Markgraf Jobst von Mähren verweigerte noch immer seine Zustimmung und der Orden behielt daher noch eine bedeutende Summe des Kaufgeldes zurück, bis der König von Ungern ihm die urkundliche Einwilligung des Markgrafen einhändigen lasse. [2] Dasselbe fand in Beziehung auf Küstrin Statt, denn auch der Markgraf Wilhelm von Meißen wiederholte seine Anforderung und ließ sich vom Hochmeister auf keine Weise beschwichtigen. [3] Außerdem erklärte der Ritter Otto von Kittlitz, Herr zu Baruth, auch das Städtchen Tankow und dessen Gebiet in der Neumark für sein Eigenthum, dessen sich der Orden

---

1) Das Original dieses Friedensbriefes, dat. Hammerstein Montag nach Judica 1403 im geh. Arch. Schiebl. XLI nr. 11. Die Verhandlungen zu dieser Vereinigung hatte der Vogt der Neumark vorbereitet, wie ein Brief von ihm an den HM. ausweiset.

2) Revers des HM., daß er dem Könige von Ungern noch 5800 Unger. Gulden schuldig sey, die er aber erst nach Einlieferung des Verliebungsbriefes des Markgrafen von Mähren zu entrichten verbunden sey; auch für Küstrin behielt der HM. noch 300 Schock Groschen zurück; die Urk. dat. Marienb. am T. Matthiä 1403 im geh. Archiv.

3) Schreiben des HM. an den Markgrafen v. Meißen, dat. Marienb. am T. Epiphan. 1403 Registr. p. 51.

unter keiner Bedingung unterwinden dürfe. Obgleich der Hochmeister erwiederte: der König von Ungern habe im Verkaufe des Landes durchaus nichts ausgenommen, so kam es darüber doch zu einem vieljährigen Streite, [1] denn die Sache wurde dadurch noch verwickelter, daß Otto von Kittlitz bald darauf wirklich urkundliche Zeugnisse vorbrachte, nach welchen ihm der Herzog Johannes von Görlitz den Besitz von Tankow förmlich zugesprochen und der jetzige König von Ungern früher auch schon bestätigt hatte, was den Hochmeister allerdings sehr befremdete. [2] — Das Wichtigste aber war ohne Zweifel, daß der nachmals eben so heftige als folgenreiche Streit wegen des Besitzes der Burg Driesen zwischen dem Könige von Polen und dem Orden schon jetzt dadurch seinen Anfang nahm, daß der Polnische Hauptmann Sandziwog von Meseritz, wahrscheinlich auf des Königes Antrieb, über den Vogt der Neumark Balduin Stal beim Hochmeister klagend einkam, weil dieser sich mehrer, angeblich dem Reiche Polen zugehörigen Besitzungen bemächtigt habe. Der Vogt sich rechtfertigend erklärte zwar: das Haus Driesen, auf welches sich jene Klage beziehe, sey ihm vom Ritter Ulrich von der Ost, der hinreichende Beweise über sein Besitzrecht von alter Zeit her habe, in füglicher Weise überwiesen worden; allein es ließ sich voraussehen, daß diese Erklärung nicht befriedigen werde, da noch manche dießeits der Netze liegenden, jetzt zu Polen gehörigen Landgebiete beim Könige bald aufs lebendigste den Wunsch erwecken mußten, auch die wichtige Burg Driesen mit seinem Reiche zu ver-

1) Schreiben des HM. an Otto von Kittlitz (Ketelitz), Herrn zu Baruth, dat. Marienb. Donnerst. vor Lätare 1403 Registr. p. 57.

2) Schreiben des HM. an denselben, dat. Marienb. Dienst. vor Margaretha 1403 Registr. p. 64. Das Verleihungsdocument des Markgrafen Johannes von Brandenburg und Herzog von Görlitz über Tankow an Otto von Kittlitz, dat. Pragaw am Tage S. Tiburcii 1391 in Abschrift im geh. Arch. Schiebl. XIV. nr. 97.

einigen. [1] Dazu kam, daß ein Theil der Ritterschaft der Neumark bald weit mehr dem Könige von Polen als dem Orden zugethan war und lieber jenen Beherrscher weitausgedehnter Länder als die Ordensritter über ihr Land gebieten lassen wollte, denn man sah klar, daß die Stellung und das Gewicht des ritterlichen Adels unter dem Könige ein ganz anderes seyn werde, als unter dem Orden. Und da dieser gleich im Anfange seiner Herrschaft über die Mark mit Nachdruck alles aufbot, das wilde Raub- und Fehdewesen des Neumärkischen Adels auszurotten, und unter andern die angesehenen Ritter Georg von Wedel zu Uchtenhagen, Herrmann Lochstätt zu Woldenberg und Jonike von Stieglitz wegen eines offenen Straßenraubes vom Hochmeister mit aller Strenge zur Wiedererstattung aufgefordert und mit den nachdrücklichsten Gewaltmitteln bedroht wurden, wußten sie bald auch eine Anzahl anderer Rittergeschlechter des Landes, als die von Dewitz, von Bork, von Manteufel, von der Ost, von Troje und mehre andere in ihre Sache zu ziehen. Es entstand eine förmliche Verbindung gegen den Orden; man war auf nichts geringeres bedacht, als zwischen dem Herzoge von Stettin, dem Könige von Polen und der Ritterschaft der Neumark ein Bündniß zu Stande zu bringen, dem Könige sobald als möglich einige der wichtigsten Städte und Burgen in die Hände zu spielen und so die ganze Neumark dem Orden wieder zu entwinden. Allein der wachsame Ordensvogt Balduin Stal entdeckte bald den ganzen Plan und der Hochmeister verfügte Maaßregeln, die seine Ausführung hinderten. [2]

---

1) Schreiben des Vogts der Neumark an den Hauptmann Sandziwog, ohne Datum, aber höchst wahrscheinlich aus diesem Jahre. Am Schlusse sagt der Vogt: der HM. habe ihm auch geschrieben, daß der Hauptmann meine, die Netze solle die Gränze seyn; „lieber here, do sint vil lande und güter deschalben der Netze, die das konigrich ynne hat, die leichte von rechte czur Marke solden gehoren, do ich doch nicht von reden adir schreiben wil.“

2) Darüber mehre Briefe des HM. an die obgenannten Ritter, dat.

Also begann das Jahr 1404 für den Meister unter manchen schweren Sorgen. Vor allem nahmen die Ereignisse auf Gothland seine Thätigkeit in Anspruch, denn die Dänen hatten die Zeit benutzt, die drei festen Wehrburgen zu vollenden, sie mit hinreichender Mannschaft, Geschoß und den nöthigen Lebensmitteln aus dem Lande selbst zu versorgen. [1] Der Hochmeister forderte jetzt den König Albrecht auf, ihn mit Schiffen und Mannschaft zur Behauptung Gothlands zu unterstützen, erhielt aber eine nichtssagende Antwort [2] und da er den König mit noch größerem Nachdrucke über seine Saumseligkeit zur Rede stellte, dieser aber erwiederte: er könne nicht helfen, weil er mit der ganzen Mark Brandenburg in offener Fehde stehe und seine Ritter und Knechte nicht entbehren könne, [3]

Marienb. Sonnt. Invocavit 1403 Registr. p. 55. Um eben diese Zeit schrieb der HM. über die Sache auch an die Herzoge von Stettin und Stolpe. Die Verbindung der Ritter kannte der HM. schon im März. Ein Brief des Vogts der Neumark, dat. Schievelbein Dienst. nach Nativit. Johannis Bapt. 1403 deckte dem HM. den Plan völlig auf; er meldet zugleich das Gerücht, daß auch der König von Dänemark sich mit dem von Polen gegen den Orden verbunden haben solle und schildert die Gefahr einer großen Verrätherei, die in der Neumark obwalte.

1) Lindenblatt S. 168.

2) Schreiben des HM. an König Albrecht, dat. Marienb. Sonnab. nach Innocentium 1404 in der Antretung des Jahres, im Registr. p. 71. Der König hatte bloß geantwortet: er könne keine Schiffe haben und seinen Leuten sey es unbequem, so daß er zur Rettung Gothlands nichts zu thun vermöge.

3) Schreiben des HM. an König Albrecht, dat. Marienb. am T. Dorothea 1404 Registr. p. 74. Der König hatte dem HM. unter andern geschrieben: er solle doch betrachten, „in was geloben er by das lant Gotlant kommen sey;" worauf ihm dieser nachdrücklich erwiedert: Herre, weder ewere Herlichkeit noch wir dürfen vil rede doron machen, sunder zur Vermeidung beider teile Einfälle, so sehet an den Inhalt euwerer Verschreibung, in der ir eigentlich befinden werdet, wie das lant Gotlant an uns gekommen ist und tut nicht not, das man euch das erneuere.

so griff der Meister nun selbst mit allem Ernste ans Werk. Es ward im ganzen Lande eine starke Rüstung begonnen; die Ordenshäuser, die Städte und das Land stellten eine auserwählte Mannschaft, Ordensritter und Diener, Schützen und Wäppner aus der Bürgerschaft und den Gewerken, Landesritter und Freie aus dem Landvolke, unter jenen die vornehmsten: Nicolaus von Pfeilsdorf, Nicolaus von Schillingsdorf, Hans von Orsechau, Nicolaus von Renys, Berthold von der Scheve, Otto von Heimsod, Daniel von Felde u. a., alles Krieger aus achtbarem Stande, theils zu Roß theils zu Fuß, nach des Meisters Vorschrift mit allem, was zu einem solchen Unternehmen nothwendig, reichlich versehen und vom Orden zur Rüstung genügend unterstützt. [1] Während der Rüstung erließ der Hochmeister offene Warnungsbriefe an die Hansestädte, sie ersuchend, dem Seefahrer und Kaufmanne die Fahrt gen Gothland bis zur Entscheidung des Kampfes zu verbieten, weil es jetzt für ihn eine Ehrensache geworden sey, die Insel zu entsetzen und zu retten. [2] Dem Bürgermeister vom Sund, Wolf Wolflam, der sich zum Vermittler zwischen der Königin und dem Orden erbot, gab er zur Antwort: Wir

---

1) Wir haben noch eine Specification der Ausrüstung nach Gothland, wie der HM. sie im J. 1404 anbefohlen, im geh. Arch. Schiebl. 80. Ueber die Kriegsrüstung der Städte giebt das Elbingiſ. Kriegsbuch die Norm; Elbing stellte 34 Wäppner und 36 Schützen. Ueber die Unterstützung zur Rüstung das Treßler-Buch p. 152 — 158. Der Großschäffer erhält 6421 Mark und der Bürgermeister zu Elbing 1014 Mark zur Verproviantirung der Schiffe, außerdem noch andere bedeutende Summen. Der Vogt von Leipe bekommt 100 Mark zur Unterstützung der Kulmer, der Mühlenmeister zu Elbing 4014 Mark, der Hauskomthur zu Königsberg 1208 Mark, 4409 giebt der Großkomthur und Treßler den Schiffern und Söldnern für Kost und Sold. Die Unterstützung der einzelnen Landsassen geschah zu 4, 6, 10 Mark.

2) Schreiben des HM. an die Städte Lübeck, Hamburg, Wismar und Rostock ꝛc., dat. Marienb. Donnerst. vor Purificat. Mariä 1404 Registr. p. 74; ebendaſ. ein Schreiben an den Kaufmann in Brügge.

haben bisher alle Wege versucht, uns mit der Königin zu vereinen; sie hat es nicht gewollt; anders hat der Orden nicht handeln können. Nun sie das Land unentsagt überfallen hat, sieht man, daß sie nicht allein nach Land und Stadt, sondern auch nach des Ordens Ehre steht. Den armen Bewohnern und dem gemeinen Kaufmanne wird der Krieg zu schwerem Verderben gereichen; allein jetzt kann der Orden nicht anders; er kann mit Ehren nicht zurücktreten, er muß Gewinn oder Verlust wagen. [1]

Schon in den ersten Tagen des März bei Danzig versammelt, setzte die Streitmacht nach Gothland über und umlagerte sofort eine der festen Wehrburgen. Da jedoch die Streitkräfte nicht stark genug waren, um die Burgen zu erstürmen, so sandte der Meister um Ostern eine noch zahlreichere Schaar, also daß nun das gesammte Kriegsvolk des Ordens auf Gothland sich auf funfzehntausend Mann belief. [2] Die Insel wurde alsbald rings mit Schiffen umstellt, damit keine neue Verstärkung und Zufuhr aus Dänemark herbeigebracht werden könne. Die Burgen wurden jetzt vom Ordensvolke belagert und acht

---

1) Schreiben des HM. an den Bürgermeister vom Sund, dat. Bernhof Donnerst. vor Reminiscere 1404 Registr. p. 76. Am Schlusse des Briefes überläßt es ihm der HM., noch einen Versuch zur Vermittlung bei der Königin zu machen.

2) Lindenblatt S. 168 setzt die erste Ueberfahrt auf Mittfasten; das Elbing. Kriegsbuch stimmt damit ziemlich überein, indem es den Anfang „der Reise auf Gothland" auf Oculi festsetzt, mit der Bemerkung, die Mannschaft sey auf 8 Wochen mit Vitalien (Lebensmitteln) versorgt gewesen. Die zweite Ueberfahrt geschah nach dem Chronisten nach Ostern, nach dem Kriegsbuche auf S. Georgs-Tag (24 April). Die Stärke des Heeres giebt Pauli B. IV. S. 241 an, behauptet aber, die Hansestädte, mit denen sich der HM. verbunden, hätten ihm Mannschaft zugeschickt. Dieß scheint ein Mißverständniß, denn bei dem Dänis. Chron. in *Ludewig* Reliqu. MS. T. IX p. 195, wo das Heer ebenfalls auf 15,000 angegeben ist, wird nicht von den Hansestädten, sondern nur von den Bürgern von Wisby gesprochen.

Tage lang ohne Unterlaß mit schwerem Geschütz beschossen.[1] Der Feind indessen hielt sich tapfer und brav. Da die Ordensgebietiger[2] keineswegs solchen Widerstand erwartet und es schon sehr an Pulver gebrach, so gingen sie gerne um Pfingsten den von den Dänen verlangten Waffenstillstand ein. Er ward auf drei Wochen geschlossen, während welcher Zeit man bei der Königin Bescheid einholen wollte, wie sie es forthin mit dem Orden wegen Gothlands zu halten gedenke. Drei bis vier Tage nach Ablauf des Stillstandes sollten die Dänen all ihr Gut aus der Burg Slyt hinwegbringen dürfen mit Ausschluß des Geschosses; dann sollte die Burg an einem bestimmten Tage vor Sonnenaufgang in Brand gesteckt und gänzlich vernichtet werden.[3] Die Frist ging jedoch ohne Entscheidung vorüber. Die Königin, noch keineswegs gesonnen den Kampf aufzugeben, sammelte zu Kalmar einen neuen ansehnlichen Streithaufen, um ihn auf einer trefflich ausgerüsteten Flotte nach Gothland überzusetzen. Den Hauptleuten der Ordensflotte indeß ward dieß kaum bekannt, als sie plötzlich die Dänischen Schiffe bei Kalmar überraschend einen Theil derselben wegnahmen und die

---

1) Nach einem Schreiben des HM. an den Meister von Livland.

2) Es waren folgende: Ulrich von Jungingen, Komth. zu Balga, Johann von Schönfeld, Komth. zu Osterode, Graf Johann von Sayn, Komth. zu Mewe, Friederich von Wallenrod, Komth. zu Strasburg, Heinrich von Schwelborn, Komth. zu Tuchel, Wilhelm von Eppingen, Hauskomth. zu Königsberg, Konrad von der Besten, Hauskomth. zu Danzig, Johann Thiergart, Großschäffer zu Marienburg und Johann von Tethbytz, Vogt zu Gothland.

3) Originalurkunde, dat. Vor Slyt auf Gothland Freit. vor Pfingsten 1404 im geh. Arch. Schiebl. 80 nr. 3, gedruckt bei Kotzebue B. III. S. 320; außer einer großen Menge von diplomatischen Fehlern in der Schreibart der Wörter sind aber in diesem Abdrucke fast alle Dänischen Namen unrichtig; sie heißen: Algut Mangnusser, Mangnusstur, Otto von Petratel, Knut Utesser, Peter Akesser ridder, Swen stuer, truthaß, Swen Pyk, Claus Uleff, Conrad Nypers knapen.

übrigen in Brand steckten. Da nun die Königin in dieser kurzen Fehde an ihrer Flotte bis jetzt schon über zweihundert Schiffe und auf Gothland selbst auch schon einen ansehnlichen Theil ihrer Mannschaft verloren hatte, [1] so entschwand ihr alle Hoffnung, denn mittlerweile war auf dem Eilande auch die zweite Wehrburg vom Feinde gewonnen und niedergebrannt worden, und als in den letzten Tagen des Juni dasselbe Schicksal auch die dritte Burg traf [2] und die Dänen nun an aller Rettung verzweifelten, so mußten sie sich zu einem Beifrieden bequemen, der durch Vermittlung der Bürgermeister und Rathsmanne von Lübeck, Stralsund und Greifswalde am ersten Juli zu Wisby abgeschlossen, folgende Bedingungen stellte: Es soll Friede bestehen von S. Margarethen-Tag bis Johanni zu Wasser und Land; er soll für unverletzt gelten, auch wenn jemand, der nicht in den drei Reichen wohnhaft, aber des Königes oder der Königin Lehensmann ist und den Orden vor diesem Kriege mit handhafter That angegriffen hat, vom Hochmeister mit Gewalt zu Gleich und Recht gezwungen wird, oder wenn jemand, er sey Fürst, Ritter oder Knecht, der binnen dem Frieden den Orden angriffe, mit Gewalt und Schaden abgewehrt würde. Wenn die Hansestädte, mit denen die Städte Preußens verbunden sind, mit jemand Fehde angreifen und von diesen Hülfe erhalten, so soll hiemit der Friede noch keineswegs gebrochen seyn. Im Verlaufe des Friedens soll zu Schonor oder Kalmar ein Tag aufgenommen werden, um zu versuchen, ob der Hochmeister mit dem Könige oder der Königin sich wegen Gothlands und der Stadt Wisby in Güte vereinigen könne; gelingt dieß nicht, so soll der Friede dennoch fortdauern, um

---

1) Nach dem Dänis. Chronisten bei *Ludewig* l. c. p. 89 wäre der Verlust des Ordensvolkes weit größer als der der Dänen gewesen, obgleich auch er die Vernichtung aller Wehrburgen zugiebt.

2) Lindenblatt S. 168.

beiderseits des Rechtes zu warten. Will der Meister den Frieden aufkündigen, so soll er seine Entsagebriefe nach Helsingborg senden und der Friede dann noch sechs Wochen bestehen. Alle Gefangenen sollen frei gegeben werden bis zur nächsten Tagfahrt. [1] Nachdem dieß letztere bald darauf geschehen war, ruhte nun vorerst der Streit im Verlaufe dieses Jahres. [2]

Mittlerweile war auch ein Friede mit Witowd und dem Könige von Polen zu Stande gekommen. Schon im Beginn dieses Jahres hatten zwei Bevollmächtigte des Hochmeisters, Ulrich von Jungingen, Komthur zu Balga und Heinrich von Schwelborn, Komthur zu Mewe in einer Zusammenkunft mit Witowd und dem Könige zu Wilna, besonders durch Vermittlung des Fürsten Switrigal sich über die Streitfrage wegen des Landes Dobrin, die für den König immer die wichtigste blieb, dahin vereinigt, daß beide Theile die Untersuchung ihrer Rechte auf das Land der Berathung einer Anzahl ihrer beiderseitigen Räthe übertragen, und wenn diese keine Entscheidung geben könnten, die Sache dem Gerichte des Römischen Reiches anheimstellen und mit dessen Ausspruche sich begnügen wollten. [3] Witowd hatte bereits auch das Versprechen ge-

---

1) Das von den Ordensgebietigern ausgestellte Original des Friedensvertrages, dat. Dienst. nach S. Petri und Pauli 1404 im geh. Arch. Schiebl. 80. nr. 5, gedruckt bei Kotzebue B. III. S. 322, ebenfalls sehr fehlerhaft. In einer andern Urkunde von demselben Datum Schiebl. 80. nr. 4 verbürgen sich die Ritter Folmer Jacobser, Longe von Tweten und Thomas von Byczen für die unverbrüchliche Beobachtung des Friedens bis zur Auswechselung des Friedebriefes.

2) In einem Schreiben des HM. an den Erzbischof von Lund Registr. p. 86 erklärt jener, daß er sich auf Vergütung des im Kriege an den erzbischöflichen Kirchengütern geschehenen Schadens nicht einlassen könne.

3) Darüber ein Schreiben des HM. an den Procurator in Rom, dat. Marienb. Montag nach Prisca Virg. 1404. Er meldet zuerst, daß sich Switrigal völlig mit Witowd und dem Könige ausgesöhnt und der letz-

geben, dem Orden die entnommenen Lande innerhalb der früher bestimmten Gränzen wieder einzuräumen und überhaupt jetzt solche Gesinnungen ausgesprochen, daß auch bei ihm der Meister ernstlichen Willen zu einer friedlichen und freundlichen Stellung gegen den Orden voraussetzen durfte. Er selbst verfehlte auch nicht, dem Fürsten seiner Seits seinen sehnlichen Wunsch nach Friede und Eintracht entgegen zu bringen. [1] Freundliche Geschenke näherten die gegenseitigen Gesinnungen; dem Könige von Polen wurden zum Weidwerke zwölf der schönsten Falken gesandt; der Großfürst mit einer Sendung Wälschen Weines erfreut. [2] Zugleich aber machte der Hochmeister auch den Herzog Johann von Glogau und Sagan, als einen Erben des verstorbenen Herzogs von Oppeln mit dem eingeschlagenen Gange der Verhandlungen über Dobrin bekannt, damit er seine etwanigen Rechte vor dem Reiche vertreten könne, mit der Bitte, auch ihm über die Beschaffenheit seiner Anrechte nähere Nachricht zu ertheilen, weil er es nicht versäumen wolle, in den Verhandlungen mit dem Könige darauf Rücksicht zu nehmen. [3] Die Waffenruhe mit Witowd wurde verlängert. Der König erbot sich auf Pfingsten zu einer persönlichen Zusammenkunft. Der

---

tere „das Land Dobryn yn die teydinge geworfen habe.“ Dann fügt er hinzu: Also wurde wir czu rathe mit unsren Gebitigern und haben uns czu eym sulchen gegeben, das wir mit dem von Polan umb die sache des landes Dobrin geen wellen czu unser beider rethe. Mogen sie is nicht entrichten, so haben wir uns vorpflicht, das wir dem von Polen umb der sache willen gesteen wellen vor dem heil. Rom. reiche, do gebende und nemende, was uns ab oder czu wirt gesprochen, Also das der frede bleibt steen czwischen hir und Purificat. Marie.

1) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Mittw. nach Purificat. Mariä 1404 Registr. p. 73.

2) Treßler-Buch p. 157. 159.

3) Schreiben des HM. an den Herzog von Glogau, dat. Marienb. Dienst. nach Judica 1404 Registr. p. 77. Der HM. nennt in dem Briefe die Herzogin von Oppeln des Herzogs von Glogau Aeltermutter.

Hochmeister nahm sie freudig an [1] und in der Mitte des Mai, nachdem er durch seine reitenden Zeitungsboten über die Lage der Dinge in Polen genau unterrichtet war, begab er sich, begleitet von den Bischöfen Arnold von Kulm und Johannes von Pomesanien, sowie von den vornehmsten Gebietigern, über Thorn hinauf nach der Burg Raczans, wo eine Zusammenkunft mit dem Könige und Witowd Statt fand. [2] Nach mancherlei Verhandlungen vereinigte man sich dort in folgender Weise: der Hochmeister erklärte sich bereit, der Krone Polens das Land Dobrin und die Burg Slotorie abzutreten; der König erbietet sich dagegen, dem Orden bis Pfingsten künftiges Jahres für das Land die Ersatzsumme von funfzigtausend Gulden und für die Burg zweitausend und vierhundert Schock Böhm. Groschen zu zahlen und den Orden zugleich gegen alle Anforderungen und Belästigungen der etwanigen Erben des Gebietes zu schützen und zu vertreten. Nach Entrichtung dieser Summen soll der Orden das Land und die Burg der Krone Polens ohne weiteres einräumen. [3] Damit aber auch

---

1) Schreiben des HM. an den König von Polen, dat. in castro nostro Stuhm ipso die S. Marcii evang. 1404 Registr. p. 78.

2) Die beiderseitigen Friedensunterhändler nennt *Dlugoss.* p. 178; vgl. *De Wal* T. IV. p. 208.

3) Die Vertragsurkunde dat. in Raczancz feria sexta proxima ante diem festi s. et individoe Trinitat. 1404 bei *Dogiel* T. IV. nr. 72 p. 78. Lindenblatt S. 166 führt den Inhalt ebenfalls an, weicht jedoch darin von der Urkunde ab, daß er für die Burg Slotorie die runde Summe von 3000 Schock Groschen angiebt. Nach der Urkunde war die Summe von 50,000 Gulden die früher vom Orden dem Herzog von Oppeln geliehene Pfandsumme, valor expressus in primis litteris obligatoriis. *Dlugoss.* p. 179 spricht auch hier nur von 40,000 Gulden; vgl. Lucas David B. VIII. S. 80 — 81. *De Wal* T. IV. p. 220. Der letzte Zusatz des Königes wegen Vertretung des Ordens gegen die etwanigen Anforderungen der Erben des Herzogs scheint zu beweisen, daß der Herzog von Glogau mit seinen Anrechten nicht hervorgetreten war.

nicht ferner über früher obwaltende Streitigkeiten zwischen Polen und dem Orden neuer Hader ausbreche, bestätigt der König den einst zwischen König Kasimir und dem Orden abgeschlossenen Frieden in allen seinen Punkten. [1] Darauf wurden auch die Verhältnisse zwischen Litthauen, den Russischen Gebieten und den Ordenslanden in nähere Berathung gezogen. Der König und der Meister genehmigten und bestätigten den im Jahre 1398 zwischen dem Orden und dem Großfürsten Witowd auf Sallinwerder geschlossenen Frieden in allen seinen Beziehungen und insbesondere auch in Bestimmung der Gränzen dieser Lande, wie sie damals festgestellt waren. [2] Diese neue Bestätigung des Friedens sagte ausdrücklich der Meister auch dem Großfürsten fest und unverbrüchlich zu. [3] Witowd versprach auch selbst alle zwischen dem Könige, dem Meister und ihm jetzt von neuem festgestellten Friedensbedingungen getreu und unwandelbar zu halten, vor allem aber mit aller Kraft zu bewirken, daß binnen einem Jahre oder noch früher das Land Samaiten dem Orden wieder übergeben werden, die Samaiten binnen der Zeit ihre Geiseln stellen und die Huldigung leisten sollten. Könne er dieß nicht erreichen, so solle er allen seinen Unterthanen in Litthauen und Rußland allen Handel und alle Gemeinschaft mit den

---

1) Die Bestätigungsurkunde, dat. wie die vorige, in einem Transsumt v. J. 1419 Schiebl. 62. nr. 12, gedruckt bei *Dogiel* l. c. nr. 71 p. 78. Preuss. Lieferung. B. I. S. 462. Lucas David B. VIII. S. 74. *De Wal* T. IV. p. 221.

2) Die Bestätigungsurkunde, dat. wie die vorige, in einem Transsumt v. J. 1421 Schiebl. 53 nr. 12; die Gegen-Urk. des HM. darüber bei *Dogiel* l. c. nr. 73 p. 79.

3) Originalurkunde des HM. dat. Raczans am Donnerst. vor heil. Dreifaltigk. 1404 Schiebl. 53. nr. 6. Als Zeugen sind hier genannt die beiden Bischöfe von Kulm und Pomesanien, die fünf obersten Gebietiger, der Komthur v. Thorn Friederich von Wenden, Johannes Rymann Domherr zu Marienwerder und Johannes von Rogetteln Domherr zu Frauenburg.

Samaiten verbieten und ihnen weder Getreide, noch Salz, noch sonst nothwendige Bedürfnisse zuzuführen erlauben, sowie den Samaiten auch selbst allen Verkehr mit seinen Unterthanen versagen, bis daß sie sich dem Orden zu Gehorsam untergeben würden. Mit Heeresmacht jedoch solle er die Samaiten nicht zwingen, außer auf des Hochmeisters ausdrücklichen Willen. Geschehe aber die Unterwerfung nicht binnen einem Jahre, so solle der Großfürst verpflichtet seyn, dem Meister zur Bezwingung des Volkes mit aller Kraft und auf jede verlangte Weise beizustehen; thue er solches nicht, so wolle er sich jeder Mahnung, Gezwang und Ueberlast unterwerfen und komme es hierüber zum Kriege, so solle dieser den ewigen Frieden mit dem Könige von Polen auf keine Weise aufheben. [1] Der Friedensvertrag vom Jahre 1398 ward auch von ihm ausdrücklich in allen Punkten bestätigt und das Versprechen hinzugefügt, daß er sofort alle dem Orden seitdem entzogenen Länder zurückgeben werde. [2] Der König von Polen aber sicherte nun auch selbst dem Orden das Land Samaiten förmlich zu, bestimmte die Art, wie die Samaiten unter des Großfürsten Beihülfe durch Untersagung alles Handels und Verkehres mit ihnen oder, wofern es nöthig sey, auch durch Anwendung der Waffen dem Orden unterworfen und zur Huldigung und Stellung von Geiseln gezwungen werden sollten. Es ward überdieß festgesetzt, daß der König den Großfürsten, sofern dieser den Orden bei der Unterwerfung des Landes nicht unterstützen oder sogar

---

1) Originalurkunde, dat. Auf einem Werder in der Weichsel beim Hause Raczanz Donnerst. in d. Octave zu Pfingst. 1404 Schiebl. 56. nr. 3.

2) Die Bestätigungsurkunde, dat. Super fluvium Wisla in insula prope castrum Raczans feria quinta octavarum Pentecostes an. 1404 Schiebl. 62. nr. 10 in einem Transs. vom J. 1419. Die wichtigsten Punkte dieses Friedensvertrages hat auch *Dlugoss.* p. 179; vgl. auch *De Wal* T. IV. p. 209.

hindern werde, durch Gebot und Befehl dazu antreiben, und wenn er auch diesem nicht Folge leisten werde, dem Orden es erlaubt seyn solle, ihn mit des Königes Beihülfe zur Erfüllung der Versprechungen zu zwingen, doch also daß dieses nicht mit Eintrag der Lande des Königes oder mit Entfremdung seiner Gränzen und Gebiete geschehe; der Orden jedoch solle sofort davon ablassen, sobald die Samaiten die Huldigung geleistet und Geiseln gestellt hätten. [1] Wie der Hochmeister dem Könige versprochen hatte, keine flüchtigen Brüder, Verwandte oder sonst herumirrende Mißvergnügte, die das Königreich belästigen könnten, in seinen Landen aufzunehmen und zu herbergen, [2] so gelobte auch Witowd, er wolle keinen Samaiten hinfüro in sein Land setzen, wenn er nicht zuvor mit dem Hochmeister oder des Ordens Amtleuten sich darüber gütlich verständigt. In diesem Falle wolle er auch nur die Zahl von dritthalbhundert aufnehmen und könne er sich bei einer Zusammenkunft mit dem Meister darüber nicht vereinigen, so solle der Römische König darüber die Entscheidung geben. — [3]

So ward also endlich der lange Zeit gestörte Friede zwischen dem Orden und den beiden Nachbarfürsten wieder hergestellt und es schien beiden Theilen jetzt Ernst zu seyn, ihn aufrecht zu erhalten. [4] Es wird berichtet, daß der

---

1) Originalurk. dat. iu insula fluminis Wysla prope castrum Raczans feria sexta infra Octavas Penthecostes an. 1404 Schiebl. 53 nr. 13; ein Transsumt vom J. 1419 Schiebl. 62. nr. 13, gedruckt bei Kotzebue B. III. S. 297. In einer besondern Urkunde vom nämlichen Datum, Schiebl. 53. nr. 14 verspricht der König dem Orden Bestätigungsbriefe über den Vertrag mit Witowd und den Frieden mit König Kasimir ausfertigen zu lassen; Lucas David B. VIII. S. 75 — 76.

2) S. die Urkunde bei *Dogiel* T. IV. p. 81.

3) Die Urkunde, dat. Raczans Freitag in der Octave Penthecostes 1404 im Fol. D. p. 115, wo p. 111 — 114 auch die übrigen Urkunden Witowds. Lucas David B. VIII. S. 76.

4) Ueber diesen Friedensschluß vgl. auch Lindenblatt S. 166,

König hierauf vom Meister eingeladen nach Thorn gekommen und der Friedensschluß durch ein dreitägiges Fest unter Schmauß, Turnieren und Waffenspiel gefeiert worden sey.[1]

Der Großfürst hielt dießmal wirklich Wort; denn kaum nach Litthauen heimgekehrt, ertheilte er alsbald zweien seiner vornehmsten Hauptleute, Sungail und Manewide von Wilna, den Befehl, die Samaiten in seinem Namen dem Orden zu überweisen. Mit Beihülfe des Hauskomthurs von Ragnit ward die Sache begonnen; der Hauptmann Manewide wandte insbesondere alle mögliche Mühe auf, das Volk durch freundliche Zusprache zur Ergebung zu bereden. Allein es fanden große Schwierigkeiten und hie und da, wie es scheint, selbst gewaltsame Widersetzlichkeiten Statt, denn der Hochmeister sah sich in der That nicht nur genöthigt, den Großfürsten zu ersuchen, in Folge der Verabredung allen Handel und Verkehr mit den Samaiten zu verbieten und seinen thätigen Hauptmann Manewide auch ferner noch im Lande zu lassen,[2] sondern

---

Kojalowicz p. 70, *Dlugoss.* p. 178. Was dieser Chronist p. 183 und nach ihm Kotzebue B. II. S. 28 von einer Irrung zwischen dem Könige und dem HM. wegen des Titels eines Herzogs von Pommern erzählen, mag sich mehr auf den bestätigten Frieden von 1343 beziehen; vgl. darüber *De Wal* T. IV. p. 222 — 223. Aber es ist wohl möglich, daß die Sache auch jetzt wieder zur Sprache kam, denn daß der König sich des Titels dominus Pomeraniae auch jetzt noch bediente, weiset ein Transsumt v. J. 1419 über eine Urkunde v. J. 1404 aus, worin sein Siegel genau beschrieben und der erwähnte Titel noch zu finden ist.

1) Nach *Dlugoss.* p. 179; das Treßler-Buch p. 164 erwähnt nicht nur einer Ausgabe von 76 Mark für die Ritter und Knechte aus Polen, um sie aus der Herberge zu lösen, sondern auch von 200 Mark für den Komthur von Thorn „vor syne czerunge, die her mit unsern homeister vortet," als der Meister mit dem Könige Tag hielt; *Kojalowicz* p. 70. *De Wal* T. IV. p. 228 und schon Lucas David B. VIII. S. 77 halten die jetzige Zusammenkunft des Königes für eine Verwechselung mit der im J. 1405; allerdings scheint manches von den Chronisten übertragen zu seyn.

2) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Sonntag vor

er mußte selbst Bedenken tragen, den vorgeschlagenen Waffenstillstand mit den Samaiten zu genehmigen, indem er nur zugestand, daß sie bis zur Mitte des Augusts keinen Schaden weiter erleiden sollten, sofern sie selbst in Ruhe blieben. [1] Ueberhaupt wünschte der Meister nichts mehr, als daß das Volk auf eine möglichst milde und gütige Weise zur Ergebung an den Orden gewonnen werden möge. [2]

Jetzt ersuchte aber der Großfürst den Hochmeister zu weitern Berathungen über Samaiten um eine persönliche Zusammenkunft und sie fand, als er im August von seiner Kriegsreise gegen Smolensk heimgekehrt war, [3] auf Ritterswerder an der Memel auch wirklich Statt. Der Meister erschien daselbst in der Mitte Augusts umgeben von seinen obersten Gebietigern, mehren Komthuren und einem zahlreichen Hofstaate. Der Großfürst, mit seinem Hoflager zu Kauen, befestigte, wie er selbst erklärte, um seine Liebe und sein Begehren zur Vermehrung des Christenthums zu bethätigen, den bereits geschlossenen Frieden durch die feierliche Versicherung, er wolle dem Orden fort-

---

Barnabä Apost. 1404 Registr. p. 27. Der Brief beweiset überhaupt, daß sich Witowd in der Angelegenheit Samaitens sehr bereitwillig zeigte.

1) Schreiben des HM. an den Hauptmann Manewide, dat. Marienb. feria secunda post festum b. Petri et Pauli 1404 Registr. p. 79. Der Hauptmann und der Hauskomthur von Ragnit hatten dem HM. gemeldet, daß dieser mit den Samaiten bis auf weitere Nachricht vom HM. einen Waffenstillstand geschlossen habe; der HM. aber schreibt: nequaquam nobis consultum videtur, quod pax teneatur cum Samaythensibus isto modo, weil man leicht sagen könne, daß dadurch der mit dem Könige v. Polen geschlossene Friede nicht pünktlich beobachtet werde.

2) Darüber der eben erwähnte Brief an Witowd.

3) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Donnerst. nach Viti und Modesti 1404 Registr. p. 27. In Beziehung auf Witowds Einladung sagt der HM.: „das wir von hitziger begerunge und frölichem Herzen unmosen gerne czu wege brechten." Dann spricht er von Witowds Kriegsfahrt gegen Smolensk; Karamsin B. V. S. 144.

an wider alle seine Feinde, mit Ausnahme des Römischen Reiches, der Römischen Kirche und des Königes von Polen (gegen den ihm nicht gezieme, die bewaffnete Hand aufzuheben) mit Rath und That beistehen und alle Gewalt und alles Unrecht, welches dem Orden widerfahren könne, mit aller Macht abwenden. [1] Hinwieder versprach der Hochmeister, dem Großfürsten gegen alle, welche ihn um dieses Friedens willen in irgend einer Weise anfechten und befehden würden, den kräftigsten Beistand leisten zu wollen, gleichfalls mit Ausnahme des Römischen Reiches und der Römischen Kirche. [2] Weil ferner die im früheren Friedensschlusse festgesetzte Bestimmung wegen Aufnahme zinshafter Leute des Ordens in Litthauen und Rußland Anlaß zu mancherlei Mißhelligkeiten gegeben, so versprachen sich beide Fürsten gegenseitig, daß keiner von ihnen überhaupt irgend jemand, welches Standes er auch sey, binnen den nächsten zehn Jahren ohne Einwilligung des andern in seine Lande aufnehmen und ansetzen wolle, und daß es erst nach Verlauf dieser Zeit den freien Leuten der beiderseitigen Lande, wie den Bewohnern anderer christlicher Länder erlaubt seyn solle, zu ziehen, wohin sie wollten. [3] Der Meister gab dem Großfürsten außerdem die Zusicherung, daß er, wenn der Fürst eher sterben sollte als seine Gemahlin, die Großfürstin Anna, dafür einstehen wolle, sie in dem ihr vom fürstlichen Erbe zugeschriebenen Leibgedinge gegen jedermann zu schützen und

---

1) Originalurkunde, dat. Kauen am Sonntag nach u. l. Frauen Himmelfahrtstage 1404 Schiebl. 53 nr. 5. *Kojalowicz* p. 71. *De Wal* T. IV. p. 230.

2) Originalurk. dat. Auf dem Werder Ritterswerder genannt in der Memel, Mont. nach u. l. Frauentage Assumtion. 1404 Schiebl. 53. nr. 9.

3) Originalurk. Witowds dat. Kauen Sonnt. nach u. l. Frauen Himmelfahrtst. 1404 Schiebl. 53. nr. 7ᵇ; die des HM. dat. Ritterswerder Sonnt. n. u. l. Frauen Assumt. 1404 Schiebl. 53 nr. 7ᵃ, beide fast wörtlich gleichlautend.

zu schirmen, sobald ihr irgendwoher Gewalt geschehe.[1] Witowd erlaubte dagegen dem Orden, an dem ihm zugehörigen Ufer der Nawese Mühlen oder andere Bauwerke anzulegen, wo er nur wolle.[2]

Als sich die Fürsten in solcher Weise über ihre Verhältnisse verständigt, ging man nun auch zur Verhandlung über die Unterwerfung Samaitens über. Sie hatte bald den Erfolg, daß eine Anzahl der Edelsten des Landes, die zu Witowd nach Kauen gekommen waren, in des Fürsten Gegenwart dem Meister die Versicherung gaben, daß sie nicht nur selbst dem Orden sich unterwerfen, sondern auch die übrigen Bewohner ihres Landes zur Ergebung bewegen wollten.[3] Also schied nun der Hochmeister von dannen, in der Hoffnung, das Schwert werde zur Bezwingung der Samaiten nicht ferner wirken dürfen. Und dennoch, obgleich man mehre Monate vorübergehen ließ, um die Ausführung des Versprechens abzuwarten, sah sich der Meister endlich genöthigt, auf nachdrückliche Mittel zu sinnen, weil man sich fort und fort in unruhigen Bewegungen und selbst in Gewaltthaten den Anordnungen des Ordens widersetzte. Der Großfürst selbst bot dem Meister seine Beihülfe an, also daß schon zu Ende dieses Jahres Maaßregeln vorbereitet werden mußten, um das Volk mit Macht und Gewalt zur Unterwerfung zu zwingen.[4]

---

1) Originalurk. dat. Ritterswerder Mont. nach u. Frauentag Assumt. 1404 Schiebl. 53 nr. 11.

2) Originalurk. dat. Kauen Sonnt. nach u. l. Frauen Assumt. 1404 Schiebl. 53. nr. 8. Es ist zu bemerken, daß keine dieser Urkunden das Datum: Mariä Empfängniß (Conceptionis), wie die Anmerkung bei Lindenblatt S. 167 unrichtig angiebt, sondern alle: Mariä Himmelfahrt (Assumtion.) haben.

3) Schreiben des HM. an Witowd im Registr. p. 86, wo er dieses Versprechens der Samaiten erwähnt.

4) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Elbing Mont. vor Circumcision. dom. 1404 Registr. p. 86; es heißt: Sint daz die Samaithen Ire wort nicht halden wellen, dy sie vor euwer grosmechtikeit off

So sehr jedoch seit Anfang dieses Jahres der Himmel sich im Süd und Ost erheitert hatte, so schwerdrohend thürmte es sich mehr und mehr im Westen auf. Zunächst wurden schon die Verhältnisse mit dem Herzoge von Stolpe mit jedem Tage ernster und bedenklicher. Die gehaltenen Verhandlungstage waren alle ohne Erfolg geblieben, denn während einer Seits der Herzog klagte, daß seine Landesgränzen beeinträchtigt würden und der Orden sichtbar darauf sinne, ihn „mit Hoffahrt und Gewalt" aus seinem Besitze zu verdrängen, beschwerte sich anderer Seits der Meister über den unbeschreiblichen Schaden, den die Bewohner der Neumark fort und fort von des Herzogs Leuten zu erleiden hätten, und forderte wiederholt Ersatz und Genugthuung, wenn nicht Krieg erfolgen solle. [1] Die traurige Folge aber dieser Mißhelligkeiten war, daß sich Mordbrenner, Räuber und Diebe, vielfach selbst von den edlen Familien der beiderseitigen Länder gehegt und beherbergt, an den gegenseitigen Gränzen lagerten und bald hier bald dort die friedlichen Bewohner unter Raub und Brand mißhandelten, weshalb nicht nur der Vogt der Neumark, sondern auch der Bischof von Kamin, der als Vermittler auftreten wollte, alles aufboten, den Hochmeister und den Herzog zum Besten ihrer Lande zu einem friedlichen Ausgleich zu bewegen. [2]

---

dem leczten tage czu Sauwen ken uns toten und sich unserm orden nicht dirgeben noch undirthenigen wellen, so bitten wir euwir durchluchtikeit, nu sie euwer anwisunge nicht fulgen wellen und alzo vorstochk yn Irem Irsale meinen czu bliben, das Ir so vil doczu geruchet czu thun und sie mit gewalt doczu brenget, daz sie sich dirgeben unserm orden noch uswisunge der briffe, die czwuschen uns dorobir sint gegeben.

1) Schreiben des HM. an den Herzog von Stolpe, dat. Marienb. Mont. nach Purificat. Mariä 1404 Registr. p. 75, und ein anderes an die Städte Stargard, Stolpe, Slawe und Rügenwalde ebendas. p. 73.

2) Schreiben des Vogts der Neumark Balduin Stal an den HM., dat. Schievelbein Mont. nach Assumt. Mariä 1404; er meldet, daß der Herzog eine Vergleichung mit dem HM. sehr wünsche und den Bischof

Noch verwickelter waren die streitigen Verhältnisse in der Neumark. Der Markgraf von Meissen zwar hatte sich über seine Ansprüche beruhigt; um so eifriger aber betrieb Otto von Kittlitz seinen Streit wegen des Gutes Tankow, denn auch sein Bruder Johann von Kittlitz Bischof von Baruth, der sich für ihn beim Hochmeister verwandte, hatte nichts bewirken können, indem der letztere beständig darauf drang, die Sache der Entscheidung „der Manne der Neumark" anheimzustellen. [1] Ueberdieß trat jetzt noch ein dritter Bewerber um dieses Gebiet mit ins Spiel, Wirseband aus Polen, gleichfalls mit Ansprüchen, die er sich zu beweisen erbot. Auf einem Tage zu Landsberg gaben die Manne der Neumark zwar einen Ausspruch; allein Otto ließ sich damit nicht zufrieden stellen. Der König von Ungern aber, welcher den Streit eigentlich zunächst verschuldet hatte, blieb säumig in der Sache, so oft ihn auch der Hochmeister um billige Beilegung der Mißverhältnisse ersuchte. [2]

Weit wichtiger noch und ungleich folgenreicher für die Zukunft waren aber die neuen Verhältnisse, in welche in der Neumark der Orden zum Königreiche Polen trat, denn die Frage: was eigentlich dort streng genommen zur Neumark und also dem Orden und was dagegen zum Königreiche Polen gehöre, regte um diese Zeit in scharfen Gegensätzen manchfache Interessen an. Man war über die Gränzen beider Länder durchaus ungewiß, weil sie,

---

von Kamin um Vermittlung ersucht habe. Unter denen, welche die Räuber und Mordbrenner hegten, nennt er besonders die Herren von Bork.

1) Schreiben des HM. an Johann von Kittlitz Bischof zu Baruth, dat. Marienb. Sonnt. vor Circumcis. dom. 1404 Registr. p. 69.

2) Die Sache machte dem HM. in diesem Jahre sehr viel Arbeit; wir haben darüber eine Menge von Briefen von ihm theils an Otto von Kittlitz, theils an den König von Ungern u. a. im Registr. p. 77. 78. 81. 83. 84. 87; sie beziehen sich alle auf die Frage: ob die Manne der Neumark in der Sache entscheiden sollten und ihr Ausspruch genügen müsse.

wie es scheint, nie ganz fest bestimmt worden waren.[1] Der Ordensvogt Balduin Stal, der in diesem Jahre von adlichen Besitzern in der Neumark immer mehr Dörfer und Güter auskaufte und in Ordensdomainen verwandelte, hatte bereits aufs bestimmteste ermittelt, daß viele Städte und Landgebiete, welche die Polen als zu ihrem Königreiche gehörig ansahen, als Krone, Tuetz, Friedland, Schloppe u. a. zur Neumark zu rechnen und nie an Polen zu Lehen gegangen seyen.[2] Zunächst indessen erhob sich der Streit über die Frage: ob die Burg und das Gebiet von Driesen an der Netze dem Orden oder dem Könige von Polen zugehöre? Es war nicht zu läugnen, denn Documente bewiesen es, daß schon im Jahre 1317 Markgraf Waldemar von Brandenburg den Rittern Heinrich und Burchard von der Ost und deren Erben Haus und Stadt Driesen gegen eine Summe von zweitausend Mark zu Lehen verliehen,[3] daß Markgraf Ludwig der Baier den Ritter Betkin von der Ost und die Stadt Driesen bei Verleihung von Privilegien als seine Unterthanen angesehen[4] und Markgraf Sigismund von Brandenburg erst noch im Jahre 1382 den gestrengen Mannen Arnd und Ulrich von der Ost zu Driesen alle ihre Besitzungen, Freiheiten und Gerechtsame von neuem bestätigt habe.[5] Allein es war ebenfalls nicht abzustreiten, daß im Verlaufe der nämlichen Zeit, im Jahre 1365 die Gebrüder Dobrogast, Arnd, Ulrich und Bertholb von der Ost als

1) Man findet sie nach Bestimmungen aus dieser Zeit genau im Fol. D. p. 318 angegeben.

2) Schreiben des Vogts Balduin Stal an den HM., dat. Soldin in vigilia Epiphan. dni (ohne Jahr).

3) Urkunde in einem Transsumt vom J. 1428 im geh. Arch. Schiebl. 46, gedruckt in *Gercken* Cod. diplom. T. V. p. 289 und Werner gef. Nachricht. zur Preuss. Märk. Geschichte P. II. p. 66.

4) Urkunde vom J. 1347 bei *Gercken* T. V. p. 292.

5) Die Bestätigungsurkunde, dat. Bryst Sonntag vor Aegidii 1382 in einem Transf. v. J. 1419 im geh. Arch. Schiebl. 46.

Herren von Driesen nicht nur offen erklärt, daß Driesen und Zantoch von jeher zur Krone Polens gehört haben, sondern beides vom Könige Kasimir von Polen auch zu Lehen angenommen hatten [1]) und daß erst vor wenigen Jahren noch Ulrich von der Ost den König von Polen ausdrücklich für seinen rechtmäßigen Oberherrn erklärt, ihm den Lehenseid geleistet, unverbrüchliche Treue und Hülfe gegen alle seine Feinde gelobt und das Versprechen gegeben hatte, daß seine Burg Driesen, sofern er ohne Erben sterbe, an die Krone Polens fallen solle. [2]) Zwar gaben die Polen zu, daß die Netze die Gränzscheide zwischen Polen und der Neumark bilde und sonach würde Driesen zur letztern zu rechnen gewesen seyn; allein da die Burg auf einer nördlich durch einen weiten Graben und südlich durch den Netze-Fluß gebildeten Insel lag, so nannten die Polen jenen nördlichen Graben die Netze und diesem Flusse gaben sie hier den Namen Verbenik. [3]) Ohne jedoch von diesen Rechten weiter zu sprechen, meldete jetzt plötzlich der König dem Hochmeister: Ulrich von der Ost, Herr von Driesen, der der Krone Polens den Lehenseid geleistet, dessen aber vergessen, habe des Königes Lande mit Schaden heimgesucht; der Hauptmann Thomico von Groß-Polen habe Befehl, ihn mit einem Heerhaufen zu überziehen, weshalb der Hochmeister seinem Vogte der Neumark gebieten möge, dem Hauptmanne zu Hülfe zu

1) Urkunde bei *Dogiel* T. I. p. 593.

2) Die Urkunde hierüber vom J. 1402 bei *Dogiel* T. I. p. 595.

3) In dem erwähnten Schreiben des Vogts der Neumark heißt es: Was sie (die Polen) die Netze heisen, das ist nicht denne eyn graben wol eyns virtelweges lang und der geet desshalben dem huse czu Drysen ken der Marke wert, sunder das da die rechte Netze ist und do der rechte strom geet, das heisen sie den Verbenyk und das flust off jener seit der stadt, günde man In nu das die Netze die grenitz were, so welden sie die Stadt Drysen haben und darnach das hus, went man czum huse nicht kommen konte, wenne sie die Stadt ynne haben.

stehen, sofern er dieser bedürfe. [1] Es war klar, daß damit der Hochmeister nur auf die Probe gestellt werden sollte; er erwiederte daher dem Könige mit aller Offenheit: nicht nur laut den Zeugnissen der Lehensvasallen und der städtischen Beamten der Neumark, sondern auch nach der Erklärung des Königes von Ungern selbst, welche er ihm vorlegte, habe Driesen in früheren Zeiten wie jetzt im Lehensverhältnisse zur Neumark gehört und dieser König habe es ihm mit ernsten Ermahnungen ans Herz gelegt, mit allem Fleiße darauf zu halten, daß Driesen sammt seinem Gebiete der Neumark in keiner Weise entrissen werde; er bitte daher den König, gegen dasselbe mit Schonung zu verfahren, da es mitsammt der Neumark dem Orden zu getreuer Hand übergeben worden sey. Wegen Ulrichs von der Ost wolle er übrigens dem Könige sofort zu allem Rechte verhelfen. [2] Der Hochmeister in-

---

1) So führt der HM. selbst den Inhalt des Briefes des Königes in nachfolgendem Schreiben an.

2) Schreiben des HM. an den König von Polen, dat. in castro nostro Marienb. in vigilia nativitat. Marie 1404 Registr. p. 82. Er schreibt unter andern: Alias ex scriptis dominacionis vestre informacionem recepimus, quomodo Drezdno cum pertinenciis suum ad Regnum Polonie omagialiter pertineret, et ex opposito in legacione Seren. principis dnni Sigismundi Regis Ungarie, dum dicta terra Novemarchie ad fideles manus Ordini nostro committebatur ac demum per omagiales et civitatum rectores Novemarchie universaliter edocti fueramus, quod Drezdno cum singulis suis pertinenciis et granicicbus ad dominium Novemarchie ab antiquis temporibus et usque ad nunc omagialibus esset servitiis obligatum. Um den Frieden mit dem Könige aber aufrecht zu erhalten, habe er beim Könige von Ungern um nähere Gewißheit über diese Streitfrage gebeten und von ihm einen Brief erhalten, den er dem Könige übersende, woraus er ersehen werde: Drezdno cum pertinenciis et graniciebus suis temporibus predecessorum suorum et sui ad Novammarchiam omagialiter pertinuisse et adhuc de iure pertinere, adiungens seriosis monitis nos omnem adhibere diligenciam, ne Drezdno cum suis pertinenciis a dominio Novemarchie quomodolibet auferatur, prout in eiusdem conti-

deß, wohl erkennend, wo des Königes Ziel eigentlich gesteckt sey und zugleich bemüht, seiner Seits das friedliche Verhältniß mit ihm auf jede Weise aufrecht zu erhalten, ertheilte alsbald dem Vogte der Neumark die Vollmacht, mit dem Hauptmanne von Groß-Polen eine Verhandlung einzuleiten, in welcher beider Seits vier Räthe auf einem Tage an der Weichsel erweisen sollten, wer besseres Recht auf Driesen habe; werde es dem Könige zugesprochen, so möge er Ulrichen von der Ost bestrafen; der Orden wolle ihm nicht beistehen. Man war der Sache so gewiß, daß selbst Ulrich diesen Bestimmungen beitrat. [1]

Somit war also ein neuer Streitpunkt zwischen dem Orden und dem Könige hingeworfen. Wir werden jedoch bald sehen, wie der letztere, vielleicht durch die Erklärung des Königes von Ungern geschreckt, vorerst noch scheu zurücktrat. Aber der Meister hatte ihn bereits tief durchschaut, denn daß er von Driesen aus weiter hatte gehen wollen, daß ihm dieses nur den Weg hatte öffnen sollen, daß er dahin arbeite, sich der ganzen Mark zwischen der Oder und Havel zu bemächtigen und bereits durch die Bischöfe von Posen und Lebus deshalb Verbindungen mit dem Markgrafen Jobst von Mähren angeknüpft habe, welcher daher auch jetzt noch seine Zustimmung zum Verkaufe der Neumark verweigerte, daß es überhaupt des Königes Absicht sey, durch die Erwerbung dieser Gebiete alle Verbindung des Ordens mit Deutschland für Handel und Krieg gänzlich abzuschneiden und daß dieses Ziel durch eine Vereinigung des Königes mit dem Markgrafen Jobst von Mähren und dem Herzoge von Pommern hatte erreicht werden sollen: [2] das alles

---

nencia clare liquet. — Auf gleiche Weise schreibt der HM. auch an den Hauptmann von Groß-Polen, Registr. p. 83.

1) Dieses Uebereinkommen des Vogts mit dem Hauptmanne, dat. Driesen Mittw. nach Nativitat. Mariä 1404 im geh. Arch. Die Urkunde des Hauptmannes Thomico Podczesse hierüber, vom nämlichen Datum, Schiebl. 46. nr. 6.

2) Wir haben darüber noch einen merkwürdigen Brief des Vogts

wußte der Meister längst durch den Vogt der Neumark, der bisher jeden Schritt des Königes beobachtet. Daher die Vorsicht und Behutsamkeit des Hochmeisters in seinem Verfahren gegen den König.

So hatte sich der drohende Sturm vorerst wieder verzogen. Konrads wichtigstes Ziel in allen seinen Mühen und Bestrebungen, ein allgemeiner Friede für die gesammten Ordenslande war jetzt so viel als möglich erreicht und der friedsame Meister konnte nun wieder mehr als je seine ganze Thätigkeit den innern Verhältnissen seines Landes zuwenden. Vor allem mußte einem neu drohenden Streite mit dem Erzbischofe von Riga vorgebeugt werden, denn der alte Hader zwischen der Kirche zu Riga und dem Orden in Livland hatte schon im vorigen Jahre abermals neue Nahrung gefunden. Der Erzbischof hatte sich nach Deutschland zum Deutschmeister begeben, um unter dessen Beirath und Vermittlung eine völlige Ausgleichung der alten Streithändel zu bewirken. Auch der Hochmeister, an den sich von dort aus der Erzbischof gewandt, wünschte nichts sehnlicher, als diesen Streit in seiner Zeit bis auf die Wurzel auszutilgen, „denn," schrieb er dem Prälaten, „wollte Gott, daß wir so selig wären, die Zwietracht bei unsern Zeiten ganz zu endigen, wir getrauen wohl, daß Gott der Herr uns darum sonderlich belohnen würde." Er bat daher den Erzbischof aufs freundlichste, auf Mittel zu denken, wie dieses Ziel zu erstreben sey. [1] Es

---

der Neumark an den HM., dat. Donnerst. vor Simon und Judä (1403), worin er dem HM. den ganzen erwähnten Plan und die bereits darüber angeknüpften Verhandlungen mittheilt.

1) Schreiben des HM. an den Erzbischof von Riga, dat. Rheden Dienst. nach Martini 1403 Registr. p. 70. Ueber den eigentlichen Anlaß des erneuerten Streites giebt uns der Brief keinen Aufschluß weiter. Der Erzbischof hatte den HM. um Verzeihung gebeten, daß er sein Stift verlassen habe, worauf ihm dieser erwiederte: da er dabei nur seinen Nutzen und Frommen und nicht des Ordens Schaden gesucht, so sey dieß gar nicht gegen seinen Willen, denn wo er sehe, daß der Erzbischof sein Bestes fördern wolle, ohne den Orden zu beeinträchtigen, da

ward zu diesem Zwecke um Michaelis des Jahres 1404 im Ordenshaupthause ein großes Kapitel versammelt. Da indeß weder der Meister von Livland, noch der von Deutschland erschienen, sondern beide nur einige ihrer Gebietiger sandten, um mit dem Erzbischofe zu berathschlagen, so konnte es zu keinem festen Beschlusse kommen und der einzige Erfolg des Kapitels war nur eine kurz zuvor durch den Tod des Ordensspittlers Johann von Rumpenheim veranlaßte Wandlung mehrer der obersten Gebietiger, denn in das oberste Spittleramt, welches zuvor Konrad von Lichtenstein nicht voll zwei Jahre und nach ihm Johann von Rumpenheim nur kurze Zeit bekleidet hatten, ward jetzt der bisherige Ordensmarschall Werner von Tettingen eingewiesen, weil seine fortwährende Kränklichkeit ihm nicht gestattete, das schwere Kriegsamt ferner zu führen. Dieses wurde jetzt des Hochmeisters Bruder Ulrich von Jungingen, bisherigem Komthur zu Balga und dessen Stelle dem Grafen Johann von Sayn, bisher Komthur zu Mewe, anvertraut. In dieses letztere Amt trat dagegen Friederich von Wallenrod, bisher Komthur zu Strasburg, wodurch Wilhelm von Rosenberg zum Komthuramte zu Strasburg und Ulrich Zenger, der Vogt von Samland, in das Amt zu Memel gelangten. [1] Uebrigens wurden zur Beilegung des Streites mit dem Erzbischofe von Riga noch mehre Jahre hindurch wiederholte Versuche gemacht und immer ohne Erfolg, so daß die Verhandlungen sich bis in die Zeit des nächstfolgenden Hochmeisters hineinzogen. [2]

---

wolle er auch selbst gerne helfen. Ueberhaupt spricht sich im ganzen Tone des Briefes eine gewisse Herzlichkeit und Friedsamkeit, keineswegs aber die feindselige Gesinnung aus, welche Kotzebue B. III. S. 58 auch bei dieser Gelegenheit dem HM. in den Busen schiebt.

1) Lindenblatt S. 169 — 170 und das Aemterbuch im geh. Arch.

2) Lindenblatt S. 171. Urkunde im geh. Arch. Schiebl. XLI. nr. 12. Bergmann Magazin für Rußlands Geschichte B. I. H. 2. S. 29. Nach einer Originalurkunde des Erzbischofs, dat. Marienburg am T. des heil. Märtyr. S. Blasius 1405 im geh. Arch. Schiebl.

Weit leichter wurde ein Streit mit dem Bischofe von Leslau entschieden, der wider Herkommen und Recht von den Pfarrherren seines Sprengels in Pommern Zehnten von ihrem Zehnten gefordert hatte. Auf ihre Klage darüber beim Hochmeister nahm dieser sie gegen die ungerechte Forderung in Schutz, dem Bischofe erklärend: die Pfarrer unter des Ordens Schirm seyen alle mit dem Vorrechte begnadigt, daß sie frei von allen Taxen, Geschoß und Satzungen seyn sollten und gegen dieses Recht dürfe er sie nicht beschweren. Dagegen zeigte sich der Meister auch sehr geneigt, den Bischof in seinen Maaßregeln gegen unbefugtes Eingreifen der Mönche in kirchliche Angelegenheiten mit Ernst zu unterstützen; er wünschte z. B., daß es den Mönchen von Rom aus untersagt werde, Pönitencier zu setzen, bei denen die Leute ebenso, wie bei ihren Pfarrern Beichte hörten, oder das gnadenreiche Jahr zu verkündigen, wodurch sie die Leute zahlreich in ihre Klöster lockten, ferner auch daß sie keine Taufe verrichten und überhaupt keine Sacramente, die nur einem Pfarrer gehörten, ausüben sollten. Der Hochmeister fand dieß nicht nur ganz zweckmäßig und versprach, diese Beschränkung der Mönche auch in ganz Preussen zu verfügen, sondern er trug darüber das Nöthige auch seinem Procurator in Rom auf, um dort ein päpstliches Verbot gegen die Mönche auszuwirken. Nur dem Vorhaben des Bischofs, den Geistlichen einen Beschirmer zu setzen, der sie zu vertheidigen habe, widersetzte sich der Hochmeister, behauptend, daß ja jeder, der einen Geistlichen lästere, verletze oder gar tödte, vor das geistliche Recht ge-

---

XLI. nr. 12 verpflichten sich der Erzbischof und Johann Söst, Propst zu Riga, in Gegenwart des HM. gegen den Livländischen Meister und einige Livländ. Komthure zu einer auf einem Verhandlungstage zu Danzig vorzunehmenden Ausgleichung aller Streitigkeiten zwischen dem Erzstift und dem Orden in Livland, sowie zur Wahl von Schiedsrichtern, wenn dieser Vergleich nicht zu Stande käme.

zogen werde und als Frevler seiner Strafe nicht entgehen könne. [1]

Auch ein Blick auf des Landes innere Verhältnisse, insbesondere auf das, was im Verlaufe von fünf Jahren durch des Meisters und seiner Gebietiger Thätigkeit für Ackerbau und Handel geschehen war, bietet manches Erfreuliche und Betrachtungswerthe dar. Der Landmann hatte zwar in dieser Zeit manche schwere Last ertragen; außer den wiederbegonnenen Kriegsfahrten nach Litthauen und Samaiten hatte bald ungünstige Witterung ihm den Lohn seines Fleißes geraubt oder geschmälert, bald war dem Lande durch pestartige Krankheiten und große Sterblichkeit die Zahl seiner Bearbeiter bedeutend gemindert worden; so warf z. B. selbst im Jahre 1404, besonders im Frühling, eine seuchenartige Krankheit, die man den Tanewetzel nannte, mit heftigen Kopfschmerzen verbunden war und die Brust durch starkes Husten sehr angriff, im ganzen Lande umher eine außerordentliche Menge Menschen aufs Krankenbette und wenn auch die meisten von dieser Krankheit wieder genaßen, so brachte doch schon im nächsten Jahre eine durch nasse Witterung sehr begünstigte Pestseuche eine große Zahl von Landbewohnern, besonders im Kinder-, Jünglings- und Greisenalter ins Grab. [2] Dennoch aber stand der Ackerbau und die gesammte ländliche Betriebsamkeit jetzt in der schönsten Blüthe, wie sie vielleicht noch nie gestanden, denn der Meister, die obersten Gebietiger und Komthure der verschiedenen Landbezirke, die Bischöfe und ihre Domkapitel wetteiferten in ihren Bemühungen, die Landeskultur in ihren Gebieten auf jede Weise zu fördern, wilde und wüste Gegenden in urbares Land umwandeln zu lassen, herrenlose Besitzungen an neue Eigenthümer auszugeben und die neuen Landbesitzer durch

1) Schreiben des HM. an den Bischof von Leslau, dat. Auf dem Hofe Sobbowitz am T. Antonii 1403 im Registr. p. 51.

2) Lindenblatt S. 167 und 175.

mancherlei Begünstigungen und Gerechtsame zur Arbeit zu ermuntern. [1] Keiner übertraf hierin außer dem Meister selbst den edlen Ordensmarschall Werner von Tettingen, von dessen rastlosem Eifer in Gründung neuer Dörfer und in Beförderung aller ländlichen Betriebsamkeit besonders in Samland noch jetzt eine zahlreiche Sammlung ländlicher Verschreibungen redendes Zeugniß geben, denn er ließ selten ein herrenloses Gut über ein Jahr lang ohne Besitzer. [2] Die Thaten seines blutigen Schwertes im Kampfe gegen die Litthauer mag man gerne vergessen; aber die Geschichte bleibt es ihm immer schuldig, um seiner andern Verdienste willen ihn als einen der edelsten Männer seines Jahrhunderts zu rühmen. Ihm eiferten viele andere nach, und der Erfolg dieser regsamen Bemühungen für Landeskultur und Ackerbau war eine ungemeine Ergiebigkeit des Landes in allen Getreidegattungen, denn wie im Jahre 1405 auf den Kornböden und Speichern des Haupthauses Marienburg nach einer genauen Messung nicht weniger als dreitausend einhundert und fünfunddreißig Last Getreide aufgeschüttet lagen, [3] so hatten im Verhältnisse auch die übrigen Ordenshäuser sehr bedeutende Vorräthe, die theils für Zeiten von Mißwachs, theils für die Handel aufbewahrt wurden. [4]

1) Zahlreiche Beweise hierüber bieten die Verschreibungsbücher im geh. Archiv.

2) Eine sehr bedeutende Zahl von ländlichen Verschreibungen des Marschalls theils im Original, theils in den Verschreibungsbüchern im geh. Arch.

3) Lindenblatt S. 177. Preuss. Samml. B. III. S. 233 und Pauli B. IV. S. 242 geben 4130 Last an. Fischer B. II. S. 383.

4) Wir wollen nur von einigen Ordenshäusern die damaligen Getreide-Bestände zusammenstellen. Auf der Burg Königsberg lagen im J. 1404 auf den Söllern 288 Last Roggen, 50 Last 20 Scheffel Weizen, 25,500 Scheff. Hafer, 1700 Scheff. Gerste; an Rückständen hatte das Haus z. B. noch 1300 Scheff. Gerste, 522 Scheff. Hafer; auf dem Hause Elbing im J. 1404 an Roggen 510 Last, 3000 Scheff. Weizen, 8000 Scheff. Hafer; noch im nämlichen Jahr vermehrt zu 575 Last Roggen, 3638 Scheff. Weizen, 18,000 Scheff. Hafer. In Christ-

Dieser große Reichthum des Landes an Getreide hatte des Meisters Eifer zur Beförderung des Handels mit dem Auslande immer in regster Thätigkeit erhalten und es waren daher auch die letzten Zeiten nicht ohne vielfältige Bemühungen vorübergegangen, die dem Verkehre mit dem Auslande noch entgegenstehenden Hindernisse hinwegzuräumen. Vor allem eröffneten sich jetzt ungleich günstigere Aussichten für den Handel mit England, der lange Zeit fast ganz erdrückt darnieder gelegen hatte. [1] Wir sahen bereits, wie seit dem Jahre 1398 aller Verkehr zwischen Preussen und England beinahe völlig unterbrochen war. Die Preussischen Städte drangen auf den Tagfahrten stets mit allem Nachdrucke darauf, daß den Engländern der Tuchhandel auch in den übrigen Hansestädten streng verboten werde. [2] Der junge König Heinrich der Vierte von England wünschte zwar, wie er dem Hochmeister selbst kund that, nichts sehnlicher, als die verderblichen Streithändel endlich beigelegt zu sehen, [3] und in seiner näheren Bestimmung über seine Handelsverhältnisse mit der Hanse und dem Hochmeister hatte er diesen Zweck vor Augen; allein sie blieb ohne Erfolg, weil neue gewaltthätige Begegnisse auf der See zwischen den Seefahrern beider Länder auch immer wieder neue gewaltsame Eingriffe ins Eigen-

---

burg auf den Söllern 511 Last Roggen und 88 Last Rückstände, 3240 Scheff. Weizen und 502 Scheff. Rückstände, 500 Scheff. Erbsen, 4230 Scheff. Gerste und 1515 Scheff. Rückstände, 11,200 Scheff. Hafer und 4330 Scheff. Rückstände. In Balga im J. 1404 Roggen 447 Last 23 Scheff., Weizen 18 Last 10 Scheff., Malz 1624 Scheff., Hafer 7535 Scheff. In Thorn im J. 1397 Roggen 204 Last, Hafer 4000 Scheff., Malz 1500 Scheff. In Danzig im J. 1396 Roggen 336 Last, 38 Last Rückstände, Hafer 4400 Scheff., Weizen 1 Last 17 Scheff. In Strasburg im J. 1404 Roggen 422 Last und 300 Last, die dem Meister gehörten, 5000 Scheff. Hafer, 8 Last Weizen u. s. w.

1) Ueber die Ursachen der Handelsstörungen mit England im Allgemeinen s. Sartorius Gesch. des Hans. Bundes B. II. S. 581 ff.

2) Auf einem Hansetag zu Thorn 1399; Hans. Recess. III. p. 381.

3) Schreiben des Königes an den HM. vom 8 Juni 1401 bei *Rymer* T. IV. p. 7.

thum der Kaufleute veranlaßten. [1] Die Wegnahme eines Preussischen Schiffes hatte sofort die Beschlagnahme aller Kaufgüter der Engländer in Preussen zur Folge. [2] Man griff zu immer strengeren Maaßregeln, um den Absatz Englischer Waaren, besonders des Englischen Tuches zu erschweren und überhaupt den Kaufmann aus England von allem Verkehre mit Preussen abzuschrecken; denn es ging auf einem Hansetag sogar die Bestimmung durch, daß forthin jedem Kaufmanne neugekauftes Englisches Tuch ohne weiteres weggenommen, zum gemeinen Besten verwendet und hinfüro keinem Engländer mehr in einer Stadt Preussens Eigenthum und Aufenthalt gestattet werden solle. So weit hatten die gehässigen, eifersüchtigen Gesinnungen der Englischen Handelsstädte wie gegen alle Fremde so auch gegen die Preussen, im Zusammenwirken des wilden Fehdewesens auch im Handel und Verkehr, alle kaufmännische Handelsthätigkeit erdrückt und vernichtet. [3]

Erst mit dem Jahre 1402 nahmen diese Verhältnisse je mehr und mehr eine andere Wendung. Da die Schottländer, deren König Robert der Dritte mit Heinrich von England im Kriege lag, aus Preussen sich zur Führung ihres Krieges durch Zufuhr an Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen immer reichlich versorgten, dem Könige von England aber dieser Kampf unter den fortwährenden Unruhen und Verschwörungen in seinem eigenen Reiche nicht minder lästig als gefährlich war, so wandte er sich an den Hochmeister mit der Bitte, dem Könige von Schottland forthin keine Zufuhr aus Preussen mehr zukommen zu lassen. [4] Allein da eben erst die Engländer von neuem

---

1) Die Bestimmung des Königes bei *Rymer* T. III. P. IV. p. 172; vgl. Lindenblatt S. 125. Fischer B. II. S. 207.

2) Hans. Recess. II. p. 361; das erwähnte Schreiben des Königes bei *Rymer* T. IV. p. 7.

3) Sartorius a. a. O. S. 583.

4) Original des Schreibens des Königes an den HM., dat. in Palacio nostro Westmonasterii VII die Decembr. im geh. Arch. Schiebl.

ein Preussischen Kaufleuten zugehöriges, mit Wein befrachtetes Schiff weggenommen hatten [1] und der Meister kaum einsah, warum er bei solcher Lage der Handelsverhältnisse mit England, bloß dem Könige zu Gefallen, seinen Städten auch den Handelsverkehr mit Schottland untersagen oder auch nur erschweren sollte, so schlug er ihm seine Bitte ab, ihm erklärend: sein Land stehe jeglichem achtbaren Handelsmanne jedes Standes offen, wie er es auch seinen Unterthanen in andern Landen wünsche; es werde also durchaus unpassend und unbillig seyn, den Schottländern den Verkehr in Preussen zu verbieten, zumal da er mit dem Könige von Schottland in friedlichen Verhältnissen lebe. [2] Einige ähnliche Mittheilungen beider Fürsten hatten die Folge, daß man die Nothwendigkeit und das Heilsame eines gesicherten und friedlichen Verkehres für beide Länder immer klarer erkannte. Insbesondere aber brachte der Hochmeister dem Könige für die neue Belebung des Handels so redliche Absichten und so wohlwollende Gesinnungen und Bestrebungen zur Ausgleichung aller Mißhelligkeiten entgegen, daß schon im Jahre 1403 die bis-

---

83 nr. 4; es ist im J. 1401 abgefaßt. Unter andern heißt es: **Cum igitur Scocie Mercatores ad partes et dominia vestra pro mercandisis eorum et precipue pro victualibus ibidem emendis indies se divertant nec absque vestratuum auxilio vel favore Scotorum eorumdem indigencie valeat subveniri, Sinceritatem vestram requirimus et rogamus, quatinus amodo nullum eis favorem aut presidium impendatis, ut clare percipere valeant, quod obtentu federis amicicie quo invicem alligamur, omnem succursum et humanitatis gratiam subtrahitis ab eisdem.**

1) *Rymer* **l. c. P. IV. p. 32.** Schreiben der Hansestädte an den König v. 14 Juli 1402 in Willebrandt Hans. Chron. Abth. **III.** S. 38 — 39; das Schiff war mit 92 Faß Wein für Rechnung zweier Preuss. Kaufleute befrachtet; Fischer B. **II.** S. 426.

2) Schreiben des HM. an den König, dat. **Marienb. in octava Corpor. Christi 1402** Registr. p. 42.

herige Spannung merklich abnahm.[1] Die Städte Preussens trugen in ihren Berathungen vor allem auf Genugthuung des Schadens an, den der Preussische Kaufmann Jahre lang durch die Engländer erlitten, und es schien dieß allerdings die nothwendigste Bedingung einer friedlichen Vereinigung.[2] Ein freundliches Schreiben des Königes an den Meister[3] hatte bald auch von Seiten der Städte mildere Maaßregeln zur Folge; man beschloß auf einem Hansetag zu Marienburg: es solle den Engländern ihr in Preussen mit Beschlag belegtes Kaufgut frei gegeben und dessen Versendung nach England erlaubt seyn; man wolle zur Ausgleichung des Schadens auch eine Botschaft an den König senden; aber bis zu deren Rückkunft solle kein Schiff aus Preussen einen Englischen Hafen besuchen. Man trug darauf den Sendboten auch auf, den König zu ersuchen: er möge seine Kaufleute, sofern keine Vergütung des Schadens erfolge, mit Ernst vor allem Verkehr mit Preussen warnen, weil der Meister mit seinen Gebietigern und Städten durchaus alle Gemeinschaft mit England aufgehoben wissen wollte.[4] Mit einem Schreiben des Hochmeisters an den König, worin er nochmals seinen dringenden Wunsch zur Wiederherstellung des friedlichen Verkehres der beiderseitigen Unterthanen offen aussprach, traten die Sendboten im Sommer 1403 die Reise

---

1) Schreiben des HM. an den König von England, dat. Marienb. secunda die Mensis Junii 1402 Registr. p. 42.

2) Hans. Recess. II. p. 386. 391: Item ez den herren von Dantzk bevolen breve an den kouffmann in Flandern, England und Holland czu senden, sy bittende, das sy dyghene, dy dy unsern in den landen und Jegenoten beschediget haben, geruchen czu vormanen, das sy den unsern genug tun vor eren schaden, den sy en getan haben czwischen hie und Ostern und ap des nicht geschege, das sie sie warnen, das sy nicht mer her int lant komen, wante wir sulchen schaden von en nicht mer lyden wellen.

3) *Hakluyt* T. I. p. 154.

4) Hans. Recess. II. p. 392.

nach England an, [1] und der Erfolg ihrer Sendung war erfreulich, denn theils durch ihre Bemühungen, theils durch eine zweite Gesandtschaft des Hochmeisters an den König wurde im Herbst dieses Jahres schon bewirkt, daß bis Ostern nächstes Jahres zwischen England und Preussen freie Schiffahrt und Handelsverkehr gestattet seyn sollten. [2] Der König versprach nun zwar, alles noch vorhandene, Preussischen Kaufleuten entnommene Kaufmannsgut zurückgeben und alles nicht mehr vorhandene den Eigenthümern bezahlen zu wollen; [3] da dieß indessen immer nicht erfolgte, so faßten die Städte Preussens von neuem den Beschluß, fortan wieder jede Handelsgemeinschaft mit England zu untersagen, keine Ausfuhr aus Preussen nach England zu erlauben und diejenigen in strengste Untersuchung zu ziehen, die trotz dem Verbote nach England segeln würden. [4] So ging auch noch das nächste Jahr 1404 vorüber, ohne daß es zu einer völligen Ausgleichung kam; denn obgleich der

---

1) Schreiben des Königes von England an den HM. vom 20 Mai 1403 und des letztern Antwort darauf, dat. in castro S. Marie XVI die Junii 1403 in Hans. Recess. II. p. 397 — 399. Der HM. spricht sich gegen den König mit ungemeiner Freundlichkeit aus; er bittet ihn humiliter et devote, quatenus nomine nostri eorum querelas et negocia cum innata regia mansuetudine v. s. dignetur attentius audire nostrosque subditos pauperes sub alis regalis defense tueri auxiliis promotivis, ne tam dampnabilem iacturam suarum rerum incidant et incurrant; s. das Schreiben bei *Rymer* T. IV. p. 46.

2) Das Schreiben des Königes hierüber an den Vicount von Kent (Vicecomiti Kantiae) v. 12 Octob. 1403 bei *Rymer* T. IV. p. 57. *Hakluyt* T. I. p. 154 erwähnt desselben ebenfalls; vgl. vorzüglich p. 158.

3) *Hakluyt* T. I. p. 157 — 158.

4) Hans. Recess. II. p. 402; es heißt unter andern: Dy wyle das der schade nicht al beczalet wirt, so sal keyn koffmann us Engeland in Preussen komen czu kouffslagen und derglichen keyn kouffman noch schiffherr us Prüssen in Engeland sal komen. Were das eynch kouffman us Prüssen gut hette in Engeland adir Engelsche in Prüssen, das sal yderman vor Ostern us dem lande brengen und keynen kouffenschatz usczufüren.

König den Meister dringend ersuchte, den Engländern wieder freien Verkehr in Preussen zu gestatten,[1] so hielt man doch fortwährend streng darauf, daß kein Englisches Tuch weder durch Engländer selbst noch durch Lübecker oder andere nach Preussen eingeführt werde;[2] man fand überhaupt bald angemessen, alles Englische Tuch, von woher es auch ins Land kommen möge, zurückzuweisen, alles noch im Lande seyende bis zu einem gewissen Tage verkaufen oder sonst veräußern zu lassen und späterhin ohne weiteres wegzunehmen. Das Verbot der Schiffahrt nach England ward mit größter Strenge aufrecht erhalten[3] und man suchte nun auch Breslau und Krakau für gleiche Maaßregeln zu gewinnen. Alle in Danzig sich aufhaltenden Engländer, welche nicht Danziger Bürger waren, mußten das Land räumen; es ward verordnet, daß forthin kein Engländer in einer Stadt Preussens mehr Bürger werden könne.[4] Und wie hier der Hochmeister mit seinen Städten in solcher Strenge völlig gleichmäßig verfuhr, so war man von Preussen aus bemüht, auch unter den sämmtlichen Hansestädten ein gleich strenges Verfahren gegen den

1) Schreiben des HM. an den König, dat. Marienb. XVI die mensis Julii 1404 Registr. p. 79 — 80.

2) Hans. Recess. II. p. 414.

3) Bei *Hakluyt* p. 154 heißt es: All intercourse of traffique betweene the English and the Prussians in the realme of England, and in the land of Prussia was altogether restrained and prohibited: and in the same land it was ordayned and put in practise, that in whatsoever porte of the land of Prussia any English marchant had arrived with his goods, he was not permitted to conveigh the sayd goods, out of that porte, unto any other place of the land of Prussia, either by water, or by lande, under the payne of the forfeiting of the same: but was enioyned to self them in the very same porte, unto the Prussians onely and to none other, to the great preiudice of our English marchants.

4) Darüber die Beschlüsse im J. 1404 in Hans. Recess. II. p. 412. 414. 415. 420. 426.

Englischen Handel zu bewirken, um auf solchem Wege endlich das Ziel, eine vollkommene Entschädigung aller erlittenen Verluste zu erreichen. [1]

Dieses durchgreifende Verfahren aber hatte den guten Erfolg, daß im August des Jahres 1405 drei Bevollmächtigte des Königes von England, Wilhelm Esturmy, Johannes Kynton und Wilhelm Brampton vor dem Hochmeister erschienen, mit dem Auftrage, alle Irrungen, Feindseligkeiten und Handelsstörungen zwischen England und Preussen völlig auszugleichen, alles was neue Uneinigkeit erzeugen könne, zu beseitigen und einen neuen Handelsvertrag zwischen beiden Ländern abzuschließen. [2] Die Verhandlungen wurden alsbald begonnen, doch mit aller bei so vielfach verwickelten Verhältnissen nothwendigen Vorsicht. Um die gewünschte Ausgleichung zu bewirken, war vor allem eine genaue Ermittlung des Schadens nothwendig, der zum Theil schon nach dem zwischen König Richard und dem Meister Konrad Zöllner geschlossenen Vertrage, theils auch in den letzten Jahren noch im Handel verübt worden war; fünf Commissarien wurden damit beauftragt. [3] Weil indessen auch die streitigen Handelsver-

---

1) Nach einem Schreiben der Preuss. Städte an die Livländ. Städte.

2) Das Original der Vollmacht des Königes, dat. in Palacio nostro Westmon. undecimo die mensis Maji 1405, regni nostri anno sexto im geh. Arch. Schiebl. 83 nr. 5, bei *Rymer* T. IV. p. 80 — 81. Die meisten Streitigkeiten, heißt es, seyen entstanden inter nos, ligeos et subditos nostros et illos de Prucia et alios dicti Magistri subditos quoscumque ratione vel occasione arrestacionum navium et aliorum vasorum, capcionum bonorum et mercandisarum nomine marque sive reprisalium. Hans. Receß. II. p. 441. *Hakluyt* l. c.

3) Die Urkunde des HM. dat. Marienb. vicesima die Mensis Augusti 1405 im geh. Arch. Schiebl. 83 nr. 8. Der HM. ernannte als Commissarien den Komthur von Mewe Friederich von Wallenrod, Johannes Rymann Domherrn von Pomesanien, Gottfried Reber, Johannes Thorn und Tydemann Huxer Rathsherren von Thorn, Elbing

hältnisse zwischen England und Livland einer genauen Verhandlung bedurften und diese allerlei Hindernisse in den Weg legten, überdieß auch mehre Hansestädte beim Hochmeister mit der Bitte eingekommen waren, er möge auch ihre Streitsache in die Verhandlungen mit den Engländern hineinziehen, so fand man auf einer Tagfahrt zu Marienburg für zweckmäßig, gewisse Streitpunkte in den Verhandlungen zu trennen und diese einer spätern Berathung zu Dortrecht anheimzustellen,[1] über andere dagegen sich durch einen Vertrag zu verständigen, der auch endlich am achten October des Jahres 1405 durch Vermittlung des Großkomthurs Konrad von Lichtenstein, des Oberstspittlers Werner von Tettingen und des Treßlers Arnold von Hecke[2] auf folgende Bedingungen geschlossen wurde: den Kaufleuten Englands und Preussens solle es forthin frei stehen, in die Häfen beider Länder mit ihren Kaufwaaren einzusegeln und solche an jedem Orte, wo sie wollten, zu verkaufen, wie es von alter Zeit herkömmlich gewesen. In Rücksicht der vom Hochmeister vor zwei Jahren in zwanzig Artikeln abgefaßten und dem Könige von England übergebenen Klagpunkte wegen des den Preussen durch Engländer zugefügten Schadens[3] sollten verschiedene dieser Punkte in der Art, wie es das abgefaßte Vorstellen ausweise, als verglichen betrachtet werden; über die andern wolle man sich inskünftige auf einer im nächsten Jahre zu Dortrecht zu haltenden Tagfahrt näher verständigen,[4]

---

und Danzig, also nicht die in der Anmerk. bei Lindenblatt S. 177 unrichtig angeführten Gebietiger.

1) Hans. Recess. II. p. 442.

2) Die Urkunde nennt diese ausdrücklich.

3) Bei *Hakluyt* p. 154 heißt es: die Gesandten aus Preussen seyen damals beim Könige erschienen requiring amends and recompense for certaine iniuries uniustly offered by English men unto the subiects of the sayd Master general, written in 20 articles, which amounted unto the summe of 19120 nobles and a halfe etc.

4) Ueber die beiderseitigen Forderungen s. *Hakluyt* l. c.

wo auch die von den Kaufleuten aus Riga und Dorpat und andern Livländern den Englischen Bevollmächtigten vorgelegten schweren Klagen zur Entscheidung kommen sollten. Ferner sollten die nach Preussen kommenden Engländer an alle Satzungen, Anordnungen und Verbote, die der Hochmeister im Lande oder die Rathsherren und Vorstände der Städte und Ortschaften vorgeschrieben, in eben der Weise wie des Ordens Unterthanen oder andere Fremdlinge gebunden seyn. Es wurde auch festgesetzt, wie die in Preussen einzuführenden Englischen Tücher beschaffen seyn sollten. [1] Man kam überein, daß die bis zur Tagfahrt in Dortrecht oder auf dieser weiter zu bestimmenden Zeit ausgesetzte Genugthuung und Vergütung der Verluste den Beschädigten nach Jahresverlauf in gerechter und zuständiger Art geleistet werden solle und wenn solche nicht erfolge, Preussen und Engländer die gegenseitigen Länder innerhalb drei Monaten mit ihren Gütern und Kaufwaaren ohne alle Hindernisse und Beschwerden verlassen dürften. [2]

---

1) Preterea eciam ordinatum est, quod panni quicumque veniles de Anglia ad terram Prussie per mercatores Anglie apportati et ex nunc apportandi ac ibidem vendicioni expositi sive integri panni sint sive medii ambos suos fines debent continere.

2) Das Original dieses Handelsvertrages, dat. Marienburg octavo die mensis Octobr. a. d. 1405 im geh. Arch. Schiebl. 83 nr. 9, bei *Hakluyt* p. 161 — 164. Vgl. Lindenblatt S. 176. Ueber die Verhandlungen einiges in einem Schreiben des HM. an den Herzog von Burgund im Registr. p. 104; in einem andern Schreiben an diesen, dat. octava die Octobr. 1405 Registr. p. 106 meldet er über das Resultat der Verhandlungen: Scitis, quod in data presencium adhuc eramus in tractatibus nec ad conclusionem omnimodam propter varia incidentia valuimus pervenire, quamquam ad satisfaciendum verbo se obtulerint dampnumpassis, tamen ad effectum consequendum nobis erat necessaria ad allum terminum prorogacio, videlicet usque post octavas S. Martini in Dordracum, ubi presentibus communibus mercatoribus de Hanza ad hoc per dictos Ambassiatores evocatis, de prorogatis effectualiter respon-

Zu diesem Vertrage gaben auch die Städte Preussens ausdrücklich ihre Zustimmung, da ihnen der Hochmeister zugesagt, daß auch die Sache der übrigen Hansestädte in den Verhandlungen mit einbegriffen seyn solle und er nur unter der Bedingung mit den Engländern zu Dortrecht sich einigen werde, daß auch den Hansestädten für ihren Schaden durch die Engländer hinreichend Genüge geschehe, und daß der so eben geschlossene Vertrag keine Gültigkeit haben sollte, sofern jene nicht vollkommen zufrieden gestellt würden. Da die Englischen Sendboten auch die ausdrückliche Zusicherung gaben, es sollten fortan dem gemeinen Kaufmanne seine Privilegien in England unfehlbar und aufs gewissenhafteste gehalten werden, so ward nun die freie Schifffahrt dahin wieder jedem Kauffahrer erlaubt und der Verkehr nach England trat somit in neues Leben. [1]

Die Handelsverhältnisse zwischen Preussen und Flandern hatten sich, wie früher bemerkt, seit dem Jahre 1399 allerdings etwas günstiger gestaltet und der Handel gewann seitdem ein ungleich regeres Leben. Zahlreich liefen im Jahre 1401 Holländische Schiffe in die Häfen des Ordens ein, selbst ohne alle Geleitsbriefe, weil hier im Lande bei dem freundlichen Verhältnisse des Meisters und des Herzogs Albrecht von Holland keine Gefahr zu befürchten war. [2] Allein in dem nämlichen Jahre schon

---

debunt. Einiges über den Handel mit England bei *De Wal* T. IV. p. 239 seq.

1) Hans. Recess. II. p. 444 — 447: Ouch haben sie (die Sendboten) gelobt, das die privilegien in England dem gemeynen kouffmanne sunder allerley gebrechen sullen gehalden werden. Item so mag eyn iczlich kouffmann us dem lande czu Prüsen und us den henseſteten czigen und vorsuchen das land czu Engeland und dergeliche dy Engelschen wyder das land czu Prüsen gelich den andern steten als dy vorramunge uswiset.

2) Schreiben des HM. an Herzog Albrecht v. Holland, dat. Marienb. am T. Convers. Pauli Registr. p. 115.

drohten dem Verkehre beider Länder wieder neue Hemmungen, denn es wurden nicht nur mehrmals Preussische Schiffe von Holländern ihrer Ladung beraubt und ungeachtet aller Anforderungen kein Ersatz dafür geleistet, [1] sondern es wirkten bald auch die Streithändel, die damals zwischen Herzog Albrecht und den Hamburgern obwalteten, höchst nachtheilig auf den Handel Preussens. Da der Herzog allen Verkehr mit Hamburg aufs strengste untersagt und jeden Flamländer, der nach Hamburg oder in die Elbe segeln oder Hamburgisches Gut fahren werde, für seinen Feind erklärt hatte, so verlangten die Hamburger, daß den Unterthanen des Herzogs aller Handel mit Preussen und denen des Ordens aller Verkehr nach Holland verboten werde. [2] Somit würde das kaum erwachte Handelsleben beider Länder wieder gänzlich erstickt worden seyn. Um so mehr bemühte sich nicht allein der Hochmeister, den die Hamburger um Vermittlung des Streites gebeten, dem Herzoge die empfindlichen Nachtheile seiner Maaßregel für den gesammten Handelsverkehr aufs nachdrücklichste vorzustellen, [3] sondern die Städte Preussens beschlossen auch auf einer Tagfahrt zu Marienburg, den Herzog wo möglich mit den Hansestädten wieder auszusöhnen und insbesondere den Frieden zwischen ihm und Hamburg wiederherzustellen. [4] Ohne sich daher auf das Gesuch der Hamburger weiter einzulassen, vielmehr ihnen erklärend: Preussen sey ein freies Land, wohin des Herzogs Unterthanen eben so gut als die Hamburger frei und ungestört Handel treiben könnten, [5] trug

1) Wie der HM. selbst in dem erwähnten Schreiben klagt.

2) Schreiben des HM. an Lübeck, dat. Marienb. am T. Convers. Pauli Registr. p. 114.

3) Schreiben des HM. an den Herzog v. Holland vom näml. Datum ebendas. p. 115 und ein gleiches Schreiben an die Städte Dortrecht, Harlem u. a. in Holland p. 116.

4) Hans. Recess. II. p. 366.

5) Die Preuss. Städte melden nach Livland: Der HM. habe auf

der Meister der Stadt Thorn, welche nebst Amsterdam, Dortrecht und Lübeck die Schlichtung der erwähnten Streithändel übernommen hatte, auf, sich der Wiederherstellung des Friedens zum gemeinen Besten mit allem Eifer anzunehmen, was der Herzog durch gütige Aufnahme des Bevollmächtigten aus Thorn auch aufs dankbarste anerkannte. [1] Je geneigter sich aber hierin der Hochmeister dem Herzoge gezeigt, um so entschiedener verlangte man von Seiten der Städte, selbst mit Drohungen der Wiedervergeltung, Ersatz für den durch Holländer Preussischen Seefahrern zugefügten Schaden; man ging zu Rathe, ob man in Preussen nicht eben so viel Holländisches Kaufgut in Beschlag nehmen solle, als der Schaden der Preussen betrage, oder ob man den Holländern den Handel nach Preussen bis auf weiteres nicht gänzlich untersagen müsse. [2] Man kam indessen nie zu ganz kräftigen Maaßregeln, denn der Hochmeister war im Ganzen immer mehr zur Ausgleichung auf gütlichem Wege geneigt, weshalb auch die Schifffahrt nach Flandern noch fort und fort im Gange blieb, so daß auch noch in den Jahren 1404 und 1405 bedeutende Ladungen von Gütern, deren Ausfuhr eigentlich verboten war, aus Preussen dahin abgingen, wovon die Hansestädte für ihren Handel großen Schaden befürchten und sich deshalb bei den Städten Preussens schwer beklagten. [3] Der Hochmeister hatte hiezu ausdrück-

---

die Forderung der Hamburger erklärt: „her hedde eyn vry land und gunde des herthogen lüden in synem lande to kopen und to vorkopen, und desglichen den von Hamborg und den eren und wolde ok ymandt ut Prüssen in Holland, Zeland edder to Hamborg zegelon, dat müchten sie don ane vaer.“

1) Schreiben des HM. an den Herzog von Holland, dat. Kyschau Sonnab. nach Viti und Modesti 1401 Registr. p. 30 — 31.

2) Hans. Recess. II. p. 386. 391.

3) Die Preuss. Städte hatten den Alterleuten der Hanse zu Brügge gemeldet, daß sie täglich erführen, daß viele verbotene Güter aus Preussen nach Holland, Seeland und in die Beilande geführt würden, und

lich die Erlaubniß, aber damit zugleich auch Anlaß zu mancherlei Mißhelligkeiten zwischen ihm und den Bundesstädten der Hanse gegeben.

Es war seit langer Zeit zum erstenmale, daß der Hochmeister in Handelsangelegenheiten nicht im Einklange mit den Hansestädten seines Landes und den Verordnungen der Seestädte überhaupt geradezu entgegen handelte; denn bisher hatte er im Interesse seiner wichtigsten Handelsstädte immer von selbst schon auch das gemeinsame Interesse der Hanseatischen Seestädte gerne und förderlich im Auge behalten. Doch auch jetzt gingen in wesentlichen Verhältnissen des Handelsverkehres die Bestrebungen Beider keineswegs auseinander; vielmehr wo es Noth that und das allgemeine Beste der Handelswelt zu fördern war, stand der Hochmeister niemals als der letzte da. Er bewies es häufig in seinem eifrigsten Bemühen um die Befriedung der See und die Sicherstellung des Seefahrers gegen die immer noch zahlreich umherschwärmenden Seeräuber und um das Aufbringen der hierzu benöthigten Beisteuern und anderer Mittel in seinem eigenen Lande. Des Hochmeisters nächster Zweck bei der Eroberung Gothlands, die Vernichtung dieser gefährlichen Räuberheimat und die Vertreibung des dort versammelten zahlreichen Raubgesindels war zwar erreicht; allein dieß hatte dem räuberischen Unwesen auf der offenen See noch keineswegs Gränze gesetzt. Nicht einmal die Ostsee hatte bis jetzt völlig gesäubert werden können; die Nordsee aber, wohin sich seitdem der größte Theil der hier vertriebenen Raubgesellen geflüchtet hatte, wurde von nun an erst recht eigentlich der Sammel-

---

um genauere Nachrichten darüber gebeten. Die Alterleute nennen eine Anzahl Schiffer, die seit einiger Zeit dorthin gekommen seyen „und hebben dar hemeliken gebrocht vele aschen in biertonen, Pick und theer, ok in andern vaten." Ein Schiffer sey nach Dortrecht mit viel Flachs gekommen, welcher dem Scheffer von Königsberg gehöre, und „ok to Amsterdam sin vele scheze geweset mit sulken vorbodenen gude. Aldus so brenghen se hemeliken sulkes gudes alse vele, dat des hyr noch in England neyn ghebrek en is."

punkt dieses verderblichen Raubvolkes. Schon im Jahre 1398 auf einer Tagfahrt zu Lübeck hatten die Hansestädte beschlossen, in einer gemeinsamen Unternehmung und mit allvereinten Kräften dem Unwesen des Raubgesindels wo möglich überall ein Ende zu machen. [1] Die Sache war für den Handel Preussens viel zu wichtig, als daß nicht auch der Hochmeister sammt seinen Städten für das erwünschte Ziel alles hätte aufbieten sollen. Man kam auf einer Tagfahrt zu Marienburg überein: das ganze Land solle eine Mannschaft von zweitausend Kriegsleuten stellen, um damit zehn große und dreißig andere Schiffe zu besetzen. Die Preussischen Hansestädte übernahmen die Ausrüstung von vierhundert und der Hochmeister die von hundert Mann auf eigene Kosten und eigenen Sold. Danzig und Königsberg sollten die Hauptleute für die Städte- und Herrenschiffe aus den vornehmsten ihrer Bürger wählen. [2] Man erwartete von solchen Anstrengungen wichtige Erfolge, zumal wenn die Seestädte sich gleichmäßig rüsten und ihre Streitkräfte mit denen aus Preussen vereinigen möchten. Nachdem man sie von hier aus zur Beihülfe aufgefordert, [3] segelten die Friedeschiffe aus Preussen zur Unternehmung aus. Ihr nächstes Streben, die Säuberung der Ostsee, blieb nicht ohne Erfolg, denn es zogen nicht nur abermals große Haufen der bisher noch in Schlupfwinkeln verborgenen Seeräuber in die Nordsee hinüber oder entflohen an weiter entfernte Küsten, sondern man zwang auch die Herzoge Barnim und Wartislav von Stettin zu einem Vertrage, worin sie versprа-

---

1) *Pontan.* rer. Danic. histor. p. 533 — 534. *Jaeger* l. c. p. 22. *Trazigeri* Chron. Hamburg. ap. *Westphalen* T. II. p. 1319.

2) Hans. Recess. II. p. 308. III. p. 329 — 330.

3) Hans. Recess. III. p. 313. III. p. 337, wo es heißt: Das erste ez den Sendeboten bevolen den steden czu sagen, das unser here der Homeister dy were in dy Zee gemacht hat, das hat her dem gemeynen kouffmanne, dy syn land vorsuchen, czu lybe und czu fromen getan, das her unbeschedigit blebe und wolden sy dorczu Ir hülfe senden, das sege her gerne und were Im czu willen.

chen, die Seeräuber, welche bisher von ihren Häfen aus sowohl dem Orden als dem gemeinen Kauffahrer der Hanse vielen Schaden zugefügt, forthin nicht weiter zu herbergen und in Schutz zu nehmen weder in noch außer ihren Häfen, und den Vitalienbrüdern auf keine Weise mehr zu gestatten, von ihren Häfen aus und mit ihrem Willen die Schiffe des gemeinen Kaufmannes aufzugreifen und auszuplündern. [1]

Mittlerweile aber war die Nordsee von den geflüchteten Raubhorden weit und breit überzogen worden. Ihr Hauptsammelplatz war Friesland, wo man sie während des Krieges der Friesen mit den Holländern zu deren Schaden nicht nur gerne aufnahm und beherbergte, sondern selbst manche mächtige Häuptlinge des Landes, wie Wyzold then Brock, Keno then Brock, Edo Wimke von Rüstringen, Enno von Norden u. a. sich bald an ihre Spitze stellten, bald ihnen wenigstens ihre Häfen öffneten und sie mit Schiffen und andern Bedürfnissen versorgten, theils um sich ihrer gegen die Feinde des Landes zu bedienen, theils sich mit ihrem Raube zu bereichern, indem

1) Der Vertrag, dat. Auf dem Neuentief am Freit. vor Himmelfahrt 1398 in Hans. Recess. II. p. 316; er wurde abgeschlossen mit dem Komthur von Schwez Johann von Pfirten, dem Komthur von Schönsee Arnold von Bürgeln, dem Großschäffer von Marienburg Johann Thiergarth und Konrad Letzkau Rathmann zu Danzig. Die Herzoge versprachen ihnen: „das wir durch Irer belhe, früntschaft und frydes willen von uns lossen wollen und haben gelossen dy Zeerouber, dy den orden und den ghemeinen kouffman und dy Ire beschedigет haben in der Zee und wollen sye noch diser czyt nicht mer vortedinghen noch veyligen weder in noch us unsern havenen, dywile wir sitzen mit dem orden und dem gemeynen kouffmann in zotaner eyntracht, fryde und früntschafft. Ouch zo sal nymand von den vitalienbrüdern adir Zeeroubern vorgenant keynen schaden tun us noch in unsern havenen mit unserm adir der unsern wille. Weres adir das ymand doboben keynen schaden tete dem Orden adir dem gemeynen kouffman us adir in unser hafen und dornoch ymand qweme, der do clagen welde, dem zolle wir und wollen richten eyns unvorczogen Rechtis.

sie sich gewöhnlich durch einen Antheil an ihrer Beute ansehnlich bezahlen ließen. [1] So war auch dort bald kein Kaufmann auf der See gegen sie mehr sicher. Die Hansestädte sandten zwar bewaffnete Flotten gegen sie aus; sey es aber, daß diese nie zusammenwirkten, oder daß die Raubschaaren zu zahlreich waren oder vielfach zerstreut immer nur einzeln bekämpft werden konnten: die Unternehmungen hatten nur den Erfolg, daß das Raubvolk immer kecker und trotziger ward. [2] Es waren daher auch in Preussen immer wieder Vorsichtsmaaßregeln nothwendig; um die Ostsee zu sichern und zu verhüten, daß sich das Raubvolk nicht auch hier wieder in zahlreicheren Horden einfinde, ward beschlossen, von neuem Wehrschiffe in die See zu senden. [3] Danzig ward von den übrigen Städten beauftragt, sowohl auf eigene als der andern Städte Kosten mit Beihülfe des Pfundgeldes und Beisteuer des Hochmeisters eine Anzahl Friedeschiffe auszurüsten und in die See zu legen. Zwei Hauptleute aus Danzig und Elbing erhielten den Oberbefehl mit Beirath von vier der vornehmsten Bürger der andern Städte. [4] Der nächste Angriff geschah auf einen Haufen Vitalienbrüder, die sich jüngst erst wieder zu Wolgast versammelt und von dort aus vielen Schaden verübt hatten; [5] sodann gelang es den Wehrschiffen auch überhaupt, die Ostsee mehr und mehr zu säubern, obgleich es noch mehre Jahre hindurch immer wieder nöthig war, dieselbigen Maaßregeln zu er-

---

1) Detmar B. I. S. 384. Wiarda Ostfries. Geschichte B. I. S. 365. 366. 367. *Trazigeri* Chron. Hamburg. ap. *Westphalen* T. II. p. 1319.

2) S. oben S. 112.

3) Hans. Recess. II. p. 329 — 330. III. p. 345 — 346.

4) Hans. Recess. II. p. 337. III. p. 367, wobei es heißt: Vortmer ist obireyn getragin, wenn man sendebotin adir houptlüte bussin usrichtin unde senden sal, so sullen dy stete selbir dy kore derselbin habin, also das dy kore vortmer nymer sal komen vor den herren Homeister.

5) Hans. Recess. II. p. 339. III p. 374.

neuern, um bald hier bald dort neugesammelte Räuberhaufen auseinander zu treiben und zu vernichten.

Und bei allen diesen bedeutenden Anstrengungen, denen sich Preussen Jahrelang zur Befriedung der Ostsee unterzog, versäumten der Hochmeister und die Preussischen Bundesstädte doch auch keineswegs, theils im Interesse ihres über die Nordsee verbreiteten Handels, theils aus Pflicht ihres Bundesverhältnisses zur Hanse die nordischen Seestädte bei der Bekämpfung der Vitalienbrüder und Seeräuber in der Nordsee so kräftig als möglich zu unterstützen, denn wenn gleich es den Hansestädten endlich auch gelungen war, einige der vornehmsten Friesischen Häuptlinge, wie Wyzold und Keno then Brock zu dem Versprechen zu bewegen, die um sie versammelten Haufen zu entlassen, [1] so hatte sich doch dadurch deren Zahl und Kühnheit keineswegs verringert. Es ward daher auf den Tagfahrten der Seestädte in den Jahren 1398 und 1399 wiederholt der Beschluß gefaßt, bewaffnete Flotten gegen sie in die See zu senden und vor allem die Friesischen Küsten zu säubern. [2] Man ersuchte auch den Hochmeister um Beihülfe [3] und die Preussischen Bundesstädte erklärten sich gerne bereit, die Kosten der Ausrüstung der Schiffe nach Gebühr und alter Satzung, wie die andern Hanseschwestern, mit bestreiten zu wollen. [4] Als daher

1) Darüber manche nicht unwichtige Verhandlungen, besonders den lange Zeit sehr gefürchteten Wyzold then Brock (oder wie ihn die Recesse nennen: von dem Broke) betreffend, in Hans. Recess. II. p. 344. *Jaeger* l. c. p. 23. Willebrand Hans. Chron. Abth. III. p. 37. Wiarda B. I. S. 368.

2) Hans. Recess. II. p. 353. Detmar B. I. S. 391. *Jaeger* p. 24. *Traziger* Chron. Hamburg. l. c.

3) *Jaeger* p. 23.

4) Hans. Recess. II. p. 354. III. p. 388, wo es heißt: Es ist vorramet uff der herren von Lübeck und Hamborg briff alz von den schiffen uff der Elven usczumachen, dy Zeerouber czu suchin, das wir dy koste, was das kostet, nach gebornisse und nach der aldin ordinancie mite beczalen wellen und das man yo dy Zeerouber suche und In volge.

im Jahre 1400 Hamburg und Lübeck endlich mit gebührendem Ernste rüsteten und in Verbindung mit mehren andern Städten eine große Schaar Vitalier an der Mündung der Ems überfielen, deren eine bedeutende Zahl erschlugen, andere gefangen nahmen und hinrichteten, [1] steuerten gerne auch die Preussischen Städte, erfreut über diesen Sieg, die namhafte Summe von neuntausend und vierhundert Mark zu den Kosten dieser Unternehmung bei. [2] Sie hatte zwar die erfreuliche Folge, daß viele der Friesischen Häuptlinge, durch den nachdruckvollen Ernst der Hanseaten erschreckt, ihnen das feste Versprechen gaben, die Vitalier aus ihren Gebieten vertreiben, sie nie wieder in ihren Landen hegen und wo die Räuber irgendwo von jemand aufgenommen würden, mit aller Kraft zu ihrer Zerstreuung und Vernichtung mitwirken zu wollen; [3] allein vertilgt war damit das vielköpfige Ungeheuer noch keineswegs. Die Hauptanführer der Korsaren waren entkommen; [4] die Fehde der Hamburger mit Herzog Albrecht gab ihnen neue Gelegenheit, ihre Zahl zu vermehren und ihre Kräfte zu verstärken. Ihre Räubereien nahmen daher auch bald wieder gewaltig überhand, weshalb der Hochmeister, den man in dieser Fehde zum Vermittler und Schiedsrichter aufgerufen, in seinem Vorstellen an den Herzog vor allem auch den großen Nachtheil hervorhob, den der Handel durch seine feindlichen Maaßregeln gegen die Hamburger erleide, weil er die See-

---

1) *Lamb. Alardi* Res Nordalbing. ap. *Westphalen* Monum. inedita rer. German. T. I. p. 1822. *Jaeger* p. 25. Wiarda B. I. S. 369; besonders war es auch der Graf Konrad von Oldenburg, der die Vitalier mehre Jahre in seinem Gebiete hegte und schirmte und von den Hanseaten deshalb gemahnt wurde, s. *Suhm* T. XIV. p. 663.

2) Hans. Recess. II. p. 364.

3) Willebrand a. a. O. *Dreyer* Specimen iur. publ. Lubec. p. 229 — 230. *Jaeger* p. 25 — 30. *Traziger* Chron. Hamburg. p. 1320.

4) Wiarda B. I. S. 370.

räuber gegen sie in Sold nahm. [1] Zweimal rüsteten die Hamburger im Jahre 1402 ansehnliche Flotten gegen sie aus und zweimal errangen sie glänzende Siege; eine große Anzahl von Räubern wurden abermals theils im Kampfe erschlagen, theils gefangen und enthauptet. [2] Die Preussischen Städte, damals gerade in Verbindung mit den Lübeckern mit Ausrüstung einer Anzahl von Wehrschiffen gegen den Herzog von Bart, der nicht nur einen Hanseatischen Gesandten aus Preussen, Johann von der Merse, aufgefangen und für seine Auslösung fünftausend Mark gefordert, sondern auch überhaupt dem seefahrenden Kaufmanne vielfältig Schaden zugefügt hatte, aufs thätigste beschäftigt, [3] konnten zwar den Hamburgern keinen Beistand leisten; sie erklärten sich indessen bereit, forthin auf vier Jahre zu jeder Unternehmung gegen die Seeräuber und für jede Stadt, welche die in ihrer Nähe befindlichen Raubgesellen verfolgen werde, einen Theil der Kosten nach alter Gewohnheit mitzutragen. [4]

Der Handel zwischen Preussen und Friesland, besonders zwischen Danzig und den Gebieten von Ostergo und Westergo, war natürlich unter diesen Verhältnissen Jahrelang fast gänzlich gehemmt gewesen. Verschiedene Räubereien an Preussischen Schiffen hatten auch von hier aus mancherlei Mißhelligkeiten erzeugt. Nun wünschten zwar die Bewohner jener Gebiete den Handelsverkehr mit den Städten Preussens wieder anzuknüpfen und baten des-

---

1) In dem schon erwähnten Schreiben des HM. an den Herzog Albrecht vom J. 1401.

2) Detmar B. II. S. 462. Chron. Slavica ap. *Lindenbrog* p. 211. *Traziger* Chron. Hamburg. p. 1322. *Bothon.* Chron. Brunswic. pictur. ap. *Leibnitz* Script. rer. Brunsw. T. III. p. 394. *Jaeger* p. 31 — 33. Wiarda S. 370.

3) Die Verhandlungen über die Aussendung der Wehrschiffe gegen den Herzog in Hans. Recess. V. p. 8. 21 — 22. 31.

4) Schreiben der Preuss. Städte an die Seestädte v. J. 1403 in Hans. Recess. V. p. 50 — 51.

halb den Meister um freien und sichern Verkehr in seinen Landen; allein die Verhältnisse schienen diesem noch keineswegs geeignet, auf die ihm vorgeschlagenen unsicheren Bedingungen den Handel seiner Städte nach Friesland wieder völlig frei zu geben. [1]) Es kam hinzu, daß außer der allgemeinen Unsicherheit der Nordsee überhaupt, den Preussischen Städten von Lübeck aus im Jahre 1405 die Nachricht gemeldet wurde, daß sich in Friesland die Seeräuber von Tag zu Tag abermals mehrten und verstärkten, und daß es dem Kaufmanne zu unverwindlichen Schaden gereichen müsse, wenn nicht, bevor das Raubvolk die See von neuem überziehe, durch kräftige Mittel dem Raubwesen gesteuert werde. [2]) Man hörte sogar, daß Friesen eine Anzahl Schiffe mit der ausdrücklichen Weisung auf die See ausgesandt hätten, vor allem die Seefahrer Preussischer Städte, wo sie sie fänden, aufzugreifen und auszuplündern. [3]) So bereitwillig sich daher auch die Städte Preussens erboten, die übrigen Hanseschwestern in ihren Unternehmungen zur Vernichtung des Räubervolkes, weil sie nicht selbst Theil nehmen könnten, mit Geld und Gut nach Gebühr und Ordnung aufs kräftigste unterstützen zu wollen, [4]) so wiederholten sich doch auch in den nächsten Jahren immer noch dieselben Klagen über den großen Schaden, den die Vitalier aus Friesland dem seefahrenden Kaufmanne durch Raub und Mord zugezogen, denn es fehlte in den meisten Un-

---

1) Schreiben des HM. an die Prälaten, Greetmanne und Mitrichter der Lande Ostergo und Westergo, dat. Elbing Sonnab. vor Misericord. 1402 Registr. p. 37. Schreiben derselben an den HM. dat. Westergoland am Abend Purific. Mariä 1403 im geh. Arch. Antwort des HM. dat. Marienb. Dienst. vor Ostern 1403 Registr. p. 60.

2) Schreiben der Lübecker, Hamburger und Rostocker an die Preuss. Städte feria secunda post circumcis. dni 1405 Hans. Recess. V. p. 162.

3) Hans. Recess. II. p. 439.

4) Hans. Recess. II. p. 446. 459 — 460.

ternehmungen der Hansestädte an einem kräftigen Zusammenwirken, um dem Uebel mit Nachdruck zu steuern.[1]

Mit welchen außerordentlichen Kosten und Opfern alle diese Bemühungen zur Sicherung der See verbunden waren, ist leicht begreiflich. Zwar wurden sie in der Regel meist durch die schon früher erwähnte Abgabe des s. g. Pfundgeldes bestritten; allein eines Theils reichte dieses bei weitem nicht immer zur Deckung der Kosten zu und es mußte dann bald auf die Städte oder auch auf das ganze Land noch ein besonderer Schoß gelegt werden,[2] oder der Hochmeister und die Hansestädte des Landes mußten sich zu außerordentlichen Beisteuern verstehen; andern Theils blieb es immer eine den Handelsverkehr sehr belästigende Auflage und ihre Erhebung mit vielfachen Schwierigkeiten verbunden, die von Zeit zu Zeit immer neue Verordnungen nothwendig machten. Man war übereingekommen, jedermann solle sowohl bei dem Ein- als Auslaufen der Schiffe das Pfundgeld auf seinen Eid geben, die Schiffsherren von ihren Schiffen nur das halbe, von ihrem andern Gute aber gleich den Kaufleuten.[3] Bei der Erhebung mußten jeder Zeit zwei Rathsherren aus zwei Hansestädten die Aufsicht führen. In der Regel wurde der stärkste Betrag in Danzig erhoben, weil damals schon der Handel Danzigs in der höchsten Blüthe

1) Wenn *Jaeger* p. 33 nach dem J. 1402, in welchem die Hamburger einen wichtigen Sieg über eine große Zahl von Vitaliern errungen hatten, sagt: Qua quidem majorum nostrorum contentione, constantia et severitate effectum est, ut *brevi* mare pacatum haberetur, et quae superessent praedonum reliquiae, facilius postea submoveri a littoribus aut in ordinem cogi possent, so möchte diese Behauptung durch unsere Quellen leicht widerlegt werden können, denn es könnte gezeigt werden, daß man vom J. 1403 an bis nach dem J. 1410 noch fortwährend mit den Vitalienbrüdern auch in der Nordsee zu kämpfen hatte. Cf. *Traziger* Chron. Hamborg. p. 1324.

2) Hans. Recess. II. p. 269.

3) Im Hans. Recess. II. p. 268 vom J. 1395.

stand.[1] Das Geschäft war mit einer Menge ärgerlicher Streitigkeiten verbunden, wenn z. B. die Leute des Groß-schäffers die Entrichtung verweigerten oder auch fremde Kaufleute die Zahlung nicht leisten wollten oder Unter-schleife getrieben wurden, in welchen Fällen entweder die Städte selbst oder der Hochmeister die Entscheidung gaben.[2] Mitunter erhoben die Seestädte auf ihren Tagfahrten auch Klage darüber, daß in Preussen das Pfundgeld ohne ihre Zustimmung gefordert werde und die Preussischen Städte mußten sich dann rechtfertigen.[3] Um die Kosten zu gro-ßen Unternehmungen zu bestreiten, wurde das Pfundgeld zuweilen auch erhöht; dieß geschah z. B. im Jahre 1398, als die Städte Preußens nöthig fanden, den Seefahrer auf dem Meere und den Kaufmann auf Schonen und Bornholm mit einer stärkern Seemacht zu schützen,[4] wor-auf es aber im nächsten Jahre wieder um den dritten Pfennig vermindert ward.[5] Außerdem bestritt man häu-

1) So entrichtet im J. 1396 Danzig 510 Mark, Thorn 164 Mark, Elbing 26 Mrk, Braunsberg 24 Scot; Königsberg stellte dießmal keine Berechnung; im J. 1397 Danzig 376 Mrk, Thorn 96, Elbing 41, Braunsberg 2 Mark 19 Denare, Königsberg 13 Mrk weniger 4 Scot. Ueber die Wichtigkeit Danzigs in Beziehung auf den Handel s. Sartorius B. II. S. 99.

2) Hans. Recess. II. p. 293. 294, 298.

3) In einem solchen Falle antworteten sie einmal: das sie das pfunt-geld genommen hebben to behuff der Stede des landes to Prüssen umb der koste wille, dy sie gedaen hadden und noch alle dage doen musten umb des gemenen kopmans willen, wante sy cz anders nicht vormochten von erer Stede wegen zodane koste tho dorude. Hans. Recess. II. p. 300. Sartorius B. II. S. 112.

4) Hans. Recess. II. p. 313. III. p. 337.

5) Hans. Recess. II. p. 330: Czu der were in dy Zee czu machen, sal das pfuntgelt alzo bliben steende bis uff Petri ad Kathedram und ob an dem pfuntgelde gebrechen wirt syn, den gebrechen sal unser herre Ho-meister halb usften und dy stete halb, sunder noch Petri sal man das pfuntgeld geringhen noch Rote unsers hern Homeisters und der Stete, und mit alle dem pfuntgelde, das vor Petri und dornoch vorgaddert wirt, sal man dy were in der Zee halden; vgl. p. 335.

sig mit dem Pfundgelde auch die Kosten bei der Aussendung Hanseatischer Bevollmächtigten, worüber man sich auf den Tagfahrten vereinigte.[1]

Bei allen diesen Hindernissen und Bedrückungen aber schien doch dem Handel zwischen Preussen und den Skandinavischen Reichen der im Jahre 1399 abgeschlossene Friedensvertrag die glücklichste Aussicht zu eröffnen, und er würde gewiß auch zur schönsten Blüthe gediehen seyn, wenn nicht bald die Verpfändung Gothlands an den Orden den politischen Himmel zwischen Preussen und Dänemark wieder getrübt und das Mißtrauen der Fürsten auch auf den Handelsverkehr der beiderseitigen Länder nicht höchst nachtheilig gewirkt hätte. Man war freilich vielfach bemüht gewesen, alles was den Frieden zwischen Preussen und den drei Reichen stören könne, aus dem Wege zu räumen; die Friedeschiffe aus Preussen hatten die gemessene Weisung, den Dänischen Seefahrern sich überall friedlich und freundlich zu bezeigen.[2] Der Handel Preussens nach Bergen und Stockholm war in neues Leben getreten[3] und man hatte noch im Laufe des Jahres 1400 auch vielfach versucht, sich theils über die Berechnung der Ausgaben der Preussischen Hansestädte bei der Besetzung Stockholms, theils über den erlittenen Schaden der Preussischen Seefahrer und Kaufleute in den drei Reichen friedlich auszugleichen.[4] Allein schon im nächsten Jahre zeigten sich die Folgen der mißtrauischen Spannung auch im Handel. Der Hochmeister verlangte von der Königin und dem Könige von Dänemark eine ansehnliche Geldsumme als Ersatz der auf die Säuberung Gothlands für das Ge-

---

1) Hans. Recess. II. p. 262. 265. Sartorius B. II. S. 107 — 108, wo mehre Bestimmungen über die Erhebung des Pfundgeldes.

2) Hans. Recess. II. p. 342. III. p. 377.

3) Hans. Recess. II. p. 348. 350.

4) Ebendas. p. 357. 362.

meinwohl des Kaufmannes verwendeten Kosten.[1] Auch in der früher schon erwähnten Streitsache wegen des Angriffes auf Dänische Schiffe durch Preussische Friedeschiffe war es noch zu keiner Sühne gekommen, so oft auch schon der Hochmeister Vorschläge zur Ausgleichung gethan.[2] Nun kamen neue Mißhelligkeiten hinzu; in Bergen hielt man trotz aller Aufforderung zur Rückgabe Danziger Kaufgut zurück, welches man Seeräubern abgenommen hatte und die Danziger mußten sich endlich begnügen, nur die Hälfte ihrer Handelsgüter wieder zu erhalten.[3] Die feindliche Spannung nahm noch zu, als im Jahre 1403 die Königin Ansprüche auf die Bitte der Preussischen Handelsstädte auf Schonen erhob und der Ordensvogt dort überhaupt allerlei Klagen führte über Nichtachtung der zugestandenen Rechte.[4] Noch ernstlicher wurde die Gestalt der Dinge, als auch die Hansestädte mit Beschwerden über die schlechte Münze der Königin, die sie ausgeben ließ ohne sie wieder zurückzunehmen, über Verletzung der ihnen vom Könige verliehenen oder bestätigten Handelsfreiheiten, über die ungehinderte Vermehrung der Vitalienbrüder an den Skandinavischen Küsten u. s. w. auftraten und die Städte Preussens veranlaßten, auf einer Tagfahrt über die Verhältnisse gegen die Königin die nöthigen Schritte zu berathen.[5] Und als darauf im nächsten Jahre der Krieg auf Gothland wirklich ausbrach, hörte nicht nur der bisher noch fortbetriebene Handel zwischen Preussen und den Skandinavischen Reichen völlig auf, sondern die gegenseitige Gefangennehmung der Sendboten

---

1) Ebend. p. 368. Schreiben des HM. an die Königin, dat. Kischau Freit. nach Viti und Modesti 1401 Registr. p. 31.

2) Hans. Recess. II. p. 371.

3) Hans. Recess. II. p. 372 — 373. V. p. 10. 24.

4) Hans. Recess. II. p. 403. V. p. 59.

5) Schreiben der Seestädte an die Preuss. Städte, dat. am S. Nicolaus-Tage 1403 in Hans. Recess. V. p. 59.

unterbrach auch alle weitern Verhandlungen,[1] die Städte Preussens untersagten ihrem nach Lübeck gehenden Bevollmächtigten ausdrücklich, die Hanseatischen Sendboten mit zur Königin zu begleiten; in Lübeck selbst aber trugen sie darauf an, überhaupt allen Handel mit den drei Reichen einzustellen und mit allem Nachdrucke von der Königin Ersatz des Schadens zu verlangen, den der Kaufmann in ihren Landen erlitten habe.[2] Der Hochmeister verbot sofort im Lande bis zu einer bestimmten Zeit alle Ausfuhr nach Dänemark[3] und es stand somit der Verkehr zwischen Skandinavien und Preussen vorerst gänzlich still,[4] was die Preussischen Handelsstädte um so drückender finden mußten, da ein großer Seesturm in diesem Jahre (1404) einer bedeutenden Anzahl ihrer Schiffe den Untergang brachte.[5] Selbst auch der friedliche Anstand, der, wie wir sahen, im Sommer dieses Jahres zwischen der Königin und dem Orden zu Stande kam, schien für den Handel wenig günstige Aussichten zu eröffnen, denn schon im Herbst meldeten die Städte Lübeck, Stralsund und Greifswalde der Königin, wie schwer sich der Hochmeister darüber beklage, daß sie sich so wenig an diesen verabredeten Vertrag halte, während er aufs strengste die einzelnen Punkte beobachte. Es erließen daher auch die

---

1) Hans. Recess. V. p. 78 — 83; unter den von den Dänen gefangen gehaltenen Sendboten aus Preussen war auch Konrad Letzkau aus Danzig, der in der Geschichte des Landes bald so wichtig hervortritt.

2) Hans. Recess. II. p. 411 — 412.

3) In einem Schreiben an Lübeck, Hamburg, Wismar u. a. über seine feindlichen Verhältnisse zu Dänemark sagt der HM.: Des sey wir czu rathe wurden und wellen czwischen hie und Pfingsten keyn gut us unserm lande schiffen noch füren lassen und bitten euch alle mit fleissiger begerunge, das Ir euch dornoch richtet und ouch allen den euwern tut czu wissen, das sie sich ouch dornoch richten mogen; das Schreiben dat. Marienb. Donnerst. vor Purif. Mariä 1404 Registr. p. 74.

4) Schreiben des HM. an den Erzbischof von Lund im Registr. p. 86.

5) *Ludewig* Reliqu. MS. T. IX. p. 194.

genannten Städte, welche den Vertrag vermittelt, eine ernste Mahnung darüber an die Königin, ihr den unendlichen Schaden für Handel und Verkehr vorstellend, der daraus erfolgen müsse. [1]

Der Handelsverkehr von Preussen aus in die östlichen Nachbarländer hatte seit dem Frieden mit Witowd eine ungleich freiere Bahn gewonnen. Es entgehen uns freilich genauere Nachrichten über die Handelsverbindungen mit Rußland und wenn die früher erwähnten beschränkenden Maaßregeln gegen das Einlaufen Russischer Schiffe in die Häfen Preussens auch jetzt noch bestanden, so könnte freilich von einem wechselseitig regen Handelsleben zwischen Rußland und Preussen eben nicht viel die Rede seyn. [2] Sehr wahrscheinlich aber gingen viele Handelsartikel ins südliche Rußland durch den Zwischenhandel mit Litthauen, denn wie von Livland her der Kaufmann in Friedenszeiten Witowds weite Gebiete mit seiner Kaufwaare durchzog, [3] so fand in friedlichen Jahren auch von Preussen aus ein ziemlich lebendiger Verkehr mit Litthauen Statt. Wir hören, daß besonders der Holzhandel in Danzig sein Handelsmaterial großen Theils aus den Litthauischen Wäldern zog, [4] während von Preussen aus Tuch, Zucker, Salz, Eisen und dergleichen Waaren in Litthauen reichen Absatz fanden. Durch den Friedensvertrag vom

1) Schreiben der drei Städte an die Königin in Hans. Recess. II. p. 424 — 425.

2) Die Hanseat. Recesse geben in dieser Zeit fast gar nichts über den Handel mit Rußland an die Hand; es heißt nur einmal in einem Recess vom J. 1401: So hat unser her der homeister bevolen czu reden uff das silber, das man den Russen czuwüret und ouch das golt, düchte gut, das mans mit eyntracht der stete abelegte; Hans. Recess. II. p. 366.

3) Darüber ein Schreiben des HM. an Witowd vom J. 1399 mi Registr. p. 100.

4) Schreiben des HM. an Witowd, vom J. 1405 im Registr. p 95, woraus hervorgeht, daß auch der Großschäffer Holzhandel aus Litthauen betrieb.

Jahre 1404 hatte dieser Handelsverkehr dort neuen Schutz und Schirm bekommen. — Nächstdem war seit einigen Jahren auch in den Verkehr mit Polen ein neues regeres Leben getreten, denn wie dem Hochmeister der Handel mit diesem Nachbarreiche schon darum von der größten Wichtigkeit seyn mußte, weil Preussen außer seinen eigenen Erzeugnissen einen beträchtlichen Theil seiner Ausfuhrartikel aus oder über Polen her bezog und andere Kaufwaaren dahin absetzte, [1] so scheint, als habe das Handelsinteresse seines Landes auch den König vorzüglich mit zu einem friedlicheren Verhältnisse gegen den Orden bewogen, denn nachdem lange Zeit die feindliche Gesinnung des Königes gegen Preussen auch den Verkehr beider Länder sehr gehemmt und die gegenseitigen Handelserpressungen den Kaufmann von allen Unternehmungen zurückgeschreckt, [2] wandte sich im Jahre 1402 der König selbst in einem sehr freundlichen Schreiben an den Hochmeister mit der Bitte, seinen Kaufleuten und Unterthanen besonders aus der Stadt Russisch-Bresc [3] zu erlauben, mit Holz und andern Kaufwaaren auf dem Weichsel-Strome ohne weitere Hindernisse ins Ordensgebiet kommen und dort nach ihrem Belieben Handel und Wandel treiben zu dürfen. [4] Der Meister des Königes Bitte erfüllend stellte

1) *De Wal* T. IV. p. 245.

2) Nach *De Wal* T. IV. p. 246 hatte der Handel mit Polen ungeachtet der feindlichen Spannung nicht aufgehört; le commerce n'avoit pas été interrompu depuis le traité de Kalisch de l'an 1343. Cet objet étoit effectivement de la plus grande importance pour les deux pays; car les Polonois n'avoient pas de débouché plus favorable que la Vistule pour la sortie du grain, du chanvre, des toiles, des laines, des cuirs, des bois, de la cire etc. qu'ils fournissoient aux étrangers; vgl. p. 247 was er über die Stellung der Handelsverhältnisse zwischen Preussen und Polen sagt.

3) Bretsk Rutenicum, das heutige Bresc Litowsky am Bug.

4) Der König bat: Quatenus iidem Mercatores cum eorum lignis super Wislam et aliis bonis ac mercanciis suis quibuscunque ad terras nostras (sc. Prussiae) absque impedimentis aliis

den Handel in seinem ganzen Lande frei. [1]) Diese Handelsfreiheit indeß ward von den Polnischen Kaufleuten, besonders den Krakauern in dem Maaße ausgedehnt und stand mit den Privilegien einzelner Handelsstädte Preussens so in Widerspruch, daß man nothwendig beim Hochmeister auf beschränkende Maaßregeln antragen mußte. Vor allem erhoben die Thorner die Klage, daß die Krakauer und andere Handelsgäste zu Thorn keine Niederlage mehr hielten, sondern ihre Waaren ohne weiteres durch das Land zur See führten, und daß ebenso die von der See her ins Land kommenden Kaufgäste ohne Niederlagen in den Hafenstädten zu halten mit ihren Kaufgütern im Lande Verkehr trieben, wo sie wollten. Es ward ferner zur Sprache gebracht, daß man in Bromberg und Schulitz an der Weichsel, offenbar zum Nachtheile Thorns, Niederlagen errichte und Schiffe baue. [2]) Während die Hansestädte Preussens selbst auf Mittel sannen, dieses letztere zu verhindern, erließ der Hochmeister an beide Städte die Weisung, daß sie im Handelsverkehr sich keine Neuerung erlauben, es mit der Schifffahrt nach alter Bestimmung halten und bei Verlust von Schiff und Gut mit keinem Schiffe die Weichsel befahren sollten. [3]) Für die Schiffer aber, welche das Polnische Ufer des Stromes besuchen und ihre Ladungen nach Bromberg oder einen andern nahen Ort bringen und verkaufen würden, ward eine nahmhafte Strafe bestimmt, sobald sie nicht eidlich erweisen könnten, daß sie aus Noth ge-

---

venire et ibidem eadem bona vendere seu alias commutare seu convertere ac alia bona reemere valeant iuxta eorum libitum voluntatis.

1) Schreiben des HM. an den König, dat. in Castro Marie secunda feria post Misericord. dni 1402 Registr. p. 39.

2) Hans. Recess. II. p. 386 — 387. V. p. 29.

3) Ebendas. p. 388. p. 32. In einem Briefe des HM. an den Polnischen Beamten Thomke (Thomico), der sich bei ihm beklagt, daß der Komthur von Schwez den Städten Bromberg und Solitz (Schulitz)

drungen an jenes Ufer hätten anlegen müssen. [1] Wegen der Niederlage zu Thorn erließ der Meister an die Magistrate der Städte, wie an sämmtliche Beamte der Ordensburgen und andere Amtsleute die Verordnung: alle ausländischen Kaufleute, die mit Kaufwaaren, als mit Wachs, Eichhörnerwerk, Marderpelzen, Lassitzen, Oelsten, Biberwamen, Otter und ähnlichen Rauchwaaren, mit Kupfer, Blei, Eisen, Quecksilber, Seide, Pfeffer, Saffran, Ingwer und solchen Kaufwaaren von Krude, ungemünztem Silber und Gold nach Preussen kommen, sollen die alten Straßen nach Thorn zu, sonst nirgends anderswohin ziehen und was sie an Waaren dahin bringen, sollen sie dort zu Markt auslegen, keineswegs aber weiter ins Land oder zur See führen. Wer mit solcher Kaufwaare auf andern Straßen im Lande betroffen wird, dem geht sie ohne Gnade verloren, ebenso Englisches Tuch, welches nicht zu Thorn gekauft ist. Wer jedoch mit baarem Gelde auswärts her ins Land kommt, mag im Lande umherziehen und von den Bewohnern kaufen, was er will, nur Englisches Tuch ausgenommen, welches er nirgends anderswo als in Thorn kaufen darf. [2] Die Krakauer sa-

---

die Fahrt auf der Weichsel mit Getreide verboten habe, heißt es: Wir haben dem kompthur czur Swetcze bevolen, das hers mit denselben euweren lüthen von Bromberg und Solitz halde als es von Alders her gehalden ist, also das wir Jne gerne günnen wellen, das sie ungehindert Ir getreide die Weissel ap off flossen und yn tubas füren mogen, als sie von alders her getan haben, sunder mit Weiselschiffen sollen sie nicht Ir getreide die Weysel ap füren, das ist Jne vorboten, went is von alders her nicht gewest ist. Registr. p. 58.

1) Hans. Receff. II. p. 403.

2) Die eine dieser Verordnungen, dat. Marienb. Sonnt. Oculi 1403 im Original im Rathsarchiv zu Thorn Cist. VIII. nr. 10; die andere dat. Marienb. Mittw. in den Ostertagen 1403 im Origin. ebendas. Cist. VII. nr. 18. In Rücksicht des Inhaltes lauten beide gleich; in der Abfassung aber weichen sie von einander ab. Die städtischen Obrigkeiten werden aufgefordert, die Verordnung in ihren Gemeinen zu allge-

hen bald ein, daß diese Anordnung insbesondere auch sie in ihrem freien Handel nach Preussen und in die offene See beschränken solle, denn es lag klar am Tage, daß Preussen auf solche Weise im Handel alles gewann, was die Polen durch den Zwischenhandel aufgeben mußten. [1] Erbittert belegten sie daher eine bedeutende Masse von Kaufwaaren, welche Thorner Kaufleute nach Krakau gebracht, mit Beschlag. Vergebens wandten sich diese an den König; gleichfalls ohne Erfolg bemühte sich der Hochmeister durch den Erzbischof von Gnesen die Freigebung zu bewirken; eben so wenig fruchtete ein Schreiben des Meisters an den Bischof von Krakau und den Reichskanzler. [2] Bei der Zusammenkunft des Königes zu Raczans im Jahre 1404 legte dieser dem Meister unter andern auch den Wunsch vor, daß es seinen Kaufleuten nach alter Gewohnheit erlaubt seyn möge, durch die Ordenslande mit ihren Waaren die überseeischen Länder besuchen zu dürfen; allein der letztere erklärte: es scheine ihm nicht paßlich, die alten Gebräuche aufrecht zu erhalten, wenn nicht zuvor in einer vom Könige festzustellenden Zeit alle Streithändel beiderseits ausgeglichen würden, und da der König hierin nichts mit Erfolg wirkte, [3] so hatten sich die Verhältnisse auch im Jahre 1405 noch nicht geändert, denn insbesondere waren es vorzüglich die Krakauer, denen man wegen der vielfältigen Belästigungen, die sie den Kaufleuten aus Preussen zu deren großen Schaden zufügten, den Verkehr mit den überseeischen Ländern verweigerte, während er andern Kauffahrern aus Polen

---

meiner Kenntniß zu bringen, und die Komthure, Hauskomthure, Vögte u. s. w. erhalten den Befehl, denen, die im Lande umherziehend verbotene Waaren aufhalten und nach Thorn bringen sollten, überall mit Nachdruck beizustehen. Zernecke Thorn. Chron. S. 28.

1) Sehr gut setzt dieses *De Wal* T. IV. p. 247 seq. auseinander.

2) Schreiben des HM. an beide, dat. Stumis feria secunda post fest. Assumpt. Mariae 1403 Registr. p. 65.

3) Schreiben des HM. an den König, dat. in castro nostro Ragnith ipso die S. Laurent. Mart. 1404 Registr. p. 80.

nachgegeben wurde.[1] Der König, dem der Hochmeister die Entscheidung anheimgestellt, schob die Sache immer weiter hinaus, bis endlich der letztere den Großfürsten um Vermittlung ersuchte.[2]

Auch der meist sehr rege Landhandel zwischen Preussen und den westlichen Nachbarlanden blieb nicht immer frei von Störungen. Den Verkehr mit Stettin unterbrachen einige Zeit die Zwistigkeiten des Ordens mit dem Herzoge Swantibor, der den Unterthanen des Meisters vielfachen Schaden zugezogen hatte,[3] wofür sich die Städte Preussens durch Beschlagnahme von Kaufgütern Stettiner Bürger entschädigten, bis der Hochmeister die Streitsache auf gütlichem Wege auszugleichen wußte.[4] Seitdem erlitt der Handel nach Stettin keine weitere Störung mehr und es trat zwischen dem Herzoge und dem Meister ein so freundliches Verhältniß ein, daß dieser auf des erstern Bitte sich gerne selbst beim Könige von England wegen des Schadens verwandte, den die Stettiner in England erduldet hatten. —[5] Auch der Handel mit Breslau und überhaupt nach Schlesien und Böhmen war seit dem Jahre 1403 auf einige Zeit gehemmt worden, indem der Hochmeister wahrscheinlich

---

1) Der HM. schreibt dem Kastellan und Hauptmanne von Krakau, der sich beklagt, daß allen Kaufleuten aus Polen die Fahrt nach der See verboten sey: Scitur tamen et cottidiana docetur experiencia, non omnibus, sed duntaxat mercatoribus Civitatis Cracoviensis inhibitum fore, partes transmarinas non accedere per terras nostras, ex eo quod iidem Cracovienses nostrates pluribus, ymo inconswetis gravaminibus in suis bonis et mercanciis in grave sui preiudicium onerarunt.

2) Darüber ein Schreiben des HM. an den Hauptmann von Krakau Clemens von Moskorczaw, dat. Marienb. ipso die S. Agathe 1406 Registr. p. 114.

3) Schreiben des HM. an Alt-Stettin, dat. Marienb. am Palmabend 1401 Registr. p. 28.

4) Schreiben des HM. an Alt-Stettin, dat. Marienb. Sonnab. vor Bonifacii 1402 Registr. p. 43.

5) Schreiben des HM. an Herzog Swantibor v. J. 1405 Registr. p. 105.

wegen allzu weiter Ausdehnung der alten Gewohnheitsrechte den Schlesischen Kaufleuten die Handelsstraßen nach Preussen hatte verlegen lassen.[1] Mehre Fürsten Schlesiens und die Städte Breslau und Schweidnitz waren deshalb beim Römischen Könige mit Klagen eingekommen, was der Hochmeister um so übler aufnahm, weil ihm dieser den Verweis gegeben, daß er zu einem solchen Verbote weder Recht noch Macht habe, da die offenen Straßen dem Römischen Könige und Reiche zugehörten. Der Meister rechtfertigte sich zwar beim Könige über sein Verfahren,[2] fand sich aber auch leicht zu einem Vertrage geneigt, als im Spätsommer des Jahres 1404 bevollmächtigte Sendboten des Königes und der Städte Schlesiens nach Marienburg kamen, wo sie sich mit den Bevollmächtigten des Hochmeisters über folgende Punkte vereinigten: 1. Die Kaufleute aus Schlesien und Böhmen sollen fortan mit den Waaren, die sie nach Preussen bringen, die alten Straßen nach Thorn ziehen und dieselben hier im Lande verkaufen oder seewärts fahren, wohin sie wollen, ohne Hinderniß und Gefahr, wie es vor Alters gewesen; doch soll kein Kaufmann anderer Leute Gut, als was in die beiden genannten Lande zu Hause gehört, aus andern Landen herbringen oder seewärts einführen. Dasselbe soll von den Kaufleuten aus Preussen auch in den genannten Ländern gelten; sie sollen mit ihrer Kaufwaare die alten Straßen nach Böhmen und Schlesien gehen und in und durch diese Lande frei hin- und herreisen, doch daß jeglicher Theil die gewöhnlichen Zölle

---

1) Als daher der König Wenceslav im J. 1403 einen Kaufmann Patricius Sybenwirt aus Breslau nach Livland sandte, um „etliche dinge und gerete czu unsern notdurften in deinem gebite czu Liffland czu kauffen," mußte ihn der König zur Förderung seiner Geschäfte dem HM. ganz besonders empfehlen. Originalschreiben des Königes an den HM., dat. Auf dem Kuttenberge am T. S. Lucä 1403 Schiebl. IV. nr. 126.

2) Schreiben des HM. an die Stadt Breslau, dat. Marienb. Montag vor Ascens. 1403 Registr. p. 62.

und Ungelder entrichte. [1] 2. Jeder Kaufmann aus Preussen mag sein Gewand zu Breslau liegen lassen, so lange er will, unbeschadet des königlichen Kammerzinses; wer aber sein Gewand dort abladen will, soll es unter dem Kaufhause thun. 3. Die Kaufleute aus Schlesien und Böhmen mögen in Preussen in allen Städten frei allerlei Gewand und alle andern Waaren kaufen, doch nur allein von Einwohnern und Bürgern und nicht von Gästen, auch nur allein für sich und nicht von anderer Leute wegen aus andern Landen bei Verlust des Gutes, ausgenommen auf Jahrmärkten, auf denen Gast mit Gast frei kaufschlagen kann, wie es gewöhnlich ist. [2]

In solcher Weise kam auch der für Preussen so wichtige Tuchhandel mit Schlesien und Böhmen in geregelteren Gang. Ueberhaupt widmete der Hochmeister unter allen Gegenständen, welche den eigentlichen Binnenhandel und die Gewerbe in Preussen betrafen, der Tuchfabrication eine ganz besondere Sorgfalt; als z. B. im Jahre 1402 die s. g. Wollenweber oder Tucharbeiter mit Klagen über das vielfältig verfälschte Tuch im Lande einkamen, wurde verordnet: Wo man falsches Gewand findet, soll man es verbrennen; wer es verfertigt, soll drei Mark Strafe entrichten und nie wieder Gewand machen. Wer beim Gewerke angezeigt wird, daß er anderwärts falsches Ge-

1) Ein hierauf folgender etwas unverständlicher Artickel heißt: Welche kouflüthe komen us Prusen in dy Crone czu Behemen und in dy slezie die mogen do uff vrigen Jarmarkten vorkoufen by eynem laken by halben laken die yre beyde selbende habin by eynen harrasch, eynen stucke kirsey eynen stucke stocbreit und dobobin sunder nicht mynner, dergelich ouch czu halden mit den nuttczen und andir allirley koufinschaft usgenomen Hozen die man alleyne by den Doßyne sal vorkoufen und nicht mynner.

2) Die Verhandlung geschah zu Marienburg feria quinta post nativit. Marie 1404; Hans. Recess. V. p. 87. Von Seiten des Ordens verhandelte Johannes Rymann, von Seiten der Städte Gotke Rebber, Johann von der Merse, Arnd von Loo von Thorn, Arnold Roubir, Werner Wessel von Elbing, Johann Getke und Hening Lankow von Danzig.

wand verfertigt habe und deshalb aus seiner Stadt entwichen sey, soll sein Gewerbe nicht ferner betreiben, er rechtfertige sich denn über die Anklage. Wer solche Waare gekauft und feil hat, verliert sie ohne weiteres. Wer das Tuch zu dünn macht, büßet einen Vierdung; das Tuch wird aus der Stadt gebracht und nirgendswo verkauft. Wer Wolle oder Garn mit Lohe färbt, dessen Tuch gilt für verfälscht und er erleidet dieselbe Strafe. Jedes Tuch soll von bestimmter Länge und Breite seyn, wer es anders verfertigt, zahlt eine festgesetzte Buße. Die Meister selbst müssen dafür einstehen, daß diese Gesetze genau und streng befolgt werden. [1] Es wurde ferner verfügt, daß jedes hier im Lande verfertigte Tuch, sobald es ohne Zeichen und Siegel gefunden werde, zerschnitten und der, bei welchem man es finde, mit einem Vierdung bestraft werden solle. [2]

Wie hier im Einzelnen, so war man überhaupt im ganzen Umfange des Handels jetzt mehr als je auf gute und reelle Beschaffenheit der Preussischen Handelsprodukte bedacht. Als demnach einst die Kaufleute aus Danzig und Königsberg auf einer Tagfahrt die Klage vorlegen ließen, daß die von Preussen aus über See gehenden Kaufwaaren keineswegs immer von geziemend guter Beschaffenheit seyen, die auswärtigen Käufer darin verkürzt und betrogen würden, die Schuld des Betruges aber meist auf die Stadt falle, aus deren Hafen die Waaren ausgeführt seyen, zumal bei solchen Produkten, die aus Polen und Litthauen nach Preussen eingebracht würden, so wurde nach gemeinem Beschlusse die Einrichtung getroffen, daß fortan in den Hafenstädten rechtliche und sachkundige Männer als Waarenprüfer angestellt werden sollten, welche auf ihren Eid die Beschaffenheit der Waaren untersuchen

1) Die noch weit mehr ins Einzelne gehenden Verordnungen über die Tuchfabrication in Hans. Recess. II. p. 384.

2) Hans. Recess. vom J. 1405 in Hans. Recess. II. p. 433.

und ohne Rücksicht auf Fremde oder Inländer einer gewissenhaften Schätzung unterwerfen sollten. Bei nicht vollgültiger Waare sollte der Mangel dem Verkäufer am Kaufgelde abgeschlagen und falsche Waare zu des Verkäufers Schaden verbrannt werden. Dieß ist die erste Einrichtung der Waaren-Bracker in Preussen. [1])

Vorzüglich zog wiederholt auch die wichtige Schifffahrt und der lebendige Verkehr auf dem Weichsel-Strom die Aufmerksamkeit des Hochmeisters auf sich. Er gebot bei Strafe des Gefängnisses die Gesetze zu beachten, die er im Einverständnisse der Städte für die Weichsel-Schifffahrt entworfen hatte. [2]) Um den Weichsel-Handel ausschließlich den Städten Preussens vorzubehalten, ward den Städten Bromberg und Schulitz [3]) die Schifffahrt auf diesem Strome nicht nur untersagt, sondern auch den Preussischen Weichsel-Fahrern die Weisung gegeben, daß keiner die Polnische Seite des Stromes besuchen oder dort anlegen solle, um Gut ein- oder auszuschiffen, bei Verlust von Leib und Gut. [4]) Man fand es überhaupt im Interesse des inländischen Handels, den innern Verkehr immer so viel als möglich ausschließlich in den Händen der Bürger und Einsassen zu lassen, weshalb man z. B. mehrmals auf Mittel bedacht war, wie Englische und Nürnberger Kaufleute vom Lande abzuhalten seyen [5]) und wie „alle Companien und Handierungen der Landeseinwohner

1) Die Sache berührt *Schütz* p. 96 — 97, vgl. mit der latein. Ausgabe p. 207. Lucas David B. VIII. S. 57 — 58. *De Wal* T. IV. p. 243.

2) Hanf. Recess. II. p. 369; die Bestimmung ist vom J. 1401. Im J. 1400 gehen auch schon Schiffe und Promen von Bürgern aus Marienwerder auf der Nogat; Privileg. Capit. Pomesan. p. XXI.

3) Oder Solicz, wie es B. V. S. 516 genannt wurde.

4) Hanf. Recess. II. p. 383. V. p. 32.

5) Hanf. Recess. II. p. 373, wo es heißt: dergelich hat ouch eyn iclich czu sich genomen czu reden ume dy Norenberger und ouch ume dy Engelschen, wy man dy bussen dem lande behalden moge.

mit ausländischen Gästen," die dem Handel so manchen Schaden brachten, abgestellt werden könnten. [1] Man hielt deshalb auch mit Strenge darauf, daß die Anordnungen der Handelsniederlagen pünktlich in Ausführung kämen; es wurde daher z. B. in Betreff der Niederlage zu Thorn geboten, „daß alle Gäste ihr Gut sollen allda niederlegen und da verkaufen nach alter Gewohnheit, als Wachs, Blei, Eisen, allerlei Kupfer, allerlei Eichhornwerk, Otter, Biber, Hermelin, Lassitzen, Quecksilber, Saffran, Pfeffer, Ingwer u. s. w.; würde jemand brüchhaftig daran befunden, das solle halb der Herrschaft und halb den Städten zufallen. [2]

Bei einem so regen und ausgedehnten Handelsverkehr waren natürlich für einzelne wichtige Handelsgegenstände mitunter auch manche einzelne gesetzliche Bestimmungen nothwendig, die bald vom Hochmeister allein, bald mit seiner Genehmigung von den Städten auf ihren Tagfahrten festgestellt wurden. So ward z. B. verboten, im Lande Salz und Seife zu sieden. [3] Ueber den einträglichen Handel mit Asche mußten von Zeit zu Zeit mehre Gesetze gegeben werden. [4] Man traf Vorkehrungen gegen die immer mehr zunehmende Verfälschung des Kupfers. [5] Andere Anordnungen bezogen sich auf den Ho-

1) Hans. Recess. II. p. 382. 383: Von den Kompanyen und hantyrungen, dy dise inwoner dys landes haben und tun mit den gesten von bussen, do dys land an der kouffenschatz grossen schaden hat, das das gewandelt werde.

2) Hans. Recess. II. p. 389.

3) Ebendas. p. 379, wo es heißt: So haben dy stete gesprochen mit unserm hern Homeister als umme das saltzzyden und Zepe to zyden und unser her hat den von Dantzk bevolen und geheyßen, dat sy cz weren sullen und man sal cz in dem lande nyrgen zyden. Höchstwahrscheinlich hatte das Verbot des Salzsiedens Beziehung auf die in diesen Jahren aufgefundenen Salzquellen in Preussen, wovon späterhin die Rede seyn wird.

4) Hans. Recess. II. p. 417. 420. 428. 448.

5) Ebendas. p. 417. 420.

pfenhandel auf der Weichsel oder den Weinhandel. Der Rheinwein wurde nicht nur der Abgabe des Pfundgeldes unterworfen, sondern vom Hochmeister auf vielfältige Klagen seiner Städte auch das Gebot erlassen, daß Kölner Weinhändler den Wein im Lande nicht mehr selbst im Einzelnen schenken, sondern nur in ganzen Fässern am Hafen verkaufen dürften. [1]

---

1) Hans. Recess. V. p. 47. Schreiben des HM. an die Stadt Köln vom J. 1399 Registr. p. 95. Die Ursache des Verbotes des Weinschenkens im Lande lag darin, daß die Stadt Köln dem Komthur des dortigen Ordenshauses nicht hatte erlauben wollen, seine Weine, die ihm dort wuchsen, gleich Stiften und Klöstern, selbst schenken zu dürfen.

Drittes Kapitel.

Das Jahr 1404 hatte unter starken Rüstungen geendigt; das Jahr 1405 begann unter kriegerischen Ereignissen. Trotz allen Bemühungen des Hochmeisters und der Aufforderung Witowds, hatten die Samaiten dem Orden Ergebung und Gehorsam verweigert. Jetzt mußte die Gewalt des Schwertes entscheiden. Der Großfürst hatte selbst die Hand zu des Volkes Unterjochung geboten. [1] Als sich daher in den ersten Tagen des Januars ein ansehnliches Streitheer, wozu auch die Städte ihre Heer-Mayen gesendet, sich bei Königsberg versammelt, führte es der Ordensmarschall Ulrich von Jungingen, von vielen

1) Vgl. das schon erwähnte Schreiben des HM. an Witowd, dat. Elbing Montag vor Circumcis. dni 1404 Registr. p. 84. Wir ersehen aus diesem Briefe ganz klar, daß sich die Samaiten dem Orden noch keineswegs ergeben hatten und sich auch auf keine Weise ergeben wollten, wie schon die früher S. 274 Anmerk. 4 ausgehobene Stelle ausweiset. Schon daraus dürfte man schließen, daß die wunderliche Erzählung von dem Samaitischen Landkomthur Martial von Helfenbach, welche Baczko B. II. S. 290, *De Wal* T. IV. p 231 — 235 und Kotzebue B. III. S. 20 — 21 dem *Schütz* p. 99 — 100 und dieser wieder dem Simon Grunau Tr. XIV. c. XI. § 1 nachgeschrieben haben, eine bloße Erdichtung sey. Es kommt aber noch hinzu, daß die chronologischen Angaben dieser Chronisten, von denen jener die Begebenheit ins J. 1406, dieser dagegen ins J. 1407 setzt, durchaus nicht passen, denn im J. 1406 war erweislich Michael Küchmeister von Sternberg Vogt von Samaiten. Ueberdieß kommt ein Landkomthur von Samaiten Martial oder Martin von Helfenbach in bessern Quellen niemals vor.

Komthuren begleitet, gegen die Memel hinauf, ging bei Ragnit über den Strom und brach sofort ins Gebiet der Samaiten ein. [1] Da zu gleicher Zeit auch Witowd, wie er verheißen, von Osten her ins Land einstürmte, so blieb den Bewohnern der Lande Rossiena, Widuckel und Erogel, auf solche Weise vom doppelten Feinde gedrängt, nichts übrig als sich zu ergeben und dem Orden zur Bürgschaft ihres Gehorsams Geiseln zu versprechen. Allein kaum hatte das Kriegsheer sich aus dem Lande wieder entfernt, als aus den frei gebliebenen Landschaften von neuem der Ruf der Freiheit erscholl und alles aufgeboten ward, die Bezwungenen wieder zum Abfall zu bewegen, also daß der augenblickliche Erfolg des Kriegszuges in wenigen Tagen schon verloren ging. [2]

Fürst Witowd hatte dem Orden getreulich beigestanden. Um so mehr fühlte sich der Meister gedrungen, ihm seine Dankbarkeit thätig zu beweisen; und als nun bald nach jener Kriegsreise ein Sendbote des Fürsten Jury von Smolensk, den Witowd kurz zuvor aus seiner Herrschaft vertrieben, [3] zum Hochmeister kam, um in Preussen und Livland Hülfe zu suchen, klagend: es sey vom Orden unrecht gehandelt, daß er sich bei dem Frieden, der von Alters her zwischen ihm, seinen Aeltern und den Ordensherren Statt gefunden, mit Witowd befreundet habe, weil der Fürst dadurch Haus und Land verloren, erhielt er

---

1) Außer Lindenblatt S. 171 giebt das Elbing. Kriegsbuch und ein alter Bericht in einem Verschreibungsbuche des Rathhauses zu Danzig über die Zeit des Auszuges genaue Auskunft. Bei Ragnit kam das Heer am Sonnabend nach Priscä an. Auch über die Art der Rüstung findet man in diesem Berichte einiges Nähere.

2) Lindenblatt a. a. O. *Kojalowicz* p. 71. *Dlugoss.* p. 182 läßt diesen Kriegszug gegen Witowd gerichtet seyn, weil er die Bedingung der Uebergabe Samaitens nicht habe erfüllen wollen; gewiß unrichtig. Ueber die Beihülfe Witowds gegen die Samaiten spricht er erst p. 184.

3) Karamsin B. V. S. 144 — 145.

vom Meister die Antwort: Der Orden habe nichts an ihm verbrochen, als er sich mit Witowd vereinigt; daß er gegen diesen sein Haus und Gebiet verloren, gehe den Orden nicht an. Der Bitte des Fürsten, bei Witowd zu vermitteln, daß er ihm sein Weib, welches er gefangen halte,[1] frei gebe, zeigte sich der Hochmeister geneigt; ein anderes Gesuch aber, daß er nach Marienburg kommen und den Meister selbst um Rath und Beistand bitten dürfe, ward von diesem mit der Weisung erwiedert: da er des Großfürsten Feind sey, so möge er sich keines Rathes und Beistandes von ihm versehen, denn der Orden stehe mit diesem in solcher Minne und Freundschaft, daß man ihn im Ordenshause nicht aufnehmen könne. Auf des Fürsten Anfrage endlich: ob der Orden Witowd'n gegen ihn wohl Hülfe leisten werde? gab der Meister den kurzen Bescheid: Wer Witowds Feind, ist nicht des Ordens Freund. Auf eine weitere Erklärung darüber, wie wohl man sie verlangte, wollte er sich nicht einlassen. Und um alsbald bei Witowd'n allem Mißtrauen und Verdachte wegen dieser Verhandlung mit seinem Feinde vorzubeugen, unterrichtete er diesen bei Uebersendung eines Geschenkes von einigen seiner schönsten Rosse mit freier Offenheit von dem ganzen Inhalte ihrer Unterhandlung.[2]

Fast aber drohten nach wenigen Monaten schon wieder neue Mißhelligkeiten zwischen Witowd und dem Orden auszubrechen, veranlaßt durch den Meister von Livland, denn auf des Großfürsten Aufforderung an ihn, den Bewohnern Groß-Novgorods und Pleskows nicht nur den zwischen Witowd und

---

1) Worüber das Nähere bei Karamsin a. a. O.

2) Darüber das vollständige Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. am Tage Matthiä Apost. 1405 Registr. p. 91. Es heißt am Schlusse: Wir begeren mit flisigen bethen, das Ir yn desen sachen keyn vordechtnisse noch orgen wayn off uns noch unsern Gebitegern habt, wenn wir werlich euwern nutz und fromen zo getrulich ane allis arg meynen, als wir wol dirkenen, das Ir unser und unsers ordens vordernis und czunemen mit willen suchet; vgl. Treßlerbuch p. 178.

dem Orden geschlossenen Frieden bekannt zu machen, sondern ihnen auch anzukündigen, daß wer den Großfürsten mit Krieg überziehe, auch den Orden zum Feinde habe, war vom Meister die Antwort ertheilt worden: der Orden mit jenen Bewohnern seit länger als einem Jahrhundert im Frieden, könne diesen nicht aufsagen oder mit Ehren brechen; also möge der Großfürst seines Besten warten, der Orden werde für sich desgleichen thun. [1] Dieß hatte Witowd, wie er selbst gestand, in großem Unmuth aufgenommen. Allein der Hochmeister wandte jetzt alles an, den Fürsten wieder zu begütigen und den Gebietiger zu entschuldigen. Auf Witowds Wunsch sandte er alsbald den Ordensmarschall nebst mehren Gebietigern aus Livland und Preussen nach Kauen, wo nicht nur die Mißverständnisse leicht wieder ausgeglichen, sondern auch ein neuer Kriegszug nach Samaiten verabredet wurde, [2] denn der Meister hatte mittlerweile einen geborenen Samaiten in dieses Land gesandt, um zu erfahren, ob die Bewohner sich dem Orden jetzt freiwillig ergeben würden, aber eine entschieden verweigernde Antwort erhalten. [3] Dem Großfürsten für die abermals verheißene Beihülfe dankend, meldete er ihm, daß er den neuen Kriegszug

---

1) So berichtet Witowd selbst in einem Schreiben an den HM., dat. An der Joreslower Wiese Dienst. Paschalis 1405 im geh. Arch. Schiebl. XVIII. nr. 133.

2) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Dienst. nach Invention. Crucis 1405 Registr. p. 97. Der HM. schreibt: Werlich, besunder herre, got weis, das wir alle ding yn guten meynen und an euch dasselbe sunder czwifel wissen und mochten wir euwer herlichkeit mit all unsern gebitigern gros czu willen werden, das teten wir sicher williclich und mit ganczem flisse. In einem andern Schreiben des HM. an den Livländ. Meister, dat. Marienb. Dienst. nach Misericord. dni 1405 erhält dieser die nöthige Weisung, alles zur Versöhnung mit Witowd beizutragen und deshalb seine bevollmächtigten Gebietiger nach Kauen zu senden.

3) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Sonnab. vor Cantate 1405 Registr. p. 98.

gegen Ende des Juli zu unternehmen gedenke und sich in allem nach des Großfürsten Rath richten wolle. [1])

Der Hochmeister konnte jetzt seine ganze Thätigkeit auf die Unterwerfung der Samaiten richten, da es ihm endlich möglich war, seine Verhältnisse mit dem Könige von Polen wegen des Besitzes von Dobrin völlig auszugleichen. Es war nämlich nun auch der letzte Schritt geschehen, welcher dem Schlusse dieser langen Verhandlungen bisher immer noch hinderlich gewesen. Der Herzog Johannes von Sagan, Tochtersohn der Herzogin Offka von Oppeln, hatte dem Könige die Verpfändungsurkunde des Ordens überliefert, ohne Wissen der Herzogin. So bitter sich diese nun auch über die Beeinträchtigung ihrer und ihrer Verwandten Rechte bei dem Meister beschwerte, so hatte der letztere in dem vieljährigen Hader, Zorn und Schaden, den ihm die Verhältnisse Dobrins im Uebermaaße zugebracht, doch hinreichend Gründe, beim Könige nicht einmal eine Fürbitte für die Herzogin einzulegen, weil er voraussah, sie werde nicht beachtet werden. [2]) Er nahm daher des Königes Einladung zu einer neuen Berathung an und beide Fürsten kamen um Pfingsten bei Thorn zusammen. Der König sprach unter nochmaliger Bestätigung des im vorigen Jahre über das Land Dobrin geschlossenen Vertrages den Orden gegen alle fremden Ansprüche, die etwa nach dem Erb- und Eigenthumsrechte an das Land gemacht werden möchten, völlig frei, [3]) zahlte

1) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Sonnt. vor Johann Baptist. 1405 Registr. p. 101.

2) Schreiben des HM. an die Herzogin von Oppeln, dat. Marienb. Mittw. nach Jubilate 1405 Registr. p. 99. Der HM. sagt: Sym wir uns mit dem herrn konynge und syme Reich czu Polan früntlich geeynet haben, so fügt uns ernstlich forder nicht dorby czu thun yn keyner wyse, welde got das die euwern sich bas beide an euwir Grosmechtikeit und ouch an uns bewart hetten, das were uns lip von ganczem herczen.

3) Urkunde hierüber, dat. Thorun feria quarta infra Octavas Penthecostes 1405 bei *Dogiel* T. IV. nr. 73 p. 81, worin offenbar

darauf dem Hochmeister die Summe von funfzigtausend Unger. Gulden für das Land Dobrin und zweitausend und vierhundert Schock Böhm. Groschen für das Haus Slotorie nebst dessen Zubehörungen aus und Land und Burgen, sowie sie der Orden neu befestigt und mit Vorräthen versehen, wurden ihm sofort übergeben. [1] Um aber den im vorigen Jahre geschlossenen Vertrag noch mehr zu befestigen, verständigte man sich auch näher über die Gränzen der Neumark, welche damals nicht beachtet worden waren, indem der König zugab, daß diejenigen Gränzen zwischen Groß-Polen und der Neumark für die richtigen gelten sollten, welche der Orden bei der Erwerbung des Landes dort gefunden und wie sie seit alter Zeit bestanden hätten, wobei bestimmt ward, daß etwanige fernere Mißhelligkeiten über die Gränzen zwischen Polen und dem Orden überhaupt stets durch freundliche Ausgleichung beseitigt werden sollten. [2] Darauf zog der König auf des Meisters Einladung mit viertausend Pferden in großem Glanze in Thorn ein. Zwei Tage wurden in Gastgelagen und Festlichkeiten hingebracht und dem Könige nebst allen den Seinigen hohe Ehrenbezeugungen erwiesen. Der Hochmeister erfreute ihn mit einem Ehrengeschenke von zwei vergoldeten und reich mit Edelsteinen besetzten Trinkbechern, hundert Mark an Werth; alle Diener des Königes wurden angemessen beschenkt. Ebenso ließ der Kö-

---

Beziehung genommen wird auf das herzogliche Haus von Oppeln. Lucas David B. VIII. S. 78. *De Wal* T. IV. p. 226.

1) Lindenblatt S. 172. Die Quittung des HM. über den Empfang der Geldsummen bei *Dogiel* T. IV. nr. 74 § 81. Lucas David a. a. O. Das Treßler-Buch p. 186 führt eine Zahlung von 1743 Mark löthig für das Land Dobrin und die Slotorie auf.

2) Urkunde hierüber, dat. Thorun feria quarta infra Octavas Penthecostes 1405 im geh. Arch. Schiebl. XX nr. 24, im geh. Staatsarchiv zu Berlin sign. 430. ff., gedruckt bei *Gercken* Cod. diplom. T. V. p. 250, Lucas David B. VIII. S. 79 — 80. *De Wal* l. c. p. 227.

nig dem Hochmeister und dessen Gefolge ansehnliche Ehrengaben überreichen. Aufs freundlichste verabschiedet begab er sich hierauf in sein Reich zurück. [1]

Der Hochmeister, kaum ins Haupthaus zurückgekehrt, erließ sofort das Gebot zur Kriegsrüstung gegen Samaiten. Sie war so weitumfassend und bedeutend, wie man seit langer Zeit nicht gesehen, denn da die Züge fremder Kriegsgäste aus entfernten Landen schon mehr und mehr nachgelassen, so mußten fast alle Kriegskräfte aus dem Lande selbst aufgeboten werden. Und dießmal galt es außerordentliche Anstrengungen; die Gebietiger, wo es nöthig war, mit Geld zur Rüstung noch besonders unterstützt, [2] erhielten Befehl, in ihren Ordenshäusern so viel Ritter und Diener auszurüsten, als nur irgend möglich, wobei genau vorgeschrieben war, wie jeder im Heere erscheinen solle, wie viel Kriegsleute jede Stadt und wie viel Schiffe, Wagen oder sonstiges Heergeräthe jeder Komthur und jede städtische Gemeine zu stellen habe. Aus dem Lande wurde alles, was dienstpflichtig, zur Heeresfolge aufgerufen und es sammelte sich so in der Mitte des Juli eine sehr bedeutende Streitmacht. [3] Den Hoch-

---

1) Lindenblatt a. a. O. Mehres darüber im Treßler-Buch p. 186. Uebereinstimmend mit Lindenblatt heißt es hier: 511 Mark des Königes von Polen Leute, Ritter und Knechte damit aus der Herberge zu lösen am Sonnabend zu Pfingsten, als unser Hochmeister den König zu Gast hatte (also kostete dem Orden die Bewirthung der zahlreichen Begleitung des Königes über 500 Mark), dann noch 150 Mark dem Komthur zu Thorn für die Kost, die er dem HM. that, als er mit dem Könige von Polen zu Thorn einen Tag hielt. Den Pfeifern des Königes giebt der HM. 10 Mark und 2 Schock Groschen. Der HM. erhält vom Könige unter andern auch Kraniche und Wildpret zum Geschenk. Faber Preuss. Archiv B. II. S. 270.

2) Z. B. der Komthur von Strasburg und der Vogt von Leipe erhielten jeder 100 Mark zu diesem Zwecke. Treßler-Buch p. 187.

3) Wir haben über diese Kriegsrüstung einen genauen Bericht im geh. Arch. Schiebl. XX nr. 22 und einen andern in einem Verschreibungsbuch im Rathsarchiv zu Danzig. Es läßt sich daraus ziemlich klar

meister hinderte an reger Theilnahme an diesem Zuge fortwährende Kränklichkeit, denn schon seit dem vorigen Jahre war seine Gesundheit sehr wankend geworden und im Verlaufe dieses Sommers litt er besonders stark an Steinschmerzen, die oft alle seine Thätigkeit hemmten.[1] Also trat abermals der Ordensmarschall Ulrich von Jungingen an die Spitze der versammelten Macht und führte die Reiterschaaren über Insterburg, um an einem bestimmten Tage, an dem auch Witowd in Samaiten einbrechen wollte, an der Dobissa zu erscheinen.[2] Beides geschah; und da Witowds Kriegerzahl noch ungleich größer war, als die des Ordens, so wagten die Samaiten keinen Widerstand, also daß nicht nur die früher schon bezwungenen Landschaften, sondern auch in den andern Gebieten die Landesbewohner sich im Drange der Noth ohne Gegenwehr ergaben. Der Ordensmarschall und Witowd fanden aber für nothwendig, zuvörderst im Lande eine starke Burg zu erbauen, um von da aus durch eine zahlreiche Besatzung das unruhige Volk im Gehorsam zu erhalten; und ob-

---

die damalige Art der Kriegsrüstung kennen lernen. Es heißt z. B. Man sal usgebieten allen dinsten obiral das lant, ane den man vor den schaden steet. Iclich gebitiger sal usrichten brüder und dyner als her meiste mag, die brüder und dyner sollen alle die helfte armbroste haben. Iclich bruder, der eyn armbrost füret, sal haben eynen oberigen Somerling, der off In warthe. Yo czwene dyner die do armbroste füren, sollen eynen knecht haben, der Ire Pferde In nachfüre, wo sie abetreten. Ein gleicher Bericht über die Mannschaft und Verproviantirung zu diesem Zuge in Schiebl. Varia nr. 72.

1) Der HM. erwähnt seiner Krankheit selbst in mehren Briefen im Registr. p. 100 — 103.

2) Der HM. schreibt darüber der Königin von Dänemark im Registr. p. 102: Herczoge Wytout ist uns czu deser czit mit alle syner macht Littowen und Russen und ouch mit etlichin us dem Ryche czu Polan, die Im der konyng hat gesandt, czu hülfe geczogen uff die Samaythen, dohen wir unser Gebitiger mit eynem mechtigen heer gesandt haben, und hoffen czu got, das wirs mit den Samaythen ouch uff eyn besteen und eyn gut ende brengen wellen.

gleich man weder Zimmerleute noch auch die nöthigen Baugeräthe mit herbeigebracht hatte, so stand der Bau doch schon nach acht Tagen in ziemlich starker Befestigung da, denn nicht allein das Kriegsvolk des Ordens und Witowds Leute, sondern auch eine große Zahl zusammengetriebener Samaiten hatten unausgesetzt Tag und Nacht theils am Aufbau theils an der Befestigung durch Wälle und Graben gearbeitet. [1] Nachdem die Feste, — sie wurde Königsberg genannt — [2] noch stark mit Bollwerken versehen und die Besatzung, etwa sechzig der tapfersten Krieger des Ordens und über vierhundert Mann aus Witowds Heer unter dem Befehle eines Hauskomthurs und mehrer Ordensritter aus Balga und Christburg, gegen den Anfall eines Feindes gesichert und hinreichend mit Nahrungs- und Vertheidigungsmitteln für die nächste Zeit versorgt war, [3] kehrten die beiden Kriegsheere in ihre Lande zurück.

Der Hochmeister, hoch erfreut über den Erfolg dieses Kriegszuges, bezeugte alsbald dem Großfürsten seinen innigsten Dank für die geleistete Beihülfe, traf aber sofort auch Anstalten, das errichtete Haus mit dreihundert Mann und einigen hundert Pferden noch stärker zu bemannen und mit Lebensmitteln reichlicher zu versehen. Da der Raum der neuen Burg für alle Bedürfnisse nicht hinreichte, so ersuchte er den Großfürsten, einen Theil der zugeführten Lebensmittel auf seine Burg Kauen in Verwahrung zu nehmen, um sie von da nöthigen Falls der Besatzung in Samaiten leicht zuführen zu können. [4] Mitt-

1) So Lindenblatt S. 173, der hinzufügt, daß man auf Schilden den Wall geschüttet und Graben gemacht habe. *Kojalowicz* p. 72.

2) Unter diesem Namen erwähnt ihrer der HM. in einem Briefe an Witowd Registr. p. 104. Im Treßler-Buch p. 188. 190 u. f. kommt der Name Königberg für dieses neue Haus sehr häufig vor, jedoch meist Königsburg geschrieben.

3) Treßler-Buch p. 190.

4) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Elbing am Tage decol-

lerweile freilich drohte dieser manche Gefahr, denn die Samaiten, bald wieder zu neuen Hoffnungen der Befreiung erhoben und ergrimmt über die neue Zwingfeste in ihrem Lande, stürmten in kurzem in großen Schaaren herbei, warfen Schutzwehren auf, trafen Anstalten, um bis an die Burggraben zu gelangen und boten alles auf, um in das Haus einzudringen und es dann wieder niederzustürzen. Die Besatzung wich jedem offenen Kampfe aus und ließ den Feind bei seiner Arbeit ungestört, bis er wirklich innerhalb der Graben erschien, von da aber mit schwerem Geschosse und Pfeilen mit solchem Nachdrucke zurückgetrieben ward, daß eine große Zahl von Todten und Verwundeten die Graben füllten, viele gefangen genommen und der ganze übrige Haufe dann in die Flucht geworfen wurde. [1] Und als hierauf um Michaelis dieses Jahres das Haus mit noch sechzig Ordensrittern und einer bedeutenden Anzahl von Withingen stärker bemannt und mit allem, was die Vertheidigung und Verpflegung der Besatzung erforderte, reichlich versorgt wurde, die beiden Gränzburgen Ragnit und Memel ebenfalls stärkere Befestigung und zahlreichere Mannschaft erhielten, [2] überdieß auch Witowd, dessen Rath der Hochmeister jetzt in allem unbedingt Folge leistete, alles aufbot, um die Samaiten in Zaum zu halten, [3] so wagten diese vorerst

---

lationis S. Johannis 1405 Registr. p. 102 — 103. Treßler=Buch p. 190.

1) Lindenblatt S. 173.

2) Treßler=Buch p. 190.

3) Lindenblatt a. a. O. Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. am Abend uns. Frauen Nativitat. 1405 Registr. p. 104. Der HM. dankt dem Großfürsten wiederholt für „euwer mühe und bekummernis und vorderliche Hülfe, die Ir unserm Orden so gutwillielich beweist." Er erklärt, daß er durchaus nichts ohne Witowds Rath in Samaiten vornehmen wolle, weshalb er den Komthur von Brandenburg zu ihm sende, „euch von der usspisunge und von allen dingen usrichtunge czu thun, das mans denne nach euwerm rathe und gutdünken geendet

keinen Versuch zur Empörung und die Eroberung des Landes schien jetzt gesichert, also daß man nun auch darauf bedacht war, durch die Wiederanstellung eines Ordensvogtes in der Person Michael Küchmeisters von Sternberg in die eigentliche Verwaltung des Landes Ordnung und Gesetz zu bringen. [1] Auf der Burg Königsberg, seinem ersten Wohnsitze, war jedoch Anfangs seine Lage keineswegs die erfreulichste, denn überall noch von den feindlichgesinnten Bewohnern umgeben, gebrach es bald dem Hause an Lebensmitteln oder am nöthigen Geschütze, weil die versprochenen Zufuhren nicht immer pünktlich erfolgen konnten, bald mußten Witowds mißmuthige Kriegsleute entlassen und andere an ihrer Stelle aufgenommen werden, [2] bald waren im Volke Verräthereien angesponnen u. s. w. Das Verhältniß zwischen Witowd und dem Hochmeister war jetzt in aller Weise so freundlich und zugeneigt, wie es noch nie gewesen. Auf des Großfürsten Wunsch hatte letzterer wiederholt Sendboten an die Novgoroder und Pleskower gehen lassen, um durch seine Vermittlung die Mißhelligkeiten zwischen ihnen und Witowd gütlich auszugleichen. [3] Gerne verwandte sich ferner der Hochmeister aufs angelegentlichste auf Witowds Bitte bei

---

hette, wend wir yo ane euwern Rath nichts aldo mogen noch wissen czu thun. Wir wissen nicht vorder czuflucht czu haben, wenn czu euwer durchluchtikeit und bitten euch mit grosflissigen begerungen als unsern sunderlichen liben heren, das Ir uns noch euwerm willen und gutdünken wellet helfin rathen, das wir das hus vordan beherten mogen, wend yo der gancze rath an euch ist, das wir vil hyn und her denken adir rathen, so ist is doch unnütze, all unser gedyen und czunemen an den enden lyt nach gote an euch und euwern willen.

1) Es ist oben schon bemerkt, daß dieser Ordensvogt in Samaiten bereits früher eingesetzt gewesen.

2) Darüber ein Schreiben des Vogts von Königsberg in Samaiten an den Ordensmarschall, dat. Kauen Donnerst. vor Galli (o. J.).

3) Schreiben des HM. an Witowd im Registr. **p. 104.** Karamsin B. V. S. 147.

dem Herzoge von Stolpe um die Auswirkung des verschriebenen Leibgedings der Bruderstochter Witowds Hedwig, Wittwe des verstorbenen Herzogs Barnim, um sich auch hierin dem Großfürsten dankbar zu beweisen. [1] Dieser dagegen überraschte den Hochmeister mit einem glänzenden Geschenke von schönen Rossen, seidenen Waaren, Zobeln, Schauben und andern kostbaren Dingen, [2] sowie die Großfürstin mit einer andern schätzbaren Ehrengabe und der Meister wußte kaum Worte zu finden, um seinen Dank für des Fürsten hohe Güte und Freundschaft in vollem Maaße auszusprechen, denn er erkannte darin einen ganz unschätzbaren und über alles Verdienst gehenden Beweis seiner großen Zuneigung und Huld gegen ihn und den ganzen Orden. [3] Der Großfürst gab sich überdieß auch alle mögliche Mühe, durch Ueberredung der Vornehmsten und andere Mittel der Güte die Samaiten zur Stellung einer gewissen Anzahl von Geiseln als Bürgen ihres Gehorsams gegen den Orden zu bewegen. Sie versprachen diese zwar, zögerten jedoch so lange mit der Ausführung ihres Versprechens und bewiesen überhaupt noch fort und fort so viel Hartnäckigkeit und widerspänstiges Wesen, daß der Meister gegen Ende dieses Jahres wieder auf neue Mittel der Gewalt denken mußte, um sie mit Hülfe des Großfürsten und des Meisters von Livland zur Ueberlieferung der verlangten Geiseln zu zwin-

---

1) Schreiben des HM. an den Herzog von Stolpe, dat. Bütow Dienst. nach Andreä 1405 Registr. p. 109.

2) Als Gegenstände dieses Ehrengeschenkes nennt der HM.: „Pferde, Zeteln, Sydene stücke, Czabeln, Schuben und mancherlei vil ander stücke, die czu lang czu dirczelen weren." Mancher dieser Geschenke erwähnt auch das Treßler-Buch p. 191.

3) Schreiben des HM. an Witowd und „die Herzog Wytoudynne," dat. Dreeze Sonnab. nach Elisabeth 1405 Registr. p. 107 — 108. Der HM. demüthigt sich in der That fast zu sehr in seiner beinahe übertriebenen Danksagung.

gen. [1] Da man indeß in Samaiten vernahm, daß wirklich Zwangsmittel gegen die Widerspänstigen in Anwendung kommen sollten, so fügten sie sich endlich und lieferten mit dem Anfange des nächsten Jahres dem Orden eine Anzahl der Ihrigen als Bürgen ihrer ferneren Treue aus. [2]

Also schien jetzt der Orden mit der Eroberung Samaitens ganz am Ziele seiner Bestrebungen zu seyn. Nicht so war es in der Neumark, deren ruhigem Besitze noch manches Hinderniß entgegenstand und wo der Hochmeister noch mancherlei Ansprüche zu bekämpfen hatte. Der König von Ungern verlangte jetzt die völlige Bezahlung der Kaufsumme, obgleich Markgraf Jobst von Mähren noch immer seine Einwilligung in den Verkauf verweigerte, ja sogar Klagen gegen den Orden geführt hatte, daß er die Zölle, Mauthen und Niederlagen im Lande durch seine Amtleute nicht mehr so halten lasse, wie es zur Zeit der Herrschaft des Königes und seines Bruders des Herzogs Johann geschehen sey. Der Meister zögerte daher auch mit der rückständigen Zahlung, dem Könige erklärend, daß es nothwendig sey, sich bei dessen etwanigem Tode von Seiten des Markgrafen vor künftigen Einfällen zu verwahren. [3] Ferner lag der Orden auch mit den Johan-

---

1) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Dienst. nach dem heil. Christtag 1405 Registr. p. 113. Es heißt darin: Helfet uns rathen, wy man desen dingen und nemlich der müwe, die Ir habt, eyn korcz ende geben möge, wend in den sachen unsers Ordens trost und gedygen gentzlich an euch lyet, wellen sie mit willen Ire Gysel nicht geben, das wir sie mit euwer Hülffe und des Gebitigers von Lyffland dortzu beengen, das sie es mit unwillen thun.

2) Schreiben des HM. an Witowd über die mit seinen Gebietigern über die Zwangsmittel gehaltene Berathung; dat. Elbing Sonnab. nach Epiphan. 1406 Registr. p. 114. Lindenblatt S. 177.

3) Der HM. schreibt dem Könige unter andern: Als euwir allerdurchluchtikeit schribt, der briff der vorlybunge des Irluchten unsers herrn Jost Marggrafen sey uns nicht not. Das gestehe wir euch bey euwerem

niter-Rittern wegen Zantock im Streite, denn obgleich der König von Ungern erklärte, daß es zur Neumark gehöre und der Hochmeister den Meister des Johanniter-Ordens aufforderte, ihm die Burg und deren Gebiet zur Einlösung zu stellen, so schob doch auch dieser die Einwilligung des Markgrafen von Mähren vor, behauptend, daß es dieser als sein Besitzthum ansehe. Der Hochmeister stellte die Entscheidung dem Könige von Ungern anheim, denn „kaufen wir es nicht, schrieb er ihm, so dürfen wir es auch nicht bezahlen.“ [1] Desgleichen kam Jan von Wartenberg, jetzt Hauptmann zu Pirna, beim Hochmeister von neuem mit der Klage ein, daß Küstrin ganz wider seinen Willen und gegen alles Recht an den Orden verkauft worden, da es sein eigenes Erbgut sey, und wenn er dem Meister den Verkauf für dreitausend Schock Groschen angeboten habe, so thue ihm dieser abermals Unrecht, daß er ihm von dieser Summe siebenhundert Schock abbrechen wolle. [2] Und endlich war auch der Streit des Ordens mit Otto von Kittlitz wegen des Besitzes von Tankow noch immer nicht entschieden, weil der letztere sich noch fort und fort weigerte, die Sache dem schiedsrichterlichen Ausspruche der Mannen und Städte der Neumark zu unterwerfen. [3]

Das Wichtigste aber war, daß sich in der Neumark immer noch neuer Stoff zu fortdauernden Streitigkeiten und zu feindlicher Spannung zwischen dem Orden und dem Könige von Polen vorfand. Hatte man sich über die Gränzen des Landes, wie wir sahen, vor kurzem im

---

leben, das got geruche czu haldin, sundir ab is anders gefyle, so sey wir geistlichen, und not ist das wir uns bewaren vor czukomftigen ynfellen.

1) Schreiben des HM. an den König von Ungern, dat. Marienb. Montag nach Reminiscere 1405 Registr. p. 90.

2) Schreiben des Jan von Wartenberg an den HM. dat. Tetschin am Abend Jacobi (1405) im geh. Arch.

3) Schreiben des HM. an Otto v. Kittlitz, dat. Marienb. am T. Scolasticä 1406 Registr. p. 115.

Allgemeinen auch verständigt und hatte der Meister auf des Königes Klage auch nachgegeben, daß der Aufbau einer Burg nahe an der Gränze des Polnischen Gebietes, obgleich noch auf Grund und Boden der Neumark, nicht weiter fortgesetzt werden solle, [1] so war doch immer noch der so sehr verwickelte Streit über den rechtmäßigen Besitz von Driesen keineswegs beseitigt. Und es war kein Wunder, daß man sich unter den obwaltenden Widersprüchen in den Verhandlungen des vorigen Jahres nicht hatte vereinigen können. Jetzt indeß begann der König ernstlichere Anstalten, um zu seinem Zwecke zu gelangen. Auf die Nachricht, daß letzterer in der Neumark allerlei bedenkliche Verbindungen und Unterhandlungen anknüpfe und deshalb bereits auch einen seiner Räthe an den König von Ungern gesandt habe, [2] ließ der Hochmeister alsbald den Ritter Ulrich von der Ost auf Pfingsten zu einem Tage nach Marienburg einladen, um auf den Grund seiner Lehensbriefe und Privilegien einen Vertrag über den Besitz seiner Güter mit ihm abzuschließen. [3] Statt dessen aber ließ sich der Ritter verleiten, zum Könige von Polen zu eilen und mit diesem einen Tauschvertrag einzugehen, in welchem er für verschiedene andere Besitzungen

1) Der Bau sollte in der Nähe von Hochzeit erfolgen, wo ein alter Bergfriede, denen von Wedeln gehörig, gestanden hatte. Der Vogt der Neumark erwies zwar (Schreiben an den HM., dat. Schievelbein Donnerst. in coena domini 1405), daß die Gegend immer zur Neumark gehört habe und daß die Polen nur darauf dächten, weiter in die Neumark einzudringen; allein der HM. meldete dem Könige in einem Schreiben, dat. Marienb. feria sexta proxima ante fest. Palmar. 1405 Registr. p. 94, daß er den Bau einzustellen befohlen habe. Das Schreiben des Vogts an den HM. ist auch gedruckt in Ledebur Allgemein. Archiv für Geschichtskunde des Preuss. Staats B. XI. H. 4. S. 371.

2) Brief des Bürgers Paul Quenthin von Frankfurt an den Vogt der Neumark, dat. Soldin Sonnt. Cantate (1405), worin es heißt: Wethet, dat de konyng von Polan mit Juwen Jrgesten umgeyt und het darup sinen rad by dem konynge von Ungern gehat.

3) Lucas David B. VIII. S. 84.

und eine Summe Geldes dem Könige die Burg Driesen mit allen ihren Zubehörungen abzutreten versprach, denn was ihm dieser entgegengeboten, war allerdings lockend genug zu einem solchen Schritte, zumal da er ihn gegen einen etwanigen Vorwurf des Treubruches mit allem Nachdrucke zu sichern verhieß. [1]

Bevor es indessen noch zur wirklichen Vollziehung dieses Vertrages kam, gestaltete sich schon nach wenigen Monaten die Sache wieder ganz anders, denn wenige Tage vor Michaelis dieses Jahres schloß Ulrich von der Ost im Haupthause Marienburg mit dem Meister einen Vertrag, nach welchem er auf seiner Freunde Rath diesem die Burg Driesen nebst allen Zubehörungen und Einkünften, nur mit Ausnahme der in der Neumark an sie fallenden Zinsen, auf ein Jahr einzuräumen versprach, um ihre Erhaltung und ihren Schutz zu übernehmen. Es ward hiebei bestimmt: der Hochmeister wolle ihm dafür einstweilen die Stadt Lippehne übergeben; mittlerweile sollten zwei Gebietiger des Ordens und zwei bevollmächtigte Freunde Ulrichs sich über einen Verkauf Driesens an den Orden zu vereinigen suchen; komme dieser nicht zu Stande, so solle die Burg nach Jahresfrist an Ulrich wieder zurückgegeben werden, doch unter der Bedingung, daß dieser den Orden sicher stellen wolle, er werde Driesen forthin immer zur Neumark halten. [2] Werde es jedoch dem Orden binnen dem Jahre mit Gewalt oder Verrath entfremdet, so solle er deshalb von Ulrich und dessen Erben nicht in

1) Originalurkunde, dat. In Landa feria quarta ipso die S. Johannis Bapt. 1405 im geh. Arch. Schiebl. 46 nr. 10, im Transs. vom J. 1412 Schiebl. 46 nr. 4. 7; gedruckt bei Lucas David B. VIII. S. 84 — 86.

2) Es heißt: Komme der Verkauf nicht zu Stande, „so sal der herre Homeister und der Orden mir adir meynen Erben Drysden wedir enwerten noch desem yore, also doch das Ich adir meine Erben dem Orden sulche gewisheit thun sullen czu der czeit, zo uns Drysden geentwert wirt, das wirs czur Nüwemarke halden wellen.

Anspruch genommen oder zu Schadenersatz verpflichtet werden. Werde ein Verkauf Driesens an den Orden erfolgen, so solle dieser die Summe von dreizehnhundert Schock Böhm. Groschen, welche Ulrich soeben auf seine Güter und Zinsen in der Neumark vom Orden aufgenommen, in Abschlag bringen. [1]

So schürzte sich der Knoten immer fester, der einst dem Orden so unbeschreibliches Unglück bringen sollte. Der Meister eilte jetzt, die Burg Driesen wirklich in Besitz zu nehmen, [2] denn er war längst benachrichtigt, daß sich an der Polnischen Gränze mehrmals bedeutende Haufen von Polen versammelt und Botschaft an den König gesandt hätten, wie man vermuthete, um wegen der Burg Verhaltungsbefehle einzuholen. [3] Daß der König aber entschieden darauf hinarbeitete, seine Herrschaft über die Gränzen der Neumark auszubreiten, war nunmehr keinem Zweifel unterworfen. Die Stellung des Ordens ward noch um so bedenklicher, da unter dem unruhigen Adel des Landes auch jetzt noch keine dem Orden zugeneigte Gesinnung herrschte, sich immer mehr Parteien bildeten und unter ihnen wiederholt Versammlungen Statt fanden, bald um dem Orden die ihnen auferlegte ziemlich mäßige Bethe unter nichtssagenden Vorwänden zu verweigern oder sich

---

1) Originalurkunde des HM., dat. Marienb. Mittwoch vor S. Michaelistag 1405 im geh. Arch. Schiebl. 46 nr. 9; die Gegenurkunde Ulrichs von der Ost von gleichem Datum nr. 5, in Transsumten vom J. 1419 nr. 11. 13. 14. 17; gedruckt bei Lucas David B. VIII. S. 87 — 89.

2) Treßler-Buch p. 187: 16 Schock Böhm. Groschen für Kost der Gesellen, die zu Driesen auf dem Hause liegen sollen, Freitag vor Margaretha.

3) Schreiben des Vogts der Neumark an den HM., dat. Donnerst. nach Maria Magdal. 1405 im geh. Arch. Schiebl. XIV. nr. 50; über die Einnahme von Driesen Lindenblatt S. 175. Nach dem Treßler-Buch p. 192 sendet der HM. einen Boten nach Posen, „als die Polen da Sammlung hatten und meinten vor Driesen zu ziehen.

andern Leistungen, z. B. der Bespeisung des Hauses Driesen zu widersetzen und überhaupt ihm alle Beihülfe zu entziehen, [1] bald um den Plan einzuleiten, dem Könige von Polen wenigstens einen Theil der Neumark in die Hände zu spielen. Es war also gewiß, daß dieser einen bedeutenden Anhang unter dem Adel des Landes finden werde, sobald er nur den ersten Schritt über die Gränze thun würde.

Unter diesen Verhältnissen war es ein großes Glück, daß die früheren Mißverhältnisse mit den Nachbarfürsten durch des Meisters Bemühungen fast überall friedlich ausgeglichen waren. Die langwierigen Streithändel mit Herzog Boguslaw von Stolpe namentlich auch über die Landesgränzen hatte man nach manchen Verhandlungen im Laufe dieses Jahres nicht nur völlig beigelegt, sondern der Herzog selbst hatte auch überhaupt mehr Vertrauen zu des Ordens friedlichen und redlichen Absichten gewonnen [2] und der Hochmeister gab ihm darin einen neuen Beweis seiner freundlichen Gesinnung, daß er die Herzogin von Stolpe auf ihrer Reise durch Preussen zum Könige von Polen überall mit hoher Auszeichnung empfangen und bewirthen ließ. [3] Die immer wieder neubeginnenden Streitigkeiten zwischen dem Orden und dem Herzoge Johannes von Masovien hatten sich zwar auch durch dieses Jahr hindurchgezogen; allein der Komthur von Balga und der Pfleger von Johannisburg erhielten vom Hochmeister wiederholten Befehl, diese Zwistigkeiten zu beseitigen und Maaßregeln anzuordnen, um allen gegenseitigen Befeindungen entgegen-

1) Schreiben des Vogts der Neumark an den HM., dat. Dramburg Freit. vor Martini 1405, worin er berichtet, was er mit den Mannen und Städten wegen Bezahlung der Bethe verhandelt habe. Das Resultat war, die Neumärker wollten überhaupt eigentlich gar nichts geben.

2) Darüber mehre Schreiben des HM. an den Herzog aus diesem Jahre im Registr. p. 90. 92. 93. 109. 114. Schreiben des Vogts der Neumark an den HM., dat. Schievelbein am T. Nicolai (1405).

3) Treßler-Buch p. 188.

zuwirken, und der Herzog war gerecht genug, diesen Eifer des Meisters zur Aufrechthaltung des Friedens anzuerkennen. [1]

Nur die Verhandlungen mit der Königin von Dänemark wegen Gothlands konnten auch jetzt noch nicht zum Schlusse gelangen, obgleich die Gesinnungen der Königin und des Meisters sich schon ungleich milder und friedfertiger aussprachen. Wenn daher auch noch einige Verhandlungstage ohne Erfolg vorübergingen, so trat man sich doch gegenseitig immer näher. Lübeck, Hamburg und Stralsund ließen es auch nicht an vermittelnder Zusprache zum Frieden fehlen. [2] Die Königin selbst wünschte, wie sie es den Städten Preussens, die sie wiederholt um Vermittlung bei dem Hochmeister bat, offen zu erkennen gab, nichts sehnlicher als eine friedliche Ausgleichung, [3] weshalb sie nicht nur des Hochmeisters Sendboten immer mit ungemeiner Güte und Freundlichkeit aufnahm, sondern sich selbst auch zur Vermittlung erbot, wenn etwa der Orden mit Frankreich, England oder Holland in Mißverhältnissen lebe. [4] Mit nicht minder friedfertigen Gesinnungen brachte ihr auch der Hochmeister den aufrichtigsten Wunsch zur Versöhnung entgegen; er wandte sich daher theils selbst an König Albrecht, theils erging von ihm an die Städte Lübeck, Wismar und Rostock die dringendste Bitte, auch ihrer Seits alles anzuwenden, daß er doch endlich irgend

1) Darüber die Schreiben des HM. an den Herzog Johannes von Masovien aus diesem Jahre im Registr. p. 89. 90. 93. 100. 108. 110 und zwei Schreiben des Komthurs von Balga Johann von Sayn an den HM. und den Herzog, dat. Bartenstein am T. Nativitat. Mariä 1405 Schiebl. XX. nr. 23.

2) Schreiben des HM. an die Königin, dat. Marienb. Sonnt. vor Ascens. dni 1405 Registr. p. 97. Hans. Recess. V. p. 117.

3) Schreiben der Städte Preußens an die Königin in Hans. Recess. II. p. 458.

4) Schreiben des HM. an die Königin, dat. Marienb. Donnerst. nach Maria Magdal. 1405 Registr. p. 101.

einen Schritt thun möge, von dem aus sich irgend eine Auflösung des Verhältnisses zwischen dem Orden und der Königin erwarten lasse. [1] Einen solchen Schritt that nun zwar auch Albrecht, aber keineswegs in der Art, daß der Streit dadurch hätte beendigt werden können. Er eröffnete nämlich dem Hochmeister und dem ganzen Orden in einem feierlichen Schreiben, daß er alle seine Rechte auf Gothland und die Stadt Wisby aus Freundschaft und Liebe zum Frieden an seinen Oheim den König Erich und dessen Erben abgetreten habe, mit der Bitte, der Orden möge sich nun mit diesem über alle Punkte im Besten verständigen, ihm Gothland einräumen und sich gegen alle fernern Ansprüche von seiner Seite völlig sicher halten, denn er werde den Orden nie darum mahnen oder ansprechen, indem er im voraus alles genehmige, was zwischen König Erich und dem Hochmeister in irgend einer Weise bestimmt werde. [2] Allein dem letztern schien durch diesen Schritt des Königes eigentlich gar nichts weiter gewonnen und er konnte sich dabei unmöglich beruhigen; „denn wer soll jetzt, schrieb er der Königin, dem Orden die Pfandsumme bezahlen, wer ihm seinen Schaden ersetzen, den er um Gothland gehabt? Davon steht nichts in

---

1) Der HM. meldet dieses der Königin in einem sehr freundlichen Schreiben, dat. Neidenburg Mont. nach Lucä Evang. 1405 Registr. 105 — 106.

2) Originalurkunde, dat. Flensburg am T. S. Katharina 1405 im geh. Arch. Schiebl. 80 nr. 6. Es heißt: Wes gi edder juwe Nakomelinge de Orde edder de iuwen mit deme vorben: unser Oeme edder der vorben: drier Rike rade enden unde dun unde dat gi en von iw antwarden gotland und Wisbü dat ys unse vulkomene wille unde vulbord unde wy noch unse erven edder jemant von unser edder unser erve wegen willen edder scholen iw edder iwe nakomelinge edder den orden nummer schuldigen manen veyden anspreken edder upsaken to ewigen tyden, dat gi also dun ume golland unde wysbü also vorsereven steyt. — Unter den Zeugen sind auch die Bürgermeister von Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar und Stralsund genannt.

dem Vergleiche. Wir aber müssen wissen, ob Ihr oder der König uns nun die Zahlung leisten wird. Auch sind wir nicht unterrichtet, wie Ihr die Einwohner des Landes nach erfolgter Abtretung zu behandeln gedenket, damit sie nicht für ihre an uns bewiesene Treue statt Gnade und Gunst eine grausame Rache erfahren. Erst wenn wir über dieß alles hinreichend Auskunft haben, können wir uns auf weitere Verhandlungen mit euch einlassen." [1])

So nahte dem Hochmeister je mehr und mehr der Abend seines Lebens, ohne bis jetzt seinen Wunsch, seinem Lande einen sichern Frieden zu schenken, erreicht zu sehen, denn wenn er auch noch hoffen konnte, daß die Offenheit und friedliebende Gesinnung, mit welcher zwischen ihm und der Königin von Dänemark alle Verhandlungen geführt wurden, endlich doch noch den Weg zu einer friedlichen Ausgleichung eröffnen würden, so durfte er einer solchen Hoffnung gegen den König von Polen wohl schwerlich Raum geben. Drückte aber schon diese Besorgniß den alternden und durch Krankheitsschmerzen oft hart geplagten Meister mitunter tief darnieder, [2]) so ließ ihn überdieß auch manches andere Unglück, dem Preussen mehre Jahre hindurch unterliegen mußte, selten einen freudigen Blick auf des Landes innern Zustand werfen. Nachdem, wie wir hörten, schon im vorigen Jahre das Land von einer Seuche heimgesucht worden war, welche ihm Tausende seiner ländlichen Arbeiter geraubt, nachdem ferner in der Mitte des Sommers dieses Jahres eine außerordentlich zahlreiche Pilgerwanderung nach Aachen, dem Lande abermals eine große Menschenmenge entführt und den Arbeiten der Ernte entrissen hatte, [3]) brach auch in Preussen die anderwärts stark wüthende Pest aus [4]) und

1) Schreiben des HM. an die Königin, dat. Marienb. Freit. nach Epiphan. 1406 Registr. p. 111.

2) Er spricht dieses wiederholt in seinen Briefen aus.

3) Lindenblatt S. 175.

4) Sie raffte z. B. in Lübeck 18,000 Menschen hin; Oetmar

raffte hie und da, begünstigt durch die nasse und ungesunde Witterung im Herbst und Winter, eine sehr bedeutende Zahl von Menschen, besonders viele Kinder, Jungfrauen und alte Leute hin.[1] Von der Mark aus, wo sie ebenfalls viele Opfer hingerafft, verbreitete sie sich zuerst im nächsten Jahre nach Danzig und Marienburg und darauf weiter über das ganze Land, so daß fast kein Ort mehr von ihr verschont blieb.[2]

Also begann das Jahr 1406 unter sehr betrübenden Ereignissen. Aber die unglückdrohenden Wolken verfinsterten sich im Verlaufe der Zeit noch immer mehr. Der alte Hochmeister sah nicht ohne Bangigkeit und Kummer auf die neuen Verhältnisse mit dem Könige von Polen hin; er suchte dem Sturme auf alle Weise vorzubeugen. Der König ließ ihm, gewiß nicht ohne besondere Absichten, die Herzoge Konrad von Oels und Ruprecht von Liegnitz als Schiedsrichter zur Entscheidung über den Besitz von Driesen in Vorschlag bringen; allein der Meister lehnte dieses ab, erklärend, daß es ihm, der die Neumark vom Könige von Ungern in Kaufsweise zum Pfande genommen, nicht zustehe, sich ohne dessen Einwilligung dem Ausspruche eines andern zu unterwerfen. Wohl aber erbot er sich, dem Könige Driesen gerne abzutreten, sofern er von ihm über sein unbestreitbares Recht gründlich unterrichtet werde.[3] Er wandte sich zugleich auch an den

---

B. II. S. 466. Nach *Bothon.* Chron. Brunsw. pictur. ap. *Leibnitz* Script. rer. Brunsw. T. III. p. 394 ereignete sich im J. 1406 eine so große Sonnenfinsterniß, daß man kaum sehen konnte; viele meinten, die Welt werde untergehen. Besonders starben in diesem Jahre auch viele Fürsten.

1) Lindenblatt S. 175 — 176.

2) Lindenblatt S. 178. 179.

3) Schreiben des HM. an den König, dat. In curia nostra Beenhof feria sexta ante fest. purificat. Marie 1406 im Registr. p. 110. Es heißt: Quamquam voluntati Regie votis fidelibus libentissime in eo pareremus, non competit tamen nobis hoc facere nec licet

Großfürsten Witowd mit der Bitte: er möge zur Vermittlung des Streites einen Tag bestimmen, an welchem er selbst zu ihm kommen und die Beweise seines Rechtes vorlegen wolle, damit wenn dann auch der König seine vermeintlichen Rechte beweise, der Großfürst entscheiden könne, wem der Besitz zustehe, denn was er als Recht erkenne, dem wolle der Orden gerne nachgeben, lieber als bei irgend einem Herrn der Welt. [1] Der Hochmeister indeß ward nur zu bald überzeugt, daß es dem Könige um eine Entscheidung nach dem Rechte gar nicht zu thun sey; denn im März schon waren plötzlich eine Anzahl seiner Starosten und Hauptleute in Verbindung mit einigen Polnischen Bischöfen mit Heeresmacht vor Driesen angesprengt, um das Haus unvermuthet zu überfallen. Zum Glück jedoch hatte es der Vogt der Neumark, noch kurz zuvor heimlich gewarnt, so stark mit Mannschaft besetzt, die Wehren so gut bestellt und alles gegen einen Angriff so trefflich vorbereitet, daß die Polnischen Hauptleute nicht ohne Scham und großen Verdruß wieder davon ziehen mußten. Diesen Vorfall dem Könige von Ungern meldend verlangte jetzt der Hochmeister, daß er nun endlich selbst in die Schranken treten und den Orden gegen solche Ereignisse und gegen die Ansprüche des Polnischen Königes sicher stellen möge. [2] Aber während der feindliche Geist dieses letztern sich immer mehr offenbarte bald in neuerhöhten Abgaben, die er von den nach Polen handelnden Preussischen Kaufleuten fordern ließ, bald in räuberischen Anfällen und Plünderungen Thorner Kauffahrer,

---

alicuius stare dictamini sine consensu et mandato illustr. principis Regis Ungarie et coheredum suorum, qui Novammarchiam nostro Ordini empcionis nomine obligarunt.

1) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Freit. nach Conversion. Pauli 1406 Registr. p. 110.

2) Schreiben des HM. an den König von Ungern, dat. Marienb. Mittw. nach Judica 1406 Registr. p. 117.

die er fast unter seinen Augen verüben sah, ohne sie zu bestrafen, bald wieder in Verfolgung und Bedrückung edler Gutsbesitzer im Dobrinerlande, die sich einst dem Orden besonders geneigt gezeigt und von diesem begünstigt worden waren, [1] that Sigismund von Ungern für die Sache des Hochmeisters nichts weiter, als daß er ihm die ernste Weisung ertheilte: er solle und dürfe Driesen unter keiner Bedingung von der Neumark trennen und an den König von Polen abtreten.

Es blieb somit dem Meister, der zumal in diesen letzten Jahren seines Lebens nichts mehr als den Ausbruch eines Krieges fürchtete, auch jetzt nichts weiter übrig, als nochmals zu versuchen, sich durch Vermittlung des Großfürsten Witowd, dem er persönlich alle Beweise seines Rechtes auf Driesen auseinandersetzte, mit dem Könige in irgend einer Weise zu verständigen. Er sandte ihm zunächst als Beweis seiner fortdauernd friedlichen Gesinnungen ein Geschenk von einigen ausgezeichnet schönen Jagdfalken entgegen, wofür ihm der König mit auffallend freundlichen Worten seinen Dank bezeugte. [2] Er ging dann gerne auch in des Königes Verlangen ein, einige seiner Gebietiger zu einem Verhandlungstage auf der Gränze

1) Das Einzelne hierüber in verschiedenen Briefen des HM. an den König aus der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten 1406 im Registr. p. 118. 124. 127.

2) Schreiben des Königes an den HM., dat. Poznania feria sexta in crastino corpor. christi 1406 im geh. Arch. Man sollte nach dem Inhalte dieses Schreibens nicht die geringste Spannung zwischen beiden Fürsten vermuthen; allein es waren offenbar nur glatte Worte, wenn der König z. B. schrieb: Utinam mens nostra saperet et novissima provideret, quibus mentem vestram iocundam redderet, aut aptis muneribus consolatam acquireret exinde solacium speciale, et quamvis bene securi sumus de integritate sinceritatis purissime, quam erga nos geritis, in ea tamen securiores aut multo tuciores redderemur, si presumpcione de nobis accepta, nos pro eis que vobis grata forent, et in partibus dominiorum nostrorum reperiri possint, vobis acquirendis requirere curetis.

zu senden, theils um die Streitfrage über Driesen näher zu erörtern, theils Gränzirrungen zwischen Polen und Preussen zu besprechen. [1] Die Verhandlung fand zu Strasburg Statt; man erwies von Seiten des Ordens durch unverwerfliche Urkunden, daß die Markgrafen Waldemar und Ludwig von Brandenburg durch ihre Verleihungen Driesen als ihr Lehen betrachtet, daß erst jüngst noch König Sigismund es für ein solches anerkannt, daß die Altsassen der Mark es ebenfalls für ein solches erklärten, und daß dem allen die Lehenshuldigung Ulrichs von der Ost, der Krone von Polen geleistet, nicht entgegenstehen könne, weil er nicht zwei Herren habe lehenspflichtig seyn und Driesen gegen den Willen seines Herrn nicht entfremden oder irgendwie veräußern können. Der Orden, erklärte man, werde die Gränzen der Neumark in eben der Ausdehnung behaupten, wie er sie erhalten und wie sie von Alters her bestanden hätten. [2] Jetzt trat aber noch ein anderer Plan des Königes hervor. Was er an der Burg Driesen in der Neumark hatte gewinnen wollen, einen festen Punkt, von wo aus er weiter schreiten konnte, das suchte er nun auch hier in Preussen. Seine Gesandten stellten nämlich mit einemmal auf dem Tage zu Strasburg die Behauptung auf: die Hälfte des Dre-

1) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Eilau Mittw. vor Trinitat. 1406 Registr. p. 125. Der HM. schreibt: Welde Got, lege es an uns, das wir (Driesen) unserm hern konyng von Polan nach allir behegelichkeit antwerten mochten, do welde wir uns nicht lange umme bedenken.

2) Schreiben des HM. an den König, dat. Marienb. dominica infra Octavas Petri et Pauli 1406 Registr. p. 123 — 124. Ueber Ulrich von der Ost heißt es hier: Nec obstat, si forte pater Ulrici vel etiam ipse Ulricus homagium v. s. fecerit, cum homo non ligius potest esse duorum pro diversis feudis, fecerat hoc ut feudatarius Regni de feudo, quod habuit a Regno, non Castro Dresen, quod invito domino suo non potuit alienare aut commutare aut donare extraneis ullo modo. Quod si vasalli hoc facere possent, sectio fieret Comitatuum, Marchionatuum aut Ducatuum, qui tamen hodie dividi non debent.

wenz-Flusses und ein der Mühle zu Lübitsch (Leibitsch) gegenüber liegender Hof gehöre zum Königreiche Polen. Die Forderung befremdete nicht wenig, denn man sah leicht, was der König damit erzielte, einen festen Punkt, von wo aus er leicht ins Kulmerland einschreiten konnte. Allein die Bevollmächtigten des Ordens, an ihrer Spitze der gewandte Ordenstreßler Arnold von Hecke, erklärten: die Drewenz mit ihrem beiderseitigen Ufer habe seit den ältesten Zeiten immerdar den Orden angehört und noch niemand sich jemals ein Recht darauf angemaßt, wie schon daraus hervorgehe, daß von jeher nur der Orden an mehren Orten Brücken und Wehren angelegt und unterhalten habe. Man erwies weitläuftig aus beglaubigten Urkunden, daß im Frieden zu Wissegrad durch das Schiedsrichter-Urtheil der Könige von Böhmen und Ungern und durch des Königes von Polen ausdrückliche Einwilligung das beiderseitige Ufer der Drewenz dem Orden zugesprochen und ihm der Besitz bei Berichtigung der Gränzen auch nachmals nie streitig gemacht worden sey, wie der Gränzvertrag vom Jahre 1349 klar ausweise, und daß den Streit über die Mühle zu Lübitsch schon die Herzogin Salome im Vergleich vom Jahre 1292 beigelegt habe. [1] Der Hochmeister fügte in einem Schreiben an den König noch hinzu: er könne sich freilich nicht genug wundern, daß die Gerechtigkeit bei den königlichen Räthen keinen Eingang finden könne; nachdem er aber des Ordens Rechte so klar vor Augen gelegt, dürfe er vom Könige verlangen, daß er von seinen Anforderungen abstehe und den Orden sich seiner uralten Besitzungen und Rechte erfreuen lasse, damit zwischen ihnen beiden auch fernerhin Friede und Ruhe aufrecht erhalten werde. [2]

---

1) S. oben B. V. S. 74 und B. IV. S. 91.

2) Zwei Schreiben des HM. an den König, dat. Marienb. feria quarta post Petri et Pauli und proxima die dominica post fest. Petri et Pauli 1406 Registr. p. 121. 122. Da der König sich auch

So war auch hier der König in seinem übermüthigen Ansinnen durch schlagende Beweise zurückgewiesen. Was aber ohne Zweifel den Vorstellungen des Ordens bei ihm den meisten Nachdruck gab, das waren die Klagschreiben eines Theils der Ritter, Lehensleute und Städte der Neumark, worin sie beim Könige von Ungern „mit niedergebeugten Häuptern bis zur Erde" sich über die Mahnungen und Anforderungen des Polnischen Königes gegen ihren Herrn, den Hochmeister, beschwerten, die Rechte des Ordens auf Driesen offen darlegten und die Bitte wagten, er selbst möge, „weil des Königes von Polen Sinn so verhärtet und seine Ohren so gar verstopfet seyen, daß er von seinen Ansprüchen nicht ablassen wolle, diesen mit allem Nachdrucke bedeuten, „da nicht mähen zu wollen, wo er mit seinen Händen nicht gesäet habe." [1] Sie sandten nicht nur selbst noch einen besondern Bevollmächtigten an den König, der ihn über die Sache noch näher unterrichten sollte, [2] sondern Ulrich von der Ost wandte sich ebenfalls an ihn mit der Bitte, ihn als seinen Dienstmann gegen die Anforderungen des Königes von Polen, wie er als Erbherr schuldig sey, mit Kraft zu schützen. [3]

---

darüber beschwert hatte, daß der Vogt der Neumark mehre Lehensleute des Königes an sich zu locken und dessen Diensten zu entziehen suche, so antwortet der Meister: Mox scripsimus dicto Advocato, ne quoquomodo se immisceat hiis, que ad eum non pertinent, sed quod stare debeat in terminis sui iuris, quia nollemus vestram ex proposito offendere contra iusticiam Majestatem.

1) Schreiben der Manne und Städte der Neumark an den König von Ungern, dat. Neu-Landsberg Mont. nach Bartholomäi 1406 Registr. p. 131.

2) Die Vollmacht, dat. an uns. Frauen Tag Nativitat. 1406 Registr. p. 131. Der Bevollmächtigte war Jacob Pfaffenstein, von dem der HM. selbst sagt: Derselbe ist der edelsten eyner in den landen und wir wissen keinen andern, der alle gelegenheit und loufe der lande so wol weis, als her.

3) Schreiben Ulrichs von der Ost an den König von Ungern, dat. Arnswalde an uns. Frauen Tag Nativitat. 1406 Registr. p. 130. Ulrich

Endlich nahm auch der Hochmeister selbst seine Zuflucht nochmals zum Könige von Ungern, ihn bittend, den Orden gegen die von mehren Seiten erhobenen Ansprüche über die Gränzen zu Schwedt, bei Oderberg, über die Güter der Stadt Landsberg, die sie über der Oder habe, über Zantoch mit seinen Gränzen, Hochzeit, Driesen mit seinen Gränzen und insbesondere auch über den Besitz von Tankow gegen Otto von Kittlitz, der sich mit keiner Entscheidung begnügen wolle, mit Nachdruck zu vertreten; denn der Orden könne und wolle das Land nicht anders halten, als es ihm vom Könige verschrieben und von dessen Anwalten überwiesen sey. [1] Es scheint, daß auf diese vereinten Vorstellungen vom Könige von Ungern an den von Polen nachdrückliche Ermahnungen über die Streitsache erfolgt seyen, denn vorerst brachte sie dieser nicht wieder in Anregung. Der Zwist mit Otto von Kittlitz dagegen ward noch mit vieler Heftigkeit fortgesetzt, denn der Römische König, an den sich Otto gewandt, konnte keine Entscheidung geben, weil er die Streitfrage nicht genau kannte, und der König von Ungern trug selbst noch mehr bei, daß sie nicht geschlichtet wurde, indem er bald befahl, Otto solle sich mit der Entscheidung der Lehensmanne und Städte der Neumark begnügen, bald auch wieder, der

---

sagt: Der konig von Polan thedinget mit gar vorworren sachen an myn veterlich erbe, als Dryßen mit syner czubehörunge, das ich von euwern gnaden und euwirs Bruders und myne vorfaren von den Marggrafen und von andirs nymande czu lehen han entpfangen.

1) Schreiben des HM. an den König von Ungern, dat. Marienb. Freit. vor S. Matthäi 1406 Registr. p. 131 — 132. Wir erfahren aus einem Briefe des Vogts der Neumark an den HM., daß es der König von Polen war, der zugleich auch Ansprüche an Hochzeit, an die Gränze zu Landsberg und an das Schloß Zantoch machte, „das doch der konig von Ungern den Crusheren von sente Johans Orden hot vorsaczt und vorphendt, sunderlich zo liet das Slos Zantogh in der Nuwenmarke.

Orden solle ihm Tankow nach Laut seiner Briefe ohne weiteres einräumen. [1)]

Zu diesen Streitigkeiten um Land und Besitz kam überdieß noch das wilde Raub- und Fehdewesen, welches in der Neumark unter einem großen Theile des Adels und der Lehen- und Dienstmannen herrschend war oder von den adeligen Familien, ja selbst von den nachbarlichen Fürsten von Wolgast, Stettin und Stolpe mitunter vielfach begünstigt wurde. [2)] Es ging kein Jahr vorüber, in dem nicht bald hier bald da sich s. g. ledige Knechte, Dienstmanne adeliger Herren oder förmliche Räuberbanden zusammenthaten, in Büschen und Wäldern hausend die Landstraßen heimsuchten, alles ausraubten oder verbrannten und selbst in ihrem Raubhandwerke auf den Burgen und Schlössern des höheren Adels Schutz und Behausung fanden. [3)] Außer den zahlreichen offenen Fehden also,

---

1) Darüber die weitern Nachweisungen im Registr. p. 115. 127. 130. 136.

2) Die Schilderungen des Raubwesens in der Mark im Mittelalter können leicht übertrieben werden und insofern thut Raumer Cod. diplom. Brandenb. p. 36 — 42 wohl Recht daran, wenn er gegen solche Entstellungen der Sache ankämpft. Allein arg und gewiß ärger, als Raumer meint, war das Raubwesen in der Neumark allerdings, wie durch zahlreiche Beispiele aus den Originalbriefen des Vogts der Neumark dargethan werden könnte, wenn hier der geeignete Ort wäre.

3) Um nur Ein Beispiel anzuführen, so heißt es in einem Schreiben des Vogts der Neumark v. J. 1406: Ouch thu Ich euwer gnaden czu wissen, wy in der Marke seyn ledige knechte, dy heysen dy forhöwer und syn der von Wedel man dy czu Netz wonen u. s. w. Dieselben forhawer haben vor in der Mark geroubt manichwerf und ouch in Polan, und haben nu uf das nüwe am freytage genomen bürgern von landesperge us der Nuwenmarke IX pferde, schön gewant als vele als se gefüren kunden und haben die bürger mit weggefürt und mit eynander als gut genommen als IIII c marg fynkenogen. Mir ist czu wissen worden, wy sy czum Satzik pflegen czu lighen, do Syvert von Steglitz wont und syne fettern, ouch so ligen sie do umblang in dem Pusche und Holtzen. — In andern Briefen klagt der Vogt, daß die Bork von jeher

welche vom Adel und den Fürsten geführt oft weit und breit alles in Unruhe und Bewegung setzten, war das Land aller Orten den Mordbrennereien und Plünderungen großer Straßenräuberhorden Preis gestellt und die Parteiung unter dem Adel, so wie die fast beständigen Streitigkeiten und Zerwürfnisse der Fürsten machten es beinahe unmöglich, das Land von diesem räuberischen Unwesen zu säubern. Als daher der Bischof Nicolaus von Kamin aus Rom den Befehl erhielt, an den päpstlichen Hof zu kommen, suchte er sich zuvor eine Bulle auszuwirken, worin der Hochmeister beauftragt wurde, ihm einen Ordensbruder als einstweiligen Verweser seines Landes zu senden, der mittlerweile die Güter des Bischofs und Kapitels gegen die räuberischen Anfälle aus den Nachbarlanden in Schutz nehme, weil sonst zu besorgen war, daß der Bischof einen Theil seines Gebietes verlieren oder doch wenigstens großen Schaden leiden werde. Der Meister sah sich genöthigt, „das beschwerliche Joch" zu übernehmen, obgleich er wohl vermuthete, daß dieses Verhältniß den Herzogen von Stettin und Stolpe keineswegs angenehm sey. [1] Um seine Burgen Köslin, Körlin und Bublitz mehr zu sichern, bot sie der Bischof dem Orden gegen eine Geldsumme als Pfand an. [2]

Der Großfürst Witowd war allerdings bei den streitigen Verhältnissen zwischen dem Könige von Polen und dem Orden nicht unthätig geblieben und durfte es nicht

---

die Räuber, Diebe und Mordbrenner gehegt und in ihre Schlösser aufgenommen.

1) Schreiben des Vogts der Neumark an den HM. dat. Schievelbein Dienst. nach Palmar. (o. J.) Schreiben des HM. an die Herzoge von Stolpe und Stettin, dat. Marienb. Donnerst. nach Palmar. 1406 Registr. p. 118; Urkunde des Bischofs Nicolaus von Kamin, dat. Cörlin 14 Mai 1406 im geh. Arch. Schiebl. LVII nr. 7, worin er jedem Uebelthäter und Frevler an seinen Kirchengütern mit einer Bannbulle Bonifacius VIII. droht.

2) Nach dem so eben erwähnten Schreiben des Vogts der Neumark.

seyn, denn er konnte jetzt keinen Krieg wünschen, an welchem er entweder auf der einen oder auf der andern Seite nothwendig hätte Theil nehmen müssen. Er suchte daher gerne eine Vermittlung zu bewirken, jedoch zugleich den König wie den Orden sich geneigt zu erhalten. [1] Den letztern unterstützte er daher auch ferner noch in seinen Anordnungen in Samaiten. Der Hochmeister ließ es in der That nicht fehlen, durch alle mögliche Mittel beim Volke Vertrauen und Ergebenheit zu erwecken; er ließ Getreide, Salz und andere nöthige Bedürfnisse vertheilen; um den Ackerbau zu heben, ließ der Ordensmarschall auf den Rath des Vogts von Samaiten das erforderliche Zugvieh dahin senden, weil es dem Volke hieran sehr gebrach; [2] der Vogt selbst setzte häufig besitzlose Familien an und versorgte sie zur Bearbeitung des Landes mit dem nöthigen Gespann und Saatgetreide; [3] man versprach den Bewohnern ihr Eigenthum zu lassen, ihnen ihre Güter gehörig zu verschreiben und sie zu dem Zwecke zuvor ausmessen zu lassen, auch daß sie als förmliche Landbesitzer angesehen und nicht mehr Gesinde genannt werden sollten. [4] Dessenungeachtet aber herrschte im Volke doch überall noch viel Unmuth und Widerwille; denn theils wirkten noch die alten Vorurtheile gegen die Ordensherrschaft fort, theils konnten manche Versprechungen und Anordnungen nicht so schnell in Ausführung kommen, als

1) Daher hat selbst auch die äußere Stellung Witowds um diese Zeit etwas Zweideutiges, obgleich seine Briefe an den HM. voll freundlicher Ergebenheit sind.

2) Schreiben des Vogts von Samaiten an den Marschall, dat. Auf der Dubissa (Thobys) Mont. zu Pfingsten (1406).

3) Schreiben des Vogts an den HM. dat. A. d. Dubissa Mont. vor Johanni (1406).

4) Schreiben des Vogts an d. Marschall, dat. A. d. Dubissa Freit. nach Aegidii (1406) und Schreiben des Marschalls an den HM. dat. Schaken Mont. nach Nicolai (1406).

man sie erwartete;[1] theils traute man auch von Seiten des Ordens der Treue der Samaiten noch keineswegs; der Vogt schilderte sie als leichtfertige und wankelmüthige Menschen.[2] Man hielt daher auch für nothwendig, bald hier bald dort immer noch neue Geiseln auszuheben oder die früher gestellten gegen neue auszuwechseln, beides aber unter den größten Schwierigkeiten, denn man sträubte sich, die Geiseln nehmen zu lassen, mit der Entschuldigung, daß der Orden ja auch seine Versprechungen noch keineswegs erfülle.[3] In mehren Gebieten, z. B. in Rossiena, Grasien u. a. widersetzte man sich geradezu, mit der Erklärung: man werde unter keiner Bedingung mehr Geiseln stellen; man verspreche, kein Unrecht mehr zu thun; wer es dennoch thue, den möge man immerhin als Geisel nehmen.[4] Was jedoch den Unmuth des Volkes noch besonders steigerte, war folgender Umstand. Der Großfürst hatte sich durch seine Mithülfe zur Unterwerfung des Landes und durch seine Thätigkeit zur Unterdrückung der Widerstrebenden im Volke großes Mißtrauen und Haß zugezogen, so daß es keinem Samaiten jetzt mehr einfiel, wie in früherer Zeit sich unter seine Herrschaft zu flüchten.[5] Nun waren aber Witowd und der Orden darin übereingekommen, daß jenem nicht nur dritthalbhundert Gesinde aus Samaiten, sowie alle diejenigen, welche aus Unzufriedenheit aus seinem Lande hinweggezogen seyen, überliefert werden, sondern der Orden ihn auch bei seiner vor-

---

1) Z. B. die Ausmessung der Aecker, weil es an Feldmessern fehlte.

2) In einem Schreiben des Vogts an den HM., dat. A. d. Dubissa am T. Petri und Pauli (1406) heißt es z. B.: die Samaiten synt lewthe leichtfertigen synnes hewte Jo morgen neyn.

3) Schreiben des Vogts an den Marschall, dat. A. d. Dubissa Freit. nach Aegidii (1406).

4) Schreiben des Vogts an den HM., dat. A. d. Dubissa Sonnt. nach Barnabä (1406).

5) Das eben erwähnte Schreiben des Vogts an den HM. sagt dieß ausdrücklich.

habenden Kriegsunternehmung gegen den Fürsten von Moskau mit einem Hülfsheere zum Theil aus Samaiten unterstützen solle. Beides verweigerten die Samaiten dem Ordensvogt aufs allerentschiedenste. Der Schrecken über diese Forderungen ging durchs ganze Land; die einen baten: man möge sie nicht aus ihrem urväterlichen Lande verstoßen und ihrem Feinde Preis geben, sie wollten gerne alles thun, was man ihnen befehle; die andern und unter diesen die Vornehmsten, erklärten: sie würden sich schlechterdings nicht darein ergeben, und wenn man sie mit Gewalt aus dem Lande treiben wolle, sie würden durchaus nicht gehen. Gegen die Theilnahme an Witowds Kriegszug sträubte man sich allgemein: solche ferne Kriegsfahrten seyen sie nicht gewohnt; mit dem Orden, erboten sich die Vornehmsten, wollten sie wohl reisen, wohin er wolle, aber mit Witowd auf keine Weise. [1)]

Dessenungeachtet mußte das Volk sich fügen. Fürst Witowd trat im Sommer dieses Jahres seinen Kriegszug gegen Moskau an; [2)] ein ansehnliches Hülfsheer aus Preussen und Samaiten, geführt vom Komthur zu Ragnit Graf Friederich von Zollern und dem Vogt von Samaiten Michael Küchmeister von Sternberg, begleitete ihn, der letztere an der Spitze von mehr als tausend Reitern. [3)] Die Weite der Kriegsreise, fast dritthalbhundert Meilen und die Dauer derselben von funfzehn Wochen, verursachten dem Orden, da er seine Krieger selbst unterhielt, au-

---

1) Darüber mehre Briefe des Vogts an den HM. und Ordensmarschall aus dem J. 1406. Als die vornehmsten Wortführer unter den Bajoren nennt er Rigaile, Kyrkutte, Reppe, Wezebar u. a.

2) *Kojalowicz* p. 72 — 74.

3) Dankschreiben Witowds an den Ordensmarschall wegen Zusendung der beiden Gebietiger, dat. Obransk Freit. nach Aegidii (1406) Schiebl. XVII nr. 147. Nach dem Treßler-Buch p. 207 erhielten beide 300 Mark als Zehrung auf die Kriegsreise. Auch zwei Herolde der Herzogs von Holland und Burgund waren mit auf der Russischen Reise; ebendas. p. 211.

ßerordentliche Kosten; doch kam das Hülfsheer, weil keine eigentliche Schlacht erfolgte, fast ohne allen Verlust wieder zurück. [1] Jetzt wollte der Orden auch das zweite Versprechen lösen, wozu er sich verpflichtet, und ersuchte demnach den Großfürsten, die verlangte Zahl von Gesinden aus Samaiten auszuwählen, theils damit der Orden wisse, wen er hinfort im Lande als seinen eigentlichen Unterthan betrachten könne, theils auch um die Bewohner selbst aus der Ungewißheit über ihre künftige Lage zu befreien. Witowd indeß, entweder von der Stimmung des Volkes gegen ihn unterrichtet oder durch andere Absichten geleitet, vielleicht um durch seine im Lande beständig hin- und herziehenden Amtleute noch fortwährend einen gewissen Einfluß auf das Volk zu behalten, [2] schob die Ausführung der Sache, trotz der wiederholten Bitten des Hochmeisters und seiner Sendboten, durch ausweichende Antworten immer weiter hinaus. [3] Uebrigens unterstützte er den Orden noch beständig beim Aufbau seiner Burgen, unter denen die wichtige Burg an der Dobissa in diesem Jahre bereits ziemlich weit ausgebaut und im nächsten Sommer vollendet wurde. Die Komthure von Brandenburg und Balga hatten vom Meister den Auftrag, den Plan zu dem neuen Hause in Ausführung zu bringen. [4]

1) Lindenblatt S. 178. Bericht im Fol. E. p. 250, wo auch der Komthur von Brandenburg Marquard von Salzbach als Begleiter auf dem Zuge genannt und die Zahl der Samaiten auf mehr als 1000 angegeben wird. Ueber Veranlassung und Erfolg des Zuges vgl. Karamsin B. V. S. 140 ff. Der Orden bezahlte die Freien aus dem Lande für die geleisteten Kriegsdienste, ebenso die Fuhrleute mit 20 bis 35 Mark; viele Freien waren aus dem Balgaischen und Brandenburgischen Gebiete; Treßler-Buch p. 211 — 212.

2) Der Vogt von Samaiten beschwert sich darüber in einem Briefe an den Marschall, dat. A. d. Dubissa Dienst. nach Jacobi (o. J.).

3) Darüber der Bericht im Fol. E. p. 250.

4) Lindenblatt S. 181 giebt zwar das Jahr 1407 als die Zeit des Aufbaues der Burg an der Dubissa (Dobissa oder Thobeße) an; allein dieß bezieht sich ohne Zweifel nur auf ihre Vollendung, denn wir

Daß man aber auch im Herbst dieses Jahres der Treue der Samaiten noch keineswegs ganz sicher war, beweiset der Umstand, daß man immer noch nöthig fand, die Besatzung im Lande durch Reiterei zu verstärken, wobei Witowd ersucht ward, einen Theil dieser Mannschaft in sein Gebiet zu legen, damit sie in nöthigen Fällen gegen die Feinde des Ordens in Samaiten schnell zur Hand sey. [1]

Je näher nun Konrad von Jungingen im Samaitenlande an das längst ersehnte Ziel gekommen zu seyn glaubte, um so mehr wünschte er auch den Streit um Gothland, der sich durch so viele Jahre seiner Regentschaft hindurchgezogen, noch unter seiner Waltung beendigt zu sehen. Und dennoch trat jetzt noch ein anderer Fürst zu dem verworrenen Spiele hinzu. Herzog Johann von Meklenburg war es, der, weil auch er den Verpfändungsbrief mit untersiegelt und die Einlösung Gothlands sich mit vorbehalten hatte, den Hochmeister ehrenrührig vermahnte: er möge doch wohl in seinen Verhandlungen mit der Königin von Dänemark seine Ehre und Gelübde gegen ihn verwahren. „Mit Erlaubniß, erwiederte ihm aber der Meister, ihr thut uns zu kurz mit solcher Mahnung, der wir euch nicht pflichtig sind. Ihr wisset ja wohl, daß König Albrecht dem Orden versprochen, das Land in eigner Person und mit seiner Mannschaft zu entwältigen und zu retten, wenn es von jemand angefochten würde. Wir haben ihn viele Jahre dazu ermahnt und von ihm Hülfe

haben Briefe aus dem J. 1406, die schon deutlich von dem Aufbau sprechen; auch in einer andern Nachricht wird bestimmt erwähnt, daß der Bau im J. 1406 begonnen worden sey; vgl. auch das Treßler-Buch p. 204. 208. Der Hauskomthur von Ragnit hatte den Auftrag, die passendsten Orte zum Aufbau von Burgen in Samaiten auszusuchen und stattet darüber einen genauen Bericht ab, in welchem er unter andern auch die Gegend vorschlägt, wo die Dobissa und die Memel zusammenkommen.

1) Schreiben des Ordensmarschalls an Witowd, dat. Schaken Freit. vor Nativitat. Mariä 1406.

gefordert; sie ist uns nicht geworden. Unsere Ehre ist also wohl verwahrt. Aber erfolgt noch jetzt eine Vertretung oder Freiung des Landes oder eine Einlösung, so soll uns heute noch daran genügen." [1] Der Hochmeister unterrichtete auch sogleich die Königin von dieser neuen Einsprache, sie bittend, den Herzog mit seinen Ansprüchen in den Verhandlungen nicht außer dem Spiele zu lassen und bei dem Könige Albrecht darauf zu dringen, daß er die Vollmacht seines Vetters mit einbringe. [2] Allein die Unterhandlungen führten auch jetzt noch zu keinem festen Ziele, denn die Art, wie König Albrecht sich mit der Königin verständigt hatte, mußte darum schon erfolglos bleiben, weil auf des Ordens gerechte Forderungen dabei gar keine Rücksicht genommen war. „Wir fordern nichts weiter, schrieb der Hochmeister, als wozu wir vor Gott und aller Welt Recht haben. In König Albrechts Brief ist nicht erwähnt, wer denn dem Orden sein Geld wiedergeben soll." Die Königin erwiederte: Möge der Orden sein Geld von dem fordern, welchem er es gegeben. Er habe ja vordem auch erklärt: es sey ihm um Geld nicht eben zu thun; worauf ihr der Meister antwortete: das sey allerdings geschehen, aber zu einer Zeit als er geglaubt, die Sache werde sich mit König Albrecht noch in anderer Weise entscheiden lassen; seitdem aber habe sie die Insel mit Kriegsvolk heimgesucht und gewiß werde sie selbst nicht wollen, daß der Orden in so großen Schaden komme. [3] Alsbald ließ jedoch der Meister die Söldnerhaufen auf Gothland ansehnlich verstärken und auch aus

---

1) Schreiben des HM. an Herzog Johann von Meklenburg, dat. Marienb. am Tage S. Priscä 1406 Registr. p. 111 — 112.

2) Schreiben des HM. an die Königin, dat. Marienb. Mittw. nach Priscä 1406 Registr. p. 112.

3) Schreiben des HM. an die Königin, dat. Marienb. Mont. nach Judica 1406 Registr. p. 117.

den Ordenshäusern wurden Herren und Diener in großer Zahl als neue Besatzung hinübergesandt. [1])

Da kam bald nachdem eine Gesandtschaft der Bewohner von Wisby zum Hochmeister, ihn bittend: die Insel an die Königin nicht abzutreten; sie wollten gerne dem Orden getreu bleiben. Der Meister erwiederte ihr: Noch sey er zu keiner Abtretung geneigt, bevor ihm nicht Redlichkeit geschehe; komme es jedoch dahin, daß er die Insel übergeben müsse, so wolle er sich ihrer also annehmen, daß sie auch seine Treue zu ihnen erkennen und es ihm danken sollten. Dieweil es aber mit der Königin noch zu Krieg und Friede stehe, so möchten sie zwei Festen erbauen, wohin das Landvolk zur Zeit der Noth flüchten könne, überhaupt sich auf Krieg rüsten und die Häfen wohl verwahren. [2]) Also besorgte der Meister jetzt wieder mehr als zuvor einen ernsten Kampf mit der Königin und diese Besorgniß nahm noch zu, als trotz den vielfältigen Bitten derselben wie an den Hochmeister, so an die Gebietiger und die Preussischen und Wendischen Städte, die Sache in Güte beizulegen und das Beste ihres Sohnes nicht ganz aus den Augen zu lassen, [3]) ein neuaufgenommener Verhandlungstag zu Calmar dennoch ohne allen Erfolg blieb, weil der König Erich mit den Ordensgesandten, dem Komthur zu Balga Grafen Johann von Sayn, dem von Mewe Friederich von Wallenrod, Albrecht Rothe und Johann von Thorn Bürgermeistern zu Thorn und

---

1) Treßler-Buch p. 203. 206.

2) Schreiben des HM. an die Stadt Wisby, dat. Domnau Dienst. vor Pfingsten 1406 Registr. p. 120.

3) Schreiben der Königin an den HM., dat. in villa Randrusien. sabato infra octavas corpor. xpi 1406 im Original im geh. Arch. Schreiben an die Gebietiger und die Preuss. Städte in Hans. Recess. V. p. 212 — 213. In einem Schreiben, dat. Sonntag nach S. Petri und Pauli Registr. p. 122 dankt der HM. für die an ihn ergangene Einladung der Königin, „das er kommen welde czu der Wirtschafft des hochgeborn konygs Erichs ihres Sohnes."

Elbing ohne die Königin nicht unterhandeln und diese den Tag anderswo gehalten haben wollte. [1] Zwar ersuchte sie bald darauf den Meister dringend um die Anordnung eines neuen Verhandlungstages und dieser ließ sich auch unter zwei Bedingungen dazu bereit finden, zuerst daß die Königin alles dem Orden oder seinen Unterthanen während des Friedens in ihren Landen weggenommene, geborgene oder arrestirte Kaufmannsgut sofort vergüte oder freigebe, und dann daß sie zuvor die Versicherung ausstelle, sie oder König Erich wolle auf dem Tage selbst zugegen seyn und ihre Sendboten mit vollkommener Vollmacht versehen, damit des Ordens Bevollmächtigte nicht wieder erfolglos heimkehren müßten. Allein da dieser Tag erst zwischen Ostern und Pfingsten nächstes Jahres gehalten werden sollte, [2] so erlebte der Hochmeister den Erfolg desselben nicht mehr.

Die Verhältnisse des Ordens mit den kleineren nachbarlichen Fürsten, den Herzogen von Pommern und Masovien hatten sich im Verlaufe dieses Jahres wieder ungleich unfreundlicher gestellt. Die Herzoge von Stolpe und Stettin waren offenbar durch die vom Orden übernommene Schirmherrschaft über das Bisthum Camin wieder scheu und mißtrauisch geworden, obgleich ihnen der Hochmeister offen erklärt hatte, daß er nur ungerne des Papstes Gebote folge, wohl voraussehend, daß er sich dadurch nur Ungunst und Mißtrauen zuziehen werde. [3] Zwar ersuchte

---

1) Die Vollmacht des HM. für seine Gesandten, dat. Christburg Dienst. nach Petri und Pauli ad Vincula 1406 Registr. p. 128. Ueber den Erfolg des Tages ein Schreiben des HM. an die Königin, dat. Marienb. am Tage S. Barbarä 1406 Registr. p. 135.

2) Schreiben des HM. an die Königin, dat. Sonnab. vor Reminiscere 1407 Registr. p. 143.

3) Schreiben des HM. an die Herzoge von Stolpe und Stettin, dat. Marienb. Donnerst. nach Palmar. 1406 Registr. p. 118. Es heißt: Euwer Durchluchtikeit moge dirkennen des Pabestes gebot und unsern unschuldigen willen, der dornoch als got weis, ny gestanden hat, wen

jetzt der Meister die beiden Fürsten, in ihren Verhältnissen zur Kirche von Camin möglichst alles zu vermeiden, was zu Unfrieden führen könne; allein wenn auch nicht schon das bedenkliche Schweigen beider Fürsten, so mußten doch bald die einlaufenden Beschwerden über sie wegen Beeinträchtigungen der Kirchengüter und ihrer wieder erweckten Streithändel mit mehren Lehensleuten des Ordens in der Neumark, besonders mit Henning von Wedel, ihn hinreichend belehren, welche ungünstige Wirkung jene Schirmherrschaft über das Nachbarland auf die Gesinnung der Fürsten gehabt habe. [1]) An neuem Stoff zur Zwietracht konnte es übrigens auch nie fehlen; denn hier fingen die Herzoge einen Unterthan des Ordens und legten ihn in den Thurm; dort geschahen neue Einfälle ins Ordensgebiet aus eines Herzogs Land; bald wurden nach Preussen ziehende Pilgrimme niedergeworfen und ausgeplündert, bald wieder alte Streithändel über Gränzen erweckt. [2]) Da fand es endlich auch der Hochmeister nothwendig, mit einer ernsten Sprache gegen die Herzoge aufzutreten. Eine alte Schuld, welche die Stadt Stolpe dem Orden abzutragen und dieser von Jahr zu Jahr gestundet hatte, wurde hervorgesucht und zum Anlaß eines sehr nachdrücklichen Mahnbriefes an den Herzog genommen [3]) und da dieses ohne Erfolg blieb, so schrieb der Meister der Stadt selbst: „Wir befinden wohl, daß euch

---

wir gar ungerne eyn sotan Joch obir uns nemen, mit dem wir vordinen mochten ungunst und unfrüntschafft unser heren adir anders ymandes, wen wir an dem unserm genuk haben thun, wy wir is mogen flygen czu frede und früntschafft.

1) Schreiben des HM. an den Herzog von Stolpe, dat. Stuhm Freit. nach Viti und Modesti 1406 Registr. p. 121.

2) Mehre Briefe des Vogts der Neumark an den HM. Wegen Gränzansprüche des Herzogs von Stolpe, die der HM. aber zurückweist, ein Brief des HM. Registr. p. 136.

3) Schreiben des HM. an den Herzog von Stolpe, dat. Stuhm Donnerst. nach Margaretha 1406 Registr. p. 129.

eine kleine Mahnung wenig zu Herzen geht. So oft wir euch auch ernstlich um Bezahlung schreiben, so ist euch unser Geld doch immer lieber als euere Ehre. Ihr habt uns bisher mit eueren Worten gespeiset und lüget uns doch vor als Bösewichte und haltet uns keins, weder euere Briefe noch Siegel, das wir euch nicht zugetraut hätten. Darum heischen wir nochmals von euch und begehren in ganzem Ernste, daß ihr uns unser Geld nach eueres Briefes Laut bezahlet ohne längeren Verzug, sofern euch Ehre und Gerechtigkeit lieb ist. Thut ihr das nicht und verzieht ihr, in Bosheit und Trug verstockt, uns noch länger, so wisset, daß wir Gott und unsere Gerechtigkeit zu Hülfe nehmen und euch in aller Weise, wie wir das nach euerer Briefe Laut thun mögen, unser Geld abmahnen wollen als an ungetreuen Bösewichten, die nicht Ehre noch Wahrheit an sich haben und wollen dazu gedenken, daß wir uns erklagen gegen alle Städte, die eueren Namen wissen, daß ihr uns treulos und ehrlos geworden seyd als Bösewichte und es Schade ist, daß ihr vor einer ehrbaren Stadt Insiegel rathen sollet, denn alles, was ihr uns geschrieben habt und gelobt, ist Lüge gewesen und ihr habt uns bisher mit boshaftiger List als rechte Bösewichte vorgegangen und wir wollen alle diejenigen warnen, die wir mögen, daß sie keinen Glauben noch Wahrheit an euch legen, da ihr weder Treue noch Ehre habt. Wird euch aber auch diese unsere Mahnung nicht zu schuldiger Bezahlung bewegen, so wollen wir euch hiernächst ein anderes zu erkennen geben, was euch leicht mehr wird verdrießen." — [1]) Auch gegen den Herzog von Stolpe selbst nahm der Meister eine sehr ernste Sprache an; [2]) auf Unterhandlungen mit ihm mochte er sich

---

1) Fast wörtlich nach einem Briefe des HM. an die Stadt Stolpe, dat. Bütow Dienst. nach Aegidii 1406 Registr. p. 130. Die Sprache der Zeit characterisirt in ihm den Geist der Zeit.

2) So in einem Schreiben an den Herzog, dat. Auf dem Hofe Polnisch Schwez Dienst. nach Dionys. 1406 Registr. p. 132.

nicht einlassen, denn „Tage mit ihm über Klagen zu halten, schrieb er ihm, sey eine unnütze Sache, weil er seiner Leute gar nicht mächtig zu seyn scheine und es zunächst seine Sorge seyn sollte, seine Unterthanen besser in Ordnung zu halten." [1] Endlich forderte ihn der Hochmeister geradezu auf, sein bisheriges bedenkliches Schweigen über des Papstes Bulle und über die Sache der Kirche von Camin zu brechen und geradeheraus zu erklären: „ob und welche Ansprüche er an Güter dieser Kirche mache, schon kämen Klagen über Beeinträchtigungen derselben bei ihm ein; der Orden habe den Auftrag, keinen Frevel zu gestatten und müsse sich gegen Papst und Kirche darüber verwahren und verantworten." [2] Aber auch dieses ohne Erfolg.

Auch mit Herzog Johannes von Masovien schienen die alten Streithändel eine ernstere Gestalt anzunehmen, denn der Hochmeister wollte durchaus diesen lästigen Zwistigkeiten ein Ziel gesetzt wissen. [3] Der Herzog zeigte sich ihm zwar ziemlich nachgiebig und suchte ihn durch mancherlei Gefälligkeiten, z. B. durch die Erlaubniß, in seinem Gebiete Holz zu den Ordensburgen in Samaiten fällen zu dürfen, sich geneigt zu erhalten. [4] Allein wie seit vielen Jahren schon fielen immer wieder neue Irrungen und Mißhelligkeiten vor, die es nie zu einem friedlichen und durchaus freundlichen Einverständnisse der Fürsten kommen ließen.

So endigte das Jahr unter manchen trüben Aussichten, zumal wenn man das Auge nach Süden oder nach

---

1) Schreiben des HM. an den Herzog von Stolpe, dat. Jagdhof zu Parschen Mont. vor Michaelis 1406 Registr. p. 133.

2) Schreiben des HM. an denselben, dat. Marienb. Sonnt. nach Circumcision. 1407 Registr. p. 138.

3) Schreiben des HM. an Herzog Johannes von Masovien, dat. Marienb. feria VI post Scolastice 1406 Registr. p. 112 — 113.

4) Schreiben des HM. an denselb. dat. Marienb. ipso die XI millium virgin. 1406 Registr. p. 133.

Westen wandte. Das Jahr 1407 aber, das letzte der Regentschaft Konrads von Jungingen begann mit einem in ganz Preussen allgemeines Aufsehen erregenden Ereignisse. Es geschah in den ersten Tagen desselben, daß ein Fremdling aus dem Orient, der Erzbischof Johannes von Sulthanien, einer Stadt Persiens, im Gewande eines Predigermönches, aber auffallend durch seinen langen Bart, zum Hochmeister nach Marienburg kam, nachdem er weit und breit schon viele Könige und Fürstenhöfe des Abendlandes besucht. Der Zweck seiner Reise war, durch Einwirkungen und Empfehlungen der wichtigsten abendländischen Fürsten eine allgemeine Vereinigung und Verbindung der verschiedenen christlichen Secten besonders in Persien und Armenien zu Stande zu bringen. Er unterrichtete daher den Hochmeister nicht nur überhaupt über den damaligen Zustand der orientalischen Reiche, sondern auch über die näheren Verhältnisse der dort bestehenden christlichen Secten, und um den Meister für die Sache zu gewinnen, erzählte er ihm, daß schon zur Zeit des Papstes Johannes des Zweiundzwanzigsten einmal Unterhandlungen zur Vereinigung mit dem Patriarchen Armeniens und den Großen dieses Landes Statt gefunden hätten, aber ohne Erfolg geblieben seyen.[1] Konrad faßte

---

1) Ueber die Anwesenheit dieses Erzbischofs giebt der Registr. p. 139 die Nachricht: Anno domini M°. CCCC. VII venit ad Prussiam quidam Archiepiscopus de partibus orientalibus dominus Johannes Zoltaniensis seu tocius orientis et habuit habitum et Ordinem fratrum predicatorum, sed barbatus fuit et celebravit divina more aliorum presbyterorum, plurima et diversa narravit de dictis partibus orientalibus, de variis sectis et eciam de cristianis et visitavit multos Reges, principes et dominos, petiitque a Magistro generali consimiles litteras ut infra sequitur et date sunt iuxta modum infrascriptum. Auch das Treßler-Buch p. 217 — 218 erwähnt einigemal „des hern Bischoff mit dem Barthe von Persya." Er wird einigemal aus der Herberge gelöst und erhält einmal 10 Schock Böhm. Groschen am Sonntag Vincentii.

Vertrauen zu dem interessanten Fremdling und weil dieser versicherte, daß auch seine Briefe und Empfehlungen von wichtigem Einflusse auf die Fürsten jener Länder seyn würden, so gab er ihm zunächst ein Schreiben an den König von Cypern und Armenien in die Hand, worin er zuvörderst seinen sehnlichsten Wunsch aussprach, daß das Chaos der kirchlichen Spaltung, die schon so lange gedauert, endlich aufhören möge und dann hinzufügt: weil der Erzbischof Johannes von Sulthanien insbesondere ihn, den König, als den Fürsten genannt habe, durch welchen der Patriarch und die übrigen Großen Armeniens zur Vereinigung der Kirche am besten bewogen werden könnten, so bitte er ihn, dem Erzbischofe in seinem Werke förderlich und behülflich zu seyn und mit dem Patriarchen und den Großen Armeniens über die kirchliche Vereinigung selbst in Unterhandlungen zu treten. — [1]) Ein zweites Schreiben richtete der Hochmeister an Mirza Miranschach, Tamerlans Sohn, damals einen mächtigen Herrn in jenen Landen, [2]) und gab ihm zu erkennen, mit welcher Freude er durch den Erzbischof Johannes vernommen, daß unter den Flügeln seines Regimentes die Bekenner Christi nicht nur in friedlicher Eintracht lebten und der

1) Dieses Schreiben mit der Ueberschrift: Serenissimo magnificoque principi ac domino domino Regi Ciprie et Armenie domino nostro nobis in christo dilecto, dat. In castro S. Marie vicesima die Januar. sub anno dni M.CCCC.VII im Registr. p. 139; es schließt mit dem Wunsche: Placeat vestre magnificentie denuo tractare cum patriarcha Armenorum et maioribus, ut se humilient, ad unionem festinent et laborent.

2) Dieses Schreiben, überschrieben: Serenissimo clementissimo principi ac domino domino Miranza Armirza filio Themerbej domino nostro nobis sincere dilecto, beginnt mit den Worten: Nec legum, nec morum, nec ydeomatum diversitas temporalium principum animos debet dividere ac distinguere quovismodo, ubi communis speratur utilitas regnorum et utilis communitas queritur subditorum.

Eifer im Worte Gottes bei den meisten immer mehr hervorleuchte, sondern auch der Glaube sich immer weiter verbreite, indem der Fürst Doctoren, Magistern und andern Gelehrten zur Vertheidigung desselben den Eintritt in seine Gebiete in völliger Sicherheit gestatte, ebenso wie Kaufleuten. Nachdem dann der Fürst zur weitern Verbreitung des Christenthums ermahnt, seines ruhmvollen Sieges über Bajazeth erwähnt und die für sein Land aus der Begünstigung der Christen hervorgehenden Handelsvortheile vom Meister hervorgehoben worden, empfiehlt ihm dieser den Erzbischof Johannes als einen Mann, der in seinem Eifer zur Verkündigung des göttlichen Wortes und der evangelischen Wahrheit seine ganze Gnade und die Fülle seines Wohlwollens verdiene. Ein Schreiben ähnliches Inhaltes war an den Fürsten Tamerlan selbst gerichtet; ihm ward besonders die Versicherung gegeben, daß der Hochmeister den Kaufleuten aus den Landen des Fürsten im Gebiete des Ordens dieselben Begünstigungen gewähren werde, welche er selbst christlichen Kaufleuten in seinem Reiche zugestehe.[1] Den Kaiser des Griechischen Reiches, Manuel den Zweiten, begrüßt der Hochmeister in einem besondern Schreiben, ihn bittend, zur Beförderung der Vereinigung mit der Römischen Kirche, wie er schon begonnen, auch fernerhin mit aller Kraft mitzuwirken, zumal da er vernommen habe, daß einige Großen seines Reiches, insbesondere der Patriarch von Constantinopel diejenigen, welche in jenen Gegenden für den Römischen Stuhl thätig wirkten, auf alle Weise belästigten

1) Es heißt: Adiecit autem vestra celsitudo, quod Mercatores cristiani quicunque ad vestra dominia mercandi gratia transeuntes undique habeant securitatem et pacem, potissime doctores et nostre fidei defensores proculmota omni violencia eisdem pariter perfruantur pro commodo et qualitate sui status, pro hiis omnibus grates agimus vestre Magnificentie perimmensas, volentes vicaria recompensa vestros homines et Mercatores in nostris terris consimilibus beneficiis contractuum confovere.

und übel behandelten. Um so mehr möge der Kaiser dafür sorgen, daß dem frommen Werke solche Hindernisse nicht ferner mehr entgegen gestellt würden. — [1] Endlich übergab der Hochmeister dem Erzbischofe auch ein sehr freundliches Schreiben an den König von Habessinien oder Priester (Presbyter) Johann, worin er mit Hindeutung an seines Ordens frühere Pflicht und Bestimmung in der Vertheidigung des heiligen Grabes und dem Schutze des heiligen Landes seine Freude darüber ausspricht, daß er über des Königes Person und Zustand so höchst erfreuliche Nachrichten durch den Erzbischof Johannes vernommen und diesen dem Könige, von dessen Eifer für die katholische, apostolische Lehre er so viel Rühmliches erzählt, um so mehr empfiehlt, weil er und sein Orden ihn als einen höchstverehrungswürdigen Pfleger des Evangeliums und rüstigen Arbeiter für die Aussaat des wahren Glaubens kennen gelernt, der von Gott durch seinen Geist berufen sey, die Völker des Orients zum heiligen Mahle des Herrn aufzurufen und einzuladen. — Mit diesen Schreiben an die fremden Fürsten entließ der Meister den ehrwürdigen Erzbischof, ihn bittend, er wolle ihm, sobald er vermöge, vom weitern Erfolge seiner Bemühungen nähere Nachricht zukommen lassen. [2]

---

1) Der HM. sagt: Sane audivimus, qualiter quidam maiores de vestris, precipue patriarcha Constantinopolitanus dei agricultores et cooperatores apostolice sedis Romane in pluribus partibus ultramarinis molestarent et male tractarent, ymo verbum dei adulterantes et quasi despectu habentes.

2) Dieses Schreiben ist ohne Zweifel das interessanteste; es hat die Ueberschrift: Serenissimo ac Magnifico principi et domino domino. a. Regi Abassie sive Presbytero Johanni, domino nostro nobis in cristo dilecto. Der HM. sagt unter andern: Exhilerati animo quedam nobis jocundissima preconia de vestre maiestatis statu et persona gratissime accepimus a venerabili patre fratre Johanne archiepiscopo Soltaniensi sive tocius orientis, qui zelum vestrum et fervorem oraculo vive vocis nobis per ordinem preclare multipliciter peroravit, qualiter vestra magnificentia ad sa-

So sehr indessen der Hochmeister in den Tagen der Anwesenheit des Erzbischofs Johannes sich von Freude durchdrungen fühlte, wenn er seinen Blick wieder auf den Orient richtete, wo einst der Orden für die Sache des Glaubens und der Kirche so bedeutend gewirkt und sich jetzt wieder Anlaß bot, vielleicht nicht ohne glücklichen Erfolg für die Ausbreitung des Evangeliums und für das Heil der Kirche durch einen gewissen Einfluß auf die Gebieter des Orients mit thätig zu seyn, um so tiefer schmerzte es ihn, als er nach wenigen Tagen erfahren mußte, wie jetzt beim Könige von Polen alles absichtlich darauf hinzielte, seinem Groll gegen den Orden immer neue Nahrung zu geben und die Zwietracht und Erbitterung stets wach und thätig zu erhalten. Daß die ernste und eindringliche Art, wie man dem Könige im Sommer des vorigen Jahres seine Ansprüche auf Driesen zurückgewiesen und das Recht des Ordens so nachdrücklich als gründlich vor Augen gestellt hatte, gewiß keinen günstigen Eindruck bei ihm machen werde, ließ sich wohl voraussehen, denn der Hochmeister hatte allerdings gegen ihn eine Sprache gesprochen, wie noch nie zuvor. [1] Es waren indessen

---

crosanctam ecclesiam catholicam et ad doctrinam apostolicam miro modo sit affecta, ymo cathezisari sive instrui cum effectu eiusdem cupiat ritibus et disciplinis, et quod sinum amplissimum liberalitatis et clementie ad cristi fideles et ad nuncios sedis apostolice habeat ipsis munifice providendo et consultissime dirigendo.

1) Es ist dieses das schon oben S. 78 erwähnte Schreiben. Zuerst heißt es: Cum indulto igitur celsitudinis vestre et vestrorum iam laxari oporteat pluribus rationibus et persuasionibus nostra responsa, si forte exaudibilia sint, que nondum intima vestrarum aurium penetrarunt, fatemur siquidem inter ceteros unionis concluse scriptum articulos inmediate sequentes, quos sicut et alios integraliter servare voluimus et ex toto, Limites Novemarchie tenebimus eo modo, quo iidem ad nos et nostrum Ordinem devenerunt, et quemadmodum ab antiquo sunt servati, in quo isti articuli sive clausule minus fecimus seu facimus, vellemus *a ve-*

sieben Monde vorübergegangen, ohne daß der König sich weiter darüber geäußert; er hatte vielmehr scheinbar sich mehrmals dem Orden geneigter gezeigt, Klägern aus dem Ordensgebiete nicht bloß Gehör gegeben, sondern auch zu Recht verholfen und überhaupt die Verhältnisse gegen diesen wie freundschaftlicher zu stellen gesucht. Der Hochmeister hatte dieses auch nicht ohne Freude und Dank anerkannt.[1] Um so unerwarteter war ihm daher der Inhalt eines aus Witowds Händen empfangenen Schreibens des Königes, worin dieser nicht nur seinen ganzen Unwillen und bittern Verdruß über einen Brief des Hochmeisters aussprach, seinen ganzen Ton und seine Art der Fassung als unpassend und beleidigend mit allem Nachdrucke tadelte, sondern auch in den einzelnen Sätzen und Ausdrücken desselben bald Mangel an schuldiger Achtung gegen seine Person, bald offenbare Beleidigungen und ehrenrührige Zurechtweisungen, ja sogar spöttische und ironische Worte in Beziehung auf ihn gefunden haben wollte; insbesondere hatte es der König höchst empfindlich aufgenommen, daß der Hochmeister von des Königes „angeborener Weisheit" gesprochen hatte, weil er meinte, es sey darunter ironisch „eine ihm angeborene Dummheit" verstanden worden.

Der Hochmeister, der erst vor kurzem den König durch ein neues Geschenk von schönen Jagdfalken zu er-

---

stra innata sapientia desideranter informari. Dann: Tempore conscriptionis in finibus et terminis tam Regnum vestrum quam Ordinem tangentibus nullas scimus difficultates nec hodie scimus, nisi error extortus vel excogitatus novitates velit inducere et difficultates. Die stärkste Stelle am Schlusse, nachdem der HM. seine Beweise klar vorgelegt hat, heißt: Qualis ergo est obturatio aurium aut cordium inadvertencia, talia non admittere et tamen probabiliora non exhibere, nostra allegata quasi execrare, et ex adverso motiva fortiora non afferre.

1) Darüber Schreiben des HM. an den König im Registr. p. 142. 144.

freuen gesucht, [1] erstaunte über den Inhalt dieses Briefes, denn eine solche Mißdeutung seiner Aeußerungen, ein so absichtliches Aufsuchen von Gift und Galle in seinen unschuldigen und unbefangenen Worten hatte er nicht ahnen können. Aber er sah recht gut ein, wo jetzt der König hinaus wollte, daß er, weil er auf politischem Wege nicht zu seinem Ziele zu gelangen schien, jetzt persönliche Kränkungen und Beleidigungen mit ins Spiel zu mischen suchte, welche kein Ausweis durch Documente und Urkunden aus dem Wege räumen konnte. Er sah zugleich auch voraus, daß es unfehlbar zu einem Kampfe mit dem Könige kommen müsse, wenn nicht alle Besonnenheit und Klugheit aufgeboten würden, den Schlingen des Königes auszuweichen. Er wandte sich zunächst an den Großfürsten Witowd, ihm vorstellend, wie leid es ihm thue, den König erzürnt zu haben, daß man aber seine Worte absichtlich zum ärgsten ausgedeutet, daß er nie so etwas habe sagen wollen, indem es ihm nur darum zu thun gewesen sey, dem Könige des Ordens Recht völlig klar und verständlich auseinander zu setzen; er erbot sich, dem Großfürsten selbst die Entscheidung darüber anheim zu stellen. [2] Dieser indessen schwieg über die Sache; er schwieg auch,

1) Treßler-Buch p. 218.

2) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Donnerst. nach Purificat. Mariä 1407 Registr. p. 142. Es heißt darin: Man hat unserm hern konige unsere brife vil anders usgeleget, wen unser gelarten uns getan haben und denn wirs gemeynet haben. Got weis das wir unsern hern konig gar ungerne dirgremen welden, wo wirs wosten czu keren, unser meynunge ist gut und slecht gewest, alleyne man uns vil Wort czum ergsten hat gewant, die wir werlich ny gedocht noch gemeynet haben. Wir musten Im unser meynunge von den sachen, doroff her unser antwort begerte, erczelen und eigentlich schreiben, off das her deste bas wissen mochte, wie is umbe die sachen gelegen were und meynten das wir die antwert deste clerlicher usdrucken welden, off das her unser entschuldigunge und gerechtikeit deste gnedeclicher und gutlicher offgenommen hette. Wie uns aber unser gute meynunge mit fremder uslegunge vorkart ist in das ergste, das erkenne got.

als der Meister ihn bat, er möge den König gegen den Marschall Ywan von Dobrin, der bisher schon immer wegen seiner früheren Anhänglichkeit am Orden ungnädig behandelt worden war, günstiger zu stimmen suchen, [1] und es schien dieses ein absichtliches Schweigen, um vorerst zu sehen, wie die Sache wohl ausschlagen könne. Wohl mochte auch gegen ihn einiges Mißtrauen in des Meisters Seele erwachen; es stiegen die trübsten Gedanken in ihr auf; er sah, wie sich jetzt das Ungewitter am Horizonte immer drohender aufthürmte. Es ging kein Tag der Freude mehr für ihn auf. Sein Körper hatte schon seit längerer Zeit, besonders in den letzten Jahren durch wiederholte Krankheit, vorzüglich durch Steinschmerzen außerordentlich gelitten; [2] doch war sein Geist im Streben und Schaffen des Edlen und Guten immer noch stark und frisch geblieben. Jetzt schien sein Muth gebrochen, denn der Friede, dem er bisher alle seine Kraft geopfert, schien

---

1) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Dienst. vor Lätare 1407 Registr. p. 145.

2) Lindenblatt S. 180. Schon im Septem. 1405 schrieb der HM. selbst an den Hauptmann von Krakau: Vestre nobilitati de amicabili et favorosa exhibitione, presertim de sollicitudine et diligencia circa infirmitatem et personam nostram habitis et valde nobis acceptis quibus uti fidelis dominus et amicus passiones calculi per curam solertis medici studuistis relevare, ex intimis actiones referimus gratiarum; jam auxilio altissimi puncturas calculi penitus evasimus, sic quod istis temporibus medicorum artificio non egemus, ignorantes tamen, quod deus in futuro nobiscum agere dignabitur; Registr. p. 103. Pauli B. IV. S. 244 scheint nicht Unrecht zu haben, wenn er die Krankheit des HM. der Vollblütigkeit beimißt, denn in einem Briefe des Marschalls an den HM., dat. Brandenburg Sonnab. vor Purificat. Mariä (1407) heißt es: Als Meister Bartholomeus czu uns quam, also begunden wir mit Im czu reden von euwir Crankheit und legten Im vor als von dem Bluten, do wir Im dovon eigentlich gesait hatten, do sprach her weder uns, wie das syn rat were, das euwir erwirdikeit jo in czit dorume rates pflege, went es sorglich were, wo man das lisse obirhant nemen.

unerreichbar. Da erwachte noch einmal in ihm der Gedanke: der brave Mann überwältige oft den Grimm und Zorn seines Feindes durch die Waffe offener Wahrheit und durch das Wort eines biedern Herzens. Es war in den letzten Tagen des März, als er seine vornehmsten Gebietiger zu Rathe versammelte und ihnen mittheilte, wie er des Königes Anschuldigungen mit schonungsvoller Güte, aber auch nachdrücklichem Ernste beantwortet habe. Konrad sprach nicht wie ein solcher, der gereizt und gekränkt von der Gewalt eines gerechten Zornes getrieben wird, sondern wie ein Mann, der es fühlt, daß er dem Grabe nahe steht und der am spätesten Abende des Lebens noch einmal alles aufbietet, den Unfrieden der Welt zu sühnen. „Der Kündiger des Herzens, so begann der Meister sein Schreiben an den König, er, dem alle Wege kund sind, er ist unser Zeuge, daß fast nichts von dem, was ihr uns in euerem Schreiben als Ursache zu Mißhelligkeiten vorwerfet, in unserer Absicht gelegen hat, sondern wir haben euch als unserem gnädigen Herrn mit aufrichtigem Herzen nur das, was nothwendig war zur endlichen Beantwortung, mit Beweggründen, Beispielen und Beweisen, so weit wir vermochten, in unserem Schreiben zum Besten des Friedens auseinander gesetzt, damit man in Berücksichtigung unserer Rechte mit uns geneigter verfahre. Für euere rechtliche Gesinnung hatten wir geschrieben, nicht für die rauhe Spitzfindigkeit der Ausleger. Zunächst wenn ihr uns den spitzen Ton unseres Briefes zum Vorwurf macht, so antworten wir, daß in der Sache selbst uns nichts Spitziges zu liegen scheint, aber wohl etwas Ernstes, weil es sich um ernste und nicht um leichtfertige Dinge, nämlich um unser Recht handelt, wo süße und milde Worte nicht Statt finden. Hätten wir euch mit solchen geantwortet, es würde uns wiederholt worden seyn, was ihr schon einmal in einem Briefe schriebet: „unsere Antworten seyen mit freundlicher Gunst über-

tüncht," in welchem Briefe wir mit Heuchlern, Verschmitzten, Hinterlistigen und Betrügern zusammengestellt zu werden scheinen, wenigstens durch das, was im Briefe voran stand und was nachfolgte." — [1]) Darauf ging der Meister die einzelnen Stellen seines Briefes durch, in welchen sich der König tief gekränkt und an seiner Ehre schmerzlich verletzt gefunden; er bewies und betheuerte, daß man seinen Worten überall mit schnöder Arglist eine mißgünstige Deutung gegeben habe. „Daß wir mit Spott von angeborener Weisheit gesprochen haben sollen, so ist Gott, die Weisheit selbst, unser Zeuge, daß wir an so etwas nie gedacht haben, denn in treuem Herzen legten wir euerer Herrlichkeit eben das bei, was wir auch andern unsern Herren Königen und Fürsten zuweilen geschrieben haben und noch schreiben, da Weisheit ein glänzender Eigenname für Könige und die Meisterin und Führerin jegliches Regimentes ist." [2]) So offen und gerade sprach der Meister auch über alles andere. Er betheuerte wiederholt, daß er den König mit keinem Worte habe kränken und beleidigen wollen, und daß keiner der ihm übelgedeuteten Ausdrücke, wenn man sie recht verstehe, irgend etwas Verfängliches

---

1) Forte si dulciori serie vestre celsitudini respondissemus, repetitum fuisset nobis, quod v. s. in alia littera vestra scripserat, responsiones nostras fore amico favore contectas, in qua littera videbamur simulatoribus, versutis, tergiversatoribus aut deceptoribus comparari, per verbum immediate premissum et per ea que sequuntur.

2) Quod obiecistis litteris nostris, ubi stabat: innata sapientia etc. quod staret ironice et derisive et sic pro insipiencia. Testis est nobis ipsa creatrix sapientia, quod tale quid nunquam fuit cogitatum. Attribuimus enim bona fide serenitati vestre ea, que aliis dominis nostris Regibus et principibus aliquando scripsimus et scribimus, cum sapientia sit nomen magnificum pene proprium Regibus, magistra et moderatrix omnis regiminis. Absit hoc a seculis, talem ironiam cuiquam inferre, cum esset nobis extreme demencie, sapientiam, prudentiam sive Regum industriam insipienciam dicere vel interpretari.

oder Verachtendes umfasse. [1] Aber er sprach sich auch über den tiefen Schmerz aus, den ihm des Königes Brief verursacht hatte, indem er ihm vorgeworfen, daß er auf Gerechtigkeit und Billigkeit in seinen Handlungen so geringen Werth lege. „Wir haben immer, erklärte er, Recht und Gerechtigkeit, Billigkeit und Gleichheit, Friede und Wahrheit in unserem Leben hochgeachtet und sie mit allem Eifer und Fleiß in allen unsern Gebieten in Ausübung gebracht; dafür sey der Allmächtige in Ewigkeit gepriesen. Alle unsere Städte und Gemeinen leben in guter Policei; die Prälaten, Lehensleute und das gemeine Volk erfreuen sich des Friedens und der Gerechtigkeit; wir bedrängen keinen Menschen, wir häufen keine Lasten auf, wir maßen uns nicht an, was nicht unser ist, sondern unter Gottes Gnade genießen alle, selbst Heiden und Ausländer, der Billigkeit, Gleichheit und Gerechtigkeit. Auch wir mit unserem Orden haben nie das Gericht gesetzmäßiger Richter gemieden; diese sind der Papst und der Kaiser oder der Römische König. Gesetzlich von ihnen vorgeladen, haben wir immer Gehorsam geleistet und sind durch unsere Sachwalter vor ihnen erschienen, wie allbekannt ist. Wir erkennen sie als unsere Oberen an und müssen ihnen gehorsam seyn, sey es freiwillig oder nicht. Aber es ist nicht nöthig, daß andere uns dieß einschärfen oder daran erinnern. Erhabener Fürst, schrieb endlich der Meister, wir bitten euch demüthig und ergebenst, verbannet den durch unsern Brief gefaßten Groll aus euerem Herzen, wie wir ihn durch eueren Brief veranlaßt gleichfalls aus uns verbannen und gebt diesen unsern Entschuldigungen Gehör, die, wie ihr sehet, sich auf Gründe stützen, denn es hat wahrlich nie

---

1) Er sagt z. B. über das ihm übel gedeutete Wort cupiditas: Nec unquam fuit cordi nobis, vestram magnificentiam velle de cupiditate notari quovismodo, nisi forte in bono, pro quo quilibet debet esse cupidus.

in unseren Willen gelegen, euch durch unsere Antworten und Schriften zu beleidigen, und Gott weiß es, daß, wie ihr es verstanden, es nie unser Sinn gewesen. Wir werden uns, so viel wir können, hüten, daß unserer Seits nie solche Auslassungen geschehen. Nehmet daher Rücksicht auf unsere demüthige Bitte; geruhet auch euerer Seits die Sache in Berathung zu ziehen, damit unter uns die Freundschaft um so fester Bestand erhalte. [1)]

Es war dieses das letzte Wort, welches Konrad dem Könige entbot. Die trüben Verhältnisse mit diesem hatten ohne Zweifel auf seinen Gesundheitszustand höchst nachtheilig gewirkt und schon darum auch waren die kostbaren Arzeneimittel, welche ihm schon im vorigen Jahre der Ordensprokurator aus Rom auf Anrathen eines sehr berühmten Arztes zugesandt hatte, [2)] von keinem Erfolge gewesen. Um Ostern hatte die Krankheit seinen Körper schon so angegriffen, daß er nur einzelne Tage noch sich

1) Dieses Schreiben des HM. an den König von Polen, dat. in Castro nostro Marienb. feria quarta proxima ante dominicam Quasimodogen. an. 1407 Registr. p. 152 — 153. Es hat die Ueberschrift: Regi Polonie et fuit littera responsalis eidem missa ante obitum Magistri generalis vix duobus diebus precedentibus.

2) Das in mancher Hinsicht sehr wichtige Schreiben des Procurators an den HM., dat. Rom Sonnt. nach Petri und Pauli (1406) Schiebl. I. nr. 109, sagt von dem Arzte: Her hat drey konigreich, do von her sich schribet, dorczu so ist her Rewardt ober gantz India, das Prister Johan angehoret, und her hat vormols geheissen Theodorus, aber hewer czu Winachten wart her getouft in sandt Johannes tage des Ewangelisten und ist genant Johannes Theodorus und ist gar ein seliger cristen geworden und hat sunderliche große liebe czu euwer Persone und czu deme kompthur von Elwinge, deme her ouch sunderlich ding czu syner salbe gesant hat. Von der Arzenei heißt es: Werlich her Meister, her hat euch etzliche ding obergesant, die in die ertzedie gegangen seyn, do sie czu Venedie nicht von woften, was es were, als ich dorumb dar gesant hatte, es sein etzliche ding dorynne, die hat her lassen holen in den gebirgen Caspi, als her schribet, do die roten Juden von Allexandro vermuwert syn. Dorumb geruchet gutwillig dorczu czu syn, wend Ir einen grossen frünt an Im habt.

aufrecht halten konnte. Zwar beschäftigte er sich mitunter noch mit Gegenständen der Verwaltung, mit den Verhältnissen der Herzoge von Pommern, besonders mit der beständig noch fortgesetzten Befestigung der Ordensburgen zu Ragnit, Memel, Tilsit und dem Bau der Burg an der Dobissa [1]) und er hoffte, sie noch in diesem Jahre vollenden zu können. Allein seine Kräfte schwanden von Tag zu Tag mehr hin. Er glaubte seinem Körper mehr Erholung gönnen zu müssen und bat daher den Großfürsten Witowd, ihm ein kleines und bequemes Zelterpferd zu senden, um sich, wenn er sich wieder kräftiger fühle, durch einige Bewegung im Freien zu erquicken. [2]) Er stand jedoch von seinem schweren Krankenlager nicht wieder auf und als er fühlte, daß seine letzten Tage herannaheten, ließ er den Großkomthur, seinen vertrauten vieljährigen Freund, Konrad von Lichtenstein und den Ordenstreßler Arnold von Hecke, [3]) die beiden im Ordenshaupthause wohnenden obersten Gebietiger, vor sein Krankenbette bescheiden. Sein Geist war schwer bekümmert, wenn er auf die Stellung seines Ordens zum Könige sah und befürchten mußte, daß sein Nachfolger vielleicht nicht geeignet seyn werde, durch ruhige Besonnenheit, durch Friedensliebe und kluge Mäßigung des Königes Zorn und Groll im Zaume zu halten; es gingen sorgenvolle Gedanken in ihm auf und es war ihm, als sehe er das schwerste Unglück voraus, wenn er vermuthen konnte, daß vielleicht sein Bruder, der rasche und leicht heftig entbrannte Ordensmarschall Ulrich von Jungingen die Zügel des Regimentes erhalten werde. Darum fand er es nothwendig, sich mit den beiden Gebietigern über seinen Nachfolger zu

---

1) Treßler-Buch p. 215. 217. 220 — 221.

2) Schreiben des HM. an Witowd, dat. Marienb. Dienst. in den heil. Ostertagen 1407 Registr. p. 146.

3) *De Wal* T. IV. p. 266 nennt unrichtig Heinrich von Plauen als Ordenstreßler.

berathen. Die Liebe zu seinem Orden, zu seinem Staate, zu seinen Unterthanen siegte über die Liebe zum Bruder; er bat und warnte die Gebietiger, das Meisteramt nicht diesem seinem Bruder zu übergeben, wenn sie nicht verschulden wollten, daß das drohende Unglück mit Macht über Preussen hereinbrechen sollte. Die Gebietiger gelobten ihm, seiner Warnung zu folgen.[1]

So war Heil für seinen Orden und Friede für sein Land die letzte Sorge, der letzte Gedanke, mit dem sich Konrads Seele beschäftigte. Er war ihm von den Seinen zugesagt und ruhigen Geistes erwartete jetzt der edle Meister seine letzte Stunde. Sie nahete ihm am dritten Tage nach dem Osterfeste, am dreißigsten März dieses Jahres in der Abendzeit, als eben die Ritterbrüder des Hauses zur Collacie versammelt waren.[2] Obgleich man längst auf Konrads baldiges Hinscheiden vorbereitet war: ein allgemeiner tiefer Schmerz ging mit der Trauernachricht durch das ganze Land, denn es war in ihm ein wahrhafter Vater des Landes dahingegangen, „der gar ein gu-

---

1) Lucas David B. VIII. S. 108. Ordenschronik p. 73. *Schütz* p. 100.

2) Ueber seinen Todestag kann nach Lindenblatt S. 180, *Schütz* l. c. u. a. kein Zweifel seyn. Das Supplem. ap. *Dusburg* c. 32 führt feria IV post festum Paschae an. Es ist daher unrichtig, wenn Lucas David B. VIII. S. 107 und nach ihm Baczko B. II. S. 292 des HM. Tod vierzehn Tage nach Ostern erfolgen lassen. Die Angabe bei *Schütz* l. c. über die Ursache seines Todes, daß „die Ertzte ihme riehten zu erhaltung lengerer Gesundheit Rem veneriam zu gebrauchen, er aber sagte, er wolte lieber 10 jar sterben, ehe dann seine zeit käme, als daß er ein solches wider Gelübde und Gewissen thun sollte," bezweifelt selbst Kotzebue B. III. S. 357 und gesetzt, sie wäre wahr, so ist Konrads Erklärung in jeder Beziehung achtungswerth oder wie *De Wal* T. IV. p. 266 richtig sagt: Quand on servit certain que cette anecdote n'est pas vraie, on pourvoit toujours la rapporter, comme très-honorable au Grand-Maitre, parce qu'on ne peut l'avoir imaginée, que d'apres l'opinion qu'on avoit de sa vertu.

ter Herr und selig und gottesfürchtig war an allem seinem Leben, ungemeinlich seinen Gebietigern und allem Volke Leid geschah an seinem Tode; und ward gar achtbarlich bestattet zu der Erde auf den Freitag, dieweil da gegenwärtig waren der Herr Bischof von Pomesanien mit etlichen der Seinen, der Großkomthur, die Komthure von Elbing und Christburg und der Treßler." 1) Sie und viele andere Ordensbrüder standen tiefbetrübt am Grabe, als die sterbliche Hülle des braven Meisters in der Sanct Annengruft neben seinen Vorgängern eingesenkt wurde. Nach wenigen Tagen ward durchs ganze Land ein Trauergottesdienst veranstaltet. Das Spital zu Königsberg erhielt hundert Mark, damit man daselbst für das Seelenheil des verstorbenen Meisters Gebet halten solle; mit derselben Verpflichtung wurden den Predigermönchen zum Aufbau eines neuen Klosters zu Nordenburg funfzig Mark gespendet. Ein Priester aus Thorn ging nach des Meisters eigener Anordnung nach Posen, um dort ein ganzes Jahr hindurch „um sein seliges Gedächtniß Willen" Messe zu lesen, und am Grabe des Meisters brannten ein ganzes Jahr geweihte Lichter; alljährlich wurden daselbst an seinem Todestage Messen gelesen und zur Erneuerung seines frommen Andenkens jeder Zeit reichliche Spenden an die Armen vertheilt. 2) Aber auch außerhalb der Gränzen Preußens ward Konrads Gedächtniß mit kirchlicher Trauerfeier begangen; nicht bloß der Großfürst Witowd ordnete für ihn ein Trauerfest an, sondern selbst der unversöhnbare Feind des Ordens, der König von Polen ließ für das Seelenheil des verstorbenen Meisters Messen lesen. 3)

---

1) So der Zeitgenosse Lindenblatt a. a. O. Im Supplem. ap. *Dusb.* l. c. heißt es: per cuius obitum Praelati terrae et Praeceptores cum omni populo turbati erant, timentes de futuro periculo, quod, proh dolor! accidit.

2) Nach dem Treßler-Buch p. 221. Faber Preuss. Archiv B. II. S. 273.

3) Schreiben des Ordensstatthalters an Witowd Registr. p. 151,

Konrad von Jungingen verdiente diese Feier seines Gedächtnisses im vollsten Maaße wie als Mensch, — so als Fürst seines Landes — und als Oberhaupt seines Ordens.

Als Menschen zeichneten ihn die Tugenden der Friedensliebe, der Frömmigkeit, der Gerechtigkeit und Mildthätigkeit ohne Zweifel am meisten aus.[1] Unter keinem seiner Vorgänger hatte das Kriegsschwert so lange geruht; der alte Ruf der Heidenfahrten war unter seiner Regentschaft mehr und mehr verstummt und schon lange sah man auf Preussens Boden nur noch selten fremde Kriegsgäste. Selbst den Kampf gegen die Samaiten suchte Konrad lange Zeit durch alle Mittel der Ueberredung und Schonung zu vermeiden und erst als keine Aussicht mehr zu friedlicher Ergebung war, ließ er ungern das Kriegsschwert zum Schrecken des Volkes ins Land tragen; und als die Samaiten sich dem Orden unterworfen, bot er alle Mittel der Güte, der Unterstützung und freundlicher Ermunterung auf, um das Volk in Ruhe und friedlichem Gehorsam zu erhalten. Mit welcher freudigen Erhebung sprach Konrad über das Glück des Friedens mit dem Großfürsten von Litthauen und welche zahlreiche und kostbare Geschenke spendete er, um den Fürsten und seine Umgebung in Gunst und Freundschaft zu erhalten! Bald waren es ausgezeichnete Rosse, bald ausgesuchte Jagdhunde, womit er ihn zu erfreuen suchte; bald sandte er ihm ein Faß ächten Wälschen Wein, schön gearbeitete vergoldete

---

worin dieser dem Großfürsten seinen Dank abstattet, daß er das Gedächtniß des verstorbenen HM. „von aller Pristerschaft seiner Lande" habe begehen lassen und diesen Dank auch dem Könige von Polen zu bezeugen bittet.

1) Diese Tugenden rühmen die Chronisten auch am meisten an ihm; Lindenblatt a. a. O. Supplem. ap. *Dusb.* c. 31 — 32 nennt ihn vir pius, castus et pluribus virtutibus insignitus, — qui erat pacis cupidus. Ordenschron. p. 73. Chron. Oliv. p. 71. Lucas David B. VIII. S. 108.

Trinkbecher, bald einmal eine glänzende Ritterrüstung, ein kunstvoll ausgelegtes Ritterschwert, mitunter wohl auch einige Hüte Zucker, wenn er wußte, daß solche dem Fürsten angenehm seyen. [1] Ueberhaupt behandelte er ihn mit aller möglichen Zartheit und Aufmerksamkeit, sandte ihm z. B. sogleich seinen Augenarzt zu, als er gehört, daß der Fürst an den Augen leide. [2] Vor allem sprechen des Hochmeisters Briefe an ihn, zumal in den letzten vier bis fünf Jahren, eine Zuneigung, eine Freundschaft und ein Vertrauen zu ihm aus, die man nach den früheren Verhältnissen des Fürsten zum Orden fast übertrieben nennen könnte, wenn nicht Konrads ganzer Character so durchaus offen, bieder und aufrichtig gewesen wäre. Zeigte er doch selbst gegen den König von Polen, der nie ohne Eifersucht, nie ohne inneren Grimm und Haß, nie ohne Falschheit in seinen Gesinnungen gegen den Orden dastand, eine Nachsicht, eine Friedfertigkeit, eine Willfährigkeit und ein so rastloses Bemühen, diesen starren Gegner zu einer friedlicheren und freundlicheren Stellung umzustimmen, daß man es bewundern muß, wie bei den ununterbrochenen Neckereien und Zänkereien, die der König immer von neuem anregte, nicht bloß die Geduld des Meisters nie ermüdete, sondern er selbst fort und fort bemüht blieb, den trotzigen Widersacher durch Geschenke und Ehrengaben zu beschwichtigen oder wo möglich noch zu gewinnen. Selbst noch in der Zeit, als die Spannung schon so weit getrieben war, gingen mehrmals für die Jagdlust des Königes Geschenke von ausgezeichnet schönen Jagdfalken nach Krakau [3] und sogar sein frommes Hündlein ward nach seinem Tode, wie er verordnet, mit einem silbernen Hals=

---

1) Nach Angaben des Treßler=Buches aus verschiedenen Jahren.

2) Treßler=Buch im J. 1400.

3) Außer den Beispielen aus früherer Zeit auch noch solche in den J. 1406 und 1407 im Treßler=Buch.

bande der Königin von Polen überbracht. [1] Es mag wahr seyn, daß diese geduldige Nachsicht, dieses geschmeidige Fügen in die Launen des unfriedlichen Gegners ihm oft den Tadel und selbst Hohn und Spott kriegerischgesinnter Gebietiger und Ordensritter zugezogen, daß seine Friedsamkeit mitunter auch Anlaß zu Neckereien gegeben und man ihm mehrmals im Ernste gerathen habe, dem arglistigen Könige das Schwert zu zeigen; [2] es mag vielleicht auch Tadel verdienen, daß er durch häufiges Nachgeben und durch immer wiederholte Betheuerung seiner Friedensliebe den Gegner selbst zu immer keckeren Forderungen und Ansprüchen bewog, und daß somit der Krieg,

1) Treßler=Buch p. 222.

2) Manches Einzelne, was über die Neckereien gegen den HM. erzählt wird, ist allerdings sehr verdächtig, z. B. was Simon Grunau Tr. XIV. c. III. § 5 vom Narren des HM. weiß und spätere, wie Lucas David B. VIII. S. 109, Henneberger p. 298, *Schütz* p. 90, Baczko B. II. S. 295 und Kotzebue B. III. S. 79 nachgeschrieben haben. Die Ordenschron. p. 73 (Mscr.) sagt nur: Er must vyl unnützer rede hinder rücken haben und leyden, also das man sprach, Er were beßer czum Monche oder Closter Nonnen, denn czu einem hohemeister, alles was man von ihme saget, nam er geduldig und weislichen an, wiewol er ein redlicher, warhafftiger Ritter seiner handt was gegen den veinden, als er es denn uffte beweiset hatte. Er hillte gerne fride und sonderlich mit den Polan, dy eine lange czeit auch fridlichen mit yhme gehandelt und nach dem er nicht gerne mit den Polan krigen wolte, kam czu yhme gen Marienburg der Bischof von der Coya von Oppeln Grapidla genannt mit vilen gemischten spottischen worten; do sprach er under andern worten offenbar, wir wollen uns laßen schelten und malen an dy wende und dennoch gerne im fride, den gott meinem Orden verlihen, sterben, dan ich fürchte, das unser orden und yr Polan nach meinem tode werdet so vyl unfrides haben, das yr euch von beiden Teylen schwerlichen daraus werden können entrichten; krig ist balde angefangen, aber langsam erleget. Im Chron. Oliv. p 71 wird der HM. geschildert als vir mansuetudine, pietate, castitate et clementia etiam in hostes praecipuus, quam ob causam multas a suis adversitates et contradictiones pati debuit, dicebaturque magis idoneus pro Monachatu, quam magisterio generali.

dem Konrad so sehr bemüht war auszuweichen, endlich dennoch herbeigezogen wurde: er ließ sich indeß durch nichts in seiner Ueberzeugung stören, daß ein Kampf mit Polen seinem Lande nur unnennbares Elend und Unglück bringen könne. Und die nächsten Zeiten haben ihn vollkommen hierin gerechtfertigt.

Von seiner Frömmigkeit gab jeder Tag Beweise. Er hielt nicht nur sich selbst und alle Ordensbrüder mit großer Strenge an die gesetzlichen täglichen Andachtsübungen, sondern sein ganzer Wandel trug das Gepräge einer durchaus frommen und gottergebenen Gesinnung; nie ging ein unlauter Gedanke über seine Lippen und bei Fremden wie unter seinen Unterthanen galt Konrad allgemein für einen Mann, der von dem, was seine Zeit Religion nannte, innigst durchdrungen war. In seinem religiösen Leben hing er allerdings mit seiner Zeit, wie sein Vorgänger Winrich von Kniprode, noch sehr am kirchlichen Formenwesen und äußerer religiöser Werkthätigkeit. Aber dabei ging kein Tag vorüber, an dem er nicht die Armen beschenkte, Kranken pflegen und Hülflose unterstützen ließ. So oft er das Land bereiste oder in bestimmten Gegenden seinen s. g. Umgang hielt, wurden von ihm überall, wo er hin kam, die Spitäler und Kirchen bedacht, fromme und achtungswerthe Geistliche belohnt, Gebethäuser mit Glocken, Kirchengeräthe u. dgl. versehen. [1] Er unterließ es nie, von Zeit zu Zeit sämmtliche Klöster des Landes, gewöhnlich mit etwa dreißig Mark zu beschenken oder einzelne bei ihrem Bau zu unterstützen. [2] Jedes Jahr am grünen Donnerstage wurden die Armen der Stadt Marienburg ins Haupthaus eingeladen und vom Meister reichlich beschenkt. Lange

1) Davon zahlreiche Beispiele im Treßler=Buch.

2) Die jährliche Beschenkung der Klöster war herkömmlich und regelmäßig, weshalb sie das Treßler=Buch jedes Jahr auch unter dem Nachfolger dieses HM. aufführt. Außerdem geschahen aber auch oft außerordentliche Spenden an einzelne Klöster; Treßler=Buch p. 186.

Zeit war es sein eifrigstes Bemühen gewesen, am Römischen Hofe zu bewirken, daß der frommen Dulderin Dorothea, für welche er stets mit ganz besonderer Wärme erfüllt war und deren Andenken er jedes Jahr in seiner Kapelle feierte, [1] die Heiligsprechung ertheilt werde und der Ordensprocurator hatte alles angewandt, dem Wunsche des Meisters zu genügen; allein es war ihm nicht gelungen, die obwaltenden Hindernisse zu besiegen. [2]

Dieser religiöse Sinn des Hochmeisters war die Quelle seiner strengen Gerechtigkeitsliebe und seiner Billigkeit in allen seinen Handlungen; und wie er selbst darin durch sein Beispiel voranging, so verlangte er eine gleich strenggerechte und schonende Verwaltung von allen seinen Gebietigern. Er verwies es mehrmals dem Vogte der Neumark, wenn er gereizt die Linie überschritten hatte, die ihm das strengste Recht vorzeichnete. Man berief sich daher gerne und häufig in streitigen Verhandlungen auf des Meisters schiedsrichterliches Urtheil und beruhigte sich bei seinem Ausspruche. [3] Klagten Pfarrer über harte Bedrückungen durch ihren Bischof, wie dieses mehrmals gegen den Bischof von Ploczk geschah, so nahm sich der Hochmeister der Bedrückten mit regem Eifer an und verfocht ihre Rechte selbst Jahrelang, weil er nicht dulden wollte, daß der Bischof seine ungerechten Zehntenerhebungen fortsetze. [4] Jedoch ging Konrad in solchen Rechts-

1) Treßler-Buch p. 201. — Im J. 1406 erhielten die Domherren von Marienwerder 18 Mark für das Licht, welches der HM. „der seligen Frau Sanct Dorothea" jährlich brennen läßt.

2) So schrieb er z. B. im J. 1404 an den Procurator: Richtet us IIII hundert und XXIII gulden von der Canonizacio wegen Dorothee, went uns der Probst her Johannes Ryman gesagt hat, das des geldes von der Canonizacio nicht me ist wenn IIII hundert und XXIII gulden und was Ir gutes by der Canonizacio thun moget, do by seit fleissig und thut euwer vormogen.

3) Beispiele in den Urkunden des geh. Arch. Schiebl. 75 nr. 31. LXIII nr. 4 in geistlichen Angelegenheiten.

4) Ein solcher Streit zwischen dem HM. und dem Bischofe von

streitigkeiten stets mit großer Behutsamkeit zu Werke und fragte wohl lieber, um kein Rechtsverhältniß zu verletzen, auch fremde Gerichtsstühle um Rath. Davon nur ein Beispiel. Zur Zeit, als alles Englische Gewand im Lande verboten war, lief vom Rathe einer Stadt die Anklage ein, daß der Bürgermeister, ein Kaufmann, verbotenes Englisches Tuch in seinen Hof gebracht und verborgen habe. Dieser, darüber befragt, erklärte offen, daß das Kaufgut gegen sein ausdrückliches Verbot gekauft und ohne sein Wissen eingebracht sey und erbot sich auch bereit zum gesetzlichen Verluste der verbotenen Waare. Obgleich er indessen gebüßt, was das Gesetz bestimmte, so widersetzte sich doch der Rath, als das Amtsjahr zu Ende ging, der Erneuerung seiner Wahl. Der Hochmeister fragte nach dem Grunde; worauf die Antwort folgte: es sey Weichbildsrecht, daß ein Rath die Obrigkeit wähle und entsetze, ohne der Herrschaft die Gründe anzugeben, und bei diesem Weichbildsrechte wolle er auch ferner bleiben. „Wohl, erwiederte der Meister, wir wollen euch gerne allewege beim Rechte lassen; aber uns dünket, daß das wohl Weichbildsrecht ist, daß ein Rath mag kiesen Rathsmanne einer Stadt alljährlich oder den Rath auch erneuern und der gekorenen Rathsmanne darf der oberste Burggraf keinen entsetzen. Doch einen frommen Biedermann, der sich nie verrückt, keiner bösen Sache jemals überwunden ist und wohl siebzehn Jahre im Rathe gesessen hat unbeschuldigt, den kann der Rath nicht entsetzen ohne Schuld und ohne der Herrschaft Wissen und Willen, soviel wir erkennen.“ So nahm sich der Meister mit Eifer des gewiß ganz rechtschaffenen Mannes an; um aber doch das Recht der Stadt genau zu ermitteln, wurde hierauf der Gerichtsstuhl zu Magdeburg befragt: ob der Rath einer Stadt wirklich das Recht habe, so zu handeln, wie

---

Ploczk dauerte einmal vom J. 1397 bis 1406 und der Registrant hat eine große Zahl von brieflichen Verhandlungen darüber durch alle Jahre hindurch.

hier geschehen? [1] — So konnte es der Meister mit seinem Begriffe vom Rechte nicht vereinigen, daß Kinder büßen sollten, was die Aeltern verschuldet; er erklärte daher auch, daß ein außer der Ehe Geborener, wenn er sonst ein ehrbares Leben führe, in keiner ehrbaren Sache zurückstehen, sondern solche zu übernehmen und auszuüben das Recht haben und seine ehelich geborenen Kinder von ihm in eben der Art, wie andere eheliche Kinder erben sollten. [2] Es ward ferner gesetzlich bestimmt, daß es einem Kinde weder an Ehre noch Eigenthum nachtheilig seyn solle, wenn es zu einer Zeit geboren sey, während welcher der Vater mit der Achtserklärung bestraft gewesen. [3] Ganz besonders nahm sich der Hochmeister jeder Zeit des Landmannes bei seinen Beschwerden mit dem wärmsten Eifer an. Er duldete nie, daß ihm von einem Ordensbeamten das mindeste Unrecht geschehe, wie er denn selbst auch hier mit seinem Beispiele voranging. War zufällig auf der Jagd eines Landmannes Saatfeld verwüstet worden oder hatten die Jagdhunde einige Schafe oder Gänse zerrissen, so mußte sofort auf des Meisters Befehl der Schade vollkommen ersetzt werden [4] oder war einem dienstpflichtigen Lehensmanne im Dienste des Ordens,

1) Ueber diesen nicht unwichtigen Rechtsstreit das Schreiben des HM. an einen fremden, höchstwahrscheinlich den Magdeburger Gerichtsstuhl, dat. Marienb. Sonnab. vor Quasimodogeniti 1406 Registr. p. 119. Die Antwort auf die Anfrage des HM. fehlt leider.

2) Darüber ein Legitimationsbrief, dat. Birgelau Sonnt. vor Michaelis 1396 Registr. p. 34.

3) Legitimationsbrief des HM. aus dem J. 1395 Registr. p. 17. Es ist dieses das nämliche Beispiel, dessen Kotzebue B. III. S. 351 erwähnt, wo es indessen nicht nur gänzlich entstellt, sondern auch mit der hämischen Schlußfolge angeführt wird, „daß es, trotz der scharfen Gesetze, der Orden mit den Fleischeslüsten nicht so genau genommen." Davon steht auch nicht das mindeste im Briefe, sondern ganz deutlich, daß es ein ehrliches Kind, „ir beider kynt" sey, dem aber die Achtserklärung des Vaters nicht angerechnet werden solle.

4) Davon mehrmals Beispiele im Treßler-Buche.

etwa auf Kriegsreisen ein Roß gefallen oder unbrauchbar geworden, so wurde ihm aus dem Ordensschatze hinreichender Schadenersatz geleistet. [1] So wurden die auf den Kriegsreisen nach Gothland, Samaiten oder im Kriege mit Witowd erlittenen Verluste und zum Theil auch die zur Rüstung aufgewandten Kosten dem Landesritter, wie dem Landmanne vom Hochmeister immer reichlich ersetzt [2] und Landleute zum Burgenbau aufgeboten, erhielten Belohnung für ihre Arbeit. [3] Um so bereitwilliger zeigte sich auch der Landbewohner in seinen Pflichten und Leistungen gegen den Orden. Als z. B. im Jahre 1407, nachdem die Samaiten unterworfen waren, die Ritter und Knechte des Landes sich weigerten, ferner noch die Abgaben des Schalwischen Kornes und Wartgeldes zu entrichten, fügten sie sich gerne des Meisters Bitte, die Steuer dem Orden noch auf drei Jahre zu versprechen. [4]

Die allgemeinste Liebe aber und unbedingtes Zutrauen erwarb sich Konrad durch seine Mildthätigkeit, Menschenliebe und Herablassung, denn selten hatte sich in diesen Tugenden je ein Meister so ausgezeichnet. Wo Noth und Unglück war, war seine milde Hand die nächste und keiner schied von ihm unbefriedigt und unerfreut.

---

1) Auch davon im Treßler-Buche Beispiele zu mehren Hunderten; vgl. nur p. 180. 201. 211. 212 ff.

2) So wurden z. B. im J. 1400 nach dem Treßler-Buch p. 38 für die Verluste auf der Kriegsreise mit Witowd gegen die Tataren an die Kriegsleute der verschiedenen Gebiete als Schadenersatz vertheilt vom Marschall 159 Mark, vom Komthur zu Elbing 113 Mrk, von dem von Balga 197 Mrk, von dem v. Brandenburg 136 Mrk u. s. w. Verlorene Streithengste wurden mit 8 Mark vergütet.

3) Als z. B. eine Anzahl von Bewohnern des großen Werders im J. 1400 beim Burgenbau in Samaiten gebraucht wurde, erhielten sie 102 Mark als Arbeitslohn; Treßler-Buch p. 42.

4) Lindenblatt S. 180, wo erwähnt wird, die Unterthanen hätten die erwähnten Abgaben (von denen früher schon gesprochen ist) bisher gegeben „von bete der herrin."

Beständig begleitete ihn, wenn er irgendwohin ging, sein Kämmerer Thimo, um Spenden unter die Armen zu vertheilen. [1] Kamen die Gebietiger in Elbing oder Marienburg zu Berathungen zusammen, so wurden jedesmal vom Meister gewisse Summen gesammelt, um sie als Unterstützung an ehrbare Stadt- und Landbewohner zu vertheilen. [2] Verwandte sich irgend ein Gebietiger um Hülfe für einen verunglückten oder verarmten Landmann, er mochte Deutscher oder Preusse seyn, so erließ der Meister Befehl, ihm aus dem Ordensschatze eine angemessene Summe auszuzahlen. [3] Nicht selten ließ er unbemittelten Gutsbesitzern das mangelnde Saatgetreide bis zur Ernte vorschießen oder auch umsonst ertheilen. Hatte Hagelschaden oder Wasserüberschwemmung eines Landmannes Getreidefelder vernichtet, war sein Hof abgebrannt, [4] hatte er durch Viehkrankheit sein Ackergespann verloren oder durch sonstiges Unglück an seinem Eigenthum Schaden erlitten, der Hochmeister versagte ihm nie die nöthige Aufhülfe; es wäre nicht schwer, für wenige Monate hunderte von Beispielen solcher mildthätigen Hülfe des Meisters aufzuzählen, [5] und nicht selten stiegen die Unterstützungssummen bis zu achtzig und hundert Mark. [6] Es ging kein Jahr vorüber, in dem er nicht bald ganzen Dorfgemeinen und oft in ansehnlicher Zahl, bald einzelnen verarmten Einsassen ihren zu leistenden Zins und Zehnten gänzlich erließ

---

1) Treßler-Buch, wo Beispiele auf jedem Blatte.

2) Solche Sammlungen zur Unterstützung betrugen häufig 40, 50 bis 60 Mark.

3) Solche „Hülfen" sind ein stehender Ausgabe-Artickel im Treßler-Buch; bald 3 — 5, bald 10 — 20, selbst bis 250 Mark werden als Unterstützungsgelder häufig ausgezahlt.

4) So erhält z. B. der Eidechsen-Ritter Friederich von Kinthenau 20 Mark Hülfe, da ihm sein Gehöft verbrannt war.

5) Treßler-Buch, wo Beispiele auf allen Seiten.

6) Treßler-Buch p. 52 ff.

und im Schuldbuche zu tilgen befahl. [1] Von Zeit zu Zeit beschenkte er die kleineren Landstädte mit den nöthigen Summen zu ihren städtischen Bedürfnissen oder lieh ihnen die Summen ohne Zinsen auf viele Jahre lang. [2] Besonders oft bedachte er mit seinen Gaben die Gegenden an der Memel hin und wo es dort an Bewohnern fehlte, setzte er neue Ansiedler an mit Unterstützung bei ihrer ersten Einrichtung. [3]

Hielt der Hochmeister, wie er jährlich mehrmals that, den sogenannten Umzug durch einen Theil seines Landes, so kamen ihm aller Orten Beweise der Liebe und Huldigung entgegen und überall spendete dann gerne seine freigebige Hand. Zog er in eine Stadt ein, wo er gewöhnlich mit Gesang und Spiel empfangen ward, so wurden nicht bloß die singenden Schüler, die Pfeifer und Posauner reichlich beschenkt, sondern vor allem auch immer der Armen und Spitäler der Stadt gedacht. Jeder durfte sich ihm dann mit seinen Bitten nahen; ehrbare, verarmte Bürger fanden jeder Zeit bei ihm Rath und Beihülfe. Es lag im Zwecke dieser Umzüge durchs Land, alles was Noth that, selbst zu prüfen, von allem sich Kenntniß zu verschaffen und wo es nöthig war, mit Hülfe und Rath sogleich einzugreifen. In der Regel begleitete den Meister auf solchen Zügen der Treßler mit hinlänglichen Geldsummen, um die von ihm bestimmten Gaben und Unterstützungen auf der Stelle zu entrichten und da es uns

---

1) Besonders scheint die Gegend von Papow und Golub sehr arm gewesen zu seyn, denn den Komthuren dieser Gebiete werden die Zinsschulden von 100 bis 200 Mark im Schuldbuche oft ausgethan.

2) Treßler-Buch p. 178.

3) An der Splitter im Lande Schalauen wurden besonders im J. 1404 viele solcher Ansiedler angesetzt. Dann heißt es z. B. „Merune einen Jungen saczten wir czu Nüwenhuse und goben Ime eyn wyp mit hülffe, IIII Mrk vor ein halb Jar kost, III Mrk vor II Sweiken, I Mrk vor I Kuh." Daß dem Ansiedler zugleich mit der Hülfe auch ein Weib gegeben oder gekauft sey, wiederholt sich in solchen Fällen beständig.

jetzt noch möglich ist, den Meister auf solchen Reisen gleichsam mit zu begleiten, so sehen wir, es ging kein Tag dahin, an dem er nicht hier einem verunglückten Gutsbesitzer wieder aufhalf, einem andern zur Verbesserung seines Gutes oder zum Ankaufe einer Schafheerde eine benöthigte Summe vorschoß, dort eine arme Wittwe, einen Blinden, einen Gebrechlichen, einen hülflosen Greis mit seinen Gaben erfreute oder an arme Kinder Almosen vertheilen ließ. Zuweilen erhielten dann die Komthure der Gebiete auch ganze Summen, um sie unter die Dürftigsten ihrer Untersassen zu vertheilen. [1]

Zeigte sich aber in allem dem schon der Mensch im Fürsten in seiner ganzen Liebenswürdigkeit und im wahren Adel seiner Gesinnungen, so erschien der Landesfürst nicht weniger groß und verehrungswürdig in seiner gesammten Landesverwaltung. Den Handel sah auch Konrad jeder Zeit als die wichtigste Quelle aller Wohlhabenheit seines Landes an und widmete ihm deshalb auch stets seine ganze Aufmerksamkeit. [2] Da er aus der von den Hansestädten angeordneten, früher auch von ihm genehmigten Handels-

---

1) Das Treßler-Buch ist voll von einzelnen Angaben über das oben Gesagte. Vgl. mehres darüber in meiner Abhandlung: Stillleben des HM. des deutsch. Ordens und sein Fürstenhof in Raumers Histor. Taschenbuch Jahrg. I. S. 212 ff. Um nur ein Beispiel hier anzuführen, so erhielt auf einem Umzuge im J. 1402 an Unterstützung das Gebiet von Elbing 85 Mark, das von Christburg 52, das von Brandenburg 275, das von Balga 425, das von Königsberg ebenfalls 425, das von Ragnit 100 Mark, so daß für diese sechs Gebiete eine Summe von 1362 Mark, nach damaligem Geldverhältnisse eine ziemlich bedeutende Summe, vertheilt wurde.

2) *De Wal* T. IV. p. 244 sagt mit allem Rechte: **La protection que les Grands-Maitres avoient accordée au commerce, l'avoit tellement augmenté, que plusieurs villes de la Prusse alloient de pair avec les principales villes commercantes du Nord et comme personne n'avoit montré plus de Zele pour cet objet important, que Conrad de Jungingen, il est certain que ce Prince mérite les plus grands éloges.**

sperre nach England für Preussen nur immer größere Nachtheile hervorgehen sah und der im Jahre 1405 abgeschlossene Vergleich auch die Aussicht zur baldigen Beilegung aller Mißverhältnisse mit England eröffnete, so fand der Hochmeister für zweckmäßig, das Ausfuhrverbot für seine Lande Anfangs noch mit Ausschluß Englands aufzuheben und seinen Unterthanen die Fahrt durch den Oresund wieder frei zu geben, [1] dann aber im Anfange des Jahres 1406 den Preussischen Kaufleuten auch den Handel nach England wieder zu erlauben. [2] Also begann der Verkehr mit England, besonders in Englischem Tuche wieder mit frischer Lebendigkeit und selbst mit früher eingebrachten Englischen Waaren nahm man es nicht eben allzu streng. [3] Um die Mißhelligkeiten wegen Schadenersatz auf dem aufgenommenen Tage zu Dortrecht, wie bestimmt war, völlig auszugleichen, sandte der Meister zwar seine Bevollmächtigten dahin ab; [4] allein der Verhandlungstag ward auf Ansuchen des Königes von England weiter hinausgestellt [5] und da mittlerweile von Engländern an fünf Preussischen Schiffen, die nach Spanien hatten segeln sollen, neue Gewaltthaten verübt wurden, so erlebte es Konrad nicht mehr, daß die Mißverhältnisse

---

1) In einem Schreiben der Preuss. Städte an die Lübecker im Hans. Recess. V. p. 150 melden jene, daß der HM. wohl erfahren, daß es mit dem Ausfuhrverbot „in andern landen gar vorsümeliken und gebrekeliken wert geholden also dat id synen landen to groten vorvange und schaden queme, solde id hir lengher alse stande bliven und heft alle vorbodene gůdere dirlovet und vry gegeven ut synen landen in alle lande to vůren, utgenomen Enghelant allene, in welk land man de gůdere by erer vorlust noch tor tyd nicht sal vůren.

2) Hans. Recess. II. p. 447.

3) Hans. Recess. II. p. 454.

4) Die Vollmacht, dat. Marienb. XVI die mensis April 1406 Registr. p. 119. Hans. Recess. II. p. 461.

5) *Hakluyt* l. c. p. 175. Hans. Recess. V. p. 200. 206.

mit England völlig beigelegt wurden. [1] Das vom Herzog Johannes von Burgund auch ihm, wie den Hansestädten, heimlich gemachte Anerbieten zur kräftigsten Unterstützung, sofern sie sich zu einem Kriege gegen England entschließen möchten, wies Konrad um so mehr zurück, weil er immer hoffte, seine Streitsache mit England auf dem Wege eines gütlichen Vergleiches geschlichtet zu sehen und überhaupt solchen Maaßregeln der Gewalt stets wenig zugethan war. [2] Auch die Streithändel mit der Königin von Dänemark, so nachtheilig sie auch auf den Verkehr beider Länder wirkten und so manche Unbill auch unter ihrem Deckmantel geschah, hatten vom Meister nicht ausgeglichen werden können, wiewohl er noch in den letzten Monaten eifrigst dafür gewirkt hatte. Indeß war zu einer friedlichen Beilegung unter seinem Nachfolger hinreichend vorgearbeitet.

Was die übrigen Zweige der inneren Landesverwaltung betrifft, so ging auch von den letzten Lebensjahren des Hochmeisters kein einziges vorüber, welches nicht neue Anordnungen und Anstalten oder Verbesserungen der bisherigen Einrichtungen aufzuweisen hätte. Bald war es

---

1) Schreiben des HM. an den König von England hierüber, dat. Marienb. XXVI Octobr. 1406. Der HM. sagt, daß zwei Schiffe zu seiner eigenen Kammer, eins zur Kammer des Livländ. Meisters und zwei Ordensunterthanen gehört hätten; er fügt hinzu: iuxta currentem famam cum rectores navium sub spe tranquillitatis et concordie versus partes Occidentales ad Hispaniam acies suas direxissent, venerunt de magnificentie vestre subditis quidam et easdem naves in cursibus suis hostiliter accesserunt, tandem prevalentes nostratibus plures ex eis in ore gladii crudeliter peremerunt, quibusdam ex eis semivivis relictis et quibusdam gravissime vulneratis, sicque naves predictas ad quendam dominacionis vestre portum, vulgariter Kamer dictum, una cum diversis et multis bonis et mercandizis deduxerunt.

2) Hans. Recess. V. p. 238. Schreiben des HM. an den Herzog Registr. p. 106. 144. Cf. *Traziger* Chron. Hamburg. p. 1324.

die Gerichtsordnung, die man fester regelte, [1] bald wurden nothwendige Veränderungen im Credit- und Schuldenwesen, besonders in Rücksicht der vermeintlichen Vorrechte gewisser Gläubiger auf das Gut und Eigenthum der Schuldner vorgenommen. [2] Andere Gesetze des Hochmeisters betrafen die Gesundheitspolicei; so erhielten im Jahre 1404 die Städte Thorn, Elbing und Danzig die Weisung, daß jede von ihnen ihren eigenen geschworenen Arzt und Apotheker haben solle. [3] Vor allem aber war der Meister bemüht, dem Lande ein Lebensbedürfniß zu verschaffen, für welches bisher die bedeutendsten Summen ins Ausland gegangen waren. Schon im Jahre 1399 hatte er einen Salzwerker aus Halle nach Preussen berufen, um nachzuforschen, ob hier nicht irgendwo Salzquellen aufzufinden seyen und im Jahre 1401 war man so glücklich gewesen, eine solche Quelle bei Ponnau zwischen Mehlau und Insterburg in der Nähe des Kirchdorfes Plibischken zu entdecken, die bald die aufgewandte Mühe mit dem erfreulichsten Erfolge belohnte. Der Meister verschrieb jetzt nicht nur der Sache kundige Arbeiter aus Halle und dem Oesterreichischen und ließ durch sie das Salzwerk förmlich einrichten, sondern es wurde im Lande alles weitere Salzsieden verboten [4] und der Salzzwang auf Bornholm, woher sonst starke Zufuhr gekommen war, aufgehoben, [5] um dem neuen Salzwerke hier im Lande stärkeren Absatz und somit schnelleres Gedeihen zu verschaffen. Mehre Jahre hindurch, insbesondere von 1402

1) Hans. Recess. II. p. 463. 464. 468.

2) Darüber nähere Bestimmungen in Hans. Recess. II. p. 413. 415. 426. 491.

3) Hans. Recess. II. p. 417.

4) S. darüber oben S. 321.

5) Hans. Recess. II. p. 438, wo es heißt: Es ist den Sendeboten befolen mit dem Erzbischoffe von lunden czu reden, das her saltcz uff Bornholm nicht me welle halden, sunder her welle günnen eynem ydermanne das czu füren, wo her welle.

bis 1406 wurden ansehnliche Summen auf seine Einrichtung und Verbesserung verwandt [1]) und eine Zeitlang scheint es auch bedeutend ergiebig gewesen zu seyn. Wahrscheinlich bald nach Konrads Tod indeß gerieth es in Verfall, vielleicht weil man die nöthigen Summen zu seiner Unterhaltung nicht mehr bestreiten konnte oder sein Ertrag die Kosten nicht mehr deckte. [2]) Um ferner den Verkehr im Lande selbst mehr zu fördern, ließ der Hochmeister theils Brücken erbauen, wie über die Nogat, theils hie und da bedeutende Wegebesserungen vornehmen, [3]) theils durch Schleusen und Kanäle die Wasserverbindung erleichtern. Außer dem, was er in dieser Hinsicht an der Nogat bei Zanthier und bei Montau unter großen Kosten einrichten ließ, war ohne Zweifel die gerade Richtung des Deime-Flusses durch einen dritthalb Meilen fortgeführten Graben südlich von Labiau bis in den Pregel bei Tapiau die wichtigste Unternehmung, begonnen im Jahre 1395 und mit außerordentlichen Kosten mehre Jahre fortgesetzt. [4])

---

1) Z. B. im J. 1405 über 1000 Mark, im J. 1406 gegen 1200 Mark nach dem Treßler-Buch.

2) Einige speciellere Nachrichten hierüber s. in meiner Geschichte Marienburgs S. 212 — 213 u. in d. Beiträgen zur Kunde Preuss. B. I. S. 241 ff. Faber Preuss. Archiv B. II. S. 264. 268.

3) Treßler-Buch p. 10. 127. 158.

4) Die frühste Angabe über die Anlage dieses Grabens ist in einem Schreiben des HM. an die Komthure von Elbing und Christburg befindlich, dat. Marienb. Sonnab. vor Bartholomäi 1395 im Registr. p. 20, worin sie den Auftrag erhalten, vier Wochen lang 75 Menschen zur Arbeit am Graben zu Labiau und verschiedene Ordensbrüder zur Aufsicht und Leitung der Arbeit zu schicken. Wenn es hier heißt: Wisset das wir mit dem groskompthur und dem Treßler czu Rate wurdin syn und wellen lasen den graben czu Labiow graben, wen wir hoffen, das her nu gut syn wirt czu graben u. s. w., so fragt es sich dennoch, ob darunter ein ganz neuer Graben zu verstehen ist? Wie man aus dem ersieht, was in den Beiträgen zur Kunde Preuss. B. IV. S. 265 — 266 darüber gesagt wird, ist man über die erste Anlage dieser wichtigen Wasserverbindung ungewiß. Jeden Falls ist der erwähnte Brief eine der ältesten und sichersten Quellen darüber.

In den Jahren 1404 und 1406 verwandte der Orden sehr ansehnliche Summen auf den nöthigen Schleusenbau unter der Aufsicht des Treßlers, [1] denn die Verbindung vom Pregel-Strome aus durch das Kurische Haff und die Memel mit den dortigen Ordenshäusern war besonders seit der Unterwersung Samaitens von zu großer Wichtigkeit und die Benutzung der Landwege oft mit zu erstaunenden Schwierigkeiten verbunden, als daß der Orden das kostspielige Werk nicht mit allem Eifer hätte fördern sollen, zumal da überdieß die Ordensburgen Memel, Ragnit, Tilsit und Gotteswerder seitdem eine weit wichtigere Bedeutung erhalten, die nach Samaiten geförderte Unterstützung an Ackergeräth, Vieh, Getreide und andern Lebensbedürfnissen, sowie der in Witowds Lande gehende Handelsverkehr in Preussen einen ungleich stärkern Absatz der dortigen Erzeugnisse zu Folge hatte und somit an sich schon eine erleichterte Verbindung durch den Wasserweg nothwendig geworden war.

Nicht minder widmete der Hochmeister auch den einzelnen Zweigen der ländlichen Betriebsamkeit seine Sorgfalt und Thätigkeit. Der Ackerbau stand unter seiner Waltung im besten Flor; zwar fanden sich immer noch bedeutende unangebaute Landstrecken und wüst liegende Huben in vielen Gegenden; allein der langjährige Friede während Konrads Regentschaft hatte mit seinen segensreichen Folgen ihre Ausdehnung und Zahl schon bedeutend vermindert. Die Landwirthschaft, wie sie in allen ihren Zweigen in den Ländereien der Ordensburgen immer mehr ausgebildet und vervollkommnet wurde, war auch dem Landsassen und Lehensmanne Muster und Vorbild. Wie in jenen z. B. die Schafzucht mit großem Erfolge und in immer vermehrtern Umfange betrieben wurde, so weideten nun auch schon auf den Fluren der Dorfgemeinen hie und da ansehnliche Heerden und nicht selten unterstützte der

---

1) Angaben über diesen Schleusenbau im Treßler-Buch p. 164. 205.

Hochmeister auch einzelne emsige Gutsbesitzer beim ersten Ankaufe.[1] Zur Verbesserung der Schaf- und Rinderzucht ließ er mitunter ausgesuchtes Zuchtvieh aus fremden Ländern z. B. aus Gothland kommen.[2] Daneben wurde besonders die Pferdezucht auf den Höfen und Pflegerämtern der Komthureien mit eben so großer Sorgsamkeit als in außerordentlicher Stärke betrieben; die wichtigste Aufgabe war dabei wohl immer die Zucht tauglicher Schlachtrosse, wozu sehr wahrscheinlich ein schon veredelter Stamm gebraucht wurde. Der Weinbau war auch jetzt noch in den Gegenden von Kulm bis Thorn hinauf in der schönsten Pflege und das Gewächs scheint keineswegs das schlechteste gewesen zu seyn, denn wie hätte es der Hochmeister, da hinreichend fremde Weine ins Land eingeführt wurden, wagen können, den Herzog Switrigal bei seinem Aufenthalte in Preussen so oft mit Kulmer oder Thorner Landwein zu beschenken[3] oder selbst den König von Polen auf einem Verhandlungstage zu Thorn damit aufzunehmen![4] Vielen Fleiß verwandte man auch auf den Hopfenbau, besonders in den Gegenden der Weichsel. Mit noch größerer Sorgfalt aber pflegte man noch fortwährend die Bienenzucht, vorzüglich in den Gebieten von Tuchel, Schlochau, Rhein und Johannisburg, woher theils zum Verbrauch in Meth, theils auch zur Ausfuhr jährlich oftmals Ladungen von sechzehn bis vierzig Tonnen Honig nach Marienburg gebracht wurden.[5] Aber auch Balga hatte im Jahre 1404 in seinen Kellern sieben und zwanzig Tonnen Honig und späterhin noch zählte es in

---

1) Beispiele im Treßler-Buch.

2) Treßler-Buch p. 120.

3) Beispiele in Menge im Treßler-Buch p. 120. 131. 134 u. a. Vier Faß Landwein kosteten 12 Mark, auch nur 10.

4) Treßler-Buch p. 205.

5) Es war eine feststehende Leistung, weshalb sie sich im Treßler-Buch auch jährlich wiederholt; 16 Tonnen liefert Schlochau, und 40 Tonnen Tuchel.

seinen Bienengärten nicht weniger als fünfhundert und zwei und zwanzig Bienenstöcke; [1] ebenso hatte Thorn im Jahre 1392 ihrer hundert und vierzig und das Komthuramt Rhein dreihundert und fünf und zwanzig. Wir finden ferner hie und da auch Spuren von Veredlung der Baumzucht auf dem platten Lande und auch hierin gab der Hochmeister in seinen weit ausgedehnten Baumgärten zu Marienburg das erste Beispiel; er ließ Pfropfreiser edler Obstbäume aus dem Auslande bringen und vertheilte dann die veredelten Stämme zum Theil weiter ins Land. [2] In solcher Weise war man also von allen Seiten bemüht, die Kultur des Landes zu heben, die einzelnen Zweige menschlicher Betriebsamkeit zu vervollkommnen. Es ist natürlich, daß sich die Bevölkerung des Landes unter diesen Verhältnissen ansehnlich vermehrte, indessen entgehen uns über die Stärke derselben ganz zuverlässige Nachrichten. [3]

Auch im höheren geistigen Leben tritt uns aus Konrads von Jungingen Zeit manche erfreuliche Erscheinung entgegen. Große Gelehrsamkeit war freilich nirgends zu finden. Das Leben forderte und die Klöster förderten sie nicht; die Schulen standen noch in ihrer Jugend und befriedigten nur die nöthigsten Bedürfnisse des täglichen Lebens; die Ordensritter selbst aber wußten kaum, wozu gelehrte Kenntnisse dienen könnten. In ihrer Thätigkeit war alles bloß auf das Practische, auf Anwendung im täglichen Leben berechnet. [4] So ließ der Hochmeister eine

---

1) Nach dem Aemter = Buche beim Hause Balga im J. 1404 und 1418.

2) Treßler = Buch p. 8.

3) Die Angaben der spätern Chronisten darüber finden sich gesammelt bei *De Wal* T. IV. p. 252 sequ. Zur Zeit Konrads von Jungingen soll Preussen 55 Städte, 48 Schlösser, 19,008 Dörfer, worunter 640 mit Kirchen, und 2000 Freihöfe gehabt haben; *De Wal* giebt sich auch die Mühe, hiernach die Bevölkerung des Landes zu berechnen; allein die Angaben sind viel zu jung und unsicher, als daß eine Berechnung darauf zu gründen wäre.

4) Ueber die Deutschen Ordenspriester, die von 1372 bis 1418 in

s. g. Geometrie abfassen; sie bestand indeß in nichts weiter als in einer bloßen Anleitung zur Feldmeßkunst. [1] Zu seiner Erholung und Belehrung las jedoch Konrad zuweilen die Chronik von Preussen oder die von Livland, der Väter Buch, das Speculum historiale, das Gedicht Barlam und Josaphat, den Roland, den Stricker, eine Römische Chronik, den Wälschen Gast, Esther und Judith und manche andere Bücher seiner Zeit. Daß er Geschmack an der Lectüre und an solchem Bücherwesen fand, geht selbst daraus hervor, daß man ihn öfter mit Büchern beschenkte, und daß er es hoch aufnahm, als der Magister Helcopio aus Strasburg ihm ein Büchlein zu seiner Er-

---

Prag studierten, vgl. Millauer der Deutsch. Ritterorden in Böhmen S. 35.

1) Eine etwas spätere Abschrift dieser Geometria Culmensis, wie der Titel sie nennt, befindet sich im geh. Arch. Nach einer etwas schwülstigen Einleitung, die eine große Lobeserhebung des HM. Konrad von Jungingen enthält und besonders seine Friedensliebe und Gerechtigkeit schildert, heißt es: Cumque magnificus Princeps Magister generalis pius Zelator iusticiae cura sollicita circa negotia terre sue vigilancius operam adhiberet, et presertim circa mensuram agrorum, Laicosque mensores in arte tam calculatoria quam geometrica imperitos sepius in agrorum mensura contingit aberrare, Quapropter non pauce inter preceptores milites vasallos ac ceteros populares concertationes et controversie oriuntur sepius et exurgunt, ut ergo tales concertaciones et errores huiusmodi tollantur de medio vel saltem mitigentur et unusquisque sua, agros, campos et predia iusta et debita possideat sub mensura, eiusdem principis contemplacione et iuste peticioni seriem quasi mandati continente condescendens, huius operis sarcinam ausus sum aggredi, librum practice geometrice usualis manualis compilando. — Idcirco presentem librum, cuius materia nusquam haetenus est inventa, ad instantiam Magn. Principis et illustris dom. domini Conradi de Jungengen Mag. general. O. S. M. de Prussia et ipsins contemplacione compilavi, cuius inquam libri volens titulum esse talem: Liber Magnifici Principis Conradi de Jungengen Mag. general. Prussiae Geometria usualis manualis.

heiterung zusandte, [1] So saßen auch im Haupthause Marienburg zwei „Meister" täglich mit Bücherschreiben beschäftigt. Sie schrieben freilich fast nichts weiter als Bücher zu kirchlichem Gebrauche, Antiphonien, Legenden der Heiligen, Psalter, Martyrologien, Meßbücher und Breviere, zuweilen auch eine Chronik oder ein anderes geschichtliches Buch. Das Geschenk eines Donats galt für eine hohe Ehrengabe.

Weit reger und thätiger war dagegen der Sinn für Kunst und Konrad von Jungingen trug nicht wenig dazu bei, den Geschmack an Kunstleistungen und künstlerischen Erzeugnissen mehr auszubilden und zu verbreiten. Die Musik wurde am Meisterhofe wie ein besonderer Liebling gepflegt, so unvollkommen sie damals auch noch war. Wie sie auch erscheinen mochte, im Gesange, im Saitenspiele, auf der Laute, in Trompeten und Posaunen, sie fand bei ihm stets erfreuendes Gehör und angemessene Belohnung. An seinem Hofe war nicht bloß selbst eine Art von musikalischer Kapelle eingerichtet, welche theils zur Messe und überhaupt beim Gottesdienste, theils bei fröhlichen Gastgelagen, bei großen Kapitel-Versammlungen oder zur Erheiterung fremder Gäste diente, [2] sondern es fanden sich fort und fort, da Konrads Vorliebe zur Musik auch im Auslande bekannt war, selbst aus fernen Ländern, aus Schweden, Böhmen, Oesterreich, Franken, Baiern, sogar aus Mailand reisende Künstler am Hofe des Hochmeisters ein und schieden von da nie ohne ansehnliche Belohnungen für ihre Leistungen. Auch die damals beliebte und vielgeübte Kunst der Liedsprecher in Begleitung eines musikalischen Instruments wurde vom Meister gerne gehört,

---

1) Treßler-Buch p. 51. S. meine Abhandlung in Raumers Histor. Taschenbuch S. 192.

2) Im J. 1399 spielten z. B. bei einem großen Kapitel 32 Spielleute, die eine Belohnung von 16 Geldrischen Gulden erhielten; Treßler-Buch.

weshalb sich nicht nur in den Städten des Landes, wenn er seine Umzüge hielt oder sonst eine Stadt besuchte, immer auch Liedsprecher ihm vertrauend naheten, sondern auch aus dem Auslande viele am Hofe des Meisters erschienen. [1])

Wie Musik und Gesang, so fanden auch die übrigen Künste an Konrad von Jungingen einen hohen Beförderer. Vorzüglich wurde zu seiner Zeit die Malerei im Haupthause Marienburg mit ungemeinem Eifer betrieben, denn er hielt theils seinen eigenen Hofmaler, theils beschäftigte er unausgesetzt auch mehre andere Künstler mit Gemälden, die er bald an verschiedene Ordenshäuser und Kirchen in Preussen, bald an fremde Fürsten als Geschenke versandte. Ein schönes Marienbild, das Werk seines Hofmalers schenkte er z. B. der Ordenskirche zu Tapiau. Für den Komthur zu Elbing, Grafen Konrad von Kyburg verfertigte in Konrads Auftrag der Meister Albert aus Elbing ein ausgezeichnetes Altarblatt, noch in späterer Zeit am Hochaltar der Ordenskirche zu Elbing ein Gegenstand der Bewunderung. Ein ähnliches Altargemälde sandte der Meister der Kirche zu Neidenburg. Dem Meister Johann zahlte er im Jahre 1397 für ein Gemälde, welches als Prachtgeschenk für den König von Ungern bestimmt war, die Summe von einhundert und ein und zwanzig Mark. Auch für das Haupthaus Marienburg selbst waren die Meister beständig in Arbeit, bald um die Kirchen und Kapellen, bald die prachtvollen Remter oder die Wohngemache des Hochmeisters und der Gebietiger mit ihren Werken zu schmücken. In des Meisters Kapelle zog ein vorzügliches Gemälde aus Prag, in seinen Wohngemachen zwei Gemälde des Herzogs von Burgund das Auge des Kenners

---

1) Die einzelnen Angaben hierüber im Treßler-Buch; vgl. mehres darüber in meiner Geschichte Marienburgs S. 235 — 236 u. in meiner erwähnten Abhandlung in Raumers Histor. Taschenbuche B. I. S. 183 ff., worauf ich hier ein- für allemal verweisen muß.

auf sich. [1] — Mit großer Kunst und Feinheit betrieb man damals auch die Bearbeitung des Bernsteines, besonders in Marienburg und Königsberg. Konrad von Jungingen begünstigte auch diesen Kunstzweig mit besonderem Eifer, indem er theils mit solchen Kunstwerken die Kirchen und Kapellen schmückte, theils sie häufig auswärtigen Fürsten als Ehrengeschenke zusandte, so daß die Bernsteinschneider, wie man die Künstler damals nannte, für ihre kostbaren Bernsteinbilder und ihre künstlich bearbeiteten Paternoster beim Hochmeister beständig Belohnung und Absatz fanden. [2] Ferner waren auch die am Hofe angestellten Gold- und Silberarbeiter für den Meister fort und fort in Arbeit, denn auch hier hatten sie nicht bloß den Bedarf des fürstlichen Hofes in seinem großen Reichthum von goldnen und silbernen Gefäßen und Geräthen jeglicher Art zu besorgen, sondern es gingen oft auch kostbare Geschenke von Gold und Silber, Fingerringe, Service, Gestecke, Trinkbecher u. dgl. an Fürsten und Fürstinnen des Auslandes. So zahlte z. B. einmal der Meister für ein prachtvolles Silberservice die Summe von dreihundert vier und dreißig Mark und im Jahre 1405 beschenkte er den König von Polen mit zwei mit Edelsteinen besetzte Trinkbecher, welche ihm hundert Mark kosteten. [3] Wir finden außerdem an Konrads Hofe auch Bildhauer oder Bildschnitzer viel beschäftigt und Orgelbauer in Arbeit. [4] — Vor allem aber war es die Baukunst, welche in Preussen damals in hoher Vollkommenheit stand; die Beweise hievon erfreuen den Betrachter noch jeden Tag. Ob es

---

1) Auch hierüber die einzelnen Angaben im Treßler-Buch.

2) Treßler-Buch. Der „Bernsteinschnitzer" in Königsberg stand im förmlichen Solde des Ordens.

3) In keiner Zeit wurde nach dem Treßler-Buch mehr in Gold und Silber gearbeitet, als unter Konrad von Jungingen, daher auch im Marienburgischen Aemter-Buch der reiche Bestand von goldenen und silbernen Geräthen.

4) Die Angaben im Treßler-Buch.

überall so vielfach Bedürfniß war oder ob Konrad von Jungingen von so großer Baulust getrieben wurde: die Baumeister waren während seiner Regierungszeit fast überall in beständiger Thätigkeit; der Hochmeister verwandte jedes Jahr außerordentliche Summen auf verschiedene Bauwerke im Lande und setzte dadurch fort und fort Tausende von fleißigen Arbeitsleuten in Nahrung und Arbeit. Häufig wurden neue Kirchen gebaut, insbesondere aber in den letzten sechs Jahren seiner Verwaltung die Ordensburgen zu Memel, Tilsit und Ragnit unablässig besser ausgebaut, zweckmäßiger eingerichtet und stärker befestigt.[1] Alle Handwerker kamen dabei in Thätigkeit und es ging überhaupt durch diese überall betriebenen neuen Bauwerke ein eigenes rühriges und bewegtes Leben durch alle Stände des Landes. Allenthalben war unter ihnen Wohlstand und Gedeihen, weil überall Verdienst, und weil überall Arbeit war, herrschte auch überall Zufriedenheit und Lebenslust.

Dabei gönnte der edle Hochmeister dem Leben auch seine heitere Freude. Er sah es gerne, wenn auf seinen Reisen beim Einzuge in eine Stadt das Volk und die Schulen ihm mit Gesang, Musik und Jubelruf entgegenströmten; er beschenkte die Jugend, wenn sie am Festtage seiner Anwesenheit den Tanz begann; er belohnte gerne den Liedsprecher der Stadt, der sich mit seiner Kunst bei ihm einfand und wies selbst den Narren und Lustigmacher nicht zurück, der ihn, wie es damals Sitte war,

1) Darüber einiges schon früher. Ueber den Bau in diesen Burgen sind überhaupt die sehr ins Einzelne gehenden Angaben im Treßler-Buche oft von großem Interesse; insbesondere widerlegen sie aufs gründlichste die so oft ausposaunte Behauptung, als habe unter dem Orden in Preussen der gemeine Mann, der Bauer und Landbewohner, alles bei dem Burgenbau als Zwangsarbeit unter Blut und Schweiß verrichten müssen; man werfe nur einen Blick in das Treßler-Buch und man wird anderer Meinung werden.

durch Späße und Schwänke zu erheitern suchte. [1] Wie andere Fürsten dieser Zeit, wie selbst die Bischöfe in Preussen, [2] so hielt auch er sich seinen Hofnarren, der in Mußestunden durch Witz und allerlei Narrenteidungen die Zeit vertreiben mußte; selbst fremde Narren anderer Fürsten erschienen mitunter am fürstlichen Meisterhofe zum Geckenspiele. Nicht selten ergötzte sich und die Seinen der Hochmeister auch durchs „Gaffenspiel" herumziehender „gehrender Compagnien" oder „gehrender Leute", d. h. geldbegehrlicher Menschen, die bald als Bärenführer durch Tanz und Sprünge ihrer Bestien, bald mit zahmen, abgerichteten Hirschen durch deren Kunststücke, bald als „Tumeler und Kokeler" d. h. als Seiltänzer, Luftspringer und Gaukeler durch ihre Gaukeleien und Possenspiele oder durch sonst allerlei Künste am hochmeisterlichen Hofe einige Mark verdienten. [3]

Ueberhaupt herrschte im Haupthause Marienburg ein sehr reges und bewegliches Leben; es ging keine Woche dahin, in welcher nicht Herolde und Persevante fremder Fürsten, Botschafter und Gesandten vom Auslande, Ritter aus Deutschland und andern Reichen, Bürgermeister, Rathsmänner und Bevollmächtigte fremder Städte, besonders aus dem Hansebunde dort erschienen; man sah häufig Fremde aus Italien, Frankreich, Burgund, England, Holland, Dänemark, Schweden, Rußland, Polen, selbst zuweilen vom Griechischen Kaiserhofe, welche bald politische

1) Solche Leute kommen im Treßler-Buche außerordentlich häufig vor und es scheint fast, als habe sich in jeder Stadt ein solcher Narr oder Geck aufgehalten.

2) Die Narren des Bischofs von Ermland und des von Pomesanien kommen mehrmals vor. Wie im Mittelalter in den Kirchen neben Heiligenbildern oft allerlei Fratzenhaftes, so neben der Bischofsmütze die Narrenkappe. — Faber Preuss. Arch. B. II. S. 262.

3) Mehres Einzelne hierüber aus dem Treßler-Buche in meiner Geschichte Marienb. S. 237 und in der Abhandlung in Raumers Taschenbuch S. 184 — 185.

Verhandlungen, bald Handelsangelegenheiten, bald Reiselust oder Neugier dorthin führten und alle wurden, wenn sie kamen, auf Kosten des Ordens begastet. Beehrten fremde Fürsten den Hochmeister mit ihrem Besuche im Haupthause, so fehlte es nicht an festlichen Gelagen und glänzenden Gastmählern, wobei man die Tafeln nicht bloß mit den besten Erzeugnissen des Landes, sondern auch mit fremden Leckerbissen und kostbaren Confect-Arten und außer dem vaterländischen Methe und Landwein auch mit Elsasser, Wälschem, Griechischem, Rhein- und Ungerwein, mit Rheinfall und edlem Malvasier besetzt fand, sowie denn auch auf den fürstlichen Verhandlungstagen mit dem Könige von Polen, mit dem Großfürsten von Litthauen u. a. meist glänzende Gastgelage gehalten wurden. [1] Nicht selten wurden auch die Landesritter, selbst Mitglieder der Eidechsen-Gesellschaft mit zur fürstlichen Tafel gezogen. [2] Zu gewissen Zeiten ließ der Meister dem Dienstvolke des Hauses einige Tonnen Meth zum Festschmause geben und war dann gerne mitten unter ihm, wenn es sich durch Tanz vergnügte. Wenn „des Hochmeisters Tag", sein Wahltag erschien oder ein großes Kapitel der versammelten Gebietiger gefeiert wurde, hatte er jeder Zeit dafür gesorgt, daß in den Ernst des Lebens sich auch Freude und Heiterkeit mischte. In stillen Stunden der Ruhe aber beschäftigte sich Konrad mit besonderer Liebe in seinen Gartenanlagen oder es ergötzte ihn Weidwerk und Federspiel, für welches er große Neigung hatte, weshalb auch die

---

1) S. die Abhandl. bei Raumer a. a. O. S. 176 ff. Faber Preuss. Arch. B. II. S. 271.

2) Im Treßler-Buch häufige Beispiele, so p. 180. Zwischen dem Hochmeister und den Rittern des Eidechsen-Bundes herrschte überhaupt ein freundliches Verhältniß. Er kannte nicht nur ihren Bund, sondern erlaubte auch den Mitgliedern, in der Pfarrkirche zu Rheden eine Vicarie für sie zu stiften; s. meine Geschichte des Eidechsen-Bundes S. 19. 178. Nicht selten unterstützte er auch die einzelnen Mitglieder und Stifter durch nöthige Hülfen; Treßler-Buch p. 82. 86.

Falkenschulen in Preussen zu seiner Zeit in schönster Blüthe standen, wie denn überhaupt auf Gegenstände des Weidwerkes und Jagdvergnügens oft ansehnliche Summen verwendet wurden. Von Jahr zu Jahr erfreute der Meister eine Anzahl fremder Fürsten mit Sendungen wohlabgerichteter Jagdfalken, denn Preussen galt im Auslande für die Hauptpflanzschule des vielbeliebten Federspieles. [1)]

Auch als Oberhaupt des Ordens erwarb sich Konrad von Jungingen hohe Achtung und allgemeine Liebe. Mochten immerhin einige kriegslustige und wildfeuerige Gebietiger und Ritter seine Friedensliebe, seine Mäßigung und Nachgiebigkeit als Schwäche deuten und ihn darum tadeln, daß er dem trotzigstolzen Könige von Polen nicht sofort das Schwert zeigte; bei den meisten seiner Gebietiger, Komthure und Ordensbrüder genoß er hohe Liebe und Verehrung; davon zeugen schon die zahlreichen Geschenke und Ehrengaben, die sie ihm von allen Orten zusandten als Beweise ihrer ehrfurchtsvollen und wohlwollenden Gesinnungen. [2)] In gleicher Weise kam ihnen auch der Meister stets mit Freundlichkeit und Vertrauen entgegen. Nur ungern und bloß in dringenden Fällen nahm er Veränderungen in der Verwaltung der Ordensämter vor, weshalb die meisten Gebietiger während seiner Zeit ihren Aemtern immer eine lange Reihe von Jahren vorstanden. Fast

---

1) Um nur Ein Beispiel anzuführen, so erhielten im J. 1403 solche Geschenke von Falken der König von Frankreich, die Herzoge von Burgund und Orleans, der Römische König, die Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln, der Graf von Katzenellenbogen, der von Berg, die Herzoge von Geldern, Holland, Sachsen, der Markgraf Wilhelm von Meißen, die Burggrafen von Wirtenberg und Nürnberg, die Herzoge Wilhelm und Leopold von Oesterreich u. a. Vgl. Ledebur Allgemein. Archiv für Geschichtskunde des Preuss. Staats B. IX. H. 4. S. 371.

2) Jeder Komthur suchte den HM. von Zeit zu Zeit durch irgend ein Geschenk zu erfreuen, bald mit einem Paar Jagdhunden oder mit Jagdfalken, bald mit Wildpret, mit einem schönen Reitpferde u. dgl. Vgl. Treßler-Buch p. 178.

dreizehn Jahre hatte zuerst Wilhelm von Helfenstein als Großkomthur mit reifem Rathe neben ihm die Verwaltung geführt, bis dessen Alter ihn nöthigte, das wichtige Amt seit dem Jahre 1404 an den wackern Kuno von Lichtenstein abzutreten, der es auch noch bei Konrads Tod bekleidete. Die Würde des Ordensmarschalls hatte zuerst Werner von Tettingen mit rastloser Thätigkeit zwölf Jahre getragen und nur fortwährende Kränklichkeit konnte den Meister bewegen, sie im Jahre 1404 seinem Bruder Ulrich von Jungingen zu übergeben. Häufiger hatte die Verwaltung im Amte des Obersten Spittlers gewechselt, denn nachdem ihr Anfangs Siegfried Walpot von Bassenheim bis zum Jahre 1396 vorgestanden, war sie auf Konrad Grafen von Kyburg übergegangen, der sie über sechs Jahre bis zu seinem Tode im Jahre 1402 versah, worauf ihm Kuno von Lichtenstein einige Jahre und dann Johann von Rumpenheim auf kurze Zeit folgten, indem des letztern zeitiger Tod den Meister nöthigte, das Amt Wernern von Tettingen zu übertragen, der es bei Konrads Tod noch verwaltete. Als Oberster Trapier stand in der Reihe dieser Gebietiger zuerst sieben Jahre lang Johann von Beffart; ihm folgte dann Johann von Rumpenheim, der, seit er im Jahre 1404 in die Würde des Obersten Spittlers eintrat, sein bisheriges Amt an Burchard von Wobecke übertrug. Das wichtige Geschäft der Finanzverwaltung hatten unter Konrad von Jungingen nach einander drei Treßler verwaltet, zuerst vier Jahre hindurch Friederich von Wenden, hierauf sieben Jahre Burchard von Wobecke und nach ihm bis zu Konrads Tod drei Jahre Arnold von Hecke. [1] Bei den Wahlen dieser Beamten und in den Veränderungen der Amtsverwaltung ließ sich der Meister stets nur durch feste und edle Rücksichten auf das allgemeine Beste bestimmen und selbst königliche Fürbitten konnten seine Grundsätze hierbei nicht

1) Vgl. die Gebietiger-Listen bei Lindenblatt.

wankend machen; denn als einst der König von England und der Herzog von Lancaster bei ihm wegen Versetzung des Komthurs von Thorn Engelhard Rabe in ein höheres Ordensamt mit einer Bitte einkamen, gab er ihnen die Antwort: „Es ist unsere größte Sorgfalt, daß unter den Brüdern unseres Ordens billig der in dem Amte der Würdigkeit den andern vorstehe, den das Gerücht des Lobes mehr und höher prediget und lobt. Wir mögen auch nicht allerlei Aemter allerlei Leuten befehlen; sondern deren Tauglichkeit wir erkennen und auch in der Erfahrung befinden, die nehmen wir begehrlich zu den Aemtern, die jedermann eben sind. Wir zweifeln auch nicht, es sey kund, wenn man zu solchen ehrbaren Aemtern des Ordens jemand setzet, daß der müsse seine Augen und die Bewegung seines Gemüthes mit großer Vorsichtigkeit kehren und setzen zu mancherlei Umständigkeit, denn von seiner Ordnung und Zwang des Ordens Ritterschaft und Wesen kommt und hängt. Wäre es, daß in diesem heiligen Orden jedermann nach seines Willens Wohlbehagen zu dem oder zu diesem Amte sollte genommen werden, es würde folgen, daß die Zucht, die Meisterin des Gehorsams, verschwände." — [1])

Mit gleicher Gewissenhaftigkeit hielt der Meister unter den Seinen Gesetz und Ordnung aufrecht und verfuhr selbst mit Strenge gegen Ordensgebietiger und Ritterbrüder, die durch tadelhaftes Verhalten und unsittlichen Wandel des Ordens guten Namen im Auslande gefährdeten, denn in der That kamen schon nicht selten Klagen von Fürsten über unsittliches Leben und gesetzwidriges Verfahren einzelner Ordensglieder vor. Der Hochmeister griff dann jeder Zeit mit Nachdruck und Schärfe ein. Als Markgraf Wilhelm von Meißen und die Landgrafen Balthasar, Wilhelm und Friederich von Thüringen über die

---

1) Schreiben des HM. an den Herzog von Lancaster vom J. 1394; s. oben S. 6. Anmerk. 1.

Einfälle des Landkomthurs von Böhmen Albrecht von der Dube in ihre Gebiete und die Belästigungen ihrer Unterthanen sich bei ihm beschwerten, sandte er auf der Stelle einen Ordensritter an ihn ab mit der nachdrücklichsten Warnung und Zurechtweisung wegen solcher Unbill; [1] und als er bald hierauf durch die nach Deutschland gesandten Visitirer benachrichtigt ward, daß ein Priesterbruder des Ordens, der am Hofe des Erzbischofs von Köln Eleemosiner war, einen sehr tadelnswerthen Lebenswandel führe, somit den Namen des Ordens verunglimpfe, den Gehorsam breche und durch Verletzung des Keuschheitsgelübdes immer tiefer sinke, ersuchte er den Erzbischof aufs dringendste, den entarteten Ordensbruder von seinem Hofe zu entfernen, damit er ins Ordenshaus zu Koblenz gebracht und der verdienten Buße unterworfen werde. [2] So sandte er einen Ordensritter Albrecht von Germersen, der sich in Livland schwer vergangen, trotz der Verwendung der Herzoge von Braunschweig, in eine Deutsche Ballei, um ihn dort in strengste Zucht nehmen zu lassen. [3] Mit gleichem

1) Schreiben des HM. an den Markgr. von Meißen und die Landgrafen von Thüringen, dat. Marienb. im J. 1403 Registr. p. 72.

2) Schreiben des HM. an den Erzbischof von Köln, dat. Marienb. Mittw. nach Francisci 1404 Registr. p. 82. Es heißt: Noch unsers Ordens vorsichtige saczzunge, so sint unser visitirer gewest czu dütschen landen do czu vorhoren und besehen desselbigen Ordens gebrechen an personen und güttern und die vor uns czu brengen, under andern gebrechen so ist uns vorbrocht, Ruprecht Pristerbruder euwers hochwirdigen hofes Elemosiner, wie der us deme czome geistlicher czucht vorlosen ist und vor vil wertlichen wertlicher und schemelichen unschemelicher sien leben füret, doran her alczu obil handilt das heilige czeichen synes Ordens, vorwunt den gehorsam, vorfult die küschheit und sich alczu tiff also senket in eyn vorsmehen seiner geistlichen volkomenheit, das wir nicht torren domite die oren ewer herlichkeit bekummern, dorus unserm Orden entstehen mag eine clegeliche berochtigunge u. s. w.

3) Schreiben des HM. an die Herzoge Otto und Bernhard von Braunschweig und den Landgrafen Herrmann von Hessen, dat. Marienb. Mittw. vor Reminiscere 1405 Registr. p. 89.

Nachdrucke verfuhr er gegen einige ungehorsame Ordensbrüder in Böhmen, indem er den König von Böhmen dringend ersuchte, dem dortigen Landkomthur behülflich zu seyn, daß er solchen Brüdern eine ernste Buße auflege oder sie nach Preussen sende, wo sie nach des Ordens Regel um ihre Missethaten gestraft werden sollten. [1] Abtrünnige Ordensritter, denn auch solche gab es mitunter, zog er stets mit unerbittlicher Strenge zur verdienten Züchtigung. Als daher einst für den abtrünnigen Ordensritter Wilhelm von Löwe sein Bruder Siebold und sein Vetter Guntram von Steinfurt mit der dringendsten Bitte um förmliche Lossprechung des genannten Ritters beim Hochmeister einkamen, erklärte ihnen dieser, daß zuvor der Abtrünnige unerläßlich nach Preussen kommen und nach des Ordens strenger Regel seine Strafe büßen müsse, denn eine Freilassung werde andern Ordensbrüdern nur ein ärgerliches Beispiel geben; nach abgebüßter Strafe könne das Mögliche geschehen. [2] Strenges Recht und Gesetz blieben also auch hier in des Meisters Augen das unwandelbare Ziel. Als Oberhaupt des Ordens erlaubte er sich nie einen Schritt der Willkühr aus persönlichem Wohlwollen oder aus eigener Macht. Als einst ein Priesterbruder, für den sich selbst der Markgraf von Baden verwandte und dessen Vergehen gegen das Gesetz eben nicht von sonderlicher Wichtigkeit war, den Meister um Erlaß seiner Buße bat, erklärte er ihm: er könne sein Gewissen nicht beschweren; er möge nach Preussen kommen und sich dem Kapitel stellen, damit dieses über ihn erkenne; solchem Spruche des Kapitels wolle auch er sich gerne fügen. Zur Reise aber sandte der Meister dem Priesterbruder Geld

---

1) Schreiben des HM. an den König von Böhmen, dat. Marienb. am Tage S. Matthäi 1406 Registr. p. 137.

2) Schreiben des HM. an die genannten Ritter, dat. Marienb. am T. Purificat. Mariä 1407 Registr. p. 142.

und Pferde entgegen. [1] Ueberhaupt unterließ Konrad nichts, was die Würde und Wirksamkeit des Ordenskapitels als des obersten Gerichtshofes im Orden aufrecht halten konnte, weshalb er selbst dem Böhmischen Könige, der ihn um eine Veränderung im Landkomthuramte in Böhmen ersuchte, die Antwort gab: einen Landkomthur zu setzen oder zu entsetzen im Reiche Böhmen oder anderswo geziemet mir nicht, es geschehe denn in einem gemeinen Kapitel mit Rath und Willen der Obersten meiner Ordensgebietiger, als das eigentlich ausweiset die Regel meines Ordens. [2] Eben so wenig erlaubte er sich eine vom Herzog Bernhard von Braunschweig gewünschte Veränderung im Landkomthuramte zu Sachsen ohne Zustimmung des Deutschmeisters, der hierin eine Stimme hatte. [3]

Auch für die Vermehrung der Zahl seiner Ordensritter war Konrad immer mit Eifer thätig. Es wurden nicht bloß auch jetzt noch von Zeit zu Zeit s. g. Halbbrüder in den Orden aufgenommen, wenn sich Männer durch Verdienst und Interesse für ihn ausgezeichnet, [4] sondern man war auch bemüht, aus Deutschland neuaufgenommene Ordensritter nach Preussen zu ziehen, um die Ordenshäuser stark genug besetzt zu halten. [5] Aber auch hiebei ging Konrad von Jungingen mit gewissenhafter

---

1) Schreiben des HM. an den Priesterbruder Johannes Malkow, dat. Marienb. Dienst. vor Weihnachten 1405 Registr. p. 110.

2) Schreiben des HM. an den König v. Böhmen, dat. Marienb. Dienst. in den Osterheiligentagen 1405 Regsstr. p. 95.

3) Schreiben des HM. an den Herzog von Braunschweig, dat. Marienb. Dienst. nach Palmar. 1405 Registr. p. 96.

4) Einen solchen Bruderbrief (littera fraternitatis) zur Aufnahme in die Halbbrüderschaft erhielt z. B. im J. 1405 Ulrich von Neuhaus. Der Ordensprocurator schlug im J. 1406 den schon erwähnten berühmten Arzt Theodorus zur Aufnahme unter die Halbbrüder des Ordens vor.

5) So kamen nach dem Treßler-Buche p. 12 im J. 1399 eine ziemliche Anzahl junger Ordensritter aus Deutschland an.

Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke. Als er z. B. im Jahre 1406 den Ordensvogt Siegmund von Rammingen und den Ritterbruder Gottfried von Hotzfeld, ehemals Vogt zu Dobrin, nach Deutschland zur Aufnahme neuer Ritter in den Orden sandte, heißt es in der vom Hochmeister dem erstern eingehändigten Vollmacht: „Wir geben ihm Gewalt mit Kraft dieses Briefes, Brüder zu empfahen und zu kleiden zu unserem Orden, jedoch mit solchem Unterschiede, junge Leute, die da gesund und ungebrechlich sind, rittermäßig und geboren zu ihren Wappen und mit unredlichen Sachen nicht bedasset noch berüchtiget. Sonderlich wollen wir und heißen es bei Gehorsam allen unseres Ordens Brüdern und Gebietigern und befehlen es ernstlich bei Gehorsam dem Bruder Siegmund, daß keiner von ihnen jemand zu unserem Orden empfahen und kleiden soll von solchen Brüdern, zum ersten die so alt sind, daß sie unserem Orden nicht mehr nütze werden mögen zu Reisen und andern Geschäften, ferner die da ungesund und an ihrem Leibe gebrechlich, und auch die nicht rittermäßig sind und geboren zu ihren Wappen, besonders keine kämpfächtige, die in Kämpfen niedergelegen haben oder von Gefängniß und andern nothdürftigen Sachen wegen sich mit Gelübden in Orden zu ziehen verbunden haben. Würde man solche Brüder zu unserem Orden empfangen und kleiden, so werden wir sie nicht bestätigen, nicht zu uns aufnehmen und nicht für unseres Ordens Brüder halten." [1] So sorgsam und vorsichtig zeigte sich Konrad bei der Aufnahme neuer Glieder seines Ordens. Daß aber trotz dieser Behutsamkeit und Wachsamkeit des Meisters im Lebenswandel und sittlichen

---

1) Diese Vollmacht des HM., dat. Marienb. Montag vor Martini 1406 Registr. p. 134. Ueber diese Sendung spricht auch das Treßler-Buch p. 210; sie kostete 300 Unger. Gulden und 32 Schock Groschen als Zehrung. Der eine der Gesandten ging nach Franken, Schwaben und Elsaß, der andere nach Meißen, an den Rhein u. s. w.

Verhalten seiner Brüder dennoch manche Unbill, manche Unsittlichkeit und manches Verbrechen auch in seinen Zeiten begangen ward, darf keinen befremden, denn auch das Ordenskleid hatte nicht die Kraft, den Menschen zum schuldlosen Engel zu erheben und das Gelübde hat noch keinen gegen alle Sünde verwahrt. [1]

---

1) Dieß Letztere in Beziehung auf die Sittenschilderung bei Kotzebue B. III. S. 74 — 77 und 350 ff. Die schmutzige Tinte Simon Grunau's hat vielfach die Farbe zu dem Bilde gegeben, welches wir hier finden. Daß ein Freudenhaus in Marienburg war, kann nicht bestritten werden, denn außer Lucas David B. VIII. S. 55 sagt es auch Lindenblatt S. 145 (wo statt des Druckfehlers „zcu den herren" stehen muß „zcu den huren"). Allein erstens machte damals so wenig wie heute ein Freudenhaus eine ganze Stadt zum Wohnsitze aller Sünden; was würde sonst manche große Stadt unserer Zeit seyn! Zweitens war offenbar das Freudenhaus zu Marienburg eins der allergemeinsten, wohin sich schwerlich wohl je ein Ritter begab, denn welche Sorte von Menschen finden wir dort nach Lindenblatts Bericht? Den Kirchenräuber aus Konradswalde, der in der Kirche dieses Dorfes das Sacrament gestohlen hatte! — In die Reihe der offenbarsten Erdichtungen und Lügen Simon Grunau's gehört 1) die Nachricht (auch bei Kotzebue a. a. O.), daß Konrads Hofnarr einst ein Bild der Jungfrau Maria in einen Graben geworfen habe, „weil sie nicht, wie die andern Jungfrauen aus der Stadt thun müßten, auf das Schloß zum Tanze käme;" 2) das Mährchen vom reichen Bauer in Niclaswalde; 3) die Erzählung vom Uebermuthe der Lichtenauer Bauern, ihren groben Späßen mit Mönchen, ihrer Strafe beim Aufbau eines Thurmes an der Nogat, des s. g. Buttermilchsthurmes, und 4) eine Menge von andern Albernheiten, die von ihm zuerst in die Geschichte Konrads von Jungingen eingeflochten und von Lucas David, *Schütz*, Pauli, Baczko, Kotzebue u. a. nachgeschrieben und fortgepflanzt sind. Sie sind leider bis in den Mund des Volkes gekommen und haften nun um so fester. Da der Mönch von Tolkemit die einzige Quelle ist, aus welcher diese Mährchen in andere Schriftsteller übergegangen sind, so darf man sich einer weitläuftigen Widerlegung und eines weitern Ausweises ihrer Unwahrheit füglich überheben. Vgl. *De Wal* Recherches T. I. p. 213.

Viertes Kapitel.

Verfassung des Ordens.

I. Der Hochmeister.

„Drei Dinge sind, — so beginnt des Ordens ernste Regel — die Grundfesten eines jeglichen geistlichen Lebens. Das Eine, das ist Keuschheit ewiglich. Das Andere ist Verzicht eigenes Willens, das ist Gehorsam bis in den Tod. Das Dritte ist Verheißung der Armuth, daß der ohne Eigenthum lebe, der da empfähet diesen Orden." Und ein großsinniges Vorbild in diesen drei Gelübden war des Ordens Gliedern zur Nachahmung durch die Regel aufgestellt, denn „diese drei Dinge, so fährt sie fort, bilden und stellen den begebenen, d. i. den in den Orden geweihten Menschen nach unserm Herrn Jesu Christo, der da keusch war und blieb am Gemüthe und am Leibe, der da große Armuth an seiner Geburt anhob, da man ihn bewand mit elenden Tüchlein. Die Armuth folgete ihm auch all sein Leben lang, bis daß er auch nackt hing durch uns an dem Kreuze. Er hat uns auch ein Vorbild des Gehorsams gegeben, dieweil er seinem Vater gehorsam war bis in den Tod und er hat auch sonst den heiligen Gehorsam in sich selbst geheiliget, da er sprach: Ich bin nicht gekommen zu thun meinen Willen, sondern meines Vaters Willen, der mich gesandt

hat." [1] — Auf diesen drei Gelübden nun beruhte der Regel und des Gesetzes ganze Kraft; sie bildeten die Säulen des ganzen Gebäudes des Ordens; sie waren so unwandelbar und unverbrüchlich, daß selbst der Meister des Ordens nimmer Gewalt hatte, irgend ein Ordensglied davon zu entbinden, denn er, „der unter den Seinen die Statt hält unsers Herrn Jesu Christi", [2] sollte stets selbst seinen Untergebenen in diesen Gelübden ein Spiegel seyn und eine Lehre.

Religion und Rittermuth, Frömmigkeit und ritterliche Tapferkeit sollten in der Seele eines Meisters des Ordens sich vermählen und durchdringen, in seinem großartigen Bilde die glänzendsten Perlen seines Schmuckes seyn. [3] Darum galt jeder Zeit bei der Wahl eines Oberhauptes des Ordens die höchste Vorsicht und strengste Gewissenhaftigkeit als heiligste Pflicht. Die Grundgesetze waren hiezu schon früh im Morgenlande gegeben und die spätere Zeit hatte darin geändert und ergänzt, was nöthig schien. [4] Erkrankte der Hochmeister so bedenklich, daß sein Ende nahe schien, so konnte er selbst einen Ordensbruder, dessen rechtschaffener und erprobter Wandel bei ihm Vertrauen erweckt, zu seinem Stellvertreter oder Statthalter erwählen und ihm das Ordens-Siegel bis zu des neuen Meisters Wahl übergeben. [5] Starb er aber, ohne einen solchen erkoren zu haben, so ernannten ihn ohne Verzug die obersten Gebietiger; meist traf die Wahl den Großkomthur. Genügte der Gewählte den Erwartungen nicht, so ward das Amt einem andern übertragen. [6] Als-

---

1) Ordens-Statut. Regeln c. I.

2) Ord. Stat. Gewohnh. c. 7.

3) *De Wal* Recherch. T. I. p. 267—268.

4) Das eine in O. Stat. Gewohnh. c. 1—2; das andere vorzüglich in den Statut. Werners von Orseln bei Baczko B. II. S. 407.

5) O. Stat. a. a. O.

6) Stat. Wern. v. Orseln a. a. O. Diese sagen nichts von der Wahl des Statthalters durch den Hochmeister selbst.

bald entsandte er an die Ordensmeister von Deutschland und Livland [1] die Nachricht von des Hochmeisters Hinscheiden und zugleich die Ladung, an einem von ihm bestimmten Tage mit ihren achtbarsten und ausgezeichnetsten Brüdern zu eines neuen Meisters Kür im Haupthause des Ordens zu erscheinen. Mittlerweile trat der Statthalter fast in alle Rechte des Meisters ein; wie diesem selbst war ihm alles strengen Gehorsam schuldig und selbst der Großkomthur ihm unterthan. [2] Er führte das Ordens-Siegel, des Meisters Heerfahne und das große Heerzelt im Feldlager; alles stand ihm zu Gebote, was er bedurfte, um ankommende Gäste würdig zu empfangen. Nur der hochmeisterliche Schild und Waffenrock gebührten ihm nicht; auch durfte er am Tische und in der Kirche nicht an des Meisters Stelle stehen. [3] Sonst leitete er die ganze Verwaltung, handhabte Zucht und Gesetz im Orden und im Lande und unterhandelte in den Verhältnissen des Auslandes. Beschlüsse jedoch von besonderer Wichtigkeit verschob man gerne bis zur neuen Meisterwahl. [4]

Waren die Meister aus Deutschland und Livland sammt ihren erlesenen Gebietigern und Komthuren im Ordenshause angelangt, so begann alsbald die Meisterwahl. Nach späterer Bestimmung mußte jedoch zuvor der Statthalter dem Meister von Deutschland das Ordens-Siegel übergeben, alle Gebietiger und Brüder diesen als nunmehrigen Statthalter anerkennen und alle Lande in Preus-

---

1) Die O. Stat. Gew. c. 3. nennen auch den Meister von Preussen und bezeichnen alle mit der Benennung „Komthure", weil diese Bestimmungen noch aus dem Morgenlande herrühren; cf. *De Wal* Recherch. T. I. p. 83.

2) O. Stat. Gew. c. 2. Daher beginnt ein Brief des Großkomthurs an den Komthur von Elbing, Statthalter des HM. im J. 1407, mit den Worten: „Unsern willigen undirtenigen gehorsam zuvor."

3) O. Stat. Gew. c. 31.

4) S. oben B. V. S. 1.

sen, Prälaten, Ritter und Städte ihm Gehorsam leisten. [1] Am Tage der Meisterwahl ward zuvörderst eine Messe vom heil. Geist gesungen und die Regeln und Gesetze über die Meisterwahl verlesen. Darauf trat man ins Kapitel; allda ernannte zuerst der Statthalter und nachmals der Deutschmeister einen s. g. Wahlkomthur nach Rath des Kapitels oder der Mehrzahl der versammelten Brüder. [2] Der Erwählte erkor alsdann unter Mitwissen des Deutschmeisters einen zweiten Wähler, diese zwei einen dritten, die drei einen vierten und so fort bis ihre Zahl dreizehn war, deren einer ein Priester, acht Ritterbrüder und vier dienende Brüder seyn mußten. [3] Aber sie durften ihrer größeren Zahl nach nicht aus demselbigen Lande seyn. War ihre Wahl vom Ordens-Kapitel genehmigt, so schwuren sie aufs Evangelium bei ihrer Seele, daß sie weder mit Haß, noch mit Minne, noch mit Furcht, sondern mit lauterem Herzen nur den würdigsten und besten unter den Brüdern zum Meister erwählen wollten, welcher zum Amte der vollkommenste sey, und der Statthalter ermahnte sie dann an die hohe Wichtigkeit ihrer Pflicht, „daß alle Ehre des Ordens und der Seelen Heil und die Kraft des Lebens und der Weg der Gerechtigkeit und die Hut der Zucht hanget an einem guten Hirten und an eines Ordens Haupte.“ [4] — Hierauf

---

1) Stat. Wern. v. Orseln a. a. O. Unter den Prälaten waren, wie *De Wal* Rech. T. I. p. 171 richtig bemerkt, die Bischöfe von Kulm, Pomesanien und Samland verstanden, qui étoient non seulement soumis à l'Ordre, mais qui en étoient aussi membres, ainsi que leur clergé.

2) O. Stat. Gew. c. 4. Stat. Wern. v. Orseln a. a. O.

3) O. Stat. a. a. O. *De Wal* Rech. T. I. p. 84. Münter Statutenbuch des Ord. der Tempelherrn S. 55. Ueber die Theilnahme des Meisters von Livland an der Wahl des HM. s. Stat. Wern. v. Ors. bei Baczko B. II. S. 416; *De Wal* l. c. p. 173.

4) O. Stat. Gew. c. 4.

im Wahl-Gemache nach Art eines Conclave versammelt, [1] schwuren die Wahlherren nochmals auf das Evangelium, daß sie den von ihnen Erkorenen als Meister anerkennen wollten; desgleichen geschah währenddeß auch von allen Brüdern im Kapitel, daß der ihnen als Meister gelten solle, welchen die Wahl treffen werde. War aber einer unter den Wahlherren, über den man in Betreff der Wahl sprechen wollte, so gebot ihm der Wahlkomthur sich zu entfernen und das Kapitel sandte an seine Stelle einen andern. Jetzt übte der Wahlkomthur sein Recht, den zuerst zu nennen, welchen er für den würdigsten hielt, und forderte über ihn die Stimmen. Fielen sie alle oder doch zum größten Theile für ihn, so war die Wahl vollendet und unumstößlich; geschah jenes nicht, so ward ein anderer genannt, bis sich einhellig oder doch in größerer Zahl die Wahlstimmen einigten. Alsdann ins Kapitel zurückgekehrt verkündigten die Wähler den Namen des Erkorenen. Er wurde sofort in die nahe Ordenskirche eingeführt und während die Geistlichen ein Te Deum erhoben und die Glocken des Haupthauses die geschehene Wahl kund gaben, also daß schnell die freudige Botschaft von Dorf zu Dorf, von Stadt zu Stadt durchs ganze Land ging, geleitete der Statthalter den neuen Meister vor den Altar, um ihm durch Ueberreichung des hochmeisterlichen Ringes [2] und des Ordens-Siegels das Amt der Meister-

1) Die eigentliche Wahl geschah also nicht im Kapitel selbst, wie aus O. Stat. Gew. c. 5. hervorgeht. Daher sagt auch *De Wal* Recherch. T. I. p. 85: On voit, que l'election ne se faisoit pas au chapitre, mais dans un conclave, ou endroit séparé.

2) S. oben B. II. S. 153. *De Wal* l. c. p. 88 sagt in Rücksicht dieses Ringes: La bague qu'on donne encore aujourd'hui au Grand-Maitre, pour le mettre en possession de sa dignité, est un gros anneau d'or, si large qu'on pourvoit y passer le pouce; il est enrichi d'un rubis et de deux diamants. Cette bague est fort antique, mais il est difficile de se persuader, comme quelques-uns l'ont cru, que ce soit la même que le Pape Honorius III a donné au Grand-Maître Hermann de Salza.

schaft zu übertragen mit Ermahnung an seine hohe Pflicht und seine Verantwortung vor Gottes einstigem Gerichte. Der Meister gab dann ihm und dem ihn begleitenden Priester den Bruderkuß und trat somit in seine hohe Würde ein. War der Erkorene abwesend, so wurde die Wahl zwar ebenfalls öffentlich mit allen sonstigen Festlichkeiten verkündigt; der Statthalter jedoch blieb in seinem Amte, bis der neue Meister gekommen war und die hochmeisterlichen Insignien des Ringes und Ordens-Siegels empfangen hatte,[1] denn ohne sie galt er noch nicht für das anerkannte Haupt des Ordens.[2] Einer päpstlichen oder kaiserlichen Bestätigung der Wahl bedurfte es nicht. Schon Innocenz der Dritte und Honorius der Dritte hatten dem Orden eine völlig freie und unabhängige Wahl seines Meisters zugesichert.[3]

Der Tag der Meisterwahl war nicht bloß für das Haupthaus Marienburg, sondern für alle Ordenshäuser ein Tag zugleich des Ernstes und der Freude. Ueberall wurden Messen gesungen mit Gebeten um einen gottwohlgefälligen Meister. Wie im Haupthause dreizehn Arme an den Festtafeln der Ritter sich erquickten, so lud man in

---

1) D. Stat. Gew. c. 6.

2) D. Stat. Gew. a. a. O. Schon Münter a. a. O. S. 55 macht auf die große Aehnlichkeit in der Wahlart des Hochmeisters des D. O. und des Großmeisters des Tempelordens aufmerksam und es ist nicht zu verkennen, daß ersterer die Wahlart des Meisters beim Tempelorden annahm. Um so weniger darf man mit Hennig Statut. des D. O. S. 166 den Wahlkomthur immer ohne weiteres für den Groskomthur erklären, denn auch die Statuten des Tempelordens zeigen, daß Beide verschieden waren. Ueberhaupt mag hier ein- für allemal auf die häufige Aehnlichkeit zwischen den Statuten des Tempelordens und des D. Ordens aufmerksam gemacht werden; sie ist von Münter a. a. O. und *De Wal* Recherch. T. I. p. 7. seq. so vielfältig nachgewiesen, daß man einer wiederholten Vergleichung überhoben seyn kann.

3) S. oben B. II. S. 81. *De Wal* l. c. p. 181—182.

allen Konventen mehre Dürftige zu Gast. Das ganze Land feierte den Tag als ein hohes Freudenfest. [1])

In früheren Zeiten ward das Haupt des Ordens bloß „Meister" genannt; als dann diese Bezeichnung den obersten „Präceptoren" von Deutschland und Preussen zufiel, schmückte der Name „Hochmeister" das Ordenshaupt. Fremdlinge nannten ihn oft auch „Fürst." [2]) Wer nicht aus ehelicher Geburt stammte, wer einmal mit der Jahrbuße gestraft war oder sonst unredlich gelebt, konnte nicht zum Meister erkoren werden. [3]) Strenge Strafe traf den, der auf andere als gesetzliche Weise zum Meisteramte gelangte oder zu gelangen strebte. Wer überführt ward, daß er durch Mithülfe anderer Ordensbrüder oder weltlicher Leute die hochmeisterliche Würde gesucht habe, ward seines Amtes entsetzt, kam nie wieder zu Ehren und Würden und unterlag nach des Hochmeisters und Kapitels Erkenntniß einer harten Buße. Wer sich selbst zum Meister aufwerfen wollte oder sich als solchen erklärte ohne einstimmige Wahl nach Vorschrift des Ordensbuches, oder wer vom Papste, dem Kaiser, einem Könige und überhaupt nicht durch die lautere Wahl des Ordens-Kapitels die Meisterwürde annahm, verlor nicht nur alle Würden und Ehren, sondern wurde zu ewiger Gefangenschaft verurtheilt und wer von den Brüdern ihn hiebei unterstützt mit Rath und Hülfe, erlitt eine ähnliche strenge Ahndung. [4]) Wer später verrieth, daß dieser oder jener der

---

1) O. Stat. Gew. c. 2. 3.

2) *De Wal* l. c. p. 299; über die Titelformel: von Gottes Gnaden p. 304; p. 306—307. Die Benennung „Großmeister", welche neuere Schriftsteller häufig statt Hochmeister gebrauchen, ist im Deutsch. Orden nie gewöhnlich gewesen.

3) O. Stat. Gew. c. 4; vgl. *De Wal* l. c. p. 85—86.

4) Ueber die wahrscheinlichen Gründe zu dieser Bestimmung vgl. *De Wal* l. c. p. 180—181. 184.

Wahl des regierenden Meisters nicht beigestimmt oder gerade widersprochen, ward aus dem Orden verstoßen. [1]

Also zum Oberhaupte des Ordens und zum Landesfürsten erhoben, bezog sofort der neue Hochmeister seinen fürstlichen Wohnsitz in der prachtvollen Hofburg Marienburg, wo im mittlern Hause die Versammlungsremter und Wohngemache des Meisters lagen, mit allem hinreichend versehen, was das fürstliche Leben des Ordenshauptes erforderte. Ursprünglich im Morgenland war des Meisters Hofhaltung noch sehr einfach und nur auf die nöthigsten Bedürfnisse beschränkt; ein Priester nebst einem Schüler, ein heidnischer Schreiber, vier Turcopele oder leichtbewaffnete Reiter als Schildhalter, Sendknecht, Kämmerer und Waffenknecht, ein Koch, zwei Ritterbrüder als seine Gesellen oder Kompane, [2] ein dienender Bruder als Schäffer und einige Läufer zu Botschaft und Briefsenden bildeten seine ganze Dienerschaft und nur eine geringe Zahl von Rossen stand zu seiner Benutzung. [3] Ungleich glänzender dagegen und zahlreicher war sein Hofstaat und sein Hofgesinde in seinem Fürstensitze Marienburg, wo er nicht mehr bloß als Haupt eines Ordens, sondern als Fürst und Regent über weit ausgedehnte Ländergebiete auftrat. Dort beschränkte ihn noch das strenge Ordensgesetz; hier umstrahlte ihn der Fürstenglanz. [4]

---

1) Stat. Wern. v. Orseln a. a. O. Dasselbe Gesetz beim Tempelorden; Münter S. 64.

2) Die Kompane des HM. waren also längst vor der Ermordung Werners von Orseln vorhanden, wie oben B. IV. S. 482 schon angedeutet ist; vgl. auch *De Wal* l. c. p. 302.

3) O. Stat. Gew. c. 11. Unbezweifelt gilt diese Bestimmung nur für die Zeit des HM. im Morgenland oder auch für seinen ersten Aufenthalt in Italien; denn es muß bemerkt werden, daß das uns aufbehaltene Statuten-Buch vieles enthält, was nur im Morgenland Anwendung gefunden hatte, wie auch Hennig Ord. Stat. Vorrede S. 16—17 und *De Wal* l. c. p. 301 sagen.

4) Das Nähere über den gesammten Hof des HM. zu Marienburg

In seinen Vorrechten und Amtspflichten war verschieden, was ihm als Oberhaupt des Ordens zustand und oblag, und wozu er dagegen als Landesfürst berechtigt und verpflichtet war. Betrachten wir ihn hier zunächst in seinem Amte als Ordenshaupt, so waren alle Ordensbrüder, Laien wie Geistliche ihm stets und unverbrüchlich den strengsten Gehorsam schuldig, [1] also daß keiner sich seinen Befehlen widersetzen durfte; aber er selbst sollte gerne guten Rath hören und solchen suchen bei seinen Brüdern, „denn da ist Heil, wo viel Rath ist," sagte ihm das Ordensgesetz. [2] Wie er selbst in früherer Zeit nach des Ordens Regel nicht ohne Noth und stets nur mit Beirath des Kapitels das Ordenshaus auf lange Zeit verlassen durfte, [3] so konnte auch nur mit seiner Erlaubniß ein Ordensritter im Lande umher und weiter als von seinem Ordenshause zum andern reiten, worüber er selbst einen Erlaubnißschein ertheilte. [4] Wie der Ritter, so unterlag auch selbst der Meister bei Uebertretung des Gesetzes einer festgesetzten Strafe. Entfernte er sich wider die Regel zu lange vom Haupthause, so ward er dreimal vorgeladen; erschien er nicht, so galt er für ungehorsam und wurde des Meisteramtes entsetzt. [5] Obgleich der Hochmeister als Oberhaupt des Ordens weit mehr als in seiner fürstlichen Landesverwaltung durch die Strenge be-

---

s. in Raumer Histor. Taschenbuch Jahrg. I. in meiner Abhandlung: Das Stillleben des Hochmeisters des D. O. und sein Fürstenhof, S. 222 ff.

1) S. den Ordenseid in Hennig Stat. des D. O. S. 215. O. Stat. Ges. c. 35.

2) O. Stat. Gew. c. 7.

3) O. Stat. Gew. c. 12; das Gesetz war allerdings zunächst für die Verhältnisse im Morgenland gegeben; es scheint jedoch auch unter den spätern Verhältnissen nicht aufgehoben zu seyn.

4) Gesetze Winr. v. Kniprode bei Hennig S. 138.

5) O. Stat. Gew. c. 12.

stimmter Regeln, Gesetze und Gewohnheiten in seinem Willen gebunden war, so konnte er als Ordenshaupt doch auch vieles aus eigener Macht, anderes jedoch nur mit Beirath und Einstimmung seiner obersten Gebietiger, [1] alles aber von besonderer Wichtigkeit stets nur mit Einwilligung und Mitbeschluß des Ordens-Kapitels in Ausführung bringen. [2] Was die Verhältnisse einzelner Ordensbrüder betraf, so hing in Fällen der Entscheidung das Meiste von des Meisters Bestimmung ab. Er schrieb vor, in welchem Konvente und wie lange darin ein Ordensbruder verbleiben sollte und versetzte die Konventsbrüder aus einem Ordenshause ins andere; aber er durfte nach Willkühr die einzelnen Ritter nicht nach und aus Deutschland entsenden und berufen. [3] Von ihm hing es ab, wie lange ein Ritter in einem Ordenshause als bloßer Konventsbruder leben solle, oder ob ihm irgend ein Amt übertragen werden könne. Geringere Aemter konnte er selbst aus eigener Macht besetzen; andere, mehr in die gesammte Gemeinheit des Ordens eingreifende bestellte er stets mit Beirath der ihn umgebenden achtbarsten Gebietiger und Komthure; die obersten Gebietiger-Aemter aber durfte der Meister nur mit Einwilligung und Mitrath des förmlich versammelten Kapitels verleihen; [4] desgleichen wenn über Amtsentsetzung zu ent-

1) Daher heißt es z. B. in der Ueberschrift der von Ulrich von Jungingen im J. 1408 gegebenen Verordnung über die Aemterverwaltung: Dese nochgeschreben artickel hat gesatczet Bruder Ulrich von Jungingen homeyster. Daz han vorlibet dy gebiteger yn gemeynem rate czu halden in allen covenien.

2) *De Wal* l. c. p. 300.

3) O. Stat. Gew. c. 15.

4) O. Stat. Gew. c. 8. Reg. c. 29: Mit dem Konvent soll der Meister setzen und entsetzen den Großkomthur, Marschall, Spittler, Trappier, Treßler und den Kastellan von Starkenberg. Mit dem Kapitel setzt er die Landkomthure über Armenien, Romanien, Sicilien, Apulien, Deutschland, Oesterreich, Preussen, Livland und Spanien.

scheiden war. [1] Was in den Versammlungen der berufenen Gebietiger und Komthure vom größeren Theile beschlossen ward, dem mußte der Meister sich fügen; bei Uneinigkeit der Meinungen hatte er zu entscheiden, welches der bessere Theil sey. [2] Er selbst mußte sich nach dem Rathe der Stimmenmehrheit richten, doch nur wenn die achtbarsten und besonnensten unter den Brüdern die Stimmenmehrheit bildeten. [3] Fand der Meister einen vom Kapitel eingesetzten Landkomthur so strafwürdig, daß er nicht im Amte bleiben durfte, so konnte er ihn mit Rath der bei ihm seyenden Ordensbrüder sofort seines Amtes entsetzen und einen Stellvertreter ernennen; aber er mußte alsbald das Kapitel auffordern, einen andern mit dem Amte zu bekleiden. Geschah dieses nicht binnen einer gewissen Frist, so konnte das Kapitel das erledigte Amt ohne weiteres verleihen. Sonst durfte der Meister keinen Landkomthur seines Amtes entlassen. [4] Er hatte ferner das Recht mit Beirath seiner obersten Gebietiger zu bestimmen, wann und in welche Ordensgebiete von Zeit zu Zeit s. g. Visitirer auszusenden seyen, und sie mit der nöthigen Vollmacht zu versehen, um über den Lebenswandel der Ordensbrüder, über Gottesdienst, Beobachtung der Gesetze und über die Beschaffenheit der Or-

---

Man sieht, daß auch diese Bestimmung verfaßt wurde, ehe der HM. in Preussen war. Vgl. Münter S. 68.

1) In Veranlassung eines Gesuches des Herzogs von Braunschweig wegen Anstellung eines andern Landkomthurs von Sachsen antwortet der HM. im J. 1405: So ist unser Orden geistlich, weme man ein ampt bevelet, das nympt der obirste und andere, die mit Im zu rate sitzen, off ire gewissen und selen, das her togelich und nützlich doczu ist, nicht ansehende moge noch richtum. Registr. nr. I.

2) O. Stat. Reg. c. 29.

3) O. Stat. Reg. c. 29. Gesetze Konr. v. Erlichshausen bei Hennig S. 152.

4) O. Stat. Gew. c. 14.

denshäuser genauen Bericht zu erhalten.[1] Er zog die Amtsverwalter zur Verantwortung vor dem Kapitel, wenn ihm nachtheilige Berichte über ihre Verwaltung zugingen.

Von der Verwaltung des Ordensschatzes mußte der Ordenstreßler dem Hochmeister jährlich Rechenschaft ablegen;[2] er selbst führte einen Schlüssel zum Ordensschatze.[3] Aber es ward nachmals auch ihm gesetzlich vorgeschrieben, von allem Geld und Gut, welches er inne hatte und über Einnahme und Ausgabe vor seines Rathes Gebietigern durch seinen Treßler jährlich Rechnung zu legen, damit man sehe, ob solches Geld und Gut zum Besten des Ordens verwendet werde.[4] Es war ihm frei gestellt, ob und wem von den Gebietigern oder den andern Ordensbrüdern er über die Beschaffenheit des Ordensschatzes eine nähere Mittheilung geben wollte.[5] Aus diesem Schatze durfte der Meister an Freunde und Gönner des Ordens eine gewisse Summe aus eigenem Willen ausleihen, eine höhere jedoch nur mit Rath von zehn Brüdern und eine noch größere nur mit Einwilligung des Kapitels.[6] Was ihm als fromme Gabe oder an sonstigem Gute gegeben wurde, mußte er dem Treßler überweisen, der es schriftlich verzeichnete. Der Hochmeister durfte so wenig als ein Komthur oder sonstiger Ordensbruder irgend etwas von des Ordens Eigenthum veräu-

---

1) O. Stat. Ges. c. 8. Gesetze Winr. v. Kniprode bei Hennig S. 139. Ulrich von Jungingen sagt in der Vollmacht für die von ihm ausgesandten Visitirer: die Sendung geschehe habito maturo consilio et consensu unanimi fratrum officiatorum nostri ordinis et capituli und nennt dann die fünf obersten Gebietiger und den ganzen Konvent; Urk. Schiebl. 98. nr. 4.

2) Hierüber späterhin das Nähere.

3) O. Stat. Gew. c. 9.

4) Gesetze Konr. v. Erlichshaus. bei Hennig S. 147; *De Wal* l. c. p. 157.

5) O. Stat. Gew. c. 9.

6) O. Stat. Gew. c. 10; *De Wal* l. c. p. 91. Münter S. 69.

ßern ohne Zustimmung des Kapitels. [1] Die Gesetze Werners von Orseln setzten fest: Kein Hochmeister solle hinfort mehr Schlösser, Städte, Land und Leute hingeben, versetzen, verkaufen oder vertauschen ohne Wissen und Zustimmung der Meister von Deutschland und Livland; geschehe es mit Rath der andern Gebietiger, so solle es ohne Kraft seyn, auch wenn der Meister von Livland darein gewilligt; der Deutschmeister solle den Hochmeister dann auffordern, binnen drei Monden das Veräußerte dem Orden wieder zurückzubringen. Bewirke er dieses nicht, so solle er der Meisterwürde entsetzt und des Amtes für untüchtig erklärt seyn, sofern der Werth des Veräußerten über zweitausend Mark Silbers betrage; nur Geringeres am Werthe solle er veräußern dürfen mit Rath seiner Gebietiger und des Kapitels in Preussen. [2]

Obgleich der Hochmeister wie jeder andere Ordensbruder dem Gesetze unterworfen war und er es um so strenger beobachten mußte, weil er stets der Wächter desselben seyn sollte, [3] so lag es doch in seiner Macht, in Rücksicht auf Zeit, Oertlichkeit und Person hie und da von einzelnen Regeln und Gesetzen zu entbinden oder ihre Strenge zu mildern. Allein er konnte kein Gesetz aufheben ohne des Kapitels Zustimmung. [4] Die drei Hauptgelübde galten ihm, wie allen unverbrüchlich. [5]

Eine der wichtigsten Pflichten des Meisters war die stete Aufsicht und wachsame Sorge über die sittliche und wohlgeordnete Lebensweise der Ordensbrüder. Das Gesetz schrieb ihm hierin vor: der Meister, allen Brüdern ein Vorbild guter Werke, soll an sich tragen mildrathende

1) O. Stat. Gew. c. 17. Münter S. 72.

2) Stat. Wern. v. Orseln bei Baczko B. II. S. 410 – 411.

3) *De Wal* l. c. p. 300.

4) O. Stat. Ges. c. 37.

5) O. Stat. Reg. c. 1. 39.

Barmherzigkeit und rechte geschwinde Züchtigung; er soll die Ungehorsamen strafen und die Siechen aufnehmen; er soll nach des Propheten Wort in der einen Hand führen die Ruthe, damit er seine Heerde behütend, den tödtlichen Schlaf der Verdrossenheit und Versäumniß heiliger Pflichten von den Trägen verscheuche und die Ungehorsamen züchtige, in der andern Hand den Stab väterlicher Sorgfalt und des Mitleids für die, welche in Traurigkeit und mit zerbrochenem Herzen der Tröstung und Erhebung bedürfen. [1] Seit Werners von Orseln Zeit war diese Pflicht dem Meister durch ein strenges Gesetz noch näher gelegt: Wenn Ordensbrüder ein unordentliches Leben führten, wodurch dem Orden üble Nachrede und Schmach erwuchs, so mußte der Meister nach des Kapitels Erkenntniß mit allem Nachdruck strafen. Wurde er darin säumig und leichtfertig erfunden aus Gunst oder Verwandtschaft, so mußte das Kapitel ihn zur Strafe ermahnen; erfolgte sie auch dann noch nicht oder nur in unvollkommenem Maaße, so wurde die Sache an den Deutschmeister gebracht, der sich in wichtigen Fällen selbst nach Preussen begeben oder in minder wichtigen Dingen einige Gebietiger dahin senden mußte, um nach des Kapitels Rath die Strafe zu vollziehen. Ward aber solche Säumniß am Hochmeister zwei- oder dreimal befunden, so konnte er seines Amtes für untüchtig erklärt werden, jedoch nur in merklichen Fällen, weil sich nicht ziemte, um geringer Dinge willen einen Meister zu entsetzen. [2]

Ueberhaupt unterwarfen die Gesetze Werners von Orseln den Hochmeister in seinen Handlungen einer strengen Kontrolle des Deutschmeisters und hoben diesen in seinem Einflusse bedeutend empor. [3] Bricht jener leichtfer-

---

1) D. Stat. Reg. c. 36.

2) Stat. Wern. v. Orseln bei Baczko a. a. O.

3) *De Wal* l. c. p. 224 sagt: D'après les statuts d'Orselen les Grands-Maitres avoient des censeurs de leur conduite dans

tig seinen Eid, verletzt er gegen Fürsten, Lande, weltliche oder geistliche Personen sein Versprechen und Gelübde und wird er dessen überwiesen, also daß dem Orden daraus Schmach und Schaden entsteht, so wird solches von Stund an dem Deutschmeister gemeldet, der sich mit den besten seiner Gebietiger nach Preussen verfügend ein Ordens-Kapitel beruft und die Zeugen verhört. In Schuld befunden wird der Meister als untüchtig und unwürdig seines Amtes entsetzt und kann nie wieder zu Ehren und Würden gelangen; wer von den Ordensbrüdern ihm in so strafwürdigen Dingen mit Rath oder Beistand behülflich gewesen, verliert alle Ehren und Würden und verfällt ohne Gnade in die allerschwerste Buße durch ewiges Gefängniß je nach der Wichtigkeit der Sache.[1] Kraft eines alten Gesetzes konnte der Hochmeister nur durch das Kapitel zur Rechenschaft geladen werden; erschien er nicht zur dritten Ladung, so galt es für Ungehorsam; keiner durfte ihm mehr gehorsam seyn und man wählte einen andern Meister.[2] In Werners von Orseln Gesetzen aber ward bestimmt: wenn der Hochmeister ein Gesetz verletzt und zu seiner ungerechten That so viele Gebietiger und Brüder an sich gezogen hat, daß der Deutschmeister sich ohne Besorgniß nicht nach Preussen begeben kann, so kann

---

les Maitres de l'Allemagne, qui étoient nommément chargés de veiller á ce que le chef de l'Ordre ne laissât pas les fautes des freres impunies; und p. 301 heißt es von diesen Statuten: Ils ne diminuoient en rien l'autorité du Grand-Maitre, tant qu'il gouvernoit avec justice et sagesse, mais ils l'empêchoient d'en abuser: le Maitre d'Allemagne étoit comme une sentinelle vigilante pour éclairer sa conduite, et en même tems comme un censeur rigide, qui avoit le droit de l'obliger de remplir son devoir, et d'empêcher qu'il n' outrepassât ses pouvoirs.

1) Stat. Wern. v. Orseln a. a. O.

2) Stat. des D. O. von Hennig S. 120. Das Gesetz wurde gegeben im großen Kapitel zu Venedig bei der Wahl Gottfrieds von Hohenlohe.

ihn dieser mit Brief und Botschaft auf einen Tag nach Deutschland vorladen und der Hochmeister ist bei Gehorsam verbunden, solcher Ladung zu folgen, um vor einem vom Deutschmeister berufenen Kapitel sich zu verantworten. Des Kapitels Spruch muß sich der Meister unterwerfen. Folgt er der Ladung oder des Kapitels Spruche nicht, so gilt er von Stund an nicht mehr als Meister, sondern als ungehorsam und als ein Verächter des Ordens, desgleichen auch alle seine Anhänger. [1] — Sonach stand also der Hochmeister, obgleich Oberhaupt des ganzen Ordens, zwar immer auch noch unter dem strengen Gebote des Gehorsams gegen das Gesetz; allein die fast nie unterbrochene Reihe der trefflichen Meister, welche der Orden aufzuweisen hat, — das beste Zeugniß der Zweckmäßigkeit seiner hochmeisterlichen Wahl-Ordnung — ließ selten solche gesetzliche Maaßregeln gegen sie in Anwendung kommen.

Im Uebrigen enthob die hohe Würde des Meisters ihn den sonstigen Beschränkungen der Lebensweise des gewöhnlichen Ordensbruders; sie erlaubte ihm ein fürstliches Leben. Es stand ihm frei, ob er in den täglichen Lebensverhältnissen, als beim Gottesdienste, bei Tische u. s. w. mit den übrigen Brüdern des Konvents zusammen seyn oder zur Erfüllung seiner Ordenspflichten und für seine Lebensbedürfnisse sich von diesen getrennt halten wollte, denn das Gesetz erlaubte ihm z. B., entweder am Konventstische oder an der Firmarietafel oder auch in seinem eigenen Gemache zu speisen und so in gleicher Weise auch in andern Dingen. Als Haupt des Ordens unterschied er sich von den andern Brüdern nicht nur durch seine fürstliche Kleidung, sondern auch durch sein hochmeisterliches Ordenskreuz. [2] Desgleichen hatten auch die Gesetze des

---

1) Stat. Wern. v. Orseln a. a. O.

2) Vgl. in Raumer Histor. Taschenbuch meine Abhandl. Stillleben des HM. *De Wal* l. c. p. 285—286. 293. seq.

Konvents für ihn keineswegs alle bindende Kraft; so erlaubte er es sich bisweilen, um Geld zu spielen, was den Ordensbrüdern streng verboten war; er vergnügte sich oft mit Weidwerk und Federspiel, [1] was das Gesetz den Konventsbrüdern nicht zugestand, und in ähnlichen Dingen gab es eine Menge einzelner Vorschriften und Regeln, die für ihn als Ordenshaupt nicht geltend waren, auf deren Beobachtung unter den übrigen Ordensgliedern jedoch zu halten ihm seine Pflicht gebot. Wie er aber selbst als steter Wächter und Hüter des Gesetzes über dem ganzen Orden stand, so war über ihn wieder das Ordens-Kapitel als Hüter und Wächter hingestellt.

II. Das Ordens-Kapitel.

Es bestand im Orden eine zwiefache Art von Versammlungen der Ordensbrüder, welche den Namen Kapitel führten. [2] Das Gesetz nämlich gebot, daß in jeglichem Ordenshause, wo sich ein Konvent befand, an jedem Sonntage theils zu Berathungen, theils zu Schlichtung und Richtung der Angelegenheiten des Konvents die Brü-

---

1) Besonders mit der Falkenjagd; vgl. Voigt Geschichte Marienburgs S. 206 ff. 256.

2) Es ist hier voraus zu bemerken, daß die Nachrichten über die Art der Abhaltung und Einrichtung des Kapitels im Deutsch. Orden viel spärlicher sind, als beim Tempelorden, wo, wie Münter a. a. O. S. 223 ff. zeigt, die Vorschriften darüber sehr ins Einzelne gehen. *De Wal* l. c. p. 7. mag daher wohl Recht haben, wenn er sagt: Les statuts du Temple entrent dans de grands details sur la maniere de tenir les chapitres; et ceux des Teutoniques se contentent d'indiquer les époques où on devoit les tenir: le silence sur une pareille matiere ne peut venir que de ce qu'ils avoient conservé la plupart des usages des Templiers, et qu'ils ne croyoient pas que personne eût besoin d'être instruit d'une chose qui se pratiquoit tout au moins une fois chaque semaine.

der des Hauses sich versammeln sollten; dieß waren die s. g. Haus-Kapitel, von denen wir später sprechen werden. Von Zeit zu Zeit aber wurden auch s. g. gemeine, große, General- oder Ordens-Kapitel abgehalten und die Regel des Ordens stellte fest, daß in Preussen alljährlich wenigstens einmal ein solches General-Kapitel Statt finden solle. [1] Es hing vom Umfange und der Wichtigkeit der zu berathenden Gegenstände ab, wer dazu berufen werden sollte. Betrafen sie die allgemeinen Verhältnisse des Ordens, z. B. die Wahl eines Hochmeisters, die Berathung und Entwerfung allgemeiner Gesetze, Veränderung und Vervollständigung der Statuten u. dgl., so erschienen auf des Hochmeisters oder des Statthalters Berufung im großen Kapitel die beiden Meister von Deutschland und Livland mit den vornehmsten und achtbarsten ihrer Gebietiger und Komthure, die obersten Gebietiger und die wichtigsten Komthure aus Preussen. [2] Der Meister oder Statthalter bestimmte beliebig den Tag, an welchem ein solches Kapitel Statt finden sollte. Sollten hingegen nur Verhältnisse des Ordens in Preussen oder die Verwaltung des Landes zur Berathung kommen, so traten im Kapitel vom Hochmeister berufen auch nur die Gebietiger und Komthure des Landes zusammen und gemeinhin hieß ein solches ein Land- oder Provinzial-Kapitel. [3] In früherer Zeit unter der Waltung der Landmeister war bestimmt worden, daß bei Verhandlungen über wichtige Gegenstände im Kapitel jeder Zeit acht Or-

---

1) O. Stat. Gew. c. 18. Hennig Stat. des D. O. Beil. nr. I. S. 222.

2) So erschienen z. B. in dem großen Kapitel, in welchem die Statuten Werners von Orseln entworfen wurden, außer den Gebietigern und Komthuren aus Preussen auch der Deutschmeister und der Meister von Livland „und mit yn viel ir beyder wegesten gebietiger." Vgl. die Angabe der Versammelten im großen Kapitel Pauls von Rußdorf im J. 1422 bei Hennig a. a. O. S. 140.

3) Häufig wurde es auch schlechthin „Kapitel" genannt.

densbrüder aus Balga und eben so viele aus Christburg zugegen seyn sollten. [1] Dieß hatte sich geändert, seitdem der Hochmeister seinen beständigen Wohnsitz in Preussen genommen, denn nun erschienen regelmäßig in solchen Kapiteln die fünf obersten Gebietiger und die vom Hochmeister dazu berufenen Komthure.

Das große Ordens-Kapitel wurde in der Regel nur im Haupthause des Ordens, des Meisters Wohnsitz abgehalten, also in früheren Zeiten in Akkon, [2] nachmals im Haupthause zu Venedig [3] und späterhin beständig in Marienburg. Zur Zeit der Landmeister in Preussen war für die Abhaltung der Provinzial-Kapitel die Burg Elbing bestimmt gewesen, weil sie damals für die erste und vornehmste Burg im Lande galt. [4] In Deutschland hielt der dortige Meister die Kapitel gewöhnlich in Frankfurt a. M., zuweilen auch in Brotfelden, Mergentheim und andern Orten. [5] In Rücksicht der Zeit der Kapitels-Versammlungen war schon früher angeordnet, daß regelmäßig am Kreuzes-Erhöhungstage ein General-Kapitel gehalten werden solle und man blieb dieser Bestimmung auch späterhin getreu. [6] Traten jedoch besondere Veranlassungen oder Verhältnisse ein, die eine Berathung der Gebietiger erforderten, so wurden häufig auch außerdem Provinzial-Kapitel zusammenberufen. Es geschah dieß gewöhnlich, wenn ausgesandte Visitirer von ihrer Sendung zurückkehrend von ihrem Geschäfte Bericht und Rechenschaft ablegten und Maaßregeln oder Verordnungen über

---

1) Hennig a. a. O. Beil. nr. I. S. 222.

2) Dort heißt es Magnum generale capitulum ultramarinum; s. Hennig a. a. O.

3) Hennig Ord. Stat. S. 120.

4) Hennig a. a. O. Beil. I. S. 222.

5) *Jaeger* Cod. diplom. ord. theut. an. 1361. 1379. 1383. 1392, wo dort, wie noch späterhin solche Kapitel versammelt waren.

6) Hennig a. a. O. Lindenblatt S. 169. O. Stat. Gew. c. 18.

gerügte Mängel und Unordnungen zu entwerfen oder überhaupt eine Berathung über den befundenen Zustand der Ordenshäuser nothwendig war. [1] Ursprünglich stand es nach dem Ordensgesetze nur dem Hochmeister oder dessen Statthalter zu, ein großes Ordens-Kapitel zu veranstalten und die Landmeister oder Landkomthure konnten nur Provinzial-Kapitel im Kreise der ihnen untergebenen Gebietiger und Komthure halten. [2] Seit Werners von Orseln Zeit aber hatte auch der Meister von Deutschland das Recht erhalten, nicht nur ein General-Kapitel in Deutschland zusammenzurufen, sondern auch den Hochmeister vor dasselbe zur Verantwortung und Rechtfertigung vorzuladen. [3] Ueberhaupt hatte seitdem das General-Kapitel im Orden eine ungleich höhere Wichtigkeit und Bedeutung erhalten.

In seiner eigentlichen Bedeutung aufgefaßt, bildete nämlich das Ordens-Kapitel wie das Organ und den Repräsentanten, so zugleich auch den Hüter und Wächter des Ordensgesetzes. Als solches stand es von alten Zeiten her stets über dem gesammten Orden da. Selbst der Hochmeister, das Haupt des Ordens, war ihm unterthan und in seinem Verhalten verantwortlich. Trat es zum Gericht über ihn selbst, auch ohne seine Berufung, zusammen, so war er verpflichtet auf erfolgte Vorladung vor ihm zu erscheinen; stellte er sich nicht zur dritten

---

1) Darüber ein Schreiben des HM. vom J. 1417, worin er sagt, daß die Ordens-Visitatoren von ihrer Bereisung zurückgekehrt seyen und er „die wegesten unseres Raths Gebietiger bebottet habe und mit denen eine Aussatzung müsse thun, zu halten das Kapitel unsers Ordens.“ Ebenso war es in Deuschland, wie der Receß eines Kapitels zu Frankfurt bei *Jaeger* l. c. an. 1383 ausweiset. Es fand also vor dem Kapitel eine Berathung mit den Gebietigern über die Ansetzung des Kapitels Statt. Der HM. klagt in einem Schreiben, „mit was Mühe und Sorge unser Kapitel wird gehalten.

2) O. Stat. Gew. c. 18.

3) Stat. Wern. v. Orseln bei Baczko a. a. O. S. 415.

Ladung, so ward er als ungehorsam des Meisteramtes durch das Kapitel entsetzt und ein anderer an seiner Stelle erkoren. [1] Als Organ des Gesetzes übte zunächst das Ordens-Kapitel die Gesetzgebung für den ganzen Orden. Der Hochmeister konnte zwar die Gesetze mit Beirath seiner Gebietiger entwerfen; aber sie galten nur erst, wenn das große Kapitel sie bestätigt hatte, denn nur in ihm repräsentirte sich der gesetzliche Wille des gesammten Ordens. [2] Wie überhaupt der Hochmeister nur der oberste Vorstand, so war das General-Kapitel der eigentliche Repräsentant der gesammten Ordensverbrüderung. Es achtete und wachte zugleich auch auf Beobachtung und Ausführung der gegebenen Gesetze, und in den Provinzial- und Hauskapiteln hatte es seine fortwährenden Organe, denn in den letztern zumal mußten seine Beschlüsse, die Ordensregeln und Gesetze den Konventsbrüdern an jedem Sonntage in einzelnen Theilen vorgelesen werden. [3] Bei einem großen Kapitel mußte dieses, wenn es dem Hochmeister gefiel, mit dem ganzen Ordensbuche geschehen. [4] Einmal gegebene Gesetze und Statuten konnten auch nur

1) O. Stat. Gew. c. 12. Gesetze Gottfrieds von Hohenlohe S. 120; s. oben B. IV. S. 320. Es geht daraus hervor, daß schon in früher Zeit ein Kapitel auch ohne des Meisters Berufung zusammentreten konnte, vorzüglich wenn es eine Sache galt, die den HM. selbst betraf. *De Wal* l. c. p. 300.

2) Es heißt daher z. B. bei den Gesetzen Konrads von Feuchtwangen bei Hennig a. a. O. S. 117: „Dis sint die gesetcze die gesatczt und bestetiget sein in dem hogen capitel von unserem homeister bruder Conrad von vüchtewange zcu franckenfort; ferner S. 120: Dis sint die Gesetcze di do gesaczt wurden in dem grosen capitel zcu venedige; oder: Deze gesetcze saczte bruder werner (von Orseln) der homeister und bestetigete si mit deme grozen capitulo. Ebenso bei den Gesetzen der übrigen Hochmeister. Bei denen Winrichs von Kniprode heißt es: Wi bruder wynrich von kniprode homeister habin mit der gebietigere rathe gesatczt und geordnet in deme grozen capittulo.

3) O. Stat. Ges. c. 28.

4) Ebendas.

mittelst eines General-Kapitels, nie allein durch den Hochmeister aufgehoben oder auch nur verändert werden. [1]

Nur durch und in dem großen Kapitel wurden ferner die wichtigsten Ordensämter verliehen und in jedem jährlichen Kapitel mußten die Aemter von den Verwaltern niedergelegt und Rechenschaft von der Verwaltung gegeben werden, worauf gewöhnlich das Kapitel ihnen die Aemter zu fernerer Verwaltung von neuem übertrug; [2] so nicht bloß in Preussen, sondern überhaupt in allen Besitzungen des Ordens, denn auch die Meister von Deutschland und Livland und die Landkomthure mußten alljährlich ein solches Kapitel zu diesem Zwecke berufen. [3] Nur durch das Kapitel und in demselben geschah die eigentliche Aufnahme und Einkleidung in den Orden; es empfing von dem Eintretenden die Gelübde und legte ihm seine Pflichten auf. [4] Es übte außerdem über den Orden die oberste Gerichtsbarkeit. Versäumnisse oder Uebertretung der Amtspflichten, Vergehungen gegen die Ordensgesetze oder Verbrechen der Ordensbrüder wurden vor das Gericht des Kapitels gebracht, durch Zeugenverhör

---

1) Der HM. antwortet dem Deutschmeister einst auf dessen Anfrage, was in dem angekündigten gemeinen Kapitel vorgenommen werden solle, Folgendes: Wiewohl mancherleye sache uns bewegen, eyn gemeyn Capittel zu machen, die uff disse czeit nicht not seyn czu schreiben, so bewegete uns doch und unsere Gebietiger sunderlich die sache der statute, wend vil unser Gebietiger seyn, den es dewcht, das dieselben statute eynem teile vil meh zu noh gehen denn dem andern, dorus, würd es nicht gewandelt, vil großes unwillen in unserm orden in dissen landen sich stünde zu besorgen. In dem Kapitel hoffe er mit Rath und Beistand der Gebietiger auf solche Wege zu kommen, solche Statuten ganz abzuthun, zu tilgen und zu vernichten oder sie also zu mäßigen und zu mitteln, daß sie keinem Theile zu schwer seyen.

2) O. Stat. Ges. c. 7. In der Visitationsvollmacht v. 1409 heißen sie: Officia, que in nostro generali capitulo per nos resumi et committi consueta.

3) O. Stat. Ges. c. 7. 8.

4) O. Stat. Ges. c. 30. Reg. c. 29.

genau untersucht und nach der Wichtigkeit der Sache gerügt oder bald milder bald strenger bestraft. [1] Es sprach Gnade und Verzeihung aus oder verhängte Buße und Strafe je nach Beschaffenheit der Umstände und nach dem Gesetze. Und wie das Gericht des Kapitels über den gemeinen Ordensbruder erging, sobald er das Gesetz schwer verletzte, so zog es nicht minder die obersten Gebietiger, die Komthure und alle, die ein Amt bekleideten, zur Untersuchung und Strafe, sobald sie ihre Aemter nicht verwalteten, wie sie es gelobt hatten und das Gesetz es forderte. [2] Wie das Kapitel ihnen die Aemter übertragen, so verfügte es auch ohne weiteres ihre Entlassung und Absetzung, wenn sie den Erwartungen nicht entsprachen. [3] Da auch das hochmeisterliche Amt durch die Wahlherren des Kapitels verliehen wurde, so war natürlich, wie schon erwähnt, auch das Oberhaupt des Ordens in der Verwaltung seiner Amts- und Ordenspflichten ihm verantwortlich und unterlag seiner hohen Gerichtsbarkeit. Die Absetzung des Meisters Karl von Trier und die des Meisters Heinrich von Plauen im Ordens-Kapitel des Haupthauses sind thatsächliche Beweise von der Gültigkeit seiner Obergewalt und richterlichen Macht über die Würde des Hochmeisters. [4] Die Gesetze Werners von Orseln legten ausdrücklich im Falle einer Anklage gegen das Oberhaupt des Ordens dem Meister von Deutschland das Recht bei, zum Gericht über dasselbe ein Ordens-Kapitel berufen zu dürfen. Ward eine Klage gegen den Hochmeister gerecht befunden, war er säumig in seinen Pflichten, regierte er nach Gunst oder Haß, folgte er nicht dem besseren Rathe der Mehrzahl seiner Gebietiger, so durften ihn diese im Kapitel des Haupthauses warnen

1) O. Stat. Ges. c. 39.
2) Gesetze Dieterichs von Altenburg bei Hennig S. 124.
3) O. Stat. Ges. c. 7. Reg. c. 29.
4) S. oben B. IV. S. 320. Lindenblatt S. 264.

und zurecht weisen; hörte er auf ihre Stimme nicht, so war der Deutschmeister befugt, ihn vor das Gericht eines versammelten Ordens-Kapitels vorzuladen. Dieses hatte dann das Recht, den Meister seines Amtes zu entsetzen, wenn das ihm angeschuldete Verbrechen erwiesen oder er selbst nicht vor dem Gerichte des Kapitels erschienen war. [1] Wollte ein Hochmeister aus irgend welchen Ursachen seinem Amte freiwillig entsagen, so konnte dieses nur vor einem versammelten Kapitel geschehen, [2] dem er seine Beweggründe vorlegen und von welchem er auch dann erst seine Entlassung erwarten mußte.

Mit dieser hohen Wichtigkeit der Verhandlungen im Ordens-Kapitel war stets eine gewisse feierlichernste Haltung der ganzen Versammlung verbunden. Mit einer Messe ward es begonnen; jeder in den Kapitelsaal Eintretende mußte sieben Paternoster beten, [3] und mit Gebet ward es beschlossen. [4] Der Hochmeister, auf einem erhabenen Sitze, [5] eröffnete und leitete die Berathung; die versammelten Gebietiger und übrigen Ordensbrüder saßen rings umher. Wer eine Strafe abzubüßen hatte, war von den andern Brüdern getrennt. [6] Keiner durfte über fremdartige Dinge reden; nur über Angelegenheiten des Ordens, über seine Gesetze, Ordnungen u. dgl. war

1) Statut. Werners v. Orseln a. a. O. vgl. die Erzählung von Heinrichs von Plauen Absetzung bei Lindenblatt a. a. O. *De Wal* l. c. p. 125 sagt: Suivant le sens du statut, le droit qu'avoit le chapitre de citer le Grand-Maître, s'étendoit à tous les cas, où il auroit pû faire quelque chose de contraire à son devoir; on peut juger que l'on avoit usé plusieurs fois de ce droit, puisqu'il est parlé de citations faites de la maniere accoutumee (gewöhnliche Ladung.)

2) S. oben B. IV. S. 173—174.

3) Vgl. Münter a. a. O. S. 224.

4) O. Stat. Ges. c. 2. Gew. c. 2.

5) Nach dem Treßler-Buch.

6) Gesetze Diet. von Altenburg a. a. O.

zu sprechen erlaubt. [1] Entschieden wurde nach der Mehrheit der Stimmen; jeder hatte Stimmrecht. Bei getheilten Meinungen gab der Meister oder Statthalter für den bessern Theil den Ausschlag. [2] Was im Kapitel verhandelt wurde und beschlossen war, durfte kein Ordensbruder fremden Leuten verrathen; es war eines der ersten Versprechen, welche der in den Orden Eintretende abzulegen hatte, daß er Dinge des Kapitels und des Meisters heimlichen Rath nie andern mittheilen wolle. [3] Wer dieses Gelübde brach, verfiel in die schwerere Schuld und büßte sie mit der Jahrbuße. [4] Das Gesetz spricht zuweilen von der Heimlichkeit des Kapitels; [5] es ist zweifelhaft, ob darunter überhaupt nur die geheim gehaltenen Berathungen und Beschlüsse des Kapitels oder vielleicht geheime Satzungen und Gebräuche in Beziehung auf gewisse Mysterien verstanden seyn mögen. Man hat darüber keine sichere Kunde, weil nie ein Weltlicher oder Fremdling in das Kapitel zugelassen wurde. [6] Uebrigens führte das Ordens-Kapitel sein eigenes Siegel, des Kapitels Bulle genannt. [7]

---

1) Hennig Ord. Statut. Beil. I. S. 222: Fratres in capitulo de ordine et consuetudinibus racionabiliter loquentes a prelatis suis non corripiantur inepte.

2) O. Stat. Reg. c. 29.

3) O. Stat. Ges. c. 30. S. 95. Ebenso bei den Templern, s. Münter S. 226. 248—249.

4) O. Stat. Ges. c. 45.

5) O. Stat. Ges. c. 45.

6) O. Stat. Ges. c. 40.

7) Hennig Ord. Statut. S. 30, *De Wal* l. c. p. 307. Wahrscheinlich sind dieses auch die Bullen des Kapitels, wovon O. Stat. Gew. c. 19 die Rede ist und deren sorgfältige Verwahrung anempfohlen wird.

III. Großämter des Ordens.

General-Kapitel des Ordens oder große Kapitel-Versammlungen fanden gemeinhin nur einmal im Jahre oder nur in außerordentlichen Fällen Statt. Darum standen dem Hochmeister stets gewisse oberste Gebietiger [1] zur Seite, die zur Berathung über die nächsten Verhältnisse des Ordens und der Landesverwaltung seinen engern Rath bildeten; nämlich der Großkomthur, der Oberst-Marschall, der Oberst-Spittler, der Oberst-Trappier und der Ordens-Treßler. So folgten sie in der Rangordnung. Ein Mittelglied zwischen ihnen und dem Hochmeister bildeten die beiden Meister von Deutschland und Livland, zwar ebenfalls häufig mit unter den obersten Gebietigern des Ordens begriffen und oft auch also genannt, aber nicht zu diesem dem Hochmeister nahe stehenden Rath gehörend. Sie griffen in die Verhältnisse und Verfassung des Ordens in Preussen nur selten, meist bloß in außerordentlichen Fällen mit ein, und nur wenn der Hochmeister ihres Rathes und Beistandes bedurfte oder ein General-Kapitel im Haupthause versammelt werden sollte, rief man sie herbei. [2]

Eine klare Einsicht über die Stellung jener fünf obersten Gebietiger im Orden und über den Umfang ihres Geschäftskreises und ihrer amtlichen Thätigkeit läßt sich nur dann gewinnen, wenn man sie einer Seits als Ordensbeamte und anderer Seits als Verwaltungsbeamte betrachtet, denn darin hauptsächlich liegt das Eigenthüm-

---

1) Die Bezeichnung „oberste Gebietiger" umfaßt bald nur die fünf Verwalter der Großämter, bald auch die zwei Landmeister von Deutschland und Livland. Mit Unrecht will *De Wal* l. c. p. 9 die beiden Wörter trennen und unter Obersten diese beiden Meister und unter Gebietiger jene fünf Verwalter der Großämter verstehen.

2) Deshalb berühren wir sie auch nur im Allgemeinen; eine ausführliche Auseinandersetzung ihrer Verhältnisse und ihrer Stellung zum HM. gehört einer allgemeinen Geschichte des gesammten Ordens an.

liche der höheren Ordensämter, zu welchen auch die der Komthure gehören, daß sie nicht bloß Aemter in und für die Verhältnisse des Ordens als einer für sich dastehenden ritterlichen Brüderschaft, sondern immer zugleich auch Aemter für die vom Orden ausgehende Landesverwaltung waren. Berücksichtigen wir sie hier zunächst nur in ersterer Beziehung. Die Anordnung dieser Großgebietiger geht bis in die frühsten Zeiten zurück und ist ohne Zweifel so alt als der Orden selbst. [1] Sie erhielten sämmtlich ihre Aemter durch die Wahl des Kapitels und die Zustimmung des Hochmeisters und konnten auch nur durch den Beschluß beider ihrer Aemter entlassen werden. [2] Von beiden gewählt durften sie die Uebernahme eines Amtes nicht verweigern. Sie mußten, wie sämmtliche übrige Beamten (mit Ausnahme der Meister) nach Jahresverlauf ihre Aemter aufgeben und konnten sie dann nur ferner verwalten in Folge einer neuen Verleihung. [3] Erfolgte diese nicht, so traten sie als bloße Konventsbrüder in einen Konvent zurück, oder sie wurden, was nicht selten geschah, in ein minder bedeutendes Amt versetzt, [4] wie

---

1) *De Wal* l. c. p. 313.

2) D. Stat. Gew. c. 8. Ges. c. 7. Auch der Kastellan von Starkenberg, einer Ordensburg im Morgenland, wurde durch das Kapitel und den HM. gewählt. In den Gesetzen Konr. v. Erlichshausen bei Hennig S. 155 kommt vor „ein Gebietiger oder Bruder, der zu dem großen Silber sitzt", wahrscheinlich ebenfalls eine Bezeichnung für einen obersten Gebietiger.

3) D. Stat. Gew. c. 18. *De Wal* T. II. p. 30.

4) *De Wal* l. c. Dieß geschah nicht bloß in solchen Fällen, wo man mit der Amtsverwaltung eines Beamten nicht zufrieden war, sondern auch überhaupt, wenn es dem HM. und Kapitel für das Interesse des Ordens nützlich schien oder persönliche Verhältnisse eines Beamten, z. B. Alter, Kränklichkeit eine Amtsveränderung wünschen ließen. *De Wal* bemerkt ganz richtig: Personne ne murmuroit de ces changements, parceque l'abdication annuelle rappelloit sans cesse aux freres, qu'en vertu de leur voeu de désappropriation, ils n'avoient aucun droit à la chose, et que celui de l'obéis-

z. B. der Großkomthur Wilhelm von Helfenstein im Jahre 1404 mit dem Komthuramte in Graudenz bekleidet wurde. An Verletzung und Schmälerung der Ehre war in solchen Fällen nicht zu denken; aber das Weise und Wohlthätige dieser Einrichtung leuchtet wohl von selbst ein. [1]

Ihre Aemter und ihre hohe Stellung brachten ihnen gewisse Vorrechte und Vorzüge, denn „als die obersten Gebietiger des Meisters" waren sie in manchen Verhältnissen nicht in dem Maaße, wie der gewöhnliche Ordensbruder, an die strengen Regeln und Gesetze des Ordens gebunden. Aber sie hatten dagegen auch höhere Pflichten und Obliegenheiten. Obgleich nur zwei von ihnen, der Großkomthur und Ordens-Treßler in des Hochmeisters unmittelbarer Umgebung im Haupthause selbst wohnten, [2] so wurden sie doch in allen besonders wichtigen Angelegenheiten vom Meister bald mündlich, bald schriftlich um Rath befragt und dieser unterließ es nie, in Dingen von irgend bedeutendem Belang zuvor ihr Gutachten zu vernehmen. Sie griffen also insgesammt in ihrer Wirksamkeit im Allgemeinen sowohl in die Gestaltung der politischen Verhältnisse des Ordens gegen das Ausland, als in die Richtung und Ordnung der innern Angelegenheiten desselben thätig ein und bildeten sonach gewissermaßen, wenn man in neuerer Sprache reden will, das hochmeisterliche Ministerium, denn außerdem hatte insbesondere jeder von ihnen noch ein eigenes, ihm zugewiesenes Departement zu seiner Verwaltung, für welches er besonders verantwortlich war und dessen Geschäftsverhältnisse von ihm geleitet werden mußten. Bei keinem aber

---

sance etoit pour eux une loi sacree qui les obligeoit de se soumettre à la volonté de leurs superieurs.

1) Vgl. darüber *De Wal* l. c. p. 32.

2) In früherer Zeit im Morgenland und in Venedig scheinen die obersten Gebietiger meist immer im Haupthause mit dem HM. vereinigt gewesen zu seyn.

darf an ein ihm von seiner Amtsverwaltung zufließendes besonderes Einkommen oder an irgend etwas der Art gedacht werden, was man Besoldung oder Gehalt nennen könnte; [1] denn alle Ordensämter vom obersten an bis zum geringsten mußten von den Ordensbrüdern immer unentgeldlich bekleidet werden, und nur eigentlich was Dienerschaft hieß oder im eigentlichen Dienste des Hochmeisters oder eines Gebietigers stand, genoß einen verhältnißmäßigen Lohn. Uebrigens hatte sich in den Amtsverhältnissen der genannten obersten Gebietiger, wie man sie im Ordensbuche in Beziehung auf die Lage der Dinge im Morgenland angedeutet findet, für ihre Stellung in Preussen manches merklich umgestaltet [2] und der Kreis ihrer amtlichen Thätigkeit und Verpflichtungen bei allen sich bedeutend erweitert. Betrachten wir sie einzeln, so stand im Range obenan

1. Der Großkomthur.

Seine Würde bestand unzweifelhaft schon im Morgenland; [3] schon damals war er beständig in des Hoch-

---

1) Als eine Art von Gratification erhielt der Großkomthur Wilhelm von Helfenstein, als er ins Komthuramt von Graudenz abging, „zu seiner Nothdurft" 29 Mark. Treßler-Buch p. 146.

2) Manches, was in den Statuten über die Amtsverhältnisse der Gebietiger gesagt ist, paßt durchaus nur auf ihre Stellung im Morgenland; z. B. O. Stat. Gew. c. 27: Der Großkomthur solle die Aufsicht führen über „die kemmeline" oder Kameele, oder c. 44: er und der Marschall sollten „einen turkeman", ein Türkisches Pferd haben statt eines Maulthieres.

3) *De Wal* T. I. p. 314 sagt: Le Grand-Commandeur n'étoit originairement que le premier officier du couvent d'Acre. Sein Titel war damals praeceptor oder auch magnus praeceptor; dieß geht schon aus einer Urkunde vom J. 1208 hervor, wo unter den Zeugen unmittelbar nach dem HM. folgt frater Gerardus preceptor und dann frater henricus marescalcus und in einer andern Urk. vom J. 1215: frater drabedo de utinge tunc preceptor. Cod. diplom. I. C. 12 p. 30 nr. LXVI im geh. Staatsarchiv zu Berlin.

meisters Umgebung und als dieser nachmals sich ins Abendland begab, blieb jener dort lange Zeit des Meisters Statthalter. [1] In Preussen war sein Wohnsitz stets in der hochmeisterlichen Hofburg, weshalb er auch mehr als jeder andere in alle Verhältnisse des Ordens eingeweiht und mit des Meisters Amtsgeschäften aufs genaueste bekannt wurde. [2] Entfernte sich daher dieser auf längere Zeit aus dem Haupthause zu Reisen außerhalb des Ordensgebietes, so ernannte er mit des Kapitels Zustimmung häufig den Großkomthur zu seinem Stellvertreter, wiewohl gesetzlich vom Meister und Kapitel auch der Ordensmarschall oder ein anderer Ordensbruder als solcher eingesetzt werden konnte. [3] Bei eines Hochmeisters Tod wurde gewöhnlich, doch nicht immer, der Großkomthur vom Kapitel zum Statthalter erwählt und er führte dann die Regentschaft meist mit Beirath der andern obersten

---

1) Wir finden den Großkomthur als Statthalter noch ziemlich lange im Morgenlande. In einer Urk., dat. in civitate Accon a. d. 1236 die X intrante Mense Augusti wird genannt frater Lutolfus magnus preceptor nunc et vice et loco magni magistri sancte domus hospit. b. Marie theut. de ierusalem. Eine andere Urk. vom J. 1239, ausgestellt vom frere Bertram de comps, Maitre de la sainte maison del hospital de sen Johan de ierusalem et garder des poures de crist nennt den Großkomthur frere Lutol. venerable grant comandaor et en loc de maestre de la maison del Hospital de notre dame des alamans de ierusalem, und in einer im Morgenland von Hartmann von Heldrungen im Nov. 1261 abgefaßten Urkunde nennt sich dieser: Nos Frere Harteman de Helderunge grant Comandeor de la sainte maison del Hospital de notre dame des Alemanz, tenant luec de maitre. Diese Urkunden im Cod. diplom. I. C. 12. p. 29. 32. 155.

2) *De Wal* T. I. p. 303 nennt ihn daher le premier ministre du Grand-Maitre.

3) O. Stat. Gew. c 29. *De Wal* l. c. p. 314—315. Als einst der HM. in Litthauen war, nannte sich der Großkomthur in einem Briefe an den Komthur von Ragnit: Groskompthur an des homeisters stat.

Gebietiger bis zur neuen Meisterwahl. [1] Da er immer zugleich auch der eigentliche Komthur des Ordenshaupthauses, in Preussen also Komthur des Hauses Marienburg war, so nahm jeder Zeit ein zwiefaches Amt seine Thätigkeit in Anspruch. Weil sich im Haupthause stets auch der Ordensschatz befand, so führte er darüber mit dem Treßler als dem eigentlichen Schatzmeister die Oberaufsicht, weshalb auch alles, was diesen Schatz oder überhaupt die Finanzverwaltung betraf, nur mit des Großkomthurs Mitwissen und Genehmigung geschehen konnte. [2] Zu seiner Amtsverwaltung gehörte ferner die Aufsicht über Magazine und Getreidevorräthe sowohl im Haupthause selbst, [3] wo sie oft sehr bedeutend waren, als in andern Ordensburgen und Städten, wo der Meister zum Getreidehandel häufig Magazine anlegte. Auch dieser Handel ward zunächst von ihm geleitet, weshalb auch das Schiffswesen unter seiner Verwaltung stand. [4] Er theilte mit dem Marschall die Oberaufsicht über sämmtliche Ordensburgen, indem sie ihre nothwendigen Bedürfnisse, die sie nicht selbst beschaffen konnten, durch ihn zugewiesen erhielten, weshalb er auch jedes Jahr alle Burgen des Landes bereiste und von den Komthuren und Amtleuten sich Rechnung legen ließ. [5] Die Beischaffung dieser Bedürfnisse geschah auf seine Anweisung durch den Großschäffer, den er in sein Amt einzuweisen hatte; doch trug er selbst die Verantwortung, denn sobald Versäumnisse dabei vorfielen, konnte gegen ihn beim Meister geklagt werden.

---

1) S. oben B. V. S. 567 ff.

2) Das Nähere hierüber späterhin, wenn von der Finanzverwaltung und dem Schatzwesen des Ordens die Rede seyn wird.

3) Marienburgis. Aemterbuch.

4) O. Stat. Gew. c. 27.

5) O. Stat. Gew. c. 27. In einem spätern Reform-Entwurf mehrer Statute heißt es: Das Jor jerlich von dem Großkumpthur of allen unsers Ordenshewßern werde von allen kumpthuren und amptlewten dy Rechenschaft entpfaen.

Für eine gewisse Anzahl von Ordenshäusern war dieses Amtsgeschäft dem Marschall zugewiesen. Beide vertraten sich daher auch gegenseitig in ihren amtlichen Verhältnissen, so daß der Großkomthur, sobald der Marschall in seiner amtlichen Thätigkeit irgendwie verhindert war, selbst die Angelegenheiten des Kriegswesens leitete, wohl auch ein Kriegsheer ins Feld führte. [1] Er hatte daher auch die Aufsicht über das s. g. Schnitzhaus, wo man die Vorräthe von Armbrüsten, Loth- und Steinbüchsen und andere Kriegsbedürfnisse aufbewahrte und auf des Großkomthurs Anweisung dem Marschall lieferte, was er bedurfte. [2]

In Beziehung auf das Ordenshaupthaus lagen ihm alle amtlichen Geschäfte und Verpflichtungen ob, wie sonst einem Komthur in seinem Amtsbezirke, nur daß der Treßler ihm in einigen Geschäften zur Hand stand. Als Komthur der Hofburg hatte er zugleich den gesammten Harnisch unter sich und vertheilte aus dessen Beständen die nöthigen Rüstungen an die Ritterbrüder, worüber er ein genaues Verzeichniß hielt. [3] Es war ihm ferner die Sorge für die Firmarie, die Wohngemache der Kranken, die Pflege der siechen und alterschwachen Ordensbrüder und die Aufsicht über das Hospital des Haupthauses übertragen; er mußte für ärztliche Behandlung und zweckmäßige Bespeisung der Kranken sorgen. [4] Er führte die Mitaufsicht über das Hauptarchiv oder, wie es damals hieß, die Briefkammer des Ordens im Haupthause, zu welchem er, der Hochmeister und Treßler drei verschiedene Schlüssel hatten, so daß keiner ohne den andern ein wichtiges Dokument daraus entnehmen konnte. [5] Unter ihm

1) O. Stat. Gew. c. 22. 29.

2) O. Stat. Gew. c. 27.

3) Marienburgis. Aemterbuch.

4) O. Stat. Ges. c. 14. Reg. c. 6.

5) O. Stat. Gew. c. 19. Ohne Zweifel hatte der Großkomthur auch die Anstellung der Archiv-Beamten, wenigstens der niederes Ran-

und dem Hauskomthur, dem ihm zunächst untergebenen Amtsgehülfen in der Verwaltung der Hausangelegenheiten, standen alle übrigen Hausbeamten, wie wir sie nachher in jedem Konvente kennen lernen werden, ebenso auch sämmtliche Ritter=, Priester= und Pfaffenbrüder, sowie das ganze Hof= und Hausgesinde. Er hatte eine ziemlich zahlreiche Dienerschaft, [1]) außerdem wie jeder andere Komthur einen Ritterbruder als Kompan zu seiner beständigen Begleitung [2]) und einen Ordensbruder zu seinem nächsten Dienste. Hinderten allgemeine Angelegenheiten des Ordens seine amtliche Thätigkeit als Komthur des Haupthauses, ward er z. B., wie oft geschah, als Geschäftsträger zu wichtigen Verhandlungen ins Ausland gesandt, wozu man ihn wegen seiner genauen Kenntnisse der Verhältnisse des Ordens immer am liebsten wählte, [3]) so trat in seine Amtsverwaltung des Hauses gewöhnlich sein Hauskomthur als Stellvertreter ein. Auf wichtigen Verhandlungstagen mit den nachbarlichen Fürsten war er gewöhnlich in des Meisters Begleitung und wirkte dann immer thätig auf

---

ges; denn so schreibt z. B. im J. 1445 der Vogt von Stuhm an ihn: Ouch bitte ich, gnediger lieber her Großkumpthur, umb eynen iungen, das der alda zu Marienburg in die brifkammer kommen mochte. Daß die Briefkammer das eigentliche Archiv bedeutete, ersehen wir aus einem alten Verzeichnisse von Urkunden, die, wie es darin heißt, in der Briefkammer zu Marienburg niedergelegt und aufbewahrt wurden.

1) O. Stat. Gew. c. 27. Marienb. Aemterbuch und Treßler=Buch; es gehörten dahin, die Schreiber, Kämmerer, ein Pferdemarschall, Knechte, Jungen, Withinge u. s. w.

2) Die Kompane des Großkomthurs kommen selten vor. Daß es aber solche gab, beweiset z. B. eine Verschreibung des Großkomthurs Werner von Orseln vom J. 1323 im Verschreib. Buch nr. 4, worin Friederich von Espenfeld als Kompan desselben genannt wird.

3) Man findet den Großkomthur bald in Hanseatischen Verhandlungen in den nordischen Seestädten, im J 1424 in einer diplomatischen Sendung beim Könige von Dänemark, bald in andern Ordensangelegenheiten in Breslau, Krakau u. s. w. Briefe des Großkomthurs Schiebl. LXX. nr. 81—84.

die Berathungen ein. Als Ordensbeamter führte er wie jeder Gebietiger und Komthur sein besonderes Amtssiegel,[1] womit er wichtige Beschlüsse und Verhandlungen sowohl in Verhältnissen des Auslandes als den Inlandes, ebenso wie die übrigen obersten Gebietiger, mit bekräftigen mußte und zwar immer zunächst nach dem Hochmeister. In seiner gewöhnlichen Lebensweise war er wie jeder der übrigen Gebietiger den allgemeinen Vorschriften und Gesetzen des Ordensbuches unterworfen; denn obgleich der s. g. Speisekomthur zunächst unter seiner Aufsicht stand, so genoß er an den Konventstafeln doch die nämliche Speise der gemeinen Ordensbrüder;[2] nur wenn er Gäste bewirthete oder Arme speisen wollte, war ihm mehr als gewöhnlich gestattet.[3] Seine übrigen Bedürfnisse, etwa auf Reisen oder wenn er den Hochmeister begleitete, wurden aus der hochmeisterlichen Kasse bestritten und auf seine Anweisungen vom Treßler Zahlung geleistet.[4] Uebrigens besaß auch er nichts der Art, was in irgend einer Beziehung als sein Eigenthum hätte betrachtet werden können.

2. Der Oberst-Marschall.

Der Oberst-Marschall oder, wie er auch genannt wird, der Marschall des Deutschen Ordens,[5] stand mit dem Großkomthur, wie soeben erwähnt, in manchen amtlichen Berührungen. Sein Amt, schon in den frühsten Zeiten

---

1) Eine Beschreibung dieses Siegels in m. Gesch. Marienburgs S. 83; vgl. damit *De Wal* T. I. p. 316—317.

2) O. Stat. Gew. c. 54. 58.

3) O. Stat. Gew. c. 55.

4) Treßler-Buch p. 148.

5) Auch wohl „der Homarschalk des ordins" d. h. der hohe Marschall; so Urk. von 1351 Schiebl. XXXIII. nr. 5.

im Morgenland vorhanden, [1] war in Preussen nachmals ebenfalls ein zwiefaches. Er stand eines Theils dem Ordenshause Königsberg, wo sein Wohnsitz war, als Komthur vor und hatte in dieser Beziehung alle Amtsgeschäfte und Verpflichtungen eines Komthurs in seinem Konvente und dem ihm zugewiesenen Bezirke; andern Theils aber führte er die Oberaufsicht und Verwaltung des gesammten Kriegswesens; er war der eigentliche Feldherr des Ordens. In diesem Amtsverhältnisse waren alle Ritterbrüder, selbst die übrigen obersten Gebietiger und in mancher Hinsicht auch der Großkomthur ihm Folgeleistung und Gehorsam schuldig. [2] Es gehörte zu seinem Amte, die nöthigen Befehle zur zweckmäßigen Bewehrung und Befestigung der Ordensburgen zu ertheilen, auf ihre Ausführung zu sehen, die nöthigen Anstalten zur gehörigen Rüstung und Anordnungen zur Zubereitung und Erhaltung der zum Waffendienste gehörenden Geräthschaften zu treffen, Pferde und Maulthiere zu vertheilen u. s. w. [3] Unter seiner Aufsicht standen daher sehr zahlreiche Bestände von Geschütz, Waffen, Rüstungen und Kriegsgeräthschaften jeglicher Art; [4] ihm waren die Sattelhäuser,

---

1) Schon in einer im J. 1196 in Akkon abgefaßten Urkunde kommt ein Johannes mareschalcus des D. Ordens vor; in einer andern vom J. 1215 wird unter den Zeugen erwähnt ein frater Ludovicus de horsiegowe tunc marescalcus des D. O. Im J. 1240 bekleidete Gerhard von Malberg dieses Amt im Morgenland, wo er damals zugleich Statthalter des HM. war; denn in einem urkundlichen Vertrage, den der frater Petrus de veteri privata dei gracia sancte domus hospitalis Jerusalem Magister humilis et pauperum cristi custos et conventus eiusdem domus mit Gerhard von Malberg abschließt, nennt er diesen Gerardum de Malbergk mariscalcum domus theutonicor. locum magistri tenentem. Diese Urkunden stehen im Cod. diplom. I. C. 12 p. 27. 30. 31 im geh. Staatsarchiv zu Berlin.

2) O. Stat. Gew. c. 20. 23.

3) O. Stat. Gew. c. 20.

4) Aemterbuch im geh. Arch.

Harnischkammern oder Zeughäuser, Schmieden, Karwane oder Schirrhäuser und Wagenhäuser anvertraut, über die er durch andere Ordensritter als seine Unterbeamten die nöthige Aufsicht führen ließ. [1] Aus dem zunächst unter dem Großkomthur stehenden Schnitzhause durfte er nehmen, was zur Bewaffnung der Ordensritter erforderlich war. [2] Bei dem allen beschränkten ihn jedoch bestimmte Gesetze. Mit dem vom Ordens-Treßler entnommenen Gelde durfte er keine andern Bedürfnisse als nur die seines Kriegsamtes, also nicht die seines Komthuramtes bestreiten. [3] Ohne des Hochmeisters Erlaubniß konnte er Fremden nichts vom Harnisch geben oder leihen, außer etwa einen Sattel und einiges andere von minderem Werthe. Pferde aus dem Karwan durfte er andern höchstens nur auf etliche Tage überlassen. Der Ankauf der nöthigen Streitrosse konnte von ihm nur mit des Meisters Erlaubniß geschehen, sobald nicht Schaden bei Versäumniß zu besorgen war. Erst wenn er dem Hochmeister die Auslese aus den angekauften Rossen anheimgestellt, konnte er die übrigen unter die Ordensritter vertheilen. [4] So daheim in der Verwaltung des Kriegsamtes.

Zog das Kriegsheer ins Feld, so stand ihm der Marschall als oberster Führer und Feldherr vor; alles war seinem Befehle unterworfen; selbst der Hochmeister, wenn er zugegen war, stellte häufig alles den Anordnungen des Marschalls anheim; nur der Angriff auf den Feind durfte in diesem Falle nicht ohne des Meisters Einwilligung geschehen, sofern nicht Gefahr im Verzuge war. [5] Im Feldlager hatte der Marschall selbst bei des Großkom-

1) O. Stat. Gew. c. 20. 28.
2) O. Stat. Gew. c. 28.
3) O. Stat. Gew. c. 22.
4) O. Stat. Gew. c. 24. 26.
5) O. Stat. Gew. c. 25.

thurs Gegenwart, wenn der Meister abwesend war, das Vorrecht, einen Kriegsrath zu berufen oder ein Kriegskapitel zu halten, in welchem seine Stimme die gewichtigste war. In seiner Abwesenheit berief der Großkomthur die Kriegsberathung.[1] Der Marschall übte ferner im Felde das s. g. „Reisegericht" oder Kriegsgericht, dem nicht nur alle Ordensritter, sondern meist auch die fremden Hülfsvölker und Söldner untergeben waren; jedoch sind wir über die Kriegsgesetze, nach denen gerichtet ward, nicht weiter unterrichtet.[2] In seiner nächsten Begleitung war ein Fahnenführer, im Kriegsfelde oft auch zwei. Ueber die leichte Reiterei setzte er mit des Meisters Zustimmung einen besondern Anführer, den Turkopelier, dem die andern untergeben waren.[3] Die Komthure mußten im Kriegsfelde unbedingt alles ausführen, was der Marschall und das Kriegskapitel ihnen übertrug und zu allem, was sie gegen den Feind unternehmen wollten, des Marschalls Erlaubniß erbitten.

Es stand ihm übrigens auch das Recht zu, etliche weltliche Leute, die sich ihm besonders empfohlen oder im Kriege sich Verdienste erworben hatten, an die Firmarietafel seines Hauses zu nehmen und sie bespeisen zu lassen.[4] Es begleitete ihn beständig ein Ritterbruder als sein Kompan; das Gesetz erlaubte ihm zu seinem Dienste noch einen andern Ritter, außerdem auch einen Untermarschall, den er wahrscheinlich nur zuweilen als seinen Stellvertreter erwählte.[5] Während seiner Abwesenheit

---

1) D. Stat. Gew. c. 23.

2) Ueber dieses „Reisegericht" des Marschalls geben die Ordensgesetze keine Auskunft; wir finden seiner aber in Urkunden erwähnt; s. oben B. V. S. 504—505.

3) D. Stat. Gew. c. 29. 43. *De Wal* l. c. T. I. p. 110 sagt: Le Turcopolier étoit le commandant de la cavalerie légere. vgl. Hennig Ord. Statut. S. 303.

4) D. Stat. Gew. c. 25.

5) D. Stat. Gew. c. 20. 42.

von seinem Hause führte, wie in allen Ordenshäusern, sein Hauskomthur die eigentliche Haus- und Amtsverwaltung. Zu Geschäften und Reisen ins Ausland konnte er jedoch schon seines Amtes wegen nur selten gebraucht werden; nur bei Verhandlungen mit den nachbarlichen Fürsten begleitete er häufig den Hochmeister oder leitete sie auf dessen Auftrag und Vollmacht oft auch selbst allein. Zu allen wichtigen Verträgen und Beschlüssen war jeder Zeit auch sein Zeugniß und Amtssiegel erforderlich. [1]

3. Der Oberst-Spittler.

Das Amt des Spittlers war ohne Zweifel das älteste, denn noch bevor der Orden als solcher da stand, finden wir im Deutschen Hospital zu Jerusalem einen Aufseher über die Krankenpflege unter dem Namen eines Spittlers. [2] Nicht ohne Stolz rühmte es oft der Orden auch noch in späterer Zeit, daß er in der Pflege der Kranken seine erste Begründung gefunden, weshalb sie auch stets im ganzen Orden als eine der wichtigsten Pflichten betrachtet wurde und jeder in den Orden Eintretende das Gelübde dieser mildthätigen Tugend ablegen mußte. [3] Weil

---

1) *De Wal* l. c. p. 320.

2) Im Cod. diplom. I. C. 12. p. 49 im geh. Staatsarchiv zu Berlin befindet sich eine Urkunde des Königes Veit von Lüsignan (Guido de Lysanũ. Rex nobilis Jerosolimitanus et Sibilla nobilis Regina uxor mea legittima) mit der Angabe: Factum est anno ab incarnat. dni M. C. LXXXVI. Indictione V. VII dies Marcii, worin der König sagt: Quod nos recepimus centum et XI Marcas argenti de domo hospitalis beate Marie theotonicorum per manum fratris Severini, qui in illo tempore predicte domus hospitalarius erat. In einer andern Urkunde, dat. Accon a. d. 1208 mense Septembr. kommt vor frater henricus custos infirmorum, worunter wahrscheinlich ebenfalls der Spittler gemeint ist; er folgt unter den Zeugen unmittelbar nach dem Marschall. Vgl. *De Wal* l. c. p. 321.

3) O. Stat. Reg. c. 6. *De Wal* l. c. Tous les freres de l'Ordre etoient hospitaliers.

aber des Ordens Ursprung eben in einem Spitale begründet lag, [1] so schrieb das Ordensgesetz vor, daß auch forthin im Ordenshause oder da, wo der Meister sein Kapitel hielt, beständig ein Spital zur Krankenpflege bestehen solle. Den Landkomthuren blieb es zwar nur anheimgestellt, ob sie mit Rath ihrer einsichtsvollsten Brüder vom Einkommen eines Ordenshauses ein Spital einrichten und halten könnten und es war bestimmt, daß man in Ordensburgen, wo noch keine Spitale bestanden, solche stets nur auf besondere Verordnung des Meisters gründen solle; [2] allein die Krankenpflege wurde den Komthuren stets als eine so dringende Pflicht empfohlen, [3] daß in den meisten Ordenshäusern, wo ein Konvent bestand, auch ein Spital war und ein Ordensbruder, von seinem Amte der Spittler genannt und mit allem, was zur Pflege von Kranken und Gebrechlichen erforderlich, beauftragt, die Aufsicht führte. [4] Ueberdieß gab es auch Spitale in verschiedenen Städten, deren Beaufsichtigung der Hochmeister oder ein Gebietiger häufig ebenfalls einem Ordensbruder übertrug. [5] Man zählte daher im ganzen Lande eine große Zahl solcher wohlthätigen Anstalten, und von welcher Wichtigkeit dem Orden diese seine Pflicht war, bezeugen die sorgsam genauen Vorschriften über die Art, wie Kranke in die Spitale aufgenommen, gepflegt, geistig und leiblich behandelt und für ihre Haltung und Pflege die größte Sorgfalt beobachtet werden solle. [6] Die Oberaufsicht nun und die nöthige Kontrolle über dieses gesammte Spitalwesen lag dem Oberst-Spittler ob, der seinen Wohnsitz in Elbing hatte und hier zugleich das Komthuramt des dortigen Konvents verwaltete, wahrscheinlich

1) O. Stat. Reg. c. 4. *De Wal* l. c. p. 23—24.

2) O. Stat. Reg. c. 4.

3) O. Stat. Reg. c. 6; auch in den Vollmachten der Visitatoren.

4) Von ihm später unter den Hausbeamten.

5) O. Stat. Reg. c. 6.

6) O. Stat. Reg. c. 6.

weil Elbing die dem Haupthause zunächst gelegene Ordensburg war und in diesem sich immer das Hauptspital des Ordens befand. [1] Es war seine Amtspflicht, von Zeit zu Zeit im Lande umherzureisen, um sich selbst von der Beschaffenheit der Spitäler und der Behandlung der Siechen und Kranken zu unterrichten, über die Verwaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Spitäler und der an sie zu entrichtenden Zinsen Rechenschaft ablegen zu lassen, ferner darauf zu sehen, daß nicht Unwürdige aufgenommen und die angestorbenen Güter derer, die sich in die Spitäler eingekauft, nach ihrem Tode gewissenhaft zum Besten der Krankenpflege verwendet würden. [2] Er hatte für die Anstellung der nöthigen Aerzte zu sorgen; er brachte sie dem Hochmeister in Vorschlag, der sie dann berief und ihren Gehalt bestimmte. [3] Wahrscheinlich stand unter der Oberaufsicht des Oberst-Spittlers auch das ganze Medicinal-Wesen, insoweit damals davon

---

1) *De Wal* l. c. p. 322 giebt als Grund an: parceque Elbing étoit une ville considerable, qui par son éloignement des frontieres étoit moins exposée que bien d'autres aux attaques inopinées des ennemis.

2) In einer im J. 1448 gegebenen Vorschrift über die Ordnung in den Konventen heißt es: Sunder von den Spitteln, das die spitteler alle ires spittals czinser sollen beschreiben irem kompthur adir obirsten obirantworten, die uns semliche beschrebene czinser vordan sollen obirsenden. Ouch das die Spitteler vorbaß meh keynen pravener (?) yn die Spittel nemen sollen denn mit unserm und ires kompthurs wissen und willen und mit was gelde dieselben pravener sich yn den Spittel kowffen werden, das sollen die spitteler irem komptur adir obirsten antworten, derselbe denn sal semliche gelt an czinser des Spittals mit unserm wissen und willen legen, in gleicher weise sollen sie es ouch halden mit den gütern und gelde, das en von den gedachten pravenern anirstorbet, und sollen semliche anirstorbene gütter mit willen ires kompthurs vorkowffen und das gelt davon an czinser des spittals wenden.

3) Nach einem Briefe v. J. 1417, nach welchem der Leibarzt des Königes von Ungern vom HM. berufen wurde, sollte dieser 200 Gulden, seine Hofkleidung, einen guten Tisch und Futter für vier Pferde erhalten.

die Rede seyn konnte. Daneben hatte er als Komthur von Elbing die jedem Komthur obliegenden Amtspflichten. Auf Kriegsreisen führte er den Heerhaufen seines Konvents und Komthurbezirkes, doch unter des Marschalls Oberbefehle, wie er überhaupt in allem, was das Kriegswesen betraf, diesem Folge leisten mußte. [1] In politischen Verhandlungen und allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten hatte er als oberster Gebietiger beständig eine gewichtvolle Stimme. Zu Verträgen und Beschlüssen, die das Gemein-Interesse des Ordens oder des Landes betrafen, war stets auch die Bekräftigung seines Amtssiegels erforderlich. Es kam späterhin eine Zeit, in welcher der Oberst-Spittler das Steuer der Landesregierung größten Theils allein in den Händen hielt. [2]

4. Der Oberst-Trappier.

Auch dieses Ordens-Amt bestand schon früh im Morgenland und selbst auch noch in späterer Zeit. [3] Schon der Name dieses Gebietigers, einer fremden Sprache entnommen, wies in seiner Bedeutung auf seine Amtsverhältnisse hin. [4] Sein wichtigstes Geschäft nämlich war, außer der Verwaltung seines Komthuramtes zu Christburg, die Besorgung und Aufsicht über alles, was zur Beklei-

---

1) O. Stat. Gew. c. 23.

2) Nachrichten über das Oberst-Spittleramt im Erläut. Preuss. B. IV. S. 36 ff. Werner Nachrichten von den obersten Spittlern, Königsb. 1751. *Seyler* Analecta Hispitalariorum historiam spectant. Elbing.

3) In einer morgenländischen Urk. v. J. 1240 kommt vor Fr. Petrus drapperius des D. O., in einer Französischen Urk. des Großkomthurs Hartmann von Heldrungen v. J. 1261 der Frere Goutier le drapier. Cod. diplom. I. C. 12. p. 31.

4) Drappus oder Trapus, im Franz. drap, im Italien. drappo Tuch, daher draperia, locus ubi venduntur vel conficiuntur drappi; draperius oder drapperius draporum mercator; *Du Fresne* s. h. v. *De Wal* l. c. p. 104.

dung, zu Bett- und Tischzeug und zur Kriegsrüstung der Ordensbrüder gehörte, so weit letztere nicht die dem Ordens-Marschall zufallende eigentliche Waffenrüstung, sondern nur die ritterliche Kriegskleidung betraf. Das Gesetz schrieb aufs genaueste vor, nicht bloß welche Kleidung, welche Kriegsrüstung, wie viel Bettstücke u. s. w. jeder Ordensritter erhalten, sondern auch wovon und in welcher bestimmten Form sie verfertigt werden sollten. [1] Die Vorschriften aber waren hierin so genau und peinlich streng, daß zur Aufrechthaltung der einmal festgesetzten Ordnung nothwendig auch eine amtliche Aufsicht vorhanden seyn mußte. In jedem Ordenshause war eine s. g. Trapperie, nämlich ein Ort, wo die angekauften Tuche aufbewahrt, zu Kleidern verarbeitet, diese niedergelegt und ausgebessert wurden. Die Aufsicht hierüber führte in jedem Konvente ein Ritterbruder, Trappier genannt. [2] Von ihm erhielt jeder Ordensbruder an Kleidern und Leinenzeug, was er bedurfte und die Gesetze erlaubten, denn keiner durfte sich selbst ein Kleid anfertigen lassen, selbst wenn er Tuch zum Geschenk bekam. [3] Außerdem wurde in diesen Trapperien auch die Bekleidung der Dienerschaft der Konvente besorgt, weil viele Diener auf Kosten des Ordens gekleidet wurden. Ueber alle diese Konvents-Trappiere und Konvents-Trapperien war der Oberst-Trappier Oberaufseher; er sorgte wahrscheinlich durch den Großschäffer für die Einkäufe der nöthigen Bedürfnisse im Großen, für die Zusendungen an die Komthure, welche den Bedarf an die Trapperien abliefern mußten. [4] Er stellte etwanige Mißbräuche ab und ließ sich von Zeit zu Zeit von den Trappieren Rechnung legen. Es stand ihm frei, zuweilen Dürftige und Arme mit Kleidern zu beschenken. [5] Auch

---

1) D. Stat. Reg. c. 13. Gew. c. 32—33.

2) Aemterbuch im geh. Arch.

3) D. Stat. Gew. c. 37.

4) D. Stat. Gew. c. 34.

5) D. Stat. Gew. c. 32.

er hatte zu seinem Dienste beständig einen Ritterbruder als Kompan zur Seite. Sein Wohnsitz war lange Zeit zu Christburg, zuweilen auch zu Mewe. Mitunter aber wurden die Aemter des Oberst-Trappiers und des Komthurs von Christburg auch von zwei verschiedenen Beamten bekleidet oder der Komthur von Mewe führte wohl auch das Amt des Oberst-Trappiers. [1] Zu wichtigen diplomatischen Verhandlungen mit fremden Fürsten wurde dieser Ordensbeamte weniger gebraucht. Urkundliche Verträge von Wichtigkeit mußten aber auch mit seinem Zeugnisse und Amtssiegel bekräftigt seyn. [2]

5. Der Ordens-Treßler.

Das Amt des Treßlers oder des eigentlichen Schatzmeisters des Ordens stand zwar im Range den übrigen obersten Gebietiger-Aemtern nach, war aber stets unstreitig eines der allerwichtigsten. Es bestand, wie früher schon im Morgenland und nachmals in Preussen, so auch bei den Meistern von Deutschland und Livland. [3] Ohne irgend ein anderes Amt verwaltete der Treßler in Gemeinschaft mit dem Großkomthur den s. g. Tressel oder den Ordensschatz im Haupthause, die Kasse des Hochmeisters [4] und die von der Staatskasse abgesonderte Kasse des Hauses oder Konvents. Er führte daher jeder Zeit ein dreifaches Rechnungsbuch, das eine über die Verwaltung des eigentlichen Tressels oder der Staatskasse, worin Einnahme und Ausgabe im Ganzen bemerkt wurde, ein anderes über die Verwaltung der Hochmeister-Kasse, welches jetzt zum Theil unter dem Namen des Treßler-Buches noch vorhanden ist, und ein drittes über seine Verwaltung der Haus- oder Kon-

---

1) *De Wal* l. c. p. 324.

2) Eine eigene Beschreibung des Amtssiegels bei *De Wal* l. c.

3) Gesetze Konr. v. Erlichshausen bei Hennig S. 148.

4) Das Gesetz selbst O. Stat. Gew. c. 16. bestimmte, „wie man des meisters kost nemen sulle von deme trisore", man solle sie nicht fordern von den Balleien, sondern von dem Treßler.

vents=Kasse, worüber wir noch das aufbehaltene Treßler=Zinsbuch besitzen. [1]) Das Gesetz schrieb dem Treßler die höchste Genauigkeit, Sorgsamkeit und zugleich Verschwiegenheit über seine Amtsverwaltung und den Zustand des Ordensschatzes vor; kein Ordensbruder, außer den obersten Gebietigern und einigen andern, sollte diesen kennen lernen. [2]) Der Treßler durfte stets nur unter Mitwissen des Hochmeisters und Großkomthurs Gold und Silber annehmen. [3]) Was der Meister selbst irgendwoher an Geld oder Gut empfing, mußte dem Treßler überliefert, von diesem in Rechnung gebracht und in Verwahrung gehalten werden. [4]) Nach Vorschrift des Gesetzes mußte er zu Ende jedes Mongts über Einnahme und Ausgabe vor dem Hochmeister oder an dessen Stelle vor dem Großkomthur und einem Ausschusse dazu auserwählter Ordensbrüder Rechnung legen und den Bestand vorweisen. [5]) Desgleichen war nach einer spätern Verordnung auch der Meister selbst verpflichtet, jährlich durch den Treßler vor dem Rathe seiner Gebietiger über seine Einnahme und Ausgabe eine Jahresrechnung ablegen zu lassen, [6]) wie solches auch die Meister von Deutschland und Livland thun mußten. [7])

Ueber die Art und Weise, wie der Treßler seine Rechnungen zu führen und insbesondere das s. g. Treßler-

---

1) Die beiden letztern Rechnungsbücher sind noch im geh. Arch. vorhanden. Das Treßler=Zinsbuch, die Einnahme und Ausgabe des Konvents enthaltend, umfaßt die Jahre 1395 bis 1413. Das s. g. Treßler=Buch oder die Rechnung über die Hochmeister=Kasse, eine in vieler Hinsicht sehr wichtige Quelle über das innere Hof= und Volksleben Preussens, erstreckt sich über die Jahre 1399 bis 1409. Das Rechnungsbuch über die Staatskasse ist nicht mehr vorhanden; es läßt sich aber aus den übrigen Rechnungen auf dasselbe ganz sicher schließen.

2) D. Stat. Gew. c. 9.

3) Ebendas. c. 35.

4) Ebendas. c. 17.

5) Ebendas. c. 30.

6) Gesetze Konr. v. Erlichshausen a. a. O. S. 147.

7) Ebendas. S. 148.

Buch zu halten hatte, bestanden besondere Vorschriften. [1] Gingen die Einnahmen des Schatzes, z. B. Zinsgelder nicht richtig ein, so mußte er wenigstens im Bezirke des Hauses Marienburg und in den Kammergütern des Hochmeisters für ihr Einkommen sorgen und sie einfordern lassen. [2] Er und der Großkomthur nahmen um Weihnachten die eingereichten Rechnungen der Komthure ab. [3] Ihm ferner lagen alle Geldsendungen und Zahlungen an auswärtige Fürsten ob. Kamen fremde Gäste ins Haupthaus, so hatte er für ihr Unterkommen, ihren Unterhalt und die angemessene Bewirthung entweder in der Vorburg des Hauses oder in der Stadt zu sorgen. Er zahlte für sie die Rechnungen und brachte den Betrag in seinem Buche in Ausgabe. [4] Zu auswärtigen Verhandlungen wurde er nie gesandt, wohl aber zuweilen mit der Leitung und Besichtigung neuer Anlagen und Einrichtungen im Innern des Landes beauftragt, besonders wenn es auf die dabei vorkommenden Kosten ankam. [5] In des Großkomthurs Abwesenheit führte er mitunter die Aufsicht über die Verwaltung und Wirthschaft des Marienburgischen Komthurbezirkes. Verschreibungen über Grundeigenthum stellte der Treßler niemals aus, da er der einzige unter den Gebietigern war, der kein Komthuramt zu verwalten hatte; es finden sich jedoch Beispiele, daß er urkundliche Bestimmungen über Wege und Stege im Komthurbezirke des Haupthauses gab. [6] Er war der einzige Gebietiger, der

---

1) Im Treßler-Buch p. 400. Wir werden darüber einiges nähere hören, wenn später von der Finanzverwaltung im Orden die Rede ist.

2) Darüber das Nähere im Abschnitt über das Finanzwesen.

3) Nach einem Briefe des Komthurs von Thorn an den HM. vom J. 1441, Schiebl. LXXI. nr. 26.

4) Treßler-Buch, wo dieser Fälle unzählige vorkommen.

5) Z. B. bei einem in Elbing neu angelegten Bollwerke; mitunter war er beauftragt, die Dammarbeiten zu leiten u. dgl.

6) Ein Beispiel der Art ist eine Urkunde des Treßlers Johann von Langerak v. J. 1351; Verschreib. Buch Nro. 4. p. 113.

keinen Ordensritter als seinen Kompan hatte; zu seinem Dienste indeß standen ihm eine Menge von Schreibern, Kämmerern, Schützen, Diener und Knechte, besonders die Withinge des Hauses zu Gebot, welche letztern er wegen ihrer Treue und Zuverlässigkeit vorzüglich zu Geldsendungen und andern Geschäften von Wichtigkeit gebrauchte. [1] Beim Tode eines Komthurs oder Gebietigers erhielt der Treßler den Auftrag, den Haus- und Kassenbestand aufzunehmen. [2] Wichtigen Verträgen und Verhandlungen mußte in der Regel auch sein Amtssiegel beigefügt werden. Um des Meisters Ausgaben zu bestreiten, begleitete er diesen häufig auf seinen Reisen durchs Land oder auf Verhandlungstage mit fremden Fürsten. Sein Amt versah dann im Hause der Großkomthur oder auch der Hauskomthur. [3] Mit dem letztern stand er überdieß auch dadurch in naher Berührung, daß er ihm zur Bestreitung der Ausgaben des Konvents aus der Konvents-Kasse von Zeit zu Zeit größere Summen auszahlte, worüber der Hauskomthur dann im Einzelnen Rechnung ablegen mußte. Ging ein Treßler von seinem Amte ab, so mußte er eine summarische Rechnung über Einnahme und Ausgabe sowohl von der Kasse des Hochmeisters als der des Konvents ausfertigen und seinem Nachfolger den Bestand richtig übergeben. [4]

IV. Die Großschäffer.

Schon das alte Gesetz gestand dem Meister einen dienenden Bruder zu, der ihm als Schäffer den Einkauf seiner häuslichen Bedürfnisse und überhaupt die Beischaffung

---

1) Beispiele davon im Treßler-Buch.

2) Schreiben des Treßlers an den HM. Schiebl. LXXI. nr. 42.

3) Nach Ausweisung des Treßler-Buchs.

4) Eine solche Uebergabe vom J. 1446 Schiebl. LXXI. nr. 31.

alles dessen, was für Haus und Küche nöthig, zu besorgen hatte. Mit solchem Geschäfte konnte noch ein Zweiter beauftragt werden, wenn sich der Meister außerhalb seines Ordenshauses befand. [1] In Preussen hatten sich bei der bedeutenden Vergrößerung des hochmeisterlichen Hofes und der ungleich großartigeren Lebensweise im Haupthause die Bedürfnisse so ansehnlich vermehrt und alles, was der Unterhalt und die verschiedenartigen Bedürfnisse sämmtlicher Konvente der Ordenshäuser erforderten, war so ins Große umgewandelt, daß die Anstellung von zwei s. g. Großschäffern nothwendig geworden war, deren einer seinen Wohnsitz im Haupthause, der andere in Königsberg hatte. [2] Beide waren Ordensbrüder. [3] Ihre ausschließlichen Amtsgeschäfte betrafen Handel und Verkehr, Verkauf der ausgehenden Erzeugnisse des Landes und Einkauf der Bedürfnisse des Ordens im Auslande. Der Orden hatte nämlich in verschiedenen Regalien und in seinen Getreide-Lieferungen theils aus seinen eigenen Gütern, theils als Zehnten ein so reiches Einkommen, daß er, über seinen Bedarf, auch das Ausland damit versehen konnte. Dabei hatte er aber auch für Kleidung, Waffenrüstung und überhaupt für die manchfaltigen Lebensbedürfnisse der zahlreichen Ordensbrüder und Ordensdiener in sämmtlichen Ordenshäusern eine so große Masse von Tuchvorräthen und allerlei andern Erzeugnissen des Auslandes nöthig, daß schon frühzeitig die Anstellung zweier Ordensbeamten zur Leitung und Verwaltung dieses Handelsverkehres für zweckmäßig befunden worden war. [4]

---

1) O. Stat. Gew. c. 11.

2) Auch einzelne Ordenshäuser hatten mitunter ihre Schäffer; so kommt ein Schäffer und eine Schäfferei in Christburg vor in einer Urk. vom J. 1407 Schiebl. V. nr. 1.

3) In den aufbehaltenen Rechnungen werden sie beständig als „Bruder" bezeichnet. Auch nach den O. Stat. Gew. c. 11. sollte des HM. Schäffer „ein sariant bruder" seyn.

4) Ueber die eigentliche Zeit der ersten Anstellung dieser Handels-

Dem Großschäffer von Königsberg lag vorzüglich die Ausfuhr und der Absatz des Bernsteins in den Niederlanden, in Lübeck und früher auch in Lemberg ob. Er und der Ordens-Marschall, unter dessen Aufsicht er stand, schlossen mit den Bernsteinkäufern, besonders den Paternoster-Gewerken in Brügge die Verträge über die Preise und Lieferungen der verschiedenen Bernsteingattungen ab. [1] Sein alleiniges Geschäft war es dann, den Bernstein theils vom Bernsteinmeister in Empfang zu nehmen, theils vom Bischofe von Samland und andern, die solchen einsammeln durften, aufzukaufen, nach seinen verschiedenen Gattungen auslesen und sondern zu lassen, darauf zu achten, daß niemand anders Handel mit Bernstein treibe, die Fortsendung der Schiffsladungen zu besorgen und diese durch seine an den erwähnten Orten angestellten Liger oder Handelsagenten an die Käufer verabfolgen zu lassen. Außerdem war es besonders auch Wachs und Grauwerk, womit er einen bedeutenden Handel trieb und worin er den stärksten Absatz ebenfalls in den Niederlanden, vorzüglich in Brügge fand. [2] Das hauptsächlichste Betriebsgeschäft des Großschäffers von Marienburg war dagegen der Getreide-Handel ins Ausland, nach England, Schottland, in die Niederlande, Skandinavien und in verschiedene Hansestädte, denn ihm standen die reichen Vorräthe der

---

beamten des Ordens in Preussen läßt sich nichts bestimmen. Ihre noch vorhandenen Rechnungsbücher gehen bis ins letzte Jahrzehend des 14ten Jahrhund. zurück. Ihre erste Anordnung fällt aber gewiß früher. Konrad von Muren, im J. 1393 Großschäffer in Königsberg, spricht schon von seinem Vorgänger Walther von Niederhof.

1) Wir haben solche Verträge noch aus dem 15ten Jahrhundert; auch in Briefen ist öfter von ihnen die Rede.

2) Wir besitzen darüber im geh. Archiv nicht nur das Rechnungsbuch des Großschäffers von Königsberg, sondern auch noch das Handels- und Rechnungsbuch seines (Ligers oder Pligers) in Brügge. Beide geben über den damaligen Handel Preussens mit Bernstein, Wachs u. s. w. sehr reiche und interessante Aufschlüsse. Für eine Geschichte des Bernsteinhandels würden sie eine der wichtigsten Quellen seyn.

Getreide-Magazine in den dortigen nahegelegenen Ordensburgen zur Ausfuhr offen. [1]

Beide Ordensschäffer brachten aber eine eben so bedeutende Einfuhr ins Land. Der Orden nämlich hatte schon frühzeitig eingesehen, daß er bei der Ausfuhr seiner Landeserzeugnisse den Gewinn, welchen der fremde Kaufmann und Seefahrer bei der Einfuhr der vielfältigen Bedürfnißartikel des Ordens zog, leicht selbst verdienen könne. Die Großschäffer waren daher beauftragt, durch ihre Liger im Auslande die Ankäufe im Großen besorgen und sie durch ihre eigenen Schiffe sich zusenden zu lassen. So kamen durch sie alljährlich sehr bedeutende Ladungen für die Bedürfnisse des Ordens an Englischen und Holländischen Tüchern, Westphälischem Leinwand, Salz, Stockfisch, Waffenrüstungen oder an Materialwaaren, als Zucker, Mandeln, Ingwer, Nelken, Reis, Feigen u. dgl. nach Preussen und wurden dann von den Schäffern an die Ordenskomthure versandt. Der Großschäffer von Marienburg mußte insbesondere für alle aus dem Auslande zu ziehenden Bedürfnisse des Hochmeisters in seiner Kammer und Küche, wie für die des Konvents und der Amtleute des Haupthauses sorgen. Da die Anzahl der Ordensbrüder eines Konvents und bei der festen Regelmäßigkeit der Lebensweise auch die Bedürfnisse desselben jedes Jahr im Ganzen sich immer ziemlich gleich blieben, so war genau bestimmt, was und wie viel der Großschäffer jedem Konvente jährlich zu liefern hatte. [2] Die Komthure nahmen

1) Auch vom Großschäffer von Marienburg besitzt das geh. Archiv noch ein besonderes Buch mit dem Titel: Dis kegenwertige Buch ist von deme ampthe der Schefferige von Marienburg und weiset us, was eyme Scheffere geboret von Rechte czur Notdorfft czu geben an allirley usrichtunge des hawses Marienburg, unserm homeister und deme Covente und ylichem Ampthmanne, als hie hernach steet geschreben, do sol man sich nach richten, und was allirley Schulde das Ampth hat von der Schefferige wegen.

2) Solche Bestimmungen finden sich in den Rechnungsbüchern beider Großschäffer. Nur Ein Beispiel: Der von Königsberg mußte dem dor-

die Zusendungen in Empfang und vertheilten sie an die Vorsteher der verschiedenen Hausämter. So hatte auch der Großschäffer von Marienburg eine bestimmte Vorschrift, was er jährlich zur Ausrichtung des Haupthauses für den Hochmeister, den Großkomthur, den Konvent und die verschiedenen Amtleute zu verabfolgen hatte. [1]

Ueberdieß betrieben die Großschäffer auch Handelsgeschäfte in die Städte des Landes. Sie überließen städtischen Kaufleuten, denen es an den erforderlichen Betriebssummen gebrach, bald auf Credit zu theilweisen Abzahlungen, bald gegen Pfänd und Bürgschaft mitunter ansehnliche Ankäufe von Niederländischen Tüchern, Salz und andern Waaren, zu welchem Zwecke sie auch in den größeren Handelsstädten des Landes ihre Liger oder Handelsagenten zu ihrem Geschäftsbetriebe hatten. So war z. B. der Handelsverkehr des Großschäffers von Königsberg selbst bis Thorn ausgedehnt, wo es Kaufleute gab, die ihm sechs- bis achthundert Mark schuldeten. Am stärksten ging in die Landesstädte, besonders nach Thorn der Absatz fremder Tücher, weil sie wahrscheinlich von da aus durch die städtischen Handelsleute großen Theils nach Polen abgesetzt wurden. [2]

Es lag mit im Amte der Großschäffer, daß sie die Aufsicht über das gesammte Schiffswesen des Ordens führten und die darauf bezügliche Einnahme und Ausgabe besorgten, denn jährlich ließ der Orden neue Schiffe bauen

---

tigen Küchenmeister jährlich liefern 130 Pfund Pfeffer, 5 Pfund Saffran, 30 Pfund Ingwer, 12 Pfund Kaneel- 10 Pfund Paradießkörner, 2 Tonnen Mandeln, 2 Tonnen Reis, 4 Töpfe Rosienen, 5 Körbe Feigen, 400 Berger Fische, 20 Scheffel Mohn, 10 Scheffel Senf, 10 Tonnen Butter, 10,000 Käse, 100 Scheffel Erbsen, 1 Tonne Kümmel rc.

1) Die Vorschrift darüber im erwähnten Rechnungsbuche des Großschäffers von Marienburg.

2) Auch über diesen Absatz in die Städte des Landes besitzt das geh. Archiv noch ein besonderes Rechnungsbuch des Großschäffers von Königsberg; es enthält vorzüglich die in den Städten ausstehenden Schuldsummen über gelieferte Waarensendungen des Schäffers.

oder hatte wenigstens gewisse Schiffsantheile an neuerbauten Schiffen. Ueber alle diese Schiffe, mit denen der Orden seinen Großhandel trieb, hielten die Großschäffer Rechnung und Verzeichnisse, worin eine äußerst strenge Genauigkeit herrschte. [1] Ueberhaupt mußten die Großschäffer über alle ihre Amtsbestände genau Buch und Rechnung führen. In Marienburg nahmen jährlich der Großkomthur und Treßler, in Königsberg der Marschall die Rechnungen ab. Die Bestände waren oft von bedeutendem Belang; so verblieb z. B. im Jahre 1405 dem Großschäffer von Marienburg nach Abschlag aller Ausfälle und Gebrechen in seinem Amte noch eine Summe von 48,315 Mark an baarem Gelde, Waaren und gewisser und ungewisser rückständiger Schuld, im Jahre 1406 die Summe von 46,042 Mark. [2] Der von Königsberg hatte zu seiner Schäfferei gehörig ein Betriebskapital von 26,000 Mark, welches im Jahre 1396 bis auf 30,000 Mark erhöht wurde, wofür er seitdem auch die Nothdurft des Hauses Königsberg ohne Ersatz liefern mußte. Was in der Jahresrechnung über dieses Betriebskapital im Bestande war, mußte an den Marschall ausgezahlt werden. [3] Außerdem hatten die Großschäffer mitunter im Auslande, wohin ihr Handel ging, und in den inländischen Städten oft ansehnliche Schuldsummen ausstehen, worüber sie gleichfalls Rechnung legen mußten. [4] Unter ihrer Aufsicht

1) Auch hierüber sind noch die Rechnungen und Verzeichnisse vorhanden theils in besondern Büchern, theils im Buche des Hauskomthurs von Marienburg, der die Ausgaben für den Schiffsbau zu bestreiten hatte. Ueber die Schiffsantheile, partes navium, haben wir Verzeichnisse des Großschäffers von Marienburg.

2) Nach dem Treßler-Buch bei den J. 1405 und 1406.

3) Nach dem Rechnungsbuch des Großschäffers von Königsberg.

4) Eine Aufzeichnung solcher Schulden im erwähnten Amtsbuche des Großschäffers von Marienburg. Es standen solche Schulden in Flandern, in Bretagne, Schottland, England, Norwegen, Wismar, Lübeck, Kalmar, Gothland, Danzig, Thorn und vielen andern Städten Preussens und in Masovien; sie betrugen im J. 1405 über 32,759

und ihrem Befehle standen die Pfundmeister in Danzig und andern Häfen, welche von den einlaufenden Schiffen das Pfundgeld erhoben, ferner die Mäkler, Schiffbauer, Steuerleute und die s. g. Schiffkinder oder Matrosen. Zur Verwaltung ihrer ausgedehnten Geschäfte war jedem von ihnen noch ein Unterschäffer zugeordnet. [1] Diese letztern waren ihre Stellvertreter, wenn sie sich, was in ihren vielfältigen Geschäften sehr häufig vorfiel, auf Reisen im Auslande oder zur Rechnungsabnahme in den Städten des Landes befanden. [2]

V. Die Komthure als Oberste der Ordenskonvente.

Haus- und Konventsbeamte.

Nach dem alten Gesetze des Ordens waren es zwölf Ordensbrüder und über ihnen ein Komthur, die in einem Ordenshause zusammenwohnend einen s. g. Konvent bildeten, denn es hieß: „man soll das behalten in allen Häusern, da Konvent ist von Brüdern, daß sind zwölf Brüder und ein Komthur, zu der Zahl der Jünger unsers Herrn Jesu Christi.“ [3] Diese beschränkte, wohl nur um des Gleichnisses willen gewählte Zahl hatte man aber nachmals bei der Vergrößerung des Ordens und dessen vielfach veränderten Verhältnissen aufgeben müssen. Einen

---

Mark. Man sieht daraus, wie bedeutend und ausgedehnt die Handelsverbindungen dieses Großschäffers waren. Nach einer Urkunde vom J. 1433 über die Uebergabe des Großschäffers von Königsberg beliefen sich die ausstehenden Schulden desselben freilich nur auf 7250 Mark; Urk. im geh. Archiv Schiebl. V. nr. 2.

1) Nach den Rechnungsbüchern und dem Treßler-Buch.

2) Darauf bezieht sich wohl das Gesetz Werners von Orseln bei Hennig S. 122.

3) O. Stat. Reg. c. 15.

Konvent bildeten nämlich um die Zeit, von der wir jetzt reden, überhaupt alle in einem Ordenshause zusammenlebenden oder sonst zu diesem gehörigen Ordensbrüder. Ihre Zahl war bald größer, bald geringer, indem wir in den kleinern Häusern zuweilen nur zehn bis zwölf, in Mittelhäusern achtzehn oder vierundzwanzig bis dreißig, in großen Ordensburgen, wie in Elbing, Marienburg, Königsberg u. a. zuweilen funfzig bis siebenzig in einem Konvente vereinigt sehen. [1] Ein Konvent bestand demnach aus einem obenanstehenden Komthur, einem diesem zunächst folgenden Hauskomthur, einer Anzahl von Ordensrittern, welche die verschiedenen Hausämter bekleideten und endlich einer abwechselnden Zahl von gewöhnlichen Konventsbrüdern, Priester- und Pfaffenbrüdern. Ueberdieß hatte jedes Ordenshaus noch eine gewisse Zahl von Haus- und Hofdienern, die vom Hause zwar ihren Unterhalt erhielten, aber nicht Ordensglieder waren und folglich auch nicht zum Konvente gehörten.

Obenan standen also als Oberste der Ordenskonvente die Komthure, [2] häufig auch Gebietiger ge-

---

1) Vgl. Voigt Geschichte Marienburgs S. 51. 70, wo zugleich der Sage, daß in manchen Ordenshäusern anderthalb oder zwei Konvente bestanden hätten, widersprochen ist. Obige Zahlen sind aus Verzeichnissen der Ordensbrüder einzelner Häuser aus verschiedenen Zeiten entnommen. Nach einem solchen amtlichen Verzeichnisse betrug im J. 1422 die Zahl der Konventualen zu Königsberg 68 Herren, mit 149 Konventspferden; Elbing hatte mit den Beamten zur Zeit des Komthurs Heinrich Reuß von Plauen 35 Ritterbrüder, 3 Priesterbrüder, 6 Brüder in der Firmarie und 5 besondere Beamte. In früheren Zeiten waren freilich die Häuser in der Regel weit stärker besetzt. Auch in Deutschland war in den Ordenshäusern die Zahl der Konventsbrüder sehr verschieden; dort gab es im Verhältniß immer sehr viele Priesterbrüder. Nach einem alten Verzeichnisse aus der ersten Hälfte des 15ten Jahrh. hatte überhaupt damals Franken 200 Ordensbrüder, die Ballei Oesterreich 43, Lombardien 9, Apulien 18, Botzen 15, Elsas 79, Lothringen 27, Coblenz 53, Bissen 32, Utrecht 47, Hessen 77, Thüringen 98, Sachsen 27, Westphalen 26; im Ganzen etwas über achthalbhundert Brüder.

2) Commendatores, Commendure. D. Statut. Gew. c. 34.

nannt. [1] Als solche waren auch, wie schon erwähnt, in den Häusern Marienburg, Königsberg, Elbing und Christburg zugleich selbst die vier obersten Gebietiger anzusehen. Eine Zeitlang gab es auch einen Landkomthur von Kulm. [2] Zu ihrem Amte gelangten die Komthure durch die Bestimmung des Hochmeisters und Kapitels; sie gehörten folglich mit zu den Amtleuten, die nach erfolgter Visitation im versammelten Kapitel ihre Aemter bisweilen aufgeben mußten, um sie nach Befinden der Umstände von neuem zuertheilt zu erhalten. [3] Gewöhnlich indessen ging die eigentliche Besetzung der Komthurämter doch immer zunächst vom Hochmeister aus. [4] Eine Versetzung aus einem obersten Gebietigeramte in ein gewöhnliches Komthuramt oder aus einem größeren Komthuramte in ein geringeres galt keineswegs für Erniedrigung; es fehlt ja nicht an Bei-

---

kommt vor „der kleine Komthur", entweder der Komthur im Gegensatze des Großkomthurs, oder der Hauskomthur als nächster Untergeordneter des Komthurs eines Konvents.

1) So bei Lindenblatt S. 51. 62. 64. 181. Ulrich von Jungingen begreift in seinen Gesetzen vom J. 1408 überhaupt alle Vorsteher von Konventen unter den Benennungen „Gebietiger oder sust eyn Amptmann." *De Wal* T. II. p. 27—28: Le nom de Gebietiger étoit en quelque sorte générique pour tous les freres qui étoient appellés au conseil, puisqu'on le donnoit non seulement aux Maitres d'Allemagne et de Livonie, qui étoient les premiers conseillers du Grand-Maitre, mais encore aux conseillers de ces Maitres provinciaux.

2) Lindenblatt S. 377. *De Wal* T. II. p. 3—4. Im J. 1394 war Engelhard Rabe, Komthur zu Thorn, zugleich auch Landkomthur von Kulm.

3) Vergleicht man D. Stat. Ges. c. 7 mit Gew. c. 8, so ersieht man, daß es nicht das große General-Kapitel war, worin den Komthuren ihre Aemter übertragen wurden, sondern die kleineren Provinzial-Kapitel.

4) Daher Lindenblatt S. 181 wohl immer sagen konnte: Der Meister wandelte zcu prusin dese Gebitiger; vgl. S. 62.

spielen, daß selbst entlassene Hochmeister in gewöhnliche Komthurämter zurücktraten.[1]

Der Komthur einer Ordensburg stand in Rücksicht seiner Amtsverwaltung unter keinem höheren Gebietiger, sondern unmittelbar unter dem Hochmeister und Kapitel; von diesem allein erhielt er seine Befehle, denen er aber in allem unbedingt zu folgen schuldig war. Zu gleichem Gehorsam waren ihm zunächst alle Brüder seines Konvents unterthan;[2] keiner durfte sich seinen Anordnungen widersetzen. Hatte einer Klage zu führen, so mußte solches gegen den Komthur mit erforderlicher Bescheidenheit geschehen; erfolgte keine Abhülfe, so durfte der Klagende die Sache an den Meister bringen.[3] Das Gesetz aber befahl dem Komthur, daß er in wichtigen Dingen stets auf seiner Brüder Rath hören und die ältesten und verständigsten um ihre Meinung und Zustimmung befragen solle.[4] Wie allen Amtleuten des Ordens, so war es auch ihm als Pflicht vorgeschrieben, die ihm untergebenen Brüder mit Milde und Güte zu behandeln und sich mehr als der andern Diener, denn als ihren Herrn zu betrachten.[5] Die Amtspflichten und Amtsgeschäfte eines Komthurs bezogen sich in Rücksicht auf seinen Konvent im Wesentlichen auf folgende Punkte.

Er mußte vor allem stets und in jeder Beziehung die Regeln, Gesetze und Gewohnheiten des Ordens und insbesondere in seinem Konvente die gesammte bestehende Hausordnung aufrecht erhalten, die säumigen und leichtsinnigen Ordensbrüder nach der Bestimmung des Gesetzes und des Kapitels bestrafen[6] und die widerspenstigen und

---

1) Vgl. die Komthurlisten bei Lindenblatt; oben B. V. 35; Geschichte Marienb. S. 356.

2) O. Stat. Ges. c. 35.

3) Gesetze Pauls v. Rußdorf.

4) O. Stat. Gew. c. 7. De Wal T. II p. 7

5) O. Stat. Ges. c. 9.

6) O. Stat. Ges. c. 35.

ungehorsamen dem Hochmeister anzeigen. [1] Hierin, wie in allem, was den moralischen Wandel und das Seelenheil seiner Konventsbrüder betraf, war er zur strengsten Pünktlichkeit und Aufmerksamkeit in seinem Amte verpflichtet. [2] Es gebot ihm seine Amtspflicht, verirrte und abschweifende Brüder mit Einstimmung der bewährtesten Brüder des Konvents durch alle Mittel der Zucht und Besserung auf die gerade Bahn des Gesetzes zurückzuführen. [3] Er konnte aber keinen Konventsbruder aus seinem Konvente entlassen oder einen andern aufnehmen ohne Wissen und Erlaubniß des Meisters; nur die Visitatoren hatten kraft ihrer Vollmacht das Recht, solche Versetzungen der Ordensbrüder nach Gutbefinden vorzunehmen. [4] Um stets von neuem an das Gesetz zu erinnern, mußte der Komthur an jedem Sonntage Kapitel halten und darin einen Theil der Regeln und Gesetze des Ordens vorlesen lassen, denn es war verordnet, daß in jedem Ordenshause eine richtig und sorgfältig abgefaßte Abschrift des Ordensbuches befindlich seyn solle, damit kein Ordensbruder sich mit Unkunde der Gesetze entschuldigen könne. [5] Es lag ferner in des Komthurs Pflicht, darauf zu achten, daß der Gottesdienst und die vorgeschriebenen Zeiten und Fasten aufs pünktlichste abgehalten würden, worüber er den Visitatoren, dem Hochmeister und Kapitel verantwortlich war. [6] Wo Spitale bestanden oder in den Hausfirmarien, hatte er nicht nur für ärztliche Behandlung,

---

1) Schreiben des Komthurs von Elbing an den HM. vom J. 1453.

2) O. Stat. Ges. c. 6.

3) Gesetze Winr. von Kniprode bei Hennig S. 134: Die gebietiger und di alden brudere sullen die iungen strafen umme alle unordenliche Ding.

4) Statut. Pauls v. Rußdorf. Schreiben des Komthurs von Mewe an den HM. Schiebl. LII. nr. 45.

5) O. Stat. Ges. c. 1. 18. 28. 29.

6) O. Stat. Reg. c. 8. Statut. Pauls v. Rußdorf; Gesetze Konr. v. Erlichshausen b. Hennig S. 149.

sondern auch dafür zu sorgen, daß den Siechen und Kranken ihre zweckmäßige Speisung und überhaupt die nöthige Pflege zukomme; im Falle nachlässiger Versäumniß klagte ihn der Spittler beim Hochmeister an und es erfolgte Bestrafung. [1] Er mußte außerdem darauf sehen, daß seinen Konventsbrüdern alle ihre Nothdurft an Speise, Getränk, Kleidung u. dgl. ungeschmälert, anständig und zu gebührender Zeit ausgerichtet wurden, um ihnen dadurch die Beobachtung ihrer Gelübde zu erleichtern; wurde er darin säumig und besserte ihn keine Ermahnung, so ward er beim Hochmeister angeklagt und galt für einen Ungehorsamen. [2] Er mußte stets an der nämlichen Tafel des Konvents mit den übrigen Brüdern speisen und konnte so wenig wie ein anderer Beamte sich mehr Gerichte geben lassen, als man überhaupt gab. [3] Dabei hatte er die Tischordnung, besonders das Gebot des Schweigens, aufrecht zu halten; nur wenn ein oberster Gebietiger, ein hoher Geistlicher, Prälat, Bischof u. a. im Hause als Gäste waren, durfte er mit ihnen in einem besondern Gemache speisen. [4] Saßen Gäste an der Konventstafel, so konnte er das Gebot des Schweigens aufheben. [5] Er durfte keinem Ordensbruder Geld geben, um sich Speisen

---

1) D. Stat. Reg. c. 6. Daß hier vom Speisekomthur und nicht vom eigentlichen Komthur die Rede sey, wie Hennig meint, ist nicht wahrscheinlich. *De Wal* T. I. p. 25.

2) Gesetze Konr. von Erlichshausen a. a. O. S. 150; die Verordnung wird auch in früheren Gesetzen angedeutet.

3) Nach einer Visitations-Ordnung, wo es als ausdrücklicher Befehl des HM. ausgesprochen ist.

4) Gesetze Dieter. v. Altenburg S. 127. Statut. Pauls v. Rußdorf. Visitations-Vollmacht Schiebl. VI. nr. 2. In der Visitations-Ordnung heißt es: So sal keyn gebietiger buwsen convents essen, ußgenommen mit prelaten adir mit den obirsten gebietigern; komen aber gebietiger czu en adir sust geste, die sollen sie setzen czu firmarientisch; lüstet sie ouch, so mogen sie selbst czu firmarientisch sitzen und czu en nemen eynen pristerbruder mit andern Goventsbrüdern.

5) D. Stat. Reg. c. 15.

oder Getränke zu kaufen; keiner konnte sich ohne seine Erlaubniß Kleider anfertigen lassen. [1]

Der Komthur hatte von Zeit zu Zeit an den Hochmeister Bericht abzustatten über den Zustand seines Konvents, über die Zahl seiner Konventsbrüder, ihr Verhalten u. s. w. [2] Er führte die Oberaufsicht über die Verwaltung der Hausämter, deren Vorstehern er die nöthigen Bedürfnisse einhändigte. Durch ihn geschah der Ankauf oder Verkauf des Getreides, wenn das Haus daran Mangel oder Ueberfluß hatte. [3] Er mußte dafür sorgen, daß sein Haus wenigstens auf ein Jahr mit den nöthigen Lebensmitteln versehen sey. [4] Unter seinem Verschlusse standen die Vorräthe der Hausämter; [5] er war für alle Bestände verantwortlich. Jeder Konvent hatte seinen besondern Tressel, den der Komthur verwaltete. [6] Er mußte nicht nur jährlich, meist zu Weihnachten, im Kapitel dem Ordens-Treßler zu Marienburg von seiner Einnahme und Ausgabe Rechnung legen, sondern auch beim Abgange von seinem Amte seinem Nachfolger ein ganz genaues Verzeichniß seines gesammten Hausbestandes übergeben. [7] Bei

1) O. Stat. Ges. c. 5. Gesetze Dieter. v. Altenburg S. 128.

2) Visitations-Vollmacht Schiebl. VI. nr. 2.

3) Schreiben des Komthurs v. Rheden an den HM. Schiebl. LII. nr. 50.

4) Visitations-Vollmacht; Visitat.-Ordnung: So sal eyn iczlich gebietiger seyne hüwser speysen und sollen alle ir getreyd uff iren hüwsern behalden und von iren höffen in ire hüwser lassen füren und in keynerley weise in die Stete noch daselbst vorkoufen, es were denn das sie was hetten obir ire nottorfft. Vor allen Dingen sollen die obirsten gebietiger ire hüwsere uff czwey iar speysen und die gemeynen gebietiger uff eyn iar.

5) Visitat.-Vollmacht.

6) Von Danzig heißt es: Der kompthur tete vordan von all sienem usgegebenen gelde rechenschaft und das obirloufene gelt wart geleget in den treßil und das geschac von ior czu ior; ebenso in Christburg.

7) Solche Verzeichnisse befinden sich zahlreich in dem Amts-Uebergabebuch im geh. Arch. Ueber die jährliche Rechnungslegung Gesetze Wern. v. Orseln S. 122 und Heinr. Dusmers S. 131. Visitat.-Ordnung.

seiner Entlassung vom Amte durfte er an Pferden oder sonstigen Beständen des Hauses nicht mehr entnehmen, als die Gesetze darüber ausdrücklich bestimmten; widrigen Falls unterlag er der Strafe des Ungehorsams und konnte nie wieder ein Amt verwalten. [1] Er führte die Aufsicht über die Waffenvorräthe, das Geschütz und mußte überhaupt die gesammten Bewehrung und zweckmäßige Befestigung seiner Burg beständig in gutem Stand halten. [2] Unter ihm stand daher zunächst das ganze Bauwesen sowohl im Hause selbst als in den Höfen; insbesondere mußte er auch stets das Gemach des Hochmeisters in Ordnung erhalten, denn in jeder Burg hatte dieser sein eigenes Gemach, wo er wohnte, wenn er dahin kam. Ueber dieß alles mußte er dem Meister von Zeit zu Zeit Bericht erstatten. [3]

Der Komthur eines Hauses durfte so wenig als andere Ordensbrüder eigenes Geld und Gut besitzen. Was er einnahm, mußte er zu des Hauses Nutzen verwenden oder bei der Jahresrechnung als Bestand nachweisen und durfte nichts davon verschweigen oder verläugnen. Wurde verläugnetes Geld oder entfremdetes Gut nach seinem Tode entdeckt, so wurde sein Leichnam aufs bloße Feld verscharrt. [4] Er durfte auch nichts von Geld und Gut leihen oder auf Borg nehmen ohne seines Obersten Rath und Mitwissen. [5] Nur mit Zustimmung und auf Geheiß des Meisters konnte er den Einsassen seines Gebietes Unterstützung gewähren. Jeder Komthur war wie jeder an-

---

1) Die Visitat.-Ordnung gab darüber genaue Bestimmungen; der Komthur durfte nur mitnehmen seine Pferde, seinen Harnisch und sein Kammergeräthe. Gesetze Ulr. v. Jungingen v. J. 1408.

2) Visitat.-Ordnung. Statut. Pauls v. Rußdorf. Visitations-Receß nr. 14.

3) Darüber zahlreiche Briefe der Komthure an den HM. im geh. Archiv.

4) Gesetze Wern. v. Orseln S. 122; Ges. Konr. v. Erlichshausen S. 147.

5) Gesetze Dieter. v. Altenburg S. 126.

dere Amtsbruder verpflichtet, die vom Vorgänger im Amte gemachten Schulden zu berichtigen. [1] Er allein führte und gebrauchte das Amtssiegel seines Hauses und mußte es immer sorgsam verwahren. [2] Ihm lag die Correspondenz des Hauses mit dem Hochmeister und den übrigen Gebietigern ob. Unter seiner Aufsicht stand die Briefpost, nach welcher jedes Ordenshaus verbunden war, die an den Hochmeister oder die obersten Gebietiger gerichteten Briefe bis ins nächste Ordenshaus weiter zu befördern und dabei bestimmte Stunden einzuhalten. [3] Jeder Komthur hatte zu dem Zwecke eine Anzahl von Briefjungen und Postpferden oder s. g. Briefschweiken in beständiger Bereitschaft. [4] Auf Versäumnisse erfolgten vom Hochmeister nachdrückliche Zurechtweisungen. Er war der Oberherr der gesammten Dienerschaft und aller Knechte des Hauses, bestimmte ihnen ihre Arbeit, gab ihnen Lohn und sorgte für ihre Bedürfnisse. — Kamen die vom Hochmeister ausgesandten Visitirer in eine Burg, so mußte ihnen der Komthur über alles den genausten Aufschluß über Einnahme und Ausgabe, über die Bestände und den ganzen Zustand des Hauses geben. [5] Jeder Konventsbruder durfte den Visitirern sagen, wo er irgend Schaden und Gebrechen erkannt habe. [6] Die Visitirer ordneten

---

1) Gesetze Dieter. v. Altenburg S. 129. *De Wal* T. I. p. 137.

2) O. Stat. Reg. c. 21. Ges. Dieter. v. Altenburg S. 125.

3) Vgl. Raumer Histor. Taschenbuch Jahrg. I. S. 218—219, wo das Nöthige über die Einrichtung der Reitpost im Ordensgebiete gesagt und durch ein Beispiel erläutert ist. Eigentlich indeß bestand diese Posteinrichtung nur für den Hochmeister.

4) Von Danzig heißt es: Den briefiungen gab man czu sommergewande rot und blo, dy tücher hißen Mozechen und linnene hosen. Kleyne gute tücher gab man den briefiungen czu winterrocken und groe hosen.

5) Visitat.-Ordnung: So sal der Visitirer in der Visitation besehen die schickunge aller hüwser, wie die geschicket seyn mit geschosse, speyse und allirley nottorfft u. s. w.

6) Statut. Pauls v. Rußdorf.

gewöhnlich eine Versammlung aller zum Hause gehörigen Brüder an, las ihnen die an alle Konvente vom Hochmeister gerichtete Visitations-Vollmacht vor und fragte dann über jeden einzelnen Punkt derselben zuerst öffentlich im Allgemeinen und dann auch besonders und insgeheim jeden einzelnen Konventsbruder. [1]

Diese Menge und Manchfaltigkeit der Amtsgeschäfte des Komthurs, seine öftere Abwesenheit theils im Kriege, theils bei andern Veranlassungen, und die Ausdehnung seiner amtlichen Thätigkeit in seinem ganzen Komthurbezirke machten ihm einen beständigen Gehülfen und Stellvertreter in seinem Amte nothwendig, der mit jedem Augenblick in die Geschäfte eingreifen und alle seine Verpflichtungen übernehmen konnte; dieß war der s. g. Hauskomthur.

Der Hauskomthur, [2] der nächste im Range nach dem Komthur, trat in dessen Abwesenheit, wie erwähnt, in seinen ganzen Geschäftskreis ein und war demnach in dieser Zeit auch für alles verantwortlich. Nur einzelne bestimmte Amtsgeschäfte des Komthurs, welche Verzug verstatteten, überließ er diesem selbst. [3] Er hatte eine besondere Kassenverwaltung, über welche er dem Komthur vor dem Konvente Rechnung legen mußte. [4] In allen Ordenshäusern mit Konventen (denn nur in solchen finden sich mit einigen Ausnahmen auch Hauskomthure) [5] führ-

---

1) Visitat.-Ordnung nr. 15 im geh. Arch.

2) Die lateinische Benennung Vice-Commendator deutet eigentlich besser als die nicht ganz passende deutsche „Hauskomthur" auf die wesentliche Bestimmung als Stellvertreter des Komthurs hin. cf. *De Wal* T. II. p. 9.

3) Dahin gehören in der Distriktsverwaltung z. B. Gerichtsfälle, ländliche Verschreibungen u. dgl.

4) Es heißt: So vil geld als der huskompthur von dem kompthur ufgehaben hatte in dem iore, dovon tete her dem kompthur rechenschaft vor dem Covente.

5) Es gab einzelne Ordenshäuser, die unter dem Komthur eines andern Hauses standen und in denen Hauskomthure die Verwaltung führ-

ten sie die eigentliche innere Wirthschaft, gleichsam als die eigentlichen Hauswirthe. Unter ihrer besondern Aufsicht standen alle Vorräthe und Bestände des Hauses an Getreide, Pferden, Vieh, Bienen u. s. w.; ihnen zunächst waren daher auch alle Hausämter untergeordnet; [1] sie hatten darauf zu sehen, daß die Anordnungen und Befehle des Komthurs in Betreff dieser Aemter pünktlich und genau vollführt würden. Der Hauskomthur mußte den Vorstehern dieser Hausämter alles übergeben, was zu ihren Bedürfnissen gehörte, und über das Einzelne beständig die nöthige Kontrolle führen. [2] Er hielt deshalb jeden Freitag Kapitel, worin alle, die unter ihm standen, erscheinen mußten. [3] Ihm und dem Komthur hatten alle Hausbeamten, die zu ihrer Amtsverwaltung Geld bedurften, jährlich Rechnung zu legen. [4] Er führte die Aufsicht über die Gärten des Hauses. [5] Die unter ihm stehenden Verwalter der Hausämter, insgesammt ebenfalls Ordensritter, waren folgende. [6]

Der Kellermeister, der Aufseher über den Konventskeller, über die Getränke, Trinkgefäße, den Bottichhof und das Malz- und Brauhaus, hatte zugleich das Silbergeräth des Konvents in Verwahrsam. Unter ihm

---

ten, so z. B. Labiau, welches mit seinem Hauskomthur unter dem Komthur von Ragnit stand.

1) O. Stat. Gew. c. 34.

2) Im Ordensbuch wird der Hauskomthur, wie es scheint, der kleine Komthur genannt; Gew. c. 34. *De Wal* T. I. p. 105. II. p. 25.

3) S. den spätern Abschnitt über Hausordnung.

4) Gesetze Wern. v. Orseln S. 122.

5) O. Stat. Gew. c. 34.

6) Daß eine besondere Rangordnung unter ihnen Statt gefunden habe, ist nicht wahrscheinlich. Eine belehrende Uebersicht über die Hausämter, sowie über das, was der Verwaltung eines jeden Amtes angehörte, giebt das Aemterbuch des Haupthauses Marienburg im geh. Arch. Wir finden sie auch in verschiedenen Verzeichnissen der Komthure und häufig ihre Verwalter als Zeugen in den Urkunden. *De Wal* T. II. p. 17 kam darüber nicht ganz ins Klare.

standen der Braumeister, Methbrauer, Mälzer, Hausbött-
cher und die nöthigen Knechte. [1]

Der **Küchmeister** als Aufseher über die Geräth-
schaften und Bedürfnisse der Konventsküche hatte den größ-
ten Theil der Vorräthe für die Küche in Verwahrung,
die ihm zur Bespeisung des Konvents geliefert wurden.
Unter ihm standen der Koch und das Küchengesinde. [2]

Der **Backmeister** beaufsichtigte das Backhaus, wo
er seinen Werkmeister hatte.

Der **Tempelmeister** scheint nicht in allen Kon-
venten vorhanden gewesen zu seyn; wo er war, führte er
die Aufsicht über den Tempel, ein Vorrathshaus für aller-
lei Speisegattungen und Lebensmittel nebst vielen zu Tisch
und Küche nöthigen Geräthschaften.

Der **Mühlenmeister** verwaltete den Mühlenhof
zugleich mit der Aufsicht über die Mahl- und Walkmüh-
len, wie über sämmtliches Mühlengeräthe. Die Werkmei-
ster der Mühlen standen unter seinem Befehle. [3]

Der **Kornmeister** hatte die Verwaltung der Ge-
treide-Vorräthe auf den Speichern und Böden des Hau-
ses; seine Geschäfte waren in manchen Häusern sehr be-
deutend, da er nicht nur für die tägliche Bearbeitung des
Getreides, sondern auch für genaue Berechnung des Ab-
und Zuganges zu sorgen hatte. [4] So lagen z. B. im
Jahre 1378 in Marienburg unter Aufsicht des Kornmei-
sters nicht weniger als 211,460 Scheffel Getreide. Oft
wurde dieser Beamte auch zu andern Geschäften gebraucht.

---

1) Wie bei diesem Beamten, so finden sich auch bei den übrigen
die reichen Bestände des Hauses Marienburg im Aemterbuche für eine
Reihe von Jahren genau verzeichnet, woraus man bis in die größten
Einzelnheiten ersicht, was jedes Amt besaß. *De Wal* T. II. p. 19—20.

2) Ein dienender Bruder war der Küchenmeister keineswegs, wie
De Wal T. II. p. 21 sagt.

3) Ueber die Mühlenmeister hat *De Wal* T. II. p. 25 eine un-
richtige Vorstellung.

4) Hie und da z. B. in Labiau kommt ein besonderer Speichermei-
ster als Ordensbruder vor.

Der Fischmeister war in jedem Ordenshause der Aufseher über die Fischerei in den zahlreichen Seen, für deren Fischbestand eine wachsame Sorge nöthig war. Bei den häufigen Fasttagen gab die nothwendige Beischaffung der erforderlichen Fische seinem Amte eine besondere Wichtigkeit. In manchen Konventen finden wir daher auch zwei oder selbst drei Fischmeister angestellt, die dann zum Theil auf den Höfen des Hauses wohnend diese zugleich mit verwalteten; sie gehörten aber stets mit zum Hauskonvente. [1]

Der Firmariemeister sorgte für die Bedürfnisse der Firmarie, besonders für zweckmäßige Bespeisung und überhaupt für die gesammte Pflege der erkrankten Konventsbrüder. [2]

Der Spittler war in Ordenshäusern, wo Spitale bestanden, mit der Aufsicht über die Pflege und ärztliche Behandlung der in den Spitalen befindlichen Kranken, sowie über die mit der Krankenpflege beschäftigten Personen, worunter die Halbschwestern, beauftragt. Er hatte darauf zu sehen, daß die im Ordensbuche sehr genau gegebenen Vorschriften in Beziehung auf die Spitale pünktlich befolgt wurden. [3] Er war für alle Versäumnisse und Uebertretung der Gesetze in Rücksicht seines Amtes nicht bloß seinem Komthur, sondern auch dem obersten Spittler verantwortlich. Er führte zugleich die Aufsicht über das Spital-Vermögen. Rechnung abzulegen war der

1) Aemterbuch von Marienburg. Der Fischmeister von Scharfau war zugleich Verwalter des dortigen Hofes, hatte die dortige Fischerei und besonders den so sehr ergiebigen Störfang unter seiner Aufsicht. Auch die Fischmeister waren nicht dienende Brüder, wie *De Wal* T. II. p. 24 meint.

2) „Dy Firmarie wart so gehalden, das der kompthur czu den kranken herren ging jo in III wochen eyns und frogete sie umb iren gebrechen, der huskompthur alle wochen eyns, der firmariemeister alle tage und erewdete In ire kost abe."

3) O. Stat. Reg. c. 4—6. *De Wal* T. II. p. 18. Visitat.-Receß.

Spittler darum nicht verpflichtet, weil man seiner Mildthätigkeit gegen Sieche und Kranke dadurch keine Schranke setzen wollte. [1]

Der **Glockmeister** als Aufseher über das gesammte Kirchengeräthe, hatte die gottesdienstlichen Bücher, Meßgewande, Weihrauch, Lampen, Lichte und überhaupt alles zum Gottesdienst Nöthige in seiner Verwaltung, mußte zugleich für Reinlichkeit der Kirche sorgen und alles in Ordnung halten, namentlich auch darauf sehen, daß jeden Tag pünktlich in den festgesetzten Stunden die Tageszeiten oder Horen mit der Glocke angedeutet wurden, [2] woher er ohne Zweifel auch seinen Namen hatte.

Der **Trappier** als Verwalter der in allen Konventen befindlichen Trapperie, hatte, wie bereits erwähnt, die Aufsicht über die Anfertigung der Kleidung und die vorhandenen Vorräthe an Tüchern und Kleidungsstücken jeglicher Art, wie überhaupt über alle zur Bekleidung der Konventsbrüder und Diener nöthigen Bedürfnisse; er führte Verzeichniß und Rechnung über die Bestände und nahm die brauchbaren Kleidungsstücke für Sommer und Winter in Verwahrung. Unter seinem Befehle standen die Schneider, Wollweber und Schneiderknechte. [3]

Dem **Schuhmeister** war das Schuhhaus und alles zur Fußbekleidung Gehörige anvertraut; er hatte die Aufsicht über die Vorräthe von Leder, über die Gerberei oder den Gerbehof, das Lohhaus und die Lohmühle, wo solche waren. Unter ihm standen die Schuhwerkmeister.

---

1) D. Stat. Gew. c. 30: Der spitaler ist nicht gebunden czu sogetaner rechenunge, das her deste vreilicher an den siechin moge begeen das ampt der mildekeit. Dieser angegebene Grund beweiset, daß diese Bestimmung für alle Spittler galt.

2) Gesetze Wern. von Orseln S. 120.

3) Dem Trappier zu Königsberg lieferte der Großschäffer außer 105 Mark für Lohn, an Tüchern 6 weiße Mechelnsche, 3 graue Mechelnsche, 2 Mechelnsche zu Kogeln, 8 Mechelnsche zu des Marschalls Dienern, 100 Ellen Englis. Tuch zu Hosen, 7 Futtertücher, 2000 Ellen Westphälischen Leinwand ꝛc.

Der Karwansherr[1]) hatte den Karwan, d. h. die Gebäude unter sich, in welchen in Friedenszeit die Feldgeschütze oder Büchsen, das Büchsengeräthe, Büchsenwagen, mancherlei Reisegeräthe u. dgl. aufbewahrt wurden; er war Aufseher des Schirrhauses, Holzhofes und Holzvorrathes des Hauses, meist auch alles dessen, was zur Ackerwirthschaft und zum Angespann gehörte, also ein für jedes Ordenshaus unentbehrlicher Beamte, unter dem ein Kämmerer, Karwansknechte, Schirrmacher und vieles andere Gesinde standen.

Der Schnitzmeister beaufsichtigte das Schnitzhaus und die darin befindlichen Geräthschaften und Vorräthe an Armbrüsten, Pfeilen, Bogen u. s. w. Er hatte auch Loth- und Steinbüchsen in Verwahrung; die ihm untergeordneten Werkmeister waren der Bliedenmeister, Pfeilschäfter u. a.

Der Zimmermeister, ebenfalls ein Konventsbruder, war Aufseher über den Zimmerhof, den Zimmerwerkmeister und die Zimmerleute. Wahrscheinlich verwaltete er das ganze Bauwesen unter der Oberaufsicht des Komthurs, denn wir finden sonst keines besondern Beamten erwähnt, der als Baumeister dem gesammten Bauwesen überhaupt vorgestanden hätte.

Der Steinmeister leitete die Arbeiten im Steinhofe, führte die Aufsicht über die Ziegelei, Kalkbrennerei, über das s. g. Mauerer-Amt, über Steinhauer, Büchsensteinhauer, das Gießhaus und den Holzhof. Unter ihm standen zahlreiche Werkmeister und Gesinde, Mauerer, Büchsengießer, Steinkämmerer, Kalkbrecher u. s. w.

Der Schmiedemeister als Aufseher über die

---

1) Auch Karbisherr, Karbens- oder Karvansherr geschrieben, von Carvane, welches nach Hennig Ord. Statut. S. 252 bald die ganze Kriegs-Bagage des Ordens, das schwere Gepäck, bald den Ort und das Haus bedeutet, wo in Friedenszeit die Kriegs-Bagage aufbewahrt wurde. Der Karwansherr und Schildknechtmeister war nach Hennig ein und derselbige Beamte. *De Wal* T. I. p. 107.

Schmieden, hatte sämmtliche Vorräthe von Eisen und eisernen Geräthschaften in Verwahrung; er erhielt vom Großschäffer jährlich einen bestimmten Bedarf, den er den Werkmeistern, Grob- und Kleinschmieden zum Verbrauch übergab. [1]

Der Pferdemarschall hatte die Aufsicht über die Pferde des Konvents und über Pferdezucht, zum Theil auch mit über anderes Vieh und über das Futtergetreide. Bei der bedeutenden Pferdezucht in Preußen war sein Amt in vielen Konventen von besonderer Wichtigkeit. Unter seinem Befehle standen zahlreiche Knechte und Diener. [2]

Der Viehmeister hatte den Viehhof und dessen häufig sehr zahlreiche Bestände an Vieh von allerlei Gattungen unter sich; [3] zuweilen war er auch Verwalter nahegelegener Ordenshöfe, wo seine Kämmerer und Hofmeister die Wirthschaftsgeschäfte besorgten. Häufig standen diese letztern als Wirthschafts-Inspectoren auf den Höfen auch unmittelbar unter dem Komthur. Das Amt des Viehmeisters war in den meisten Ordenshäusern wegen des bedeutenden Viehstandes ebenfalls von besonderer Wichtigkeit.

Der Thormeister war, wenigstens in größeren Ordensburgen, wie zu Marienburg, Elbing u. a. mit dem Geschäfte beauftragt, für regelmäßige Oeffnung und Schließung der Thore und für die sorgfältige Bewachung des Hauses zu sorgen. Solcher Thorherren, wie sie auch heißen, waren in Marienburg drei angestellt; unter ihnen standen die Thorwarte und Hauswächter.

Der Gartenmeister beaufsichtigte die um das Ordenshaus liegenden Gärten und verband damit zuweilen

---

1) O. Stat. Gew. c. 40.

2) Ueber ihn eine besondere Vorschrift O. Statut. Gew. c. 38. Der HM. und der Großkomthur hatten ihre besondere Pferdemarschälle, die jedoch auf Lohn dienten und also nicht Ordensbrüder waren. Marienb. Aemterbuch.

3) Namentlich sorgte der Viehmeister auch für die Schafzucht.

auch das Aufseheramt über die Firmarie, wenn kein Ordensbruder damit bekleidet war.

Der Waldmeister stand dem Waldamte vor, hatte die Aufsicht über die Waldungen des Hauses, besorgte den Holzschlag, Holzverkauf, die Zufuhren für die Bedürfnisse des Hauses u. dgl. Unter ihm als Oberforstmeister standen verschiedene Unterbeamte und Schreiber. Wahrscheinlich lag mit in seinem Amte auch die Beaufsichtigung des Jagdwesens im Bezirke des Hauses.

Die Anstellung dieser Hausbeamten geschah bald vom Hochmeister bald vom Komthur; nur die ordentlichsten und tüchtigsten unter den Konventsbrüdern wurden dazu auserlesen. [1] Jeder verwaltete sein Amt nur als Pflicht des Gehorsams gegen seinen Obern, der ihn damit beauftragt, also ohne allen Gehalt oder Lohn. Keiner durfte sich eines Amtes weigern; wer mit Geld zu schaffen hatte, mußte darüber dem Komthur vor dem ganzen Konvente Rechnung legen; benutzte einer sein Amt zu irgend einem Gewinne für sich, so ward er als ungehorsam des Amtes entlassen und erhielt ein solches nie wieder. Visitatoren konnten die Hausämter verändern, wie es ihnen nützlich schien. [2] Jeder Hausbeamte hatte, wie es sein Amt erforderte oder das Gesetz es erlaubte, [3] zwei oder drei

1) Statut. Pauls von Rußdorf, wo es heißt: Wenn ein Gebietiger eines Amtmannes bedarf, soll er sich in seinem Konvent fleißig umsehen, welcher Bruder sich ordentlich und redlich hält und nicht steht nach Eigenschaft (Eigenthum); einem solchen soll er das Amt befehlen; würde aber derselbe erkannt mit unmöglicher Eigenschaft, davon sein Amt kommen mochte zu Schaden, so soll man ihn seines Amtes entlassen, ihn für einen ungehorsamen Bruder halten und ihm fürter kein Amt befehlen.

2) Visitations-Vollmacht v. J. 1409: Damus et concedimus eisdem meram et plenam potestatem, officia maiora et minora, si utilitas et necessitas requisierit, cum consilio seniorum fratrum ibi existentium immutandi, preter illa, que in nostro capitulo Generali per nos resumi et committi sunt consueta.

3) Darüber bestimmte Vorschriften in D. Stat. Gew. c. 41. 44.

Pferde und dazu seinen Harnisch, denn in Kriegszeiten mußten auch sie mit dem Komthur ausziehen, nur einige ausgenommen, z. B. der Küchmeister, die deshalb auch weder Harnisch noch Pferde hatten.

Außer diesen Hausbeamten gehörten zum Konvente auch die in nahe gelegenen kleinern Ordensburgen wohnenden Pfleger und zum Theil auch die Vögte, [1] denn gewöhnlich waren auch sie Beamte eines Komthurhauses, jedoch als Verwalter und Aufseher mit eigener Wirthschaft und Verwaltung auf die zu einem Hause gehörigen besondern Gutsbezirke gesetzt oder auf einzelnen Höfen wohnend. So saßen solche Vögte im Bezirke des Haupthauses Marienburg in Stuhm, zu Grebin und Leske, und Pfleger zu Montau, Meselanz und Lesewitz; ebenso in andern Ordenshäusern. [2] Sie waren gewissermaßen die Hauskomthure dieser Güter und Höfe, nur deshalb nicht diesen Namen führend, weil in ihren Burgen kein Komthur mit einem Konvente stand; sie führten jedoch ebenso durch anderweitige Beamten und Werkmeister eine besondere Verwaltung, nur in kleinerem Umfange. Als Konventsglieder des Komthurhauses aber waren sie in ihren Ordenspflichten den Anordnungen des Komthurs und Hauskapitels unterworfen und mußten in den letztern erscheinen, wenn der Komthur sie berief. Ihre Hausbestände mußten von Zeit zu Zeit dem Komthur überwiesen werden und dieser nahm sie in seine dem Nachfolger im Amte

---

1) Als Vögte werden in Preussen genannt die von Leipe, Brathean, Roggenhausen, Dirschau, Grebin, Stuhm, Leske, Lewenburg, Soldau; als Pfleger die von Rastenburg, Barthen, Lochstätt, Tapiau, Insterburg, Gerdauen, Papau, Ortelsburg, Seesten, Angerburg, Lyck, Bütow (in Pommern), Neidenburg, Schaken u. a.

2) Marienb. Aemterbuch. Vögte kommen als Glieder eines andern Konvents seltener vor als Pfleger, die fast regelmäßig als Konventsbrüder eines Komthurs erscheinen. Die Vögte standen in der Regel selbstständiger da, z. B. der von Roggenhausen.

zu übergebende Nachweisung auf; [1] denn in allen Verhältnissen blieb der Komthur ihr nächster vorgesetzter Oberster. [2]

Manche dieser Hausbeamten finden wir auch bei den Landesbischöfen; jeder hatte seinen Vogt, Waldmeister; der von Pomesanien seinen Hauskomthur, das Domkapitel seine Pfleger u. s. w. [3]

VI. Geistliche Konventsbrüder.

Zum Konvente eines Ordenshauses gehörte schon von frühster Zeit an [4] nothwendig eine gewisse Anzahl geistlicher Brüder, Priesterbrüder, Pfaffenbrüder und Kaplane genannt. [5] Die erste Anordnung dieser Priester und

---

1) So gehörte z. B. der Pfleger zu Rastenburg zum Konvent von Balga, die von Tapiau, Insterburg und Lochstätt zu dem in Königsberg, der von Pr. Holland zu dem zu Elbing u. s. w. In den Amtsverzeichnissen sind die Bestände der Pflegerämter jeder Zeit aufgeführt.

2) Einiges Nähere über diese Vögte und Pfleger späterhin.

3) Privileg. Capit. Pomesan. p. XXII.

4) Nach der Ordenschron. bei *Matthaeus* T. V. p. 680 setzte schon der erste HM. Priester zur Abhaltung des Gottesdienstes ein; sie wurden vom Konvent unterhalten und wöchentlich salarirt. Gewiß wurden diese bald Ordensbrüder; *de Wal* T. II. p. 40.

5) Die Anzahl dieser geistlichen Brüder war in den Ordensburgen verschieden. Nach einer Bestimmung vom J. 1448, „wie viel pristerbrüder, Capplan, Gracial, schüler und glockner uff eynem itzlichen Huwze seyn sollen," hatten Osterode, Strasburg, Golub, Rheden, Thorn, Althaus und Graudenz, jedes 2 Priesterbrüder, 2 Kaplane und einen Glöckner. In den Visitations-Recessen wird häufig genau die Zahl der Priesterbrüder und Kaplane eines Hauses aufgeführt. In vielen Häusern waren oft nur einer oder zwei, nirgends aber überhaupt ihre Zahl so groß als in den Ordenshäusern in Deutschland. *De Wal* T. II. p. 58 hat daher nur in Beziehung auf die letztern Recht, wenn er sagt: Les prêtres furent très-nombreux dans l'Ordre Teutonique, et il paroit qu'il y en avoit ordinairement un assés grand nombre dans les couvents pour y chanter l'office.

Kleriker im Orden erfolgte nicht erst unter dem Papste Honorius dem Dritten, sondern sie bestand schon unter Innocenz dem Dritten. [1] Ueber ihre Bestimmung und Beschäftigung spricht das Gesetzbuch: „Unter den Gliedern des Ordens sind auch Pfaffen, die eine werthe Statt haben, daß sie in der Zeit des Friedens als Glänzsterne mitten unter ihnen laufen und ermahnen die Laienbrüder, daß sie ihre Regeln streng halten, und daß sie ihren Gottesdienst thun und sie berichten mit den Sacramenten. So man aber streiten soll, so sollen sie sie stärken zu dem Streite und sie daran mahnen, daß Gott auch durch sie litt an dem Kreuze. Also sollen sie bewahren und behuten beide die Gesunden und Siechen und sollen allen ihren Dienst vollbringen in einem sanften Geiste." — [2] Das wesentlichste Tagsgeschäft der geistlichen Konventsbrüder bestand demnach zunächst in der Abhaltung des Gottesdienstes, denn es war Vorschrift, daß sie jeden Tag mit allem Fleiße die s. g. Tageszeiten oder den in bestimmten Stunden des Tages und der Nacht vorgeschriebenen Gottesdienst begehen sollten, [3] wobei die strengste Ordnung wiederholt zu einem der wichtigsten Gebote gemacht war. [4] Diese vorschriftmäßige Ordnung mußte selbst in solchen Ordenshäusern, wo nur zwei Priesterbrüder waren, aufs pünktlichste gehalten werden. [5] Hierin, wie in allem standen sie unter der Aufsicht und dem Befehle ihres Komthurs, [6] denn obgleich Geistliche, so waren sie

1) S. oben B. II. S. 109; vgl. *De Wal* T. II p. 43.

2) Vorrede der Ord. Statut. v. Hennig S. 35—36. *De Wal* T. II. p. 55.

3) Im Visitat.-Receß heißt es z. B. von Althaus: Do ist ein Pristerbruder, 2 Caplan, 3 schüler, man singet Frümesse, homisse und vesper, prime, tercie, sexte u. s. w. list man, sunder der pristerbruder list alleyne des nachts in der kirche dy mette.

4) Gesetze Wern. von Orseln S. 121. Ges. Konr. v. Erlichsh. S. 149. 153. Visitat. Vollmacht Schiebl. VI. nr. 2.

5) Gesetze Dieter. von Altenb. S. 127.

6) *De Wal* T. II. p. 60.

doch keineswegs den Bischöfen des Landes, sondern nur ihrem Obersten untergeben und vor allem dem Hochmeister, wie die andern Brüder, strengen Gehorsam schuldig.

Es bestand unter ihnen ein Unterschied zwischen Priester- und Pfaffenbrüdern. [2] Die erstern mit der Priesterweihe standen höher im Range, weshalb sie auch an der Konventstafel über den andern Konventsbrüdern saßen und meist auch den Hausbeamten vorangingen. [3] Das Gesetz gebot, man solle sie besonders ehren. [4] Nur der Priesterbruder konnte Messe halten; der Pfaffenbruder besorgte die übrigen Verrichtungen beim Gottesdienste. Der erstere hatte ferner die Seelsorge als eine seiner wichtigsten Pflichten; er mußte bereit seyn, in Stadt und Land zu jedem Kranken, Armen und Reichen, wohin er verlangt wurde, zu kommen, um die Sacramente zu reichen. [5] Sein Amt forderte ferner, zum Troste der Siechen und Armen öfter auch die Spitale zu besuchen, zuweilen in Processionen. [6] In allen Amtspflichten und Verrichtungen der Priesterbrüder verlangte das Gesetz stets die strengste Gewissenhaftigkeit und pünktlichste Ordnung, über die in früherer Zeit und vielleicht hie und da auch späterhin noch ein vorgesetzter Prior, der Dirigent im Chore wachte. Ihm waren besonders die Pfaffenbrüder zur Aufsicht untergeben. [7] Der gesammte Gottesdienst, ihre Ge-

1) Bulle des Papstes Honorius III. s. oben B. II. S. 109. *De Wal* T. II. p. 36.

2) Dieser Unterschied tritt im Gesetzbuche überall hervor; vgl. Ges. c. 47. Reg. c. 10; *de Wal* T. II. p. 50.

3) Diese Auszeichnung findet sich auch beim Tempelorden, *de Wal* T. II. p. 48 — 49.

4) O. Stat. Ges. c. 3; ihre Namen stehen daher unter den Zeugen in Urkunden denen der Hausbeamten immer vor.

5) O. Stat. Ges. c. 25.

6) O. Stat. Reg. c. 6.

7) Dieses Priors erwähnt O. Stat. Ges. c. 50; auch in einer Urkunde vom J. 1242 ein Frater Johannes prior domus alamannorum; vgl. über ihn *De Wal* T. II. p. 49. 60.

bete, die Regel und Ordnung gottesdienstlicher Feierlichkeiten war den Priestern aufs genaueste vorgeschrieben und nichts durfte in der Vorschrift versäumt oder verändert werden. [1] Insbesondere mußten sie den Theil dieser Vorschrift, welcher die Venie hieß, bis ins Einzelne kennen und beobachten. [2] Vergehungen und Versäumnisse im Amte oder schwere Sünden und Verbrechen bestrafte das Ordensgesetz an den geistlichen Brüdern nach dreifacher Stufe der Bußen, wie wir später hören werden. [3]

Ohne des Hochmeisters Erlaubniß durfte kein Laienbruder in den Stand der Pfaffen treten und kein Pfaffe ohne seine Genehmigung eine hohe Schule besuchen. [4] Man nahm keinen in den Orden als Pfaffenbruder auf, der unehelicher Geburt war oder vom Papste solcher Geburt wegen nicht ausdrückliche Dispensation hatte, um die Seelsorge übernehmen zu können. [5] Wer aufgenommen war, bestand zuvor ein Noviciat von einem Jahre; nachdem durften die Priester ohne Erlaubniß des Obern das Ordenskleid nicht wieder ablegen, um in einen andern Orden zu treten bei Strafe der Excommunication. [6] Häufig waren sie aus den Städten Preußens selbst geboren. Als Ordensglieder standen sie unter denselbigen Gesetzen wie die übrigen Ordensbrüder und trugen dieselben Or-

---

1) Ueber die im Orden gebräuchliche Liturgie s. *de Wal* T. II. p. 65.

2) Ord. Statut. bei Hennig S. 201 ff. Die Visitat.-Vollmacht Schiebl. VI. nr. 2 sagt: Die Notel und das Ordensbuch soll den Priesterbrüdern gereit seyn, sonderlich daß sie ihre Venien wohl sollen wissen, wenn sich die andern gemeinlich nach ihnen richten.

3) Wie es scheint, hatten die Priesterbrüder auch selbst ein gewisses Strafrecht; denn in der Visitat.-Vollmacht heißt es: Jeglicher Priesterbruder soll getreulich und härtlich in der Beichte strafen die Brüder ihres Konvents um ihre Missethat bei Namen um die, die groß schädlich ist ihrer Seele, also um Unkeuschheit, Ungehorsam und Eigenschaft.

4) O. Stat. Ges. c. 2.

5) O. Statut. v. Hennig Beil. III. S. 232; die Bestimmung ist etwas undeutlich.

6) S. die päpstl. Bulle bei *de Wal* T. II. p. 56.

denskleider, nur mit dem Unterschiede, daß sie vorne geschlossen seyn mußten; [1] statt des Rittermantels bedeckte sie ein weißer Rock oder eine Art von Talar, wie Papst Innocenz der Vierte angeordnet hatte. [2] Außer dem Hause hatten sie einen Mantel, nur nicht von weißer, sondern wahrscheinlich grauer Farbe. [3] Ohne Urlaub durften sie keine Stadt besuchen [4] und ohne des Komthurs Wissen nichts unter Verschluß halten. [5] Sonst verband sie mit den übrigen Konventsbrüdern ein gemeinsamer Tisch und ein gemeinsames Schlafgemach. [6] Sie erschienen auch mit im Kapitel und hatten dort ihren Sitz bei dem Obersten. [7] In die gewöhnlichen Angelegenheiten des Konvents, wenn solche im Kapitel verhandelt wurden, mischten sie sich nicht ein; aber in kirchlichen Dingen übten sie, wie es scheint, im Kapitel ein gewisses Strafrecht und handhabten gegen die übrigen Konventsbrüder eine Art von kirchlicher Policei. [8] Zu wichtigen Verhandlungen im Kapitel wurde auch ihre Stimme verlangt. Bei einer Hochmeister-Wahl war unter den Wahlherren stets auch ein Priesterbruder und bei der Aufnahme neuer Brüder in den Orden ertheilten sie mit Gebet die geist-

---

1) Die Bulle Honorius III. schreibt ihnen dieselben Betten, gleiche Speisung und Kleidung zu, nur **clausa vestimenta portabunt**; *de Wal* T. II. p. 44.

2) Die Bulle darüber bei *de Wal* T. II. Beil. nr. V.

3) *De Wal* T. II. p. 45.

4) Visitat. Receß nr. 14.

5) Ord. Statut. v. Hennig Beil. IV. S. 235, wo verordnet wird, daß der Komthur auch einen Schlüssel zum Kasten des Pfaffenbruders haben solle.

6) Papst Alexander IV. nennt sie in einer Bulle v. J. 1258: **Fratres vestri ordinis clerici seculares, qui vobiscum in vestris domibus commorantes in mensa vestra comedant et dormiant in vestro dormitorio.**

7) *De Wal* T. II. p. 42. 49.

8) *De Wal* T. II. p. 58 führt an, daß der Chormeister den Ritterbruder, der ohne hinreichende Gründe zur Nachtzeit den Gottesdienst versäumte, mit Fasten bei Wasser und Brod bestrafen konnte.

liche Ritterweihe. [1] In den Ordenshäusern Deutschland waren nicht selten die Priesterbrüder zugleich auch Komthure der Häuser. [2]

Unter ihrer Aufsicht standen die in jedem Konvente zum Gottesdienst unterhaltenen Kaplane und Hausschüler. [3] Gewöhnlich waren die erstern nicht Ordensbrüder, sondern nur zur Abhaltung des Gottesdienstes und als Beigehülfen der Priesterbrüder auf Lohn angenommen. Sie konnten diesen Dienst nach beliebiger Zeit aufgeben, um als Pfarrer auf dem Lande oder in Städten versorgt zu werden. [4] Die wichtigste Stelle unter den geistlichen Brüdern hatte der Kaplan des Hochmeisters, gewöhnlich ein Ordensbruder. Er begleitete seinen Herrn überall auf Reisen und verwaltete zugleich einen Theil der geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten, weshalb man sich in Sachen solcher Art meist zunächst an ihn wandte, um sie vom Meister auszuwirken. Ueberhaupt hatte er durch seine beständige Gegenwart beim Hochmeister auf viele Verhältnisse der Verwaltung einen bedeutenden Einfluß, denn in der Regel genoß er bei diesem großes Vertrauen. Insbesondere führte er auch den Briefwechsel mit denen, welche der Meister auf auswärtige hohe Schulen sandte, um eine gründlichere Bildung und Kenntnisse im geistlichen und weltlichen Rechte zu erwerben. [5] Im Ganzen aber kam es bei den Ordensgeistlichen wenig auf gelehrte Studien an, denn es hieß im Gesetze ausdrücklich: „Die ungelehrten Brüder sollten im Orden ohne Urlaub nicht lernen; die gelehrten aber möchten das Gelernte üben, wenn sie woll-

1) D. Statut. v. Hennig S. 207. ff.

2) *De Wal* T. II. p. 52 giebt davon Beispiele.

3) D. Stat. Ges. c. 26. Sendschreiben des HM. an die Gebietiger v. J. 1448. Visitat.=Ordnung nr. 15.

4) Die Visitat.=Recesse erwähnen solcher Fälle viele.

5) Darüber eine ansehnliche Zahl von Briefen solcher Studierenden an die Kaplane des HM. im geh. Arch. S. Voigt Geschichte Marienb. S. 379.

ten." [1] Die Kaplane der obersten Gebietiger und Komthure treten wenig bemerkbar hervor. [2]

VII. Lebensweise und Hausordnung der Ordensbrüder.

Mit der Aufnahme des jungen Ritters in den Verein des Ordens begann für ihn ein strenggehaltenes und entsagungsvolles Leben. Aufgenommen wurden in den Orden gemeinhin nur solche Deutscher Geburt, edle Jünglinge nicht unter dem vierzehnten Lebensjahre, [3] gesund und ungebrechlich, rittermäßig und zu den Wappen geboren, [4] rein in ihrem Wandel, unbefleckt in Sitten, un-

---

1) O. Stat. Gef. c. 2. *De Wal* T. I. p. 52 drückt die Verordnung so aus: **Les freres qui n'étoient point lettres, ne devoient pas étudier sans la permission du superieur: ceux qui avoient etudié avant d'entrer dans l'ordre, pouvoient faire usage de leurs connoissanges.**

2) Sie waren meist auch die Schreiber der Gebietiger und besorgten das Bücherabschreiben für den Konvent; s. Geschichte Marienb. S. 382.

3) O. Stat. Reg. c. 32. Es ist merkwürdig, daß im Ordensbuche selbst von der Bedingung der Deutschen Abstammung bei der Aufnahme nirgend die Rede ist. *De Wal* T. I. p. 277 sagt zwar: **Comme l'Ordre Teutonique a été fondé pour la nation germanique, le candidat doit prouver que toutes les familles qui composent ses quartiers, sont des familles de l'empire d'Allemagne;** die Sache hat im Ganzen wohl auch ihre Richtigkeit; aber die bei *de Wal* angeführte Note beweist nichts.

4) *De Wal* T. I. p. 263. Gef. Dieter. v. Altenburg S. 124, wo es heißt: man solle keinem den weißen Mantel geben, „her en sei seyn denne würdig und wol dorczu geboren." Ueber die Frage: ob einer zuvor zum Ritter geschlagen wurde, ehe man ihn aufnahm? s. *de Wal* T. I. p. 232; er nimmt an, daß der Ritterschlag vorausging oder der Aufzunehmende schon Ritter war; vgl. p. 236. 273. Später scheinen mitunter auch Bürgerliche aufgenommen worden zu seyn. So wandte sich z. B. im J. 1445 der Bürgermeister Johann Kolmann von

berüchtigt an ihrem Namen. [1] Wurden Knaben vor jenem Jahre dem Orden zur einstigen Aufnahme zugebracht, so ließ er sie sorgsam bis zum gesetzlichen Alter erziehen und nahm sie dann, wenn die übrigen Brüder eines Konvents damit einstimmten, in die Zahl seiner Glieder auf. [2] Bedurfte der Orden in Preussen neuer Brüder, so sandte der Meister mit Rath seiner Gebietiger einen gewandten Ordensbeamten nach Deutschland, um dort neue Ordensritter zu gewinnen. [3] Wer die Aufnahme erlangte, wurde in das Ordenshaus beschieden, wo sie erfolgen sollte. Der Meister oder sein Stellvertreter und die gegenwärtigen Ordensbrüder, zu einem Kapitel versammelt, entsandten von da einen Bruder zu denen, die in ein nahes Gemach eingewiesen die Aufnahme wünschten, um sie zuvor darüber zu belehren, was sie thun müßten, wenn sie in die Versammlung des Kapitels einträten. [4] In diesem erscheinend fielen sie vor dem Meister oder dessen Stellvertreter auf die Kniee nieder mit der Bitte, sie durch Gott in den Bund des Ordens aufzunehmen. Der Meister oder Stellvertreter antwortete hierauf: „Die Brüder haben euere Bitte erhört, sofern ihr nicht der Dinge eins an euch habt, über die wir euch jetzt fragen müssen: zum ersten,

---

Lübeck an den Komthur von Danzig um die Aufnahme seines Sohnes und der Komthur fragt beim HM. an, was darauf zu antworten sey.

1) Als im J. 1406 der HM. die Ordensritter Siegmund von Ramingen Vogt von Leske und Gottfried Hotzfeld zur Aufnahme neuer Brüder nach Deutschland sandte, schrieb er ihnen genau vor, welche Eigenschaften diejenigen haben müßten, die man in den Orden aufnehmen wolle; s. oben S. 410.

2) O. Stat. Reg. c. 32. S. Münter Statut. des Tempelordens S. 28.

3) Vgl. das Schreiben des Komthurs von Osterode an den HM. im geh. Arch. Schiebl. LXXI. nr. 74, worin der Komthur sagt: man müsse zu diesem Zwecke senden „eynen uerichtsamen und wol bewerbenden, der in den landen bekannt seie, dorczu ouch seie von eynem grossen geschlechte."

4) O. Stat. Gef. c. 30.

ob ihr euch nicht schon einem Orden verlobt habt? Zum andern, ob ihr an kein Weib gebunden seyd durch Gelübde oder irgend eines Herrn Knecht? Zum dritten, ob ihr keine Schuld mehr schuldig oder irgend Rechnung abzuthun verpflichtet seyd, woraus dem Orden Bekümmerung entstehen möchte? Zum vierten, ob ihr keine heimliche Krankheit an euch habt? Würdet ihr irgend dieser Dinge eins an euch haben und ihr saget es uns nicht, so könnet ihr, sobald wir es nachmals erfahren, nicht mehr unser Bruder seyn und habt den Orden verloren." [1] -- Erklärten nun die Aufzunehmenden, daß sie in keinem der gefragten Dinge sich schuldig wüßten, so legte ihnen jetzt der Meister oder Stellvertreter die Gelübde vor, durch die sie an den Orden gebunden seyn sollten: zuerst daß sie geloben, die Kranken zu pflegen und die christliche Kirche zu beschirmen vor den Feinden Gottes, so oft man es ihnen heiße; [2] zum andern daß sie dem Meister sagen, ob sie irgend einem Amte vorstehen können und solches dann nach seinem Willen und ihren Kräften verwalten; zum dritten daß sie geloben, das Kapitel und des Meisters heimlichen Rath nie zu offenbaren; zum vierten daß sie nie ohne Erlaub aus diesem Orden in eine andere Lebensordnung übertreten und stets des Ordens Regeln und Gewohnheit üben und halten wollen. Nach diesen Gelübden entbot man ihnen die s. g. Probation; man setzte ihnen, sofern sie es verlangten, eine gewisse Prüfungszeit, um mittlerweile die Strenge des Gesetzes und der Brüder Sitte und Lebensweise genau kennen zu lernen. Der Meister und die Brüder bestimmten, wie diese

---

1) O. Stat. Ges. c. 30; ähnlich auch die Fragen bei der Aufnahme in den Tempelorden; s. Münter S. 33—35.

2) Es heißt eigentlich: „Das heilige lant czu beschirmene unde ander lant di do czu gehoren vor den vienden gotis also verre, so man sie euch heiset;" offenbar eine Bestimmung des Morgenlandes, die nachher eine allgemeine Beziehung auf den Schirm der Kirche und des Christenthums erhielt.

Prüfungszeit zu halten sey. [1] Verzichteten aber die Aufzunehmenden von selbst darauf und erklärte auch des Ordens Oberster, daß er sie auch ohne solche in den Ritterverein aufzunehmen Willens sey, so geschah dann in der Kirche des Hauses die Aufnahme in folgender Weise. [2]

Die Hand auf das Evangelium Johannis gelegt, sprachen sie zuerst den Eid: [3] „Ich verheiße und gelobe Keuschheit meines Lebens, ohne Eigenthum zu seyn und Gehorsam Gott, Sanct Marien und euch dem Meister des Ordens des Deutschen Hauses, daß ich gehorsam seyn will bis an meinen Tod." Darauf folgte die Weihe des Ritterschwertes; es ward ein Segensspruch über dasselbe ausgesprochen und ein Gebet, daß Gott den Knecht segnen möge, der mit diesem Schwerte umgürtet werden solle, auf daß er gegen die Bosheit der Heiden und aller Uebelthäter ein Vertheidiger und Beschützer sey der Kirchen, der Wittwen und Waisen und Aller, welche Gott dienten. Dann wurde das Schwert dem jungen Ritter umgürtet. [4] Die Priester begannen den üblichen Festgesang und nach einem Gebet an Gott für den jungen Rittersmann ward er mit Weihwasser besprengt und ihm der Segen ertheilt. Nun folgte unter fernerem Gebete die Weihe des Ordenskleides, des Mantels mit dem Kreuze. Während man Gottes Beistand erflehte für diesen seinen Knecht, warf sich der junge Ritter auf die Kniee nieder,

---

1) Ueber die Prüfungszeit O. Stat. Reg. c. 31 und Ges. c. 30; dieses letztere Kapitel in den Ordensgesetzen scheint überhaupt eine Art von Kommentar über Reg. c. 31 zu seyn. Ueber das, was der Novize in der Prüfungszeit als Obliegenheiten zu beachten hatte, *de Wal* T. I. p. 238 — 239, zum Theil wohl nach neuerer Observanz.

2) *De Wal* T. I. p. 230. 235. 241. Die Aufnahme als Novize und die Ablegung der Gelübde erfolgte im Kapitel, die Ritterbekleidung und das Weitere in der Kirche. Hartknoch A. u. N. Preuss. S. 262.

3) Die Eidesformel O. Stat. Ges. c. 30 und S. 215.

4) O. Stat. Ges. S. 207. Von der Weihe des Ritterschwertes finden wir bei der Aufnahme in den Tempelorden nichts erwähnt.

bis der Litanei=Gesang der Priester und ein erneutes Gebet beendigt war. Ein Priester besprengte ihn und das Ordenskleid mit Weihwasser, worauf es der Meister nun dem neuen Bruder überreichte, indem der Priester die Worte sprach: „Siehe, wir geben dir dieses Kreuz für alle deine Sünden. Wenn du beobachtest, was du versprochen, so machen wir dich des ewigen Lebens gewiß;" und während dann der Priester dem Ritter das Kreuz zum Kusse darreichte, fuhr er fort: „der Herr ziehe dir an den neuen Menschen, der nach Gott geschaffen ist in Gerechtigkeit und Heiligkeit der Wahrheit." [1] Wasser und Brot und ein altes Kleid — das war es alles, was man dem jungen Ritter bei seiner Aufnahme entgegenbot. [2] Ein Gebet, daß Gott seinen Knecht beschützen und behüten wolle, auf daß er sein heiliges Gelübde unverbrüchlich halten möge, endigte die Feier. [3] Gewöhnlich empfing der junge Ritter, wenn es die Umstände gestatteten, noch an dem nämlichen Tage das Abendmahl. [4]

---

1) Ueber die Weihe des Ordenskleides Ord. Statut. S. 209—213 vgl. mit O. Stat. Reg. c. 31. Die Umlegung des Ordensmantels mit dem Kreuze war auch bei den Deuts. Rittern, wie bei den Templern nach Münter S. 40, eigentlich der Act, wodurch die Aufnahme in den Orden vollzogen wurde. Ord. Ges. c. 30 wird der Mantel „das cleit des abites" genannt. *De Wal* T. I. p. 245.

2) O. Stat. Ges. c. 30. *De Wal* l. c. p. 64 sagt: Encore aujourd'hui lors de la reception d'un chevalier ou d'un prêtre, on ne leur promet que du pain et de l'eau et un chetif vetement: on ajoute que si on leur donne quelque chose de plus, ils doivent en rendre graces à Dieu et à la ste Vierge et à l' Ordre.

3) Sämmtliche Gebetsformeln in den Ord. Statut. v. Hennig S. 207 — 214. *De Wal* l. c. p. 229 — 230 stellt die älteren und neueren Gebräuche bei der Aufnahme zusammen.

4) O. Stat. Ges. c. 30. — Von einer Einweihe in etwas Geheim=Mysteriöses bei der Aufnahme ist in den Ordens=Statuten nichts gesagt, ohne Zweifel weil nichts darüber zu sagen war. Es gab gewiß keine Mysterien oder etwas dem Aehnliches im Orden, am wenigsten etwas von Freimaurerei, was man zuweilen bei ihm gesucht hat. Von

Also trat der junge Ritter in den Verband des Ordens ein und ward sofort als Bruder einem Konvente überwiesen. Die drei Gelübde der Keuschheit, der Armuth [1] und des Gehorsams waren nun, sobald er sie nicht selbst eidbrüchig verletzte, die unauflöslichen Banden, die ihn an den Orden fesselten; als die drei Grundregeln und Grundgesetze, die sich durch alle Regeln und Gesetze der Ordensverfassung hindurchzogen, bildeten sie die Hauptgrundfeste des gesammten Ordenslebens. [2] Entsagung war das erste Gebot, welches sich in allen Gesetzen geltend machte. Von vielen der vorgeschriebenen Regeln konnte der Meister nach Umständen der Zeit, des Ortes und anderer Verhältnisse den Ordensbruder entbinden; jene drei Gelübde aber waren auch für ihn völlig unlösbar; „denn, hieß es im Gesetze, wenn man eins von diesen drei Dingen bricht, so sind die Regeln alle gebrochen." [3] Auf sie gründete sich zugleich auch die durch den ganzen Orden durchgehende Gemeinsamkeit aller Le-

---

einer gewissen Heimlichkeit im Orden ist allerdings, wie schon erwähnt, hie und da die Rede; z. B. Reg. c. 34; allein man verstand darunter schwerlich etwas anderes, als was nur den Ordensbrüdern, nicht aber den weltlichen Leuten bekannt seyn sollte; vgl. Ges. c. 30. In diesem Sinne sprechen auch Briefe von der Heimlichkeit des Ordens; Johannes Karschau, ein getreuer Ordensdiener schreibt z. B. an den HM. im J. 1439: Mich dünket vor das beste, das aller unwille heymlich hingelegit würde durch eyn gemeyne cappitel adir sust wie das mag dargan, das do nicht vil fremder herren adir lüte czukommen, also das des hilgen ordens heymlichkeit und haldunge heymlich blebe.

1) Des Wortes Armuth bedient sich zwar an einigen Stellen auch das Ordensgesetz z. B. Reg. c. 1; allein wie in dieser Stelle der Ausdruck Armuth durch den Beisatz erklärt wird, „das her ane eiginschaft lebe," so spricht es auch in den meisten andern Stellen von diesem Gelübde durch die Worte „ane eigenschaft zu leben" d. h. ohne Eigenthum zu besitzen, und allerdings drücken diese Worte die Sache weit passender aus als das Wort Armuth, was den Verhältnissen des Ritterlebens nicht ganz entspricht.

2) O. Stat. Reg. c. 1.

3) O. Stat. Reg. c. 1. 39.

bensbedürfnisse, Lebenspflichten und Lebensverhältnisse unter allen Ordensbrüdern, so daß zwar Amt und Würde einen gewissen Rangunterschied unter den Brüdern bildeten, in den Hauptgesetzen des Ordens aber auch dieser zurücktrat. Betrachten wir jetzt im Einzelnen, wie Eine gemeinsame Lebensordnung sich nach dem Gesetze durch die Lebensweise aller Ordensbrüder hindurchzog.

Mit gottesdienstlicher Uebung, mit der Mette, ward der Tag des stillen Konventslebens begonnen [1] und nach den Stunden des Gottesdienstes war der ganze Tag getheilt in die Zeiten der Prime, Tertie, Sexte, None, Vesper und Komplete. [2] Sie hießen die Zeiten des Tages oder auch das Tag-Amt; es war in den großen und kleinen Häusern in den Stunden verschieden. [3] Das Nacht-Amt begriff die Stunden, in welchen zur Nachtzeit gleichfalls gottesdienstliche Uebungen und Gebete Statt fanden. [4] Das Gesetz verordnete, daß man im ganzen Orden den Gottesdienst nach Einer Form halte, weshalb man auch die Ordensbreviere im Tag- und Nacht-Amte in allen Häusern genau beachten und befolgen und alles dem Gottesdienste des Ordens Fremde unterlassen solle. [5] Alle Brüder eines Konvents, wie Geistliche so Laien, mußten Tags und Nachts gemeinsam zum Gottesdienste kommen und die ihnen genau vorgeschriebenen Gesänge und Gebete halten. [6] Nur die amtverwaltenden Brüder hat-

---

1) O. Stat. Venic S. 201.

2) O. Stat. Venic S. 202. Das erwähnte Sendschreiben an die Gebietiger v. J. 1448 nennt als die Zeiten die Mette, Prime, Frühmesse, Tertie, Sexte, None, Vesper und Complete.

3) Visitat.-Vollmacht.

4) O. Stat. Ges. c. 24. Visitat.-Receß nr. 14.

5) O. Stat. Ges. c. 24.

6) Die Ausnahmen hiebei s. O. Stat. Reg. c. 8. Die Visitat.-Recesse, besonders nr. 14 geben über die Abhaltung des Gottesdienstes vielfältigen Ausweis, bezeugen aber zugleich auch, daß die Ausübung sehr häufig hinter dem Gesetze zurückblieb, denn fort und fort kommen Klagen vor, daß man bald den Gottesdienst nicht vollständig halte, die

ten zu Zeiten, wenn dringende Amtsverhältnisse sie hinderten, die Erlaubniß, den Gottesdienst zu versäumen. Wer aber sonst des Gottesdienstes nicht mit Pünktlichkeit und Fleiß wartete, den mußte der Hauskomthur mit Nachdruck strafen und streng an seine Pflicht halten.[1] Die Zeiten selbst mußten mit pünktlichster Ordnung abgehalten und stets zur rechten Zeit durch die Glocke angezeigt werden. Es war der Priesterbrüder Pflicht, hierauf die genauste Sorgfalt zu wenden.[2] Das Gesetz verbot alles leise Sprechen beim Gottesdienste und ermahnte zu frommer Andacht und rechter Innigkeit im Glauben, „auf daß den Brüdern das zu Herzen gehe, was sie mit dem Munde sprechen."[3] Es war genau vorgeschrieben, welche Gebete, wie viele derselben in jeder Zeit und ob man sie sitzend, stehend oder knieend halten solle.[4] Jeder in den Orden aufgenommene Bruder mußte den Glauben und das Paternoster sprechen können; war dieß nicht, so mußte er solches binnen einem halben Jahre heimlich bei den Priestern lernen; versäumte er es, so erlitt er zuerst eine Bußstrafe von drei Tagen und ging die gesetzte Frist unbenutzt vorüber, so verlor er ohne Gnade den Ordensmantel.[5] Siebenmal im Jahre empfingen alle Ordens-

---

Ritter die Nachtzeiten nicht regelmäßig besuchten oder Kaplane ihres Amtes nicht warteten u. s. w.

1) Statut. Pauls v. Rußdorf: Befehlen euch Hauskomthuren, daß ihr auf solche Brüder, die der Gezeiten nicht warten, Achtung habet, sie härtlich darum strafet und sie daran haltet, daß sie der Kirchen warten.

2) Gesetze Wern. v. Orseln S. 121. Ges. Konr. v. Erlichshaus. S. 149. Visitat.=Vollmacht Schiebl. VI. nr. 2.

3) O. Stat. Reg. c. 8.

4) Hierüber vielfache Vorschriften O. Stat. Reg. c. 8. Gesetze Wern. v. Orseln S. 121; die Venie S. 201 ff.

5) O. Stat. Ges. c. 34; auch die Vollmachten der Visitatoren weisen oft auf diese Bestimmung hin; so heißt es in einer v. J. 1409: Preterea statuimus, ut prenominati visitatores nostri a quolibet fratrum, an dominicam orationem sciat, Ave Maria et Symbolum audiant diligenter, et si quem, quod absit, hec vel unum

brüder an bestimmten Tagen das Abendmahl. Brüder, die nicht in einem Konventshause lebend keine Priester um sich hatten, mußten an diesen Tagen, wie zu allen hehren Zeiten, in ihren Konvent reiten und das Sacrament mit empfangen. [1] Vor und bei der Beichte prüfte der Priesterbruder den Ritter, ob er sein Paternoster und den Glauben sprechen könne. Konnte er es nicht, so bestimmte ihm der Priester eine gewisse Zeit, um es zu erlernen; bis dahin wurde das Sacrament verweigert. [2] Kein Ordensbruder, weder Laie noch Geistlicher durfte außerhalb des Ordens beichten ohne seines Obersten Erlaubniß. [3] Der Priesterbruder war berechtigt und verpflichtet, einen Konventsbruder um seiner Missethat willen, zumal wenn sie die drei hohen Gelübde betraf, mit Nachdruck und Strenge in der Beichte zu strafen. [4]

So verbrachte der Ordensritter einen bedeutenden Theil des Tages mit diesem regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes. Zudem war durchs Jahr hindurch eine große Zahl von Fast- und Feiertagen angeordnet, die theils als allgemeine kirchliche Feste, theils als besondere Feiertage im Orden mit gleicher Strenge und Pünktlichkeit begangen wurden, worüber sehr genaue Gesetze bestanden. [5] Für jeden im Konvent gestorbenen Ordensbruder ward ein Todtenamt gehalten; jeder Konventsbru-

---

ex ipsis ignorare reperint, ipsum ea castigatione et pena puniant, que ignorantibus talia in Regula et Statutis Ordinis est inflicta. Statut. Pauls v. Rußdorf. *De Wal* T. 1. p. 65 will dieses Gesetz mehr nur für die niedere Klasse von Menschen gelten lassen, aus der man zu verschiedenen Diensten im Orden Brüder aufnahm.

1) O. Stat. Reg. c. 9. Statut. Pauls von Rußdorf.

2) Statut. Pauls v. Rußdorf.

3) O. Stat. Ges. c. 22.

4) Visitar.-Vollmacht Schiebl. VI. nr. 2.

5) Ueber das Einzelne der Fast- und Festtage vgl. die Ordensgesetze, z. B. Reg. c. 17, Ges. c. 38; Ges. Luthers v. Braunschweig S. 123, Pauls v. Rußdorf S. 141, Ludwigs v. Erlichshaus. S. 156—157.

der mußte für des Verstorbenen Seele hundert Paternoster beten und eben so viele die nicht im Konvent lebenden Brüder. Ueberdieß sollte jeder Ordensbruder täglich funfzehn Paternoster für die dahingeschiedenen Ordensbrüder beten. Die Priesterbrüder mußten jährlich für die Sündenvergebung und das Seelenheil aller noch lebenden Brüder, der heimlichen Mitglieder, Wohlthäter und aller Freunde des Ordens zehn Messen und eben so viele für die verstorbenen singen u. s. w. [1]

Wie die Kirche sämmtliche Konventsbrüder zum gemeinsamen Gottesdienste, so vereinte sie alle das Haus zu einer gemeinsamen Lebensweise. In der gewöhnlichen Lebensordnung stand keinem Ordensbruder, er mochte fürstliches, gräfliches oder gemeinadeliches Geschlechtes seyn, vor dem andern ein Vorrecht oder ein Vorzug zu, sofern ihn nicht irgend ein bekleidetes Amt verlieh. Alle trugen die nämliche Bekleidung. Der weiße Mantel mit schwarzem Kreuze als das eigentliche gemeinsame Ordenskleid schmückte jeden Ritterbruder; es war das äußere Zeichen seiner Ritterschaft; in seiner übrigen Kleidung war er von den andern Brüdern nicht verschieden. [2] Das schwarze Kreuz am Mantel, an der Kappe und am Wappenrocke bezeichnete ihn als Glied des Ordens. [3] Zur Mette sah man sie alle in ihren Mettenpelzen oder Män-

---

1) O. Stat. Reg. c. 10. Außerdem Gesetze für die Reinlichkeit der Gotteshäuser, Ordnung und Ruhe beim Gottesdienst, Ges. c. 23. In der Visitat.-Vollmacht VI. nr. 2 das ausdrückliche Verbot, daß kein Bruder Federspiel und Hunde mit in die Kirche bringen solle.

2) O. Stat. Reg. c. 13. Ueber die Kleidung des Konvents in Danzig heißt es: Man gab den hern Mechelische Tücher und huntschos zu menteln. Jre kogeln waren von gutem ypprischem gewande mit Leydischem gewande undirfuttirt. Dy hoßen waren von gutem engelischem gewande ꝛc. *De Wal* T. I. p. 31. 287.

3) O. Stat. Reg. c. 13. Näher bezeichnet sind die einzelnen Kleidungsstücke O. Stat. Gew. c. 33; vgl. *de Wal* T. I. p. 105. 284; überhaupt läßt sich dieser sehr speciell auf das Einzelne der Ordenskleidung ein p. 277 — 279. 281 seq.

teln und Schuhen gehen. Alles Kostbare und Auffallende am Kleide war untersagt und wurde nicht geduldet. Wer mit den ihm zuertheilten Kleidern, Waffen und anderem Bedarf unzufrieden nach besseren und schöneren trachtete, hatte verwirkt, daß man ihm noch schlechtere gebe.[1] Alle äußeren Kleider mußten von geistlicher Farbe seyn.[2] Der Schnitt derselben war genau bestimmt, weder zu lang noch zu kurz, weder zu enge noch zu weit.[3] Ein abweichender Kleiderschnitt wurde wiederholt verboten; der Trappier war dafür verantwortlich.[4] Alle Verbrämung und Besetzung mit köstlichem Futter, Aermel mit Knöpfen oder Runzeln, hohe Koller, große Kogeln, seidene Joppen, Wappenröcke mit vielen Falten waren im Gesetze untersagt.[5] Alles Pelzwerk durfte nur von Ziegen- und Schaffellen seyn.[6] Keiner durfte Schuhe mit kostbaren Schnüren, langen Spitzen und großen Schnäbeln oder hohen Absätzen (Unken) tragen;[7] die Sporen einfach ohne

1) O. Stat. Reg. c. 13.

2) Ebendas. Ein Gesetz Winr. v. Kniprode S. 138 gebietet: Der brüder gewant sall sein einer bequemen varbe. Ges. Konr. v. Erlichsh. S. 149—150. *De Wal* T. I. p. 288.

3) O. Stat. Reg. c. 13. Ges. Winr. v. Kniprode a. a. O. Ges. Wern. v. Orseln S. 122.

4) Statut. Pauls v. Nußdorf: Wir vernehmen, daß man in Conventen hält sonderliche Schneider, die da neue Schnitte schneiden, die unserm Orden nicht fügen; wir befehlen ernstlich, daß man die abthue und nicht halte, sondern in den Trappenien, was man zu machen hat, lasse ausrichten; desgleichen befehlen wir euch Trappiern, daß ihr keine neue Schnitte machet, nur allein nach unsers Ordens Gewohnheit.

5) Ges. Dieter. v. Altenburg S. 128. Statut. Pauls v. Nußdorf. Es heißt in einem Gesetze: So sullen die brüder nicht swarcze hosen tragen, noch corden beslagen mit silber, noch grose gebreme an den rocken. Och sullen sie nicht in blosen copen geen, reithmantele dorober gewurffen, noch gortele beslagen mit silber und och schu mit rinken.

6) O. Stat. Reg. c. 13.

7) Ebendas. Ges. Winr. v. Kniprode S. 134. Statut. Pauls v. Nußdorf. Ges. Konr. v. Erlichsh. S. 150. *De Wal* T. I. p. 31 not. 13.

Ringe, Senkel und Rad. [1] Schon Winrich von Kniprode verbot die schwarzen und spitzigen, sprenzelichten Hüte mit neuen Besätzen. [2] Ueberhaupt sollte des Ordensbruders Kleidung stets anständig und seinem Stande geziemend seyn, [3] am Schwertgehänge das Riemenzeug einfach und ohne Spangen. Die Haartracht war vorgeschrieben, das Haupthaar hinten kurz und vorne länger, der Bart der Ritterbrüder ungeschoren, doch nicht zu lang und nicht zu kurz. Die geistlichen Brüder ließen ihn scheren und trugen Platten auf dem Haupt-Wirbel. [4]

So einfach wie die Kleidung war auch der Tisch. Alle aßen gemeinsam in einem Versammlungs- und Speise-saal oder dem Remter des Konvents, Alle dieselbige Speise. Keiner genoß einen Vorzug; selbst der Gebietiger und Komthur saß in der Regel mit an der Tafel seiner Konventsbrüder. Jeder mußte sich mit dem bescheiden, was ihm nach zureichendem Maaße seines Bedürfnisses an Speise und Trank gereicht ward. Kein Bruder durfte außerhalb des Konvents speisen. [5] Dabei aber war es Pflicht des Obersten, dafür zu sorgen, daß das Dargereichte genügend, zu gehöriger Zeit und reinlich zubereitet werde. Klagen hierüber gingen an den Hochmeister. [6] Die Speisen bestanden aus guter und nahrhafter Hausmannskost, ohne alle Leckerbissen oder sonstige feine Genüsse. [7] Auf der Konventstafel sah man keinen Wein. Bier war das gewöhnliche Getränk. Nur an hohen Festen wurde besser gespeist und mitunter Meth getrunken. Im Haupthause

1) Ges. Dieter. v. Altenb. S. 128.

2) Ges. Winr. v. Kniprode S. 134. 138.

3) Ebendas.

4) O. Stat. Reg. c. 14. Ges. Winr. v. Kniprode S. 134. Ges. Konr. v. Erlichsh. S. 150.

5) Statut. Pauls v. Rußdorf.

6) O. Stat. Reg. c. 15. Statut. Pauls v. Rußdorf. Ges. Konr. v. Erlichsh. S. 150. Visitat.-Receß nr. 14.

7) O. Stat. Ges. c. 10. Sendschreiben an die Gebietiger v. J. 1448.

fand man selbst den Hochmeister häufig mit an der Konventstafel, sich mit derselben Speise begnügend; doch erhielt er viermal so viel als ein anderer Bruder, um die zur Buße Sitzenden oder Andere damit mildthätig zu sättigen. [1] Die frühere Bestimmung, daß an drei Tagen der Woche Fleischspeisen, an drei andern Molken- (Milch-) und Eierspeisen und am Freitage Fastenspeise gegeben werden sollten, hatte schon Papst Innocenz der Vierte aufgehoben, [2] desgleichen daß je zwei Brüder aus einer Schüssel essen sollten. [3] Besondere Enthaltung gewisser Speisen gebot das Gesetz zu vermeiden. [4] Gewöhnlich speiste man im Remter an drei Tafeln, an der ersten der Komthur mit den Hausbeamten und Konventsbrüdern, an der zweiten die Diener des Hauses und an der dritten die Knechte. Die erstere hieß der Herren-Tisch, die andere der Withings-Tisch, die dritte der Zimmerleute- oder Jungen-Tisch. [5] Wem wegen Kränklichkeit die Speisen des Konventstisches nicht zusagten, durfte mit des Obersten Erlaubniß an die bessere Firmarien-Tafel gehen, an welcher die Siechen, Kranken und alten Brüder gespeist wurden, aber kein gesunder Ordensbruder ohne Bewilligung des Obersten essen durfte. Es war genau bestimmt, welche Speisen man hier geben sollte und welche nicht. [6] Während der Speisung herrschte allgemeines Schweigen; in kleineren Häusern durfte etwa nur von Geschäften des Hauses oder bei anwesenden Gästen mit Erlaubniß des Obersten gesprochen werden. In Konventen ward während des Tisches durch angestellte und besoldete Tischleser

1) O. Stat. Ges. c. 11.

2) O. Stat. Reg. c. 15. 17; vgl. oben B. II. S. 513—514.

3) O. Stat. Reg. c. 15.

4) Ebendas.

5) Nach dem Rechnungsbuche des Konvents von Elbing, wo die Ordnung der Sitze genau bestimmt wird. Der Herrentisch kommt auch sonst häufig erwähnt vor.

6) O. Stat. Ges. c. 11.

Lection gehalten und streng auf tiefes Stillschweigen gesehen, „damit, wie das Gesetz sagt, nicht allein die Gaumen werden gespeiset, sondern auch die Ohren hungern nach Gottes Wort.“ [1] Was mit Dienern oder andern Leuten von Geschäften nothwendig zu sprechen war, mußte leise und kurz geschehen. [2] In den Speiseremter durfte keiner anders als mit geschlossenem Mantel, nie in kurzen Kleidern kommen, [3] auch keiner eher vom Tische aufstehen, als bis alle gespeist hatten. Vor und nach der Speisung sprachen Priester und Laienbrüder ihr vorgeschriebenes Tischgebet. [4] An Fasttagen fand man die Brüder Abends nach der Vesper im Versammlungsremter zur Kollation versammelt, d. h. zu einem Abendessen, wo Krude, leichte Speise und Getränk gereicht wurden. Auch hier fand Schweigen oder nur Gespräch von ernsten Dingen Statt. Die Kollation dauerte bis die Glocke die Brüder zur Komplete oder zum letzten Tagsgebete rief. Nachgehaltene Kollationen waren streng verboten; an Tagen, wo man zweimal aß, wurden keine Kollationen gehalten, außer mit des Obersten Erlaubniß. [5] Außer den festgesetzten Zeiten und außerhalb des Hauses durften die Brüder

1) O. Stat. Reg. c. 15. Die Statut. Pauls von Rußdorf gebieten, „daß man in den Konventen zu Tische lese und daß die Brüder über Tische seyen gezogen und ihr Schweigen halten. Visitat.-Vollmacht Schiebl. VI. nr. 2. Visitat.-Receß nr. 14. An mehren Orten wird gerügt, daß man bei Tische nicht mehr lese.

2) O. Stat. Reg. c. 15.

3) Visitat.-Vollmacht; Visitat.-Ordnung.

4) O. Stat. Reg. c. 15.

5) O. Stat. Reg. c. 18. Visitat.-Ordnung. In den Statut. Pauls v. Rußdorf heißt es: Wir befehlen ernstlich, daß man ablege die Fruenorten (fruwnorthen oder fruenorthe) und die Nachcollatien, die wir auch bei Gehorsam und als wir höchste sollen verbieten, wenn viel Arges und große Aergerunge davon entsteht unter weltlichen Leuten. Ebenso Visitat.-Vollmacht Schiebl. VI. nr. 2; Sendschreiben an die Gebietiger v. 1448. Nachcollatien sind ohne Zweifel die über die Zeit nachgehaltenen Collationen, wobei mehr als gesetzlich getrunken und dadurch Aergerniß erregt wurde.

weder essen noch trinken ohne besondere Erlaubniß oder nur unter besonders erlaubten Umständen. [1] Es war verboten, in Ordenshäusern das erhitzende Getränk des Lutertranks zu bereiten oder zu trinken; ward er als Geschenk gesandt, so gab man ihn den Armen. Mußten ihn Brüder außerhalb des Hauses bei andern Leuten trinken, so sollte es stets mit Maaß geschehen. [2] Ueberhaupt ward Mäßigkeit im Trinken empfohlen. [3]

Nach der Komplete folgte im Hause die Zeit allgemeiner Ruhe. Alle gesunden Konventsbrüder schliefen wo möglich in demselben Schlafgemache, wenn nicht der Komthur es zweckmäßig fand, einige ihrer Aemter oder anderer Ursachen wegen hievon ausdrücklich zu entbinden. Aber keiner durfte von der Komplete bis zur Prime des andern Tages mit einem Bruder etwas sprechen. [4] Unterbrachen sehr nothwendige Amtsverhältnisse, Befehle an die Knechte etwa wegen der Rosse, Diebe, Feuersnoth und ähnliche Dinge das Schweigen auf kurze Zeit, so mußte das verletzte Gesetz durch ein Paternoster und Ave Maria wieder gesühnt werden. [5] Kein gesunder Bruder durfte auf Federbetten, Matratzen oder anderswie schlafen, als das Gesetz es bestimmte; jedem war ein Bettsack, ein Kopfkissen, ein Betttuch und eine leinene oder

---

1) O. Stat. Ges. Vorrede S. 77. Visitat.-Receß nr. 14.

2) O. Stat. Ges. Vorrede S. 79. *De Wal* T. I. p. 51: On défendoit aux freres de preparer du claret dans leurs maisons. C'etoit une liqueur qui etoit fort en usage dans se tems-là, surtout dans les cours et chès les grands. Dans les traductions latines: non debent facere pigmentum nec bibere. Suivant du Cange pigmentum signifie une liqueur faite avec du vin, du miel et des epiceries.

3) Visitat.-Vollmacht, wo verboten wird, daß die Brüder nicht sollen zu halben noch zu vollen trinken, noch sollen das Bier messen, weil sich weltliche Leute daran sehr ärgern. Statut. Pauls von Rußdorf. Visitat.-Ordnung.

4) Visitat.-Receß nr. 14.

5) O. Stat. Reg. c. 20.

wollene Decke nebst einem Kissen zugewiesen. Ob solches zu vermehren oder zu vermindern sey, hing von des Obersten Bestimmung ab. [1] Jeder schlief besonders, in seine Unterkleider gegürtet, wie es geistlichen Leuten ziemte. Im gemeinsamen Schlafgemache mußte zur Nachtzeit Licht brennen und selbst auf Reisen durfte dieses wo möglich nicht fehlen. [2] Weder Tags noch Nachts durfte ein Bette umhängt seyn, damit jeder Zeit genaue Aufsicht möglich sey. [3]

Keiner durfte im Hause etwas unter Verschluß, in Kisten, Reisetaschen oder Schreinen verschlossen halten, außer bei Verwaltung eines Amtes. [4] Die Thüren der Zellen oder Wohnkammern mußten weit gegattert und nie behangen seyn, um stets zu sehen, wer sich darin befinde. [5] Keiner konnte ein für ihn nutzbares Geschenk annehmen ohne Erlaubniß des Meisters, der es ihm lassen und nehmen konnte. [6] Empfangenes Geld durfte der Konventsbruder nicht über Nacht behalten, mit Ausnahme derer, die in des Hauses Geschäften Geld in den Händen hatten. [7] Keiner durfte Geld in Besitz halten, um Rosse oder sonst etwas zu kaufen; wer es hatte, mußte es seinem Obersten geben, der ihm Pferde oder sonstige Bedürfnisse besorgte. [8] Dasselbige galt von den Priesterbrüdern. [9] Kein Amtsbruder, der vermöge seines Amtes Geld hatte, durfte es bei weltlichen Leuten, Bürgern

---

1) O. Stat. Reg. c. 13. Ges. Vorrede S. 79.

2) O. Stat. Reg. c. 19. 30. Statut. Pauls v. Rußdorf.

3) Ges. Konr. v. Feuchtwangen S. 117.

4) O. Stat. Reg. c. 23.

5) Ord. Statut. v. Hennig S. 235.

6) O. Stat. Reg. c. 22.

7) O. Stat. Ges. c. 6.

8) Ges. Wern. v. Orseln S. 122. Ges. Dieter. von Altenburg S. 126. Ges. Dusmers v. Arfberg S. 131.

9) Ges. Konr. v. Feuchtwangen S. 119. Ges. Dieter. v. Altenb. S. 126. Ord. Statut. v. Hennig S. 235.

oder Bauern einlegen, um es zu behalten; [1] auch keiner einem Konventsbruder Geld geben ohne Erlaubniß des Obersten. Es stand nicht einmal dem Komthur zu, einem seiner Konventsbrüder Geld zu überlassen, um Essen und Trinken zu kaufen. [2] Nach dem Gesetze war es keinem Ordensbruder erlaubt, für seine Wartung einen Jungen oder Knecht zu halten, sondern jeder mußte alles, was er bedurfte, selbst besorgen; [3] nur einiges wurde durch die für die Brüder angestellten Kämmerer verrichtet. Kein Konventsbruder durfte sein erbliches Familien-Siegel führen, sondern nur ein Ordens-Siegel gebrauchen. Komthure und andere Beamten hatten ihre bestimmten Amts-Siegel, die sie sorgsam verwahren mußten. [4] Keiner aus dem Konvente durfte ohne seines Obersten Erlaubniß Briefe aussenden oder empfangene lesen; der Komthur konnte sich zuvor von dem Inhalte unterrichten, wenn er wollte. [5]

Im häuslichen Zusammenleben war manches zeitvertreibende Spiel erlaubt, doch dabei stets Anstand, Verträglichkeit und liebevolle Behandlung empfohlen. In Mußestunden fand man die Brüder im Konventsremter versammelt theils zur Unterhaltung, theils zu Spiel und anderer Erheiterung. Jedoch war alles Spiel um Geld im Remter streng verboten, desgleichen das Würfelspiel, erlaubt dagegen der Schachzabel oder das Schachspiel und das Zackunenspiel. Jegliches Spiel aber mußte augenblicklich endigen, sobald die Glocke zum Gottesdienste oder

1) Statut. Pauls v. Rußdorf. Visitations-Vollmacht VI. nr. 2. Visitat.-Ordnung.

2) O. Stat. Ges. c. 5. Statut. Pauls v. Rußdorf; Visitat.-Vollmacht Schiebl. VI. nr. 2.

3) Ges. Ulr. v. Jungingen; Statut. Pauls v. Rußdorf. Visitat.-Vollmacht a. a. O.

4) Ges. Dieter. v. Altenb. S. 125. O. Stat. Reg. c. 21.

5) O. Stat. Reg. c. 21; wegen Beförderung verdächtiger Briefe Ord. Ges. Vorrede S. 77.

zum Trinken ertönte. [1] Außerdem verkürzte mancher andere Zeitvertreib die müßigen Stunden; häufig besuchten die Ordenshäuser fremde Spielleute, wandernde Musikanten, blinde Liedsprecher, Kunstpfeifer, Luftspringer und Gaukeler, Führer abgerichteter Thiere mit allerlei Possenspielern und andern herumziehenden Lustigmachern, wie sie sich in jenen Zeiten auch viel in Deutschland und anderwärts sehen ließen. [2] Hunde zu eigenem Vergnügen zu halten, wurde keinem Ordensbruder zugestanden. [3] Wollte der Konvent sie halten, so mußten sie außerhalb des Hauses seyn, um Störung in der Kirche, im Schlafgemache und in der Firmarie zu vermeiden. [4] Die Jagd mit Hunden und Beitze mit Federspiel waren den Rittern nicht erlaubt. Sie durften zwar Jäger halten [5] und diese auf der Jagd begleiten, aber nicht mit Geschoß dem Wilde durch Wälder und Felder nachjagen. Nur auf Wölfe, Luchse, Bären und andere reißende Thiere konnte, doch nicht zur Kurzweil, sondern des gemeinen Nutzen des Landes wegen die Jagd geübt werden, aber ohne Hunde. Zur Uebung im Geschoß ward mitunter den Brüdern das Vogelschießen erlaubt. [6] Nur dem Hochmeister, den obersten Gebietigern und Komthuren stand es zu, zu Zeiten sich durch die Jagd zu vergnügen. [7] Ihnen war auch

---

1) Das Ordensbuch selbst sagt hierüber zwar nichts; allein in mehreren Visitat.=Vollmachten heißt es: In dem Remther sal man nymands gestaten keynerley spil umb gelt, sunder Schachczabel und Czackunenspele und andere spele, die verbieten wir nicht ane worfel und ane geltspil; das die glocke das speel scheide beyde czu den geczeiten und ouch czu dem tryncken. Visitat.=Ordnung.

2) S. Voigt Geschichte Marienb. S. 177. 237.

3) Ges. Winr. v. Knipr. S. 135. Visitat.=Ordnung.

4) Statut. Pauls v. Rußdorf.

5) D. h. nicht zum eigentlichen Hausgesinde gehörig, sondern Landbesitzer, die ihren Besitz für die zu leistenden Jagddienste frei vom Zehnten und Kriegsdienste hatten.

6) O. Stat. Reg. c. 25.

7) Gesch. Marienburgs S. 256. Visitat.=Vollmacht VI. 2, wo

die in Preussen so eifrig und kunstfertig betriebene Falkenbeitze erlaubt; jedoch hatte nur der Meister das Vorrecht Geschenke von Falken ins Ausland zu senden. [1]

Im geselligen Zusammenseyn der Ordensbrüder empfahl das Gesetz Liebe und Friedlichkeit. Es lautete also: „Man liest, daß Salomo den Tempel und alles, was darinnen, mit Gold bedeckte und ließ wirken goldene Schilde. Das Gold zieret, die Schilde bewahren. Gebricht unserem Gotteshause das Gold der Minne, so sind wir unbewahrt und ungeziert, denn die Minne ist die Grundfeste geistliches Lebens und tröstet und stärket die darin arbeiten und ist die Frucht und der Lohn, die stets bleiben. Ohne die Minne sind weder Orden, noch Werke heilig, sondern sie sind nur Scheinheiligkeit. Die Minne ist ein Schatz, mit dem der Arme reich ist, der ihn hat und der Reiche arm, der ihn nicht hat. Hierum sollen alle Brüder mit Fleiß darnach stehen, daß sie nicht allein einander nicht beschweren, sondern mit Minne, Dienst und Demuth gegen einander das üben, daß sie im Himmelreich erhöht werden, denn wie das Evangelium spricht: wer sich hier erniedriget, der wird dort erhöhet." [2] — So sollte stets brüderliche Liebe und der Geist der Sanftmuth und Milde alle Brüder umschlingen, jeder des andern Bürde tragen, jeder den andern ehren. Keine heimliche Nachrede, kein Afterkosen, kein Rühmen mit der Vorfahren Thaten, kein Lügen, Fluchen, Schelten, [3] keine Streitworte oder eitles Gerede sollten aus eines Bruders Munde gehen. Keiner sollte dem andern Ungemach an-

---

es heißt: daß kein Bruder Federspiel soll haben, denn allein Komthure und Hauskomthure, daß es doch habe Maaß. Visitat.-Ordnung.

1) Gesch. Winr. v. Kniprode S. 135. Gesch. Marienburgs S. 207—208.

2) O. Stat. Ges. c. 36; auch *de Wal* T. I. p. 66 hebt dieses schöne Gesetz besonders hervor.

3) In den Statut. Pauls v. Rußdorf heißt es insbesondere: Kein Bruder soll schelten den Papst, noch sonst einigerlei Fürsten, Prälaten oder Priester geistlich oder weltlich.

thun weder thätlich noch mit Drohungen. Beleidigten sich Brüder mit Worten oder Werken, so sollten sie eilen sich zu versöhnen. [1] Wenn ein Bruder den andern sich vergehen oder sündigen sehe, so sollte er ihm abrathen; öffentliche Vergehungen aber mußte man dem Meister melden. [2] Jeder Bruder sollte dem andern, wie fremden Menschen ein Muster seyn in Zucht und Rechtschaffenheit. [3] Insbesondere war es der edle Meister Winrich von Kniprode, der seinen Brüdern dringend einen geziemenden Lebenswandel empfahl und darum für die Visitirer auch die Verordnung gab, mit aller Strenge über Aufrechthaltung guter Sitten zu wachen. [4] Es war den Ordens-Obersten zur ernsten Pflicht gemacht, die Komthure zu ermahnen, ein unreines Leben, wo sie es fänden, mit Nachdruck zu bestrafen. Wer darin als säumig überwiesen ward, erlitt mit dem Schuldigen stets gleiche Buße. [5]

Vor allem sollten die Brüder weltlichen Leuten das Muster eines reinen, gottergebenen und musterhaften Wandels seyn. Das Kreuz auf ihrem Kleide, das Zeichen ihrer Milde, solle beweisen, daß sie es durch gutes Vorbild ihrer Worte und Werke auch bewährten, daß Gott in ihnen sey. [6] Alles, woran die Welt Anstoß nehme, sollten sie vermeiden. Zu großen Festen, Ritterversammlungen, Gesellschaften und Gaffenspiel durften sie nur selten kommen, [7] auf Wegereisen nur von nützlichen und ehr-

---

1) O. Stat. Reg. c. 28.

2) O. Stat. Reg. c. 37.

3) O. Stat. Reg. c. 30. Ges. c. 9.

4) Ges. Winr. v. Kniprode S. 138 — 139.

5) Ges. Konr. v. Erlichsh. S. 142 — 143.

6) O. Stat. Reg. c. 30.

7) Ebendas. Visitat.-Vollmacht VI. 2, wo es heißt: Daß keiner ohne Urlaub gehe zu Hochzeiten oder zu andern „Quosen" auf das Land reite. Visitat.-Ordnung. *De Wal* T. I. p. 143 bezieht hierauf auch die Verordnung in den Ges. Winrichs v. Knipr. S. 135: Man sal

samen Dingen sprechen. Uebelberüchtigte Wirthe und Orte mußten sie meiden und an solchen Orten nicht mit Frauen, am wenigsten mit jüngeren sprechen. Keiner durfte eine Frau küssen, „weil dieß zu Unkeuschheit und weltlicher Minne ein offenes Zeichen ist;" selbst der Kuß der eigenen Mutter und Schwester war keinem Ordensbruder erlaubt. Keiner durfte Gevatter stehen, außer bei nahe drohendem Tode eines Kindes.[1] Mit gebannten Leuten war den Brüdern alle Gemeinschaft untersagt.[2] Sündigte einer in diesen oder andern Dingen, so sollte der mitwissende Bruder ihn zur Reue und Besserung ermahnen. Aeltere Brüder und Gebietiger hatten das Recht, die jüngeren um aller Unordnungen willen sofort zu bestrafen.[3] Kein Bruder konnte Erlaubniß erhalten, ein Nonnenkloster zu besuchen.[4] Das Gesetz suchte überhaupt jedem zu langen und nahen Umgange mit weltlichen Leuten und jeder längern Entfernung des Ordensbruders aus seinem Konvente so viel möglich entgegen zu wirken. Obgleich jeder drei Rosse für sich haben durfte,[5] so gebot doch das Gesetz, daß keiner, der zu Kurzweil sich vom Hause entferne, mehr als zwei Pferde bei sich habe und nicht über zwei Nächte in den Häusern der Vögte verweile.[6] Weil viel Spazieren und Umherreiten der Seele nicht Nutzen bringe, so solle kein Gebietiger oder Komthur seinen Konventsbrüdern weiter zu rei-

---

keine hove me haben mit werltlichen leuthen als man vormals hat getan; er sagt: si hove est encore la meme chose que haufe dans les statuts du G. M. de Kniprode, il semble qu'il a defendu de se trouver dans les assemblées trop nombreuses ou tumultueuses, avec des gens du monde.

1) Visitat.-Vollmacht VI. nr. 2. Visitat.-Ordnung. Ges. Pauls v. Rußdorf.

2) O. Stat. Reg. c. 30.

3) O. Stat. Reg. c. 37. Ges. Winr. v. Kniprode S. 133.

4) Ord. Statut. v. Hennig S. 235.

5) Ges. Winr. v. Kniprode S. 135. 137.

6) Ges. Wern. v. Orseln S. 122.

ten Urlaub geben dürfen, als bis in die nächsten zu beiden Seiten liegenden Ordenshäuser. [1]) Wer weiter reiten wollte, bedurfte einer besondern Erlaubniß des Hochmeisters; [2]) und wer, Priester- oder Laienbruder, mit solchem Urlaub spazieren ritt, durfte in Höfen oder Häusern nicht über zwei Nächte verweilen, auch bei weltlichen Pfaffen, Lehensleuten und Kämmerern oder in Tabernen und Städten nicht ohne Erlaubniß Herberge nehmen. [3]) Gelangte ein Ordensbruder in eine Stadt bei einer Ordensburg, so durfte er ohne Erlaubniß des Komthurs der Burg oder dessen Stellvertreters sich nicht in die Stadt begeben, es begleitete ihn denn ein anderer Bruder des Konvents; auch mußte er jeder Zeit sagen, wo man ihn finde, wenn man ihn suchte. Nur die Schäffer und die vom Obersten ausgesandten Brüder waren hievon ausgenommen. [4]) Ein junger Ordensbruder durfte stets nur in Begleitung eines ältern, den der Komthur ihm beigab, spazieren reiten, nie allein mit einem Knechte. [5]) Der Meister Konrad von Feuchtwangen erließ das Gebot: Brüder, die mit Waffen auf der Reise begriffen seyen, sollten stets nur stehend trinken dürfen; [6]) und das Gesetz hatte allerdings seinen wohlbedachten Zweck. Es war Dusmers von Arfberg Bestimmung, daß Brüder, die mit Erlaubniß aus Samland nach Kulm oder von da dorthin spazieren ritten, nicht über einen Monat ausbleiben und im Verhältnisse der Nähe und Entfernung der Orte der Urlaub immer

1) Ges. Diet. v. Altenb. S. 126. Ges. Winr. v. Kniprode S. 135. Statut. Pauls v. Rußdorf. Visitat.-Vollmacht VI. nr. 2.

2) Schreiben des Hauskomthurs von Balga an den HM. v. J. 1448.

3) Ges. Diet. v. Altenb. S. 126. Ges. Dusmers von Arfberg S. 131. Statut. Pauls v. Rußdorf.

4) Ges. Diet. v. Altenburg S. 127. Gesetze Winr. v. Kniprode S. 134. Ges. Dusmers v. Arfberg S. 131, wo besonders die Stadt Elbing bei diesem Gesetze namhaft gemacht wird. Visitat.-Vollmacht VI. nr. 2.

5) Ges. Diet. v. Altenb. S. 127. Statut. Pauls v. Rußdorf.

6) Ges. Konr. v. Feuchtwangen S. 117.

genau bestimmt werden solle. Ueberschritt ein Bruder seinen Urlaub, so galt er für ungehorsam und erlitt die auf Ungehorsam festgesetzte Strafe. [1] Auf längern Reisen mußte jeder Ordensbruder seinen eigenen Woidsack oder seine Reisetasche mit sich führen; der Trappier des Hauses aber untersuchte sie zuvor und nahm weg, was ihm überflüssig schien. [2]

Auf das, was der Konventsbruder gewissermaßen als das Seinige besaß, hatte er noch keineswegs freies und unbedingtes Recht. Alte Kleider z. B. durfte er, wenn er neue erhielt, nicht verschenken oder verkaufen; er mußte sie dem Trappier geben, der sie unter die Knechte oder Armen vertheilte. [3] Er konnte keins von seinen drei Rossen verkaufen oder vertauschen ohne des Obersten Erlaubniß. [4] Der Pferdemarschall des Konvents führte ein genaues Verzeichniß und mußte jeden Tausch oder Verkauf verhindern. Ward ein Bruder in einen andern Konvent versetzt, so erhielt er von seinem Komthur ein dem andern Komthur zugefertigtes Verzeichniß über alles, was er mit brachte. [5] Dagegen war es jedes Gebietigers Pflicht, dafür zu sorgen, daß jeder Bruder die ihm gebührenden drei tüchtigen Pferde habe und wenn dieser wohin versandt werde, ihm so viel zu seiner Nothdurft zu geben, daß er nicht genöthigt sey seinen Harnisch zu verkaufen. [6] Auch auf seinen Harnisch und seine Waffen hatte kein Ritter ein Eigenthumsrecht; was er davon besaß, hatte er nur zu Gebrauch; nahm ihm der Hochmeister oder der Komthur eins seiner Rosse, seine

1) Ges. Pauls v. Rußdorf. Visitat.=Vollmacht VI. nr. 2.

2) Ges. Konr. v. Feuchtwangen S. 119. Statut. Pauls v. Rußdorf.

3) O. Stat. Reg. c. 13.

4) Ges. Winr. v. Kniprode S. 137. Statut. Pauls v. Rußdorf. Visitat.=Vollmacht VI. nr. 2. vgl. *de Wal* T. I. p. 128.

5) Visitat.=Vollmacht VI. nr. 2, wo besonders das „Vorrostouschen" (Verroßtauschen) streng untersagt wird.

6) Statut. Pauls v. Rußdorf.

Waffen oder sonst irgend etwas weg, um es andern zu geben, so durfte er in keiner Weise widersprechen. [1] Hatte er seinen Harnisch auf redliche Weise im Kriege verloren, so ersetzte ihn der Komthur durch einen andern; wer ihn aber verwahrloste, verkaufte oder verspielte, galt für ungehorsam, erlitt eine nachdrückliche Strafe und durfte auf eine Zeitlang die vier Wände nicht verlassen. [2]

Alles was zur s. g. Ritterschaft, d. h. zur Kriegsrüstung an Rossen, Waffen, Knechten und andern zum Streite nöthigen Dingen gehörte, hatte der Oberste mit Rath der einsichtsvollsten oder überhaupt der anwesenden Brüder zu ordnen und zu bestimmen. Aller unnütze Prunk am Zaum- und Reitzeuge, am Schwert und Schild etwa mit Spangen, kostbaren Riemen, Gold und Silber oder weltlicher Farbe wurde keinem gestattet. Keiner durfte einer Waffe oder einem Rosse einen besondern Namen geben. [3] Des Ritters Waffen bestanden aus Speereisen oder Spießen, Schwertern, Bogen und verschiedenen Arten von Armbrüsten, [4] seine Rüstung aus Eisenhüten, Hauben und Helmen, Platen oder Brustharnischen oder Panzern, Blechhandschuhen, Kniepuckeln, Vorstollen, Harnischhosen, Schilden u. s. w. Die Platen-Rüstung nach Landesart war ausdrücklich geboten; die Schwäbische Plate durfte keiner tragen ohne des Meisters besondere Erlaubniß. [5] Das Schwert, des Ritters erste Zier, durfte der Bruder nie außer Acht lassen und nie einem fremden Manne es zu tragen übergeben. [6]

Im Kriegsfelde war der Ordensritter an strengste

---

1) O. Stat. Reg. c. 24.

2) Ges. Ulr. v. Jungingen im geh. Arch. Schiebl. LXXI. nr. 24.

3) O. Stat. Reg. c. 24. Ges. Diet. v. Altenb. S. 128.

4) Z. B. Windarmbrüste, Stegreifarmbrüste, Rückarmbrüste u. a. *de Wal* T. I. p. 277 — 281.

5) Ges. Wern. v. Orseln S. 122.

6) Ges. Winr. v. Kniprode S. 134.

Zucht und Ordnung gebunden. [1] Führte der Ordensmarschall den Heerbefehl, so mußten ihm alle Ordensbrüder unbedingt Gehorsam leisten, [2] desgleichen dem Großkomthur [3] oder einem Komthur, wenn dieser einem Heerhausen als Befehlshaber vorstand oder der Marschall einen an seine Stelle setzte. [4] Es gab gewisse feste Gesetze und Ordnungen über den Ausmarsch und das Verhalten auf der Kriegsreise, welche jeder streng und pünktlich zu beobachten hatte. Jeder mußte Reihe und Glied halten und bei seiner Rotte bleiben; nur auf ein kurzes Gespräch durfte man für einen Augenblick die Ordnung der Schaar verlassen. [5] Von der Fahne durfte nur der sich entfernen, den der Fahnenführer oder der Oberste wohin entsandte; ohne deren Erlaubniß konnte auch keiner Schild und Waffen ablegen. [6] Wer feig die Fahne verließ und aus dem Heere entfloh, büßte die schwerste Schuld. [7] Auch über Lager und Herberge bestanden bestimmte Vorschriften. Kein Konventsbruder durfte ein besonderes Zelt haben, sondern vier Brüder mußten sich mit einem begnügen. [8] Wo man ein Lager schlug, wurde ein Ort, an welchem man den Feld-Gottesdienst auf einem tragbaren Altare hielt, die Kapelle genannt, mit Schnüren umzogen. Außerhalb in einem Ringe umher um die Fahne lagerte sich der Heerhaufe, so daß sich Rosse und Harnisch innerhalb der Hütten und Zelte in gutem Verwahr befanden. [9] Den Gottesdienst durfte keiner durch

---

1) *De Wal* T. I. p. 207.
2) D. Stat. Gew. c. 20.
3) D. Stat. Gew. c. 29.
4) D. Stat. Gew. c. 42.
5) Ebend. c. 45. 46.
6) Ges. Dieter. v. Altenburg S. 129. Ges. Winr. v. Kniprode S. 138. D. Stat. Gew. c. 59.
7) D. Stat. Ges. c. 46.
8) Ges. Wern. v. Orseln S. 122.
9) D. Stat. Gew. c. 49.

Schlaf versäumen. [1] Neben dem Marschalle befand sich beständig der Rufer, der des Marschalls Befehle auszurufen hatte. Was er rief, mußte schnell befolgt werden. [2] Kein Ordensritter durfte sich so weit entfernen, daß er den Ruf oder die Glocken des Hauses, wo man lag, nicht mehr hören konnte. [3] Wenn der Marschall in den Feind einsprengen wollte, so trug ein dienender Bruder die Fahne, [4] unter der die Knechte sich sammelten und warteten, bis ihre Herren herbeikamen. Kein einzelner Ordensbruder durfte ohne Urlaub in den Feind einsprengen, bis es der Fahnenträger that. [5] Die, welchen die Fahne anbefohlen war, durften sich nicht von ihr entfernen. [6] Andere ähnliche Anordnungen betrafen die Beköstigung der Ordensbrüder auf Kriegsreisen, die Obliegenheiten des s. g. Speisekomthurs oder Proviantmeisters u. dgl. [7]

Wie im Kriegsleben kühner Muth und Tapferkeit des Ritters erste Pflicht und Tugend war, so im stillen Friedensleben des Hauses Milde und Wohlthätigkeit gegen Arme und Kranke. Wir hörten früher, daß es stets als eins der ersten und vornehmsten Gelübde im Orden galt, Arme und Gebrechliche in Spitalen zu pflegen und für ihre Unterhaltung und Genesung zu sorgen. Schon frühzeitig war dem Orden vom Papste das Recht verliehen, zum Unterhalt der Spitale und zur Bestreitung der Kosten bei der Krankenpflege von Zeit zu Zeit Almosenbitter aus-

---

1) Ebendas. c. 51; über die Abhaltung des Feldgottesdienstes durch den Kapellier oder Feldpriester D. Stat. Gew. c. 62.

2) D. Stat. Gew. c. 53.

3) Ebendas. c. 52.

4) *De Wal* T. I. p. 118—119.

5) D. Stat. Gew. c. 60.

6) Ebendas. *De Wal* l. c.

7) D. Stat. Gew. c. 54—58. Der Speisekomthur im Kriege und der Küchmeister im Konvent waren sicherlich nicht eine und dieselbe Amtsperson, wie *de Wal* T. II. p. 21 meint.

zusenden, wozu der Meister oder der Landkomthur immer Ordensbrüder auswählte, die sich durch ihren Wandel und redlichen Charakter vorzüglich auszeichneten. Unter Verkündigung des päpstlichen Ablasses ermahnten sie das Volk zu milder Unterstützung der Spitale des Ordens. [1] Aber auch sonst spendete man im Orden reichlich an die Armen. Häufig wurden unter sie Kleider vertheilt. Kein angeschnittenes Brod am Konventstische wurde verwahrt, sondern jeder Zeit den Armen gegeben. [2] Es war Gesetz, daß man an sie in allen Ordenshäusern, wo Kirchen oder Kapellen waren, das zehnte der gebackenen Brote vertheilen oder statt dessen dreimal in der Woche allgemeines Almosen spenden solle. [3] Hielt der Hochmeister mit einem Fürsten einen wichtigen Verhandlungstag, so wurden stets in allen Häusern während seiner Abwesenheit mehre Dürftige gespeist. [4] Beim Tode eines Ordensbruders ward sein bestes Kleid an einen Armen verschenkt und vierzig Tage lang ein solcher mit der Speise beköstigt, wie sie ein Ordensbruder erhielt; [5] beim Tode eines dienenden Bruders geschah dieses auf sieben Tage, [6] damit die Gepflegten für des Verstorbenen Seele beten sollten. [7] Auch an manchen Festen, z. B. am S. Annen-Tage wurden Arme an der Konventstafel erquickt. [8] Selbst in späte-

1) O. Stat. Reg. c. 7.

2) Ebendas. c. 15.

3) Ebendas. c. 16.

4) So befiehlt z. B. der HM. im J. 1418 bei Gelegenheit eines Verhandlungstages mit dem Könige von Polen: Sundirlichen bitte wir euch, das man uff den grosten huwsern drey arme menschen, uff den mittelhusern czwey und uff den geringen huwsern eynen armen menschen die cziet obir czu tische setcze.

5) O. Stat. Reg. c. 12.

6) Ebendas. c. 35.

7) Ebendas. c. 12. Ges. Winr. v. Kniprode S. 133.

8) Ges. Wern. v. Orseln S. 121. Ges. Luthers v. Braunschw. S. 123.

ren Zeiten wurde das hohe Gebot der Mildthätigkeit gegen Arme und Kranke immer wieder erneuert. [1]

Altersschwache und kranke Ordensbrüder pflegte man in jedem Ordenshause in der Firmarie. Im Haupthause Marienburg bestanden ihrer zwei, eine, die Herren-Firmarie, zur Aufnahme alter und kranker Brüder, sowohl der Ritter als Priester und Pfaffen, die andere für die Knechte oder das Hof- und Hausgesinde. Es war dieß nicht etwa bloß ein Krankenzimmer, sondern eine für sich bestehende große Anstalt mit eigener Wirthschaft und Verwaltung. Sie bestand aus mehren Gemachen, hatte ihre besondere Kapelle, ihre Badstube und Küche. [2] Man speiste an ihrer Tafel ungleich besser als am Konventstische, wie das Gesetz ausdrücklich anordnete. [3] Mit des Obersten Erlaubniß wurden an ihr zuweilen auch gesunde Ordensbrüder zugelassen. Dem Hochmeister stand es frei, die Firmarietafel, so oft er wollte, zu besuchen. [4] Der Großkomthur dagegen und die übrigen Gebietiger genossen sie gleichfalls nur in Krankheitsfällen, wo sie nicht anders, wie jeder andere Bruder, in der Firmarie verpflegt wurden. [5] Ueberhaupt aber genossen kranke und altersschwache Ordensbrüder jeder Zeit einer ganz besonders sorgsamen Pflege und ärztlichen Behandlung. [6] Das Gesetz sprach sie von strengen Fasten, wie vom Besuche des öffentlichen Gottesdienstes frei; die Priester hielten besondern Gottesdienst in der Firmarie-Kapelle. [7] In man-

1) Statut. Pauls von Rußdorf. Gesetze Konr. v. Erlichshausen S. 150. Visitat.-Vollmacht Schiebl. VI. nr. 2.

2) Nach alten Rechnungen des Hauses Marienburg.

3) O. Stat. Ges. c. 11.

4) Ebendas. c. 12. Wenn der HM. in der Firmarie aß, wurden die Brüder der Firmarie noch besser gespeist als gewöhnlich.

5) O. Stat. c. 13; dennoch hatte der Großkomthur seine eigene Firmarie in Marienburg.

6) O. Stat. Ges. c. 14. 17.

7) Ebendas. c. 17.

chen Krankheiten wurden die Kranken von den übrigen abgesondert. 1) Ohne Erlaubniß durfte keiner die Firmarie wieder verlassen; auch der Genesende konnte zur Stärkung die bessere Firmarietafel noch einige Zeit fortgenießen. 2)

Erkrankte ein Ordensbruder so schwer, daß er mit dem Sacramente der heiligen Oelung berichtet werden mußte, so ließ der Hauskomthur mit zwei Ritterbrüdern und einem Priester alles sein Geräth und die Schlüssel versiegeln und diese letztern den drei Ordensbrüdern zur Verwahrung übergeben. Starb der kranke Bruder, so sah der Hauskomthur nebst den drei Brüdern nach, was an Gold, Silber oder sonst vorhanden war und sandte sofort alles dem Treßler in Marienburg mit einem Schreiben an den Hochmeister, worin alles genau verzeichnet stand. Ebenso geschah es bei einem Gebietiger. Kein Ordensbruder durfte ein Testament machen oder auf seinem Sterbebette irgend etwas vermachen ohne Willen und Beistimmung des Hochmeisters. 3) Das Gesetz erlaubte nur, daß der Kranke, bevor er mit der heil. Oelung berichtet wurde, seinen Mitbrüdern irgend etwas von seinem Geräthe und Gute, doch nichts von Gold und Silber, als Andenken schenken dürfe. Nach der Berichtung durfte dieses nicht mehr geschehen. 4) War ein Ordensbruder noch vor der Vesper gestorben, so konnte er noch am näm-

---

1) Ebendas. c. 16.

2) Ebendas. Statut. Pauls v. Rußdorf.

3) Visitat.=Ordnung. In einer alten Konventsrechnung heißt es: Man hat it alsus lange by unserm orden gehalden, als man noch doet (thut) wo eyn broeder ader Suster (Schwester) unsers ordens stirbt und gelt ader silber hinder sich laisset, das gelt keret man zo des Hußes Nutz da der broeder ader suster stirbet und der Compthur nympt das silber zo sich und wanne der Compthur stirbet, so vellet und stirbet syn silber in des Meisters kammer, der mach is wenden und keren wie yr wilt.

4) Ges. Winr. v. Kniprode S. 133. Ges. Konr. v. Erlichshausen in einem großen Kapitel im J. 1442.

lichen Tage bestattet werden; verschied er erst nach der Vesper, so erfolgte seine Beerdigung am andern Tage, wenn nicht in beiden Fällen der Oberste des Hauses eine Abweichung von dieser Bestimmung für nöthig fand. [1] Die Nachricht vom Tode eines Bruders lief durch einen s. g. Todtenbrief sogleich von Haus zu Haus bis an den Hochmeister. [2] In jedem Ordenshause wurde über ihn ein Todtenamt mit Messen und Vigilien gehalten; jeder Laienbruder seines Konvents sprach für ihn hundert Paternoster. [3] Das beste Kleid des Verstorbenen ward, wie erwähnt, einem Armen geschenkt, der übrige Nachlaß zum Theil dem Obersten des Konvents übergeben oder in die verschiedenen Amtshäuser abgeliefert und unter die Brüder, die es bedurften, vertheilt. Hinterließ ein Priesterbruder Bücher, deren sein Konvent bedurfte, so blieben sie im Hause und mußten genau verzeichnet und sorgsam verwahrt werden. Bedurfte ihrer das Haus nicht, so wurden sie in die Liberei des Haupthauses Marienburg gebracht. [4)

---

1) D. Stat. Reg. c. 6. *De Wal* T. I. p. 25 bemerkt: 'La chaleur étant excessive en Palestine, où les statuts ont été rédigés, il n'est pas surprenant qu'on ait ordonné d'inhumer les morts le plutôt possible, afin d'éviter les effets dangereux de la corruption.

2) Ges. Winr. v. Kniprode S. 137. Visitat.=Ordnung. Wir haben einen solchen Todtenbrief vom J. 1448, worin es heißt: Wisset ir huwskumpthur u. s. w., das bruder Jorge Eglinger in der firmarien czu Konigsberg ist verstorben, von bevelung unsers Homeisters bestellet, das derselbe Jorge noch unsers ordens geborung mit messen, vigilien und gebeten der brüder begangen werde.

3) D. Stat. Ges. c. 21. Reg. c. 10. Ges. Dieter. v. Altenburg S. 128. *De Wal* T. I. p. 29.

4) Genauere Bestimmungen hierüber in Ges. Winr. v. Kniprode S. 132—133, Gesetze Konr. v. Erlichsh. S. 154 — 155. Visitat.=Ordnung. Schreiben des Komthurs von Elbing an den HM. im geh. Arch. Schiebl. LXX. nr. 9.

VIII. Haus-Kapitel und Strafgesetze.

Verschieden vom großen Ordens- und Land-Kapitel war das wöchentliche Haus-Kapitel, in jedem Konvente am Sonntag abgehalten. [1] In ihm mußten alle Brüder eines Konvents erscheinen. Sobald ein Bruder das Kapitel betrat, mußte er zuvor niederknieend gewisse Gebete sprechen, desgleichen wenn es endete. [2] Es war ein wesentlicher Zweck dieser wöchentlichen Konventsversammlungen, den Brüdern beständig des Ordens Regeln und Gesetze in Erinnerung zu erhalten, weshalb in jedem Kapitel gewisse Abschnitte aus dem Ordens-Gesetzbuche allen Versammelten vorgelesen wurden. [3] Es ward ferner im Kapitel Verhandlung und Berathung gepflogen über allerlei Dinge der Verwaltung des Hausbezirks und über Angelegenheiten des Konvents, überhaupt über alles, was die gemeinsamen Verhältnisse des Ordenshauses betraf. Hierüber waren im Kapitel auch Gespräche der Konventsbrüder unter einander erlaubt. [4] Das Kapitel übte außerdem über alle Hausgenossen ein gewisses Richteramt; es handhabte die Gesetze und bestrafte Uebertretung und Verletzung derselben. Wie alle Brüder vor dem Gesetze gleich waren und alle nach demselben Gesetze gerichtet wurden, [5] so bildeten zugleich auch alle im Kapitel eine Art von Gerichtshof für den Konvent. Im Kapitel erfolgte überdieß die Vollführung der Strafgesetze und die Ausübung der Disciplin. Man nannte dieß damals den

---

1) Visitat.-Receß nr. 14.

2) D. Stat. Ges. c. 1.

3) Littera fratris Everhardi de Seyne in Hennig Ord. Statut. S. 223. Die Statut. Pauls von Rußdorf gebieten: „Daß man alle Sonntage in allen Konventen, sie seyen groß oder klein, Kapitel halte, auf daß die Brüder ihre Regel mögen lernen und halten und sich nicht in solchen entschuldigen dürfen und sich darnach wissen zu richten.“

4) Littera Everhardi de Seyne a. a. O. S. 222.

5) *De Wal* T. I. p. 207; er nennt die Kapitel des chapitres de discipline et d'instruction, p. 52.

Empfang der Juste. Es war eine Art von Kasteiung oder eine körperliche Züchtigung und als solche verschieden. Die erstere erhielt an jedem Freitage, wo der Hauskomthur alle ihm Untergebenen ebenfalls zu einem Kapitel versammelte, [1] jeder Ordensbruder ohne Unterschied, nur die auf Reisen und in der Firmarie ausgenommen. Es gab sogar Zeiten im Jahre, in denen die Brüder dreimal wöchentlich die Juste empfingen und keiner durfte sich ihr entziehen ohne Erlaubniß seines Obersten. [2]

Auch die körperliche Züchtigung als Strafe für Uebertretung der Gesetze ward der Empfang der Juste genannt. Die Strafen waren nach der Schwere der Vergehungen und Verbrechen in vier verschiedene Grade getheilt oder „die Gerichte der Bußen in vier Theilen unterschieden.“ [3] Es gab eine leichte, schwere, schwerere und eine allerschwerste Schuld. [4] Hatte sich ein Bruder auf irgend eine Weise in einem dieser vier Grade vergangen, so reichte zur Ueberführung das Zeugniß zweier Ordensbrüder hin. [5] Die Anzeige geschah beim Obersten des Hauses mit zwei oder drei Zeugen und mit genauer Angabe des Thatbestandes. Die Sache kam dann vor das Kapitel,

---

1) D. Stat. Gew. c. 35. *De Wal* T. I. p. 106 bemerkt dabei: On tenoit deux especes de chapitre, les uns pour les affaires, où les Rathsgebietiger et autres capitulaires étoient seuls appellés; on pourroit les nommer conseils: les autres n'étoient que des chapitres de discipline et d'instruction, auxquels tous devoient assister. Il va sans dire que le chapitre que le vice-precepteur tenoit avec les domestiques, les gens de métier etc. étoient de cette derniere espece. C'étoit un supérieur qui assembloit tous ceux qui dépendoient de lui, dans un lieu déterminé pour les instruire et les corriger quand ils l'avoient mérité; ces assemblées se nommoient chapitre, à l'imitatione de celles des freres.

2) D. Stat. Ges. c. 53.

3) D. Stat. Ges. c. 42.

4) D. Stat. Ges. c. 40.

5) Ebendas.

wo die Wahrhaftigkeit und Gültigkeit der Zeugen untersucht wurde. Ward das Zeugniß als unrichtig befunden und der Anzeiger als falscher Ankläger entdeckt, so erlitt er die Strafe, welche der Angeschuldigte hätte erdulden müssen. Fand hingegen das Kapitel die Zeugen als wahrhaft und unparteiisch und war die Thatsache aufs genauste ermittelt, so erwog man zuerst, in welcher Achtung und Meinung der Beschuldigte bisher unter den Brüdern gestanden und wie das Versehen des Angeklagten geschehen sey. Nun konnte dieser zunächst Gnade suchen beim Kapitel; hier entschied der bessere Theil der Brüder, ob er ohne weitere Strafe zu entlassen oder mit einer Strafbuße zu belegen sey. [1] Im letztern Falle wurde berathen, mit welcher Strafe der Schuldige büßen solle, denn nach der Größe der Schuld ward verhältnißmäßig die Schwere der Buße bestimmt. [2] Das Ordensgesetz enthielt hierüber sehr genaue Bestimmungen. Geringe, dem Obersten selbst entdeckte Vergehungen wurden mit nur geringen Strafen gerügt, sofern sie von demselben Ordensbruder nicht öfter geschahen. Die von andern angezeigte Vergehungen ahndete man schon nachdrücklicher. [3]

Das Ordensgesetz setzt eine große Anzahl von Fällen fest, in welchen die verschiedenen Grade der Bußen in Anwendung kommen sollten. Aus ihnen mögen nur einige Beispiele genügen. Wer fremder Leute Briefe trägt ohne Urlaub, deren Inhalt er nicht weiß oder die irgendwie verdächtig sind; wer auf dem Wege wissentlich heimliche Gesellschaft mit bösen Weibern hat; wer mit bedachtem Muthe eine Lüge sagt, um jemand zu betrügen; wer in den Städten, wo ein Ordenshaus ist, ohne Urlaub mit weltlichen Leuten ißet und trinkt; wer jemand mit Scheltworten und Gespött behandelt oder ihm eine Schuld

---

1) O. Stat. Ges. c. 40. Ges. Winr. v. Kniprode S. 135.
2) O. Stat. Ges. c. 41.
3) O. Stat. Reg. c. 38.

vorwirft, um die er hat büßen müssen, den soll man um dieser Schuld willen im Kapitel auf ein bis drei Tage zur Buße setzen und am Sonntage soll er im Kapitel die Juste empfangen. [1] — Eine schwere Schuld beging, wer aus Versäumniß das Haus in großen Schaden brachte, merkliche Gegenstände ohne Urlaub weggab, ohne Erlaubniß heimliche Briefe entsandte oder die erhaltenen las, wer wissentlich und ohne Noth bei übelberüchtigten Leuten herbergte, wider Gehorsam eine Nacht außerhalb des Hauses zubrachte, wer in lästerlichen Dingen Afterrede im Munde führte oder unter den Brüdern Zwist erregte, wer sich der Trunkenheit hingab u. dgl. Um solche und ähnliche Schuld verlor ein Ordensbruder sein Ordenskreuz bis zum Erkenntniß seines Obersten und der Gnade seiner Brüder. Blieb er ohne Kreuz, so büßte er mit der Jahrbuße, bis ihm der Oberste und die Brüder die Buße erleichterten. [2] — Die schwerere Schuld beging, wer einen Christen im Zorne oder mit bedachtem Muthe, es sey um sich oder sein Gut zu wehren, mit dem Schwerte, Spieße, mit Messern oder andern Waffen verwundete, wer gegen den Meister oder seinen Obersten bösen Rath im Sinne gehabt und dessen überwiesen wird, wer des Meisters, seines Obersten oder des Kapitels Heimlichkeit oder Rath mit bedachtem Muthe kund thut, wer Diebstahl begeht oder heimlich verstecktes Eigenthum bei sich finden läßt, wer mit einem Weibe sündigt, wider Gehorsam mit Frevel aus dem Hause sich entfernt oder aus dem Orden entweicht und Gehorsam und geistliche Zucht von sich wirft u. dgl. Um solche und ähnliche Schuld mußte der Schuldige mit der Jahrbuße büßen, d. h. er mußte ein ganzes Jahr lang mit den Knechten des Hauses gehen, mit einer Kappe ohne Kreuz dienen, bei den Knechten essen, auf der Erde sitzen und drei Tage in der Woche bei Wasser

1) D. Stat. Ges. c. 42. Ueber die Art, wie die Juste ertheilt wurde, vgl. Ges. Winr. v. Kniprode S. 135 — 136.

2) D. Stat. Ges. c. 44.

und Brot fasten, wovon ihm der Oberste und die Brüder zwei erlassen konnten; [1] am Sonntage erhielt er vom Priester die Juste, öffentlich in der Kirche, wenn seine Schuld weltlichen Leuten bekannt war und dem Hause übles Gerücht daraus entstehen konnte, oder im Kapitel, wenn die Schuld nicht öffentlich war. War die Schuld ungewöhnlich groß oder der Schuldige schon oft in Schuld verfallen, oder wollte er sich nicht geduldig in die Strafe fügen, so konnte die Jahrbuße verlängert oder in Ketten- und Kerkerstrafe verwandelt oder sonst erschwert werden bis zu ewigem Gefängniß nach des Obersten und der Brüder Urtheilspruch. Erschlug ein Bruder einen andern, so ward er ins Gefängniß geworfen und niemand konnte ihn frei lassen außer der Hochmeister mit dem Kapitel. [2] — Die allerschwerste Schuld lud ein Bruder auf sich, der durch Simonie oder mit Lüge in den Orden trat oder einen andern durch Simonie aufnahm, der irgend etwas verschwieg, worüber er bei der Aufnahme befragt ward, ferner der von der Fahne oder dem Heere entfloh, wer von den Christen zu den Heiden überlief, um bei diesen zu bleiben, oder wer Sodomiterei trieb. Für einige dieser und ähnlicher Verbrechen war noch Begnadigung möglich durch den Meister und die Brüder; andere hingegen machten den Schuldigen auf immer des Ordens verlustig. [3]

Außerdem bestimmte das Gesetz noch viele andere Fälle zur verhältnißmäßigen Bestrafung. Brüder, die um ihres Amtes willen in den Orden aufgenommen, ihr Amt nicht verwalteten, wie sie gelobt, mußten bei Wasser und Brot fasten, bis sie ihrer Pflicht nachkamen; im Kapitel

---

1) *De Wal* T. I. p. 268.

2) O. Stat. Ges. c. 45. Ges. Gottfrieds v. Hohenlohe S. 120. Ges. Dieter. v. Altenburg S. 129, wo es heißt: Wenn ein Bruder einen andern mit Messer, Schwert u. s. w. angreift oder ihm mit Frevel droht, ihn zu erstechen, den sollen die andern alsbald greifen und in die Eisen schlagen bis zu weitern Entscheidung des Meisters.

3) O. Stat. Ges. c. 46.

saßen sie bei den büßenden Brüdern. [1] Wer Geld verläugnete oder Ordensgut entfremdete, ward, wenn man es nach seinem Tode entdeckte, aufs freie Feld begraben. [2] Ward die Entfremdung des Ordensgutes noch bei des Bruders Lebzeit entdeckt, so nahm man ihn nicht eher wieder in den Orden auf, als bis er diesem alles wieder zugebracht hatte. [3] Wer überführt ward, daß er sich mit einem andern Bruder durch Eid und Treue verbunden oder in irgend eine Sache mit ihm eingelassen habe, wurde bis zum weitern Beschlusse des Kapitels ins Gefängniß geworfen. [4] Vor allem streng ward aller Ungehorsam gegen die Gebote der Obersten bestraft. [5] Wer die Gesetze des Ordens nicht hielt oder verachtete, verfiel in die allerschwerste Strafe, war aller Würden und Ehren beraubt und erhielt nie wieder ein Amt. [6] — Auf gleiche Weise waren auch Gesetze zur Bestrafung der Priester- und Pfaffenbrüder nach dreifachen Graden der Verschuldung festgestellt. Im Allgemeinen dienten die Bestimmungen über Buße und Strafe der Laienbrüder auch hier zur Grundlage und erlitten nur hie und da Veränderungen in Rücksicht auf den geistlichen Stand dieser Brüder. Ein Priester- oder Pfaffenbruder erhielt z. B. nie öffentlich vor dem Volke die Juste, um den geistlichen Stand vor den Augen des Volkes zu schonen. [7] Die Verhandlungen über Bestrafung geistlicher Brüder geschahen

---

1) Gesetz. Dieter. v. Altenburg S. 124.

2) O. Stat. Ges. c. 45. Ges. Konr. v. Erlichshausen S. 147. Paul v. Rußdorf befahl: er solle auf dem Felde „bei den Hunden" begraben werden.

3) Ges. Konr. v. Feuchtwangen S. 118.

4) Ges. Winr. v. Kniprode S. 133.

5) O. Stat. Ges. c. 35. Ges. Konr. v. Erlichshausen S. 143 — 144.

6) Ges. Konr. v. Erlichshausen S. 145.

7) Die verschiedenen Bestimmungen über Bestrafung der geistlichen Brüder O. Stat. Ges. c. 47—51. *De Wal* T. I. p. 79. II. p. 50.

gleichfalls im Kapitel. Weil aber kein Laienbruder, also auch selbst kein Komthur einen Geistlichen bestrafen durfte, so verfuhr man dabei in der Art, daß der in Schuld verfallene geistliche Bruder im Kapitel erscheinen mußte, um in des Komthurs Gegenwart vor einem Priesterbruder wegen seiner Schuld Gnade zu suchen. Dann fragte der Komthur die versammelten Brüder: welche Buße wohl ein Laienbruder bei solcher Schuld verwirkt haben würde? Nach der Antwort kündigte der Priesterbruder dem Schuldigen die entschiedene Buße an, jedoch nach dem bei der Buße der Geistlichen Statt findenden Unterschiede. In kleineren Ordenshäusern, wo sich kein Priesterbruder befand, mußte der schuldige Pfaffenbruder entweder in größere Ordenshäuser gebracht werden oder ein Priesterbruder ward herbeigerufen. [1]

Zuerkannte Bußen konnte bloß der Hochmeister oder dessen Statthalter, sonst aber kein anderer Gebietiger aufheben. Nur wenn der Meister zu fern war, um darüber befragt zu werden, stand es auch dem Obersten zu mit Zustimmung des Kapitels. [2] Das Gesetz sprach es aber als eine dringende Pflicht des Meisters aus, daß er gegen Vergehungen der Ordensbrüder nicht zu gelind sey und selbst die geringeren nicht ohne Buße lassen solle, denn „nachdem die Schuld sey, solle man auch die Schläge messen." [3] Nur bei eintretender Krankheit ward eine auferlegte Buße aufgehoben; nach erfolgter Genesung mußte sie wieder fortgesetzt werden, doch die Jahrbuße nur in der Firmarie. Starb ein Bruder in der Jahrbuße, so ward er mit dem Kreuze begraben wie die andern Brüder. [4]

---

1) O. Stat. Ges. c. 47.
2) O. Stat. Ges. c. 4.
3) O. Stat. Ges. c. 39.
4) O. Stat. Ges. c. 52.

IX. Mitbrüder, Halbbrüder, Halbschwestern, dienende Brüder des Ordens.

Die Entstehung, erste Ausbildung und die äußeren Verhältnisse dieser besondern Klasse von Ordensbrüdern sind schon früher besprochen worden; [1] es ist also hier nur noch einiges über ihre inneren Verhältnisse zum Orden hinzuzufügen. [2] Nach einer frühern päpstlichen Bestimmung gab es eine doppelte Theilnahme an des Ordens Mitbrüderschaft, deren eine als die Mitbrüderschaft der höhern Ordnung, die andere als die der niedern Ordnung betrachtet werden kann, obgleich für beide nicht so, wie im Templer- und Johanniter-Orden, unterscheidende Benennungen Statt gefunden zu haben scheinen, es sey denn daß vielleicht die Brüder der einen Ordnung gemeinhin nur „Mitbrüder," die der andern dagegen „Halbbrüder" oder „in Liebe dem Orden dienende Hausdiener oder Knechte" genannt wurden. [3]

---

1) S. oben B. II. S. 112 — 115. *De Wal* T. I. p. 254 — 262 zeigt in einem belehrenden Abschnitte über diesen Gegenstand, daß die Aufnahme solcher Mitbrüder, Affiliirten, Donaten, Oblaten u. s. w. bei allen andern religiösen und militärischen Orden Statt fand.

2) Was in diesem Abschnitte gesagt wird, ist im Wesentlichsten der Inhalt meiner Abhandlung über die Halbbrüder des deuts. Ordens in den Beiträgen zur Kunde Preuss. B. VII. H. I. u. 2, worin ich diesen Gegenstand ziemlich zu erschöpfen gesucht habe. Dort findet man in den Anmerkungen auch die Quellen näher angegeben, die ich hier nicht wiederholen mag. Andere Quellen von besonderer Wichtigkeit sind mir seitdem über die Sache nicht bekannt geworden.

3) Ein Unterschied zwischen „Mitbrüdern" (Confratres) und „Halbbrüdern" fand wohl ohne Zweifel Statt. Allein in der Benennung wird dieser Unterschied nicht immer beobachtet, denn es finden sich auch Beispiele von Verwechselung dieser Benennungen. In der Regel indessen werden die Theilhaber der höhern Ordnung „Mitbrüder" oder **Confratres** genannt. Halbbrüder und in Liebe dienende Hausdiener, **Familiares in caritate deservientes** oder **Fratres in caritate** sind Zweifelsohne ein und dieselbigen, denn die in den Ordens-Statuten S. 228—232 und 233—235 erwähnten Verhältnisse begründen keinen

Um in die Brüderschaft aufgenommen zu werden, erklärte der Bittende vor dem Meister oder einem der Gebietiger seinen Wunsch mit dem Gelübde: er wolle für die Theilnahme an des Ordens Mitbrüderschaft sein ganzes Erbtheil oder die Hälfte seines Besitzthums dem Orden als Eigenthum verleihen. Hatte sich dann der Oberste mit seinen andern Brüdern über die Aufnahme berathen und war sie beschlossen worden, so erfolgte sie im Ganzen auf die nämliche Weise wie bei den übrigen Ordensbrüdern, nur daß die Mitbrüder nicht zu Ordensrittern erhoben wurden. Die erste Bedingung aber war stets ein ehrbarer und rechtschaffener Lebenswandel. [1] Die von dem Mitbruder oder Halbbruder bei seiner Aufnahme übernommenen Verpflichtungen lauteten verschieden. Der Mitbruder der höhern Ordnung mußte im Allgemeinen geloben: dem Orden stets treu und hold zu seyn, vor dessen Schaden und Aergsten überall zu warnen und für ihn das Beste zu thun nach allem seinen Vermögen. Der Halbbruder der niedern Ordnung verpflichtete sich, dem Orden jährlich nach dem Betrage seines Vermögens gewisse fromme Gaben darzubieten und alle Dienste und Arbeiten des Feldes oder des Hauses, die ihm der Komthur des Hauses übertrage, z. B. zum Ackerbau, [2] zur Viehhut u. s. w. willig zu übernehmen. Der Mitbruder konnte verehelicht seyn und bleiben. [3] Der Halbbruder

---

Unterschied. Nach *De Wal* T. I. p. 8 hielt man sich in Rücksicht der dienenden Brüder im Deuts. Orden im Allgemeinen an die Bestimmungen des Templer-Ordens; es heißt: **Les statuts du Temple contiennent beaucoup de réglements qui les Freres servants concernent, et à peine en est-il parlé dans ceux des Teutoniques: c'est que ces derniers avoient encore conservé les usages des Templiers à leur égard.** Was *De Wal* T. II. p. 171 **personnes affiliées** nennt, sind keine andern als die Mitbrüder.

1) D. Stat. Reg. c. 34. S. meine Abhandlung a. a. O. S. 57.

2) *De Wal* T. II. p. 150.

3) *De Wal* T. I. p. 44 fügt hinzu: **De pareils engagements contractés avec l'Ordre par des personnes mariées supposoient**

mußte die drei Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams ablegen; aber das Probejahr erließ man ihm. Als äußeres Zeichen seiner Brüderschaft trug der Mitbruder ein Kleid von geistlicher Farbe mit einem halben Kreuze darauf, der Halbbruder ein im Gesetze ihm vorgeschriebenes Oberkleid oder einen wollenen Mantel von grauer Farbe, Schaprun genannt, und ebenfalls das halbe Kreuz,[1] den Bart geschoren und das Haupthaar rings bis an die Ohren abgeschnitten. In den Orden aufgenommen, ward der Mitbruder sofort aller geistigen Wirkungen und Gnadengüter, die Gott dem Orden verliehen, sowie des von den Vätern der Kirche ihm zugesprochenen Ablasses also theilhaftig erklärt, daß solches alles auch dem Heile seiner Seele zu Statten kommen solle. Hiefür mußte er zum Seelenheil aller Ordensbrüder und zu Frommen der gesammten Christenheit an jedem Tage des Jahres einige Gebete beten. Durch eine Art von Vertrag mußte er zugleich dem Orden das Ganze oder die Hälfte seiner Habe zuschreiben lassen, wofür ihm dieser durch den Gebietiger seinen leiblichen Unterhalt auf Lebenszeit zusicherte, sofern er nicht selbst das zu seiner Unterhaltung Benöthigte zurückbehielt.[2] Nach seinem Tode fiel auch dieses dem

---

nécessairement, qu'elles n'avoient pas d'enfants: il falloit encore qu'elles s'obligeassent à garder la continence; car la naissance d'un enfant auroit rendu tous leurs engagements inutiles.

1) Vgl. darüber weiter *De Wal* T. I. p. 285. O. Stat. Reg. c. 34 und Ord. Statut. S. 234. Ueber das halbe Kreuz s. meine Abhandlung a. a. O. S. 173; *de Wal* T. I. p. 44 nennt es une croix tronquée, ou qui n'avoit que trois branches ce qui ressembloit à la lettre T T. II. p. 235.

2) In einer päpstl. Bulle, dat. Rome V Cal. Martii p. a. u. X (26 Febr. 1399) im geh. Arch. Schiebl. VIII nr. 14 heißt es: Plerumque contingit nonnullas personas laicales causa devocionis fraternitatem dictorum fratrum assumere ac se et bona sua, usu tamen bonorum ipsorum sibi ad eorum vitam duntaxat reservato, ad diversas domus dicti hospitalis imperpetuum offerre et donare et sic in seculo remanentes virtutum domino famulari.

Orden zu; ebenso was er als die Hälfte seines Besitzthums bei seinem Ableben der Frau hinterließ, sobald diese starb. Der Halbbruder dagegen überließ schon durch sein Gelübde der Armuth alles, was er besaß, sofort dem Orden und man verhieß auch ihm dafür nur Wasser und Brot und alte Kleider, damit er dankbar sey, wenn er es besser hatte. [1])

Außerdem war auch in vielen andern Verhältnissen die Stellung des Mitbruders zum Orden von der des Halbbruders sehr verschieden. Die Mitbrüder, wegen ihrer Aufnahme in die Heimlichkeit des Ordens auch die Heimlichen genannt, konnten nicht nur verehelicht seyn oder sich noch verehelichen, sondern auch außerhalb eines Ordenshauses in ihren früheren Verhältnissen fortleben, ohne an die strenge Enthaltsamkeit und Abgeschlossenheit gebunden zu seyn, welche die Ordensgelübde andern Ordensbrüdern auflegten. Sie dienten dem Orden und förderten dessen Sache, wo und wie sie konnten, als Rathgeber in Streitigkeiten, als Krieger im Felde, als Wohlthäter im Frieden, in Behinderung oder Begünstigung alles dessen, was irgend dem Orden schaden oder frommen mochte. In die Zahl dieser Mitbrüder gehörten auch die Deutschen und ausländischen Fürsten, welche in verschiedenen Zeiten durch die Bruderbriefe der Hochmeister aus Dank für ihre Verdienste in die Gemeinschaft des Ordens mit aufgenommen wurden, so unter dem Meister Werner von Orseln die Herzoge Boleslav von Schlesien, Herr von Brieg, Heinrich der Sechste von Breslau, Wladislav von Liegnitz und Herzog Bolco der Zweite von Falkenberg, [2]) unter Konrad von Jungingen der Kurfürst Ruprecht von der

---

1) Nach O. Stat. Reg. c. 34 war es jedoch den Landkomthuren und also auch dem HM. frei gestellt, Mitbrüder auch unter andern Bedingungen über das Vermögen derselben in den Orden aufzunehmen und man machte davon auch wirklich Gebrauch.

2) Vgl. das Nähere in meiner Abhandlung a. a. O. S. 156 ff; oben B. IV. S. 418. 427.

Pfalz, Herzog Albrecht der Dritte von Oesterreich, der mächtige Fürst in Unteritalien Romandello Ursini, unter dem Meister Heinrich von Plauen jenes Albrechts Enkel Herzog Albrecht der Fünfte von Oesterreich und unter den nachfolgenden Meistern mehre andere. [1]) Selbst Gelehrte, wie der seiner Zeit berühmte Meister Heinrich Deutha, Professor der Theologie zu Wien, und fremde Ritter, wie Ulrich von Neuhaus aus Oesterreich wurden um ihrer Verdienste willen als Mitbrüder in den Orden aufgenommen. Sogar Könige, wie der Röm. König Sigismund nebst seiner Gemahlin [2]) und König Alfonso der Fünfte von Aragonien fanden sich durch die Aufnahme in die Mitbrüderschaft des Deutschen Ordens geehrt. [3]) Aber auch aus andern Ständen traten auf diese Weise viele mit dem Orden in engere Verbindung, denn es war keineswegs nothwendig, daß der Aufzunehmende Ritter oder ritterbürtig sey, wenn ihn nur eine ehrbare Geburt und ein rechtschaffener Lebenswandel empfahlen. Ein eigentliches Ordensamt konnten die Mitbrüder zwar, so viel wir wissen, nicht verwalten; aber schon seit früher Zeit dienten sie dem Orden in dem ihm von Honorius dem Dritten verliehenen Vorrechte, alljährlich in den Kirchen der Christenheit für seine Spitale Almosen und milde Gaben einsammeln zu dürfen, denn diese im Weltleben verbleibenden Mitbrüder waren es, welche selbst in den mit Interdict belegten Orten dieses Geschäft in den Kirchen betrieben. [4]) Inwiefern sie in ihrer sonstigen Lebensweise an gewisse Bestimmungen des Ordensgesetzes gebunden, ob sie z. B. gehalten waren,

---

1) Ueber alle diese Fürsten die näheren Angaben in m. Abhandlung a. a. O.

2) Dieß war auch der Grund, warum sie beide in das Ordensgebet eingeschlossen waren; s. Hennig Ord. Statut. S. 217; vgl. *De Wal* T. I. p. 253, der sich über eine andere Ursache weit ausläßt.

3) Meine Abhandl. a. a. O.

4) Die päpstliche Bulle hierüber in meiner Abhandlung a. a. O. S. 69; cf. *De Wal* T. I. p. 26—27.

zuweilen und an bestimmten Ordensfesten dem Gottesdienste in Ordenskirchen oder den Kapitelversammlungen des nächsten Ordenshauses beizuwohnen, vermögen wir nicht zu sagen; gewiß ist aber, daß wenn ein Mitbruder starb und sein Tod dem nächsten Ordenshause angezeigt ward, sein Begängniß ebenso wie bei einem Ordensbruder mit Messen, Vigilien, Gebeten und Gedächtnissen gefeiert wurde. [1]

In ganz andern Verhältnissen zum Orden standen die Halbbrüder der zweiten Ordnung. Nach ihrer Aufnahme sogleich in ein Ordenshaus eintretend, waren sie der Aufsicht und dem Befehle des Komthurs untergeben und unterlagen bestimmten, zum Theil nur für sie allein geltenden Gesetzen. Lebensweise und Beschäftigung waren ihnen theils durch diese, theils durch besondere Vorschriften genau vorgezeichnet oder der Komthur bestimmte sie ihnen. Weil sie Verzicht auf Eigenthum geleistet, [2] so durfte keine ihrer Arbeiten eigenen Gewinn erzielen; das Ordenshaus unterhielt sie in allen ihren Bedürfnissen. Mit den Ritterbrüdern des Konvents im gemeinsamen Remter an einem besondern Tische essend, mit ihnen fastend, mit ihnen zusammen im Gottesdienste und in den Gezeiten, zu gewissen Gebeten für die Todten und die Wohlthäter des Ordens verpflichtet, waren sie verbrüderte Diener des Konvents, die ohne des Obersten Erlaubniß das Haus nie verlassen durften. Auch ihnen war, wie dem Ritterbruder, der Besuch der Tabernen und Würfelspiel strenge verboten. Kleinere Vergehungen strafte an ihnen der Komthur nach eigenem Willen mit Festsetzung bei Wasser und Brot auf einige Tage, größere durch härtere Strafen nach Berathung mit des Hauses übrigen Brüdern. Wer

---

1) Die übrigen den Orden in Preussen weniger betreffenden Verhältnisse dieser Mitbrüder des Ordens mag man in der erwähnten Abhandlung nachlesen; vgl. auch *De Wal* T. II. p. 169, wo anderweitige Beispiele der Mitbrüderschaft zu finden sind.

2) Hennig Ord. Statut. Beil. IV. S. 233.

von ihnen das Gesetz der Verschwiegenheit über Dinge des Ordens verletzte, ward aus diesem verstoßen. Bei einem großen Kapitel wurden sie im Haupthause alle neu gekleidet. Bei ihrem Tode aber gehörte alles, was sie hinterließen, dem Hause als Eigenthum. [1]

Und wer waren nun diese Halbbrüder, wenn wir in das Innere der Ordenshäuser hinsehen? Die Frage ist nicht so leicht zu beantworten, als es scheinen dürfte. Wir finden in den Ordensburgen wie in Preussen, [2] so in Deutschland [3] die Halbbrüder häufig als Mitglieder des Ordens genannt, aber selten in der Art, daß ganz bestimmt auf Einzelne hingewiesen wird. Es wäre möglich und an sich nicht unwahrscheinlich, daß mitunter die früher erwähnten Hausämter hie und da auch von Halbbrüdern verwaltet worden und also unter den Mühlenmeistern, Kornmeistern, Viehmeistern u. a. in einzelnen Häusern auch Halbbrüder gewesen seyen. Noch wahrscheinlicher aber ist, daß in jeder Ordensburg ein Theil der Haus- und Hofdiener zugleich Halbbrüder des Ordens seyn mochten. In allen bedeutenden Komthurhäusern finden wir Kämmerer, [4] Hofmeister und Hofmanne, Schrei-

---

1) Ord. Statut. S. 234.

2) Besonders kommen die Halbbrüder öfter in Rechnungen und Uebergabebüchern vor. So heißt es bei der Uebergabe der Bestände der Trapperie zu Marienburg unter andern: **VII** laken den jungen Herren, **VI** laken den Halbbrüdern; in des Großschäffers Rechnung v. J. 1445: Item noch gesant **VI** par Aldenardeschen laken den halbbrüdern czum Hofegewande; ferner in einem Verzeichnisse der Bestände der Trapperie zu Marienburg: **VI** Comische laken den halbbrüdern und **XVIII** Poperische den Jungen und Wytingen.

3) So heißt es z. B. in einer Urk. des Deutschmeisters Siegfried von Venningen über ein zu Frankfurt a. M. im J. 1383 gehaltenes Ordens-Kapitel in *Jaeger* **Cod. diplom. ord. Teut. an. 1383**: Item waren ouch in den Balyen unsers Gebiets zcu dütschen landen Seßhundert Scheßzig und zwen Brüder mit dem Crütze, item hundert zwentzig und dry Cappelan, pfründner, halbprüder, halbswestern und schulmeister.

4) Nämlich Haus-Kämmerer; denn so legten z. B. einst die Kon-

der, Withinge [1] u. a. Als Haus- und Hofgesinde werden sie oft ausdrücklich von den eigentlichen Knechten des Hauses unterschieden. Ihre ganze Haltung und Stellung im Ordenshause, ihre Speisung im Konventsremter am Withings- oder Diener-Tisch, ihre Bekleidung auf Kosten des Konvents, ihre Beschäftigung in Haus- und Felddiensten, ihr bisweiliges Amt als Aufseher auf die Arbeiter des Hauses, ihre Sendungen mit wichtigen Aufträgen, ihre treue Ergebenheit und feste Anhänglichkeit: alles deutet klar darauf hin, daß sie dem Ordensverein sehr nahe gestanden haben müssen, also daß in ihnen höchst wahrscheinlich die Halbbrüder zu suchen sind. Da sie als solche auf allen Lohn und alles Eigenthum Verzicht geleistet, so wurde ihnen an hohen Festtagen vom Hauskomthur regelmäßig ein Opfergeld ausgezahlt, [2] welches sie der Geistlichkeit des Ordenshauses darbrachten. Zum eigentlichen Konvent eines Hauses wurden die Halbbrüder nicht gerechnet, weshalb ihnen wohl auch der Zutritt zum Kapitel nicht gestattet war. [3] Vermuthlich aber erschienen sie in dem Kapitel, welches der Hauskomthur an jedem Freitage zusammenrief.

Eine besondere, von den Halbbrüdern verschiedene Klasse bildeten die dienenden Brüder. Sie scheinen in zwei Abtheilungen bestanden zu haben, doch ohne scharf getrennt zu seyn. Wie der Templer- und Johanniter-Orden nämlich, so hatte auch der Deutsche Orden dienende Waffenbrüder, Turcopelen genannt, ein leichtbewaffnetes, bald zu Fuß, bald zu Roß dienendes Streit-

ventsbrüder zu Rheden ihrem Komthur unter andern auch die Bitte vor: So begeren wir alle, das man uns eynen kemerer halde, der uns unser bette mache und uff uns mag warten.

1) Was die Withinge als vermuthliche Halbbrüder betrifft, so ist über sie mehres in meiner erwähnten Abhandlung a. a. O. gesagt.

2) Treßler-Buch.

3) *De Wal* T. II. p. 150 sagt von ihnen: Loin d'avoir entrée au chapitre, on n'y déliberoit meme pas sur ce qui les regardoit.

volk. [1] Ein Turcopele war im Felde stets in des Ordensmarschalls Kriegsgeleit. [2] Alle aber standen unter einem vom Marschall ernannten Turcopelier. [3] Zugleich jedoch war dieser auch der nächste Befehlshaber der gleichfalls im Felde oft mit befindlichen dienenden Brüder, welche Sarjanten hießen. [4] Der Hochmeister selbst hatte stets einen „Sarjant-Bruder" und im Felde ihrer zwei an seiner Seite [5] und bei der hochmeisterlichen Wahl waren unter den Wählern stets auch vier Sarjanten-Brüder. [6] Sie waren ohne Zweifel bürgerlicher Geburt und von den eigentlichen Ritterbrüdern auch durch ihren Mantel von grauer Farbe verschieden. Sie hießen daher gemeinhin häufig auch die Graumäntler wie in Deutschen, so in Preussischen Ordensburgen. [7] Ueber ihre gewöhnliche Beschäftigung ist es schwer etwas Bestimmtes zu sagen. [8]

---

1) O. Stat. Gew. c. 11. Hennig Ord. Statut. Beil. III. und das Glossar. *Du Fresne* Glossar. s. h. v.

2) O. Stat. Gew. c. 20. 28.

3) O. Stat. Gew. c. 43.

4) Hennig Ord. Statut. Glossar. S. 293. *Du Fresne* Glossar. s. v. Serviens.

5) O. Stat. Gew. c. 11.

6) O. Stat. Gew. c. 4.

7) *De Wal* T. II. p. 109. Ges. Konr. v. Erlichshaus. S. 153. In einem Briefe des Ordensbruders Werner von Belderßheim berichtet dieser über den Zustand der Ballei zu Koblenz: Wisset das nymant yn der Balye rett (räth) adir ampt hat, wen dy gramentler und dy Pfaffen und der kumpthur selbs eyn Bürger und eyn kerley us der Stat czu Collen ist. Auch so hant sy lang czeyt mit umbgegangen, das dy Balye gancz yn der gramentler hant kome, das ist nu gancz geendet und yr grosse ungunste von herren und von fürsten, van Ryttern und von knechten lange gehabt hat, umb des willen, das nicht gute Rittermessene lewt geraten han und me nu dann vor, synt der kumpthur nicht eyn eddelman ist. Cf. *De Wal* T. II. p. 127.

8) Vgl. über sie überhaupt *De Wal* T. II. p. 93 seq. Nach p. 159 nimmt er an: Die Turcopelen, als leichte Krieger im Dienste des Ordens, schon im Morgenland entstanden, seyen im Norden keine

Das Ordensgesetz erlaubte endlich auch Frauen als Halbschwestern den Eintritt in den Orden und sichere Zeugnisse bestätigen, daß es solche wirklich in den Ordenshäusern gab. [1] Es war jedoch ausdrücklich untersagt, Frauen „in des Ordens volle Gesellschaft" aufzunehmen, denn es sollte nur erlaubt seyn, zu manchen Diensten der Kranken in den Spitalen und zur Wartung des Viehes Frauen zu des Ordens Gemeinschaft als Halbschwestern zuzulassen. [2] Sie mußten bei der Aufnahme [3] geloben, ihre Männer zu verlassen, trugen eine geistliche Ordenskleidung, die zuvor geweiht wurde; es wurde ihnen das Haar geschoren und über ihr Haupt, nachdem sie ewige Keuschheit gelobt, der Segen gesprochen. [4] Sie wohnten beständig außerhalb der Ordensburgen in Wohnungen, die ihnen der Komthur anwies. [5] Nach ihrem

---

andern, als die Latrunculi oder Struter und p. 163 heißt es: Au surplus les Turcopoles et les autres serviteurs in caritate qui s'étoient voués pour la vie au service de l'ordre, étoient de vrais Familiers (quasi ex Familia) et comme ils jouissoient de tous ses privileges, on ne peut guere douter qu'ils n'en aient porté la demi-croix.

1) Förmliche Konvente, in denen nur Schwestern des Deutschen Ordens zu bestimmten Zwecken zusammen wohnten, wovon *De Wal* T. II. p. 178 ff. mehre anführt und deren Schicksale genau beschreibt, fanden in Preussen nicht Statt und gehören nur der Geschichte des Ordens in Deutschland an; vgl. p. 209.

2) O. Stat. Reg. c. 33. Von den Halbschwestern im Orden spricht *Hartknoch* Dissertat. de republ. veter. Pruss. § XV p. 429; er erwähnt aus der Lebensbeschreibung der heil. Dorothea einer soror Katharina relicta Nicolai mulier professa Ordinis s. Mariae Teutonicorum habitans in curia pecudum Ecclesiae Pomesaniensis etc.

3) Einige Gebetsformeln bei ihrer Aufnahme bei Hartknoch A. und N. Preuss. p. 618. und *de Wal* T. II. p. 216.

4) Ord. Statut. S. 213.

5) Als Grund davon wird O. Stat. Reg. c. 33 angegeben: wenne di küscheit des begebenen mannes der mit den weibisnamen wonet. ap

Tode wurden sie ins Gebet der Ordensbrüder mit eingeschlossen. [1] Ihr Leben ging in stillen Beschäftigungen in Krankenhäusern und in der Wirthschaft der Ordensburgen hin, weshalb wir auch von ihren sonstigen Verhältnissen nicht weiter unterrichtet sind.

---

si leichte behalden wirt. Doch ist si nicht sicher unde mag ouch di lenge nicht ane ergerunge bleiben.

1) Ord. Statut. S. 217.

Fünftes Kapitel.
Landesverwaltung und Landesverfassung.

I. Regierende und verwaltende Behörden.

Wenn bisher der gesammte Orden als eine in sich geschlossene, durch Gesetz und verfassungsmäßige Ordnung für sich bestehende, über sich selbst gebietende und sich selbst gehorchende Gemeine erschienen ist; wenn wir die einzelnen Glieder dieser Ordensgemeine, vom Hochmeister und den obersten Gebietigern bis zum letzten Halbbruder, unter sich selbst durch Eid und Gelübde, wie die Ringe einer durch die meisten Länder Europa's hindurchgezogenen Kette, enge verbunden und zum strengsten Gehorsam gegen die Handhaber der Ordnung und des Gesetzes verpflichtet sahen, also daß selbst der Meister, sonst über alle Ordensbrüder hoch gestellt, sich beugen mußte vor dem Gesetze, wie vor der Macht und dem Ausspruche des über Allen stehenden und über Alle richtenden Kapitels; so treten jetzt, wenn von Verwaltung und Verfassung des unterworfenen Landes gesprochen wird, jene Gehorchenden und Untergebenen als befehlende Gesetzgeber, als die regierenden Verwalter, als die gebietenden Oberherren über die Gesammtzahl der übrigen Bewohner des Landes auf. Das Amt eines Ordensgebietigers hatte jeder Zeit, wenn so zu sagen erlaubt ist, eine doppelte

Rolle; die eine spielt im Innern des Konvents und auf der Bühne des Kapitels. Hier berührt den Gebietiger ausschließlich die Gemeinsache des Ordens; nur der Orden ist es, für dessen Zweck und Gesetz, für dessen innere Ordnung und festen Verband und für dessen Aufrechthaltung und fernere Dauer er zugleich wie als Gesetzgeber, so als Gesetzpflichtiger wirksam erscheinen soll. Die andere Rolle des Gebietiger-Amtes spielt auf der Bühne des Landes; hier berührt den Gebietiger vor allem die Landeswaltung, die Sache des Bewohners von Stadt und Land, für dessen Sicherheit, Wohlfahrt und gedeihliches Leben er wachsam und thätig seyn soll. Es ist jetzt unsere Aufgabe, den Gebietiger in dieser Stellung zu betrachten und die Aemter des Meisters, der Gebietiger, Komthure und Vögte als Verwaltungsämter ins Auge zu fassen.

1. Der Hochmeister als Landesfürst.

Sobald der Meister im Wahlkapitel als Oberhaupt des Ordens erkoren war, trat er zugleich auch als Landesherr und Fürst auf; es ward ihm sofort im ganzen Lande die Huldigung geleistet und Treue und Gehorsam geschworen. [1] Alsbald trat der neue Hochmeister in alle

1) Der dem HM. zu leistende Huldigungseid war nicht immer der nämliche. Man schwur z. B. dem HM. Konrad Zöllner von Rotenstein: Wyr globen und sweren euch als unserm rechten hern getrüwe und undirthenig czu seyn und euwern schaden nicht czu wissen, sunder czu weren und czu wyddern, und alle andir stücke czu thunde, dy eyn icklichir undirtheniger und man seynem rechten hern von rechte thun sal und beweysen, als uns got so helffe und dy heyligen. Dem HM. Konrad von Wallenrod wurde geschworen: Wyr globen und sweren euch unserm rechten herren deme Homeister und deme Orden getrüwe und undirthenig czu seyn und nicht czu wissen euwern schaden u. s. w. Dem HM. Konrad von Erlichshausen schwur man: Wyr holdigen euch hern hern Conradt von Erlicheshawsen Homeister dütschs Ordens, also unserm rechten hern und sweren euch getruwe manschaft und glouben euch getruwe und holdt czu seyn alse eyn rechter undirtheniger seyme rechten hern sal seyn, also uns got so helffe und alle heyligen, vorbas globe

Rechte, aber auch in alle Pflichten eines Landesherrn ein, jedoch keineswegs als völlig unabhängiger Fürst, denn in beiden Rücksichten war er durch sein abhängiges Verhältniß zum Orden oder vielmehr zu dessen Organen, dem Ordens-Kapitel und den obersten Gebietigern gebunden. In diesem Verhältnisse aber konnte der Hochmeister, wenn gleich an der Spitze der Regentschaft, in allen sie be-[illegible]den wichtigen und ins Ganze eingreifenden Ange-[illegible]genheiten eigentlich immer nur als das erste wirksame Organ und der Vollstrecker des Gesammtwillens des Ordens gelten, wie er sich im Rathe des Ordens-Kapitels und seiner obersten Gebietiger aussprach. Nur so lange der Meister in diesem Geiste und Willen des Ordens, nach Rath und Beschluß des Kapitels und mit Uebereinstimmung seiner als Rathgeber ihm beigeordneten vornehmsten Gebietiger wirkte, handelte er im Gesetze, weil der Rath, Beschluß und Wille des Kapitels und seiner obersten Gebietiger für ihn jeder Zeit Gesetz und Gebot seyn mußte. Jede solchem Gesetze und Gebote widerstrebende Willkühr, wie jede dem Gesammtwillen des Ordens widersprechende Handlung des Meisters galt als ein Verbre-

---

wir bey demeselben eyde, wenn eyn Homeister abegeet adder wyr der holdunge irlossen werden mit rechte, das wir dem Orden wellen gehorsam seyn bys noch der holdunge eynes nüwen irwelten Homeisters. Als nach dem Tode Konrads von Erlichshausen die Wahl eines Meisters vorgenommen werden sollte, kamen die Gebietiger überein, „das der, der under en Homeister wirt, das her em nicht alleyne, sunder seynem ganczen orden wil lassen holdigen, als das von alders her gewesen und gehalden ist. Man schwur also Ludwigen v. Erlichshausen: Wyr holdigen euch hern her Lodwygen von Erlyngißhawsen homeister dewtsches Ordens, alse unserm rechten hern und sweren euch rechte manschaft und globen euch trewe und worheyd ane alle arge lyst, das uns got so helffe und dy heyligen, vorbas glouben wir bey demeselben eyde, wenne eyn homeister irstyrbet, wen der Orden vor eynen Obirsten halden bynnen landes, an den sich czu halden und deme gehorsam czu seyn bis czu der holdunge eynes newen hern Homeisters. Im geh. Arch. Fol. Ellen, Hubenmaaß u. s. w.

chen an der gesetzlichen Ordnung und Verfassung, über welches das Ordens-Kapitel, als des Meisters oberster Richter, Recht und Gericht sprach. Häuften sich solche Verletzungen der Verfassung und schritt der Hochmeister wiederholt über die Gränzen seiner Macht hinaus, so hatte er seine Fürstenwürde verwirkt und ward des Meisteramtes entsetzt. [1]

Also konnte der Hochmeister ohne Berathung und Zustimmung des Kapitels oder der obersten Gebietiger keine das Land betreffenden Gesetze geben, nichts in der festgestellten Landesverwaltung verändern, keine neuen Bestimmungen über Abgaben, Leistungen oder sonstige Verpflichtungen der Unterthanen verfügen und weder die Einkünfte des Ordensschatzes auf solche Weise steigern, noch die durch alte Ordnungen und Gesetze bestimmten Ausgaben desselben willkührlich beschränken. [2] Alles, was den Handel des Landes betraf, jede Veränderung im Verkehre mit dem Auslande, jede mit den Städten des Landes gepflogene Verhandlung über Handelsverhältnisse und städtische Gewerbe, alles was man Landessatzung und Landesordnung hieß, mußte zuvor vom Meister mit dem Kapitel oder seinen obersten Gebietigern berathen und beschlossen werden. [3] Desgleichen wurde auch jede mit den Landesbischöfen getroffene Vereinigung über Dinge der Landesverwaltung stets zuvor dem Rathe und Gutachten der obersten Gebietiger vorgelegt und die Vollführung geschah erst nach ihrer Genehmigung. Selbst ländliche Verleihungen oder Verschreibungen über ländlichen Besitz konnte der Meister beständig nur auf den Rath und unter Zustim-

1) Vgl. Lindenblatt S. 264 über die Ursachen der Absetzung des HM. Heinrichs von Plauen.

2) So heißt es z. B. bei Lindenblatt S. 244 in der Anmerk. „des satzte der Homeister und syne Gebittiger mit fulbort der eldsten des landes eine schatzunge ober das land.

3) Z. B. die Verhandlungen des HM. Werner von Orseln mit dem Bischofe Otto von Kulm im J. 1330.

mung seiner Gebietiger ertheilen, [1] denn nicht er, sondern der Orden war Herr des Landes. Es gehörte daher jeder Zeit mit zur Vollgültigkeit aller die Verwaltung und Regentschaft des Landes betreffenden Verhandlungen und Beschlüsse, daß entweder alle oder doch eine Anzahl der wichtigsten Gebietiger in urkundlichen Abfassungen als Zeugen und Bürgen mit aufgeführt werden mußten.

War aber der Hochmeister schon in der innern Landesverwaltung so streng an den Beirath und die Einstimmung seiner Rathsgebietiger gebunden, so läßt sich schon voraus schließen, daß er es nicht minder in den Verhältnissen zum Auslande gewesen sey. Nur nach gemeinsamer Berathung mit den Gebietigern und mit ihrer Einwilligung konnte er über Krieg und Friede bestimmen, mit nachbarlichen Fürsten Verträge und Bündnisse schließen, Berathungen und Verhandlungstage halten, Vereinigungen über Landesgränzen oder Handelsverbindungen eingehen, Gelder aus dem Ordens-Schatze an fremde Fürsten oder Städte ausleihen. Erlaubte er sich hiebei willkührliche und gesetzwidrige Schritte, so traten auch hier das Kapitel und die Gebietiger als richtende und strafende Behörden wider ihn auf. [2] Es war seit Werners von Orseln Zeit festes Gesetz, daß kein Hochmeister forthin mehr Schlösser, Städte, Land und Leute in irgend einer Weise veräußern durfte ohne Rath, Wissen und Genehmigung der Meister von Deutschland und Livland oder des letztern allein. Nur was an Werth etwa zweitausend Mark oder weniger betrug, darüber konnte er, doch auch

---

1) Die Verschreibungsurkunden beginnen daher gewöhnlich: Wir bruder Werner Homeister u. s. w. haben von volbort und rate unser brüder u. s. w. Wir bruder Winrich von Kniprode Homeister u. s. w. haben mit der gebitiger rat und wille u. s. w. Nos Frater Theodoricus Burggravius de Altenburg etc. de maturo Fratrum nostrorum consilio et consensu u. s. w. Vgl. Statut. Werners von Orseln bei Baczko B. II. S. 411.

2) Vgl. Lindenblatt S. 263. 265—266.

nur mit Rath seiner nächsten Gebietiger und des Kapitels in Preussen verfügen. [1]

Wie seine Handlungsweise als Oberhaupt des Ordens und sein Verhalten gegen die Brüder, so stand auch seine Landesverwaltung in ihrem Geiste und Wesen unter der Aufsicht der Gebietiger. Es war ihre Pflicht und lag in ihrem Rechte, den Meister zu ermahnen und zu warnen, wenn er das Land zu hart oder auch zu mild und nachsichtig regierte. [2] Wollte er die seinen Landen und Leuten gegebenen Zusagen oder Brief und Siegel nicht halten, so konnten die Gebietiger ihn darüber zur Rede setzen und ihn daran weisen; hörte er ihre Warnung nicht, so erfolgte eine Anklage bei dem Meister von Deutschland und das Ordens-Kapitel richtete und strafte. [3] Ueberhaupt hatte der Hochmeister in allen Dingen der Regentschaft, wenn gleich als Landesfürst immer wohl die erste, doch keineswegs die einzige und allein entscheidende Stimme; er stand im ganzen Kreise seines Waltens stets unter dem Richterstuhle und dem Gesetze des Kapitels. Wie alle Brüder des Ordens, so sollte auch er in allen Dingen seinen eigenen Willen brechen, denn es hieß nicht im Gesetze: was der Meister will, sondern „was die Obersten gebieten oder heißen, das soll haben Gebotes Kraft." [4]

Obgleich aber im Gehorsam gegen das Gesetz allen Uebrigen gleich, stand doch der Hochmeister mit und in dem Gesetze stets allen andern Gebietigern als oberster Landesverwalter voran. Obgleich stets selbst der Aufsicht und Kontrolle seiner obersten Gebietiger als eines wachenden Rathes hingegeben, den er nie selbst, sondern nur das Ordens-Kapitel verändern konnte, führte er doch immer mit und durch diesen Rath die oberste Obhut und Auf-

1) O. Stat. Gew. c. 17. Statut. Werners von Orseln bei Baczko B. III. S. 411.

2) Statut. Wern. v. Orseln S. 414.

3) Ebendas.

4) O. Stat. Ges. c. 35.

sicht über die gesammte Landesverwaltung. Obgleich in allem, was er that, dem Ordens-Kapitel verantwortlich, war er doch immer im Namen des Kapitels der erste Hüter und Wächter des Gesetzes und der Ordnung in der Verwaltung. An ihn zunächst kam jede Beschwerde über die Verwalter des Landes, jede Klage über etwanige Ungerechtigkeiten der Komthure und Vögte; er brachte sie vor das Kapitel oder die Rathsversammlung der obersten Gebietiger; er leitete die Untersuchung und gerichtliche Verhandlung und durch ihn sprach das Gesetz die verfügte Strafe aus. An ihn konnte sich jeder Unterthan, der Unrecht zu leiden glaubte, unmittelbar wenden und kein Komthur oder Gebietiger durfte solche Klagende hindern oder bestrafen, die sich um Recht und Gerechtigkeit an den Meister beriefen. [1] Von ihm wurden die nöthigen Anordnungen und Gesetze über die Landesverwaltung entworfen, dem Kapitel oder dem Rathe der obersten Gebietiger zur Berathung und Genehmigung vorgelegt und nach erlangter Bestätigung öffentlich bekannt gemacht. [2] Er sandte von Zeit zu Zeit die Visitirer aus oder bereiste häufig auch selbst das Land, um zu erfahren, ob die gegebenen Anordnungen in der Landesverwaltung genau beobachtet

---

1) Statut. Pauls v. Rußdorf, wo es heißt: Welcher Mann sich von Gedranges und Noth wegen oder sonst beruft an den Meister, den soll man ungehindert den Meister lassen besuchen und dem seine Noth klagen und ihn darum nicht stocken oder thürmen.

2) Daher heißt es z. B. im Eingange der Gesetze: Dese gesetze saczte bruder werner der homeister unde bestetigete si mit deme grozen capitulo. Wir bruder werner homeister des Deutschen Ordens wellen unde gebieten u. s. w., oder: Wir bruder wynrich von kniprode homeister habin mit der gebietigere rathe gesatczt unde geordent in dem grozen capitulo; oder auch: Bruder winrich von knipperode homeister des deutschin husis der heizet unde gebietet deze ding den brüdern czu halden. Vor den Statuten Pauls v. Rußdorf heißt es: Dese nochgeschreben Articuli syn ufgesaczt und vorramet von unserm Homeyster mit eyntrechtigen synes Rathes Gebietigern in unsers Ordens Capitel u. s. w.

und aufrecht erhalten würden, wo Mängel und Gebrechen andere Gesetze nöthig machten, wo Verbesserungen in der Landeskultur vorgenommen werden könnten. Von ihm hing es zunächst ab, die Rechte und Verpflichtungen der Grundbesitzer zu bestimmen und nach Gutbefinden die erstern zu erweitern und die letztern zu erleichtern. Ohne sein Wissen und Wollen durfte kein Gebietiger oder Komthur weder Kulmisches noch Magdeburgisches Recht verschreiben, weder Dienste zusammenschlagen, noch bäuerliche Erben zu Dienst machen.[1] Ueberhaupt blieben die Komthure in ihrer ganzen Landesverwaltung immer zunächst dem Hochmeister untergeben; ihm hatten sie über alle Ereignisse von Wichtigkeit in ihrem Verwaltungsbezirke Bericht abzustatten; ihm mußten sie melden, wo sich irgend für das Land Gefahr zeigte; ihm zunächst waren sie in allen Angelegenheiten ihrer Amtsthätigkeit verantwortlich. Er hatte zwar nicht das Recht, einen Komthur willkührlich zu bestrafen oder seines Amtes zu entsetzen; aber in dringenden Fällen konnte er augenblicklich selbst auch Landkomthure von ihren Amtsgeschäften suspendiren und Stellvertreter ernennen bis zur Entscheidung des Kapitels.[2] Auch in den Berathungen des Kapitels selbst blieb dem Einflusse des Hochmeisters noch ein ziemlich großer Spielraum seines Wirkens, so lange er im Geiste des Gesetzes handelte. Zwar konnte er keinen Amtsverwalter ohne besondere, von allen andern anerkannte Gründe vom Kapitel ausschließen; allein er hatte darin den eigentlichen Vortrag, leitete die Verhandlungen und gab die erste Stimme für die zu fassenden Beschlüsse. Sofern es ihm daher möglich war, durch Geist und Willenskraft im Sinne des Gesetzes über das Kapitel zu herrschen, beherrschte er durch dieses zugleich das ganze Land und sein Geist wurde der alles belebende und bewegende Geist in der gesammten Verwaltung. So be-

1) Statut. Pauls v. Rußdorf.

2) O. Stat. Gew. c. 14.

schränkt daher den äußern Formen nach immer wohl die Macht des Hochmeisters auch erscheinen mag: er konnte mächtig wirken, sobald ein mächtiger Geist in ihm selbst waltete, der es vermochte, die Menschen für große Gedanken und Entschlüsse zu gewinnen. Auch die Geschichte der Hochmeister bewährt es, daß es im Leben der Menschen weniger auf die gegebenen Formen ankommt, worin sich ihre Thätigkeit bewegt, als vielmehr auf den Geist, der sie durchdringt und dem Leben in der Form Kraft und Frische giebt.

2. Die obersten Gebietiger als Verwaltungsräthe.

Die fünf obersten Gebietiger des Ordens bekleideten, wie wir früher sahen, nicht bloß die s. g. Großämter im Orden, sondern zugleich auch die vornehmsten Rathsämter in Betreff der Landesverwaltung. Als die ersten Verwaltungsräthe bildeten sie, so zu sagen, das Ministerium des Landesfürsten, einen stehenden engeren Ausschuß des großen Kapitels, welches durch sie gewissermaaßen beständig versammelt und wirksam blieb, denn, wie erwähnt, hing ihre Wahl und Anstellung nicht unmittelbar vom Meister, sondern vom Ordens-Kapitel ab. Wie in der Verfassung des Ordens, so auch in allen Verwaltungs-Angelegenheiten von gewichtvoller Stimme und entscheidendem Einflusse, griffen sie in diese überall wirksam ein. Ohne ihren Beirath und Willen konnte vom Meister kein Krieg begonnen, kein Friede oder Waffenstillstand geschlossen, kein Bündniß oder Vertrag eingegangen, keine Verhandlung angeknüpft, kein allgemeines Gesetz gegeben, keine Veränderung in der Verwaltung getroffen, keine Anordnung zum Besten des Landes entworfen, keine neue Bestimmung über irgend ein bürgerliches oder kirchliches Verhältniß festgestellt oder sonst etwas von Wichtigkeit in den Angelegenheiten der Städte und des Landes vollführt werden. Schon dieses Gewicht ihrer Stellung zum Landes-

fürsten und ihres Einflusses auf die gesammte Landesverwaltung läßt voraussetzen, daß stets nur Männer von vieler Umsicht und Erfahrung, von Lebensklugheit und praktischem Verstande, überhaupt nur solche, welche durch eine Reihe von andern Aemtern zur Tüchtigkeit und durchs Leben für das Leben herangebildet waren, durch die Wahl des Kapitels zu diesen hohen Verwaltungsämtern emporgehoben wurden. Und die Geschichte bewährt auch solches. Sie hatten fast immer zuvor bald als Kompane der Hochmeister oder der Gebietiger und Komthure, bald in andern Verhältnissen der Landesverwaltung sich Kenntniß des Landes und Erfahrung für das Leben gesammelt, dann zu Komthurämtern emporgestiegen Geschick und Umsicht in der Geschäftsführung gewonnen und in der Anwendung ihrer Erfahrung und Kenntniß sich der höheren Wirksamkeit würdig gezeigt.

Gesetzlich festgestellt war über dieses Verhältniß der obersten Gebietiger in Beziehung auf die Landesverwaltung wenig oder nichts. Ihre Stellung zum Landesfürsten hatte sich offenbar mehr nur geschichtlich gebildet und war durch Alter und Gewohnheit erst zur gesetzlichen Ordnung geworden; denn es ist nicht abzustreiten, daß schon seit der Verlegung des hochmeisterlichen Hauptsitzes nach Marienburg und wenige Jahre nachher bei der Umwandlung der obersten Gebietiger-Aemter auch für den Wirkungskreis dieser obersten Ordensbeamten selbst in Rücksicht ihrer Verwaltungsthätigkeit sich ein weit freierer und größerer Spielraum eröffnet hatte.[1] Es waren nicht mehr, wie früherhin, entfernt und zerstreut liegende Provinzen, nicht bloß einzelne abgerissene Ordensbesitzungen, sondern es war ein großes, zusammenhängendes Land, welches einer mit vielseitigen Schwierigkeiten und darum auch um so mehr mit vielseitigem Rathe und manchfacher Erfahrung geordneten Verwaltung bedurfte. Die hohe Bedeutung

---

1) Vgl. oben B. IV. S. 293 ff.

aber, welche die obersten Gebietiger schon im Orden selbst hatten und wodurch sie an sich schon dem Hochmeister wie an Ansehen, so an Einfluß so nahe gestellt waren, brachte es schon von selbst mit sich, daß sie auch im Verwaltungswesen durch Rath und Einwirkung, durch manchfaltigen Beistand und Theilnahme bald eine Stellung gewannen, in der sie nicht mehr bloß als nothwendige, sondern auch als unbedingt ordnungs= und gesetzmäßige Behörden in der Landesverwaltung auftraten. Ueberdieß mochte schon in früheren Zeiten, aus denen uns spärlichere Nachrichten über die innere Verfassung und Gestaltung des Ordens übrig geblieben sind, wohl auch in den Berathungen und Beschlüssen des Ordens=Kapitels mancher wichtige Schritt gethan seyn, um dem Hochmeister wie in seiner Regentschaft über den Orden, so in seiner landesherrlichen Verwaltung des Ordensstaates in den obersten Gebietigern eine sein Walten mitlenkende und mitberathende Behörde an die Seite zu setzen und diese in ihrem Einflusse und ihrer Wichtigkeit immer mehr emporzuheben. [1] Daß nun der Großkomthur unter allen bald den ersten Rang einnehmen mußte, wird leicht begreiflich, wenn man erwägt, daß sein tägliches Zusammenseyn und seine tägliche Berathung mit dem Meister über Verhältnisse der Verwaltung und deshalb auch seine genauste Kenntniß von allem, was im Lande geschah, seiner Stimme von selbst schon bei allen Berathungen immer ein bedeutendes Gewicht verschaffen mußten. Uebrigens standen diese obersten Gebietiger, mit Ausnahme des Ordens=Treßlers, zugleich auch als Gebiets=Verwalter der Ordensburgen da, die ihnen als Wohnsitze angewiesen waren und hatten als solche dieselbigen Obliegenheiten und Amtsgeschäfte, wie die übrigen Komthure im Lande.

1) Ueber das, was im Verlaufe des 13ten und 14ten Jahrhunderts in den Ordens=Kapiteln vorging und in der innern Gestaltung des Ordens umgeschaffen wurde, sind wir so wenig unterrichtet, daß sich auch in Rücksicht des oben erwähnten Punktes nichts mit Sicherheit ermitteln läßt.

3. Die Komthure als Bezirksverwalter.

Das Landgebiet, welches bis zu bestimmten Gränzen im Umfange einer Burg liegend von dem Komthur derselben verwaltet wurde, war der Komthurbezirk eines Hauses, bald größer, bald kleiner, je nachdem die Entfernung des nächsten Komthurhauses, die Stärke des Konvents, die Beschaffenheit des Bodens, Naturgränzen oder sonstige Umstände es forderten, ihn entweder mehr auszudehnen oder zu beschränken; und je nach diesem Umfange, zum Theil auch durch die Größe und wichtige Lage einer Burg bedingt, waren die Ordensburgen eingetheilt in große, mittlere und kleine Häuser. In den großen Häusern standen beständig Komthure oder die obersten Gebietiger als solche an der Verwaltung; zu ihnen zählte man Marienburg, Elbing, Christburg, Balga, Königsberg, Danzig. Desgleichen waren auch die mittlern Häuser, als Brandenburg, Osterode, Strasburg, Schönsee, Thorn, Graudenz, Engelsburg, Rheden, Mewe, Schwez, Schlochau u. a. beständige Komthursitze. Die kleinen Häuser hingegen, zu denen unter andern Althaus, Birgelau, Papau, Leipe, Golub, Roggenhausen u. a. gerechnet wurden, waren theils von Komthuren, theils von Vögten besetzt.[1] Außer der Hauptburg des Komthurkreises lagen häufig innerhalb eines Komthurbezirkes noch mehre kleinere Burgen, deren Vorstände, Vögte [2] oder Pfleger genannt,

---

1) Diese Angabe und Eintheilung der Ordenshäuser findet sich auf einem Zettel aus dem 15ten Jahrhund. im geh. Arch. Auf eine vollständige Aufzählung der Ordensburgen, selbst auch der Komthurhäuser ist dabei nicht gesehen, denn es lassen sich noch eine ansehnliche Zahl von Burgen nennen, auf denen Komthure oder Vögte saßen und die nothwendig in eine der drei Klassen gehören, z. B. Tuchel, Rhein, Johannisburg, Ragnit u. a. Ueberhaupt aber finden wir die Eintheilung der Burgen in große, mittlere und kleine öfter erwähnt; vgl. oben S. 464.

2) Von diesen den Komthuren untergebenen Vögten sind diejenigen Vögte zu unterscheiden, die eine von den Komthuren unabhängige Ver-

unter der Oberaufsicht des Komthurs standen, kleinere ihren Ordenshäusern zugewiesene Landbezirke verwaltend; so die Vögte von Stuhm, Grebin und Leske, die Pfleger von Montau, Meselanz und Lesewitz als untere Verwaltungsbeamte unter dem Großkomthur als Komthur des Hauses Marienburg, [1] die Pfleger von Tapiau, Gerdauen, Insterburg, Lochstätt und Schaken unter dem Ordensmarschall als Komthur von Königsberg, [2] die Pflegerämter zu Barten und Domnau [3] unter dem Komthur von Brandenburg, die Pfleger von Preussisch-Eilau und Rastenburg unter dem von Balga u. s. w. Außer diesen Pflegerbezirken waren ferner andere im Komthurbezirke gelegenen Gebiete in Kammer- oder Waldämter abgetheilt, über welche Kämmerer, Landkämmerer oder Waldmeister [4] unter des Komthurs Aufsicht und Befehl die Oeconomie-Verwaltung führten, in allem aber den Anordnungen ihres Vorgesetzten untergeben. [5] Diese Theilung eines Komthurbezirkes in größere und kleinere Districte, jeder mit

---

waltung führten, z. B. der Vogt der Neumark, der Vogt von Samaiten, wie es scheint auch der Vogt von Dirschau; und wieder verschieden von jenen, wie von diesen sind die Vögte über ganze einheimische Landschaften, wie der Vogt von Samland, der Vogt von Natangen, welchen Titel immer zugleich der Komthur von Balga führte; von ihren Amtsverhältnissen späterhin das Nähere.

1) Nach dem Aemterbuche von Marienburg.

2) Nach dem großen Aemterbuche. Schaken kommt in verschiedenen Zeiten als Pflegeramt und als Kammeramt vor.

3) Früher, z. B. im J. 1324 stand Domnau unter einem Pfleger; im Anfange des 15ten Jahrhund. wurde es in ein Kammeramt umgewandelt.

4) Diese Waldmeister sind von den Beamten der Konvente gleiches Namens, welche immer Ordensbrüder und Konventsmitglieder waren, zu unterscheiden.

5) Diese Eintheilung des Landes findet man für jedes einzelne Komthurhaus im großen Zinsbuche im geh. Arch. genau angegeben. Es kommen z. B. vor das Balgaische, Huntenauische, Kreuzburgische, Knautische, Domnauische Kammeramt, ferner das Kammeramt Natangen und Zinten, das Eilauische, Bartensteinische, Wormische u. s. w.

seinem besondern Wirthschafts- und Geschäfts-Verwalter unter der Kontrolle des Komthurs, macht es auch begreiflich, wie es möglich war, daß ein Komthur mitunter ein so weit ausgedehntes Landesgebiet unter seiner Verwaltung haben konnte, denn es umfaßte z. B. das Komthuramt von Königsberg die Gebiete von Wargen, Germau, Popeten, Rudau, Schaken, Rositten, Kaymen, Kremitten, Waldau als Kammerämter, ferner die von Tapiau, Gerdauen, Lochstätt und Insterburg, außerdem auch Alt-Wehlau und Wonsdorf. [1]

Außer dem Vorsteheramte in ihrem Konvente hatten demnach die Komthure die Oberaufsicht und Vorstandschaft über alles, was nur in irgend einer Beziehung zu den Verwaltungsangelegenheiten ihres Komthurbezirkes gehören mochte. Aber in keiner Sache von Wichtigkeit konnten sie nach Willkühr und eigener Entschließung handeln, sondern wie der Hochmeister in der Gesammtverwaltung des Landes an das Ordens-Kapitel, die Zustimmung und den Beirath der obersten Gebietiger gebunden war, so in gleicher Weise der Komthur in seiner verwaltenden Amtsthätigkeit theils an die Bestimmungen und Anordnungen des Hochmeisters, theils an die allgemeine Landesordnung, an die in der Verwaltung feststehende Verfassung und an die für die Komthure vorhandenen Gesetze, theils auch an den Rath und die Einstimmung seines Haus-Kapitels, wenigstens seiner ältesten und erfahrensten Konventsbrüder. [2] Ueber diese Schranken hinaus durfte und konnte der Kom-

1) Großes Zinsbuch im geh. Arch.

2) In den von Komthuren ausgestellten Urkunden, z. B. in Verschreibungs-Urkunden erklären sie daher auch gewöhnlich im Anfange: ihre Vergabung, Zusage oder Verleihung geschehe „von geheisses wegen des erwirdigen und geistlichen mannes Bruder Conrad von Jungingen homeister und mit gutir vorbetrachtunge unsir mitebrüder;“ oder „mit rote und vulbort des erwird. und geistl. mannes Bruder Heinrich Tusemer homeister und mit gutem rate unser metebruder des huses,“ oder bloß: mit rifem Rate und vollbort und vorbenknisse unser brüder u. dgl.

thur nichts von Bedeutung unternehmen, ohne in Gefahr zu stehen, vor dem Hochmeister und Kapitel zur Verantwortung und Rechenschaft gezogen zu werden, denn es hatte nicht nur jeder seiner Untergebenen, der von ihm in seinen Rechten und Freiheiten widergesetzlich verletzt wurde, das Recht der Klage unmittelbar beim Hochmeister, [1] sondern es war auch jeder Konventsbruder, sobald der Visitirer im Komthurhause erschienen, gesetzlich verpflichtet, jede Ungerechtigkeit, Willkühr und Unregelmäßigkeit des Komthurs zu offenbaren. Somit stand das Verfahren des Komthurs auch in Rücksicht der Verwaltung unter der beständigen Kontrolle seiner sämmtlichen Konventsbrüder. So lange daher überhaupt die Gesetze des Ordens in frischer Kraft wirkten, der Geist großgesinnter Meister als belebende Seele die Glieder desselben durchdrang und höhere edle Beispiele vorleuchteten, finden sich in der Geschichte der Landesverwaltung Preussens auch ungleich weniger Fälle von gesetzwidrigen Handlungen und schonungslosem Drucke der Komthure, als in den zerstreuten, vom Sitze des Oberherrn meist weit entlegenen Balleien und Komthurhäusern Deutschlands. [2] Man hielt in Preussen unter dem Auge des Hochmeisters strenger auf das Gesetz: „man solle den Leuten gnädig seyn am Gerichte und sie nicht mühen mit übriger Arbeit; es solle kein Gebietiger, Vogt, Pfleger oder Amtmann seine Leute zwingen zu ungewöhnlicher Arbeit, sondern ihrer schonen, wo sie es vermöchten; [3] man solle arme Leute nicht zwingen vor ihrem Zinstage ihren Zins zu geben und sie überhaupt bei ihren Briefen und Rechten lassen; [4] ein jeglicher Gebietiger solle auf seine Amtleute sehen, daß sie das Land nicht beschweren mit ungerechtem und ungewöhnlichem Gerichte, noch mit ungewöhnlichem Schaarwerke, sondern

1) Statut. Pauls v. Rußdorf.
2) Darüber die Beweise in Briefen der Deutschmeister im geh. Arch.
3) Ges. Winr. v. Kniprode S. 134. 137.
4) Statut. Pauls v. Rußdorf.

man solle darauf achten und sie dazu anhalten, daß sie arme Leute gnädig richteten; welch Gebietiger Waldwerk und Fischerei habe, der solle das Land mit Fuhren unbekümmert lassen, sondern diese thun mit seinem eigenen Gelde. Kein Gebietiger solle seine Höfe bauen auf Kosten des Landes, sondern dieses nur zur Fuhre nach gewöhnlichem Schaarwerk helfen; jedoch außergewöhnliche Schaarwerksarbeit, als Dünger-Fahren, Pflügen u. dgl. solle man ihm nicht zumuthen, noch es damit beschweren. [1] Es solle ein jeglicher Gebietiger und Amtmann von jemand nicht mehr von Gerichts wegen nehmen, fordern und heischen, denn also viel durch ein jegliches Recht, es sey Preussisch oder Kulmisch oder ein anderes, nach Ausweis derselben Rechte von den Schöppen zugerichtet und ausgesprochen werde; doch wolle der Hochmeister, daß, wenn jemand so arm sey, daß er solches Geld nicht zu geben vermöchte, man dann Gnade darin thun solle." [2] Solche und ähnliche in Rücksicht der Verwaltung gegebenen Gesetze hielten Gerechtigkeit und Ordnung im Lande aufrecht, so lange überhaupt Achtung vor dem Gesetze der herrschende Geist in der Verwaltung blieb.

Was die einzelnen zur Landesverwaltung eines Komthurs gehörigen Zweige betrifft, so war es meist ein sehr ausgedehnter und verschiedenartiger Wirkungskreis, in welchem sich seine amtliche Thätigkeit bewegte. Dahin gehörte 1. die Verleihung von Grundbesitz und ländlichem Eigenthum an die Einsassen seines Bezirkes. Außer dem Meister selbst konnte nur der Komthur allein oder in seinem Auftrage sein Hauskomthur an einen Bewohner seines Bezirkes eine ländliche Verschreibung ausstellen; in den Gebieten der ihm untergeordneten Vögte und Pfleger treten diese in den ausgefertigten Urkunden gemeinhin nur als Zeugen auf. [3] Er bestimmte darin die Größe des

1) Statut. Pauls v. Rußdorf.

2) Visitat.-Ordnung.

3) Von Hauskomthuren ausgestellte Verschreibungen kommen nur

Besitzthums, dessen Gränzen, die zustehenden Rechte, Nutznießungen und Freiheiten, desgleichen die Pflichten, Abgaben und Leistungen des Besitzers, überhaupt alle das Besitzthum betreffenden Territorial-Verhältnisse. Bevor jedoch der Komthur eine solche Verleihung vollführen konnte, mußte er sie dem Hochmeister melden und darüber dessen Genehmigung erwarten, weil kein Recht auf einen ländlichen Besitz ohne des Meisters Zustimmung zugesprochen werden durfte. [1] Dem Orden angestorbene ländliche Besitzungen von mehr als drei Haken Landes durfte kein Komthur verkaufen und vergeben ohne des Meisters Willen. [2] Erfolgte von Seiten des Komthurs ein Gutsverkauf an einen Einsassen, so bedurfte es zur Vollgültigkeit der hochmeisterlichen Bestätigung. [3] Zur genauen Kontrolle hierüber war angeordnet, daß jeder Komthur den Visitirern, wenn sie erschienen, ein ordnungsmäßiges Verzeichniß von allen seinen besetzten und unbesetzten, zinshaftigen und wüste liegenden Huben und Haken, von den von Städten, Mühlen und Kretzmern fallenden Zinsen, sowie von allen Nutznießungen und verschiedenartigen Einkünften seines Gebietes einhändigen mußte, welche sämmt-

---

selten vor. Im J. 1273 verleiht Frater P. vicecommendator in Zantiro mit den übrigen Brüdern seines Hauses verschiedene Fischörter an der Weichsel auf Zinsrecht aus (geh. Arch. Schiebl. XLIII. nr. 1); außerdem noch einige Beispiele in den Verschreibungsbüchern. Von Pflegern und Vögten, die unter einem Komthur standen, haben wir gar keine Urkunden solcher Art.

1) Die Visitat.-Ordnung sagt darüber: So sal keyn gebietiger keynerley recht verschriben, noch keyne dinste czusampne slaen, noch keyn gebeurisch erbe czu dinste machen ane des homeisters willen und wissen. In der Visitat.-Vollmacht Schiebl. VI. nr. 2. heißt es: Kein Gebietiger sal Magdeburgisch Recht verschreiben u. s. w. Vgl. *De Wal* T. II. p. 8.

2) Visitat.-Ordnung: Keyn gebietiger sal von den anersturbenen hoken vorgeben noch vorkouffen boben drey hoken, sust sal her ouch in keynerley weise eynigerley hoken vorgeben noch vorkouffen.

3) Beispiele davon im geh. Arch.

lich im Haupthause Marienburg niedergelegt und aufbewahrt wurden. [1] — Hieraus folgt, daß 2. der Komthur auch die Verpflichtung hatte, in seinem Gebiete für das richtige Einkommen aller dem Ordenshause von Mühlen, von der Fischerei u. s. w. zufallenden Zinsen, Getreide- und sonstige Lieferungen, für die Leistung aller auf dem Grundbesitze ruhenden Dienste und Verpflichtungen u. dgl. zu sorgen hatte, wovon die Bedürfnisse seines Hauses bestritten, die Ueberschüsse theils aufbewahrt, theils zum Verkauf gegeben, theils auch in den Ordensschatz nach Marienburg geliefert wurden. [2] In den Gebieten der Pfleger und Vögte lag diesen die nämliche Verpflichtung ob. Sie wurden dabei ebenso wie der Komthur von den Kämmerern und Dorfschultheißen unterstützt, denn diese eigentlich hatten die Einnahme zu besorgen und den Ertrag an das Ordenshaus zu übergeben. Es sind zahlreiche Beweise vorhanden, daß die Komthure in Hinsicht der zuleistenden Zinsen und Abgaben in der Regel mit Nachsicht und Schonung verfuhren, indem sie die Leistungen bald auf bessere Zeiten fristeten, bald ermäßigten oder auch ganz erließen. — [3] Es war 3. Amtspflicht des

---

1) Visitat.-Ordnung: So sal eyn itzlicher gebietiger beschreben geben den visitirn und antworten, wieviel her hat huben und hoken besatzt, unbesatzt, czynshafftig adir wüste und wieviel czinser in steten, molen und kretzmen adir sust nütze und czuvelliger früchte und genisse grosse und kleyne nichts nicht ußgenommen, welcherley die seyn, uff das, do got vor sey, ap die bücher verbrenten adir verloren würden, das man das doch czu Marienburg mochte finden und sich darnach richten. — Dieser Huben-, Haken- und Zinsverzeichnisse noch eine große Anzahl im geh. Archiv.

2) Von dem Ertrage der verschiedenartigen Einkünfte der Ordenshäuser späterhin das Nähere.

3) Rückständige Leistungen kommen in den Verzeichnissen der Bestände und Rechnungen der Komthure sehr häufig vor unter dem Namen von „hinterstelligem Zins.“ Er betrug z. B. im J. 1383 im Hause Balga an Geldzins 1214 Mark, im J. 1412 ebendaselbst an hinter-

Komthurs, über alles zu wachen und Sorge zu tragen, was nur in irgend einer Beziehung das Wohl und Wehe seiner Gebietseinsassen betreffen mochte. Mißglückte die Ernte, so sorgte er entweder selbst durch Getreide-Vorschüsse aus seinen Magazinen für die neue Einsaat oder er bat den Hochmeister um Beihülfe.[1] Abgebrannten kam er so viel möglich mit Beisteuer zum neuen Aufbau entgegen; wüste Ländereien und verheerte Gegenden besetzte er unter großen Erleichterungen für gewisse Freijahre mit neuen Bewohnern oder er theilte unbesetztes Land an nahe wohnende Besitzer aus, um ihren Wohlstand zu heben u. s. w. — Er hatte 4. die Oberaufsicht über Forst-, Jagd- und Fischerei-Angelegenheiten seines Bezirkes. Er erlaubte die Benutzung der Wälder, mußte aber dabei mit aller Sorgfalt auf die Schonung der Forsten sehen, für welche die Gesetze des Landes besondere Bestimmungen enthielten.[2] Die in vielen Gegenden Preussens von den Komthuren angelegten Pechöfen mußten nach wiederholten Befehlen fast überall abgebrochen werden;[3] überhaupt war nur in den größeren dichten Waldwildnissen von Ragnit, Insterburg, Gerdauen, Angerburg, Lötzen, Lyck und Johannisburg den Ordensbeamten

---

stelligem Getreidezehnten von zwei Jahren 4105 Scheffel Hafer, von einem Jahr an Gerste 1136 Scheffel.

1) Häufige Beispiele davon im Aemterbuche und im Treßler-Buche. Der Komthur von Brandenburg hat z. B. im J. 1399 zur bessern Aussaat an seine Gebietseinsassen ausgeliehen 3800 Scheffel Hafer und 520 Scheffel Gerste.

2) In der Visitat.-Ordnung heißt es: So sollen die gebietiger und amptslewte irer ampte welde und heyden nicht verhauwen, ouch nicht pechoven dorin legen, do es dem huwse czu schaden kommen moge. Statut. Pauls v. Rußdorf. Im J. 1448 wurde geboten, „das die gebietiger und amptslewte fürbas nicht meh die welde und heyden, die czu iren ampten gehoren, vorhauwen sollen lassen, czu vorkowffen, sunder alleyne sollen sie hauwen lassen czu nottorfft und den gebewden irer ampte u. s. w.

3) Doch bestanden solche im Komthurbezirk von Osterode noch 1412.

eine unbeschränktere Benutzung der Waldungen erlaubt. [1] — Der Komthur übte ferner 5. in seinem Bezirke die Gerichtsbarkeit und führte zugleich die Aufsicht auf die untergeordneten Gerichte. Dieses Amtsgeschäft, eins seiner wichtigsten, nahm seine Thätigkeit am meisten mit in Anspruch, denn ihm lag nicht nur die gerichtliche Policei in seinem ganzen Gebiete ob, indem in allen gerichtlich policeilichen Angelegenheiten von Wichtigkeit aus den Städten und vom Lande an ihn berichtet und erkannte peinliche Strafurtheile von ihm bestätigt werden mußten, sondern er hatte auch den Vorsitz im Landgerichte oder im Landdinge, wo der Landrichter mit den Landschöppen gerichtliche Untersuchungen führten. [2] Ueberdieß waren der alleinigen Gerichtsbarkeit des Komthurs alle in seinem Gebiete wohnenden Preussen unterworfen; alle sie betreffenden Jurisdictionsverhältnisse unterlagen seiner Entscheidung. In wichtigen Fällen konnte er selbst Urtheile über Leben und Tod fällen. Wer auf des Komthurs dreimalige Vorladung vor seinem Gerichte nicht erschien, ward von ihm sofort in die Acht erklärt. Oft hielt er auf anberaumten Gerichtstagen auch bloß Verhör der Parteien oder der s. g. Berichtsleute und gab dann dem Hochmeister darüber Bericht. Betraf die Streitsache Güterbesitz, so lud er die Parteien vor das Landding und nahm mit den Landschöppen an der Gerichtsverhandlung Theil. In allen Schritten seines gerichtlichen Verfahrens aber war er dem Hochmeister verantwortlich. [3] — Der

---

1) Circular-Schreiben an die Gebietiger v. J. 1448; über Jagd und Fischerei eine Urk. vom J. 1367, s. oben B. V. S. 205.

2) In einer Klagschrift der Thorner über ihren Komthur vom J. 1349 heißt es: Der Komthur habe allen Wundärzten verboten, „daz si keyne wunden binden solden, si enweren erst gelutbert vor dem richter und besen von den scheppen, das weder unser recht was, wenn man nymand mac twingen czu clagene.

3) Das Nähere über diesen Gegenstand späterhin im Abschnitte über die Jurisdiction im Lande. *De Wal* T. II. p. 7 sagt vom Komthur in dieser Beziehung: **Il faisoit des ordonnances de police et donnoit**

Komthur hatte 6. als der nächste Oberste aller Städte seines Bezirkes die Oberaufsicht und Leitung des gesammten Städtewesens in allen seinen Beziehungen. Die Gründung neuer Städte erfolgte zwar meistens vom Hochmeister selbst, doch zuweilen unter seiner Genehmigung und auf seinen Befehl auch durch den Komthur der Landschaft, der dann an der Stelle des Meisters in den Gründungsprivilegien auch die Rechte und Verpflichtungen der Bürger, die städtischen Gerichtsverhältnisse u. dgl. feststellte. [1] Jede Veränderung aber im städtischen Wesen oder in der Stadtverfassung, z. B. neue Bestimmungen über das Stadtrichter- oder Schultheißen-Amt, über städtische Jurisdiction, Willkühren oder sonstige Stadtgesetze, über Befestigung und Bewehrung, über städtische Abgaben u. a. konnten und durften immer nur mit seiner Genehmigung und Bestätigung erfolgen und hatten ohne diese keine Gültigkeit. [2] Auch neue Anordnungen im Handel und Verkehr der Stadt konnten entweder vom Komthur getroffen oder mußten durch ihn bestätigt werden. Erlaubte er sich aber Druck, Kränkung oder Verletzung der Bürger einer Stadt, so stand diesen die Klage beim Hochmeister offen, wie es z. B. vom Rathe zu Thorn im Jahre 1349 ge-

---

des privileges, qui avoient force de loi: enfin il exerçoit la haute iustice (ius vitae et necis), sans avoir besoin de la confirmation du Grand-Maître.

1) So ist z. B. das Gründungsprivilegium von Rastenburg ausgestellt vom Komthur zu Balga Henning Schindekopf, das von Pr. Eilau vom Komthur zu Christburg Sieghard von Schwarzburg und erneuert vom Komthur zu Christburg Luther von Braunschweig, das von Wehlau vom Ordensmarschall Heinrich Dusmer als Komthur von Königsberg, das von Mohrungen vom Spittler und Komthur zu Elbing Hermann von Oettingen.

2) Dieß lag größtentheils schon in der Abhängigkeit der Städte durch ihre Gründung und in den Feststellungen der Gründungsprivilegien. Bei neuen Willkühren heißt es daher z. B. Dis sint di willekor und die gesetcze in der Stadt czum Colmen mit des kompthurs und der Ratlüte wille u. s. w.

gen den dortigen Komthur Johannes Nothaft geschah.[1] — Der Komthur mußte 7. alle theils vom Hochmeister und dessen Gebietigern, theils vom Ordens-Kapitel beschlossenen allgemeinen Landes-Ordnungen, neue Landesgesetze und Einrichtungen in seinem Kreise bekannt machen und auf deren Ausführung achten. Er war überhaupt nicht nur das Organ, sondern auch der Vertreter des Gesetzes in allen Beziehungen, sowohl in weltlichen als in kirchlichen Verhältnissen, insoweit die letztern nicht Sache des Diöcesan-Bischofs waren.[2] — Aus dem Gesagten folgt von selbst, daß 8. der Komthur einer Landschaft bei allen allgemeinen Berathungen, in den Ordens- und Land-Kapiteln gegenwärtig war als der Sachwalter, Deputirte und Vertreter aller seine Landschaft betreffenden Angelegenheiten. Er sprach dort über die in seinem Gebiete nothwendigen Verbesserungen in der Landeskultur, über Anlegung neuer Dörfer und Kolonien, über zweckmäßige Unterstützung verarmter und verunglückter Einsassen seiner Landschaft u. s. w. Er besorgte dann die nöthigen Einrichtungen, die angemessene Vertheilung der gewährten Hülfsgelder, sah auf deren zweckmäßige Anwendung und kam überhaupt, wo es nöthig war, mit Rath und That zu Hülfe.[3] — Eins seiner wichtigsten Amtsgeschäfte war 9. die beständige Verweserschaft und Aufsicht über

---

1) Die Klagschrift im geh. Archiv. Ist alles wahr, was der Rath von Thorn von des damaligen Komthurs von Thorn tyrannischem und gesetzwidrigen Verfahren erzählt (woran kaum zu zweifeln ist), so zeigt dieses Beispiel allerdings, daß es unter den Komthuren mitunter auch rohe und barbarische Menschen gab.

2) Zu Stiftungen von Vicarien in Dorfkirchen oder Vermächtnissen zu frommen Zwecken mußte der Komthur seine Zustimmung geben und sie durch ein urkundliches Zeugniß bestätigen; ein solches vom Komthur von Brandenburg Ulrich von Jungingen vom J. 1401 im geh. Arch. Schiebl. XXVI. nr. 23.

3) Beispiele von solchen Unterstützungen der Landeinsassen aus dem Ordensschatze durch die Komthure kommen im Treßler-Buche, wie wir früher sahen, sehr häufig vor.

das gesammte Kriegswesen seiner Landschaft. Bekanntlich mußten außer den Konventsbrüdern eines Ordenshauses auch der Bürger und Landbewohner der Heerfahne des Ordens folgen, sobald entweder ein Feind das Land bedrohte oder die Kriegsmacht des Ordens ins feindliche Land einbrach. Es war daher nothwendig, daß jeder stets hinlänglich gerüstet und kriegsfertig sey, daß er beständig nebst seinen Waffen auch ein taugliches Kriegsroß in Bereitschaft habe. Der Komthur mußte demnach von Zeit zu Zeit auch während des Friedens eine s. g. Heerschau halten, eine Musterung über alles, was der Kriegsmann zum Auszuge gegen den Feind bedurfte. [1] Dieß war um so nothwendiger, weil, wie wir sehen werden, aufs genauste bestimmt war, mit welchen Waffenarten, mit wie viel Kriegsknechten, mit welchen Kriegsrossen und wohin jeder Kriegspflichtige mit der Ordensfahne auszuziehen verbunden war. [2] Geschah der Aufruf vom Komthur in seinem Kreise, so stellte sich alles unter seine Fahne; er an der Spitze führte seine Mannschaft mit dem Ordensheere ins Feld, während in seiner Abwesenheit der Hauskomthur oder ein anderer zuverlässiger Hausbeamte mittlerweile die Verwaltung leitete. Außerdem lag auch die Bewehrung und Befestigung der Städte seines Bezirkes mit in seinen Amtsgeschäften, denn den städtischen Behörden selbst stand wenigstens in Rücksicht der letztern keine freie Verfügung zu. [3] Er mußte für das nöthige Geschütz seiner Burg und die Waffengattungen seiner Konventsbrüder sorgen, die Büchsenschützen unterhalten und besolden [4] u. s. w. Sonach war der Komthur eines

1) Dieser Heerschau der Komthure in ihren Districten wird in den Archivsquellen öfter erwähnt. Zuweilen hielt sie in Stelle des Komthurs auch dessen Hauskomthur. Elbingis. Kriegsbuch beim J. 1388.

2) Im Abschnitt über das Kriegswesen das Nähere hierüber.

3) Darüber gaben in der Regel schon die städtischen Gründungsprivilegien die nöthigen Vorschriften.

4) Darüber Beispiele in den Rechnungen der Komthure.

Landbezirkes, um in neuerer Sprache zu reden, nicht bloß der Commandant und Gouverneur der Burg und Stadt, wo er seinen Wohnsitz hatte, sondern zugleich der Inspecteur aller andern Burgen und befestigten Plätze seiner Landschaft und der Divisions-Führer der gesammten Kriegsmannschaft seines Landbezirkes.

Faßt man dieß alles zusammen, so erscheint der Komthur eines Gebietes in der ganzen Ausdehnung seines Amtes als die oberste Militär- und Civilbehörde, als der oberste Justiz- und Finanzbeamte, der Stellvertreter des Hochmeisters in seiner Vollgewalt über Grund und Boden, als der Oberaufseher über alle Verhältnisse des städtischen Gemeinwesens, über Handel und Gewerbe, der in den Pflegern, Vögten, Kämmerern, Schultheißen und in den städtischen Magistratsbehörden seine Gehülfen und Mitverwalter für die verschiedenen Verhältnisse seiner amtlichen Thätigkeit hatte. [1]

II. Unterthanen des Ordens.

1. Der Stand des Adels. Landesritter.

Man dürfte schon von selbst vermuthen, aber es finden sich auch sichere Zeugnisse, daß sich den früher nach Preussen ziehenden Kreuzheeren auch mancher aus dem Stande des Adels in Deutschland in der Absicht angeschlossen habe, nicht bloß gegen die Heiden zu kämpfen, sondern sich auch in dem gewonnenen Lande unter des

---

1) Ueber die Verwaltungsverhältnisse der Komthure in Preussen einige, aber nur mangelhafte Andeutungen bei Hartknoch A. und N. Preuss. S. 612, im Erläut. Preuss. B. IV. S. 453—457, bei *De Wal* T. II. p. 7, doch ist es unrichtig, wenn dieser sagt: Les commandeurs de la Prusse, dont le nombre étoit égal à celui des villes et des forteresses du pays—, denn es gab in Preussen viele Städte und feste Burgen, in denen kein Komthur saß.

Ordens Schutz anzuheimen. Wenn gleich auch eingeborne Preussen mitunter vom Orden in den Adels- und Ritterstand erhoben wurden, [1] so weisen doch schon in früherer Zeit die Namen der adeligen Geschlechter im Lande vielfältig auf Deutsche Abstammung hin. Bald mag Auswanderungslust, bald Verwandtschaft, bald Unglück und Unlust im Vaterlande oder ein anderer Grund dazu getrieben haben. Wir fanden schon in früher Zeit besonders in den sichersten Theilen Preussens, im Kulmerland und Pomesanien adelige Deutsche Gutsherren im Besitze oft sehr ansehnlicher Güter. [2] Kriegerische Stürme indeß und die wiederholten Einfälle der noch unbezwungenen Heiden bewogen sie wohl nicht selten sich in den Schutz der Städte zu flüchten; viele blieben darin, bauten sich an, wurden Bürger und erlangten häufig die wichtigsten Aemter in der städtischen Verwaltung oder bekamen einen Theil des Großhandels in ihre Hände. Da jedoch späterhin nicht nur für jene westlichen Gegenden, sondern auch für die übrigen Theile Preussens die Zeiten nach und nach ruhiger wurden, die sich anheimenden adeligen Besitzer ungestört auf ihren Gütern sitzen konnten, ihre Wohnsitze mitunter auch wie Burgen befestigten [3] und gegen feindliche Anfälle sicher stellten, so hatten sich in solcher Weise im Verlaufe des dreizehnten Jahrhunderts zwei Klassen des Adels ausgebildet, jener städtische Adel als Verwalter und Vorsteher des städtischen Gemeinwesens und als Großhändler, wie er späterhin in den Städten als

---

1) S. oben B. III. S. 473. Kreutzfeld vom Adel der alten Preuss. S. 22 ff. Noch in der Mitte des 14ten Jahrhund. lebte ein Nachkomme des alten Preussischen Edlen Sclodo von Quedenau, Namens Slobote, der als Miles oder Ritter bezeichnet wird und 25 Familien besaß. Handfest. des Bisth. Samland p. XXII.

2) S. oben B. III. S. 463. Jener Dieterich von Tiefenau, dessen in der angezogenen Stelle erwähnt wird, heißt in Urkunden von 1239, 1242 u. a. beständig nobilis vir. *Dusburg* P. I. c. 27.

3) *Dusburg* l. c.

eine Art von Patriciern erscheint, [1] und dieser Land-Adel, der im Lande zerstreut auf seinen Gütern saß. Während bei jenem Amt und Beschäftigung den Character des Adels mehr und mehr zurückdrängten, nur den erblichen Familien-Namen noch fortbestehen ließen und im übrigen das Eigenthümliche des Großbürgerthums stärker hervorhoben, hielt der Adel auf seinen zerstreuten Landgütern treu an seinem characteristischen Wesen. Auch sahen wir bereits, wie sich der umgewandelte Geist des städtischen Adels in den Artus- und Junkerhöfen durch eigenthümliche Formen ausprägte und sich vom gemeinen Bürgerthum immer in gewissen Graden entfernt hielt; [2] es wurde gleichfalls schon angedeutet, wie sich ein Theil des immer zahlreicher werdenden Adels auf dem Lande durch die Uebernahme der Landrichter- und Landschöppen-Aemter bei den Landgerichten die ersten Stufen legte zu seinem spätern Einflusse und Ansehen. [3] Funfzig Jahre hatte es gedauert, bis dieser Einfluß des Adels auf die Landesverwaltung mit den ersten Jahrzehnden des funfzehnten Jahrhunderts bedeutend hervortrat.

Werfen wir einen Blick auf die eigenthümlichen Verhältnisse dieses landsässigen Adels, so hatten sich schon in früher Zeit, auch hier in Preussen in den Benennungen unterschieden, vom Hauptstamme aus zwei verschiedene Zweige gezeigt: Ritter und Knechte, in gemeinsamer Benennung Edle genannt. [4] Ritter waren bekanntlich solche

---

1) Daß sich schon frühzeitig Adelige in den Städten niederließen und dort bald die obersten Magistratsstellen bekleideten, setzen urkundliche Zeugnisse außer Zweifel. So erscheint z. B. im Privilegium von Elbing 1246 als Rathmann zu Elbing Eberhard von Hering; andere Beispiele sind uns früher schon oft vorgekommen; vgl. B. V. S. 328—329.

2) S. B. V. S. 330 ff.

3) Vgl. was darüber oben B. V. S. 130 gesagt ist.

4) Nicht als hätte sich dieser Unterschied in Preussen erst ausgebildet, sondern aus Deutschland übergetragen steht er schon im ersten Jahrhundert der Ordensherrschaft als bleibend da. Der eigentliche Rit-

Edle, welche den höchsten Ehrengipfel des Mittelalters erstiegen, nämlich die ritterliche Würde oder das Schildesamt erlangt hatten, Knappen dagegen oder Wappener solche, welche als Edle in ihrem Stande zwar die Bedingung der edlen Geburt zur Aufnahme in die Innung des Ritterstandes besaßen, aber mit dem Schildesamte noch nicht bekleidet, gleichsam noch in der Lehrzeit der ritterlichen Waffenübung begriffen, dem Ritter als dem Meister in der Waffenkunst dienten. [1] Schon im dreizehnten Jahrhundert tritt dieser ständische Unterschied des Adels auch in Preussen hervor und je mehr die Klasse der Adeligen im vierzehnten Jahrhunderte sich erweiterte, um so bemerklicher prägte er sich auch im Range aus, [2] zumal da sich die Erblichkeit der Güter oft an die zum Schilde geborenen Söhne eines und desselben Geschlechtes band. [3]

Außer den schon genannten Landschaften am rechten Ufer des Weichsel-Stromes hatte sich dieser Stand der adeligen Gutsbesitzer am zahlreichsten in Pogesanien, im s. g. Oberlande und in Ermland, [4] weit vereinzelter in

---

terstand wird durch Milites terre, Landesritter bezeichnet, der übrige Adel dagegen durch Proceres simplices et Nobiles.

1) Vgl. Nachricht vom Geschlechte der Schlieben S. 64—67.

2) Auch in Preuss. Urkunden ist Miles die älteste und gewöhnlichste Bezeichnung des Ritters; vgl. B. III. S. 472. Der Ausdruck Eques ist jünger und kommt erst im 14ten Jahrhund. vor. Adelige Lehensleute werden nobiles, feodales, vasalli oder bloß fideles genannt. Die Benennung Armigeri erscheint vorzüglich nur bei Chronisten, z. B. *Dusb.* P. I. c. 18. 19. 27 etc.

3) So erhielt z. B. Heinrich von Frischenbach im J. 1352 seine reichen Besitzungen mit großen Freiheiten auch mit der bedingenden Zusage, daß „des vorgenannten sine erben sollen hinder sich erben of ir menliche erben, di noch in geboren werden czu erem schilde.

4) In diesen Landschaften werden im 15ten Jahrhund. als die bemerkbarsten genannt: Johannes von Ziegenberg (Zegenberg), Nicolaus v. Schillingsdorf, Johannes Sykaw, Konrad v. Element, Johannes v. Plofcewßen, Otto v. Plenßhau, Friederich v. Kinthenau, Nicolaus v. Wildenow, Augustin v. Orsekau, Gottfried v. Orlaw, Nicolaus Vogel (vexillifer), Sander v. Baisen, Nicolaus v. Doring, Georg von Oelau,

Natangen und Samland und am wenigsten in den andern östlichen Landestheilen niedergelassen, weil dort gegen Litthauen hin der Landbesitz am wenigsten gesichert war. Sehen wir zunächst auf die Verhältnisse des gesammten Landadels in seinem Territorial=Besitze zum Orden hin, so treten manche ihm besonders zustehenden Vorrechte hervor. Dahin dürfte schon die gewöhnlich sehr ausgedehnte Größe der ländlichen Besitzungen zu rechnen seyn; denn adelige Güter von siebenzig bis achtzig Hufen waren fast die gewöhnlichsten, häufig auch solche von hundert bis hundertunddreißig Hufen; es gab sogar manche von drei= bis vierhundert Hufen. [1] Diese ihre Güter erhielten die adeligen Besitzer meist entweder zu Kulmischem oder Magdeburgischem Rechte und waren demnach dem Orden auch zu allen Diensten verpflichtet, welche diese Rechte feststellten. Also war jeder durch sein Besitzthum in lehenspflichtiger Abhängigkeit, galt für einen Vasallen des Ordens und wird häufig auch so bezeichnet. [2] In demselbigen Verhältnisse standen die adeligen Besitzer in den bischöf=

Günther v. Witchenwalde, Nammer von Hohendorf, Nicolaus v. Buchwalde (vexillifer), Segenand v. Wapels, Benedict von Schönwiese, Paul v. Tesmannsdorf, Dieterich v. Kripten, Sigmund v. Seidlitz, Johannes v. Jena, David v. Milwe, Dieter. v. Milwe, Johannes v. Osterwitz, Stanislaus v. Dresenitz, Friederich v. Eppingen, Johannes v. Katze (vexillifer), Jacob v. Baisen, Michael v. Joduten, Nicolaus v. Sparwin u. a.

1) Schon im J. 1293 besaß der Ritter Dieter. von Stange in Pomesanien ein Besitzthum von 276 Hufen, ebendaselbst noch früher Dieterich von Tiefenau einen Güterbesitz von 300 Flämis. Hufen. Im Lande Sassen in der Gegend der Wickerau ward den Vorfahren des später so berühmten Hans von Baisen, Heinemann und Konrad von Baisen und deren Vetter Peter von Heselecht im J. 1321 eine Landstrecke von 1440 Hufen, 2 Meilen lang und eben so breit verliehen. Der Güter=Besitz Philipps von Wildenau betrug 400 Hufen. Schlägt man den Werth einer Kulmischen Hufe auf 36 Mark an (denn so wurde sie im J. 1401 bezahlt, wiewohl er hie und da wechselte), so konnten diese Besitzer für äußerst reich gelten.

2) *Dusb.* P. I. c. 27. B. III. S. 473.

lichen Landen zum Bischofe, dem sie die förmliche Lehens-huldigung zu leisten hatten. [1]

Die Größe dieser Besitzungen aber hatte natürlich auch eine größere Vervielfältigung von Diensten und Leistungen zur Folge. Ein Gut von achtzig Huben verpflichtete zum doppelten Kriegsdienste oder zu zwei Platendiensten; ein solches von zweihundert Huben leistete drei gewöhnliche Platendienste und einen s. g. Roßdienst, d. h. einen Dienst mit einem geharnischten Streitrosse, [2] denn zu diesem schweren Dienste waren vorzüglich nur die reichen adeligen Gutsbesitzer verbunden. Ueberhaupt diente der Adel nie anders als in der Reiterei. Da Kulmisches Recht gemessenen Kriegsdienst stellte, so war der adelige Besitzer auch nur zu einem Dienste binnen bestimmten Gränzen, also nur zur s. g. Landwehr verpflichtet und es stand in seinem Willen, ob er der Ordensfahne weiter hinaus folgen wollte. [3] Außer diesem Kriegsdienste, von

1) Als z. B. der reiche Ritter Tizmann v. Stange im J. 1323 sich weigerte, dem Bischofe von Pomesanien das gewöhnliche homagium und die auf seinen Lehensdörfern lastenden Dienste zu leisten, traten verschiedene Ordensgebietiger als Vermittler auf und bewogen den Ritter zur Leistung; Urk. im geh. Arch. Schiebl. XLVII. nr. 2.

2) Ueber diese verschiedenen Kriegsdienste späterhin im Abschnitte über Kriegspflichtigkeit. Hier nur Ein Beispiel: Im J. 1328 erhält Konrad von Doring (Düring) 200 Huben im Lande Sassen, wobei es heißt: Er und seine Erben sollen dienen „mit eyme vordackten rosse und mit dryn gewonlichen Plattendiensten, alzo das das roßdienst sie achtezig und iczlich Plattendienst vierczig Huben zu Culmischem Rechte.

3) Daher heißt es häufig in Verschreibungen an adelige Besitzer: Volumus, ut uno dextrario phalerato (equo) in his solum terris nobis deserviat, videlicet Sambia, Barthia, Natangia, Pogesania, Pomesania et Warmia nec in aliis terris nobis deservire, nisi propria velit voluntate, sit astrictus. In der Verschreibung für die erwähnten Waisen: Ob das geschege, das sich keins (d. h. irgend eins) unserer gesaczten lande von uns kerte adir unsir fynde uns herten in unsern gesaczten landen, das sind sie gebunden, uns czu helfen und czu dynen off unsir kost und off unsern schaden und frommen, ab wir es von In wollen, also selbist sullen sie uns dynen auch in allen

welchem die ersten Besitzer bei Uebernahme ihrer Güter oft sechzehn bis zwanzig Jahre Befreiung erhielten, entrichteten sie auch alle andern Abgaben an Getreide, Geld und Wachs, wie es das Kulmische und Magdeburgische Recht bestimmte. Obgleich aber hierin den übrigen Kulmischen Besitzern gleich stehend, waren sie doch nicht ohne ihrem Stande eigenthümliche Vorrechte. Hohe und niedere Gerichtsbarkeit über seine Dorf- und Gutseinsassen hatte zwar der Adel nicht ausschließlich allein, aber doch fast ohne Ausnahme. Er selbst dagegen war frei von der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichtsbeamten, in deren Bezirke die Güter lagen, denn über die Landesritter und Knechte oder adelige Lehensleute übte der Orden selbst die Gerichtsbarkeit [1]) oder der Hochmeister setzte in einzelnen Fällen eine Ritterbank zum Gericht über sie zusammen. Es bestand ein eigenes Rittergericht, vor welches die Landesritter bei schweren Verbrechen geladen und gerichtet wurden. [2]) Der ritterliche Besitzer genoß ferner häufig das Vorrecht, in befestigten Wohnungen, Schlössern oder Burgen zu hausen; es ward vom Orden nicht selten als Auszeichnung zugestanden, auf einem Gute eine Burg erbauen zu dürfen, doch zuweilen auch mit der Verpflichtung, bei dringender Gefahr die Leute des Ordens darin aufnehmen zu müssen. [3]) Es wurde ihm außerdem in den

---

andern landen, die an das land Sassin stoßen. — Uebrigens kommen jedoch auch Ausnahmen von diesem gemessenen Kriegsdienste bei Adeligen vor.

1) Der Orden eximirt oft ausdrücklich Ritter und Knechte von der Gerichtsbarkeit der Schultheißen, wo es dann heißt: Ouch neme wir us Ritter und Knechte und allerlei geste, deren gerichte wir der herschaft behalden; oder: usgenommen Rittere und lehnlüte, dy ouch nymand sal richten denn unsere brüdere. In einer Verschreibung des Komthurs von Danzig vom J. 1376: Wir geben ouch den Schultheisen und seinen rechten nachkumlingen den dryten pfennig aller gerichte, usgenommen unser Ritter und knecht, Geste, Strasengerichte u. s. w., di wir adir unser brüder sullen richten.

2) Vgl. Voigt Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft S. 190 ff.

3) Es heißt z. B. in einer Verschreibung vom J. 1287 für Tho-

auf seinen Besitzungen liegenden Dörfern die Ausübung der nächsten herrschaftlichen Rechte zugegeben; er hatte z. B. das Präsentations-Recht des Dorfpfarrers, überhaupt das Patronats-Recht, die Anstellung der Dorfschultheißen u. s. w. [1]) Endlich wurden den adeligen Besitzern meist noch einzelne sonst nur dem Orden zuständige Rechte, wie freie Jagd, freies Mühlenrecht u. dgl. bewilligt.

So zerstreut, auf seinen Gütern lebend und nur mit dem Ackerbau und der Verwaltung seiner Güter beschäftigt, von welchem seinem wesentlichsten Geschäft nur der Kriegsdienst ihn zuweilen hinwegzog, blieb der Adel in Preussen, ohnedieß wohl auch von der Macht des Ordens niedergehalten, bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts fast ohne alle eingreifende Theilnahme an dem öffentlichen Gemeinwesen und somit auch ohne politische Wichtigkeit. Seitdem er aber in seiner amtlichen Stellung als Landrichter und Landschöppen nicht nur ein Bindemittel der Einzelnen erhalten, sondern auch dadurch ein immer steigendes Ansehen und größeren Einfluß auf die inneren Angelegenheiten des Landes gewonnen, konnte es nicht fehlen, daß sich die Landesritter gegen den Anfang des funfzehnten Jahrhunderts schon gewissermaßen als Vertreter des Landes in dessen Gebrechen und Bedürfnissen zu betrachten anfingen, wobei es nicht ohne Einfluß blieb, daß einer Seits um dieselbe Zeit sich in den größeren

---

mas von Bechem, dem ein Castrum auf seinem Gute zugestanden wurde: si homines nostri tempore necessitatis pro conservatione corporum et rerum ad castrum sibi collatum, cuius nomen Bichow dicitur, confugerint, de ipsis in castro, si deliquerint, nobis iudicia reservamus. Die Baisen hatten ihre Burg zu Heselecht bei Osterode. Auch schon der erwähnte Dieterich von Tiefenau erhielt das Recht, castrum, ubi necesse habuerit, construendi. Dasselbe fand in der Mark Brandenburg Statt; s. Wohlbrück Geschichte des Bisth. Lebus B. I. S. 199.

1) Beispiele im Fol. Privileg. des Stifts Samland p. 248. Privileg. von Ermland p. VII. Privileg. eccles. Pomesan.

Handelsstädten, in den Preussischen Hansestädten, neben der Landesherrschaft eine Art von Mitregentschaft in allen das Städtewesen betreffenden Verhältnissen bereits ausgebildet hatte und der erwachte und immer wirksamere Innungs- und Corporationsgeist auch den Adel des Landes bald mehr und mehr berühren und durchdringen mußte, [1] und anderer Seits mitunter auch der Hochmeister selbst die Ritter und Knechte des Landes zur Theilnahme, Mitberathung und Zustimmung in einzelnen Angelegenheiten der Verwaltung mit hinzurief. So war es jener auch im Adel erwachte Corporationsgeist, der zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts dem Bunde der Eidechsen-Gesellschaft sein Entstehen gab. Die Stellung der Landesritter aber als Vertreter des Landes in seinen Wünschen und Bedürfnissen brachte es auch bald mit sich, daß sich schon in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts Ritter und Knechte des Landes häufig mit den Bevollmächtigten der Hansestädte vereinigten, um dem Hochmeister Vorstellungen und Anträge über Verwaltungsangelegenheiten, Gebrechen und Bedürfnisse des Landes zu überreichen. Dieses Eingreifen der Ritter und Knechte in die innere Landesverwaltung blieb jedoch selbst in den Zeiten der beiden Jungingen immer vorerst nur noch thatsächlich und alles, was sie als Rathschläge, Bitten und Wünsche an den Meister brachten, betraf entweder nur die Verhältnisse ihres Standes [2] oder einzelne Gegenstände der Verwaltung; in allgemeinen Berathungen über Angelegenhei-

---

1) Vgl. oben S. 147.

2) Wenn es z. B. im J. 1400 im Hans. Receſſ. II. p. 356 heißt: Dy Ritter und knechte gemeynlich dis landes haben vor unserm herrn dem homeister czu rede gesaczt und begeret, das welche statlüte mit en adir mit Iren lüten czu thun haben, sy suchen und czu rechte laden, do sy gesessen sint und in den Steten nicht bekümmern, dergleich welcher under en adir Iren lüten mit Statlüten czu thunde haben, sullen und wellen dyselbe statlüte suchen in den steten, do sy wonhafftik synt und doselbst czu rechte laden.

ten der Verwaltung erschienen sie nur, wenn sie dazu gerufen waren.

Der Adel des Landes aber hatte unter diesen beiden Hochmeistern, die ihn überhaupt vielfach begünstigten und unterstützten, [1] allerdings schon weit genug gegriffen, um nicht bald weiter greifen zu wollen. Der Hochmeister Heinrich von Plauen sah aus der gegen ihn unter der Theilnahme des Kulmischen Adels, besonders der Eidechsen-Gesellschaft angesponnenen Verschwörung wohl klar ein, daß es an der Zeit sey, den vornehmeren Adel zur Mitverwaltung des Landes auf gesetzlichem Wege mit hinzuzuziehen und für den Orden zu gewinnen, wenn er ihn auf ungesetzliche Weise im Regiment nicht gegen sich haben wolle. Dieß war auch die Ansicht des Meisters von Livland und der obersten Gebietiger, denn so weit hatte sich der Adel des Landes neben der Bürgerschaft der Städte in seinem Gewichte schon emporgeschwungen, daß man in der schwerbedrängten Zeit dieses Hochmeisters nur darin noch ein Mittel der Rettung finden zu können glaubte, wenn der Adel und der Bürger mit in die Verwaltung gezogen werde. So entstand im Jahre 1412 der Landesrath. Zwanzig der Vornehmsten vom Adel, meist aus dem Ritterstande, und siebenundzwanzig Bürger, je zwei aus jeder irgend bedeutenden Stadt waren es, die seitdem als Repräsentanten und als Vertreter der Rechte und Freiheiten ihrer Stände in des Hochmeisters und der Gebietiger Rath mit aufgenommen, zur Treue gegen den Orden und für das Interesse des Landes vereidigt, in die Verwaltung des Landes mit eingriffen und in den Berathungen über Landesverhältnisse ihre Stimme gaben. [2] Bis zu diesem Punkte von jener ersten Stufe

---

1) Die Beweise davon zahlreich im Treßler-Buche.

2) Ueber die Einrichtung des Landesrathes giebt die erste Nachricht Lindenblatt S. 256, wo in der Anmerk. auch über die erste Zusammensetzung und die Beeidigung einiges mitgetheilt ist. Wenn es beim Chronisten heißt: daß die Landesräthe „methewissin suldin des Ordins

der Landrichter- und Landschöppen-Aemter nun schon emporgestiegen, trieb der Adel im Verein mit den großen Handelsstädten des Landes sein politisches Gewicht bald immer höher und es dauerte nur wenige Jahre, so war es, wie wir sehen werden, schon dahin gekommen, daß viele der wichtigsten Gegenstände der Landesverwaltung von der Zustimmung des Landesrathes abhängig wurden und nur mit seiner Einwilligung in Ausführung kommen konnten. [1]

2. Die Stände der Kölmer, Freilehensleute, Bauern und Hintersassen, Gärtner und Beutener.

Kölmer.

Im Territorialverhältnisse und in der ganzen Stellung des Kölmers in Rücksicht seiner Rechte und Pflichten gegen den Orden, wie sie im dreizehnten Jahrhundert in fester Grundlage schon dastanden, [2] hatte sich auch in nachfolgender Zeit nichts Wesentliches verändert. Der Kölmer-Stand umfaßte ursprünglich, wie wir wissen, nur Deutsche Einzöglinge, wie der Stand der Freilehensleute ausschließlich nur eingeborene Preussen. Diese Geschiedenheit beider und die Beschränkung des Kölmer-Standes auf bloß Deutsche ward indessen schon frühzeitig dadurch

---

sachin und vor das lant helfin Rathin in truwin unde by erin unde off welche hüßer des ordins sie qwomen, do sulde man sie fruntlichin ufnemen als des ordins getruwin unde gesworin unde gutlichin handeln, als sich das gebort," so sieht man, das es der HM. auch an äußerer Beehrung nicht fehlen ließ. Einige der berühmtesten, die in den Landesrath aufgenommen wurden, waren Hans von Orsechau, Otto von Heimsode, Kaspar von Baisen, Dieterich von der Delau, Heinrich von Bankow, Wiffe von Buchwalde, Paul von Sonnenberg, Lorenz von Sparwin u. a. Es waren darunter vier Landrichter.

1) Das Nähere hierüber in der Geschichte des HM. Heinrich von Plauen. Hier mußte von der Sache deshalb schon gesprochen werden, weil für die Geschichte des Adels in Preussen die Entstehung des Landesrathes eine wichtige Epoche bildet.

2) Vgl. was darüber B. III. S. 444—449 u. 462 ff. gesagt ist.

aufgehoben, daß der letztere bereits im dreizehnten und noch weit mehr im vierzehnten Jahrhundert auch eine große Zahl von eingeborenen Preussen umfaßte, denn je mehr diese im Verlaufe der Zeit, insbesondere auch bei den beständigen Kriegszügen nach Litthauen und Samaiten die häufig auch ausdrücklich hervorgehobenen Vorzüge des Kulmischen Rechts [1] im Vergleiche gegen das ihnen zustehende Freilehensrecht kennen lernten und vor allem die gemessene Kriegspflichtigkeit des Kölmers gegen die ungemessene Kriegsfolge des Freilehensmannes als einen wesentlichen Vorzug des Kulmischen Rechts in Anschlag brachten, um so allgemeiner ward auch unter den Preussen das Bestreben, ihre Güter auf Kulmisches Recht zu erhalten. Sonach ward die Zahl der in die Klasse der Kölmischen Besitzer aufgenommenen Preussen im Verlaufe des vierzehnten Jahrhunderts immer größer, denn auch der Orden und die Bischöfe insbesondere theilten die Ansicht, daß gesunkene und verarmte Freilehensleute nur durch Ertheilung des Kulmischen Rechts wieder zu Wohlstand emporgehoben werden könnten. [2] Am häufigsten aber geschah dies in den bischöflichen Landen, da die Bischöfe und Domstifte ja keineswegs in dem Maaße wie der Orden das diesem so nahe liegende Interesse hatten, die Bewohner ihrer Lande zum ungemessenen Kriegsdienste zu verpflichten. So lange der Orden sich noch selbst durch innere Einheit, Kraft und zureichende Mittel gegen drohende äußere Gefahren stark genug fühlte, hatten auch die

---

1) Ueber den Vorzug des Kulmischen Rechts läßt sich in Beziehung auf die Städte das Privilegium der Stadt Melsak vom J. 1312 und in Beziehung auf das Land eine Verschreibung des Bischofs von Samland vom J. 1394 weiter aus; worüber im Abschnitte vom Kulmischen Recht das Nähere. Dieser Vorzug war es auch höchstwahrscheinlich, der die Samaiten bewog, sich vom Orden das Kulmische Recht zu erbitten; Lindenblatt S. 179.

2) Besonders ist diese Ansicht in Ermländischen Verschreibungsurkunden vorherrschend.

Gebietiger die Verleihung des Kulmischen Rechts sogar mitgefördert und die Zahl der Kölmischen Besitzer zu vermehren eben nicht Bedenken getragen. Als indessen späterhin der ungemessene Kriegsdienst dadurch immer mehr beschränkt wurde und die Klasse der Freilehensgüter im Verhältnisse der Kulmischen Besitzungen sich immer mehr verringerte, fanden die Hochmeister es zweckmäßig und nothwendig, die Ertheilung des Kulmischen und Magdeburgischen Rechts, also auch die Vermehrung der Klasse der Kölmer dadurch mehr von sich abhängig zu machen, daß sie gesetzlich bestimmten: es solle forthin kein Gebietiger oder Komthur mehr Kulmisches oder Magdeburgisches Recht verschreiben, Dienste zusammenschlagen, auskaufen oder ausgeben ohne Wissen und Willen des Hochmeisters. [1]

Zur genaueren Kenntniß der Verhältnisse des Kölmer-Standes nicht unwichtig ist ferner auch die verschiedene Seßhaftigkeit der Kölmischen Besitzer. Es gab Kölmer auf einzelnen Höfen oder zerstreut auf ihren Gütern wohnend, und andere in Dörfern oder im Verbande einer Dorfgemeine lebend, jene theils vom adeligen oder vom bürgerlichen Stande, diese gewöhnlich nur vom letztern. Es finden sich außerdem auch solche, denen einzelne auf Kulmisches Recht besetzte Dörfer zugehörten. In manchen einzelnen Verhältnissen zum Orden stellte ihr Recht sie unter einander gleich; [2] in andern dagegen waren sie unter einander verschieden, dieß letztere vorzüglich in Rücksicht der Gerichtsbarkeit. Der Kölmer auf seinem einzelnen Hofe oder als Besitzer eines Dorfes hatte in der Regel zugleich auch das Jurisdictionsrecht über seine Leute wie auf dem Hofe, so in dem Dorfe, bald nur die niedere, bald unter gewissen Bedingungen auch die höhere.

---

1) Wir finden dieses Gesetzes öfter erwähnt z. B. in d. Visitat.-Ordnung, Visitat.-Vollmacht VI. nr. 2, Statut. Pauls von Rußdorf und in Landesgesetzen für die Wildniß.

2) Darüber einiges Nähere im Abschnitte vom Kulm. Recht.

Er waltete also gewöhnlich in den Gränzen seines Besitzthums zugleich als richterlicher Schultheiß, wenn gleich ohne diesen Namen. In Rücksicht seiner selbst stand er gemeinhin unter der Gerichtsbarkeit des Konvents oder des Vogtes seines Bezirkes. Nur über die im Bereiche seiner Besitzung wohnenden Preussen war ihm das Jurisdictionsrecht fast ohne Ausnahme entnommen und dem Komthur überwiesen. Der Kölmer im Dorfverbande dagegen besaß kein Jurisdictionsrecht, war dem Gerichte seines Dorfschultheißen untergeben und diesem in Straffällen zum dritten Pfennig der Buße verpflichtet. In eben dieser Beziehung auf Jurisdiction unterschieden sich ferner die Kölmer auf einzelnen Höfen oder die Kölmischen Besitzer ganzer Dörfer von einander selbst auch wieder, insofern sie entweder Deutsche oder eingeborene Preussen waren, denn in der Regel übten vornehmere Deutsche Kölmer in ihren Besitzungen auch die hohe Gerichtsbarkeit nach Kulmischer Rechtsbestimmung, eingeborene Preussen dagegen gewöhnlich, wenn sie ihnen überhaupt zugestanden war, nur die niedere oder die kleineren Gerichtsfälle, die man Blut und blau nannte.[1] — Ueber andere unterschei-

---

1) Für den erstern Fall heißt es z. B. in einer Verschreibung für einen vornehmen Deutschen Kölmer vom J. 1378: Ouch gebe wir ym und sinen nochkomlingen dy gerichte gros und cleyn als an hals und an hant dy culmischen recht ewiclich czu besitczen. In einer Verschreibung für einen Preussen auf Kulmisches Recht heißt es dagegen: **Nos siquidem a predicta collatione excipimus iudicia maiora, manum videlicet et collum attingencia, que fratres nostri iudicabunt, eisdem** (dem Preussen und seinen Erben) **penarum terciam partem assignando.** Er behielt also bloß die niedere Gerichtsbarkeit, oder, wie es auch sonst ausgedrückt wird, „die cleynsten gerichte die do blut und blo vornemlich genannt synt." So wird in einer Verschreibung vom J. 1337 gesagt: Wir vorlyen und geben den Prüsen und eren woren erben dy mynre gerichte als sin blut und blo und den glich und allis daz dovon den cleynen gerichten gevellet, sundir die grossin gerichte als hant und hals abehowunge und ander desglichen do von gebe wir in die helfte.

denden Rechte und Verpflichtungen des Kölmer-Standes wird paßlicher an andern Orten zu sprechen seyn.

Freilehensleute.

Den unterworfenen Preussen war, wie wir früher sahen, im Vergleiche mit ihrem früheren freien Zustande nichts so widerwärtig und unerträglich gewesen, als die vom Orden ihnen aufgebürdeten schweren Dienstarbeiten und die ihnen verhaßte Abgabe des Zehnten, durch die sie täglich an ihr Schicksal des Unterjochtseyns erinnert wurden. Außer den am Römischen Hofe darüber erhobenen Klagen lag es zugleich auch mit im Interesse des Ordens, vor allem die Beschwerden zu beseitigen, denen sich der Landmann als Inhaber und Bewohner des eroberten Grund und Bodens am wenigsten unterwerfen mochte. Er schuf also den Stand der Freilehensleute, d. h. solcher Grundbesitzer, die ihre Güter vom Orden zwar als Lehen annahmen und durch dieses Lehensverhältniß zu gewissen Leistungen und Abgaben verpflichtet blieben, jedoch von der ihnen verhaßten Lieferung des Zehnten und von schwerer bäuerlicher Dienstarbeit völlig frei waren. [1] Im Wesentlichen hatte sich auch in den Verhältnissen dieser Klasse von Landbesitzern nichts geändert. Sie war aber

1) Ueber die wichtigsten Territorial-Verhältnisse dieses Standes der Freilehensleute, wie sie sich im 13ten Jahrhundert gebildet und im Verlaufe des 14ten Jahrh. bestehend blieben, ist oben B. III. S. 434 ff. gesprochen. — Dieser Stand und überhaupt die Masse des Volkes aus altpreussischem Blute war auch noch zur Zeit Konrads von Jungingen, wie wir aus den sehr zahlreichen Verschreibungsurkunden und besonders aus den noch vorhandenen Zinsbüchern wissen (worin die Namen der Einzelnen aufgezeichnet sind), noch sehr bedeutend groß und es scheint keineswegs richtig, wenn *De Wal* Histoire de l'O. T. T. IV p. 260 sagt: **On peut assurer, que la Prusse étoit presque entierement peuplée d'Allemands du tems de Conrad de Jungingen et qu'il n'y avoit plus que quelque reste des anciens Prussiens dans la Sambie, dans la Scalovie et dans la Sudavie.**

nicht so, wie der Stand der Kölmer, ein gemischter Stand, sondern bestand ausschließlich nur aus eingeborenen Preussen, denn es findet sich kein einziges Beispiel, daß je ein Deutscher Einsasse ein eigentliches Freilehensgut im Besitze gehabt. Häufig dagegen traten Fälle ein, daß Freilehensleute sich aus ihrem Stande in die Klasse der Kulmischen Besitzer versetzen ließen, indem man ihnen, wie eben erwähnt, ihre Freilehen auf Kulmisches Recht verlieh und sie damit die Abgaben und Verpflichtungen der Kulmischen Güter übernahmen. Der Hauptgrund davon lag zweifelsohne, außer der Verschiedenheit im Erbrechte, im ungemessenen Kriegsdienste des Freilehensmannes, der als die drückendste Last schon immer Unzufriedenheit unter den eingeborenen Preussen erregt hatte. [1] In Fällen der Veräußerung dieser Freilehen, wenn sie der Orden erlaubte, [2] behielt er sich beständig seine oberherrlichen Rechte vor und gab den Verkauf jeder Zeit nur unter der Bedingung zu, daß er mit Wissen und Genehmigung der Ordensgebietiger und unter Beibehaltung desselben Rechts geschehe, nach welchem der Orden das Freilehen dem früheren Besitzer verliehen: [3] eine Bestimmung, die deshalb immer wiederholt wurde, weil sich je mehr und mehr das Streben zeigte, Freilehensgüter mit Kulmischem Rechte bewidmen zu lassen. Häufig wurde dem Freilehensmanne sein Freilehen vom Orden auch nur unter Vorbehalt des Rechts verliehen, in vorkommenden Fällen, wenn es für gut ge-

---

1) S. oben B. III. S. 459—460.

2) B. III. S. 438.

3) Das früher B. III. S. 438 gegebene Beispiel erläutern und bestätigen andere aus dem 14ten Jahrhundert, wenn es z. B. heißt: Wir geben dorobir orlop czu vorkoufen dasselbe veld, alzo daz sy is erst unsern brüdern bewisen, weme sy is wellen vorkoufen czu czogetanem rechte als sy is besessen haben; oder: So vorlye wir in sunderliche gnade czu vorkoufen dy vorgenanten gute, weme sy selben wellen, alzo doch, das is myt wissen gesche unsir brudir mit demselben rechte alzo sy ys vor besessen haben.

halten werde, das Gut wieder einziehen zu können und den Besitzer durch Ertheilung eines andern Besitzes zu entschädigen,[1] oder es ward dem Freilehensmanne überhaupt nur ein zeitweiliger Besitz seines Freilehens zugesagt, also daß er es beim Eintritte der bestimmten Zeit, wenn man es forderte, wieder verlassen mußte.[2]

Die Benennung „Freilehensleute und Freilehensgüter" war zwar damals nicht gebräuchlich; allein ihre Freiheit von Zehntleistung und bäuerlicher Arbeit galt als ein so wesentliches Merkmal dieser Klasse von Gutsbesitzern, daß man sie im vierzehnten Jahrhundert ganz gewöhnlich „die Freien" und ihre Güter „Freihuben" oder „Freihaken" nannte, zum Unterschied der s. g. gebäuerlichen Huben oder Bauerhaken, weil diese mit bäuerlicher Arbeit oder Schaarwerk beschwert waren. Schon dieser Name der Freien unterschied diese Klasse von Grundbesitzern ausdrücklich vom Stande der eigentlichen Bauern. Ihr Grundbesitz war überdieß in der Regel größer als der der letztern; auch zeichnete ihren Stand ganz besonders das für sie bestimmte Wehrgeld aus.[3] In früherer Zeit saßen sie meist zerstreut auf ihren vereinzelnten Höfen ohne einem Dorfverbande anzugehören, weshalb auch kein Schultheiß, sondern stets der Komthur oder der Gerichtsvogt des Districts die Gerichtsbarkeit über sie übte. Inmitten ihrer Felder lagen ihre Wohnhäuser mit den nöthigen Ge-

---

1) Dann heißt es in Urkunden: Ab unser brüder dermoleyns czu rate würden, daz sy dy vorgenanten gute in eren nucz keren welden, so sint sy schuldig, den vorgenanten Prüsen also gute gut und also vil und also nucze in rechter wechselunge wieder czu geben, als ere vorgesprochene gute gewesen sint.

2) In vielen Fällen wird z. B. die Unterwerfung der Litthauer als Termin gesetzt, um dann das verliehene Gut gegen ein anderes in Litthauen zu vertauschen.

3) Samländ. Zinsbuch im geh. Arch. Der Freie hatte selten ein Gut unter drei Huben, häufig solche von 6 bis 8, selbst von 13 bis 15 Huben, der Bauer dagegen meist nur eine, zwei, selten drei Huben.

bäuden zerstreut. Allein im vierzehnten Jahrhundert finden sich hie und da, z. B. in Samland auch häufig Dörfer, in denen Freie zusammenwohnten. [1] — Auch über die anderweitigen Verhältnisse dieses Standes wird später noch die Rede seyn.

Bauern und Hintersassen.

Auch in den Verhältnissen des Standes der Bauern und der Hintersassen, wie sie sich im dreizehnten Jahrhundert festgesetzt und ausgebildet, hatte sich seitdem im Wesentlichen nichts verändert und da auch insbesondere der Unterschied zwischen Deutschem und Preussischem Bauernstand oder Deutschen und Preussischen Dörfern im Ganzen noch geblieben war, so scheinen hier nur einige nähere Erörterungen nöthig, um einen klaren Blick über die Verhältnisse dieser Klasse von Landbewohnern im vierzehnten Jahrhundert zu gewinnen.

Wir finden sie auch in dieser Zeit bald als Dorfbewohner, bald als Dorfbauern oder schlechthin Bauern, bald als Leute und Untersassen bezeichnet. [2] Die Dorfbewohner, Glieder einer Dorfgemeine, Genossen der Dorfrechte und Besitzer der Dorfhuben hatten immer irgend ein bestimmtes Recht, weil jeglichem Dorfe bei seiner Gründung ein solches zugewiesen und nach diesem die Bewohner zu ihren Leistungen und Verpflichtungen verbunden waren. Je nachdem sie Deutsche oder Preussen, standen sie entweder unter der Gerichtsbarkeit des Dorfschultheißen oder des Vogts und Komthurs des Bezirkes. In Rück-

1) Beispiele im Samländ. Zinsbuche.

2) Zu der frühern Bemerkung B. III. S. 452 mag hier hinzugefügt werden, daß die verschiedenen Landbewohner im 14ten Jahrhund. bald Villani, villarum incolae oder inhabitatores, bald bloß rustici oder rustici villae, bald homines et subditi und im Deutschen Dorfeinwohner, Bauern oder Gebuwer, Leute und Untersassen in Urkunden genannt werden. Die Benennung Hörige kommt in Preuss. Urkunden nie vor.

sicht ihres Grundbesitzes waren sie selbständige Bauern; er war erblich und veräußerlich und fiel beim Aussterben der Familie des Besitzers nicht an den Orden zurück, sondern verblieb dem Dorfe als ein neu zubesetzender Theil der Dorffeldmark, besonders bei Dörfern mit Kulmischem Rechte. Die Dienste und Leistungen solcher Dorfeinsassen waren verschieden, je nachdem sie entweder Freie oder eigentliche Bauern waren. Die Benennung Bauern [1] wechselt in ihrer Bedeutung, bald überhaupt Bewohner von Dörfern, bald Bebauer einzelner kleiner Höfe oder einzeln liegender Huben und Haken, bald auch Hintersassen von Freilehensleuten bezeichnend. Das Gemeinsame und allen diesen Bauern Eigenthümliche, sofern sie nicht Deutsche waren, lag in ihrer Verpflichtung zum Schaarwerksdienste oder zu bäuerlichen Arbeiten, die deshalb auch diesen Namen führten. [2] Den wesentlichsten Unterschied zwischen den Dorfbauern, den Bebauern kleinerer Höfe mit einigen Huben und den Bauern als Hintersassen bildete ihre verschiedene Seßhaftigkeit. Als Mitglieder einer Dorfgemeine oder als selbständige Huben- und Hakenbesitzer standen sie den übrigen Dorfbewohnern überhaupt ganz gleich; nur ihre Schaarwerkspflichtigkeit unterschied sie von den mit ihnen im Dorfe zusammenwohnenden Freien, denn wie es in vielen Dorffeldmarken Freihuben oder Freihaken und gebäuerische Huben oder Bauerhaken gab, so saßen in solchen Dörfern auch Freie und eigentliche Bauern zusammen. [3]

---

1) Rustici.

2) Opera oder servitia rusticalia, gebûerliche Arbeit oder gebûwerliche Dinst. Da gewöhnlich nur Preussen sie leisteten, so heißen sie in Urkunden häufig auch „Prûsche erbeit oder Dienste." In einer Verschreibung vom J. 1305 wird Schaarwerk als eine „bûrde Prûscher werk ader erbeit" bezeichnet.

3) Freie hießen die einen, weil sie, wie oben schon bei den Freilehensleuten erwähnt ist, für ihren Landbesitz oder ihre Freihuben nicht zu bäuerlicher Arbeit verpflichtet waren, Bauern dagegen die andern, weil auf ihrem Besitze die Verpflichtung zu bäuerlichen Diensten lag. Dieser Unterschied von Freien und Bauern oder Hakenbauern muß durch-

In ganz andern Verhältnissen dagegen standen die Bauern, welche als Leute, Untersassen oder Hintersassen auf den Gütern der Freilehensleute saßen [1] und zum Unterschied von jenen wohl füglich hintersässige Lehensgutsbauern genannt werden können. In keiner Weise selbständig hatten sie kein freiveräußerliches Eigenthum; Grund und Boden, worauf sie saßen, gehörte dem Gutsherrn, bald unmittelbar dem Orden oder dem Bischofe, bald dem Kölmer, bald dem Freilehensmanne und waren als Gutsunterthanen diesem dienstpflichtig, wie in der Gerichtsbarkeit unterworfen. Sie standen nie im Gemeine-Verband eines Dorfes. Starben sie ohne Erben, so fiel ihr Landbesitz wieder dem Gutsherrn zu. [2] Hinterlassenen Wittwen und Töchtern ließ der Gutsherr gewöhnlich einen gewissen Unterhalt auf dem Gute zukommen, eine Art von Versorgung, für die sich der Orden häufig sogleich bei der Verleihung eines Gutes verwandte. [3] Im Uebrigen hatten sich die Verhältnisse dieser Leute zu ihren Gutsher-

---

aus immer festgehalten werden, wenn man die dörflichen Territorial-Verhältnisse verstehen will.

1) Die schlechthin Rustici oder auch homines und subditi genannt werden, denn diese Ausdrücke sind völlig gleichbedeutend, weshalb sie in Urkunden auch oft neben und für einander vorkommen.

2) Dieß wird in vielen Urkunden des 14ten Jahrhund. ausdrücklich bestimmt, wenn es z. B. heißt: Wir geben In (den Besitzern) ouch von sundirlicher gnode, ob ymand in denselbigen guten mit inwonenden Gebuwern ane erben stürbe, das aneval czu dem Besitzer und synen nochkomelingen sal komen genczlichen und wederkeren; oder: Och ab ymant erer lüte ane erbelinge vorstirbet, des erbe sullen sy (der Gutsherr und seine Erben) nemen, alzo doch daz daz mit Rechte gesche und myt gote. In einer andern Urkunde: Wir vorlye yn, ob ir ein erbe in eren gütern erbelos würde und fry, das sy dirkennten, mit demselbigen erbe mögen sy thun als unsir brudir in eynem sulchen theten und alzo dy gerechtikeit czusayt.

3) Gewöhnlich heißt es: Der Gutsherr könne das erblose Gut wieder einziehen, „alzo doch das is mit gote gesche und was davon gevellet und sy geben den wyben, ob sy wellen, das setcze wir czu erem eygen willen.

ren auch im Verlaufe des vierzehnten Jahrhunderts nicht verändert. Sie waren vom Gute noch ablösbar, wie früherhin, ihren Gutsherren kriegspflichtig, zur Zehntleistung und bäuerlichen Arbeit verbunden und gewöhnlich der niedern Gerichtsbarkeit des Gutsherrn, sowie der hohen Jurisdiction des Ordens untergeben. War der Orden selbst ihr unmittelbarer Gutsherr, so standen sie zu diesem ganz in den nämlichen Verhältnissen, wie zum Kölmer oder Freilehensmanne. [1] Als Leibeigene aber können sie auf keine Weise gelten. Hie und da waren sie mit Wachdienst auf dem Gute des Gutsherrn oder auch mit Jagddienst beim Wildtreiben beschwert. [2] Endlich fand ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Hintersassen und den selbständigen Bauern oder eigentlichen Dorfbewohnern auch in der Größe ihres Besitzthums Statt, denn erstere hatten meist nur einen bis drei Haken, diese hingegen gewöhnlich mehre Huben oder sechs bis acht Haken; doch hing die Größe des Besitzes der letztern mitunter von gesetzlichen Bestimmungen ab, weil bei der Gründung eines Dorfes bisweilen ausdrücklich festgestellt wurde, daß ein Dorfbewohner nur eine bestimmte Anzahl von Huben oder Haken besitzen solle. [3]

Gärtner und Beutener.

Auch die Gärtner bildeten in Preussen einen besondern landsässigen Stand. Der Landbesitz eines Gärtners hieß ein Garten, nicht ganz im heutigen Sinne dieses Wortes, sondern in der Bedeutung eines einzeln liegenden, bald befriedigten und umschlossenen, bald frei liegenden Ackerlandes, welches, mit dem Pfluge bebaut, in sei-

1) Vgl. oben B. III. S. 437. 457.

2) Servitia custodialia; die zum Jagddienste verpflichteten Hintersassen heißen „Tribere" oder Treiber.

3) So in einer Dorfverschreibung vom J. 1353: Wir wellen, daz in desem dorfe keyn man sal mer haben czinshaftiger huben denne czwu, aber her mag wol mynner haben. Aehnlich in andern Urkunden öfter.

ner Größe sehr verschieden, zuweilen nur einen halben oder einen ganzen Morgen oder auch deren drei bis vier betrug. [1] Hie und da waren mit solchen Gärtnern ganze Dörfer, Gartendörfer genannt, besetzt, jeder mit etwa drei Morgen auf Kulmisches Recht begabt, der Gerichtsbarkeit eines Schultheißen unterworfen, zu Zins und Dienstarbeit verpflichtet. [2] Gewöhnlicher indeß saßen die Gärtner in den Dörfern neben den eigentlichen Hubenbesitzern, denn nicht selten behielt sich der Orden schon bei Besetzung oder Gründung eines Dorfes einen Theil der Feldmark vor, um ihn mit Gärtnern zu besetzen, die zu unmittelbarer Zinsleistung verpflichtet wurden. [3] Desgleichen stellte er es häufig auch den Freilehensleuten und Dorfbewohnern frei, auf ihr ländliches Eigenthum Gärtner aufzunehmen, bestimmte dann aber gewöhnlich selbst

1) Aehnliche Ackertheile waren im Kulmerland die Schabernack. Daß dieser Ausdruck dort ein Stück Ackerland bedeute, geht nicht nur aus Zinsregistern, sondern auch aus Urkunden hervor, wenn es z. B. in einer solchen vom J. 1390 heißt: Der Pleban in Dieterichsdorf im Kulmerland habe 30 Mark ausgesetzt und dem Propste des S. Georgs-Hospitals gegeben, quas marcas ipse se recognovit suscepisse ad comparandum agros seu Schabernack vulgariter dictos ab eadem domo non longe sitos, sex iugera continentes. So lag nach dem Zinsregister unter den Gärten vor einer Stadt ein Schabernack, der 2 Mark 10 Scot, ein anderer, der nur eine Mark zinste. Der Ausdruck hängt offenbar mit dem Worte taberna, ein Kretzem, Krug oder Wirthsschenke, zusammen und bezeichnete wahrscheinlich ein zu einer Taberne zugehöriges Stück Land.

2) So giebt im J. 1378 das Domstift zu Marienwerder ein Gartendorf aus; sein alter Diener Peter Starast ist der Locator, der dafür 2 Garten frei hat von Zins und Dienst; er muß aber bei den Leuten seyn, wenn man seiner bedarf; Privileg. Capitul. Pomesan. p. XXXV—VI. Für schwere Arbeit mit Beil und Axt bekamen die Gärtner Lohn.

3) Dann heißt es z. B. Vortmer so haben wir von dem czinshaftigen ackir des dorfes behalden czwene morgen, doruff haben wir gertener gesatczt, iclich gertener sal uns alle jar czinsen eynen firdung und vir hüner.

die näheren Verhältnisse derselben zum Dorfe oder dem Freilehensmanne, untergab sie gemeinhin der Gerichtsbarkeit des Schultheißen oder des Freilehensmannes, benannte die Höhe ihres Zinses, des Zehnten an den Pfarrer und der übrigen Leistungen. Zum Kriegsdienste wurden sie, wie es scheint, nie verpflichtet. Demnach waren also diese Gärtner entweder unmittelbare Gutsunterthanen des Ordens oder zinspflichtige Einsassen eines Dorfes oder hintersässige Ackerleute eines Freilehensmannes. Den Freien und beerbten Bauern entgegengestellt [1] sind sie als bloße gutsunterthänige Einsassen oder als eine Art von Hintersassen anzusehen, die kein eigentliches Erbe hatten, auf ihren Ackertheilen nur auf zeitweilige Benutzung saßen und ihre Besitzungen ohne weiteres aufgeben mußten, wenn sie den Zins nicht pünktlich lieferten oder ihre andern Leistungen nicht erfüllten. [2]

Wie diese Gärtner, so bildeten auch die Beutener eine besondere Klasse von Landbesitzern. Die Wichtigkeit der Bienenzucht in Preussen brachte es mit sich, daß in Gegenden, welche sich für die Bienenpflege vorzüglich eigneten oder wo die Waldbiene am zahlreichsten zu finden war, z. B. in den Gebieten von Johannisburg, Lyck, Ortelsburg, Seesten oder in der Tuchelschen Heide bei Tuchel und Schlochau sich Bienenwärter förmlich niederließen und die Bienenzucht als ein besonderes Gewerbe trieben oder die Aufsicht über die dem Orden oder Bischofe zugehörigen wilden und zahmen Bienen führten und für ihre Vermehrung und ihr Gedeihen sorgten. Diese Bienenwärter, Beutener genannt von dem Worte Beute,

---

1) Namentlich im Samländ. Holz- und Fischerei-Privilegium, s. Privileg. der Stände des Herzogth. Preuss. p. 5. In Samland waren die Gärtner besonders zahlreich theils in Dörfern, theils auf Freilehensgütern.

2) Privileg. Capit. Pomesan. p. LIII. — Solche Gärtner gab es übrigens auch in Schlesien s. Tzschoppe und Stenzel Urkunden-Samml. p. 172. Wohlbrück Gesch. des Bisth. Lebus B. I. S. 203.

welches einen hölzernen Bienenstock bedeutet, [1] saßen bald vereinzelt auf kleinen Besitzungen von einigen Huben Landes, ihnen zu dem Zwecke ertheilt, die Bienen eines Ordenshauses oder des Bischofs mit Sorgfalt zu pflegen, waren dann völlig dienst- und zinsfrei und erhielten vom Ertrage des Honiges einen bestimmten Theil, den sie für einen festgesetzten Preis dem Orden wieder verkaufen konnten; [2] bald auch wohnten sie in Dörfern mit andern Dorfbewohnern zusammen, [3] oder endlich es gab auch Dörfer, in denen sie die alleinigen Bewohner waren. [4] Die Bedingungen und besondern Verhältnisse, unter welchen sie ihre Besitzungen hatten und ihr Gewerbe der Bienenpflege betrieben, wurden das Beutener-Recht genannt, wobei im voraus zu bemerken ist, daß die Benutzung der Biene, besonders der wilden, vom Orden als eine Art von Regal betrachtet wurde. [5] Dieses Recht begriff im Wesentlichsten folgende Bestimmungen. Kein Beutener durfte mehr als zwei bis drei Huben besitzen meist zu Kulmischem oder auch zu Preussischem Rechte; er stand unter der Gerichtsbarkeit eines Schultheißen, dort Starost genannt, war aber von bäuerlicher Arbeit, von Leistung des Pflugkornes, Kriegsdienst und sonstigen Lasten in der

---

1) Adelung Wörterbuch B. I. S. 957: Ein Beutener ist einer, der die Aufsicht über die wilden Bienen in einem Walde hat; eine Beutenheide ein Wald, worin Bienenstöcke mit wilden Bienen angetroffen werden. Man findet das Wort Beute in alten Schriften und Urkunden auch Büte, Büthe, Bewte und Bute geschrieben, daher auch Bewtner, Budener u. s. w. Vgl. Tzschoppe und Stenzel Urk. Samml. p. 62. über die Zeidler, mellifices, apifices in Schlesien. Wohlbrück a. a. O. S. 320.

2) Ein Beispiel s. oben B. V. S. 562.

3) Dieß war z. B. im J. 1425 der Fall im Dorfe Lyck, der jetzigen Stadt.

4) Solche Dörfer waren z. B. Peitschendorf und Aweiden am Nikolaikenschen Forste, in welchen 30 bis 60 Huben ganz allein von Beutenern besetzt waren.

5) Darüber späterhin das Nähere.

Regel völlig frei; nur die Weiterförderung der Sendbriefe des Ordens in die nahen Ordenshäuser oder nach Masovien war den meisten als Dienstpflicht auferlegt. [1] Von ihren Beuten oder als Abgabe von ihrem Hubenbesitze mußten sie gewöhnlich eine Tonne Honig liefern und ihren gewonnenen Honig den Ordensbeamten um einen bestimmten Preis überlassen. Kein Beutener durfte wilde Bienen einfangen und verkaufen, eben so wenig ohne Erlaubniß des nahen Ordensbeamten Honig und Wachs verbrauchen oder käuflich überlassen. [2] Gewöhnlich hatten die Beutener auch die hohe und niedere Jagd, mußten aber von jedem erlegten Wilde Haut und Fell gegen einen festgesetzten Preis und überdieß ein Stück vom Wilde umsonst an das Ordenshaus liefern; dagegen erhielten sie von diesem viele ihrer Lebensbedürfnisse, als Salz, Bier, Tuch u. a. zu einem bestimmten billigen Preis. Bediente sich ihrer ein Ordensbeamte zur Jagd, so gehörte ihnen von jedem durch sie erlegten Wilde das Haupt. Auch der Fischfang ward von ihnen stark betrieben, doch mußten sie auch davon jährlich einen gewissen Ertrag an den Orden liefern. [3]

---

1) So in einer Urkunde für die Beutener in Lyck: Ouch sullen sie die brieffe ken Reyne, ken Leczen und in die Masow uff die nesten hüwser czu der herczogen us der Masow houplüwten, wo man sie heyset, czu tage und czu nacht tragen. Andere Angaben darüber im Zinsbuche von Sensburg, im Zinsregister des Pflegers von Seesten u. a.

2) Es war ausdrückliches Verbot: Keyn Bewtener sal byenen vorkawfen von seyner heide ane wissen der hirschaft, wenn sie der hirschaft ansterblich seyn, gleich den heiden, als es von alders ist gewest. Keynen honig adir wachs sullen sy nicht vorbrewen, vorkouffen, vorgebin ane orlop der hirschaft. Urkunde im geh. Arch. Schiebl. XXVI. nr. 18. Zinsbuch von Sensburg.

3) Im Zinsbuch von Sensburg heißt es darüber: Was sy von großen adir cleynem wilde slan, sullen sy uns dy hewte und felwerk von antwertin, wir in dy beczalen alzo iczlich stücke so czu Johansborg beczalet wirt und von iczlichem stücke wildes, das sy slan, uns eine slauwe (?) dorvon gleicher weyße alzo czu Ortelsborg. Eine sehr genaue Angabe darüber liefert die Verschreibungsurkunde über das Dorf

3. Der Stand der Bürger.

Es kann hier so wenig Zweck seyn über die städtischen Verhältnisse der Bürger im Einzelnen oder das Städtewesen im Ganzen, als über die städtische Verfassung in ihrer ersten Entwickelung und weitern Fortbildung zu sprechen. [1] Wir betrachten vielmehr den Bürger hier zunächst als Unterthan des Ordens in seiner steigenden politischen Bedeutung. Weil alle Städte Preussens ihre Gründung entweder dem Orden oder den Landesbischöfen verdankten und ihnen durch diese die ersten bürgerlichen Verhältnisse in bestimmten Vorschriften gegeben waren, weil sie ferner in den gefahrdrohenden Kriegsstürmen des dreizehnten Jahrhunderts nur unter dem Schutze der Ordenswaffen hatten Bestand und Gedeihen finden können, so standen sie lange Zeit bei der weitern Fortentwickelung des Bürgerthums in sehr beschränkender Abhängigkeit von ihren Gründern. Viele zählten schon über hundert Jahre ihres Daseyns, ohne daß bei aller Regsamkeit innerer städtischer Geschäftigkeit auch nur irgend bedeutsame Spuren eines gewissen politischen Lebens und Eingreifens in die öffentlichen Verhältnisse zu entdecken

---

Lyck vom J. 1425, wo es heißt: Wir wollen ouch das man den bewtenern im selben Dorfe iren Honig, hewte und all Ir wiltwerg sal beczalen gleichs als man es czu Johannesburg beczalet und domete heldet, als bey namen Eyn tonne honiges umb drittehalbe marg, Eyn Ranczken honiges umb IIII scot und eyn pfunt wachs umb eyn scot, Eyn houpt ower hawt umb drey firdunge, Eyn oberkulech uwer (?) umb fünf scot, Eyne roshawt umb eyn firdung, Eyn hirczhawt umb vierdehalb scot, Eyn kowelhawt umb fünf scot, Eyn beberbalg umb fünftehalb scot, Eyn mardbalg umb drittehalb scot, eyn otterbalg umb czwey scot. — Wir haben en ouch freye Jaith irloubet, dovon recht czu thun und slawen czu geben von allem wilde, usgenommen beren und hauwende sweyne, dovon sie nichts geben sullen. — Es geht hieraus hervor, daß es im J. 1425 in Preussen noch Bären und wilde Pferde gab, was wir auch aus andern Nachrichten wissen.

1) Ueber das Eine ist manches schon B. III. S. 483 ff. gesagt worden, über das Andere späterhin in einem besondern Abschnitte.

wåren. Man ordnete gewissermaßen das innere Bürgerwesen nur in haushälterischer Art; aber es bildete sich dabei kein öffentliches Bürgerleben und kein politisch wirksames Bürgerthum aus. Erst der Eintritt der wichtigsten Städte des Landes in den Bund der Hanse schien sie aus dieser Beschränktheit herausheben zu können, und doch dauerte es von da an noch fast ein halbes Jahrhundert, ehe sich die ersten Spuren eines öffentlichen Bürgerlebens in der Geschichte zeigten. Lange also im Provinzialleben des Ordensstaates nur als einzelne Punkte dastehend, von denen die Pulsschläge rühriger Thätigkeit und emsigen Betriebes durch alle Theile des Landes ausgingen, gewannen sie erst seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts als Bundesstädte der Hanse durch ihr Eingreifen in den Welthandel eine weltgeschichtliche Bedeutung und eben erst seit dieser Zeit erhielt auch der Bürgerstand in seiner Stellung gegen den Orden ein eigentliches politisches Gewicht. Aber wiederum funfzig Jahre war ihre politische Thätigkeit vorerst nur ausschließlich auf ihr eigenes Interesse gerichtet und vom Orden immer noch sehr abhängig. Ihre gemeinsamen Berathungen indeß auf ihren eigenen Tagfahrten, ihre hier gefaßten Beschlüsse über ihr Handelswesen im Innern und nach außenhin, über städtischen Gewerbsbetrieb, Schifffahrt, Münzwesen und die gesammte städtische Ordnung, auch wenn sie zur Ausführung immer erst der Zustimmung und Bestätigung des Hochmeisters bedurften, hatten je mehr und mehr im Bürgerstande das Gefühl einer gewissen Selbständigkeit geweckt, dessen Spuren in dem immer freieren Geiste ihrer Berathungen, in der immer kühneren Sprache ihrer Beschlüsse und der immer mehr zunehmenden Unabhängigkeit ihrer Anordnungen unverkennbar hervortreten. Und wie in diesem ihrem Verhältnisse zum Hanse-Bunde die hohe Macht und das große politische Gewicht der Hansestädte im Norden gewiß nicht wenig dazu beigetragen hatten, auch die Städte dieses Bundes in Preussen zugleich mit emporzuheben und in ih-

nen selbst das Gefühl höherer Bedeutsamkeit zu erwecken, so war auch unverkennbar besonders durch die Anordnungen Winrichs von Kniprode, die Bewehrung der Bürger, die Bewaffnung der Städte in ihren Bürger-Mayen, durch ihre Theilnahme an den Kriegsverhältnissen des Landes, durch die kriegerische Richtung der Innungen und Zünfte das gesammte Bürgerleben in seiner selbständigeren Entwickelung vielfach gefördert und das Aufwachen und Aufwachsen eines tüchtig kräftigen Bürgersinnes auf manchfache Weise begünstigt worden. Selbst der immer zunehmende Reichthum der Städte und die Wohlhabenheit ihrer Bewohner thaten hiebei das ihrige, denn Reichthum im Kaufmannsstande und Wohlstand unter den Bürgern verscheuchen knechtische Gesinnungen und ermuthigen die Gemüther.

Nicht also der Weg gewaltiger Aufregungen, gewaltthätiges Auftretens gegen Fürsten und Adel, nicht Bündnisse und Vereine zur Erstarkung und Geltendmachung innerer gefühlter Kraft, nicht blutvolle Kämpfe wie im vierzehnten Jahrhundert im südlichen Deutschland [1] waren es, was die Städte Preussens zu dem politischen Gewichte emporgehoben hatte, wie sie es am Ende dieses Jahrhunderts sowohl in ihrer Stellung zum Orden als in ihren Verhältnissen zum Auslande zeigen, sondern vielmehr es war der ruhigere Gang innerer Kraftentwickelung in gesetzlicher Ordnung und eines naturgemäßen Aufwachsens des im Bürgerthum an sich gegebenen Keimes zur gereiften Frucht bürgerlicher Vollmündigkeit, welchen Preussen in der Geschichte seines Städtelebens aufweiset. Und diese Mündigkeit des Bürgerstandes erkannte der Orden selbst an, als die Hochmeister dieser Zeit neben dem Adel auch die wichtigsten Städte des Landes zur Theilnahme und Mitlenkung der Landesverwaltung heranzogen und endlich der edle Meister Heinrich von Plauen im Jahre 1412

1) Vgl. Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände S. 565 ff.

auch siebenundzwanzig Bürger aus den vornehmsten Städten mit in den Landesrath aufnahm, [1] denn Danzig hatte ja kurz zuvor gezeigt, wie leicht der erstarkte Geist des Bürgerstandes in trotzige Widerspenstigkeit übergehen könne, wenn ihm nicht eine weise berechnete Richtung gegeben werde. [2]

III. Rechtsverfassung des Landes.

Daß die Kenntniß der geschichtlichen Bildung der Rechtsverfassung, der verschiedenen Rechtszustände und Rechtsformen eines Volkes nicht minder für den Freund der Geschichte als für den Rechtsgelehrten in der ältern Landeskunde einer der interessantesten und zugleich wichtigsten Gegenstände der Forschung sey, ist allgemein anerkannt. Die fortschreitende Ausbildung und vollkommenere Entwickelung der Rechtsverfassung und Rechtszustände eines Landes bildet stets eine Art von Stufenmessung der gesammten Bildung seines Volkes. Deshalb hat auch die Rechtsgeschichte eines Volkes für den, der dessen Kulturentwickelung in ihrer fortsteigenden Vervollkommnung verfolgt, immer ein höchst anziehendes Interesse. Die Geschichte der Rechtsverfassung Preussens kämpft jedoch in ihrer Abfassung mit manchen nicht unbedeutenden Schwierigkeiten, theils schon darum, weil nicht Ein in allen Beziehungen durchgreifendes Rechtssystem, sondern mehrerlei Rechtssatzungen und Rechtsformen im Lande geltend waren, die, wie überhaupt fast alles, was geltendes Recht in Preussen hieß, aus verschiedenen fremden Ländern hieher übertragen wurden, theils auch weil es nicht Eine gleichartige, in sich ausschließlich stammverwandte Volksmasse, sondern vielmehr ein sehr verschiedenartiges Völker-

1) Lindenblatt S. 256.
2) Lindenblatt S. 239.

gemisch von Deutschen, Preussen, Litthauern und Polen war, deren verschiedene Rechtszustände geltend wurden. Es kommt endlich hinzu, daß man in früheren Zeiten nicht einmal weder über die Anzahl und Benennung, noch viel weniger über das eigenthümliche Wesen und den unterscheidenden Character der hier geltend gewordenen Rechte völlig übereinstimmte. [1] Folgen wir urkundlichen Quellen als den sichersten Führern, so lassen sich das Kulmische oder Deutsche, das Magdeburgische, das s. g. Freilehensrecht (das Preussische, ununterbrochene Erbrecht und Burglehenrecht), das Polnische und Lübeckische Recht, dieses letztere als Stadtrecht, als die wichtigsten geltenden Rechte im Lande erweisen. Es ist hier die Aufgabe, das eigenthümliche Wesen und den Character jedes dieser Rechte, wie er sich in seiner geschichtlichen Entwickelung gestaltet und ausgeprägt, übersichtlich zu erörtern. [2]

1. Das Kulmische oder Deutsche Recht.

Das Kulmische Recht wird häufig auch das Deutsche Recht genannt, und es konnte also genannt werden theils schon seinem Ursprunge, theils auch seinem Inhalte nach. Es war, wie wir früher sahen, die wesentlichste Aufgabe

---

1) Man vergleiche nur, wie verschieden die in Preussen geltenden Rechte genannt und wie abweichend über sie gesprochen wird in der Urkunde in den Preuss. Samml. B. I. S. 239, in der Urkunde bei *Dogiel* T. IV. nr. CVII. p. 148, in *Hartknoch* Dissertat. de iure Prussor. §. VIII. A. und N. Preuss. p. 563, Kreutzfeld über den Adel der alten Preuss. S. 15. Nach einer Archivs = Quelle aus dem. J. 1450 galten in Preussen das Magdeburgische, Kulmische, Preussische, Polnische, Lübeckische und das Erbrecht.

2) Dieser Abschnitt über die Rechtsverfassung Preussens enthält das Wesentliche einer Abhandlung über diesen Gegenstand, welche von mir abgefaßt in der Zeitschrift für Theorie und Praxis des Preuss. Rechts von Bobrik und Jacobson in Königsberg erschienen ist. In dieser Zeitschrift befindet sie sich nicht nur vollständiger und in den Einzelnheiten ausführlicher, sondern auch mit vielen Belegstellen aus Urkunden versehen, die deshalb hier auch nur spärlich gegeben sind.

des Ordens bei seinem Eintritte in das Land, den Bewohnern seiner ersten Städte, Deutschen Bürgern, die seinen Fahnen als Colonisten gefolgt waren, ein Deutsches Stadtrecht zu geben, welches in seinen Bestimmungen ihren bürgerlichen Bedürfnissen, ihren von Deutschland aus schon gewohnten städtischen Verhältnissen und ihrer ganzen Deutschen Eigenthümlichkeit am meisten entsprach. Ein für diese Bürgergemeinen zweckmäßiges Stadtrecht mußte demnach nothwendig auf die Grundlage älterer Deutscher Rechte gebaut und aus solchen Rechtssätzen verschiedener Deutscher Rechte zusammengesetzt seyn, welche in ihrer Anwendung für die Verhältnisse der neuen Bürger die passendsten schienen. Es lag offenbar in der Verschiedenartigkeit der aus sehr verschiedenen Gegenden Deutschlands herstammenden Bürger der Städte Kulm und Thorn, daß man die Uebertragung des gesammten Stadtrechts irgend einer Deutschen Stadt nicht anwendbar und zweckmäßig fand; man las vielmehr aus mehren ältern Rechten diejenigen Rechtsbestimmungen aus, die sich für die Verhältnisse der neuen Bürgergemeinen am meisten zu eignen schienen. Fragen wir nun nach den ältern Rechtsquellen, aus welchen einzelne Rechtsbestimmungen in das Kulmische Rechtsprivilegium übergegangen sind, so werden uns, außer dem Schlesischen Goldrechte und dem Freiberger Silberrechte in Bergwerkssachen, das Magdeburgische und das Flämische Recht als solche in der Urkunde selbst genannt. Aus dem erstern wurden, wie ausdrücklich erwähnt wird, vorzüglich nur die Rechtsbestimmungen über Jurisdictionsverhältnisse entnommen und auch diese, gewöhnlich das Magdeburger Weichbild genannt, durch Verminderung der Gerichtsbußen einer Veränderung unterworfen. [1] Es ist

1) „Wahrscheinlich, wie Raumer Hohenstauf. B. V. S. 291 meint, mit Rücksicht auf den Geldvorrath in Preussen." Uebrigens aber kommt diese Ermäßigung der Magdeburgischen Gerichtsbußen auch anderwärts, z. B. in Breslau und mehren Schlesischen Städten vor, wo sie überhaupt eigentlich als Regel galt; vgl. Gaupp über Deutsche

möglich, daß unter den Umständen, unter denen der Entwurf des Kulmischen Privilegiums erfolgte, das Magdeburgische Recht gleich ursprünglich noch manchen Einfluß auf die Zusammensetzung der Kulmischen Handfeste gehabt habe; gewiß ist wenigstens, daß späterhin, als die Schöppen aus Kulm sich häufig um Urtheile und Rechtsbelehrungen an den Schöppenstuhl in Magdeburg wandten, aus dem Magdeburgischen Rechte unendlich Vieles in das Kulmische Recht übergegangen ist. Aus dem Flämischen Rechte wurde, außer der Festsetzung über das Flämische Hubenmaaß, in das Kulmische Privilegium das Flämische Erbrecht aufgenommen, wodurch die Erblichkeit der Güter auf beide Geschlechter zugestanden war und zwar mit der besondern Bestimmung dieses Rechts, daß die Frau nach dem Tode des Mannes die Hälfte seines Gutes ohne Aufgabe, die Kinder die andere Hälfte erhielten. [1]

Dieses durch die Kulmische Handfeste begründete Kulmische Recht blieb nun eines Theils in Preussen auch fernerhin das gewöhnliche Stadtrecht, indem mit Ausnahme weniger bei ihrer Gründung mit Lübeckischem Rechte bewidmeten Städte, die übrigen in der Regel mit Kulmischem Rechte begabt wurden, natürlich nur in den Bestimmungen, die, abgesehen von allen örtlichen Anordnungen für Thorn und Kulm, eine allgemeine Anwendung in den rechtlichen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens in den Städten finden konnten; andern Theils wurde es auf Dorf und Land übertragen, es wurde ein weitverbreitetes Landrecht, natürlich wiederum auch nur in den Rechtsbestimmungen, welche in den Dörflichen und Territorial-Verhältnissen Anwendung fanden. [2]

Städtegründ. S. 92 — 93 und dessen Magdeburg. und Hallisches Recht S. 39.

1) Hartknoch A. und N. Preuss. S. 552. Tzschoppe und Stenzel Urkunden-Samml. p. 104.

2) Vgl. überhaupt was B. III. S. 444 ff. über das Kulmische Recht schon gesagt ist.

Jedoch erscheint dieses Kulmische Recht nicht immer ausschließlich unter diesem Namen; denn wenngleich er der gewöhnliche ist, so wird doch häufig das Kulmische Recht auch schlechthin Deutsches Recht genannt und mit Deutschem Rechte für gleichbedeutend genommen, und zwar dieß eines Theils deshalb, weil die dem Magdeburgischen Rechte entnommenen Rechtsbestimmungen über Jurisdictionsverhältnisse Deutsches Weichbild und die nach diesen Bestimmungen entscheidenden Gerichte Deutsche Weichbilds-Gerichte hießen,[1] andern Theils weil auch in Beziehung auf das Flämische Erbrecht das Kulmische Recht nicht unpassend als Deutsches Recht bezeichnet werden konnte, da erwiesen ist, daß Flämisches und Deutsches Recht gleichbedeutende Ausdrücke sind.[2] Es wird daher auch häufig in Urkunden das in das Kulmische Privilegium aufgenommene Flämische Erbrecht als Deutsches Erbrecht angesehen und Kulmisches Deutsches Recht genannt, besonders bei Gründung neuer Dörfer. —[3] Wie aber der Ausdruck Kulmisches Recht häufig nur eine Beziehung auf eine einzelne Rechtsbestimmung dieses Rechts hat, so umfaßt auch die Benennung Deutsches Recht nicht immer den ganzen Inhalt des Kulmischen Privilegiums, sondern hat oft gleichfalls nur Beziehung auf einzelne Bestimmungen des Kulmischen Rechts. Nicht selten nämlich bezeichnet Deutsches Recht, wie aus dem Gesagten hervorgeht, das im Kulmischen Rechte geltende Erbrecht; bald umfaßt es auch

1) So heißt es z. B. in der Verschreibungsurkunde über das Dorf Heinrichsdorf vom J. 1351: Wir vorlien dem erbaren Manne Hans Clukow und sinen Erben das Dorf czu beseczczene und czu besiczczene czu deuczsen kolmischen rechte mit sogetaner undirscheit, wir geben desem selben Hanse dy czende hube vry und das schultisamt und dritten pfennig von allem deuczsem wichbildesgerichte, ane unser lenleute und unser Polenschen leute, die nicht deuczsches recht haben.

2) S. Tzschoppe und Stenzel a. a. O. p. 101.

3) So in einer Urkunde des Komthurs von Danzig Winr. von Kniprode über das Dorf Ora bei Danzig vom J. 1338, in einer Urk. über das Gut Zullmin vom J. 1340.

bloß das Jurisdictionsrecht, so weit es das Kulmische Recht Gutsbesitzern oder Erbschultheißen zugestand; besonders häufig wird daher das Schultheißenamt in Deutschen Dörfern zu Deutschem Rechte, d. h. also nach den Bestimmungen des Kulmischen Rechts über Pflichten und Rechte dieses Amtes verliehen. Endlich aber hat der Ausdruck Deutsches Recht überhaupt oft auch gar keine specielle Beziehung auf das Kulmische Recht, wie im Allgemeinen in mehren von Slaven bewohnten Ländern dem Ausdrucke Deutsches Recht nicht immer eine bestimmte Beziehung auf irgend ein Recht zugeschrieben werden kann, sondern er bezeichnet mitunter nichts weiter als die nach Deutscher Art und Brauch gestalteten Verhältnisse der Städte und Dörfer. [1] Dieß gilt besonders in Rücksicht des Theiles des Deutschen Ordens-Staates, der aus frühen Zeiten her von Slaven bewohnt war, nämlich Pommerellens, wo schon längst vor des Ordens Ankunft in Preussen an mehren Orten sich Deutsche angesiedelt und Dörfer mit Deutschem Rechte, d. h. solche, deren Verhältnisse Deutscher Art waren, gegründet hatten. [2] Demnach bezeichnet der Ausdruck Deutsches Recht in dieser Beziehung den vollen Gegensatz gegen alles Undeutsche und insbesondere auch die Befreiung von den Lasten des Polnischen Rechts, [3] welches der Orden in Pommern dadurch immer mehr zu verdrängen bemüht war, daß er keine Gelegenheit vorüber ließ, wo er bald ganzen Dorfgemeinen, bald einzelnen Gütern statt des bisherigen Polnischen Rechts das Deutsche Recht verleihen konnte.

---

1) Vgl. darüber Tzschoppe und Stenzel a. a. O. p. 99; das dort Gesagte gilt auch für Pommern.

2) Privilegium fundationis virginum in Conventu Suckoviensi v. J. 1209. Der Komthur von Nessau ertheilt im J. 1295 zwei Brüdern ein Stück Landes ad locandum iure Theutonico, wo dieß offenbar nichts anders heißen soll als: sie sollen das Land mit Bewohnern besetzen, die in ihren Verhältnissen nach Deutscher Art leben. Sell Geschichte Pommerns B. 1. S. 383 ff.

3) Davon später, wenn vom Polnischen Rechte die Rede ist.

Was die Anwendung des Kulmischen Rechts in den verschiedenen Landesverhältnissen sowohl im Allgemeinen und in seinem gesammten Umfange als in seinen einzelnen Rechtsbeziehungen anlangt, so ist schon früher darüber gesprochen worden [1] und was im dreizehnten Jahrhundert hiebei als gesetzliche Regel galt, behielt auch im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert allgemeine Gültigkeit. Es scheint hier jedoch zweckmäßig, über die schon in der Kulmischen Handfeste begründete Veranlassung zur Berufung in Gerichtssachen an den Schöppenstuhl in Kulm in zweifelhaften Rechtsfällen noch einiges hinzuzufügen. Die im Kulm. Privilegium gegebene Bestimmung nämlich, daß wenn irgend ein Bedenken über das Recht in Gerichtssachen oder über Urtheile des Gerichtsrechts entstehe, man sich um Entscheidung an die Rathsmanne von Kulm wenden solle, [2] würde in doppelter Hinsicht von Wichtigkeit; zuerst schon dadurch, daß mehre Städte und Dörfer in ihren Gründungs- oder sonstigen Privilegien ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, in Berufungen über streitige und zweifelhafte Rechtsfälle sich unmittelbar an den Schöppenstuhl zu Kulm zu wenden und von diesem Urtel einzuholen, oder wie es in der damaligen Gerichtssprache hieß, „ihre gestraften oder gescholtenen Urtheile in Kulm zu holen." [3] Wie nun schon in viel früherer Zeit in Deutschland für gerichtliches Rechtserholen hie und da s. g. Oberhöfe bestanden, [4] bei welchen die Untergerichte Urtheile

1) S. oben B. III. S. 445 ff.

2) S. die Kulmische Handfeste und oben B. II. S. 239.

3) Grimm Deutsch. Rechts-Alterthüm. B. II. S. 865: „Ein gesundes Urtheil anfechten hieß: es schelten (blasphemare, blâmer) oder strafen. Rogge das Gerichtswesen der Germanen S. 89. Es heißt z. B. im Privileg. von Danzig: Ire gestraften orteil sullen sy holen czu dem Colmen. Tzschoppe u. Stenzel Urk. Samml. p. 466.

4) Grimm a. a. O. S. 834 ff. Hüllmann Städtewesen des MA. B. III. S. 89—90. Gaupp das Magdeb. und Hallis. Recht S. 47.

suchten und an die in gescholtenen Urtheilen Berufungen Statt fanden, so bildete ohne Zweifel für Preussen der Schöppenstuhl zu Kulm einen solchen Oberhof, an den sich zunächst in unmittelbarer Berufung die an ihn gewiesenen Städte und Dörfer wandten. Aber es werden ferner auch die Städte Marienwerder, Christburg, Osterode, Gilgenburg u. a. als solche Orte genannt, in welchen andere benachbarte Städte und Dörfer ihre gescholtenen Urtheile suchen sollten, so Neidenburg beim Schöppenstuhle zu Gilgenburg, Bischofswerder bei dem zu Marienwerder, Hohenstein bei dem zu Osterode, mehre Dörfer bei dem zu Christburg u. s. w. [1] Dieß waren höchstwahrscheinlich nur Mittelhöfe oder Mittelgerichte, die für die an sie gewiesenen Orte entschieden, wenn ihre Rechtskenntnisse zureichten oder sonst kein Zweifel über eine Sache Statt fand, die aber selbst auch wieder, wenn sie das Urtheil nicht finden konnten, um Rechtsbelehrung an den Oberhof zu Kulm gingen, oder von denen vielleicht auch noch eine weitere Berufung an den Oberhof möglich war; denn da wir nirgends eine Spur finden, daß von irgend einer andern Stadt Preussens, außer Kulm und Thorn, [2] Rechtsbelehrung oder Urtheile bei einem auswärtigen Schöppenstuhle jemals gesucht worden seyen, so darf man wohl den

---

1) Im Privilegium von Neidenburg heißt es z. B.: Ire geschuldine Orteille sullin sy in unser Stad Ilgenburg holen; in dem von Bischofswerder: Ceterum si de aliqua sententia iudiciaria illata vel inferenda aliquod dubium emerserit, volumus quod de hoc dubio nostra civitas videlicet insula sancte marie specialiter consulatur; in dem des Dorfes Hanswalde: Jure utentur Meydeburgensi reprehensas suas sententias in Christburg civitate afferendo.

2) Daß man sich häufig auch von Thorn aus um Rechtsbelehrung an den Schöppenstuhl in Magdeburg wandte, beweiset nicht nur eine Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LXXIV. nr. 3, sondern auch eine zahlreiche Sammlung von Magdeburgischen Schöppenurtheilen auf die von Thorn aus dem Magdeb. Schöppenstuhle vorgelegten Anfragen im Fol. des geh. Arch. betitelt: Alt Culmisches Recht.

Schluß ziehen, daß in solchen Fällen die Schöppenstühle der übrigen Städte des Landes sich an den Oberhof zu Kulm wandten. [1] So gelangten also von Jahr zu Jahr theils mittelbar, theils unmittelbar eine Menge gerade der schwierigsten und interessantesten Rechtsfälle und Rechtsfragen an den Schöppenstuhl zu Kulm, um dort Entscheidung zu finden. —

Dadurch aber ward die Bestimmung der Kulmischen Handfeste, welche den Schöppenstuhl zu Kulm zum Oberhof erhob, in zweiter Hinsicht von großer Wichtigkeit, indem in ihr zunächst der Anlaß lag zur Entstehung und Abfassung des berühmten Rechtsbuches, welches der alte Kulm oder das alte Kulmische Recht genannt wird. In vielen Fällen nämlich, wenn entweder Zweifel obwalteten oder ganz ungewöhnliche Rechtsfälle eintraten, wenn seine Rechtskenntnisse nicht ausreichten oder auch sein bisher angewandtes Recht sich lückenhaft zeigte, sah der Oberhof zu Kulm kein anderes Mittel, als sich zu weiterer Belehrung mit seinen Rechtsfragen an den Schöppenstuhl zu Magdeburg zu wenden, weil eben das Magdeburgische Recht in Jurisdictionssachen die Grundlage seines Schöppenrechts war. [2] Die Rescripte des Schöppenstuhls zu Magdeburg als Antworten auf solche Rechtsfragen wurden in Kulm und Thorn gesammelt und aufgehoben, es haben sich ihrer eine große Zahl bis auf unsere Zeit erhalten. [3] Sie bilden ohne Zweifel die

---

1) Jus Culmense, Danzig 1767 p. 15. §. 27.

2) Gaupp Magdeb. und Hallis. Recht S. 177 behauptet zwar: „Culm durfte bekanntlich keine Urtheile aus Magdeburg holen;" allein diese Behauptung ist durchaus falsch und es zerfällt daher auch die darauf gebaute Hypothese, daß sich die Stadt Culm bei Anordnung ihres Rechtsbuches der Breslauer Rechtssammlungen bedient habe. Wir wissen sicher, daß Kulm seine Urtheile aus Magdeburg und, wir möchten behaupten, nur allein aus Magdeburg holte.

3) Die von Kulm befinden sich zahlreich theils im Fol. des geh. Arch. betitelt: Alt Culm. Recht, theils im Fol. Ellen-Hubenmaaß

Hauptgrundlage des Alten Kulms;[1] denn außer den Rescripten des Schöppenstuhles zu Magdeburg sammelte man auch in andern Ländern, in denen Magdeburgisches Recht galt, eben solche Rescripte, und aus diesen einzelnen Rechtsfragen und Antworten, den gesammelten Rescripten, dem Sächsischen Weichbilde u. a. wurde nachmals, indem man das Einzelne in eine bestimmte Ordnung brachte und das Gleichartige in gewisse Fächer zusammenstellte, jenes alte Rechtsbuch, der Alte Kulm, in fünf Büchern verfaßt. Es wird angenommen, daß es im vierzehnten Jahrhundert, aber sicher erst nach dem darin erwähnten Jahre 1321 entstanden sey. Der Anordner oder Verfasser ist unbekannt und man hat vermuthet, daß die Zusammenstellung überhaupt nicht unter öffentlicher Auctorität, sondern als Unternehmen irgend eines Richters oder Schöppen erfolgt sey.[2] Doch ist hiebei noch vieles dunkel.

2. Das Magdeburgische Recht.

Wenn vom Magdeburgischen Rechte als in Preussen geltend die Rede ist, so muß wohl unterschieden werden, was einer Seits von diesem Rechte schon in der Kulmischen Handfeste oder im überbrachten alten Kulmischen Rechte überhaupt enthalten war und was anderer Seits von diesem Rechte durch förmliche Bewidmung mit Magdeburgischem Rechte geltend wurde. Jenes betraf, wie wir gesehen, vorzüglich Jurisdictionsverhältnisse, also daß

u. s. w. Schon Hartknoch A. u. N. Preuss. S. 574 erwähnt solcher Sammlungen; s. Gaupp a. a. O. S. 171.

1) Bekanntlich ist diese Ansicht in neueren Zeiten, besonders von Gaupp a. a. O. bestritten. Allein es wird sie anderweitig Gelegenheit geben, die obige Behauptung fest zu begründen.

2) Vgl. Hartknoch A. u. N. Preuss. p. 574. Gaupp a. a. O. Hier ist keineswegs der Ort, näher auf das Einzelne einzugehen, da es uns nur auf einen Ueberblick in der Sache ankommt. Das Nähere wir noch anderwärts zur Sprache gebracht werden.

alle Städte, Dörfer und einzelne Besitzer mit Kulmischem Rechte begabt, zugleich auch Magdeburgisches Recht in ihren Gerichtsverhältnissen hatten. In dieser Beziehung galt Kulmisches und Magdeburgisches Recht für ein und dasselbe. [1] Es wurde daher, mit Ausnahme der wenigen mit Lübeckischem Rechte bewidmeten Städte, in allen übrigen bei gerichtlichen Verhandlungen nach Magdeburgischem Rechte verfahren. Verschieden von diesem war aber das erst später eingeführte Magdeburgische Lehenrecht im Territorial-Besitze, wodurch neben den Kulmischen Gütern auch Magdeburgische Lehengüter entstanden. Im dreizehnten Jahrhundert geschah jedoch noch gar keine Verleihung auf Magdeburgisches Recht und selbst in den ersten Jahrzehnden des vierzehnten Jahrhunderts gelten sie noch als Seltenheiten. Erst unter den Hochmeistern Dieterich von Altenburg und Heinrich Dusmer von Arfberg tritt dieses Recht bei Güterverleihungen mehr in Gebrauch, besonders in Pommerellen, wo es in vielen Fällen das Polnische Recht verdrängte. [2] Eine weite Verbreitung indessen erhielt es auch unter den nachfolgenden Hochmeistern noch keineswegs, denn Winrich von Kniprode und seine nächsten Nachfolger thaten noch meistentheils die Güter auf Kulmisches oder andere geltende Rechte aus. Weit allgemeiner ward das Magdeburgische Lehenrecht erst im funfzehnten Jahrhundert, insbesondere in der Zeit des Hoch-

1) Dieß weiset ein Magdeburgis. Schöppenurtheil für Thorn hinreichend aus.

2) Also nicht erst seit der Zeit des Hochmeisters Konrad von Wallenrod, wie der Verfasser der Abhandlung über Preuss. Lehen in Baczko Annal. des Königr. Preuss. 1793. Quart. 3 S. 43 anzunehmen scheint. Für die Zeit Dieterichs von Altenburg und Heinrichs Dusmer von Arfberg lassen sich Verleihungen auf Magdeburgisches Recht im Verschreibungsbuch des geh. Arch. nr. 4 p. 7. 10. u. s. w. und im Fol. Privileg. vom Stifte Samland sicher nachweisen. Die bis jetzt aufgefundenen ältesten Verleihungen dieses Rechts sind aus den J. 1338 und 1339 und zwar großen Theils in Pommern, aber auch schon einzeln für Güter in Samland.

meisters Michael Küchmeister von Sternberg in Gebrauch gebracht, denn dieser war es vorzüglich, der dieses Recht fast durch ganz Preussen verbreitete.

Achtet man überhaupt näher auf den Gang, den das Magdeburgische Recht in seinem zunehmenden Geltendwerden im Lande neben dem Kulmischen Rechte nahm, so legt sich auch hierin einer Seits die steigende Macht und anderer Seits das allmählige Sinken des Ordens deutlich an den Tag. So lange dieser zur Bekämpfung und Ueberwältigung der Preussen einst vor allem noch der Dienste der Deutschen Einsassen im Lande bedurfte, hatte er ihnen auch ganz ausschließlich den Vorzug des Kulmischen Rechts verliehen, denn wir wissen, daß in den frühsten Zeiten nur Deutsche dieses Rechts gewürdigt wurden. Als er hierauf die Preussen bezwungen hatte und es jetzt wegen seiner weitern Kämpfe mit den Nachbarvölkern nöthig ward, sich der Treue und Dienstwilligkeit der Preussen zu versichern, begünstigte er auch diese mit dem Vorzuge des Kulmischen Rechts, so lange er gegen die häufigen Einfälle der Feinde der Dienste und Leistungen der Preussen bedurfte. Allein noch vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts fing man schon an, statt des Kulmischen Rechts das für den Grundbesitzer weniger vortheilhafte Lehenrecht zu verleihen und zwar zunächst am meisten in dem Theile des Ordensstaates, wo er der Beihülfe und Unterstützung seiner Unterthanen zu seinen Kriegen vorerst am wenigsten zu bedürfen schien, nämlich in Pommerellen. Gegen Ende des vierzehnten und im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts, wo die vereinte Macht Litthauens und Polens dem Orden noch so stark drohend gegenüber stand, behauptete die Ertheilung des Kulmischen Rechts im Ganzen immer noch den Vorrang, denn auch unter den Hochmeistern Konrad und Ulrich von Jungingen wird das Magdeburgische Recht immer nur erst mäßig verliehen. Später indessen, bald nach der Schlacht bei Tannenberg, da die Kraft des Ordens schon gebrochen

und seine Blüthe dahin war, geschah die Ertheilung dieses Rechts in eben dem Maaße häufiger und gewöhnlicher, als die des Kulmischen immer seltener ward, denn der Orden sah nun schon offenbar jenes mit als ein Mittel an, dem Mangel seiner Kräfte und seinen geschmälerten Einkünften zu Hülfe zu kommen. [1] — Beide Rechte begründeten bekanntlich eine sehr verschiedene Erbfolge, denn das im Kulmischen Rechte geltende Erbrecht hatte den Vorzug der Erbfolge auf beide Geschlechter, das Magdeburgische dagegen ein weit strengeres Lehensfolgerecht, zumal in seiner frühsten Gestalt, in der es noch im ganzen Verlaufe des vierzehnten Jahrhunderts in Preussen galt. Es war dieses noch das s. g. schlechtweg Magdeburgische Recht, [2] darin mit dem gewöhnlichen Lehenrechte übereinstimmend, daß es nur den Söhnen ein gleiches Erbrecht zugestand und die Töchter, sowie früher mit dem Sächsischen Lehenrechte auch die Seitenverwandten (wenn sie nicht zugleich mitbelehnt waren) ausschloß. Es unterschied sich von dem spätern Magdeburgischen Rechte „zu beiden Kunnen" oder zu beider Kinder Rechte [3] darin, daß dieses in der Erbfolge in Ermangelung männlicher Erben duch die Töchter als Erben zuließ. Natürlich also fand aer Orden in Ertheilung des Magdeburgischen Rechts in seiner ältern Form viel leichter ein Mittel zur Ergänzung seiner schwindenden Kräfte als im Kulmischen. [4]

---

1) Dieses Resultat ergiebt sich aus der Vergleichung der zahlreichen Verschreibungen zu Kulmischem und Magdeburgischem Rechte aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert in den Verschreibungsbüchern des geh. Archivs.

2) **Jus Magdeburgense** oder **Magdeburgicum simplex.** Gewöhnlich spricht die strenge Lehenserbfolge dieses Rechts sich auch in den Worten aus: es werde verliehen **veris heredibus,** worunter nur männliche Erben verstanden sind.

3) **Jus Magdeburgicum ad utrumque sexum.** Das Deutsche „zu beiden Kunnen oder Konnen" kommt bekanntlich vom althochdeutschen **chunni, kunni** s. v. a. **genus.**

4) Es heißt daher auch in allen Verschreibungsurkunden über Mag-

Was die Anwendung dieser beiden Magdeburgischen Lehenrechtsformen in Preussen betrifft, so wurde in früherer Zeit ausschließlich nur das schlechtweg Magdeburgische Recht ertheilt und der Orden gestattete demnach keine Erbfolge der Töchter in Magdeburgischen Gütern. Starb der männliche Stamm aus, so fiel das Magdeburgische Gut an den Orden zurück. Im Ordenstheile von Pommern, wo es, wie erwähnt, am frühsten erscheint, trat es häufig an die Stelle des bisher noch geltenden Polnischen Rechts. In Preussen wurde es mitunter schon früh auch selbst in solchen Gegenden verliehen, wo sonst wie im Kulmerland fast ausschließlich nur Kulmisches Recht gewöhnlich war. In Betreff der Territorial-Verhältnisse fand, mit Ausnahme der verschiedenen Erbfolge, zwischen Magdeburgischen und Kulmischen Gütern kein bedeutender Unterschied Statt, denn in der Regel hatte der Besitzer zu Magdeburgischem Rechte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, leistete Kriegsdienste zur Landwehr und zu Kriegsreisen zugleich mit seinen Hintersassen, wenn er solche hatte, entrichtete Pflugkorn, meist auch Wartgeld und Schalvenskorn, zahlte den Kulmischen Pfennig und lieferte ein Pfund Wachs zur Anerkennung der Oberherrlichkeit des Ordens u. s. w., wie der Kulmische Besitzer. Auch war dieses Recht keineswegs bloß auf Deutsche beschränkt, sondern wie in Pommerellen häufig Besitzer Slavischer Abkunft, so wurden in Preussen sehr oft auch Abkömmlinge alter Stamm-Preussen damit begabt, weshalb es auch nicht selten mit einem bestimmten Wehrgelde im Falle der Ermordung des Besitzers verbunden erscheint. [1]

Bei Veräußerung Magdeburgischer Güter durch Verkauf war man immer sehr darauf bedacht, daß das Besitzthum nicht in einzelne Theile zerfalle, weshalb dieses

---

deburgisches Recht aus dem 14ten Jahrh. immer ganz einfach nur Jure Magdeburgensi oder „zu Magdeburgischem Rechte."

1) Bald hat dieses Wehrgeld die Höhe von 30, bald von 60 Mark.

meistens auch als ausdrückliche Bedingung festgestellt wurde. Der wesentlichste Grund davon war die Erhaltung des auf den Gütern ruhenden vollständigen Kriegsdienstes, wie daraus hervorgeht, daß die Veräußerung eines Theiles oder auch die Theilung eines Gutes unter mehre Brüder stets nur unter der Bedingung zugestanden wurde, daß die einzelnen Theile dem Orden dann eben so viele besondere Dienste zu leisten hätten. [1] Aufs weibliche Geschlecht wurde in Verleihungen zu Magdeburgischem Rechte im Verlaufe des vierzehnten Jahrhunderts nur wenig Rücksicht genommen, denn nur zuweilen findet sich für den Erben eines Magdeburgischen Gutes die Verpflichtung, die hinterbliebenen Töchter des verstorbenen Besitzers in geziemender Weise auszustatten. [2]

So lange ausschließlich nur schlechtweg Magdeburgisches Recht verliehen wurde, war natürlich eine weitere Bestimmung der Lehenserbfolge bei Verleihungen nicht nothwendig. Als man dagegen im funfzehnten Jahrhundert mehr und mehr anfing, Magdeburgisches Recht zu beiden Kindern, also auch mit Erbfolgerecht für Töchter zu verleihen, mußten unerläßlich unterscheidende Bestimmungen eintreten. Es geschahen daher jetzt Verleihungen entweder auf schlechtweg Magdeburgisches Recht, ohne weitere Bestimmung, oder solche auf Magdeburgisches Recht zu beiden Kunnen, oder die Erbfolge wurde ausdrücklich auf die Töchter ausgedehnt und für einzelne Fälle noch besonders näher bestimmt. [3]

---

1) Dann heißt es in Urkunden z. B. Volumus etiam, quod si predicta bona per predictos fratres aut eorum heredes vel successores dividentur, quot partes erunt, tot servicia secundum posse eorum facere debent de bonis supradictis.

2) Urkunde Dieterichs von Altenburg vom J. 1339.

3) Es wird z. B. ein Gut verliehen „frei, erblich und ewiglich zu Magdeburgischem Rechte, doch mit solcher Unterscheidenheit, were es, das der vorgenannte nicht manneserben, sondern tochter nach seinem tode lassen würde, so thun wir den tochtern solche genade, das das obgenante gut an sie erben solle."

Städten und Dörfern wurde dieses Lehenrecht natürlich nie verliehen. Ebenso zogen in der Regel fremde Einzöglinge, die sich als Kolonisten niederlassen wollten, das Kulmische Recht dem Magdeburgischen vor, weil dieses für ihre Nachkommen keine so sichere Bürgschaft im Besitze stellte, [1] wozu auch kam, daß der Orden sich hie und da Versetzungen Magdeburgischer Grundbesitzer aus einer Gegend in eine andere erlaubte, wobei die verheißenen Entschädigungen wohl nicht in allen Fällen genügen mochten. Höchst selten erbaten sich daher auch Besitzer ihre Güter ausdrücklich zu Magdeburgischem Rechte aus. [2] Wie wir aber später sehen werden, unterlag dieses Recht nachmals noch mancherlei Veränderungen.

3. Das Freilehensrecht; Preussische Recht; ununterbrochene Erbrecht und Burglehenrecht.

Wenn Kulmisches und Magdeburgisches Recht ebenso an Preussen, wie an Deutsche Einsassen verliehen wurde, so waren dagegen mit Freilehensrecht, Preussischem Recht, ununterbrochenem Erbrecht und Burglehenrecht ausschließlich immer nur Preussen bewidmet und nie erhielt diese Rechte ein Deutscher Besitzer. Das Wesentliche im Character dieser Rechte, wie sie sich im dreizehnten Jahrhundert ausgebildet, haben wir früher kennen gelernt. [3] Bedeutende Veränderungen darin waren auch späterhin nicht vorgefallen. Dem Namen nach gab es freilich eben so wenig ein Freilehensrecht als Freilehensgüter und Freilehensleute; aber es fand ein den Preussen allein zuständiges Recht Statt, welches sich durch die in ihm begründete Freiheit von Zehentleistung und bäuerlicher Ar-

---

1) Wie der Brief des Komthurs von Balga an den HM. vom J. 1428 über die Ansetzung neuer Kolonisten in der Wildniß bei Johannisburg ausweiset.

2) Urk. Dieterichs von Altenburg.

3) S. B. III. S. 434—443. IV. S. 594 ff.

heit, durch eine besondere Erbfolge, durch ungemessene Kriegsdienstpflicht, durch regelmäßige Feststellung eines bestimmten Wehrgeldes u. s. w. als ein besonderes Recht gestaltete; es gab ferner, wie wir sahen, Besitzungen auf dieses Recht, welche durch den Character desselben den Namen Freigüter oder Preussische Freigüter erhalten hatten, und es gab endlich Besitzer, welche davon die Freien oder Preussische Freien genannt wurden. Man hat dem Rechte, nach welchem diese Freilehensgüter ausgethan wurden, den Namen des Preussischen Rechts gegeben; allein so passend er auch ist, so hat man doch selten damit einen bestimmten und richtigen Begriff verbunden. [1] Vielleicht möchte Folgendes zu näherer Erläuterung dienen.

Es ist von selbst klar, daß diejenigen Preussen, welche ihre Besitzungen weder auf Kulmisches noch auf Magdeburgisches Recht hatten, auch in allen ihren Rechtsverhältnissen nicht an diese Rechte gebunden seyn konnten, sondern daß vielmehr ein Recht vorhanden seyn mußte, welches für solche Bewohner des Landes die nöthigen Rechtsbestimmungen enthielt und nach welchen ihre Rechtsverhältnisse gestaltet wurden. Dieß war das s. g. Preussische Recht. [2] Wie aber das Kulmische Recht im Allgemeinen die Gesammtheit aller Rechtsverhältnisse derjenigen umfaßte, welche ihre Besitzungen auf dieses Recht erhalten hatten, so auch das Preussische Recht; woraus von selbst folgt, daß wenn vom Preussischen Rechte überhaupt die Rede ist, nicht an ein einzelnes bestimmtes Rechtsverhältniß, mit Ausschluß aller andern, gedacht werden darf, denn in der Anwendung findet es sich auch wirklich in Beziehung gestellt zu den verschiedenen Rechtsverhältnissen der Preussischen Grundbesitzer.

---

1) Vgl. darüber Hartknoch A. u. N. Preuss. p. 563, aus dessen Worten klar hervorgeht, daß er einen unrichtigen, wenigstens durchaus nicht umfassenden Begriff vom Preuss. Rechte hatte.

2) **Jus Prutenicum** oder **Pruthenicale**, wie es in Urkunden hundertfältig genannt vorkommt.

Achtet man nämlich genauer auf die verschiedenen Beziehungen dieses Rechts, so erscheint es erstens als ein bestimmtes Erbfolgerecht oder als ein eigenthümliches Preussisches Erbfolgerecht. [1] Als solches bestand es jedoch in doppelter Form, eines Theils nämlich in der, in welcher es schon der bekannte Vertrag vom Jahre 1249 feststellte, also daß nicht bloß Söhne, sondern auch Töchter in den Besitz der Freilehen eintreten konnten, wie auch wirklich die letztern oft ausdrücklich als Erben zugelassen werden, andern Theils in der strengeren Form des ununterbrochenen Erbrechts, nach welchem das Freilehen in gerader Linie herunter bis auf den letzten männlichen Erben fällt. Es war bekanntlich in dem erwähnten Vertrage, obgleich der Orden schon damals vorzüglich durch den Grundsatz geleitet wurde, die Lehengüter der Preussen in der Erbfolge so viel als möglich in männlicher Linie festzuhalten, den Unterworfenen ein ziemlich ausgedehntes Erbrecht zugestanden worden. Allein die erfolgte Empörung der Preussen hatte mit allen in dem Vertrage bestimmten Rechten auch dieses freiere Erbrecht aufgehoben und um sich in Beziehung auf die den Preussen verliehenen Lehengüter sicherer zu stellen, hatte der Orden an die Stelle jenes freieren Erbrechts das s. g. ununterbrochene Erbrecht gesetzt, nach welchem die Erbfolge „stetig und ununterbrochen, nur in gerader Linie herunter bis auf den letzten männlichen Erben fällt und da aufhört." [2] Diese strenge, ununterbrochene Erbfolge galt nun auch allerdings bei den Freilehensgütern im Allgemeinen als vorherrschende Regel und gehörte sonach mit zu deren eigentlichem Character. Allein schon in früher Zeit, d. h. im dreizehnten Jahrhundert hatte der Orden, um einzelne Preussen für ihre Verdienste zu belohnen und andere für sich mehr zu gewinnen, nicht

1) Das in Freilehensverschreibungen sehr häufig vorkommende, aber auch oft vorausgesetzte Jus hereditarium Pruthenicale.

2) Kreutzfeld vom Adel der alten Preuss. S. 16. Hartknoch A. u. N. Preuss. p. 563.

selten bei Verleihung dieser Güter sich auch Ausnahmen von der strengen Regel erlaubt, d. h. bei diesen Gütern auch die Erblichkeit auf beide Geschlechter zugegeben, so daß erst in Ermangelung von Erben beides Geschlechts die auf Preussisches Erbrecht verliehenen Güter an den Orden zurückfielen.[1] Man findet auch, daß dieses Preussische Erbrecht zuweilen an ganze mit Preussen besetzte Dorfschaften verliehen wurde. Schied dann ein Dorfbewohner aus der Gemeine aus, so durfte er sein Besitzthum nicht veräußern, sondern mußte, weil es ein Dorflehen war, ohne weiteres darauf Verzicht leisten.[2] — Das Preussische Recht erscheint zweitens auch oft in einer bestimmten Beziehung auf gewisse Abgaben, Leistungen und Dienste, welche der Orden von den Besitzern Preussischer Freilehen nach Landesgewohnheit verlangte, wohin besonders der für Preussische Freilehensbesitzer eigenthümliche Kriegsdienst mit s. g. Preussischen Waffen und auf ungemessene Zeit gehörte.[3] — Noch weit häufiger findet sich drittens das Preussische Recht in einer bestimmten Anwendung in Jurisdictionsverhältnissen. Da der Orden regelmäßig die Gerichtsbarkeit über die Preussen sich selbst und ausschließlich vorbehielt, so mußte er sie nach einem besondern Rechte richten, und dieses war das Preussische Recht in Jurisdictionsfällen, worin sich der Preussische Lehensbesitzer wesentlich vom Kulmischen unterschied, denn auch in dieser Beziehung bildeten Kulmisches oder Deutsches Recht und Preussisches Recht gewissermaßen Gegensätze.[4] — Mit dieser Beziehung auf Jurisdictionsverhältnisse steht viertens in enger Verbindung die völlig

1) Vgl. oben B. III. S. 429. 435. 450—451.

2) Urk. des Bischoffs Jacob von Samland vom J. 1346.

3) Daher wurden auch die nach dem Preuss. Rechte zu leistenden Dienste „Preussische Dienste" genannt. Urk. des Domkapitels von Pomesanien vom J. 1401 in Privileg. Capit. Pomesan. p. LXXXV.

4) Verschreib. des Domkapitels von Ermland: Judicia maiora et minora in sepedictis bonis Jure prutenico nostri Capituli Ad-

gleiche Bedeutung des Preussischen Rechts und des Wehrgeldsrechts, denn wie schon früher bewiesen ist, heißt Verleihung des Preussischen Rechts häufig nichts weiter als Bestimmung eines gewissen Wehrgeldes bei der Tödtung eines mit diesem Rechte begabten Freilehensmannes.[1] In dieser Beziehung hat besonders im Verlaufe des vierzehnten Jahrhunderts das Preussische Recht eine große Verbreitung gewonnen, denn es gab wenig Freilehensbesitzer mehr, die nicht zugleich ein bestimmtes Wehrgeld gehabt hätten.

Aus dem allen leuchtet aber wohl klar ein, daß das Preussische Recht keineswegs, wie man früher glaubte, sich nur auf ein bestimmtes Erbrecht beschränkte, sondern überhaupt mehrfache Rechtsverhältnisse umfaßte. Wird nun aber schon durch dieses Recht in seinen verschiedenen Beziehungen der Character der Freilehensgüter ziemlich scharf gezeichnet, so kommt noch ferner hinzu, daß mit dem Freilehensrechte gewöhnlich auch die rechtliche Befugniß verbunden war, die Lehensbesitzung mit Bauern und Hintersassen zu besetzen, von diesen gewisse Dienste und Leistungen zu fordern, über sie die Gerichtsbarkeit, gewöhnlich wenigstens die niedere zu üben u. s. w. Streng hielt man dagegen auf die Untheilbarkeit dieser Güter in der Erbfolge, denn nach dem ununterbrochenen Erbrechte sollten sie, wie schon früher erwähnt, eigentlich nie theilbar seyn, wenn auch mehre Söhne eines Besitzers vorhanden waren. In der Regel folgte daher im Besitze der älteste Sohn oder der Orden bestimmte aus mehren Söhnen den Erben des Gutes, oder, was ebenfalls häufig geschah, das Lehensgut wurde zwei oder drei Brüdern zugleich verschrieben.[2] Nun mochte zwar allerdings nicht selten der Fall eintreten, daß nachgeborene Söhne ohne Besitz blie-

---

vocatus, qui tunc pro tempore fuerit, iudicabit; vgl. B. IV. S. 595.

1) Hierüber ist hinlänglich oben B. IV. Beil. nr. II. gesprochen.

2) Vgl. B. III. S. 435—436.

ben; da indessen die erblosen oder erledigten Lehen dem Orden anheimfielen und neu ausgethan werden mußten, so bot sich dadurch wiederum vielfache Gelegenheit dar, auch die nachgeborenen Söhne mit ländlichem Eigenthum zu begaben. Eben so waren diese Güter ihrem Wesen nach nicht freiveräußerlich. Zuweilen jedoch ertheilte der Orden sogleich bei der Verleihung die Erlaubniß, das Freilehensgut zu verkaufen oder zu vertauschen, aber nur mit Wissen und Genehmigung der Ordensgebietiger und stets unter Vorbehalt der Oberherrlichen Rechte. Ueberhaupt darf nicht unbemerkt bleiben, daß bei keinem andern in Preussen geltenden Rechte die Rechtsverhältnisse im Einzelnen bei der Anwendung so manchfaltig wechselten und die geltenden Regeln von so vielfältigen Ausnahmen und Abänderungen durchkreuzt wurden, wie bei diesem Freilehensrechte; woraus man fast schließen möchte, als habe der Orden sich gerade bei diesem nur eigentlichen Preussen zukommenden Rechte einen möglichst freien Spielraum zu allerlei einzelnen Freiheiten, Begnadigungen und Begünstigungen, welche theils Zeit-, theils Orts-, theils persönliche Verhältnisse erforderten, nicht ohne Absicht offen gelassen. [1)]

Das Burglehenrecht bildete eine Art von Mittel- oder Nebengattung von Kulmischen Gütern und Freilehen, denn es band sich nicht streng an eins der beiden Rechte; es gab Burglehen zu Kulmischem und zu Freilehensrecht. [2)] Da die Ordensritter die ihre Burgen betreffenden Dienste zum Theil selbst verrichteten, sie z. B. mit ihren eigenen Waffen bewachten und vertheidigten, zum

---

1) Außer der doppelten Form in der Erbfolge, der verschiedenen Höhe im Wehrgelde und den verschiedenen Bestimmungen in der Jurisdiction wechseln z. B. auch noch die Begünstigungen mit freier Holzbenutzung, freier Jagdgerechtigkeit, freier Fischerei u. dgl. in den Freilehensgütern ab. Auf diese Ungleichheit macht auch Hartknoch A. u. N. Preuss. p. 564 aufmerksam.

2) Vgl. oben B. III. S. 468.

Theil auch ihre Lehensleute an sich schon zu solchen Burgdiensten verpflichtet waren, so finden sich Burglehen im eigentlichen Ordensgebiete überhaupt gar nicht und nur in den bischöflichen Landestheilen erscheinen sie als eine besondere Gattung von Lehensgütern. Wir lernen ihre Verhältnisse am besten im Gebiete des Bischofs von Samland kennen,[1] denn da sein Landestheil von jeher den feindlichen Einfällen von Osten her sehr ausgesetzt war, so mußte er auch um so mehr bemüht seyn, seine Landesburgen stets mit allen Mitteln der Vertheidigung zu versehen. Eins der wichtigsten war, daß er um diese Burgen wehrhafte Leute ansässig machte, die er für das ihnen zuertheilte Land vor allem zum Kriegsdienste bei Vertheidigung der Burgen und zum Wachdienste bei etwa drohenden Gefahren verpflichtete. Dieß blieben immer die wesentlichsten Verpflichtungen des Burglehen-Mannes.[2] Mitunter hatten die Burglehen-Leute außerdem noch andere zinspflichtige Güter und waren nur zinsfrei in Rücksicht ihrer Burglehen. Besaßen sie diese auf Freilehensrecht, so stand ihnen auch Freiheit vom Zehnten und von bäuerlicher Arbeit zu. Als Besitzer dieser Burglehen hießen sie Burgmanne, Burgleute oder Bürger. Versäumten sie die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so konnten ihnen die Burglehen genommen und anderweitig ausgegeben werden. Außer ihnen saßen auf den Lehen

---

1) Einzelne kommen auch in Ermland vor; nur in Pomesanien und Kulmerland keine Spur davon.

2) In einer Verschreibung des Bischofs von Samland vom J. 1332 heißt es: Der Besitzer einer Anzahl von Huben in der Gegend der bischöfl. Burg Fischhausen solle haben unam partem videlicet bonorum huiusmodi titulo feudi, quod Borklehen dicitur, reliquam vero partem sub annuo censu; dann wird hinzugefügt, daß auch seine Erben partem dictorum bonorum in feudum castri nostri Bischoveshusen, quod borklehen dicitur teneant et possideant, sicut ab antiquo pacifice sunt possessa, de quibus pro defensione castri nostri iamdicti contra quoslibet ipsum impugnantes, ad quaeque fidelitatis obsequia sint astricti.

als Hintersassen Burgdienstknechte oder Geleitsknechte, die den Burgmann in seinem Kriegsdienste zur Vertheidigung der Burg begleiten mußten, über die er die niedere Gerichtsbarkeit übte und deren Unterhaltung auf dem Burglehen mit in seinen Verpflichtungen lag. [1]

4. Das Polnische Recht.

Polnisches Recht war in Preussen ohne Zweifel schon vor des Ordens Ankunft nicht ganz unbekannt, denn es galt wahrscheinlich schon seit langer Zeit nicht nur im nachbarlichen Pommern, sondern auch die Unterwürfigkeit des Kulmerlandes unter dem Scepter Polens und die vielfachen theils friedlichen, theils feindlichen Berührungen der Preussen mit Polen und Masoviern hatten gewiß auch zu einiger Bekanntschaft mit Polnischen Sitten, Rechten und Gesetzen geführt. [2] Daher kam es auch, daß die neubekehrten Preussen in dem Vertrage vom J. 1249 sich das Recht und die Gerichtsverfassung der Polen wählten, um darnach gerichtet zu werden. [3] Es bleibt indessen zweifelhaft, welches die einzelnen Rechtssatzungen gewesen seyn mögen, die damals aufgenommen wurden, wie sie den Verhältnissen der Preussen angepaßt, was darin schon früher und nachmals umgewandelt worden und inwiefern also das spätere Preussische Recht in Jurisdictionsverhältnissen dem Polnischen Rechte noch nahe verwandt gewesen seyn mag. Gewiß aber ist, daß im vierzehnten und funf-

---

1) Diese Geleitsknechte hießen familia conductitia; es heißt darüber in einer Verschreibung über ein Burglehen: Preterea memorato A. et suis heredibus singularem concedimus facultatem corrigendi familiam suam conductitiam de levibus excessibus, si quos committunt intra sepes curie, maioribus duntaxat et qui extra curiam ipsam perpetrantur nostro et successorum nostrorum iudicio reservatis.

2) Jus Culmense, Danz. 1767 p. 9.

3) S. oben B. II. S. 625—626.

zehnten Jahrhundert das Polnische Recht auch neben dem Preussischen sowohl in Preussen als in Pommern noch geltend war. Die fortwährende Anwendung desselben in Preussen läßt sich nicht bloß daraus schließen, daß sich der Orden die Gerichtsbarkeit über die in Preussen wohnenden Polen, Slaven oder Wenden beständig selbst vorbehielt und diese also nach einem bestimmten Rechte richten mußte, welches kein anderes als Polnisches Recht gewesen seyn kann, sondern wir erfahren auch noch aus einer Verordnung aus der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, daß das in Preussen geltende Polnische Recht noch seine eigenen Bestimmungen über Gerichtssporteln hatte. [1] In andern Beziehungen aber als in Jurisdictionsverhältnissen scheint dieses Recht in Preussen selbst keine Anwendung gefunden zu haben.

In Pommern war im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts das Polnische Recht noch sehr allgemein und selbst der Orden gab noch im Verlaufe dieses Jahrhunderts hie und da Güter auf dieses Recht aus, wobei es auch zuweilen unter dem Namen des Pommerischen, auch wohl des Slavischen Rechts erscheint. [2] Es kommen zwar auch hier Fälle vor, in denen das Polnische Recht nur eine specielle Beziehung auf Jurisdiction oder auf die Gerichtsfälle hat; weit häufiger aber werden, wie in Schlesien, Polnisches Recht oder Polnische Rechte auch die verschiedenartigen Leistungen, Abgaben und Dienste genannt, zu welchen schon aus früher Zeit her die Bewohner Pommerns gegen ihre Fürsten und deren Hof verpflichtet ge-

1) Es heißt nämlich in einer Verordnung des HM. Konrad von Erlichshausen vom J. 1445 für die Komthure: „Das eyn itczlicher (Komthur) nicht mehr in den gerichten von ymands nemen, furdern und heischen solle, denn als vil em durch eyn itczlich Recht, es sey Prewsch, Colmisch ader Polansch, nach awswysung derselben Rechte von den Scheppen czugerichtet und awsgesprochen wirt.

2) In Verschreibungen von Dieter. von Altenburg Jus Pomeranense, in einer Urk. von Luther von Braunschweig Jus slavicum genannt.

wesen, welche immer schon als ein landübliches Polnisches Recht betrachtet und darum so genannt waren, weil sie ohne Zweifel ihren Ursprung und ihre Namen aus Polen hatten.[1] Als alte fürstliche Hoheitsrechte, wie man sie auch in Schlesien und Polen findet, hießen sie zur Zeit der Pommerischen Herzoge häufig auch „herzogliche Rechte."[2]

Diese Leistungen bestanden nun zwar unter dem Namen „Polnisches oder Slavisches Recht" auch noch im vierzehnten Jahrhundert. Allein als mit der Freiheit des Deutschen Rechts und mit dem ganzen Character der Ordensverwaltung unvereinbar, wurden sie im Verlaufe dieser Zeit meistentheils abgelöst, d. h. in der Regel in eine bestimmte Geldabgabe umgewandelt.[3] Der Orden indeß verfuhr hiebei nur Schritt vor Schritt Man findet mitunter Besitzer, die einen Theil ihrer Güter noch zu Polnischem und einen andern zu Kulmischem Rechte besaßen. Neuverlichene Güter wurden frei von jenen Verpflichtungen erklärt, meist auf Magdeburgisches oder auch auf Kulmisches oder Deutsches Recht ausgegeben. Es hörte somit dieses s. g. Polnische Recht nach und nach gänzlich auf, denn nur in seltenen Fällen behielt sich der Orden noch eine oder die andere Leistung vor.[4]

Endlich begegnet uns auch noch im vierzehnten Jahrhundert ein besonderes Polnisches Ritterrecht.[5] Seinen Ursprung in Preussen hatte es schon früh zur Zeit des Landmeisters Hermann Balk erhalten, als sich, wie wir früher hörten, Polnische Ritter vorzüglich in Kulmerland,

---

1) Ueber dieses Jus Polonicum und die Benennungen der einzelnen Leistungen, Abgaben und Dienste vgl. die treffliche Erläuterung in Tzschoppe und Stenzel Urkunden-Samml. p. 9 seq.

2) Jura nostra ducalia nennen die Herzoge sie in ihren Urkunden oder iura ducatus nostri.

3) Wenn daher von abgelöstem Polnischen Rechte die Rede ist, so sind darunter die früheren Polnischen Leistungen und Dienste zu verstehen.

4) Z. B. in einer Dorfverschreibung vom J. 1365.

5) Jus Polonicum militare, wie es in Urkunden genannt wird.

Pomesanien und einigen Gegenden Pogesaniens niederließen. Es galt daher dieses Polnische Ritterrecht nach dem Inhalte, wie er früher bezeichnet ist, [1] auch nur in diesen Landschaften. Da indessen der Orden auch in Pommern ritterliche Gutsbesitzer Slavisches Stammes fand, deren Verhältnisse zur Landesherrschaft auf gleiche Weise und nach denselben rechtlichen Grundsätzen zu bestimmen waren, so fand jenes Ritterrecht auch in diesem Lande Gültigkeit, wo es vielleicht zum Theil auch schon früher bestanden hatte. Die ritterlichen Besitzer waren natürlich stets von Polnischen Diensten frei oder wurden vom Orden für frei erklärt und standen unter dessen besonderer Gerichtsbarkeit. Vorzüglich aber war es in der Regel die früher festgestellte Bestimmung über die Erbfolge ihrer Güter, welche bei Verleihungen auf Polnisches Ritterrecht in Pommern in Anwendung gebracht wurde. [2] Ihren Kriegsdienst leisteten solche Ritter meist wie Kulmische Besitzer.

5. Das Lübeckische Recht.

Wenn vom Kulmischen Rechte zugleich als von einem Stadt- und Landrechte, vom Freilehensrechte und vom Polnischen Rechte ausschließlich nur als von Landrechten gesprochen ist, so kann jetzt vom Lübeckischen Rechte nur als von einem Stadtrechte die Rede seyn. Es gab keine Stadt in Preussen, die nicht entweder Kulmisches oder Lübeckisches Stadtrecht hatte. [3] Wie aber in andern Ländern, so war es auch in Preussen Brauch, „daß jüngere Städte entweder bei ihrer Gründung oder auch später das Recht älterer Städte erhielten. Man nahm äl-

---

1) Vgl. B. II. S. 298—300.

2) Verschreibungsurk. des Komthurs von Danzig v. J. 1354 u. 1361.

3) Es ist also streng genommen nicht ganz richtig, wenn man sagt: „Die Preussischen Städte lebten meist nach Magdeburger Recht;" s. Raumer Hohenstauf. B. V. S. 291.

tere, also länger eingerichtete Städte mit ihren ausgebildeten Verfassungen für die jüngern Städte zu Muster und ordnete mit dieser allgemeinen Bestimmung sogleich viele einzelne Verhältnisse, jedoch ohne es dabei auf eine vollständige Uebertragung der gesammten Verfassung einer Stadt auf eine andere abzusehen; man änderte vielmehr nach Gutdünken ab und ergänzte das Nothwendige und Fehlende, was für die besondern Verhältnisse der jüngern Stadt zweckdienlich war. Es fand aber bei der Bewidmung neuer Städte mit dem Rechte älterer der wichtige Unterschied Statt, daß entweder eine Stadt die Rechte einer andern in dem Sinne erhielt, daß die innern Verhältnisse der Bürger gegen einander oder zum Landesherrn oder mit einem Worte, daß die Verfassung in beiden Städten gleich seyn sollte, oder die Bewidmung geschah auch so, daß eine jüngere Stadt die Rechtssätze erhielt, nach welchen in den Gerichten einer andern gesprochen zu werden pflegte, um nun ebenfalls darnach zu sprechen." [1])

Bestätigt fanden wir dieses schon bei der Kulmischen Handfeste, in welche wir die Magdeburgischen Rechtssatzungen in Beziehung auf Jurisdictionsverhältnisse übertragen sahen. Denselbigen Unterschied aber in Uebertragung der Rechtssätze und der Verfassung einer ältern Stadt auf eine jüngere bemerken wir auch bei der Bewidmung mehrer Preussischer Städte mit Lübeckischem Rechte. Bekanntlich galt dieses Stadtrecht im Mittelalter als eins der vollkommensten und vollständigsten, wovon die Uebertragung desselben auf eine sehr bedeutende Zahl von Städten längs der ganzen Ostseeküste ein hin-

1) Was in obigen Worten in Tzschoppe und Stenzel Urkunden-Samml. p. 109 — 110 in Beziehung auf die Schlesischen Städte gesagt ist, findet auch auf die Städte Preussens eine so nahe liegende Anwendung, daß wir geglaubt haben, die obigen richtigen Bemerkungen mit des Verfassers eigenen Worten geben zu müssen.

länglicher Beweis ist. [1] Auch fünf zum Ordens-Staate gehörigen Städte, nämlich Elbing, Frauenburg, Braunsberg, Memel und Hela wurden mit diesem Rechte bewidmet, [2] doch keineswegs alle in gleicher Weise.

Zuerst waren es die meist aus Lübeck herstammenden Bürger von Elbing, die bei der Gründung ihrer Stadt aus dem Lübeckischen Rechte, weil es für eine Handelsstadt in jeder Beziehung das geeignetste und ihnen zugleich das bekannteste war, [3] manches ihrer städtischen Verfassung zum Grunde legten. Allein es wurde nicht das ganze Lübeckische Recht unverändert auf Elbing übertragen, denn theils wird ausdrücklich erwähnt, daß man alles davon ausgeschieden habe, was etwa gegen Gott, den Orden, die Stadt und das Land seyn mochte, d. h. was sich mit den eigenthümlichen Verhältnissen des Ordens zu seinen Bürgern und den besondern Verhältnissen der Stadt und des Landes nicht füglich vereinigen ließ, und daß man dagegen nach Rath mehrer Ordensritter und anderer weiser Männer durch Abfassung neuer Rechtssätze das noch ergänzt habe, was dem Nutzen des Ordens und dem Gedeihen des Landes und der Stadt mehr zu entsprechen schien, [4] theils finden wir auch, daß wenn vom Lübeckischen Rechte in Elbing die Rede ist, es immer vorzüglich seine Beziehung auf das Gerichtswesen der Stadt hat, obgleich gewiß auch für die übrigen städtischen Verhältnisse manches andere aus diesem Rechte aufgenommen wurde. Ursprünglich hatte man den Bürgern keine Berufung an die Stadt Lübeck

---

1) Nach Hüllmann Städtewesen des MA. B. I. S. 155 sollen neunzig Städte an der Ostsee (?) das Lübeckische Stadtrecht angenommen haben; vgl. ebendas. B. III. S. 83—84. Raumer Hohenstauf. B. V. S. 289.

2) Nach dem Jus Culm. p. 10 hatte seit 1260 auch Dirschau Lübeckisches Recht; aber es fehlen uns nähere Nachrichten.

3) S. oben B. II. S. 291.

4) S. die Privilegien von Elbing in Crichton Urk. und Beiträge zur Preuss. Geschichte S. 14; s. oben B. II. S. 570.

in Gerichtsfällen zugestanden, um dort in zweifelhaften und streitigen Punkten Entscheidung und Urtheil zu suchen. Die Anordnung von vier Gerichtsbänken, bei welchen in jeglicher Gerichtssache nach Rath der Ordensritter Recht gesprochen werden sollte, hatte die Berufung an den Schöppenstuhl in Lübeck entbehrlich machen sollen, [1] und beinahe hundert Jahre scheint diese Einrichtung auch Genüge geleistet zu haben. Mittlerweile indeß waren in den Rechtsverhältnissen der Stadt mancherlei Veränderungen erfolgt, welche die Gerichtspflege nach Lübeckischem Rechte bedeutend erweitert hatten. [2] Die Folge davon war, daß selbst bei den von Zeit zu Zeit mit Rath und Einstimmung der Ordensritter hinzugefügten neuen Willkühren die früher aus dem Lübeckischen Rechte aufgenommenen Rechtssätze nicht mehr zureichten, um in allen Fällen Entscheidung zu finden und es mußte sich daher nicht selten ereignen, daß in Elbing nach dem dortigen Rechte kein Urtheil gesprochen werden konnte. [3] Die Stadt erhielt deshalb im Jahre 1343 das Berufungsrecht an den Schöppenstuhl in Lübeck, wo nun ebenso, wie von Kulm in Magdeburg, von Elbing aus in zweifelhaften Fällen Recht gesucht werden konnte. [4] Dasselbige Recht ward nachher auch der Neustadt Elbing bei ihrer Gründung zuertheilt. [5] Sonach war Elbing in seinem Gerichtswesen durch das Einwirken und Eingreifen der Ordensherren doch lange Zeit manchen Beschränkungen unterworfen gewesen. Obgleich es indeß auch in seiner Kriegspflichtigkeit nicht

---

1) S. oben B. II. S. 570.

2) Vgl. darüber oben B. IV. S. 23. 410. 578. B. V. S. 44.

3) Wie B. IV. S. 23 Anmerk. 1 erwähnt ist, war man in Streitigkeiten zwischen dem Orden und der Stadt Elbing schon im J. 1300 um Rechtsentscheidung nach Lübeck gegangen.

4) B. V. S. 15. 44.

5) Verleihungsurkunde des HM. Heinrich Dusmer von Arfberg, dat. Elbing Sonnt. Reminiscere 1347 im Fol. Privileg. des Stifts Samland p. 229.

bloß für die Vertheidigung seiner Mauern, sondern des ganzen Landes [1] außerdem noch manche schwere Last zu tragen hatte, so gestattete das Lübeckische Recht seinen Bürgern doch immer noch hinlängliche Freiheit zu rühriger Beweglichkeit im Handelsleben, zumal da es mit Ausnahme der Hofsteuer Freiheit von allen Zöllen und Abgaben genoß. [2]

Memel hatte ursprünglich, wie früher erwähnt, weil wahrscheinlich Deutsche aus der Gegend von Dortmund den größten Theil seiner Bewohner ausmachten, Dortmundisches Recht erhalten sollen. Wie aber der für die Stadt Anfangs beabsichtigte Name Neu-Dortmund nicht geltend wurde, so gab man auch schon in den ersten Jahren ihres Daseyns die Bewidmung der Stadt mit Dortmundischem Rechte auf und verlieh ihr bereits im Jahre 1254 Lübeckisches Recht. [3] Der damalige Landmeister von Livland nämlich, zu dessen Verwaltungsbezirk das Gebiet von Memel in jener Zeit noch gehörte, wandte sich an den Rath von Lübeck mit der Bitte, ihm eine Abschrift des Lübeckischen Rechts anfertigen zu lassen, um die Stadt Memel mit diesem Rechte zu bewidmen. Des Meisters Bitte wurde erfüllt; der Rath Lübecks übersandte, wie es scheint, das gesammte Lübeckische Recht, wie es von Heinrich dem Löwen ertheilt und vom Kaiser Friederich dem Zweiten bestätigt worden war. Memel erhielt somit den damaligen gesammten Inhalt dieses Rechts. [4] Allein in

1) Auch darin wich die Stadtverfassung Elbings vom Lübeckischen Rechte ab; s. Raumer a. a. O.

2) S. oben B. II. S. 570.

3) S. B. III. S. 73—74; das J. 1254, welches in dieser Stelle in Zweifel gezogen wurde, ist allerdings das richtige, wie schon *Hartknoch* Dissertat. XVII. p. 342 annimmt.

4) Im Fol. Päpstl. Privilegien im geh. Archiv befindet sich eine Abschrift des Lübeckischen Rechts, welche in einer Art von geschichtlicher Einleitung den oben erwähnten Hergang der Sache erzählt, und zugleich das J. 1254 für die Bewidmung Memels mit Lübeckischem Rechte feststellt. Nach *Hartknoch* l. c. soll das Lübeckische Recht wie in dieser

diesem gesammten Umfange kam es hier eben so wenig, als in Elbing unverändert in Anwendung; vielmehr mußten auch hier einzelne Rechtssätze nach den besondern Verhältnissen der Bewohner Memels zur Landesherrschaft und nach den eigenthümlichen Umständen und Bedürfnissen der Stadt umgestaltet und modificirt werden. Während z. B. alle oder doch die meisten Rechtsbestimmungen des Erbrechts ohne Aenderung aufgenommen werden konnten, unterlagen die über die Kriegspflichtigkeit der Bürger, über das städtische Gerichtswesen, über Magistratswahl u. s. w. einer merklichen Umgestaltung, denn die Bestimmung des Lübeckischen Rechts über die Kriegspflicht des Bürgers ließ sich auf die Verhältnisse Memels schwerlich anwenden. Diese Veränderungen und Ergänzungen im Lübeckischen Rechte wurden dem Ganzen in einer Reihe von Zusätzen angeschlossen. Uebrigens fand von Memel aus keine Berufung in Gerichtsfällen an den Schöppenstuhl in Lübeck Statt, durch welche etwa neue Rechtsergänzungen von dort her hätten veranlaßt werden können; vielmehr war ausdrücklich bestimmt, daß in Fällen, wo von dem städtischen Gerichte in Memel selbst das Urtheil nicht gefunden werden könne, die Entscheidung durch die Landesherrschaft von rechtskundigen Männern erfolgen solle. Ueberdieß hatte nicht nur der Rath der Stadt selbst das Recht, in seinem städtischen Rechte Verbesserungen und Veränderungen vorzunehmen, welche vom Gerichtsvogte und dem städtischen Gerichte aufgenommen werden mußten, sondern auch dem Bischofe von Kurland und dem Landmeister war die Befugniß vorbehalten, alles was in dem Rechte „gegen Gott und das Land" sey, verbessern zu können. [1] Dieses Rechts bediente sich nachmals auch der Hochmeister

---

Abschrift auch bei *Joh. Sibrand* **Urbis Lubecensis Jus Publicum p. 107** stehen; wir haben dieses Buch nicht einsehen können.

1) Dieß ergiebt sich zugleich aus den Zusätzen und Ergänzungen, welche der erwähnten Abschrift des Lübeckischen Rechts a. a. O. beigefügt sind.

Winrich von Kniprode, denn als die Verleihungsurkunde, nach welcher Memel das Lübeckische Recht erhalten, in einem Brande untergegangen war und er auf Bitten der Bürger ihre Handfeste im Jahre 1365 erneuerte, verlieh er ihnen nicht nur überhaupt das Lübeckische Recht auch fernerhin, sondern fügte auch noch eine Ergänzung hinzu, welche das Stadtrecht bisher nicht enthalten hatte. [1] Es geht aber zugleich aus dieser neuen Verleihung des Hochmeisters auch hervor, daß Memel sein Lübeckisches Recht weit länger behielt, als man früher annahm, denn erst nach seiner Zeit kann dort das Kulmische Recht an die Stelle des Lübeckischen getreten seyn. [2] — Sonach scheint also Memel dieses Recht in gleichem Umfange, aber zugleich auch mit denselbigen oder doch ähnlichen Beschränkungen wie Elbing gehabt zu haben, was darum um so wahrscheinlicher wird, weil der Orden überhaupt in seinen Staatsinstitutionen so viel möglich immer nach conformen Regeln zu verfahren pflegte.

Was die beiden bischöflichen Städte Braunsberg und Frauenburg anlangt, so war auch ihnen das ganze Lübeckische Recht zuertheilt; ihre Privilegien lauteten ausdrücklich auf Verleihung des gesammten Lübeckischen Rechts und als die wesentlichsten Vorzüge desselben waren ihnen namentlich freies Veräußerungsrecht des wirklichen Besitzthums, freie Marktgerechtigkeit und freie eigene Magistratswahl zugesprochen. Wie es scheint, genossen diese beiden bischöflichen Städte ihr Lübeckisches Stadtrecht in ungleich weiterer Ausdehnung und freierer Beweglichkeit, namentlich

---

1) Die Erneuerung des Privilegiums von Memel vom HM. Winrich von Kniprode, dat. Marienburg 1365 im geh. Arch. Schiebl. LVIII. nr. 66.

2) *Hartknoch* l. c. sagt freilich selbst zweifelhaft: Memela vero cum an. 1328 Fratribus Ordinis Teutonici in Prussia degentibus esset tradita, *fortasse* statim Jus Magdeburgense et Flamingicale recepit. Nihil tamen hic determino; s. A. und N. Preuss. p. 562.

auch im Gerichtswesen, denn sie hatten alle Freiheiten dieses Rechts, ohne die Beschränkungen, welche der Orden über das in Elbing und Memel geltende Lübeckische Recht verfügt hatte, wenigstens ist von ihnen in den Verleihungsurkunden nicht im mindesten die Rede. [1]

Endlich hatte auch die Stadt Hela auf der Landzunge am Putziger Wyck in ihrer vom Hochmeister Winrich von Kniprode im Jahre 1378 ausgestellten Handfeste Lübeckisches Recht erhalten, jedoch keineswegs in der Ausdehnung wie Braunsberg und Frauenburg, selbst nicht einmal wie Elbing und Memel, denn weiter als auf die Gerichtsverhältnisse der Stadt und auf freie Marktgerechtigkeit scheint die Bewidmung Hela's mit Lübeckischem Rechte keinen Einfluß gehabt zu haben. In der Gerichtsberufung war die Stadt übrigens an den Schöppenstuhl in Elbing gewiesen und mußte somit alle ihre gestraften Urtheile von den Elbinger Schöppen holen. [2] Ueberhaupt war in der eigenen örtlichen Lage dieser Stadt, die mehr der See als dem Lande anzugehören schien, der Grund zu manchen Eigenthümlichkeiten auch in ihrer städtischen Verfassung gegeben, die mit dem Lübeckischen Rechte in keiner weitern Verbindung stehen.

---

1) Das Privilegium von Frauenburg im Fol. Privilegien vom Ermland p. 1 im geh. Arch.; das von Braunsberg im Formularbuche des geh. Arch.

2) Das Privilegium von Hela vom HM. Winr. von Kniprode, dat. Marienb. am Dienst. nach uns. Frauen Assumtion. 1378 im geh. Arch.

Sechstes Kapitel.

Oberhoheitliche Rechte des Ordens.

Der Hochmeister oder vielmehr der Orden, im Meister als seinem Oberhaupte sich darstellend, hatte als Oberherr und Fürst des Landes gewisse Oberhoheitsrechte, die man füglich auch Fürstenrechte nennen kann. Zuerst begründet wurden ihm diese Rechte in der bekannten Verleihungs-Urkunde Kaiser Friederichs des Zweiten, denn es war ihm, wie erinnerlich ist, darin zugestanden, „zu seinem Nutzen Straßen- und Markt-Zölle anzuordnen, Märkte und Handelsplätze einzurichten, Münzen zu schlagen, Grundabgaben und andere Leistungen aufzulegen, Ungelder zu Land, auf Flüssen und auf der See festzustellen, Bergwerke anzulegen, Salzquellen in Besitz zu nehmen, ferner auch Richter und Magistrate einzusetzen, die in bürgerlichen und Criminal-Fällen Streitsachen entscheiden und das Volk, nicht minder das noch unbekehrte, als das dem Christenthum schon zugewandte in Gesetz und Ordnung halten könnten. Außerdem ertheilte der Kaiser dem Hochmeister und allen seinen Nachfolgern volle Gerichtsbarkeit und alle sonstige Macht und Gewalt über das Land, so weit solche irgend ein Reichsfürst in seinem eigenen Lande haben könne, also daß sie Gesetze und Rechtsgewohnheiten anzuordnen, Gerichtsversammlungen zu halten und alle Einrichtungen zu treffen vermöchten, durch welche der Glaube der Gläubigen befestigt und für die Unterthanen überhaupt ein ruhiges Le-

ben begründet und gesichert werde." [1] — So lautet es im Allgemeinen über alle Oberhoheitsrechte, die der Kaiser Kraft seiner Kaiser-Gewalt dem Orden in Preussen verliehen. Gehen wir aber auf das Einzelne dieser fürstlichen Rechte ein, so können sie füglich, wie in andern Ländern, [2] unter zwei Gesichtspunkte gebracht werden; sie bestehen erstens in solchen Rechten, welche man Regalien zu nennen pflegt, und zweitens in einer Menge verschiedenartiger anderer Rechte über alle Unterthanen des Ordens.

I. Regalien des Ordens.

a. Die oberste Gerichtsbarkeit mit den aus ihr herfließenden Gefällen.

Der Orden oder was hier stets gleich viel sagen will, der Hochmeister war als Landesfürst alle Zeit auch oberster Richter im Lande. Dieses Recht der obersten Gerichtsbarkeit konnte er entweder ausschließlich und ganz allein ausüben oder dessen Ausübung zum Theil gegen Abtretung eines Theiles der daraus fließenden Gefälle auch auf andere übertragen. Beides geschah. Schon in der Kulmischen Handfeste hatte er den Bürgern das Recht zugestanden, ihre Richter jährlich selbst zu wählen, jedoch in Rücksicht ihrer Tüchtigkeit oder ihrer Competenz sich die Entscheidung vorbehalten. Von diesen städtischen Gerichtsbehörden späterhin das Nähere. Was zunächst das Gerichtswesen auf dem Lande betrifft, so übte hier in vielen Fällen theils der Orden selbst die Gerichtsbarkeit aus, theils ließ er durch angeordnete Landrichter und Landdinge, Rittergerichte und Ritterbänke Gericht halten oder er übertrug einen Theil der Gerichtsbarkeit den Grundbesitzern und Dorfschultheißen.

---

1) S. oben B. II. S. 166.

2) Vgl. Tzschoppe und Stenzel Urkunden-Samml. p. 4—5.

Im Namen des Ordens oder des Hochmeisters war von jeher der Komthur eines Landbezirkes darin zugleich auch der nächste oberste Gerichtsbeamte, der in bestimmten Fällen die Gerichtsbarkeit unmittelbar selbst ausübte, in andern nur theilnehmend und als Oberaufseher erschien oder als eine Behörde dastand, an welche weitere Berufung Statt finden konnte. Vor den s. g. Richthof des Komthurs als unmittelbaren Gerichtsbeamten gehörten alle Gerichtsverhältnisse, in denen sich der Orden die richterliche Entscheidung ganz allein vorbehalten. Zuvörderst nämlich hatte der Komthur oder Vogt eines Bezirkes das Gericht über alle in seinem Kreise wohnenden Preussen oder Nichtdeutsche, sofern sie nicht ausdrücklich irgend einem andern Gerichte untergeben waren, denn der Orden erlaubte nie, daß Deutsche Schultheißen oder Deutsche Einzöglinge auf dem Lande die Gerichtsbarkeit über Preussen ausüben durften. Wenn also der Meister die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verlieh, so nahm er immer ausdrücklich die Preussen davon aus, sie unter das Gericht des Ordens, d. h. des zunächst sitzenden Komthurs oder Vogts stellend. [1]) Was demnach mit einem Preussen gerichtlich zu verhandeln war, mußte im Richthofe seines Komthurs oder Vogts geschehen und zwar namentlich auch, wenn ein Kulmischer Besitzer gegen einen Preussen oder Dieser gegen jenen zu klagen hatte, also daß jeder bei seinem eigenen Rechte bleiben möge. [2]) In diesem Ge-

1) So in einer Verschreibung zu Kulmischem Rechte vom J. 1394: Ouch welle wir, ab sy mit unsern Prüsen adir unsir Prüsen mit en icht czu schicken adir czu clagen würden haben, das sal geschen vor dem kompthur in dem Richthofe, also beschey denlich wen is czu den eyden kompt, das iczlicher by syme rechte blybet. Ouch behalde wir alle Prüsen mit allen eren brüchen czu unserme gerichte. So ähnlich in vielen andern Verschreibungs-Urkunden.

2) Verschreibung von 1369: Were ouch, das si (der Besitzer und seine Erben) czu sachin adir czu clagin hettin czu den Prüsin adir di Prüsin wider czu In, sotane clage und antwort sullin si tun vor der Prüsin komture, doch also das si bi irem Culmischen rechte bliben sullen.

richte über Preussen fielen auch alle Gerichtsgefälle ganz allein dem Orden zu. [1] Desgleichen hegte der Komthur das Gericht über die in seinem Bezirke wohnenden Polen, Slaven oder Pommern und zog auch von diesen s. g. „Polnischen Gerichten" ebenso wie von den „Preussischen Gerichten" die Gerichtsbußen allein ein. [2] Er hatte ferner ausschließlich die Gerichtsbarkeit über Gäste und Fremdlinge, denn nur in seltenen Ausnahmen waren diese der Jurisdiction einzelner Lehensbesitzer untergeben. [3] Vor des Komthurs Richthof gehörten außerdem alle auf offener Straße verübte Verbrechen und Vergehungen, die s. g. Straßengerichte. In ländlichen Verleihungen sind sie regelmäßig dem Orden vorbehalten, nur mit Ausnahme sehr seltener Fälle. [4] Endlich hatte der Orden ausschließlich

---

In einer andern Verschreibung: Wir wellen, ap unser Prüsen wedir sie icht czu clagen haben, daz daz geschehe vor dem kompthur im richthofe, so daz sie bie erem rechte und dy Prüsen ouch bey erem rechte bleiben.

1) Daher häufig bei Verleihung der Jurisdiction die Beschränkung: **Prutenis exceptis, quorum excessus iudicandos nostris et successorum nostrorum advocatis penitus reservamus cum omnibus exinde provenientibus;** oder **iudicia saltem prutenica cum derivationibus ab ipsis provenientibus fratrum nostrorum examini reservantes.**

2) Dieß die **iudicia Prutenica** und **iudicia Polonica.** In einer Dorfverschreibung Werners von Orseln heißt es: Wir wellen stete halden disen nachgeschreben underscheid an dem gerichte, geschyt das Polan, Wenden adir Prüsen, die under uns sitzen yn dem gute sich slaen adir werren, das dy sache unser brüder richten.

3) Z. B. in einem Privilegium für Ermländ. Lehensleute; vgl. oben B. III. S. 469—470 Anmerk. 2.

4) Es heißt dann bei Verleihung der Gerichtsbarkeit: **praeter viarum iudicia, strossingerichte vulgariter appellata, que nostro et fratrum nostrorum dominio vel examini reservamus;** vgl. B. III. S. 470, Anmerk. Es heißt in der dort angezogenen Urkunde: **porro iudicia in stratis publicis et viis communibus, quibus itur de villa in villam, de civitate in civitatem, de castro in castrum nostre domui reservamus.**

auch die oberste Gerichtsbarkeit über seine Lehensleute, Ritter und Knechte des Landes oder den s. g. Landadel, da dieser schon an sich nicht füglich unbeschränkt einem andern Gerichte unterworfen seyn konnte. [1] Hier indessen traten in manchen Fällen auch Mittel-Gerichtsbehörden ein. In vielen Dingen nämlich, wo es auf schiedsrichterliche Vergleiche oder Austräge ankam oder zur Entscheidung die landesherrliche Macht geltend gemacht werden mußte, übte der Komthur auch in Streitsachen des Adels und der Lehensleute das Gericht bald allein, bald mit mehren Komthuren verbunden, häufig auch mit Zuziehung seines Hauskapitels oder seiner ältesten Konventsbrüder. In andern Fällen dagegen, wo nach dem altgermanischen Rechtsgrundsatze das Gericht unter Gleichen in Anwendung kam oder das übliche Landrecht die Entscheidung geben mußte, ward für die Ritter des Landes ein s. g. Rittergericht, eine Ritterbank oder Landbank zusammengesetzt. In wichtigen Gerichtsfällen nämlich, besonders in Criminalsachen, wenn ein Landesritter eines Verbrechens oder irgend einer schweren Unthat beschuldigt wurde, forderte der Hochmeister eine gewisse Anzahl von Landrichtern, Landesrittern und Knechten aus der Landschaft, in welcher der Angeklagte seßhaft war, auf, eine Ritterbank oder das Rittergericht zu besetzen, mit der ernsten Bedrohung, daß sie nicht mehr seine Manne, d. h. in der Lehenschaft des Ordens seyn sollten, sofern sie nicht erscheinen würden. War also die Ritterbank gesetzt und erschien der Angeklagte, so stand ihm Vertheidigung, Rechtfertigung und Reinigung durch den Eid zu. Genügte jenes nicht, so wurde er nach Ritterrecht gerichtet und mußte dem Ritterspruche sich ohne weiteres fügen. Stellte er sich aber nicht

---

1) Es heißt daher in Verschreibungen: Ouch neme wir us Rittere und lehnlüte und alle unser lüte, dy nicht deuczh recht haben, dy nymand sal richten denne unser brüdere, oder: usgenommen ritter und knechte, allirleye geste, unser lantstraßen und alle undeuczh geczunge, des gerichte wir der herschaft behalden.

nach dreimaliger Ladung und dreimaliger Sitzung der Ritterbank, so ward gewöhnlich auf die Anfrage des Landrichters, des jedesmaligen Obersten des Rittergerichtes: welche Buße der Angeschuldigte auf sich geladen habe? die Landes = Acht mit Einziehung aller seiner Güter als Strafe vom Rittergerichte ausgesprochen. So war es Brauch nach dem Ritterrechte, aus dem das Urtheil gefunden wurde. In der Regel wurden die Ritterbänke in oder bei den Ordensburgen gesetzt, woraus zu vermuthen ist, daß auch die Komthure dabei in gewisser Hinsicht Theil genommen. [1]

Verschieden von diesem nur in außerordentlichen Fällen zusammenberufenen Rittergerichte war das Landgericht, das landgehegete Ding oder gehegete Landding, jedesmal nach der Stadt benannt, wo es seinen Sitz hatte. Das ganze Land war nämlich in verschiedene Gerichtsbezirke eingetheilt, in deren jedem ein s. g. Landding saß, bestehend aus einem Landrichter und gewöhnlich zwölf Land=

---

1) Vgl. was in meiner Geschichte der Eidechsen = Gesellschaft in der Beilage Nro. IV als Beitrag zur Geschichte des Rittergerichtes in Preussen gesagt ist. Es darf hier nur noch bemerkt werden, daß die Nachrichten über diesen Gegenstand sehr sparsam sind. Das Meiste in der erwähnten Abhandlung bezieht sich zwar nur auf die ersten Jahrzehnde des 15ten Jahrhunderts; allein es kommen auch schon im 14ten Jahrhundert hie und da Spuren vom Rittergerichte in Preussen vor, doch scheint es damals in den ruhigeren Zeiten in Rücksicht der innern Landesverhältnisse seltener in Ausübung gekommen zu seyn. So meldet z. B. der HM. im J. 1389 dem Herzoge Albrecht von Baiern, daß ein Unterthan des Ordens von einem der Mannen des Herzogs verunrechtet, vor ein „Ritterrecht von viel Rittern und Knechten geladen worden sey, dieses jedoch nicht angenommen habe. Im 15ten Jahrhund. kommt die Besetzung der Ritterbank häufiger vor. Außer den in der erwähnten Abhandlung schon angeführten Beispielen beklagt sich im J. 1448 ein gewisser Jacob Wolf beim HM., daß er „wart gewiset vor dy Ritterbanck czu Danczk, dy nicht uff dy czyt gesessen wart." Was Henneberger p. 52 von einer Besetzung der Ritterbank durch Ordensherren, Prälaten, Ritter und städtische Magistrate sagt, verdient kaum der Beachtung, da Simon Grunau hier seine Quelle ist.

schöppen, meist aus dem Ritterstande, adeligen Gutsherren oder den vornehmsten Lehensleuten des Landbezirkes zusammengesetzt. [1] Ihre Wahl geschah, wie es scheint, in ihrer eigenen Mitte und ward vom Orden bestätigt. Des Landrichters Stelle vertrat mitunter sein „Statthalter," wozu er auch den Hauskomthur des nahen Ordenshauses ernennen konnte. Das Landding bildete ein beständig stehendes Gericht, vor welchem weniger Processe geführt und andere gerichtliche Streitsachen entschieden, als vielmehr alle das Landeigenthum betreffenden Angelegenheiten, also Güterverkauf, Gütertausch, Gränzberichtungen, Vormundschafts-Verhältnisse und mancherlei andere Grundbesitz und Eigenthum anlangende Dinge verhandelt und öffentlich verlautbart werden mußten. Durch das gehegete Landding erhielten Verträge über Besitz und Eigenthum ihre gerichtliche Gültigkeit. In streitigen Fällen urtheilte und erkannte es nach Landrecht, d. h. vorzüglich nach Kulmischem Rechte. Aber es konnte von seinem Ausspruche Berufung an den Hochmeister Statt finden. Jedes Landding hatte sein eigenes Schöppenbuch, in welches es das Wesentlichste seiner Verhandlungen aufnahm. [2]

Diese drei Gerichtsbehörden, der Komthur, die Ritterbank und das Landding mit dem Landrichter waren es, die über den gesammten Stand der Grundbesitzer und Lehensleute eines Landbezirkes Recht und Urtheil sprachen.

---

1) So kommen z. B. in Riesenburg im J. 1396 ein Landding mit einem Landrichter, Nicolaus von Krixen und 12 Landschöppen, ebenso die Landschöppen im landgehegten Ding zu Christburg vor; Privileg. Capit. Pomesan. p. XXV — XXVII. Wir finden aber dieses iudicium provinciale schon viel früher im Lande, z. B. im J. 1367 in Privileg. Pomesan. eccles. p. XVII. XVIII; ein Landding in Wormditt im J. 1376. Mehre Beispiele seiner Verhandlungen über Vormundschaftssachen, Güterverkäufe u. s. w. im geh. Arch. im s. g. grünen Buche p. 189 — 190 und in Urkunden Schiebl XXII. nr. 28. 29.

2) Ueber dieses Landding finden sich im geh. Arch. noch manche belehrende Nachrichten; nur ist hier nicht der geeignete Ort zu weiterer Ausführung des Einzelnen.

Der Orden aber übertrug fast regelmäßig diesen auch selbst über die auf ihren Gütern befindlichen Hintersassen und Leute bald die gesammte Gerichtsbarkeit, bald wenigstens einen Theil derselben; man unterschied die hohe und niedere Gerichtsbarkeit oder größere und mindere Gerichte.[1] Die erstere konnte indeß vom Gutsherrn gewöhnlich nur geübt werden unter Mitwissen und Zustimmung des Komthurs oder des Hochmeisters, ohne dessen Bestätigung kein peinliches Urtheil vollstreckt werden durfte.[2] Häufig jedoch bezog sich die Verleihung der höhern Gerichte auch nur auf Theilnahme an den Gerichtsgefällen, also daß das eigentliche Gericht dem Orden verblieb.[3] Meist nämlich wurden die Gefälle der höheren Gerichte besonders bei Kulmischen Lehensbesitzern so getheilt, daß zwei Theile dem Orden und der Dritte, gemeinhin der dritte Pfennig genannt, dem Besitzer zufielen.[4] Dagegen gehörten die Gefälle der niedern Gerichte stets ungetheilt dem Gutsherrn

---

1) Sie werden in Urkunden oft näher umschrieben, z. B. Maiora iudicia videlicet corporis privatio, corporis detruncatio et manus amputatio, manus mutilatio; oder kurz amputatio manus et colli; in deutschen Urkunden: als da is des halzes und der hant abhaunnge. Die niedere Gerichtsbarkeit wird oft bezeichnet als „die cleynsten gerichte dy da blut und blo sint genannt."

2) So heißt es in einer Urk. vom J. 1285: Concedimus insuper predictis feodalibus et eorum heredibus, ut rusticos eorum et homines valeaut iudicare, eo tamen excepto, quod ad vite privacionem seu membrorum mutilationem neminem debent absque scitu fratrum nostrorum iudicialiter condempnare, quorum eciam consilia sunt in talibus iudiciis requirenda. Et si quid forsitan questio de huiusmodi iudicio derivabitur, hoc totum predicti percipient feodales.

3) Dann kommt gewöhnlich die ausdrückliche Bestimmung vor: man verleihe die hohen und niederen Gerichte, „doch also das unsere brüder beyde gerichte richten sullen, oder: das unsere brüder beyde gerichte sollen siczen."

4) Zuweilen wird auch die Theilung der Gerichtsbußen auf die Hälfte verliehen.

zu. Nicht selten bezog sich auch die Ertheilung dieser niedern Gerichtsbarkeit nur auf die Theilnahme an den Gefällen und die Ausübung des Gerichtes selbst hatte der Komthur. Zuweilen aber erfolgte die Verleihung der hohen und niedern Gerichtsbarkeit auch ohne alle Beschränkung und es fielen dann die Ausübung des Gerichtes, sowie alle Bußen und Gefälle ohne weiteres dem Gutsherrn zu. [1] Die Höhe der Gefälle war zwar meist gesetzlich bestimmt; allein der Orden hatte das Recht, in einzelnen Fällen die Bußen nach Gutdünken zu erhöhen oder zu mindern; der Theilnehmer der Gefälle mußte sich begnügen, wie der Orden hiebei verfahren wollte. Aber in allen dem Orden ausschließlich vorbehaltenen Gerichten, wie über Preussen und im Straßengerichte gehörten natürlich auch alle Bußen ganz allein dem Orden zu. [2]

Ueber die Verleihung der Gerichtsbarkeit war nichts gesetzlich bestimmt; sie hing ganz von der Willkühr des Meisters oder des Ordens ab. Ritter und Knechte oder überhaupt adelige Gutsbesitzer und vornehmere Lehensleute erhielten fast regelmäßig die hohen und niedern Gerichte, geringere Kulmische Besitzer häufig nur die letztern oder wohl auch keine. Preussen, mit Kulmischem Rechte begabt, wurden nicht selten, zumal im vierzehnten Jahrhundert auch zugleich mit Gerichtsbarkeit nach Kulmischer Rechtsbestimmung belehnt. [3] Preussische Freilehensleute hatten bald nur die niedern Gerichte, bald auch beide zugleich und im letztern Falle auch den dritten Theil der Gerichtsbußen. In Deutschen Dörfern mit Kulmischem

1) Dann heißt es: Man verleihe „allerley gerichte gros und cleyne czu richten und czu behalden vry und unbekümmert.“

2) So in einer Verschreibung vom J. 1349: Judicia saltem Polonica et Prutenica cum derivationibus ab ipsis provenientibus fratrum nostrorum examini reservantes.

3) In einer Verschreibung für einen Preussen: Maiora siquidem et minora iudicia in dictis bonis Jure Culmensi volumus ad ipsum totaliter pertinere.

Rechte war regelmäßig die Gerichtsbarkeit über die Dorfbewohner mit dem Amte des Schultheißen verbunden, doch gewöhnlich nur die niedern Gerichte; die höhern behielt der Orden. In jenen richtete der Schultheiß als Vorsitzer im Dorfgerichte, aber in manchen Fällen nur im Beiseyn eines Ordensbeamten. Sein Gerichtsrecht erstreckte sich jedoch stets nur über die Deutschen Dorfeinsassen, nie über Preussen, Pommern und Polen; nur wenn dieser einer im Dorfbereiche mit handhafter That von den Bewohnern des Dorfes aufgehalten ward, richtete ihn der Schultheiß in Gegenwart eines Ritterbruders und erhielt dann auch den dritten Pfennig des Bußgeldes.[1] Gerichtet wurde nach dem Rechte, womit das Dorf bewidmet war, also meist nach Kulmischem oder, wie es auch hieß, nach Landrecht; hie und da gab es auch Dörfliche Willkühren. In bischöflichen und Kapitels-Landen war im Gerichtswesen kein wesentlicher Unterschied, denn wo im Ordensgebiete der Komthur oder der Ordensvogt als nächste oberste Gerichtsbehörde stand, trat mit gleichen Gerichtsrechten der Vogt des Bischofs oder der des Domstiftes auf. Er übte also bald die höhere und niedere Gerichtsbarkeit zugleich, bald auch nur die erstere allein; häufig hatten auch hier die Besitzer nach Kulmischem Rechte beide Gerichte zusammen im Umfange ihres Grundbesitzes.[2] — Aus dem Allen erhellt demnach: der Orden hatte in allen seinen Landen das unbedingte Recht der

---

1) In einer Pommerischen Dorfverschreibung von 1356: Der Schultheiß solle haben „den dritten pfennig von büczem gerichte, unser Polnische lüte di sol nimand richten denn wir adir unser brüder, is were denn daz ymand ofgehalden würde binnen deses gutes greniczen busen unser lantstrase mit hanthaftiger tat von den Inwonern des dorfis, das sal richten der schulteis czu kegenwertikeit unser bruder czwen.

2) Entweder heißt es: Judicandi maiora iudicia et minora tamen nostri capituli Advocato, oder Judicia maiora noster advocatus iudicabit, oder der Besitzer iudicia quoque maiora et minora in suis campis habebit, quemadmodum habere dinoscuntur alii nostri feodales, quibus iura Culmensia duximus conferenda.

obersten Gerichtsbarkeit; er übertrug jedoch die Ausübung nach freier Bestimmung bald in weiterer, bald in beschränkterer Ausdehnung und bestimmte die Gerichtsgefälle, wie er für gut fand; aber in vielen Fällen behielt er die Vollführung des Gerichts auch ganz allein für sich und zog die Gerichtsbußen ausschließlich in seinen Schatz.

b. Das Bergwerksrecht.

Es war ohne Zweifel dem Orden, bevor er Preussen erobert, ganz unbekannt, ob im Lande nicht Bergwerke anzulegen und doch wenigstens Metalle aufzufinden seyn möchten. Darum hatte er sich vom Kaiser Friederich dem Zweiten auch das Bergwerksrecht ertheilen lassen und machte nachmals kraft dieser kaiserlichen Verleihung in der Kulmischen Handfeste die Bergwerke oder die Auffindung von Metallen als sein Regal geltend. Zwar ließ sich nach des Landes Beschaffenheit jenes Recht wenig in Anwendung bringen; allein hie und da wurden im Lande doch edle Metalle oder überhaupt Metalle gefunden und der Orden betrachtete deren Gewinn beständig als sein ausschließliches Recht. Daher geschah, daß sowohl die Ordensgebietiger als die Bischöfe in ländlichen Verschreibungen die Auffindung aller Metalle sich ausschließlich immer als Regal vorbehielten. [2] Dasselbe fand Statt bei Entdeckung von Salzquellen, denn auch das Salz wurde vom

---

1) S. B. II. S. 166 u. 239.

2) Schon in einer Verschreib. von 1255 heißt es: Si aliqua vena cuiuscunque metalli vel salis ibidem inveniatur inposterum, hanc et nobis reservamus; in einer Verschreib. des Bischofs v. Ermland von 1288: Exceptis lucris terre, auro videlicet, argento, sale et cuiuslibet generis metallo. Ebenso in städtischen Gründungsprivilegien, z. B. in dem von Mohrungen: Excipimus eciam molendina, vias, usum salis, fussuram metallorum et omnia cetera, que iure dominii excipienda fuerint, que nostre domui Elbingensi penitus reservamus; in dem von Kreuzburg: Nostre domui reservamus aurifodinas vel argenti, ferri, metalli, eris et venas salis.

Orden als Regal angesehen, weshalb auch schon die Kulmische Handfeste die Benutzung der Salzquellen ihm ganz allein zuweist. Auch in ländlichen Verleihungen und städtischen Privilegien hielt man fort und fort an diesem oberhoheitlichen Rechte fest. [1] Aber erst nach anderthalbhundert Jahren zog der Orden eine Zeitlang aus diesem Rechte einen Gewinn, als unter der Verwaltung des Meisters Konrad von Jungingen, wie wir früher hörten, eine ziemlich ergiebige Salzquelle in Preussen entdeckt und vom Orden nicht ohne glücklichen Erfolg benutzt wurde. [2] Desgleichen scheint auch der Salzhandel ein Monopol des Ordens gewesen zu seyn, denn theils finden sich in den Städten keine Spuren eines freien Handels mit diesem Bedürfnisse, theils lagen hie und da in den Magazinen der Ordenshäuser oft so bedeutende Quantitäten in Vorrath, daß daraus wohl auf einen ausschließlichen Handel damit zu schließen ist. [3]

In gleicher Weise nahm der Orden sofort im Anfange auch den Bernstein als ein Regal in Anspruch. Wir wissen bereits, wie er die Benutzung des Bernsteins nach verschiedenen Verträgen über die Theilung Samlands mit dem dortigen Bischofe theilte; [4] allein er wußte sich das alleinige Regal in gewisser Hinsicht dadurch wieder zuzueignen, daß er den Bischof verpflichtete, den im bischöflichen Gebiete aufgefundenen oder eingesammelten Bernstein niemand anders als nur dem deshalb angesetzten Ordensbeamten um einen bestimmten Preis zu verkaufen, wodurch der Bernstein-Handel ein ausschließliches Monopol des Ordens bis auf die letzten Zeiten blieb. Desgleichen die Stadt Danzig und das Kloster Oliva, denn obgleich beide von den alten Herzogen von Pommern das Recht des Bernstein-Sammelns in ihren Gebieten erhal-

1) S. die vorige Anmerk.

2) S. oben S. 392.

3) Aemterbuch.

4) S. B. III. S. 226. IV. S. 353.

ten und auch der Orden es ihnen bestätigt hatte, so waren sie doch ebenfalls zum Verkaufe an den Orden zu einem gewissen Preise verpflichtet. [1] Auf dieses Handelsmonopol hielt man stets mit großer Strenge, also daß die Willkühr der Städte Königsberg zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts nicht nur mit nachdrücklicher Strafe verbot, mit unverarbeitetem Bernstein irgendwie Handel zu treiben, [2] sondern auch der Bernsteinmeister als oberster Aufseher jeder Zeit eidlich geloben mußte, den gesammelten Bernstein stets in solcher Verwahrung zu halten, daß niemand irgend davon bekommen könne, auch ihn

1) Dieß ersieht man schon aus einem Briefe des Ordensmarschalls an den HM. vom J. 1425, worin er klagt: „das der huwskompthur czur Balga, der fischmeister czum Elbinge und der fischmeister in der Scharfau den Bürnsteyn, der en wirt, vaste eynen andern weg vorkowfen und yn dem nicht czufügen, als iz doch vor in langen czithen bisher allewege gewest ist. Worumb wir beten demüticlichen, das irs mit den obengeschreben geruchte czu bestellen, das sy denn den steyn, den yn gott also gebit, unserm grosscheffer also czufügen, also do thun der here Bischoff czu Samland, der here Abt czu Olyva, der kompthur czu Dantzk und als is vor alden czithen bisher ist gehalden. — Als unter dem HM. Karl von Trier die Fischer von Danzig klagten, daß sie gegen die alte Landesgewohnheit an ihrem alten Rechte des Bernsteinsammelns und der Fischerei gehindert würden, erklärte der HM., daß er ihnen ihr Recht erneuere, tali tamen conditione, quod de collectione dictorum lapidum et piscatione servicia sicut ab antiquo sepedicti piscatores et eorum predecessores dominis terre Pomeranie servierunt, fratribus ordinis per omnia et sine contradictione sint astricti. Ohne Zweifel mußten sie den Bernstein an den Komthur in Danzig verkaufen. In der vom HM. Ludolf König im J. 1342 ausgestellten Bestätigung des zwischen Dieterich von Altenburg und dem Kloster Oliva abgeschlossenen Vergleiches heißt es: quod homines nostri piscatores dumtaxat Gdanenses cum hominibus eorum habebunt ius piscandi et ardentem lapidem, qui burnsteyn dicitur colligendi, quem tamen dictus Abbas et fratres sui ement et iuxta valorem solitum et consuetum procuratoribus nostris vendent; Urk. Schiebl. LVI. nr. 26. Beiträge zur Kunde Preussens B. VI. S. 4—5.

2) Beiträge zur Kunde Preussens a. a. O.

niemand ohne des Hochmeisters Wissen und Willen verabfolgen zu lassen u. s. w.[1] Es waren ferner zur genauen Aufsicht beim Einsammeln des Bernsteins, wozu man am liebsten Preussen gebrauchte, schon damals Strandwächter angestellt und unter gewissen Freiheiten in der Nähe des Seeufers mit Landeigenthum begabt.[2] Und um endlich auch im Bernstein-Handel selbst eine gehörige Kontrolle zu führen, war angeordnet, daß nur der Großschäffer zu Königsberg unter des Ordensmarschalls Aufsicht den Einkauf im Lande und den Absatz ins Ausland zu besorgen hatte, also daß niemand anderswoher als nur durch ihn Bernstein erhalten konnte. Uebrigens war der Ertrag dieses Regals für den Orden mitunter äußerst bedeutend, denn wir wissen aus sichern Quellen, daß zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts in manchen Jahren der nach Brügge allein abgesetzte Bernstein Summen von 2300 bis nahe an 3000 Mark einbrachte: daher auch das große Gewicht, welches der Orden alle Zeit auf dieses Monopol legte.[3]

c. Das Münzrecht.

Auch das Regal des Münzrechts stützt sich auf die Verleihungsurkunde Friederichs des Zweiten und in dessen Benutzung verfuhr der Orden ziemlich auf gleiche Weise, wie mit dem Jurisdictionsrechte, indem er es zum Theil selbst ausübte, zum Theil das Recht der Ausübung einigen Städten des Landes übertrug, doch also daß er als Oberherr stets die gesetzliche Bestimmung über die Art der

---

1) Eidesformel des Bernsteinmeisters im geh. Arch.

2) So verleiht der Ordensmarschall Werner von Tettingen einigen Preussen 4 Haken Landes, „uf das sy deste flysiger sint den Strand czu bewahren."

3) Vgl. was über den damaligen Werth des Bernsteins in den Beiträgen zur Kunde Preuss. a. a. O. nach Archivsquellen gesagt ist.

Ausübung sich vorbehielt. [1] Obgleich nämlich in der Regel der Münzmeister ein städtischer Bürger war, so ist es doch immer unrichtig, wenn man irgend einer Stadt Preussens ein zu ihrem unbeschränkten Gebrauche und zu selbständiger und unabhängiger Ausübung ihr verliehenes Münzrecht zuschreibt, denn ein solches hat zur Zeit des Ordens keine einzige Stadt gehabt. [2] Sie waren stets nur Münzstätten und keine an sich münzberechtigt. Der Name, den die Münze gewöhnlich von ihrem Prägorte trug, kann keineswegs die Annahme eines förmlichen Münzrechts für irgend eine Stadt begründen; auch wird keiner einzigen weder im Gründungsprivilegium noch sonst ein freies Münzrecht zugesagt; vielmehr ist zu erweisen, daß nur der Orden zur selbständigen Ausübung des Münzrechts berechtigt war und seiner Seits nur die Uebernahme und Besorgung des Münzschlages einigen Städten gewährt wurde. In Danzig und Preussisch-Holland behielt sich der Orden, wie wir wissen, die Münze ausdrücklich als sein oberherrliches Recht vor [3] und als im Jahre 1393 gerade diejenigen Städte,

---

1) Vgl. was früher B. III. S. 514 bereits über das Münzwesen gesagt ist.

2) In der Abhandlung über das Preuss. Münzwesen in den Preuss. Samml. B. II. S. 601 möchte vieles zu berichtigen seyn, wenn hier der Ort zu speciellen Untersuchungen in dieser Sache wäre. Vgl. was Wilda das Gildewesen des MA. S. 196 über das Münzrecht im MA. sagt und auch auf Preussen Anwendung findet.

3) Im Privilegium von Preuss. Holland heißt es: Reliquam dimidiam partem census cum tota moneta nostre domui reservamus, und in dem von Danzig vom J. 1378: Alle den czins und nutz, den sy (die Bürger) haben und noch machen mogen in der Stad, der sal den vorgenanten unsern burgern alczumole czugehoren ewiclich, usgenomen Montze und Wechsel und alles das czur herlichkeit gehort, das welle wir uns und unserm huse behalden. Daß die Münze in Danzig auch später noch wirklich dem Orden zugehörte, ersehen wir auch aus einer Urkunde vom J. 1423, worin der HM. Paul von Rußdorf einem gewissen Hildebrand Tannenberg, Bürger in Danzig, einen Raum und eine Hofstatt verschreibt und sagt: sie sey gelegen „nebest

in welchen Münzen geprägt wurden, das Bedürfniß einer kleinern Münzgattung im täglichen Verkehre fühlten, konnten sie diese nicht aus eigener Macht prägen, sondern mußten von einer Hanseatischen Tagfahrt aus den Hochmeister ersuchen, eine solche Münze schlagen zu lassen und von diesem erhielt der Münzmeister zu Thorn den Befehl, diese kleinere Münzgattung auszuprägen. [1] Gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts aber hatte die Hauptmünze zu Thorn die übrigen im Lande schon bedeutend niedergedrückt. Die zu Preussisch-Holland scheint überhaupt nicht lange bestanden zu haben; in der zu Königsberg mag in früherer Zeit nur wenig geprägt worden seyn, denn Königsbergische Denare kommen nur selten vor, häufiger Elbingische und Danziger. Im funfzehnten Jahrhundert war die Münze zu Thorn unstreitig die wichtigste, aber der Stadt schon abgenommen, indem der Orden das Geschäft des Münzschlages nicht mehr einem Bürger überlassen, sondern die gesammte Münzverwaltung einem Ordensbeamten als Münzmeister übergeben hatte. Die letzte Spur, daß die dortige Münze noch in den Händen eines Bürgers war, giebt im Jahre 1380 eine Verordnung des Hochmeisters, wie es mit dem Versuchen der Münze oder der Münzprobe zu Thorn gehalten werden solle. [2] Seitdem dann schon im Jahre 1404 der Ordensbruder Peter von Waldheim vom Münzamte in Thorn abgeht und es dem dortigen Hauskomthur übergiebt, finden wir diese Hauptmünze des ganzen Landes beständig unter der Verwaltung von Ordensbrüdern. Von dem in andern Ländern vor-

---

hinder dem huwse, dorinne in vorczeiten ist gewest unsers Ordens Müncze in der hundegasse der rechten stad Danczk."

1) S. B. V. S. 647.

2) Im Fol. Gränzbuch B. p. 84, wo es heißt: Mit willen und Rathe unser Mittgebietiger haben wir Homeister W. unserm lieben getruwen N. unser Muncze czu Thorun, als lange uns füget, bevolen czu bewaren und czu vorstehen, also als einem vorsucher den man pfleget czu haben in rechten Munczen.

kommenden Münzgelde findet sich in Preussen keine Spur. [1]) Mit dem Sinken des Ordens aber nach der Schlacht bei Tannenberg traten auch in den Verhältnissen des Münzwesens in Preussen bedeutende Veränderungen ein, die manchfaltigen Anlaß zu Klagen der größeren Handelsstädte des Landes gaben.

d. Das Regal der Gewässer.

Das ausschließliche Recht zur Benutzung der Gewässer im Lande, theils auf Kaiser Friederichs Verleihung, theils auch durch die Eroberung des Landes begründet,

---

1) Was den früher B. III. S. 515 erwähnten Umschlag der Landesmünze betrifft, so hat man jene Bestimmung gewöhnlich unrichtig verstanden, indem man annahm, es sey damit das Gesetz gegeben worden, daß die Münze deshalb wenigstens alle zehn Jahre erneuert werden solle, weil in dieser Zeit durch den täglichen Gebrauch so viel vom Gelde abgerieben werde, daß es nöthig sey, solches wieder zu ersetzen, damit die Münze mit der Zeit nicht allzu sehr verringert würde; s. Hartknoch A. u. N. Preuss. S. 522, Kretzschmer die Kulm. Handfeste S. 63. Dieß scheint indeß keineswegs die richtige Beziehung jener Bestimmung. Wie auch Stenzel und Tzschoppe Urkunden-Samml. S. 6 bemerken, war es im Mittelalter Sitte, daß die Münzen sehr häufig verschlagen oder verrufen und umgeprägt wurden. Hierdurch gewannen die Fürsten sehr viel, weil sie die alte verrufene Münze im Verhältnisse zu ihrem wahren Werthe jedesmal niedriger annahmen, als sie die neue ausgaben, ohne daß in der frühern Zeit noch an eine eigentliche Verschlechterung des Gehalts der Stücke selbst gedacht wurde. Dieß ging so weit, daß z. B. in Polen und Schlesien in früherer Zeit die Münze jährlich dreimal, nämlich bei jedem Jahrmarkte verändert wurde, was natürlich für den Handel große Nachtheile und Unbequemlichkeiten hatte. Um nun einem ähnlichen Mißbrauche im voraus zu begegnen, wurde in der Kulm. Handfeste und dann auch im Privilegium von Elbing gesetzlich bestimmt, daß eine solche Umprägung der Münze nur alle zehn Jahre einmal (non nisi semel in singulis decenniis) erfolgen und die Einwechselung der alten oder verrufenen Münze gegen die neue in einem bestimmten Verhältnisse geschehen solle. Diese Bestimmung ist ohne Zweifel auch der Grund, daß in Preussen von einer Steuer des Münzgeldes keine Spur vorkommt.

hatte für den Orden mehr als für jeden andern Landesfürsten deshalb eine sehr große Wichtigkeit, weil Preussen in früheren Zeiten eine noch ungleich bedeutendere Zahl von Flüssen und Seen in sich schloß, denn wenn auch auf die Angaben der Chronisten über die ehedem so zahlreichen Seen und Binnengewässer in Preussen kein besonderes Gewicht zu legen seyn möchte, [1] so läßt sich doch aus Urkunden aufs bestimmteste nachweisen, daß eine außerordentlich große Anzahl von Flüssen, Seen und Teichen theils nach und nach untergegangen und von selbst ausgetrocknet, theils durch menschlichen Fleiß trocken gelegt worden sind. Ueber alle diese Binnengewässer, über die beiden Haffe und über einen großen Theil der Ostsee behauptete der Orden nebst den Landesbischöfen das Oberhoheitsrecht. Da die ausschließliche und selbsteigene Benutzung aller Gewässer schon an sich nicht möglich war, so verfuhr man auch hier, wie mit andern Oberhoheitsrechten, indem man einen Theil der Benutzung ausschließlich allein behielt und den andern gegen gewisse Abgaben und Leistungen den Unterthanen überließ. Die zwei wichtigsten auf Benutzung der Gewässer bezüglichen Rechte waren das Fischerei-Recht und das Mühlen-Recht.

Das Fischerei-Recht hatte bekanntlich im Mittelalter eine viel größere Wichtigkeit als heutiges Tages, nicht bloß weil damals die Menge und Verschiedenartigkeit der Lebensmittel bei weitem noch nicht so bedeutend war, sondern vorzüglich auch wegen des Fastenzwanges, weil Zeiten eintraten, in welchen der Christ nothwendig und zwangsweise auf den Genuß der Fische angewiesen wurde. Darum konnte auch der Orden das Fischerei-Recht theils zu finanziellen Zwecken, theils zur Erreichung mancher andern Leistungen so sicher und einträglich benutzen, wie er wirklich that. Er verlieh es nämlich bald in gewissen

1) Henneberger der Seen, Ströme und Flüsse Namen u. s. w. Baczko B. I. S. 46—47. Hartknoch A. u. N. Pr. S. 205—206.

Gebieten völlig unbeschränkt,[1] bald auch nur unter bestimmten Bedingungen und Beschränkungen und zwar diese letztern theils in Beziehung auf Oertlichkeit oder auf die gebräuchlichen Instrumente, theils auch in Rücksicht auf die verschiedenen Fischgattungen.[2] Es bestand ein wesentlicher Unterschied im Fischerei-Rechte mit großen oder kleinen Netzen, großem oder kleinem Gezeuge.[3] Mit beiden Gezeugen wurde das Recht nur selten ertheilt, in der Regel nur mit dem kleinen Gezeuge und nur zu eigener Nothdurft oder zum Bedarf der Küche. Der Verkauf von Fischen ward immer ausdrücklich untersagt. Dorf- und Stadtgemeinen erhielten gewöhnlich die Fischerei in den nächsten Gewässern als Gemeinrecht. Insbesondere aber gehörte freie Fischerei, oft mit besondern Vorrechten zu den Amtsrechten der Dorfschultheißen.[4] In der Dorfgemeine hatte jeder Hubenbesitzer das Fischerei-Recht gewöhnlich gegen einen jährlichen Zins. Freilehensgüter genossen dieses Freirechts gemeinhin ebenfalls und auf Kulmischen Besitzungen galt hierin die Bestimmung der Kulmischen Handfeste,[5] desgleichen in städtischen Feldmarken,

---

1) Dann erhalten die Grundbesitzer nach der gewöhnlichen Formel liberam et omnimodam piscandi facultatem et licentiam.

2) Urkunde von 1273 im geh. Arch. Schiebl. XLIII. nr. 1.

3) Retia parva, kleines Gezeug, nannte man Handwathen, Fußwathen, Stocknetze, Klebenetze, Hamen, Wurfangeln, Reußen u. dgl. Unter dem großen Gezeuge, retia magna, ist die Niwathe, Niwade, Newode oder Nywod das bekannteste, ein Fischergarn, welches man meistens mit einer Winde zog; s. Adelung Wörterb. u. d. W. Wathe.

4) Es heißt aber auch zuweilen: der Schultheiß erhalte freie Fischerei zu seinem Tische „by vysche czu vande (fangen) mit eyme menschen und nicht mer und dazselbe mensche sal syn des Schultis Ingesinde und sin brotesse.

5) S. die Kulm. Handfeste. Mit dem Niwath zu fischen, wurde sehr selten erlaubt, zuweilen nur den Anwohnern der See. So heißt es z. B. ein Gutsbesitzer solle in salso mari in nostris stationibus habere unam navim, que burding dicitur, pro captura allecum; ex speciali eciam gracia favemus, ut in Puczker Habe cum

wo sich aber der Stadtschultheiß meist gleichfalls besonderer Vorrechte erfreute. [1] Mitunter aber ward das freie Fischerei = Recht auch nur als persönliche Begünstigung ertheilt und haftete nicht am Gute. [2] Frei hieß jedoch die Fischerei nur insofern, als niemand den Besitzer dieses Rechts in der Ausübung behindern durfte, denn im übrigen war es an bestimmte Bedingungen geknüpft, bald mit gewissen den Fischmeistern des Ordens zu entrichtenden Abgaben, bald mit festgestellten Diensten und Leistungen verbunden.

Bei den vielen in Ertheilung des Fischerei = Rechts Statt findenden Ausnahmen und Beschränkungen und bei der großen Menge der Binnengewässer, in denen niemand von den Unterthanen die Fischerei betreiben durfte, blieb auch für den Orden selbst noch eine bedeutende Zahl von Gewässern zu seiner eigenen Benutzung. Die Fischerei wurde daher von ihm auch sehr stark betrieben, denn jedes nur irgend bedeutende Ordenshaus hatte seinen eigenen Fischmeister, einen Ordensbruder, der in dem ihm angewiesenen Bezirke die Aufsicht über die Fischerei führte. Außer seinem eigenen Bedarfe benutzte der Orden die Fischerei auch als eine Art von Erwerb oder als ein Finanzmittel. So lieferten z. B. die Pfleger von Rastenburg und Barten jährlich beträchtliche Ladungen von Hechten zum Verkaufe nach Thorn; der Komthur von Memel setzte jährlich für mehre hundert Mark Fische an den Konvent in Marienburg ab. [3] Hie und da that man die Fischerei auf Pacht aus; so übernahmen die Vierdener zu Dirschau, eine Gesellschaft von Fischern, je auf vier Jahre die Fischerei in einem Theile der Weichsel gegen eine jähr=

---

instrumento, quod Nywod dicitur, navigio aestatis tempore et in glaciebus liberam habeat piscaturam.

1) So im Privilegium von Kreuzburg.

2) Privileg. Capit. Pomesan. p. XLVIII.

3) Treßler = Buch.

liche Pachtsumme von hundert Mark. [1] Am einträglichsten waren in finanzieller Hinsicht die jährlich ertheilten s. g. Keutelbriefe, Erlaubnißscheine zum Fischfange mit einem bestimmten Fischernetze, dem Keutel, auf dem Frischen Haff und in der offenen See, die immer in großer Zahl ausgegeben und ziemlich hoch verzinst wurden. [2] Jeder trug zehn bis zwölf Mark ein und die Domherren in Frauenburg allein zahlten dafür jährlich dritthalbhundert Mark. [3] An den Strömen und Küsten des Frischen Haffes und der Ostsee hatten sich Fischer-Kolonien, Sümen genannt, angesiedelt, die jedes Jahr vom Orden ihre Keutelbriefe kauften und darauf ihr Gewerbe trieben. [4]

Auch das Mühlenrecht ward vom Orden als Regal betrachtet, welches er entweder ausschließlich für sich behielt oder gegen bestimmte Leistungen und Abgaben an andere ausgab. Die Kulmische Handfeste erlaubte jedem Eigenthümer, dessen ländliches Besitzthum ein Fluß berühre, daran eine Mühle anzulegen; bei zweien aber an demselben Flusse behielt sich der Orden vor, zu der einen den dritten Theil der Baukosten zu tragen und dafür den dritten Theil des Einkommens zu genießen. Diese Festsetzung ging dann wahrscheinlich auch auf die Kulmischen Güter über. Das Recht zur Anlegung von Mühlen mußte jedoch vom Orden immer ausdrücklich verliehen werden und er ertheilte es nie anders als gegen einen jährlichen Zins in Geld oder Naturalien. In der Nähe der Or-

---

1) Treßler-Buch p. 22. Die Verpachtung war Sache des Treßlers.

2) Solche Keutelbriefe und Nachrichten über ihre Verleihung im geh. Arch. Im J. 1451 gab der HM. nach einem Verzeichniß 112 solcher Keutelbriefe aus.

3) Schreiben des Ordensmarschalls an den HM. von 1431. Schreiben des Hauskomthurs von Balga an den HM. von 1408 Schiebl. LXXII. nr. 56.

4) Sümen oder Zümen, auch Züner oder Semner; sie zahlten für jeden Keutelbrief 10 bis 12 Mark. Schreiben des Ordensmarschalls an den HM. von 1448.

densburgen und besonders in Städten ward gemeinhin auch die Verpflichtung gestellt, daß der Mühlenbesitzer außer dem Zinse alles Getreide zum Bedarf der Ordensburg ohne Abzug mahlen müsse. [1] Auf dem platten Lande überließ man das Recht der Mühlenanlage am liebsten den Dorfschultheißen gegen einen bestimmten Zins. In der Regel jedoch behielt der Orden das Mühlrecht für sich, weshalb auch bei ländlichen Verleihungen Mühlgraben und bequeme Gelegenheiten zum Mühlenbau immer als der Landesherrschaft zugehörig betrachtet wurden. [2] Daher auch selbst Städte sich dieses Rechts nur selten erfreuten. [3] Der Grund davon waren Mühlenzwang und finanzieller Vortheil für den Orden; denn obgleich schon Winrich von Kniprode verordnet hatte, man solle allen Leuten zu mahlen erlauben, wo es ihnen am bequemsten sey, [4] so war dennoch häufig gesetzlich bestimmt, daß Bürger einer Stadt oder die Bewohner einer Gegend nirgend anderswo als nur in den Mühlen des Ordens ihr Getreide mahlen lassen durften, [5] wofür der Mahlpfennig oder die Mahlmetze entrichtet werden mußte, eine für den

---

1) Gewöhnlich heißt es: Quod predictus N. et sui veri heredes aut successores nobis et nostris successoribus, quando et quocienscunque requisiti fuerint, pro nostro usu et necessitate sine mulcro vulgariter metcze moleri sint astricti. Matric. Fischhusian. p. XVII.

2) In einer großen Anzahl von Urkunden kommt daher die Bestimmung vor: Molgraben czu leiten oder Molen czu buwen und alles, waz an die herlicheit gehorit, behalde wir unser hirschaft.

3) In vielen städtischen Privilegien wird die Erbauung von Mühlen ausdrücklich untersagt oder der Orden behält sich die loca pro molendinis construendis apta selbst vor; ebenso die Bischöfe. So heißt es im Privilegium von Braunsberg: ut nullus infra granicias (civitatis) aliquod molendinum edificet.

4) Gesetze Winr. von Kniprode bei Hennig S. 137.

5) In einer Dorfverschreibung von 1369 heißt es z. B. Molen, molenstad, graben und alle Ercz welle wir uns behalden, ouch sullen dy Inwoner nirgen malen wen in unser molen czur Lewenburg.

Orden äußerst einträgliche Abgabe. Ueberließ er zuweilen einer Stadt eine Wind- oder Wassermühle, so geschah es nie ohne sich dabei ein bedeutendes Einkommen zu sichern. Der hohe Mühlenzins aber, der Mahlpfennig und überhaupt dieses ganze Zwangsverhältniß wurde im funfzehnten Jahrhundert für die Städte viel zu drückend, so daß sie häufig unter Klagen und Beschwerden den Versuch machten, sich davon zu befreien, obgleich lange Zeit ohne Erfolg. 1)

e. Das Regal der Forsten, Jagdrecht und Bienenzucht.

Daß Waldung und Jagd ebenso, wie Gewässer und Fischerei als Gegenstände des oberherrlichen Rechts betrachtet worden, läßt sich schon von selbst schließen. Indeß verfuhr der Orden bei ihrer Benutzung nicht ganz auf dieselbige Weise. Die Waldungen waren von jeher auch in Deutschland als Zubehör der Landgüter angesehen worden und da Preussen zur Zeit des Ordens noch einen so großen Ueberfluß von Wäldern besaß, so wies man gewöhnlich jedem Gute und jedem Dorfe oder der Stadt die Waldung zu, die sich im Umfange der ihnen zugemessenen Hubenzahl befand. Allein der Umstand eben, daß in Gründungs- und Verschreibungs-Urkunden das Benutzungsrecht der Forsten immer ausdrücklich zugesagt, und daß die Waldbenutzung noch besonders verzinst werden mußte, zeigt klar, daß der Orden ein oberherrliches Recht auf Wald und Forst geltend machte. Wo Waldung im Bereiche eines Gutes oder Dorfes fehlte, erlaubte der Orden gewöhnlich als besondere Begünstigung die freie Holzbenutzung in den nächsten Ordenswäldern, denn alle nicht ausdrücklich verliehenen Waldungen gehörten dem Orden oder dem Bischofe zu. Die Nutzung war bald nur auf Feuerung beschränkt, bald auch auf Bauholz ausge-

1) Darüber späterhin das Weitere.

dehnt, doch immer nur unter Mitwissen des nächsten Komthurs oder seines Waldmeisters, eines Ordensritters, der die Aufsicht über die Waldbenutzung führte. [1] Den Städten wurde meist bei ihrer Gründung ein s. g. Hegewald zu unbeschränkter und völlig eigener Benutzung verliehen; zuweilen indeß behielt sich der Orden oder Bischof auch das Recht der Mitbenutzung vor. [2] Was die zahlreichen dem Orden ausschließlich zugehörigen Waldungen betrifft, so war es Sache der Komthure, sie zu den Zwecken und Vortheilen ihrer Häuser zu verwenden. Allein es ward ihnen wiederholt zur Pflicht gemacht, die Wälder möglichst zu schonen, sie nicht zu stark zu verhauen u. s. w. [3]

Die Jagd, gleichfalls ein oberherrliches Recht des Ordens, behielt er bald ausschließlich für sich, bald vergabte er sie an andere unter bestimmten Bedingungen. Die früher erwähnte Bestimmung der Kulmischen Handfeste, daß von jeglichem erlegten Wilde, mit Ausnahme von Bären, Schweinen und Rehböcken, der rechte Vorderbug an das nächste Ordenshaus geliefert werden solle, [4] scheint als Landrecht für alle Kulmischen Güter geltend

---

1) Vgl. das Privilegium der Samländer vom HM. Heinr. von Plauen von 1413 über freie Fischerei und Holzung in Privileg. der Stände des Herzogth. Preuss. p. 5.

2) So im Privilegium von Kreuzburg: Civibus civitatis conferimus unam silvam in vulgari Hegewalt dictam, decem mansos cum graniciis et metis distincte consignatos, pro utilitate communi libere absque omni censu et onere in perpetuum obtinendos, in qua nobis pro utilitate castri nostri Cruceburg tamen ligna ad edificia et non ad plancas tempore indigentie reservamus.

3) Die Vorschriften hierüber in den Visitations-Vollmachten; es heißt z. B. Ouch von den welden und heyden, das die gebietiger und amptslewte fürbas nicht meh die welde und heyden, die czu iren ampten gehoren, vorhauwen sollen lassen czu vorkowffen, sunder alleyne sollen sie hauwen lassen czu nottorfft und den gebewden irer ampte. Die Vorschriften gehen dann weiter ins Einzelne ein.

4) S. B. II. S. 240.

geworden zu seyn, denn man findet sie auch im vierzehnten Jahrhundert als landübliches Herkommen in mehren Gegenden in Anwendung und zwar dergestalt, daß die Lieferung als Zeichen des oberhoheitlichen Rechtes betrachtet wurde. [1] Sonach hatten Dörfer, Städte und Güter mit Kulmischem Rechte in ihren Marken zugleich auch das Jagdrecht unter den erwähnten Bedingungen; auf Freilehensgütern hingegen wurde es nie ertheilt. Am freigebigsten mit dem Jagdrechte war man in den großen Waldwildnissen, z. B. bei Johannisburg und Lyck, theils weil wahrscheinlich die dortigen wenigen Ordenshäuser den zahlreichen Wildstand in jenen ausgedehnten Forsten nicht bewältigen konnten, theils auch weil die Bewohner jener Gegenden wegen Unfruchtbarkeit des Bodens mehr als anderswo auf Jagd und Fischfang angewiesen waren. Daher erhielten auch die in jenen Gegenden und im östlichen Ermland wohnenden Preussen meistens freie Jagdgerechtigkeit, doch gewöhnlich mit der Bedingung, die Felle des erlegten Wildes oder das s. g. Wildwerk dem nächsten Ordenshause zu bestimmten Preisen einzuliefern und die Kulmische Jagdbestimmung zu erfüllen. [2] Nirgends war man mit dem freien Jagdrechte freigebiger als in Ermland, wo nicht nur alle Städte, sondern auch nichtkulmische Gutsbesitzer und Preussen sehr häufig mit freier

---

1) S. B. V. S. 205 — 206. Ueber das den Johannisburgern zugestandene Jagdrecht heißt es: Insuper eisdem incolis omnia ferarum genera venandi ibidem et mactandi plenam tradimus licentiam, incipiendo a flumine, quod Berwikenulis dicitur usque ad terram Lyttovie, quousque pro eorum metu venacionis officium auserint exercere, addito, quod *in signum dominii* nobis et fratribus inibi existentibus de magnis animalibus, que venando ceperint, crura seu tybias, *ut est solitum*, representent, exceptis ursis tantummodo et apris silvestribus, de quibus huiusmodi presentationes ut faciant non cogantur, sed solis suis usibus ut adaptent.

2) Darüber eine Urkunde für die Bewohner von Lyck vom J. 1425 im Verschreib. Buch nr. 8 p. 2; s. oben S. 582 Anmerk. 3.

Jagd, doch meist nur mit der niedern begabt wurden. [1] Der Biberfang war indessen seit alter Zeit überall ausgenommen und stets dem Landesherrn ausschließlich vorbehalten. [2] Uebrigens hatte natürlich jeder Komthur völlig freie Jagd in seinem ganzen Verwaltungsbezirk. Man nannte es hie und da auch das Klopfrecht. Dem Komthur bei der Jagd Treibdienste zu leisten, ward als ein Theil des Schaarwerkdienstes angesehen.

Daß auch die Bienenzucht gewissermaßen mit in die Klasse der Oberhoheitsrechte des Ordens gezogen und als eine Art von Regal betrachtet wurde, darf nicht befremden, denn erstens war sie überhaupt im Mittelalter ein viel wichtigerer Gegenstand der Landwirthschaft als heut zu Tage, theils weil zur Bereitung des allgemein beliebten Getränkes des Methes eine außerordentliche Menge Honiges nothwendig war und dieser auch sonst vielfach die Stelle des Zuckers vertrat, theils auch wegen des starken Verbrauchs von Wachs beim Gottesdienste; und zweitens hatte sie für den Orden insbesondere dadurch eine große Wichtigkeit erlangt, daß von ihm, wie wir schon früher hörten, ein sehr einträglicher Handel mit Honig und Wachs ins Ausland, besonders nach den Niederlanden betrieben ward. Schon darum verwandte auch die Landesverwaltung auf die Bienenzucht stets die größte Aufmerksamkeit; wozu noch kam, daß auch die allgemeine

1) Entweder erhalten die Städte im Allgemeinen venationes et aucupationes, wie Melsack, oder es heißt, wie bei Allenstein: Ex speciali gratia indulgemus universis et singulis incolis civitatis, quatenus in libertate seu bonis civitatis libere possint venari vulpem cum lepore, aucupari etc. oder, wie bei Guttstadt: Insuper admittimus, ut Wilhelmus scultetus et sui posteri intra granicias Civitatis aves capere et venaciones parvarum ferarum, leporis videlicet et vulpis valeant exercere. In Verschreibungen für Preussen sehr häufig die Bestimmung: Ipsis concedimus in extrema nostra solitudine more aliorum Pruthenorum licentiam venandi.

2) Nach der Kulm. Handfeste.

Verpflichtung der Wachslieferung bei Kulmischen Gütern sie an sich schon zu einem besondern Zweig der Landwirthschaft erhob. Sie wurde auf doppelte Weise geübt. Die meisten Ordenshäuser hatten gewöhnlich eine sehr ansehnliche Zucht s. g. zahmer Bienen, die in Bienenstöcken, wie früher erwähnt, in den Gegenden der Komthurbezirke von Beutenern gepflegt wurden, wo für sie die reichlichste Nahrung vorhanden war. Noch bedeutender aber war die Pflege der s. g. wilden oder Waldbienen und diese war es auch, welche der Orden als eine Art von Regal oder als eine Sache betrachtete, die er sich als oberherrliches Eigenthum zuzueignen ein Recht habe. Er machte es häufig dadurch geltend, daß er bei ländlichen Verleihungen die Hälfte der im Dorfgebiete zu findenden Bienen sich selbst, die andere dem Dorfe zuschrieb oder die Hälfte des Honiges verlangte. [1] Ländliche Besitzer durften daher Bienen-Beuten auch nur unter landesherrlicher Erlaubniß anlegen und diese erhielten sie stets nur gegen eine bestimmte Abgabe vom gewonnenen Honige. [2] Es ist früher schon erwähnt, daß der Orden bei Ansetzung der Beutener in Waldgegenden sein oberherrliches Anrecht an die Waldbienen auch durch gewisse von diesen geforderten

---

1) Vgl. B. V. S. 300. 563. Diese Entrichtung des halben Ertrages der Bienenzucht war eine so allgemeine Landesgewohnheit, daß sie als bekannt vorausgesetzt und in den meisten Urkunden nur ganz kurz angedeutet wird; z. B. der Besitzer erhalte sein Gut cum omni iure et utilitate tam in melle quam in pisce, de quo nobis iustitiam exhibebit, was in Beziehung auf den Honig nichts anders heißt, als: er liefert uns die Hälfte.

2) So heißt es z. B. in einer Verschreibung des Komthurs von Balga v. J. 1399: Von sunderlichen gnaden so gebe wir den ehegeschreben und eren rechten Erben, was sie Buthen machen, das sie uns yo von vünff und czwenczik buten sullen geben und czinsen eyne Ranzke honigs und was sie honigs von eren buthen irkrygen, das sullen sie dem Pfleger von Rastinburg veil bieten, wil In der als veel dovor gebin als eyn ander, so sullen si is Im lieber lassen, wen eyme andern; Schiebl. XXVI. nr. 18

Verpflichtungen und Leistungen geltend machte. [1] Um die Waldbienen-Zucht möglichst zu fördern, ward bei Ertheilung eines Waldes an ein Dorf häufig ausdrücklich die Bedingung gestellt, daß die zur Bienenpflege geeigneten Bäume nicht umgehauen werden sollten. [2]

f. Das Markt- und Handelsrecht.

In allen eigentlichen Ordens-Landen hatte der Orden, in den bischöflichen der Bischof und in den Stifts-Landen das Domkapitel das ausschließliche Recht, Städte zu gründen, deren innere Verfassung und Rechtsformen zu bestimmen und sie mit Marktrecht zu begaben. Wie einer Seits die Städte durch ihr städtisches Landeigenthum auf Pflege und Betrieb des Ackerbaues hingewiesen waren, so stand anderer Seits Handel und Verkehr mit dem städtischen Zusammenleben der Bürger in engster Gemeinschaft. Die Marktgerechtigkeit mußte indeß den Städten vom Landesherrn förmlich verliehen werden; es geschah entweder sogleich bei Ertheilung des Gründungsprivilegiums, oder auch erst späterhin, wie bei Kulm. [3] Wie früher nur in den bedeutenderen Städten unter landesherrlicher Genehmigung öffentliche Kaufhäuser bestanden, so hatten solche im Verlaufe des vierzehnten Jahrhunderts auch die meisten Mittel-Städte erhalten, ein Beweis, daß auch in ihnen Handel und Verkehr in regeres Leben gekommen war. [4] Desgleichen war seit dieser Zeit in vielen Städten mit Zustimmung der Landesherrschaft auch die

1) S. oben S. 582.

2) Es heißt dann: **Volumus tamen, ut arbores pro mellificiis habiles minime succidant.**

3) S. B. III. S. 502.

4) So heißt es z. B. im Privilegium von Deutsch-Eilau: **Si cives civitatis nobiscum scampna, ubi calcei venduntur et theatrum, in quo pannus inciditur, edificabunt, dimidium censum tollent.**

Zahl der schon bestehenden Kauf- und Krambänke vermehrt und hie und da, wie in Marienburg, Sensburg u. a. auch die ursprünglich einfachere Form dieser Krambuden in schönere s. g. Lauben umgewandelt worden, welche um den Marktplatz oder Ring umherlaufend, außer ihrer zweckmäßigen Einrichtung für Handel und Betrieb, zugleich den Städten auch zum Schmucke dienten. [1]

Mit solchen Erweiterungen und Begünstigungen im städtischen Handelswesen, die jeder Zeit nur durch neue Rechtsverleihungen der Landesherrschaft erfolgen konnten, waren stets für diese auch vermehrte Einkünfte verbunden, denn das Einkommen der ihr zufallenden Kram- und Handelsgelder stieg natürlich mit Erweiterung der Handelsrechte und mit dem regeren Leben der städtischen Gewerbe immer in gleichem Verhältnisse. In manchen Städten stieg daher die Einnahme der Stand- und Marktgelder schon zu ansehnlichen Summen; mitunter wurden sie den Städten selbst überlassen und jährlich an die Herrschaft eine festgesetzte Summe im Ganzen entrichtet. [2] Aber nun

1) Marienburg hat bekanntlich diese schöne Einrichtung der Lauben noch bis diesen Tag. Früher war sie in mehren Städten zu finden, so heißt es z. B. bei einer Ausmessung der Stadt Sensburg: ein iczlichir halbhoff an dem ringe hat VIII ruten dy lenge und II ruten dy breite. Dy hewser an dem ringe, dy vorlewbin (Vorlauben) habin dorume habin sy der ruten deste me. Vgl. Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände S. 542.

2) Der Orden nahm hiebei gerne erleichternde Hinsichten. Die reiche Stadt Danzig mußte jährlich 170 Mark als Gesammtsumme an den dortigen Komthur zahlen, wofür sie aber nicht nur alle laufenden Hof- und Marktzinsen ganz allein behielt, sondern auch das Recht hatte, die Einnahme dieser Zinsen nach Belieben zu vermehren. Die Neustadt Elbing entrichtete im Ganzen 80 Mark. Als besondere Ausnahme erhielt Marienburg die Buden- und Bänkezinsen ungetheilt als städtische Einnahme zu seiner freien Verwendung, mußte aber dafür jährlich in die hochmeisterliche Hofburg vier Stein Seife liefern. In einer Urkunde des HM. Konrad von Wallenrod, worin er auf Bitten des Raths von Thorn erlaubt, das sehr baufällige Rath- und Kaufhaus u. s. w. wieder neu aufzubauen, heißt es: Wir haben angesehen

der tägliche städtische Handelsverkehr in Lauben, Buden, Bänken oder Kaufhäusern war solchen Abgaben an die Landesherrschaft unterworfen, frei dagegen der Verkehr auf den den Städten zugestandenen Wochenmärkten, [1] weshalb sie Freimärkte hießen. [2] Die Bestimmung des Markttages war entweder der Wahl des Magistrats überlassen oder er wurde früher meist auf Sonnabend oder Sonntag festgesetzt. [3] Jedoch verordnete schon Winrich von Kniprode, daß kein Komthur in seinem Gebiete am Sonntage Markt zu halten erlauben solle, und durch städtische Willkühren und Landesordnungen wurden im Lande nach und nach alle Sonntagsmärkte eingestellt. [4]

---

derselben unser Bürger getruwen Dinst und ire gutwillikeit und geben In von sunderlichen gnaden und vorleyen, was genisses, fromens und czinses sie czu der Stad nucze an dem Rothhuwße, kowfhouwße, dinghawße, kromen, brotbenken, buden, woge und an allen andern gemachen, die sie bynnen und in die vier wende und in die lenghe, weythe und hoge bauwen mogen nu ader in czukunftigen czeiten gemachen mogen, es sey vile ader wenig, das sie des czu allem nutze fromen und bequemikeit der stad frey gebrauchen und genissen sullen und mogen czu ewigen tagen und sullen vollmacht haben, den czinß und geniß czu bessern und czu meren, wie In das eben gefellet und czu state der Stad kommen mag. Urk. im geh. Arch. Schiebl. LII. nr. 100; s. B. V. S. 648.

1) S. B. III. S. 503.

2) **Forum liberum** heißt es in den Gründungsprivilegien von Braunsberg, Frauenburg u. a. Im Privileg. der Neustadt Thorn lautet es zur näheren Erklärung: **Habebunt insuper et habere debent predicti cives in sua civitate forum liberum, quod et larga interpretatione intelligi volumus, — ita ut pannifices, carnifices, sutores, textores, omniumque mechanicarum artium opifices generaliter intra et extra civitatem morantes, indigene vel forenses per totum diem illum fori artificii sui res et mercata, ita in foro ubi potuerint, sicut in locis ad hoc alias debitis, *libere* vendere et sibi necessaria emere valeant, exclusa penitus omni vara.** Ueber vara vgl. Tzschoppe u. Stenzel Urk. Samml. p. 267.

3) In Deutschland geschah dieses, wie Hüllmann Städtewesen B. I. S. 289 vermuthet, um die Juden vom Markte auszuschließen. (?)

4) Das älteste Verbot der Sonntagsmärkte in den Gesetzen Winr.

Außer diesem Handelsverkehr in Städten fand auch ein gewisser Kleinhandel, besonders mit den nöthigen Lebensbedürfnissen, in Dörfern und auf dem platten Lande Statt und auch über diesen übte der Orden oder der Bischof ein oberherrliches Recht aus, denn er bestimmte, in wessen Händen dieser Kleinhandel sich ausschließlich befinden, mit welchen Gegenständen er betrieben und was dafür als Zins und Abgabe geleistet werden solle. In Dörfern wurde der Kleinhandel meist in den Krügen oder Kretzem getrieben und diese häufig den Dorfschultheißen zugewiesen. [1] Es gab auch Dörfer, die mit einem Freimarkte bevorrechtet waren und späterhin als Marktflecken hervortreten. — Der gesammte Handel des Landes war damals ausschließlich in den Händen der Christen; es ist keine Spur vorhanden, daß auch Juden sich in Dörfern und Städten mit dem Handel beschäftigt oder auch nur aufgehalten haben; wie es scheint, wurden sie im Lande vom Orden überhaupt nicht geduldet.

II. Verschiedene andere Oberhoheitsrechte des Ordens.

Das Recht, Abgaben vom Lande zu erheben, von dessen Bewohnern, seinen Unterthanen mancherlei Leistungen und Dienste zu fordern, hatte der Hochmeister eines Theils als Landesfürst vom Kaiser, andern Theils hatte es der Orden durch die Eroberung des Landes erworben. Das siegende Schwert hatte ihn zum Herrn von Grund und Boden erhoben; nach der Ansicht der Zeit war das ganze Land sein erworbenes Eigenthum. Wer sich von

---

von Kniprode S. 138; in Städte- und Landeswillkühren des 15ten Jahrh. wird es öfter wiederholt; so in einer Landeswillkühr von 1420: Kein Marcktag soll man legen auf den Sontag, ouch soll man keinen kouffmann oder krämer auf den kirchhöffen oder in der kirchen keinerley wahr oder kauffmannschaft lassen feil haben. S. Hüllmann a. a. O.

1) S. B. V. S. 301.

ihm Landbesitz zur Bearbeitung und Benutzung überweisen ließ, wurde dadurch sein Unterthan. Der Orden stellte über solche ländliche Verleihungen s. g. Verschreibungen aus, die ein bestimmtes vertragsmäßiges Verhältniß, gewisse wechselseitige Bedingungen zwischen dem Verleiher und dem Empfänger feststellten; dieß waren Abgaben, Leistungen und Dienste, die auf dem empfangenen Grund und Boden haftend, vom Inhaber des Besitzes so lange nach dem Vertragsverhältnisse getragen werden mußten, als er den Besitz selbst noch festhielt. Ging ein Besitz aus der weltlichen Hand mit des Oberherrn Erlaubniß in eine geistliche über, so trat auch diese in alle festgesetzten Verpflichtungen ein. [1] Dahin gehörten zunächst

1. Verschiedene Geldabgaben an die Landesherrschaft.

Unter den dem Orden oder den Bischöfen in ihren Landestheilen zu leistenden Geldabgaben war

a) der s. g. Kulmische Pfennig oder Kulmische Pfennigzins eine der ältesten und allgemeinsten, denn schon die Kulmische Handfeste bestimmte, daß jeder, der ein Erbe vom Orden habe, diesem zur Anerkennung der Oberherrschaft einen Kölnischen oder statt dessen fünf Kulmische Pfennige entrichten solle. [2] Er war nicht überall gleich und betrug zuweilen auch nur zwei oder drei Pfennige. Wer ihn nicht jährlich regelmäßig und pünktlich lieferte, unterlag einer Geldstrafe oder auch der Auspfändung. [3] Seine

---

1) Urkunde des Domkapitels zu Kulmsee vom J. 1402 Schiebl. 19. nr. 8.

2) Daß in der Kulm. Handfeste nummus Coloniensis vel pro eo quinque Culmenses Pfennige oder Denare sind, geht aus den Verschreibungen hervor, wo es gewöhnlich heißt: in signum dominii unum Coloniensem seu loco talis quinque denarios monete usualis; „czu Bekenntniß der herschafft einen Colnischen pfennig oder fünf prüss. Vgl. Tzschoppe und Stenzel Urk.-Samml. p. 88.

3) Die nähere Bestimmung darüber s. in der Kulm. Handfeste. Die Steigerung des Strafzinses hat Aehnlichkeit mit dem in Deutsch-

Leistung geschah nur von Kulmischen Gütern und setzte diese in die Klasse der Lehen. [1] Sonst ruhte auf ihnen keine andere Geldabgabe, außer wenn Dienste durch Geld abgelöst waren, wie häufig in Pommern geschah, oder wenn das Wartgeld entrichtet werden mußte.

b) Das Zinshuben-Geld oder der Hubenzins, wie der Kulmische Pfennig ein eigentlicher Grundzins, aber darin von ihm verschieden, daß er für die Benutzung des empfangenen Grundbesitzes oder wohl hie und da auch als Ablösungsgeld des ältern Vieh- und Fruchtzinses gezahlt werden mußte. Er war überdieß nicht, wie der Kulmische Pfennig, in seinem Betrage festbestimmt, sondern hatte viel Regelloses und Veränderliches, denn je nachdem die bessere oder schlechtere Beschaffenheit des Bodens eine einträgliche oder minder vortheilhafte Benutzung bedingte, wechselte auch die Höhe des zuleistenden Zinsgeldes, so daß hier eine Hube nur ½ Mark, dort 1 Mark, anderswo 1½ oder 2 Mark zu zinsen hatte. Ausserdem stand der höhere oder geringere Betrag dieses Zinses auch im Verhältnisse zu den übrigen auf dem Grundeigenthum liegenden Diensten und Leistungen; leichtere Dienste oder Freiheit von allen Diensten hatten höheren Zins zur Folge und so umgekehrt. [2] Die meisten Dörfer und alle Städte wurden bei ihrer Gründung zur Zinsleistung verpflichtet; es ward sogleich bestimmt, wie hoch der Zins für jede der zugewiesenen Huben stehen solle, weshalb auch alle Huben eines Dorfes oder einer Stadt in

---

land gewöhnlichen Rutscherzins, **census promobilis**, s. Grimm Rechtsalterthüm. B. I. S. 387.

1) Er wurde geleistet: **in recognitionem** oder **in signum dominii**, zu Bekenntniß oder zu einem „Orkunde" der Herrschaft, worüber die Kulm. Handfeste die Erklärung giebt.

2) So zinsete z. B. in der fruchtbaren Elbingis. Niederung eine schaarwerkspflichtige Hube 2½ Mark, eine schaarwerksfreie dagegen bis 6 Mark.

der Zinshöhe sich gleich waren.[1] Geleistet wurde der Zins aber nur von den wirklich besetzten und bebauten, nie von den wüsten und unbesetzten Huben, worüber die Komthure genaue Verzeichnisse hielten.[2] Häufig war, um den ersten Bewohnern einer wüsten Gegend den Anbau zu erleichtern, der Grundzins Anfangs nur niedrig gesetzt oder auf bestimmte Jahre ganz erlassen.[3] Verarmten oder von Unglücksfällen heimgesuchten Dörfern wurde er in der Regel vermindert. Die Freihuben eines Dorfes, als die des Pfarrers, des Schultheißen, Weideland u. dgl. waren zinsfrei; Waldungen dagegen zinsten nach Hubenzahl in gleichem Verhältnisse des Ackerlandes. — In Pommern unterschied sich dieser Grundzins durch den Namen „eines rechten" oder „eines redlichen Zinses" von dem für abgelöste Dienste und Leistungen, denn wir hörten schon, daß die alten s. g. Polnischen Dienste oder das Polnische Recht, insbesondere der alte Viehzins oder die Lieferung einer bestimmten Anzahl von Ochsen, Kühen, Schweinen u. s. w.; als mit der Freiheit des Deutschen Rechts und der Verwaltung des Ordens unverträglich, in einen zuleistenden Geldzins umgewandelt wurden. Die

---

1) Jedoch nicht immer; in einem Zinsverzeichnisse von Rheden heißt es z. B.: Stadt und vorwerk hat LXXIIII huben czinshaftig, und eyne hube czinset der andern nicht gleich; ebenso vom Dorfe Gabelndorf.

2) Visitat.-Vollmacht Schiebl. VI. nr. 2: So soll jeglicher Gebietiger beschrieben geben, wie viel er hat Huben und Haken besetzt und unbesetzt, zinshaftig oder wüste und Zins in Städten, Mühlen, Kretzem u. s. w. Dieser Verzeichnisse bewahrt das geh. Archiv noch viele. Zinstafeln von schwarzem Wachse, worauf die Hubenzahl nebst dem Zinsertrage aufgezeichnet wurde, befinden sich in den Archiven zu Danzig und Thorn. Bleitafeln dieser Art sind nicht mehr vorhanden.

3) So in einer Dorfverschreibung von 1338: Um Usrodunge willen des landes so sullen uns dy Inwoner des gutes geben von iclicher czinshaften hube vir halbe czinse (d. h. auf 4 Jahre halben Zins), wend dy gevallin sin, so sal man uns adir unsern brüdern uf das hus czu Danczk alle jar geben von iclicher czinshaften hube gewohnlicher müncze 15 Scot pfennige.

Ablösungssumme, bäuerlicher Polnischer Zins oder auch der Kuhpfennig und Schweinepfennig genannt, war verschieden nach der Beschaffenheit des Bodens und der Art und Anzahl der abgelösten Leistungen und Dienste; [1] mitunter wurden sie aus besondern Rücksichten auch umsonst erlassen. Wahrscheinlich von Pommern aus ging der Gebrauch solcher Ablösungen von Diensten und Leistungen schon in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts auch auf Preussen über, indem häufig Besitzer auf Preussisches Recht sich ihrer Zehnt- und Schaarwerkspflichtigkeit durch einen jährlich von jeder Hube zuleistenden Geldzins zu entledigen suchten, und der Orden legte solchen Erleichterungen des Landmannes, wenn sie sein Aufkommen beförderten, keine Schwierigkeiten entgegen. [2]

c) Das **Wartgeld**, **Wartpfennig** oder **Wachgeld**, [3] gleichfalls eine Grundabgabe, haben wir seinem Ursprunge nach schon kennen gelernt und bereits gehört, welchen Streit darüber der Bischof von Pomesanien mit den Lehensleuten und Vasallen seines Bisthums im Jahre 1379 zu führen hatte. [4] Im dreizehnten Jahrhundert wird dieser Abgabe fast noch gar nicht und auch in der

---

1) Da der Viehzins, die Lieferung von Kühen, Schweinen u. s. w. sich am längsten erhielt, so kommt seine Ablösung oder die solutio vaccae et porci, wie sie in Urkunden heißt, in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrh. auch noch am häufigsten vor. Es heißt gewöhnlich: Ouch sal man wissen, das man pflag czu geben von desem gute küe und swyn und andir Polensche dynste, des sal derselbe und syne erben vry syn ewiclich und unvorworren, doven sal uns gevallen alle jar uf Martini neun jar eine Mark pfennige gewohnl. müncz, nach neun jar sal man geben viertehalbe Mark pfennige vor die genanten Dienste. Oder: der Besitzer solle alle Jahr dem Ordenshause geben „III mrk pfennige vor kü und vor swin und vor gebüerliche erbeit und vor Polnisch recht, das uff dem gute han gehat wir und unser brüder. Vgl. **Wohlbrück** Gesch. des Bisth. Lebus B. I. S. 263.

2) Beispiele davon bereits im 5ten Bande.

3) Pecunia custodialis oder denarii custodiales in Urkunden.

4) B. V. S. 301—303.

ersten Hälfte des vierzehnten nur selten erwähnt. Als eine außerordentliche Abgabe, ursprünglich nur durch gewisse Zeitumstände veranlaßt, wurde sie Anfangs in ländlichen Verschreibungen auch nur in seltenen Fällen als stehende Leistung ausbedungen. [1] Sie mußte nach der Pflugzahl, d. h. von jedem einzelnen Pfluge und zwar vorzüglich auch nur auf Kulmischen Gütern entrichtet werden, weil diese nur zu einem gemessenen Kriegsdienste verpflichtet waren; allein man erhob sie hie und da auch von Gütern auf Preussisches Erbrecht, auf welchen Kriegsdienste außerhalb Landes ruhten. [2] Seitdem indeß der ursprüngliche Zweck dieses Pflugzinses nicht mehr vorhanden war, sah man die Landesherrschaft auch nicht mehr als berechtigt an, ihn fernerhin zu fordern; es kam hinzu, daß in den meisten Verleihungsurkunden von dieser Geldsteuer gar nicht die Rede war, daß bei ihrer Erhebung allerlei Ungleichheiten und Unregelmäßigkeiten Statt fanden, daß man sie von dem einen forderte, dem andern erließ [3] u. s. w. Wie daher früher die Lehensleute in Pomesanien, so weigerten sich im Jahre 1407 auch die Ritter und Knechte im Lande, das Wartgeld ferner zu entrichten, und nur auf des Hochmeisters besondere Bitte ließen sie sich noch zu einer dreijährigen Leistung bereit-

---

1) Das älteste, bisher ermittelte Beispiel von dieser Abgabe giebt eine Verschreibung des HM. Karl v. Trier v. J. 1312, in welcher er zwei Preussen ein Erbe verleiht und sagt: Hoc eciam adiecto, quod singulis annis fratribus nostris de *jure* dicto Wartpfennig duos scotos de quolibet aratro et unum lottonem de unco usualis monete solvere teneantur.

2) Z. B. in einer Verschreib. von 1380 im Verschreib.-Buch nr. 2. p. 57.

3) So in einer Verschreibung des Bischofs von Pomesanien an drei Preussen v. J. 1330: Dicti fratres et eorum heredes a custodialibus et aliis quibuscunque exactionibus pretextu eorundem bonorum sint penitus absoluti. Auch Städte wurden zuweilen davon befreit; so im Privileg. von Kreuzburg: Relaxamus eciam civibus precium speculatorum, quod vulgo Wartlon dicitur.

willig finden. [1] Die Folge aber war, daß späterhin die Hochmeister anfingen, die Entrichtung dieser Pflugsteuer zu einer gesetzlichen Verpflichtung zu erheben, indem sie die Grundbesitzer sogleich beim Empfange ihres ländlichen Eigenthums zur Leistung derselben verbindlich machten und sich dieselbe urkundlich im voraus versprechen ließen, [2] was nachmals Anlaß zu schweren Klagen gegen den Orden gab. [3]

d) Der Arealzins, Ruthenzins oder die s. g. Hofsteuer [4] in den Städten, von jeher für den Orden eine sehr einträgliche Finanzquelle, gründete sich, wie es scheint, gleichfalls auf die Ansicht, daß Grund und Boden, also auch die Orte, auf welchen Städte errichtet wurden, dem Orden oder Bischof als Oberherrn zugehörten. Da jeder Ort, auf dem ein Haus oder Hof erbaut ward, dem Bürger zur Benutzung überlassen war, so hatte er dafür einen jährlichen Zins zu leisten, der zwar nicht überall ganz gleich war, gewöhnlich aber sechs Denare betrug. Er wurde, wie der Kulmische Pfennig, als ein oberherrliches Recht zur Anerkennung der Oberherrschaft angesehen und keine Stadt war frei von seiner Leistung. [5]

---

1) Lindenblatt S. 180. Die Warthen oder Wachen gegen die Samaiten waren noch so nothwendig, daß Samland an seinen Gränzen noch stark damit besetzt seyn mußte. Wir kennen sie aus einer Angabe im geh. Arch. Schiebl. LXXIII. nr. 120, woraus man zugleich ersieht, wie das Wartgeld verwendet wurde.

2) Besonders geschah dieses unter Michael Küchmeister von Sternberg, der in Verschreibungsurk. die Entrichtung des Wartgeldes sehr häufig ausdrücklich als stehende Abgabe verlangt.

3) Nämlich sogleich im Anfange des Bundes der Städte gegen den Orden.

4) In Urkunden annua pensio pro areis, annualis pensio, census arearum, s. B. III. S. 498. Wohlbrück Geschichte des Bisth. Lebus B. I. S. 187.

5) Außer dem B. III. S. 498 angeführten Beispiel hier noch eins aus dem Privileg. von Allenstein, wo es heißt: Addicimus quoque, quod civitatis dicte cives de qualibet curia integra intra septa civitatis contenta in recognitionem dominii sui et in signum

e) Der **Krugzins** oder **Kretzemszins**, eine von jedem im Dorfe befindlichen Kruge erhobene Abgabe, war eine Art von Gewerbsteuer oder ein Pachtzins, je nachdem der Schultheiß oder ein anderer Dorfeinsasse den Krug des Dorfes erblich besaß und mit dem Kleinhandel darin ein Gewerbe betrieb, oder ein Pächter ihn auf zeitweiligen Besitz vom Orden erhalten hatte. Der Zins wechselte je nach der Lage des Ortes und dem davon abhängenden Gewerbertrage beim Verkaufe der Lebensmittel. [1] Einen solchen Gewerbszins entrichteten auch Bäcker, Fleischer und andere Handwerker, sobald sie im Dorfe ihr Gewerbe trieben.

f) Der **Mahlpfennig** und **Mühlenzins** waren verschiedene Abgaben; ersterer wurde, wie schon erwähnt, von allem in den Ordens-Mühlen zumahlenden Getreide entrichtet. Der Mühlenzins dagegen hatte seinen Grund in dem dem Orden eigentlich ausschließlich zustehenden Mühlenrechte. Begab er sich dieses Rechts, erlaubte er eine Mühle zu erbauen oder verkaufte er eine seiner Mühlen, so ließ er sich davon einen Zins entrichten, der aber in Städten und auf dem Lande sehr verschieden war und bald fünf, bald acht, zehn oder funfzehn Mark betrug, ja selbst auch auf sechzig Mark stieg. [2]

Alle diese Geldabgaben nahm der Komthur in seinem Bezirke ein und führte darüber Buch und Rechnung, die er den Visitirern vorzulegen hatte, wenn sie den Zustand

---

Juris Culmensis sex denarios Culmenses annis singulis nobis solvant.

1) In kleineren Dörfern betrug er $1\frac{1}{2}$ Mark, in größeren 3, auch oft 6 Mark.

2) Die Summe von 60 Mark zinste z. B. eine Mühle vor der Stadt Kreuzburg. Häufig zinsten die Mühlen auch in Getreide; so hatte das Haus Rheden von 5 Mühlen 28 Last Korn, wenn sie im Gange waren. Wurde einem Dorfe der Bau einer Windmühle erlaubt, so mußte der Herrschaft dafür Zins z. B. an Pfeffer und dem Pfarrer Decem geleistet werden. Privileg. Capit. Pomesan. p. XXXVIII. Eine Oelmühle giebt 7 Mark Zins.

eines Ordenshauses untersuchten. Natürlich war der Betrag der jährlichen Zinseinnahme der Ordenshäuser sehr verschieden, da er von örtlichen Umständen und Verhältnissen abhing und nach der Größe und Bevölkerung der Komthurbezirke sehr wechselte. [1]

g) Endlich kann auch der Pfarrer- u. Bischofszins noch hieher gerechnet werden, obgleich beide nicht an den Orden entrichtet wurden. Statt des Decems an Pfarrer nämlich war hie und da eine Geldabgabe gebräuchlich, wodurch der Decem gewissermaßen abgekauft oder abgelöst war, und wurde natürlich auch nur da gezahlt, wo der Decem in Naturallieferungen selbst nicht mehr bestand. Ferner entrichteten den Pfarrerzins auch diejenigen Dorfbewohner, welche, wie die Gärtner, Kretzmer und Handwerksleute kein oder nur geringes Landeigenthum hatten und Naturallieferungen nicht füglich leisten konnten. [2] — Was den Bischofszins betrifft, so ist über seinen Ursprung und die Beilegung des darüber mit dem Bischofe von Leslau geführten Streites bereits früher das Nöthige gesagt worden. Man war, wie erinnerlich, darin übereingekommen, daß dem Bischofe im Ordenstheile Pommerns von

1) Der Komthur von Althaus z. B. nahm jährlich an Zins 665 Mark, 3 Vierd. 3 Scot ein, dazu an S. Barbara-Geld 437 Mark, also im Ganzen 1102 Mark, 9 Scot, 4 Schill. Der Komthur von Danzig hatte an Zinseinnahme 4359 Mark 10 Scot, wovon aber 624 Mark 22 Scot für wüst liegende Huben abgingen; Elbing an allerlei Zinsen jährlich 5009 Mark, wovon in einem Jahre aber nur 3461 Mark fielen und das übrige hinterstellig blieb. Brandenburg nahm an Huben-, Stadt-, Kretzems- und Mühlenzins 2700 Mark ein; das Haus Christburg von allen Deutsch. Huben 1606 Mark und von Preuss. Haken 318 Scot.

2) Es heißt darüber gewöhnlich in den Gründungsprivilegien der Dörfer: Was Gertener von dem Schultheiß adir von den ynwonern in demselben dorffe gesaczt werden, der sal iglicher dem Pfarrer eynen schilling geben czu Messepfennig und seinem glockener sechs pfennige czu schülerlon alle jor. Ouch die kretzmer doselbst sollen demselben pfarrer solch recht thun als gemeynlich alle Kretzmer iren Pfarrern thun.

jeder besetzten und bebauten Flämischen Hube sowohl geistlicher als weltlicher Besitzer jährlich ein Zins von drei Scot statt des Zehnten entrichtet werden solle.[1] Dieser Bestimmung getreu ließ daher der Orden dem genannten Bischofe, was sonst in Preussen ganz ungewöhnlich war, statt des Bischofszehnten einen Bischofszins entrichten, ebenso in den Ordensgebieten von Tuchel und Schlochau, wo dem Erzbischofe von Gnesen, zu dessen Diöcese sie gehörten, von jeder Hube zwei gute Scot gezinst werden mußten. Der Orden mußte jeder Zeit dafür einstehen, daß dieses Bischofsgeld immer richtig gezahlt werde, weshalb er bei neuen Verleihungen die Grundbesitzer stets auch urkundlich und ausdrücklich zur Leistung verpflichtete.[2]

2. Verschiedene Naturallieferungen an die Landesherrschaft.

Wie in Deutschland die Fürsten ihr System der Grundherrlichkeit auch auf ganze Provinzen ausdehnten, so hatte der Orden in Preussen nach derselben Ansicht, die ihn zur Erhebung der eben erwähnten Geldabgaben berechtigte, als Grundherr zugleich auch das Recht, für die zugestandene Benutzung eines übergebenen Theiles vom Grund und Boden gewisse Abgaben als Quoten des Ertrages in Naturallieferungen, also in Getreide, Vieh und andern Erzeugnissen zu fordern, je nachdem er es selbst

---

1) Vgl. B. III. S. 390. IV. S. 326. 457.

2) Im J. 1427 fand zwischen dem Bischofe von Kamin und dem Komthur von Tuchel ein Streit über das Bischofsgeld der Schultheißen und etlicher Dörfer im Gebiete von Tuchel Statt, indem es die erstern nicht geben wollten, weil sie das Jahr lang große Mühe hätten, um es von andern einzusammeln. Der Komthur schreibt dem HM.: er wolle sich Mühe geben, daß es bei der alten Gewohnheit bleibe, daß nämlich „die scholczen fry bliben dorvor, das sie is innamen und samplen." In der Verschreibung des Bischofs und Kapitels finde man, „das sie das bischoffisgelt selbest sullen inmanen, worumb sulden denne die Scholczen ir knechte umsust sien?"

beliebig feststellte und der Empfänger des übergebenen Landtheiles sich zu den gestellten Bedingungen verpflichtete. — Eine der ältesten und zugleich die im ganzen Lande am weitesten verbreitete Naturalabgabe war

a) Das Kulmische Pflugkorn oder der Kulmische Bischofsscheffel, eine Abgabe, die ihren Ursprung und Namen durch die Kulmische Handfeste erhalten hatte, indem diese bestimmte, daß von jeglichem Deutschen Pfluge der Bürger von Thorn und Kulm ein Scheffel Weizen und ein Scheffel Roggen und von jedem Polnischen Pfluge oder Haken ein Scheffel Weizen jährlich an den Bischof des Sprengels als Zehnte geliefert werden sollten. [1]) Von einer Naturalabgabe an den Orden war damals nicht die Rede. Indessen änderte sich diese Bestimmung, als das Kulmische Stadtrecht als Landrecht weiter verbreitet und zumal als durch die Einrichtung der Bisthümer und die Theilungsverträge zwischen dem Orden und den Bischöfen diese selbst Landesherren über die von ihnen gewählten Landestheile wurden, denn der Orden behielt sich in den ihm verbleibenden Gebieten alle Einkünfte, folglich auch jene Naturalabgabe vor, während er in den bischöflichen Landen alle Einkünfte den Bischöfen überließ. [2]) In diesen letztern behielt die Abgabe den Namen Bischofsscheffel, im Ordensgebiete ward sie gewöhnlich das

---

1) S. B. II. S. 241.

2) Vgl. die Urkunde bei *Dreger* Cod. Pomeran. Nro. 158 p. 242. Der Bischof von Kulm machte damals noch eine Ausnahme; allein man nahm wahrscheinlich nur Rücksicht auf den Bischof Christian, denn spätere Bischöfe von Kulm standen den andern Bischöfen des Landes darin völlig gleich, daß sie nur die Einkünfte aus ihren Gebieten zogen. Es ist keine Spur vorhanden, daß im Ordensgebiete des Kulmerlandes ihnen später die Naturalabgabe von Getreide zugestanden gewesen sey. Die dem Orden verbleibenden Landestheile hatte dieser, wie er ausdrücklich sagt, cum omni proventu, sowie der Bischof den dritten Theil cum omni iurisdictione et iure, salvis tamen episcopo in duabus partibus fratrum illis omnibus, que non possunt nisi per episcopum exerceri, also außerdem nichts weiter.

Pflugkorn, in beiden aber häufig auch der Zehnte genannt. [1] Geleistet wurde sie von allen Kulmischen Gütern in den bestimmten Quoten, selten mit Erhöhung derselben, sehr häufig mit Verminderung oder sonstigen Erleichterungen; wo z. B. schlechter Boden war, ward Hafer statt Roggen oder Weizen genommen oder die Abgabe nur von einigen Pflügen eines Besitzers verlangt und für die übrigen erlassen. Aus besonderer Gnade wurden hie und da einzelne Güter völlig davon befreit. [2] Magdeburgische Güter standen in dieser Leistung den Kulmischen ganz gleich, desgleichen die auf Preussisches Erbrecht. [3] Durchaus frei von ihr waren dagegen alle Preussischen Freilehensgüter, und diese Zehentfreiheit bildete mit den wesentlichen Character der Freilehen. [4] Hintersassen aber und Bauern auf dem Gute des Freilehensmannes wurden sehr häufig zur Zehntleistung an den Orden verpflichtet, während der Freilehensbesitzer in Betreff des Landes, welches er mit eigener Hand bebaute, frei blieb. [5] Das Anrecht der

---

1) Daß obige Benennungen für eine und dieselbe Abgabe gelten, beweiset auch eine Stelle über diesen Gegenstand im Fol. Nro. 7 p. 154, wo es heißt: **Homines, qui morantur in diocesi Gneznensi, videlicet in ferritorio Thauchel et Slochaw solvunt de manso Archiepiscopo Gneznensi pro decimis duos bonos scotos, habitatores autem in Pomerania solvunt domino Episcopo Wladislaviensi de manso unum medium fertonem bone monete pro decimis. Habitatores vero in terra Culmensi, Pomezaniensi, Warmiensi etc. solvunt eorum Episcopis et Ordini pro decimis unum modium tritici et unum siliginis de aratro vulgariter pfluckorn vel bisschofschefel nuncupatum et hoc expresse ponitur in privilegio Culmensi.**

2) Von allen diesen Fällen zahlreiche Beispiele in den Verschreibungen.

3) S. B. III. S. 450.

4) B. III. S. 435.

5) Es heißt z. B. in einer Verschreibung, nach welcher der Freilehensmann selbst von der Zehntleistung frei war: Wir wellen, daz von dem vorgesprochenen gute von allen sinen underseſſen ader geburen von iclichem pfluge czwene scheffel, den eynen weyssen, den andern Rocken und von iclichem hoken eynen scheffel weyssen unsern brüdern an des

Landesherrschaft an diese Abgabe wird zuweilen das Pflugrecht genannt; abgelöst und in eine Geldabgabe verwandelt [1] hieß sie Pfluggeld, eine Grundsteuer, die früherhin selten, doch in den Zinsdörfern der Gegend von Marienburg zur Zeit Konrads von Jungingen fast schon regelmäßig vorkommt. [2] In bischöflichen Gebieten war durch sie das Bischofsgetreide oder der Bischofsscheffel abgelöst. [3]

---

czenden statt alle ior sullen vorgolden und uf unser hus von denselben lüten zullen gevüret werden; oder es heißt ganz kurz: dy gebur, dye sye in dye gesprochene gut seczen werden, von iclichem pfluge II scheffel, einen Weizen und einen Roggen alle jar dem Orden schuldig sind czu geben.

1) So erklärt z. B. der Bischof von Pomesanien in einer Urkunde, daß einer seiner ehemaligen Lehensmanne gewisse der Kirche zugehörige Lehengüter mit seiner und des Kapitels Erlaubniß den Bürgern von Riesenburg verkauft habe, **eo tamen salvo, quod predicti Cives antedictorum ratione bonorum nobis et Ecclesie nostre pro Jure, quod phlucrecht vulgariter dicitur, dimidiam marcam denariorum monete usualis singulis annis solvere perpetuo tenebuntur.** Daß unter diesem Pflugrechte die Getreideabgabe verstanden wird, beweiset eine Verschreibung von 1399, wo es heißt: Ouch sullen sy alle jar von IIII pflügen Pflugrecht geben, jo von dem Pfluge eynen scheffel Roggen und eynen scheffel Weyßen und dy Pflüge sullen sich nicht meren noch mynren und sullen denne vort vry sin.

2) Dort wurde diese Abgabe fast von allen Dörfern, auch von den Preussischen Freien, nur nicht von Preuss. Haken entrichtet und nach der Anzahl der Pflüge gezahlt; z. B. Postelin gab 1½ Mark Pfluggeld für 18 Pflüge, Königsdorf 1 Mark 2 Scot von 13 Pflügen; es stieg bis zu 4 Mark.

3) Nach einer Urk. im Fol. nr. 22 und im Fol. Ellen = Hubermaaß rc. waltete darüber im J. 1396 zwischen dem Domkapitel von Kulmsee und der Stadt Kulm ein Streit ob, der endlich dahin beigelegt wurde, daß der Rath von Kulm jährlich nach Martini, wenn andere Leute das Bischofsgetreide geben, dem Kapitel 2 Mark entrichten solle von den Schabernacken und sonstigen Ackerwerk in der Stadtfreiheit, wobei es heißt: Ouch ist nicht czu vorswigen, das das Dorf Schöneiche uns Rathmannen czum Colmen alle jar jehrlich eyne Mark ewigen Zinses geben sal czu dem gelde, das unsere stat den Thumherren vor Bischofsgetreyde gebit.

b) Das Schalauische oder Schalvische Korn, [1] ebenfalls eine sehr alte und allgemeine Naturalleistung, hatte diesen Namen nicht, wie man vermuthet, weil die Schalauer zu dieser Abgabe verpflichtet gewesen, sondern sie war von ihrer ursprünglichen Bestimmung so genannt, da sie Anfangs zu dem Zwecke erhoben wurde, um die an den Schalauischen Gränzen zum Schutze des Landes aufgestellten Wehr- und Wartleute und die zur Abwehr der eindringenden Litthauer und Samaiten dort stehenden Kriegshaufen damit zu unterhalten. [2] Sie hatte also denselben Ursprung und Zweck wie das Wartgeld, weshalb auch beide fast immer mit einander verbunden sind, denn wer Wartgeld entrichtete, lieferte gewöhnlich auch Schalauisches Korn. Als es später seine erste Bestimmung nicht mehr haben konnte, weil die starken Gränzwachhaufen nicht mehr bestanden, wurde es zum Theil wenigstens verwandt, um die Schalauischen Ordensburgen, vorzüglich mit den nöthigen Getreidevorräthen zu versorgen, denn lange Zeit reichten die Einkünfte der dortigen Komthurgebiete keineswegs hin, ihre gewöhnlich sehr zahlreichen Besatzungen aus eigenen Mitteln unterhalten zu können. [3] Ueber den Betrag dieser Leistung findet sich keine bestimmte Angabe; vielleicht wechselte er nach den jedesmaligen Bedürfnissen. Im funfzehnten Jahrhunderte erregte sie ebenso wie das Wartgeld große Unzufriedenheit und im Jahre 1407 verweigerte der Landadel auch die fernere Lieferung des Schalvischen Kornes; er gab zwar auch hier auf des Hochmeisters Bitte für einige Jahre nach; [4] allein der Meister Michael Küchmeister von Stern-

---

1) In Urkunden auch häufig Schalwensches, Schaluniſches Korn genannt.

2) Wie schon Lucas David B. V. S. 87 andeutet.

3) Daher die häufigen Lieferungen, die nach dem Treßler-Buche dorthin gehen.

4) Lindenblatt S. 180.

berg war bemüht, auch diese Abgabe durch urkundliche Verpflichtung für die Folge festzustellen.

c) Die Lieferung von Wachs war schon durch die Kulmische Handfeste jedem Besitzer Kulmischer Güter als lehenspflichtige Abgabe auferlegt und mußte wie der Kulmische Pfennig zur Anerkennung der Oberherrschaft geleistet werden. [1] Der Betrag der Lieferung war in der Regel jährlich ein Krampfund oder zwei Markgewichte, stieg aber in manchen Fällen auf zwei und selbst bis auf fünf Krampfunde Wachs. [2] Wie nun einer Seits durch diese Abgabe die Bienenzucht in Preussen ungemein befördert wurde, so häuften sich anderer Seits durch sie in den Ordenshäusern auch oft bedeutende Vorräthe von Wachs an, [3] die theils beim Gottesdienste und zu Wachssiegeln verbraucht, theils als einträglicher Handelsartickel ins Ausland verführt wurden. Hie und da besonders in Pommern waren einzelne Städte und Dörfer auch zur Lieferung einer bestimmten Quantität Honig verpflichtet; indessen kommt diese Abgabe doch nur selten vor. [4]

d) Die Lieferungen von Pfeffer, Saffran, Hühner, Kapaunen, Gänsen, Enten, Flachs, Hanf u. dgl. wurden vom Orden theils nur in gewissen Gegenden, theils auch nur von einzelnen Gütern gefordert. Pfeffer und Saffran lieferte man am häufigsten in

---

1) S. die Kulm. Handfeste; in Urk. heißt es regelmäßig: es solle gegeben werden in recognitionem dominii.

2) „Unum talentum cere, quod est pondus duarum marcarum;“ zwei Markgewichte oder Markpfunde waren gleich einem Krampfunde. In einer Verschreibung v. 1289: Insuper singulis annis in festo beati Martini nobis et ecclesie nostre quinque talenta cere et quinque denarios Colomenses aut ipsorum equivales in recognicionem dominii solvere sint astricti.

3) Nach den Amtsbüchern. Im J. 1374 hat der Ordensmarschall 21 Stein Wachs.

4) Beispiele sind die Stadt Tuchel, die aber bald von der Lieferung wieder befreit wurde, und verschiedene Dörfer in Pommern, die jährlich zwei Eimer Honig liefern mußten, auch einige im Gebiete von Nessau.

den Danziger und Marienburgischen Niederungen, um die nahen Ordensburgen, besonders Marienburg mit diesen beliebten Gewürzen reichlich zu versehen. Die Abgabe war mitunter nicht unbedeutend, indem es Dörfer gab, die von jeder zinshaften Hube ein Pfund Pfeffer einsenden mußten. [1] Warum der Orden gerade diese Gegenstände als Abgabe vom Landmanne verlangte, ist kaum begreiflich und um so mehr befremdend, da er den nöthigen Bedarf dieser Waaren durch Handel aus England und den Niederlanden erhielt. Zu Lieferungen an Federvieh in allen Gattungen waren vorzüglich die Güter und Dörfer in den Elbingischen und Marienburgischen Werdern verpflichtet, ohne Zweifel wegen der Nähe des hochmeisterlichen Wohnsitzes, wo der Bedarf an solchen Gegenständen natürlich immer am größten war. Ueberhaupt findet man die dortigen fruchtbaren Niederungen am stärksten mit Abgaben belegt, weil sie allerdings bei der außerordentlichen Ergiebigkeit des Bodens auch am meisten leisten konnten. Es sind nicht seltene Beispiele, daß von jeder Hube jährlich zwei bis drei Mark Pfennige, vier Kapaunen oder acht Hühner und ein Pfund Pfeffer geliefert werden mußten. [2] Häufig war die Lieferung von zwanzig oder dreißig Hühnern, Gänsen oder Schweinen auch für ein Dorf im Ganzen bestimmt. [3] Außerdem mußten meistentheils die Dorfkrüge oder Kretzem sehr starke Naturallieferungen tragen, denn nicht selten hatten sie neben ihrem gewöhnlichen Geldzinse noch zwanzig bis dreißig Zinshühner u. dgl. an das nächste Ordenshaus zu entrichten.

Dieß waren überhaupt die wesentlichsten Naturallieferungen wie im Ordensgebiete, so desgleichen auch in den bischöflichen Landen, denn daß hie und da noch ein=

---

1) Beispiele davon im Verschreibungs=Buch nro. 2.

2) Die Lieferungen von einer Hube waren verschieden; bald 2, bald 4 Hühner oder 2 bis 4 Kapaunen.

3) Verschreib.=Buch Nro. 2 p. 125. 121.

zelne Güter mit einigen andern Leistungen belegt waren, z. B. mit Lieferung von Butter, Käse, Eier, Kümmel, Fellen von einigen Thieren u. dgl., darf kaum erwähnt werden. Andere allgemeine Landesauflagen und ungewöhnliche Steuererhebungen als außerordentliche Anforderungen der Landesherrschaft fanden in den beiden ersten Jahrhunderten der Ordensherrschaft in Preussen fast noch gar nicht Statt, denn in der Kulmischen Handfeste schon hatte der Orden die Bürger ausdrücklich von allem ungerechten Geschosse, von erzwungenen Bewirthungen und Einquartirungen und andern nicht gebührlichen Abgaben frei gesprochen und diese Befreiung zugleich auch auf alle ihre Besitzungen ausgedehnt, [1] eine Bestimmung, die nachher mit dem Kulmischen Rechte als Landrecht auch auf die Kulmischen Güter überhaupt übergegangen war. Sie wurde in der blühendsten Zeit der Ordensherrschaft, also bis auf den unglücklichen Tag bei Tannenberg auch wirklich streng beobachtet, denn außer den wenigen bereits erwähnten Fällen, wo zur Bestreitung starker Ausrüstungskosten bei Unternehmungen zur Säuberung der See ein Geschoß auf die Städte des Landes ausgeschrieben wurde, ist alles, was einzelne Chronisten von außerordentlichen Steuererhebungen in Preussen berichten, als unbegründet erwiesen. [2] Die

1) „Absolvimus predictos Cives ab omnibus collectis iniustis et hospitationibus coactivis aliisque exactionibus indebitis, ad omnia bona eis attinentia hanc gratiam extendentes. Dieß war auch mit ein Grund, warum die Lehensmanne des Bischofs von Pomesanien die Entrichtung des Wartgeldes, welches man als eine außerordentliche Auflage ansah, verweigerten, denn sie erklärten, wie es in der früher erwähnten Urkunde heißt: Servitores vestri hic stantes nunquam malo zelo nec intentione contraria pecunias custodiales vobis solvere denegarunt, nisi quod ipsis videtur, quod de iure Culmensi solvere non teneantur.

2) Was früher B. IV. S. 224 von einer solchen Schatzung gesagt ist, bezog sich nur auf Pommern; über die angebliche große Landesauflage unter Konrad von Wallenrod ist B. V. S. 726 gesprochen. Eben so unbegründet ist die Angabe, daß der HM. beim Ankaufe der Neu=

erste allgemeine Landsteuer oder wie man es nannte, ein allgemeines Geschoß im ganzen Lande wurde in den Jahren 1411 und 1412 erhoben, worüber später die Rede seyn wird.[1] Ebenso war nach der Kulmischen Handfeste das Land frei von aller Zollerhebung und Preussen wußte nichts von den zahlreichen Land-, Wasser- und Marktzöllen, wie sie damals in Deutschland und andern Ländern so sehr gewöhnlich waren.[2] Man kannte lange Zeit nur den Durchgangszoll, den fremde Kaufleute, besonders aus Polen und Litthauen beim Transport ihrer Waaren auf der Weichsel bei der Niederlage zu Thorn oder sonst, und einen Waarenzoll, den die Engländer, Dänen und andere Kaufleute, seit der Handel mit dem Auslande mehr in Aufnahme kam, von den eingeführten Handelsartickeln entrichten mußten, wie desgleichen der Preussische Kaufmann für seine Producte und Kaufgüter im Auslande ebenfalls verpflichtet war.[3] Endlich bestand noch der Pfundzoll und das s. g. Pfahlgeld, über welche schon früher gesprochen ist.

3. Dienstverpflichtungen und bäuerliche Leistungen.

Der Grundsatz, daß der Orden als Oberherr, als erster und oberster Eigenthümer von Grund und Boden berechtigt sey, für Besitz und Benutzung der den Unterthanen im Character der Lehen überlassenen und zugeschriebenen Landestheile gewisse Leistungen und Dienste zu ver-

---

mark zur Bezahlung der Kaufsumme eine schwere Abgabe durchs ganze Land gefordert habe, denn wir wissen aufs bestimmteste aus Archivsnachrichten und aus dem Treßler-Buche insbesondere, daß die ganze Kaufsumme durch die regelmäßigen Einkünfte des Ordens aus dem Ordens-Schatze, keineswegs aber durch eine allgemeine Landsteuer gezahlt wurde.

1) Vgl. Lindenblatt S. 238.

2) In der Kulmis. Handfeste heißt es: Absolvimus etiam totam terram ab omni penitus telonei exactione.

3) S. B. V. S. 650. VI. S. 94.

langen und diese so lange fordern zu dürfen, als jener Besitz und jene Benutzung dauerte, muß auch hier noch festgehalten werden, denn dieses Recht hatte sich der Orden nach der Ansicht der Zeit erworben und es war ihm allgemein und unbestritten zugestanden. Die Urtheile späterer Geschichtschreiber, welche den Orden in seinem Verfahren gegen die Landeseingeborenen und in seinen Anforderungen an seine Unterthanen nicht selten der größten Härte und Grausamkeit beschuldigt haben, muß, wenn sie es kann, eine einfache und wahrhafte Darstellung des Sachbestandes selbst widerlegen; vermag sie es nicht, so muß der Orden vor dem Richterstuhle der Geschichte die schwere Anklage tragen, weil er sie verdiente.

Es ist auf keine Weise abzustreiten, daß alle Leistungen und Dienste, von denen hier zunächst die Rede ist, ebenso wie die bereits erwähnten Abgaben und Lieferungen auf einem bestimmten Vertragsverhältnisse zwischen dem Landesherrn und dem Gutsunterthanen beruhten, denn jede Verleihungsurkunde über ländliches Besitzthum setzte einen Vertrag zwischen Verleiher und Empfänger, welcher für Besitz und Nutzung zu gewissen Leistungen und Diensten verpflichtete. Zu diesen Diensten gehörte:

a) Der Dienst beim Burgenbau, einer der allgemeinsten, d. h. fast auf alle Klassen von Landbesitzern ausgedehnt und zugleich in allen Landschaften des Ordens, wie in allen bischöflichen Landen bei ländlichen Verleihungen zur Bedingung gestellt. Er wurde geleistet, wenn neue Burgen aufgebaut, vorhandene ausgebessert und stärker befestigt oder alte abgebrochen werden sollten,[1] zuwei-

1) Es heißt darüber gewöhnlich in den Verleihungsurkunden: Ad castra et munitiones de novo construendas, veteres reformandas seu etiam dirimendas quantocunque, ubicunque et quocienscunque per nos seu nostros fratres requisiti fuerint, fideliter servire tenebuntur; oder in Deutſ. Urkunden: Sie sullen uns dienen nuwe husere czu buwen, alde czu bessern adir czu brechin, wenne, wy dicke und wo sy von uns adir von unsern brüdern geheisen werden.

len auch zur Befestigung der Städte, deren starke Bewehrung fast überall auch zugleich dem Orden mit oblag.[1] Es fand jedoch, wie es scheint, ein zwiefach verschiedener Burgbaudienst Statt, deren einen man wohl füglich den Schutzdienst, den andern dagegen den Arbeitsdienst beim Burgenbau nennen könnte. Wenn nämlich von Withingen, Freilehensleuten und mitunter auch von Kölmern ausdrücklich nichts weiter verlangt wird, als daß sie beim Bau von Burgen und Befestigungen mit Roß und Waffen zugegen seyn sollen,[2] so scheint solcher Dienst nur darauf beschränkt gewesen zu seyn, den Bauleuten und Arbeitern gegen die so gewöhnlichen Ueberfälle der Feinde, besonders an den Landesgränzen den nöthigen Schutz zu gewähren, also nur einen bewaffneten Wachdienst zu leisten, weshalb auch selbst vornehme Landesritter und überhaupt der Landadel zum Dienst beim Burgenbau verpflichtet werden konnten. Den gemeinen Arbeitsdienst dagegen, als Schaarwerk, Frohnfuhren und Handarbeit überhaupt leisteten beim Burgenbau wahrscheinlich meistens nur die kleinern Kölmischen Besitzer, der Bauernstand und die Hintersassen, denn außer den Gutsherren selbst waren beständig auch deren Hintersassen oder gutsunterthänige Bauern zum Burgbaudienst verpflichtet.[3] Früher als die meisten Burgen erst aufgebaut oder öfter stärker befestigt werden mußten, mag

---

1) S. B. III. S. 427.

2) Es heißt dann in Urkunden: Tenebuntur *interesse* municionibus de novo construendis cum eorum equis et armis prutenicalibus, quociens fuerint a nostris fratribus requisiti. In einer Urk. des Bischofs von Samland: Ad construendas quoque municiones sive castra et quidquid pro defensione terre et ecclesie nostre fuerit et contra inimicos ecclesie nostre pugnandum seu proficiscendum quandocunque ab ipsis requisitum fuerit, fideliter ope et opera adiuvabunt.

3) Auf diesen Dienst mag es dann auch gehen, wenn es heißt: Ad novas municiones construendas cum eorum hominibus tenebuntur fratribus fideliter deservire oder: Ad municiones construendas et firmandas tam ipsi quam eorum homines sunt astricti.

allerdings dieser Dienst viel Lästiges und Beschwerliches gehabt und den Landmann oft Monate lang seiner friedlichen Feldarbeit entzogen haben. Allein in spätern Zeiten konnte diese Dienstverpflichtung zumal bei ihrer großen Allgemeinheit unmöglich so viel Drückendes und Lästiges mehr haben, da wir bestimmt auch wissen, daß der Orden den Burgbau-Dienst dem Landmanne vielfach zu erleichtern suchte.[1] — Verschieden von dieser allgemeinen Dienstverpflichtung beim Burgenbau war:

b) Die s. g. bäuerliche Arbeit, der bäuerliche Dienst oder Schaarwerk und Frohndienst,[2] worunter allerlei Hand- und Spanndienste, als Heudienst oder Grasmähen, Getreide-Hauen, Holz- und Getreide-Fuhren, Holzfällen, Fisch- und Honig-Fuhren, Graben- und Teicharbeit u. dgl. begriffen waren. Ihre Leistung aber war keineswegs so durchgängig ungemessen, wie der Burgbaudienst, d. h. also es waren nicht Dienste, die geleistet werden mußten, so oft, wo und in welchem Maaße man sie forderte, sondern es wurden in der Regel s. g. gemessene Dienste festgestellt und gewöhnlich genau bestimmt, zu wie vielen Diensten dieser Art ein Schaarwerkspflichtiger jährlich verbunden sey entweder durch Angabe einer gewissen Zahl von Schaarwerkstagen oder eines gewissen Maaßes von Dienstarbeit. Bald leisteten die Bewohner eines Dorfes auf jede ihrer Huben jährlich nur einen Tag, bald andere von jeder Hube vier oder sechs Tage, bald aber auch wöchentlich einen Tag Schaarwerksdienst;[3] dieß

1) Burgenbau und Baudienste waren übrigens auch anderwärts nicht ungewöhnlich; s. Tzschoppe und Stenzel Urk.-Samml. p. 27. Das Treßler-Buch giebt viele Beispiele, daß der Orden für Beköstigung und Löhnung der beim Burgenbau beschäftigten Frohnleute sorgte.

2) In Urkunden genannt Servitia rusticalia, opera et servitia rusticalia, labores rusticales, onera rusticalia, iugum operum rusticalium etc. oder bäuerliche Dienste, bäuerliche Arbeit, gemeinliche Arbeit, Schaarwerk, gemeine Landdienste u. s. w.

3) Die Bestimmungen darüber gehen mitunter sehr ins Einzelne, was hier weiter auszuführen überflüssig wäre.

letztere jedoch nur selten, denn in der Regel beschränkte sich die ganze Schaarwerkspflicht, außer dem Dienste beim Burgenbau, jährlich nur auf sechs Tage s. g. Heudienstes oder anderer Dienstarbeit. Häufig wurde bei Gründung von Dörfern auch eine Anzahl von Freijahren in Rücksicht des Schaarwerksdienstes zugestanden;[1] ebenso ließ der Orden nicht selten Ermäßigungen und Erleichterungen des Dienstes eintreten. Mitunter wurde wohl aus besondern Rücksichten die Schaarwerksleistung, selbst auch Preussen ganz erlassen,[2] zumal wenn Klagen entstanden, daß sie den Bewohnern eines Dorfes an ihrem Fortkommen und Wohlstande zu hinderlich und allzu drückend sey; dann behielt der Orden gewöhnlich nur jährlich eine Anzahl von Heudienstagen, weil er diese nicht entbehren konnte.[3] Wir wissen auch, daß der edle Meister Winrich von Kniprode ausdrücklich geboten hatte, man solle den Landmann mit drückender Dienstarbeit nicht übermäßig belasten und beschweren, vielmehr ihn hierin möglichst schonen. Es ist ferner bereits erwähnt, daß seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts auch die Ablösung des Schaarwerkes und der bäuerlichen Dienste durch erhöhte Zinsleistung häufig zugestanden ward, denn je mehr um diese Zeit auch beim Landvolke der Wohlstand zunahm und besonders mehr Geld in Umlauf kam, um so häufiger suchte man sich auch durch Anerbietungen höherer Zinsleistungen vom Schaar-

---

1) Von vielen nur Ein Beispiel: Vortmer so dirlosse wir dem Scholtis und den Inwonern des Dorfis allirley Scharwerk, und wenn acht Jar sin umkomen und dy fryheit usgeet, so sall uns der Scholtis und dy inwoner pflichtig sin czu thun Scharwerk glich andern unsern deuczschen dorffern.

2) So heißt es bisweilen: Von gemeynlicher erbeit, alz hoyslan, getreide, abeczu owsten, holcz furen und howen und dergliche wellen wir sy vry und usgenommen syn, is enwere denne daz sye das thun welden von eren guten willen.

3) Zuweilen werden bei Erlaß des Schaarwerkes noch einige Fuhren ausbedungen, die die Besitzer thun sollen, „wenn sie an irer Soet (Saat) und awste nicht vorhindert werden.

werksdienste frei zu machen und weder der Orden noch die Bischöfe legten Schwierigkeiten entgegen.[1] Frei von allem Schaarwerke waren aber an sich schon nicht nur alle Freilehensgüter, zu deren besonderer Eigenthümlichkeit eben diese Freiheit gehörte, sondern auch alle Preussischen Güter auf ununterbrochenes Erbrecht und außerdem ursprünglich auch alle Kulmischen Besitzungen, da mit dem Kulmischen Rechte eigentlich keine bäuerlichen Dienste verbunden waren. Seitdem indessen dieses Recht auch an Preussen überging und auf Preussische oder mit Pommern besetzte Dörfer übertragen wurde, kommen schon im vierzehnten Jahrhundert eine große Zahl von Dörfern mit Kulmischem Rechte auch mit Schaarwerk und bäuerlichen Diensten belastet vor.[2] Ueberhaupt war es theils der Preussische, theils auch der Deutsche Bauernstand, welcher diese Dienste zu tragen hatte und zwar eben so die unmittelbaren Gutsunterthanen des Ordens oder die Ordensbauern in den Dörfern, wie die hintersässigen Bauern der belehnten Grundbesitzer, denn der Hintersasse mußte seinem Gutsherrn auch im bäuerlichen Schaarwerksdienste alles leisten, was der unmittelbare Gutsunterthan dem Orden. Früher war allerdings der Deutsche Bauer von diesem Dienste meist frei gewesen; allein im vierzehnten Jahrhundert finden wir auch ihn häufig dazu verpflichtet.[3]

---

1) So z. B. in einer Dorfverschreib. von 1376: Ouch losse wir ledig von bethe und sunderlicher gnade wegen sechs tage heudienst, die sie uns pflichtig waren von 42 Garten, dywile is uns gelust, davon sal uns eyn iclich garten jerlichs czinsen eynen firdung Prüss. Were is, das wir das hewdinst hirnochmals weldin wedir haben, so suldin sy des firdung zinses vry sin.

2) Es gab auch viele Dörfer, die einen Theil ihrer Huben schaarwerkspflichtig, den andern schaarwerksfrei hatten.

3) In einer Verschreib. des Bischofs von Samland v. J. 1338 für einige Preussen heißt es: Necnon ad alia onera rusticalia, ad que ceteri theutonici rustici sunt astricti, volumus obligari. So waren die Deutschen Dorfeinsassen von Boraw im Gebiete von Althaus nach ihrer Verschreib. vom J. 1376, die ihnen 39 Huben auf

c) Die Dammarbeit war eine der wichtigsten Verpflichtungen der Dorfbewohner in den Nogat- und Weichsel-Gegenden. Es ist erinnerlich, unter welchen unsäglichen Mühen und Schwierigkeiten es dem edlen Landmeister Meinhard von Querfurt gelungen war, durch den Riesenbau der Weichsel- und Nogatdämme in jenen sonst unwohnbaren Gebieten eine ganz neue Schöpfung hervorzurufen. [1] Diese großartigen Werke indeß bedurften bei dem nicht selten wieder ausbrechenden Ungestüm jener gewaltigen Stromgewässer einer fortwährend sorgsamen Erhaltung, Ausbesserung und Befestigung. Da es nun vor allem das eigene Wohl der dortigen Bewohner bedingte, jene Dämme gegen die Gewalt der Gewässer stets hinlänglich zu sichern, so schrieb es der Orden den Dörfern immer schon bei ihrer Gründung als Verpflichtung vor, im Dorfbereiche die Dämme stets in gutem Stand zu halten oder die Beschädigungen wieder auszubessern. [2] Die Dammarbeit selbst war in diesen s. g. Dammpflichtigen Dörfern meist nach der Hubenzahl berechnet. Auch das Kloster Oliva sogar war von der Dammverpflichtung nicht frei. [3] Die Aussicht über die Dämme und ihre Erhaltung führten schon frühzeitig besondere Beamten unter dem

---

Kulm. Recht anwies, verpflichtet, je von der Hube 2 Morgen Wiesen zu schlagen, das Heu aufzubringen und aufs Haus zu führen. Dann heißt es noch: Ouch sullen sie uns jo von einer huben einen menschen uff unsern awst senden, dy erbeiten glich den andern lüten und unsern haber helfen rechen by unser kost. Vorbasme so sollen sy ander scharwerk tun noch unserm gebot by unser kost.

1) B. IV. S. 35.

2) In der Verschreib. von Damerau v. 1352 heißt es z. B. Ouch haben uns dy ynwoner des dorfes gelobit, das sie dasselbe gut bynnen iren greniczen eweclich wellen vortempnen, das es von wassirs wegen nicht vorterbe; in einer andern von 1356: So sullen sie ouch tempnen bynnen iren greniczen von iglicher huben seben ruthen und domite ledig sein, es were denne das ein broch würde, so sollen sie gleiche tun iren nakeborn.

3) Urkunde Winrichs von Kniprode v. J. 1376.

Namen von Teichgräfen und Teichgeschworenen. Wer seiner Dammverpflichtung nicht pünktlich nachkam, konnte von ihnen oder von dem Ordensvogte oder dem des Bischofs ausgepfändet und gestraft werden. [1)]

d) Auch die **Verbesserung der Landstraßen und der Wege und Stege** wurde dem Grundbesitzer als Dienstpflicht auferlegt. Das Weg- und Stegrecht gehörte ausschließlich zwar dem Orden oder dem Bischofe zu, d. h. er allein konnte bestimmen, wo durch ein Gut oder eine Dorffeldmark Wege und Stege geführt werden sollten, und diese Bestimmung behielt sich der Orden auch immer ausdrücklich vor. [2)] Die Besserung der Landstraßen und Wege aber, die Herstellung nöthiger Brücken und dgl. war Pflicht der Dorfbewohner oder Gutsbesitzer. [3)]

e) Gab es noch unterschiedliche andere Dienstverpflichtungen, die jedoch meist nur in gewissen Gegenden von einzelnen Grundbesitzern oder einzelnen Dörfern geleistet wurden. So hatten z. B. manche Besitzer sich auf eine bestimmte Anzahl von Tagen zum Jagddienste oder zum s. g. Treibdienste zu stellen; andern war die Weiter-

---

1) In der Verschreib. des Dorfs Hochzeit bei Grebin v. J. 1425 heißt es z. B: So sullen die Inwoner desselben dorfes helffen czu Tyechen, Temmen, Graben, houpte czu machen, landstraßen czu bessern, gleich andirn Werderischen dorfhern, was das werder und das gemeyne land wirt anrürende sien, würden sie sich ouch dorwedir setzin adir sust dormete vorsümelichin sien, denn sal unsers Ordens Voith von Grebin sie dorumb lassen pfendin und bussen, als man das mit en von alders hat gehalden. Verschreib.-Buch nro. 6. p. 122. Ueber einen Streit zwischen den Teichgeschworenen und den Dammverpflichteten des Bisch. von Pomesanien eine Urk. v. 1381 in Privileg. Capit. Pomesan. p. LXXXV.

2) Es heißt oft: Ouch welle wir wege und stege, wo sie uns adir unserem lande bequeme sint gelegen, richten.

3) Sie wurden in den Verschreibungen dazu verpflichtet, wenn es z. B. heißt: Ad reparationem, meliorationem seu refectionem pontium, vadorum, viarum et semitarum, ubi, quando et quociens necessitate exigente per nos et nostros successores ipsis mandatum fuerit, sint astricti.

beförderung von Briefen von Dorf zu Dorf auferlegt; noch andere hatten in einzelnen bestimmten Fällen Fuhrwerk zu stellen. Dieß alles aber waren nur Einzelnheiten, an besondere örtliche Verhältnisse geknüpft.

4. Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Die feindliche Stellung des Ordens gegen die Urbewohner Preussens sogleich bei seinem Eintritte in das Land hatte es ihm nothwendig gemacht, außer den ihm von fernher zu Hülfe kommenden und nur von Zeit zu Zeit erscheinenden Kreuzheeren so viel als möglich auch eine gewisse bewaffnete Kriegsmacht im Lande selbst zu schaffen. Das Lehensystem aber, vom Orden nach Preussen verpflanzt, verband bekanntlich an sich schon lehenspflichtigen Landbesitz mit Kriegsdienstpflicht und es ward dieß auch in der Kulmischen Handfeste bereits dadurch geltend gemacht, daß man die Norm feststellte, nach welcher für künftige Zeiten der Kriegsdienst nach Kulmischem Rechte geleistet werden solle. Wir erinnern uns der gesetzlichen Bestimmung: wer vierzig oder mehr Huben Landes vom Orden erhalten, solle mit voller Waffenrüstung, einem bedeckten und der Rüstung angemessenen Rosse und mit wenigstens zwei andern Reitern dem Orden zum Kriegsdienste verpflichtet seyn; wer geringeres Besitzthum habe, solle nur mit einer Plate und andern leichten Waffen nebst einem dazu paßlichen Rosse zur Kriegsfolge dienen. [1] Also war hier schon ein doppelter Kriegsdienst unterschieden; der eine wird häufig der schwere Dienst oder Roßdienst, der andere der leichte oder der Platendienst genannt. [2]

---

1) S. oben B. II. S. 240. (Beiläufig mag hier bemerkt werden, daß es in dieser erwähnten Stelle nicht „Plate oder andern leichten Waffen," sondern Plate und andern leichten Waffen heißen muß.)

2) Dieser Unterschied zwischen Roßdienst und Platendienst wird in Urkunden oft besonders hervorgehoben; so erhält z. B. Konrad Düring

Der Roßdienst wurde geleistet mit einem starken, für die volle und schwere Kriegsrüstung des Reiters vollkommen tauglichen und selbst auch mit einer Art von starkem Panzer bedeckten oder bewehrten Streithengste, für welchen deshalb auch oft ausdrücklich der Preis bestimmt wird, damit er nicht unter einer gewissen Güte und Stärke zum Heere gestellt werde. [1] Es folgten indeß dem Ordensheere in diesem schweren Roßdienste nur die reichsten, also meist nur adelige Besitzer und ihre Zahl war nie von großer Bedeutung. Weit allgemeiner war der leichtere Platendienst, so genannt von der Plate, dem Bruststücke eines Harnisch, welches als die wesentlichste Rüstung des leichten Dienstes betrachtet immer auch mit leichtern Waffen, dem Eisen-Hut, Helm, Schild und Speer verbunden war. [2] Gleichfalls ein Reiterdienst, aber nicht auf einem starken Streithengste, sondern meist auf Wallachen oder leichtern Kriegsrossen, [3] bildete er die eigentliche Norm des Kriegsdienstes beinahe für alle Kulmischen und Magdeburgischen Güter, weshalb auch Kulmischer Dienst

---

im J. 1328 im Lande Sassen 200 Huben zu Kulmischem Rechte mit der Verpflichtung: Er und seine Erben sollen dienen unserm Hause „mit eyme vordackten rosse und mit dryn gewonlichen Platendiensten, wen sie werden geheischit gegen allen unsern vigenden in grosser herverte und in alle lantwer bey irer eignen kost, also das das rosdienst sie achtzig und itzlich Platendienst vierzig Huwen czu Culmischem Rechte. Ebenso ist im Zinsverzeichnisse von Althaus der Unterschied zwischen Roßdienst und Platendienst genau bemerkt.

1) Die urkundlichen Benennungen dieser Streitrosse sind: equus dextrarius, dextrarius falleratus, equus cataphractus, opertus oder coopertus; es waren Schlachtrosse, wie bei Ottocar von Horneck v. Schacht S. 336, vorne an Brust und Kopf mit Eisenblech geschützt und mit Decken zugedeckt.

2) So in einer Verschreib. von 1322: ein Besitzer eines Kulm. Gutes solle dienen mit einem Hengste und mit leichten Waffen dazu „als eysern hut oder eyn preusch helm, Schilt, sper und Platen sind, aber an der Platen stad ein gut panzer oder brunie.

3) Es heißt daher häufig: tenentur deservire cum uno spadone et armis levibus, quod vulgariter dicitur eyn Platendynst.

und Platendienst als völlig gleichbedeutend genommen werden. [1] Auf kleineren Kulmischen Gütern wurde in der Regel der Platendienst nur mit einem Rosse, auf größeren mit zwei oder drei Rossen geleistet und auf sehr ausgedehnten Kulmischen Besitzungen war entweder der schwere Roßdienst mit mehren Platendiensten verbunden oder es wurden statt des schweren Roßdienstes mehrfache Platendienste bedungen, weil man diese überhaupt jenem schweren Dienste vorzog. [2] Frauen, die auf Kulmischen Gütern saßen, mußten einen oder mehre gewappnete Knechte zur Fahne des Ordens stellen. Erfolgte nun ein Aufgebot, eine Kriegsmahnung oder ein Kriegsgeschrei durchs Land, so stellten sich jeder Zeit alle Kulmischen Besitzer, zumal die Deutschen mit Platen und leichten Waffen gerüstet sofort unter die Heerfahnen ihrer Komthure zur gesetzlichen Heeresfolge.

Preussen dagegen als Kulmische Besitzer leisteten den Kriegsdienst „nach der Preussen Gewohnheit" oder „mit gewohnten Preussischen Waffen." [3] Die Art nämlich, wie Preussen und besonders die zahlreiche Klasse der Freilehensleute ihrer Kriegsverpflichtung gegen den Orden zu genü-

---

1) Es heißt dann: myt eyme geringen Platendinste czu dynen myt Culmischem rechte und mit zotanen als ander ritter und knechte in unserm Culmischen lande dynste und aller andern Rechte gebruchen, alzo sullen sy ere gut och irkant werden czu vordynen. Häufig wird auch gesagt: der Kriegsdienst solle geschehen **secundum terre Culmensis consuetudinem.**

2) Dieß kommt im 14ten Jahrhund. schon sehr häufig vor. Auf 80 Huben z. B. werden zwei Platendienste geleistet. Winrich v. Kniprode giebt ein Gut von 110 Huben aus und bestimmt: man solle dafür leisten **tria vulgaria servicia cum thoracibus h. e. dri Platindinst tuginde.** Die Hubenzahl der kleinern Güter bedingte aber nicht immer die Zahl der Dienste; wir finden z. B. 3 Huben mit 2 Platendiensten, 7 Huben mit einem Platendienst, 8 Huben mit 2 und 16 Huben mit 3 Platendiensten verbunden.

3) In Urkunden: **secundum Prutenorum consuetudinem** oder **cum armis pruthenicalibus consuetis.**

gen hatten, war vom Kulmischen Dienste verschieden. Wie für Kulmische Kriegsleute die Plate, so galt für Preussische Wehrmänner die Brunie [1] als derjenige Theil ihrer Rüstung, der das Eigenthümliche ihrer Bewehrung am meisten hervorhob; es war ebenfalls ein Brustharnisch oder Panzer, doch in Form und Beschaffenheit von der Plate abweichend. [2] Ihr zur vollständigen Rüstung des Preussischen Kriegers beigesellt war der Helm, der Speer oder die Lanze und der Schild oder statt des Helmes ein Eisen-Hut. Dieß zusammen nannte man gemeinhin Preussische Waffen oder Preussische Rüstung. [3] Außer ihr wurde auch stets ein taugliches Kriegsroß erfordert, denn auch dieser Dienst war beständig ein Reiterdienst, bei dem es großentheils von der Größe der Besitzung abhing, ob er einfach oder doppelt und mehrfach, d. h. mit einem, zwei oder mehren Kriegsrossen geleistet werden mußte. [4] Ursprünglich scheint dieser Kriegsdienst nur auf eigentlichen Preussischen Gütern, besonders auf Freilehensgütern gelegen zu haben; er ging aber, als Preussen auch Besitzungen auf Kulmisches Recht erhielten, mit diesem auch auf

---

1) In Urkunden **brunia, brunea, bronia**, im Latein: **lorica, thorax**; bekanntlich eine sehr alte Schutzrüstung, die schon vielfältig in den Kapitularien Karls des Gr. vorkommt; Stenzel Kriegsverfass. Deutschl. S. 335.

2) Daß sie mit der Plate doch manches Aehnliche gehabt habe, ist daraus zu schließen, daß es dem Kriegsmanne mitunter frei gestellt war, ob er sich zur Rüstung einer Plate oder statt deren der Brunie oder eines guten Panzers bedienen wolle.

3) **Consueta arma Prutenicalia**; ein Freilehensmann soll dienen **ad expeditiones ac terre defensiones cum armis prutenicalibus consuetis videlicet bronia, galea, lanceis et clipeo**; oder es heißt gewöhnlich nur **cum equis et armis in terra Prusie consuetis** oder **cum bruniis et ceteris armis pruthenicalibus consuetis**, oder **secundum morem patrie, secundum Prutenorum consuetudinem**; oft auch nur „mit speren und mit schilden."

4) Der Ausdruck **unum servicium** bedeutet so viel als einen Dienst mit Einem Pferde.

Kulmische über und es fand sonach bei Kulmischen Gütern der Unterschied Statt, daß Deutsche Besitzer in der Kriegsfolge zum Platendienste, Preussen dagegen auf solchen Gütern zum Kriegsdienste mit der Brunie und den gewöhnlichen Waffen verpflichtet waren.

Außer den Gutsherren selbst waren fast regelmäßig auch ihre Hintersassen zu Kriegsdiensten verbunden;[1] sie bildeten wahrscheinlich einen Theil des Fußvolkes, denn obgleich wir nichts Bestimmtes über ihre Rüstung wissen, so deutet doch schon der Umstand auf den Dienst zu Fuß hin, daß sie gemeinhin in ihren kriegspflichtigen Verhältnissen mit den Gutsunterthanen oder den s. g. Leuten des Ordens zusammengestellt werden.[2] Für diese aber, wie für den Preussischen Bauernstand galt die Kriegsfolge für eine der wichtigsten Pflichten. Sie waren im Ordensheere das eigentliche Fußvolk, mit dem die Hintersassen der Kölmer und Freilehensleute im Dienste zusammen standen. In welchem Verhältnisse jedoch ein Dorf seine Mannschaft zu stellen hatte, ist ungewiß; fast scheint es, daß überhaupt keine ganz feste und überall gleichmäßige

1) Daher bei Verleihungen sehr häufig die ausdrückliche Bestimmung, daß die Besitzer **cum eorum rusticis contra quoslibet terre nostre turbatores una cum fratribus nostris in solitis armis procedere sint astricti**; oder: Ouch sullen uns Ire lüte czu Herverten und czu lantweren glich unsern lüten dinen. Schon in einer Verschreib. v. J. 1279 heißt es: So sullen ere underseſſen mete komen wenne das ganze lant czuczüet. Aber es gab auch Ausnahmen; so in einer Verschreib. v. 1287 für den Preussen Sambange: **predictus S. et sui heredes in expeditionibus contra omnes nostros conturbatores servicio uno cum armis prutenicalibus fratribus nostris astricti erunt et parati, et predicti sambangi servitores, subditi et villani fratribus nostris servire non tenebuntur.**

2) Hie und da werden die Hintersassen ausdrücklich als Fußgänger bezeichnet; so in einer Verschreib. v. 1277 im Verschreib.-Buch Nro. 2 p. 19; in einer andern heißt es: glicher wys sullen dinen alle lüte dy do siteczen in dem genanten velde myt yn beyde czu pferde und czu fusse czu resen.

Bestimmung über die Kriegspflichtigkeit des Preussischen Bauernstandes geltend war, denn bald finden wir allerdings zwar die Zahl der Dorfhuben mit der zu stellenden Mannschaft in einem gewissen Verhältnisse,[1] bald aber scheinen auch wieder alle kriegsfähigen Dorfbewohner zur Kriegsfolge verpflichtet gewesen zu seyn; bald endlich sehen wir Dörfer, die nur einen einzigen Mann zum Ordensheere zu stellen hatten.[2] Wahrscheinlich also bestimmten die jedesmaligen Zeitumstände die nöthigen Maaßregeln in Betreff der Kriegsfolge für den Preussischen Bauernstand. Viel leichter war in dieser Beziehung die Lage des Deutschen Dorfbewohners, denn in der Regel war er von der Kriegsfolge völlig frei, weshalb auch in den Gründungsprivilegien Deutscher Bauerndörfer der Kriegsverpflichtung fast niemals erwähnt wird. Nur der Schultheiß solcher Dörfer mußte gewöhnlich im Reiterdienste auf einem Streitrosse von bestimmtem Preise dem Ordensheere folgen.[3] Gemeinhin leistete er Platendienst. Erfolgte indeß durchs ganze Land ein s. g. Kriegsgeschrei, d. h. war die Gefahr von einem in die Landesgränzen einbrechenden Feinde so groß, daß alle wehrhafte Leute zu den Waffen gerufen werden mußten, so hatten sich auch die Bewohner Deutscher Dörfer zum Kriegsdienste oder zur Heerschau zu stel

---

1) So heißt es z. B. von einem Dorfe bei Sensburg: Das dorff hat bynnen seynen grenitzen LX colmische hubin allis von XV huben eyn Platendinst czu thun. Ein Freilehensmann leistet im J. 1352 auf seine 15 Huben drei Preussische Dienste mit Pferden und Wappen.

2) Dann heißt es z. B.: Sunderlich sullen die gebuwer allewege in unser Reise schicken adir myten mit irme gelde uf eren schaden eynen, der in unser kost uns adir den unsern dyne.

3) Dann wird gewöhnlich in Beziehung auf die vier Freihuben des Schultheißen gesagt: Davor sal uns der Schultisse, syne rechte erben und nachkomelinge pflichtig sin czu dinen undir siner eygen kost mit eyme pferde von vir marken adir uffs geringiste von dryn marken czu allen Reisen, wenne, wy dicke und wohin her geheisen wirt. Die Bestimmung des Preises des Streitrosses zu 3, 4 oder 5 Mark wird in solchen Fällen fast regelmäßig wiederholt.

len, oder es zahlten in solchem Falle manche Dörfer statt der Leistung des Dienstes eine bestimmte Kriegssteuer. [1] Ueber die Kriegspflichtigkeit der Städte und über die Art, wie ihre Bürger in Mayen eingetheilt, oft in nicht unbedeutender Zahl dem Ordensheere zuzogen, ist früher schon das Nöthige gesagt. [2]

Was die Beschaffenheit des Kriegsdienstes selbst betrifft, so war er entweder gemessener oder ungemessener Dienst. Gemessen hieß er, wenn er sich nur auf bestimmte Gränzen erstreckte und über diese nicht hinausging. Die in Deutschland geltende Hauptbestimmung bei der Kriegsfolge, daß der Dienst nicht über eine gewisse Zeit und Gränze hinaus geleistet werde, [3] war mit den Deutschen Einzöglingen auch nach Preussen übergehend, schon in der Kulmischen Handfeste ausdrücklich für sie geltend geworden, indem dort bestimmt war, daß die Grundbesitzer zur Heerfahrt oder zum Angriffskriege nur bis zu einer gewissen Zeit und in bestimmten Gränzen, zur Vertheidigung des

---

1) Es heißt dann: Wenn das gemeine land Reise czůt, so sullen sie uns vor die Reise geben vünf mark.

2) S. oben B. V. S. 341. Der Ausdruck Maia bedeutet nach *Du Fresne* Glossar. „Acervus manipulorum segetis, Belgis Gallicis Maie," also eigentlich ein Haufen Garben auf dem Felde. Adelung meint, das Wort scheine auch überhaupt einen Haufen, eine Verbindung mehrer Dinge zu bezeichnen. Aus der Verbindung, in der es beim Kriegswesen steht, geht klar hervor, daß es einen Kriegshaufen oder eine Schaar bedeutet. Zu der früher B. V. S. 342 gegebenen Bemerkung kommt noch die Nachricht aus den jetzt erst benutzten Actis Praetorianis im Rathsarchiv zu Braunsberg, wo es p. 28 heißt: Anno dnni MCCCCIII do wart der Rad eyns, wenn der rat eynen houptman usſendet us dem Rate in dy Reise, zo sal man Im us czween maygen czwey Pferde thun und itzliche mayge sal dem houptmanne geben als vil als man eynem wepener pfleet czu geben. — Zu einer Kriegsreise im J. 1405 mußte die Altstadt Thorn stellen 35 Wäppner, zwei Theile davon gute Schützen, die Neustadt Thorn 15, Kulm 10, Strasburg 8, Graudenz 8, Rheden 4, Elbing 50, Danzig 60, Mewe 10, Stargard 6, Dirschau 16 u. s. w.

3) Grimm Deutsche Rechtsalterth. B. I. S. 295—296.

Kulmerlandes aber oder zur Landwehr stets und bei jedem Aufgebote verpflichtet seyn sollten. [1] Heerfahrt und Landwehr wurden also damals schon unterschieden. [2] Die Beschränkung der Landwehr aufs Kulmerland fiel aber natürlich für diejenigen hinweg, die späterhin außerhalb des Kulmischen Landes Kulmisches Recht erhielten. Die Verpflichtung der Landesvertheidigung wurde überhaupt erweitert und über die einzelne Landschaft hinaus gehoben, denn schon der Landmeister Ludwig von Baldersheim hatte, wie wir wissen, für die Deutschen Lehensbesitzer in Ermland und Natangen die Bestimmung festgestellt, daß sie nach Bezwingung der abtrünnigen Preussen zur Landesvertheidigung innerhalb der Gränzen Samlands, Natangens, Ermlands, Barterlands, Pogesaniens und bis an die Weichsel, nicht aber ferner hinaus verpflichtet seyn sollten. [3]

Als jedoch nach der Eroberung Preussens der Krieg mit den Nachbarlanden begann, änderten sich die Verhältnisse. Der Orden bedurfte auch dorthin einer beständig ihm zur Hand stehenden Kriegsmacht und es trat daher in der verschiedenen Verpflichtung des Kriegsdienstes für die einzelnen Stände eine schärfere Bestimmung hervor. Zur Landwehr, [4] wenn das Kriegsgeschrei von Dorf zu Dorf kund gab, daß der Feind die Landesgränzen bedrohe oder überschritten habe, blieben im Allgemeinen auch fernerhin alle Deutsche Lehensleute verpflichtet, die ihre Güter auf Kulmisches Recht besaßen; [5] es war ihrem

1) S. B. II. S. 240—241.

2) Vgl. die Kulm. Handfeste, wo die expeditio und die defensio terrae bestimmt unterschieden wird.

3) S. B. III. S. 274.

4) Ad defensiones terrarum, que vulgariter Lantwere dicuntur, wie es in einer Urk. von 1342 heißt.

5) Es kommen noch ums J. 1313 Beispiele vor, daß Besitzer im Kulmerland mit Kulmischem Rechte verpflichtet sind, nur intra Wislam, Ossam et Driwanciam cum levibus armis, videlicet cum thorace deservire.

freien Willen überlassen, ob sie dem Orden auch außerhalb der bestimmten Gebiete zur Kriegsfolge zuziehen wollten. [1] Zuweilen war besonders in bischöflichen Landen der Kriegsdienst nur auf die Gränzen einer Landschaft oder auf die Diöcese des Bischofs beschränkt. [2] Desgleichen leistete auch der Deutsche Bauernstand bei erfolgtem Kriegsgeschrei nur Kriegsdienst zu Landwehr, denn er war ebenfalls nur zu gemessenem Dienst verpflichtet.

Ungemessen hieß dagegen der Dienst, wenn er weder auf Zeit noch Gränze beschränkt war, wie jede eigentliche Heerfahrt, welche beim Orden häufig „eine Reise oder Kriegsreise" genannt zu werden pflegte. [3] Diesen Kriegsdienst leisteten zwar hie und da zuweilen auch Deutsche Grundbesitzer [4] und insbesondere waren fast regelmäßig ihre Hintersassen dazu verpflichtet; vor allen aber waren es die eigentlichen Preussen, sowohl die Freilehensleute als der Preussische Bauernstand, auf denen diese ungemessenen Dienste ruhten. Sie mußten jedem Aufgebote wie zur Landwehr so zur Kriegsreise Folge leisten, so oft und wohin es der Orden verlangte. [5] Es war schon darum

1) S. B. III. S. 470.

2) So in einer Ermländischen Urkunde v. 1310: Der Dienst solle geleistet werden cum duobus spadonibus competentibus et totidem viris levibus armis secundum consuetudinem huius terre armatis intra terminos nostre dyocesis pro communi defensione terre; oder wie der Bischof von Pomesanien einen Besitzer von 110 Huben verpflichtet: pro his mansis nobis et ecclesie nostre intra terminos dyocesis nostre cum uno dextrario fallerato deservire tenebuntur.

3) Der Ausdruck Reise ging daher statt expeditio in das latinisirte Resa über. Reisegeräthe häufig so viel als Kriegsgeräthe zu einer auswärtigen Kriegsunternehmung.

4) Ein Beispiel davon die eben erwähnte Verschreib. für Konrad Düring von 1328.

5) Es heißt daher in Verschreib. = Urk. über Preuss. Freilehen: Iidem et eorum posteri cum equis et armis secundum terre consuetudinem ad expeditiones et terrarum defensiones quandocunque, ubicunque et quocienscunque requisiti fuerint, servire fide-

eine der allerschwersten und drückendsten Lasten für den Unterthan, weil es kein Maaß und Ziel gab, bis wohin die Verpflichtung von ihm gefordert werden konnte; wozu noch kam, daß, wenn auch nicht alle, doch ein großer Theil dieser Kriegspflichtigen auf eigene Kosten dem Ordensheere folgen mußten, was bei Belehnungen oft ausdrücklich zur Bedingung gestellt wurde,[1] denn Löhnung oder Kostgeld ward gemeinhin nur solchen gezahlt, die, obgleich nur zu gemessenem Dienste verpflichtet, der Ordensfahne auch außerhalb der Gränzen noch zuzogen.[2] Da die Kriegsfolge als auf dem Grundbesitze ruhend betrachtet wurde, so vermehrte nicht selten der Orden einem Besitzer seine Hubenzahl zu besserem Dienste,[3] und damit der Kriegsdienst immer möglichst vollständig geleistet werde, war man, wie wir schon früher hörten, stets bemüht, die Theilung der Güter so viel als möglich zu verhüten; häufig wurde sie entweder gänzlich untersagt oder doch nur zugelassen, daß ein Gut höchstens in zwei

liter tenebuntur cum suis hominibus seu rusticis, prout nostri faciunt contra nostros et fratrum nostrorum quoslibet invasores; oder: Volumus quoque, ut de predictis bonis cum levibus armis nobis serviant ad generales expeditiones et contra quoslibet nostros et nostre Ecclesie turbatores. In deutschen Urk.: Sie sollen dynen mit Pferdin und Wopen noch des landes gewonheit czu allen herverten und lantweren, wenne, wy dicke ader wohin daz sy von uns oder von unsern brüdern werden geheisin; oder: sie sollen dienen mit hengsten und mit bronigen czu allen reysen, geschrey und lantwere.

1) Daher heißt es oft: Der Kriegsdienst solle geleistet werden „uf ere eygen kost und schaden."

2) So in einer Urk. v. 1424: es sollen zwei Platendienste geleistet werden, „doch also wenn sie myt uns ader den unsern buwsen unsern grenitzen werden reyßen, das wyr In denne vor redlichen schaden wellen sten und kostegelt gebin glich den im Colmeschen lande gesessen," woraus hervorgeht, daß diese Kostgeldzahlung im Kulmerlande gewöhnlich war.

3) Wie es häufig heißt: Uf das das her unsern brüdern desto bas gedienen moge.

Theile getheilt werden könne und zwar also, daß jeglicher Theil denselben Dienst, wie das Ganze zu leisten habe.[1]

II. Finanzverwaltung.

Es ist zum Theil schon aus dem klar, was über die Regalien und die übrigen Oberhoheitsrechte des Ordens gesagt ist, daß die Einkünfte desselben von großer Bedeutung seyn mußten. Ein ansehnlicher Theil davon floß in den Ordens-Hauptschatz im Haupthause Marienburg; ein anderer ward verwendet zur Unterhaltung der Ordensburgen, ihrer Konvente und überhaupt zur Bestreitung der vielfachen Bedürfnisse, die der einzelne Komthur für sein Haus, für die ihm untergebenen Ordensglieder, seine Dienerschaft und für seinen ganzen Komthurbezirk zu besorgen hatte.

An der Spitze der gesammten Finanzverwaltung stand der Ordens-Treßler, zugleich der oberste Verwaltungsbeamte des Ordens-Hauptschatzes zu Marienburg. Aber schon in früher Zeit war ihm zur Kontrolle und als Mitverwalter des Ordensschatzes der Großkomthur zur Seite gesetzt, wiewohl dieser eigentlich im Ganzen nur eine kontrollirende Aufsicht über das Kassenverwaltungswesen, der Treßler dagegen die eigentlichen Finanzgeschäfte zu führen hatte. Das Gesetz verpflichtete ihn zur größten Sorgfalt und Genauigkeit, aber zugleich auch zur Geheimhaltung seiner Finanzverhältnisse.[2] Sein Amt legte ihm im Wesentlichen ein dreifaches Geschäft auf; er führte nämlich zuerst Buch und Rechnung über den eigentlichen Ordenstressel oder den Ordens-Hauptschatz; er besorgte dann zweitens die Einnahme und Ausgabe des hochmeisterlichen Tressels oder des Hochmeisters Kammerkasse und hielt auch

---

1) Davon Beispiele oben.

2) O. Stat. Gewohnh. c. 9.

darüber besonders Buch und Rechnung; drittens gehörte es zu seinem Amte, in Buch und Rechnung die Einnahme und Ausgabe des Hauses Marienburg oder des dortigen Konvents aufzuzeichnen, also die Konventskasse in Ordnung zu halten. Er war sonach in dreifacher Beziehung Verwalter des Ordens, Verwalter des Hochmeisters und Verwalter des Konvents des Haupthauses in finanziellen Angelegenheiten [1] und in jedem dieser Verwaltungsgeschäfte führte er besondere Bücher, von denen jedoch nur noch einige erhalten sind. [2]

Was zunächst den Ordens-Hauptschatz betrifft, den wir zum Unterschied den großen Ordenstressel nennen können, so hatte dieser erstens einen großen Theil seiner Einnahme aus den Beiträgen oder Zinsen der verschiedenen Ordenshäuser, die nicht zum Kammerzins des Hochmeisters geschlagen waren, denn wie diese letztern jährlich, wie wir sogleich näher sehen werden, einen Theil der in ihren Bereichen gewonnenen Einnahme an die Kammerkasse des Hochmeisters entrichten mußten, so scheinen die übrigen und zwar der Zahl nach die meisten andern Ordenshäuser in gleichen Verhältnissen jährliche Beiträge zum großen Ordenstressel gezahlt zu haben. [3] Ferner flossen in diesen Schatz auch alle die Ueberschüsse ihrer Einnahme, wel-

---

1) Im Rechnungsbuche des Treßlers selbst wird ein dreifacher Tressel genannt, höchst wahrscheinlich in obenerwähnter dreifacher Beziehung, nämlich der Tressel auf dem Hause, der große Tressel im Keller und die Silberkammer auf dem Hause, welche letztere gleichfalls ein Tressel war.

2) Es ist kein Zweifel, daß über die drei Kassen auch Buch und Rechnung besonders geführt wurden. Wir haben aber nur noch das Treßler-Buch, welches die Einnahme und Ausgabe der hochmeisterlichen Kasse enthält und die Jahre 1399 bis 1409 umfaßt. Am meisten zu bedauern ist, daß sich die Rechnungsbücher über den Ordens-Hauptschatz nicht erhalten haben, denn daraus müßten sich gewiß höchst wichtige geschichtliche Resultate entnehmen lassen.

3) Als Beweis dazu dient auch der Umstand, daß bisweilen einzelnen Häusern die Rückstände ihrer Zahlungen erlassen werden.

che die andern Ordenshäuser nicht zur Unterhaltung ihrer Konvente oder zur Deckung ihrer sonstigen Bedürfnisse verbrauchten. Die bedeutendsten Zahlungen an den Ordensschatz geschahen bei Entlassung der Komthure aus ihren Aemtern oder bei ihrem Tode, wo beim Antritte der neuen Beamten eine genaue Berechnung des Bestandes der Häuser Statt fand und die gesammelten Ueberschüsse an den Ordensschatz gesandt wurden. [1]) Außerdem fiel diesem Schatze auch alles anheim, was aus der Nachlassenschaft der Gebietiger, Komthure und überhaupt aller Ordensbrüder an Geld, Silbergeräth oder sonstigen werthvollen Dingen bei ihrem Tode dem Orden verblieb. Aus diesen und mehren andern einzelnen Quellen mußten demnach die Einkünfte und Bestände des großen Ordenstressels immer von bedeutendem Belange seyn. Bestritten wurden aus ihm alle den Orden im Ganzen betreffenden großen Ausgaben, welche die Staatsbedürfnisse überhaupt, z. B. Bauten zu Wasser und Land, Ausbesserungen oder der Neubau der Ordensburgen, Kriegsrüstungen u. dgl. erforderten; aus ihm entnahm man die oft so ansehnlichen Summen, welche bald dem Deutschmeister als Vorschüsse zur Unterstützung oder den nachbarlichen Fürsten gegen Pfand ausgeliehen wurden. Der Hochmeister hatte das Recht, aus diesem Schatze größere oder kleinere Summen zu erheben, je nachdem es die Bedürfnisse und Umstände

---

1) Darüber giebt das große Aemterbuch manchen Aufschluß, woraus hier nur einige Beispiele beim Amtswechsel in verschiedenen Häusern. Elbing lieferte 1384 an den HM. an ersparten Ueberschüssen ab 42,000 Mark (der neue Komthur behielt 2100 Mark in Kasse,) im J. 1396 wieder 8000 Mark (dem neuen Komthur verblieben 2500 Mark;) ferner im J. 1402 abermals 8968 Mark, 14 Schock Böhm. Gros., 157 Engl. Nobeln, 42 Unger. Gulden und 48 Stück löthig. Silber, die $43\frac{1}{2}$ Mark löth. wogen; im J. 1404 nochmals 1000 Mark. Aus Christburg kam in den Ordensschatz im J. 1399 5000 Mark, im J. 1410 aber nur 1000 Mark. Balga lieferte 1382 an den Hauptschatz 8700 Mark, 1396 nur 1300 Mark, im J. 1404 wieder 7758 Mark, und so im Verhältnisse auch die übrigen Ordenshäuser.

nöthig machten. Auszahlungen aus diesem Schatze konnten jedoch nie anders als nur im Beiseyn des Großkomthurs erfolgen, dem deshalb auch ein besonderer Schlüssel über diese Schatzkammer anvertraut war; wie es scheint, führte er noch besonders Buch und Rechnung über Einnahme und Ausgabe, welche das Großkomthur-Buch genannt wurde. [1] Wenn es die Bedürfnisse erforderten, wurden häufig aus dem großen Ordenstressel sehr bedeutende Summen entnommen und vom Treßler für die Kasse des Hochmeisters in Einnahme gebracht, doch auch dieses stets nur im Beiseyn des Großkomthurs. [2]

Dieser Tressel des Hochmeisters oder die hochmeisterliche Kammerkasse bestand für sich besonders und namentlich getrennt von der Kasse des Konvents zu Marienburg. Ueber sie führte der Treßler allein Buch und Rechnung und leistete daraus alle einzelnen Zahlungen im Großen und Kleinen, wie der Meister sie anwies [3] oder sie als feststehend angeordnet waren. Die wesentlichsten Einnahmen dieser Kasse bestanden erstens in einem bestimmten, jährlich von einer gewissen Anzahl von Ordenshäusern zu entrichtenden Kammerzins; ihn zahlten namentlich die Häuser Tuchel, Leipe, Dirschau, Roggenhausen, Brathean, Papau, Nessau, Bütow und Schwez; [4] er bestand theils

1) Des Großkomthur-Buches über Rechnungs- und Finanz-Sachen wird öfter erwähnt und es kann kaum etwas anders gewesen seyn, als Buch und Rechnung über den großen Ordenstressel, wie schon daraus hervorgeht, daß ausstehende, auf Zins ausgegebene Gelder, die aus diesem Schatze ausgeliehen wurden, in das Großkomthur-Buch eingetragen d. h. also in den Tressel zurückgelegt werden. Werden Summen aus dem großen Ordenstressel entnommen, so sagt der Treßler häufig ausdrücklich, daß der Großkomthur mit dabei gewesen sey.

2) Beispiele im Treßler-Buche im J. 1403.

3) Daher die regelmäßig bei solchen Ausgaben wiederkehrenden Worte: „uff des Meisters Geheiß.

4) Wir haben darüber ein genaues Verzeichniß, welches mit den Angaben im Treßler-Buch übereinstimmt, nur daß in den J. 1399 — 1409 Nessau und die Pfarrer von Thorn und Danzig als dem HM.

in Huben- und Mühlzins, theils in Fischereizins aus ihren Gebieten. Zweitens flossen in diese Kasse auch die Zinsen von ausstehenden Geldern oder von Grundstücken und Landgütern, die man ankaufte und gegen Zins austhat. Drittens scheinen mitunter auch die gesammelten Ueberschüsse der Ordensbeamten bei ihrem Tode oder ihrer Versetzung an diese hochmeisterliche Kasse gekommen zu seyn. [1] Außerdem hatte sie viertens eine bedeutende Einnahme an dem Erlöse von Getreide-Verkäufen, denn der Hochmeister trieb mit den Ueberschüssen des auf den Höfen gewonnenen oder als Zins eingelieferten Getreides, die auf den großen Getreide-Speichern zu Marienburg und in andern Städten [2] aufgehäuft wurden, einen förmlichen Getreide-Handel, wodurch in die hochmeisterliche Kasse sehr ansehnliche Summen flossen. Endlich wurden auch oft bedeutende Zuschüsse zu dieser Kasse aus dem großen Ordenstressel entnommen, doch dieses nur in vorkommenden außerordentlichen Verhältnissen. Indeß umfaßt dieses noch keineswegs alles, was in die hochmeisterliche Kasse kam, denn es finden sich noch eine Menge anderweitige Einnahmen und Ueberschüsse, die unter keine bestimmte Bezeichnung zu bringen sind; [3] so fiel z. B. im Jahre

---

zinshaft mit aufgeführt werden, die in jenem spätern Verzeichnisse fehlen, während dagegen in jenen früheren Jahren Schwez eine Zeitlang und Rastenburg nicht genannt sind, welches letztere dem HM. späterhin ebenfalls zinste. In einem Briefe des Komthurs von Nessau an den HM. wird der jährliche Zins dieses Hauses auf 80 Mark angegeben; Schiebl. LXXXI. nr. 73.

1) Sie werden häufig, doch nicht alle vom Treßler bei der Kammerkasse in Einnahme gebracht, so daß ein Theil davon wohl ohne Zweifel an den großen Ordenstressel fiel.

2) Nicht nur in Marienburg und Kulm, sondern fast in allen Seestädten als Danzig, Elbing, Königsberg u. a. hatte der HM. besondere Getreide-Magazine. Den Getreide-Handel betrieb, wie wir früher hörten, der Großschäffer von Marienburg.

3) Im Treßler-Buche findet man sie zum Theil unter dem Artikel: Suscepta aufgeführt.

1406 auch ein Theil des von den Komthuren erhobenen Geschosses der Kammerkasse des Hochmeisters zu. [1] — Was die Ausgaben aus dieser Kasse betrifft, so bezogen sich diese keineswegs allein auf die Bedürfnisse des Hochmeisters selbst, seiner ganzen Umgebung und seiner Dienerschaft, sondern zugleich auch mit auf die des Ordens und des Staates im Allgemeinen und Einzelnen, im Kleinen wie im Großen. Diese Ausgaben für Staatsbedürfnisse betrafen theils die Unterstützung anderer Konvente, die Ausbesserung, stärkere Befestigung oder den Neubau anderer Ordenshäuser im Lande, die Anschaffung von Harnisch, der nöthigen Waffenvorräthe, der verschiedenen Kriegsbedürfnisse, des Geschützes u. dgl., theils Beisteuern zur Aufhülfe und Verbesserung der Lage einzelner der Unterstützung bedürfender Gutsbesitzer und Einsassen oder abgebrannter und sonst verarmter Eigenthümer, theils die Bestreitung der Kosten für ausgesandte Botschafter und Briefträger oder für die Unterhaltung und Beschenkung fremder Gäste, Herolde und Gesandten, theils den Unterhalt des gesammten hochmeisterlichen Hofstaates im Ordenshaupthause, theils wurde aus dieser Kasse auch selbst, eben weil sie auch aus dem großen Ordenstressel ansehnliche Summen entnehmen konnte, der Ankauf von Mühlen, Landgütern und selbst ganzer Länder, wie z. B. der Neumark, bestritten und vom Treßler in Ausgabe gestellt. [2] Ueberhaupt also deckte die Kammerkasse des Hochmeisters den größten Theil aller Staatsbedürfnisse, sofern diese nicht unmittelbar aus dem Ordenstressel befriedigt wurden. Daneben leistete der Treßler aus ihr auch noch alle Zahlungen für den Hochmeister, welche dieser auf sie anwies theils zur Anschaffung und Verbesserung seines Harnisch,

---

1) Er betrug über 500 Mark.

2) Im J. 1404 kauft jedoch der HM. das Dorf Fronau von Adam von Logendorf und läßt das Geld, 280 Mark vom Vogt von Leipe auszahlen, wobei es heißt: Das Geld schlug uns der Vogt an Wartgeld und Zins ab. Treßl. Buch p. 141.

seiner Kleidung, sämmtlicher Haus- und Hofgeräthschaften, zum Ankaufe der Weine, Methe und sonstigen Lebensbedürfnisse, theils zu den Ausgaben des Hochmeisters auf Reisen und fürstlichen Verhandlungstage, zu Geschenken an fremde Fürsten, theils zu mildthätigen Spenden an Kirchen, Klöster und Arme. Zu diesem Zwecke wurden dem Meister selbst von Zeit zu Zeit einzelne Geldsummen, gleichsam eine Art von Taschengeld ausgezahlt, über deren weitere Verausgabung keine weitere Nachweisung Statt fand. Aehnliche Zahlungen geschahen jährlich aus dieser Kasse auch an den Großkomthur,[1] für welchen, wie für den Treßler, ebenfalls aus ihr verschiedene Bedürfnisse bestritten und auf ihre Anweisungen Zahlungen geleistet wurden. Häufig endlich pflegte man aus der Kasse des Meisters auch bedeutende Geldsummen gegen Zins oder gegen Pfandstücke auszuleihen. — Aus dem allen geht aber hervor, daß die jährliche Einnahme und Ausgabe dieser Kasse nach dem damaligen Geldstande von großem Belange seyn mußten. So betrug z. B. im Jahre 1401 die Einnahme 14,627 Mark 15½ Scot, die Ausgabe 13,318 Mark; im Jahre 1403 war die Einnahme 34,695 Mark 18 Scot 9 Pfen., die Ausgabe 34,930 Mark 9 Scot 13 Pfen.; im Jahre 1404 die Einnahme 37,221 Mark, die Ausgabe 34,019½ Mark 10½ Scot; im Jahre 1406 die Einnahme 12,420 Mark 4 Scot 9 Pfen., die Ausgabe 13,237 Mark 7 Scot; im Jahre 1409 die Einnahme mit der neuen und alten bezahlten Schuld und mit dem, was der Treßler im Jahre 1408 schuldig geblieben, 73,953 Mark 16 Scot 5 Pfen., die Ausgabe 62,119 Mark 6 Scot.[2]

---

1) Dieß war offenbar nur das jährliche Almosen im Kleinen, weshalb es gewöhnlich auch in s. g. kleinen Pfennigen gezahlt wurde. Es betrug jährlich für den HM. 140 bis 150 und 160 Mark, für den Großkomthur 110 bis 130 Mark.

2) Angaben aus dem Treßler-Buch. Die großen Differenzen der verschiedenen Jahre rühren offenbar daher, ob viel oder wenig zu

Die dritte vom Treßler verwaltete Kasse war der Tressel des Hauses Marienburg oder die Konventskasse, denn Einnahme und Ausgabe des Konvents und des Hauses ist gleichbedeutend. Der Konvent von Marienburg nämlich bestritt seinen Unterhalt aus dem Ertrage der dem Hause zugewiesenen Höfe, die ihm die nöthigen Lebensbedürfnisse lieferten und als dem Hause eigenthümliche Landgüter von den Hausbeamten oder durch besondere Pfleger und Hofleute bewirthschaftet wurden. Sie versorgten also das Haus mit Getreide, Schlachtvieh, Pferden u. s. w. Nur solche Bedürfnisse, welche die Höfe nicht hinlänglich oder gar nicht erzeugten, wurden durch anderweitige Ankäufe angeschafft. Dieß geschah aus der Konventskasse. Dem Konvente nämlich waren eine Anzahl von Zinsdörfern und Zinsstädten angewiesen, aus denen der Treßler den Grundzins für die Konventskasse zog. In Rücksicht dieser Zinsverpflichtung gehörte zum Hause Marienburg nicht nur der ganze jetzige große und kleine Marienburgische Werder nebst dem Tiegenhöfischen Bezirke, sondern auch der Danziger Werder nebst der Nehring und der ganze Stuhmische Bezirk, wo der Konvent theils in den Dörfern und in den Städten Marienburg und Neuteich den Grundzins erhob, theils auch sehr bedeutende Landgüter und Höfe besaß. [1] Die Einnahme der Kasse aus

---

Deckung der Bedürfnisse aus dem großen Ordenstressel in die Kammerkasse des HM. entnommen worden war. Wenn Fischer Geschichte des Deuts. Handels B. II. S. 384 die „ordentlichen Einkünfte" des Ordens im Allgemeinen auf 800,000 Rhein. Gulden angiebt, so ist dieß offenbar viel zu unbestimmt gesagt. Uebrigens ist die Nachricht aus *Schütz* p. 216; s. *De Wal* Histoire T. IV. p. 259.

1) Wir haben noch ein Zinsbuch über Marienburg, welches ein Verzeichniß sämmtlicher Zinsdörfer des Hauses und zugleich die Angabe des jährlichen Zinses enthält, den die Dörfer und Städte an das Haus zu zahlen hatten. Es stimmt mit der Zinseinnahme, die im Zinseinnahme-Buch des Treßlers jährlich verzeichnet ist, vollkommen überein. Im J. 1395 betrug die Einnahme 8200 Mark, im J. 1396 dagegen 7545 Mark 10 Scot 1 Pfen.

diesem Zinsertrage blieb sich natürlich jedes Jahr ziemlich gleich und war an sich schon sehr ansehnlich. Sie hatte ferner auch jährlich eine baare Einnahme aus dem Verkaufe der nicht verbrauchten Erzeugnisse der Höfe und Landgüter des Konvents, besonders an Getreide, Malz, Wolle u. s. w. [1] Außerdem fiel ihr der Zins oder Pachtertrag einer Anzahl über die Weichsel und Nogat gehender Fähren zu und endlich hatte der Konvent auch Gelder auf Grundstücken und Ländereien ausstehen, wovon er jährlich Zinsen bezog. Alle diese verschiedenen Einkünfte nun gingen durch die Hand des Treßlers in den Tressel des Konvents. Er leistete daraus auch die Zahlungen an die verschiedenen Hausbeamten nach Maaßgabe der Bedürfnisse jedes Amtes, weshalb sie auch in den einzelnen Jahren sehr verschieden waren; [2] sie erfolgten an den Hauskomthur, Küchenmeister, Kellermeister, Trappier u. s. w. An den Hauskomthur, den eigentlichen Hausverwalter, wurden meist größere Summen gezahlt, ohne daß die einzelnen Ausgaben genannt wurden, weil dieser Beamte über seine Ausgaben selbst wieder besonders Buch und Rechnung führte. [3] Bei Zahlungen an die andern Beamten mußte aber immer genau angezeigt werden, wofür sie geleistet seyen. Mit den vom Treßler aus der Konventskasse erhaltenen Summen bestritt der Hauskomthur die Bedürfnisse der hochmeisterlichen und Konvents-Küche, des

---

1) Im J. 1395 nahm die Kasse ein 56 Mark für 22 Tonnen Honig, 27 Mark für 50 Stein Wolle, 310 Mark für 3735 Scheffel Gerste.

2) Wir haben noch ein solches Rechnungsbuch des Treßlers über die Einnahme und Ausgabe des Konvents zu Marienburg aus den J. 1395 bis 1399. Beim Anfange eines Jahres ist die Einnahme für das ganze Jahr zusammengestellt; im J. 1395 betrug sie an Zinsgeldern, für Honig, Wolle und verkaufte Gerste 9200 Mark. In der Ausgabe ist aufgeführt: 2900 Mrk an den Hauskomthur ex parte conventus gezahlt; im J. 1397 wurde diesem in sein Amt im Ganzen gezahlt 2500 Mark.

3) Dieses Rechnungsbuch des Hauskomthurs aus den Jahren 1410 bis 1420 ist noch vorhanden.

Konvents-Kellers, die Kosten für die im Hause nöthigen Bauten, zum Theil auch die Ausgaben für die erforderlichen Waffenvorräthe und für das s. g. Büchsenamt des Hauses, für Schiffe, für die Bedürfnisse und Bauten auf den Höfen; er bezahlte das Gesindelohn und sorgte überhaupt für sämmtliche Bedürfnisse der s. g. Commune, d. h. des ganzen Gemeinwesens des Hauses. Daraus wird ersichtlich, daß die jährlichen Ausgaben aus der Konvents-Kasse immer ziemlich bedeutend seyn mußten. Im Jahre 1401 betrug ihre Einnahme 8766 Mark 21½ Scot, die Ausgabe 5149 Mark 4 Scot, im Jahre 1403 die Einnahme 8416 Mark 21 Scot, die Ausgabe 4640 Mark 19 Scot, im Jahre 1404 die Einnahme 4353 Mark, die Ausgabe 3705 Mark, im Jahre 1406 die Einnahme 8602 Mark, im Jahre 1409 die Einnahme 8155 Mark 8 Scot 8 Pfen., die Ausgabe 4163 Mark 19 Scot 5 Pfen. Es blieb also, wie man sieht, jährlich regelmäßig ein Ueberschuß, der in den großen Ordenstressel oder in die Kasse des Hochmeisters floß, denn wie jede andere Ordensburg ihren Ueberschuß an die Hauptkassen des Ordens liefern mußte, so geschah dieses auch in der Konvents-Kasse zu Marienburg. Zur Ermittelung der jährlichen Bestände nach der Einnahme und Ausgabe bestanden bestimmte Vorschriften, nach welchen der Treßler Buch und Rechnung zu führen hatte. [1] Jedes Jahr wurde die Einnahme und Ausgabe der hochmeisterlichen Kasse im Treßler-Buche abgeschlossen, ebenso in des Treßlers Zinseinnahme-Buch die Einnahme und Ausgabe der Konvents-Kasse; diese wurde dann in das Treßler-Buch übergetragen und hier die Hauptsumme über die Gesammteinnahme und Gesammtausgabe der Hochmeister- und Konvents-Kasse gezogen und abgeschlossen und dabei angegeben, wie viel der Treßler schuldig blieb, d. h. welchen Ueberschuß er

1) Eine solche Vorschrift aus dem J. 1400 ist im Zinsbuche der Einnahme dieses Jahres noch aufbehalten.

hatte; zugleich ward auch bemerkt, wie viel er von dieser Schuld, d. h. von seinem Ueberschusse gezahlt hatte.[1] Diese Ueberschüsse jedes Jahres wurden in den großen Ordenstressel zurückgelegt und im Buche des Großkomthurs

---

1) Einige Beispiele werden dieses näher erläutern. Es heißt im J. 1401 über die

Einnahme: Summa des meisters: XIIII$^{M.}$ VI$^{C.}$ XXVII ein halb mrc III ein halb scot
Summa des Covents: VIII$^{M.}$ VII ein halb$^{C.}$ XVI mrc XXI ein halb scot und IIII pf. minus
Summa summarum mit dem Covent XXIII$^{M.}$ III ein halb$^{C.}$ XLIII u. XIII scot obirall IIII pf. minus

oder Einnahme des Meisters:	14,627 Mark	15 $\frac{1}{2}$ Scot
Einnahme des Konvents:	8,766 =	21 $\frac{1}{2}$ = weniger 4 Pfen.
Zusammen:	23,394 Mark	13 Scot weniger 4 Pfen.

Ausgabe: Summa des usgeben von des meisters wegen XIII$^{M.}$ II ein halb$^{C.}$ LXVIII mrc ane 1 halb scot.
Summa des Covents V$^{M.}$ I$^{C.}$ XLIX mrc und IIII scot
Summa summarum XVIII$^{M.}$ IIII$^{C.}$ LXVII mrc und III ein halb scot

oder Ausgabe des Meisters:	13,318 Mark	weniger $\frac{1}{2}$ Scot
Ausgabe des Konvents:	5,149 =	4 Scot
Zusammen:	18,467 Mark	3 $\frac{1}{2}$ Scot.

Also Gesammteinnahme:	23,394 Mark	13 Scot weniger 4 Pfen.
Gesammtausgabe:	18,467 =	3 $\frac{1}{2}$ =
Ueberschuß:	4,927 Mark	9 $\frac{1}{2}$ Scot weniger 4 Pfen.

Im J. 1409 heißt es:

Treßlerbuch: Summa des homeysters Innemen mit der nüwen und alden beczalten scholt, und mit der scholt dy der Treßler scholdig bleyb im XIIII$^{C.}$ VIII Jore: LXXIII$^{M.}$ IX ein halb$^{C.}$ III ein halb Mrk IIII scot V pf.
Zinseinnahmeb.: Summa des Covents Innemen VIII$^{M.}$ I ein halb$^{C.}$ V mrc VIII scot und VIII pf.
Treßlerbuch: Summa summar. des homeisters und Covents Innemen: LXXXII$^{M.}$ I$^{C.}$ IX mrc XIII pf.
Treßlerbuch: Summa des homeysters usgeben: LXII$^{M.}$ I$^{C.}$ XIX mrc I firb.
Zinseinnahmeb.: Summa des Covents usgeben: IIII$^{M.}$ I ein halb$^{C.}$ XIII mrc XIX scot und V pf.

oder dem Rechnungsbuche über Einnahme, Ausgabe und Bestand des großen Ordenstressels eingetragen, oder, wie es gewöhnlich heißt, „die Schuld des Treßlers wird in das Großkomthur-Buch gezahlt.“

Nach Vorschrift des Gesetzes mußte der Treßler ebenso, wie andere Beamten, die mit Geldgeschäften zu thun hatten, am Ende jedes Monats entweder vor dem Hochmeister oder dem Großkomthur und den von diesem dazu ernannten Ordensbrüdern eine specielle Rechnung ablegen. Im letztern Falle wurde dem Hochmeister der Abschluß vorgelegt. [1] Ging der Treßler vom Amte ab, so fand zuvor eine genaue Uebergabe seiner Bestände an seinen Nachfolger Statt, wobei nachgewiesen wurde, wie viel beim Großschäffer und dem Hauskomthur von Marienburg im Bestand sey, wie viel die einzelnen andern Häuser dem Treßler noch schuldeten und was dieser selbst noch unter seiner Verwaltung gehabt habe. [2]

Wie der Treßler dem Hochmeister, so mußte jenem wieder jeder Gebietiger und Komthur alljährlich von seiner Verwaltung Rechnung legen. Wie wir früher hörten,

---

Das Treßler-Buch hat hier die Summa Summar. nicht gezogen, sondern bemerkt nur:

Summa das der Treßler scholdig blybet: XV M. VIII C XXV mrc III firb.

Oder Einnahme des Meisters:	73,953 Mrk	16 Scot	5 Pfen.
Einnahme des Konvents:	8,155 =	8 =	8 =
Zusammen:	82,109 Mrk	— Scot	13 Pfen.
Ausgabe des Meisters:	62,119 Mrk	6 Scot	— Pfen.
Ausgabe des Konvents:	4,163 =	19 =	5 =
Zusammen:	66,283 Mrk	1 Scot	5 Pfen.
Also Gesammteinnahme:	82,109 Mrk	— Scot	13 Pfen.
Gesammtausgabe:	66,283 =	1 =	5 =
Ueberschuß:	15,825 Mrk	23 Scot	8 Pfen.

1) O. Stat. Gewohnh. c. 30.

2) Treßler-Buch p. 146. Wir haben eine solche Uebergabe aus dem J. 1414, als Behemund Brendel vom Treßler-Amte abging; sie etrug im Ganzen 6015 Mrk 18 Scot 5 Pfen.

hatte jeder Komthur die Kasse seines Hauses oder Konvents unter sich; in sie flossen aus seinem Bezirke alle Zinsleistungen, Abgaben und sonstige Gefälle, die dem Orden zukamen, außerdem auch alle Erlöse von Verkäufen an Getreide, Wolle, Honig, Fischen, Holz u. dgl. Ueberhaupt ging aus den Komthurbezirken an Zins und Abgaben unmittelbar nichts an den Ordens- oder hochmeisterlichen Schatz, sondern alles an die Kasse des Komthurs. Diese Einkünfte aber waren, wie schon erwähnt, nach dem Umfange eines Komthurbezirkes, nach dem Maaße seiner Bevölkerung, nach der Beschaffenheit seines Bodens und nach seiner Lage sehr verschieden. So betrug z. B. die baare Zinseinnahme des Hauses Elbing jährlich 3860 bis 5149 Mark, die von Christburg zwischen 2245 bis 2350 Mark, die von Balga zwischen 3000 und 4430, die von Osterode ungefähr 1380, die von Rheden im Jahre 1409 nur 640 Mark. Außerdem hatte jedes Komthurhaus aus seinem Bezirke und auf seinen Höfen seine mitunter sehr bedeutenden Vorräthe von allerlei Getreide, seine ansehnlichen Viehheerden, den Ertrag seiner Schafzucht und seiner Bienenpflege, die größtentheils sehr beträchtliche Pferdezucht u. s. w. Mit dem allen bestritt der Komthur sämmtliche Bedürfnisse seines Konventes und alles, was sonst zur gesammten wirthschaftlichen Verwaltung seines Bezirkes erforderlich war. Zur Unterhaltung des Hausbestandes zahlte er dem Hauskomthur die nöthigen Summen aus, der für die Beischaffung und Bestreitung der einzelnen Bedürfnisse zu sorgen hatte und dem Komthur von Zeit zu Zeit Rechnung legte. Was das Haus zu seinem Bestande nicht bedurfte und in der Verwaltung überhaupt erübrigt wurde, konnte der Komthur mit des Meisters Erlaubniß verkaufen und den Erlös in die Kasse des Hauses nehmen.

Ueber diese Hauskasse aber mußte der Komthur am Ende jedes Jahres genaue Rechnung ablegen. Er sandte sie entweder an das Haupthaus Marienburg oder der

Treßler reiste umher und nahm die Hausrechnungen ab. Was als Ersparniß oder Ueberschuß gefunden wurde, schrieb man dem Ordensschatze oder der Kasse des Hochmeisters gut und sandte es diesen Kassen gewöhnlich beim Abgange vom Amte zu. [1] Der neueintretende Beamte behielt dann immer einen gewissen Bestand in seiner Amtskasse. [2] Auch bei diesen Kassen-Uebergaben war regelmäßig der Treßler zugegen.

Der Großschäffer zu Königsberg stand in seinen Geldgeschäften, wie überhaupt in allen seinen Handelsangelegenheiten unter der Kontrolle des Ordensmarschalls und hatte daher auch diesem von seiner Kasse Rechnung zu legen. Der Großschäffer zu Marienburg dagegen führte seine Geschäfte unter des Treßlers und Großkomthurs Aufsicht und war diesen zur Abrechnung unterworfen, die von Zeit zu Zeit über seine Betriebssumme erfolgen mußte. [3] Endlich war auch der Münzmeister zu Thorn der Kontrolle des Treßlers untergeben. Weil nicht eigentlich der Orden, sondern der Hochmeister als Landesfürst das Geld schlagen ließ, also der Münzmeister als ein Beamter des Meisters angesehen wurde, so trug der Treßler auch die Uebergabe des Münzmeisteramtes, sowie überhaupt alle Zahlungen und

---

1) Es heißt z. B. im Treßler-Buche p. 147: Item haben wir (Treßler) empfangen VII M. marc vom alten Komthur von Tuchel Her Johann von Striffen, die er unserm HM. gab, als er des Komthuramtes zu Tuchel erlassen ward.

2) Auch darin war große Verschiedenheit. Der Ordensspittler Ulrich von Fricke hatte das Komthuramt in Elbing gegen 12 Jahre verwaltet und als er 1384 starb, wurden aus seiner Kasse der Kammerkasse des HM. 42,000 Mrk übergeben; der Nachfolger behielt 2100 Mark baares Geld an gefallenem Zinse und 800 Mrk an gewisser und ungewisser Schuld. Nachdem er ebenfalls 12 Jahre im Amte gestanden, wurden bei seinem Abgange dem HM. nur 8000 Mark gesandt; wahrscheinlich also waren innerhalb dieser Zeit schon Ersparnisse eingezogen worden. Sein Nachfolger blieb nur 6 Jahre im Amte und bei seinem Tode erhielt die Kasse des HM. doch 8968 Mark. So im Verhältniß bei den übrigen Ordensburgen.

3) S. oben S. 457.

Ankäufe für die Münze in das Treßler-Buch, d. h. in das hochmeisterliche Kassenbuch ein.

Wie man demnach aus allem sieht, war das Finanzwesen und die Kassenverwaltung in aller Beziehung gut geregelt und die gesetzliche Ordnung ward stets aufs pünktlichste beobachtet. So genau wir auch bei den zahlreich vorhandenen Nachrichten und Rechnungen bis ins Einzelne nachforschen können, so findet sich doch nirgends auch nur die mindeste Spur von Unterschleifen oder sonstigen Veruntreuungen. Inwiefern in früherer Zeit der Hochmeister selbst in Rücksicht der Finanzverwaltung verantwortlich war, ist ungewiß, denn erst späterhin ward das Gesetz gegeben, daß er von allen Einnahmen und Ausgaben jährlich vor seinen Rathsgebietigern durch seinen Treßler Rechnung ablegen und ausweisen solle, ob er Geld und Gut mit ihrem Wissen auch immer zum Besten des Ordens verwendet habe. [1])

---

1) In den Gesetzen Konr. v. Erlichshausen bei Hennig S. 147. Frühere Gesetze kennen eine solche Verpflichtung für den HM. noch nicht; in O. Stat. Ges. c. 8 werden nur die Landkomthure oder Landmeister von Livland, Preussen, Deutschland u. s. w. verbindlich gemacht, jährlich im großen Kapitel vor ihren Amtleuten Rechnung ablegen zu lassen. Einige Bestimmungen in O. Stat. Gew. c. 10. 17 sprechen bloß davon, in wie weit der HM. über gewisse Summen des Ordensschatzes verfügen und wie manches Einkommen verwaltet werden solle.

Siebentes Kapitel.

Städtisches Gemeinwesen.

Die ursprünglich so einfachen inneren Verhältnisse der Städte Preussens hatten sich im Verlaufe von hundert Jahren in vielen Beziehungen gänzlich umgestaltet, in andern vollkommener ausgebildet. Der frühere, in der Art der Entstehung der Städte begründete dörfliche Character der Städteverhältnisse war seitdem mehr und mehr zurückgetreten oder vielmehr in den Character des städtischen Gemeinwesens umgewandelt.[1] Auch die Stadtgemeine stand in ihrer Zusammensetzung nicht mehr in ihrer früheren Einfachheit da; es bildeten sie diejenigen Bewohner der Stadt, welche durch ihre Ansäßigkeit und ihre städtischen Rechte wirkliche Bürger waren, ihrem Stande nach entweder Beamte, Kaufleute oder Ackerbürger und Handwerker, die Haus und Hof hatten. Bloße Einwohner der Stadt hießen dagegen solche, die sich um eines Geschäftes willen oder zum Erwerbe ihres Unterhaltes als Miethlinge in der Stadt niedergelassen hatten[2] und des-

1) Vgl. was früher B. III. S. 483 ff. darüber gesagt ist, woran sich dieser Abschnitt als weitere Entwickelung anschließt. Eine interessante Vergleichung bietet Wohlbrück Gesch. des Bisth. Lebus B. I. S. 183 ff. in dem dar, was über das Städtewesen der Mark Brandenburg gesagt ist.

2) In Urkunden werden Bürger und Einwohner, cives oder burgenses und incolae oder habitatores nicht immer unterschieden, viel-

halb als Gäste oder Einkömmlinge betrachtet und vom Gemeineverband ausgeschlossen die Stadt wieder verlassen konnten, wenn sie wollten. [1] Das Bürgerrecht galt als ein Ehrenrecht, welches man nur unter gewissen Bedingungen erwarb, an welches sich bestimmte ehrenvolle Gerechtsame und Befugnisse knüpften, dessen Verlust als entehrende Strafe angesehen wurde. Nur ein Ehrenmann konnte Bürger seyn. Man mußte zuvor das Bürgerrecht gewinnen, wenn man in der Stadt ein Amt erwerben, ein Erbe kaufen, Handel treiben oder als Handwerker einer Innung zugehören wollte. [2] In vielen Städten, vielleicht in allen war es gesetzlich, daß keinem Preussen und Nichtdeutschen das Bürgerrecht ertheilt werden und Preussen sich bei Deutschen in Städten nicht in Dienst begeben sollten. [3] Das Bürgerrecht verlor und in Acht fiel, wer sich eines schweren Verbrechens oder einer entehrenden Handlung schuldig gemacht und dessen überwiesen

---

mehr häufig für eins genommen oder als gleichbedeutend verbunden. In manchen Städten werden den Bürgern (civibus) Rechte verliehen, welche in andern die Einwohner (incolae) haben. Im Allgemeinen bildete aber Wohnsäßigkeit und Miethe einen wesentlichen Unterschied, denn wir finden ausdrücklich unterschieden „Bürger und Handwerkesmann" von den „handwerkern, die in kellern adir gemyten kammern wonen und Huwsser selber ufzuhalden nicht vormogen, die nicht burgere syn und handelunge haben in Steten."

1) In Urkunden meist Hospites, Advenae, Forenses, Gäste genannt.

2) Willkühr von Kulm: Wir wellen ouch, wer czu uns kumt von bussin, der sal keyn Erbe kowfen noch myten, her gewynne denne e syn borgerrecht. Willkühr von Marienburg: Ouch welle wyr, das nymand hy wonen sal in der stad sich czu generen mit kouffen adir vorkouffen, her gewynne denn syn burgerrecht. Willkühr v. Preuss. Holland.

3) Willkühr von Marienburg: Ouch sal man vorbas mer in czukomftigen czeiten keynem prussen burgerrecht geben noch undeuczen. Landesordnung: Item wellen wir, das keyn Deutscher in Steten, in deutschen dorffern adir in Cretzemern keynen preuschen knecht noch mayt czu dinste entpfangen sal.

war. Zum städtischen Gemeineverband gehörten auch die Bewohner der s. g. Stadtfreiheit, nämlich alle, welche sich innerhalb der städtischen Feldmark entweder zerstreut auf einzelnen Höfen oder in den zum Gerichtsbezirke der Stadt gehörigen Dörfern niedergelassen hatten.

Die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens führte der Magistrat oder der Rath der Stadt. An seiner Spitze stand in vielen und zwar in den meisten kleinern Städten noch der Schultheiß zugleich als oberste richtende und verwaltende Behörde, auch im vierzehnten Jahrhundert meist noch in denselbigen Verhältnissen erscheinend, wie früherhin, also besonders noch im erblichen Besitze seines Schultheißen-Amtes [1] und hie und da mit einigen Vorrechten begabt. [2] In mehren dieser kleinern Städte jedoch, als in Braunsberg, Gerdauen u. a. hatte schon früher neben dem Erbrichter ein wählbarer Schultheiß gesessen oder es wurde auch im erwähnten Jahrhundert noch einzelnen Städten das Recht bewilligt, neben dem Erbschultheißen oder Erbrichter jährlich noch einen andern Schultheißen zu wählen, welcher dann nur der eigentlichen städtischen Verwaltung vorstand. [3] In den größern Städten, in denen

---

1) In manchen Städten war die Verwaltung und Richtergewalt vereinigt und der Bürgermeister und Richter Eine Person, wie von frühan der Schultheiß beides in sich vereinte. In vielen städtischen Privilegien aus dem 14ten Jahrh. ist nur von Schultheißen, besonders in richterlicher Beziehung die Rede, nicht aber von Bürgermeistern als besondern Verwaltungsbehörden. Der Stadtschultheiß stand also dann beiden, den Verwaltungs- und Gerichtsverhältnissen vor.

2) Häufig hatten die Stadtschultheiße z. B. das Vorrecht, eine bestimmte Anzahl von Schafen auf der Stadtweide zu halten; so in Saalfeld, Deutsch-Eilau u. a.

3) Im Privileg. von Braunsberg giebt der Bischof den Bürgern ausdrücklich das Recht, daß sie außer dem iudex hereditarius auch noch scultetum, schabinos, consules, seniores possint eligere etc. In dem von Gerdauen vom J. 1398 werden zuerst dem Schultheiß und seinen rechten Erben, also dem Erbschultheißen seine gewöhnlichen Rechte zugestanden insbesondere im Gerichtswesen; dann aber heißt es noch:

das Gerichts- und Verwaltungswesen eine bedeutende Ausdehnung hatte, waren beide durchweg getrennt. Jenem stand ein Schultheiß mit acht bis zehn Schöppen oder ein Erbrichter mit diesem Gerichtscollegium als „gehegetes Ding" oder als geordnete richterliche Behörde vor. Dieses leitete ein Bürgermeister mit den städtischen Rathsmännern.

Der Bürgermeister und die Rathsmanne bildeten den eigentlichen Vorstand der Stadtgemeine in allen Verwaltungs- und Policei-Angelegenheiten. In der Regel jährlich wechselnd wurden sie von der Bürgerschaft gewählt und von der Landesherrschaft bestätigt oder die Wahl geschah in ihrer eigenen Mitte.[1] Die Zahl der Rathsmanne wechselte zwischen acht, zehn oder zwölf.[2] Der Bürgermeister konnte sein Amt nach jährlich erneuerter Wahl mehre Jahre nach einander verwalten, wenn es die Herrschaft genehmigte. Ihm zur Seite stand ein Kompan. In ihren Rathsversammlungen, Verordnungen und Beschlüssen treten meist Bürgermeister und Rathsmanne als Rath der Stadt oder als ein geschlossenes Ganze auf, ohne daß ersterer als an der Spitze stehend bezeichnet wird.[3] Ihre Rechte und Amtsgeschäfte bezogen sich

---

Ouch sollen die Bürger der Stadt jerlich eynen Scholtzen kyßen mit rothe unserer brüder. Es gab also hier zwei Schultheiße; der letztere offenbar für die städtische Verwaltung.

1) Ueber die Wahl der Rathsmanne erfolgte einst aus Kulm eine Anfrage an den Schöppenstuhl zu Magdeburg, worauf dieser antwortete: Das sprechen wir vor eyn recht, das die Ratmanne mogen wol Ratmanne kysen czu eyme Jare und eynen Bürgermeister adir czwene und en ouch czu eyme Jare und der Burggrave hat keyne macht das her der gekornen Ratmanne keynen möge abgeseczen und eynen andern widder seczen von Rechts wegen. Ueber die Freiheit der Rathsmannen-Wahl enthielten die städtischen Privilegien die näheren Bestimmungen; bald war die Wahl freier wie zu Braunsberg, Gerdauen, bald beschränkter wie zu Frauenburg u. a.

2) Die gewöhnliche Zahl scheint zwölf gewesen zu seyn.

3) Z. B. Wir Ratmanne der Stadt Kulm mit macht dessis bryff beczügen u. s. w.; aber nicht selten auch: Wir Bürgermeister und Rathmanne u. s. w.

hauptsächlich auch hier ebenso, wie in andern Ländern z. B. in Schlesien,[1] auf die policeiliche Aufsicht zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Sie hielten diese erstens aufrecht in allen Gegenständen des Handels und Wandels, besonders in Richtigkeit des Maaßes und der Gewichte, wie schon früher erwähnt ist.[2] Sie setzten mit Zuziehung der Schöppen der Stadt den Preis der Lebensmittel und deren Gewicht und Maaß nach dem Verhältnisse der Getreidepreise fest, um bei Höken und Bäckern der Willkühr im Verkaufe zu begegnen.[3] Wer sich hierin ihren Bestimmungen nicht fügte, dem konnten sie das Bürgerrecht entziehen und die Stadt verbieten. Sie führten zweitens die Oberaufsicht über die Innungen der Handwerker. Wie in Breslau, so ließ auch in den Städten Preussens der Rath gewöhnlich zwei Männer aus jedem Gewerke schwören, daß sie ihm für das Wohl der Stadt mit Rath zur Hand stehen wollten, wenn sie dessen bedürften; dieß waren die Geschworenen und Aeltesten der Gewerke.[4] Die Rathsmanne gaben und bestätigten ferner den Innungen ihre Willkühren oder Gewerksrollen und bestimmten darin die in den Gewerken geltende Ordnung. Sie hatten das Recht, den Innungsversammlungen oder s. g. Morgensprachen der Gewerke,

---

1) Wir dürfen daher auch füglich der so gründlichen als klaren Auseinandersetzung dieser Sache in Stenzels und Tzschoppe's Urkunden-Samml. folgen und hier die Verhältnisse nur in Beziehung auf Preussen erörtern. Vgl. auch Wilda Gildewesen des. MA. S. 190 ff.

2) S. B. III. S. 492 Anmerk. 1.

3) Eine solche Festsetzung über Brotgewicht und Getreidepreise von Kulm im Fol. Ellen und Hubenmaaß, wo es heißt: Disse satzunge geschah von dem Erbaren Rathe und den Scheppen und von der gantczen gemeyne. So trug der Erbar Rath und die Scheppen obireyn mit der gantczen gemeyne der bürger, were ymand, der sich welde setczen wedir disse satczunge, deme sulde der erbar rath uffsagen seyn bürgerrecht und sulde ym die stat vorbyten.

4) Urk. vom J. 1405 im Fol. nr. 22. Rolle der Schneiderzunft zu Kulm.

sowie den Versammlungen oder Kompaneien in den Junkerhöfen und Schießgärten beizuwohnen. [1]) Ohne ihre Anwesenheit konnten keine Alterleute neu gewählt werden. [2]) Sie schrieben den Schützengesellschaften in den Schießgärten ihre Gesetzrollen vor, [3]) desgleichen den König-Artushöfen, bei deren Alterleute-Wahl sie stets zugegen seyn mußten. [4]) Sie erschienen in deren Versammlungen, wenn sie wollten und hatten das Strafrecht, wenn darin Unfug getrieben wurde oder Unordnungen vorfielen. [5]) Sie bestimmten ferner über Kaufbuden und Krambänke, wie es der Stadt am meisten zu frommen schien; [6]) sie konnten überhaupt in den Gewerksordnungen ändern und verbessern, wie es für die Bürgerschaft am heilsamsten war. Sie hatten drittens auch häufig die Entscheidung über städtische Schuldsachen; betrafen die angebrachten Klagen Handelsschulden, so entschieden sie gewöhnlich mit Zuziehung einer Anzahl von Kaufleuten. Der Rath der Stadt hatte viertens die policeiliche Oberaufsicht über alles, was die städtische Sicherheit betraf und zu dem Zwecke in den allgemeinen Landesordnungen oder in den Stadtwillkühren vorgeschrieben war. So kam der Rath von Königsberg mit dem dortigen Konvente darin überein, wie es bei Diebstählen von Preussen oder Samländern verübt gehalten

1) Willkühr von Friedland von 1406: So ist das unsers homeisters gebot, keyne Morgensprache czu haben wenn czu vier geczyten im Jare und do sullen bie sien czwene us dem rathe.

2) Rolle des Junker-Schießgartens von Braunsberg: Wenn man alderlüte kysen sal dar sullen by sin vir Ratmanne und sechs der eldisten in dem garten.

3) Rolle des Schießgartens zu Braunsberg: Wir Ratmanne czu dem Brunsberg unde der siczende stul des rates durch nutzbarkeit und vromen der gemeynen stad zo gebe wir und vorligen den Schützen und irer kumpania und der gesellschaft, dy in den garten gehoren, eyne ordinancia, darnach man den garten halden sal.

4) Rolle des König-Artushofes zu Braunsberg.

5) Rolle des Artushofes zu Kulm.

6) S. oben B. III. S. 502.

werden solle.[1] Die Rathsmanne von Kulm gaben den Innungen auf, wie von ihnen der Reihe nach die Stadtwache gehalten, wann die Stadtthore geöffnet und geschlossen werden sollten[2] u. dgl.; sie verfügten Verordnungen über die Feuerpolicei,[3] bestimmten, wie und wo die Bürger nur allein und wann sie nicht bewaffnet seyn durften, geboten, daß sie keine Messer bei sich tragen sollten u. s. w.[4] Damit stand fünftens in Verbindung die Oberaufsicht über die Sittenpolicei. So hatten die Rathmanne z. B. zu bestimmen, welche Spiele allein und wie hoch diese unter den Bürgern gespielt werden sollten,[5] wie groß im Verhältnisse zu den Vermögensumständen Gastmähler und Schmaußereien bei Hochzeiten und Kindtaufen gegeben werden durften und was überhaupt in Volksbelustigungen innerhalb der Stadt erlaubt oder verboten seyn solle.[6] Sechstens gebührte es dem Rathe der Stadt, für Reinlichkeit der Straßen zu sorgen, über die Gesundheitspolicei zu wachen und dabei den äußern Anstand der Stadt aufrecht zu erhalten. Er verbot Straßenbettelei und das müßige Umherliegen des losen Gesindels und der Vagabonden.[7] Wer auf öffentlicher Straße Ungebührlichkeiten beging oder sich unanständige Dinge erlaubte, den konnte der Rath züchtigen und ins Gefäng-

---

1) S. B. IV. S. 24.

2) Willkühr der Schneiderzunft zu Kulm; Willkühr der Wollweber zu Kulm.

3) Willkühr von Kulm. Willkühr von Marienburg.

4) Ebendas.

5) In der erwähnten Willkühr: Is sal nymand mit dem andern hoer spelen wenn her gereytes geldis bey Im hat, und nymand sal dem andern sine kleydere usczihen umb spyl, noch In in gevengnisse legen. Beclavt ymand den andirn umb Spelgeld, den sal man nicht richten.

6) Willkühr von Kulm. Willk. von Preuss. Holland: Ouch sal keyn Spilman pfyfen, puken, vedeln an heilgen tagen vor der hoemesse. Willk. von Marienburg.

7) Willkühr von Kulm. Landeswillkühr von 1420.

niß legen lassen. [1] Die Rathsmanne hatten siebentens die Aufsicht über alles, was irgend den Nutzen und das Interesse der Stadt, zumal die Erhaltung und Vermehrung des städtischen Vermögens betraf. Sie mußten also dafür sorgen, daß jeder Bürger seinen schuldigen Zins am Zinstage pünktlich entrichte, daß kein zinshaftes Erbe verkauft und kein Gebäude abgebrochen werde ohne Willen des Zinsherrn, daß kein angestorbenes Gut für Elende und verwaiste Kinder von andern aus der Stadt genommen und entfrembet werde, daß kein Bürger von Fremden oder Geistlichen in sein Erbe Zins nehme u. s. w. [2] Achtens war es Sache des Rathes, für das städtische Kriegswesen zu sorgen, also darauf zu achten, daß die Bürger die nöthigen Waffen besaßen, daß diese nicht außerhalb der Stadt verkauft, daß die Mayen vollzählig gestellt, die Hauptleute ernannt und mit den nöthigen Pferden versehen, daß die Löhnung richtig gezahlt wurde u. s. w. [3]

Man ersieht schon hieraus, obgleich hier in das Einzelne des städtischen Verwaltungs- und Policeiwesens nicht weiter eingegangen werden kann, wie weit der Geschäftskreis der Rathsmanne ausgedehnt und wie manchfaltig die ihnen obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte waren. Es lag mit in der ganzen Stellung des Rathes, daß ihm in allem, worüber er die Aufsicht führte und gesetzliche Vorschriften gab, auch ein Erkenntniß- und Strafrecht zustehen mußte. [4] In vielen die städtische Ordnung betreffenden Dingen richtete er auch zugleich mit

---

1) Willkühr von Kulm.

2) Willkühr von Kulm und Marienburg. Vgl. Tzschoppe und Stenzel a. a. O. S. 240.

3) Acta Praetoriana p. 28 im Archiv zu Braunsberg. Willkühr von Marienburg. Daher wird auch in den Gewerksrollen verboten, Waffen außerhalb der Gewerke zu verkaufen.

4) Wie in den Schlesischen Städten; s. Tzschoppe u. Stenzel a. a. O. S. 241.

den Schöppen der Stadt in Angelegenheiten der Innungen. [1] Die Alterleute und Geschworenen waren verpflichtet, dem Rathe anzuzeigen, wenn die Willkühr verletzt und ihre Anordnungen nicht beachtet wurden. [2] In manchen Fällen fiel ihm auch ein Theil der Strafgefälle der Innungen zu. [3] Er hatte das Recht, in den den Innungen vorgeschriebenen Willkühren nach seinem Gutdünken auf Uebertretung seiner Bestimmungen die große oder kleine Buße zu setzen und die Strafgefälle zum Nutzen der Stadt einzuziehen. [4] Die vom Rathe gegen Glieder der Innungen verfügten Strafen bestanden bald in höheren oder niedern Geldstrafen, in Gefängniß, Lieferung einer bestimmten Quantität Wachs, bald in Legung des Handwerkes entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit, in Achtserklärung, Verstoßen aus der Stadtfreiheit, Entziehung des Bürgerrechts, Abschneiden des rechten Ohres [5] u. s. w. Hie und da z. B. in Frauenburg konnte der Rath in manchen städtischen Angelegenheiten nur zugleich mit dem Bischofs-Vogte Gericht üben und Strafen verfügen. [6] Wer sich dem Rathe ungehorsam bewies, heimliche Versammlungen hielt ohne des Rathes Wissen, heimliche Gesetze gab gegen den Rath oder die Herrschaft, erlitt die große Buße. Wer den Rath, die Schöppen, die Geschworenen, Geistliche oder sonst ehrbare Leute, Jungfrauen oder Frauen in Bierbänken oder sonst übel beredete und dessen durch zwei Biedermänner

1) Z. B. in Markt-Angelegenheiten; in einer Klagsache der Bäcker in Kulm u. s. w.

2) Willkühr von Kulm.

3) Rolle der Wollweber zu Kulm.

4) Schöppenurtheil aus Magdeburg auf eine Anfrage aus Kulm: Wir sprechen vor eyn Recht, das die Ratmanne mögen wol mit irer gemeyne Bürger wille willekür setczen undir en bey großer ader bey kleyner busse wie en die behagt, — und die Ratmanne sullen macht haben die busse czu fordern und czu behalden czu der Stat nucz u. s. w.

5) Willk. von Kulm. Kulmis. Bäckerordnung.

6) Privilegium von Frauenburg vom J. 1320.

überwiesen ward, den strafte der Rath zu Preussisch-Holland mit achtzehn Pfund. [1]

Was die dem Rathe obliegende Verwaltung des städtischen Eigenthums betrifft, so waren mit dem eigentlichen Verwaltungsdienst der Kämmerer und Unterkämmerer, ein Waldmeister, Kirchväter und ähnliche Beamte der Stadt beauftragt. Zur Förderung des Wohlstandes der Stadt konnte der Rath im Umkreise der Stadtfreiheit neue Stadtdörfer gründen; er bestimmte ihre Rechte und Verpflichtungen, insbesondere die Zinsleistungen und Dienste und war Patron der Dorfkirche. [2] Alle Veränderungen im Gesammteigenthum der Stadt, als Kauf und Verkauf oder Tausch von liegenden Gründen u. s. w. geschahen durch den Rath mit Zustimmung der Aeltesten und Geschworenen. [3] Er verpachtete die Stadtmühlen im Umkreise der Stadtfreiheit. [4]

Ins städtische Gerichtswesen griff der Rath nur in so weit ein, als es mit dem Verwaltungs- und Policeiwesen zusammenhing. Alles was sonst vor Gericht verhandelt und entschieden werden mußte, kam vor das eigentliche Stadtgericht. Dieses bestand aus dem Schultheißen oder Erbrichter, dem Stadtrichter und einer Anzahl von Schöppen als Urtheilsfinder, deren einer, wahrscheinlich an der Spitze stehend, der Schöppenmeister hieß. [5] Die Anstellung des Stadtrichters geschah hie und da vom Komthur, doch mit der Bürger Rath. [6] Der Schult-

1) Willk. v. Preuss.-Holland.

2) Urk. des Rathes von Kulm über das Dorf Schöneiche v. J. 1376.

3) Urk. des Rathes von Kulm v. J. 1405 im Fol. 22. In einer Urk. vom J. 1363 erklären die Ratmanne von Kulm, daß sie „mit wille, rat und eyntracht unsirs ratis, richters und scheppin und unser gemeynen bürger vorkouft haben u. s. w.

4) Urk. des Rathes von Kulm v. J. 1357 im Fol. 22.

5) Privileg. Capit. Pomesan. p. XXII. XLVI—VII. Ueber den Magister scabinorum Wilda Gildewesen des MA. S. 182. 185 Hüllmann Gesch. des Ursprungs d. Stände S. 603.

6) Privileg. von Preuss.-Eilau.

heiß oder der Erbrichter hatte gemeinhin seine Rechte als richterliche Behörde vom Orden oder Bischof schon in den städtischen Gründungsprivilegien zugesprochen erhalten. In Städten mit Kulmischem Rechte war sein Richteramt fast immer erblich; [1] fiel es an den Orden zurück, so that es dieser mitunter Verkaufsweise von neuem aus, wobei in bischöflichen und Stifts-Städten zuweilen eine förmliche Investitur des Schultheißen durch den Ring Statt fand. [2] Mit Lübeckischem Rechte war beinahe regelmäßig freie Schultheißen-, Richter- und Schöppenwahl ausdrücklich verbunden. [3] Das Amt der letztern dauerte gewöhnlich auf Lebenszeit. [4] Sie ergänzten ihr Collegium, bald aus zehn, bald aus zwölf oder einigen mehr und minder bestehend, durch eigene Wahl, welche der Landesherr bestätigte. [5] Ordnungsmäßig mit dem Schultheißen oder Richter als Gerichtsbehörde versammelt und im Dinghause [6] auf der Dingbank sitzend hießen sie „das gehegete Ding der Stadt." [7] Der festgesetzte Gerichtstag des

1) Privileg. von Allenburg v. J. 1400, wo es heißt: Ouch weile wir wenne der rechten erpscholtissen nyme ist ader keyner me ist, das dy bürger der stat Allinburg jerlich eynen schulteis undir in sullen kysen mit rathe und willen unsir brüder.

2) So heißt es z. B. in einer Urk. des Ermländis. Domkapitels über das Schultheißenamt zu Wormditt: Nos supradictam Scultetiam atque Curiam discreto viro Nicolao Bardyn ibidem proconsuli vice et nomine prenarratorum Consulum resignantes, ipsum vice et nomine ipsorum per nostrum annulum manualiter investimus.

3) Vgl. oben B. III. S. 494—495.

4) Schöppenurtheil aus Magdeburg: Die scheppen sullen Scheppen kysen und die sie czu Scheppen kysen, sullen Scheppen bleiben dieweile sie leben. Schreiben des Hauskomthurs von Christburg v. J. 1408.

5) Schöppenurtheil aus Magdeburg; vgl. Tzschoppe u. Stenzel a. a. O. S. 215. Wilda Gildewesen im MA. S. 180.

6) Ein solches wird in einer Urk. Konrads von Wallenrod (Schiebl. LII. nr. 100) wenigstens in Thorn neben dem Rathhause liegend genannt. Ohne Zweifel gab es solche auch in andern Städten.

7) In lateinischen Urkunden iudicium bannitum genannt.

Schöppenstuhles war der Dingtag oder Bürgerdingtag genannt.

In vielen Städten hatte der Schultheiß oder Richter nur die niedere Gerichtsbarkeit für sich und einen Antheil an den Strafgefällen, die höhere übte er mit den Schöppen im gehegeten Ding. [1] Die städtische Gerichtsbarkeit dehnte sich zugleich auch über die ganze Stadtfreiheit, also über die in ihr liegenden Dörfer und Höfe aus. [2] In Kulm und wahrscheinlich auch in andern Städten saß neben dem Stadtschultheißen noch ein besonderer Richter der Freiheit, d. h. des Stadtbezirkes. [3] Die in der Stadtfreiheit wohnenden Preussen und Undeutsche unterlagen aber keiner städtischen Gerichtsbarkeit, sondern der des Komthurs oder des Bezirks-Vogtes. Nur wenn auswärts Wohnende binnen den Stadtgränzen in Zwist ergriffen wurden, richtete sie der Stadtschultheiß mit einem Theil der Gerichtsbußen. [4] Wenn aber Stadtleute außerhalb des Stadtbezirkes Verbrechen begingen, fielen sie

---

1) Willk. von Preuss.-Holland: Deme Richter sal das kleine gerichte und der stadt das groß̈e. Privileg. von Allenburg: Wir wellen ouch, das der scholteis der stat Allinburg keyn gros gerichte noch wunden sulle richten, is sy denne das unser bruder adir ire boten keginwertig syn. Von sundirlichen gnaden vorlie wir und geben deme scholteissen dy cleyne gerichte als vir schillinge und dorundir.

2) Urk. Heinrichs Dusmer v. Arfberg v. J. 1346 im geh. Arch. Schiebl. XXI. nr. 2. Ueber die Gränzen der städtischen Gerichtsbarkeit und des Landrichters ein Magdeburgis. Schöppenurtheil Schiebl. LXXIV. nr. 3. Eine Erklärung über die Ausdehnung der städtis. Gerichtsbarkeit vom Hauskomthur von Danzig vom J. 1445 Schiebl. LX. nr. 222.

3) Ein iudex libertatis; er hatte die Gerichtsbarkeit, wie es heißt, foris civitatem. Im Schöppenbuch von Kulm heißt es daher oft, daß außer der Stadt N. N. geächtet sey Volcmaro iudice foris civitatem oder foris civitatem iudice libertatis Laurentio de Lynaw existente.

4) Privileg. von Allenburg und in vielen städtis. Gründungsprivilegien.

dem Gerichte des Landrichters anheim. [1] In bischöflichen Städten saß gewöhnlich auch der Bischofs-Vogt mit im städtischen Gerichte. [2]

Was den Wirkungskreis des Richters und der Schöppen anlangt, so war Verwaltungs- und Gerichtswesen noch nicht überall scharf getrennt; sie traten daher auch bald mitrathend, bald beistimmend mit in die Geschäftsverwaltung des Rathes ein, wenn sie von diesem mit zugezogen wurden, sehr häufig selbst in Dingen, die keineswegs das Gerichtswesen betrafen, z. B. bei Entwerfung städtischer Verordnungen, in Angelegenheiten der Innungen, beim Verkaufe des städtischen Gemeingutes u. dgl. [3] Sie erschienen überhaupt allenthalben, wo es der Zustimmung und des Beirathes der ganzen Stadtgemeine bedurfte. In allen Gegenständen aber, die ihrem eigentlichen Amtskreise zugehörten und vor dem Stadtgerichte verhandelt werden mußten, traten sie „im gehegeten Dinge" und „zu rechter Dingstatt" auf. Vor diesem nämlich mußten alle im Gerichtsbezirke liegenden, von Bürgern besessene Güter bei Veränderung der Besitzer aufgelassen, alle Käufe und Verkäufe, alle Vermächtnisse, Erbtheilungen zwischen Geschwistern, Stiefältern und Kindern, alle Schicht- und Theilungssachen verlautbart, Zinsbestimmungen, Zinsaufgaben, Vormundschafts-Angelegenheiten und überhaupt alles verhandelt werden, was privatrechtliche Verhältnisse betraf und einer gerichtlichen Festsetzung oder Confirmation bedurfte. [4] Es erschienen dann jeder

---

1) Privileg. von Thorn v. J. 1346 im geh. Arch. Schiebl. XXI nr. 2.

2) Privileg. Capit. Pomesan. p. XXII. XLVII—VIII. Der Vogt, die Schöppen und das gehegete Ding, bisweilen auch der Erbrichter bildeten dann den Gerichtsstuhl der Stadt.

3) Vgl. Wilda a. a. O. S. 188—189.

4) Zahlreiche Beispiele hierüber giebt ein Buch: Liber Scabinorum libertatis Colmen a. d. 1407 compilatus et inceptus, in quo libro continentur omnia acta in Bannito Judicio acticata, que

Zeit beide Theile „vor Richter, Schöppen und gehegetem Ding zu rechter Dingstatt" und verlautbarten ihr Uebereinkommen, worauf es zu fortdauernder vollständiger Rechtsgültigkeit in das Schöppenbuch eingetragen ward. [1] Bei Verkäufen entsagten zugleich die Verkäufer nebst ihren Angehörigen und Erben vor gehegetem Ding allen ihren Rechten und Ansprüchen und empfingen auch häufig alsbald die Zahlung. [2] Vor Richter, Schöppen und gehegetem Ding wurden ferner auch alle Kriminalsachen verhandelt und auf Kriminalstrafen erkannt. Achtserklärungen konnten von ihnen in ihrem Gerichtsbezirke allein erfolgen. In Fällen dagegen, wo auf Tod, Verstümmelung des Körpers und ähnliche peinliche Strafen erkannt wurde, mußte entweder ein Komthur oder Vogt oder deren Bevollmächtigte zugegen seyn oder der Spruch konnte erst nach erfolgter Anzeige und Bestätigung des Landesherrn vollführt werden. [3] Außerdem kam vor Richter und Schöppen auch alles, wobei wegen erlittener Verluste in irgend einer Weise Schadenersatz gesucht wurde; es war Landesgesetz, daß die in solchen Klagsachen erfolgten Erkenntnisse der Schöppen weiter vor kein anderes Gericht gebracht werden durften. [4]

Es lag in der damaligen Stellung der städtischen Verhältnisse, daß sich die Kreise der Wirksamkeit des Ra=

---

per scabinos ad discuciendum inhabitator. libertatem tam intra quam extra Civitatem Colmensem in perhenne testimonium reservantur im geh. Archiv, und Acta Praetorian. im Rathsarchiv zu Braunsberg.

1) Solche Schöppenbücher sind zu Thorn, Danzig u. a. noch mehre vorhanden; vgl Privileg. Capit. Pomesan. p. XXII.

2) Privileg. Capit. Pomesan. p. XLV—VI.

3) Darauf bezieht es sich, wenn z. B. im Privileg. von Kreuzburg gesagt wird: Debet eciam idem scultetus sine scitu et voluntate fratrum ad vite privationem vel membrorum mutilationem neminem iudicialiter condempnare. Privileg. v. Bartenstein.

4) Uebereinkommen des HM. darüber mit den Städten des Landes vom J. 1400 im Fol nr. 22.

thes und des Schöppenstuhles der Stadt einander vielfach berührten und häufig sich durchkreuzten. Dann traten beide in ihren Verhandlungen zusammen; Richter und Schöppen erschienen „vor dem sitzenden Rathe" und bezeugten „mit gehegetem Ding," daß der eine den andern bei ihnen „zu Recht geladen und Dingstellig gemacht habe." Der Rath nahm hierauf bald nur ein Zeugniß über die Aussage des Richters und der Schöppen auf [1] oder die gerichtliche Verhandlung geschah zwischen ihnen gemeinschaftlich. In bischöflichen Städten griff vorzüglich auch der Bischofs-Vogt in die städtischen Gerichtsverhandlungen häufig mit ein. So kam im Jahre 1380 der Bischof von Ermland mit der Stadt Braunsberg überein: das Stadtgericht solle forthin richten wie zuvor; aber der Vogt solle dabei sitzen, wenn er wolle; des Abends vor einem Gerichte über Hals und Hand solle man es ihm wissen lassen; komme er, so möge er mit zu Gericht sitzen, wo nicht, so solle das Gericht dennoch vor sich gehen. [2]

Jeder Schöppenstuhl richtete natürlich nach dem Rechte, womit eine Stadt bewidmet war, also entweder nach Lübeckischem oder nach Kulmischem Rechte oder vielmehr nach Magdeburgischen Gerichtsbestimmungen. Wenn die Schöppen einer Stadt das Urtheil nicht selbst finden konnten, gingen sie, wie früher erwähnt ist, nach Kulm um Rath oder ihre gescholtenen Urtheile wurden an den Schöppenstuhl gebracht, wohin die Stadt in ihrem Rechte gewiesen war. Dem Rathe der Stadt bot bei seinen Entscheidungen über Policeiverhältnisse die städtische Willkühr die nächste Norm und gesetzliche Richtschnur dar. Jede Stadt hatte das Recht, sich eine Willkühr über alles, was städtische Ordnung und Verfassung betraf, zu setzen, solche zu verändern und zu verbessern, jedoch nur mit

---

1) Urk. des Rathes von Danzig im geh. Arch. Schiebl. XVII. nr. 21.

2) In den Actis Praetorian. p. 46; ob diese Anordnung auch anderwärts bestanden habe, ist ungewiß.

Genehmigung und Beirath des Landesherrn.[1] Entworfen wurde sie vom Rathe und der gesammten Bürgerschaft und bestätigt vom Hochmeister oder dem nächsten Gebietiger, vom Bischofe oder dem Domkapitel.[2] Jeder Zeit nur die eigenen Verhältnisse der Stadt oder des städtischen Bezirkes berücksichtigend,[3] umfaßten sie im Allgemeinen überall die policeiliche Ordnung, Anstand und Sitte der Stadtbewohner, gesetzliche Bestimmungen über die Verhältnisse der Bürger zu einander, über Handel und Wandel im Kleinen und Großen, Feststellungen über Brauch und Gewohnheit und überhaupt eine Menge gesetzlicher Vorschriften, welche das bürgerliche Leben in allen seinen Richtungen ordnen, regeln und in gewissen ordnungsmäßigen Schranken halten sollten. Vor allem wurde in ihnen Achtung und Gehorsam gegen den Rath der Stadt und Unverletzlichkeit der von ihm zur Ausführung und Aufrechthaltung der Gesetze bestellten Beamte und Diener mit Nachdruck geboten.[4] Alle Rechte der Bürger, deren Genuß und Ausübung sie feststellten, knüpften sie an das Bürgerrecht, denn kein Stadtbewohner konnte ein selbstän-

---

1) S. oben B. III. S. 496. Die Nichterwähnung dieses Rechts in manchen Privilegien schließt es noch nicht eigentlich aus, denn daß z. B. Braunsberg, in dessen Privilegium der Willkühr nicht erwähnt ist, das Recht dennoch hatte, sehen wir aus den Actis Praetorian., wo solche Bestimmungen der Willkühr vorkommen. Wir haben noch solche Willkühren von Kulm, Riesenburg, Marienburg, Preussisch-Holland, Salfeld, Liebstadt, Eilau, Königsberg u. a.

2) Daher es in den Privilegien heißt: Statuimus, quod *consules* seu *incole* civitatis nulla statuta seu consuetudines, que Wilkör dicuntur, statuant sine nostrorum requisitione et consensu.

3) Kulm hatte daher eine „Willekor in der Stat" und eine „Willekor vor der stat."

4) Willk. von Salfeld; Willk. von Kulm: Wer sich ouch seczet wedir den Rath mit ungehorsam, vrevil adir mit unvuge, den sal der Rath richten und czüchtigen, alsust das sich eyn ander do bey czien mag und solchir dinge nicht nodt geschee und wer dorynne brochik wirt, den sal man inlegen und nicht wedir uslasin ane willen unsirs hern des kompthurs. Willk. von Riesenburg, Marienburg u. a.

diges und eigenes Gewerbe treiben, der nicht zuvor das Bürgerrecht gewonnen, [1] und dieses wieder erhoben sie für jeden, der in den Besitz eines städtischen Erbeigenthums treten wollte, [2] zur ersten Bedingung, sowie zum ersten Vorzug Deutscher Geburt, indem sie jeden Nichtdeutschen von seiner Erwerbung ausschlossen. [3] Kein Eigenthümer durfte Zins verkaufen in ein Erbe in der Stadt Freiheit oder auf sein Erbe Zins nehmen ohne des Rathes Wissen. [4] Wer Erbe irgend einer Art in einer Stadt kaufte, mußte es Jahr und Tag behalten; [5] und wer sich ankaufte und Bürgerrecht gewann, mußte sich in seinem Vermögen dem Schosse der Stadt unterwerfen. [6] Andere Gesetze betrafen das gesellschaftliche Zusammenleben, Vergnügungen, das sittliche Verhalten der Geschlechter u. s. w. So war verordnet: es solle niemand mit andern höher spielen, als er baares Geld bei sich habe, niemand dem andern um Spiel die Kleider ausziehen, noch ihn ins Gefängniß legen. Klagen um Spielgeld solle man nicht richten. [7] An allen Heiligentagen solle allerlei Spiel um Geld oder umsonst, sowie ersteres auch an Werktagen verboten seyn. [8] Kein Spielmann solle an Heiligentagen vor der Hochmesse pfeifen, pauken oder fiedeln. [9] Keine Dienstmagd solle an Heiligentagen zum Tanze gehen ohne Urlaub ihrer Herr-

1) Willk. v. Preuss.-Holland, Riesenburg, Marienb., Salfeld.

2) Willk. von Kulm: Wir wellen ouch, wer czu uns kumth von bussin, der sal keyn Erbe kowfen noch myten, her gewynne denne e seyn Borgerrecht, gebende das leczte geschos, das gewest ist. Willk. v. Salfeld, Preuss.-Holland.

3) Willk. v. Riesenburg: Och sal man wissen, das man keynen Polen ader Preußen Burgerrecht gebet yn der Stad ader Erbe offgebet das do leyd yn der Stadt freyheit. Willk. v. Marienb., Salfeld.

4) Willk. von Preuss.-Holland, Salfeld.

5) Willk. von Salfeld.

6) Willk. von Riesenburg, v. Kulm, v. Salfeld.

7) Willk. von Kulm.

8) Willk. von Marienb., von Salfeld, v. Preuss.-Holland.

9) Willk. von Kulm.

schaft; widrigenfalls ward sie fortgeschickt und ihr Lohn war verloren.[1] Wer nach der letzten Glocke am Abend auf der Straße ohne Licht gefunden wurde, unterlag einer Geld- oder Gefängnißstrafe.[2] Niemand solle mit Beilen, Spiesen oder andern ungewöhnlichen Waffen in Straßen oder Tabernen weder Tags noch Nachts gefunden werden. Bei wem man nach der letzten Glocke auf der Straße noch Waffen sehe, dem sollten sie verloren seyn.[3] Niemand solle höher Hochzeit machen als auf dreißig Schüssel; wer mehr habe, verbuße zwei und dreißig Schillinge.[4] Am Sonnabend solle man keine Abendschmäuse oder Kollacien halten; deshalb solle am Freitage der Bräutigam eidlich bezeugen, daß er die Willkühr der Stadt beobachtet habe und damit solle die Hochzeit beendigt seyn.[5] Auf Entführung von Jungfrauen und andere Ungebühr gegen das weibliche Geschlecht waren strenge Strafen gesetzt.[6] Folgte eine Jungfrau einem jungen Gesellen eigenwillig ohne der Aeltern Rath und Willen, so durften ihr diese nichts vom Erbe und Eigenthum geben, so lange sie lebten; widrigenfalls mußten sie auch der Stadt geben, so viel sie ihr gegeben hatten.[7] Bei dem allgemein

---

1) Willk. von Kulm.

2) Willk. von Kulm, v. Marienburg, v. Preuss.-Holland: Wir willekorn ouch, das keyn wirt noch Mitternacht sal schenken in syme huese, noch losse spelen bie eyme firdunge.

3) Willk. von Kulm; Willk. von Salfeld: Ouch so verbeuth man von der hyrschafft wegen bey III gutte marc und bei der Stat wilköre alle unczemliche Gewer czu tragen, Barten aber ander unczemlich gewer und wirt ymanth dobowen gefunden, er sal sich myt der hyrschafft entrichten.

4) Obige Bestimmung in der Willk. v. Preuss. Holland. In andern Städten war die Zahl der Schüssel verschieden, z. B. in Marienburg; in Salfeld nicht über 10 Schüssel. Vgl. die Willk. v. Marienb. in meiner Geschichte Marienburgs.

5) Willk. von Preuss. Holland.

6) Willk. von Kulm.

7) Willk. v. Preuss. Holland.

noch herrschenden Glauben an Hexerei und Bezaubern galt das Gesetz: der Zauberin, die Jemandes Kind ausbringt, solle man ein Ohr abschneiden, sie durch die Backen brennen und aus der Stadt verjagen, sobald es die Jungfrau auf die Heiligen behält, daß sie sie ausgebracht habe; oder die Zauberin solle für jede ihrer Strafen fünf Mark, also funfzehn Mark bezahlen. 1) — Die Willkühren der Städte geboten ferner, daß jeder Bürger zur Vertheidigung die nöthigen Waffen besitze; 2) aber sie verboten zugleich auch ernstlich deren Mißbrauch oder auch nur das Mittragen derselben an unrechte Orte und zu unrechter Zeit. 3) Sie enthielten außerdem Bestimmungen über städtische Sicherheit, Vorschriften bei ausbrechender Feuersgefahr und zur Verhütung derselben. 4) In den verschiedenartigen städtischen Handierungen und Erwerbsarten, worin sich die Bürger am meisten begegneten, bedurfte es natürlich auch der meisten gesetzlichen Anordnungen. Sehr zahlreich und genau sprachen solche z. B. über den Getreide-Handel, Verkauf der Lebensbedürfnisse und Kleidung, über Malzbereitung und Bierbrauerei, über Weinschenken, den Verkauf von Wild, Fischen u. dgl. Andere Bestimmungen setzten richtiges Maaß und Gewicht fest 5) oder sicherten

---

1) Willk. v. Kulm; in der v. Preuss. Holland wird die Zauberin „ufmecherinne ader uffbrengerinne" genannt.

2) Acta Praetorian. im Archiv zu Braunsberg.

3) Merkwürdig ist darüber die Bestimmung in der Willk. von Danzig: Eyn itczlich mann, des weib bundt treedt (trägt), sal haben in synem house eyn gutte manne harnsch, eyne lotbüchse ader ein armbrost. Item eyn itczlich man der eynen silbern gürtel hat, der jj margk lotiges hat ader weget ader dorobir, der sal eynen man harnsch haben, und welche frouwe eynen silbernen gürtel hat, eynen ader meh dy alle mit eynander eyne margk lotiges wegen ader dorober, derselben frouwen man ader dy frouwe sal ouch in besunderheit von deswegen eyn gut manne harnsch haben. Warnungen wegen Mißbrauch von Wehr und Waffen in Willk. von Kulm, Preuss. Holland u. a.

4) Darüber Vorschriften in allen erwähnten Willkühren.

5) Willk. v. Preuss. Holland.

den Bürger gegen alles Feilschen und Kramhalten fremder Höker und Einschlepper. In manchen Dingen hatten die Städte zunächst am meisten ihre eigenthümlichen Verhältnisse zu berücksichtigen; wo z. B. starker Holzhandel [1] oder vorzüglich Bierbrauerei betrieben wurde, bedurfte es hierüber auch mehrer Anordnungen als anderswo; in Ackerstädten traten mehr Bestimmungen über Ankauf, Vertheilung und Besitz von Landeigenthum hervor und die Willkühren mußten strenger auf Reinlichkeit der Straßen halten, daher hier die nöthigen Policeimaaßregeln über Viehaustreiben, Düngerfahren u. s. w. Auffallend selten sind die Verordnungen gegen Straßenbettelei, denn bei der großen Anzahl milder Anstalten für Arme und Kranke, die damals im Lande bestanden, war man von diesem Uebel weniger belästigt. [2] Häufiger schon kommen Gesetze gegen Diebstahl, diebische Betrügereien und über das Einfangen der Diebe vor. [3] In Beziehung auf Innungen und Gewerke enthielten die Willkühren nur die allgemeineren Bestimmungen über die Verhältnisse und Stellung der Gewerke zu der Stadtgemeine, über ihre städtischen Vorrechte im Ganzen, über Preis und Verkauf ihrer Fabricate u. dgl., denn über die innern Verhältnisse der Innungen hatten diese, wie wir sehen werden, ihre eigenen Willkühren, auf die nicht selten ausdrücklich hingewiesen wird. [4] Den meisten Satzungen der Willkühren waren zugleich die Bußen oder Brüche, d. h. die Stra-

1) Z. B. in den Willk. von Kulm und Marienburg, wo auf der Weichsel und Nogat großer Holz-Verkehr war.

2) Nur in der Willk. von Kulm findet sich die Bestimmung: Ouch sal nymand mit dem andirn geen Beteln von huese czu huese, noch by ym stehen uff dem kirchofe ym czu betelne bie der Statis köre. Eynir Bete uff dem kirchofe alleyne als vil als her moge, das gan (gönne) man ym wol.

3) Willk. von Riesenburg, v. Marienburg, v. Salfeld; die von Kulm verbietet das Verfertigen der Nachschlüssel.

4) Willk. von Kulm.

fen beigefügt, in welche der Uebertreter verfiel; wo sie fehlten, bestimmte sie der Rath als richtende und strafende Behörde und der Bürgermeister hatte die Verpflichtung, sie durch den Büttel einzufordern.[1] Aber es gab auch Fälle, in denen die Bestrafung des Uebertreters der Landesherrschaft überlassen wurde.

Die gesammte Bürgerschaft, welche diesen verwaltenden und richtenden Behörden unterthan und den Bestimmungen dieser Willkühren unterworfen war, bestand theils aus Ackerbürgern, die das Ackergebiet der Stadt bebauten und der Herrschaft für ihr Erbe Zins leisten mußten, theils aus dem Kaufmannsstande, von welchem bereits öfter gesprochen ist, theils aus den verschiedenen Handwerken, deren Ausbildung und Verfassung hier noch einer näheren Erörterung bedarf. Wir bemerkten schon, daß sich in frühern Zeiten vorerst meist nur solche Handwerker in den Städten fanden, die zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse ganz unentbehrlich waren,[2] daß aber späterhin, besonders zur Zeit des Hochmeisters Winrich von Kniprode, als der genossenschaftliche Geist, der das ganze Mittelalter durchdrang, alle diejenigen enger verband, welche ein gemeinschaftliches Streben und Interesse verfolgten, auch in den Städten Preussens eine Trennung des Kaufmannes und Großhändlers von der übrigen Bürgergemeine eintrat, also daß nun auch, was in Deutschland längst geschehen, die einzelnen Gewerke in geschlossene Vereine enger zusammen standen und die äußeren Formen der Zünfte und Gilden sich nach und nach gestalteten.[3] Schon damals fanden wir auch die ersten Spuren von bestimmten Gesetzen oder s. g. Willkühren bei einzelnen Gewerken. Allein vollkommener ausgebildet

1) Willk. von Salfeld.

2) S. oben B. III. S. 503.

3) B. V. S. 336—337. Ueber das Allgemeine des Gildewesens vgl. das treffliche Werk von Wilda das Gildewesen im Mittelalter. Halle 1831.

tritt das Zunft- und Gildewesen in der Geschichte Preussens erst mit dem funfzehnten Jahrhundert hervor. Derselbige Geist zunftgenössischer Verbrüderung, der schon in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts jene Brüderschaft armer Geistlichen in Samland als geistliche Gilde, [1] dann einige Jahrzehende später die Junkercompagnien und Kaufmannsgilden der vornehmeren Altbürger in ihren Junker- und Artushöfen, hierauf am Ende dieses Jahrhunderts die ritterliche Eidechsen-Gesellschaft als eine Art von geschworener Schutzgilde des landsässigen Adels im Kulmerlande erzeugt und überhaupt wie in Deutschland und andern Ländern das gesammte Zunft- und Gildewesen schon zur vollkommenen Ausbildung gebracht hatte, [2] — derselbe durch das gesammte Leben dieser Zeiten obwaltende genossenschaftliche Geist wirkte nun im funfzehnten Jahrhundert auch auf die äußere Gestaltung und die innere characteristische Bildung des Gildewesens in Preussen mächtig ein.

Wie überall, wo sich das Gildewesen in seiner Ausbildung zeigt, so waren es auch hier vorzüglich zwei Elemente, das kirchliche oder geistliche und das gesellige, oder Religion und brudergeselliges Zusammenleben, die in der ersten Entwickelung dieser Erscheinung zum Grunde liegen und ihr das characteristische Eigenthümliche ihres Wesens geben. [3] Die Feier bestimmter gottesdienstlicher Feste und gesellige Gastereien unter den Gliedern gleiches Gewerkes bilden auch im Gildewesen Preussens gleichsam die ersten Ringe zu einer Kette von anderweitigen Bestimmungen und Vorschriften über Lebenswandel der Mitglieder, Tüch-

---

1) Vgl. oben B. V. S. 109.

2) Um zu sehen, wie viel Aehnliches auch in dieser Beziehung aus fremden Ländern und Städten nach Preussen übertragen wurde, darf man z. B. nur die Innungsurkunde in Riedels Diplomat. Beiträgen zur Geschichte der Mark Brandenb. B. I. S. 336 ff. vom J. 1393 vergleichen.

3) Vgl. darüber das Weitere bei Wilda S. 19. 26. 45. 122.

tigkeit und Preiswürdigkeit ihrer Gewerkserzeugnisse und über vieles andere, was das Interesse des gesammten Gewerkes betraf und dessen Ehre und Gedeihen fördern konnte. Verfaßt und den Gewerken als Willkühren vorgeschrieben wurden diese Bestimmungen bald vom Ordensgebietiger oder Komthur mit Zuziehung des Rathes und der Aeltesten der Stadt, bald vom Rathe und den Aeltesten mit Zustimmung und Genehmigung des Komthurs,[1] meist auf eigenes Ansuchen eines Gewerkes selbst. Eine der ältesten dieser Handwerkswillkühren ist die des Schustergewerkes zu Braunsberg im Jahre 1386 vom Rathe der Stadt gegeben.[2] Mit ihr stimmen im Wesentlichen die übrigen aus späterer Zeit ziemlich überall, wiewohl natürlich in jeder einzelnen die individuellen Verhältnisse des einzelnen Gewerkes hervortreten.

Fassen wir zuerst das Allgemeine ins Auge, so bestand eine Gilde zunächst aus den Meistern eines und desselben Gewerkes. Wer Meister werden und überhaupt vor oder in einer Stadt das Gewerk treiben wollte, mußte zuvor das Bürgerrecht der Stadt gewinnen; ohne dasselbe ward keiner zum Eintritt in eine Gilde zugelassen.[3] Er

---

1) Die Willkühr des Schustergewerkes zu Friedland v. J. 1406 beginnt mit den Worten: Wir Bruder Marquard von Sultzbach kompthur czu Brandenburg Thun wissentlich allen die dessin briff seen ader hören lesen, das wir mit wissen und willen unser Brüder und mit Jawort des Rates und der Eldesten unser Stadt Fredelande vorlien und geben von bete wegen und von sundirlichen gnaden unsern getruwen den Schumechirn in der stadt czu Fredelande eyne willeköre ober Ir werk umb besserunge willen der Stad und ouch des werkes u. s. w.

2) Sie beginnt mit den Worten: Wir Ratmanne czu dem Brunsberge mit willen und mit Rate unser eldisten und des ganczen Rates durch bequemelicher ordenunge der brüderschaft und der gilden der Schumacher zo gebe wir in eyne schriftliche Bestetigung, wy sy ere brüderschaft und ire gilde halden sullen. Die Gilde der Leineweber zu Kulm wird vom dortigen Rathe auf Bitten des Gewerkes förmlich gestiftet, wie ihre Willkühr selbst sagt.

3) Willk. der Schuster zu Braunsberg und Friedland; Willk. der

mußte ferner durch Zeugnisse ausweisen, daß er sich als Biedermann stets ehrlich und redlich geführt habe; Unbescholtenheit des Lebenswandels und unbefleckte Ehre galten als die ersten Bedingungen zur Aufnahme in das Gewerk. [1] Wer in dem Gewerke irgend etwas Unredliches von ihm wußte, mußte es anzeigen und wer in dem Gewerke seyend seinen ehrbaren Namen verletzte, z. B. durch Heirat eines in seinem Lebenswandel berüchtigten Weibes, konnte nicht in der Brüderschaft des Gewerkes bleiben. [2] Wer in das Gewerk eintreten wollte, mußte nachweisen, daß er zum Betrieb des Gewerkes ein gewisses Vermögen besitze; [3] er mußte beim Eintritte den Gewerksgenossen gewöhnlich eine Tonne Bier, mehre Pfunde Wachs und ein bestimmtes Eintrittsgeld in die Büchse als Beisteuer zur Brüderschaft geben. [4] Zur Aufnahme in die Meisterschaft des Gewerkes war nothwendig, daß einer den Meistern desselben eine Probe vorlege; bestand er damit nach ihrem Erkenntnisse, so durfte er forthin als Meister in seinem Handwerke arbeiten. [5] Die Meister bildeten den Vorstand der ganzen Gilde. Von ihnen gewählt standen an der Spitze der Verbindung gewöhnlich zwei Altermänner, auch die geschworenen Meister, Geschworene der Zeche oder geschworene Aelteste genannt, weil sie eidlich verpflichtet wurden, die allgemeine policeiliche Aufsicht über die Gilde zu führen, ihre Ehre in je-

---

Schneider zu Kulm; Willk. der Kürschner zu Braunsberg; Willk. der Böttcher zu Wehlau: Wer do kumpt in die Stadt der unsers gewerks ist, der sal Burgerrecht gewynnen. Willk. der Wollweber zu Kulm.

1) Willk. der Kürschner zu Braunsberg u. a. Wilda S. 331.

2) Willk. der Schuster zu Braunsb. und Friedland.

3) Willk. der Schuster: Ouch sal her eyne bewysunge tun, daz her habe eygens gutes und unvorborget uff achte mrc; bei andern 4 oder 5 Mark. Wilda S. 332. Willk. der Kürschner.

4) Diese Eintrittsgebühren fanden bei allen Gilden Statt, waren aber verschieden. Wilda S. 326.

5) Willk. der Schuster zu Braunsb. und Friedland. Willk. der Schneider zu Kulm; Willk. der Böttcher zu Wehlau.

der Beziehung aufrecht zu halten, ihr Interesse zu vertreten und in aller Weise ihr Wohl und Gedeihen zu fördern. Der Rath der Stadt nahm sie in Eid und bestätigte ihre Wahl. [1] Es fielen ihnen dadurch neben bestimmten Pflichten und Obliegenheiten auch gewisse Rechte und Freiheiten zu. Sie zunächst waren dem Rathe für alles, was in der Gilde wider Redlichkeit und wider die Satzungen der Willkühr geschah, verantwortlich; [2] sie übten daher in Verbindung mit den Meistern die Gerichtsbarkeit und die Strafgewalt über die Glieder der Gilde aus und handhabten zugleich über alle ihre Zunftgenossen die Sittenpolicei. Alle mußten ihnen Gehorsam leisten und ihren Anordnungen nachkommen. [3] Wem die geschworenen Aeltesten und die ältern Meister aus irgend wichtigen Gründen das Handwerk verboten oder „sein Werk schlossen," durfte es wider ihren Willen nicht wieder „aufschließen." [4] Sie hatten die Verpflichtung, von Zeit zu Zeit auf dem Markte umzugehen, um die Arbeit ihrer Zunft zu prüfen; was mangelhaft befunden wurde, bewirkte eine Strafe; die Waare wurde weggenommen und meistens vernichtet. [5] Es gehörte ferner zu ihrem Amte, darauf zu achten, daß die das Gewerk betreffenden Ge-

---

1) Willk. der Kürschner zu Braunsb. Willk. der Fleischer zu Kulm. Willk. der Schneider: Sunderlichen von alder gewonheit, so pflege wir czwene Meister us unserm gewerke czu kysen, die unserm werk vorsteen konnen und die sullen alle Jar jerlichen eynen Eyd vor dem Rate sweren.

2) Willk. der Böttcher zu Wehlau. Willk. der Leineweber zu Kulm.

3) Willk. der Kürschner zu Braunsb.: Den Alterlüten, di di brüder nach yrem besten synnen gekorin habin und von dem Rathe bestetiget synt, den sullen die ander bruder gehorsam seyn in redelichen sachen.

4) Willk. der Leineweber zu Kulm.

5) Diese Bestimmung steht fast in allen Willkühren; in der der Schneider z. B.: Ouch ob wir finden mentel, kogeln, Rocke ungekrumpen und das wandelbar ist, das sal man bussen nach des Rates willen.

bote und Verordnungen der Landesherrschaft pünktlich gehalten wurden.[1] Sie konnten das Gewerk zusammenrufen, so oft sie wollten; wer nicht erschien, unterlag einer Strafe;[2] desgleichen konnten sie den jüngern Meistern mancherlei Geschäfte auftragen und diese mußten sie auf ihr Geheiß vollführen.

Bei allen festlichen oder geselligen Zusammenkünften der Gildegenossen führten die Altermänner eine gewisse policeiliche Aufsicht. Fast in allen Gildewillkühren sind die festlichen Gelage und die Zusammenkünfte zum gemeinsamen Trinken mit ganz besonderer Ausführlichkeit und Genauigkeit behandelt, ein Beweis, welche Wichtigkeit sie für die Zunftgenossen hatten.[3] Sie waren verschieden, denn es fanden erstens im Jahre vier allgemeine Versammlungen zu Weihnachten, Pfingsten, Fastnacht und am heil. Leichnamstage Statt. Sie wurden entweder das Gemeinbier oder gewöhnlicher Morgensprachen genannt.[4] Mehr als vier durften nach des Hochmeisters Gebot in einem Jahre nicht gehalten werden.[5] In ihnen kamen die wichtigsten Angelegenheiten der Genossenschaft, als Aenderung der Statuten, Rechnungsablegung, Wechsel des Vorstandes u. dgl. zur Verhandlung.[6] An diesen Verhandlungen nahmen natürlich nur die Meister Antheil und

---

1) Willk. der Fleischer zu Kulm.

2) Willk. der Böttcher zu Wehlau.

3) Vgl. Wilda S. 121. In der Willk. der Leineweber zu Kulm heißt es z. B. Nymand sal kyndern geben czu trinken aws deme gefesse, do die alden aws trinken bey eyme gutten schill.

4) Willk. der Wollweber zu Kulm. Wilda S. 333—334 über die Morgensprachen.

5) Willk. der Schuster zu Braunsberg und Friedland: So ist unsers Homeisters gebot, keyne morgensprache czu haben, wen czu vier geczyten im Jare und do sullen bie sien czwene us dem rathe. Willk. der Kürschner zu Braunsberg.

6) Wilda a. a. O. Willk. der Fleischer zu Kulm: So gien sie czusampne in ire Morgensprache, uff das sie unsir herren gebot deste bereiter sint beyde czu tage und czu nachte czu volbrengen.

wenn es der Rath der Stadt wollte, konnte er zwei Rathsmanne beauftragen, diesen Berathungen beizuwohnen. Mit diesen Morgensprachen waren aber auch Gastereien und Schmäuse verbunden und die ganze Familie des Gildegenossen war berechtigt an ihnen Theil zu nehmen, denn sein ganzes Haus wurde als zur Genossenschaft gehörig betrachtet. [1] Strenge Gesetze hielten Anstand und Ordnung aufrecht. Es war ausdrücklich geboten, die Aeltesten in der Morgensprache mit Achtung zu behandeln; wer ihnen übel begegnete, sie irgendwie beleidigte, erlitt eine namhafte Strafe. [2] Wer sich im Trinken übernahm, also daß er sich dabei eine Unbill erlaubte, es mochte Mann oder Frau seyn, verbußte eine Tonne Bier. [3] Ohne Erlaubniß der Aeltesten durfte kein Meister die Morgensprache verlassen bei festgesetzter Strafe. [4] Andere und zwar häufigere gesellige Zusammenkünfte zum gemeinsamen Trinken nannte man das Bruderbier. An ihnen nahmen gewöhnlich alle Meister und selbst Wittwen des Gewerkes Antheil; [5] doch gab es mitunter auch Meister, die das Bruderbier nicht mit tranken und die Trinkstuben nicht mit besuchten. [6] Auch für diese Versammlungen bestanden viele und sehr ins Einzelne gehende Gesetze, besonders über das gemeinschaftliche Trinken. Es hieß z. B. Wenn die Kompanei zusammen trinkt, soll niemand den andern erzürnen; keiner soll dann ein Messer bei sich führen, trägt es einer dennoch auf Frevel, so bußet er mit

---

1) Wilda S. 329—330.

2) Willk. der Leineweber zu Kulm. Willk. der Wollweber das. Wer dy gesworenen der czeche obil handelt adir stroffet, der vorbusset eyne halbe tonne byr.

3) Willk. der Wollweber zu Kulm. Willk. der Leineweber: Wer do trynket ober die moße und sich czu unrechte czyret in der czeche, der vorbusset eyn pfund wachs.

4) Willk. der Schuster zu Braunsberg.

5) Willk. der Schneider zu Kulm.

6) Willk. der Schneider zu Kulm.

einer halben Tonne Bier. [1] Wer in der Kompanei in Frevel böse Worte spricht, auch wenn er niemand nennt, soll es bessern mit einer halben Tonne Bier. [2] Niemand soll unbescheiden seyn mit Worten oder Werken, weder Mann noch Frau. In der Kompanei soll niemand mit dem andern wetten oder spielen. [3] Die zwei letzten, welche das Werk gewonnen haben, sollen das Bier einschenken, wenn die Kompanei zusammen trinkt; sind sie nicht gegenwärtig, so geben sie dem Rathe und der Kompanei ihre Buße. [4] Keiner darf einen Gast einführen zum Bruderbier ohne Wissen der Werkmeister oder Aeltesten; was der Gast gebricht, muß der bessern, der ihn eingeführt. [5] Von diesem Bruderbier ausgeschlossen zu werden oder mit der Brüderschaft nicht mehr trinken zu dürfen, galt für eine Verstoßung aus dem Gewerke. Die Aeltesten hatten das Recht, die übrigen Gildebrüder aus dem Bruderbier nach Hause gehen zu heißen; wer auf ihr dreimaliges Gebot nicht ging, unterlag einer Strafe. [6]

Was das kirchliche Verhältniß der Gildegenossen betrifft, so wird in allen Gildegesetzen das feierliche Be-

---

1) Willk. der Schuster zu Braunsberg und Friedland. Das Mitnehmen von Waffen und Messern ins Bruderbier wird in allen Willkühren verboten, z. B. in der der Schneider zu Kulm: Ouch so sal keyn bruder unser bruderschaft in unser sammelunge, dieweile wir brudirbir mittenander trinken, keynirhande woffin gros noch kleyne tragen bey eyme pfunde wachs. Willk. der Kürschner zu Braunsberg: Were es sache, das eyner heym nach eynem messir frevelich liefe und das in die brudirschaft brechte, der sal eine halbe tonne bier haben gebrochen.

2) Willk. der Schneider zu Kulm. Willk. der Fleischer zu Braunsb. Willk. der Böttcher zu Wehlau.

3) Willk. der Schuster zu Braunsb. Willk. der Leineweber zu Kulm: Wer do spelet in der czeche, gebe eyn pfund wachs.

4) Willk. der Kürschner zu Braunsb. Willk. der Schuster das.

5) Willk. der Schneider zu Kulm. Willk. der Schuster zu Friedland und Braunsberg.

6) Willk. der Schneider zu Kulm. In der Willk. der Böttcher zu Wehlau: Alle ere gildebrüder sullen gleych beczalen ir gildebir, dy bynnen landes seyn, sy trinken mete ader nicht.

gräbniß und die Sorge für das Seelenheil der verstorbenen Brüder am meisten hervorgehoben.[1] Weil, wie schon erwähnt, das ganze Haus des Gildebruders zur Gilde mitgehörte, so erstreckte sich jenes auch auf alle Glieder der Familie. Die Willkühren setzten daher fest: Wenn einer aus der Brüderschaft stirbt, dem man Vigilien singt, so soll jedermann dabei seyn; wer nicht mit im Sterbehause oder beim Begräbniß ist oder die Messe versäumt, bußet sechs Pfennige.[2] Wer mit zur Brüderschaft gehören will, muß mit ihr das Seelgeräthe halten.[3] Man soll alle Jahr Spende geben durch Gott zu unserer Frauen Ehre, den Seelen zu Trost, die aus der Brüderschaft verschieden sind.[4] Die vier jüngsten Meister sollen der Lichter oder Kerzen warten zu allen heiligen Tagen, zu Leichen und Vigilien u. s. w. Auch Knappen, Gesellen, Lehrjungen und Knäppinnen des Gewerkes, wenn sie des Seelgeräthes würdig waren, trug das Gewerk mit Kerzen zu Grabe und beging sie mit allen Aemtern gleich den Meistern; desgleichen begrub man Weiber und Kinder „so säuberlichst man konnte."[5] Bußgelder und das als Strafe gelieferte Wachs fiel dem Seelgeräthe der Gilde zu.[6]

Jede Gilde hatte ihre eigene Kasse, die Büchse, Burse oder Börse genannt. Sie war in den Händen der Altermänner.[7] Sie gaben aus ihr kranken Gesellen Unterstützung, bis sie genesen das Geliehene wieder entrichten konnten. Wer das, was er dem Gewerke schuldete, nicht entrichtete, dem wurde das Handwerk nieder-

1) Wilda S. 123. 335.

2) Willk. der Schuster zu Braunsb. und Friedland. Willk. der Schneider und Leineweber in Kulm.

3) Willk. der Leineweber zu Kulm.

4) Willk. der Schuster zu Braunsb.

5) Willk. der Schuster zu Friedland. Willk. der Leineweber zu Kulm.

6) Willk. der Leineweber und Fleischer zu Kulm.

7) Willk. der Böttcher zu Wehlau: Das sie haben czu kysen czwene vorstendige manne, dy sullen rathen vor die büchse.

gelegt. [1] Die einzelnen Willkühren umfaßten überhaupt noch eine Menge von Vorschriften und Gesetzen, um Ordnung, Recht und Anstand in den Gilden aufrecht zu erhalten. Hier nur noch einige als Beispiele: Wer an Feiertagen, am Sonnabend bei Abendzeit oder an jedem Feierabend arbeitet, bußet eine gute Tonne Bier. [2] Wer dem andern seinen Kaufmann entfremdet auf dem Kaufhause, giebt zwei Pfund Wachs. Kein Meister soll dem andern seine Kunden oder Arbeiter und Gesinde entziehen oder entfremden. [3] Welcher Meister des Gewerkes Heimlichkeit meldet, soll dem Gewerke forthin nicht mehr gut genug seyn. [4] Wer einen Lehrjungen annehmen will, muß ihn zuvor den Meistern vorstellen; aber man soll keinem Preussen das Handwerk lehren. [5] Im Schneidergewerk zu Kulm galt das Gesetz: Es solle niemand einen andern zu Hohn und Spott mit einem andern Namen benennen, als den er redlich führt; wird einer dessen überwiesen, so soll er ein Pfund Wachs verbußen. — Daß die Zünfte auch in den Städten Preussens Abtheilungen der städtischen Kriegsmacht bildeten, in die Kriegs-Mayen eintraten und durch die Lust des Vogelschießens in ihren Schießgärten zum Ernst des Krieges sich vorbereiteten, ist bereits erwähnt worden. [6]

Immer aber behielt die Landesherrschaft die Obergewalt und Oberaufsicht über das gesammte Gildewesen. Gesetze des Hochmeisters über die Verhältnisse eines Gewerkes in allen Städten des Landes, gewöhnlich zuvor mit den Prälaten, Gebietigern und den Städten berathen,

---

1) Willk. der Leineweber zu Kulm.

2) Willk. der Wollweber zu Kulm.

3) In fast allen Willkühren wiederholt. Wilda S. 336.

4) Willk. der Wollweber zu Kulm.

5) Willk. der Schuster zu Friedland und Braunsb.

6) Vgl. auch Wilda S. 162. 340. Hüllmann Gesch. des Urspr. der Stände S. 570.

mußten überall befolgt werden. [1] Gesteigerter Arbeitslohn und Preiserhöhungen der Waaren in theueren Zeiten mußten vom Hochmeister zuvor genehmigt seyn. [2] Die Landesherrschaft bestimmte auch, wie viel Bänke oder Buden jedes Gewerk in einer Stadt halten dürfe und in welchem Umfange außerhalb der Stadt ein Gewerk nicht betrieben werden solle. [3] Dieß war nothwendig wegen des von den Gewerksbänken und Kaufbuden zu leistenden Zinses, denn überall, wie wir wissen, waren sie zinspflichtig bald unmittelbar an die Herrschaft oder an den Bezirkskomthur, bald an die Stadt selbst, wenn ihr die Herrschaft die Zinseinnahme gegen eine im Ganzen zu zahlende Summe überlassen hatte. [4] In diesem Falle verfügte der Rath der Stadt völlig frei über die Zahl, Verpachtung oder den Verkauf der Bänke an die einzelnen Gewerke und zog dann für die Stadt auch jeden Gewinn daraus. [5] Von manchen Gewerken fiel ein Theil der Bänkezinsen der Herrschaft, der andere der Stadt zu. [6] Die Städte

---

1) Schreiben des HM. an den Rath von Danzig v. J. 1419 wegen einer Verordnung über Tuchfabrication für die Wollweber, im geh. Arch. Schiebl. LX. nr. 234.

2) Mehre solche Vorstellen an den HM. vom Fleischer-, Wollweber-, Kürschner- und Schustergewerke in Thorn Schiebl LII. nr. 50—54.

3) Auch die Willkühren der Gewerke selbst enthielten Bestimmungen darüber. Zunft- und Waarenzwang war fast in allen Städten. Willk. der Schuster zu Friedland: So haben wir gegeben dem werke czu hülfe off das, das is sich deste bas behelffen moge, das keyn Schumecher sal arbeiten bynnen eyner myle und och sal keyner schu obir sie bringen in dy Stadt czu Markte czu vorkowffen.

4) S. oben S. 647.

5) Privileg. v. Marienburg in meiner Geschichte Marienb. S. 517. So verkaufte der Rath von Mewe 1353 die Fleischbänke der Stadt an das dortige Fleischergewerk für einen ewigen Zins von $4\frac{1}{2}$ Vierdung für jede Bank im Jahre.

6) S. die Handfeste des Fleischergewerkes zu Marienburg in m. Gesch. Marienb. S. 518—519. In manchen Städten fiel ein Drittheil der Zinsen von den Bänken der Stadt zu.

hatten ferner gewöhnlich auch einen Theil von den von den Gewerken fallenden Strafgebühren, wenigstens fiel bei manchen Vergehungen ein Theil oder auch das Ganze des Strafgeldes dem Rathe der Stadt anheim.[1] Ueberdieß war den Städten in der Regel auch von der hohen Gerichtsbarkeit meistens ein Drittheil der Strafgefälle, zuweilen auch die Hälfte als Einnahme zugewiesen. In die Stadtkasse floß außerdem ein Theil der in den Stadtwillkühren bestimmten Strafgebühren, gewöhnlich die Hälfte;[2] desgleichen die Gebühren für Erlangung des Bürgerrechts, und diese Einnahme vermehrte sich, je größer und volkreicher nach und nach die Städte wurden.[3] Zudem zog man auch Einkünfte aus der städtischen Jagdgerechtigkeit und aus den Abgaben der Bürger für die gemeine Viehweide. Die reichste Quelle des Einkommens der Stadtkasse waren aber unstreitig die manchfachen Zuflüsse aus der ganzen Stadtfreiheit, in welcher der Rath der Stadt theils Aecker, Wiesen, Viehweiden oder Mühlen auf Pacht ausgab, theils Stadtdörfer gründete, die der Stadt zins- und dienstpflichtig die städtischen Einkünfte bedeutend vermehrten, denn sie hatten in der Regel alles der Stadt zu leisten, wozu andere dem Orden oder Bischofe verpflichtet waren.[4] Aus ihnen und überhaupt aus der

---

1) Z. B. in der Willk. der Schuster zu Braunsberg: Wer Schu koufet busen der stad und vorkoufet sy hir wyder in der stad, der sal das besseren dem rate und der kumpania. Willk. der Kürschner zu Braunsberg.

2) Beispiele in der Willk. von Kulm.

3) In den Actis Praetor. p. 60 heißt es v. J. 1398 in Beziehung auf Braunsberg: do wart der Rat eyns, wer burgerrecht gewynnet adir eyn hantwerk triben wil in unser stad, zo sal das myneste gelt sin eine halbe marc.

4) Auf dieses Verhältniß der Stadtdörfer zur Stadt bezieht es sich auch, wenn es in den Actis Praetor. p. 33 heißt: Anno 1411 do wart der rat eyns alt und jung, wenn eyn hubener gewynnet buwerrecht, der sal geben VIII scot czu buwerrechte und wen eyn gertener gewynnet buwerrecht, der sal geben IIII scot czu buwerrechte.

ganzen Stadtfreiheit fielen endlich der städtischen Kasse auch die Gerichtsfälle zu, wie sie sie innerhalb ihrer eigenen Mauern hatte.

Was endlich das Verhältniß der Neustädte zu den Altstädten betrifft, so sind die erstern immer als besondere und selbständige Kommunen zu betrachten, die, bei zunehmender Bevölkerung entstanden, sich den letztern gleichsam als Schwesterstädte nur angeschlossen hatten. [1] In der Regel waren sie mit demselben Rechte der Altstädte bewidmet, wie z. B. die Neustadt Elbing mit Lübeckischem Rechte, weshalb auch ihre Bürger dieselbigen Rechte und Freiheiten wie die der Altstädte genossen. [2] Uebrigens aber nahm an dem, was einer Altstadt zugehörte, es mochten Begünstigungen, städtisches Eigenthum u. s. w. seyn, die Neustadt in keiner Beziehung Theil. Sie hatte ihren eigenen Bürgermeister und Rath, ihre eigene Verwaltung und besondere Gerichtsbarkeit, ihre eigenen Ein=

---

1) Die auf eine Nachricht bei *Schütz* gegründete Angabe Baczko's B. II. S. 334, daß die Neustädte erst unter Konrad von Wallenrod aus Veranlassung des Gesetzes entstanden seyen, daß Polen, Litthauer und Kurländer das Bürgerrecht erhalten sollten, ist ganz unrichtig, denn viele Neustädte waren schon viel früher vorhanden. Eine Urk. des Landmeisters Konr. v. Thierberg erwähnt der Neustadt Thorn schon 1276 (Orig. im Rathsarchiv zu Thorn); die Neustadt Elbing erhielt schon 1347 Lübeckis. Recht. Die Handfeste der Neustadt Königsberg (Löbenicht) ist schon im J. 1300 ausgestellt.

2) Vgl. das Privileg. der Neustadt Königsberg (Löbenicht) bei Lucas David B. IV. Beil. nr. XIV. S. 39. In einer Urk. des Landmeist. Konrad Sack über die Neustadt Thorn heißt es: Quod predicte civitatis nove cives et incole habuerunt et habere debent tam ex predictorum collatione, quam ex nostra innovatione, inperpetuum omnes emunitates, libertates et iura antique civitatis, ut sicut in antiqua sit et in nova civitate cives et incole piscandi, braxandi, carnes mactandi, vendendi et emendi hec et alia usibus hominum necessaria et generaliter omnia bono statui civitatis valentia faciendi sine reclamatione et exceptione doli cuiuslibet liberam inperpetuum habeant facultatem.

künfte und gegen den Landesherrn auch ihre besondern Verpflichtungen. Sie erhielten gewöhnlich bei ihrer Gründung auch ihr besonderes städtisches Landgebiet und in diesem die Gerichtsbarkeit ebenso wie die Altstädte; desgleichen ihr eigenes Rathhaus und Kaufhaus, ihre eigenen Gewerksbänke und ihre besondere Marktgerechtigkeit.[1] Also waren die Neustädte überhaupt Kommunen, welche nur ihre Nachbarschaft und ihr gleicher Name mit den Altstädten verschwisterte.

Dörfliches Gemeinwesen.

Die Dorfgemeine bestand, wie früher bereits erwähnt, in der Regel nur aus solchen Bauern des Bauernstandes, die einem Dorfverbande zugehörend die Dorfrechte besaßen, unter dem Dorfschultheißen standen und einen Theil der Dorffeldmark bebauten.[2] An sie als die eigentlichen Hubenbesitzer oder Hakenbauern schlossen sich in manchen Dörfern die s. g. Gärtner an, die aber, wie wir früher hörten, nicht gleiche Rechte mit den Dorfbauern genossen und daher nur als Dorfeinsassen zu betrachten sind. Es ist erinnerlich, daß jedem Dorfe bei seiner Gründung gewöhnlich eine bestimmte Feldmark oder eine gewisse Anzahl von Huben zugewiesen, dem Schultheißen aber, als dem Gründer der eigentlichen Dorfgemeine die Verpflichtung auferlegt wurde, die Dorfhuben mit Anbauern zu besetzen. In der Regel war es ihm auch ganz überlassen, wie er die Dorfhuben vertheilen und wie viel er einem

---

1) Im erwähnten Privileg. der Neustadt Thorn heißt es: Habebunt insuper et habere debent predicti cives in sua civitate forum liberum, quod et larga interpretatione intelligi volumus, omni sabbato pleno iure etc.; vgl. damit das Privileg. der Neustadt Königsberg bei Lucas David a. a. O.

2) Es sind dieses, wie oben erwähnt, die Villani, villarum incolae, inhabitatores villae oder villae rustici.

neuen Dorfbewohner übergeben wollte, weshalb in vielen Dörfern auch die Größe des Besitzes der einzelnen Dorfbewohner und wie natürlich auch ihre Wohlhabenheit sehr verschieden war. Allein nicht immer war dem Schultheißen darin freie Hand gelassen; vielmehr wurde ihm bisweilen sogleich bei Besetzung des Dorfes bestimmt vorgeschrieben, wie viel Huben jeder Dorfbauer besitzen solle, so daß dann der Vermögensstand wenigstens im Besitz von Landeigenthum unter allen gleich war. [1]

An der Spitze der Dorfgemeine stand regelmäßig, wenn die Bewohner Deutsche waren, der Schultheiß, in den ersten Zeiten gewöhnlich der Gründer des Dorfes, weil er fast immer als Lohn für die Besetzung des Dorfes das Schultheißen-Amt und drei bis fünf Huben Freiland erhielt. [2] In den meisten Dörfern verblieb das Amt lange in einer und derselben Familie, denn es war gewöhnlich mit den freien Schulzen-Huben auch den Nachkommen erblich zugeschrieben. [3] Aber das Amt nebst dem Landbesitze konnte vom Inhaber mit des nahegesessenen Komthurs oder Vogts Einwilligung an einen andern veräußert werden. Starb ein Schultheiß ohne Erben, so fiel das Amt mit seinen Freihuben an den Orden oder Bischof zurück und wurde von diesem gewöhnlich an einen andern verkauft. [4] So fast in allen Dörfern mit Kul-

1) S. oben S. 578 Anmerk. 3. Gewöhnlich ging die Bestimmung darauf hin, daß ein solcher Dorfbewohner nicht über zwei oder drei Zinshuben besitzen solle.

2) Drei, vier oder fünf Huben war das gewöhnliche Landeigenthum, welches ihm zukam, mitunter aber auch 8 Huben. Häufig erhielt er von der ganzen Zahl der Dorfhuben die zehnte. Ueberhaupt herrschte hiebei keine durchgehende Gleichmäßigkeit.

3) S. was oben B. III. S. 476 darüber gesagt ist. Vgl. Wohlbrück Gesch. des Bisth. Lebus B. I. S. 209.

4) Vgl. B. III. S. 477. Sehr deutlich spricht über die Sache der Schultheißen-Brief des Samländ. Dorfes Blumenau vom J. 1352, wo der Bischof sagt, daß er pretextu locationis ville eiusdem tres mansos ibidem liberos necnon officium Scultecie ac terciam par

mischem Rechte. Es finden sich indessen besonders in bischöflichen Landen auch Beispiele, daß den Dorfbauern entweder nach dem Aussterben der Familie ihres ersten Schultheißen oder überhaupt die freie Wahl ihres Schultheißen zugestanden und der Landesherrschaft nur die Bestätigung des Erwählten vorbehalten war, oder auch daß Schultheißen sich ohne weiteres Stellvertreter in ihrem Amte wählen konnten. [1] In vielen Dörfern, besonders

---

tem iudiciorum proveniencium ab incolis dicte ville tantum Conrado dicto Sudow et suis heredibus iure Culmensi contulisset hereditatis titulo possidenda. Cumque prefatus Conradus et sui heredes bona ipsa, ut premittitur, aliquot annis possedisset, omnia ac singula bona ipsa eo iure, quo actenus possederunt, de consensu ac voluntate nostri predecessoris antedicti Hermanno Wenken et suis heredibus pro certa summa pecunie racionabiliter vendiderunt; eodemque Hermanno mortuo Theodricus Scultetus in Medenow tutor seu curator heredum predicti Hermanni de voluntate ipsorum prelibata bona cum omnibus suis iuribus Gerkoni de Blumenow et suis heredibus pro certa quantitate pecunie iustis empcionis et vendicionis intervenientibus titulis concorditer de nostro consensu vendidit, eaque omnia et singula in nostris manibus resignavit. Nos itaque empcionem et vendicionem, ut predictum est, factam ratificamus receptaque resignacione predicta officium scultecie in prefata villa Blumenow ac terciam partem iudiciorum maiorum et minorum — Gerkoni ac suis heredibus iure Culmensi contulimus.

1) Verschreib. des Ermländ. Dorfes Woynithen bei Melsack vom J. 1390: Concedimus insuper ex speciali gracia eisdem (incolis) potestatem et licenciam cum consilio Advocati nostri, eligendi inter se Scultetum, ad quem causas parvas referant, cui eciam minora iudicia scilicet quatuor solidorum et infra quoadusque illi officio prefuerit, assignamus; so öfter in Ermländ. Urkunden. In einer Verschreib. von 1327 überträgt der Samländ. Bischof einem gewissen Frowin ein Schultheißen-Amt und sagt: Adicimus eciam, quod Frowinus et sui heredes de familia in bonis ipsorum predictis residenti plenariam indiciariam habeant facultatem et quod si procedenti tempore Frowino vel suis heredibus expediens videretur vel si ipsos a dicta villa abesse contingeret, extunc alium scultetum loco ipsorum substituendi liberam habeant optionem.

in denen von größerem Umfange standen neben dem Schultheißen auch noch Rathleute und Dorfälteste, welche das dörfliche Gemeinwesen mit verwalteten. [1] Es gab auch Dörfer, welche zwei Schultheißen hatten, beide mit vier Freihuben zu ihrem Dienste.

In Rücksicht seiner Amtspflichten war der Dorfschultheiß überhaupt verbunden, das Dorf in allen seinen Rechten und sonstigen Gemeine-Angelegenheiten sowohl gegen die Nachbardörfer als bei der Landesherrschaft in allen Fällen zu vertreten, aber zugleich auch für die Anforderungen der Herrschaft in Rücksicht aller pflichtigen Leistungen und Dienste einzustehen. Zunächst gehörte es seinem Amte an, von den Dorfbauern den Zins einzunehmen und seiner Landesherrschaft zu überliefern, wofür sein Hubenbesitz frei von Zinsleistung war. [2] Er hatte zweitens für die Entrichtung des Zehnten zu sorgen und ihn dem, welchem er zugehörte, zu übergeben. Drittens erhielt der Schultheiß zuweilen außer seinen Freihuben noch einige Morgen Wiesewachs mit der Verpflichtung, darauf ein Pferd von etwa drei Mark an Werth zu halten, damit sich der nahegesessene Komthur dessen auf seiner Reise bedienen könne, so oft er es verlange. [3] Auch finden sich Beispiele, daß die Schultheißen hie und da gehalten waren, die Sendbriefe der Ordensgebietiger von einem Dorfe zum andern zu befördern. [4] Viertens war der Schultheiß, wie früher erwähnt, verpflichtet, dem

1) Häufig kommen in dörflichen Urkunden Scultetus, consules et seniores, Schultheis, Ratlüte und Eldesten des Dorfes vor.

2) S. B. III. S. 479. Es heißt oft ausdrücklich in Urkunden: Umb das her (der Schultheiß) und seine nachkomelinge uns unsern czins sal usrichten, so lie wir im fry vir huben mit dem dritten pfennige allis gerichtes glich andirn Schultissen in unserm gebite.

3) Verschreib. des Komthurs von Danzig v. 1365.

4) So ertheilt der Landmeister Konrad Sack im J. 1306 dem Schultheißen eines Dorfes bei Roggenhausen 6 Huben und sagt: de quibus sex mansis tres liberos possidebit, ita ut ipse et sui heredes de prefatis liberis mansis litteras missiles fratrum in vil-

Orden oder Bischofe auf Kriegsreisen den Lehendienst mit einem Rosse von bestimmten Preise zu leisten. [1] Fünftens übte er über sämmtliche Dorfbewohner, Hubenbesitzer und Gärtner, nur mit Ausnahme der Preussen, Polen und in den Straßengerichten, die Gerichtsbarkeit und zwar unter den Rechten und Beschränkungen, wie wir sie früher kennen gelernt. [2] In diesem Amtsgeschäfte bildete der Schultheiß mit den Rathmannen und Dorfältesten, wo solche waren, das Dorfgericht, von welchem in manchen Dörfern die Berufungen in gestraften Urtheilen an den Schöppenstuhl der nächsten Stadt gingen. [3] Wie sonach der Schultheiß der erste richterliche Beamte des Dorfes, so war er zugleich die nächste Policeibehörde, weshalb es überhaupt in seiner Amtspflicht lag, in allen Fällen die Aufsicht über die Dorfordnung zu führen, d. h. diejenigen Bestimmungen aufrecht zu erhalten, welche die Bewohner eines Dorfes als feststehendes Herkommen und übliches Recht unter sich anerkannt hatten. Man faßte dieß hie und da in s. g. Dorfwillkühren zusammen mit Bestimmung der Bußen für die Uebertreter der Dorfordnung. Eine solche, die sich vom Dorfe Lupen noch erhalten, gebietet, dem Schultheißen und den Rathmannen des Dorfes gehorsam zu seyn, vor dem erstern zu erscheinen, wenn er im Dorfe umruft oder jemand vorladet, die Feldgraben zu machen oder zu räumen, wenn es die Dorfältesten ansagen, die Zäune gehörig auszubessern, Vieh und Pferde auf der Weide sorgsam zu hüten, damit kein Schade geschehe, keines andern Wiese zu überfahren, kranke Pferde gehörig abzusondern u. dgl. [4]

---

las, que Nogathen et Wyderne nuncupantur, quandocunque a fratribus requisitus fuerit, ducere sit ligatus.

1) S. oben S. 679.

2) S. oben S. 628.

3) S. oben S. 592. Vgl. Wohlbrück Gesch. des Bisth. Lebus B. I, 225 über die Verpflichtung der Lehenschulzen.

4) Ueber das Alter dieser Dorfwillkühr (in einem Fol. Verschrei=

Für diese Amtsgeschäfte genoß der Dorfschultheiß manche Vorrechte und Einkünfte. Er besaß zuerst eine Anzahl von Huben frei von Zins und bäuerlicher Arbeit. Hatte er neben seinen Schulzen-Huben noch Zinshuben, so war er für diese wie jeder andere Hubenbesitzer zinspflichtig. [1]) Ihm gebührte ferner der dritte Theil der Gerichtsgefälle sowohl der niedern als hohen Gerichtsbarkeit, obgleich er die letztere nie selbst, wenigstens nicht ohne Beiseyn eines Bevollmächtigten des Ordens übte. Es fiel ihm ebenfalls der dritte Pfennig zu, wenn ein Preusse oder Pole innerhalb der Dorfmark mit handhafter That von Dorfeinwohnern aufgegriffen und nach Landrecht vom Schultheißen in Gegenwart eines Ordensritters gerichtet wurde. [2]) Es ist bereits erwähnt, daß ihm auch im freien Fischerei-Rechte und in freier Schaftrift häufig gewisse Vorzüge ertheilt, nicht selten der Kretzem des Dorfes oder doch ein Theil des davon fallenden Zinses zugewiesen wurde. Hielt er den Kretzem selbst, so zinste er entweder dafür dem Orden oder er besaß ihn zinsfrei. Von den Brot- und Fleischbänken oder andern Krambuden des Dorfes zog er in der Regel die Hälfte des Zinses, mitunter auch den gesammten Zinsertrag. [3]) Hie und da erhielt er auch das Vorrecht, im Dorfe eine Mühle zu

---

bungen im geh. Archiv) läßt sich nichts bestimmen; die Abschrift ist offenbar jünger als die Willkühr selbst.

1) Bei Verleihungen solcher Zinshuben neben den Freihuben heißt es wohl auch: der Schultheiß erhalte sie „uf das das her sinen hoff beste bas moge gehalden.“ Urk. v. J. 1373 in Privileg. Capit. Pomesan. p. XXXV.

2) Eine in Verschreibungen sehr häufig vorkommende Bestimmung.

3) Verschreib. des Dorfes Schönwalde von 1303: Preterea de taberna et maxillis, in quibus panes vel carnes venduntur, quitquid census derivabitur annuatim dimidia pars ad domum nostram et dimidia ad scultetum dictum et suos posteros pertinebit; so oft in Dorfverschreibungen.

erbauen [1] oder im nahen Ordenswalde alles benöthigte Holz fällen zu dürfen. [2] — Ob auch die Rathmanne und Dorfältesten, während sie Vorsteher der Dorfgemeine waren, gewisse Einkünfte und Vortheile genossen, ist nicht zu bestimmen, da wir überhaupt über ihre näheren Verhältnisse sehr wenig unterrichtet sind.

Ueber die verschiedenen Leistungen der Dorfgemeinen an die Landesherrschaft, über Zins und Zehnten, über die manchfaltigen Dienste, welche ihnen oblagen, ist bereits gesprochen. [3] Hie und da hatten Dörfer noch ganz besondere Vorrechte und Begünstigungen. Den Bewohnern des Dorfes Schönwalde war z. B. in früher Zeit die Erlaubniß ertheilt, sich zu ihrem Schutze im Dorfe eine Burg zu erbauen, in welche sie sich in Tagen der Noth flüchten könnten. [4] Einzelne Dörfer besaßen freie Marktgerechtigkeit. [5] Im Dorfe Kampenau bei Christburg hatte jeder Einwohner das Recht, mit Fleisch und Brot Gewerbe zu treiben; [6] in manchen Dörfern waren die Kretzem bevorrechtet, mit allen möglichen Lebensbedürfnissen handeln zu dürfen, während andere nur auf den Verkauf gewisser Nahrungsmittel beschränkt waren. Im Allgemeinen war in der Regel den Deutschen Dorfbewohnern oder den Einsassen Deutscher Dörfer freiere Beweglichkeit gestattet als den Bewohnern Preussischer Dörfer, wozu schon das Verhältniß der Deutschen zu ihrem eigenen Schultheißen und

---

1) Verschreib. des Dorfes Schönwalde; Verschreib. des Dorfes Kuwal v. 1378.

2) Verschreib. des Dorfes vor Roggenhausen v. 1303. Vgl. auch Wohlbrück Gesch. des Bisth. Lebus B. I. S. 203. 219.

3) Vgl. B. III. S. 477 und in diesem Bande S. 666.

4) Privileg. v. 1302: Indulgemus predicto sculteto et rusticis ville, quod infra terminos suos edificent castrum, si volunt, ad quod confugiant tempore necessitatis.

5) So hatte z. B. das Dorf Streczin schon im J. 1352 ein liberum forum.

6) Verschreib. von Kampenau im Christburgis. Verschreib.=Buch.

ihren aus ihrer Mitte gewählten Rathmannen gewiß vieles beitrug. Der Orden war auch bemüht, die Vermischung der Deutschen und Preussen in einem Dorfe so viel als möglich zu verhindern. Es bestanden daher die Verordnungen: [1] Wer Deutsche Dörfer besetzen wolle, solle es also bestellen, daß man keinen Preussen auf eine Deutsche Hube setze. Kein Deutscher weder in Städten, noch in Deutschen Dörfern oder Kretzem solle einen Preussischen Knecht oder eine Preussische Magd in seinen Dienst nehmen; finde man dennoch solche in Deutschen Dörfern, so solle darüber die Herrschaft Gericht halten. Es solle überhaupt kein Preusse und keine Preussin in Deutschen Dörfern oder in Städten dienen oder Bier schenken, auch selbst bei andern Preussen keine Dienste nehmen ohne Mitwissen ihrer Aeltern.

In Dörfern, deren Bewohner ausschließlich Preussen waren, gestalteten sich natürlich viele Verhältnisse schon aus dem Grunde ganz anders, weil kein Schultheiß an der Spitze der Dorfgemeine stand. Die Gerichtsbarkeit über die Bewohner dieser Dörfer hatte der Komthur oder der Vogt des Bischofs und Kapitels oder der Vogt der Landschaft. Einen großen Theil der Amtsgeschäfte des Deutschen Schultheißen verwaltete in Preussischen Dörfern der über einen gewissen District gesetzte Kämmerer, häufig ein Preusse, der in seinem Kammeramte den Zins einnahm, die sonstigen Dienste und Leistungen forderte, aber dafür nicht die Vorrechte und Begünstigungen des Dorfschultheißen genoß. Er besaß indeß immer auch Landeigenthum, hielt häufig einen Kretzem und war selten mit vielen anderweitigen Diensten und Lasten beschwert, die nicht zu Verwaltung seines Kammeramtes gehörten. [2]

---

1) Diese Verordnungen führen zwar die Ueberschrift: Also sal mans halden in der Wiltnisse; aber sie galten ohne Zweifel allgemein; einzelner ähnlicher Bestimmungen finden wir z. B. auch in Samland erwähnt.

2) Ueber die Kämmerer weisen die Zins- und Verschreibungs-Bücher das Nöthige aus.

Kirchenwesen.

Die ersten Kirchen, deren bald nach des Ordens Eintritt in Preussen Erwähnung geschieht, befanden sich in Kulm und Thorn. Der Landmeister versah im Kulmischen Privilegium jede derselben mit vier Huben Landes, versprach aber überdieß jeder noch andere vierzig Huben anzuweisen. Das Patronatrecht über diese Kirchen behielt er dem Orden vor, erklärend, daß dieser sie mit tüchtigen Pfarrern besetzen werde. Es wurde damals auch bestimmt: wenn in den Dörfern der erwähnten Städte Kirchen erbaut würden und diese Dörfer eine Feldmark von achtzig oder mehr Huben besäßen, so werde der Orden jeder Kirche seiner Seits ebenfalls vier Huben überweisen; das Patronat aber behielt er sich ebenfalls vor, mit der Versicherung, er werde auch diese Kirchen mit geschickten Pfarrherren versorgen.[1] Diese Bestimmung nun, ursprünglich sich nur auf jene beiden Städte beziehend, blieb auch später feste Norm und erhielt durchs ganze Land allgemeine Gültigkeit, denn bei der Eintheilung Preussens in Bisthümer und der Landestheilung mit den Bischöfen traten diese in den von ihnen erwählten Gebieten zwar in alle hoheitlichen Rechte in Beziehung auf das Kirchenwesen ein; allein in den dem Orden verbleibenden Landen wurde der Orden fortwährend als oberster Kirchenpatron betrachtet und den Bischöfen nur ein thätiger Einfluß in solchen Dingen zugestanden, die nothwendig durch einen Bischof geschehen und geleitet werden mußten, d. h. also nur in reingeistlichen Angelegenheiten des innern Kirchenwesens.[2] In derselbigen Stellung als oberster Vorsteher und Oberherr im äußern Kirchenwesen erscheint der Orden, wie wir früher sahen, auch in dem

---

1) S. Kulm. Handfeste; vgl. oben B. II. S. 239.

2) Wie es heißt: salvis tamen episcopo in duabus fratrum partibus illis omnibus, que non possunt nisi per episcopum exerceri; B. II. S. 494.

mit den unterworfenen Preussen im J. 1249 geschlossenen Vertrage, denn er war es, der die Landesbewohner verpflichtete, für den Aufbau der nöthigen Kirchen in den verschiedenen Landschaften zu sorgen, wobei er versprach, sie seiner Seits mit Geistlichen und den nöthigen Besitzungen zu versehen. [1]

In gleicher Weise verfuhr der Orden auch in den nachfolgenden Zeiten. Die Kirche eines Dorfes mochte von ihm selbst oder unter seiner Beihülfe oder von seinen Einsassen erbaut seyn, er blieb immer der Patron derselben, denn selbst der Römische Stuhl hatte ihm ausdrücklich das Patronatrecht über die Kirchen seiner Lande zugesprochen. [2] Ebenso die Bischöfe und Domkapitel in ihren Landestheilen. Jener aber, wie diese entäußerten sich nicht selten ihres Patronatsrechts, indem sie es als besondere Begünstigung vornehmen Grundbesitzern, vorzüglich aus dem Ritterstande übertrugen, zuweilen jedoch mit der Verpflichtung, die Kirche ihres Gutsdorfes zuerst zu erbauen. [3] Mit dem Patronate war stets das Recht verbunden, bei Erledigung einer Pfarre einen Nachfolger für das Pfarramt auswählen und dem Diöcesan-Bischofe zur Einweisung in die geistlichen Amtspflichten und zur Uebertragung der Seelsorge in Vorschlag bringen zu dür-

---

1) S. oben B. II. S. 630.

2) Es heißt z. B. in der Bulle Urban IV vom J. 1261 an den Orden (Schiebl. VI nr. 2): Vestris devotis precibus inclinati presentium vobis auctoritate concedimus, ut fratres ordinis vestri ad ecclesias, in quibus ius patronatus habetis, diocesanis earum presentare possitis, sibi de spiritualibus et vobis de temporalibus responsuros.

3) So erhält der Ritter Dieterich von Oelsen 1310 das ius patronatus parochialis ecclesie in Heinrichsdorf vom Ermländ. Bischofe. Hermann von Bludau erhält zwei Felder, um sie mit neuen Einsassen zu besetzen und dann an einem passenden Orte eine Kirche zu erbauen, über die er als besondere Gunstbezeugung erhält ius patronatus in ipsa Ecclesia constructa, prout patronis constat in Jure terre.

sen.[1] Der Bischof investirte ihn hierauf in dieser Rücksicht mit dem Ringe, und setzte ihn in solcher Weise als Seelsorger und geistlichen Hirten in das Amt ein.[2] Den Genuß seiner Amtseinkünfte aber überwies ihm dann der Patron der Kirche, also entweder ein Ordensgebietiger im Namen des Ordens oder ein Gutsherr eines Kirchdorfes und in bischöflichen Landen der Bischof selbst oder das Domkapitel. Es stand ihm vor allem auch zu, dafür zu sorgen, daß dem Pfarrer sein Einkommen jeder Zeit richtig geliefert werde. Außer den vier Freihuben nämlich, welche meist sogleich bei Gründung eines Kirchdorfes der Kirche oder dem Pfarrer des Dorfes zugeschrieben wurden,[3] waren die Dorfeinsassen zum Zehnten an den

---

1) Bulle des Papstes Alexander IV vom J. 1258 f. B. III. S. 142. Bonifacius IX gebot in einer Bulle v. J. 1392, daß die Personen, welche der Orden vermöge seines Patronatsrechts zu einer Parochialkirche oder Pfründe präsentire, von den Erzbischöfen und Bischöfen zu keiner Abgabe des ersten Jahres verpflichtet werden sollten. *Jaeger* Cod. diplom. ord. Teut. T. II.

2) Im Fol. Formularia befindet sich das Formular zu dem Schreiben des HM. an die Bischöfe in solchen Fällen. Der HM. sagt darin: Ad ecclesiam parochialem Opidi vel ville N. vestre diocesis per ultimi et inmediati eiusdem Ecclesie Rectoris obitum vacantem, cuius iuspatronatus ad nos pertinere dinoscitur, discretum virum dominum N. presbiterum vel clericum ostensorem presentium paternitati vestre presentamus, supplicantes, quatenus commissis sibi inibi animarum cura cum amministracione spiritualium et temporalium ipsum propter deum investire dignemini ad eandem. Als im J. 1351 der Ordensmarschall dem Bischofe von Samland zur Besetzung der Pfarrstelle in Rudau einen in Vorschlag gebracht, erklärte dieser in der darüber abgefaßten Urkunde: Nos Fr. Jacobus etc. ad presentationem Marschalci generalis Nycolaum per annulum de eadem Ecclesia canonice investivimus, conferentes sibi in ea regimen spiritualium et curam animarum super populum tantum fratrum, constituentesque dictum Nycolaum prefate Ecclesie in Rudow rectorem legittimum et pastorem.

3) Bald heißt es in Urkunden, die Kirche des Dorfes oder „die

Pfarrer, von jeder Hube einen Scheffel Roggen und einen Scheffel Hafer, verpflichtet. Er wurde auch das Messekorn genannt und mußte ebenso von jeder Hube der andern eingepfarrten Dörfer geliefert werden. [1] Häufig betrug das Messekorn von jeder Hube auch nur die Hälfte [2] oder der Pfarrer hatte in einer gewissen Anzahl Huben Theil an Acker, Wiesen, Wald u. s. w. nach Hubenzahl gleich einem andern Dorfnachbar; die Einsassen waren dann in diesen Huben decemsfrei und gaben nur für ihre übrigen noch einen Scheffel Roggen. [3] In manchen Dörfern war der Decem nicht nach der Hubenzahl, sondern für die Dorfgemeine im Ganzen bestimmt und dann zuweilen auch noch mit einer Geldabgabe für den Decem verbunden. [4] Gärtner und Kretzmer entrichteten dem Pfarrer gewöhnlich den s. g. Messepfennig, meist im Be-

---

Wedeme," bald der Pfarrer erhalte die Freihuben; die Anzahl derselben war bald zwei, bald drei, gewöhnlich vier.

1) Es heißt z. B. in der Verschreib. von Hanswalde v. 1308: Die Dorfbewohner sollen jährlich liefern de quolibet manso plebano unum modium siliginis et alium avene pro missali annona. Verschreib. vom Dorfe Reichenfeld im Christburgischen, welches nach Notzendorf eingepfarrt war: czu Noczendorf do sullen di lûte ir geistliche recht suchen und sullen erem Pferrer von Noczendorf von eyner iczlichen hube, si sy vry adir czinshaftik ierlich eynen scheffel kornis und den andern haber czu messekorne geben. Vgl. Tzschoppe und Stenzel Urk.=Samml. p. 163.

2) So nach der Verschreib. von Montau, ebenso nach der von Münsterberg u. a.

3) In der Verschreib. von Baumgart bei Christburg v. 1354 heißt es z. B.: Ouch mache wir den pferrer der kirchen teylhaft in vûnf und czwenczik huben an Acker, an walde, an wesen, an brûchern und an allerleie nucze nach hubenczal glich als eynen andern syner nokebur und dorch desselben willen sullen di lûte des Dorfes teczmes vrie syn von den vorgenanten vûnf und czwenczik huben, von den andern czweyn und sechzik sullen die hubenbesiczczer erem pfarrer geben jerlich uf sente mertinstag io von der hube eyn scheffel rockins.

4) So gab z. B. ein Dorf für seinen Decem 9 Vierdung, 40 Scheffel Hafer und 20 Scheffel Roggen.

trage eines Schillings.[1] Ferner hatte der Pfarrer freie Holzgerechtigkeit zu seinem Bedarf und freie Weide; er war von allen Abgaben und Leistungen frei.[2] Auch in den Städten war die äußere Stellung des Pfarrers nicht viel verschieden; denn auch jede eigentliche Stadtkirche hatte ihre Kirchenhuben und von jedem Hubenbesitzer ward ebenso der gewöhnliche Zehnten entrichtet, nur daß häufig eine Anzahl städtischer Freihuben der Lieferung des Messekornes enthoben waren. Außer diesen bestimmten Einkünften fielen den Pfarrern und Kirchen noch besondere Einnahmen von ihren gottesdienstlichen Verrichtungen, Opfergeld, testamentarische Vermächtnisse[3] u. dgl. zu und endlich brachten auch die zahlreichen Stiftungen von Seelenmessen und gottesdienstlichen Gedächtnißfeiern, sowie manche andere als fromme Handlungen betrachtete Spenden den Geistlichen manchen Gewinn an Einkommen zu.

Zu reichem Besitz an unbeweglichen Gütern konnte jedoch die Kirche in Preussen niemals gelangen, denn schon in früher Zeit hatte der Orden die Bestimmung festgestellt und daran auch immer festgehalten, daß unbewegliches Eigenthum an Kirchen und Geistliche durch Testamente zwar vermacht werden könne, diese es aber unbedingt binnen einem Jahre wieder verkaufen müßten und nur den Verkaufspreis behalten dürften, widrigenfalls es ohne weiteres dem Orden zufiel.[4] Es war ferner fast

---

1) Es heißt häufig: Ouch was Gertener von dem Schulteiß adir von den ynwonern in demselben dorffe gesaczt werden, der sal iglicher dem Pfarrer eynen schilling geben czu messepfenninge und seinem glockener sechs pfennnige czu schülerlon alle Jor. Ouch die Kreczmere doselbist sollen demselben Pferrer solch recht thun als gemeinlich alle kreczmere iren Pferrern thun off dem werder.

2) Diese Befreiung wird mitunter ausdrücklich erklärt, z. B. in einer Urk. v. 1406: Der Pfarrer sal frye und unpflichtig syn czu stegen und czu wegen, noch czu des dorffes fredeczüne adir graben.

3) Ein solches Vermächtniß einer Wittwe von 50 Mark für die Pfarrkirche und deren Geistliche in Kulm v. J. 1311 im geh. Arch. Schiebl. XX. nr. 2.

4) S. oben B. II. S. 623.

ohne Ausnahme den Städten bei ihrer Gründung als Gesetz vorgeschrieben, an keine geistliche Person oder geistliche Gemeinschaft in der Stadt oder den Gütern einen Hofplatz, Hof oder Haus zu verschenken oder zu verkaufen, also daß kein städtischer Grundbesitz jemals weder an eine Kirche noch an ein Kloster gelangen konnte.[1] So finden sich in der That auch keine Spuren von besonderem Reichthum der Kirchen in Preussen an liegenden Gütern; vielmehr waren im Gegentheil die Bischöfe und Hochmeister nicht selten genöthigt, den einzelnen Kirchen zu ihrer Unterhaltung und den bei ihnen angestellten Geistlichen zu ihrem standesmäßigen Leben durch besondere Beisteuern zu Hülfe zu kommen, wie dieß z. B. Werner von Orseln bei der Pfarrkirche zu Kulm that.[2]

Kam es über die äußern kirchlichen Verhältnisse, über äußere Kirchenpolicei, über das Eigenthum oder die Rechte einer Kirche und der Geistlichen zum Streit mit dem Rathe der Stadt oder einem Gemeine-Mitgliede, so hatte in Ordenslanden gewöhnlich der nächste Komthur und in bischöflichen Landen die Domherren die Untersuchung zu führen. Die richterliche Entscheidung gaben sie entweder selbst, oder sie brachten die Klagsache an den Bischof oder den Hochmeister. Als z. B. im Jahre 1363 der Pfarrer der S. Marien-Kirche zu Danzig sich über den Rath der Stadt beklagte, daß ihm sein Theil von Leichengeldern von Begräbnissen in der Kirche und auf dem Kirchhofe nicht richtig gezahlt, Testamente vom Rathe

---

1) Daß die früher B. III. S. 499 bloß auf die Klöster bezogene Bestimmung auf die Geistlichkeit überhaupt auszudehnen sey, beweisen mehre städtische Privilegien. So heißt es in dem von Mühlhausen: Vortmer so wollen wir das keine geistlichen in die Stadt ader güttern gesaczt werde ane unser Bruder Rath und mitewillen und das auch keiner ane unser bruder mittewillen einicherley geistlichen gebe ader vorkeuffe eine hoffestadt und Hoffstedte, ein Haus ader heuser, einen hoffe ader hoeffe in der Stadt ader iren gütern u. s. w.

2) Urk. Werners von Orseln v. J. 1326.

gehindert, dem Bau seiner Pfarrwohnung durch ihn Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden seyen u. s. w., gab der Komthur von Danzig ohne weiteres die Entscheidung: der Kirchhof sey billig für Arme und Reiche frei; in die Kirche aber solle man niemand anders als nur Prälaten und Lehensherren begraben, sobald man darüber in guter Eintracht aus Noth oder nach Landesgewohnheit nicht anders zu Rath werde; Testamente an den Pfarrer oder die Pfarre solle hinfüro niemand hindern u. s. w. Auf des Pfarrers Klage, daß auf den Kirchhöfen Handel getrieben werde, erklärte der Komthur: ihm dünke, es sey Sache des Pfarrers, solche Dinge bei dem Banne zu verbieten und wolle solches nicht helfen, so solle dieser es dem Rathe anzeigen, welcher es dann abzustellen habe. Auf eine andere Beschwerde des Pfarrers, daß manche Leute die Sonntagsfeier durch alltägliche Geschäfte, als Backen, Brauen, Schlachten und andere grobe Arbeit störten, wurde vom Komthur entgegnet: das müsse der Pfarrer rechtfertigen mit der Gewalt, die ihm befohlen sey. Desgleichen trat auch der Rath mit mancherlei Klagen wider den Pfarrer auf, z. B. daß dieser sich öfter außer Landes begebe ohne Wissen des Rathes und man dann nicht wisse, an wen man sich als Pfarrer zu wenden habe, daß er Kinder nur unter der Messe taufen wolle um seines Opfers willen u. s. w. Der Komthur entschied: der Pfarrer möge sich zwar aus redlichen Ursachen irgend wohin begeben, aber er müsse durch einen Priester seine Stelle vertreten lassen, der alles thue, was dem Pfarrer gebühre; das müsse dieser dem Rathe auch jeder Zeit anzeigen, damit er darauf sehe, daß der Kirche ihr Recht geschehe. Kinder müsse der Pfarrer unentgeldlich taufen zu jeder Zeit sowohl bei Tag als zur Nachtzeit. Geld und Gaben solle man dafür durchaus nicht fordern; doch Gott zu Lobe Opfer zu bringen, sey eine gute Gewohnheit.[1]

---

1) Ueber diese kirchliche Streitsache, die manches über die damalige

In allem, was das innere Kirchenwesen, den Gottesdienst, die Seelsorge und überhaupt das geistliche Amt der Pfarrer betraf, führten nicht nur in ihren eigenen Landestheilen, sondern auch in den Ordensgebieten die Bischöfe die nöthige Aufsicht. Sie schrieben vor, wie der Gottesdienst zu halten, wie die Messen an Werk- und Feiertagen, in Vicarien, bei Leichen, bei Trauungen u. s. w. zu lesen und überhaupt alle geistlichen Pflichten der Seelsorge auszuüben seyen. [1] Um zu erfahren, ob die gegebenen Vorschriften immer pünktlich befolgt würden und um genaue Berichte über den ganzen kirchlichen Zustand des Landes zu erhalten, waren von den Bischöfen jährliche Kirchenvisitationen angeordnet, womit sie bald Domherren, bald andere angesehene Geistliche beauftragten, wenn sie das Geschäft nicht selbst besorgen konnten. Die Visitatoren erhielten nicht bloß die Vollmacht zur Bestrafung aller in ihren Pflichten saumseligen oder ungehorsamen und widerspenstigen Geistlichen, [2] sondern es

---

Stellung der städtischen Geistlichen aufklärt, befindet sich das Originaldocument, dat. Sonntag Oculi 1363 im Rathsarchiv zu Danzig. Es enthält noch mehre andere nicht unwichtige Gegenstände des Kirchenwesens, die hier jedoch keine specielle Erwähnung finden konnten. Ueber einen andern Streit eines Pfarrers mit seinem Dorfe eine Urk. in Privileg. Capit. Pomesan. p. XXXII.

1) Eine solche Vorschrift, wie der Gottesdienst vom Pfarrer in Kulm gehalten werden solle, haben wir aus dem J. 1408 im Fol. Ellen-Hubenmaaß u. s. w. Andere Bestimmungen darüber vom Bischofe von Pomesanien im J. 1389 in einer Urk. in Privileg. Capit. Pomesan. p. IX—X; ebenso eine gottesdienstliche Vorschrift von demselben Bischof vom J. 1395 im Original im geh. Archiv.

2) So beauftragt z. B. im J. 1400 der Bischof Johannes von Pomesanien einen Domherrn seiner Kirche mit einer solchen Visitation und sagt in der darüber ausgestellten Urkunde: Cum prelati ecclesiarum vigili cura intendere debeant correctionibus et reformationibus subditorum annua visitacione — quia omnibus et singulis nobis incumbentibus negociis personaliter intendere non possimus, variis et diversis ecclesie nostre curis et sollicitudinibus impediti, caritati igitur vestre visitationis officium tam

wurden ihnen überhaupt bestimmte Vorschriften über alle einzelnen Punkte, worauf sie besonders zu achten und was sie zu verbessern hatten, in die Hand gegeben. Die Art, wie man hiebei verfuhr, giebt einen Blick in die Sitte der Zeit. Am Tage der Visitation las zuerst der Pfarrer allen versammelten Kirchengliedern des Bischofs Befehl über die bevorstehende Visitation und die wesentlichsten Punkte vor, die bei der Untersuchung über etwanige Gebrechen und Mängel zur Sprache kommen konnten. Erschienen nun die Visitatoren, so fragten sie den Pfarrer zuerst, ob sie die erwähnte öffentliche Ankündigung vollführt, und trafen sofort nach alter löblicher Gewohnheit die Anordnung, daß in Städten der Rath und jede Gewerksbrüderschaft und in Dörfern die Gemeine, jede zwei ehrenwerthe und glaubwürdige Männer zu s. g. Denunciatoren oder Synodal-Schöppen aus ihrer Mitte erwähle. [1] Diese wurden dann unterrichtet, wie und mit welcher Gesinnung sie alle offenen und bekannten Mängel der Kirche und Vergehungen ihrer Mitglieder, die sie aus eigener Erfahrung oder durch die allgemeine öffentliche Stimme kennten, aussagen sollten, weil dieses zur Verbannung der Laster und Verbesserung der Sitten dienen solle. Die Synodal-Schöppen forderten darauf er-

---

clericorum quam laycorum Civitatum et villarum sedium infrascriptarum Ilgenburg, Soldaw, Nydenburg, Hoenstein, Ostirrode, Libenmol, Morung et Hersefelt ad presens auctoritate presentium committimus peragendum, adhibentes talem, sicut de vobis presumimus, diligenciam in dicte visitacionis officio, quod contumaces et rebelles puniantur, benemeriti et obedientes ex correctione perversorum in moribus et vite conversacione reformentur. Committimus insuper vobis quod inobedientes et rebelles per censuram ecclesiasticam ut a suis insolenciis cessent, restatis. Urk. im geh. Arch. Schiebl. L. nr. 29.

1) Ut in civitatibus Consulatus eligat duos ex se denunciatores seu scabinos synodales honestos et fidedignos, et similiter quelibet fraternitas eligat duos ex se et eodem modo quelibet villa eligat duos ex se denunciatores honestos et maturos.

mahnend den gesammten Rath und jeden Einzelnen, desgleichen die Gewerksbrüderschaften und in Dörfern alle Einsassen auf, ihnen auf Treue und Gewissen öffentlich oder insgeheim alles mitzutheilen, was im Rathe, in der Stadt oder überhaupt in der ganzen Parochie an Mängeln oder Gebrechen oder Vergehungen ihnen aus Kenntniß der Thatsachen oder durch allgemeines Gerücht bekannt geworden sey, und zwar ohne allen Haß und aus bloßer Liebe zur Verbesserung der Sitten. [1] Von allem, was die Denunciatoren in solcher Weise erfuhren, mußten sie den Visitatoren genauen Bericht abstatten und dessen Wahrheit eidlich bestätigen. Es gab überdieß verschiedene Gegenstände, über welche nichts öffentlich bekannt gemacht wurde, die Synodal-Schöppen aber antworten mußten, wenn sie befragt wurden. Alsdann ward von den Visitatoren in den Kirchen nachgeforscht, ob Mangel an Büchern, Ornaten oder andern gottesdienstlichen Bedürfnissen sey und aus wessen Schuld, ob die kirchlichen Gewande, Corporalien und dergleichen sauber gehalten und die geweihten Geräthe mit Vorsicht unter gutem Verschlusse und in sorgsamer Verwahrung seyen, ob die Gebäude und Dächer der Kirche fleißig in Ordnung gehalten und die Gelder für den Kirchenbau nützlich verwendet und wie sie verwaltet würden. Der Pfarrer selbst ward befragt: ob er gesetzlich in seine Kirche eingesetzt sey und von wem er die Seelsorge erhalten habe, ebenso auch andere Presbyter, wenn sich solche an dem Orte befanden. Hatte die Kirche Preussen in ihrer Gemeine, so mußten diese aussagen, ob und wie ihnen das Wort Gottes gepredigt, ob sie im Gebet und im Symbolum unterrichtet und wie

---

1) Ut sub fide christiana et bona conscientia dicant eisdem singuli publice vel secrete, quidquid in consulatu, in civitate et in tota parochia et ubicunque sciverint per evidentiam facti vel per famam publicam de criminibus et defectibus solummodo manifestis, non ex odio, sed ex caritate ad emendacionem excessuum et reformationem morum.

ihnen die Beichte abgenommen werde, ob durch einen Tolk oder auf andere Weise.[1] Die Visitatoren hatten sich ferner bei den Synodal-Schöppen auf Eides-Wort zu erkundigen, ob der Pfarrer einen ehrbaren Lebenswandel führe, der Kirche in der Feier der Messe, durch die Predigt und Verrichtung der Sacramente gut diene, sich mit Eifer der Kranken annehme, ob er zänkisch, unmäßig, gemeinen Lastern ergeben oder sonst andern anstößig sey, ob er in der Verwaltung und Erhaltung des Kircheneigenthums Eifer beweise u. dgl. Ebenso wurde jeder Pfarrer über seine nachbarlichen Amtsbrüder und Presbyter befragt und alles, was er über sie aussagte, mußte er eidlich beglaubigen.[2] Darauf wurden genaue Nachforschungen über das religiöse und sittliche Leben der Gemeineglieder gehalten. Den Visitatoren mußten alle angezeigt werden, die wider den Glauben und die Sacramente gesprochen oder sich Aeußerungen gegen die Satzungen der Apostel und heiligen Väter, gegen Decretale oder die heil. Schrift erlaubt oder andere in ihrem Glauben an Fasten, in ihrer Ueberzeugung von der Beichte oder im Gehorsam gegen die Gesetze der Kirche wankend zu machen gesucht hatten, desgleichen die Geisterbeschwörer, Wahrsager, Zauberer, auch alle, welche die geweihten Geräthe zu andern Dingen gemißbraucht hatten, im Jahre das heil. Abendmahl nicht genossen, die Festtage nicht heilig hielten, keine Kirchen besuchten, übernommene Bü-

---

1) Ubi ecclesia habet sub se Pruthenos, queratur diligenter, si et qualiter eis verbum predicetur, si de oratione et symbolo informantur et qualiter in confessionibus expediantur, an per interpretem seu alio modo.

2) Similiter idem queratur sub iuramento a quolibet plebano de vicinis suis plebanis et presbiteris per sedem illam constitutis, ut dicant de eorum conversatione et si sciverint aliqua de eis denunciatione digna, illa denuncient sub iuramento prestando visitatoribus et huiusmodi iuramentum visitatores a quolibet plebano recipere debent.

zungen nicht übten, ferner alle offenbare schwere Sünder, als Gotteslästerer, Excommunicirte, Mörder, Brandstifter, Meineidige, Waaren-, Maaß- und Gewichtverfälscher, Ehebrecher, Konkubinenhalter u. a., endlich auch die, welche in verbotenen Graden oder überhaupt gegen die Kirchengesetze Ehen geschlossen oder in ehelichen Verhältnissen ein unfriedsames oder sonst anstößiges Leben führten. [1]

Es möchte allerdings an der Form und Einrichtung dieser kirchlichen Visitationen mancherlei zu tadeln seyn; aber gewiß erhielt der Bischof mittelst dieser genauen Untersuchungen immer die speciellste Kenntniß des gesammten kirchlichen Zustandes seiner Diöcese und es ward ihm somit auch um so leichter, in Alles, was in den kirchlichen Verhältnissen sowohl in Rücksicht auf das äußere Kirchenwesen, als in religiöser und sittlicher Beziehung einer Umgestaltung und Verbesserung bedurfte, mit wirksamer Kraft einzugreifen. Eine so strenge Aufsicht aber sowohl in Betreff der Geistlichen als der Laien war in Preussen auch allerdings sehr nothwendig, denn so fromm und religiös auch gemeinhin die Zeit des Mittelalters genannt wird, so fehlt es doch auch hier nicht an Beispielen von Aeußerungen eines aller kirchlichen Ordnung widerstrebenden und die Gebote der Kirche und des Christenthums verletzenden Geistes, selbst von Mangel an Achtung und Scheu gegen das Heilige. Schon im Jahre 1364 mußten in Elbing den Laien die schnöden Betrügereien, wodurch sie den Geistlichen gewisse rechtmäßige Einkünfte zu entziehen suchten, untersagt, das Eingreifen in priesterliche Amtsverrichtungen, die ungebührlichen Zusammenkünfte und Berathschlagungen in den Kirchen, alles eitle und profane Gerede und Geschwätz, welches den Gottesdienst störte und anderes der Art streng verboten werden. [2] Natürlich bie-

1) Diese Informatio pro visitatoribus im geh. Archiv auf einem einzelnen Blatte ist wahrscheinlich von einem Bischofe von Pomesanien; die Zeit, der sie angehört, läßt sich genau nicht bestimmen.

2) In einer Urkunde, dat. Heilsberg am 3. Juni 1364, worin

ten sich dem Blicke auf das platte Land in religiöser und sittlicher Hinsicht noch traurigere Erscheinungen dar. Wiederholt mußte nicht nur in allgemeinen Landesverordnungen das Unwesen von Zauberern, Wahrsagern und Hexen streng untersagt werden, weil das Volk noch überall in diesem wahnsinnigen Glauben stark befangen war, sondern es herrschte auch vorzüglich unter den Preussen noch immer

ein Streit zwischen dem Rektor der Parochialkirche und dem Magistrat zu Elbing durch den Bischof von Ermland und mehre andere Geistlichen entschieden wird, wird den Laien unter andern auch die Weisung gegeben: Layci dicte ecclesie contra preceptum dominicum, sanctorum decreta patrum, in anime sue detrimentum de cetero oblationes, vota fidelium, precia peccatorum, patrimonia pauperum, que ministris debentur ecclesie, non auferant sive tollant, neque in hiis fraudem committant quoquomodo, auferendo ymagines de ecclesia, quas reponant, aut ipsas locando cum cistula extra ecclesiam sive intra. Neque staciones aliquas cum ymaginibus sine consensu plebani faciant, ut in oblacionibus debitis defraudetur. — Item officia sacerdotum non exerceent nec usurpent, videlicet funera sua furtive et clam sine missarum celebracione sepeliendo contra consuetudinem patrie generalem. In ecclesiis cessent universitatum et societatum quarumlibet consilia et publica parlamenta, vana et multo forcius feda et prophana colloquia, confabulaciones quelibet et sint postremo quecunque alia, que divinum possunt turbare officium aut oculos divine maiestatis offendere ab ipsis prorsus extranea.

1) Lindenblatt S. 189. In Stadt-Willkühren kommen Bestimmungen gegen das Unwesen der Zauberei sehr häufig vor. In der von Preuss. Holland z. B. heißt es: Welche Zcwuberynne und ufmehrinne ader uffbrengerinne Imandes kindt ausbrengt, der sal man ein Oher abschneiden und burnen durch die Packen und die Stadt darzu vorschweren, so verre ap die Jungfir das behalden darf uff den heiligen, das sie sy aus habe gebracht. Ebenso in der Willkühr von Kulm. In der von Danzig heißt es: Ein iederman soll seine untersaßen fleißig darzu halten, das sie beichten und Gottesrecht thun und wer Zoubercy ader andern ungelouben unter ihnen erfähret, das soll er wehren und steuren, so er ins höchste mag. In einer Landesordnung vom J. 1427: Gote czu lobe und merunge des gloubens so wellen wir setzen und gebieten, daß offenbar czoberer und czoberynne nicht sullen gehalden noch geheget werden von erbaren lüwten, Bürgern und gebuwern noch von keyme.

die größte Unwissenheit in religiösen Dingen neben dem noch immer nicht vergessenen alten Götzendienste und heidnischen Gebräuchen. Den Beweis findet man in den vom Bischofe von Samland, in dessen Sprengel der alte Götzenglaube noch am meisten im Schwange war, dagegen erlassenen Verordnungen, denn unter andern heißt es darin: Jeder Preusse solle von seinem Pfarrer das Vater-Unser nebst dem Glauben lernen, wie ihn der Pfarrer selbst oder durch den Tolk ausspreche; wer beides nicht herbeten könne, solle nach seinem Tode weder ein kirchliches Begräbniß erhalten, noch überhaupt unter den Christen begraben werden. Nach der Beichte solle keiner das Wirthshaus besuchen oder sich durch andere Bier bringen lassen, um seine Sünden zu ersäufen.[1] Kein Schenkwirth solle an Preussen zu Festtagen und vor der Messe Bier schenken oder verkaufen. Man solle fortan in Wäldern und Hainen keine Zusammenkünfte und Festlichkeiten gegen die Gesetze der Kirche halten und die s. g. Kresse nicht mehr feiern unter harter Strafe;[2] auch sollen die Preussen ihre vom Pfarrer getauften Kinder in Flüssen oder anderwärts nicht wiedertaufen oder ihnen andere Namen beilegen als die sie in der Taufe erhalten bei Strafe harter Geißelhiebe. Alle Mißbräuche und heidnischen Gewohnheiten bei ihren Todten sollen sie gänzlich unterlassen und besonders in Wäldern, Hainen und Häusern die Anrufung der Geister, Opfer und Trinkgelage auf keine Weise mehr erlaubt seyn. Sie sollen forthin auch niemand mehr

1) Ad peccata eorum propotanda.

2) Ut decetero in silvis aut nemoribus nullas faciant congregationes seu celebritates contra statuta s. matris ecclesie et eorum Kresse amplius non celebrent sub pena rigide correctionis et privationis ecclesiastice sepulture. Dieses Fest der Kresse kommt auch in einer Klagschrift des Probstes vom Samländ. Domstift über das Verderben der Samländer vor, wo es heißt: Obir das haben sie etliche heidenische qwasse, als metle, kryße, Snyke und dergleich, domete sie vele czeit vorthun und vorczeren domete was sie haben.

heimlich oder öffentlich tödten und an ihren geheimen Orten den Geistern opfern. [1] Alle Beschwörungen und Wahrsagereien beim Bier oder Hahngeschrei oder auf irgend andere Weise sollen unter strenger Strafe unterbleiben; wer sich darin nicht bessern läßt, soll dem weltlichen Gericht übergeben und mit dem Tode bestraft werden. [2] Kein Preusse und keine Preussin soll hinfüro in Wäldern irgend abergläubische Gebräuche oder Verfluchungen nach Art der Heiden an Todtenhügeln und Begräbnissen ausüben, welche bei Schmauß- und Trinkgelagen in ihrer Sprache Geten oder Cappyn genannt werden, unter Strafe harter Geißelhiebe und drei Mark Geldes; ebenso sollen alle heidnischen Gebräuche an den Begräbnißhügeln ihrer Freunde und Angehörigen mit Seufzen und Geheul verbunden unterbleiben. [3] —

Obgleich indeß außer diesen Verboten und Bedrohungen auch scharfe und nachdrückliche Befehle und Verordnungen zum fleißigeren Besuche des Gottesdienstes, der Beichte und zum Gehorsam gegen den Bischof und die Geistlichen erlassen und in allen Gesetzen Geißelhiebe und

---

1) Ut de cetero nullum vel in secreto vel eciam publico occidant nec demoniis in eorum contuberniis ymolent.

2) Omnino prohibeatur eis ne cantaciones vel divinationes in cerevisia vel pullis vel aliis quibuscunque modis exerceant sub pena privationis ecclesiastice sepulture et si in hoc fiunt incorrigibiles, dentur iudicio seculari finali sententia puniendi.

3) Quod nullus pruthenus vir aut mulier in silvis quoscunque abusus aut abhominaciones de cetero exerceat iuxta ritus paganorum cum ipsi christiani sunt effecti, presertim iuxta tumulos et sepulcra eorum, qui vel que Geten vel Cappyn iuxta ydeomata eorum nuncupantur in potacionibus, commestionibus seu quibusvis aliis conviviis sub pena strictissime flagellacionis et pena trium marcarum ecclesie et iudici. Item de cetero nullus vir aut mulier ritus pannorum exerceat post mortem defunctorum amicorum seu proximorum in cimiteriis circa sepulcra flendo aut ululendo sicuti usque modo facere consueverunt sub penis dire flagellationis et trium marcarum ecclesie et iudici.

Geldstrafen angedroht wurden,[1] so konnten doch solche Mittel das Volk aus seinem verwahrlosten religiösen Zustand noch lange nicht emporheben. Die Hauptursache des Mangels an christlicher Bildung unter den Preussen lag offenbar in der Vernachlässigung des Unterrichtes der Jugend. In den meisten Städten des Landes waren zwar, wie wir früher hörten, schon längst Schulen vorhanden und in mehren hatte man das Schulwesen mit löblichem Eifer immer mehr zu fördern und zu heben gesucht;[2] allein selbst bis in die Zeit des funfzehnten Jahrhunderts finden sich nur selten Spuren von Landschulen, so daß der größte Theil des Landvolkes fast ohne alle religiöse Belehrung und Bildung wild und roh aufwuchs, woher sich auch die eben erwähnte Verordnung erklärt, daß der Preusse sein Paternoster und das Symbolum von seinem Pfarrer erlernen solle. Unter allen Verordnungen der Geistlichen und Bischöfe über kirchliche Verhältnisse spricht keine einzige über das Landschulwesen und über Jugendunterricht auf dem Lande, woraus hervorzugehen scheint, daß auch die Geistlichkeit sich wenig oder nicht um die Jugendbildung des Landvolkes bekümmerte.[3] Vom Or=

---

1) Diese Verordnungen befinden sich unter der Ueberschrift: Subscripti articuli sunt editi per Rever. in cristo patrem et dominum Michaelem Episcopum Ecclesie Samb. et de mandato ipsius per districtum suum a Pruthenis utriusque sexus firmiter sub penis annexis observandi, im Fol. Alte päpstl. Privilegia; sie sind also aus etwas späterer Zeit.

2) Als Seltenheit für die frühere Zeit mochte wohl gelten, daß einer, der Priester werden wollte und in Braunsberg zur Schule ging, in den J. 1380 — 1390 beabsichtigte, „durch lerunge willen us dem lande czu czien" und sich zur Unterstützung sechs Mark Pfennige jährlich erbat; Acta Praetorian. p. 43.

3) Wo in kirchlichen Urkunden der Schüler erwähnt wird, geschieht es blos in Beziehung auf den Gottesdienst, z. B. bei Stiftung zweier Vicarien im Dom zu Marienwerder zu einer täglichen Messe cum quatuor scolaribus eciam debite salariatis; Privileg. Capit. Pomesan. p. XII.

den selbst aber geschah ebenfalls nichts, um das gemeine Volk aus seiner Unwissenheit und religiösen Unkultur emporzuheben und eben so wenig wirkten in Preussen die Klöster irgend wohlthätig auf das Schulwesen ein, wie wir sehen werden, wenn wir jezt ihre Verhältnisse etwas näher betrachten.

Das Klosterwesen.

Das Mönchthum und Klosterwesen haben unter der Herrschaft des Ordens in Preussen nie zu besonderem Gedeihen und zu der Ausbreitung wie anderwärts gelangen können. Der Hauptgrund davon lag, wie schon früher bemerkt,[1] in dem wichtigen Umstande, daß ohne des Ordens oder eines Bischofs ausdrückliche Genehmigung in keiner Stadt weder ein neues Kloster erbaut, noch einem vorhandenen irgend ein Platz, Hof oder Haus verschenkt oder verkauft werden durfte, und daß wenn eine solche Verschenkung, ein Vermächtniß oder Verkauf an ein Kloster auch Statt fand, der erkaufte oder geschenkte Gegenstand immer binnen Jahresfrist vom Kloster wieder veräußert werden mußte. Es lag ferner in der eigenthümlichen Lehens-Beschaffenheit des Territorialbesitzes auf dem Lande, daß auch außerhalb der Städte die Klöster nie zu besonderem Reichthum an ländlichem Eigenthum kommen konnten, denn auch in dieser Beziehung hingen alle Vergabungen und Verleihungen von der Zustimmung der Landesherrschaft ab. Dazu kam, daß die Klöster vom Orden immer unter strenger Aufsicht gehalten wurden und zu jeder wesentlichen Veränderung und Umgestaltung der klösterlichen Verhältnisse der Hochmeister oder ein Bischof seine Zustimmung ertheilen mußte. So sind in der That

1) S. oben B. III. S. 500.

auch alle vom Orden selbst gestifteten oder unter seiner Herrschaft in Preussen entstandenen Klöster im Ganzen beständig arm geblieben und kein einziges gelangte je zu solcher Wohlhabenheit und zu so ausgedehntem Güterbesitz, wie zu der Zeit so viele in Deutschland und andern Ländern. Nur die zum Theil ziemlich begüterten Klöster in Pommern, besonders Oliva und Pelplin machten eine Ausnahme, da sie schon früher unter der Herrschaft der Herzoge von Pommern durch vielfache Beschenkungen zu nicht unbedeutendem Landbesitze gekommen waren und ihn, als Pommern an den Orden fiel, von diesem auch bestätigt erhalten hatten. [1] — In Preussen selbst blieb es fortwährend festes Princip des Ordens, die Klöster das ihnen angewiesene Bereich ihrer Besitzungen nicht leicht überschreiten zu lassen und sie selbst im weitern Ausbau ihrer Umgebungen auf jegliche Weise zu beschränken, denn als z. B. die Prediger-Mönche zu Kulm zu ihrem Nutzen einen Thurm in die Stadtmauer gebaut hatten, mußten sie im Jahre 1307 nicht nur diesen, sondern alles, was sie außerhalb ihrer Zäune erworben hatten, an den Rath von Kulm wieder verkaufen, damit die Stadt, wie man vorgab, an ihrer Befestigung nicht Schaden leide; [2] und als die Minoriten zu Kulm im Jahre 1326 auf ihre dringende Bitte vom Hochmeister Werner von Orseln zur Erweiterung ihrer Kirche noch einen Theil eines Hofraumes erhielten, mußten sie das ausdrückliche Versprechen geben, daß sie forthin um keinen Fußbreit Landes bei den Bürgern von Kulm mehr bitten wollten. [3] Den

1) S. oben B. IV. S. 289.

2) Urkunde, dat. am Tage S. Maria Aegypt. 1307 im Fol. Ellen-, Hubenmaaß u. s. w.

3) In der Urkunde, dat. quarto Idus Martii 1326 im Fol. Ellen-, Hubenmaaß rc., heißt es, daß sich die Mönche des Klosters dem HM., den Gebietigern, dem Rathe und den Bürgern der Stadt verpflichteten, quod nullatenus extra aree iam dicte seu Claustri vel Curie nostre ampliando limites vel circumferenciam directe

Prediger-Mönchen zu Elbing war in den ersten Zeiten der Ordensherrschaft zwar erlaubt worden, zu ihrer Unterhaltung im Elbingischen Gebiete auch Erbe anzunehmen, wenn sie ihnen aus frommer Mildthätigkeit dargeboten würden; allein der Orden hatte sich dabei den Vorkauf vorbehalten und, wenn er selbst diesen Vorbehalt nicht benutzen wolle, die Bedingung gestellt, die Erbtheile wieder an solche zu verkaufen, die den daran gebundenen Dienst leisten wollten und könnten. [1] So kam es, daß die meisten Klöster in Preussen nur äußerst wenig und manche fast gar keinen Landbesitz hatten, weshalb auch in den Territorialverhältnissen des Landes von Klostergütern nur selten die Rede ist.

In der ersten Zeit waren es vorzüglich Dominicaner oder Prediger-Mönche, die sich sogleich nach der Eroberung des Landes in verschiedenen Städten angesiedelt. Es befanden sich nachmals Klöster dieses Ordens zu Thorn, Kulm, Elbing, Heiligenbeil, Rößel, Patollen, [2] Dirschau, Danzig und andern Städten. Da bekanntlich Verbreitung und Beförderung des römischkatholischen Glaubens unter den Heiden Hauptzweck und Pflicht dieses Ordens war, so hatte er sich, den Ordensrittern zu diesem Zwecke nach Preussen nachfolgend, auch um die Bekehrung der bezwungenen Landesbewohner nicht mindere Verdienste er-

vel indirecte per nos vel per alios quoquomodo aliquam a sepedictis Civibus aream aut particulam ac eciam quod minus est passum pedis de cetero petituros omni dolo seu fraude eciam postposito in premissis.

1) Urk. dat. in Culmine an. 1246 XVIII. Cal. May im geh. Arch. Schiebl. VIII nr. 3, gedruckt in *Dreger* Cod. diplom. Pomer. nr. 167 p. 254.

2) S. B. I. S. 587. Dieses Kloster zu Patollen, auch seines Ursprungs wegen merkwürdig, wird im Treßler-Buche öfter genannt. In einem spätern Briefe des Priors dieses Klosters vom J. 1491 nennt es dieser selbst das Kloster der heil. Dreifaltigkeit. Vgl. Arnoldts Preuss. Kirchengesch. S. 198. *Casseburg* Dissertat. de coenobiis Prussiae. Regiom. 1740 p. 18.

worben, [1] als er selbst auch durch die Kreuzpredigten seiner Ordensbrüder zur Eroberung des Landes wesentlich mit beigetragen. Nächst den Prediger-Mönchen hatten sich die um den Orden bei der Eroberung Preussens gleichfalls sehr verdienten Franciscaner Minoriten-Mönche im Lande am meisten ausgebreitet; sie besaßen Klöster zu Braunsberg, Wartenberg, Wehlau, [2] Kulm, Thorn, Neuenburg, Danzig u. s. w. [3] Die Verdienste dieser beiden Mönchsorden um die Eroberung und Bekehrung des Landes wurden von den Hochmeistern nie vergessen. Wir sahen bereits, wie der edle Winrich von Kniprode sie nicht nur vielfach begünstigte, sondern ihnen in mehren Städten auch neue Klöster erbaute. [4] Kein Hochmeister besuchte auf seinen Reisen durchs Land eine Stadt, wo sich ein oder mehre Klöster dieser Orden befanden, ohne sie jedesmal zu beschenken. [5] Alljährlich wurde ferner jedes dieser Klöster aus dem Schatze des Hochmeisters mit einer Spende von zwei Mark erfreut, so daß der Meister Konrad von Jungingen außer seinen sonstigen Gaben an bestimmte Klöster jedes Jahr noch gegen dreißig Mark ent-

---

1) Vgl. darüber die erwähnte Urkunde bei *Dreger* l. c.

2) Wehlau hatte später zwei Franciscaner-Klöster, denn in einer Urk. vom J. 1500 sagt der Erzbischof von Riga: Intelleximus qualiter in opido Wilou sint duo monasteria eiusdem ordinis b. Francisci, gaudentes scilicet interius et observanciales exterius, ipsique de observancia considerantes quod oppidum illud modicum non bene ad ambo illa monasteria suis eleomosinis sustentandum, ob id essent contenti et consensum dare vellent, ut translatio fiat, sic quod pro illo ante Wilou habeant aliud in vel ante Königesberge.

3) Treßler-Buch. Urk. vom J. 1311 im geh. Arch. Schiebl. XX. nr. 2., wo fast alle Minoriten-Klöster im Lande in einem Vermächtnisse bedacht sind. In der Neustadt Danzig erlaubte der HM. Michael Küchmeister von Sternberg den Aufbau eines neuen Franciscaner-Klosters; Abschrift der darüber ausgestellten Urk. ohne Dat. im geh. Arch. Schiebl. LX. nr. 228.

4) B. V. S. 391 — 392.

5) Treßler-Buch an vielen Stellen.

richten ließ. [1] Ebenso ward nicht selten auch bei andern Gelegenheiten vorzüglich immer der Klöster gedacht, wie denn z. B. der erwähnte Meister verordnet, daß bei seinem Tode vierzig Mark an die Klöster dieser Orden gespendet werden sollten. [2]

Meistens lebten zwar die Brüder dieser Orden als Bettelmönche von dem Ertrage milder Gaben und sie trieben hie und da ihre Hausbettelei mit solchem Eifer, daß die städtischen Behörden dem Unwesen Einhalt thun mußten, worüber einst der Rath von Danzig mit den dortigen Prediger-Mönchen in einen harten Streit gerieth. [3] Außerdem aber flossen den Klöstern auch manche Geldsummen durch testamentarische Vermächtnisse und sonstige Beschenkungen zu, [4] oder sie zogen andere bestimmte Einkünfte von gewissen an sie vermachten Stiftungen. So entrichtete z. B. die Schifferzunft zu Danzig dem dortigen Kloster der Prediger-Mönche jährlich dreißig Mark und lieferte ihm zwei Tonnen Heringe, wofür sich das Kloster verpflichtet, zum Heile der Mitglieder dieser Zunft jeden Tag eine Messe zu lesen. [5] In gleicher Weise machte sich das Minoriten-Kloster zu Wehlau verbindlich, dem Bäckergewerke zu Rastenburg für einen jährlich an

1) Das Treßler-Buch führt diese Ausgabe jedes Jahr auf. Als beschenkte Klöster werden in der Regel genannt: zwei in Danzig, Thorn und Kulm, und eins in Wehlau, Braunsberg, Neuenburg, Wartenberg, Heiligenbeil, Rößel, Konitz, Dirschau und Patollen, also im Ganzen 15.

2) Treßler-Buch beim J. 1407.

3) Der Streit fällt in die Zeit des HM. Michael Küchmeister von Sternberg. Der Rath von Danzig verbot den Mönchen die Hausbettelei; allein diese beriefen sich auf ihr kirchliches Recht, ihre Freiheit und wandten sich sowohl an ihre Obersten, als an den HM. mit bittern Beschwerden über die Beschränkung ihrer Rechte. Das Schreiben an den HM. Schiebl. LX. nr. 87.

4) Vgl. Urkunde v. J. 1311 im geh. Arch. Schiebl. XX. nr. 2.

5) Origin.-Urkunde, dat. in conventu nostro Gdanensi 1386 ipsa domin. Estomihi im geh. Arch. Schiebl. LIV.

das Kloster zu spendenden Geldertrag an jedem Pfingstfeste Seelenmessen zu halten und erklärte zugleich jedes einzelne Mitglied des Gewerkes aller Gnadenwirkungen der im Kloster gelesenen Messen, Gebete, sowie der Fasten, Kasteiungen und Vigilien theilhaftig, denn auch dieses war bei den Mönchen dieser Orden ein sehr häufig benutztes Mittel, spendende Hände zu ihrem Unterhalte zu öffnen. [1]

Außer den Franciscanern und Dominicanern hatten sich auch noch einige mit den Bettelmönchen in Verbindung stehende Orden in einzelnen Städten des Ordensstaates angesiedelt. In Danzig z. B. stand ein Kloster der Karmeliter, die gleichfalls als Bettelmönche von Almosen lebten, [2] wie denn überhaupt Danzig unter allen Städten die meisten Mönchs- und Nonnenklöster zählte. In Heiligenbeil, Konitz und einigen andern Orten hatten Augustiner-Eremiten oder Augustiner-Einsiedler Klöster erbaut, die nicht selten von Ordensgebietigern und Hochmeistern Beweise ihrer Huld erhielten. So zogen ins Augustiner-Kloster zu Konitz die ihm vom Komthur zu Tuchel Rüticher von Elner geschenkten Reliquien manchen frommen Spender und brachten ihm manchen Gewinn. [3] Ferner hatten seit dem Jahre 1381 in der Nähe von

---

1) Urkunde, dat. Wehlau Sonnab. vor Judica 1433 Schiebl. XXXVII nr. 3. Andere ähnliche Urkunden, worin bald Klöster der Prediger-Mönche, bald Minoriten-Klöster einzelne Personen oder ganze Korporationen der Gnadenwirkungen ihrer Gebete und gottesdienstlichen Uebungen theilhaftig erklären, finden sich zahlreich im geh. Arch.

2) Treßler-Buch. In einem Schreiben des Komthurs von Danzig (ohne Dat.) wird dem HM. gemeldet, daß „dy bruder des ordens der Carmeliten haben clegelich vorgeleyt eren grossen iomer und schaden, den sy von den vynden entpfangen han." Es wird daher für sie um ein anderes Unterkommen gebeten; Schiebl. LX nr. 81.

3) Urk. des Erzbischofs von Gnesen, worin er denen, welche diese Reliquien besuchen würden et qui ad opus Monasterii predicti pro ornatu et cultu divino manus porrexerint adiutrices, quadraginta dies de iniunctis eis penitenciis verheißt, dat. Zneyne ultima die mens. April. 1384 Schiebl. LIV. nr. 8.

Danzig auch Karthäuser eine Niederlassung gefunden; [1] sie erbauten dort das Kloster Marien-Paradieß und zählten gleichfalls wie früher so später manchen Gebietiger des Ordens unter ihre Gönner; [2] so beschenkte sie z. B. der Meister Ulrich von Jungingen im Jahre 1409 mit hundert Mark. [3] Im Verlaufe der Zeit gewann dieses Kloster auch manches Landeigenthum; ein späterer Hochmeister verlieh ihm das Gut Ostritz mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, Kriegsdienst und Burgenbau; im übrigen erließ er ihm alle weitern Leistungen und Dienste. [4] Nach Preussen aber breitete sich dieser Orden der Karthäuser nicht weiter aus.

Die Cistercienser hatten schon lange vor des Ordens Ankunft in Preussen sich in Pommern ansehnliche Besitzungen erworben; besonders waren die beiden bedeutendsten Cistercienser Klöster Oliva und Pelplin unter dem Schutze und durch die Freigebigkeit der alten Herzoge von Pom-

---

1) Lindenblatt S. 47. Annal. Olivens. p. 59: Anno 1380 Monasterium Carthusianorum per Johannem Luscinsky militem natione Polonorum fundatum est, ad incolendumque fratres Carthusiani ex Monasterio Pragensi vocati, extunc locus ille paradisus S. Mariae vocari coepit.

2) Besonders günstig war den Karthäusern nachmals Konrad von Erlichshausen. Schon als Vogt von Grebin wurde er im J. 1420 vom Prior und dem ganzen Konvent domus Paradisi Marie ordinis Carthusiensis der Gnadenwirkungen ihrer Gebete u. s. w. theilhaftig erklärt; Urk. Schiebl. LIV. Dasselbe wiederholen wegen „Konrads besonderer Liebe zum Orden der Karthäuser" der Prior Wilhelm ceterique generalis capituli diffinitores im J. 1426, als Konrad Komthur zu Ragnit war; Urk. Schiebl. LIV nr. 19.

3) Das Kloster muß sehr arm gewesen seyn, denn in dem Dankschreiben des Priors an den HM. heißt es: die gabe ist gar anneme und fromelich den armen brüdern und dem ganzen Closter, wend got weis, yn was notdurft sie czu stunden siczen, Sie mogen nu an dem freitage czu dem warmen wasser wol Semmeln essen eyne czeit, do sie alsoft an Rocken brote eyn genüge hatten must haben.

4) Verschr. Urk. des HM. Michael Küchmeister von Sternberg v. J. 1422 im Verschreib. Buch Nr. 6 p. 90.

mern zu einem sehr ausgedehnten Güterbesitze gelangt, so daß kein anderes Kloster weder in Pommern noch in Preussen sie an Güterreichthum übertraf. Nicht minder wichtig waren ihre Vorrechte, Freiheiten und Begünstigungen, womit schon in früheren Zeiten theils die Päpste, theils die Herzoge von Pommern sie reichlich versehen und in deren Besitz sie auch, als Pommern unter des Ordens Herrschaft kam, nicht nur unbeschränkt gelassen, sondern noch vielfach mehr bevorrechtet und begünstigt wurden. Karl von Trier, Ludolf König von Weizau, Winrich von Kniprode, Konrad von Jungingen und mancher andere Meister hatten häufig in Beschenkungen und Begünstigungen ihnen ihre Huld und Geneigtheit bewiesen.[1] Sie waren die beiden einzigen Klöster, denen Aebte vorstanden, welche unmittelbar dem Römischen Stuhle untergeben waren, denn die übrigen Klöster in Pommern und Preussen hatten sämmtlich nur Priore und Unterpriore zu ihren Oberen, die entweder den Obervorstehern der Landschaft Sachsen oder Custoden einzelner Bezirke unterthan waren.[2] Bei den Franciscanern galt der Guardian als Oberer des

1) So reich das Material in einer sehr bedeutenden Anzahl von Urkunden und andern Quellen über die Geschichte dieser beiden Klöster vorliegt, so wenig kann doch hier auf das Einzelne ihrer Geschichte weiter eingegangen werden. Es muß einer eigenen Bearbeitung überlassen bleiben.

2) Wir finden z. B. bei den Minoriten im J. 1326 einen frater Nicolaus fratrum minorum custos per Prusiam; im J. 1413 „der geistliche vater Bruder Johannes Bischof, Meister in der heyligen schrift und gemeyner provincial yn Polan und in Prüssen;" er stand als solcher den Prediger-Mönchen vor. In einer Urk. des Augustiner-Eremiten-Klosters zu Heiligenbeil ein dominus Nicolaus Hollant vicarius districtus Prusie ordinis predicti; in einer Urk. v. J. 1481 Heinricus Stall S. Theologie lector necnon vicarius provincialis per districtum Prussie ordinis heremitarum fratrum S. Augustini; in einer Urk. vom Kloster zu Wehlau v. J. 1488 ein Heinricus Voss Ordinis Fratrum minorum de observancia nuncupatorum in custodia Livonie et in Prusia custos.

Klosterkonvents. Da der Orden aber die Cistercienser in Preussen selbst sich wenig oder nicht ansiedeln ließ, vom eigentlichen Orden der Benedictiner hier nicht die mindeste Spur vorhanden ist und die Bettler-Orden sich nirgends durch wissenschaftliches Wirken auszeichneten, so erklärt sich auch leicht die Erscheinung, daß in Preussen durch die Klöster für wissenschaftliche Bildung fast nicht das mindeste geschehen ist. Nirgends findet sich auch nur eine Spur von einer Klosterschule. Die Cistercienser zu Oliva und Pelplin besaßen zwar Bibliotheken von einigem Belange; allein wir hören von keinem einzigen Abte oder Mönch, der sich in irgend einer Weise durch wissenschaftliche Bestrebungen hervorgethan. [1] Die übrigen Klöster besaßen an Büchern kaum etwas mehr, als was sie zum täglichen Gebete und Gottesdienst nöthig hatten. So steht also das Klosterwesen und Mönchsthum in Preussen in völlig schaler Leerheit da.

Nonnenklöster hatte Preussen in damaliger Zeit nur wenige. In Thorn stand schon aus früher Zeit her ein Jungfrauen-Kloster zum heiligen Geist genannt, dem der Hochmeister Werner von Orseln im Jahre 1330 das Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu Schönwalde in der Diöcese von Pomesanien mit Einwilligung des Pomesanischen Bischofs verlieh. [2] Es hatte seine eigene Aebtissin und gehörte zum Orden der Cistercienser. [3] Es hatte

1) Das Kloster Pelplin erbat sich im J. 1424 vom Abte von Cisterz die Exemtion von der Verpflichtung aus, seine Scholares oder studentes ad collegium Cracoviense senden zu dürfen und erhielt sie auch; Urk. Schiebl. LX. nr. 49. Im J. 1487 wurde die Exemtion erneuert und jetzt erst das Kloster verpflichtet, jene scholares ad aliquod alium vicinum studium zu senden.

2) Verleihungsurk. dat. Marienb. domo nostra principali Idus May 1330 im Registr. nr. 9.

3) In einer Urk. v. J. 1413 vocirt die Soror Margaretha Pepynne divina providencia Abbatissa una cum grege sibi credito sanctimonialium in Thorun ordinis Cisterciensis den Johannes Vinke Lector der Theologie und Prior Provincialis der Provinz Thü-

ländliche Besitzungen und ward von Winrich von Kniprode mit neuen Verleihungen beschenkt. [1] Die Schwestern beschäftigten sich vorzüglich mit der Krankenpflege in den Spitalen. [2] Ebenso hatte Kulm ein Cistercienser Nonnenkloster, dessen Schwestern schon im Jahre 1267 entweder zum Ausbau oder zur Erweiterung ihres Klosters unter gewissen Bedingungen vier Hofstäten erwarben, doch mit der Verpflichtung, sie unter gewissen Umständen zum Theil wieder veräußern zu müssen. [3] Auch diesem Kloster stand eine eigene Aebtissin und außer ihr ein Propst vor. [4] Aus dankbarer Gesinnung für das Glück der Ordenswaffen in der Schlacht an der Strebe hatte der Hochmeister Heinrich Dusmer von Arfberg, wie wir uns erinnern, ein Nonnenkloster im Löbenicht zu Königsberg erbaut und es mit ländlichen Besitzungen nebst manchen Vorrechten und Freiheiten begabt. [5] Es wurde auch noch später von mehren Hochmeistern vielfach begünstigt. Konrad Zöllner von Rotenstein überwies ihm das Patronatsrecht über die Pfarre zu Bartenstein; [6] von andern wurde ihm der Zins an mehren Dörfern in den Gebieten von

---

ringen und Sachsen vom Augustiner-Eremiten-Orden zum Seelsorger bei ihrem Kloster; Urk. Schiebl. LIV. nr. 15. Die Aebtissin nennt sich gewöhnlich „erwählt von Gottes Gnaden.“ Urk. Schiebl. LII. nr. 16. Nach einer Urk. v. J. 1311 hatte Thorn mehr als ein Nonnenkloster, Schiebl. XX. nr. 2.

1) Verleihungsurk. dat. Thorn Mont. nach Oculi 1370 im Rathsarchiv zu Thorn.

2) Darüber eine Urk. im geh. Arch. Schiebl. LII. nr. 14.

3) Urk. des Rathes von Kulm, dat. in Culmine Mense Marcii 1267 im Fol. Ellen, Hubenmaaß u. s. w.

4) Beide stellen die schon früher B. IV. S. 551 Anmerk. 2 erwähnte Urkunde aus.

5) S. B. V. S. 65. Vgl. *Casseburg* Dissertat. de coenobiis Pruss. Regiom. 1740. Die früher a. a. O. erwähnte Urkunde zählt die Besitzungen und Freiheiten dieses Klosters genau auf.

6) Urk. dat. Elbing am T. Philippi und Jacobi 1387 in Schiebl. XXXIII. nr. 6.

Brandenburg und Kreuzburg zugeschrieben, so daß es überhaupt für ein ziemlich begütertes Kloster galt. [1] Lange Zeit hatte Königsberg nur dieses einzige Kloster. [2] In Danzig befand sich ein Brigitten-Kloster, von Wittwen und Jungfrauen bewohnt, welche zum Augustiner-Orden gehörend auch die Büßerinnen genannt wurden. Obgleich das Kloster, zu Sanct Maria Magdalena geheißen, bestimmte Einkünfte genoß, die ihm der Hochmeister Konrad von Jungingen im Jahre 1402 auch bestätigte, so lebten die Nonnen doch mehr von dem Almosen, welches sie in der Stadt erbettelten, [3] liehen dabei aber mitunter Gelder aus. [4] Es war mit diesem Nonnenkloster zugleich auch ein Mönchskloster für Bußbrüder verbunden; [5] allein es herrschten in beiden Klöstern beständige Streitigkeiten, weil es ihnen, wie es scheint, an einer bestimmten, festen Regel fehlte oder die Mönche und Nonnen sich nicht streng

---

1) Arnoldt Preuss. Kirchengesch. S. 197 sagt: es sey in diesem Kloster die Regel Benedicts beobachtet worden. In einer Urk. der Aebtissin dieses Klosters vom J. 1411, worin sie die Domherren der Pomesan. Kirche in die Gemeinschaft ihrer guten Werke aufnimmt, heißt es: de communi consensu nostri capituli auctoritate spiritus septiformis et beat. patrum nostrorum Benedicti et Bernhardi damus et concedimus vobis plenariam fraternitatem et participationem; Urk. in Schiebl. XXXIII. nr. 7.

2) Der Erzbischof von Riga, der erst im J. 1500 die Erlaubniß ertheilte, für die Minoriten in Königsberg ein Kloster zu erbauen, sagt in der Urkunde darüber: Cum in Civitate Montisregalis vulgariter Konixberge nullum sit monasterium seu cenobium de ordine fratrum mendicancium, sed unum duntaxat sanctimonialium, quibus predicare aut confessiones audire est canonice inhibitum etc.

3) Urk. v. J. 1401 Schiebl. LXIII. nr. 2. Man wollte ihnen im J. 1401 das Almosenbetteln verbieten; allein der Komthur von Danzig bittet selbst für sie, „das In die tafel und das bettel nicht abegeleith werde."

4) Darüber Urk. v. J. 1401 und 1421 Schiebl. XLI. nr. 7. LXIII. nr. 2.

5) Eigentlich aber waren es zwei Brigitten-Klöster, wie eine Urk. v. J. 1421 auch klar ausweist.

an sie hielten. Daher war namentlich das Nonnenkloster schon zur Zeit Konrads von Jungingen in großer Unordnung, theils durch die nachtheilige Verwaltung zweier Vorsteher, theils weil man, von der Ordensregel abweichend, lange Zeit nur Wittwen und keine Jungfrauen mehr aufgenommen hatte. Man gerieth dann auch über die Wahl der Aebtissin häufig in Zwistigkeit, denn bald war man gar nicht im Stande, aus den Nonnen eine Aebtissin zu wählen, bald lagen die erwählten Priore darüber in Streit mit einander. Dazu kamen noch allerlei Späne mit den Bürgern der Stadt, denn diese klagten bald, daß das Brigitten-Kloster zu viele Häuser an sich zu bringen suche und eine Art von Handel damit treibe, ohne dem Rathe die pflichtigen Abgaben und Dienste zu leisten; bald wieder beschwerten sich die jungen Nonnen beim Komthur von Danzig, daß man sie bedrücke und bedränge, daß die Klostervorsteher das Klostereigenthum verzehrten, während sie selbst darben müßten, daß sie übermäßig lange in der Probezeit gehalten würden u. s. w. [1)]

Alle diese Nonnenklöster hatten jedes seinen besondern Propst, der als Verweser und Sachwalter das Kloster, dem er vorstand, in allen seinen äußern Verhältnissen vertreten mußte. Die Einsetzung und Entlassung dieses Beamten, der mit besonderer Erlaubniß auch ein Ordens-

1) Ueber diese Streitigkeiten mit dem Brigitten-Kloster in Danzig finden sich manche specielle Nachrichten im geh. Archiv; sie erregen jedoch als Einzelnheiten wenig Interesse und beweisen nur, daß unter allen Klöstern dieses sich durch Zuchtlosigkeit und Unordnung am meisten auszeichnete. Der Komthur v. Danzig schreibt einmal dem HM.: Als ich heute von der Molzeit ging, do fand ich acht Büsserinnen, die noch nicht in das rechte Closter sien gekleydet, die mit sulchem grossen bittern süffzen und weynen vor mich uff ir angesichte fylen uff die erde, mich umb gotis und siener heiligen leidung willen thaten bitten, das ich ansehen welle den grossen gedrank, swere unrecht, domete sie von eren vorwesern von tag zu tage gar jemmerlich werden gedrungen, da sie nicht gebruchen mögen und nymer gefrewet werden der gnaden, daroff dasselbe Closter ist gestiftet.

ritter seyn konnte, hing immer vom Hochmeister ab, denn dieser war stets der nächste Schutzherr aller Nonnenklöster im Lande. [1]

Außer diesen hier erwähnten Mönchs- und Nonnenklöstern gab es in verschiedenen Städten theils aus früherer, theils in späterer Zeit noch manche andere meist von den nämlichen Mönchsorden. Allein kein einziges tritt auf irgend eine Weise in besonderer geschichtlicher Wichtigkeit hervor; denn wenn auch nicht entweder Unordnung und Mangel an Disciplin oder Armuth und knechtischer Gelübdedienst alle von selbst in der Leerheit und Gemeinheit des Klosterlebens festgehalten hätte, so würde doch gewiß schon die Herrschergewalt des Deutschen Ordens das Klosterwesen und Mönchthum hier jemals schwerlich zu frischem Gedeihen und Aufstreben haben gelangen lassen. Der mächtige Stamm des Ritterordens konnte unmöglich die wuchernde Pflanze des Klosterthums auf seinem Boden zu gedeihlichem Wachsthum kommen sehen.

---

1) Darüber Briefe der Aebtissin des Nonnenklosters zu Thorn im geh. Arch. Im J. 1438 finden wir den Ordensritter Johannes von Weidau als Propst des Nonnenklosters zu Thorn erwähnt; s. Schreiben der Aebtissin und des Konvents dieses Klosters Schiebl. LII. nr. 18.



Verbesserungen zur Geschichte Preussens.

Sechster Theil.

Seite		Zeile		
Seite 2	Zeile	1 v. o.	lies	Skirgal
: 5	:	16 v. o.	:	Untergebenen
: 9	:	5 v. o.	:	Preussen (und so überall statt: Preußen)
: 11	:	3 v. u.	:	Drohiczyn
: 22	:	4 v. o.	:	ausgezeichneten Burgundischen
: 23	:	17 v. o.	:	Litthauern
: 31	:	10 v. u.	:	Langebeck
: 39	:	17 v. o.	:	Oberlehensherrn
: 40	Ueberschrift		:	wegen des Erzbisthums
: 66	:	3 v. o.	:	schweren
: 78	:	10 v. u.	:	diesen
: 99	:	3 v. o.	:	Lande
: 102	:	2 v. o.	:	Hauptziel
: 106	:	4 v. o.	:	Albrechts
: 107	:	3 v. u.	:	gleichzeitig
: 112	:	7 v. u.	:	gebeitt
: 131	:	16 v. u.	:	auch aus
: 285	:	16 v. u.	:	den
: 384	:	16 v. u.	:	kiesen
: :	:	14 v. u.	:	gekorenen
: 400	:	1 v. o.	:	Feinheit
: 403	:	2 v. o.	:	führten
: 418	:	8 v. o.	:	ehelicher
: 480	:	9 v. u.	:	Brathean
: 488	:	9 v. o.	:	verlangte
: 561	:	3 v. u.	:	Plenchau
: :	:	: v. u.	:	Kinthenau
: 562	:	17 v. u.	:	Kripten
: 728	:	15 v. u.	:	Vogelschießens.